Geld-, Bank- und Börsenrecht

von

Professor Dr. Ed. Heilfron

Amtsgerichtsrat

Zweite Auflage

Berlin.
Speyer & Peters
Buchhandlung für Universitäts-Wissenschaften
43 Unter den Linden 43

Fortsetzung siehe hintere Vorsatzseite

Das Bürgerliche Recht

des

Deutschen Reichs.

Von

Professor Dr. **Ed. Heilfron**,
Amtsgerichtsrat.

Berlin.
Speyer & Peters,
Buchhandlung für Universitäts-Wissenschaften.
43 Unter den Linden 43.
1912.

Geld-, Bank- und Börsenrecht.

Von

Professor Dr. Ed. Heilfron,
Amtsgerichtsrat.

Zweite, neubearbeitete Auflage
(5.—9. Tausend).

Berlin.
Speyer & Peters,
Buchhandlung für Universitäts-Wissenschaften.
43 Unter den Linden 43.
1912.

Druck von E. Buchbinder (H. Duske) in Neuruppin.

Vorwort.

Mit der ersten Auflage des vorliegenden Werkes hatte ich den Versuch einer selbständigen Darstellung des Bank- und Börsenrechts unternommen, eines Rechtsgebiets, das bisher nur im Rahmen des Handelsrechts gelehrt worden ist, das sich aber mehr und mehr zu einer eigenen Disziplin entwickelt. Der äußere Erfolg des Buches hat gezeigt, daß es einem Bedürfnis entsprochen hat. Die erste starke Auflage war in Jahresfrist vergriffen. Die neue Auflage hat in den meisten Teilen eine so bedeutende Veränderung und Erweiterung erfahren, daß sie eigentlich als ein neues Buch angesprochen werden muß. Ganz neu aufgenommen ist eine Darstellung der Börsenbesteuerung und des Getreidehandels.

Wenn das Buch sich in seiner neuen Gestalt als verbessert erweist, so verdanke ich das vor allem einer längeren praktischen Tätigkeit in einer unserer Großbanken, zu der mir in der Zwischenzeit die Gelegenheit gewährt worden ist. Den hochverehrten Geschäftsinhabern der Disconto-gesellschaft spreche ich für das mir bewiesene, überaus freundliche Entgegenkommen meinen verbindlichsten Dank aus. Auf Grund der Erfahrungen, die ich in dieser erfrischenden Lehrzeit gesammelt habe, kann ich meinen Berufs-

genossen nur den dringenden Rat geben, jede Gelegenheit wahrzunehmen, um in einen kaufmännischen Betrieb einen Einblick zu erhalten. Manches Vorurteil wird schwinden und einer uneingeschränkten Bewunderung der Arbeitsfreudigkeit, Tatkraft und Weitsicht des deutschen Kaufmannsstandes Platz machen.

Zur ersten Auflage sind mir überaus zahlreiche Anregungen und Berichtigungen von Juristen und Kaufleuten zugegangen. Allen diesen freundlichen Mitarbeitern spreche ich meinen besten Dank aus.

Auch bei dieser Auflage hat mir wiederum Herr Gerichtsassessor Dr. Seetzen in Charlottenburg mit größtem Verständnisse zur Seite gestanden.

Charlottenburg, Fasanenstr. 6, den 15. Sept. 1911.

Heilfron.

Inhalts-Verzeichnis.

A. Geldwesen.

I. Das Geld.

II. Geldersatzmittel.

B. Bankwesen.

I. Die Bankgeschäfte.

a. Die Aktivgeschäfte der Banken.

b. Die Passivgeschäfte der Banken.

c. Die indifferenten Bankgeschäfte.

VI. Straf- und Schlußbestimmungen
(BörsG. §§ 88—96).

Anhang.

Verzeichnis der Muster und Formulare.

Abkürzungen.

AA.	=	Kaiserliches Aufsichtsamt für Privatversicherung
ABG.	=	Allg. Berggesetz v. 24. 6. 1865
AbzG.	=	RG. betr. d. Abzahlungsgeschäfte v. 16. 5. 1894
ADHGB.	=	Allg. Deutsches Handelsgesetzbuch (1861)
ADWO.	=	Allg. Deutsche Wechselordnung (1849)
AG.	=	Preußisches Ausführungsgesetz (zB. AGBGB. = Preußisches Ausführungsgesetz zum BGB.)
AGO.	=	Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten v. 6. 7. 1793
AKO.	=	Preuß. Allerhöchste Kabinettsorder
ALR.	=	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten v. 5. 2. 1794
AnfG.	=	RG. betr. d. Anfecht. v. Rechtshandl. e. Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens v. 21. 7. 1879
AVf.	=	Allgemeine Verfügung
BA.	=	Bankarchiv
BankG.	=	Reichsbankgesetz v. 14. 3. 1875 (1. 6. 1909)
BauUVG.	=	Bau-Unfallversicherungsgesetz v. 5. 7. 1900
BerlFondsBed.	=	Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse
BernFrachtÜb.	=	(Berner) Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 14. 10. 1890
BGB.	=	Bürgerliches Gesetzbuch v. 18. 8. 1896
BinnenSchG.	=	RG. betr. d. privatr. Verhältnisse d. Binnenschiffahrt v. 15. 6. 1895 (20. 5. 1898)
BO.	=	Eisenbahnbau- und Betriebsordnung v. 4. 11. 1904
BörsG.	=	Börsengesetz v. 8. 5. 1908
BörsO.	=	Börsenordnung
BTG.	=	Börsentermingeschäft
BTGf.	=	börsentermingeschäftsfähig
BTGF.	=	Börsentermingeschäftsfähigkeit
DepotG.	=	RG. betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere v. 5. 7. 1896
DJZ.	=	Deutsche Juristenzeitung
EEG.	=	Pr. Eigentumserwerbsgesetz v. 5. 5. 1872
EG.	=	Reichseinführungsgesetz (zB. EGBGB. = Reichseinführungsgesetz zum BGB.)

EisG. = PrG. über die Eisenbahnunternehmungen v. 3. 11. 1838
EVO. = Eisenbahnverkehrsordnung v. 23. 12. 1908
FDG. = Pr. Forstdiebstahlsgesetz v. 15. 4. 1878
F.- u. FPG. = Pr. Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1. 4. 1880
FernsprGebO. = Fernsprechgebührenordnung v. 20. 12. 1899
FGG. = RG. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17. 5. 1898 (20. 5. 1898)
FlößG. = RG. betr. d. privatrechtl. Verhältnisse der Flößerei v. 15. 6. 1895
FunkTelG. = RG. betr. Abänderung des TelG. v. 7. 3. 1908 (Funken-Telegraphengesetz)
G. = Gesetz
GBO. = Grundbuchordnung v. 24. 3. 1897 (20. 5. 1898)
GenG. = RG. betr. d. Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften v. 1. 5. 1889 (20. 5. 1898)
GewGG. = Gewerbegerichtsgesetz v. 29. 9. 1901
GewO. = Gewerbeordnung v. 21. 6. 1869 (26. 7. 1900)
GewUVG. = Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz v. 5. 7. 1900
GKG. = Gerichtskostengesetz v. 18. 6. 1878 (20. 5. 1898)
GmbHG. = RG. betr. d. Gesellsch. m. beschränkter Haftung v. 20. 4. 1892 (20. 5. 1898)
GS. = Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten
GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. 1. 1877 (20. 5. 1898)
GVGebO. = Gebührenordnung f. Gerichtsvollzieher v. 24. 6. 1878 (20. 5. 1898)
GVV. = Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
HaftpflG. = RG. betr. d. Verbindlichkeit zum Schadensersatze für die bei d. Betriebe v. Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen u. Körperverletzungen v. 7. 6. 1871 (Reichshaftpflichtgesetz)
HGB. = Handelsgesetzbuch v. 10. 5. 1897
HO. = Pr. Hinterlegungsordnung v. 14. 3. 1879
IFTV. = Internationaler Funkentelegraphenvertrag v. 3. 11. 1906
JMBl. = Pr. Justizministerialblatt
InvVG. = Invalidenversicherungsgesetz v. 13. 7. 1899
JRA. = Jüngster Reichsabschied (1654)
ITV. = Internationaler Telegraphenvertrag v. 10. (22.) 7. 1875
JW. = Juristische Wochenschrift
KfmGG. = RG. betr. Kaufmannsgerichte v. 6. 7. 1904
KGBl. = Blätter f. Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts
KGJ. = Jahrbuch f. Entscheid. d. Kammergerichts (Johow-Ring)
KO. = Konkursordnung v. 10. 2. 1877 (20. 5. 1898)
KonsGG. = RG. über die Konsulargerichtsbarkeit v. 7. 4. 1900
KrankVG. = Krankenversicherungsgesetz v. 15. 6. 1883 (25. 5. 1903)
KunstSchG. = RG. betr. d. Urheberrecht an Werken d. bild. Künste u. d. Photographie v. 9. 1. 1907
KV. = Königliche Verordnung

LitUrhG.	=	RG. betr. d. Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst v. 19. 6. 1901
LVG.	=	PrG. über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. 7. 1883
LwUVG.	=	Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft v. 5. 7. 1900
MStGB.	=	Militärstrafgesetzbuch v. 20. 6. 1872
MStGO.	=	Militärstrafgerichtsordnung v. 1. 12. 1898
MünzG.	=	Reichsmünzgesetz v. 1. 6. 1909
NotGebO.	=	Gebührenordnung f. Notare v. 25. 6. 1895 (6. 8. 1910)
OLG.	=	Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (Mugdan-Falkmann)
OVGEntsch.	=	Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts (amtl. Sammlung)
PatG.	=	Reichspatentgesetz v. 7. 4. 1891
PortofrG.	=	RG. betr. die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes v. 5. 6. 1869
PostG.	=	RG. über d. Postwesen des Deutschen Reichs v. 28. 10. 1871 (Reichspostgesetz)
PostGN.	=	RG. betr. einige Änderungen v. Bestimm. über d. Postwesen v. 20. 12. 1899 (Postgesetznovelle)
PostO.	=	Postordnung v. 20. 3. 1900
PosttaxG.	=	RG. über d. Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs v. 28. 10. 1871
PrFGG.	=	PrG. über d. freiwillige Gerichtsbarkeit v. 21. 9. 1899
PrG.	=	Preußisches Gesetz
PrGKG.	=	Pr. Gerichtskostengesetz v. 25. 6. 1895 (6. 8. 1910)
PrivVUntG.	=	VAG.
PrKO.	=	Preußische Konkursordnung v. 8. 5. 1855
ProdBed.	=	Geschäftsbedingungen der Produktenbörse zu Berlin für den Zeithandel in Getreide und Mehl
PrVO.	=	Preußische Vormundschaftsordnung v. 5. 7. 1875
PrVU.	=	Preußische Verfassungsurkunde v. 31. 1. 1850
PSchA.	=	Postscheckamt
PSchO.	=	Postscheckordnung v. 6. 11. 1908
RAGebO.	=	Gebührenordnung für Rechtsanwälte v. 7. 7. 1879 (1. 6. 1909)
RAO.	=	Rechtsanwaltsordnung v. 1. 7. 1878
RBG.	=	Reichsbeamtengesetz v. 31. 3. 1873 (18. 5. 1907)
RG.	=	Reichsgesetz
RGBl.	=	Reichsgesetzblatt
RGSt.	=	Entscheid. d. Reichsger. in Strafsachen (amtl. Samml.)
RGZ.	=	Entscheidungen d. Reichsgerichts in Zivilsachen (amtl. Samml.)
RJA.	=	Samml. d. Reichsjustizamts d. Entscheid. in Angel. d. freiwill. Gerichtsbarkeit und d. Grundbuchrechts
RKG.	=	Reichskammergericht
ROHG.	=	Entscheid. d. Reichsoberhandelsgerichts (amtl. Samml.)

RPG. = Reichspersonenstandsgesetz v. 6. 2. 1875
RPO. = Reichspolizeiordnung
RStempG. = Reichsstempelgesetz v. 15. 7. 1909
RV. = Reichsverfassung v. 16. 4. 1871
RVO. = Reichsversicherungsordnung v. 19. 7. 1911
ScheckG. = Scheckgesetz v. 11. 3. 1908
SchutzgebG. = Schutzgebietsgesetz v. 10. 9. 1900
SeemO. = Seemannsordnung v. 2. 6. 1902
SeeUVG. = See-Unfallversicherungsgesetz v. 5. 7. 1900
StGB. = Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich v. 15. 5. 1871
StPO. = Strafprozeßordnung v. 1. 2. 1877
TelG. = RG. über d. Telegraphenwesen des Deutschen Reichs v. 6. 4. 1892
TelO. = Telegraphenordnung v. 16. 6. 1904
TelWG. = Telegraphenwegegesetz v. 18. 12. 1899
UnlWG. = RG. gegen den unlauteren Wettbewerb v. 7. 6. 1909
V. = Verordnung
VAG. = RG. über die privaten Versicherungsunternehmungen v. 12. 5. 1901 (Versicherungsaufsichtsgesetz)
VerlG. = RG. über d. Verlagsrecht v. 19. 6. 1901
Vf. = Verfügung
VO. = Buchhändlerische Verkehrsordnung v. 8. 5. 1898
VVG. = RG. über den Versicherungsvertrag v. 30. 5. 1908
WO. = Wechselordnung v. 3. 6. 1908
WStempG. = Wechselstempelgesetz v. 15. 7. 1909
WzG. = RG. zum Schutze der Warenbezeichnungen v. 12. 5. 1849
ZGebO. = Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige v. 30. 6. 1878 (20. 5. 1898)
ZPO. = Zivilprozeßordnung v. 30. 1. 1877 (20. 5. 1898)
ZS. = Zivilsenat
ZulBest. = Bekanntmachung betr. die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel v. 4. 7. 1910
ZustG. = PrG. über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden v. 1. 8. 1883
ZVG. = RG. über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung v. 24. 3. 1897 (20. 5. 1898).

R. = Heilfron, Römische Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts. **6.** Auflage.
D. = Heilfron, Deutsche Rechtsgeschichte. **7.** Auflage.
L. I = Heilfron, Lehrbuch des Bürg. Rechts, Allgemeiner Teil. **4.** Auflage.
L. II = Heilfron, Lehrbuch des Bürg. Rechts, Recht der Schuldverhältnisse. **4.** Auflage.
L. III = Heilfron, Lehrbuch des Bürg. Rechts, Sachenrecht. **4.** Auflage.

L. IV = Heilfron, Lehrbuch des Bürg. Rechts, Familien- und Erbrecht. 3. Auflage.
H. I, II = Heilfron, Lehrbuch des Handelsrechts, Bd. I, II.
G. = Heilfron, Geld-, Bank- und Börsenrecht. 2. Auflage.
Z. I, II = Heilfron-Pick, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, Bd. I., II. 2. Auflage.
K. = Heilfron-Pick, Lehrbuch des Konkursrechts.

Nachträge und Berichtigungen.

S. 7[7] letzte Zeile lies: § 15 b 2.
S. 22[12] Zeile 12 v. u. lies: § 25 b statt: § 22 b.
S. 24[16] Zeile 16 v. u. lies: § 9[9] statt: § 9 zu b 4.
S. 31[2] Zeile 6 v. u. lies: § 16 b 1 β statt: § 13 b 1 β.
S. 32 Zeile 17 v. u. lies: § 15 b 2 statt: § 9 c.
S. 33 Zeile 13 v. o. lies: § 16[21] statt: § 13 zu a 2 α f.
S. 33[5] Zeile 2 v. u. lies: § 21 c 4 statt: § 17 c.
S. 34[4] letzte Zeile lies: § 12 d 2 statt: § 10 a 4 β.
S. 35[5] Zeile 3 v. u. lies: § 21 c 4 statt: § 18 c 4.
S. 35[6]: Zum Schutze des zur Herstellung der Reichsbanknoten verwendeten Papiers ist, da sie jetzt nicht mehr auf dem gleichen Papiere wie die Reichskassenscheine gedruckt werden, ein besonderes RG. vom 2. Januar 1911 ergangen (vgl. S. 395[5]).
S. 36 letzte Zeile des Textes lies: § 21 statt: § 18.
S. 36[7] letzte Zeile lies: § 21 c 3 statt: § 7 c 4.
S. 38[10] Zeile 10 v. o. lies: § 13 b statt: § 10 b.
S. 38[10] Zeile 8 v. u. lies: § 22[14] statt: § 19[9].
S. 38[10] Zeile 4 v. u. lies: § 25 a 1 statt: § 22 a 1.
S. 39 Zeile 4 v. o. lies: § 23 b statt: § 20 b.
S. 40 Zeile 5 v. o. lies: § 21 statt: § 18.
S. 40 Zeile 12 v. o. lies: § 24 a statt: § 21 a.
S. 40 Zeile 14 v. o. lies: § 24 b statt: § 21 b.
S. 44 vorletzte Zeile des Textes lies: § 9[14] statt: § 9[7].
S. 48 Zeile 7 v. u. lies: § 13 statt: § 10 b.
S. 49 Zeile 3 v. o. lies: § 21 c 4 statt: § 18 c.
S. 52[9] Zeile 3 v. o. lies: § 15 b statt: § 9 c.
S. 53[10] Zeile 5 v. o. lies: § 13 statt: § 10 b 1.
S. 55[13] letzte Zeile lies: § 12[6] statt: § 10 a 4 α a.
S. 67[30]: Nach einer Kais. Verordnung vom 10. April 1911 beträgt vom 1. Oktober 1911 an die Vorlegungsfrist drei Monate für Schecks, die in einem deutschen Schutzgebiete zahlbar sind, sowie, falls das ausländische Recht keine Vorschrift über die Vorlegungszeit enthält, für Schecks, die in einem Schutzgebiet ausgestellt und im Gebiet eines ausländischen Staats zahlbar sind.

S. 67[31]: Nach einer Bekanntm. des Reichskanzlers vom 9. Mai 1911 ist auch die Abrechnungsstelle bei der Reichsbank in Halle a. S. Abrechnungsstelle im Sinne des ScheckG.

S. 80[41] letzte Zeile lies: § 9[14] statt: § 9[7].

S. 81[44] Zeile 4 v. o. lies: S 241.

S. 87[4]: Seit dem 15. Mai 1911 ist das Berliner Postscheckamt Mitglied der Reichsbankabrechnungsstelle. Die übrigen Mitglieder und deren Kunden können ihre Postschecks nunmehr also durch die Abrechnungsstelle zur Verrechnung bringen. Der Anschluß weiterer Postscheckämter.

S. 94 Zeile 6 v. o. lies: § 13 statt: § 10 b.

S. 97 Zeile 9 v. o. lies: § 10 c 2 α statt: § 10 b.

S. 97 Zeile 17 v. o. lies: § 22 d 4 statt: § 19 d 4.

S. 99[11] Zeile 1 v. o. lies: § 10 b statt: § 9 d.

S. 109 Zeile 2 v. o. lies: § 15 b statt: § 9 c.

S. 109[21] letzte Zeile lies: § 9[12]. — S. 134 Zeile 15 v. o. lies: §§ 20 ff.

S. 134 Zeile 16 v. o. lies: § 20 b, c.

S. 135[4] drittletzte Zeile lies: § 25 b. — S. 135[4] vorletzte Zeile lies: § 22.

S. 137 Zeile 18 v. o. lies: § 25 a und § 25 b.

S. 139 Zeile 12 v. u. lies: § 23 a. — S. 140 Zeile 14 v. u. lies: § 23.

S. 141 Zeile 5 v. o. lies: § 21 c 1.

S. 147[15] Zeile 2 lies: § 19 statt: § 18.

S. 149 Zeile 9 v. u. des Textes lies: § 24 b.

S. 157 Zeile 8 v. u. des Textes lies: §§ 20 ff.

S. 157[1] Zeile 2 v. u. lies: § 21 c 1.

S. 158 Zeile 4 v. o. lies: §§ 14—18 statt: §§ 14—17.

S. 158[2] Zeile 16 v. o. lies: § 18 b 1 statt: § 15 b 1.

S. 164[5]: Neuerdings hat die Reichsbank erklärt, Personen, die ihre Buchforderungen diskontieren, Wechsel nur gegen Sicherheit zu diskontieren.

S. 178[4]: Zum Schutze gegen die besonders starke Inanspruchnahme am Vierteljahrsschluß hat das Reichsbankdirektorium durch Beschluß vom 24. Mai 1911 unter Zustimmung des Zentralausschusses die Lombardbedingungen für die Quartalsschlüsse noch weiter verschärft: die Reichsbank berechnet nunmehr für den gesamten am Quartalsultimo vorhandenen Bestand der Effekten- und Wechsel-Lombarddarlehne sowie für die am ersten Werktage des Kalendervierteljahrs entnommenen Darlehne (unter Abzug der an diesem Tag etwa erfolgten Rückzahlungen) außer den laufenden Zinsen einen Zinszuschlag für 10 Tage, sofern der Darlehnsbestand an einem dieser beiden Tage 30000 M. überschreitet. Vgl. S. 493[2].

S. 302[49]: Das „PrG. betr. die Losgesellschaften, die Veräußerung von Inhaberpapieren mit Prämien und den Handel mit Lotterielosen“ ist nunmehr unter dem 19. Juli 1911 ergangen, mit Gesetzeskraft ab 1. Oktober 1911.

Geld-, Bank- und Börsenrecht.

A. Geldwesen*).

I. Das Geld.

§ 1. Das Geld. Allgemeines.

a. Begriff des Geldes.

In den Urzeiten beruht die Vermögensbewegung ausschließlich auf Tausch, d. h. der Hingabe eines Guts gegen Empfang eines anderen zwecks Befriedigung gegenseitiger Lebensbedürfnisse. Mit der Verfeinerung und Erhöhung

---

*) Literatur zum Geld-, Bank- und Börsenwesen: **Beigel**, Handbuch des Bank- und Börsenwesens (2. A. 03); **Bernhard**, Verkehr in Wertpapieren (3. A. 03); **Buchwald**, Technik des Bankbetriebes (6. A. 10); **Hirsch**, Die Bank (10); **Jaffe**, Englisches Bankwesen (2. A. 10); **Lansburgh**, Das Deutsche Bankwesen (09); **Leitner**, Das Bankgeschäft und seine Technik (2. A. 10); **Liefmann**, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften (09); **Obst**, Geld-, Bank- und Börsenwesen (5. A. 08), Banken und Bankpolitik (09), Bankgesetz und Münzgesetz (10); **Plenske**, Das Bankbuch (09); **Rießer**, Die deutschen Großbanken und ihre Konzentration (3. A. 10); **Salings** Börsenpapiere (12. A. 09); **Schär**, Technik des Bankgeschäfts (3. A. 08); **Schär**, Die Bank im Dienste des Kaufmanns (09); **Schneider-Dahlheim**, Usancen der Berliner Fonds-Börse (15. A. v. **Hartung**, 10); **Sonnenschein**, Die Bankpraxis (10); **Stillich**, Geld- und Bankwesen (2. A. 08); **Stillich**, Die Börse und ihre Geschäfte (09); **Täuber**, Unsere Großbanken; **Adolf Wagner**, Theoretische Sozialökonomik II, 2: Geld und Geldwesen (09); **Wolff-Birkenbiehl**, Praxis der Finanzierung (2. A. 08).

der letzteren wird der Tausch dadurch erschwert, daß der eines Guts Bedürftige nur selten eine Person ausfindig zu machen imstande sein wird, die einerseits ihm dieses Gut zu verschaffen in der Lage ist, anderseits für das von ihm dagegen angebotene Gut Verwendung hat. Der Verkehr hat bei seiner Fortentwicklung diese Schwierigkeit dadurch überwunden, daß er einen durch leichte Umsatzfähigkeit und allgemeine Verwendbarkeit, sei es zu Nutzzwecken (Vieh, Salz, Tee, Werkzeuge, Waffen), sei es zu Schmuckzwecken (Metalle, Tücher, Muscheln), ausgezeichneten Stoff als allgemeines Tauschmittel anerkannte. Dieses allgemein „geltende" Tauschmittel heißt, im weiteren Sinne, Geld. Der Tausch von anderen Waren gegen diesen allgemein anerkannten Gegenwert wird alsdann rechtlich nicht mehr als Tausch (Umsatz von Ware gegen Ware), sondern als Kauf (Umsatz von Ware gegen Geld) bezeichnet (D. 18, 1, 1).

Steht ein Gut aber als allgemeines Tauschmittel, d. h. als Geld, einmal fest, so ist dies für den Verkehr noch nach zwei anderen Richtungen hin von Bedeutung. An ihm kann einmal der Vermögenswert aller übrigen Güter abgemessen werden: das Geld ist allgemeiner Wertmesser[1]); und ferner können diejenigen Verpflichtungen, die den Schuldner zur Hingabe nicht eines bestimmten Gegen-

---

[1]) Hierbei ergibt sich freilich die Schwierigkeit, einen Stoff zu finden, dessen innerer Wert unveränderlich ist; denn nur ein solcher in seinem eigenen Werte beständiger Stoff ist ein sicherer Maßstab für die andern Werte. Tatsächlich ist es jedoch unmöglich, einen solchen Stoff zu finden. Alle bisher zu Geld erhobenen Stoffe, auch der verhältnismäßig stabilste, das Gold, haben im Laufe der Zeit unter dem Einflusse der höheren oder geringeren Produktionskosten und der größeren oder kleineren Produktionsmenge ihren inneren Wert verändert. Ebensowenig ist es möglich, einen anderen unveränderlichen Wertmesser (Getreide, Arbeitsquantum) zu ermitteln. Wenn man also zB. feststellt, daß man heute für dasselbe Quantum Gold in Geldform nur die Hälfte eines andern Stoffes erhält wie vor 100 Jahren, so braucht das nicht daran zu liegen, daß der Stoff doppelt so teuer geworden ist (d. h. daß sich der Geldwert des Gutes verdoppelt hat), sondern es kann auch daran liegen, daß infolge der erhöhten Gewinnungsmöglichkeit des Goldes dessen Kaufkraft (der Warenwert des Goldes) auf die Hälfte gesunken ist.

standes, sondern eines abstrakten Vermögenswertes nötigen (Wertschulden: Kauf, Miete, Darlehn, Haftung aus unerlaubten Handlungen), durch Zahlung, d. h. durch Hingabe von Geld, erfüllt werden: das Geld ist allgemeines Zahlungsmittel.

Kann man endlich alles Wertvolle für Geld kaufen, so stellt das Geld als solches einen (abstrakten) Vermögenswert dar: das Geld dient zur Thesaurierung (Aufspeicherung) und Kapitalisierung. Daraus ergibt sich weiter die Funktion des Geldes als Mittel der Wertübertragung, und zwar in persönlicher, örtlicher und zeitlicher Beziehung. Will ich jemandem einen Vermögenswert, zB. ein Buch, ein Pferd, zuwenden, so brauche ich es nicht selbst zu beschaffen, sondern ich schenke oder leihe ihm den für den Ankauf erforderlichen Geldbetrag: das Geld ist Mittel der Wertübertragung von Person zu Person (interpersonale Wertübertragung). Habe ich einen Vermögenswert, zB. Spiritus, an einem andern Orte zu überliefern, so brauche ich ihn nicht aus meinen Speichern dorthin zu senden, sondern ich kann ihn am Erfüllungsorte kaufen: das Geld ersetzt die Wertübertragung von Ort zu Ort (interlokale Wertübertragung). Kann ich schließlich einen Vermögenswert, zB. Getreide, Vieh, nicht sogleich verwenden, so brauche ich ihn nicht in Natur aufzubewahren, sondern ich setze ihn in Geld um und bewahre dieses auf, bis ich es seinerzeit wieder in die alsdann benötigten Werte umsetze: das Geld ist Mittel der intertemporalen Wertübertragung.

b. Währung.

1. Die Anerkennung eines Stoffes als Geld beruht hiernach auf dem Vertrauen, daß dieser Stoff von jedermann als Tauschgegenwert genommen werden wird (sog. Kreditmoment). Seine volle rechtliche Bedeutung als Wertmesser, Zahlungs- und Wertübertragungsmittel erhält ein von dem Verkehr als allgemeines Tauschmittel aufgenommener Stoff jedoch erst durch Rechtssatz. Geld im engeren Sinn oder Staatsgeld ist derjenige Stoff, der durch Rechtssatz zur Währung (valuta, franz. étalon,

1*

engl. standard, legal tender) erhoben ist mit der Wirkung, daß alle Vermögenswerte durch Quantitäten dieses Stoffs ausgedrückt werden können, und daß der Schuldner einer Wertschuld sich von dieser durch Hingabe solcher Quantitäten befreien kann. Währung ist also der vom Recht als allgemeines Zahlungsmittel anerkannte Stoff; ihn muß der Gläubiger einer Wertschuld zu deren Tilgung bei Vermeidung der Folgen des Verzugs annehmen.

Neben dem durch Rechtssatz zur Währung bestimmten Stoffe kann der Verkehr auch noch andere Stoffe als allgemeines Tauschmittel anerkennen, sog. usuelles Geld. Ja, solche Stoffe werden vielfach durch den Verkehr dem Währungsgelde derartig gleichgeachtet, daß ihre Hingabe bei Tilgung einer Wert- (Geld-) schuld als Zahlung, nicht als Hingabe an Zahlungs Statt oder zahlungshalber (S. 30[2]), aufgefaßt wird. Der Unterschied zwischen usuellem und Währungsgelde besteht aber darin, daß letzteres als Zahlungsmittel angenommen werden muß, während die Annahme des ersteren stets im Belieben des Gläubigers steht[2]). Der Zwang zur Annahme, und zwar zu dem einer bestimmten

---

[2]) Wie unten S. 21 auszuführen ist, beruht das Geldwesen des Deutschen Reichs auf der Goldwährung. Daneben gibt es jedoch Wertpapiere, die zwar nicht Geld sind (S. 29), aber im Verkehre mit Rücksicht auf die günstige Finanzlage der Ausgeber wie Geld behandelt werden. Kein Gläubiger — außer den öffentlichen Kassen, unten S. 36 — ist zB. verpflichtet, eine Zahlung in Reichskassenscheinen anzunehmen. Tut er dies jedoch, so gilt die Hingabe der Reichskassenscheine als Zahlung (solutio), nicht als Hingabe an Zahlungs Statt (datio in solutum). Wenn also zB. ein später in Konkurs geratener Schuldner seinem Gläubiger zur Tilgung einer Geldschuld von 100 M. 10 Reichskassenscheine zu 10 M. übergeben hat, so kann diese Hingabe nicht etwa aus KO. § 30[2] mit der Begründung angefochten werden, der Gläubiger habe die Befriedigung nicht „in der Art" zu beanspruchen gehabt, wie sie geschehen ist. Vielmehr gilt die Forderung des Gläubigers ebenso als getilgt, wie wenn der Schuldner ihm 5 Zwanzigmarkstücke übergeben hätte.

Usuelles Geld sind auch die Scheidemünzen, soweit sie den Betrag übersteigen, hinsichtlich dessen ein Annahmezwang besteht (S. 23), sowie die ausländischen Münzen, sofern sie nicht als Ware (wie an der Börse, S. 6), sondern als Zahlungsmittel in Betracht kommen (wie zB. an Grenzorten).

Quantität des Währungsstoffs beigelegten Werte, wird mit dem Satz ausgedrückt: **Währungsgeld hat Zwangskurs**[3]).

2. Währungsgeld kommt erst bei fortgeschrittener Entwicklung vor. Das Vieh (pecus, davon pecunia) in den ältesten Zeiten Roms, die Kaurimuscheln und Tuchstreifen in einzelnen Gebieten von Afrika sind zwar allgemeines Tauschmittel, aber mangels einer gesetzlichen Grundlage kein Währungsgeld. Unter den Stoffen, die durch Rechtssatz zur Währung erhoben sind, nehmen die Metalle wegen ihres inneren Werts und ihrer Umsatzfähigkeit, wegen der durch ihre leichte Teilbarkeit bewirkten Fähigkeit, jede Abstufung des Tauschwerts zu ermöglichen, endlich wegen ihres hohen spezifischen Gewichts und des dadurch bedingten erheblichen Wertes auch eines kleinen Volumens die erste Stelle ein (**Metallgeld**, unten § 2). Daneben tritt seit dem 18. Jahrhundert das **Papiergeld** (unten § 3). Währung heißt jedoch nicht nur der Stoff, der zum gesetzlichen Zahlungsmittel erhoben ist (Gold-, Silber-, Papierwährung), sondern auch die **Rechnungseinheit**[4]), auf der das

---

[3]) Eine eigenartige Auffassung vom Gelde hat G. F. **Knapp**, **Staatliche Theorie des Geldes** (05), entwickelt. Er verwirft die herrschende Lehre der Metallisten, daß das Geld eine tatsächlich darstellbare Werteinheit sein müsse. Ursprünglich sei allerdings ein notwendiger Zusammenhang zwischen dem Geld als anerkanntem Zahlungsmittel und einem Stoff von innerem Werte vorhanden gewesen, nämlich zur Zeit der Zahlung mittels Zuwägens. Diese „pensatorische" Zahlung sei aber überall abgeschafft und durch die **chartale** Zahlungsweise ersetzt, bei der der Staat gewissen von ihm gekennzeichneten Stücken, die man Geld nenne, eine bestimmte „Geltung" in Werteinheiten beilege. Diese Geltung könne der Staat ebensogut Metallplatten (Münzen) wie Platten aus anderem Stoff, zumal aus Papier, verleihen, dergestalt, daß jeder Gläubiger, insbesondere aber der Staat selbst, diese Platten als Tilgung einer Schuld in Höhe der ihnen aufgedruckten Zahl von Werteinheiten annehmen müsse. Man könne sich also eine Geldverfassung ohne jedes Metall denken.

[4]) Unter **Rechnungswährung** versteht man eine Währung, bei der ausgeprägte Münzen bestimmten Gewichts und Feingehalts nicht vorhanden sind, sondern die Geldeinheit durch den Wert einer gewissen Quantität nicht ausgeprägten Edelmetalls von bestimmter

Geldsystem eines Landes beruht (Taler-, Gulden-, Markwährung).

3. Die einzelnen Währungsgeldstücke haben im Inlande den Wert (sog. Nennwert), der ihnen durch den Gesetzgeber beigelegt ist (Tarifierung). Im Auslande dagegen, das den Anordnungen des inländischen Gesetzgebers nicht unterliegt, wird das inländische Geld wie jede andere Ware nach seinem „inneren Werte" beurteilt, also nach dem Metallwert[5]) bei Metallgeld, bei Papiergeld dagegen nach seiner Umsatzfähigkeit und der Finanzlage des Staats, der die Einlösung mit der darauf angegebenen Menge Metallgeldes (S. 31) gewährleistet. Diese das inländische Geld als Ware behandelnde und mit ausländischem Gelde vergleichende Bewertung heißt der Kurswert des Geldes. In der gleichen Weise werden ausländische Münzen im Inlande nicht nach ihrem Nennwerte, sondern nach einem Kurswerte bewertet, der sich an den Börsenplätzen feststellt und in den Börsenkurszetteln zum Ausdrucke gelangt[6]). Der Kurswert

---

Feinheit dargestellt wird. Eine derartige Rechnungswährung bestand in Hamburg bis zum Inkrafttreten des Reichsmünzgesetzes (S. 23, 1 Mark Banko = 8,4272 Gramm Feinsilber = 1,513 deutsche Mark) und besteht noch heute in Brasilien (Real).

[5]) In einem geordneten Münzwesen soll sich der innere Wert, der Metallwert, mit dem Nennwerte decken. Dies ist aber nur bei den Hauptmünzen (Kurantmünzen, von currere, also „gangbare" Münzen) durchgeführt, während die für den Kleinverkehr unentbehrlichen kleinen Münzen stets unterwertig ausgeprägt werden (sog. Scheidemünze; „Billon" genannt, wenn die Münzen Silber — freilich in einer dem Nennwerte nicht entsprechenden Menge — enthalten, wie die Reichssilbermünzen). Im Deutschen Reiche gab es bis zum 1. Oktober 1907 noch unterwertiges Währungskurant, nämlich die Silbertaler (S. 24[16]).

[6]) Zur Erleichterung des internationalen Verkehrs ist dem Bundesrat in § 14[4] des S. 19 besprochenen Reichsmünzgesetzes vom 1. Juni 1909 die Befugnis zur Festsetzung eines sog. Kassenkurses eingeräumt worden, d. h. des Werts, zu dem ausländische Münzen bei inländischen öffentlichen Kassen anzunehmen sind. Von dieser Befugnis hat der Bundesrat bisher noch keinen Gebrauch gemacht.

Private können dem staatlich anerkannten Gelde seinen Nennwert nicht nehmen; daher ist das Umwechseln deutscher Geldmünzen Tausch. Anderseits ist das Umwechseln deutscher Geldmünzen gegen ausländische

fällt zuweilen mit dem Nennwerte zusammen (die Münzen stehen „al pari"). Meist weichen Nenn- und Kurswert aber voneinander ab; die Differenz heißt Agio (Aufgeld), wenn der Kurswert den Nennwert übersteigt („über pari"), Disagio, wenn der Kurswert unter dem Nennwerte steht („unter pari"). [7])

c. Rechtliche Bedeutung des Geldes.

Das Geld tritt in verschiedenen Beziehungen und mit verschiedener Wirkung in den Rechtsverkehr ein.

1. Zunächst können die einzelnen Geldstücke als Sachen Gegenstand dinglicher Rechte (Eigentum, Besitz) werden. Es kommen dann im allgemeinen die gewöhnlichen Grundsätze zur Anwendung. Nur führt die den Geldstücken in noch höherem Maße als anderen vertretbaren Sachen anhaftende Gleichartigkeit zu einer notwendigen Beschränkung der Eigentumsklage. Vermischt der Besitzer fremder Geldstücke (Verwahrer, Pfandgläubiger) sie ununterscheidbar mit den seinigen, so ist der Eigentumsanspruch (rei vindicatio) des Eigentümers ausgeschlossen, weil er außerstande ist, die ihm herauszugebenden Gegenstände in einer dem § 253 [2] ZPO. entsprechenden Weise („bestimmte Angabe des Gegenstands") zu bezeichnen. Es hat deshalb nur eine persönliche Wert-

---

ein Kauf; denn ausländische Münzen werden, wie oben bemerkt, im Inland als Ware behandelt.

[7]) ZB. hat der dem französischen und italienischen Münzsysteme (S. 22 [12]) zugrunde liegende Frank im Vergleiche zu der deutschen Mark einen Goldwert von 0,81 M., d. h. in 100 Franken Goldmünzen ist ebensoviel reines Gold enthalten wie in 81 M. deutscher Goldmünzen. Das 20-Frankenstück hat daher (in Mark ausgedrückt) einen Wert von 16,20 M. Ist der Börsenkurs des 20-Frankenstücks nun an einem bestimmten Tage 16,30 M., so sagt man: es habe ein Agio von 0,10 M.; ist er 16,10 M.: es erleide ein Disagio von 0,10 M.; ist er 16,20: es stehe al pari. Vgl. H. I § 1 c.

Das dem Metallwert entsprechende feststehende Wertverhältnis zwischen den Münzen verschiedener Länder (die sog. Münzparität, also zB. 100 Franken = 81 M., ein Pfund Sterling = 20,43 M.) ist auch die Grundlage des für den internationalen Geschäftsverkehr überaus wichtigen Wechselkurses. Vgl. H. I § 1 c und unten § 9 c.

ersatzklage (condictio) statt. Dies gilt gegenüber dem redlichen wie dem unredlichen Besitzer fremder Geldstücke. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist aber nach moderner Auffassung der redliche Erwerber fremder Geldstücke selbst dann gegen die Eigentumsklage zu schützen, wenn die Geldstücke noch unterscheidbar vorhanden sind. Dieser im ALR. I, 15, 45 ff. nur für den Fall redlichen, entgeltlichen Erwerbs aufgestellte Grundsatz ist durch das BGB. § 935 II auf alle Fälle redlichen Erwerbs ausgedehnt und kommt auch dann zur Anwendung, wenn die Geldstücke dem Eigentümer wider seinen Willen abhanden gekommen sind, also in dem Fall, in welchem der den redlichen Eigentumserwerb an beweglichen Sachen sonst beherrschende Grundsatz „Hand wahre Hand" (BGB. §§ 935 I, 1006 I) nicht anwendbar ist (H. II § 14 a 3 β).[8])

2. Für ein Schuldverhältnis können Geldstücke in dreifacher Bedeutung in Betracht kommen. Entweder es sind bestimmte Geldstücke gemeint (Speziesschuld, zB. Kauf einer Münzsammlung), oder es ist nur eine Geldsorte bezeichnet (Genusschuld, zB. „100 M."). In letzterem Falle kann entweder eine Geldsortenschuld[9]) gemeint sein,

---

[8]) Über andere Sonderrechtssätze vgl. ZPO. §§ 720, 815 III (Wegnahme von Geld durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung, sofern dem Schuldner nicht Hinterlegung nachgelassen ist; in letzterem Fall ist das Geld zu hinterlegen); BGB. § 270 (Geldzahlungen müssen dem Gläubiger übermittelt werden); HGB. §§ 429 II, 456 II (der Frachtführer haftet für Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere nur dann, wenn ihm diese Beschaffenheit oder der Wert des Guts angegeben ist; vgl. die ähnliche Vorschrift des BGB. § 702 betreffs der Gastwirte); BGB. §§ 1376 I (Verfügungsrecht des Mannes über Geld der Frau ohne deren Zustimmung) und 1653 (der Vater darf Geld des Hauskindes nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts für sich verwenden, während er andere verbrauchbare Sachen für sich veräußern oder verbrauchen darf).

[9]) Eine Unterart der Geldsortenschuld liegt vor, wenn die Schuld auf besonders geartete Stücke der Geldsorte (100 Kaiser Friedrich-Kronen, 100 Siegestaler) geht. Hierbei kommen insofern besondere Grundsätze zur Anwendung, als bei Unmöglichwerden der Erfüllung nicht bloße Umwandlung in eine Summenschuld stattfindet (BGB. § 245), sondern die Grundsätze über Schadensersatz bei nachträglicher Unmöglichkeit der Leistung (BGB. §§ 280 ff.) zur Anwendung gelangen.

dergestalt, daß eine gewisse Stückzahl der bezeichneten Geldsorte (100 Einmarkstücke) als geschuldet anzusehen ist, oder eine Summenschuld, dergestalt, daß die Beifügung der Geldsorte nur die Bedeutung der Wertangabe hat, so daß die Tilgung des Schuldverhältnisses nicht gerade durch Stücke der bezeichneten Geldsorte geschehen muß, sondern durch Währungsgeld überhaupt erfolgen kann. Bei den in inländischer Währung ausgedrückten Schuldverhältnissen wird die Angabe einer Geldsorte meist nicht auf Geldsortenschuld, sondern auf Summenschuld hindeuten. Wenn zB. ein Maler sein Bild für 100 „Doppelkronen" verkauft, so ist anzunehmen, daß es ihm darauf ankommt, 2000 M. in Reichswährung, nicht gerade 100 20 M.-Stücke zu erhalten. Zweifelhafter ist die Frage, wenn eine im Inlande zu leistende Geldschuld nach ausländischer Währung bestimmt ist. Nach dem Vorgange der WO. Art. 37 und des alten HGB. Art. 336 II bestimmt BGB. § 244, daß eine derartige Schuld als Summenschuld, nicht als Geldsortenschuld zu betrachten, d. h. auch in Reichswährung zahlbar ist, es sei denn, daß Zahlung in ausländischer Währung ausdrücklich (zB. „1000 Franken Gold effektiv") bedungen ist. Die Umrechnung in Reichswährung erfolgt in dem Normalfalle nach dem zur Zeit der Fälligkeit für den Zahlungsort maßgebenden Kurse (H. II § 11 10).

3. Wird eine wahre Geldsortenschuld zu einer Zeit fällig, zu der die Münzsorte sich nicht mehr im Umlaufe befindet, so verwandelt sie sich in eine Summenschuld (BGB. § 245), d. h. die Zahlung ist so zu leisten, wie wenn eine Geldsorte überhaupt nicht bestimmt wäre. Ändert sich der Münzfuß, so sind die unter dem früheren Münzfuß eingegangenen und unter dem neuen zu erfüllenden Summenschulden nach dem Verhältnisse des neuen zum alten Münzfuße zu zahlen. In der Gegenwart wird dieses Verhältnis betreffs der einzelnen Münzsorten stets gesetzlich festgestellt (S. 24).

§ 2. Das Metallgeld.

a. Grundbegriffe.

Als Währungsmittel kommen vor allem die Edelmetalle Gold und Silber in Betracht[1]). Ist nur eines dieser Metalle mit Währungseigenschaft bekleidet, so spricht man von einfacher Währung. Sind beide Metalle zur Währung erhoben, so kann Doppelwährung (Bimetallismus) oder Parallelwährung herrschen. Bei der ersteren ist das Wertverhältnis von Gold zu Silber gesetzlich festgestellt (Wertrelation): jede — gleichviel ob in Gold oder Silber eingegangene — Wertschuld kann durch eine gewisse Quantität eines dieser Metalle gezahlt werden, und es besteht — bei wirklich durchgeführter Doppelwährung (S. 22[12]) — ferner für beide Metalle unbeschränkte Zulassung zur Prägung auf Privatrechnung[2]). Bei der Parallelwährung dagegen

---

[1]) Das Gold findet sich entweder in erdigen Massen, aus denen es durch Schlemmen herausgewaschen wird (Wasch- oder Seifengold), oder in Quarzgesteinen, aus denen es nach Zerkleinerung des Quarzes auf chemischem Wege mittels Quecksilbers (Amalgamationsverfahren), Chlorkalks (Chlorierungsverfahren) oder Cyankali (Cyanidverfahren) gewonnen wird (Berg- oder Ganggold). Die Hauptfundorte des Goldes sind zurzeit Kalifornien (seit 1848), Westaustralien (seit 1851), Transvaal (Witwatersrand, seit 1883), Alaska (Klondyke, seit 1896). Durch die Verbesserung der Gewinnungsmethoden und die Entdeckung der Goldlager in Südafrika und Alaska ist die von dem Wiener Geologen Süß aufgestellte und von den Bimetallisten (Anm. 2) zur Agitation verwendete Behauptung, daß der Goldvorrat der Welt sich zu erschöpfen beginne, für die absehbare Zukunft widerlegt. Die Goldproduktion betrug 1906 605632 kg (im Werte von 1691 Mill. M.), 1896 dagegen nur 302688 kg (im Werte von 849 Mill. M.).

Das Silber kommt gediegen und in Erzen vor. Es ist sehr verbreitet; in Deutschland wird Silber zB. im Erzgebirge (Freiberg) und ihm Harz (Klausthal, Andreasberg) gewonnen.. Die gesamte Silberproduktion betrug 1906 5133887 kg im Werte von 469 Mill. M.

[2]) Die sich besonders aus agrarischen Kreisen ergänzende Partei der Bimetallisten erstrebt die Ersetzung der gegenwärtig in Deutschland herrschenden (S. 21) Goldwährung durch die Doppelwährung. Die Vertreter des Bimetallismus versprechen sich hiervon eine Erhöhung der Preise für landwirtschaftliche Produkte, indem sie den Satz aufstellen, daß die Kaufkraft des Geldes um so größer, daher der Preis der

besteht kein gesetzliches Verhältnis zwischen Gold und Silber; die Goldschuld ist in Gold, die Silberschuld in Silber zu zahlen.

---

gekauften Ware um so geringer ist, je schmaler die „metallische Basis“ des Münzsystems eines Landes, d. h. je seltener das zur Währung verwendete Metall ist; daß dagegen die Kaufkraft des Geldes, d. h. die Menge der für einen gewissen Rechnungsbetrag zu kaufenden Waren, sinkt, also der Preis für das einzelne Warenstück steigt, wenn die metallische Basis eine breitere ist. M. a. W: Heute erhalte man zB. für 170 M. Gold 20 Ztr. Roggen, nach Einführung der Doppelwährung werde man für 170 M. nur etwa 15 Ztr. Roggen erhalten. Der Landwirt werde dann für 15 Ztr. also den gleichen Betrag empfangen wie gegenwärtig für 20 Ztr. Die nominellen Einnahmen des Landwirts würden somit steigen, die Ausgaben, insbesondere für die Schulden und deren Verzinsung, aber die gleichen bleiben.

Nach der Meinung der Goldwährungsmänner ist die Richtigkeit dieser Folgerungen zu verneinen. Jedenfalls stehe der Einführung der Doppelwährung die praktische Schwierigkeit entgegen, daß dem Golde fast überall, mindestens in allen europäischen Ländern, eine größere und sich dauernd fast gleich bleibende Wertschätzung zukomme, als dem Silber, das auf dem Weltmarkte je nach der größeren oder geringeren Erzeugung den größten Kursschwankungen unterliege. Der Bimetallismus könne daher bestenfalls nur bei Beteiligung aller Hauptkulturländer, insbesondere Englands, eingeführt werden. Denn es bestehe sonst die Befürchtung, daß die auf der reinen Goldwährung beharrenden Länder ihre in Deutschland zu leistenden Zahlungen in dem für sie minderwertigen Silber leisten würden, während die in jenen Ländern zu leistenden Zahlungen in Gold zu erfolgen hätten, so daß schließlich alles Gold ins Ausland ginge. Nachdem die Brüsseler Münzkonferenz von 1892 ergebnislos geblieben und die Mehrzahl der Kulturstaaten mindestens tatsächlich (s. u.) zur Goldwährung übergegangen ist, ist die Möglichkeit der Einführung der Doppelwährung in weite Ferne gerückt.

Reine Goldwährung besteht zurzeit in: Deutschland (S. 21), Großbritannien (seit 1816, Ersetzung der Guinea à 21 sh durch den Sovereign, £, à 20 sh), Schweden, Norwegen und Dänemark (seit 1873), Rußland (seit 1899), Rumänien (seit 1890), Japan (seit 1897), den Vereinigten Staaten von Nordamerika (seit 1900, S. 22[12]), Mexiko (seit 1897).

Hinkende Goldwährung besteht in Österreich-Ungarn. Durch Gesetze von 1892 ist die Kronenwährung auf Grundlage der Goldwährung eingeführt; daneben haben aber die silbernen Einguldenstücke, deren Prägung allerdings eingestellt ist, gesetzliche Zahlkraft. Ebenso ist in Holland seit 1875 die Goldwährung eingeführt; reine Silberkurantmünzen werden nicht mehr geprägt, die vorhandenen haben aber gesetzliche Zahlkraft.

Das Währungsmetall wird zum Währungsgelde durch die Ausmünzung. Münze (monēta, von der beim Tempel der „warnenden" Juno, der Iuno monēta, auf dem Kapitol belegenen ersten Münzstätte hergeleitet) heißt eine bestimmte Quantität Währungsmetall, die von dem zur Ausmünzung Berechtigten (Münzherr) mit einer amtlichen Wertbezeichnung (Prägung) versehen ist. Jedes Münzsystem beruht auf:

1. der Feststellung eines Gewichts, nach dem die den einzelnen Münzen zuzuteilenden Quantitäten des Währungsmetalls zu bemessen sind, sog. Münzgrundgewicht (zB. das as, die Kölnische Mark, das Zollpfund, S. 14 ff., 19);

2. der sog. Stückelung, d. h. der Feststellung, wie viele Münzstücke und welche Münzsorten aus dem Münzgrundgewichte zu prägen sind (S. 20);

3. dem Feingehalte, d. h. der Feststellung, zu welchem Prozentsatze dem — im reinen Zustande praktisch unverwendbaren, weil zu weichen und daher zu leicht abnutzbaren — edlen Währungsmetall unedles Metall (Kupfer) zuzusetzen ist, sog. Beschickung oder Legierung (S. 19).

Münzfuß ist der gesetzlich festgestellte Maßstab, nach dem ein Staat seine Münzen ausprägt. Er ergibt sich aus den Grundsätzen über das Münzgrundgewicht, dessen

---

Doppelwährung besteht gesetzlich in den Ländern der lateinischen Münzunion (S. 22[12], Frankreich, Belgien, Italien, Schweiz, Griechenland). Da aber die Silberprägung auf private Rechnung auch hier eingestellt ist, so besteht tatsächlich nur hinkende Doppelwährung.

In Spanien herrscht seit 1868 gesetzlich Doppelwährung (1 Peseta = 1 Frank), tatsächlich aber, wegen starker Ausprägung von Silber auf Staatsrechnung, Silberwährung. In Portugal besteht seit 1854 gesetzlich Goldwährung mit dem Milreis als Einheit, tatsächlich aber Papierwährung. Daneben haben die englischen Goldmünzen (1 £ = 4,5 Milreis) gesetzliche Zahlkraft. In Serbien besteht seit 1878 das Münzsystem der Lateinischen Union, aber mit beschränkter Zahlkraft der Silbermünzen.

Reine Silberwährung besteht nur noch in China. In Britisch-Indien, wo gesetzlich Silberwährung herrscht, ist die freie Silberprägung seit 1893 eingestellt und steht der Übergang zur Goldwährung in Aussicht.

Stückelung und die Legierung. Wenn man also zB. vom preußischen 14 Taler-Fuß spricht (S. 16), so versteht man darunter, daß aus dem damaligen Münzgewichte, der Mark reinen Silbers, nach Zusatz der gesetzlich vorgeschriebenen Kupfermenge, 14 Talerstücke ausgeprägt wurden.

Bei dem einzelnen Münzstücke nennt man Schrot (Rauhgewicht) das Gewicht, Korn den Gehalt an Edelmetall (daher: „ein Mann von echtem Schrot und Korn"), Münzzeichen das die Münzstätte angebende Zeichen (meist ein Buchstabe, S. 25), Avers die Vorderprägung (Kopf), Revers die Prägung der Rückseite (Schrift), Legende die auf einer oder beiden Seiten, Rändelung die zur Verhütung des Abfeilens auf dem Rande sich findende Umschrift.

Weder Schrot (Bruttogewicht) noch Korn (Feingehalt) lassen sich in den Münzstätten dem Gesetz entsprechend mit absoluter Genauigkeit herstellen. Das Gesetz erklärt daher eine geringfügige Abweichung (Remedium, Toleranz, Laisser) für unschädlich, d. h. die nach Gewicht und Feingehalt innerhalb dieser Fehlergrenze sich haltenden Münzen für vollgültige Geldstücke. Da durch den Verkehr eine allmähliche Abnutzung der Münzen im Gewichte stattfindet, so ist ferner festgestellt, bis zu welchem Mindestgewichte (sog. Passiergewicht, Passer) das Schrot des einzelnen Geldstücks im Verkehre sinken kann, ohne daß das Geldstück seine Umlaufsfähigkeit verliert. Sinkt es unter das Passiergewicht, dann braucht es im Verkehre nicht angenommen zu werden; es muß aber vom Münzherrn umgetauscht werden.

Außer durch das Herabgehen unter das Passiergewicht können die einzelnen Münzen ihre Währungseigenschaft durch absichtliche Beschädigung (Durchlöcherung, Beschneiden, S. 15) verlieren. Münzsorten können nur unter Änderung des Münzsystems, also durch Rechtssatz, ihre Währungseigenschaft verlieren (Außerkurssetzung, Münzverruf, so zB. die Taler, S. 24 [16]) oder in ihrem Werte vermindert werden, sog. Devalvation. Energischer als die Außerkurssetzung wirkt das Umlaufsverbot, das die Benutzung gewisser

Münzen (meist ausländischer im Inlande) bei Strafe verbietet [3]).

b. Geschichte.

1. Das älteste Tauschmittel in Rom waren Rinder und Schafe (pecus, davon pecunia, peculium), später Kupfer mit einer Legierung von Zinn. Das Kupfer wurde ursprünglich nach Gewicht bemessen; aus dem Erfordernisse des Zuwägens erklärt sich die älteste Form der Eigentumsübertragung, die „mancipatio per aes et libram“ (R. § 31 a 2), und die Heranziehung eines Unparteiischen (libripens). Schon unter Servius Tullius sollen Bronzebarren mit einem Viehzeichen gestempelt (pecunia signata) in Stücken von einem römischen Pfunde vorgekommen sein (as, aes grave).

Wirkliche Münzen (Asse, in ihrem Gewicht und Werte mehr und mehr verfeinert) erscheinen jedoch erst zur Zeit der Dezemvirn (450 v. Chr.). Seit 269 v. Chr. wurden neben den Kupfermünzen auch Silbermünzen (Denare im Werte von 10 Assen und Sestertien im Werte von $2^1/_2$ Assen), seit Sulla auch Goldmünzen geprägt. Cäsar ließ eine Goldmünze (aureus) zu $^1/_{40}$ Pfund Gold (327 g), Konstantin eine solche (solidus) zu $^1/_{72}$ Pfund (etwa $4^1/_2$ g schwer) ausprägen.

2. Der Silberdenar und der Goldsolidus waren auch für Deutschland die Grundlage der ursprünglichen Münzverfassung, soweit überhaupt nicht noch reine Tauschwirtschaft stattfand. Unter Chlodwig (etwa 480) fand eine Verschlechterung des solidus (Schilling) insofern statt, als aus dem Pfunde reinen Goldes nicht mehr 72, sondern 84 Stücke ausgeprägt wurden. Dem Schilling entsprachen 40 Silberdenare (Pfennige). Diese Münzverfassung liegt der lex Salica hinsichtlich der Bußtaxen (D. § 41 a) zugrunde. Im achten Jahrhundert gingen die Franken infolge des

---

[3]) Nach MünzG. § 14[3] ist der Bundesrat befugt, den Umlauf fremder Münzen gänzlich zu untersagen. Daraufhin ist zB. ergangen die Bekanntmachung vom 16. April 1888, wonach fremde Scheidemünzen in Zahlung weder gegeben noch genommen werden dürfen, abgesehen von besonderer Gestattung für die Grenzbezirke.

eintretenden Goldmangels zur reinen Silberwährung über. Nach einer von Karl dem Großen um 780 vorgenommenen Münzreform wurde als Münzgrundgewicht ein Pfund von etwa 400 g zugrunde gelegt. Aus dem Pfunde Silber wurden 20 Silbersolidi (Schillinge) zu je 12 Denaren (Schatzen, Pfennigen) geprägt. Die karolingische Silberwährung erhielt sich bis in das späte Mittelalter. Neben ganzen Denaren wurden „Hälblinge" (Heller) und Vierlinge geprägt. An die Stelle des karolingischen Pfundes von 400 g trat jedoch das Kölnische Pfund von 467,70 g und dessen Hälfte, die Kölnische Mark zu 233,85 g, die in den Reichsmünzordnungen von 1524, 1551 und 1559 zum Reichsmünzgrundgewicht erklärt wurde und bis 1857 (S. 16) das Münzgrundgewicht aller deutschen Münzsysteme gebildet hat. Aus der Kölnischen Mark reinen Silbers, der sog. Feinen Mark, wurden anfänglich 12 Schillinge zu 12 Pfennigen geprägt.

Goldmünzen kommen erst im späteren Mittelalter, meist im Anschluß an den Florentiner Goldgulden (Florin), vor. Während das Münzrecht im übrigen schon frühzeitig an die Landesherren kam, blieb die Goldprägung dem Kaiser vorbehalten; doch wurde sie durch die goldene Bulle den Kurfürsten eingeräumt. Die damalige Wertrelation von Gold zu Silber kann man nach einer Stelle des Sachsenspiegels (D. § 9 c 5) auf 1 : 10 schätzen. Das Münzwesen wurde seit dem 16. Jahrhundert durch vielfache Verrufserklärungen und Devalvationen immer verwirrter, am meisten zur Zeit des Dreißigjährigen Kriegs (Zeit der Kipper und Wipper 1621—1623; „kippen" heißt das Beschneiden, „wippen" das Aussondern der vollwichtigen Geldstücke). Zur Hebung und Vereinfachung des Münzwesens schlossen seit Ausgang des 17. Jahrhunderts die Territorien Münzkonventionen ab, unter denen die wichtigste die Leipziger Konvention von 1690 zwischen Kurbrandenburg, Kursachsen und Braunschweig ist. Durch diese Vereinbarung wurde der — 1738 zum Reichsmünzfuß erhobene — „Leipziger oder 18 Guldenfuß" begründet, d. h. es sollten aus der (Kölnischen) Mark feinen Silbers 9 Speziestaler zu 2 Gulden ausgeprägt werden.

1750 wurde in Preußen der (nach dem damaligen Münzdirektor sogenannte) Graumannsche Münzfuß eingeführt, wonach aus der feinen Mark 14 Taler à 24 Groschen à 12 Pf. geprägt wurden. Daneben wurde als Goldmünze der Friedrichsdor zu 5 Talern Gold eingeführt, ohne daß aber diese Goldmünzen zu den Silberwährungsmünzen (Silberkurant) in ein gesetzliches Wertverhältnis gesetzt wurden. Es herrschte also Parallelwährung; freilich galt Silberkurant als Hauptwährung, und Zahlungen in Gold waren nur bei besonderen Abreden oder Gesetzen zu leisten und anzunehmen (ALR. I, 16, 76). Tatsächlich wurden die Friedrichsdore zu 5 2/3 Taler Kurant auch von den Staatskassen angenommen. Den Gegensatz zum Silberkurant bildeten außer den Goldmünzen die nicht vollwertig ausgeprägten Scheidemünzen, die nur bis zu 10 Talern angenommen werden mußten (ALR. I, 16, 77). Neben dem preußischen 14 Talerfuße[4]) hatten im Deutschen Bunde noch der österreichische 20 Guldenfuß (sog. Konventionsmünze, seit 1753) und der süddeutsche 24 1/2 Guldenfuß (seit 1837) besondere Bedeutung; danach wurden aus der Mark fein 20 und 24 1/2 Gulden geprägt.

3. Durch den Wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857 wurde für den Deutschen Bund an Stelle der Kölnischen Mark das Zollpfund zu 500 g als Münzgrundgewicht eingeführt. Es wurden aus dem Pfunde fein ausgeprägt 30 Taler zu 30 Groschen zu 12 Pfennig (Talerwährung) oder 45 Gulden (Florins) zu 100 Kreuzern (österreichische Währung) oder 42 1/2 Gulden zu 60 Kreuzern (süddeutsche Währung). Als Vereinsgoldmünze wurde die Krone und halbe Krone zu 1/50 und 1/100 Pfund Gold angenommen; doch ist sie unpraktisch geblieben. Als Legierung wurde für alle Währungsmünzen das Verhältnis von 9 : 1 festgestellt.

---

[4]) An ihn erinnert die noch heute geltende Vorschrift des Reichspostgesetzes vom 28. Oktober 1871 § 10, wonach beim Verlust einer Einschreibesendung 14 Taler vergütet werden (H. II § 34 b 3 β c).

c. Das Münzwesen des Deutschen Reichs*).

Durch RV. Art 4[3] wurde die „Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergelde" der Reichsgesetzgebung unterstellt. Die Münzhoheit, d. h. der Erlaß der für die Ordnung des Münzwesens erforderlichen Rechtsvorschriften, steht hiernach dem Reiche zu. Dagegen erfolgt die Beschaffung der Münzen durch die Einzelstaaten; diesen, nicht dem Reiche, steht also das sog. Münzregal, d. h. die ausschließliche Befugnis zur Münzprägung, zu, freilich unter Aufsicht des Reichs (S. 25).

Nachdem das Maß- und Gewichtssystem bereits zur Zeit des Norddeutschen Bundes seine Regelung erhalten hatte[5]), wurde das Münzwesen auf der Grundlage des Maß-

---

*) Koch, Reichsgesetzgebung über Münz- und Notenbankwesen (6. A. 10); Obst, Bankgesetz und Münzgesetz (10).

[5]) Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, Neufassung vom 30. Mai 1908. Danach ist die Grundlage des deutschen Maß- und Gewichtssystems das Meter (m), d. h. diejenige Längeneinheit, die durch (französische) Messungen als der zehnmillionste Teil des Erdquadranten zwischen Äquator und Nordpol festgestellt ist. Dieses Längenmaß ist zunächst die Grundlage des Flächenmaßes, indem ein Quadrat von 1 m Seitenlänge das Quadratmeter (qm), von 10 m Seitenlänge (also 100 qm) das Ar (a), von 100 m Seitenlänge (also 10000 qm) das Hektar (ha) bildet. Das frühere preußische Längenmaß war der Fuß (= 31,4 cm), die Rute (= 3,77 m) und die Meile (= 7,53 km); das frühere preußische Flächenmaß war der Morgen (= 25,43 Ar, ein Hektar umfaßt also etwa 4 Morgen), welcher 180 Quadratruten (= je 14,19 qm) enthielt.

Das Meter ist aber ferner auch die Grundlage des Körpermaßes, indem ein Würfel von 1/10 Meter Seitenlänge, nämlich das Kubikdezimeter, das kubische Einheitsmaß, das Liter (l), bildet. Auf dem Liter, d. h. dem Kubikdezimeter, beruht wieder das Gewicht, indem als Einheitsgewicht das Kilogramm (kg) bestimmt ist, nämlich das Gewicht eines Liters (Kubikdezimeters) destillierten Wassers von 4° Celsius Wärme. Die Teilungen und Vervielfältigungen der Längen-, Flächen-, Körpermaße und der Gewichte folgen dem Dezimalsystem. Als Urmaß und Urgewicht (Prototyp) gilt ein im Besitze der preuß. Regierung befindliches Platinmeter und Platinkilogramm, von dem beglaubigte Kopien gefertigt sind, die wieder für Normalmaße und

und Gewichtssystems unter grundsätzlicher Annahme der **Goldwährung** an Stelle der Silberwährung geordnet durch das Reichsgesetz vom 4. Dezember 1871 betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen und das Reichsmünzgesetz vom 9. Juli 1873, ergänzt durch RG. betr. Änderungen im Münzwesen vom 1. Juni 1900 und vom 19. Mai 1908.[6]) Ermöglicht wurde der Übergang zur Goldwährung durch die französische Kriegskostenentschädigung.

Unter Aufhebung vorstehender Gesetze sind die das Münz-

Normalgewichte als Vorbild gedient haben. Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur Maße und Gewichte verwendet werden, welche durch die einer „Kaiserlichen Normaleichungskommission" untergeordneten einzelstaatlichen Eichungsämter **geeicht**, d. h. als richtig durch Stempelung beglaubigt sind; sie sind alle 2 (große Wagen, Wein und Obstweinfässer alle 3) Jahre zur **Nacheichung** zu bringen. In Ausübung eines Gewerbes begangene Übertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldstrafe bis 150 M. oder Haft bestraft. Für Bayern besteht eine besondere Kgl. Bayerische Normaleichungskommission.

Durch das RG. vom 1. Juni 1898 betr. die elektrischen Maßeinheiten sind auch die **elektrischen Messungen** reichsgesetzlich geordnet. Gesetzliche Einheiten hierfür sind (benannt nach hervorragenden Elektrikern): das **Ohm** (Einheit des elektrischen Widerstands), das **Ampere** (Einheit der elektrischen Stromstärke) und das **Volt** (Einheit der elektromotorischen Kraft, Spannung). Die Einheit der elektrischen Energie (Ampere mal Volt, d. h. die Leistung eines Ampere in einem Leiter von einem Volt Endspannung) heißt ein **Watt**. In der Praxis wird die elektrische Energie nach 1000 Einheiten, dem **Kilowatt**, berechnet; vgl. Ausführ.-Bestimm. des Bundesrats vom 6. Mai 1901. Bei der gewerbsmäßigen Abgabe elektrischer Arbeit dürfen Meßwerkzeuge, sofern sie nach den Lieferungsbedingungen zur Bestimmung der Vergütung dienen sollen, nur verwendet werden, wenn ihre Angaben auf den gesetzlichen Einheiten beruhen. Die amtliche Prüfung und Beglaubigung (also die „Eichung") elektrischer Meßgeräte erfolgt durch die Physikalisch-technische Reichsanstalt in Charlottenburg.

[6]) Durch die **Novelle vom 1. Juni 1900** wurden die Fünfmarkstücke aus Gold und die Zwanzigpfennigstücke aus Silber und Nickel außer Kurs gesetzt und der Gesamtbetrag der Reichssilbermünzen von 10 auf 15 M. auf den Kopf der Bevölkerung erhöht (S. 23).

Durch die **Novelle vom 19. Mai 1908** wurden das Dreimarkstück und das Fünfundzwanzigpfennigstück in Nickel eingeführt und der Gesamtbetrag der Reichssilbermünzen auf 20 M. auf den Kopf der Bevölkerung erhöht.

wesen betreffenden Bestimmungen in dem **Münzgesetz** vom 1. **Juni** 1909 („MünzG.") zusammengefaßt worden, das jetzt die Grundlage des Münzsystems des Deutschen Reichs bildet.

1. Als **Münzgrundgewicht** gilt das Kilogramm. Das Mischungsverhältnis (die Legierung) ist sowohl für die Reichsgold- als die Reichssilbermünzen auf $^{900}/_{1000}$ Edelmetall[7]) zu $^{100}/_{1000}$ Kupfer festgestellt[8]). Als Einheitsmünze gilt der 2790. Teil des Kilogramms reinen Goldes, die **Mark** (*M*).

---

[7]) Seit dem Wiener Münzvertrage von 1857 wird der Feingehalt regelmäßig nach Tausendsteln bezeichnet. Früher wurde er bei Gold in Karaten (vom arab. karat = Kern des Johannisbrotes), bei Silber in Loten ausgedrückt. Das reine Gold wurde 24 Karat zu 12 Gran (grain = Gerstenkorn), das reine Silber 16 Lot zu 18 Gran gleichgestellt. 18 karätiges Gold enthielt danach $^{18}/_{24}$ Gold und $^{6}/_{24}$ Kupfer, entsprach also einem Feingehalte von $^{750}/_{1000}$, ebenso 12 lötiges Silber. Die Reichsmünzen, die zu einem Feingehalte von 0,900 ausgeprägt werden, würden also nach der früheren Bezeichnung 21,6 karätig (Goldmünzen) und 14,4 lötig (Silbermünzen) sein.

Auch in **Frankreich** ist das Grundgewicht das Kilogramm und das Mischungsverhältnis 9 : 1. Aus dem Kilogr. Feingold werden 3100 Franks = 155 20-Franksstücke, aus dem Kilogr. Feinsilber 200 Franks = 40 5-Franksstücke ausgebracht.

In **England** ist das Münzgrundgewicht das **Troypfund** (= 373,2416 g) zu 20 Unzen (oz) à 20 pennyweigths (dwts), während das Verkehrsgrundgewicht das Avoir-du-pois = Pfund (= 453,5939 g) ist. Das Mischungsverhältnis ist bei den Goldmünzen 1 : 11; das Feingold wird als 24 karätig bezeichnet, das Währungs- (standard-) Gold enthält hiernach 22 carat (c) Gold. Notiert wird das Gold nach dem Preise einer oz Standardgold, woraus 77 sh $10\frac{1}{2}$ d Goldmünzen ausgebracht werden (vgl. S. 25[17]). Die Silbermünzen werden im Mischungsverhältnis von $^{37}/_{40}$ (bei uns $^{9}/_{10} = ^{36}/_{40}$) geprägt (im Troypfund Silbermünzen sind 222 dwts Feinsilber). Notiert wird der Silberpreis für eine oz Standard- (Währungs-) Silber, woraus 66 d geprägt werden.

[8]) Die Angabe des Feingehalts darf nach dem RG. vom 16. **Juli 1884 über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren** auf Gold- und Silbergeräten ebenfalls nur nach Tausendsteln erfolgen, und zwar durch eine die Zahl nach Tausendsteln und die Firma angebende Stempelung unter Zufügung der Reichskrone sowie einer Sonne für Gold- und eines Halbmonds für Silberwaren. Goldene Geräte dürfen nur gestempelt werden, wenn sie mindestens $^{585}/_{1000}$ Gold, silberne Geräte, wenn sie mindestens $^{800}/_{1000}$ Silber enthalten; Schmucksachen dürfen in jedem Feingehalte gestempelt werden. Unrichtige oder unzulässige

Aus dem Kilogr. reinen Goldes werden also geprägt: 139 1/2 Zwanzigmarkstücke (Doppelkronen) oder 279 Zehnmarkstücke (Kronen).[9]) Da zum Kilogr. feinen Goldes zur Herstellung der gesetzlichen Legierung 1/9 Kilogr. Kupfer zugesetzt wird, so wiegen zB. 279 Zehnmarkstücke 1 1/9 Kilogr., d. h. 251,10 Zehnmarkstücke oder 125,55 Zwanzigmarkstücke ein Kilogramm = 1000 g (Sollgewicht). Die Kronen und Doppelkronen dürfen bei der Ausgabe im Feingehalte (Korn, S. 13) nicht mehr als 2 Tausendstel, im Gewichte (Schrot) nicht mehr als 2 1/2 Tausendstel von der Norm abweichen (Toleranz). Als vollwichtig gelten aber diese

---

Stempelung von Gold- und Silberwaren und das Feilhalten von solchen mit einer unrichtigen Stempelung bezeichneten Waren wird mit Geldstrafe bis zu 1000 M. oder Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Auch ist bei der Verurteilung auf Vernichtung der gesetzwidrigen Bezeichnung oder, wenn die Vernichtung in anderer Weise nicht möglich ist, auf Zerstörung der Waren zu erkennen. Dagegen ist es natürlich gestattet, Gold- oder Silberwaren zu jedem Feingehalt anzufertigen und feilzuhalten, sofern sie nicht gestempelt sind.

[9]) Ende März 1910 hätten im Verkehr sein müssen, d. h. waren ausgeprägt und nicht wieder eingezogen: an Doppelkronen ca. 3901 Mill. M., an Kronen ca. 699,5 Mill. M. (die Kronen werden infolge der höheren Kosten und der stärkeren Abnutzung stets in geringerem Maße geprägt als Doppelkronen). Tatsächlich stand dem inländischen Münzverkehr ein viel geringeres Quantum von Reichsgoldmünzen zur Verfügung, da ein beträchtlicher Teil der letzteren vom Ausland und von der Industrie verbraucht wird.

Die Bezeichnung Krone und Doppelkrone beruht auf dem Allerhöchsten Erlaß vom 17. Februar 1875. Sie findet in der Prägung nur insofern einen Anhalt, als die Schriftseite das Reichswappen (Adler mit darüber schwebender Krone) zeigt. Die Münzbezeichnungen beruhen auch sonst vielfach auf rein zufälligen Umständen. Sie rühren her: teils vom Gewicht, so Mark (= 1/2 Pfund, zB. „eine feine Mark", S. 15), Pfund (libra, davon auch Lira, Lei, abgekürzt Lb.) Sterling (= easterling, von Osten kommend); teils von der Münzstätte, so Taler (zuerst in Joachimsthal in Böhmen geprägt, davon auch Dollar), Florin (Florentiner, nach anderen von der auf den Fiorini d'oro befindlichen Blume); teils vom Gepräge, so Krone, Eagle (amerik. Zehndollarstück), Kreuzer; teils vom Münzherrn, so Dukaten (vom Stammnamen Dukas byzantinischer Kaiser), Louisdor, Friedrichsdor, Guilleaumes (Bezeichnung unserer Goldstücke in Frankreich); teils vom Rohstoff und dessen Herkunft, so Gulden (= Gülden), Guinee (von Guinea, woher England zuerst das Gold für seine Münzen bezog).

Goldmünzen noch, wenn sie durch den Umlauf nicht mehr als $^5/_{1000}$ ihres Normalgewichts verloren haben (Passiergewicht).[10])

Bei den Reichssilbermünzen wird das Kilogr. feinen Silbers zu 200 M. angenommen[11]), und es werden daraus 40 Fünfmark-, 66 $^2/_3$ Dreimark-, 100 Zweimark-, 200 Einmark- oder 400 Fünfzigpfennigstücke ausgeprägt. Da die Legierung mit Kupfer, wie beim Gold, $^1/_9$ beträgt, so wiegen 200 M. Silber 1 $^1/_9$, also 180 M. ein Kilogr. Die Toleranz im Korn darf $^3/_{1000}$, im Schrot $^{10}/_{1000}$ nicht übersteigen. Ein Passiergewicht ist nicht festgestellt, da die Reichssilbermünzen, wie unten darzulegen, überhaupt nicht Währungsgeld, sondern Scheidemünzen sind; doch sollen sie für Rechnung des Reichs eingezogen werden, falls sie infolge längeren Umlaufs erheblich an Gewicht oder Erkennbarkeit verloren haben.

An Nickelmünzen werden Fünfundzwanzigpfennig-, Zehnpfennig-, Fünfpfennig-, an Kupfermünzen Zwei- und Einpfennigstücke geprägt.

2. Wie schon S. 18 erwähnt, beruht das Münzwesen des Reichs jetzt (vgl. S. 24[16]) auf der reinen Goldwährung. Das Reichsgold ist also nach der Bestimmung des § 1 des Reichsmünzgesetzes das einzige Währungsgeld; es muß daher auch von jedermann und in jedem Betrag in Zahlung genommen werden. Der der Goldwährung zugrunde gelegte Goldpreis von 2790 M. für das Kilogr.

---

[10]) Der Durchmesser der Doppelkrone ist 22 $^1/_2$, der der Krone 19 $^1/_2$ Millimeter. Die Doppelkrone wiegt normal (Sollgewicht) 7,96495 g, ihr Passiergewicht ist 7,9251 g; sie enthält 7,16845878 g Feingold.

[11]) Das entspricht, da das Kilogr. Feingold zu 2790 M. angenommen wird (S. 19), einer Wertrelation des Goldes zum Silber von 1 : 13,95. Da diese Relation in Wahrheit aber seit 1902 zwischen 1 : 40 und 1 : 30 schwankt, so beträgt der innere Wert der Reichssilbermünzen nur etwa ein Drittel bis ein Halb ihres Nennwertes. Der im Wiener Münzvertrag (S. 16) zugrunde gelegten und auf dem Silberpreis Anfang der 70er Jahre beruhenden Wertrelation von 1 : 15,5 hätte es entsprochen, wenn aus dem Kilogr. Feinsilber nur 180 M. geprägt worden wären. Man nahm den höheren Betrag an, um im Falle eines Steigens des Silberpreises geschützt zu sein.

Feingold entspricht auch dem Weltmarktpreise des Goldes, wie er sich seit Jahrzehnten mit geringfügigen Abweichungen erhalten hat. Der Nennwert der Reichsgoldmünzen entspricht also ihrem Metallwert (inneren Wert), und dieser Umstand sichert dem deutschen Währungsgelde seine fast verlustlose Verwendbarkeit im Auslande. Dagegen sind die Reichssilbermünzen unterwertig[12]) ausgeprägt; sie sind also Scheide-

[12]) Nämlich nach einer Wertrelation zum Golde von 13,95 : 1, d. h. es werden aus einem Kilogr. Silber 200 M. geprägt, aus 13,95 Kilogr. also 2790 M. Reichssilbermünzen, ebensoviel wie aus einem Kilogr. Gold (S. 19). Dieses Wertverhältnis entspricht jedoch nicht dem gegenwärtigen Weltmarktpreise der beiden Edelmetalle (Anm. 11). Der Silberpreis ist vielmehr infolge des Übergangs Deutschlands (und in neuerer Zeit Rußlands und Österreichs) zur Goldwährung sowie übermäßiger Silberproduktion (besonders in Nordamerika: Nevada, Kolorado) sehr gefallen. Die Wertrelation war 1902 zB. etwa 1 : 39, d. h. man erhielt auf dem Weltmarkt (London) für ein Kilogr. Gold 39 Kilogr. Silber. Später stieg der Silberpreis wieder, so daß die Relation 1907 1 : 30,5 betrug; seither fällt er aber von neuem. Um die jeweilige Wertrelation zu ermitteln, muß man den für die Unze Standard-(Münz-)silber (oz. st.) in Pence (d.) notierten Silberpreis in die Zahl 943 oder den für das kg Feinsilber notierten Hamburger Silberpreis in 2790 (Wert des kg Feingold) dividieren. Beträgt der Hamburger Silberpreis zB. 75 M., so ist die Wertrelation 1 : 37,2.

Die am 23. Dezember 1865 abgeschlossene sog. Lateinische Münzunion (Union monétaire latine) zwischen Frankreich, Italien, Belgien und der Schweiz (der 1868 Griechenland beitrat, während Spanien, Rumänien, Serbien, Bulgarien, ohne der Münzunion beizutreten, das gleiche Münzsystem angenommen haben) beruht auf der Doppelwährung unter Annahme einer Wertrelation des Goldes zum Silber von 1 : 15½. Die Erniedrigung des Silberpreises führte aber seit 1873 zur Kontingentierung und zeitweilig zur gänzlichen Einstellung der Ausprägung silberner Fünffrankstücke, die Währungscharakter hatten und auch heute noch haben; vgl. unten § 22 b. In den Ländern der Lateinischen Münzunion besteht tatsächlich also eine „hinkende Goldwährung" (S. 12²); denn es fehlt die für die Doppelwährung notwendige Voraussetzung der freien Silberprägung. Der Entwertung (sog. Demonetisierung) des Silbers versuchte im Interesse der amerikanischen Minenbesitzer ein Münzgesetz, die sog. Blandbill 1878 — ohne dauernden Erfolg — entgegenzutreten, wonach allmonatlich 2—4 Millionen Silberdollars im Wertverhältnisse von 1 : 16 ausgeprägt werden sollten, die von allen öffentlichen Kassen als Zahlungsmittel anzunehmen waren. Die Blandbill wurde 1890 erweitert durch die Shermanbill, die aber schon 1893 wieder beseitigt wurde. Durch ein Gesetz vom 14. März 1900 führten die Vereinigten Staaten wieder die Goldwährung ein.

münzen, bei denen der Metallwert hinter dem Nennwert je nach den Schwankungen des Silberpreises mehr oder weniger zurückbleibt. Während ein Höchstbetrag für Reichsgoldmünzen nicht festgestellt ist, soll der Gesamtbetrag der in Umlauf befindlichen Reichssilbermünzen — damit nicht eine Überschwemmung mit Nichtwährungsgeld stattfindet — nach der Münznovelle vom 19. Mai 1908 20 M. (ursprünglich 10, nach der Novelle vom 1. Juni 1900 15 M., S. 18 [6]), derjenige der Nickel- und Kupfermünzen $2\frac{1}{2}$ M. auf den Kopf der Reichsbevölkerung nicht übersteigen (MünzG. § 8). [13]) Der Charakter der Reichssilber-, Nickel- und Kupfermünzen als Scheidemünze, nicht als Währungsgeld, zeigt sich — abgesehen von der eben erwähnten Beschränkung auf einen gewissen Betrag — im Reichsmünzgesetz § 9, wonach nur die Reichs- und Landeskassen Reichssilbermünzen (nicht aber auch Nickel- und Kupfermünzen) in jedem Betrag in Zahlung nehmen müssen, während sonst niemand mehr als 20 M. Reichssilbermünzen und mehr als 1 M. Nickel- und Kupfermünzen anzunehmen braucht. Schikanöser Teilung der Schuld zwecks Zahlung in Scheidemünze ist durch den Grundsatz vorgebeugt, daß der Schuldner zu Teilleistungen nicht berechtigt ist (BGB. § 266). Gewisse vom Bundesrate bezeichnete Kassen (Reichsbankhauptkasse in Berlin, Reichsbankhauptstellen in Königsberg i. Pr., Frankfurt a. M. und München) tauschen Reichssilbermünzen in Beträgen von 200 M. an, Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von 50 M. an in Reichsgold um. Die Verpflichtung zur Annahme seitens der Reichs- und Landeskassen und zum Umtausch findet jedoch auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte, ferner auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung (MünzG. § 10).

3. Die Reichsgoldwährung ist im Deutschen Reich am 1. Januar 1876 (in Preußen schon am 1. Januar 1875)

---

[13]) Am 31. März 1910 waren im Umlauf an Silbermünzen rund 1003,6 Mill., an Nickelmünzen rund 91,3 Mill., an Kupfermünzen rund 20,7 Mill. M.

in Kraft getreten [14]). Sie fand wesentlich [15]) Landessilbermünzen vor (S. 16), von denen bei einer Umrechnung in die Reichswährung der Taler mit 3, der süddeutsche Gulden mit $1^5/_7$ und die in Hamburg und Lübeck geltende Mark Kurant mit 1,20 M. berechnet werden sollten. Die Außerkurssetzung dieser Landessilbermünzen erfolgte gemäß Art. 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 durch Anordnung des Bundesrats [16]).

---

[14]) Über die durch die Einführung des Reichsmünzsystems herbeigeführten sog. Österreichischen Couponprozesse vgl. H. II § 31[9], über den Kassenkurs S. 6[6].

[15]) Nur in Bremen galt Goldwährung (Louisdor- oder Pistolenwährung). Die Pistole wurde zu 5 Talern gerechnet. Im RG. vom 4. Dezember 1871 (S. 18) wurden $3^1/_{93}$ Taler Gold Bremer Rechnung dem Zehnmarkstücke gleichgestellt.

[16]) Betreffs der wichtigsten Landessilbermünze, des Talers, war jedoch eine derartige Außerkurssetzung — oder die durch RG. vom 6. Januar 1876 für zulässig erklärte Gleichstellung mit dem Reichssilber — sehr schwer durchzuführen, und die eingeleitete allmähliche Einziehung wurde 1879 eingestellt, da das Sinken des Silberpreises (S. 22[12]) bei den zur Abstoßung des eingeschmolzenen Silbers herbeigeführten Silberverkäufen zu große Verluste herbeiführte. Es blieb demnach die Bestimmung des Art. 15[1] des MünzG. vom 9. Juli 1873 in Geltung, wonach die Talerstücke deutschen Gepräges bei allen Zahlungen und in jedem Betrag an Stelle der Reichsmünzen zu 3 M. angenommen werden mußten, d. h. Währung hatten (eine Vorschrift, von der übrigens die Reichsbank bei ihren Zahlungen — anders als die Banque de France, § 9 zu b 3 — niemals Gebrauch gemacht hat). Es blieben etwa 400 Millionen M. in Talern im Umlaufe. Das Deutsche Reich hatte daher tatsächlich noch keine reine, sondern nur eine sog. hinkende Goldwährung (étalon boiteux).

Mit dem 1. Oktober 1907 ist die reine Goldwährung endlich im Deutschen Reiche tatsächlich durchgeführt worden. Nach einer auf Grund der Art. 8, 15[I], [1] des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 und einer entsprechenden Bundesratsverordnung erlassenen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Juni 1907 gelten die Taler seit dem 1. Oktober 1907 nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel und werden seit dem 30. September 1908 auch bei den öffentlichen Kassen nicht mehr umgewechselt, sondern beim Eingang angehalten, durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Verkehr unbrauchbar gemacht und sodann dem Einzahler zurückgegeben (Bundesratsbekanntm. vom 28. April 1910). Das auf Grund der Münzgesetznovelle vom 19. Mai 1908 geprägte „Dreimarkstück" (auf das der Verkehr den Namen

4. Die Münzprägung erfolgt unter Aufsicht des Reichs und auf dessen Kosten durch die (im Besitz des Münzregals verbliebenen, S. 17) Einzelstaaten, die sich aber nur zum Teil hierzu bereit erklärt haben, an bestimmten Landesmünzstätten, welche durch den Münzbuchstaben gekennzeichnet werden (A = Berlin, D = München, E = Dresden, jetzt Muldenhütten bei Freiberg i. S., F = Stuttgart, G = Karlsruhe, J = Hamburg). Die früheren Münzstätten in Hannover (B), Frankfurt a. M. (C), Darmstadt (H) sind aufgehoben. Auch Private können an den bezeichneten Münzstätten gegen eine Prägegebühr (Schlagschatz) von 6 M. für das Kilogr. Feingold aus Barren Zwanzigmarkstücke prägen lassen (MünzG. § 7 II, Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juni 1875). [17]) Dagegen erfolgt die Ausprägung der Scheidemünzen (in Silber, Nickel oder Kupfer)

Taler übertragen hat) ist nicht Währungsgeld, wie der Landestaler, sondern Scheidemünze gleich den sonstigen Reichssilbermünzen.

[17]) Prägungen auf Rechnung von Privatpersonen finden kaum statt. Die Reichsbank ist nach BankG. § 14 verpflichtet, Barrengold zum Satze von 1392 M. für das Pfund fein gegen Noten umzutauschen. Auf diese Weise können die Eigentümer von Barrengold dieses ohne Zeit- und Zinsverlust in Geld umsetzen. Der einzige Auftraggeber der Prägung auf Privatrechnung ist tatsächlich die Reichsbank, die seit 1877 alle überhaupt in Betracht kommenden Prägungen dieser Art veranlaßt hat. Auch sie muß für die von ihr veranlaßten Prägungen gleich jedem Privaten die Prägegebühr von 6 M. für das Kilogr. Feingold zahlen, wovon übrigens die (Landes-, s. o.) Münzstätte nur die Selbstkosten von 5,50 M. behält, während der Rest in die Reichskasse fließt. Der Schlagschatz wird gerechtfertigt durch die Verpflichtung des Reichs zur Einlösung minderwertig gewordener Goldmünzen zum Nennwert.

In England zahlt die Bank für die Unze standard-Gold (S. 19[7]) bei der Einlieferung 77 sh 9 d, während die Münze daraus 77 sh 10½ d prägt, was jedoch längere Zeit in Anspruch nimmt, so daß auch in England der Umtausch des Feingoldes gegen Noten seitens Privater das allein übliche ist. Da in England für die Goldprägung kein Schlagschatz berechnet wird, verdient die Bank beim Erwerb der oz. Standardgold zum Normalpreise von 77 sh 9 d je 1½ d. Sie kann daher anderseits ohne Schaden den Ankaufspreis bei großer Konkurrenz seitens des Auslandes auf 77 sh 10½ d für die oz. Standardgold erhöhen.

ausschließlich auf Kosten des Reichs. Die Verletzung des staatlichen Münzregals wird strafrechtlich verfolgt [18]).

---

[18]) Das StGB. bestraft — indem es dem Metallgelde das Papiergeld und gewisse andere Inhaberpapiere gleichstellt, StGB. §§ 146, 149 —:

a. als Verbrechen:

die Falschmünzerei, d. h. die Anfertigung falschen (inländischen oder ausländischen) Geldes in der (wenn auch noch nicht ausgeführten) Absicht, es als echtes in den Verkehr zu bringen. Ihr steht gleich die Veränderung echten Geldes zwecks Beilegung höheren Werts und verrufenen, d. h. außer Kurs gesetzten, Geldes zwecks Beilegung des Ansehens noch geltenden sowie das Inverkehrbringen nachgemachten und verfälschten Geldes (StGB. §§ 146, 147, Zuchthaus nicht unter 2 Jahren);

b. als Vergehen:

1. die Münzverfälschung, d. h. das Verringern echten Metallgeldes durch Beschneiden, Abfeilen usw. in Verbindung mit dem Inverkehrbringen als vollgültiges Geld (StGB. § 150, Gefängnis);

2. die Ausgabe falschen, als echt empfangenen Geldes nach erkannter Unechtheit (StGB. § 148, Gefängnis bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 M.);

3. das Anschaffen oder Anfertigen von Gerätschaften zum Zweck eines Münzverbrechens (StGB. § 151, Gefängnis bis zu 2 Jahren);

c. als Übertretung:

die ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde erfolgte Anfertigung oder Verabfolgung von Gerätschaften, die zu einem Münzdelikte dienlich sein können (StGB. § 360 $^{4, 5}$, Haft oder Geldstrafe bis zu 150 M.).

Vgl. StGB. §§ $4^{II, 1}$ (Verfolgung im Auslande begangener Münzverbrechen), 139 (Strafbarkeit der Nichtanzeige bevorstehender Münzverbrechen); ferner das RG. vom 26. Mai 1885 betreffend den Schutz des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung (S. 35 [6]).

Auf Grund des § 14^2 MünzG. sind durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Juni 1910 münzpolizeiliche Vorschriften erlassen, besonders gegen die Herstellung von Medaillen und Marken, die zu Verwechslungen mit Reichsmünzen führen können.

Durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1876 sind Bestimmungen über die Behandlung der bei Reichs- oder Landeskassen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Reichsmünzen erlassen worden. Danach haben sämtliche Reichs- und Landeskassen die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Reichsmünzen anzuhalten. Durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung an Gewicht verringerte Münzen sind für den Umlauf unbrauchbar

d. Das Geldwesen in den deutschen Schutzgebieten.

1. In den meisten deutschen Schutzgebieten (Südwestafrika, Kamerun und Togo, Neuguinea, Samoainseln, Marschall-, Karolinen-, Palau-, Marianeninseln) ist das Geldwesen durch die auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes vom 25. Juli 1900 erlassene „Verordnung des Reichskanzlers, betreffend das Geldwesen der Schutzgebiete außer Deutsch-Ostafrika und Kiautschou" vom 1. Februar 1905 einheitlich geregelt worden.

In den Schutzgebieten, außer Deutsch-Ostafrika und Kiautschou, gilt die Reichsmarkrechnung (§ 1). Gesetzliches Zahlungsmittel sind die sämtlichen Münzen, die auf Grund reichsgesetzlicher Bestimmungen im Reichsgebiete gesetzliches Zahlungsmittel sind, jedoch mit der Maßgabe, daß neben den Reichsgoldmünzen auch die Reichssilbermünzen für jeden Betrag in Zahlung genommen werden müssen, und daß die Nickel- und Kupfermünzen sowohl im Privatverkehr als auch im Verkehr mit den amtlichen Kassen gesetzliches Zahlungsmittel bis zum Betrage von fünf Mark sind (§ 2). Die Reichskassenscheine sind bei allen amtlichen Kassen zu ihrem Nennwert in Zahlung zu nehmen. Im Privatverkehr findet ein Zwang zu ihrer Annahme nicht statt (§ 6). Die amtlichen Kassen sind ermächtigt, die von der Reichsbank ausgegebenen Noten in Zahlung zu nehmen (§ 7).

Die Gouverneure sind befugt, zu bestimmen, ob fremde Münzen von den amtlichen Kassen in Zahlung genommen werden dürfen, und ferner fremden Goldmünzen gesetzliche Zahlungskraft in einem bestimmten Kursverhältnis zur Reichsmark beizulegen.

2. In Deutsch-Ostafrika besteht die Rupienwährung auf Grund der Verordn. des Reichsk. vom 28. Februar 1904

---

zu machen (Zerschlagen, Zerschneiden) und dem Einlieferer zurückzugeben. Durch den Umlauf abgenutzte Münzen sind gegen den vollen Wert einzuziehen.

(29. Oktober 1908). Die (silberne) Rupie hat 100 Heller. Seit dem 1. Mai 1904 werden aber auch die Reichsgoldmünzen von allen öffentlichen Kassen des Schutzgebiets in Zahlung genommen (20 M. = 15 Rupien, 1 Rupie = 1,33 1/3 M.).

3. In Kiautschou ist das chinesische Geldwesen vorläufig unverändert gelassen. Die Handelsmünze ist vorwiegend der mexikanische Dollar (= ca. 2,10 M.).

II. Geldersatzmittel.

§ 3. Geldpapiere.

a. Geldersatzmittel. Allgemeines.

In jahrtausendelangem Ringen hat der Verkehr den Begriff des Währungsgeldes als eines vom Staat anerkannten allgemeinen Tauschmittels, Wertmessers und Zahlungsmittels entwickelt. Dem modernen Geschäftsleben genügt dies aber nicht mehr. Die Schwierigkeit und die Gefahr der Aufbewahrung und der Bewegung größerer Bargeldmengen und die verhältnismäßig geringe Menge, in der das wichtigste Währungsmetall, das Gold, zur Verfügung steht [1]), haben dazu geführt, Geldsurrogate zu schaffen, d. h. Mittel, die die Überführung von Geldbeträgen aus dem Vermögen des einen in das des anderen zulassen, ohne daß es einer Bewegung baren Geldes bedarf. Der Zug gerade der gegenwärtigen Zeit geht, wie die 1908 erfolgte gesetzliche Regelung des Scheckwesens (S. 52), die Ausbildung des Abrechnungs- und Giroverkehrs (S. 87) und die Einführung des Post-

---

[1]) Die 4 1/2 Milliarden Gold, die an deutschen Goldmünzen buchmäßig im Umlaufe sind (S. 20 [9], in Wahrheit ist davon noch mindestens 1 Milliarde durch die Industrie und das Ausland dem inländischen Verkehr entzogen), würden kaum genügen, eine einzige deutsche Ernte zu bezahlen. Würden alle Geldumsätze in barem Gelde stattfinden, so würde auch der zehnfache Goldvorrat nicht ausreichen. Allein an den (damaligen) 17 Abrechnungsstellen der Reichsbank (S. 87) wurden zB. im Jahre 1908 etwa 46 Milliarden verrechnet.

scheck- und Überweisungsverkehrs (unten § 6) beweisen, dahin, durch eine umfangreiche Verwendung der „bargeldlosen Zahlungsformen" die baren Umsätze möglichst zu verringern.

Als Geldersatzmittel kommen in Betracht: die Geldpapiere (s. u.), der Scheck, der Abrechnungs- und Überweisungsverkehr, der Wechsel und die Anweisung (unten §§ 4—6).

b. Begriff und Arten der Geldpapiere.

Wie S. 2 f. dargelegt, liegt die Bedeutung des Geldes vor allem darin, daß es allgemeines Tauschmittel, allgemeiner Wertmesser und allgemeines Zahlungsmittel ist. Von diesen Hauptfunktionen kann ein aus Papier hergestelltes Geld die beiden ersten niemals erfüllen. Papiergeld hat keinen „inneren Wert", weder einen Gebrauchs- noch einen Tauschwert, wie das Metallgeld. Aus dem gleichen Grunde kann Papiergeld aber auch nicht als Wertmesser dienlich sein, denn die der Bewertung zugrunde liegende Schätzung bedeutet Gleichstellung des Werts der zu schätzenden Sache mit einer anderen Sache von feststehendem Tauschwerte. Hieraus ergibt sich, daß eine auf sich selbst gegründete Papierwährung undenkbar ist (vgl. dagegen Knapp, oben S. 5 [3]). Denn das Papiergeld kann bestenfalls die Funktion als Zahlungsmittel erfüllen; ein allgemeines Tauschmittel, ein allgemeiner Wertmesser ist aber bei entwickeltem Verkehr unentbehrlich. Deshalb ist in allen Staaten, in denen Papiergeld überhaupt vorhanden ist, die Grundlage des Geldsystems eine Metallwährung, auf die die Papierwährung zurückführt.

Für die Begriffsbestimmung des Papiergelds ist nach dem vorstehenden zunächst festzuhalten, daß nur seine Funktion als Zahlungsmittel an Stelle des Metallgelds — also als Geldersatzmittel — in Betracht kommen kann. Damit sind aber die Begriffsmerkmale des Papiergelds zweifellos nicht erschöpft. Nicht jedes Papier, das vom Verkehr als Geldersatzmittel angesehen wird (Geldpapier), ist als Papiergeld zu bezeichnen [2]). Geld in seiner eigentlichen Bedeutung

[2]) Die Ausdrucksweise ist außerordentlich schwankend. Im Text ist als „Papiergeld" nur dasjenige Geldersatzmittel bezeichnet, das durch

(S. 3) ist nur ein durch Rechtssatz zur Währung und darum zum allgemeinen Zahlungsmittel erhobener Stoff. Dem=

Rechtssatz zum Geld erhoben ist und wie Metall zum Nennwert als Zahlungsmittel verwendet werden kann und zum Nennwert angenommen werden muß („Zwangskurs" hat). Andere unterstellen dem Begriffe „Papiergeld" jedoch auch solche auf eine bestimmte Summe lautenden papierenen Umlaufs= und Geldersatzmittel, die im Verkehre tatsächlich als Zahlungsmittel gegeben und genommen werden, so daß ihre Hingabe nicht datio in solutum, sondern solutio ist (usuelles oder konventionelles Geld, S. 4), ohne daß aber ein allgemeiner Annahmezwang besteht. Adolf Wagner nennt eigentliches Papiergeld nur dasjenige papierne Umlaufsmittel, das Zwangskurs hat und außerdem von der Ausgabestelle nicht eingelöst zu werden braucht.

Das Papiergeld ist körperliche Sache. Geht es unter, so ist jeder Anspruch des Besitzers erloschen. Die Geldpapiere sind dagegen Urkunden über Forderungen. Werden sie vernichtet, dann ist ihre Amortisation möglich: die Forderung bleibt an sich bestehen. Wird mit Papiergeld bezahlt, so ist der Gläubiger befriedigt. Werden Geldpapiere abgegeben, so entscheidet die Verkehrsanschauung hinsichtlich des einzelnen Geldpapiers, ob solutio (Zahlung), datio in solutum (Hingabe an Zahlungs Statt) oder gar nur datio solutionis causa (Hingabe zahlungshalber, damit der Empfänger versucht, sich bezahlt zu machen) gemeint ist. Wenn zB. A seinem Gläubiger B zur Tilgung einer Schuld von 1000 M. einen von C akzeptierten Wechsel gleichen Betrages indossiert, so liegt hierin nur eine datio solutionis causa, d. h. B ist, falls er den Wechsel von A annimmt, zwar verpflichtet, den Versuch zu machen, den Wechsel bei C einzuziehen, bevor er von A Zahlung fordert, seine ursprüngliche Forderung an A bleibt aber bestehen, bis er von C das Geld erhalten hat (vgl. L. II § 32[6], H. II § 19[10]).

Besonders streitig war bisher, welchem Begriffe die Reichskassenscheine und die Banknoten zu unterstellen sind. Wenn man das Wesen des Papiergeldes, wie im Text ausgeführt, in seiner auf Rechtssatz beruhenden Gleichstellung mit dem Metallgelde findet, so gehörten nach bisherigem Recht beide Arten von Geldpapieren nicht unter den Begriff „Papiergeld". Nachdem jedoch durch die Bankgesetznovelle vom 1. Juni 1909 (S. 38) die Reichsbanknoten zum gesetzlichen Zahlungsmittel erhoben sind, sind diese seit dem 1. Januar 1910 (nach der hier vertretenen Ansicht) jedenfalls wahres Papiergeld, so daß die erwähnte Streitfrage nur noch hinsichtlich der Noten der Privatnotenbanken (S. 39) und der Reichskassenscheine besteht. Eine erhebliche praktische Bedeutung hat die Frage übrigens nicht; denn in den wichtigsten Beziehungen (Amortisation, Annahmepflicht) bestehen ausdrückliche gesetzliche Vorschriften.

Eine eigentümliche Stellung hat die Briefmarke (H. II § 34 b 1 γ a 2). Sie ist ein zwecks Erleichterung des Verkehrs in be=

gemäß ist Papiergeld ein aus Papier hergestelltes Geldstück, dem durch Rechtssatz ein bestimmter — in Währungsmetallgeld ausgedrückter — Wert mit der Wirkung beigelegt ist, daß es in Höhe der entsprechenden Metallgeldquantität überall im Geltungsbereiche jenes Rechtssatzes als Zahlungsmittel verwendet werden kann. Das Wesen des Papiergeldes liegt also in seiner Gleichstellung mit dem Metallgeld und in seiner Erhebung zum gesetzlichen Zahlungsmittel. Ob der Ausgeber (Emittent) solchen Papiergeldes (regelmäßig der Staat) zur sofortigen Umwechslung gegen Währungsmetall verpflichtet ist, sog. Einlösungspflicht, oder nicht (sog. uneinlösliches Papiergeld mit Zwangskurs, von Adolf Wagner als einziges wahres Papiergeld angesprochen, S. 30 [2]), ob ferner diese Einlösung durch besondere Vermögenswerte des Emittenten gesichert ist oder nicht (fundiertes und unfundiertes Papiergeld, vgl. RV. Art. 4 [3]), das ist nach der hier vertretenen Ansicht für den Begriff des Papiergelds gleichgültig, wenn auch für seine wirtschaftliche Stellung von Bedeutung.

Das Papiergeld hat, wie eingangs dargelegt, keinen inneren Wert. Das widerspricht eigentlich der Natur des Geldes; denn was als allgemeiner Wertmesser gelten soll, muß einen eigenen Wert haben. In der Tat hat das Papiergeld nur einen „fiktiven" Wert, indem durch einen staatlichen Rechts-

---

sonderer Weise verwendbares Zahlungsmittel für eine von der Post erwartete Leistung (Brief-, Paket-, Telegrammbeförderung). Ebenso ist die Stempelmarke Zahlungsmittel für eine gewisse Verkehrssteuer (L. II § 92 [4]). Beide Arten von Marken werden auch vielfach unter Privaten als Zahlungsmittel verwendet und treten dann in die Gattung des usuellen Geldes, ebenso die vielfach zu Zahlungen benutzten Zinsscheine, die von den Zahlstellen sogar häufig schon zwei Wochen vor ihrer Fälligkeit eingelöst werden. Nach der Pr. JMVf. vom 11. März 1908 werden zB. die Zinsscheine der Reichsschuld, der preußischen Staatsschuld und der preußischen Rentenbriefe (unten § 13 b 1 β) von den Kassen der Justizverwaltung allgemein statt baren Geldes in Zahlung genommen, und zwar schon vom 21. des dem Fälligkeitstage vorausgehenden Monats an.

Gierke stellt unter den Begriff „Geldzeichen" solche an sich minderwertigen (Scheidemünze) oder wertlosen (Papiergeld) Sachen, die ausgegeben werden, um im Verkehre das Geld zu vertreten.

satz festgestellt wird, daß ein bestimmtes Stück Papier einer bestimmten Quantität Metallgeld gleichstehen soll. Ein solcher Rechtssatz gilt natürlich nur für das Machtgebiet des Gesetzgebers, d. h. für das Inland. Im Auslande zu leistende Zahlungen sind dagegen in der dortigen Währung zu erfüllen (S. 6). Ein ausländischer Gläubiger braucht fremdes Papiergeld ebensowenig anzunehmen wie fremdes Währungsgeld; m. a. W. alles fremde Geld, auch das Papiergeld, hat im Auslande keine gesetzliche, sondern nur usuelle Zahlungskraft und wird nicht zum Nenn-, sondern zum Kurswerte genommen. Der letztere richtet sich, wie S. 6 erörtert, beim Metallgelde nach dessen „innerem Werte". Das Papiergeld mit Einlösungspflicht wird regelmäßig dem Metallgelde gleichstehen, wenn das Vertrauen vorhanden ist, daß der Emittent seiner Einlösungspflicht jederzeit wird genügen können und wollen. Solches Papiergeld ist gleich der Scheidemünze, aber noch in weit höherem Maße als sie (S. 6[5]), Kreditgeld. Das Papiergeld ohne Einlösungspflicht wird dagegen, da es höchstens zu Zahlungen an das Land, das dieses Papiergeld emittiert hat, verwendbar ist, im Auslande regelmäßig einen erheblichen und sehr schwankenden, im Wechselkurse sich ausdrückenden (unten § 9 c) Kursverlust erleiden. Im Inlande wird sich eine Kursdifferenz zwischen Metall- und Papiergeld wegen der beiden Stoffen gleichmäßig innewohnenden Eigenschaft als Zahlungsmittel so lange nicht zeigen, als das Metallgeld das Hauptumlaufsmittel bildet und der Betrag des Papiergelds das inländische Bedürfnis nicht übersteigt. Tritt jedoch das Papiergeld in den Vordergrund, so findet mit dem regelmäßig gleichzeitig eintretenden Verschwinden des Metallgelds aus dem Verkehr eine allmähliche Entwertung des Geldes, d. h. eine Verminderung seiner Kaufkraft, statt (S. 11[2]), die wieder eine Preissteigerung aller Lebensbedürfnisse hervorruft, das Verhältnis der verschiedenen Einkommensarten (Arbeitslohn, Kapitalzins, Grundrente, Unternehmergewinn) in einer aller Berechnung spottenden Weise verändert und jede planmäßige Wirtschaft ebenso unmöglich macht wie gefestigte Beziehungen zum Auslande. Diese Wirkung vorwiegender Papierwährung ist am deutlichsten in

Frankreich zur Zeit der Lawschen Bankgründung und der Assignatenwirtschaft hervorgetreten[3]), in neuerer Zeit, wenn auch in vermindertem Maße, in Rußland und Österreich bis zu der erst jüngst erfolgten Einführung der Goldwährung (die in Österreich bisher noch nicht rechtlich, aber tatsächlich durchgeführt ist).

Das Papiergeld ist, wie das Metallgeld, eine verbrauchbare und vertretbare körperliche Sache, nicht etwa ein Wertpapier (H. II § 12), und unterliegt den gleichen Grundsätzen wie das Metallgeld, zB. hinsichtlich der Vindikation (S. 7). Ebensowenig wie für verlorenes Metallgeld wird für vernichtetes Papiergeld Ersatz geleistet (vgl. dagegen für die Geldpapiere S. 30[2]).

c. Rechtszustand im Deutschen Reiche.

1. Im Deutschen Reiche sind zwei Arten papierener Geldersatzmittel in Gebrauch: die **Banknoten** und die **Reichskassenscheine**. Keine dieser Arten war bisher als Papier-

---

[3]) **John Law** (sprich Loah) gründete 1716 in Paris eine Bank, die die Erlaubnis zur Ausgabe von Banknoten erhielt. 1718 wurde diese Bank in eine Staatsbank verwandelt, welche Banknoten im Betrage von mehr als 3 Milliarden (3000 Millionen) Franken emittierte und unter dem Namen Compagnie d'Occident eine Gesellschaft zur Kolonisierung der Länder am Mississippi gründete. Die Aktien dieser Bank stiegen von dem Nominalwerte von 500 Livres auf 20000 Livres, während die Noten ein Agio von 10% gegenüber barem Gelde genossen. Schon 1720 trat ein „Krach" ein, die Bank wurde zur Einlösung ihrer Noten unfähig, die Aktien waren fast wertlos.

Die **Assignaten** (ursprünglich Anweisungen auf die konfiszierten Güter, „Domaines nationaux") wurden 1790 von der Nationalversammlung zur Tilgung der Nationalschuld eingeführt und mit Zwangskurs ausgestattet. Bei der allmählichen Überschwemmung Frankreichs mit Assignaten (im ganzen etwa 46 Milliarden) trat eine Entwertung bis auf etwa 1% und eine entsprechende Preissteigerung der Waren bei Bezahlung mit Assignaten ein. 1796 wurden sie außer Kurs gesetzt und zu 1/30, später 1/100 ihres Nennwerts gegen ein neu geschaffenes Papiergeld, die **Mandaten**, umgetauscht, die aber schließlich auf 1/400 ihres Nennwerts zurückgingen.

Heute ist im Deutschen Reich einer Wiederholung derartiger Vorgänge durch die unten § 17 c besprochene Deckungspflicht der Banken vorgebeugt.

geld in dem S. 31 entwickelten Sinn anzusprechen[4]); denn ihnen fehlte das Begriffsmerkmal des Papiergelds: die Eigenschaft, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein. Mit dem Inkrafttreten der Bankgesetznovelle vom 1. Juni 1909 (S. 38), dem 1. Januar 1910, erhielten die Noten der Reichsbank diese Eigenschaft und wurden somit Papiergeld. Die Reichskassenscheine und die Noten der übrigen deutschen Notenbanken sind aber auch für die Folge nur usuelles Geld.

α. Reichskassenscheine.

Auf Grund des RG. vom 30. April 1874 betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen sind solche zum Gesamtbetrage von 120 Millionen M. ausgegeben worden[5]). Die

---

[4]) Wenn die Reichsgesetze dennoch von Papiergeld reden, so meinen sie usuelles Papiergeld oder Geldpapiere überhaupt (StGB. §§ 146 ff., 360 [4, 5], vgl. S. 26[18]; RG. vom 5. Juli 1896 betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere, sog. Depotgesetz, § 1, unten § 10 a 4 β). Das BGB. kennt den Ausdruck Papiergeld nicht.

[5]) Die Reichskassenscheine sollten an die Stelle des von (22) Einzelstaaten ausgegebenen Staatspapiergeldes (im Gesamtbetrag von etwa 61,3 Mill. Talern) treten, zu dessen Annahme nach dem 1. Januar 1876 nur die Kassen des Ausgabestaates verpflichtet waren. Zur Ermöglichung der Einziehung wurde den Staaten, deren Papiergeldumlauf den ihnen überwiesenen, nach der Bevölkerungsziffer berechneten Anteil an den Reichskassenscheinen überstieg, von der Reichskasse ein Vorschuß teils in bar, teils in Reichskassenscheinen gewährt und der Reichskanzler zu diesem Zwecke zur Ausgabe von Reichskassenscheinen über den Betrag von 120 Mill. M. hinaus ermächtigt. So waren anfänglich etwa 175 Mill. M. Reichskassenscheine im Umlauf. Erst am 1. Januar 1891 war dieser Betrag auf den gesetzlichen Betrag von 120 Mill. herabgemindert.

Der Betrag der ausgegebenen Reichskassenscheine war mit 1 Taler auf den Kopf der damaligen deutschen Bevölkerung (40 Mill.) in Ansatz gekommen und stimmt daher zufällig mit dem Betrage des im Juliusturm zu Spandau liegenden, aus der französischen Kriegskostenentschädigung herrührenden Reichskriegsschatzes von 120 Mill. in Gold überein. Es besteht aber im übrigen keinerlei Zusammenhang. Der Reichskriegsschatz ist zur sofortigen Verwendung im Mobilmachungsfalle bereitzuhalten und nicht etwa zur Deckung der Reichskassenscheine bestimmt (RG. vom 11. November 1871 und Kais. Verordn. vom 22. Januar 1874). Diese sind vielmehr eine völlig ungedeckte Schuld des Reichs und daher im Gegensatze zu den gedeckten Reichsbanknoten (S. 40) auch durch die Bankgesetznovelle vom 1. Juni 1909 nicht zum

Ausfertigung der Reichskassenscheine erfolgt durch die Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden unter der Benennung „Reichsschuldenverwaltung". Sie enthalten nicht, wie die Banknoten, ein Zahlungsversprechen, sondern nur die Angabe des Nennwerts und die Unterschrift der Mitglieder der Reichsschuldenverwaltung [6]). Eine Ersatzpflicht im Fall einer Beschädigung tritt für Rechnung des Reichs nur ein, wenn mehr als die Hälfte eines echten Reichskassenscheins

---

gesetzlichen Zahlungsmittel erhoben. Anderseits sind die Reichskassenscheine Deckungsmittel im Sinne der Dritteldeckung für die Banknoten (unten § 18 c 4), so daß die Reichsbank in der Lage ist, das Dreifache der — regelmäßig zu mehr als der Hälfte des Gesamtbetrages — in ihren Kassen befindlichen Reichskassenscheine als Banknoten auszugeben.

[6]) Der Text eines Fünfmarkscheins lautet zB.:

Reichskassenschein.
Gesetz vom 30. April 1874.
Fünf Mark.
Berlin, 10. Januar 1892.
Reichsschuldenverwaltung.
(Unterschriften).

Der Text einer 100 M.-Reichsbanknote lautet dagegen:

Reichsbanknote.
Einhundert Mark
zahlt die Reichsbankhauptkasse in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote.
Berlin, den 8. Juni 1907.
Reichsbankdirektorium.
(Unterschriften).

Durch das RG. vom 26. Mai 1885 ist das zur Anfertigung der Reichskassenscheine (und der Reichsbanknoten) verwendete, nach dem Erfinder benannte sog. Wilcoxpapier (geriffeltes Hanfpapier mit eingestreuten Pflanzenfasern, die sich mit einer spitzen Nadel entfernen lassen) gegen unbefugte Nachahmung besonders geschützt. Papier, welches diesem Papier gleicht oder so ähnlich ist, daß die Verschiedenheit nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden kann, darf ohne Erlaubnis des Reichskanzlers weder angefertigt oder aus dem Ausland eingeführt noch verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht werden. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre, falls sie zu Zwecken eines Münzverbrechens begangen worden sind, mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 2 Jahren, bei bloßer Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu 1000 M. oder Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

vorgelegt wird; aus Billigkeitsgründen kann aber auch ohne dies Ersatz geleistet werden.

Die Reichskassenscheine werden bei allen Kassen des Reichs und sämtlicher Bundesstaaten nach ihrem Nennwert in Zahlung genommen, haben sog. Kassenkurs, und werden von der — mit der Reichsbankhauptkasse verbundenen — Reichshauptkasse für Rechnung des Reichs jederzeit auf Erfordern gegen bares Geld eingelöst. Ob diese Einlösungspflicht im Rechtsweg erzwingbar ist, ist streitig. Im Privatverkehre findet ein Zwang zur Annahme von Reichskassenscheinen nicht statt; sie sind kein gesetzliches Zahlungsmittel.

Ursprünglich wurden die Reichskassenscheine in Abschnitten (Appoints) von 5, 20 und 50 M. ausgegeben. Nachdem jedoch durch das RG. vom 20. Februar 1906 (S. 37) Banknoten zu 20 und 50 M. eingeführt worden waren, wurden durch RG. vom 5. Juni 1906 10 M.-Kassenscheine geschaffen, während die 20 und 50 M.-Kassenscheine eingezogen wurden. Zurzeit sind also nur Reichskassenscheine zu 5 und 10 Mark im Umlauf.

β. Banknoten.

a. Banknoten sind unverzinsliche, auf den Inhaber lautende und auf Sicht gestellte, abstrakte (einen Schuldgrund nicht angebende), auf runde Beträge lautende Zahlungsversprechen einer des Notenprivilegs teilhaftigen Bank [7]). Ihre Ausgabe beruht auf dem Reichsbankgesetze („BankG".) vom 14. März 1875 (Novellen vom 18. Dezember 1889, 7. Juni 1899 und vom 1. Juni 1909), durch welches das bis dahin in Deutschland sehr zersplitterte Zettelbankwesen geordnet wurde (vgl. hierüber unten § 18).

---

[7]) Das Notenprivileg gibt der damit beliehenen Bank die Möglichkeit, sich durch Ausgabe von Banknoten Kapitalien zu verschaffen, für deren Hingabe sie den Gebern keine Zinsen zu zahlen braucht. Über das „Kontingent" der Banken, bei dessen Überschreitung die Notenbanken zur Zinszahlung (aber an das Reich, nicht an die Nehmer der Noten, die eigentlichen Darlehnsgläubiger) verpflichtet sind, vgl. unten S. 139.

b. Die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten kann nach dem BankG. nur durch Reichsgesetz erworben oder erweitert werden (§ 1). Zwecks Vermeidung der Verwendung von Banknoten im Kleinverkehr wurde im BankG. ursprünglich bestimmt, daß Banknoten nur auf Beträge von 100, 200, 500, 1000 M. oder einem Vielfachen von 1000 M. ausgefertigt werden dürften (§ 3). Tatsächlich waren bisher nur solche von 100 und 1000 M. (seitens der Sächsischen Bank auch von 500 M.) im Verkehr. Neuerdings ist durch RG. vom 20. Februar 1906 die Reichsbank (aber keine der anderen Notenbanken) ermächtigt worden, Banknoten auf Beträge von 50 und 20 M. auszugeben. Dafür sind die gleich hohen Abschnitte der Reichskassenscheine zur Einziehung gelangt (S. 36).[8])

c. Hinsichtlich ihrer Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel (ihrer sog. legal tender-Qualität) ist zwischen den Noten der Reichsbank und denen der übrigen, sog. Privatnotenbanken zu unterscheiden.

---

[8]) Diese Änderung bezweckt, das inzwischen hervorgetretene Bedürfnis einer Vermehrung der papiernen Umlaufsmittel auf kleinere Beträge zu befriedigen. Der Betrag der (ungedeckten) Reichskassenscheine ist ein für allemal auf 120 Mill. M. bestimmt. Eine Erhöhung dieses Betrages hätte somit eine weitere Anspannung des durch die Ausgabe der Reichskassenscheine seitens des Deutschen Reichs in Anspruch genommenen ungedeckten Kredits (S. 34[5]) und damit eine Verschlechterung der Finanzlage des Deutschen Reichs bedeutet. Um ohne eine solche die kleineren papiernen Umlaufsmittel je nach den Bedürfnissen des Verkehrs vermehren zu können, ist der Weg der Ermächtigung zur Ausgabe kleinerer Banknoten gewählt worden. Denn die Reichsbank ist in Ansehung der Gesamthöhe der von ihr auszugebenden Noten keiner Beschränkung unterworfen; sie muß nur den ausgegebenen Betrag (bar und in Wechseln) stets gedeckt halten und den Überschuß über ihr Kontingent versteuern (S. 36[7]). Sie ist also in der Lage, sich den jedesmaligen Anforderungen des Verkehrs anzupassen.

Ende 1909 waren insgesamt ca. 2223,6 Mill. M. Banknoten im Umlauf und zwar: seitens der Reichsbank ca. 2071,5 Mill. M. (140,8 in 20-, 141,4 in 50-, 1401,7 in 100-, 387,6 in 1000-M.-Abschnitten), der Bayerischen Notenbank ca. 65 Mill. M. (nur 100-M.-Noten), der Sächsischen Bank 47,1 Mill. M. (davon 28,8 in 100-, 18,3 in 500-M.-Abschnitten), der Württembergischen Notenbank 21,3, der Badischen Bank 18,6 Mill. M. (beide nur 100-M.-Noten; tatsächlich werden 1000-M.-Noten also nur von der Reichsbank ausgegeben).

1) Wie schon S. 30[2] angedeutet, ist durch Art. 3 der Bankgesetznovelle vom 1. Juni 1909 den Noten der Reichsbank vom 1. Januar 1910 an die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels beigelegt worden. Sie müssen also von jedem Gläubiger in Höhe jedes Betrages als Zahlung auf jede Schuld[9]) angenommen werden[10]).

Anderseits ist die Reichsbank verpflichtet, ihre Noten (bei der Hauptkasse in Berlin sofort auf Präsentation, bei den Zweiganstalten, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten) dem Inhaber gegen deutsche Goldmünzen[11]) einzulösen (BankG. §§ 4 I, 18).

---

[9]) Zulässig ist natürlich eine ausdrückliche Vertragsbestimmung, wonach die Zahlung in Reichsgoldmünzen zu erfolgen hat. Über die (streitige) Eintragungsfähigkeit einer solchen Goldklausel im Grundbuch vgl. L. III § 53[4].

[10]) Diese Vorschrift bezweckt die Beseitigung einer gewissen Unsicherheit des Zahlungsverkehrs. Tatsächlich wurde schon bisher die Reichsbanknote wie bares Geld gegeben und genommen, und größere Zahlungen wurden ausschließlich in Reichsbanknoten geleistet. Rechtlich aber konnte der Gläubiger Zahlung in Gold verlangen, und bei verzögerter Herbeischaffung desselben konnte der Schuldner in Verzug geraten. Die Banken, die hauptsächlichen Vermittler des Zahlungsverkehrs, mußten daher, um derartigen unerwarteten Ansprüchen ihrer Gläubiger genügen zu können, stets einen beträchtlichen Teil ihrer Verpflichtungen, insbesondere aus dem Depositenverkehr (unten § 10 b), durch eine Goldreserve decken und so einen Teil des ohnehin knappen Goldvorrats dem allgemeinen Verkehr dauernd entziehen. Da die Einlösungspflicht der Reichsbank auch nach der Bankgesetznovelle vom 1. Juni 1909 nicht nur aufrechterhalten, sondern sogar verstärkt worden ist (Anm. 11), so bedeutet die Verleihung der gesetzlichen Zahlkraft an die Reichsbanknoten keine Verschlechterung der deutschen Geldverhältnisse, sondern nur die rechtliche Anerkennung eines tatsächlich bestehenden Zustandes. Übrigens kann die Reichsbank auch ihre eigenen Schulden durch ihre Noten begleichen (unten § 19[9]), während sich zB. die Bank of England (deren Noten ebenso wie die der Banque de France gleichfalls gesetzliche Zahlkraft haben) auf die gesetzliche Zahlkraft (legal tender-Qualität) ihrer Noten bei eigenen Zahlungen nicht berufen darf (unten § 22 a 1). Den Noten der Privatnotenbanken ist die gesetzliche Zahlkraft nicht gewährt worden, weil dadurch in Deutschland verschiedenes Geld geschaffen und die mühsam errungene Einheit des deutschen Geldwesens wieder zerstört worden wäre.

[11]) Diese Fassung hat BankG. § 18 durch Art. 4 I der Bankgesetznovelle von 1909 erhalten (bisher „gegen kursfähiges deutsches Geld"),

2) Die Noten der Privatnotenbanken (in Betracht kommen zurzeit nur noch die Bayrische Notenbank, die Sächsische Bank, die Württembergische Privatnotenbank und die Badische Bank, vgl. unten § 20 b) sind nicht gesetzliches Zahlungsmittel und brauchen daher weder von Privaten noch von öffentlichen Kassen in Zahlung genommen zu werden. Es besteht aber nicht nur eine Einlösungspflicht für die ausgebende Bank, sondern auch eine wechselseitige Annahmepflicht unter allen deutschen Notenbanken (§§ 19, 44 I, 5).[12][13]

---

um klarzustellen, daß auch eine einzelne 20-Marknote in Gold eingelöst werden muß, obgleich dieser Betrag sich innerhalb der Grenze der Zahlkraft der Reichssilbermünzen hält (S. 23). Für die Noten der Privatnotenbanken ist es bei der alten Fassung geblieben, da diese Noten nur in Abschnitten von mindestens 100 M. ausgegeben werden dürfen.

Kann die Reichsbank (oder eine Privatnotenbank, s. o. im Text) ihrer Einlösungspflicht nicht nachkommen, so ist sie zahlungsunfähig, und es könnte auf Antrag des Inhabers einer Banknote der Konkurs über ihr Vermögen verhängt werden, wenn ihr nicht etwa durch Reichsgesetz ein Moratorium gewährt, also BankG. § 18 suspendiert wird.

Die sofortige Einlösungspflicht der Notenbanken schließt auch jeden Versuch einer Aufrechnung mit einer Forderung gegen den Präsentanten einer Banknote aus.

[12]) Die Reichsbank und die vier noch bestehenden Privatnotenbanken sind verpflichtet, alle deutschen Banknoten sowohl an ihrem Hauptsitz als auch bei ihren Zweiganstalten in Städten von mehr als 80 000 Einwohnern zu ihrem vollen Nennwert in Zahlung zu nehmen, solange die ausgebende Bank ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. Die auf diesem Wege angenommenen Noten einer anderen Bank dürfen, soweit es nicht Noten der Reichsbank sind, nur entweder zur Einlösung präsentiert oder zu Zahlungen an diejenige Bank, die dieselben ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo die ausgebende Bank ihren Hauptsitz hat, verwendet werden.

[13]) Das Ergebnis hinsichtlich der gesetzlichen Zahlungsmittel ist sonach:

Es müssen in Zahlung genommen werden:

a. Reichsgold und Reichsbanknoten: von jedermann und in jedem Betrage (S. 21, 38);

b. Reichssilbermünzen: bis zu einem Betrage von 20 M. von jedermann, darüber hinaus nur von den Reichs- und Landeskassen (S. 23);

c. Reichsnickel- und Reichskupfermünzen: von jedermann bis zu einem Betrage von 1 M. (S. 23);

über die Sicherung der Erfüllung der Einlösungspflicht seitens der deutschen Notenbanken (Dritteldeckung und indirekte Kontingentierung, Beschränkung der zulässigen Geschäfte, Aufsicht des Reichskanzlers) vgl. unten § 18.

2. In den deutschen Schutzgebieten (S. 27) ist die Ausgabe von Banknoten geregelt durch die Kais. Verordnung vom 30. Oktober 1904. Danach kann die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten nur durch eine vom Reichskanzler zu erteilende Konzession erworben werden. Eine solche ist bisher erteilt an die Deutsch-Ostafrikanische Bank (15. Januar 1905, unten § 21 a) und an die Deutsch-Asiatische Bank (für Kiautschou und China, 8. Juni 1906, unten § 21 b).

§ 4. Scheckwesen*).

a. Begriff des Schecks.

1. Scheck (engl. check od. cheque, frz. chèque, ital. assegno bancario) ist die Anweisung eines Bankkunden auf sein Guthaben bei einem Bankier (oder einer Bank). Der Kunde beauftragt den Bankier, bei dem er, sei es auf Grund der diesem übergebenen Gelder (Depositen) oder der bei ihm hinterlegten Wertpapiere (Depot) oder auf Grund eines ihm von dem Bankier eingeräumten Kredits, ein Guthaben (unten

---

d. Reichskassenscheine: im Privatverkehr überhaupt nicht, aber von allen Reichs- und Landeskassen (S. 36);

e. Noten der Privatnotenbanken: weder im Privatverkehre noch von den öffentlichen Kassen, aber von den Kassen aller Notenbanken (S. 39).

*) Literatur zum Scheckrecht: Conrad, Handbuch des deutschen Scheckrechts (08); Kuhlenbeck, Der Scheck (1890); Proebst, Depositen- und Scheckverkehr (08); Rießer, Bemerkungen zum Entwurf eines Scheckgesetzes (08); Thorwart, Bedeutung des Scheckwesens (07).

Kommentare zum Scheckgesetz von Apt (5. A. 09); Buff (08); Henschel (08); Kuhlenbeck (08); Lessing (08); Merzbacher (08); Schiebler (08).

S. 53[10]) besitzt[1]), an eine im Scheck bezeichnete Person oder an den Überbringer des Schecks eine bestimmte Summe zu zahlen[2]).

[1]) Nicht jeder Kunde einer Bank, der bei ihr ein Guthaben besitzt, steht mit ihr im Scheckverkehr; vielmehr setzt dieser den Abschluß eines Scheckvertrages voraus, der sich stets so vollzieht, daß der Kunde die von der Bank für den Scheckverkehr aufgestellten Geschäftsbedingungen unterschreibt. Für die letzteren sind die Bestimmungen über den Giroverkehr mit der Reichsbank vom 1. Juni 1907 (S. 96) vorbildlich gewesen, deren Nr. 7 lautet: „Die Scheckformulare werden jedem Kontoinhaber nach Bedarf in Heften von mindestens 50 Stück gegen Quittung von der Reichsbank geliefert. Er ist verpflichtet, die Formulare sorgfältig aufzubewahren, und trägt alle Folgen und Nachteile, welche aus dem Verluste oder sonstigem Abhandenkommen dieser Formulare entstehen, wenn er nicht die sein Konto führende Bankanstalt rechtzeitig von dem Abhandenkommen schriftlich benachrichtigt hat, um die Zahlung an einen Unberechtigten zu verhindern. Ebenso ist der Kontoinhaber der Reichsbank dafür verantwortlich, wenn er die in den Scheckformularen offen gelassenen Stellen nicht so ausfüllt, daß eine Fälschung unmöglich ist, oder wenn er von der auf der rechten Seite des weißen Schecks befindlichen Zahlenreihe nicht diejenigen Zahlen vor der Ausgabe abtrennt, welche den Betrag des Schecks übersteigen. Schecks, welche geschriebene Zusätze zwischen den vorgedruckten Zeilen enthalten, werden zurückgewiesen. Verdorbene Scheckformulare sind, mit dem Firmenstempel oder dem Namen des Kontoinhabers versehen, an die Reichsbank zurückzuliefern.“ Zwecks Erhebung eines neuen Scheckbuchs befindet sich vor dem letzten Scheckformular eine Empfangsbescheinigung. Bei der Benutzung des Schecks bleibt der linke Teil (Stammleiste, Souche, Coupon) als Beleg im Scheckbuch. Über die Haftung bei Einlösung falscher oder verfälschter Schecks vgl. unten S. 78[40].

Zur Kontrolle seines jeweiligen Guthabens bei der Bank erhält der Kunde meist ein — von Zeit zu Zeit der Bank zwecks „Abstimmung“ vorzulegendes — Kontogegenbuch (pass-book), in das er auf der linken Seite (Debet) seine Entnahmen, auf der rechten Seite (Kredit) seine Einlagen notiert (betreffs des Reichsbankgirokontos vgl. unten S. 98). Soweit die letzteren in baren Einzahlungen des Kunden selbst bestehen und das Kontogegenbuch zur Hand ist, pflegen sie in diesem quittiert zu werden. Das Kontogegenbuch stimmt, wenn es richtig geführt wird, mit dem bei der Bank geführten Scheckkonto des Kunden überein; denn letzteres weist unter der Überschrift des Namens des Kunden ebenfalls links die Debetposten (die Entnahmen des Kunden), rechts die Kreditposten (die „Anschaffungen“ des Kunden) auf. In seinen eigenen Büchern führt der Kunde das Scheckkonto, da es hier unter der Überschrift der Bank geführt wird, natürlich um-

2. Aus der Natur des Schecks als einer Anweisung ergibt sich (BGB. §§ 787, 788), daß, wenn durch Hingabe eines Schecks eine Zahlung bewirkt werden soll, diese erst als erfolgt anzusehen ist, wenn der Angewiesene (die Bank) den Scheck „honoriert“ hat („Anweisung ist keine Zahlung“, vgl. L. II § 90 b 1 β). Bei der Hingabe eines Schecks liegt also zunächst nur eine datio solutionis causa vor, während die Hingabe von Banknoten oder Kassenscheinen der Zahlung in barem Gelde völlig gleichsteht (insbesondere auch hinsichtlich der Anfechtbarkeit aus § 30² KO., S. 4²).[3])

---

gekehrt: links stehen die Debetposten der Bank (also die Einzahlungen des Kunden), rechts die Kreditposten der Bank (also die Entnahmen des Kunden). Besteht für den Kunden oder die Bank ein rechtliches Interesse an der Einsichtnahme der beiderseitig geführten Konten, so kann, da in diesen ein zwischen den Vertragsparteien des Scheckvertrages bestehendes Rechtsverhältnis beurkundet ist, deren Vorlegung gefordert werden (BGB. § 810). Das gilt auch für das Kontogegenbuch.

²) Das im deutschen Bankverkehr übliche Scheckformular (S. 43) beruht auf dem zwischen den Mitgliedern der Abrechnungsstelle bei der Reichsbank in Berlin (unten S. 87) geschlossenen Abkommen vom 14. Februar (21. Juni) 1883. Dieses enthält, abgesehen von dem am Fuße des Formulars befindlichen Einlösungsverbot (vgl. über die Zahlungsfrist ScheckG. § 7, S. 57), eine Bestimmung über den Zusatz: „Nur zur Verrechnung“ (unten S. 72) sowie die Verpflichtung der Mitglieder:

a. darauf zu halten, daß Schecks auf sie von ihren Kunden nur auf Grund eines mittels Schecks verfügbaren Guthabens gezogen werden, und den Verkehr mit Kunden abzubrechen, die hiergegen verstoßen;

b. Schecks auf die übrigen Teilnehmer der Abrechnungsstelle nicht bloß von ihren Kunden, sondern auch von anderen Berliner Bankhäusern anzunehmen, um die Ausgleichung im Abrechnungsverfahren provisionsfrei zu besorgen.

Über die Verstempelung der Schecks vgl. unten S. 80.

³) Diese Unterscheidung ist gerechtfertigt. Bei den Geldpapieren weiß der Nehmer, daß er sie sofort in Währungsgeld umsetzen kann; er kann sie daher von jedermann nehmen, ohne Gefahr zu laufen. Der Nehmer eines Schecks dagegen ist in doppelter Beziehung Zweifeln ausgesetzt, nämlich einmal dahin, ob die bezogene Bank zahlungsfähig ist, und ferner dahin, ob der Geber des Schecks im Augenblicke der Vorlegung des Schecks bei der bezogenen Bank noch ein den Scheckbetrag mindestens erreichendes verfügbares Guthaben besitzt.

No. 14800

Ausgehändigt

an

Franz Schulze & Co.,

Berlin, Brüderstr. 34

M 10250

Datum

24. August 1911

BANK FÜR HANDEL UND INDUSTRIE

DEPOSITEN-KASSE P.

Zahlstunden 9—5 Uhr. Sonnabends von 9—3 Uhr.

Berlin, den 24ten August 1911 (Versteuert Reichsadler 9) M 10250

Die **Bank für Handel und Industrie,** Berlin (Darmstädter Bank) Depositenkasse **P.** Charlottenburg, Kurfürstendamm 26ª wolle zahlen gegen diesen Scheck aus unserem Guthaben an

Herrn Franz Schulze & Co. oder Überbringer

Mark Zehntausendzweihundertundfünfzig

P. No. 14800 August Müller & Sohn

Schecks, in welchen der Zusatz **„oder Überbringer“** durchstrichen oder eine **Zahlungsfrist** angegeben ist, werden nicht bezahlt.

10 000
5 000
4 000
3 000
2 000
1 000
500

Auch in anderen Beziehungen unterscheidet sich der Scheck von der Banknote: die letztere enthält (gleich dem eigenen Wechsel) ein Zahlungsversprechen, der Scheck (gleich dem gezogenen Wechsel) einen Zahlungsauftrag des Ausstellers (S. 40); die Banknote lautet auf eine bestimmte runde, der Scheck auf eine beliebige Summe (S. 47, 53); bei der Banknote kann nur die Haftung des Ausstellers, beim Scheck auch die früherer Inhaber in Betracht kommen (S. 74); die Banknote ist stets Inhaberpapier, der Scheck kann Rekta-, Order- oder Inhaberpapier sein (S. 60); die Banknote ist zum dauernden Umlauf, der Scheck zur Vorlegung innerhalb kurzer Frist bestimmt (S. 66); die Banknote darf nur von bestimmten privilegierten Banken, der Scheck kann von jedermann ausgestellt werden (S. 58).

3. Der Scheck hat mit dem ebenfalls als Zahlungsersatzmittel in Betracht kommenden (S. 107) gezogenen Wechsel gewisse Eigentümlichkeiten gemein (Form, Protest, Indossabilität, Regreß), die darauf beruhen, daß diese beiden Wertpapiere Abarten der Anweisung sind. Aber wie sich Scheck und Wechsel in ihren wirtschaftlichen Funktionen unterscheiden, indem der Scheck ein Zahlungspapier, der Wechsel, wenigstens grundsätzlich, ein Umlaufs- und Kreditpapier ist (S. 108), so weisen sie — wenigstens nach deutschem Recht[4]) — auch begrifflich große Unterschiede auf: der Wechsel kann auf jedermann gezogen werden, muß einen bestimmten Remittenten angeben, muß eine Zahlungszeit enthalten, ist akzeptabel und unterliegt der nach dem Betrage abgestuften Wechselstempelsteuer (WStempG. vom 21. Juli 1909, unten § 9[7]); der Scheck kann nur auf einen Bankier, bei dem der Aussteller ein Guthaben hat, gezogen werden

---

Der letztere, die Zahlung durch Schecks erschwerende Zweifel ließe sich freilich dadurch beseitigen, daß die bezogene Bank den Scheck akzeptiert, d. h. auf ihm erklärt, daß sie ihn honorieren werde. Dies ist nach deutschem Recht aber unzulässig; vgl. unten S. 65.

[4]) Dagegen bestimmt die Bills of Exchange Act (1882): A cheque is a bill of exchange drawn on a banker payable on demand (ein Scheck ist ein auf einen Bankier gezogener Sichtwechsel).

(S. 54[11], 58), kann auf den Inhaber lauten (S. 60), darf keine Zahlungszeit enthalten (S. 57), ist nicht akzeptabel (S. 65) und ist — bei Beobachtung der Vorschriften des Scheckgesetzes — nicht dem Wechselstempel, sondern nur dem Scheckstempel von 10 Pf. für das Stück (RStempG. vom 15. Juli 1910 Tarifnr. 10) unterworfen (S. 81).

b. Geschichte des Scheckwesens.

1. Anweisungen auf Grund von Guthaben bei Bankiers (den Trapeziten in Griechenland und den argentarii in Rom, unten S. 135) sind vermutlich schon im Altertum üblich gewesen. Im Mittelalter waren Anweisungen von Fürsten auf die Abgaben der Städte (Quittantien, weil sie gleichzeitig eine Empfangserklärung des Ausstellers enthielten) ganz üblich. So benutzten die Könige von Polen den Rat von Danzig, die Herzöge von Braunschweig den der Stadt Lüneburg als ständige Zahlstelle. In England gaben die Könige schon seit dem 13. Jahrhundert ihren Gläubigern Anweisungen (bills de scaccario, davon die Bezeichnung cheque) auf die Verwalter ihrer Schatzkammer, die Lords des Exchequer.

Von Privatpersonen auf Depots bei Bankiers gezogene und bei Sicht zahlbare Anweisungen finden sich seit dem 16. Jahrhundert in Italien, seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts in Holland (Kassiersbriefje). Das englische Scheckwesen, das für die ganze Welt vorbildlich geworden ist, entwickelte sich seit der Mitte des 17. Jahrhunderts. Nachdem Karl I. 1640 die von den englischen Kaufleuten in der Königlichen Münze niedergelegten Gelder unter dem Namen einer Zwangsanleihe konfisziert hatte, wurde es üblich, Gelder und Kostbarkeiten bei den Goldschmieden, die gleichzeitig Geldwechsler waren und ohnedies zum Schutze ihrer Preziosen über feuer- und diebessichere Gewölbe verfügten, niederzulegen. Die Verwahrer gaben über die hinterlegten Beträge entweder auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (goldsmith's oder bankers notes), also Banknoten, aus oder verpflichteten sich, die von den Hinterlegern auf sie gezogenen Anweisungen (cash notes) zu hono-

rieren. Später wurde das Depositenbankgeschäft ein selbständiges Gewerbe (unten § 10 b 3). 1828 wurde von den Kronjuristen den Privatbanken die Befugnis zum Scheckverkehr zugesprochen; bis dahin war die Ausgabe von Schecks als gegen das Notenprivileg der Bank von England verstoßend verboten. Seither hat das Scheckwesen in England einen so großen Umfang angenommen, daß nach einem Sprichwort nur der als „gentleman“ angesehen wird, der ein Bankkonto besitzt und seine Schulden durch Scheck begleicht, als „man“, wer bar zahlt, und daß zB. in London von den Bankzahlungen etwa 97 % durch Schecks erledigt werden.

2. In **Deutschland** hat die Sitte, Kassengeschäfte durch einen Bankier erledigen zu lassen, zu diesem Zwecke bei ihm ein Guthaben zu unterhalten und über dieses durch Anweisungen zu verfügen, an einzelnen Orten, so in Hamburg, Bremen und den Meßplätzen, zwar schon seit dem 17. Jahrhundert bestanden. In allgemeinen Gebrauch kam der Scheckverkehr aber erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts. Insbesondere hat die Reichsbank (damaliger Präsident R. Koch) durch die 1876 erfolgte Einrichtung des Scheck- und Giroverkehrs (S. 95) zur Verbreitung des Scheckwesens beigetragen[5]). Immerhin beschränkt sich dieser auch heute noch im wesentlichen auf die Großkaufleute und die großen Kapitalisten, während Kleingewerbetreibende, Beamte, Offiziere usw. sich daran nur in geringem Maße beteiligen. Jedoch steht zu hoffen, daß die feste rechtliche Grundlage, die das deutsche Scheckwesen in dem Reichsscheckgesetz vom 11. März 1908 (S. 52) erhalten hat, und die Einführung des Postüberweisungs- und Scheckverkehrs (unten § 6) dazu beitragen werden, alle Schichten der Bevölkerung zur Beteiligung am Scheckverkehr heranzuziehen[6]).

---

[5]) Die Umsätze (Einnahme und Ausgabe) im Reichsbankgiroverkehr (S. 96) betrugen 1876 16,7, 1909 295 Milliarden Mark. Im Kleinverkehr haben besonders die Oldenburgische Spar- und Leihbank und die Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank in ihren Tätigkeitsbezirken den Scheckverkehr mit Erfolg betrieben.

[6]) Auch die Behörden unterstützen jetzt die auf Verbreitung des Scheckverkehrs gerichteten Bestrebungen, indem sie Zahlungen in Schecks

c. Wirtschaftliche Bedeutung des Scheckwesens.

1. Die privatwirtschaftliche Bedeutung des Scheckverkehrs besteht vor allem in einer Entlastung des Scheckkunden von den mit dem Barverkehr verknüpften Unbequemlichkeiten und Gefahren. Der Scheckkunde braucht keine größeren Geldbeträge im Hause zu haben; er erspart daher die Anschaffung eines Geldschranks und die für bares Geld besonders hohe Prämie für die Feuer- und Einbruchsdiebstahlsversicherung. Er entgeht der mit der Barzahlung verbundenen Mühe des Aufzählens und der Gefahr des Verzählens. Er braucht auch nicht zu wechseln, denn der Scheck wird genau auf die gewünschte Summe ausgestellt. Hat der Scheckkunde — wie als Schuldner regelmäßig (BGB. § 270) — Geld zu versenden, so spart er die Mühe der postmäßigen Verpackung und die erhöhten Kosten der Versendung durch Wertbrief oder Postanweisung; denn er kann den Scheck durch eingeschriebenen (im Falle der Bezeichnung als Verrechnungsscheck sogar durch gewöhnlichen, S. 73[35]) Brief versenden. Bei Versendung durch Boten vermeidet er die Gefahr der Veruntreuung und Beraubung.

Die mit dem Eintritt in den Scheckverkehr stets ver-

---

annehmen (AVf. des Pr. Justizm. vom 5. u. 18. Oktober 1909 und vom 20. Juni 1910), sich am Reichsbankgiro- (S. 96) und am Postscheckverkehr beteiligen (S. 111) und ihre Beamten durch das Anerbieten der bequemen Gehaltszahlung mittels Überweisung darauf hinweisen, sich Konten bei einer Bank eröffnen zu lassen (AVf. des Pr. Justizministers vom 19. Dezember 1907). Über die Hereinziehung der Sparkassen in den Scheck- und Giroverkehr vgl. unten S. 59[19].

Anderseits hat die Einführung des Scheckstempels (von 10 Pf. für jedes Stück) durch das RStempG. Tarifnr. 10 (unten S. 81) die Ausbreitung des Scheckverkehrs zweifellos beeinträchtigt. Insbesondere behält der kleine Geschäftsmann und Kapitalist, der bisher gewöhnt war, sein Geld auf die Bank zu geben und darüber erst im Falle des Bedürfnisses zu verfügen, einen größeren Teil seines Geldes im Hause oder entnimmt mindestens mehr als er im Augenblicke braucht, um nicht für jede noch so kleine Entnahme 10 Pf. Stempel bezahlen zu müssen. Dadurch wird aber gerade der Tendenz der Beförderung bargeldloser Zahlung, nämlich der tunlichsten Verminderung von Barbeständen in den Kassen der einzelnen zwecks Zusammenziehung der Bestände in der Kasse der Zentralbank (S. 50), entgegengewirkt.

bundene gänzliche oder teilweise Übertragung der Kassenführung an die Bank hat für den Scheckkunden aber noch weitere mittelbare Vorteile: nicht nur wird er auch als Nichtkaufmann genötigt, zur Erhaltung der Übersicht und Übereinstimmung mit den Bankbuchungen selbst Buch zu führen, und so gewissermaßen zur Ordnung erzogen; sondern er entgeht auch den Gefahren, die aus der Nichtausstellung oder dem Verlust von Quittungen entstehen. Denn da die Bank die von ihr eingelösten Schecks ihrer Kunden und die über deren sonstige geschäftliche Beziehungen geführten Bücher mindestens 10 Jahre aufbewahrt (HGB. § 44), so ist der Kunde noch nach Jahren in der Lage, eine durch die Bank für ihn bewirkte Leistung urkundlich nachzuweisen.

Für alle Mühewaltungen der Bank zahlt der Kunde nicht nur kein Entgelt, sondern er erhält bei den meisten Privatbanken (nicht aber bei der Reichsbank, S. 97[10]) sogar eine, wenngleich mäßige, Verzinsung seines jeweiligen Kreditsaldos.

2. Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Scheckwesens zeigt sich nach zwei Richtungen: in der Ansammlung der Metallgeldvorräte in wenigen Kassen und in der Vermeidung der Bewegung dieser Metallmassen. Der letztere Umstand gewährt den weiteren Vorteil, daß die mit großem Kapitalsverlust verbundene Abnutzung der Münzen vermieden wird.

α. Der Scheckverkehr setzt voraus, daß jeder sich daran Beteiligende ein Guthaben bei einer Bank hat. Wie S. 53[10] darzulegen ist, kann dieses Guthaben zwar auch in anderen Werten als in barem Gelde bestehen, ja sogar durch die Einräumung eines Blankokredits begründet werden. Im Normalfalle hinterlegt aber der Bankkunde sein bares Geld bei der Bank (Depositengeschäft, unten § 10 b) und verfügt darüber im Bedarfsfalle mittels Schecks. So wird durch den Scheckverkehr eine Vereinigung der Bargeldmengen in den Kassen der großen Zentralbanken herbeigeführt. Hier bleiben sie aber nicht liegen. Denn wenn auch die Banken stets gerüstet sein müssen, die auf sie gezogenen Schecks in barem Gelde einzulösen, so ist erfahrungsgemäß selbst in

bewegten Zeiten eine plötzliche Entnahme aller Bestände ausgeschlossen. Es genügt, wenn die Banken (wie dies auch für die Notenbanken vorgeschrieben ist, unten § 18 c) einen Teil der ihnen anvertrauten Gelder in Metall bereit halten. Der Rest wird für volkswirtschaftliche Zwecke verwendbar, und so ergießt sich aus den Kassen der großen Banken der Strom des Geldes befruchtend auf Handel und Gewerbe. Die nächste Folge des Zusammenströmens des Währungsgeldes in den Kassen der Zentralbanken ist die Verbilligung des sich im Zinssatze, besonders durch den Bankdiskont (unten § 9 b 3), ausdrückenden Geldpreises: je größer der Geldvorrat ist, zu desto billigeren Bedingungen werden die Banken, die Geldgeber des Großverkehrs, ihre überschüssigen Kapitalien nutzbar anlegen[7]).

Hiernach wird durch den Scheckverkehr (oder vielmehr durch einen damit in Verbindung stehenden Umstand, nämlich das Abführen überflüssiger Barvorräte aus den Einzelkassen in eine Zentralkasse) die Nutzbarmachung des baren Geldes

---

[7]) Natürlich ist die Vereinigung des Währungsgeldes in den Kassen der Banken nur einer der die Höhe des Zinssatzes beeinflussenden Umstände. Die Gestaltung des Geldmarktes hängt vor allem von der wirtschaftlichen Lage ab: in Zeiten aufsteigender Konjunktur wird viel Geld in gewerblichen Unternehmungen verwendet, das Geld wird teurer; bei niedergehender Konjunktur stoßen Handel und Industrie die überflüssigen Gelder ab, das Geld wird billiger. Immerhin übt die Tatsache, ob die großen Geldsammelinstitute viel oder wenig bares Geld haben, auf die Bemessung der Zinshöhe einen zweifellosen Einfluß aus: die Reichsbank kann bei der Frage, ob ein bedrohlicher Goldmangel vorhanden ist, der eine Erhöhung des Reichsbankdiskonts bedingt, nur die bei ihr vorhandenen Goldvorräte in Rücksicht ziehen. Gerade die ungewöhnliche und durch die Gesamtlage nicht gerechtfertigte Höhe des Reichsbankdiskonts im Dezember 1907 ($7^1/_2{}^0/_0$) hat zu den neuerlichen Erfolgen der auf Ausdehnung der bargeldlosen Zahlungsmethoden gerichteten Bestrebungen (Scheckgesetz, Einführung des Postscheckverkehrs, Gehaltszahlungen durch Überweisung, Annahme von Schecks an öffentlichen Kassen) erheblich beigetragen. Tatsächlich hat im Jahre 1906 der Welthandel Englands etwa 19,9 Milliarden betragen und wurde mit einem Metallvorrat von 2,8 Milliarden bestritten, während für den deutschen Welthandel von 12,3 Milliarden 4 Milliarden Metall zur Verfügung standen; dabei blieb der englische Diskont erheblich gegenüber dem deutschen zurück.

ermöglicht: die kleinen und in ihrer Zersplitterung bedeutungslosen Summen vereinigen sich bei der Zentralbank zu einem großen Kapital. Dieses Zusammenströmen hat nicht nur die Bedeutung, daß die Bank die von Handel und Industrie benötigten Summen in jeder gewünschten Abmessung zur Verfügung stellen kann, sondern die weitere, daß die der Kapitalien bedürftigen Kreise dies wissen und des Suchens nach Personen, die zur Hergabe der erforderlichen Kapitalien imstande sein könnten, überhoben sind.

β. Diese wichtigen volkswirtschaftlichen Funktionen können die Banken aber nur erfüllen, wenn die ihnen zugeführten Summen ihnen nicht vorzeitig wieder entzogen werden. Dies würde aber eintreten, wenn bei der Zahlung mittels Schecks nicht auch der Scheckempfänger am Scheckverkehr teilnimmt. Wenn A, der ein Guthaben von 5000 M. bei der X-Bank hat, seinen Lieferanten B mit einem Scheck bezahlt und B diesen sofort bar abhebt und das Geld in seine Kasse legt, dann hat die Volkswirtschaft davon keinen Vorteil; denn der Betrag wird dem Großverkehr entzogen. Der einzige, der durch die Beteiligung am Scheckverkehr Nutzen hat, ist A, während dem B durch die Annahme des Schecks statt baren Geldes nur Unbequemlichkeiten erwachsen; denn er muß ihn der Bank zur Einlösung vorlegen. Ganz anders, wenn auch B bei irgend einer Bank am Scheckverkehr beteiligt ist. Denn dann wird er As Scheck nicht bar abheben, sondern seiner Y-Bank „zur Gutschrift" (vgl. H. II § 10[16]) übersenden. Auch diese wird ihn aber bei entwickelten Verkehrsverhältnissen nicht bei der X-Bank bar einziehen. Denn da vermutlich die X-Bank aus ihrem Kundenkreise auch Schecks auf die Y-Bank besitzen wird, so wird es zur Vermeidung zweckloser Hin- und Hersendung dienen, wenn Beamte der X- und der Y-Bank periodisch zusammenkommen, die beiderseitigen Forderungen durch Aufrechnung soweit wie möglich ausgleichen und nur den Überschuß bar zahlen. Ja auch diese Barzahlung läßt sich vermeiden, wenn die beiden beteiligten Banken Scheckkunden einer Zentralbank sind. Denn dann wird die bei der Saldierung im Debet verbliebene Bank ihren Debetsaldo durch einen Scheck

auf diese Zentralbank begleichen und die letztere den Ausgleich durch einfache Umschreibung in ihren Büchern vornehmen. Dann sind ohne irgend eine Bewegung baren Geldes große Vermögenswerte umgesetzt.

Hieraus ergibt sich: Der einseitige Scheckverkehr als solcher hat volkswirtschaftlich nur eine geringe Bedeutung. Soll er seine volle segensreiche Wirkung zur Ersparung der Bargeldbewegung ausüben, so müssen möglichst viele am Geldverkehr Beteiligte auch am Scheckverkehr teilnehmen. Es muß ferner ein Treffpunkt für die Banken geschaffen werden, damit die unter den Bankkunden zu bewirkenden Vermögensumsätze im Wege der wechselseitigen Aufrechnung möglichst vereinfacht werden, und es muß ferner eine über den Banken stehende Zentralstelle vorhanden sein, damit auch die Restsaldi ohne Barzahlung beglichen werden. Es entsteht so ein in sich geschlossener Kreis (ital. giro vom griech. γῦρος) aller am Geldumsatz Beteiligten, innerhalb dessen jede Bargeldzahlung überflüssig wird. Ist die Entwicklung aber erst soweit vorgeschritten, so stellt die Verwendung von Schecks nicht mehr die ideale Form der bargeldlosen Vermögensbewegung dar. Wenn A und B bei der X-Bank Scheckkonten besitzen, so würde es einen Umweg bedeuten, wenn A dem B zur Begleichung einer Schuld einen Scheck über 1000 M. einsenden würde, den B wieder der Bank übermitteln müßte. Der einfache und natürliche Weg ist, daß A den gemeinsamen Kassenhalter, die X-Bank, ersucht, von seinem Guthaben 1000 M. ab- und dem Konto des B zuzuschreiben. Sind A und B nicht Kunden derselben Bank, haben aber die Banken, zu deren Kunden sie gehören, jede ein Konto bei einer dritten (Zentral-) Bank, so würde die Zahlung von A an B sich so vollziehen, daß A seine X-Bank anweist, der Y-Bank auf Konto des B 1000 M. zu vergüten, und die X-Bank — unter unmittelbarer Benachrichtigung der Y-Bank — die Zentralbank beauftragt (wenn auch vielleicht in Scheckform, vgl. unten S. 103), vom Konto der X-Bank 1000 M. ab- und dem der Y-Bank 1000 M. zuzuschreiben. So findet der Scheckverkehr seine notwendige Ausbildung in dem Abrechnungs- (Clea-

ring-) und seine letzte Verfeinerung in dem Überweisungs-(Giro-)Verkehr (unten § 5).[8])

d. Das deutsche Scheckrecht.

Bis zum Erlasse des Scheckgesetzes enthielt das Reichsrecht nur sehr dürftige Vorschriften über das Scheckwesen; dieses beruhte vielmehr fast ausschließlich auf Handelsgebräuchen, die insbesondere in den übereinstimmenden Geschäftsbedingungen der führenden Banken (S. 41 [1]) ihre Feststellung fanden. Ob und inwieweit sich diese Handelsgebräuche zum Handelsgewohnheitsrecht verdichtet hatten (vgl. H. I § 4 b), war sehr zweifelhaft. Nunmehr ist das Scheckwesen durch das Scheckgesetz vom 11. März 1908, in Kraft seit dem 1. April 1908 (§ 30), reichsrechtlich geordnet und damit der größte Teil der bisherigen Streitfragen — zB. betreffs des Begriffs des Guthabens (S. 53 [10]), der passiven Scheckfähigkeit (S. 58), der Bezeichnung des Zahlungsempfängers (S. 60), der Haftung des Bezogenen (S. 64), der Umlaufszeit (S. 66), des Regresses (S. 74) — durch bestimmte Gesetzesvorschriften entschieden worden[9]).

---

[8]) Nicht zu verkennen ist, daß die Entblößung des Verkehrs von barem Gelde, wie sich gerade jüngst in Nordamerika gezeigt hat, in Krisen (runs auf die Banken, Kriegsausbruch) gewisse Gefahren mit sich bringt. Diese lassen sich aber durch eine vorausschauende Bankpolitik abwenden. Die übrigen gegen das Scheckwesen vorgebrachten Gründe: die Leichtigkeit der Fälschung, die Benutzung zu betrügerischer Krediterlangung, würden in gleicher Weise dem Wechselverkehr entgegenstehen. Wie zB. A und B „Wechselreiterei" treiben können, indem A auf B und B auf A Wechsel zieht und jeder die mit dem Akzepte des Gegners versehenen Tratten bei seiner Bank diskontiert, so können sie auch einen Scheckkredit in der gleichen Weise benutzen (das besonders in Holland übliche sog. kiting). Das ist aber nichts dem Scheckverkehr Eigentümliches.

[9]) Der bisher nur im Inlande zirkulierende Scheck tritt bei dem sich mehr und mehr entwickelnden internationalen Verkehr vielfach an die Stelle des kurzfristigen Auslandwechsels (unten § 9 c). Auch das Scheckgesetz hat in den §§ 9 (S. 64), 11 (S. 67), 25 (S. 59 [20]) und 26 (S. 56 [17]) auf diese Entwicklung Rücksicht genommen. Es sind deshalb Bestrebungen im Gange, durch internationale Vereinbarungen, wie ein Weltwechselrecht, so auch ein Weltscheckrecht zu schaffen. Da das deutsche Scheckgesetz mit dem österreichischen Scheckgesetz vom 3. April

Die Verwandtschaft zwischen Scheck und Wechsel (S. 44) tritt in zahlreichen Nachbildungen der Vorschriften der WO. und Verweisungen auf sie hervor.

1. Wesentliche Erfordernisse des Schecks.

α. Der Scheck muß enthalten (ScheckG. § 1):

a. die in den Text (also nicht seitwärts oder als Überschrift) aufzunehmende Bezeichnung als Scheck oder bei fremdsprachigen Schecks den entsprechenden Ausdruck der fremden Sprache (Scheckklausel, vgl. WO. Art. 4 [1]);

b. die an den Bezogenen gerichtete Anweisung des Ausstellers, aus seinem Guthaben [10]) [11]) eine bestimmte [12]) Summe zu zahlen (Guthabenklausel); [13])

1906 in den Grundzügen übereinstimmt und auch das für Ungarn geplante Scheckgesetz diesen Grundzügen entspricht, so ist zunächst für diese Staaten ein einheitlicher Rechtszustand geschaffen, ein Ergebnis, das vor allem den Bemühungen des Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins (Rießer) zu verdanken ist. Für den weiteren Ausbau des Weltscheckrechts sind auch die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin fortgesetzt tätig. Eine internationale Konferenz zur Vereinheitlichung des Wechselrechts ist im Juni 1910 im Haag zusammengetreten und hat einen einheitlichen Entwurf festgestellt.

[10]) Als Guthaben ist der Geldbetrag anzusehen, bis zu welchem der Bezogene nach dem zwischen ihm und dem Aussteller bestehenden Rechtsverhältnisse Schecks einzulösen verpflichtet ist (§ 3).

In der Regel wird der Scheckverkehr von den Banken in Verbindung mit dem Depositengeschäft (unten § 10 b 1) betrieben; d. h. der Kunde zahlt seine überflüssigen Barbestände als „tägliches Geld", d. h. auf tägliche Kündigung, ein. Er erwirbt damit wirklich ein „Guthaben" bei der Bank und kann darüber durch Schecks ohne weitere Kündigung verfügen. Diese Form der Erlangung eines Guthabens gegen die Bank ist aber durchaus nicht die allein mögliche. Vielmehr verbindet sich der Scheckverkehr vielfach mit dem Kontokurrentverkehr, und ebenso wie bei diesem (H. II § 9 a 4) umfaßt der Scheckvertrag häufig gleichzeitig einen Krediteröffnungsvertrag: der Kunde erhält einen (durch Hinterlegung von Wertpapieren, Lombardierung von Waren, Hingabe von Kundenrimessen, Verpfändung von Hypotheken) „gedeckten", mitunter sogar einen „Blankokredit", den er, wie durch bare Erhebung, Überweisung oder Trassierung von Wechseln, so auch durch Schecks ausnutzen darf. In allen diesen Fällen einer Einlösungspflicht der Bank gegenüber dem Scheckkunden soll im Sinne des ScheckG.

c. die Unterschrift des Ausstellers (vgl. WO. Art. 4[5]);[14])

---

§ 1[2] ein Guthaben vorliegen. Daher unterliegen anderseits Schecks und Quittungen, durch die über ein solches Guthaben verfügt wird, dem 10 Pf.-Stempel des RStempG. Tarifnr. 10 (S. 81).

Auf Scheckkonto pflegen im Bankverkehr alle provisionsfreien Geschäfte, nicht nur die aus dem Scheckverkehr erwachsenden, gebucht zu werden, zB. auch Inkassi, Überweisungen usw. (H. II § 10 b 4 γ). Auch hierbei gilt übrigens der meist in den Geschäftsbedingungen ausdrücklich ausgesprochene Grundsatz (H. II § 10 a), daß der ganze Geschäftsverkehr des Kunden mit der Bank, gleichgültig, ob er auf einem oder mehreren Konten gebucht wird (conto ordinario, separato, Scheckkonto usw.), als Einheit anzusehen ist. Die Bank kann daher, auch wenn das Scheckkonto buchmäßig ein Guthaben des Kunden aufweist, die aus anderen Konten sich ergebenden Debetsaldi abrechnen, sofern der Scheckvertrag nicht etwas anderes ergibt.

[11]) Wer einen Scheck ausstellt und einem Dritten aushändigt, ohne ein Guthaben bei dem Bezogenen zu besitzen, oder wer über ein bei Ausstellung des Schecks vorhandenes Guthaben vor der Präsentation des Schecks verfügt, so daß der Scheck nicht honoriert wird, unterliegt dem Regreß des ersten und jedes folgenden Nehmers. Denn die formale Gültigkeit des Schecks ist von der formalen Bezugnahme auf ein Bankguthaben, nicht aber von dem tatsächlichen Bestehen eines Guthabens abhängig, ebenso wie ein Wechsel unter den am Wechselzuge Beteiligten gültig ist, wenn der Bezogene Annahme oder Zahlung verweigert, weil er dem Aussteller gegenüber hierzu nicht verpflichtet ist. Der Entwurf von 1892 wollte die Ausgabe von Schecks in Kenntnis oder grobfahrlässiger Nichtkenntnis des Nichtvorhandenseins eines ausreichenden Guthabens (das „Überziehen") einer besonderen Strafvorschrift unterstellen. Eine solche ist aber in das ScheckG. nicht aufgenommen, und die unberechtigte Ausgabe von Schecks ist daher nur unter den Voraussetzungen des Betruges (StGB. § 263) strafbar.

[12]) Weicht die in Ziffern von der in Buchstaben ausgedrückten Summe ab, so gilt die letztere; ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals in Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe (§ 6, ebenso WO. Art. 5).

[13]) Daraus folgt: Scheck im Sinne des Scheckgesetzes ist:

a. nur der in die Form der Anweisung gekleidete Scheck, nicht auch der sog. Quittungsscheck, d. h. eine im voraus über eine von der Bank zu leistende Zahlung ausgestellte und einem anderen zur Erhebung der Summe eingehändigte Quittung eines Bankkunden;

b. nur der auf Zahlung gerichtete Scheck. Daher ist die als „roter Scheck" bezeichnete „Giroüberweisung" (S. 103) kein Scheck im Sinne des Scheckgesetzes. Enthält dagegen ein Scheck die Zahlungs-

d. die Angabe des Ortes [15]) und des Tages der Ausstellung (vgl. WO. Art. 4 [6]). [16])

---

klausel, so ist es bedeutungslos, wenn durch einen Vermerk („nur zur Verrechnung", unten S. 72) die unmittelbare Barzahlung ausgeschlossen ist. Denn dann gilt nach § 14 I, 3 die Verrechnung als Zahlung;

c. nur der auf Zahlung einer bestimmten Summe gerichtete Scheck. Kein Scheck im Sinne des Scheckgesetzes ist also zB. der Effektenscheck im Effektengiroverkehr (unten § 10 a 4 α a).

[14]) Die Unterschrift kann auch von einem Bevollmächtigten geleistet werden, und zwar — wenigstens nach der Praxis des Reichsgerichts (RGZ. 50, 51) — auch durch Unterzeichnung mit dem Namen des Vollmachtgebers, vorausgesetzt, daß die Vollmacht sich auch hierauf erstreckt. Der Prokurist Ernst Lehmann der Firma August Schulze & Co. soll ja eigentlich zeichnen: „p. p. August Schulze & Co., Ernst Lehmann". Da die dies anordnende Bestimmung des HGB. (§ 51, vgl. §§ 57, 233) aber bloße Ordnungsvorschrift ist, so ist die Firma auch dann verpflichtet, wenn Lehmann nur unterzeichnet: „August Schulze & Co.". Dagegen ist sie aus dem Scheck nicht zu belangen, wenn Lehmann den Scheck nur mit „Ernst Lehmann" unterzeichnet hat, da dann jeder urkundliche Zusammenhang mit der Firma fehlt; vgl. H. I § 15 b 1 γ. Unzulässig ist ferner die Zuziehung eines andern als bloßen tatsächlichen Schreibgehilfen ohne Vollmachtserteilung (RGZ. 58, 387).

Aus welchem Material und mit welchen Mitteln der Scheck herzustellen ist, das ist nicht vorgeschrieben; doch entspricht nur der auf Papier und zwar mit einem nicht die Veränderung und Entfernung der Schrift ermöglichenden Schreibmaterial hergestellte Scheck der Verkehrssitte. Die Reichsbank weist zB. mit Bleistift ausgefüllte Schecks zurück.

[15]) Der Scheck muß einen Ausstellungsort angeben, aber nicht, wie der Wechsel (WO. Art. 4 [8]), auch einen Zahlungsort. Vielmehr gilt der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort als Zahlungsort. Die Angabe eines anderen Zahlungsortes gilt als nicht geschrieben; d. h. Schecks mit Domizilvermerk (vgl. WO. Art. 43) sind zwar nicht ungültig, der Domizilvermerk gilt aber als nicht vorhanden, weil es der Natur des Scheckverkehrs widersprechen würde, den Bezogenen zu einer Zahlung an einem Orte zu zwingen, wo er keine Kasse hält. Ist bei dem Bezogenen kein Ort angegeben, so gilt der Ausstellungsort als Zahlungsort (§ 5).

Kein Domizilvermerk liegt in der sehr üblichen Angabe von sog. Zahlstellen auf der Rückseite eines Schecks, d. h. von Firmen, bei denen der Scheck zur Einlösung vorgelegt werden kann („Dieser Scheck wird nach Feststellung der Ordnungsmäßigkeit, wofür im allgemeinen 3—4 Tage erforderlich sind, kostenfrei bezahlt durch usw."). Es handelt sich dabei nicht um Angabe eines besonderen Zahlungsortes; denn die angegebenen Firmen sollen nicht selbst zahlen, sondern nur die Ein-

β. Fehlt eines dieser wesentlichen Erfordernisse[17]), so ist der Scheck als solcher ungültig; es kann daraus also vor allem kein Regreß (S. 74) genommen werden. Denkbar ist freilich, daß er im Wege einer Konversion (BGB. § 140) eine sonstige urkundliche Bedeutung, insbesondere als gewöhnliche Anweisung, behält. Dies ist aber

---

lösung des Schecks bei dem Bezogenen vermitteln und tun dies auf Grund eines Sonderabkommens mit ihm kostenfrei. Über das Abrechnen solcher „zahlbar Berlin"-Schecks vgl. unten S. 91[6].

[16]) Der Scheck soll (S. 44) der Zahlungsregulierung, nicht der Kreditgewährung dienen. Seine Umlaufsdauer ist daher durch das ScheckG. § 11 (zehntägige Vorlegungsfrist, S. 66) begrenzt. Um eine längere Umlaufsfrist zur Verfügung zu haben, zuweilen auch, um den Zinsverlust zu vermeiden, der daraus entsteht, daß manche Banken den Scheck ohne Rücksicht auf die Zeit der Einlösung nach dem Ausstellungstage valutieren, pflegt der Aussteller den Scheck zuweilen vorzudatieren, also zB. bei Ausstellung am 1. das Datum des 15. Februars zu schreiben. Dadurch wird der Scheck nicht ungültig. Denn, wie beim Wechsel, müssen die wesentlichen Erfordernisse des Schecks sich zwar aus der Urkunde ergeben; es ist aber nicht notwendig (anders beim privatschriftlichen Testament, vgl. L. IV § 75 b 2 ε), daß die darin angegebenen Tatsachen der Wahrheit entsprechen. Aber vordatierte und vor dem auf ihnen angegebenen Ausstellungstag in Umlauf gesetzte Schecks unterliegen nicht dem Scheckstempel von 10 Pf., sondern dem nach dem Betrage gestaffelten Wechselstempel (S. 80), und jeder, der im Inlande vor dem Ausstellungstag am Umlaufe des Schecks teilgenommen hat, haftet für die Entrichtung des Stempels als Gesamtschuldner (ScheckG. § 29 II). Die Bank, die einen vordatierten Scheck vor dem Ausstellungstag einlöst, handelt übrigens auf ihre Gefahr; denn mit der Datierung von einem späteren Tage kann der Aussteller auch eine Befristung bezwecken.

[17]) Die wesentlichen Erfordernisse eines im Ausland ausgestellten Schecks sowie jeder im Ausland auf einen Scheck gesetzten Erklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurteilt, an dem die Ausstellung oder die Erklärung erfolgt ist. Entspricht jedoch der im Ausland ausgestellte Scheck oder die im Ausland auf einen Scheck gesetzte Erklärung den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß nach ausländischem Gesetz ein Mangel vorliegt, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inland auf den Scheck gesetzten Erklärungen entnommen werden. Auch ist die im Ausland erfolgte Ausstellung eines im Inlande zahlbaren Schecks sowie die auf einen solchen Scheck im Auslande gesetzte Erklärung wirksam, wenn sie auch nur den Anforderungen des inländischen Gesetzes entspricht (§ 26, vgl. ebenso WO. Art. 85).

nur dann der Fall, wenn der Aussteller diese andere Bedeutung gewollt hat, und jedenfalls gilt für eine solche Urkunde nicht die für ordnungsmäßige Schecks gewährte Befreiung von der Wechselstempelsteuer (ScheckG. § 29 I, S. 80).

γ. Der Scheck darf nicht enthalten:

a. die Angabe einer Zahlungszeit. Der Scheck ist bei Sicht zahlbar (§ 7 Satz 1). Er soll ein Zahlungs-, kein Kreditpapier sein (S. 44). Die Angabe einer Zahlungszeit macht den Scheck daher nichtig (§ 7 Satz 2), und es kann daraus vor allem kein Regreß genommen werden (S. 74). Solche Schecks werden auch nicht honoriert (S. 42[2], 43);

b. eine Bedingung. Insbesondere darf die Aufforderung zur Zahlung nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht werden. Die Scheckbegebung ist ein notwendig einseitig verpflichtendes und abstraktes Rechtsgeschäft wie die Wechselbegebung.

Unschädlich, aber anderseits auch bedeutungslos ist ein Domizilvermerk (§ 5, S. 55[15]) sowie ein Akzept (§ 10, S. 65); beide Vermerke gelten als nicht geschrieben.

δ. Dagegen sind andere Zusätze zulässig, so die Hinzufügung des Wortes effektiv, wenn die Auszahlung eines auf fremde Währung ausgestellten Schecks in dieser Währung geleistet werden soll, die Sichtklausel (s. o.), die Bezeichnung eines Zahlungsempfängers (S. 60).

2. Die Scheckfähigkeit.

α. Im Wechselrecht versteht man (vgl. H. II § 62 a 2) unter aktiver Wechselfähigkeit die Fähigkeit, wechselmäßige Rechte zu erwerben, unter passiver Wechselfähigkeit die Fähigkeit, sich wechselmäßig zu verpflichten. Beide Fähigkeiten sind Unterarten der Geschäftsfähigkeit.

Auf das Scheckrecht angewendet müßte nun danach unter aktiver Scheckfähigkeit die Fähigkeit, aus einem Scheck Rechte zu erwerben, unter passiver Scheckfähigkeit die Fähigkeit, sich durch Ausstellung (oder Indossierung) und Begebung eines Schecks zu verpflichten, verstanden werden. Tatsächlich verbindet man mit diesen Ausdrücken jedoch andere

Begriffe. Aktiv scheckfähig nennt man den, der am Scheckverkehr aktiv — durch Ausstellung oder Indossierung und Begebung von Schecks — teilnehmen, passiv scheckfähig den, der als Bezogener bezeichnet werden kann.

Die aktive Scheckfähigkeit in diesem Sinne deckt sich, da die Begebung eines Schecks, wie S. 74 zu erörtern ist, Regreßpflichten begründet, mit der Verpflichtungsfähigkeit des bürgerlichen Rechts. Geschäftsunfähige können daher nur durch ihre gesetzlichen Vertreter, beschränkt Geschäftsfähige grundsätzlich [18]) nur unter Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter scheckmäßige Verpflichtungen eingehen (BGB. §§ 104 ff.).

Hinsichtlich der passiven Scheckfähigkeit (der Fähigkeit, Scheckbezogener zu sein) dagegen gibt das Scheckgesetz Sondervorschriften.

Als Bezogene sollen nur bezeichnet werden (§ 2):

a. diejenigen Anstalten des öffentlichen Rechtes, diejenigen unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalten sowie

---

[18]) Ermächtigt der gesetzliche Vertreter einen beschränkt Geschäftsfähigen zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts (BGB. § 112), so ist der beschränkt Geschäftsfähige in diesem Rahmen an sich auch aktiv scheckfähig; er kann also Schecks ausstellen und indossieren. Da er aber bezüglich solcher Rechtsgeschäfte, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf, nicht unbeschränkt geschäftsfähig ist (§ 112 I, 2), und da der Vertreter dieser Genehmigung zur Eingehung von Verbindlichkeiten aus indossabelen Papieren bedarf (§§ 1822 [9],1643), so ergibt sich die merkwürdige Folge, daß der selbständige minderjährige Kaufmann ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zwar Inhaberschecks, aber nicht Orderschecks ausstellen oder indossieren kann. Man wird aber im Wege der Rechtsanalogie nach dem offenbaren Zwecke der besprochenen Vorschrift auch die Ausstellung von Inhaberschecks durch beschränkt Geschäftsfähige von der — auch generell erteilbaren (BGB. § 1825) — Genehmigung des Vormundschaftsgerichts abhängig machen müssen. Nach BGB. § 110 gilt ein an sich genehmigungspflichtiger Vertrag des beschränkt Geschäftsfähigen als von Anfang an wirksam, wenn er ihn mit Mitteln erfüllt, die zu seiner freien Verfügung stehen. Wenn also A in Berlin seinem in Heidelberg studierenden minderjährigen Sohne B bei einer dortigen Bank ein Scheckkonto einrichtet — die moderne Form der Übermittelung des „Wechsels" —, so kann B über das Guthaben durch Schecks verfügen; Regreß könnte aus einem solchen Scheck aber nicht gegen ihn genommen werden.

diejenigen in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, die sich nach den für ihren Geschäftsbetrieb maßgebenden Bestimmungen mit der Annahme von Geld und der Leistung von Zahlungen für fremde Rechnung befassen, ferner die unter amtlicher Aufsicht stehenden Sparkassen, wenn sie die nach Landesrecht für sie geltenden Aufsichtsbestimmungen erfüllen [19]);

b. die in das Handelsregister eingetragenen Firmen, die gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben [20]).

β. Aus der Verwendung des Wortes „sollen" in § 2 ergibt sich, daß der auf eine nicht scheckfähige Person

---

[19]) Vgl. hierzu für Preußen die Vorschriften betr. den Scheckverkehr der öffentlichen Sparkassen vom 20. April 1909 (MinBl. f. d. innere Verwalt. 09, 126). Danach können Sparkassen, bei denen die tägliche Verzinsung der Einlagen eingeführt, für eine ordnungsmäßige Buch- und Gegenbuchführung und für sachverständige, regelmäßig wiederkehrende Revisionen gesorgt ist, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ihren Sparern die Abhebung der Sparguthaben mittels Schecks gestatten. Hierbei ist u. a. vorzusehen, daß das Sparkassenbuch entweder hinterlegt und durch ein Gegenkontobuch ersetzt oder mit einem Sperrvermerk versehen wird, ferner die im Scheckverkehr befindlichen Sparguthaben keiner geringeren Verzinsung unterliegen als sonstige Spareinlagen und endlich mindestens 30 % der im Scheckverkehr befindlichen Sparguthaben in jederzeit liquiden Werten (als welche Hypotheken nicht gelten) anzulegen sind.

Solche Sparkassen können ferner mit Genehmigung des Oberpräsidenten, sofern nach der Entwickelung der Sparkasse und den örtlichen Verhältnissen ein Bedürfnis dazu vorhanden ist, neben dem Spareinlagenbetrieb den Depositen- und Kontokurrentverkehr unter Benutzung des Schecks und der Giroüberweisung einführen. Der Gesamtbetrag der so geführten Guthaben darf aber 10 % der Gesamtspareinlagen nicht übersteigen; die im Scheck-Giroverkehr eingehenden Beträge müssen ferner mindestens zu 75 % in liquiden Werten (nicht in Hypotheken oder gegen Lombardierung solcher) angelegt werden; und die Kreditgewährung im Scheck-Giroverkehr ist nur auf Grund derselben Sicherheiten zulässig wie die Ausleihung der Spareinlagen.

[20]) Im Auslande zahlbare Schecks dürfen auch auf solche Bezogene lauten, auf die nach dem ausländischen Rechte ein Scheck gezogen werden darf (§ 25). Unbegrenzte passive Scheckfähigkeit herrscht in Frankreich, Spanien, Belgien, Rumänien, Japan, der Schweiz und Skandinavien.

gezogene Scheck nicht ungültig ist; es kann daraus also vor allem Regreß genommen werden (S. 74). Aber ein solcher Scheck ist nach § 29^I wechselstempelpflichtig (S. 80).

3. Zahlungsempfänger.

Der Scheck ist ein Wertpapier (H. II § 12 a 2), d. h. Wertträger des in ihm verbrieften Rechts: die Ausübung und Übertragung der im Scheck enthaltenen Abhebungsermächtigung ist an den Besitz der Scheckurkunde geknüpft. Wie bei jedem Wertpapier kann auch beim Scheck als Gläubiger entweder nur eine darin bezeichnete bestimmte Person (Rektascheck) oder eine durch papiermäßige Übertragung seitens des benannten Gläubigers legitimierte Person (Orderscheck) oder jeder Inhaber der Scheckurkunde (Inhaberscheck) in Betracht kommen, und es hängt von positiver Gesetzesbestimmung ab, ob jede dieser Arten oder welche derselben zulässig sein soll. In allen Fällen ist der Übergang von Rechten aus dem Scheck an die Übergabe der Scheckurkunde geknüpft.

Das Scheckgesetz erkennt alle drei Scheckarten — den Inhaberscheck sogar in zwei Formen — an (beim Postscheck ist dagegen der Orderscheck ausgeschlossen).

α. Als Zahlungsempfänger (Remittent) kann angegeben werden (§ 4^I, 1): eine bestimmte Person oder Firma. In diesen Fällen ist zu unterscheiden:

a. Der auf einen bestimmten Zahlungsempfänger gestellte Scheck kann grundsätzlich durch Indossament übertragen werden (§ 8^I); d. h. der Scheck ist gleich dem Wechsel (H. II § 12 b 1) geborenes Orderpapier, auch wenn dem Namen des Zahlungsempfängers die Worte „oder Order" nicht beigefügt sind. Der Aussteller kann auch sich selbst als Zahlungsempfänger bezeichnen (§ 4^I, 2, Scheck an eigene Order; vgl. WO. Art. 6^I). [21]) Von dieser Möglich-

[21]) Dagegen kann sich der Aussteller nicht selbst als Bezogenen bezeichnen. Es gibt also keine trassiert-eigenen Schecks, auch nicht bei „distantia loci", d. h. wenn die Zahlung an einem anderen Ort als dem der Ausstellung, zB. durch eine Filiale, erfolgen soll (vgl. dagegen WO. Art. 6^II). Denn in diesem Falle würde, wie beim trassiert-

keit wird er besonders dann Gebrauch machen, wenn er von seinem Guthaben selbst etwas bar abheben will.

Bei solchen Orderschecks finden in betreff der Form des Indossaments (Niederschrift auf dem Scheck oder einer Allonge — nicht aber auf einer Kopie, unten S. 64 —, Blankoindossament), in betreff der Legitimation des Besitzers eines indossierten Schecks und der Prüfung der Legitimation sowie in betreff der Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe (bei bösgläubigem oder grobfahrlässigem Erwerb) die Vorschriften der Art. 11—13, 36, 74 WO. (vgl. H. II §§ 67 b, e 4, 71 c, 75 b) entsprechende Anwendung (§ 8 II. 1). Danach hat auch das Scheckindossament die dem Wechselindossament eigentümliche Transport- und Legitimationsfunktion und, wie sich aus § 15 (S. 74) ergibt, auch die Garantiefunktion [22]).

---

eigenen Wechsel (Kommanditwechsel), tatsächlich ein domizilierter Scheck vorliegen; domizilierte Schecks sind aber vom ScheckG. nicht zugelassen (S. 55 [15]). Außerdem könnte auf diese Weise der Grundsatz, daß der Bezogene nicht in den Schecklauf als Schuldner eintreten soll (S. 65), umgangen werden; denn der Bezogene würde zwar nicht als solcher, aber als Aussteller haften (zB. wenn die Deutsche Bank in Berlin auf ihre Leipziger Filiale einen Scheck ausstellte).

[22]) Ein auf eine Abschrift des Schecks (S. 64) gesetztes Indossament ist jedoch (vgl. dagegen WO. Art. 71) unwirksam. Ferner kann der Bezogene einen an ihn indossierten Scheck nicht wieder in Umlauf setzen. Die Unwirksamkeit eines Indossaments des Bezogenen ist schon deshalb ausgesprochen worden, weil ein solches Indossament den Nachmännern gegenüber wie ein Akzept wirken würde. Vielmehr gilt das Indossament an den Bezogenen als Quittung (§ 8 II. 2—4, anders beim Wechsel, WO. Art. 10 Satz 2). Der Bezogene kann daher aus einem an ihn indossierten Scheck keine Regreßrechte gegen die Vorindossanten und den Aussteller erlangen. Hätte das ScheckG. dies zugelassen, so würde es dem Umlauf ungedeckter Schecks Vorschub geleistet haben. Denn der Bezogene könnte dann ohne Risiko auch ungedeckte Schecks — vorausgesetzt, daß der Präsentant, der Aussteller oder die Vorindossanten sicher sind — gegen Indossierung einlösen, da er bei nicht rechtzeitigem Eingange der Deckung gegen den Aussteller und die Vorindossanten Regreß nehmen könnte.

Ein Indossament an den Bezogenen gilt aber nur dann als Quittung, wenn es ein Vollindossament ist, also den Bezogenen benennt. Wird dagegen ein vom Präsentanten mit einem Blankoindossament versehener Orderscheck zur Einlösung vorgelegt, nachher aber wieder

b. Soll daher ein Scheck Rektascheck sein, so muß er die negative Orderklausel („Die X-Bank wolle zahlen gegen diesen Scheck aus meinem Guthaben an Herrn A, nicht an Order") enthalten. Dann ist nur der Benannte oder der nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (Erbfolge, Abtretung) Berechtigte zum Zahlungsempfang legitimiert. Im Falle der Abtretung erwirbt ein solcher Nachfolger den Scheck ferner nicht nach Scheckrecht und nicht papiermäßig, sondern er erwirbt nur die Rechte seines Vormanns und ist den Einwendungen aus dessen Person ausgesetzt; er kann insbesondere keinen Scheckregreß (S. 74) nehmen, sondern im Falle der Nichteinlösung des Schecks nur seinen unmittelbaren Vordermann auf Grund des zwischen ihnen vorliegenden Rechtsverhältnisses in Anspruch nehmen.

β. Als Zahlungsempfänger kann ferner auch der Inhaber des Schecks angegeben werden. Als Inhaberscheck gilt auch (§ 4 II):

a. der Scheck mit der Überbringerklausel [23]);

---

in den Verkehr gebracht, so würde der Zahlungsempfänger aus seinem Indossament einem gutgläubigen Erwerber haften. Die Banken schützen sich gegen das Wiederinverkehrbringen eingelöster Schecks durch den Aufdruck des Vermerks „Bezahlt".

Unbekannt ist dem ScheckG. das Nachindossament (WO. Art. 16 I) und das Nachprotestindossament (WO. Art. 16 II). Ein solcher Übertragungsakt nach Ablauf der Vorlegungsfrist hat jedenfalls keinerlei scheckrechtliche Wirkung, sondern wirkt nur wie eine Abtretungserklärung.

[23]) Nach dem Abkommen betr. die Abrechnungsstelle zu Berlin vom 14. Februar 1883 (S. 89 [5]), das für den deutschen Bankscheckverkehr maßgebend ist, sollen grundsätzlich nur Schecks mit der Überbringerklausel ausgestellt und Schecks, bei denen der Zusatz „oder Überbringer" gestrichen ist, nicht bezahlt werden (vgl. das Formular S. 43). Nach einem Zusatzabkommen vom 21. Juni 1883 dürfen zwar auch Scheckformulare ausgegeben werden, die statt der Worte „oder Überbringer" die Worte „an Order" enthalten, doch sind solche Orderschecks nur im Fern-, insbesondere im Auslandsverkehr, in Gebrauch.

Der bisherige Streit, ob der Scheck mit der Überbringerklausel ein bloßes Legitimationspapier im Sinne des § 808 BGB. oder ein wahres Inhaberpapier sei, ist vom ScheckG. § 4 II in letzterem Sinne entschieden.

b. der Scheck ohne Angabe eines Zahlungsempfängers [24]).

Beim Inhaberscheck erfolgt die Übertragung des Rechts aus dem Papier (die Begebung) durch bloße Übergabe der Scheckurkunde, und zur Empfangnahme der angewiesenen Summe ist der bloße Inhaber des Schecks legitimiert. Indossiert der Besitzer eines Inhaberschecks ihn bei der Übergabe an den Nachmann, so hat ein solches Indossament keine Transport- oder Legitimations-, wohl aber die Garantiefunktion (§ 15 II, S. 74). [25])

γ. Scheckduplikate.

Nach WO. Art. 66 ist der Aussteller eines gezogenen Wechsels verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern (Wechselduplikate), und nach WO. Art. 70 ff. ist jeder Inhaber eines Wechsels zur Herstellung von Wechselkopien berechtigt. Von

---

[24]) Daraus ergibt sich (vgl. auch oben S. 57), daß die Angabe eines Zahlungsempfängers nicht zu den wesentlichen Erfordernissen des Schecks gehört.

[25]) Die Legitimation zum Zahlungsempfang kann auch im Wege der Zwangsvollstreckung hergestellt werden:

a. Rektaschecks bleiben trotz der Benennung eines bestimmten Empfangsberechtigten Wertpapiere. Ihre Pfändung und ebenso die von Inhaberschecks erfolgt also gemäß ZPO. § 808 durch Inbesitznahme seitens des Gerichtsvollziehers. Die Verwertung erfolgt, da die nach ZPO. § 821 für gepfändete Wertpapiere grundsätzlich vorgeschriebene Versteigerung für Schecks unangebracht wäre, auf Antrag des Gläubigers nach der Anordnung des Vollstreckungsgerichts (ZPO. § 825, d. h. des für den Pfändungsort zuständigen Amtsgerichts, § 764 II), in der Regel in der Weise, daß der Gerichtsvollzieher zur Einziehung des Scheckbetrages und zur Auszahlung des eingezogenen Betrages an den Pfändungsgläubiger ermächtigt wird.

b. Orderschecks werden nach ZPO. § 831 dadurch gepfändet, daß der Gerichtsvollzieher sie in Besitz nimmt. Ihre Verwertung erfolgt nach den Grundsätzen der Forderungspfändung, d. h. so, daß dem Pfändungsgläubiger die Rechte aus dem Scheck nach seiner Wahl zur Einziehung oder an Zahlungs Statt zum Nennwert überwiesen werden. Als Vollstreckungsgericht gilt hier jedoch das Amtsgericht des Wohnsitzes des Bezogenen, bei im Auslande zahlbaren Schecks das forum arresti (ZPO. §§ 828 II, 23).

der Einrichtung der Duplikate (nicht auch der Kopien) hat das Scheckgesetz nur hinsichtlich der im Auslande zahlbaren („Auslandsschecks") und gleichzeitig auf einen bestimmten Zahlungsempfänger gestellten (also Rekta- oder Order-, S. 60 ff.) Schecks Gebrauch gemacht. Auf einen bestimmten Zahlungsempfänger gestellte und im Auslande zahlbare Schecks können in mehreren Ausfertigungen ausgestellt werden und gelten dann als ein Scheck, vorausgesetzt, daß jede Ausfertigung im Text mit der Bezeichnung „Erste, zweite, dritte usw. Ausfertigung" oder mit einer gleichbedeutenden Bezeichnung (Prima, Sekunda, Tertia) versehen ist. Ist eine dieser Ausfertigungen bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft. Jedoch bleiben aus den übrigen Ausfertigungen der Indossant, der mehrere Ausfertigungen an verschiedene Personen indossiert hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Ausfertigungen befinden, auf Grund ihres Indossaments verpflichtet (§ 9).[26])

4. Zahlungspflicht des Bezogenen.

Wie schon S. 42 [3] hervorgehoben, liegt der Hauptunterschied des Schecks von der Banknote darin, daß die letztere die Zahlungspflicht einer allgemein als zahlungsfähig bekannten Bank beurkundet, während der Scheck eine bloße Zahlungsanweisung des Ausstellers auf sein angebliches Guthaben bei einer Bank enthält, so daß der Scheckinhaber mit der Möglichkeit rechnen muß, daß die Bank mangels eines genügenden Guthabens den Scheck nicht honorieren werde. Dieses die Begebbarkeit und damit die allgemeine Umlaufsfähigkeit des Schecks hindernde Bedenken könnte durch die Zulassung

[26]) Die Vervielfältigung von Schecks ist zugelassen worden, weil durch die so geschaffene Möglichkeit der Versendung mehrerer Ausfertigungen desselben Schecks auf verschiedenen Beförderungswegen im Auslandsverkehr eine größere Sicherheit gegen Verlust und Verspätung gegeben ist. Für Inlandsschecks aller Art und für im Auslande zahlbare Inhaberschecks gilt diese Möglichkeit nicht; wird ein solcher in mehreren Ausfertigungen ausgestellt, und gelangt er an verschiedene gutgläubige Erwerber, so gilt jedes Exemplar als selbständiger Scheck, auch wenn er im Text als „Erste usw. Ausfertigung" bezeichnet wird.

einer Annahmeerklärung seitens der bezogenen Bank beseitigt werden, und in der Tat sind im Auslande derartige Möglichkeiten geschaffen worden [27]). Das deutsche Scheckrecht dagegen schließt jedes Hineinziehen des Bezogenen in die Stellung eines aus dem Scheck Verpflichteten grundsätzlich aus. Das Scheckgesetz hat nicht nur die Bestimmung des Gesetzentwurfes von 1892 abgelehnt, wonach der Bezogene dem Scheckinhaber für die Zahlung haften sollte, soweit er zur Zeit der Vorlegung dem Aussteller zur Einlösung verpflichtet wäre [28]), sondern es bestimmt in § 10 auch ausdrücklich, daß der Scheck nicht angenommen werden kann, und daß ein auf den Scheck gesetzter Annahmevermerk als nicht geschrieben gilt [29]).

---

[27]) a. Im Londoner Clearing-house-Verkehr (S. 86) üblich ist das sog. Marking. Wird bei der bezogenen Bank ein Scheck nach Abschluß der täglichen Abrechnung vorgelegt, so bestätigt sie durch den darauf gesetzten Anfangsbuchstaben ihrer Firma, daß der Scheck zurzeit gedeckt ist und beim Clearing des nächsten Tages bevorzugt werden wird. Die bezogene Bank übernimmt damit aber keine eigene Verpflichtung. Eine noch geringere Bedeutung hat die in Frankreich üblich Visierung („visa“, „vu et bon à toucher“), womit der Bezogene nur die gegenwärtige Deckung bezeugt, ohne eine Bevorzugung zu versprechen.

b. Eine akzeptähnliche Wirkung hat dagegen das in Amerika übliche Certifying. Hierbei schreibt ein Beamter des Bezogenen nach Prüfung der Ordnungsmäßigkeit „good“ oder „certified“ mit oder ohne Hinzufügung der Firma quer über den Schecktext. Erfolgt die Zertifizierung auf Antrag des Scheckinhabers, so wird der Bezogene Alleinschuldner, Aussteller und Indossanten werden frei; erfolgt sie auf Antrag des Ausstellers, so übernimmt der Bezogene damit die Haftung wie aus einem Akzept neben den sonstigen Verpflichteten.

[28]) Diese Bestimmung beruhte auf der besonders von Kohler und v. Canstein vertretenen sog. Zessionstheorie, wonach die Begebung des Schecks sich als Teilabtretung des Anspruchs des Ausstellers gegen den Bezogenen aus dem Scheckvertrage darstelle.

[29]) Das bedeutet, daß der Scheckinhaber als solcher durch ein Akzept nicht nur keinen scheckrechtlichen, sondern auch keinen bürgerlichrechtlichen Anspruch gegen den Bezogenen erlangt. Auch durch eines der in Anm. 27 erwähnten, in Deutschland übrigens bisher nicht angewendeten Akzeptersatzmittel kann ein unmittelbarer Anspruch des Scheckinhabers gegen den Bezogenen nicht begründet werden, und ebensowenig ist die aus § 10 ersichtliche Absicht des Gesetzgebers durch eine Unterzeichnung des Schecks „per aval“ (WO. Art. 81) zu umgehen, da das Scheckgesetz eine dem Aval entsprechende scheckmäßig verpflich-

Diese Stellungnahme beruht auf der Erwägung, daß die Hereinziehung des Bezogenen in den Kreis der aus dem Scheck Verpflichteten der Natur und der Zweckbestimmung des Schecks widerspricht. Der Scheck soll kein Umlaufs- und Kreditmittel, sondern ein Zahlungsbehelf, der Bezogene also nicht Zahlungsverpflichteter, sondern bloße Zahlstelle sein. Mit Zulassung des Akzepts würde der Scheck in der Tat der Banknote fast gleichstehen und der Inhaberscheck zu einer Schuldverschreibung auf den Inhaber im Sinne der §§ 793 ff. BGB. werden, so daß er nach § 795 nur mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr gebracht werden dürfte.

5. Vorlegungsfrist.

Der Scheck soll kein dauerndes Umlaufsmittel bilden, sondern baldmöglichst der Einlösung durch Zahlung oder Verrechnung zugeführt werden (S. 44). Das Scheckgesetz erzwingt dies durch Bestimmung von Vorlegungsfristen, mit deren Versäumung das Regreßrecht verloren geht (§ 16 I, S. 75) und der Scheck widerruflich wird (§ 13 III, S. 68).

α. Der im Inland ausgestellte und zahlbare Scheck ist binnen 10 Tagen nach der Ausstellung — und zwar ohne Unterschied zwischen Platzschecks (am gleichen Ort aus-

---

tende Bürgschaftserklärung auf dem Scheck nicht kennt. Ferner ist durch die ausdrückliche Vorschrift des § 8 II, 3 (S. 61[22]), wonach ein Indossament des Bezogenen unwirksam ist, die Möglichkeit, daß er als Indossant aus einem Orderscheck haftbar werde, beseitigt, und endlich ist durch § 15 II, 2 (S. 74) auch beim Inhaberscheck jede Haftung des Bezogenen ausgeschlossen.

Natürlich ist es aber zuläßig, daß der Bezogene durch unmittelbaren Vertrag mit einem bestimmten Scheckinhaber diesem gegenüber die Garantie dafür übernimmt, daß der Scheck honoriert werden wird. Nur wird durch das bloße Akzept (oder einen dieses ersetzenden Vermerk), da es als nicht geschrieben gilt, ein solcher Vertrag weder geschlossen noch beurkundet.

Hiernach kann der Bezogene im Falle einer ungerechtfertigten „Dishonorierung“ des Schecks — abgesehen von einer vertragsmäßigen Garantieübernahme — immer nur von dem Aussteller und in keinem Falle scheckrechtlich und im Scheckprozesse (unten S. 77), sondern nur gemäß dem Scheckvertrage und im gewöhnlichen Verfahren in Anspruch genommen werden.

gestellt und zahlbar) und Distanzschecks (an einem andern Orte ausgestellt als zahlbar) — dem Bezogenen am Zahlungsorte zur Zahlung vorzulegen (§ 11 I).

β. Für im Ausland ausgestellte, im Inlande zahlbare und — mangels einer ausländischen Vorschrift — auch für im Inland ausgestellte, im Auslande zahlbare Schecks hat gemäß § 11 II der Bundesrat die Vorlegungsfrist bestimmt[30]).

γ. Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des BGB. §§ 187 ff. Danach endet zB. für einen das Datum des 2. April tragenden Inlandsscheck die Vorlegungsfrist mit dem Ablaufe des 12. April, falls dieser jedoch ein Sonntag oder ein am Zahlungsorte staatlich anerkannter Feiertag ist, am nächstfolgenden Werktag (so ScheckG. § 11 III in ausdrücklicher Wiederholung des § 193 BGB.).

δ. Die Einlieferung des Schecks in eine Abrechnungsstelle (S. 87), bei welcher der Bezogene vertreten ist, gilt als Vorlegung zur Zahlung am Zahlungsorte, sofern die Einlieferung den für den Geschäftsverkehr der Abrechnungsstelle maßgebenden Bestimmungen entspricht (§ 12 I).[31])

---

[30]) Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. März 1908 sind solche Schecks zur Zahlung vorzulegen:

im europäischen Auslande — mit Ausnahme von Island und den Faröern — ausgestellte Schecks binnen drei Wochen;

in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere ausgestellte Schecks binnen einem Monat;

in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Kanada, Neu-Fundland, Mexiko, den Azoren, Madeira, den Kanarischen und Kap Verdischen Inseln ausgestellte Schecks binnen zwei Monaten;

sonst im Auslande mit Einschluß der deutschen Schutzgebiete ausgestellte Schecks binnen drei Monaten.

In England muß der Scheck within a reasonable time, üblicherweise spätestens am Tage nach der Ausstellung, zur Einlösung vorgelegt werden.

[31]) Welche Stellen als Abrechnungsstellen im Sinne des ScheckG. zu gelten haben, bestimmt der Bundesrat (§ 12 II). Anerkannt sind gemäß den Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 19. März und 1. Juli 1908, 21. Januar, 4. Februar, 24. März und 4. Dezember

6. Scheckzahlung.

α. Der Bezogene, der den Scheckbetrag bezahlt, kann die Aushändigung des quittierten Schecks verlangen (§ 13[I]). Teilzahlungen braucht der Scheckinhaber nicht anzunehmen (BGB. § 266); die Sonderbestimmung des Art. 38 WO., wonach der Wechselinhaber eine ihm angebotene Teilzahlung nicht zurückweisen darf, gilt für den Scheck nicht.

β. Wie S. 65[29] dargelegt, hat der Scheckinhaber dem Bezogenen gegenüber — von unmittelbaren Vertragsabreden abgesehen — kein eigenes Recht auf die Zahlung. Durch Nichteinlösung (Dishonorierung) des Schecks kann der Bezogene sich nur dem Aussteller wegen Verstoßes gegen den zwischen ihnen bestehenden Scheckvertrag haftpflichtig machen. Wenn daher § 13[III] sagt: „ein Widerruf des Schecks ist erst nach dem Ablaufe der Vorlegungsfrist wirksam", so gewährt die daraus abzuleitende Unwirksamkeit des vorherigen Widerrufs dem Scheckinhaber keine größere Sicherheit für die Scheckeinlösung. Einmal kann der Aussteller bis zur Vorlegung des Schecks — durch anderweitige Verfügung oder durch Abhebung des Guthabens — die Einlösung des Schecks immer noch hindern; und anderseits ist der Bezogene durch die Unwirksamkeit des Scheckwiderrufs vor Ablauf der Vorlegungsfrist nicht gehindert, einem trotzdem erfolgten Widerruf seitens des Kunden entsprechend die Einlösung zu verweigern, so vor allem dann, wenn der Kunde diesen Widerruf gehörig begründet, zB. damit, daß er zur Hingabe des Schecks durch Zwang oder Betrug veranlaßt worden sei. Die Unwiderruflichkeit des Schecks während der Vorlegungsfrist betrifft sonach nur das Rechtsverhältnis zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen und bedeutet, daß der Aussteller, wenn der Bezogene den Scheck innerhalb der Vorlegungsfrist einlöst,

---

1909 die Abrechnungsstellen bei der Reichsbank (S. 87) in Berlin, Braunschweig, Bremen, Breslau, Chemnitz, Cöln, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Leipzig, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart sowie die Bank des Berliner Kassenvereins (S. 88[4]) und die Zentralgenossenschaftskasse in Berlin (unten § 7 c 5 β).

dies selbst dann gegen sich gelten lassen muß, wenn er den Scheck widerrufen hat, während der Bezogene vom Ablaufe der Vorlegungsfrist an einen Widerruf zur Vermeidung eigener Verantwortlichkeit gegenüber dem Aussteller beachten muß.

Ist anderseits kein Widerruf erfolgt[32]), so kann der Bezogene den Scheck auch noch nach Ablauf der Vorlegungsfrist einlösen (ScheckG. § 13 II).

γ. Der Bezogene darf nur an den legitimierten Präsentanten des Schecks zahlen (S. 60 ff.).

a. Beim Inhaberscheck ist jeder Präsentant durch den bloßen Besitz des Scheckformulars legitimiert. Die materielle Berechtigung des Präsentanten (Geschäftsfähigkeit, Verfügungsbefugnis) zu prüfen, ist der Bezogene zwar berechtigt (BGB. § 793 I, 1), aber grundsätzlich nicht verpflichtet; der Bezogene darf den Scheckbetrag also zB. auch an ein Kind auszahlen. Da der Bezogene dem Aussteller gegenüber aber aus dem Scheckvertrage verpflichtet ist, Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten (BGB. § 276), so könnte er ihm bei Einlösung eines Schecks von einem Unberechtigten, wenn er dessen mangelndes Recht kannte oder kennen mußte, haftbar werden. Zu einem anderen Scheckinteressenten steht der Bezogene in keinem Schuldverhältnisse (S. 65 [29]). Einem solchen gegenüber könnte er daher nur nach Maßgabe der Grundsätze über unerlaubte Handlungen, besonders gemäß BGB. § 826 (vorsätzliches Handeln gegen die guten Sitten), verantwortlich werden, so, wenn der Scheck von einem Bettler vorgelegt wird, oder wenn dem Bezogenen der Verlust eines Schecks rechtzeitig angezeigt ist (vgl. hierzu L. II § 92 [16]).

b. Beim Orderscheck muß der Bezogene in allen Fällen die formelle Legitimation des Präsentanten prüfen, d. h. feststellen, ob dieser durch den Scheck als Remittent oder durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinunter-

---

[32]) In dieser Beziehung stellt ScheckG. § 13 III allerdings eine bedeutsame Abweichung vom Recht der gewöhnlichen Anweisung dar; denn nach BGB. § 790 kann die Anweisung bis zu ihrer Annahme oder Bezahlung immer noch wirksam widerrufen werden. Anderseits kann die Tratte überhaupt nicht widerrufen werden.

gehende Reihe von Indossamenten als Indossatar legitimiert ist (§ 8 II, WO. Art. 36, S. 61). Er muß ferner die Identität des Scheckpräsentanten mit dem letzten benannten Indossatar prüfen. Ist das letzte Indossament jedoch ein Blankoindossament, so ist diese Prüfung unmöglich und unnötig, da jeder Präsentant berechtigt ist. Hinsichtlich der Verantwortlichkeit des Bezogenen bei der Zahlung an einen formell legitimierten, aber nicht materiell berechtigten Präsentanten gilt das zu a Gesagte.

c. Beim Rektascheck ist nur der benannte Remittent oder ein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts legitimierter Rechtsnachfolger zum Zahlungsempfang berechtigt.

Über die Legitimation bei einer Zwangsvollstreckung in Schecks vgl. oben S. 63[25], über Verrechnungsschecks unten S. 72.

δ. Der Scheck erlischt (wie die Anweisung, BGB. § 791) nicht durch den Tod oder die nach der Ausstellung oder Begebung eintretende Geschäftsunfähigkeit eines Beteiligten. Honoriert der Bezogene dagegen einen von einem Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ausgestellten Scheck, so kann er ihn, auch bei Unkenntnis dieser Umstände, auf das Guthaben des Kunden nicht anrechnen; denn er darf nicht eine Anweisung honorieren, die von einem zur Verfügung über das Guthaben nicht Befugten ausgestellt ist[33]).

ε. Hinsichtlich des Einflusses des Konkurses ist zu bemerken:

a. Der Aussteller verfällt in Konkurs. Dann darf der Bezogene die nach der Konkurseröffnung vom Gemeinschuldner ausgestellten Schecks nicht honorieren und

---

[33]) Ebensowenig ist der Bezogene befreit, wenn er einen von einer Ehefrau ohne Genehmigung des Mannes ausgestellten Scheck honoriert, auch wenn er gar nicht weiß, daß sie verheiratet ist (BGB. §§ 1398, 1404, L. IV § 11[4]), vorausgesetzt, daß sie nicht nach dem ihre Ehe beherrschenden Güterrecht (Gütertrennung) oder wegen der Zugehörigkeit des Guthabens zum Vorbehaltsgut zur Verfügung über das Guthaben ohne Einwilligung ihres Mannes befugt ist. Die Banken verlangen daher vor Eröffnung eines Kontos für eine Ehefrau stets die Einwilligung des Ehemannes.

ist den Konkursgläubigern im Falle der Einlösung verantwortlich, gleichgültig, ob er die Konkurseröffnung kannte oder nicht, soweit das Geleistete nicht in die Konkursmasse kommt; denn nach KO. § 7 sind die nach der Konkurseröffnung vorgenommenen Rechtshandlungen des Gemeinschuldners den Konkursgläubigern gegenüber stets unwirksam.

Betreffs der vor der Konkurseröffnung ausgestellten, aber erst nachher eingelösten Schecks ist nach KO. § 8 I, soweit das Geleistete nicht in die Konkursmasse gelangt ist, zu unterscheiden: erfolgte die Einlösung vor der öffentlichen Bekanntmachung der Konkurseröffnung, so ist der Bezogene befreit, wenn der Konkursverwalter ihm nicht beweist, daß er bei der Einlösung die Konkurseröffnung kannte; erfolgte die Einlösung aber nach der öffentlichen Bekanntmachung, so wird der Bezogene nur befreit, wenn er beweist, daß ihm bei der Einlösung die Konkurseröffnung unbekannt war. Setzt der Konkursverwalter den Bezogenen also durch Widerruf eines noch umlaufenden Schecks von der Konkurseröffnung in Kenntnis, dann kann sich der Bezogene zur Rechtfertigung der Einlösung nicht auf die Unwiderruflichkeit während der Vorlegungsfrist (§ 13 III, S. 68) berufen; denn durch diese Vorschrift sollte nur im Interesse des Bezogenen ein willkürlicher Widerruf des Ausstellers ausgeschlossen, nicht aber dem Inhaber des Schecks ein unentziehbarer Anspruch hinsichtlich eines Teils des Guthabens eingeräumt werden, der im Konkurse des Ausstellers ein Absonderungsrecht gewähren könnte (anders das auf der Zessionstheorie, S. 65[28], beruhende französische Recht).

b. Der Bezogene verfällt in Konkurs. Dann werden die umlaufenden Schecks natürlich nicht mehr eingelöst. Der Inhaber ist auf den Regreß (S. 74), der Aussteller auf die Geltendmachung seiner Guthabenforderung als Konkursforderung angewiesen[34]).

---

[34]) Hat der Bezogene nach der Konkurseröffnung einen Scheck eingelöst, so muß der Empfänger, da die Zahlung den Konkurs-

c. Der Scheckinhaber verfällt in Konkurs. Dann ist nur der Konkursverwalter zur Einziehung des zur Konkursmasse gehörenden Schecks befugt. Zahlt der Bezogene an den Gemeinschuldner, so ist nach KO. §§ 6, 7 diese Zahlung, soweit sie nicht in die Konkursmasse gelangt, den Konkursgläubigern gegenüber nur nach Maßgabe des § 8 KO. (S. 71) wirksam.

7. Verrechnungsschecks.

Der Aussteller sowie jeder Inhaber eines Schecks kann durch den quer über die Vorderseite geschriebenen oder gedruckten Vermerk: „Nur zur Verrechnung" verbieten, daß der Scheck bar bezahlt werde. Der Bezogene darf in diesem Falle den Scheck nur durch Verrechnung einlösen. Die Verrechnung gilt als Zahlung im Sinne des Scheckgesetzes (§ 14 I).

Das Verbot kann nicht zurückgenommen werden. Die Übertretung des Verbots macht den Bezogenen für den dadurch entstehenden Schaden verantwortlich (§ 14 II).[35] Dieser

---

gläubigern gegenüber unwirksam ist (KO. § 7), den erhaltenen Betrag selbst dann zur Konkursmasse erstatten, wenn er infolge der Einlösung und der dadurch unterlassenen Protesterhebung — die übrigens dem Gemeinschuldner persönlich, nicht seinem Konkursverwalter gegenüber erfolgen müßte — sein Regreßrecht verloren hat.

Hat der Bezogene vor der Konkurseröffnung, aber in dem dem Scheckinhaber bekannten Zustande des „materiellen Konkurses" (d. h. nach Zahlungseinstellung oder Eröffnungsantrag) einen Scheck eingelöst, so wäre die Einlösung gemäß § 30 I KO. anfechtbar, und der Betrag müßte vom Inhaber der Konkursmasse erstattet werden. War der Empfänger jedoch bei Verlust des Regreßanspruchs gegen andere aus dem Scheck Verpflichtete zur Annahme der Zahlung verbunden, so kann die Zahlung nicht von ihm, sondern nur von dem letzten Regreßpflichtigen zurückgefordert werden, vorausgesetzt, daß dieser zur Zeit, als er den Scheck begab, Kenntnis des materiellen Konkurses hatte (§ 24, durch den § 34 KO. für entsprechend anwendbar erklärt ist).

[35]) Der Scheck, der bar bezahlt wird, erfüllt seine Funktion nur zur Hälfte (S. 50). Der Scheckverkehr findet seine volle volkswirtschaftliche Bedeutung erst in der Verbindung mit dem Abrechnungsverkehr (S. 51). Zur Abrechnung gebracht werden kann jeder Scheck. Das Eigentümliche des Verrechnungsschecks besteht jedoch darin, daß bei ihm jede Barzahlung ausgeschlossen ist, daß er nur durch Verrechnung

Schadensersatzanspruch verjährt in einem Jahre seit der Ausstellung des Schecks (§ 22).

---

eingelöst werden kann. Er kann nur benutzt werden zur Gutschrift auf dem Konto des Inhabers oder eines anderen Kunden bei dem Bezogenen selbst oder zur Gutschrift auf dem Konto einer Person, die mit dem Bezogenen unmittelbar oder durch eine gemeinsame Abrechnungsstelle in Verrechnung steht. Durch die Unzulässigkeit der Bareinlösung wird der Verrechnungsscheck in der Hand eines Unberechtigten so schwer verwertbar, daß er ziemlich gefahrlos im einfachen Brief versendet werden kann. Sendet A in Berlin an B in Hamburg einen Verrechnungsscheck auf X in Berlin, und wird der Brief auf der Post in Berlin von C unterschlagen, so kann zunächst C den Scheck nicht bei X zur Zahlung präsentieren, ohne angehalten zu werden. C müßte vielmehr für sich zunächst bei einer Berliner Bank ein Scheckkonto schaffen und dann den Scheck zur Gutschrift geben. Erst nach Eingang des Schecks durch die Abrechnung könnte er sich durch Verfügung über sein ganzes Guthaben in den Besitz der Schecksumme setzen. Aus dem vorstehenden ergibt sich übrigens, daß man einen Scheck auf einen „nicht in einem Abrechnungsverhältnis stehenden Bezogenen" nicht mit dem Vermerk „nur zur Verrechnung" versehen darf; ebensowenig einen Scheck, der einer Person ausgehändigt wird, die keine Bankverbindung hat.

Der Verrechnungsvermerk ist eine Fortbildung des in England üblichen crossing. Dieses besteht in allen Fällen darin, daß über den Text des Schecks von links unten nach rechts oben zwei parallele Linien gezogen werden. Ein solcher crossed check darf jedenfalls nur an einen banker ausbezahlt werden, und zwar, wenn zwischen den Zeilen nichts oder nur die Worte & Co. stehen (generally crossed check), an einen beliebigen Bankier, wenn aber zwischen den Zeilen der Name einer bestimmten Bankfirma steht, nur an diese (specially crossed check). Da fast alle englischen Bankfirmen Gesellschaften sind und daher mit den Worten „& Co." enden, so kann der Scheckinhaber eines diese Worte aufweisenden generally crossed check durch Einfügung seiner Bankfirma den Scheck zu einem speziell gekreuzten machen. Ein solcher gewährt, da er eben nur von der bezeichneten Firma eingezogen werden kann, die größte Sicherheit gegen Verwertung durch einen Unberechtigten; denn er ist in Wahrheit ein Rektascheck. Dagegen steht der generally crossed check dem deutschen Verrechnungsscheck (den man auch gekreuzten Scheck nennt) hinsichtlich des Schutzes gegen mißbräuchliche Verwertung nach; denn dieser darf überhaupt nicht bar bezahlt werden, auch nicht an einen Bankier.

Die Worte not negotiable auf englischen gekreuzten Schecks bedeuten, daß der Nehmer eines so bezeichneten Schecks nur die Rechte seines Vormanns, keine selbständigen Regreßrechte erhalten soll. Die Weitergabe wirkt also nur wie eine Abtretung, nicht papiermäßig.

8. Regreßnahme.

α. Haftung der Scheckbeteiligten.

Wie S. 65 dargelegt, tritt der Bezogene nie als Schuldner in den Schecklauf ein. Zum Scheckinhaber steht er überhaupt in keinem Schuldverhältnis (S. 65 [29]), und seine Rechtsbeziehungen zum Aussteller richten sich nach dem mit diesem geschlossenen Scheckvertrage. Dagegen stehen alle sonstigen Scheckbeteiligten: Aussteller, Indossanten und Inhaber, zueinander in scheckrechtlichen Schuldbeziehungen.

Diese beruhen auf dem Begebungsvertrage, d. h. dem der Übergabe des Schecks seitens des Ausstellers an den Remittenten und seitens jedes Inhabers an den Nachfolger zugrunde liegenden Übereinkommen.

Unterstände der Scheckbegebungsvertrag dem Rechte der Anweisung, so stände jeder Nehmer des Schecks in Rechtsbeziehungen nur zu seinem Vormann, und insbesondere ließe sich nur nach dem der Begebung zugrunde liegenden Vertrage (Kauf, Schenkung usw.) beurteilen, ob der Nehmer im Falle der Nichthonorierung des Schecks gegen den Vormann Regreß nehmen könnte. Das deutsche Scheckrecht hat jedoch in Nachbildung der WO. Art. 41 ff. im Interesse der Sicherung des Schecknehmers eine allgemeine und von dem Begebungsvertrag unabhängige, also abstrakte Haftung aller auf dem Scheck stehenden Personen eingeführt.

a. Nach § 15 I haften beim Orderscheck der Aussteller und die Indossanten dem Inhaber für die Einlösung des Schecks. Diese Haftung besteht (§ 15 II) auch beim Inhaberscheck für jeden, der seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Schecks geschrieben hat; nur der Bezogene kann auch auf diesem Wege nicht in die Scheckhaftung eintreten (S. 66 [29]). Vorausgesetzt ist natürlich in allen Fällen, daß die auf dem Scheck stehende Erklärung von einem zur Eingehung einer Scheckverpflichtung Fähigen (S. 58) herrührt.

b. Wie der Wechselindossant (WO. Art. 14) kann auch der Scheckindossant seinem Indossamente die ihm nach § 15 I innewohnende Garantiefunktion durch die Bemerkung „ohne

Gewährleistung" (ohne Obligo) benehmen, so daß es nur die Transport- und Legitimationsfunktion behält (§ 15 III).[36])

β. Voraussetzungen der Regreßnahme.

Zur Ausübung des Regreßrechts muß vom Regreßnehmer nachgewiesen werden, daß der Scheck rechtzeitig (S. 66) zur Zahlung vorgelegt und nicht eingelöst oder daß die Vorlegung vergeblich versucht worden ist. Der Nachweis kann nur geführt werden:

a. durch eine auf den Scheck gesetzte, von dem Bezogenen unterschriebene und den Tag der Vorlegung enthaltende Erklärung;

b. durch eine Bescheinigung der Abrechnungsstelle, daß der Scheck vor dem Ablaufe der Vorlegungsfrist eingeliefert und nicht eingelöst worden ist;

c. durch einen Protest (§ 16 I).[37])

Auf die Vorlegung des Schecks und den Protest kommen die Vorschriften der WO. in der Fassung vom 3. Juni 1908 (Art. 87—88 a, 89 a, 90—91 a, 92 II, vgl. §§ 3, 4 des RG. betr. die Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. Mai 1908, H. II § 82) zur Anwendung (§§ 16 II, 30 II).[38])

---

[36]) Für die auf Inhaberschecks stehenden Unterschriften fehlt eine entsprechende Bestimmung. Da aber ihr einziger Zweck die Garantiefunktion ist, so sind sie, wenn ihnen diese durch einen Vermerk genommen wird, als nicht geschrieben anzusehen.

[37]) Der Protest muß innerhalb der Vorlegungsfrist erhoben sein. Eine der Wechselprotestfrist (WO. Art. 41 II) entsprechende Nachfrist gibt es für den Scheckprotest nicht.

Ehrenannahme und Ehrenzahlung (WO. Art. 56 ff.) kennt das Scheckgesetz nicht. WO. Art. 88 I, 4 ist daher für den Scheckprotest bedeutungslos. Denkbar ist allerdings eine Vereinbarung bei Abschluß des Begebungsvertrages, daß der Nehmer vor der Regreßnahme gegenüber dem Geber die Einziehung des notleidenden Schecks an einer dritten Stelle versuchen soll. Eine solche Vereinbarung gilt aber nur für die Beteiligten und hat jedenfalls keine scheckrechtliche Bedeutung.

[38]) Nach dem auch für den Scheckverkehr anwendbaren Art. 91 a WO. ist eine im Geschäftslokal oder in der Wohnung eines Beteiligten vorgenommene Handlung (Präsentation, Protest) auch dann gültig, wenn im Wechsel ein dem Vornahmeorte benachbarter Ort (zB. Berlin,

Enthält der Scheck die Aufforderung, keinen Protest zu erheben („Ohne Protest“, „Ohne Kosten“), so gilt dies als Erlaß des Protestes, nicht aber der rechtzeitigen Präsentation, deren Mangel im Streitfalle aber der zu beweisen hat, von dem jene Aufforderung ausgeht. Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt die Aufforderung nicht (§ 16 III, WO. Art. 42).

Wegen der Benachrichtigung der Vormänner und ihres Einlösungsrechts sowie wegen des Umfanges der Regreßforderung und der Befugnis zur Ausstreichung von Indossamenten finden die Vorschriften der Art. 45—48, 50—52 und 55 der WO. (vgl. H. II § 71) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Inhaber des vergeblich zur Zahlung vorgelegten Schecks verpflichtet ist, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach der Ausstellung der im § 16 I bezeichneten Erklärung, Bescheinigung oder Protesturkunde, spätestens aber innerhalb zweier Tage nach dem Ablaufe der Vorlegungsfrist, von der Nichtzahlung des Schecks zu benachrichtigen (§ 17).

γ. Ausübung des Regreßrechts.

a. Der Inhaber des Schecks kann sich wegen seiner ganzen Regreßforderung an alle Verpflichteten oder auch nur an einige oder einen halten, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren. Es steht in seiner Wahl, welchen Verpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Dem Inhaber des Schecks kann der Schuldner nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit seiner Erklärung in dem Scheck betreffen oder sich

---

Fasanenstr. 6 statt Charlottenburg, Fasanenstr. 6) angegeben ist. Die im Sinne dieser Vorschrift als benachbart anzusehenden Orte sind in der auf Grund eines Bundesratsbeschlusses (WO. Art. 91 a II) ergangenen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Januar 1909 angegeben. Danach gelten insbesondere als „benachbart“ die zu Groß-Berlin gehörenden Orte: Berlin, Charlottenburg, Deutsch-Wilmersdorf, Lichtenberg, Rixdorf, Schöneberg, Boxhagen-Rummelsburg, Friedenau, Grunewald, Pankow, Reinickendorf, Schmargendorf, Hohen- und Niederschönhausen, Steglitz, Stralau, Treptow, Weißensee, Plötzensee.

aus dem Inhalte des Schecks ergeben oder ihm unmittelbar gegen den Inhaber zustehen (§ 18; vgl. WO. Art. 49 und 82).

b. Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Schecks, der zum Nachweise der rechtzeitigen Vorlegung und der Nichteinlösung oder des vergeblichen Versuchs der Vorlegung dienenden Urkunden und einer quittierten Rechnung Zahlung zu leisten verbunden (§ 19, vgl. WO. Art. 54).

c. Die Regreßansprüche gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren, wenn der Scheck in Europa mit Ausnahme von Island und den Faröern zahlbar ist, in drei Monaten, andernfalls in sechs Monaten.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber des Schecks mit dem Ablaufe der Vorlegungsfrist, gegen jeden Indossanten, wenn er, bevor eine Klage gegen ihn erhoben ist, gezahlt hat, mit der Zahlung, in allen übrigen Fällen mit der Erhebung der Klage (§ 20, vgl. WO. Art. 77 ff.).

d. Der Aussteller, dessen Regreßverbindlichkeit durch Unterlassung rechtzeitiger Vorlegung oder durch Verjährung erloschen ist, bleibt dem Inhaber des Schecks soweit verpflichtet, als er sich mit dessen Schaden bereichern würde (§ 21, Bereicherungsanspruch, vgl. WO. Art. 83). Dieser Anspruch verjährt in einem Jahre seit der Ausstellung des Schecks (§ 22).

δ. Scheckprozeß.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in denen durch die Klage ein Anspruch auf Grund des Scheckgesetzes geltend gemacht wird, gehören, sofern in erster Instanz die Landgerichte zuständig sind, vor die Kammern für Handelssachen (§ 28 I).[39])

Auf die Geltendmachung von Regreßansprüchen aus einem Scheck finden die den Wechselprozeß betreffenden

---

[39]) In letzter Instanz ist zwecks Erzielung einer einheitlichen Rechtsprechung das Reichsgericht (also nicht das Bayerische Oberste Landesgericht, EGGVG. § 8) zuständig (§ 28 II).

Vorschriften der §§ 602—605 ZPO. (insbesondere über Gerichtsstand, Einlassungsfrist, zulässige Beweismittel im Wechselprozeß) entsprechende Anwendung. Die Rechtsstreitigkeiten, in denen ein solcher Anspruch geltend gemacht wird, gelten als Feriensachen (§ 28 III, H. II § 77 c).

9. Gefälschte Schecks.

Aus einem Scheck, auf dem die Unterschrift des Ausstellers oder eines Indossanten gefälscht ist, bleiben diejenigen, deren Unterschriften echt sind, verpflichtet (§ 23, vgl. WO. Art. 75, 76). Dagegen enthält das Scheckgesetz keine Vorschriften darüber, wer im Verhältnisse des Ausstellers zum Bezogenen den Schaden im Falle der Einlösung eines falschen oder verfälschten Schecks zu tragen hat. Die Entscheidung dieser alten Streitfrage sollte der Rechtsprechung überlassen werden [40]).

---

[40]) Die nachfolgenden Grundsätze dürfen gegenwärtig als die in Deutschland herrschenden zu erachten sein.

a. Rührt die Unterschrift des Schecks nicht von dem Scheckkunden her, so kann der Bezogene den gezahlten Betrag dem Scheckkunden nicht zur Last schreiben. Denn der Bezogene kann dem Scheckkunden nur die auf seine (echte) Anweisung hin gezahlten Beträge anrechnen. Daß die Unterschrift eines honorierten Schecks echt ist, hat im Streitfalle der Bezogene zu beweisen. Der Bezogene trägt also grundsätzlich den Schaden der Honorierung eines der Unterschrift nach gefälschten Schecks, auch wenn ihn bei deren Prüfung kein Verschulden trifft.

Unter Umständen kann der Bezogene den gezahlten Betrag jedoch im Wege eines Schadensersatzanspruchs von dem Scheckkunden zurückfordern, also von dessen Guthaben abziehen, wenn den letzteren nämlich ein Verschulden trifft. Der Scheckkunde hat als Schuldner des zwischen ihm und dem Bezogenen abgeschlossenen Scheckvertrages gemäß §§ 276, 278 BGB. jedes eigene Verschulden und jedes Verschulden derjenigen Personen zu vertreten, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient. Er trägt also zB. den Schaden, wenn ein Angestellter, den er zur Ausfüllung der Scheckformulare heranzieht, sich in den Besitz eines solchen setzt, oder wenn er die Scheckformulare sorglos umherliegen läßt, nicht aber, wenn ein ehemaliger Angestellter sich durch Einbruch in den Besitz eines Formulars setzt.

b. Die gleichen Grundsätze gelten für die Verfälschung von Schecks. Der Aussteller haftet (und zwar auch im Regreßwege, vgl. hierüber H. II § 75 zu WO. Art. 75, 76) für den Scheck grundsätzlich

10. Kraftloserklärung.

Abhanden gekommene oder vernichtete Schecks unterliegen der Kraftloserklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens. Die Aufgebotsfrist muß mindestens zwei Monate betragen.

Nach Einleitung des Aufgebotsverfahrens kann der Berechtigte, falls der Scheck rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt,

---

nur in der Höhe, in der er ihn ausgestellt hat. Wenn er — oder sein Angestellter — durch Vernachlässigung der gegen die Verfälschung von Schecks möglichen Vorsichtsmaßregeln, zB. durch sorglose Ausfüllung, Offenlassen von Zwischenräumen, Nichtbeseitigen der überschießenden Ziffern der Ziffernreihe (S. 41[1], 43), die Verfälschung ermöglicht hat, so ist er schadensersatzpflichtig.

Die Verfälschung hat der Scheckkunde zu beweisen; denn da seine Unterschrift echt ist, gilt das darüber Stehende als von dem Aussteller erklärt (ZPO. § 416, vgl. jedoch § 419).

c. Regelmäßig wird dem Scheckkunden durch die bei Abschluß des Scheckvertrages von ihm zu genehmigenden Geschäftsbedingungen, also vertragsmäßig, eine schärfere Haftung auferlegt (oben S. 41[1]) dahin, daß er alle Folgen und Nachteile zu tragen hat, die aus dem Verlust oder dem sonstigen Abhandenkommen der Formulare entstehen. Wenn also A seinem Prinzipale B mittels Einbruchs das Scheckbuch stiehlt, einen Scheck mit der täuschend nachgemachten Unterschrift Bs versieht und darauf bei Bs Bank einen Betrag erhebt, so muß B sich diesen Betrag anrechnen lassen. Trifft auch den einlösenden Bankbeamten ein Verschulden, hätte er zB. bei sorgfältiger Vergleichung der Unterschrift mit der von B bei Eingehung des Scheckverkehrs bei der Bank abgegebenen Originalunterschrift die Fälschung merken müssen, dann kann unter Anwendung des § 254 BGB. (beiderseitiges Verschulden) der Schaden ganz oder teilweise der Bank zur Last gelegt werden. Zu beachten ist übrigens, daß die gedachten Geschäftsbedingungen sich nur auf den Scheckverkehr beziehen. Bei Verfügung über das Guthaben mittels Quittung kommen dagegen die für die Bank ungünstigeren, oben unter a und b dargestellten Grundsätze zur Anwendung. Manche Banken — so die Reichsbank — gestatten allerdings nur die Verfügung mittels Schecks.

Ausdrücklich geordnet ist die vorstehend erörterte Frage im Österreichischen ScheckG. vom 3. April 1906. Danach trifft der aus der Einlösung eines falschen oder verfälschten Schecks sich ergebende Schaden den angeblichen Aussteller des falschen oder den Aussteller des verfälschten Schecks, insoweit diesen Personen in Ansehung der Fälschung oder Verfälschung ein Verschulden zur Last fällt oder die Fälschung oder Verfälschung von ihren bei der Gebarung mit den Schecks verwendeten Angestellten verübt wurde; sonst hat der Bezogene den Schaden zu tragen. Eine abweichende Vereinbarung hat keine rechtliche Wirkung.

von dem Bezogenen aber nicht eingelöst worden war, von dem Aussteller Zahlung fordern, wenn er bis zur Kraftloserklärung Sicherheit leistet (§ 27, vgl. ZPO. §§ 947, 951, 1003 ff., WO. Art. 73).

11. Verstempelung des Schecks.

Nach WechselstempelG. § 27 I, 2 unterliegen dem Reichswechselstempel[41]) auch „Anweisungen über die Zahlung von Geld, sofern sie durch Indossament übertragen werden können oder auf den Inhaber lauten oder sofern die Zahlung an jeden Inhaber bewirkt werden kann". Da diese Voraussetzungen auf Schecks zutreffen (S. 53, 60), so würden diese an sich wechselstempelpflichtig sein. Im Interesse einer Förderung des volkswirtschaftlich so wichtigen (S. 48 ff.) Scheckverkehrs bestimmt nun aber § 27 III, daß „Schecks mit der in § 29 II ScheckG. (s. u.) vorgesehenen Ausnahme sowie die statt der Barzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen, die nicht Schecks sind", von der Wechselstempelabgabe befreit sein sollen. Diese Befreiung soll jedoch nach ScheckG. § 29 nur solchen Schecks zugute kommen, die die wesentlichen Erfordernisse (§§ 1, 26, S. 53, 56[17]) aufweisen[42]), auf eine scheckfähige Person gezogen sind (§§ 2, 25, S. 58, 59[20]),[43]) bei Sicht zahlbar (S. 57) und (§ 29 II) nicht vordatiert sind (S. 56[16]).

---

[41]) Die Stempelabgabe beträgt: bis 1000 M. je 10 Pf. für je 200 M., von jeden weiteren angefangenen Tausend 0,50 M. Ein Wechsel von 1000 M. ist also mit 0,50, ein Wechsel von 1000,10 M. mit 1 M. zu verstempeln; vgl. unten § 9[7].

[42]) Für die Befreiung von der Wechselstempelpflicht ist nur erforderlich, daß die Urkunde die wesentlichen Erfordernisse des Schecks aufweist; bedeutungslos ist dagegen, ob die in der Urkunde angegebenen Tatsachen wirklich vorliegen. Daher ist ein Scheck auch dann nicht wechselstempelpflichtig, wenn er ungedeckt, das Guthaben, auf das er gezogen ist, also tatsächlich nicht vorhanden ist (JW. 09, 428; streitig).

[43]) Wechselstempelpflichtig sind also Schecks, die nicht auf eine der in § 2 ScheckG. genannten Anstalten oder Personen, insbesondere auf eine Person, die nicht gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreibt oder nicht in das Handelsregister eingetragen ist, gezogen sind. Ob der Scheck „den Anforderungen des § 2 entspricht" (ScheckG. § 29), kann man — anders als betreffs der wesentlichen Voraussetzungen des § 1 (Anm. 42) —

Die diesen Vorschriften entsprechenden Schecks unterliegen also nicht der Wechselstempelsteuer und waren bis zum 1. Oktober 1909 überhaupt stempelfrei. Gelegentlich der Reichsfinanzreform von 1909 ist nun aber durch das Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909 §§ 70—77 und Tarifstelle Nr. 10 ein besonderer Scheckstempel von 10 Pf. für jeden Scheck ohne Rücksicht auf dessen Höhe eingeführt worden, von dem nur befreit sind: im inländischen Postscheckverkehr ausgestellte und solche Schecks, die dem Wechselstempel unterliegen (S. 80).

α. Der Fixstempel von 10 Pf. ist zu entrichten:

a. für die im Inland — auf das Inland oder das Ausland —[44]) ausgestellten sowie

b. für die im Ausland auf das Inland ausgestellten Schecks[45]).

---

ihm nicht ansehen. Wechselstempelpflichtig ist also zB. auch ein Scheck, der unter Benutzung nicht zurückgegebener Formulare auf eine nicht mehr existierende Firma gezogen wird.

[44]) Der Stempelpflicht unterliegt also grundsätzlich auch ein Scheck, den zB. die Discontogesellschaft in Berlin auf Verlangen eines ihrer Kunden auf ihre Filiale in London ausstellt. Bei derartigen „Remittierungen" (vgl. unten § 9 c) ins Ausland benutzen die deutschen Banken aber vielfach Formulare, die — der Gesetzgebung des ausländischen Zahlungsortes entsprechend — nach deutschem Recht nicht als Schecks anzusprechen sind, weil in ihnen zB. das Wort Scheck oder die Guthabenklausel fehlt. Solche Urkunden unterliegen somit nicht dem Scheckstempel. Sie würden als indossabele Anweisungen aufzufassen sein, aber auch dem — an sich auch auf solche Anweisungen anwendbaren (WStempG. § 27 I, 2) — Wechselstempel nicht unterliegen, vorausgesetzt (WStempG. § 1 II, 2), daß sie vom Aussteller unmittelbar in das Ausland versandt werden. Werden sie dagegen im Inland ausgehändigt (zB. dem Kunden, der die Remittierung bestellt hat), dann müßten sie verstempelt werden, und zwar als nicht dem deutschen Scheckgesetz entsprechend (ScheckG. § 29 I) mit dem nach dem Betrage gestaffelten Wechselstempel. Soll ein auf das Ausland gezogener Scheck also im Inland ausgehändigt werden, so ist es stets ratsamer, ein deutsches Scheckformular zu verwenden und dies mit dem bei Beträgen von mehr als 200 M. immer billigeren deutschen Scheckstempel von 10 Pf. zu versteuern.

[45]) Stempelfrei sind also die im Ausland auf das Ausland ausgestellten Schecks, auch wenn sie im Inland ausgehändigt werden (anders die Quittungen aus Guthaben, S. 82). Nicht stempelpflichtig

Den Schecks stehen gleich die Quittungen über Geldsummen, die aus Guthaben des Ausstellers bei passiv-scheckfähigen Anstalten oder Firmen (ScheckG. § 2, S. 58) gezahlt werden[46]), sofern die Quittung im Inland ausgestellt oder ausgehändigt ist (vgl. Anm. 45).

---

ist also ein von A in London auf seine Londoner Bankverbindung ausgestellter und seinem Lieferanten B in Berlin als Zahlung übersandter, von B seiner Berliner Bank girierter Scheck.

Ist der Scheck (oder die scheckstempelpflichtige Quittung) von einer im Inlande wohnhaften Person ausgestellt worden, so wird vermutet, daß die Ausstellung im Inland erfolgt ist, bis Tatsachen erwiesen werden, die geeignet sind, die Unrichtigkeit dieser Vermutung darzutun (RStempG. § 76). Hiernach kommt es für die Frage der Stempelpflicht nur auf den Ort der tatsächlichen Ausstellung, nicht auf die im Schecktext sich vorfindende Datierung an. Wenn A in Berlin beim Crédit Lyonnais in Paris ein Scheckkonto unterhält, kann er der Stempelpflicht für einen in Berlin ausgestellten Scheck nicht dadurch entgehen, daß er ihn von Paris datiert, und jeder von A ausgestellte Scheck hat, auch wenn er vom Auslande datiert ist, die Vermutung gegen sich, daß er im Inlande ausgestellt ist.

Stempelpflichtig sind auch die Verrechnungsschecks (S. 72), nicht aber die lediglich einen Umschreibungsauftrag darstellenden roten Schecks (S. 54[13]).

[46]) Ohne diese Gleichstellung könnte der Inhaber des Scheckkontos den Scheckstempel dadurch vermeiden, daß er über sein Guthaben mittels Quittungen, statt mittels Schecks verfügt; denn die meisten Banken — nicht zB. die Reichsbank, die die Abhebung nur mittels weißer Schecks zuläßt — honorieren auch Quittungen des Scheckinhabers, und zwar gemäß § 370 BGB., auch wenn sie von einem Dritten präsentiert werden. Dieser Zweck der Gleichstellung von Quittungen und Schecks führt einerseits dazu, das „Guthaben des Ausstellers" im Sinne der Tarifnr. 10 ebenso zu bestimmen wie im § 3 ScheckG. (S. 53[10]), nämlich dahin, daß damit der Geldbetrag gemeint ist, über den der Zahlungsempfänger bei der Bank in der bei ihr für Bankkunden üblichen Weise (durch Schecks oder Quittungen) verfügen kann, auch wenn er im Debet ist. Anderseits ergibt diese Gleichstellung, daß die Quittung nur stempelpflichtig sein kann, wenn es sich um Abhebungen in einem dem Scheckverkehr wirtschaftlich gleichstehenden Zahlungsverkehr (Giroverkehr) zwischen der Bank und dem Abhebenden als ihrem Kunden handelt. Nicht stempelpflichtig ist hiernach jedenfalls die einmalige Quittung über eine eine vorübergehende Schuld der Bank lösende Zahlung seitens der Bank, so wenn ein Passant ein Effekt über den Ladentisch verkauft und über den Kaufpreis quittiert, oder wenn die Bank eine Schuld zB. für geliefertes Mobiliar begleicht. Sehr üblich ist die Akkreditierung einer Person

β. Die Entrichtung des Stempels muß erfolgen (RStempG. § 70):

a. von Schecks, ehe ein im Inland ausgestellter Scheck

---

durch einen Bankkunden, dergestalt, daß dieser dem Berechtigten einen bestimmten Betrag „zur Verfügung stellt" (so auch durch Kreditbrief, S. 110[23]). Hier wird die Stempelpflicht der von dem Akkreditierten ausgestellten Quittungen davon abhängen, ob nach Lage des einzelnen Falles der Akkreditierte in eine dauernde Geschäftsbeziehung zu der Zahlstelle tritt, also ihr Kunde wird, wie in der Regel bei sukzessiven Abhebungen, oder ob der zur Verfügung gestellte Betrag auf einmal abgehoben wird. In letzterem Falle wird die einzige Quittung nicht stempelpflichtig sein können. Dadurch ist freilich die Umgehung der Stempelpflicht ermöglicht; denn der Bankkunde braucht, um den Quittungsstempel zu vermeiden, den von ihm zu erhebenden Betrag nur von einem Dritten (Ehefrau, Diener, Freund), den er vorher für diesen Betrag akkreditiert hat, abheben zu lassen. Keinesfalls stempelpflichtig ist die Quittung über einen auf Veranlassung des Bankkunden einem Dritten (direkt oder durch Boten oder durch die Post) durch die Bank ausgezahlten Betrag. Hier liegt zwischen dem Dritten und der Bank kein ein Guthaben des Dritten begründendes Rechtsverhältnis vor. Hält man ferner daran fest, daß die Quittung nur dann stempelpflichtig sein soll, wenn sie dem Scheck „gleichsteht", wenn also durch die Quittung über das Bankguthaben eines im Giro-, Scheck- oder Kontokurrentverkehr stehenden Bankkunden verfügt wird, so muß man die Quittungen stempelfrei lassen, die der Bankkunde nachträglich für eine auf Grund anderweitiger Verfügung geleistete Zahlung ausstellt; so zB. wenn der im Bade befindliche Kunde eine Geldsendung an sich beordert und die Bank dem Geldbrief eine vom Kunden zu vollziehende Quittung über den Geldempfang beilegt (streitig). Über Abhebungen aus Depositenguthaben vgl. BA. IX, 362.

Die gleichen Grundsätze sind für die ebenfalls streitige Frage maßgebend, ob Quittungen über zurückerhaltene Sparkasseneinlagen stempelpflichtig sind. Dies ist zu verneinen, soweit ein Scheckverkehr der zahlenden Sparkasse nicht in Betracht kommt (MinVfg. vom 11. März 1910).

Streitig ist endlich auch die Stempelpflicht der Platzanweisungen. Sie unterliegen keinesfalls dem Scheckstempel. Anderseits sind nach WStempG. § 27 III von der Wechselstempelsteuer befreit „die statt der Barzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen", d. h. Anweisungen, die zahlbar sind am Orte der Ausstellung oder an „benachbarten Orten" (WStempG. § 27 IV), wozu übrigens für Berlin hier nicht nur die S. 75[33] aufgeführten, sondern alle zum postalischen Nachbarortsverkehr von Berlin gehörenden Orte zählen (Ausf.-Bestimm. vom 26. Juli 1909 § 15). Die einem Dritten ausgehändigte Platzanweisung ist also stempelfrei, selbst wenn die zahlende Bank von dem Präsentanten noch eine Quittung über den Zahlungsempfang verlangt,

6*

vom Aussteller, ein im Ausland ausgestellter Scheck, der nicht schon im Auslande mit dem Reichsstempel versehen ist, von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird[47]);

b. von Quittungen vor der ersten inländischen Aushändigung[48]).

---

denn diese Quittung lautet ja nicht über eine Zahlung aus einem Guthaben des Empfängers. Streitig ist dagegen, ob der Kontoinhaber den Scheck- und Quittungsstempel dadurch umgehen kann, daß er selbst bei seiner Bank eine Anweisung statt eines Schecks oder einer Quittung präsentiert. Die Entscheidung hängt davon ab, ob § 27 III nur solche Platzanweisungen wechselstempelfrei lassen will, die tatsächlich „statt der Barzahlung" gegeben sind, so daß sie nur in den Händen eines Dritten stempelfrei sein könnten, oder ob die Worte „statt der Barzahlung" nur eine Eigenschaft der Platzanweisung — nämlich Zahlungssurrogat, gleich dem Scheck, zu sein — hervorheben wollen. Die letztere Ansicht erscheint die richtige, da man sonst auch bei jeder von einem Dritten präsentierten Platzanweisung die Stempelpflicht danach entscheiden müßte, ob sie im einzelnen Fall statt der Barzahlung gegeben ist. Auch steht im § 27 III WStempG. nicht statt der Barzahlung „gegebenen", sondern „dienenden", d. h. dazu verwendbaren. Begnügt sich übrigens die eine Platzanweisung honorierende Bank nicht mit einer einfachen Entwertung der bezahlten Anweisung, sondern verlangt sie — wie alle größeren, der Umgehung des Scheckstempels mit Nachdruck entgegentretenden Banken — eine Quittung, so muß diese, wenn die Platzanweisung vom Kontoinhaber selbst präsentiert wird, natürlich mit dem Scheckstempel versteuert werden. Wird eine Doppelquittung („doppelt für einfach gültig") ausgestellt, so ist nur das eine Exemplar zu verstempeln und auf das andere ein entsprechender Vermerk zu setzen (vgl. über alle diese Fragen Bankarchiv IX, 22, 46, 62, 103).

[47]) RStempG. § 70 stellt klar, daß der Scheckstempel (gleich dem Wechselstempel, WStempG. § 7) nur den im Inland in den Verkehr gebrachten Scheck treffen soll. Nicht stempelpflichtig ist daher ein Scheck, der zB. von A in Paris auf die Discontogesellschaft in Berlin an die Order des B in Berlin gezogen und ihr von A mit dem Ersuchen übersandt wird, den Betrag dem B gutzuschreiben.

[48]) Ist die Versteuerung eines Schecks unterblieben, so ist der nächste und, solange die Versteuerung nicht bewirkt ist, jeder fernere inländische Inhaber verpflichtet, den Scheck zu versteuern, ehe er ihn auf der Vorder- oder Rückseite unterzeichnet, veräußert, zur Zahlung oder zur Verrechnung vorlegt, Zahlung darauf empfängt oder leistet, eine Quittung darauf setzt, mangels Zahlung Protest erheben läßt oder den Scheck aus den Händen gibt. Mangels rechtzeitiger Ver-

γ. Die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird gegenüber jedem, der der ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt hat, mit einer Geldstrafe von 20 M. für jedes Schriftstück bestraft (RStempG. § 75).

δ. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt (RStempG. § 74):

a. durch Ausstellung der stempelpflichtigen Urkunde auf einem mit dem (roten) Reichsstempel versehenen Vordruck (vgl. das Formular S. 43); oder

b. durch Verwendung der erforderlichen Stempelmarke auf der Urkunde[49]).

---

steuerung einer Quittung ist die Verstempelung vom Empfänger binnen 3 Tagen nach dem Tage des Empfangs und jedenfalls vor der weiteren Aushändigung des Schriftstücks zu bewirken (RStempG. § 73).

[49]) Die (grüne) Stempelmarke ist bei Schecks auf der Vorder- oder Rückseite, bei Quittungen auf der das Empfangsbekenntnis enthaltenden Seite an einer beliebigen Stelle aufzukleben und durch Überschreiben mit Tinte zu entwerten. Die Entwertung muß entweder in der Weise geschehen, daß die Schrift oder Unterschrift der Urkunde über die Marke von einem Rande zum entgegengesetzten hinweggeführt wird, oder dadurch, daß Tag, Monat und Jahr der Verwendung der Marke auf dieser niedergeschrieben werden. In letzterem Falle ist es gestattet, dem Entwertungsvermerke die Firma oder den Namen des Verwendenden ganz oder teilweise hinzuzufügen. Die auf die Marke gesetzten Schriftzeichen müssen leserlich sein und dürfen keinerlei Auskratzung, Durchstreichung oder Überschreibung aufweisen. Nicht vorschriftsmäßig entwertete Stempelmarken werden als nicht verwendet angesehen. Ist jedoch statt der Scheckstempelmarke eine ungebrauchte gültige deutsche Wechselstempelmarke verwendet worden, so ist der Stempel nicht nochmals einzuziehen, auch ein Strafverfahren wegen Stempelhinterziehung nicht einzuleiten (Ausf.-Bestimm. z. RStempG. §§ 127 G, 127 H).

§ 5. Zahlung mittels Abrechnung, Überweisung, Wechsels und Anweisung.

a. Abrechnung.

1. Begriff und Entwicklung.

α. Wie schon S. 51 dargelegt, findet das Scheckwesen seine notwendige Ergänzung durch Einrichtungen, die es verhindern, daß die zur Einlösung vorgezeigten Schecks bar ausgezahlt werden. Erst dann kann der Scheckverkehr dauernd die durch ihn bezweckte Ersparung der Bewegung baren Geldes („Zahlung mit geschlossenem Beutel") erzielen. Diese Einrichtungen sind die Abrechnungsstellen (clearing-houses, chambres de compensation, stanze di compensazione). Man versteht darunter Geschäftslokale, in denen sich Vertreter derjenigen Banken, bei denen sich die Geldbewegung vorzugsweise vereinigt, zu bestimmten Zeiten treffen, um in systematischer Weise eine Ausgleichung ihrer (und ihrer Kundschaft) wechselseitigen Forderungen durch Verrechnung zu bewirken[1]).

β. Alle heutigen Abrechnungsstellen sind dem Londoner Clearing-house nachgebildet. Dieses ist etwa 1775 von Privatbankiers gegründet worden[2]). 1854 traten ihm die

---

[1]) In früherer Zeit bestanden Skontrationsstellen vor allem in Verbindung mit den Messen, so „am Perlach" in Augsburg, im „Deutschen Haus" in Venedig, „auf dem Römerberg" in Frankfurt a. M.

[2]) Eine vielleicht nicht wahre, aber jedenfalls den Nutzen des Instituts gut kennzeichnende Anekdote berichtet, daß die Anfänge des Abrechnungsverkehrs auf die Gewohnheit der Londoner Bankkassenboten zurückzuführen seien, sich alltäglich in einem bestimmten Restaurant zu treffen, um sich wegen der ihnen zur Einziehung übergebenen Wechsel und Schecks sowie der ihnen zur Bezahlung übergebenen Rechnungen zu verrechnen und so das Umherlaufen bei den verschiedenen Bankhäusern zu vermeiden. Wie durch den Postscheck- und Überweisungsverkehr (unten S. 111) ein großer Teil der Geldbriefträger überflüssig werden wird, die heute noch täglich 20—30 Mill. Bargeld in ihren Taschen umhertragen, so wird mit der Ausbreitung des Abrechnungsverkehrs die Zahl der Kassenboten — und damit die Gefahr der Beraubung, der Veruntreuung und des Verlusts — ständig vermindert. 1907 wurden bei den damaligen 14 Abrechnungsstellen der Reichsbank 45,3, im

großen Aktienbanken (Joint Stock Banks), 1864 trat die Bank of England (the bankers bank) bei, wodurch eine Ausgleichung auch der Restsaldi ohne Barzahlung (durch Giroüberweisung, S. 91[5], 92) möglich wurde[3]).

In Deutschland wurden die Abrechnungsstellen 1883 von der Reichsbank (Präsident R. Koch) ins Leben gerufen. Zurzeit (1910) bestehen 20 Reichsbank-Abrechnungsstellen (in Berlin, Braunschweig, Bremen, Breslau, Chemnitz, Cöln, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Leipzig, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart). Die rechtliche Grundlage des Abrechnungsverkehrs ist eine unter den Teilnehmern getroffene Vereinbarung, also ein Aufrechnungs- (Skontrations-, vom ital. scontro, Begegnung) vertrag. Vorbildlich ist überall das Abkommen für die Berliner Abrechnungsstelle vom 14. Februar 1883 geworden[4]). Es enthält außer den

---

Londoner Clearinghaus 260, im New-Yorker Clearinghaus 366,2, in der Pariser Chambre de compensation 21,3 Milliarden M. abgerechnet. 1909 wurden bei den Reichsbankabrechnungsstellen abgerechnet: 11,9 Mill. Stück mit 51,4 Milliarden Gesamtbetrag.

[3]) Das Town-Clearing umfaßt nur die Schecks der Londoner Citybanken. Daneben bestehen ein Country-Clearing für Schecks der Provinzialbanken und ein Metropolitan-Clearing für die Schecks der außerhalb der City domizilierenden Londoner Banken, ferner Clearinghouses in mehreren Provinzialstädten.

[4]) Im einzelnen bestehen zahlreiche, aus der Entwicklung des Platzverkehrs sich ergebende, Abweichungen, so vor allem hinsichtlich der Art der abzurechnenden Papiere und der Frage, ob und inwieweit Skontrozwang herrschen oder die Abrechnung nur fakultativ sein soll. Für die Berliner Abrechnungsstelle bestimmt das Abkommen vom 14. Februar 1883 (mit späteren Ergänzungen): „Die Abrechnung wird sich auf Schecks, Anweisungen und diejenigen Wechsel (Akzepte und Domizile) beschränken, welche die Teilnehmer gegenseitig abrechnen wollen. Der Reichsbank, der Seehandlung und der Preußenkasse ist gestattet, auch Rechnungen zur Abrechnung zu bringen.“ An der Reichsbankabrechnungsstelle zu Berlin nehmen nur die größten Bankgeschäfte teil, zurzeit 19: Bank d. Berl. Kassenvereins, Bank f. Handel u. Industrie (Darmstädter Bk.), Berl. Handelsges., S. Bleichröder, Commerz- u. Discontobk., Delbrück, Leo & Co., Deutsche Bk., Discontogesellschaft, Dresdner Bk., C. R. Engelhard, Kgl. Seehandlung, F. W. Krause & Co., Mendelssohn & Co., Mitteldeutsche Kreditbk., Nationalbk., Preußische

Bestimmungen über die Abrechnung selbst (unten 2) Vereinbarungen über den Scheckverkehr (S. 42[2]) und über die Vertretung des Abrechnungsvereins durch die Plenarversammlung (die im Falle der Abänderung der Geschäftsordnung und des Abkommens, zwecks Aufnahme neuer Mitglieder und zur jährlichen Wahl der vier wählbaren Ausschußmitglieder in Tätigkeit tritt) und den Ausschuß (zur Unterstützung des Reichsbankdirektoriums in den laufenden Geschäften; 6 Mitglieder, einschließlich des den Vorsitz führenden Vertreters des Reichsbankdirektoriums und eines Vertreters der Seehandlung).

2. Das Abrechnungsverfahren.

Das Verfahren bei den Reichsbankabrechnungsstellen wird durch eine Geschäftsordnung bestimmt, die von sämtlichen

---

Zentralgenossenschaftskasse, Reichshauptbank, A. Schaaffhausenscher Bankverein, Gebr. Schickler. Die übrigen Berliner Banken und Bankiers bedienen sich der Bank des Berliner Kassenvereins (S. 105[16]). Diese hat seit dem 1. April 1908 eine Abrechnungsstelle zur täglichen (einmaligen) Abrechnung von Schecks, Wechseln und Rechnungen eingerichtet, die als Abrechnungsstelle im Sinne des ScheckG. anerkannt ist (S. 67[31]) und an der etwa 100 im Scheckverkehr stehende Bankhäuser teilnehmen. Am wirksamsten ist die Abrechnung in Hamburg, wo die Mitglieder (außer der Reichsbank nur die Norddeutsche Bank, Commerz- und Discontobank, Vereinsbank sowie die Filialen der Deutschen und der Dresdner Bank, die aber mit ihrem Kundenkreis den gesamten Hamburger Geldverkehr umspannen) sich verpflichtet haben, alle wechselseitigen Zahlungen durch die Abrechnungsstelle auszugleichen.

Seine Krönung würde das Gebäude der bargeldlosen Zahlungsweisen durch die Schaffung einer Reichsabrechnungsstelle für ganz Deutschland erhalten, deren Durchführung aber noch nicht möglich war. Immerhin stellt die seit dem 1. Juni 1910 bestehende Berliner Scheckaustauschstelle (S. 91[6]) einen bedeutsamen Fortschritt dar.

Seit April 1909 hat die Reichsbank ferner eine Abrechnungsstelle für den Berliner Hypothekenverkehr eingerichtet, durch welche die von den großen, beim Hypothekenverkehr beteiligten Firmen (Banken, Pfandbriefinstituten, Versicherungsgesellschaften) zu den Quartalsersten zu bewirkenden wechselseitigen Zahlungen saldiert werden. Zurzeit umfaßt der Berliner Hypothekenabrechnungsverein über 40 Mitglieder. Da um die Quartalsersten ohnedies die größten Kapitalsverschiebungen stattfinden, soll darauf hingewirkt werden, daß die Hypothekenzahlungstermine möglichst auf die Quartalsmitten festgesetzt werden. Über die Einrichtung der Reichsbank zur Verbindung des Giro- mit dem Hypothekenzahlungsverkehr vgl. unten S. 104[15].

Mitgliedern der Vereinigung anzuerkennen ist. Die Abrechnung erfolgt unter Leitung eines Reichsbankbeamten unmittelbar zwischen den Beteiligten oder deren Bevollmächtigten, die schließliche Ausgleichung durch Zu- und Abschreibungen auf den betreffenden Girokonten bei der Reichsbank[5]). Die Ein-

---

[5]) Für die Berliner Abrechnungsstelle schreibt die Geschäftsordnung vom 14. Februar 1883 (ergänzt am 23. November 1899) folgendes Verfahren vor.

a. Jeden Morgen vor 9 Uhr erscheinen Vertreter aller beteiligten 19 Firmen in einem von der Reichsbank unentgeltlich zur Verfügung gestellten Zimmer, in dem jedem Teilnehmer für einen oder für mehrere Vertreter besondere mit Aufschriften versehene Plätze angewiesen sind. Die abzurechnenden Papiere sind schon in den Bureaus nach den Namen der zahlungspflichtigen Teilnehmer zu einzelnen zusammengehefteten Paketen geordnet. Jedes Papier erhält den Stempel der Bank mit dem Aufdruck „Abrechnungsstelle" und muß quittiert sein; bei Akzepten von Mitgliedern der Abrechnungsstelle und Orderschecks soll jedoch ein Stempelaufdruck: „Inhalt durch Abrechnung empfangen" genügen, und bei Inhaber- („Überbringer-") schecks bedarf es überhaupt keiner Quittung, vorbehaltlich der späteren Nachforderung. Für jedes Paket werden zur Mitgabe zwei Formulare vorbereitet. Das erste enthält ein Verzeichnis der von der forderungsberechtigten an die zahlungspflichtige Bank zur Prüfung zu übergebenden Papiere, das andere den Entwurf eines die Gesamtsumme derselben angebenden Empfangsbekenntnisses (zB.: „Von der Deutschen Bank Abrechnungspapiere im Betrage von M. 10483,95 empfangen zu haben, wird hiermit bescheinigt. Berlin, den 30. Juli 1910. Dresdner Bank."). Außerdem bereitet jeder Vertreter das (in seinen Händen verbleibende) Abrechnungsblatt (s. u.) durch Eintragung der Stückzahl und der Beträge der Papiere vor dem Namen der zahlungspflichtigen Firma auf der linken (Soll-) Seite vor.

b. Auf ein vom Vorsteher der Abrechnungsstelle von seinem Pult aus um 9 Uhr gegebenes Zeichen beginnt der Austausch der Pakete nebst den beiden dazu gehörigen Formularen. Jeder der Empfänger prüft, ob die ihm übergebenen Papiere nach Stücken und Beträgen mit den Eintragungen in den Formularen übereinstimmen und gibt nach Feststellung der Richtigkeit das mit seiner Unterschrift zu versehende Empfangsbekenntnis dem Einlieferer zurück. Gleichzeitig vervollständigt jeder Vertreter sein Abrechnungsblatt durch Einsetzung der Summe der von ihm übernommenen Papiere auf der rechten (Haben-) Seite.

c. Nach geschlossener Einlieferung begeben sich die Vertreter mit den empfangenen Papieren nach Hause, um dort die Prüfung derselben vornehmen zu lassen. Um 12½ Uhr nachmittags finden sich dieselben

lieferung eines Papiers in die Abrechnungsstelle gilt als gehörige Präsentation zur Zahlung; bei Wechseln kann also im Falle

---

wieder ein. Es erfolgt nun die Rücklieferung der beanstandeten Papiere, denen je ein den Beanstandungsgrund angebender Zettel angeheftet sein muß, mit Spezialverzeichnis. Die Rücklieferungen („Retouren") werden wie umgekehrte Einlieferungen behandelt, sind aber mit dem Zusatze R. im Abrechnungsblatte zu versehen. Die um 12½ Uhr nicht zurückgelieferten Papiere gelten als anerkannt. Neue Einlieferungen sind ebenfalls um 12½ Uhr statthaft. Dieselben sind in den Verzeichnissen und Empfangsbekenntnissen als „zweite Lieferung" zu bezeichnen.

d. Um 4 Uhr nachmittags findet eine letzte Zusammenkunft statt. Soweit Papiere der „zweiten Lieferung" hierbei nicht zurückgeliefert werden, gelten sie als anerkannt. Neue Einlieferungen sind unzulässig. Jeder Vertreter summiert die Debet- und Kredit-Kolonne seines Abrechnungsblatts und ermittelt durch Saldieren des letzteren, was sein Haus im ganzen (der Gesamtheit der Abrechnenden gegenüber) schuldet bzw. zu fordern hat. Über den Saldo stellt er eine Anweisung auf das Girokonto der Reichshauptbank auf dem Abrechnungsblatt und wörtlich gleichlautend auf einem besonderen Zettel (gelb für Belastungen, grün für Gutschriften) aus, welchen er dem Vorsteher mit dem Abrechnungsblatt übergibt. Das Abrechnungsblatt der Deutschen Bank hat nun zB. folgenden Inhalt:

Abrechnungsstelle. Berlin, den 30. Juli 1910.

Stückzahl	Soll	Firma	Haben
2	1 460,50	S. Bleichröder	11 896,50
1	7 261,30	Delbrück, Leo & Co.	4 500,—
8	16 830,75	Discontogesellschaft	4 560,80
4	10 483,95	Dresdner Bank	3 542,70
5	12 738,70	Nationalbank	8 725,50
	48 775,20 33 225,50	Totalsumme	33 225,50
M	15 549,70	Saldo M	

Vorstehenden Saldo von M. 15 549,70 wolle das Girokontor der Reichsbank dem Konto der Abrechnungsstelle zugunsten des Girokontos von Deutsche Bank belasten.

Richtig.
Der Vorsteher der Abrechnungsstelle.

e. Der Vorsteher trägt die Saldi der Abrechnungsblätter in ein Bilanzblatt ein, das nach erfolgter Berichtigung etwaiger Rechnungsirrtümer im Kredit und Debet bei der Summierung übereinstimmen

der Nichthonorierung sofort Protest erhoben, bei Schecks die in § 16 I, 2 ScheckG. erwähnte, die Regreßnahme sichernde Bescheinigung (S. 75) gefordert werden. Die Ausgleichung im Abrechnungsverfahren gilt als Zahlung im Sinne des bürgerlichen Rechts[6]).

---

muß, vergleicht damit die Anweisungen, visiert diese und die Abrechnungsblätter und stellt fest, ob die Giroguthaben der Mitglieder zur Deckung der etwaigen Debet-Saldi ausreichen.

Bejahendenfalls visiert er das Bilanzblatt, gibt die Abrechnungsblätter zurück und schließt die Abrechnung, worauf die Vertreter die Abrechnungsstelle verlassen dürfen. Demnächst übergibt er das Bilanzblatt dem Girokontor der Reichshauptbank, das danach die nötigen Buchungen auf den Konten der Mitglieder und der Abrechnungsstelle vornimmt. Die Reichsbank ist berechtigt, während der letzten Zusammenkunft die Girokonten der Mitglieder für anderweitige Abschreibungen zu sperren. Das Konto der Abrechnungsstelle ist ein totes Konto, das sich täglich ausgleicht, da die Summe der Debetsaldi mit der der Kreditsaldi naturgemäß übereinstimmen muß. Reicht hingegen das Guthaben auch nur eines Mitglieds zur Deckung des betreffenden Debet-Saldos nicht aus, und wird die erforderliche Deckung nicht sofort beschafft, so unterbleibt die Visierung des Bilanzblatts, und der Vorsteher erklärt bei Rückgabe der Abrechnungsblätter, daß die Abrechnung nicht zustande gekommen ist. Die in Abrechnung gebrachten Beträge gelten alsdann nicht als beglichen, und die Abrechnungspapiere gehen nicht in das Eigentum der Empfänger über, verbleiben vielmehr bis auf weiteres in deren Verwahrung. In diesem Falle schreiten die an der Tagesabrechnung beteiligten Mitglieder der Abrechnungsstelle ohne das zahlungsunfähige Mitglied unverzüglich zur neuen Schlußabrechnung. Hat die Reichsbank dagegen die Abrechnung vorgenommen, so kann sie die vorgenommenen Buchungen wegen Irrtums über die Höhe eines Giroguthabens nicht mehr anfechten.

[6]) Seit dem 1. Juni 1910 ist bei der Reichsbank in Berlin — in Nachbildung des Londoner Country clearing (S. 87[3]) — für die auf eine Provinzbank gezogenen Schecks, die aber auf der Rückseite eine Berliner Zahlstelle (S. 55[15]) angeben („zahlbar Berlin-Schecks", „Plakate"), eine Scheckaustauschstelle eingerichtet worden. Bisher mußten derartige Schecks — da bei der Abrechnungsstelle nur die auf die Teilnehmer unmittelbar gezogenen Schecks verrechnet wurden — der Berliner Zahlstelle durch Boten vorgelegt werden. Die Zahlstelle erteilte eine Quittung und sandte den Scheck an die bezogene Bank zur Prüfung. Nach 3—4 Tagen wurde die Quittung der Zahlstelle durch Boten oder durch den Kassenverein wieder vorgelegt und, falls inzwischen die Ordnungsmäßigkeit des Schecks festgestellt war, honoriert. Dieses umständliche Verfahren ist durch die Scheckaustauschstelle vereinfacht

b. **Überweisung.**

1. **Begriff und Geschichte.**

α. Will A, dessen „Bankverbindung" die Deutsche Bank ist, an B, dessen Bankverbindung ihm unbekannt ist, eine

---

worden. Dieser gehören alle Mitglieder der Berliner Abrechnungsstelle an, mit Ausnahme des Kassenvereins, der sich den Beitritt noch vorbehalten hat. Würde auch der Kassenverein, dem wieder fast alle im Scheckverkehr als Bezogene bzw. Zahlstellen in Betracht kommenden Banken angehören, der Scheckaustauschstelle beitreten, so würde diese alle Berliner Zahlstellen umfassen. Die Scheckaustauschstelle ist, wie der Name sagt, nur eine Stelle, an der sich der Austausch von Schecks vollzieht, nicht eine Abrechnungsstelle; die Einlieferung in die erstere gilt also noch nicht als Vorlegung im Sinne des § 12 ScheckG. Die eigentliche Abrechnung findet erst vier Tage nach der Einlieferung des Schecks zur Austauschstelle statt.

Der Scheckaustausch findet im Reichsbankgebäude täglich einmal statt. Ein Vertreter jedes Teilnehmers hat sich zur bestimmten Zeit in der Reichsbank einzufinden und übergibt dem Vertreter des betreffenden anderen Mitglieds, das selbst oder von dem einer seiner Kunden als Zahlstelle angegeben ist, die Schecks mit zwei gleichlautenden, die Beträge, Schecknummern und Zahlungsorte einzeln aufführenden, summierten Verzeichnissen und einem Schema zu dem die Endsumme enthaltenden Empfangsbekenntnis. Eins der Verzeichnisse und das Empfangsbekenntnis werden nach erfolgter Prüfung durch den Empfänger von diesem gezeichnet und dem Einliefernden zurückgegeben. Die Stückzahl der an die anderen abgelieferten Schecks sowie die Summen der Verzeichnisse sind von einem jeden in die Debetkolonne eines „Austauschblattes" tunlichst schon vor der Einlieferung einzutragen, während in die Kreditkolonne nur die Summen der empfangenen Schecks zu verzeichnen sind. Jeder Vertreter summiert die Debet- und Kreditkolonne seines Austauschblattes und ermittelt durch Saldieren des letzteren, was sein Haus im ganzen (der Gesamtheit der Abrechnenden gegenüber) schuldet oder zu fordern hat. Der Vorsteher trägt die Saldi der Austauschblätter in ein Bilanzblatt, welches nach erfolgter Berichtigung etwaiger Rechnungsirrtümer im Kredit und Debet bei der Summierung übereinstimmen muß, visiert die Austauschblätter, gibt diese zurück und schließt den Austausch, worauf die Vertreter die Austauschstelle verlassen dürfen.

Die von den Empfängern gezeichneten und dem Einliefernden zurückgegebenen Verzeichnisse werden von diesem nach 4 Werktagen zum zweiten Mal eingeliefert und zwar jetzt in die 9-Uhr-Zusammenkunft der Berliner Abrechnungsstelle.

Die Zahlstelle vergleicht das Verzeichnis mit der in ihren Händen befindlichen zweiten Ausfertigung und vergütet den ausmachenden Be-

Zahlung leisten, so übersendet er ihm einen Scheck auf die Deutsche Bank. B gibt ihn seiner Bank, der Nationalbank, diese bringt ihn zur Abrechnung und erkennt den B in Höhe des Scheckbetrages. Wenn aber A und B die gleiche Bankverbindung, zB. die Deutsche Bank, haben und A dies weiß, so kann er in noch viel einfacherer Weise bargeldlos zahlen: er weist seine Bank an, von seinem Konto den zu zahlenden Betrag ab- und ihn Bs Konto gutzuschreiben. Es vollzieht sich dann eine Delegation: der Gläubiger (A) weist seinen Schuldner (Deutsche Bank) an, sich einem neuen Gläubiger (B) zu verpflichten (L. II § 31 a 3). Wie jedoch schon S. 50 dargelegt, ist diese idealste Form der „Zahlung mit geschlossenem Beutel", der Überweisungs- oder Giroverkehr, nicht nur unter den Kunden der gleichen Bank, sondern auch unter den Kunden verschiedener Banken möglich, vorausgesetzt, daß die letzteren selbst wieder Kunden einer dritten Bank sind[7]).

---

trag wie üblich im Abrechnungswege. Sind Schecks M/Z. (mangels Zahlung) zurückgekommen, so werden sie unter Rückgabe als Rücklieferungen bei der Abrechnung behandelt. Sie müssen an demselben Tage und zwar bei der zweiten (12½ Uhr-) Ablieferung zurückgeliefert werden, an dem das Verzeichnis, worauf der betreffende Scheck bei Einlieferung verzeichnet stand, durch die Abrechnung geht. Ist eine Benachrichtigung über die Bezahlung des Schecks bei dem Empfangsmitgliede der Scheckaustauschstelle noch nicht eingetroffen oder der unbezahlte Scheck noch nicht wieder in seine Hände gelangt, so muß, damit die Abrechnung des betreffenden Scheckverzeichnisses nicht aufgehalten wird, an Stelle des im Original nicht zurückgelieferten Schecks ein „Rücklieferungsschein" durch die Abrechnung gehen. Der Ausgleich solcher, nicht im Original zurückgegebener Schecks bleibt den Beteiligten überlassen. Als bezahlt gelten alle Schecks, die am Tage der Einlieferung des betreffenden Verzeichnisses in die Abrechnungsstelle nicht im Original zurückgeliefert werden oder die nicht an Stelle des Originals durch einen Rücklieferungsschein als unerledigt gekennzeichnet worden sind.

[7]) Die Voraussetzung einer gedeihlichen Entwicklung des Giroverkehrs (von gyrus, ital. giro = Kreis, also Kreislauf des Geldes) ist also das Vorhandensein einer Zentralbank, die an möglichst vielen Orten eigene Filialen hat. Daher hat sich der Giroverkehr am großartigsten in Deutschland entwickelt (vorzugsweise durch die Bemühungen des früheren Reichsbankpräsidenten R. Koch), weil hier die Reichsbank mit ihren zahlreichen (Ende 1909: 493) Filialen den Mittel-

β. Eine Ausgleichung der unter Kunden desselben Bankiers bestehenden Verpflichtungen durch Umschreibung in dessen Büchern hat zweifellos schon im Altertum stattgefunden (transscriptio a persona in personam, Gaii Instit. 3, 128, vgl. R. § 73 b 1 β). Seit dem Ende des Mittelalters wurde das Depositenbankwesen (unten § 10 b), mit dem der Giroverkehr von Anfang an verknüpft war, von Privatbankiers und Staatsbanken in großem Maßstabe betrieben (Banco di Rialto, 1587, und Banco del Giro, 1619, in Venedig, Amsterdamer Bank, 1609). Die Entwicklung des Depositen- und Giroverkehrs wurde durch die herrschende Unsicherheit und die Münzverschlechterungen und -verfälschungen (S. 15) sehr befördert. In Verbindung damit stand die Bildung eines von den Münzschwankungen unabhängigen Bankgeldes, d. h. einer bestimmten Quantität Edelmetalls.

In Deutschland war die wichtigste Girobank die Hamburger Bank (1619) mit der Mark Banko (= $8^1/_3$ g Feinsilber, S. 6[4]) als Rechnungsgeld, die bis zur Schaffung der Reichsbank bestanden hat, am 1. Januar 1876 eine Filiale der Reichsbank geworden ist, und deren Giroeinrich-

---

punkt des ganzen Geldverkehrs bildet, während in England zwar eine Zentralbank (Bank of England) vorhanden ist, aber mit nur wenigen Filialen, und die Vereinigten Staaten eine Zentralbank überhaupt entbehren. Hier hat sich daher der Scheckverkehr in Verbindung mit dem Clearing in weitaus höherem Maße entwickelt als der Giroverkehr.

Die Vorteile des Giroverkehrs gegenüber dem Scheck- und Abrechnungsverkehr liegen zunächst darin, daß bei ersterem der Schuldner den Zeitpunkt bestimmt, in welchem er seiner Schuld ledig wird, während bei Hingabe eines Schecks an den Gläubiger die Zeit der Tilgung von der Präsentation des Schecks abhängt. Ferner wird der Scheckverkehr durch die Möglichkeit des Verlusts, der Fälschung und Verfälschung in seiner Sicherheit beeinträchtigt, während diese Umstände bei der Überweisung kaum in Betracht kommen. Endlich vollzieht sich die Zahlung durch Überweisung im Fernverkehr viel schneller als die durch Scheck und fast ohne Zinsverlust. Der Vorteil des Scheckverkehrs besteht anderseits in der Möglichkeit einer bargeldlosen Zahlung an einen Gläubiger, der kein Bankkonto hat oder dessen Bankverbindung dem Zahlenden wenigstens nicht bekannt ist. Die in Deutschland — neuerdings auch im Postscheck- und Überweisungsverkehr (S. 111 ff.) — bestehende Verbindung von Scheck- und Giroverkehr gibt die Möglichkeit der Ausnutzung der Vorteile jedes der beiden Systeme.

tungen dem Reichsbankgiroverkehr als Vorbild gedient haben. 1765 wurden von Friedrich d. Gr. die Kgl. Giro- und Lehnbank in Berlin und die Giro- und Leihbank in Breslau gegründet, deren Bankgeld das Bankpfund (= 1/4 Friedrichsdor) zu 24 Groschen à 12 Pf. war. Ihr Giroverkehr blieb aber infolge der hohen Gebühren sehr schwach. Seit 1768 gelangte die Giro- und Lehnbank durch die Anordnung, daß ihr die Mündel-, Gerichts- und Stiftungsgelder zu überweisen seien, zu großen Depositenkapitalien, deren bankmäßige Anlegung (unten § 8[1]) Schwierigkeiten bereitete und zu großen Verlusten führte (S. 137). Am 1. Januar 1847 trat an die Stelle der Kgl. Giro- und Lehnbank die Preußische Bank (unten S. 138); aber auch während ihres Bestehens hatte der Giroverkehr eine untergeordnete und sich wesentlich auf Berlin beschränkende Bedeutung.

Der Aufschwung des Giroverkehrs, der zu der heutigen großartigen Entwicklung geführt hat, beginnt erst mit der Übernahme der Preußischen Bank durch die Reichsbank (1. Januar 1876, unten S. 139). Die Preußische Bank hatte über unbeschränkte Zahlungsmittel verfügt, einmal infolge des ihr seit 1856 gewährten Privilegs der unbeschränkten Notenemission und anderseits, weil bei ihr die gerichtlichen Barbestände, insbesondere die Mündelgelder, als verzinsliche Depositen eingezahlt wurden. Die Reichsbank dagegen hatte ein durch das Kontingent (S. 36[7]) beschränktes Recht der Notenemission, und mit dem Inkrafttreten der Pr. Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (1. Januar 1876) hörte die gerichtliche Verwaltung der Mündelgelder auf, und die Art ihrer Anlegung blieb im wesentlichen dem Ermessen des Vormundes überlassen. Somit war die Reichsbank darauf angewiesen, zur Erfüllung der ihr im Bankgesetz § 12 zugewiesenen Hauptaufgabe: „den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiet zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen“, Einrichtungen zu treffen, durch die der Bargeldumlauf vermindert wurde, und durch die ferner der verfügbare Bargeldvorrat sich in ihren Kassen ansammelte.

Demgemäß ist die Reichsbank durch BankG. § 13[7] für befugt erklärt worden: „verzinsliche und unverzinsliche Gelder im Depositengeschäft und im Giroverkehr anzunehmen". Verzinsliche Depositen nimmt die Reichsbank aber schon seit 1879 nicht mehr an, weil sie hierfür nicht immer leicht nutzbringende Anlagen finden würde.

Der Giroverkehr der Reichsbank diente anfänglich fast nur den Bedürfnissen der großen Kapitalisten. Heute weisen die Geschäftsformulare fast aller größeren Kaufleute den Vordruck „Reichsbankgirokonto" auf, und auch die Behörden haben ihre anfängliche Zurückhaltung gegenüber dem neuen Kapitalumsatzbehelf aufgegeben[8]). Einen neuen Aufschwung hat der Reichsbankgiroverkehr durch die Verbindung mit dem am 1. Januar 1909 eingeführten Postscheck- und Überweisungsverkehr genommen (unten § 6).[9])

2. Der Giroverkehr der Reichsbank.

α. Dem Giroverkehr mit der Reichsbank liegen „Bestimmungen" zugrunde, die jeder, der einen Antrag auf Eröffnung eines Kontos stellt, zunächst unterschriftlich vollziehen muß. Die Unterschriften der übrigen zeichnungsberechtigten Personen (Inhaber, Prokuristen, Bevollmächtigten)

---

[8]) Ende 1908 betrug die Zahl der Girokunden 24 821 (davon 1609 bei der Reichshauptbank in Berlin), die Gesamtsumme der Guthaben im Jahresdurchschnitt 649 Mill. M. Die Guthaben blieben — wegen der Unverzinslichkeit der Giroguthaben, Anm. 10 — durchschnittlich nur 0,98 Tage auf dem Konto. Der Gesamtumsatz erreichte 270 Milliarden M., davon 59,8 Milliarden für Rechnung des Reichs und der Bundesstaaten. Das Verzeichnis der Kontoinhaber („Reichsbankadreßbuch") wird von Zeit zu Zeit veröffentlicht.

[9]) Die Reichsbank hat für ihre Anstalten am Sitze eines Postscheckamts je ein Postscheckkonto genommen. Dadurch ist es ermöglicht, daß jeder Postscheckkunde an jeden Reichsbankgirokunden durch Überweisung zahlen kann und umgekehrt. Außerdem kann jede Einzahlung auf ein Reichsbankgirokonto mittels Zahlkarte (S. 115), die auf das Postscheckkonto der Reichsbank lautet, bewirkt werden. Da auch alle Privatbanken Postscheckkonten haben, deren sich ihre Kunden bedienen können, so ist jetzt wirklich ein fast alle überhaupt am Zahlungsverkehr interessierten Personen umfassender „Giro" hergestellt, innerhalb dessen alle Barzahlungen vermieden werden können. Vgl. unten S. 122[11].

müssen bei der Reichsbank niedergelegt werden und behalten bis zur schriftlichen Anzeige von dem Erlöschen des Zeichnungsrechts Geltung.

β. Bei Genehmigung des an die Reichsbankanstalt des Wohnsitzes des Antragstellers zu richtenden Antrages setzt die Reichsbank das Mindestguthaben des Kunden[10]) fest

---

[10]) Die Reichsbank verlangt für die den Girokunden zu leistenden Dienste in der Regel keine Einzelvergütung (S. 106), sondern findet ihr Entgelt hierfür, abgesehen von dem Nutzen aus dem erwarteten Diskontoverkehr (S. 101[14]), darin, daß sie die Girogelder nicht verzinst. Anderseits würde der Girokunde, eben weil sein Guthaben nicht verzinst wird, dieses (wie der Postscheckkunde, S. 122[11]) immer möglichst niedrig halten und die im Augenblick auf seinem Reichsbankkonto nicht benötigten Gelder lieber bei einer Privatbank oder anderweit zinsbar auf tägliche Kündigung (als „tägliches Geld", unten § 10 b) anlegen. Die Reichsbank sichert sich nun für ihre unentgeltlichen Leistungen für die Kunden eine gewisse Gegenleistung derselben dadurch, daß sie ihnen ein von ihnen ständig zu haltendes, „der Mühewaltung entsprechendes", Mindestguthaben vorschreibt. Dieses schwankt von 1000 M. bis zu 1—3 Millionen (für die Berliner Großbanken). Für die Reichshauptkasse, deren Geschäfte die Reichsbank unentgeltlich zu besorgen verpflichtet ist (BankG. § 22, unten § 19 d 4), beträgt das Mindestguthaben 10 Mill. M. (unten § 19 d 4). Die Reichsbank kontrolliert auch ständig die Höhe der Mindestguthaben und erhöht sie, wenn sie bei dem bisherigen Stande nach dem Umfange der Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen seitens des betreffenden Kunden nicht ihre Rechnung zu finden glaubt. Sie behält sich ferner das Recht vor, den Girovertrag ohne weiteres durch schriftliche Benachrichtigung aufzuheben, wenn der Kunde von den Giroermächtigungen, insbesondere der Zahlbarmachung der Wechsel bei ihr oder einem mit ihr im täglichen Abrechnungsverkehr stehenden Bankhause, keinen regelmäßigen Gebrauch macht, oder wenn sie aus anderen Gründen die Aufhebung für angemessen erachtet, so vor allem, wenn er sein (das Mindestguthaben übersteigendes) Guthaben überzieht oder sein Guthaben völlig aufbraucht.

Das Guthaben haftet der Reichsbank für ihre Forderungen aus allen Geschäftszweigen. Sie darf dagegen auch solche Forderungen aufrechnen, die noch nicht fällig sind.

Da die Giroguthaben ohne Kündigung jederzeit in vollem Betrage abgehoben werden können, so gehören sie zu den „täglich fälligen Verbindlichkeiten" der Reichsbank gleich den Banknoten. Trotzdem verlangt das Bankgesetz wegen der geringen Wahrscheinlichkeit einer Rückforderung in größerem Umfang und der ohnehin nur in liquiden Werten zulässigen Anlage der Kapitalien der Notenbanken keine Deckung. Bezüglich der Giromindestguthaben ist die Gefahr einer plötzlichen umfang-

und händigt ihm das **Kontogegenbuch** sowie je ein Heft mit je 50 **weißen** („Zahlungs"-) und **roten** („Überweisungs"-) **Schecks** aus, für deren sorgsame Aufbewahrung und Behandlung der Kunde haftet (S. 41 [1]).

a. Das **Kontogegenbuch** (Girobuch, Bankbuch, passbook) ist zur Beurkundung der Geldbewegung im Geschäftsverkehr mit der Reichsbank bestimmt. Es entspricht dem von der Reichsbank in ihren Büchern dem Kunden eröffneten Konto [11]).

---

reichen Abhebung besonders unwahrscheinlich, da das Angreifen des Mindestguthabens die Beendigung des Giroverkehrs überhaupt nach sich ziehen würde. Gerade in kritischen Zeiten bedarf der Geschäftsmann aber der Hilfe der Reichsbank.

[11]) Auf der **rechten (Kredit-) Seite** des Bankbuchs (vgl. das Formular) quittiert die Reichsbank über die von dem Kunden oder für ihn bar eingezahlten oder ihm überwiesenen Beträge. Andere Bescheinigungen werden nicht erteilt. Bare Einzahlungen, angekaufte, dem Kunden diskontierte (unten § 9 b 2) Wechsel und dem Kunden gewährte

Soll. **Kontogegenbuch**

1911		No. d. weißen Schecks	No. d. roten Schecks		
				Übertrag . . .	ℳ 223 445,22
Juni	*15*	*8234102*			*20 000,—*
			4281554		*48 560,20*
		3			*5 000,—*
	16			*Domizile 4 450,60* *3 200,—*	*7 650,60*
				Abrechnung	*88 430,45*
		4			*24 656,30*
		5			*10 000,—*
	17			*Domizil*	*6 785,—*
		6			*11 400,—*
		7			*33 000,—*
			5		*54 648,95*
				Bestand	*204 899,42*
					738 476,14

b. Der weiße Reichsbankscheck ist zu Barabhebungen bestimmt. Durch den Vermerk „nur zur Verrechnung"

(Lombard-, unten § 9 d) Darlehne werden dem Girokonto sofort gut geschrieben, ebenso Wechsel und Schecks, die bei der das Konto führenden Reichsbankanstalt zahlbar und gehörig gedeckt sind, sowie sonstige auf die der Reichsbank zum Inkasso übergebenen Papiere eingehende Beträge.

Auf der linken (Debet-) Seite des Bankbuchs vermerkt der Kunde seine Entnahmen durch weißen oder roten Scheck, also durch Barabhebung oder Überweisung (S. 100).

Die Kontobücher sind möglichst oft, aber jedenfalls am 4. jedes Monats (mit Ausnahme des 4. Januar) und am 28. Dezember — in Berlin jedenfalls am 7. Juli und am 31. Dezember — abgeschlossen einzureichen. Diese Vorschrift bezweckt die Verhütung von Irrtümern oder Fälschungen. Der Girokunde muß auch die Richtigkeit der Eintragungen nachprüfen und haftet für Verabsäumung dieser Pflicht; vgl. RGZ. 56, 410.

Die Reichsbankgirokunden pflegen der Reichsbank in ihren Büchern nicht ein besonderes Konto zu eröffnen, sondern behandeln den Bestand bei der Reichsbank als Kasse, lassen also alle Ein- und Ausgänge bei der Reichsbank über das Kassenkonto gehen.

der Reichsbank. Haben.

1911			
		Übertrag . . .	*M* 447 881,34
Juni	*15*	*Zinsscheine*	*2 450,—*
		Diskonten	*45 253,20*
		Abrechnung	*87 320,45*
		Überweisung Breslau	*34 000,—*
	16	*Scheck*	*10 000,—*
		Platzüberweisungen	*24 800,—*
		Bareinzahlung	*31 435,75*
		Überweisung Metz	*24 785,—*
	17	*Diskonten*	*5 870,25*
		Abrechnung	*24 680,15*
			738 476,14

7*

(S. 72) kann der Aussteller aber auch hier die Barauszahlung ausschließen[12]).

c. Der rote Scheck (der in Wahrheit kein Scheck, sondern ein Umschreibungsauftrag ist, S. 54[13]) ist zu Übertragungen auf Reichsbankgirokonten an demselben oder einem anderen Bankplatze bestimmt. Er muß auf den Namen ausgestellt werden und ist nicht übertragbar[13]).

---

[12]) Weißer Reichsbankscheck, vgl. S. 102.

[13]) Roter Reichsbankscheck, vgl. S. 103.

Es wird hierbei unterstellt, daß Franz Lehmann, Barmen, Kunde des Barmer Bankvereins, aber ohne eigenes Reichsbankgirokonto, an seinen Gläubiger Eduard Hammer in Hamburg, der nach dem Aufdruck seiner Geschäftsbriefe ein Konto bei der Norddeutschen Bank in Hamburg hat, 7485 M. durch Überweisung zahlen will. Zu diesem Zwecke ersucht er die Barmer Bank brieflich um Bewirkung der Überweisung. Diese füllt einen roten Scheck (wie S. 103) aus, schreibt den Betrag dem Konto des Lehmann ab, teilt diesem die Ausführung seines Auftrags mit und schickt den Scheck an die Reichsbankstelle in Barmen. Diese prüft Ordnungsmäßigkeit und Deckung des Schecks, belastet die Barmer Bank mit dem Betrag und schreibt dann nach Hamburg: „Die Reichsbankhauptstelle in Hamburg wolle kreditieren dem Konto der Norddeutschen Bank M. 7485 zu Lasten der Reichsbankstelle Barmen". Gleichzeitig benachrichtigt sie die Reichshauptbank in Berlin als Zentralabrechnungsstelle, bei der jede Reichsbankanstalt ein eigenes Konto hat, von der Überweisung. Nach Eintreffen des Avisschreibens in Hamburg schreibt die dortige Reichsbankhauptstelle dem Konto der Norddeutschen Bank die 7485 M. gut und bucht sie beim nächsten Einreichen des Kontogegenbuchs (S. 98[11]) in diesem. Die Tatsache, daß diese 7485 M. für den Kunden Eduard Hammer bestimmt und seitens des Franz Lehmann durch die Barmer Bank überwiesen sind, erfährt die Norddeutsche Bank durch ein Avis der Barmer Bank („Im Auftrage des Herrn Franz Lehmann, hier, überwiesen wir Ihnen heute per Reichsbankgiro zugunsten der Firma Eduard Hammer in Hamburg M. 7485, deren Empfang und Verwendung Sie uns gefl. bestätigen wollen") und Hammer durch ein Avis des Lehmann („Per Reichsbankgirokonto überwies ich Ihnen heute auf Ihr Konto bei der Norddeutschen Bank in Hamburg M. 7485, welchen Betrag Sie zum Ausgleich Ihrer Rechnung vom 30. April cr. verwenden wollen") sowie durch ein solches der Norddeutschen Bank („Wir empfingen für Ihre Rechnung von der Barmer Bank wegen des Herrn Franz Lehmann, Barmen, M. 7485, die wir Ihnen val. heute gutschreiben").

Diese Art der Überweisung ist natürlich nur an Empfänger möglich, die ein Reichsbankgirokonto oder ein Konto bei einem Bankhause

γ. Außer mittels Barabhebung oder Überweisung kann der Kontoinhaber über sein (das Mindestguthaben übersteigendes) Guthaben auch in der Weise verfügen, daß er die von ihm zu bezahlenden Wechsel bei der Reichsbank zahlbar macht (domiziliert) und ihr avisiert[14]). Eine Verfügung über das Guthaben mittels Quittung gestattet die Reichsbank — im Gegensatze zu den Privatbanken — nicht.

δ. Alle die Ausführung eines Giroauftrags betreffenden Ansprüche der Kontoinhaber gegen die Reichsbank verjähren in 2 Jahren seit Ablauf des Auftragsjahres[15]).

---

oder wenigstens ein Postscheckkonto (S. 96[9]) haben. Sie ist bei größeren Beträgen die billigste Art der Kapitalsübermittelung; denn die Reichsbank erhebt von ihren Kunden hierfür nichts, und im übrigen entstehen nur die geringen Portokosten für die Avisschreiben, die die Banken den Kunden beim Abschluß des Kontos in Rechnung stellen (H. II § 10p). Nur wenn die roten Schecks nach 4 bzw. 4½ Uhr aufgeliefert werden, erhebt die Reichsbank 0,50 bzw. 1 M. Sondergebühr, und wenn sofortige Erledigung einer nach auswärts gerichteten Überweisung verlangt wird, das Porto und 1 M. Sondergebühr. Für jede zurückgezogene Überweisung wird 1 M. erhoben.

[14]) Die Reichsbank erwartet sogar im Interesse der Verminderung des Barzahlungsverkehrs, daß er sich ihrer oder eines der mit ihr in täglichem Abrechnungsverkehr stehenden Bankhäuser (S. 87[4]) zur Bezahlung seiner Wechsel regelmäßig bedient. Dazu gehört die Zahlbarmachung der Wechsel bei der Reichsbank oder einer der Clearing-Banken. Diese kann in der Weise erfolgen, daß der Akzeptant seiner Adresse zufügt „zahlbar durch Reichsbankgirokonto", oder daß der Aussteller den Domizilvermerk so faßt: „zahlbar bei A in Y durch dessen Girokonto bei der Reichsbank" oder „zahlbar bei der Reichsbank in Y zu Lasten des Girokontos des A".

[15]) Zur Unterstützung des Reichsbankgiroverkehrs dienen auch die folgenden Einrichtungen:

a. Jede Reichsbankanstalt nimmt von jedermann bare Einzahlungen entgegen sowohl zur Gutschrift für jeden Girokunden irgend einer Reichsbankanstalt (hierfür wird — um den Zahlenden auf den Nachteil des Nichteintritts in den Giroverkehr hinzuweisen — eine Gebühr erhoben, und zwar von 10 Pf. für jede angefangenen 1000 M., mindestens 30 Pf.) als auch zur baren Wiederauszahlung an irgend eine Person an jedem Reichsbankplatze (Gebühren: ⅕ %, mindestens 50 Pf., bis zu 2500 M., darüber hinaus 1 Pf. für je 50 M.).

Soll an eine Person an einem Nichtbankplatz eine bare Auszahlung erfolgen, so muß die Post (Postanweisung, Geldbrief, falls der Zahlende Postscheckkunde ist, Zahlungsanweisung bzw. Postscheck, unten S. 120, 123) benutzt werden.

Weißer Reichsbankscheck.

No. B. 234846

Ausgehändigt an *Berl. Lebensversicherungsgesellschaft*

M. *550000*

Datum *30. Juli 1910*

REICHSBANK

No. B. 234846 — M. *550000.*

Versteuert Reichsadler 9

Die Reichsbank in Berlin

wolle zahlen gegen diesen Scheck aus meinem / unserem Guthaben

an *die Berlinische Lebensversicherungsgesellschaft*

oder Überbringer

Mark *Fünfhundertfünfzigtausend*

(Firmastempel)

(Ort) *Berlin,* — *August Schulze.*

den *30ten Juli* 19*10.*

Schecks, in welchen der Zusatz **„oder Überbringer"** durchstrichen oder eine **Zahlungsfrist** angegeben ist, werden nicht bezahlt.

500 000
450 000
400 000
350 000
300 000
250 000
200 000
150 000
100 000
50 000
40 000
30 000
20 000
10 000
5 000
4 000
3 000
2 000
1 000
500

Roter Reichsbankscheck.

No. E. 84216

M. *7485*

den *2. Mai* 19*10*.

Norddeutsche

Bank

in Hamburg.

REICHSBANK

No. E. 84216.

Betrag *7485* M. *—* Pf.

Die Reichsbank wolle dem Konto von

Norddeutsche Bank

in *Hamburg* bei der Reichsbank in *Hamburg*

Mark *Siebentausendvierhundertundfünfundachtzig*

gutschreiben und dafür belasten das Konto von

(Firmastempel)

(Ort) *Barmen,*

den *2ten Mai* 19*10*.

Barmer Bankverein.

Schulze. Müller.

e. Bei den nur von einem Beamten verwalteten Reichsbanknebenstellen mit Kasseneinrichtung findet nur ein

---

b. Die für einen Girokunden eingehenden Postanweisungsbeträge werden auf seinen Antrag seinem Girokonto gutgeschrieben. Umgekehrt kann der Girokunde die Beträge der von ihm aufgelieferten Postanweisungen mittels roten Schecks begleichen.

c. Von den Kassendienern der Reichshauptbank werden bei der Wechseleinziehung in Berlin auch Schecks („Nur zur Verrechnung auf Wechsel über ... per ...") in Zahlung genommen. Der Wechsel wird aber erst nach Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Schecks ausgehändigt.

d. Mit dem 1. Februar 1908 hat die Reichsbank für alle nicht nur von einem Beamten verwalteten Reichsbankanstalten einen Hypothekenzahlungsverkehr eingerichtet (über die Hypothekenabrechnungsstelle vgl. oben S. 88[4]).

1. Die Reichsbank nimmt Hypothekendokumente aller Art (Hypothekenbriefe, Abtretungserklärungen, Löschungsbewilligungen und überhaupt alle im Hypothekengeschäft vorkommenden Urkunden), die Zug um Zug gegen Zahlung an einen anderen ausgeliefert werden sollen, zu getreuer Hand entgegen, bewahrt sie bis zum Zahlungstag auf, gibt dem anderen Gelegenheit zur Prüfung der Dokumente und händigt ihm dieselben am Zahlungstage gegen Empfang der Zahlung aus. Voraussetzung ist, daß die Zahlung durch Giroüberweisung zwischen zwei Kontoinhabern oder aus dem Giroguthaben eines Kontoinhabers oder zur Gutschrift auf das Girokonto eines Kontoinhabers erfolgt.

2. Der Zahlungsempfänger hat die Dokumente spätestens am 7. Werktage vor dem Zahlungstermin der zuständigen Reichsbankanstalt zu übergeben. Die Prüfung durch den Zahlungspflichtigen hat in den Geschäftsräumen der Reichsbank in Gegenwart eines Reichsbankbeamten und zwar spätestens am dritten Werktage vor dem Zahlungstermin zu geschehen. Hypothekenbanken und sonstigen Anstalten sowie Versicherungsunternehmungen kann auf ihren Antrag ein für allemal, jedoch vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs, nötigenfalls gegen Sicherheitsleistung, die Prüfung der Dokumente in ihren eignen Bureaus gestattet werden. Öffentlichen (staatlichen, provinziellen oder kommunalen) Anstalten und Notaren kann die Prüfung der Dokumente in ihren eigenen Bureaus durch die aushändigende Reichsbankanstalt ohne Sicherheitsleistung gestattet werden.

3. Hat der Zahler ein Girokonto, so hat er bis zum Zahlungstage für das Vorhandensein eines entsprechenden Guthabens auf demselben zu sorgen und am Zahlungstage die Überweisung der Zahlung in der für den Giroverkehr vorgeschriebenen Form zu betätigen oder die bereits erfolgte Überweisung nachzuweisen, wogegen ihm die Reichsbank die vorher von ihm eingesehenen Dokumente im umschnürten Umschlag gegen Quittung aushändigt. Hat er kein Girokonto, so erfolgt

„beschränkter Giroverkehr" statt, wobei der vorgesetzten Bankanstalt ein besonderes Aufsichtsrecht zusteht.

3. Der Giroverkehr der Privatbanken.

Schon vor der Gründung der Reichsbank wurde der Giroverkehr, allerdings hauptsächlich im Lokalverkehr, von der Hamburger Girobank (S. 94) und der 1824 gegründeten Bank des Berliner Kassenvereins gepflegt. Die letztere dient heute noch vorzugsweise dem Berliner Börsenverkehr[16]).

---

die Aushändigung der Dokumente gegen bare Zahlung des von dem Einlieferer auf dem Umschlag angegebenen Betrages.

Hat der Zahlungsempfänger ein Girokonto, so wird die empfangene Zahlung diesem Konto gutgeschrieben. Hat er ein solches nicht, so wird der Betrag der Bankanstalt seines Wohnsitzes gebührenfrei überwiesen, woselbst er die Geldsumme bar in Empfang nehmen oder auf andere Weise darüber verfügen kann.

4. Als Gebühr erhebt die Reichsbank vom Einlieferer der Dokumente 10 Pf. pro Tausend, mindestens 2 und höchstens 20 M.

[16]) Die Bank des Berliner Kassenvereins übernimmt für ihre Girokontoinhaber das Inkasso von Wechseln, Anweisungen, Schecks, Effekten, Rechnungen und Quittungen, die in Berlin zahlbar sind. Infolgedessen strömen bei ihr täglich die Mehrzahl aller in Berlin auszuführenden Einziehungsaufträge ein. Sie verrechnet nun zunächst, soweit tunlich, die von den einzelnen Einlieferern zur Einziehung aufgegebenen Beträge mit den gegen sie von anderen Einlieferern geltend gemachten Beträgen und bucht den Abrechnungssaldo sofort zugunsten bzw. zu Lasten der einzelnen Kontoinhaber auf deren Girokonto und in ihrem Kontogegenbuch, vorbehaltlich der Rückbuchung, falls ein Posten nicht eingeht. Das Abrechnungsverfahren unterscheidet sich also von dem bei den Reichsbank-Abrechnungsstellen üblichen (S. 89[5]) dadurch, daß bei diesen Vertreter der Mitglieder sich versammeln und selbst die Abrechnung vorbereiten und daß die Umbuchung erst nach erfolgter Tagesabrechnung geschieht, während der Kassenverein alle für die Umbuchung erforderlichen Tätigkeiten selbst bewirkt und die Umbuchung sofort auf Grund der Einlieferungen vornimmt.

„Auf den Kassenverein gelegt" werden u. a. auch die zahllosen Quittungen für periodisch zu empfangende Beträge („permanente Zahlungen"), wie die Beträge für Steuern, Mieten, Wasser, Gas, Elektrizität usw. Hat A von 25 Mietern, die sämtlich Bankkonten und ihre Banken mit der Mietszahlung beauftragt haben, allvierteljährlich Miete zu verlangen, so übergibt er die Mietsquittungen rechtzeitig seiner Bankverbindung zum Inkasso; diese übergibt die Quittungen dem Kassenverein, dieser belastet die betreffenden Banken, die ihrerseits wieder die einzelnen Kunden unter Übersendung der Quittung belasten.

Ihr entspricht in Frankfurt die Frankfurter Bank. Auch die Privatnotenbanken (unten § 20) pflegen den Giroverkehr[17]). Ein besonderer Giroverband besteht für die eingetragenen Genossenschaften[18]). Endlich findet infolge der Konzentration eines großen Teils des Bankverkehrs bei einigen wenigen Großbanken unter den zahlreichen Kunden jeder dieser Großbanken ein sehr umfangreicher Überweisungsverkehr statt[19]).

4. Rechtliche Natur des Girovertrages.

Durch den Girovertrag wird zwischen der Girobank und dem Girokunden ein Vertrag begründet, der die Bewirkung der vom Kunden angeordneten oder zu seinen Gunsten in Auftrag gegebenen Geldtransaktionen zum Gegenstande hat. Der Girovertrag ist ein auf eine Geschäftsbesorgung gerichteter Dienstvertrag (BGB. § 675), kein (unentgeltlicher) Auftrag; denn die Girobank empfängt die Gegenleistung des Kunden für ihre Leistungen für ihn, auch wenn eine besondere Provision von ihr nicht liquidiert wird, wie seitens der Reichsbank, durch die Überlassung des Depositenkapitals (bei der Reichsbank in Höhe eines ständigen Mindestguthabens) zur freien Benutzung. Die Girobank ist Kassenhalter des Girokunden. Gibt dieser das Bestehen eines solchen Rechtsverhältnisses nach außen hin kund, wie durch

---

[17]) Die Privatnotenbanken verzinsen — wie die Privatbanken, im Gegensatz zur Reichsbank — die bei ihnen als Grundlage des Giroverkehrs eingelegten Beträge (Depositen), wenn auch in geringer Höhe.

[18]) Die Funktion der Zentralbank hat hierbei die Dresdner Bank (in Berlin und in Frankfurt a. M.) übernommen, als Nachfolgerin der ehemaligen Deutschen Genossenschaftsbank.

[19]) Hat A bei der Depositenkasse x und B bei der Depositenkasse y der Discontogesellschaft sein Konto, und will A dem B 100 000 M. überweisen, so vollzieht sich die Überweisung naturgemäß innerhalb der Discontogesellschaft, und zwar vermittels einer Stadtzentrale, bei der jede Depositenkasse ein Konto hat. Übrigens haben einige Berliner Großbanken miteinander vereinbart, daß sie ihre wechselseitigen Zahlungen zunächst täglich untereinander verrechnen und nur den Saldo einander per Reichsbankgiro überweisen.

Es finden sich auch bereits Ansätze zu einem internationalen Überweisungsverkehr (Postgiroverkehr, unten S. 131[21]).

den üblichen Aufdruck auf den Geschäftspapieren, so liegt darin die Ermächtigung an jeden Schuldner, seine Schuld statt an den Kunden direkt an dessen Girobank zu zahlen. Der Schuldner wird daher befreit: im Fall einer baren Einzahlung durch Bewirkung dieser, im Fall einer Überweisung aber erst mit der Umschreibung in den Büchern der Girobank (nicht schon mit Eingang der Überweisung, bei der Reichsbank also des roten Schecks, Bankarchiv 2, 142); denn bis dahin kann die Umschreibungsanweisung vom Anweisenden zurückgenommen werden (BGB. § 790).[20])

c. Der Wechsel als Zahlungsmittel.

Der Wechselverkehr dient heute vorzugsweise der Kreditgewährung. Seine ursprüngliche Bedeutung lag aber auf

---

[20]) Über das Rechtsverhältnis zwischen Girobank und Girokunden vgl. RGZ. 54, 329. Die Commerz- und Discontobank in Hamburg wies am 24. Juni 1901 die Reichsbankhauptstelle in Hamburg an, dem Girokonto der Leipziger Bank in Leipzig 81 000 M. gutzuschreiben und dafür ihr Konto zu belasten. Die Gutschriftsaufgabe ging bei der Reichsbankhauptstelle in Leipzig am 25. Juni 1901 früh ein, die Umschreibung wurde um 10 Uhr bewirkt. Schon vorher war ihr aber die Zahlungseinstellung der Leipziger Bank, über die am 26. Juni Konkurs eröffnet wurde, bekannt gewesen, und sie hatte deren Konto gesperrt. Hierauf stützte die Commerz- und Discontobank ihre Klage gegen die Reichsbank auf Gutschrift der 81 000 M., indem sie davon ausging, daß die Reichsbankhauptstelle in Leipzig in Kenntnis der Zahlungseinstellung der Leipziger Bank die Gutschrift nicht ohne Rückfrage bei der überweisenden Bank hätte bewirken dürfen. Diese Auffassung hat das Reichsgericht gemißbilligt (vgl. dagegen RGZ. 40, 162) und die Girobank im Interesse ihrer Unabhängigkeit und Unparteilichkeit allen ihren Kunden gegenüber für verpflichtet erklärt, sich jeder Prüfung der Zweckmäßigkeit einer Überweisung zu enthalten.

Diese Begründung erscheint bedenklich. Die Girobank hat nach HGB. § 347 die Interessen ihrer Girokunden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen. Ebensowenig wie eine Bank, der von ihrem Kunden der Auftrag erteilt wird, eine Zahlung an einen Dritten zu leisten, dieser Anweisung blindlings nachkommen darf, auch wenn dies zum offenbaren Schaden des Kunden gereicht, der Dritte sich zB. schon im Konkurse befindet, ebensowenig darf die Girobank ohne Rückfrage eine Umschreibung auf das Konto eines anderen Kunden bewirken, dessen bevorstehender Zusammenbruch ihr, nicht aber dem anweisenden Kunden bekannt ist.

dem Gebiete des Zahlungswesens im Fernverkehr. Bei der Unsicherheit der Wege und der Verwirrung in den Münzverhältnissen im Mittelalter nahmen die auf die Messen reisenden Kaufleute oder die in Bologna studierenden jungen Deutschen nicht bares Geld, sondern Urkunden mit, auf die sie am Bestimmungsort eine gewisse Summe in dortiger Münze erheben konnten. Diese „Wechsel" hatten anfänglich die Form domizilierter Eigenwechsel, d. h. der Aussteller verpflichtete sich, am Bestimmungsorte selbst oder durch einen Geschäftsfreund zu zahlen, später die der Tratte, d. h. der Aussteller wies einen am Bestimmungsorte wohnenden Kaufmann an, dem legitimierten Inhaber des Papiers eine bestimmte Summe zu zahlen (H. II § 59 a).

Heutzutage liegt die eigentliche wirtschaftliche Bedeutung des Wechsels, wie oben erwähnt, auf dem Gebiete der Kreditgewährung. Der Eisengroßhändler A in Berlin verkauft an den Eisenhändler B in Thorn Waren „gegen Dreimonatsakzept", d. h. er liefert ihm die Waren ohne sofortige Bezahlung, aber unter der Bedingung (H. II § 11[15]), daß B ihm nach Empfang der Waren einen von ihm (B) akzeptierten Wechsel einsendet. Diesen kann A im Wege der Diskontierung (unten § 9 b) bei seiner Bankverbindung sofort, wenn auch mit einem gewissen, dem Zwischenzins gleichkommenden Abschlag (Diskont), in bares Geld umsetzen. Er kann ihn aber auch zur Begleichung einer Schuld an seinen Lieferanten C (als „Rimesse") benutzen, indem er ihn diesem giriert.

Diese Möglichkeit, Wechsel zu Zahlungszwecken[21]) zu ver-

---

[21]) Übrigens wird die Tratte auch umgekehrt zu Einziehungszwecken benutzt. Hat A in Mannheim an B in Berlin eine am 1. Februar fällige Warenforderung, so „zieht" er auf B unter direkter Anzeige am 20. Januar, gibt die Tratte seiner Bankverbindung, der Süddeutschen Bank, zum Inkasso, und diese läßt den Wechsel durch die ihr befreundete Deutsche Bank dem Bezogenen B am Verfalltage zur Zahlung vorlegen. Da B den Wechsel nicht akzeptiert hat — was für die Rechtsbeständigkeit des Wechsels bedeutungslos ist —, so ist B wechselmäßig zur Zahlung nicht verpflichtet. Ob er die Tratte einlösen muß, hängt von seinem Rechtsverhältnisse zu A ab. Wenn Vertrag oder Verkehrssitte nicht etwas anderes ergeben, ist der Schuldner ebensowenig verpflichtet, eine von ihm nicht akzeptierte Tratte zu

wenden, spielt besonders im internationalen Geschäftsverkehr eine große Rolle (Devisengeschäft, unten § 9 c). Hat A in Berlin an B in London einen größeren Betrag zu zahlen, so wird er in der Regel, nämlich sofern der Wechselkurs Berlin auf London den „Goldpunkt" nicht überschreitet (vgl. H. I § 1 c), nicht bares Geld nach London schicken, sondern einen Wechsel „Kurz London" (oder einen Scheck) kaufen und ihn dem B zahlungshalber (S. 30[2]) einsenden.

d. Die Anweisung als Zahlungsmittel.

Die Zahlungsanweisung ist eine Urkunde, durch die der Aussteller einen anderen zu einer Geldzahlung an einen Dritten anweist. Wird die Urkunde dem Dritten ausgehändigt, so ist dieser ermächtigt, die Leistung bei dem Angewiesenen im eigenen Namen zu erheben, und der Angewiesene ist ermächtigt, für Rechnung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger zu leisten (BGB. § 783). Anweisungen

---

honorieren wie eine sonstige Anweisung (BGB. § 787 II); er haftet daher insbesondere nicht für die durch die Nichteinlösung der Tratte entstehenden Protestkosten. Der Verkehrssitte dürfte es aber entsprechen, daß ein Kaufmann, dem der Gläubiger eine Entnahme per Tratte avisiert, dem widersprechen muß, widrigenfalls er als zustimmend zu behandeln ist, mindestens dann, wenn der Gläubiger dem Bezogenen eine Frist zur Erhebung eines etwaigen Widerspruchs stellt.

Selbstverständlich können sich Zahlungs- und Einziehungsfunktion der Tratte auch verbinden, so zB. wenn A die Tratte auf B seinem Gläubiger C zahlungshalber indossiert.

Häufig trassiert der Gläubiger nicht unmittelbar auf seinen Schuldner, sondern — so besonders im internationalen Warenverkehr — auf dessen Bankverbindung, die vom Schuldner mit der Honorierung der zu seinen Lasten gehenden Trassierung vorher beauftragt ist. ZB. A in Berlin schuldet dem B in Galveston für gegen Dreimonatsziel gekaufte Baumwolle 100 000 M. Er schreibt seiner Bank, der Discontogesellschaft: „Die Firma B in G. habe ich ermächtigt, auf Sie per .... M. 100 000 zu entnehmen. Sie wollen die Tratte bei Vorkommen zu Lasten meines Kontos einlösen." Ist gegen Dreimonats a k z e p t einer Bank (Bankrembours) verkauft, so wird die Bank um Annahme und spätere Zahlung ersucht. Vielfach — beim Verkauf „Kasse" oder „Akzept gegen Verladungsdokumente" — soll die Bank nur zahlen bzw. akzeptieren gegen Aushändigung bestimmt bezeichneter Papiere (Konnossement, Versicherungspolice), durch die der Bankkunde die Verfügung über die verschiffte Ware erhält. Vgl. unten § 9[9].

auf Kaufleute sind indossabel, falls sie an Order lauten (HGB. § 363 I, 1, H. II § 12 b 1 α).

Die Anweisung hat, wenigstens in Deutschland, für den Geldzahlungsverkehr nicht im entferntesten die Bedeutung, die ihren beiden Sonderarten, dem Scheck und dem Wechsel, zukommt, weil sie nicht gleich diesen Zahlungsersatzmitteln unter der formellen und materiellen Wechselstrenge (Regreßhaftung aller Verpflichteten im Wechselprozeßverfahren) steht. Außerdem tritt sie gegenüber dem nur mit 10 Pf. stempelpflichtigen Scheck in ihrer Verwendbarkeit zurück, da sie dem nach der Höhe abgestuften Wechselstempel unterliegt[22]. Endlich werden Anweisungen von der Reichsbank nicht diskontiert.

Eine erhebliche Bedeutung hat mit Rücksicht auf den steigenden Reiseverkehr die Ausstellung von Kreditbriefen (Akkreditiven, H. II § 7 5) gewonnen. Man versteht darunter Anweisungen eines Bankhauses (des Adressanten) an auswärtige Geschäftsfreunde (Korrespondenten), dem Inhaber (Akkreditierten) Zahlungen, in der Regel bis zu einem angegebenen Höchstbetrage (limitierter, im Gegensatz zum unlimitierten Kreditbrief), zu leisten und dem Bankhause in Rechnung zu stellen. Den Zahlenden ist allein der Aussteller verpflichtet (Unterschied vom Kreditauftrag, H. II § 7 5); sie pflegen ihre Auslagen, soweit sie nicht in laufender Geschäftsverbindung mit dem Aussteller stehen, durch Tratte auf ihn zu entnehmen[23].

---

[22]) Nach dem Wechselstempelgesetz vom 21. Juli 1909 § 27 unterliegen dem Wechselstempel Anweisungen über die Zahlung von Geld, sofern sie durch Indossament übertragen werden können oder auf den Inhaber lauten oder sofern die Zahlung an jeden Inhaber bewirkt werden kann, ohne Unterschied, ob die Anweisungen in Form von Briefen oder in anderer Form ausgestellt sind. Befreit von der Stempelabgabe sind die statt der Barzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen, solange sie ohne Akzept (das bei Anweisungen an sich zulässig ist, BGB. § 784, vgl. dagegen betreffs der Schecks oben S. 65) bleiben; vgl. hierüber oben S. 83 46.

[23]) Der Kreditbrief ist an eine (Spezialk.), mehrere oder eine große Zahl von Adressen (Zirkulark.) gerichtet. Die Abhebungen werden auf der Rückseite des K. vermerkt. Vor der Zahlung ist die Identität des Vorzeigers des K. mit dem darin Benannten zu prüfen.

§ 6. Postüberweisungs- und Postscheckverkehr.

In dem Bestreben, die bargeldlose Zahlung zu erleichtern, haben die Postverwaltungen des Deutschen Reichs nach dem Vorgange Österreichs (1882) und der Schweiz (1906) den Postüberweisungs- und Postscheckverkehr als besonderen Betriebszweig aufgenommen und mit dem in der Reichsbank gipfelnden Giro- und Abrechnungsverkehr in eine organische Verbindung gesetzt (S. 96 [9]). [1])

Die rechtliche Grundlage dieses Betriebszweiges bildet nicht das Scheckgesetz, sondern die vom Reichskanzler erlassene Postscheckordnung („PSchO.") vom 6. November 1908. [2])

Dies geschieht in den Fällen der direkten Avisierung durch Vergleichung der Quittung des Präsentanten mit der Unterschrift des Berechtigten im Avisbrief, sonst mit dessen Unterschrift auf dem K. selbst. Der die Restzahlung (bei limitiertem K.) leistende Bankier behält den K. zurück und sendet ihn an den Aussteller.

Eine Art von Kreditbrief stellen auch die in Nordamerika üblichen, neuerdings aber auch von der Hamburg-Amerikalinie und vom Norddeutschen Lloyd ausgestellten Reiseschecks (traveller-checks, circular bills, money-orders) dar, die auf bestimmte Beträge lauten und nach Prüfung der Übereinstimmung der Handschrift des Präsentanten mit dem vom Berechtigten auf dem Scheck geschriebenen Namenszug an allen größeren Plätzen der Erde in der Landeswährung eingelöst werden.

[1]) Eine besondere Bevorzugung des Postscheckverkehrs liegt in der Stempelfreiheit (S. 81). Nach der JustizminVfg. vom 18. Oktober 1909 wird ferner den Anträgen der Inhaber von Postscheckkonten, ihnen ihre Guthaben bei den Kassen der Justizbehörden unter Verwendung von Zahlkarten auf ihr Postscheckkonto zu überweisen, entsprochen. Dies gilt auch für die Zahlung der Diensteinkünfte der aktiven Beamten und der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge. Da indessen die Postscheckämter nicht in gleicher Weise wie die Bankhäuser die Verpflichtung übernehmen können, der staatlichen Kasse die überwiesen erhaltenen Beträge wieder zuzuführen, falls der Bezugsberechtigte den Fälligkeitstag nicht erlebt hat, wird diese Art der Überweisung nur für die im Dienste befindlichen Bezugsberechtigten ohne weiteres, für andere aber nur nach vorheriger Einsendung der vorschriftsmäßigen Empfangsbescheinigung zugelassen.

[2]) Die Befugnis des Reichskanzlers zum Erlasse der PSchO. beruht auf § 2 des RG. betr. die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1908 vom 18. Mai 1908. Nach dieser Vorschrift sind ferner die grundsätzlichen Vorschriften

a. **Beitritt** (PSchO. § 1).

1. Zur Teilnahme am Postüberweisungs- und -Scheckverkehre wird jede inländische oder ausländische Privatperson,

---

über den Postüberweisungs- und -Scheckverkehr bis zum 1. April 1914 im Wege der Gesetzgebung, also durch ein Reichspostscheckgesetz, zu regeln. Die PSchO. — eine dem Rechtsmittel der Revision zugängliche Rechtsverordnung, gleich der PostO. und der Eisenbahnverkehrsordnung — gilt an sich nur für das Reichspostgebiet; völlig übereinstimmende Vorschriften enthalten aber die für Bayern bzw. Württemberg erlassenen, ebenfalls am 1. Januar 1909 in Kraft getretenen Postscheckordnungen. Die PSchO. ist inzwischen bereits wieder geändert worden durch die Bekanntm. des Reichskanzlers vom 22. Oktober 1909 (Kartenscheck, S. 123[18]) und vom 20. März 1910 (Postauftrags- und Nachnahmebeträge, S. 119).

Schon durch das Etatsgesetz von 1900 war der Reichskanzler ermächtigt worden, den Postscheckverkehr einzuführen. Der Reichstag hatte damals jedoch seine Zustimmung hierzu von verschiedenen Bedingungen, insbesondere davon abhängig gemacht, daß eine Verzinsung der Einlagen nicht stattfinden dürfte, und daß anderseits keinerlei Gebühren für Ein- und Rückzahlungen erhoben würden. Der Bundesrat hatte eine Verzinsung der Einlagen, soweit sie die Stammeinlage von 100 M. übersteigen, mit 1,2 % vorgeschlagen; dies lehnte der Reichstag ab, weil seitens der Sparkassen und genossenschaftlichen Spar- und Kreditinstitute die Befürchtung laut wurde, daß ihnen durch die Reichspost im Falle der Verzinsung der Einlagen ein unbequemer Wettbewerb erwachsen und daß sich aus dem Postscheckverkehr die Postsparkasse entwickeln würde.

Das Reichspostamt hatte wegen der vorgeschriebenen Gebührenfreiheit seiner Zeit die Einführung des Postscheckverkehrs abgelehnt, einmal, weil dadurch der Post eine Arbeitslast erwachsen wäre, die mit den Erträgnissen aus den Zinsen der Einlagen in keinem Verhältnis gestanden hätte, und ferner, weil bei Gebührenfreiheit aller Einzahlungen der Barzahlungsverkehr von seiten der Nichtteilnehmer sich sehr stark entwickelt hätte, während die beabsichtigte Veredelung des Zahlungswesens nur durch Entwicklung des Überweisungsverkehrs zu erreichen ist, der die möglichst umfassende Beteiligung aller Schichten der Bevölkerung am Postscheckverkehr voraussetzt.

Gelegentlich der Etatsfeststellung von 1908 ist nun eine Einigung auf der Grundlage erfolgt, daß die Postverwaltung auf die Gewährung einer Verzinsung verzichtete, der Reichstag anderseits die Erhebung von Gebühren zuließ. Diese sind für den Überweisungsverkehr (also unter Teilnehmern) geringer bemessen als für den Scheck- (also den Auszahlungs-) verkehr (unten S. 130[19]).

Am 1. Juli 1910 bestanden 43076 Postscheckkonten mit insgesamt 71 Mill. M. Guthaben.

Handelsfirma, öffentliche Behörde, juristische Person oder sonstige Vereinigung oder Anstalt (zB. auch ein nicht rechtsfähiger Verein) auf ihren Antrag zugelassen. Der Antrag kann bei einem der 13 Postscheckämter [3]) oder einer beliebigen Postanstalt gestellt werden [4]). Die Eröffnung eines Kontos

---

[3]) a. Die Reichspostverwaltung hat 9 Postscheckämter eingerichtet in:

1. Berlin für die OPD.-Bezirke Berlin, Frankfurt (Oder), Magdeburg, Potsdam und Stettin;

2. Danzig für die OPD.-Bezirke Bromberg, Danzig, Gumbinnen, Königsberg (Pr.) und Köslin;

3. Breslau für die OPD.-Bezirke Breslau, Liegnitz, Oppeln und Posen;

4. Leipzig für die OPD.-Bezirke Chemnitz, Dresden, Erfurt, Halle (Saale) und Leipzig;

5. Hamburg für die OPD.-Bezirke Bremen, Hamburg, Kiel und Schwerin (Meckl.);

6. Hannover für die OPD.-Bezirke Braunschweig, Hannover Minden (Westf.) und Oldenburg (Grhzgt.);

7. Cöln für die OPD.-Bezirke Aachen, Coblenz, Cöln, Dortmund, Düsseldorf, Münster (Westf.) und Trier;

8. Frankfurt (Main) für die OPD.-Bezirke Kassel, Darmstadt und Frankfurt (Main);

9. Karlsruhe (Baden) für die OPD.-Bezirke Karlsruhe (Baden), Konstanz, Metz und Straßburg (Els.).

b. Die Königl. Bayerische Postverwaltung hat 3 Postscheckämter eingerichtet in:

1. München für die OPD.-Bezirke Augsburg, Landshut und München;

2. Nürnberg für die OPD.-Bezirke Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg;

3. Ludwigshafen (Rhein) für den OPD.-Bezirk Speyer.

c. Die Königl. Württembergische Postverwaltung hat ein Postscheckamt errichtet in Stuttgart.

[4]) a. Der Antrag auf Kontoeröffnung muß für einen nicht voll Geschäftsfähigen von seinem gesetzlichen Vertreter, für eine Firma, juristische Person, sonstige Vereinigung oder Anstalt von den vertretungsberechtigten Personen gestellt werden. Der Antrag einer Ehefrau zur Eröffnung des Kontos auf ihren Namen bedarf der Zustimmung des Ehemanns.

b. Der Antragsteller hat die Eröffnung eines Postscheckkontos schriftlich zu beantragen, entweder unmittelbar beim Postscheckamt oder bei einer Postanstalt. Der Antrag kann auch jedem Landbriefträger mitgegeben werden. Wird der Antrag in einem Briefe gesandt (durch

erfolgt in der Regel bei dem Postscheckamt, in dessen Bezirke der Wohnsitz des Antragstellers liegt, auf Verlangen auch

---

den Briefkasten aufgeliefert), so braucht dieser nicht frankiert zu werden. Zu diesem Antrag ist in der Regel das bei jeder Postanstalt kostenlos erhältliche amtliche Formular zu verwenden. Einer Beglaubigung der Unterschrift des Antragstellers bedarf es nicht. Vereine usw., die nicht in einem öffentlichen Register (Handels-, Genossenschafts-, Vereinsregister) eingetragen sind, müssen jedoch ihre Satzung beifügen, und die Vertreter solcher Vereine müssen durch glaubhafte Schriftstücke nachweisen, daß sie in der durch die Satzung vorgeschriebenen Form zur Vertretung berufen sind.

Gleichzeitig mit Abgabe des Antrages kann der Antragsteller mittels Zahlkarte (S. 115) eine Einlage machen, die, falls Scheckhefte oder Zahlkarten bestellt werden, mindestens den für deren Bezahlung erforderlichen Betrag erreichen muß.

c. Nach gestelltem Antrag erhält der Antragsteller ein die Kontonummer angebendes Formular, das er mit der Unterschrift, die er im Postscheckverkehr verwenden will, zu versehen hat; bei eingetragenen Firmen ist genau nach der Eintragung zu zeichnen. Auch diese Unterschrift bedarf keiner Beglaubigung. Die Sicherheit, daß der Antragsteller die Unterschrift wirklich vollzogen hat, wird dadurch gewährleistet, daß das zur Vollziehung der Unterschrift bestimmte Formular dem Antragsteller unter „Einschreiben", „Eigenhändig" und „gegen Rückschein" gesandt wird. Bei Kollektivvertretung einer Firma empfiehlt es sich daher, daß bei Stellung des Eröffnungsantrags eine Person bezeichnet wird, an die die späteren Sendungen zu bestellen sind. In dem Formular hat der Inhaber ferner die Unterschriften der sonstigen Personen (Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten, Familienglieder), die zur Ausstellung von Überweisungen und Schecks berechtigt sein sollen, dem Postscheckamt mitzuteilen. Die dem Postscheckamt mitgeteilten Unterschriften haben solange Geltung, bis der Kontoinhaber diesem Amte das Erlöschen der Vertretungsbefugnis schriftlich mitgeteilt hat (PSchO. § 6 III, IV).

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das ihm persönlich ausgehändigte Formular zur Vollziehung der Unterschriften nicht in fremde Hände gelangt. Ebenso hat er nach PSchO. § 6 II die Überweisungs- und Scheckformulare sorgfältig aufzubewahren. Er trägt alle aus dem Verlust oder dem sonstigen Abhandenkommen der Formulare entstehenden Nachteile, wenn er nicht das Postscheckamt unverzüglich von dem Abhandenkommen benachrichtigt hat, um die Überweisung oder Zahlung an einen Unberechtigten zu verhindern. Es gelten also die gleichen Grundsätze wie beim Scheckvertrage überhaupt (S. 41[1]).

d. Jedes Postamt führt auf Grund der Mitteilungen des Postscheckamts ein Verzeichnis der Kontoinhaber seines Bezirks. Von

bei einem anderen Postscheckamt oder bei mehreren Postscheckämtern (zB. für Firmen mit mehreren Filialen). Dieselbe Person kann sich auch mehrere Konten (zB. für die verschiedenen Abteilungen ihres Geschäfts oder für ihre Geschäfts- und ihre Privatbeziehungen) eröffnen lassen.

2. Auf jedes Konto muß eine Stammeinlage von 100 Mark eingezahlt werden. Die Höhe des Guthabens eines Kontos nach oben unterliegt dagegen keiner Beschränkung.

b. Einzahlungen.

Die Einzahlungen auf ein Postscheckkonto können bewirkt werden (PSchO. § 2): mittels Zahlkarte (unten 1), durch Überweisung von Postanweisungen und von Beträgen, die durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogen sind (unten 2), und mittels Überweisung von einem anderen Postscheckkonto (unten 3).

1. Einzahlungen mittels Zahlkarte (PSchO. § 3).

α. Mittels Zahlkarte können auf ein Postscheckkonto Geldbeträge bei jeder Postanstalt und jedem Postscheckamt des Deutschen Reichs[5]) sowohl vom Kontoinhaber (bei Eröffnung des Kontos zur Herstellung der Stammeinlage von 100 M., die unberührt bleiben muß, oder später zur Erhöhung des Guthabens) als auch von jeder anderen Person, die an den Kontoinhaber eine Zahlung leisten will, eingezahlt werden. Der Höchstbetrag einer Zahlkarte ist auf

---

einer dem Postamt bekannt werdenden Änderung in den persönlichen Verhältnissen eines Kontoinhabers (Tod, Wegzug, Verheiratung, Entmündigung, Konkurs) hat das Postamt das Postscheckamt zu benachrichtigen. Auch das Postscheckamt führt eine Liste der Kontoinhaber. Die Veröffentlichung der Listen ist vorbehalten (PSchO. § 1 IV). Die Verzeichnisse werden auch bei jedem Postamt zur Einsicht aufliegen. Die Zahlkarten müssen immer die Kontonummer angeben.

[5]) Auch den Landbriefträgern (nicht aber den Ortsbriefträgern) können auf ihren Bestellgängen — gegen eine Nebengebühr von 5 Pf. für jede Zahlkarte — Zahlkarten mit den Beträgen zur Ablieferung an die Postanstalt übergeben werden, jedoch nur bis 800 M. Ebenso können Zahlkarten über Beträge bis 800 M. bei den Posthilfsstellen zur Weitergabe an den Landbriefträger niedergelegt werden (PSchO. § 3 IX, Bekanntm. vom 20. März 1910).

10 000 M. festgesetzt. Bei höheren Beträgen müssen also mehrere Zahlkarten benutzt werden.

β. Zu Zahlkarten müssen die amtlichen Formulare [6])

---

[6]) Das amtliche blaue Formular zur Zahlkarte (S. 117) besteht aus dem (linken) Abschnitt, dem (mittleren) Hauptteil und dem (rechten) Posteinlieferungsschein.

a. Der Einzahlende hat den Hauptteil und in genauer Übereinstimmung hiermit auch den Einlieferungsschein dem Vordruck entsprechend handschriftlich mit Tinte oder auch mittels Drucks oder mit der Schreibmaschine auszufüllen, wobei stets auch die Kontonummer anzugeben ist (S. 114[4]). Bei der Übernahme der Zahlkarte und des dazugehörigen Posteinlieferungsscheins prüft der Schalterbeamte die richtige und übereinstimmende Ausfüllung, vollzieht die vorgeschriebenen Postvermerke und gibt den abgetrennten Posteinlieferungsschein dem Einzahlenden zurück. Die Rückseite des Posteinlieferungsscheins kann von dem Kontoinhaber im voraus mit Vermerken versehen werden. Sendet also zB. der Kontoinhaber bei einer Warenlieferung oder bei der Aufforderung zur Zahlung von Mitgliederbeiträgen usw. eine Zahlkarte mit, so kann er die Rechnung bezw. eine Erklärung (zB.: „12 M. Beitrag zum Deutsch-Österreichischen Alpenverein für das Jahr 1912") auf die Rückseite des Einlieferungsscheins schreiben oder drucken lassen. Der Zahlende hat dann nach erfolgter postamtlicher Vollziehung des Einlieferungsscheins eine öffentliche Urkunde über die Einzahlung in der Hand, die ergibt, daß die Zahlung sich auf die auf der Rückseite gekennzeichnete Schuld bezieht. Er bedarf also keiner weiteren Quittung.

b. Der Abschnitt (links) kann zu Mitteilungen an den Kontoinhaber benutzt werden. Er wird nach Gutschrift des Betrages auf dem in der Zahlkarte angegebenen Konto dem Kontoinhaber zugesandt. Der letztere erhält aber außerdem an jedem Tage, an dem sich Veränderungen auf seinem Konto (durch Ein- oder Auszahlungen) vollziehen, eine formularmäßige Benachrichtigung, die das bisherige Guthaben, diese Veränderungen und den sich nach deren Vollziehung ergebenden gegenwärtigen Saldo angeben. Der Absender braucht sich auf dem Abschnitt nicht zu nennen. Es werden also auch anonyme Einzahlungen zugelassen.

c. Zahlkarten, deren (mittlerer) Hauptteil Änderungen aufweist, werden zurückgewiesen. Weist der (rechte) Einlieferungsschein Änderungen auf, oder stimmt er mit dem Hauptteil nicht überein, so wird er vernichtet und an seiner Stelle ein besonderer Einlieferungsschein (wie früher bei der Postanweisung) ausgefertigt. Über bedenkenfreie Änderungen auf dem (linken) Postabschnitt kann hinweggesehen werden. Der Schalterbeamte wird aber zB. die Zahlkarte zurückweisen müssen, wenn der Name des ursprünglichen Absenders auf dem Abschnitt links ausradiert und dafür ein anderer gesetzt ist.

Dieser Abschnitt wird vom Postscheckamte dem Kontoinhaber übersandt.

Aufgabestempel

eingezahlt am *15. Juli 1910*

997 Mark *34* Pf.

von *Kaufmann Franz Müller*

in Schroda (Provinz Posen)

auf das Konto Nr. *4321.*

Zum Ausgleich meines Debetsaldos per 30. 6. 1910.

Zahlkarte

Aufgabestempel

auf *997* Mark *34* Pf.

Zu wiederholen (die Mark in Buchstaben):

Neunhundertsiebenund

═══ *neunzig* ═══ Mark *34* Pf.

zur Gutschrift auf das Konto Nr. *4321*

des *Kaufmanns August Schulze*

in Frankfurt a./O., Bahnhofstr. 5

bei dem Postscheckamt in *Berlin*

Postvermerk

Nr. *386* eingetragen durch: *Lehmann*

am *15. 7. 10.*

Ankunfts-Nr. 475

Posteinlieferungsschein.

(Der Vordruck oberhalb des Raumes für den Postvermerk ist vom Einzahler auszufüllen.)

(die Mark in Buchstaben)

Neunhundertsiebenund-

neunzig Mark *34* Pf.

zur Gutschrift auf das Konto Nr. *4321*

des *Kaufmanns August Schulze*

in Frankfurt a./O., Bahnhofstr. 5

bei dem Postscheckamt in *Berlin*

Postvermerk

Aufgabestempel

Aufgabenummer *386*

Postannahme *Lehmann*

benutzt werden, die zu 25 Pf. für je 50 Stück an die Kontoinhaber verabfolgt werden. Einzelne Formulare werden an das Publikum an den Postschaltern unentgeltlich abgegeben.

γ. Kann die Gutschrift bei dem Postscheckamte nicht erfolgen, weil ein Konto unter der in der Zahlkarte angegebenen Bezeichnung nicht geführt wird oder der Kontoinhaber wegen unzureichender Adresse nicht sicher erkennbar ist, so ist eine Unbestellbarkeitsmeldung (H. II § 34 b 1 η) zu erlassen, damit der Absender die Angaben der Zahlkarte berichtige oder die Rücksendung des eingezahlten Betrages beantrage. Hatte der Empfänger jedoch ein Konto, das inzwischen erloschen ist, so wird der Betrag ohne weiteres an den Absender zurückgezahlt.

δ. Der Absender kann eine eingelieferte Zahlkarte unter den in der PostO. § 33 (H. II § 34 b 1 δ b) angeführten Voraussetzungen zurücknehmen, solange die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers noch nicht gebucht ist.

ε. Für die Einzahlung mittels Zahlkarte wird kein Porto erhoben. Da aber dem Kontoinhaber für je 500 M. oder einen Teil dieses Betrages 5 Pfg. abgeschrieben werden (S. 130 [19]), so muß der Einsender, wenn er, wie bei Bezahlung von Schulden regelmäßig (H. II § 11 [5]), zur portofreien Einsendung verpflichtet ist, den Gebührenbetrag mitsenden [7]).

---

d. Empfehlenswert ist die Benutzung von Formularen mit Vordruck der Kontonummer, des Namens und Wohnorts des Kontoinhabers sowie des Namens des PSchA. Dieser Vordruck wird auch vom PSchA. für 80 Pf. für je 300 Formulare ausgeführt.

[7]) Der zur Zahlung von 471 M. verpflichtete Schuldner wird also 471,05 M., der zur Zahlung von 9850 M. verpflichtete insgesamt 9851 M. einzuzahlen haben. Immerhin genießt er auch hierbei noch — und darin liegt der Hauptvorteil der Benutzung der Zahlkarten an Stelle von Postanweisungen und Wertbriefen — eine sehr erhebliche Portovergünstigung. Denn die Postanweisungs- und Bestellgebühr (H. II § 34 [13, 25]) würde bei 471 M.: 55 Pf., das Porto und die Versicherungsgebühr für einen Wertbrief über 9850 M. — wobei der Absender noch die Unbequemlichkeit der vorschriftsmäßigen Verpackung hat (H. II § 34 [30]) — 2,05 (bezw. im Nahverkehr 1,85 M., H. II

2. Einzahlungen durch Überweisung von Postanweisungen und von Beträgen, die durch Postauftrag oder Nachnahme eingegangen sind (PSchO. § 4, Bekanntm. vom 20. März 1910).

α. Jeder Kontoinhaber kann bei der Postanstalt, durch die er seine Postsendungen erhält, den Antrag stellen, daß die für ihn eingehenden Postanweisungen seinem Postscheckkonto gutgeschrieben werden. Dann überweist die Postanstalt den Betrag der für den Kontoinhaber eingegangenen Postanweisungen täglich mittels Zahlkarte an das Postscheckamt zur Gutschrift, während die Abschnitte der Postanweisungen (ohne daß eine besondere Gebühr erhoben wird) dem Kontoinhaber (portofrei) übersandt werden.

β. Die für einen Kontoinhaber einzuziehenden Postauftrags- und Nachnahmebeträge sind unmittelbar seinem Postscheckkonto zu überweisen, wenn am Fuße des Postauftragsformulars oder unmittelbar unter der Angabe des Nachnahmebetrages vermerkt worden ist: „Betrag an das Postscheckamt in H . . . zur Gutschrift auf das Konto Nr. . . des N . . . in M . . .".

γ. Soll der durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogene Betrag an das Postscheckamt mittels Zahlkarte gesandt werden, so ist dies in dem Vermerk (*β*) durch den Zusatz „durch Zahlkarte" auszudrücken; auch muß in diesem Falle der Absender dem Postauftrag oder der Nachnahme eine ausgefüllte Zahlkarte beifügen. Andernfalls wird der eingezogene Betrag an das Postscheckamt mittels Postanweisung nach Abzug der Postanweisungsgebühr gesandt.

Das Postscheckamt übersendet nach Gutschrift des Betrags dem Kontoinhaber den Abschnitt der Zahlkarte oder der Postanweisung.

3. Einzahlung durch Überweisung (PSchO. § 5).

Die für den Kontoinhaber von anderen Kontoinhabern

---

§ 34 [21]) betragen. Noch billiger ist die Überweisung, die ohne Rücksicht auf die Höhe des überwiesenen Betrages nur 3 Pf. kostet, wozu allerdings das Porto des Überweisungsbriefes mit 10 (bzw. im Ortsverkehr 5 Pf.) tritt.

desselben oder eines anderen Postscheckamts angewiesenen Beträge (s. u.) werden dem Konto des Empfängers gutgeschrieben.

c. Rückzahlungen.

Der Kontoinhaber kann über sein Guthaben, soweit es die Stammeinlage von 100 Mark übersteigt, in beliebigen Teilbeträgen jederzeit verfügen (PSchO. § 6 I), und zwar durch Überweisung (unten 1) oder mittels Schecks (unten 2). Die Verfügung darf nur auf den amtlichen, den Kontoinhabern vom PSchA. zu liefernden Formularen erfolgen[8]).

1. Rückzahlung durch Überweisung (PSchO. § 7).

α. Die Überweisung von Beträgen von einem Konto auf ein anderes Konto bei dem gleichen oder einem anderen deutschen Postscheckamt stellt die idealste Form der Kapitalsbewegung dar, insofern dabei bares Geld überhaupt nicht in Betracht kommt. Sie wird deshalb hinsichtlich der Gebühren (vgl. auch Anm. 8) besonders bevorzugt: die Überweisung kostet ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages 3 Pf.

β. Dem Überweisungsverkehr dienen zwei Formulare.

a. Das (rote) Formular in Blattform[9]) (S. 121) ist zur Versendung im (gewöhnlichen) Brief bestimmt[10]).

---

[8]) Die Überweisungsformulare werden — entsprechend dem den Postscheckverkehr beherrschenden Grundsatze der möglichsten Beförderung des Überweisungsverkehres (S. 112[2]) — den Kontoinhabern in Heften von 50 Stück (Blattform) bzw. 25 Stück (Giropostkarten) völlig unentgeltlich, die Scheckformulare zum Preise von 50 Pf. für das Heft von 50 Stück geliefert (PSchO. §§ 7 I, 8 I). Alle Überweisungs- und Scheckformulare werden vor der Ausgabe mit dem Namen und der Kontonummer des Inhabers bedruckt.

[9]) Rotes Formular für Überweisungen in Blattform S. 121.

Der linke Abschnitt bleibt in dem Heft (Anm. 8). Der Aussteller vermerkt darauf, an wen, wann, in welcher Höhe und zu welchem Zwecke die Überweisung erfolgt ist.

[10]) Der das Überweisungsformular enthaltende Brief an das Postscheckamt braucht nicht „eingeschrieben" gesandt zu werden. Denn selbst ein Finder oder ein Dieb könnte mit diesem nur zur Umschrei-

Nr. 47.

3500 M. — Pf.

an *Bank für*

Handel & Industrie

Darmstadt

am *25. 10. 1911*

für Ewald Philipp, Darmstadt.

Nr. 47. Konto-Nr. 2426. *3500* M. — Pf.

Kontoinh.: Gesellschaft für Eisenbahnbedarf m. b. H., Straßburg (Els.).

Das Kaiserliche Postscheckamt in **Karlsruhe** (Baden) wolle aus unserem Guthaben den Betrag von

== *Dreitausendfünfhundert* == Mark — Pf.

auf das Konto Nr. *437* de*r* *Bank für Handel & Industrie in Darmstadt*

bei dem Postscheckamt in *Frankfurt a./M.* überweisen.

(Ort) *Straßburg (Els.)*, den *25. Oktober* 19*11*.

Unterschrift:

Gesellschaft für Eisenbahnbedarf m. b. H.
Müller *Schulze*

Dieser Abschnitt wird vom Postscheckamte dem Gutschriftsempfänger übersandt.

3500 M. — Pf.

überwiesen

von *Gesellschaft für Eisenbahnbedarf, Straßburg (Els.)*

zur Gutschrift auf das Konto

Nr. *437*

bei dem Postscheckamt

in *Frankfurt a./M.*

Zur Gutschrift auf das Konto des Fabrikbesitzers Ewald Philipp in Darmstadt.

Es können damit Überweisungen auf jeden beliebigen Betrag, der innerhalb des verfügbaren Guthabens gelegen ist (d. h. unter Freilassung der Stammeinlage von 100 M.), bewirkt werden[11]).

b. Die Giropostkarte (S. 124), zur offenen Versendung gegen 5 Pf. Porto bestimmt, darf dagegen zur Überweisung nur bis zu einem Betrage von 1000 Mark benutzt werden[12]).

---

bung auf das im Formular bezeichnete Konto zu gebrauchenden Formular nichts anfangen.

Es können auch Gutschriften für mehrere Empfänger in einer Blattformularüberweisung zusammengefaßt werden. Dann ist der Überweisung ein vom Kontoinhaber zu unterschreibendes Verzeichnis nach vorgeschriebenem Formular beizufügen.

[11]) Hat zB. A in Cöln an B in Berlin ein Hypothekenkapital von 1 Million zurückzuzahlen, und hat A bei dem PSchA. in Cöln, B bei dem in Berlin ein Konto, so sendet A seinem PSchA. in Cöln — nach kurz vorher erfolgter Verstärkung des Depots — eine Blattformularüberweisung. Das PSchA. Cöln schreibt ihm den überwiesenen Betrag zuzüglich 3 Pf. Überweisungsgebühr zur Last und sendet die Überweisung an das Postscheckamt in Berlin. Dieses vollzieht die Gutschrift auf Bs Konto und benachrichtigt ihn hiervon gebührenfrei unter Mitsendung des abgetrennten rechten Abschnitts des Blattformulars, den A zu Mitteilungen an B benutzen kann. Auf dieselbe billige Weise kann A den von ihm an B zu zahlenden Betrag selbst dann abführen, wenn beide zwar kein Postscheckkonto haben, aber je ein Konto bei Banken besitzen, die ihrerseits wieder (wie alle größeren Banken) ein Postscheckkonto haben. Haben A und B (oder ihre Bankverbindungen) Reichsbankgirokonto, so kann die Zahlung natürlich auch über Reichsbankgirokonto kostenlos bewirkt werden (oben S. 96). In dem auf S. 121 wiedergegebenen Formular ist unterstellt, daß die Gesellschaft für Eisenbahnbedarf m. b. H. in Straßburg an ihren Lieferanten Ewald Philipp in Darmstadt eine Schuld von 3500 M. zahlen will. Die Schuldnerin hat ein Postscheckkonto bei ihrem PSchA. in Karlsruhe, Philipp ein Konto bei der Bank für Handel und Industrie, die ihrerseits wieder ein Postscheckkonto bei dem PSchA. in Frankfurt a. M. hat.

[12]) Formular der (gelben) Giropostkarte S. 124.

Die Adressenseite der Giropostkarte zeigt auf dem (mittleren) Hauptteil die vorgedruckte Adresse „An das Kaiserliche Postscheckamt in Berlin", während auf dem rechten Abschnitt der Vermerk steht: „Dieser Abschnitt wird vom Postscheckamte dem Gutschriftsempfänger übersandt". Der linke Abschnitt, auf dem der Absender Betrag, Datum und Empfänger vermerken soll, bleibt im Giropostkartenheft. Der auf dem Formular unterstellte Fall ist: Lehmann hatte durch den R.-A. Weber in Würzburg

2. **Rückzahlung mittels Schecks** (PSchO. § 8).

Die Verwendung der Überweisungsformulare (Blattform und Giropostkarte) setzt voraus, daß der Überweisende und der Gutschriftsempfänger Inhaber von Postscheckkonten (bei irgend einem deutschen Postscheckamte) sind. Soll eine Zahlung an einen Nichtinhaber eines Postscheckkontos oder eine Barzahlung an einen Inhaber eines solchen erfolgen, oder will der Inhaber selbst etwas von seinem Guthaben abheben, so muß er sich des vorgeschriebenen Scheckformulars [13]) (S. 125) bedienen.

α. Der **Höchstbetrag** eines Schecks ist auf 10000 M. festgesetzt. Bei höheren Beträgen müssen also mehrere Schecks ausgeschrieben werden.

β. Der Scheck ist **binnen zehn Tagen** nach der Ausstellung bei dem Postscheckamte zur Einlösung vorzulegen (ScheckG. § 11, S. 66). Wird ein Scheck nach Ablauf dieser Frist vorgelegt, so hängt es vom Ermessen des Postscheckamts ab, ob der Scheck einzulösen ist. Einen **Protest** mangels Zahlung gibt es nicht.

---

die dortige Firma Müller & Co. verklagen lassen und begleicht die ihm von Weber übersandte Liquidation von 17,75 M., da er sowohl wie Weber Postscheckkonto haben, durch Überweisung mittels Giropostkarte, die einfach in den Briefkasten geworfen wird. Das kostet ihn 8 Pf. (5 Pf. die Postkarte, 3 Pf. die Überweisung), während die Postanweisung mit Bestellgebühr 25 Pf. kosten würde. Außerdem müßte Lehmann die Postanweisung mit dem Gelde am Postschalter aufgeben lassen.

[13]) **Formular für einen Postscheck in Blattform** S. 125. Der linke Abschnitt bleibt als Beleg im Scheckheft. Von der am rechten Rande des Schecks befindlichen Zahlenreihe hat der Aussteller vor der Ausgabe des Schecks die Zahlen, die den Betrag des Schecks übersteigen, abzutrennen oder mit Tinte zu durchstreichen. Dadurch wird einer Verfälschung des Schecks auf einen höheren (wenigstens auf einen die nächste Ziffer übersteigenden) Betrag vorgebeugt. Ist die Abtrennung oder Durchstreichung der den Scheckbetrag übersteigenden Zahlen versehentlich unterblieben, so hängt die Einlösung des Schecks vom Ermessen des Postscheckamts ab.

Außer in Blattform (zur Versendung im Brief) werden seit dem 1. November 1909 Scheckformulare auch in **Kartenform** (zur Versendung als Postkarte) ausgegeben. Bei diesen ist die Zahlenreihe, soweit erforderlich, mit Tinte zu durchstreichen (nicht abzutrennen) und kann der angehängte Abschnitt, der dem Zahlungsempfänger auszuhändigen ist, zu schriftlichen Mitteilungen benutzt werden (Bekanntm. d. Reichsk. vom 22. Oktober 1909).

Nr. 24.

17 M. *75* Pf.

an *Rechtsanwalt*
Dr. Ottokar
Weber, Würzburg
am *12. 1. 1910*

Nr. 24. Konto-Nr. 2012. *17* M. *75* Pf.

Kontoinh.: *Rentier Egon Lehmann, Charlottenburg, Fasanenstraße 6*

Das Kaiserliche Postscheckamt in **Berlin** wolle aus meinem Guthaben den Betrag von

— *Siebzehn* — Mark *75* Pf.

auf das Konto Nr. *784* de*s* *Rechtsanwalts Dr. Ottokar Weber in Würzburg*

bei dem Postscheckamt in *Nürnberg* überweisen.

(Ort) *Charlottenburg*, den *12. Januar* 19*10*.

Unterschrift:
Egon Lehmann

Dieser Abschnitt wird vom Postscheckamte dem Gutschriftsempfänger übersandt.

17 M. *75* Pf.

überwiesen

von *Rentier*
Egon Lehmann.
Charlottenburg,
Fasanenstraße 6

zur Gutschrift auf das Konto

Nr. *784*

bei dem Postscheckamt

in *Nürnberg.*

Betrag Ihrer Liquidation in Sachen ÷ Müller & Co., Würzburg.

Nr. 15.

3456 M. *25* Pf.

an *Rentier*

Franz Müller,

Mehlauken

am *28. 12. 1910.*

Nr. 15. Konto-Nr. 4783. *3456* M. *25* Pf.

Kontoinh.: August Wilhelm Schulze, Heidelberg.

Das Kaiserliche Postscheckamt in **Karlsruhe** (Baden) zahle gegen diesen Scheck aus meinem Guthaben den Betrag von

Dreitausendvierhundertsechsundfünfzig Mark *25* Pf.

an*) *Herrn Rentier Franz Müller*

in *Mehlauken (Ostpreußen).*

(Ort) *Heidelberg*, den *28. Dezember* 19*10*.

Unterschrift:

August Wilhelm Schulze.

Barzahlung!

*) Schecks, die mit einem Indossamente versehen sind, werden vom Postscheckamte nicht eingelöst. Soll der Betrag bei der Kasse des Postscheckamts unmittelbar abgehoben werden, so ist der Zahlungsempfänger nicht anzugeben.

3000
2000
1000
900
800
700
600
500
400
300
200
100

γ. Nach ScheckG. §§ 4, 8 (S. 60 ff.) sind Schecks zulässig als Rekta- („an Herrn Böttchermeister August Schulze in Nauen, nicht an Order"), Order- („an Herrn August Schulze in Nauen") oder Inhaberschecks („an Herrn August Schulze in Nauen oder Überbringer" — dies die von den Banken allein zugelassene Form — oder „an den Inhaber"). Die Postscheckordnung schaltet dagegen, um nicht zu einer Legitimationsprüfung genötigt zu sein, den Orderscheck vollständig aus: „Schecks, die mit einem Indossamente versehen sind, werden nicht eingelöst" (PSchO. § 8 IV), kennt also nur Rektaschecks, bei denen in dem Raum hinter dem „an" ein bestimmter Zahlungsempfänger benannt ist, und Inhaberschecks, bei denen dieser Raum völlig frei bleibt.

a. Benennt der Scheck einen Zahlungsempfänger (Rektascheck), so prüft das Postscheckamt, bei dem das Konto des Ausstellers geführt wird [14]), zunächst, ob eine Erledigung durch Überweisung möglich ist.

Hat der im Scheck bezeichnete Zahlungsempfänger selbst ein Konto bei demselben oder einem anderen Postscheckamte, so wird der Betrag dem Konto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben, wenn nicht die Barzahlung ausdrücklich verlangt wird [15]).

---

[14]) Diesem im Scheck vorgedruckten Postscheckamt ist der Scheck also stets vorzulegen, sei es vom Aussteller, sei es vom Zahlungsempfänger. Bei Rektaschecks ist es zwecklos, den Scheck an den Zahlungsempfänger zu senden. Denn dieser müßte ihn, da er ihn ja nicht indossieren kann, seinerseits dem im Scheck angegebenen Postscheckamt einsenden. Der Aussteller sendet einen Rektascheck also praktischerweise stets unmittelbar an sein Postscheckamt. Dies kann ohne Anschreiben in einem (zu frankierenden) gewöhnlichen Briefe geschehen. Denn mit einem Rektascheck kann, da hierbei entweder nur Giroumschreibung oder unmittelbare Zahlungsanweisung an den bezeichneten Zahlungsempfänger, niemals aber bare Empfangnahme an der Kasse des PSchA. in Betracht kommt, selbst ein Dieb oder Finder nichts anfangen.

[15]) Wer aus seinem Konto eine Zahlung bewirken will und nicht sicher ist, ob der Zahlungsempfänger ein Postscheckkonto hat oder nicht, kann sich daher, ohne dies feststellen zu müssen, des Scheckformulars bedienen. Das Postscheckamt des Ausstellers ermittelt dies von Amts wegen, und findet es (auf Grund der wechselseitigen Mitteilungen aller

Hat der im Scheck bezeichnete Zahlungsempfänger **kein Postscheckkonto**, oder verlangt er ausdrücklich **Barzahlung**, so wird die Postanstalt vom Postscheckamte mittels Zahlungsanweisung[16]) (S. 128) beauftragt, den Betrag an den Empfänger zu zahlen.

PSchA., S. 115[4]) bei irgend einem PSchA. ein solches Konto, so erledigt es den Auftrag durch die (billigere, S. 119[7]) Überweisung, es sei denn, daß der den Scheck Vorlegende (Aussteller oder Empfänger) durch den unten links stehenden Vermerk „Barzahlung" (vgl. das Beispiel S. 125) die Barzahlung ausdrücklich verlangt. Nur wenn der Aussteller des Schecks sich selbst als Zahlungsempfänger bezeichnet, bedarf es des Vermerks „Barzahlung" nicht; in einem solchen Falle wird, da eine Erledigung durch Überweisung (außer wenn der Aussteller Konten bei mehreren PSchA. hat und eine Übertragung von dem einen auf ein anderes wünscht) nicht in Betracht kommt, der Betrag sofort bar durch die Postanstalt angewiesen. Eine bare Erhebung an der Kasse des PSchA. ist aber auch hierbei ausgeschlossen; eine solche ist nur auf einen Inhaberscheck möglich (S. 129).

[16]) In dem S. 128 gegebenen Beispiel fertigt also das PSchA. Karlsruhe die dort wiedergegebene Zahlungsanweisung aus.

Der linke Abschnitt wird bei der Bestellung wie bei Postanweisungen dem Empfänger belassen. Dieser hat auf der Rückseite des Hauptteils über den Empfang zu quittieren.

Diese Barrückzahlung erfolgt für den Empfänger — abgesehen von einer etwaigen Bestellgebühr — kostenfrei. Auf dem Konto des Ausstellers werden die Gebühren mit 45 Pf. (nämlich 5 Pf. feste Gebühr und $^{1}/_{10}$ ‰, also 10 Pf. von 1000 M., Steigerungsgebühr, S. 130[19]) abgeschrieben. Dazu treten die 10 (im Ortsverkehr 5) Pf. für die Einsendung des Schecks an das PSchA. Würde der Betrag von 3456,25 M. durch die erforderlichen 5 Postanweisungen (4 zu je 800 M., 1 über 256,25 M.) gesandt, so würden dem Absender 2,80 M. Portokosten entstehen, bei Versendung im Wertbrief 1 M.

Die Zahlungsanweisungen nebst dem Geldbetrage werden dem Empfänger, falls keine Abholung stattfindet, ins Haus bestellt, und zwar im Ortsbestellbezirk bis 3000 M., im Landbestellbezirk bis 800 M. Höhere Beträge muß der Empfänger auf Grund der an ihn bestellten Zahlungsanweisung bei der Postanstalt abholen. Die Bestellgebühr für die Zahlungsanweisungen nebst dem Geldbetrage beträgt für jede Zahlungsanweisung bis 1500 M. 5, von 1500 bis 3000 M. 10 Pf.

Sofern der Betrag eines Schecks 800 M. nicht übersteigt, kann das Geld an den Zahlungsempfänger mittels **telegraphischer Zahlungsanweisung** übermittelt werden. Der Antrag ist auf der Vorderseite des Schecks unterhalb der Angabe des Ortes und der Zeit der Ausstellung zu vermerken und vom Antragsteller zu unterschreiben.

Postscheckamt Karlsruhe (Baden).

Tages-
stempel
des
PSchA.

Angewiesen aus dem Konto

Nr. *4783*

August Wilhelm Schulze,
Heidelberg.

3456 M. *25* Pf.

Postscheckamt Karlsruhe (Baden).

Zahlungsanweisung Nr. *784*

auf *3456* Mark *25* Pf.

Dreitausendvierhundertsechsundfünfzig Mark *25* Pf.

An Herr*n* *Rentier Franz Müller*

Mehlauken (Ostpreußen).

Hochdruck-stempel	Für das Postscheckamt *Lehmann* *Krause*	Ankunfts-Nr. Ankunfts-stempel

b. Ist im Scheck kein Zahlungsempfänger angegeben (Inhaberscheck), so kann der Scheck vom Inhaber bei der Kasse des Postscheckamts, welches das Konto des Scheckausstellers führt, zur Einlösung vorgelegt werden. Hat der Inhaber eines solchen Schecks selbst ein Postscheckkonto, so kann er verlangen, daß der Betrag seinem Konto gutgeschrieben werde. Der Inhaber kann ferner (durch einen unten links unterhalb der Orts- und Zeitangabe zu schreibenden Vermerk) verlangen, daß ihm der Betrag des Schecks durch Vermittelung einer Postanstalt bar (durch Zahlungsanweisung, nach dem Auslande mittels Postanweisung oder Wertbriefs) gezahlt werde, auf Verlangen bei Schecks bis 800 M. auch telegraphisch[17]).

Der Antrag kann sowohl vom Aussteller wie vom Empfänger gestellt werden. Die Telegrammgebühr trägt stets der Antragsteller.

Wohnt der im Scheck bezeichnete Zahlungsempfänger im Auslande, so wird ihm, wenn er kein Postscheckkonto bei einem deutschen Postscheckamt hat, der Betrag mittels Postanweisung oder Wertbriefs übersandt.. Vom Konto des Scheckausstellers wird der Betrag des Schecks unter Hinzurechnung des Frankos für die Postanweisung oder den Wertbrief abgeschrieben.

[17]) Der Inhaberpostscheck ist die einzige Form, in der eine bare Erhebung bei der Kasse des Postscheckamts — die werktäglich von 9—5 Uhr geöffnet ist — möglich ist. Der Einlieferer erhält hierbei gegen Abgabe des Schecks eine Kontrollnummer, gegen deren Rückgabe nach erfolgter Abschreibung des Scheckbetrages vom Guthaben des Kontoinhabers sofort die Auszahlung des Scheckbetrages erfolgt. Um die Möglichkeit auszuschließen, daß die Kontrollnummer im Falle eines Verlusts derselben durch den Einlieferer des Schecks von einem Unberechtigten vorgezeigt wird, sind die Schalterbeamten angewiesen, sich von der die Kontrollnummer abgebenden Person stets den Betrag des Schecks ansagen zu lassen.

Da der Inhaberscheck hiernach an jeden Einlieferer bar ausgezahlt wird, so kann er wegen der Gefahr des Diebstahls oder des Verlusts nicht, wie der Rektascheck (S. 126[14]), im gewöhnlichen Brief versandt werden. Durch den Vermerk über die Gutschrift auf ein bestimmtes Konto oder das Verlangen der Barzahlung durch die Postanstalt wird die bare Einlösung ausgeschlossen und der Scheck versandfähig wie ein Rektascheck.

Der Inhaberscheck kann (solange sich ein Gutschrifts- oder Barzahlungsvermerk noch nicht darauf befindet) weitergegeben werden.

d. Gebühren.

Die auf Postscheckkonto eingezahlten Beträge werden (vgl. S. 112[2]) nicht verzinst, während Österreich 2%, die Schweiz 1,8% Zinsen zahlt[18]). Anderseits sind die Gebühren[19]) in Deutschland erheblich billiger.

e. Austritt aus dem Scheckverkehr.

1. Änderungen in den rechtlichen Verhältnissen eines Kontoinhabers, die für sein Konto von Bedeutung sind, müssen dem zuständigen Postscheckamte mitgeteilt und durch Vorlegung öffentlicher Urkunden nachgewiesen werden. Unterbleibt diese Mitteilung, so hat die Postverwaltung den etwa aus der Unkenntnis der eingetretenen Änderungen entstehenden Schaden nicht zu vertreten (PSchO. § 11).[20])

---

[18]) Allerdings vermindert sich diese geringfügige Verzinsung tatsächlich noch weiter auf etwa die Hälfte, da sie stets erst mit dem auf die Buchung folgenden 1. bzw. 16. Monatstage beginnt und mit dem der Abschreibung vorhergehenden letzten bzw. 15. Monatstag aufhört. Zu dauernder Geldanlage ist das Postscheckkonto nicht bestimmt. Diese Funktion erfüllen die Sparkassen und die Banken.

[19]) Es werden im Postscheckverkehr folgende Gebühren erhoben (vom Kontoinhaber durch Abschreibung), PSchO. § 9:

a. bei Bareinzahlungen mittels Zahlkarte für je 500 M. oder einen Teil dieser Summe 5 Pf. (S. 118);

b. für jede Barrückzahlung durch die Kasse des Postscheckamts oder durch Vermittlung einer Postanstalt:

1. eine feste Gebühr von 5 Pf.,

2. außerdem $^{1}/_{10}$ vom Tausend des auszuzahlenden Betrags (Steigerungsgebühr, S. 127[16]);

c. für jede Übertragung von einem Konto auf ein anderes Postscheckkonto (mittels Giroüberweisung oder Scheck) 3 Pf. (S. 120).

d. Erheischt der Kontoverkehr eines Kontoinhabers jährlich mehr als 600 Buchungen, so wird außer den unter a—c aufgeführten Gebühren für jede weitere Buchung eine Zuschlaggebühr von 7 Pf. erhoben.

Die Sendungen der Postscheckämter und der Postanstalten an die Kontoinhaber sowie die Sendungen zwischen den Postscheckämtern und zwischen diesen und den Postanstalten werden im Postscheckverkehr als Dienstsache portofrei befördert (PSchO. § 10). Dagegen sind die Sendungen der Kontoinhaber an das Postscheckamt, abgesehen vom Antrag (S. 113[4]), portopflichtig.

[20]) Wird der Tod oder die eintretende Geschäftsunfähigkeit des Kontoinhabers oder die Konkurseröffnung über sein Vermögen (über

2. Der Inhaber eines Kontos kann jederzeit aus dem Scheckverkehr ausscheiden. Im Falle einer mißbräuchlichen Benutzung des Kontos seitens des Kontoinhabers (zB. vielfaches „Überziehen" des Guthabens) ist auch das Postscheckamt befugt, das Konto aufzuheben (PSchO. § 12).

f. Gewährleistung (PSchO. § 13).

1. Die Postverwaltung leistet für rechtzeitige Buchung der Einzahlungen auf den Konten und für rechtzeitige Ausführung der dem Postscheckamte mittels Überweisungen und Schecks erteilten Aufträge keine Gewähr.

2. Für die auf Zahlkarten eingezahlten Beträge haftet die Postverwaltung in der gleichen Weise wie für Postanweisungen (H. II § 34 b 3 α b). [21])

---

die sich das PSchA. aus dem Reichsanzeiger unterrichten soll) dem PSchA. bekannt, so verlieren der Inhaber bezw. die von ihm ermächtigten Personen die Befugnis zur Ausstellung von Überweisungen und Schecks. Im Falle der Konkurseröffnung geht das Verfügungsrecht auf den Konkursverwalter über. Das PSchA. hat, bevor es die (dem angegebenen Datum nach!) vor der Konkurseröffnung ausgestellten Schecks einlöst, dem Konkursverwalter Gelegenheit zur Äußerung zu geben, damit die Honorierung vordatierter Schecks gehindert wird.

Mit dem Tode des Kontoinhabers erlischt sein Konto. Das Guthaben ist an die Erben auszuzahlen, nachdem sie sich durch Vorlegung des Testaments, des gerichtlichen Erbscheins usw. ausgewiesen haben. Hatte der Kontoinhaber bei dem Postscheckamt eine Verfügung hinterlegt, nach der im Falle seines Todes eine bestimmt bezeichnete Person zur Abhebung seines Guthabens berechtigt sein soll, so ist das Guthaben an diese auszuzahlen. Die Überweisungen und Schecks, die bis zum Todestag ausgestellt sind, sind noch einzulösen, solange das Guthaben an die Erben noch nicht ausgezahlt ist.

Bei der Pfändung des Guthabens eines Scheckkunden durch einen Gläubiger des letzteren ist der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß dem Postscheckamte zuzustellen.

[21]) Postgiroverkehr mit Österreich, Ungarn und der Schweiz.

Seit dem 1. Februar 1910 ist zwischen dem Deutschen Reich, Österreich, Ungarn und der Schweiz ein Postgiroverkehr in der Weise eingerichtet, daß jeder Inhaber eines Scheckkontos bei einem deutschen Postscheckamt von seinem Konto Beträge auf ein Scheckkonto bei dem k. k. Postsparkassenamt in Wien oder der k. Ungarischen Postsparkasse in Budapest oder den schweizerischen Post-

scheckbureaus überweisen kann; ebenso kann auch der Inhaber eines Scheckkontos, das bei einer der genannten ausländischen Verwaltungen geführt wird, Überweisungen auf ein deutsches Postscheckkonto in Auftrag geben. Das hierbei zu beobachtende Verfahren gestaltet sich im wesentlichen folgendermaßen: Zu den Überweisungsaufträgen nach dem Auslande benutzen die Kontoinhaber dieselben Formulare — Giropostkarten, Überweisungs-, Scheckformulare — wie im inländischen Verkehr. Das Konto, auf dem der überwiesene Betrag gutgeschrieben werden soll, muß so genau bezeichnet werden, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird, insbesondere muß die Nummer und das ausländische Amt, bei dem das Konto geführt wird, angegeben werden. Der Betrag der Überweisung ist vom Auftraggeber in der Reichswährung oder — unter entsprechender Änderung des auf Mark und Pfennig lautenden Vordrucks — in der Währung des Bestimmungslandes anzugeben. Im Verkehr mit der Schweiz dürfen die Abschnitte der Giropostkarten, Überweisungsformulare und Scheckformulare in Kartenform vom Auftraggeber zu Mitteilungen an den Empfänger benutzt werden, nicht aber im Verkehr mit Wien und Budapest. Aufträge zu Barauszahlungen werden im Verkehr mit dem Auslande nicht ausgeführt. Der Kurs, nach welchem die von einem inländischen Kontoinhaber nach Wien, Budapest oder der Schweiz in Auftrag gegebenen Überweisungen aus der Reichswährung in die fremde Währung umzurechnen sind, wird vom Reichspostamt unter Anlehnung an die Notierungen der Börse für die in Betracht kommenden fremden Werte so festgesetzt, daß er tunlichst für einige Zeit unverändert bleiben kann. Für die Überweisungen nach dem Auslande wird von dem Kontoinhaber, der den Auftrag erteilt hat, eine Gebühr von $1/2$ vom Tausend des überwiesenen Betrages erhoben; die Gebühr für jede Überweisung wird auf volle 5 Pf. aufgerundet und beträgt mindestens 20 Pf. Für die Überweisungen vom Auslande kommen in Deutschland keine besonderen Gebühren zur Erhebung.

B. Bankwesen.

---

§ 7. Das Bankwesen. Einleitung.

a. Begriff der Bank.

Bank[1]) ist ein Unternehmen zur Vermittelung des Zahlungs- und Kreditverkehrs. Ein solches Unternehmen kann von einem Einzelkaufmann (Bankier),[2]) von einer

---

[1]) Eine Bank (banca, banco, im Sinne von Tisch, wie heute noch in der Verbindung „Fleischbank") mit einer Münzwage schlugen die italienischen Geldwechsler des Mittelalters auf öffentlichen Plätzen auf (bancherii = Geldwechsler). Wurden sie zahlungsunfähig, so wurde ihre Bank zerschlagen (banco rotto, davon Bankerott). Ebenso ist der griechische (τραπεζίτης) und lateinische (mensarius, erst später argentarius) Ausdruck für Bankier von τράπεζα bzw. mensa (Tisch) abgeleitet. Andere führen den Ausdruck Bank auf das gotische Wort banck (Haufe, zB. Geldhaufe) zurück.

[2]) Die Reichsgesetzgebung hat die Begriffe Bank und Bankier nicht bestimmt. Das HGB. (§§ 1 II, 4, 367) spricht zwar von Bankier-, das Bankdepotgesetz (§ 2) von Bankgeschäften, ohne jedoch diese Ausdrücke näher zu kennzeichnen. Da das große Publikum sich unter einem sich als „Bank" bezeichnenden Geschäft ein Unternehmen größeren Umfangs vorzustellen pflegt, so liegt die Gefahr einer mißbräuchlichen Verwendung dieser Ausdrücke nahe. Hiergegen ist ein Einschreiten der Behörden höchstens auf Grund des RG. gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 §§ 3, 4 (unrichtige Angaben tatsächlicher Art über geschäftliche Verhältnisse, vgl. RGZ. 44, 47) und des HGB. § 18 II (der Firma darf kein Zusatz beigefügt werden, der geeignet ist, eine Täuschung über die Art oder den Umfang des Geschäfts oder die Verhältnisse des Geschäftsinhabers herbeizuführen) möglich. Vgl. KGJ. 33 A 122 („Landwirtschaftliche Handelsbank S. & S."), KGJ. 29 A 86 („Cölner Fahrradbörse").

Handelsgesellschaft (Offene HG., Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft, Aktienkommanditgesellschaft, Genossenschaft, GmbH.), von einem rechtsfähigen Verein oder von einer sonstigen juristischen Person, auch einer solchen des öffentlichen Rechts (unten S. 154), betrieben werden.

b. Bankpolitik.

Bankpolitik ist die Gesamtheit der auf möglichst zweckmäßigen Betrieb der Banken gerichteten staatlichen Maßnahmen[3]). Während der moderne Staat das Münzwesen, d. h. die Verwaltung der dem eigentlichen Geldverkehr dienenden Tauschmittel, überall selbst in die Hand genommen hat, sichert er sich wegen der großen Bedeutung, die die Banken im Wirtschaftsleben einnehmen, auf ihren Betrieb wenigstens einen gewissen Einfluß. Dieser ist besonders weitgehend bei den Notenbanken (§§ 20 ff.), bei denen der Staat die Ausgabe der Noten nach Höhe und Deckung beaufsichtigt (§ 20 b, c) und durch gesetzgeberische Schranken dafür sorgt, daß die Banken ihrer wirtschaftlichen Hauptaufgabe, dem Zahlungswesen zu dienen, nicht durch den Betrieb anderer Zweige der Banktätigkeit entfremdet werden (S. 95 f.). Bei den übrigen Banken pflegen sich die gesetzgeberischen Maßnahmen auf eine Beseitigung offenbar gewordener Schädigungen zu beschränken (Aktiennovelle nach den Gründerjahren, H. I § 30 c 3; Bankdepotgesetz nach den Vorgängen des Jahres 1896, unten § 12 d 2).[4])

---

[3]) Unter Bankpolitik versteht man aber nicht nur das die Tätigkeit der Banken in ihrer Gesamtheit regelnde Eingreifen des Staates, sondern auch, von der einzelnen Bank aus betrachtet, den von dieser zur Erreichung ihrer Ziele eingeschlagenen Weg, zB. in dem Ausdruck: die „Diskontpolitik" oder die „Goldpolitik der Reichsbank", d. h. die von der Reichsbank bei der Kreditgewährung durch Wechselankauf oder bei der Beschaffung der Goldreserve befolgten oder zu befolgenden Grundsätze.

[4]) Zu den Fragen der „hohen Bankpolitik" gehört vor allem, ob der Staat selbst eine Bank, mindestens die Zentralnotenbank, selbst betreiben soll („Staatsbank oder Privatbank?!"). Für die Staatsbank wird angeführt: die Möglichkeit, ihre Bankpolitik ausschließlich nach gemeinwirtschaftlichen Interessen zu bestimmen und den mit der Notenausgabe verbundenen Gewinn dem Staate zuzuführen;

c. Geschichte des Bankwesens.

1. Das Bankwesen im Altertum.

Die Banken und Bankiers des Altertums dienten wesentlich dem Zahlungs-, nicht, wie die heutigen Banken, auch dem Kreditverkehr. Bei ihnen wurde bares Geld — teils zu unveränderter Verwahrung, teils mit Benutzungsbefugnis, also als depositum irregulare — hinterlegt und umgetauscht. Das Bestehen solcher Bankhäuser ist urkundlich nachgewiesen für Babylon (das Bankhaus des Igibi im 6. Jahrhundert v. Chr.). In Griechenland betrieben neben den Privatbankiers (Trapeziten, von τράπεζα, Tisch) auch die Tempel (zB. in Delphi, Ephesos, Delos) die Bankgeschäfte in bedeutendem Umfange, zB. das Darlehnsgeschäft auf Grund ihrer großen Tempelschätze und das Verwahrungsgeschäft, für das sie wegen ihrer Unverletzlichkeit besonders geeignet erschienen. Für Rom bezeugt Livius (26, 27, 2) schon für das Jahr 210 v. Chr. das Vorhandensein von argentarii, die in öffentlichen tabernae auf dem Forum, an denen sie eine Superfizies (Erbbaurecht) besaßen, ihr Gewerbe betrieben [5]).

dagegen: daß die Staatsbank einen Teil der Staatsfinanzverwaltung darstellt und daher deren Anforderungen gegenüber, auf deren Gestaltung die wechselnden parlamentarischen Majoritäten mit ihren vielfachen Sonderinteressen einen maßgebenden Einfluß ausüben, keine genügende Selbständigkeit hat. Auch würden im Falle einer Invasion nach geltendem Völkerrecht zwar die Gelder einer Staatsbank, nicht aber die einer Privatbank der Beschlagnahme unterliegen (Beschlagnahme der Hypotheken der Pr. Lehn- und Girobank, 1807, S. 138; Freigabe der Fonds der Straßburger und Metzer Sukkursale der Bank von Frankreich, einer Privatbank unter Staatsaufsicht, § 25 b, im Jahre 1870). Über die Reichsbank vgl. unten § 22, über die Preuß. Seehandlung S. 154, über die Preußenkasse S. 156.

[5]) Daher foro cedere, a foro fugere = Konkurs machen. Ein besonderen Vorschriften unterstelltes Geschäft war das receptum argentarii, die Gutsage eines Bankiers für seinen ihn hierzu anweisenden Kunden (R. § 107[5]). Die römischen argentarii betrieben außer Darlehns-, Lombard- und Vermittelungsgeschäften auch die Abhaltung von Auktionen in besonderen Lokalen (atria auctionaria, besonders bekannt geworden durch die Auffindung zahlreicher Quittungstafeln im Hause des Cäcilius Jucundus in Pompeji). Über ihre Buchführung vgl. R. § 73[14], über das cum compensatione agere (Einklagung nur des Saldos) R. § 81[2].

2. Das Bankwesen im Mittelalter.

Mit dem Untergange des römischen Weltreiches verschwand das zu hoher Blüte gelangte Bankwesen. Bis zu den Kreuzzügen beschränkte sich das Bankgewerbe auf den eigentlichen Münzverkehr, das Prüfen und Umwechseln von Geldstücken. Erst nach den Kreuzzügen entwickelte sich wieder das gewerbsmäßige Kredit- und Depositengeschäft, zuerst in den italienischen Handelsstädten. Da den christlichen Kaufleuten das Zinsennehmen durch das kanonische Wucherverbot versagt war (D. § 63 c), so wurde das gewerbsmäßige Darleihen zuerst ausschließlich durch die Juden betrieben. Aber schon seit dem 13. Jahrhundert wandten sich auch christliche Kaufleute, besonders aus Oberitalien und Südfrankreich[6]), diesem Geschäftszweige zu. Ihnen ist die Ausbildung des Wechselbriefes und des Zahlungsausgleichs durch Verrechnung (S. 94) zu verdanken; sie betrieben auch das Depot- und das Depositengeschäft (depositum regulare und irregulare) in großem Umfange. Mit Hilfe der Kurie, die sich ihrer bei der Einziehung der Kirchensteuern bediente, verdrängten sie die Juden, denen nur die geringeren Kreditgeschäfte, besonders das Pfandleihgewerbe, verblieben.

Neben diesen Privatbankiers, deren berühmteste die Medizi, Bardi, Freskobaldi in Florenz und die Salimbani in Siena, später in Deutschland die Fugger und Welser in Augsburg waren, entstanden seit dem 12. Jahrhundert auch öffentliche Banken, zuerst in der Form der sog. Montes, d. h. von Gesellschaften zur Gewährung von Anleihen an den Staat gegen Einräumung gewisser Privilegien (Vorläufer der modernen Aktiengesellschaften, H. I § 30 a 1). Aus

---

[6]) An die Tätigkeit dieser der Lombardei entstammenden Bankiers erinnert die Bezeichnung lombardieren = Darleihen gegen Verpfändung (S. 175), ein von den Lombarden besonders ausgebildetes Geschäft, und Lombardstreet in London, wo noch heute der Geldverkehr vereinigt ist. Die südfranzösischen Bankiers entstammten vielfach der Stadt Cahors (davon Caorsinen, Kawerzen, H. II § 8[4]).

In der Börsensprache heißen „Lombarden“ die Aktien der Österreichischen Südbahn, eines der wichtigsten Papiere der Terminspekulation.

einer Vereinigung mehrerer solcher Staatsgläubiger-Gesellschaften entstand die Casa di S. Giorgio in Genua (1407), die bis 1815 bestand. In Venedig wurde 1587 der Banco di Rialto, 1619 der Banco del Giro, in Mailand der Banco di St. Ambrogio gegründet[7]). Alle diese Staatsbanken pflegten neben den Anleihe- und Depositengeschäften vor allem auch den Giroverkehr (S. 94). Um diese Zeit bildete sich auch, besonders auf den großen Messen Oberitaliens und Savoyens, das Abrechnungswesen und das Wechselgiro mit seiner Transport- und Garantiefunktion aus.

Ähnliche Banken entstanden auch im nördlichen Europa, zuerst die Bank von Amsterdam (1609) und die Hamburger Bank (1619), hauptsächlich als Depositen- und Girobank und mit dem Privileg, daß größere Wechselzahlungen nur in Bankogeld (S. 94) beglichen werden durften, wodurch alle bedeutenden Kaufleute genötigt wurden, Guthaben bei der Bank zu halten. Über die Bank of England vgl. unten § 25 a, über die Banque de France § 25 b.

3. Die Entwicklung der Notenbanken.

α. In Preußen war 1765 die Kgl. Giro- und Lehnbank in Berlin (und die Giro- und Leihbank in Breslau) gegründet worden, ebenfalls mit Bankgeld- (S. 95) und seit 1766 auch mit Notenprivileg. Die Bank erhielt 1768 die Mündel-, Gerichts- und Stiftungsgelder überwiesen. Um sie nutzbar anzulegen, war sie genötigt, Gelder auf Hypotheken auszuleihen, namentlich in den 1795 (III. Teilung Polens) erworbenen Provinzen Süd- und Neuostpreußen. So waren die Aktiven der Bank auf Jahre hinaus festgelegt, während ihre Passiven, die Depositengelder, vielfach binnen 8 Tagen rückzahlbar waren. Das führte nach der Katastrophe von 1806 zum Zusammenbruche der Bank, zumal die warschauisch-sächsische Regierung auf Grund eines

---

[7]) Neben diesen montes profani gab es auch montes pietatis (die Vorläufer unserer Leihhäuser, monts-de-piété), kirchliche Stiftungen zur Gewährung geringerer Darlehne, zwecks Bekämpfung der jüdischen Wucherer.

Abkommens mit Napoleon und gegen die Bestimmungen des Tilsiter Friedens die Hypotheken der Bank auf den in ihrem Gebiete belegenen Grundstücken für sich in Anspruch nahm. Durch den Wiener Frieden kam ein Teil der belasteten Grundstücke zwar wieder an Preußen zurück. Die Bank hatte aber einen Verlust von über 7 Mill. Talern erlitten. Ihre Neuordnung erfolgte durch den Präsidenten Friese. An die Stelle der Kgl. Giro- und Lehnbank trat am 1. Januar 1847 die **Preußische Bank**, aus der 1876 die Reichsbank hervorgegangen ist. Die Preußische Bank war eine staatlich geleitete, aber nur zum Teil (1 Mill. Taler) mit Staatsgeld ausgestattete Bank. Ihre Hauptbetriebsfonds waren ein Aktienkapital von 10 (seit 1856 15, seit 1866 20) Mill. Talern und die öffentlichen Depositen. Außerdem hatte sie das Notenprivileg, zuerst bis zur Höhe von 21 Mill. Talern, seit 1856 unbeschränkt. Die Banknoten mußten von der Bank jederzeit in bar eingelöst werden, hatten aber im Privatverkehr keine Zahlungskraft und mußten stets zu $^1/_3$ bar gedeckt sein. Die Organisation der Preußischen Bank bewährte sich vor allem in den Krisen von 1866 und 1870.

Seit 1848 wurden in Preußen auch **Privatnotenbanken** zugelassen[8]). So erhielten 1849 die bereits 1824 begründete Ritterschaftliche Privatbank in Stettin und 1850 der seit 1824 bestehende Berliner Kassenverein (S. 105) das Notenprivileg, später die Kölnische, Magdeburger, Königsberger, Danziger Privatbank und die Provinzialaktienbank des Großherzogtums Posen, jede bis zu 1 Mill. Taler. Aber auch in fast allen anderen deutschen Staaten gab es Notenbanken (1857 im ganzen 29), deren Noten Preußen überschwemmten, bis 1858 die Verwendung ausländischer Noten unter Strafe gestellt wurde.

---

[8]) Für diese wurden beschränkende „**Normativbestimmungen**“ erlassen, wonach das Grundkapital 1 Mill. Taler nicht übersteigen, die Noten nur auf Beträge von 10, 20, 50, 100 oder 200 Talern lauten durften und gedeckt sein mußten: zu $^1/_3$ bar, zu $^1/_3$ durch Wechsel auf einen Bezogenen, der im Geschäftsbezirke der Bank seinen Sitz hatte, und zu $^1/_3$ durch sichere Wertpapiere oder Dahrlehnsforderungen.

β. Durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes wurden (Art. 4 [3, 4] der Verfassung) der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes überwiesen: „die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergeld“ und „die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen“. Daraufhin wurde zunächst durch das RG. vom 27. März 1870 (sog. Banknotensperrgesetz) die Gründung neuer Notenbanken und die Erweiterung des Privilegs der bestehenden bis zum 1. Juli 1872 von der Genehmigung des Bundes abhängig gemacht. Das Gesetz trat nach der Gründung des Reichs auch für die Südstaaten in Kraft; inzwischen hatten jedoch Baden und Württemberg schon die Badische Bank in Mannheim bzw. die Württembergische Notenbank in Stuttgart gegründet, so daß schließlich 33 Notenbanken in Deutschland bestanden. Die durch die zahllosen Arten von Banknoten (und Staatspapiergeld, S. 31) hervorgerufene Verwirrung wurde beseitigt durch das am 1. Januar 1876 in Kraft getretene Bankgesetz vom 14. März 1875. Durch das Bankgesetz wurde eine Zentralbank, die Reichsbank, in die die Preußische Bank übergeleitet wurde, geschaffen. Die übrigen Notenbanken wurden zwar zunächst noch beibehalten, ihr Tätigkeitsbereich wurde aber auf den Konzessionsstaat eingeengt, sofern sie sich nicht gewissen gesetzlichen Beschränkungen hinsichtlich der Art der zu betreibenden Geschäfte, der Höhe des Notenumlaufs und der Deckung der Noten unterwarfen (unten § 23 a). Jede der Notenbanken erhielt ferner von einem Gesamtbetrage von 385 Mill. M. ein sog. Kontingent zugewiesen, bis zu dem sie ungedeckte Noten steuerfrei ausgeben durfte. Für die darüber hinaus ausgegebenen ungedeckten Noten muß eine Steuer von 5 % an die Reichskasse entrichtet werden (BankG. § 9 [I]).

γ. Schon beim Inkrafttreten des Bankgesetzes und später gaben zahlreiche Privatnotenbanken ihr Notenprivileg auf. Ihr Kontingent wuchs gemäß BankG. § 9 [II] der Reichsbank zu, deren ursprüngliches Kontingent von 250 Mill. M. sich so bis zum Jahre 1889 auf 286 799 000 M. erhöhte. Nach

§ 41 BankG. hatte sich das Reich das Recht vorbehalten, zuerst zum 1. Januar 1891, alsdann aber von 10 zu 10 Jahren nach einjähriger Kündigung die Reichsbank selbst zu erwerben, also zu einer reinen Reichsanstalt zu machen. Das Reich hat von dieser Befugnis aber weder zum 1. Januar 1891 noch zum 1. Januar 1901 oder 1911 Gebrauch gemacht. Durch die Bankgesetznovelle vom 18. Dezember 1889 wurde nur eine anderweitige Verteilung des Jahresgewinns bestimmt. Durch die Novelle vom 7. Juni 1899 wurde das bisherige Grundkapital der Reichsbank von 120 auf 180 Mill. M. erhöht, die Verteilung des Reingewinns neu geordnet und das steuerfreie ungedeckte Notenkontingent der Reichsbank auf 450 Mill. M. festgesetzt. Allmählich fielen auch noch mehrere der bis dahin noch bestehenden Notenbanken fort (Bank für Süddeutschland und Frankfurter Bank mit je 10 Mill., Braunschweigische Bank mit 2829000 M.), wodurch sich das steuerfreie Notenkontingent der Reichsbank auf 472829000 M. erhöhte, zuletzt die Braunschweigische Bank, die sich den Vorschriften des Bankgesetzes nicht gefügt hatte, und deren Noten daher bei Geldstrafe bis 150 M. außerhalb Braunschweigs zu Zahlungen nicht verwendet werden durften (BankG. §§ 43, 56). Übrig blieben nur die Bayrische und die Württembergische Notenbank sowie die Sächsische und Badische Bank mit einem steuerfreien Gesamtnotenkontingent von 68771000 M. (unten § 23).

Durch die Bankgesetznovelle vom 1. Juni 1909 wurde das steuerfreie Notenkontingent der Reichsbank auf 550 Mill. M., für die Nachweisungen der vier Quartalsletzten auf 750 Mill. M. erhöht, während die Kontingente der vier noch bestehenden Privatnotenbanken unverändert blieben, so daß der Gesamtbetrag des steuerfreien Kontingents 618771000 M. (an den Quartalsletzten 200 Mill. M. mehr) beträgt. Außerdem wurden die Noten der Reichsbank (nicht auch die der Privatnotenbanken) als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt (S. 38), die Diskontierung von Schecks wurde zugelassen, der Kreis der lombardfähigen Werte erweitert und eine anderweitige Gewinnverteilung bestimmt. Diese Novelle trat hinsichtlich der Kontingentserhöhung und der Gewinnverteilung

am 1. Januar 1911, im übrigen schon am 1. Januar 1910 in Kraft.

4. Die Entwicklung der Privatbanken.

Die des Notenprivilegs nicht teilhaftigen und daher nicht gleich den Notenbanken (§ 21 c 1) in ihrer Geschäftstätigkeit beschränkten deutschen Privatbanken wandten sich vornehmlich dem Kontokurrent-, Giro-, Depositen-, Gründungs- und Emissionswesen zu [9]).

α. Bis zum Jahre 1870.

Bis zum Jahre 1848 wurden die verhältnismäßig geringfügigen Kreditbedürfnisse der Staaten und der Einzelnen durch Privatbankiers und Bankierfamilien, vor allem die Rothschilds, befriedigt. Mit dem Aufschwunge des wirtschaftlichen Lebens, der mit der Befreiung des Handwerks vom Zunftzwange, der Herstellung einer einheitlichen Wirtschaftspolitik seit Gründung des deutschen Zollvereins (1834), der Erfindung und Ausbreitung der Eisenbahnen und Telegraphen, der Steigerung des Handels mit dem Auslande, der Begründung der Kohlen- und Erzindustrie und dem Übergange vom Hand- zum Maschinenbetrieb einsetzte, ergab sich ein so gewaltiges Kapitalbedürfnis, daß dazu die Mittel des Einzelnen nicht ausreichten. Es galt, das große Publikum zur Unterstützung heranzuziehen, und das Mittel hierzu war die Ermöglichung der Beteiligung vieler an einem Unternehmen, unter Beschränkung des Risikos für den Einzelnen, wie sie die Form der Aktien- und Aktienkommanditgesellschaft gewährte. Von den zurzeit führenden neun deutschen Großbanken (S. 149) sind fünf in den Jahren 1848—1856 gegründet worden, nämlich der A. Schaaffhausensche Bankverein in Cöln (1848, zur Wiederaufrichtung des alten, in den Wirren des Sturmjahres 1848 zusammengebrochenen Bankhauses Abraham Schaaffhausen), die Discontogesell-

---

[9]) Vgl. hierzu vor allem das großzügige Werk von Rießer: Die deutschen Großbanken und ihre Konzentration im Zusammenhange mit der Entwickelung der Gesamtwirtschaft in Deutschland (3. A. 1910).

schaft in Berlin (1851, bis 1856 unter der Firma: „Creditgesellschaft", Gründer: David Hansemann, 1848 preußischer Finanzminister, später bis 1851 Präsident der Preußischen Bank und der Seehandlung), die Bank für Handel und Industrie in Darmstadt (1853),[10]) die Berliner Handelsgesellschaft in Berlin (1856) und die Mitteldeutsche Kreditbank in Meiningen (1856). Die Regierungen standen den neuen Kapitalassoziationen zunächst unfreundlich gegenüber. Insbesondere war es in Preußen außerordentlich schwer, die damals (und bis zur Aktiennovelle vom 11. Juni 1870, H. I § 30 c 1, 2) für Aktiengesellschaften noch erforderliche Staatskonzession für eine Aktienbank zu erhalten. So erklärt es sich, daß die Discontogesellschaft und die Berliner Handelsgesellschaft als Aktienkommanditgesellschaften errichtet wurden[11]), während die Bank für Handel und Industrie,

---

[10]) Als Vorbild der von den Cölner Bankiers Mevissen und Oppenheim gegründeten Bank für Handel und Industrie (ebenso wie der 1856 gegründeten Österreichischen Kreditanstalt für Handel und Gewerbe und der ebenfalls 1856 errichteten Allgemeinen Deutschen Kreditanstalt in Leipzig) wird der Crédit mobilier in Paris angesehen. Im Jahre 1852 gründeten die Brüder Isaac und Emil Péreire in Paris eine hauptsächlich dem Emissionsgeschäft dienende Aktienbank (Société générale de Crédit mobilier), die auch den bis dahin allmächtigen Einfluß des Hauses Rothschild zu brechen bestimmt war. Das Grundkapital betrug 60 Mill., zerlegt in Aktien zu 200 Fr. Der Crédit mobilier nahm einen außerordentlichen Aufschwung; er hat vor allem das französische Eisenbahnnetz geschaffen und die französische Industrie wirksam unterstützt. Infolge unrichtiger Dividendenpolitik (schon 1855 wurden 40 % verteilt), eigener Spekulation und der Festlegung des Kapitals in zahlreichen Tochtergesellschaften trat jedoch sehr bald eine Stockung ein, die 1867 zum völligen Zusammenbruch führte.

Die Schicksale des Crédit mobilier in Verbindung mit ähnlichen Vorgängen bei Gründung und Verfall der Union générale (Bontoux) haben Emile Zola zu seinem berühmten Roman L'argent angeregt.

[11]) Man spricht deshalb noch heute von „Kommanditanteilen" „Handelsanteilen" im Gegensatz zu „Deutsche Bank-Aktien" usw. Die Deutsche Bank hat übrigens (1870) die Konzession als Aktiengesellschaft in Preußen erhalten. Sie ist die letzte in Preußen konzessionierte Bank; denn durch die Aktiennovelle vom 11. Juni 1870 wurde das Konzessionssystem durch das System der Normativbestimmungen ersetzt (H. I § 30 c 2).

für die weder in Preußen noch in Frankfurt a. M. die Bankkonzession zu erlangen war, ihren Sitz in Darmstadt nahm (daher auch „Darmstädter Bank" genannt).

β. Von 1870 bis zur neuesten Zeit.

Mit dem Jahre 1870 beginnt für Deutschland der Übergang vom Agrar- zum Industriestaate. Befördert wurde diese infolge der starken Bevölkerungszunahme notwendig gewordene Entwickelung durch die politische Einigung Deutschlands, die dadurch herbeigeführte Möglichkeit eines gesicherten Exports und die hierdurch wieder hervorgerufene Gründung einer deutschen Handelsflotte[12]), durch das Zuströmen von Kapital infolge der französischen Kriegsentschädigung, endlich durch die Befreiung des Verkehrs von den bisherigen rechtlichen Fesseln (Einführung der Freizügigkeit, Aufhebung der Zinsbeschränkungen, Beseitigung des Konzessionssystems für Aktiengesellschaften, S. 142[11]), die der damals auf wirtschaftlichem Gebiet herrschenden Manchestertheorie (H. I § 2 b 4 α a) entsprach.

Das dadurch hervorgerufene Kapitalbedürfnis konnte von den Banken nicht mehr, wie bisher, ausschließlich mit eigenen Mitteln gedeckt werden. Als erste begann die im Februar 1870 begründete Deutsche Bank, durch Errichtung von Depositenkassen fremde Gelder in ihren Betrieb zu ziehen. Ihr sind allmählich alle anderen Großbanken gefolgt. Nur die Berliner Handelsgesellschaft hat sich von der hierin liegen-

---

[12]) Die deutsche Handelsflotte umfaßte am 1. Januar 1908 4571 Kauffahrteischiffe mit einem Raumgehalt von etwa 2,8 Mill. Registertonnen und einer Besatzung von etwa 72000 Mann. Die führenden Gesellschaften sind: die Hamburg-amerikanische Paketfahrt-Aktien-Gesellschaft („Hapag"), gegründet 1847, und der Norddeutsche Lloyd in Bremen, gegründet 1857, jede mit 125 Mill. M. Grundkapital. Sie stehen seit 1903 in einem auf Abgrenzung der Arbeitsgebiete, gegenseitige Gewinnbeteiligung und gegenseitige Aushilfe gerichteten Vertragsverhältnisse zu dem neun amerikanische und englische Dampferlinien umfassenden Morgantrust („International Mercantile Marine Co."). Sonstige bedeutende Reedereien sind u. a.: Argo, Deutsch-Australische Dampfergesellschaft, Deutsche Levantelinie, Deutsch-Ostafrika-Linie, Hansa, Hamburg-Südamerikanische Dampfergesellschaft, Kosmos, Neptun, Union.

den Dezentralisation ferngehalten; sie hat sich daher auch der Vereinbarung der mit Depositen arbeitenden anderen Banken, Zweimonatsbilanzen zu veröffentlichen (unten § 13[3]), bisher nicht angeschlossen.

γ. Die Konzentrationsbewegung im Bankgewerbe.

Zu den in der vorigen Periode gegründeten 5 Großbanken (Darmstädter Bank, Discontogesellschaft, Berliner Handelsgesellschaft, A. Schaaffhausenscher Bankverein, Mitteldeutsche Kreditbank) traten 1870 die Deutsche Bank in Berlin und die Commerz- und Discontobank in Hamburg, 1872 die Dresdner Bank in Dresden und 1881 die Nationalbank für Deutschland in Berlin. Diese 9 Großbanken, die, wenn einzelne auch ihren Hauptsitz an anderen Orten haben, doch sämtlich ihre Haupttätigkeit von Berlin aus entfalten, beherrschen heute tatsächlich das gesamte deutsche Bankwesen. Es hat sich nämlich seit dem Jahre 1870 bis in die Gegenwart eine gewaltige Konzentrationsbewegung entwickelt, die zum Untergange des größten Teiles der Privatbankiers und zur Aufsaugung der Provinzialbanken durch die Berliner Großbanken oder mindestens zur Angliederung an sie geführt hat.

Die Ursachen dieser Expansion und Konzentration des deutschen Bankgewerbes in einigen wenigen gigantischen Instituten sind zu finden: einmal in der wirtschaftlichen Entwickelung und anderseits in Akten der Gesetzgebung.

a. Wirtschaftliche Gründe der Konzentration.

Der gewaltigen und stürmischen Ausdehnung der deutschen Industrie entsprach ein ebenso großes Kreditbedürfnis, das nur bei großen Instituten jederzeit und in vollem Umfange Befriedigung finden konnte. Zudem vollzog sich in zahlreichen industriellen Betrieben mit dem Anwachsen des Umfangs der einzelnen Unternehmung eine Veränderung der Rechtsform des Betriebs: das bisher von einem einzelnen oder einer offenen Handelsgesellschaft geleitete Unternehmen wurde „gegründet“, d. h. in eine Aktiengesellschaft verwandelt. Auch hierfür: für die Abfindung des bisherigen Geschäfts-

inhabers und die Unterbringung der Aktien, konnten nur große Institute in Betracht kommen. Wenn eine Bank unter der erforderlichen Erhöhung ihres Grundkapitals Depositenkassen gründete oder kleinere Banken in sich aufnahm und sie als Filialen fortbestehen ließ, so zog sie nicht nur fremde Kapitalien in ihren Betrieb, sondern vermehrte auch ihren Kundenkreis und erhöhte ihre Emissionskraft durch die Möglichkeit der Unterbringung der von ihr zu emittierenden Werte in ihrer erweiterten, nach Anlagewerten suchenden Klientel. Dieser Umstand führte der Großbank aber auch noch eine andere Gattung von Geschäften zu: in- und ausländische Staaten und Kommunen bedurften für die von ihnen in Angriff genommenen Aufgaben großer Beträge, die nur im Wege der Anleihe aufzunehmen waren. Für die Negoziierung dieser Anleihen waren die Großbanken wegen ihrer großen Kapitalkraft, der Möglichkeit der Abstoßung der übernommenen Effekten an eine weitverzweigte Kundschaft und der Bereitstellung ihrer Filialen als Zahlstellen für den Kupondienst die gegebenen Vermittler. Vielfach traten für große Anleihen die privaten Großbanken unter Führung der Staatsbanken und unter Heranziehung der wenigen noch übrig gebliebenen Privatbankiers [13]) zu Gelegenheitsgesellschaften (Konsortien, unten § 17) zusammen. Endlich war auch nur die Großbank imstande, die für die von Jahr zu Jahr steigende Beteiligung Deutschlands am Weltverkehr erforderlichen internationalen Beziehungen zu unterhalten. Die deutschen Großbanken errichteten Filialen an den Welthandelsplätzen oder unterhielten wenigstens ständige Guthaben bei dort ansässigen befreundeten Banken. Sie waren so in der Lage, einerseits dem deutschen Exporteur die für die Lieferung an das Ausland entstandenen, vielfach in Wechseln oder Schecks auf das Ausland verkörperten Forderungen am vorteilhaftesten

---

[13]) In Betracht kommen als Welthäuser schließlich im wesentlichen nur S. Bleichröder und Mendelssohn & Co. Die Familie Rothschild betreibt in Deutschland kein Bankgeschäft mehr. Das Frankfurter Stammhaus ist liquidiert, die Kundschaft wurde von der in Frankfurt a. M. errichteten Filiale der Discontogesellschaft übernommen.

abzunehmen, anderseits dem deutschen Importeur die zur Bezahlung der eingeführten Waren erforderlichen Akzepte (unten § 15 b 1) und Rimessen auf das Ausland und die für ihn und seine Reisenden benötigten Akkreditive am billigsten zu liefern. Ebenso wie im Warendetailhandel das Warenhaus die kleineren Spezialgeschäfte verdrängte, weil es dem Käufer bequem erschien, alle seine Bedürfnisse an einer Stelle befriedigen zu können, ebenso führte der Umstand, daß der einer Bankverbindung bedürftige Kaufmann alle bankgeschäftlichen Verrichtungen durch die Großbank bewirken konnte, dieser immer neue Kundenkreise zu. Mitgewirkt hat hierbei zweifellos auch der Wunsch der ein Bankkonto haltenden Kaufleute, im Interesse ihres geschäftlichen Ansehens die Verbindung mit einer überall gekannten Großbank gewissermaßen als Aushängeschild zu benutzen.

b. Die juristischen Gründe für die Konzentration

liegen einmal in der Entwicklung der Stempelgesetzgebung, anderseits im Erlasse des Börsengesetzes von 1896.

1) Die Börsenbesteuerung im Deutschen Reiche (vgl. unten § 18) beginnt mit dem RG. vom 1. Juli 1881, das die Ausgabe von Aktien und Schuldverschreibungen einem nach dem Werte bemessenen „Emissionsstempel" unterwarf, während die Umsatzgeschäfte, sofern darüber Schlußnoten gefertigt wurden, einem Fixstempel von 0,20 (bei Kassengeschäften) bzw. 1,00 M. (bei Ultimogeschäften) unterworfen wurden. In immer steigendem Maße wurden dann durch die RG. vom 29. Mai 1885, 27. April 1894 und 14. Juni 1900 die Emissionen und die Umsätze in börsenmäßigen Werten einer Reichssteuer in Form von Stempeln unterworfen; die Börse sollte mehr und mehr „bluten". Diese immer mehr erhöhte Besteuerung der Börsengeschäfte hat nicht zum wenigsten dazu beigetragen, die Konzentration im Bankgewerbe zu beschleunigen. Vorher gab der Provinzkaufmann oder -kapitalist seine Aufträge dem Provinzbankier; dieser gab sie seinem Bankier am Börsenplatze weiter. Eine direkte Verbindung zwischen dem Provinzpublikum und dem Zentralbankier bildete die Ausnahme. Nachdem aber der Schlußnotenzwang — durch die

Novelle vom 29. Mai 1885 — eingeführt war, merkte das Publikum sehr bald, daß es durch direkte Angehung des Zentralbankiers einen Schlußnotenstempel sparen konnte[14]), und schaltete den Provinzbankier aus. Der hierdurch in den Händen der Zentralbank sich steigernde Umsatz ermöglichte es dieser ferner, das Provinzpublikum in einer bis dahin unerhört billigen Weise zu bedienen. Der Provinzbankier konnte, da er ja seinerseits dem Zentralbankier Provision zahlen und diese seinen Kunden in Rechnung stellen mußte, mit der am Börsenplatze, also vorwiegend in Berlin, Hamburg oder Frankfurt a. M., ansässigen Großbank gar nicht mehr konkurrieren. Dazu kam schließlich noch ein dritter Umstand, der die Zentralbank in den Stand setzte, vorteilhafter zu arbeiten, als es dem Provinzbankier möglich war: das Zusammenströmen von Angebot und Nachfrage bei wenigen Großbanken ermöglichte vielfache Kompensationen in diesen Geschäften, wodurch die Großbanken nicht nur die Courtage der Makler, sondern auch Stempel zu sparen[15]) in der Lage waren.

---

[14]) In § 12 des Reichsstempelgesetzes in der Fassung vom 3. Juni 1885 wurde dem Provinzbankier allerdings die Möglichkeit gewährt, den Schlußnotenstempel zwischen ihm und seinem Provinzkunden dadurch zu sparen, daß er letzterem die „in Kommission" ausgestellte Schlußnote des Zentralbankiers mitsandte. Dadurch wies der Provinzbankier seinen Kunden aber gerade auf die direkte Verbindung mit dem Zentralbankier hin. Im ReichsstempelG. vom 27. April 1894 wurde die Mitsendung der Originalschlußnote zwar wieder beseitigt; inzwischen war die direkte Verbindung zwischen Provinzkunden und Zentralbank aber längst herbeigeführt.

[15]) Bis zum ReichsstempelG. vom 14. Juni 1900 § 12 (vgl. unten § 18) wurde das von der Bank durch Kompensation, „in sich", ausgeführte Geschäft nur mittels einer, zwischen der Bank und dem Kunden gewechselten Schlußnote versteuert. Die Großbank sparte bei Kompensationen also den halben Stempel, den der das Geschäft ohne Kompensation, durch effektive Ausführung, an der Börse erledigende Bankier für dieses Ausführungsgeschäft tragen mußte. Dem Kunden kam diese Ersparung zwar nicht unmittelbar zu Gute, da ihm von der Bank immer die vollen Stempelbeträge angerechnet wurden (unten § 18 b 3); immerhin trug diese Verbilligung der Geschäftsspesen dazu bei, der Großbank die Verbilligung der Provisionssätze zu ermöglichen.

2) So hat die Börsensteuergesetzgebung dazu beigetragen, das ganze Effektengeschäft in wenigen Händen zu konzentrieren. Nicht weniger aber wirkte dafür das Börsengesetz vom 22. Juni 1896 ein. Dieses verbot in größtem Umfange das Termingeschäft, insbesondere in Montan- und Industrieeffekten. Der Verkehr behalf sich mit dem Kassageschäft (unten im Börsenrecht), das aber wegen der sofortigen Abnahme der gekauften Effekten naturgemäß einen weitaus größeren Kassenbestand erforderte als der sich bis zum Stichtage zu einem erheblichen Teile durch Gegengeschäfte wieder ausgleichende Terminhandel. Die hierfür erforderlichen Kapitalien konnten aber nur von den Großbanken beschafft werden.

c. Die Konzentrationsformen.

Die aus den eben entwickelten Gründen seit dem Jahre 1870 sich vollziehende und zurzeit immer noch nicht völlig zum Abschluß gelangte Expansion der Großbanken und Konzentration des Geschäfts in ihnen vollzog sich auf verschiedenen Wegen, nämlich:

1) durch Angliederung (Aufnahme von Privatbankgeschäften, Fusion mit Aktienbanken). Dadurch trat die übernehmende Großbank in den festen Kundenkreis des übernommenen Geschäfts ein, den sie sich an fremden Orten durch Errichtung von Filialen sicherte;

2) durch Herstellung einer dauernden Interessengemeinschaft, die erfolgen kann: durch Errichtung von Tochterinstituten; durch Erwerb von Aktien einer Aktienbank, durch den diese der „Kontrolle" der erwerbenden Großbank unterstellt wird; durch vertragsmäßige Einigung über die Verteilung von Gewinn und Verlust und über eine einheitliche Geschäftspolitik (so Dresdner Bank — Schaaffhausenscher Bankverein 1903—1908);

3) durch Beteiligung bei anderen Banken im Wege der Kommanditierung;

4) durch Begründung von Filialen (selbständig ausgestalteten Zweigniederlassungen) und Depositenkassen oder Wechselstuben (unselbständigen Geschäftsstellen).

δ. Gegenwärtiger Zustand im Bankgewerbe.

Die unter γ geschilderte Konzentrationsbewegung hat das Ergebnis gezeitigt, daß das deutsche Bankgeschäft im wesentlichen in einigen wenigen Großbanken, von denen die meisten in Berlin ihren Sitz oder wenigstens ihren tatsächlichen Geschäftsmittelpunkt haben, vereinigt ist, die mit ihrem weitverzweigten „Konzern" von Provinzbanken auch das Provinzgeschäft beherrschen. Jede dieser Banken steht in mehr oder weniger innigen Beziehungen zur Großindustrie, die u. a. in der wechselseitigen Einräumung von Aufsichtsratsstellen ihren Ausdruck finden.

Bezeichnet man als Großbanken die Institute mit mindestens 100 Mill. M. Grundkapital, so kommen hierbei die folgenden 6 — nach der Größe des Grundkapitals geordnet — in Betracht[16]).

a. Die Deutsche Bank in Berlin. Aktienkapital bei Gründung (1870) 15, jetzt (31. Dezember 1909) 200 Mill. M., Reserven ca. 102 Mill. M., Depositen ca. 490 Mill. M. Sie besitzt 9 Filialen (Bremen, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Konstantinopel, Leipzig, London, München, Nürnberg), 2 Kommanditen (Rosenfeld & Co., Wien und G. E. Heydemann, Bautzen), 73 Depositenkassen (davon 41 in Groß-Berlin) und hat als Tochtergesellschaften begründet (oder mitbegründet): die Deutsch-Asiatische Bank (unten § 24 b), die Deutsche Treuhandgesellschaft, die Banca Commerciale Italiana, die Aktiengesellschaft für überseeische Bauunternehmungen, die Zentralamerikabank und die Mexikanische Bank für Handel und Industrie.

Zum Konzern der Deutschen Bank gehören ferner u. a. die Bergisch-Märkische Bank (Elberfeld, Grundkapital 75 Mill. M.), die Rheinische Kreditbank (Mannheim, 75 Mill. M.), die Essener Kreditanstalt (60 Mill. M.),

---

[16]) Es folgen sodann: die Commerz- und Discontobank (1870, Hamburg und Berlin) mit 85, die Nationalbank für Deutschland (1881, Berlin) mit 80, die Mitteldeutsche Kreditbank (1856, Berlin) mit 54 Mill. M. Grundkapital.

der Schlesische Bankverein (Breslau, 30 Mill. M.), die Württembergische Vereinsbank (Stuttgart, 24 Mill. M.), die Hannoversche Bank (22,5 Mill. M.), die Deutsche Überseeische Bank (20 Mill. M.).[17])

b. Die Dresdner Bank in Dresden. Aktienkapital bei Gründung (1872) 9,6, jetzt 180 Mill. M., Reserven 51,5 Mill. M., Depositen ca. 225 Mill. M. Sie besitzt 27 Filialen (Altona, Augsburg, Bautzen, Bremen, Bückeburg, Cassel, Chemnitz, Detmold, Dresden, Emden, Freiburg i. B., Frankfurt a. M., Fürth, Greiz, Hamburg, Hannover, Heidelberg, Leer, London, Lübeck, Mannheim, Meißen, München, Nürnberg, Plauen i. V., Wiesbaden, Zwickau), 1 Kommandite (Wechselstube Bosse, Keil & Co., Berlin), 57 Depositenkassen (darunter 36 in Groß-Berlin) und hat als Tochtergesellschaften begründet (oder mitbegründet): die Deutsch-Asiatische Bank (unten § 24 b), die Banca Commerciale Italiana, die Deutsch-Westafrikanische Bank, die Speyr & Co. AG. in Basel, die Treuhand-Vereinigung AG. in Berlin, die Deutsche Orientbank, die Deutsch-Südamerikanische Bank. Aufgenommen hat die Dresdner Bank u. a. das Bankhaus Michael Kaskel in Dresden (1872 bei ihrer Gründung), den Sächsischen Bankverein, die Sächsische Kreditbank, die Anglo-Deutsche Bank in Hamburg (1892), die Bremer Bank, die Niedersächsische Bank in Bückeburg, die Deutsche Genossenschaftsbank Sörgel, Parrisius & Co. (1904), das Frankfurter Bankhaus von Erlanger & Söhne (1904).

Zum Konzern der Dresdner Bank[18]) gehören

---

[17]) Von großen industriellen Unternehmungen stehen der Deutschen Bank besonders nahe: der Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation, die Hohenlohewerke (seit 1910), die Deutsch-Überseeische Elektrizitäts-Gesellschaft, Siemens & Halske, die Mannesmannröhrenwerke, die Deutsche Petroleum-AG., die Allianz Versicherungs-AG., die Transatlantische Güterversicherungsgesellschaft, die Deutsch-Australische Dampfschiffsges., die Gesellschaft für elektrische Hoch- und Untergrundbahnen, die Anatolische Eisenbahngesellschaft, die Bagdad-Eisenbahngesellschaft, die Steaua Romana, AG. für Petroleumindustrie.

[18]) Vom 1. Januar 1904 bis 31. Dezember 1908 bestand eine Interessengemeinschaft mit gemeinschaftlicher Geschäftsführung und

ferner u. a. die Rheinische Bank (Essen, Grundkapital 21 Mill. M.), die Märkische Bank (Bochum, 9 Mill. M.), die Württembergische Landesbank (Stuttgart, 8 Mill. M.).[19])

c. Die Discontogesellschaft (Firma: „Direktion der Discontogesellschaft") in Berlin (S. 141). Aktienkommanditkapital bei Gründung (1851) 30, jetzt 170 Mill. M., Reserven 57,6 Mill. M., Depositen ca. 220 Mill. M. Sie besitzt 4 Filialen (Bremen, Frankfurt a. M., London, Mainz), 1 Kommandite (Ernesto Tornquist & Co., Buenos Aires), 17 Depositenkassen (davon 15 in Groß-Berlin) und hat als Tochtergesellschaften begründet (oder mitbegründet) u. a.: die Neu-Guinea-Kompagnie, die Brasilianische Bank für Deutschland in Hamburg, die Deutsch-Asiatische Bank in Shanghai, die Bank für Chile und Deutschland in Hamburg, die Banca Generala Romana in Bukarest, die Bayerische Disconto- und Wechselbank in Nürnberg, die „Revision", Treuhand-AG. in Berlin, die Bank für Thüringen vormals B. M. Strupp in Meiningen, die Deutsch-Afrika Bank, die Stahl & Federer AG. in Stuttgart.

Zum Konzern der Discontogesellschaft gehören ferner u. a.: die Norddeutsche Bank in Hamburg, deren sämtliche Kommanditanteile (50 Mill. M.) sie besitzt, die Allgemeine Deutsche Kreditanstalt in Leipzig (Grundkapital 90 Mill. M.), der Barmer Bankverein Hinsberg, Fischer & Co. (ca. 60 Mill. M.), die Süddeutsche Discontogesell-

---

ratierlicher Verteilung der Geschäftsgewinne nach Verhältnis des beiderseitigen Grundkapitals und Reservefonds zwischen der Dresdner Bank und dem A. Schaaffhausenschen Bankverein. Seither bestehen nur intime geschäftliche Beziehungen zwischen beiden Instituten unter wechselseitiger Gewährung von Aufsichtsratsstellen.

[19]) Von großen industriellen Unternehmungen stehen der Dresdner Bank besonders nahe: die Deutsch-Österreichische Bergwerksgesellschaft, die Saar- und Moselbergwerksgesellschaft, das Eisenwerk Lauchhammer, die AG. Ludwig Loewe & Co., die Orenstein & Koppel — Arthur Koppel AG. für Kleinbahnen, die „Wanderer" Fahrradwerke, die Berlinische Bodengesellschaft und die Bodengesellschaft Kurfürstendamm in Berlin, die Norddeutsche Lagerhaus-AG., die Preußische Pfandbriefbank, die Große Berliner Straßenbahn.

schaft in Mannheim (ca. 31 Mill. M.), die Geestemünder Bank, der Magdeburger Bankverein (15 Mill. M.), die Rheinisch-Westfälische Discontogesellschaft in Aachen (95 Mill. M.).[20])

d. Die Bank für Handel und Industrie (Darmstädter Bank, S. 142) in Darmstadt. Aktienkapital bei Gründung (1853) 17,1, jetzt 154 Mill. M., Reserven ca. 30 Mill. M., Depositen ca. 110 Mill. M. Sie besitzt 7 Filialen (Berlin, Frankfurt a. M., Halle, Hannover, Leipzig, Stettin, Straßburg), 4 Kommanditen (Rümelin & Co., Heilbronn; Wingenroth, Scherr & Co., Mannheim; Schmitz, Heidelberger & Co., Mainz; Fuld & Co., Pforzheim), 31 Depositenkassen (davon 21 in Groß-Berlin), 5 Niederlassungen und 7 Agenturen und hat als Tochtergesellschaften begründet (oder mitbegründet) u. a.: die Amsterdamsche Bank, die Württembergische Bankanstalt vorm. Pflaum & Co. in Stuttgart, die Banca Marmorosch Blank & Co. in Bukarest, die Amerika-Bank. Aufgenommen hat die Darmstädter Bank u. a. die Bank für Süddeutschland in Darmstadt, die Berliner Niederlassung der Breslauer Discontobank, das Berliner Bankhaus Robert Warschauer & Co.

Zum Konzern der Darmstädter Bank[21]) gehören

---

[20]) Von großen industriellen Unternehmungen stehen der Discontogesellschaft besonders nahe: die Bochumer Bergwerks-AG., die Gelsenkirchener AG. für Bergbau und Hüttenbetrieb, die Dortmunder Union, AG. für Bergbau, Eisen- und Stahlindustrie (1910 mit der Deutsch-Luxemburger Bergwerks- und Hütten-AG. fusioniert), die Phönix AG. für Bergbau und Hüttenbetrieb, die Zinkhütten- und Bergwerks-AG. in Kattowitz, die Stummschen Werke in Neunkirchen, die Gute Hoffnungshütte in Oberhausen, die Rheinischen Stahlwerke, die Kaliwerke Aschersleben, die Berliner Maschinenbau-AG. (Schwartzkopf), die Sächsische Maschinenfabrik (Hartmann), die Allg. Elektrizitäts-Ges., die Deutsch-Überseeische Elektriz.-Ges., die Allgemeine Petroleumindustrie, die Preuß. Zentral-Bodenkredit-AG., die Otaviminen- und Eisenbahn-Ges., die Neu-Guinea-Kompagnie, die Schantung-Eisenbahngesellschaft.

[21]) Von großen industriellen Unternehmungen stehen der Darmstädter Bank besonders nahe u. a.: die Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- und Hütten-AG. Bochum (vgl. Anm. 20), Heldburg, AG. für Bergbau Hildesheim, Harpener Bergbau-AG. Dortmund,

ferner u. a.: die Breslauer Discontobank (Grundkapital 25 Mill. M.), die Ostbank für Handel und Gewerbe in Posen (18 Mill. M.), die Deutsche Nationalbank in Bremen (33 Mill. M.), die Bayerische Bank für Handel und Industrie in München (8 Mill. M.).[22])

e. Der A. Schaaffhausensche Bankverein in Cöln (S. 141). Aktienkapital bei Gründung (1848) 15,6, jetzt 145 Mill. M., Reserven ca. 34 Mill. M., Depositen ca. 72 Mill. M. Er besitzt 10 Filialen (Berlin, Bonn, Cleve, Crefeld, Duisburg, Düsseldorf, Neuß, Rheydt, Ruhrort, Viersen), 1 Kommandite (Philipp Elimeyer in Dresden) und 15 Depositenkassen (davon 3 in Cöln) und hat als Tochtergesellschaften begründet (oder mitbegründet) u. a.: die Deutsch-Asiatische Bank und die Westfälisch-Lippische Vereinsbank in Bielefeld sowie mit der Dresdner Bank: die Speyr & Co. AG., die Treuhand-Vereinigung, die Deutsche Orientbank und die Deutsch-Südamerikanische Bank. Aufgenommen hat der A. Schaaffhausensche Bankverein u. a. die Westdeutsche Bank in Bonn, die Niederrheinische Kreditanstalt in Crefeld und mit der Dresdner Bank das Frankfurter Bankhaus von Erlanger & Söhne.

Zum Konzern des A. Schaaffhausenschen Bankvereins gehören ferner u. a.: die Pfälzische Bank in Ludwigshafen (Grundkapital 50 Mill. M.) und die Mittelrheinische Bank in Coblenz (20 Mill. M.).[23])

Adlerwerke (Kleyel) Frankfurt a. M., Deutsche Lebensversicherungsbank Berlin, Preußische Pfandbriefbank Berlin.

[22]) Die vier kapitalkräftigsten Großbanken (Deutsche Bank, Dresdner Bank, Discontogesellschaft, Darmstädter Bank) werden ihrem Anfangsbuchstaben nach als **D**-Banken zusammengefaßt.

[23]) Der A. Schaaffhausensche Bankverein hat von vornherein der Rheinisch-Westfälischen Industrie gedient und ist mit ihr groß geworden. Er steht zurzeit u. a. folgenden industriellen Unternehmungen besonders nahe: der Internationalen Bohrgesellschaft Erkelenz, der Internationalen Kohlenbergwerks-AG. St. Avold, dem Lothringer Hüttenverein Aumetz-Friede, den Rombacher Hüttenwerken, der Gasmotorenfabrik Deutz, der Neuen Boden-AG. in Berlin, der AG. für Verkehrswesen.

f. Die Berliner Handelsgesellschaft in Berlin. Aktienkommanditkapital bei Gründung (1856) 16,8, jetzt 110 Mill. M., Reserven 34,5 Mill. M. Sie hat im Gegensatz zu allen übrigen Großbanken die in der Gründung von Filialen, Kommanditen und Depositenkassen sich zeigende Dezentralisation der Verwaltung bisher grundsätzlich abgelehnt. Aufgenommen hat sie 1901 das Berliner Bankhaus von Breest & Gelpcke, das seinerseits 1891 die Internationale Bank aufgenommen hatte[24].

5. Die Staatsbanken.

Neben den Notenbanken und den reinen Privatbanken gibt es heute in Deutschland auch einige Staatsbanken, d. h. mit Staatsgeld begründete Bankinstitute unter staatlicher Leitung.

α. Die Königliche Seehandlung

wurde gleich der Kgl. Giro- und Lehnbank (S. 137) unter Friedrich d. Gr. (1772) ins Leben gerufen. Sie sollte Seeschiffahrt unter preußischer Flagge treiben und dazu beitragen, Wohl und Wohlstand der Untertanen zu heben. Die Seehandlung wurde zunächst als Aktiengesellschaft begründet (2400 Aktien zu 500 Talern, wovon der Staat 2100 behielt) und mit großen Privilegien bezüglich des Salz-, Wachs- und Holzhandels ausgestattet.

[24]) Die Berliner Handelsgesellschaft war und ist hauptsächlich Gründungs- und Emissionsbank. Sie pflegt das Kontokurrentgeschäft, legt aber auf die Heranziehung fremder Kapitalien im Wege des Depositenverkehrs keinen Wert. Sie hat sich daher auch der Vereinbarung der großen Berliner Depositenbanken über die Veröffentlichung von Zweimonatsbilanzen (S. 144) nicht angeschlossen. In besonders naher Beziehung steht sie u. a. zu folgenden industriellen Unternehmungen: der Bergwerksgesellschaft Hibernia (deren Verstaatlichung sie mit S. Bleichröder vereitelte), der Bimarckhütte, den Kaliwerken Sarstedt und Friedrichshall, den Rombacher Hüttenwerken, der Harpener Bergbaugesellschaft, der Aluminiumindustrie Neuhausen, der Oberschlesischen Eisenindustrie (Gleiwitz), den Vereinigten deutschen Nickelwerken (Schwerte), der Allgemeinen Elektrizitäts-Ges. („AEG.", „Edison") und den Berliner Elektr.-Werken („BEW.") in Berlin, dem Stettiner Maschinenbau Vulkan, der AG. für Verkehrswesen, der Kamerun-Eisenbahn-Gesellschaft, der Schantung-Eisenbahngesellschaft.

Bei der Reorganisation des Preußischen Staates (Verordnung vom 27. Oktober 1810 über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden der Preuß. Monarchie) wurde die Seehandlung unter Umwandlung der Aktien in Staatsschuldscheine ein reines Staatsinstitut unter dem Finanz-, seit 1817 dem Schatzministerium. Durch Kabinettsorder vom 17. Januar 1820 wurde die Seehandlung unter der Firma „Generaldirektion der Seehandlungssozietät" zu einem „für sich bestehenden, von dem Ministerio des Schatzes unabhängigen Geld- und Handlungsinstitut des Staats" erklärt, das insbesondere die Geldgeschäfte des Staates im Auslande, den Ankauf des Salzes und der sonstigen dem Staate unentbehrlichen Produkte des Auslandes besorgen sollte. Sie betrieb aber außer dem Bankgeschäft und dem Import allmählich auch zahlreiche andere Geschäfte. So erwarb sie die Bromberger Mühlen und die Spinnerei in Landeshut, die sie gleich dem Kgl. Leihamt in Berlin noch heute betreibt, während sie im übrigen (Kabinettsorder vom 14. Februar 1845) sich auf das Bankgeschäft, besonders die Unterbringung der Anleihen des Staats und der Kommunen, beschränken mußte. Durch Erlaß vom 17. April 1848 wurde sie wiederum dem Finanzministerium unterstellt, untersteht aber bezüglich der laufenden Geschäfte der selbständigen Leitung ihres Präsidenten. Durch PrG. vom 14. August 1904 hat sie die Firma: „Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank)" erhalten. Gleichzeitig wurde ihr eigenes Kapital, um sie gegenüber den privaten Großbanken konkurrenzfähig zu erhalten, um 65 Mill. auf 99,4 Mill. M. erhöht. Die Seehandlung ist das beratende und ausführende Finanzorgan der Preußischen Finanzverwaltung. Sie führt das die Staatsanleihen übernehmende sog. Preußenkonsortium. Sie betreibt auch viele andere Bankgeschäfte, vor allem das Devisen-, Diskont-, Scheck-, Giro-, Depot- und Depositengeschäft, bei welch letzterem sie seitens des Staates durch Überlassung der entbehrlichen Geldbeträge, besonders aus der Lotterieverwaltung, eine starke Unterstützung erfährt. Sie vermittelt den Ankauf der Reichsanleihe sowie der Preußischen Konsols provisionsfrei. Filialen bestehen nicht.

β. Die Preußische Zentralgenossenschaftskasse (sog. Preußenkasse) ist eine durch das PrG. vom 31. Juli 1895 ins Leben gerufene „Zentralgenossenschaft zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits". Sie ist eine mit eigenem staatlichen Kapital (anfänglich 5 Mill., seit 1898 50, seit 1909 75 Mill. M., dazu seit 1905 2,4 Mill. M. von Verbandskassen) ausgestattete staatliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie untersteht der Aufsicht des Finanzministers und der Leitung eines Direktoriums mit einem Präsidenten an der Spitze, dem ein aus Sachverständigen gebildeter Beirat zur Seite steht. Die Preußenkasse ist befugt, folgende Geschäfte zu betreiben:

a. zinsbare Darlehne zu gewähren an prozeßfähige Vereinigungen und Verbandskassen eingetragener Genossenschaften sowie an die zur Förderung des Personalkredits bestimmten landschaftlichen (ritterschaftlichen) Darlehnskassen und die von den Provinzen errichteten gleichartigen Institute, endlich an öffentliche Sparkassen;

b. von den zu a erwähnten Vereinigungen Gelder verzinslich anzunehmen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die Preußenkasse ferner befugt: sonstige Gelder im Depositen-, Scheck- und Sparverkehr anzunehmen, Kassenbestände im Wechsel-, Lombard- und Effektengeschäft nutzbar zu machen, Wechsel zu verkaufen und zu akzeptieren, Darlehne aufzunehmen, für Rechnung ihrer Kunden Effekten zu kaufen und zu verkaufen. Die Preußenkasse unterhält keine Filialen. Sie ist als Abrechnungsstelle im Sinne des ScheckG. § 16 [I, 2] (S. 67 [31]) anerkannt.

γ. Die Königlich Bayerische Bank

in Nürnberg wurde 1780 in Ansbach durch den Markgrafen Karl Alexander zu Ansbach-Bayreuth als Fürstliche Hofbank gegründet, erhielt 1792 beim Anfall von Ansbach-Bayreuth an Preußen (D. § 12 [2]) den Namen Kgl. Preußische Bank in Franken und wurde bei der Abtretung der fränkischen Fürstentümer an Bayern (1807) von Bayern übernommen und unter der gegenwärtigen Firma nach Nürnberg verlegt.

Sie betreibt mit etwa 20 Filialen das Depot-, Depositen-, Wechsel-, Lombard-, Effekten-, Emissionsgeschäft nach Art der Seehandlung.

I. Die Bankgeschäfte.

§ 8. Bankgeschäfte. Übersicht.

Das Bankgewerbe hat sich aus dem Berufe der Geldwechsler herausgebildet (S. 135). Im heutigen Bankwesen nehmen die eigentlichen Geldgeschäfte (unten § 14) nur einen verhältnismäßig unbedeutenden Raum ein. Wenn man von den unten II (§§ 20 ff.) besonders zu behandelnden Notenbanken absieht, sind die meisten deutschen Banken Kreditinstitute[1]): sie nehmen, geben und vermitteln Kredit. Von dieser Haupttätigkeit der Banken ist auch die Haupteinteilung der Bankgeschäfte hergenommen. Man unterscheidet:

a. Aktivgeschäfte, bei denen die Bank Kredit gewährt[2]), Gläubigerin wird (unten a, §§ 9—11);

---

[1]) In Deutschland sind die Banken grundsätzlich nicht gehindert, alle Arten von Bankgeschäften zu machen. Eine Bank kann also gleichzeitig Giro-, Depositen-, Kredit-, Kommissions- und Spekulationsbank sein, während zB. in England, was von manchen auch für Deutschland angestrebt wird, eine Arbeitsteilung eingehalten wird (unten § 13 b). Die Erfahrung hat gezeigt (vgl. zB. betreffs der Kgl. Giro- und Lehnbank, S. 137), daß jede Bank in kritischen Zeiten in Verlegenheit gerät, wenn sie nicht den Grundsatz innehält, nur in gleicher Weise Kredit zu gewähren, wie er ihr gewährt wird, also wenn sie zB. die auf kurze Kündigungsfristen ihr gegebenen Depositengelder auf Hypotheken ausleiht oder in Grundstücken und sonstigen schwer realisierbaren Werten anlegt.

Gesetzliche Beschränkungen des Geschäftskreises bestehen in Deutschland außer für die Staatsbanken (S. 154 ff.) und die Notenbanken (unten § 21 c 1) nur noch für die Hypothekenbanken (vgl. unten S. 197 und L. III § 67ª c).

[2]) Die Bank wird sich gegen die aus der Kreditgewährung folgende Gefahr eines Verlustes bestmöglich zu sichern suchen. Sie gewährt den Kredit (vgl. oben S. 48) regelmäßig nicht als Blankokredit, sondern nur als gedeckten, d. h. dergestalt, daß ihr außer

b. Passivgeschäfte, bei denen die Bank Kredit in Anspruch nimmt, Schuldnerin wird (unten b, §§ 12, 13);
c. indifferente Geschäfte, die sonstigen Geschäfte der Banken (unten c, §§ 14—17).

---

der persönlichen Haftung des Kreditnehmers noch eine andere personale (Bürgschaft, Gesamtschuld) oder reale (Pfand, Hypothek) Sicherheit gestellt wird. Sehr üblich ist insbesondere bei Börsengeschäften der Einschuß, d. h. eine Abschlagszahlung auf das im übrigen kreditierte Kaufgeld. Die Höhe des Einschusses wird in der Regel — abgesehen von der Zahlungsfähigkeit des Kreditnehmers — nach der Art der den Geschäftsgegenstand bildenden Effekten bemessen. Für Staatspapiere wird wegen der im allgemeinen geringfügigen Kursschwankungen naturgemäß ein geringerer Einschuß genügen, um die Bank gegen Verluste zu sichern, als bei Spekulationspapieren. Anderseits werden die großen Banken und angesehenen Bankiers höhere Anforderungen stellen als kleinere Bankgeschäfte, die sich zuweilen schon mit 5—10 % des Geschäftswerts begnügen, dafür aber bei erheblicher Kursveränderung sofort „Nachschuß", d. h. Erhöhung des Einschusses, verlangen und bei nicht erfolgender Zahlung auf Grund der in den „Geschäftsbedingungen" (unten § 15 b 1) vorbehaltenen Befugnisse zur „Glattstellung des Engagements", d. h. zum Verkauf der Papiere im Wege der Exekution schreiten. Eine besondere Bedeutung hat die Sicherstellung mittels Einschusses seit dem neuen Börsengesetze für die Börsentermingeschäfte erlangt, da jetzt auch nicht voll terminsfähige Personen auf diese Weise für ihre Verluste aus Termingeschäften in Höhe des Einschusses haftbar gemacht werden können. Vgl. hierüber unten im Börsenrecht.

Beim reinen Personal- (Blanko-) kredit versucht die Bank sich durch Vorlegung der Bilanzen und Bücher des Kunden und Einholung von Auskünften bei gewerbsmäßigen Auskunfteien, Geschäftsfreunden oder den vom Kunden aufgegebenen „Referenzen" einen Einblick in die Vermögensverhältnisse des Kreditnehmers zu verschaffen. Über die Haftung der Auskunft Erteilenden für unrichtige Auskunft vgl. BGB. § 676 (H. II § 5 c). In neuerer Zeit zeigen sich wie in anderen Geschäftszweigen so auch im Bankgewerbe Bestrebungen zur Ausbildung kollektiver Kreditschutzmittel. Abgesehen von den schon geführten „schwarzen Listen" der Personen, gegen die Wechsel protestiert worden sind, wird die Herstellung einer Informationszentrale erstrebt, die den Teilnehmern über zahlungsunfähige, der Wechselreiterei oder der heimlichen Inanspruchnahme des Kredits bei mehreren Banken verdächtige Personen Auskunft erteilen soll. Jede Bank führt übrigens für ihre Kunden eine Kreditkontrolle, aus der jederzeit die jeweilige Inanspruchnahme des Kredits durch den Kunden und das Deckungsverhältnis ersichtlich ist.

a. Die Aktivgeschäfte der Banken.

§ 9. Kontokurrent- und Diskontgeschäft.

a. Das Kontokurrentgeschäft*).

Das Kontokurrent braucht nicht notwendig mit einem Krediteröffnungsvertrage verbunden zu sein (H. II § 9 a 4). Tatsächlich ist dies aber vielfach der Fall. Die Entwicklung der Privatbanken, die die Notenbanken vielfach überflügelt haben, ist zum Teil darauf zurückzuführen, daß die ersteren auch imstande sind, anderen als durch Wechsel oder Wertpapiere gedeckten Kredit, vor allem Blankokredit, zu gewähren, während den Notenbanken die Kreditformen durch das Bankgesetz beschränkt sind. Vgl. hierüber unten § 21 c 1 und über die Technik des Kontokurrentverkehrs H. II § 10. Im Verlaufe des Kontokurrentverkehrs mit der „Bankverbindung" pflegen alle diejenigen Geschäfte vorzukommen, die im folgenden im einzelnen behandelt sind.

b. Das Diskontgeschäft**).

1. Diskont (Abzug, frz. escompte, engl. discount, ital. sconto) ist der Unterschied zwischen dem gegenwärtigen Wert einer unverzinslichen betagten Forderung und deren Werte zur Zeit der Fälligkeit[1]). Diskontieren heißt, eine

*) Vgl. Buff, Das Kontokorrentgeschäft (04).

**) Vgl. W. Prion, Das deutsche Wechseldiskontgeschäft (07).

[1]) Hat A an B eine am 1. April 1912 fällige Forderung, die zu einem normalen Zinssatze, etwa 5 %, zu verzinsen ist, so ist sie, vorausgesetzt, daß der Schuldner zahlungsfähig ist und bleibt, am 1. April 1911 ebensoviel wert wie am Fälligkeitstage. Kauft C dem A am 1. April 1911 die Forderung al pari ab, so erhält er für das Jahr bis zur Fälligkeit die an A gezahlte Summe mit 5 % verzinst. Eine unverzinsliche Forderung hat dagegen erst am Fälligkeitstage den Nominalwert. Würde C dem A eine nach Jahresfrist fällige unverzinsliche Forderung al pari abkaufen, so würde er die Zinsen für die Zwischenzeit verlieren. Die unverzinsliche Forderung hat also vor der Fälligkeit einen geringeren als den Nennwert. Für die Berechnung dieses Minderwerts gibt es drei Methoden.

a. Nach der sog. Leibnizschen Methode wird ein Kapital gesucht, das mit Zinsen und Zinseszinsen am Fälligkeitstage den

unverzinsliche betagte Forderung vorzeitig zu ihrem gegenwärtigen Wert (also unter Abzug des Diskonts) verkaufen. Hat A an seine Kunden B, C, D gegen Dreimonatsakzept (H. II § 11[15]) verkauft, so kann er, wenn er sehr kapitalkräftig ist, die bei ihm eingehenden Akzepte „in seinem Portefeuille" lassen, um sie erst bei Fälligkeit seiner Bankverbindung zum Inkasso zu geben. Er kann sie aber anderseits auch zur Hingabe zahlungshalber, zB. an seinen Lieferanten, verwenden (als „Rimesse", S. 175[15]), und endlich kann er sie auch sogleich, falls er bares Geld braucht, bei seiner Bank verkaufen, „diskontieren" (zB. H. II § 10 b 5). Diese kann die „Diskonten", d. h. die von ihr angekauften Wechsel, wenn sie ihrerseits Geld braucht, bei einer anderen Bank „rediskontieren". Da sie durch ihr Giro die Sicherheit des Wechsels erhöht, wird sie die Rückdiskontierung vielfach zu einem billigeren Satze (zum Privatdiskont, S. 169) erhalten und dabei also verdienen.

Nennwert ergibt. Sie ist die genaueste, aber umständlichste Rechnungsart und deshalb, und weil Zinseszinsen überhaupt nicht in Rechnung gezogen werden (BGB. §§ 248, 289), nicht gebräuchlich.

b. Nach der Hoffmannschen Methode wird ein Kapital (x) gesucht, das mit Zurechnung der Zinsen hiervon zu dem vereinbarten Prozentsatz (p) für die Zwischenzeit (t) am Fälligkeitstage den Nennwert (k) ergibt (Formel: $x + \frac{x \cdot p \cdot t}{100} = k$). ZB.: es soll der gegenwärtige Wert (x) eines nach 4 Jahren fälligen Kapitals von 10 000 M. bei Zugrundelegung des unter Kaufleuten in Betracht kommenden (HGB. § 352) gesetzlichen Zinsfußes von 5 % ermittelt werden. Dann ist $x + \frac{x \cdot 5 \cdot 4}{100} = 10\,000$, x also $= 8333\,^1/_3$. Dieser Methode, bei der die Zinsen „von unten herauf", „auf" 100, berechnet werden, folgt die Reichsgesetzgebung (BGB. §§ 1133, 1217, KO. § 65 II).

c. Nach der Carpzowschen Methode wird der gegenwärtige Wert der betagten Forderung durch Abziehen der vom Nennwerte berechneten Zwischenzinsen von diesem Nennwert berechnet (also „von oben herunter", „von" 100) nach der Formel $x = k - \frac{k \cdot p \cdot t}{100}$, in obigem Beispiel $10\,000 - \frac{10\,000 \cdot 5 \cdot 4}{100} = 8000$. Diese Methode ist dem die Forderung vorzeitig verkaufenden Gläubiger offenbar ungünstig. Sie ist aber im Diskontgeschäft, weil es sich hierbei regelmäßig um höchstens dreimonatige Fristen handelt und die Rechnung nach dieser Methode sehr einfach ist, allein üblich (S. 176[15]).

α. Das Hauptmaterial des Diskontgeschäfts besteht aus Wechseln und Schecks, welch letztere seit der Bankgesetznovelle von 1909 (BankG. § 13²) auch die Reichsbank ankaufen darf (S. 140).[2])

β. Einen weiteren, sehr wichtigen Gegenstand des Diskontgeschäfts der Reichsbank — aber auch der übrigen Banken und der sonstigen großen Diskonteure — bilden die im BankG. § 13² aufgeführten „Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staats oder inländischer kommunaler Korporationen, welche nach spätestens 3 Monaten mit ihrem Nennwerte fällig sind". Dazu gehören vor allem die unverzinslichen Reichsschatzanweisungen (§ 16 b 1), die von der Reichsschuldenverwaltung zur Deckung augenblicklicher Geldbedürfnisse in runden Summen bis 100 000 M. auf die Preußische Staatsschuldentilgungskasse gezogen und seitens der Reichshauptkasse bei Bedarf bei der Reichsbank zum Privatdiskont oder, wenn dies unzulässig ist (S. 173), zum Banksatze diskontiert werden. Diese Reichsschatzanweisungen bilden den Hauptteil des Aktivpostens „Effekten" der Reichsbankausweise. Sie veranlassen häufig die Festlegung bedeutender Mittel der Reichsbank, da sie als Notendeckung nicht anerkannt sind (BankG. § 17, unten § 21 c 4).[3])

---

[2]) Die Reichsbank kauft jedoch Schecks auf das Inland nur von Girokontoinhabern an. Die Schecks müssen die Unterschriften von mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten Personen oder Firmen tragen. Ausgeschlossen vom Ankauf bleiben Schecks, die auf die Reichsbank oder auf Bezogene, die ein Girokonto bei der Reichsbank nicht besitzen, gezogen sind; ferner Schecks, die am Ankaufsorte zahlbar sind, Rektaschecks (mit der Klausel „nicht an Order"), vordatierte, d. h. vor dem auf ihnen angegebenen Ausstellungstag in Umlauf gesetzte Schecks; endlich Schecks mit dem Vermerk „Nur zur Verrechnung", wenn der Bezogene nicht Mitglied einer der Abrechnungsstellen der Reichsbank ist.

[3]) Später als nach 3 Monaten fällige — verzinsliche und unverzinsliche — Schatzanweisungen können von der Reichsbank nicht auf Grund von § 13², sondern nur auf Grund von § 13⁴ BankG. angekauft werden, und zwar nur mit der in § 13⁴ angegebenen Beschränkung (unten § 22 c 4). Kauf- und Anschaffungsgeschäfte in Schatzanweisungen unterliegen keinem Stempel mehr (RStempG. vom 15. Juli 1909, Tarifnr. 4, Befreiungen). Die unverzinslichen Schatzanweisungen unterliegen auch nicht etwa dem Wechselstempel; denn sie sind nicht Wechsel

Anderseits hat die Reichsbank in der Rediskontierung der Reichsschatzanweisungen zum Privatsatz ein Mittel, große Beträge dem offenen Geldmarkte zu entziehen, durch diese „Versteifung" eine übermäßige Spannung (Marge) zwischen dem offiziellen Banksatz und dem Privatdiskontsatze zu vermindern und auf diese Weise eine durch die Banklage an sich nicht gerechtfertigte Herabsetzung des Banksatzes zu vermeiden.

In gleicher Weise diskontiert die Preußische Finanzverwaltung die von ihr ausgegebenen Schatzanweisungen bei der Seehandlung.

Unter Kürzung des Bankdiskonts — bei Posten über 3000 M. und mindestens sechswöchiger Laufzeit zum Privatdiskont — angekauft werden von der Reichsbank ferner — auf Grund von § 13² BankG. — ausgeloste oder gekündigte und nach spätestens 3 Monaten mit ihrem Nennwert fällige Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Bundesstaats oder inländischer kommunaler Korporationen, landschaftliche Pfandbriefe, Provinzial-Rentenbriefe, Stammaktien und Prioritätsobligationen verstaatlichter deutscher Eisenbahnen, für deren Kapital und Zinsen der betreffende Staat als Selbstschuldner haftet.

γ. Als Schuldverschreibungen des Reichs diskontiert die Reichsbank ferner die Steuervergütungsanerkenntnisse, und zwar, soweit sie nach spätestens 3 Monaten fällig sind, auf Grund des § 13², sonst des § 13⁴ BankG. Auch im Privatverkehr kommen diese sog. „Zollkreditwechsel" als Diskontmaterial vor[4]).

---

oder Anweisungen, sondern Schuldverschreibungen (Effekten), sind aber auch vom Effektenstempel befreit (Tarifnr. 1 u. 2, Befreiungen Nr. 1).

[4]) Diese Anerkenntnisse haben in neuerer Zeit für den Diskontverkehr jedoch nur eine geringe Bedeutung. Die Ausfuhrzuschußscheine für Zucker sind völlig verschwunden, weil durch den Brüsseler Vertrag vom 5. März 1902 und das daraufhin ergangene, am 1. September 1903 in Kraft getretene RG. vom 6. Januar 1903 die Exportprämie für Zucker beseitigt ist. Vorhanden sind noch Steuervergütungsanerkenntnisse für Branntwein, insofern als nach §§ 42—60 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 die sog.

δ. In neuerer Zeit haben einzelne Privatbanken in Deutschland, wie schon früher in Österreich und Frankreich, die sog. **Diskontierung offener Buchforderungen** als besonderen Geschäftszweig aufgenommen. In Wahrheit handelt es sich hierbei nicht um Diskontierung, d. h. einen Ankauf einer noch nicht fälligen Forderung zum Nennwert abzüglich der Zwischenzinsen, sondern um eine Bevorschussung von Forderungen gegen Sicherheitsabtretung derselben, also um ein Lombardgeschäft[5]).

Betriebsauflage für ausgeführten und vergällten (denaturierten) Branntwein erstattet und hierüber von der Steuerbehörde ein nach 6 Monaten fälliges Anerkenntnis ausgestellt wird. Auch diese Anerkenntnisse spielen jetzt aber für den Diskontverkehr keine erhebliche Rolle mehr, da infolge der Vereinigung des gesamten Spiritushandels in der Zentrale für Spiritusverwertung die meisten dieser Anerkenntnisse an die Zentrale gelangen und von ihr nur selten rediskontiert werden.

Nicht diskontiert oder angekauft werden von der Reichsbank die sog. **Berechtigungsscheine**, die den Besitzern kontingentierter Brennereien erteilt werden, den Inhabern aber kein Recht auf Zahlung, sondern nur ein solches auf Aufrechnung gegen andere Steuerforderungen gewähren. Im Privatverkehr findet aber ein Handel auch in solchen Berechtigungsscheinen statt.

[5]) Es gibt zahlreiche Kaufleute, die „offenes Ziel" verlangen, also nicht gegen Akzept kaufen. Solche Buchforderungen bildeten bisher für den Gläubiger bis zur Fälligkeit einen toten Posten, da die Diskontierung ein Wertpapier als Unterlage voraussetzte. Durch die sog. Diskontierung offener Buchforderungen werden auch die nicht in Wechseln verkörperten Forderungen der sofortigen Verwertung zugänglich gemacht. Dieses Geschäft, das übrigens den Notenbanken nach dem Bankgesetz verschlossen ist, birgt große Gefahren in sich. Der Inhaber eines Wechsels hat wegen der Verkörperung der Forderung in der Urkunde die Sicherheit, daß er der alleinige Forderungsberechtigte ist, und ihm können ferner Einwendungen aus dem dem Wechselzuge zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte nur in beschränktem Maße entgegengesetzt werden (WO. Art. 82, H. II § 79). Der Zessionar einer Buchforderung dagegen hat niemals die Gewißheit, ob die ihm abgetretene Forderung nicht schon vorher an einen anderen zediert ist, der nach den Vorschriften des BGB. (§ 398 Satz 2) dem späteren Zessionar vorgeht, ohne Rücksicht auf eine etwaige Benachrichtigung des Schuldners. Ja selbst wenn der Diskonteur die Forderung als erster erwirbt, ist er gegen eine spätere Abtretung der Forderung an einen andern nur geschützt, wenn der diskontierende Kunde den Schuldner von der Abtretung in Kenntnis setzt, da der Schuldner sonst, falls er von der ersten Abtretung keine

2. Der Hauptdiskonteur jedes Landes ist die Zentralnotenbank, in Deutschland also die Reichsbank (unten § 22), die 1908 etwa 9,6 Milliarden Inlandswechsel (ca. 36 % des Gesamtbetrags der in Deutschland umlaufenden Wechsel)

Kenntnis hat, gemäß BGB. §§ 408 I, 407 I auch durch eine Zahlung an den sich zuerst meldenden zweiten Zessionar befreit wird. Diese Mitteilung an den Schuldner wird aber von dem die Buchforderung diskontierenden Gläubiger im Interesse seines Kredits gern vermieden. Außerdem können dem Zessionar einer Buchforderung unbeschränkt alle Einwendungen entgegengesetzt werden, die dem Schuldner gegen den Zedenten zustehen (BGB. § 404), zB. eine Mängeleinrede, und endlich ist auch eine Aufrechnung mit Forderungen gegen den Zedenten zulässig (BGB. § 406).

Die Privatbanken, die — wie die Deutsche Bank seit Anfang 1909 — die Diskontierung von Buchforderungen betreiben, sichern sich gegen diese Gefahren durch eine besonders vorsichtige Auswahl und ständige Kontrolle der zu diesem Diskontverkehr zugelassenen Kunden. Sie gewähren ferner auf die ihnen abzutretenden Forderungen nur einen Teil (bis höchstens 80 % des Nennwerts) als Valuta, so daß, wie im Texte bemerkt, das Geschäft eher den Charakter des Lombard- als den des Diskontgeschäfts trägt, und verlangen, daß der Erlös grundsätzlich zur Bezahlung der Lieferanten verwendet wird. Endlich beanspruchen sie vielfach die Hergabe eines auf den Fälligkeitstag der diskontierten Forderung gestellten eigenen Wechsels des diskontierenden Kunden, so daß sie bei Nichteingang der Forderung gegen den Kunden im Wechselverfahren vorgehen können. Die Beitreibung der Forderung beim Schuldner wird stets dem Kunden überlassen.

Die Stempelpflicht richtet sich nach Landesrecht. Nach dem Preußischen Stempelsteuergesetze vom 30. Juni 1909 Tarifnr. 2 und § 11 unterliegen schriftlich beurkundete Abtretungen — bei einem 150 M. übersteigenden Wert — einem Stempel von 1/20 %, mindestens von 1,50 M. Bei einem Werte von 150—3000 M. sind also 1,50 M., darüber hinaus für je angefangene 1000 M. 0,50 M. Stempel zu entrichten. Schriftliche Benachrichtigungen an den Verpflichteten über die erfolgte Abtretung sind, wenn nicht eine mit dem tarifmäßigen Stempel versehene Abtretungsurkunde vorliegt, wie Beurkundungen der Abtretung zu versteuern, sofern nach der Verkehrssitte über die Abtretung eine förmliche Urkunde errichtet zu werden pflegt und beabsichtigt ist, durch eine schriftliche Benachrichtigung die Aufnahme einer solchen Urkunde zu ersetzen. Diese Voraussetzungen liegen bei der Diskontierung von Buchforderungen vor; es ist also nicht möglich, mittels Ersetzung der förmlichen Abtretung durch eine Benachrichtigung an den Schuldner den Zessionsstempel zu vermeiden.

Vgl. Heinr. G. Müller, Die Diskontierung offener Buchforderungen (10).

ankaufte. Sie veröffentlicht — nach gutachtlicher Anhörung des Zentralausschusses — den Zinssatz (in Prozent auf das Jahr berechnet), zu dem sie Wechsel anzukaufen bereit ist (BankG. § 15), den Reichsbankdiskont (die „Bankrate"). Danach richtet sich auch der Satz, den die Privatbanken ihren Kunden bei der Diskontierung von Wechseln in Anrechnung bringen. Außerdem pflegen die Privatbanken — im Gegensatze zur Reichsbank, die aber an die Qualität der von ihr anzukaufenden Wechsel besonders hohe Anforderungen stellt[6]) — eine Provision (½ ‰ bis ⅓ % der Valuta)

---

[6]) Nach BankG. § 13² ist die Reichsbank befugt, Wechsel anzukaufen, die eine Verfallzeit von höchstens 3 Monaten haben und aus denen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften. Von agrarischer Seite ist mit Rücksicht auf die langfristigen Kredite in der Landwirtschaft die Forderung aufgestellt worden, auch länger als 3 Monate laufende Wechsel für „reichsbankfähig" zu erklären, bisher aber ohne Erfolg.

Eine ähnliche kurze Laufzeit wird von den Notenbanken in Frankreich, Belgien und Österreich-Ungarn gefordert, wogegen die Russische Reichsbank auch Wechsel mit 6, 9 und 12 Monaten Laufzeit (gegen höhere Zinssätze) diskontiert. Die Bank of England hat keine gesetzlichen Vorschriften über die Bankfähigkeit der zu diskontierenden Wechsel; 90—95 Tage bilden aber tatsächlich auch hier die regelmäßige Laufzeit.

Nach den „Allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank" (vgl. Telschow-Letzel, Der gesamte Geschäftsverkehr mit der Reichsbank, 10. A. 05) tritt die Reichsbank nur mit Firmen, deren Sicherheit und Zuverlässigkeit sie geprüft hat, in Geschäftsverkehr. Sie verlangt ferner, daß der Diskontierende bei ihr ein Girokonto (mit gewissem Mindestguthaben, S. 97) unterhält, dem der diskontierte Betrag gutgeschrieben wird (S. 98[11]). Die zu diskontierenden Wechsel sind an die Bankanstalt des Zahlungsortes zu girieren und zwar mit Vollgiro; ebenso muß das vorhergehende Giro ausgefüllt sein. Wechsel, die am Sitze der ankaufenden Bankanstalt zahlbar sind, sowie alle domizilierten Wechsel müssen mit Annahmevermerk versehen sein, ausgenommen solche Wechsel bis zu 500 M., die nur noch 14 Tage zu laufen haben oder, falls sie in weniger als 30 Tagen verfallen, mindestens drei Unterschriften tragen. Unakzeptierte Domizilwechsel, die noch länger als 8 Tage zu laufen haben, werden nur angekauft, wenn der Bezogene an einem Bank- oder Inkassoplatze wohnt. Die anzukaufenden Wechsel dürfen nicht die Einschränkung „oder Wert" (wonach der Schuldner berechtigt ist, auch in anderer als der angegebenen Währung zu zahlen) enthalten, dürfen keine Rasuren oder Korrekturen aufweisen und nicht auf einen andern als den angegebenen Verfalltag

zu beanspruchen [7]). Der Reichsbankdiskont ist auch in zahlreichen anderen Beziehungen die Grundlage der Kreditgewährung; seine Erhöhung oder Verbilligung ist daher für die Kaufmannswelt, aber auch für die sonstigen Gewerbe, vor allem die Landwirtschaft, von maßgebender Bedeutung. Nach ihm richtet sich der Zinsfuß im Kontokurrent (H. II § 10 [1]), für Lombarddarlehne (S. 178), für Depositengelder (S. 186 [18]), für Re- und Deport (s. unten im Börsenrecht). [8])

---

akzeptiert sein. Über unbedeutende Unstimmigkeiten wird hinweggesehen, wenn der Verkäufer eine Erklärung beifügt, in der er sich zur Tragung aller der Reichsbank möglicherweise entstehenden Nachteile verpflichtet. An Zinsen sind mindestens zu berechnen: 4 Tage auf am Ankaufsorte zahlbare, 5 Tage auf an anderen Bankorten zahlbare Wechsel in Stücken von mindestens 10 000 M. oder bei Posten von zusammen mindestens 20 000 M., deren einzelne Stücke nicht unter 5000 M. betragen, 10 Tage bei sonstigen Versandwechseln. Für jeden Wechsel bis 100 M. werden jedoch wenigstens 30 Pf., darüber 50 Pf. erhoben. Diese Mindestsätze werden verlangt, weil sonst kurzfristige Wechsel diskontiert, statt zum (provisionspflichtigen) Inkasso (unten § 14 [2]) gegeben werden würden. Während in der Regel der Käufer (Diskonteur) die Abrechnung bewirkt (S. 176 [15]), verlangt die Reichsbank, daß den mit den Fälligkeitstagen zu überschreibenden Wechseln vom Verkäufer Rechnungen beigefügt werden, und zwar gesondert für Platzwechsel (zahlbar am Sitze der ankaufenden oder einer ihr untergeordneten Bankanstalt) und Versandwechsel (zahlbar an anderen deutschen Bankplätzen). Gleiche Vorschriften gelten auch für den seit der Bankgesetznovelle von 1909 zulässigen Ankauf von Schecks.

[7]) Für Wechsel auf Nebenplätze (ohne Reichsbankanstalt) und für nicht bankfähige Wechsel (mit mehr als 90 Tagen Umlaufszeit, S. 165 [6]) pflegen die Privatbanken Spesen bzw. eine Extraprovision zu verlangen; vgl. das Beispiel S. 176 [15].

[8]) Die Reichsbank behält die von ihr angekauften Inlandswechsel stets bis zur Fälligkeit in ihrem Portefeuille, „rediskontiert" sie also nicht weiter. Daher fehlt in den Ausweisen der Reichsbank die in BankG. § 8 IV vorgeschriebene Kundgabe der „aus weiterbegebenen im Inlande zahlbaren Wechseln entsprungenen eventuellen Verbindlichkeiten". Dagegen rediskontiert die Reichsbank häufig die von ihr übernommenen Reichsschatzscheine (S. 162), ferner vielfach auch ihre Devisen, falls der Wechselkurs eine den Goldbestand gefährdende Höhe erreicht (unten § 15 [6]).

Die Privatnotenbanken und die Privatbanken rediskontieren die von ihnen angekauften Wechsel bei Bedarf in großem Umfange bei der Reichsbank. Natürlich vermeidet jede Bank so viel wie möglich die Rediskontierung, einmal um nach außen hin, insbesondere der Kund-

3. Die Bestimmung des Diskontsatzes (die Diskontpolitik) hängt in erster Linie von der Geldnachfrage im Verhältnis zum Geldangebot ab. In kapitalreichen Ländern wird der Diskont in der Regel niedriger sein als in ärmeren. In Zeiten steigender Konjunktur, wenn die Industrie voll beschäftigt ist, zur Erzeugung der bestellten Waren großer Kapitalien für Rohmaterial und Arbeitslöhne bedarf und dafür große, in Wechseln verbriefte Forderungen eintauscht, wird sich der Geldmarkt „versteifen"; der Bankdiskont wird erhöht. In Zeiten sinkender Konjunktur wird die Inanspruchnahme des Marktes nachlassen und der sich im Diskont ausdrückende Satz für Leihgeld niedriger werden; der Diskontsatz wird ermäßigt. Die Erhöhung des Diskontsatzes wirkt so als Warnungssignal gegen Überproduktion, seine Erniedrigung als Anreiz zu neuen Geschäften.

Aber das Verhältnis von Angebot und Nachfrage ist nicht der einzige für die Bestimmung des Diskontsatzes maßgebende Umstand. Seine Bemessung wird ferner durch die

---

schaft gegenüber, den Anschein zu erwecken, als sei sie so kapitalkräftig, daß sie der Rediskontierung entraten könnte, und ferner, weil die Laufzeit der Wechsel ja nicht immer mit der Zeit, für welche Kapital gebraucht wird, übereinstimmt, so daß vielfach Zinsen für eine längere Zeit verloren gehen, als dies bei Aufnahme eines Darlehns gegen die an sich kostspieligere (S. 178) Lombardierung für die bestimmte Zeit des Geldbedarfs der Fall wäre. Die Wechsel werden daher vielfach auch nicht diskontiert, sondern nur lombardiert, „in Pension gegeben" (S. 182[11]).

Besonders stark wird die Reichsbank zum Jahresschluß, dem regelmäßigen Schluß des Geschäftsjahrs der Banken, in Anspruch genommen. Daher rührt zum großen Teil die Verschlechterung des Status der Reichsbank und das Anziehen des Diskonts gegen den 31. Dezember. Diese Rediskontierungen stehen vielfach in Zusammenhang mit dem Wunsche der Banken, ihre per 31. Dezember abzuschließenden Bilanzen als möglichst liquide erscheinen zu lassen. Die Debitoren des Kontokurrents werden zum Zwecke dieser „Frisierung" der Bilanz vielfach genötigt, den Debetsaldo zu akzeptieren. So wird zunächst der wenig günstig beurteilte Bilanzposten „Debitoren" zugunsten des eine schnellere Realisierung ermöglichenden Postens „Wechsel" entlastet. Will die Bank nun mit einem großen Kassenbestand in der Bilanz erscheinen, so diskontiert bzw. rediskontiert (oder lombardiert) sie bei der Reichsbank einen Teil ihres Wechselportefeuilles.

Rücksicht auf die Erhaltung einer genügenden Menge Währungsmetalls im Inlande diktiert, also, da heute für die meisten Kulturländer das Gold allein in Betracht kommt, durch die Notwendigkeit, einer gefahrdrohenden Abwanderung von Gold in das Ausland entgegenzutreten. Eine solche Gefahr liegt besonders dann vor, wenn die Wechselkurse (H. I § 1 c und unten § 15 b 2 γ) für das Inland ungünstig sind und sich dem Goldpunkte nähern[9]).

---

[9]) Ein hoher Diskontsatz zieht Geld nicht nur aus den privaten Beständen des Inlands, sondern auch vom Ausland an. Ist die Bankrate in London 4, in Berlin 6 %, so werden französische Diskonteure ihr Geld lieber in deutschen als in englischen Wechseln anlegen. Außerdem werden die deutschen Kapitalisten ihr Barguthaben im Auslande zurückziehen und, da sie dies durch Schecks oder Tratten auf das Ausland tun, durch deren Verkauf den Wechselkurs herabdrücken. Hierbei ist freilich zu berücksichtigen, daß die ausländischen Großbanken und Kapitalisten ihr Geld im Inland in Privatdiskonten, nicht in den zum Reichsbankdiskont diskontierten Wechseln geringerer Güte anlegen. Die Heraufsetzung der Bankrate wird also nur dann den beabsichtigten Erfolg der Heranziehung fremden Kapitals haben, wenn der Privatdiskont sich ebenfalls erhöht, worauf die Reichsbank im wesentlichen nur durch Rediskontierung von Schatzanweisungen hinwirken kann (S. 162).

Zuweilen bedienen sich die Zentralbanken noch anderer Mittel als der Diskonterhöhung (oder der Einstellung oder Beschränkung des Ankaufs von Wechseln), um einer bedrohlichen Verminderung des Goldschatzes entgegenzutreten. So gewährt die Reichsbank zinsfreie Vorschüsse auf Goldeinführung aus dem Ausland und erleichtert damit den Goldimport. Ferner kauft sie bei niedrigen Kursen Devisen (unten § 15 b 1), insbesondere auf England, und verkauft sie, falls das Steigen des Wechselkurses den Abfluß von Gold in das Ausland als drohend erscheinen läßt, so den Wechselkurs drückend. Ein anderes Mittel, das Gold im Lande zu halten, wendet zuweilen die Bank von Frankreich an, die sog. Goldprämienpolitik. Da in Frankreich die Fünffrankstücke noch Währungsgeld sind (S. 22[13]), so kann die Banque de France ihre Noten in diesen Geldstücken einlösen und ebenso den Kaufpreis der bei ihr diskontierten Wechsel begleichen. Sie tut dies, wenn sie merkt, daß ihr Gold zur Ausfuhr entzogen werden soll, oder sie beansprucht, falls sie in Gold zahlt, hierfür eine Prämie (prime) bis etwa zu $^{8}/_{10}$ %. So kann sie dem Abströmen des Goldes ins Ausland — mindestens aus der Bank — unter Umständen wirksam entgegentreten. Dieses Mittel ist aber bei der in Deutschland jetzt durchgeführten Goldwährung (S. 24[16]) bei uns unanwendbar. Übrigens ist es höchst wahrscheinlich, daß der ständig niedrigere Diskontsatz der Banque de France auf ganz anderen Ursachen beruht als auf der selten angewandten und in ihren

Neben dem Reichsbankdiskont kommt für gewisse Wechsel höchster Bonität[10]) ein niedriger sog. **Privatdiskont** in Betracht, der von Tag zu Tag schwankt[11]), während die

Folgen unsicheren Goldprämienpolitik: nämlich auf dem größeren Reichtum Frankreichs, seiner dauernd aktiven Zahlungsbilanz, der geringen Entwickelung der französischen Industrie und deren geringerem Kreditbedürfnis, endlich auf dem großen Goldbestande der Banque de France, dessen Erhaltung wieder darauf beruht, daß das französische Publikum sich während einer langen Periode des Zwangskurses der Noten nach dem Kriege von 1870 an den Gebrauch der kleinen Banknoten gewöhnt hat, während in Deutschland ein großer Teil des Goldvorrats sich im Umlaufe befindet, statt in den Kellern der Reichsbank als Notendeckung Verwendung zu finden (S. 49[7]). Endlich kann durch die sog. Goldprämienpolitik bestenfalls nur das Bankgold, niemals aber das im Privatverkehr befindliche Gold geschützt werden.

Ein **dauernder** Schutz des inländischen Goldes kann durch künstliche Mittel überhaupt nicht gewährleistet werden. Wenn unsere Zahlungsbilanz, d. h. das Verhältnis unserer Forderungen an das Ausland zu unseren Schulden an das Ausland, dauernd passiv ist, wenn wir also ständig mehr an das Ausland zu zahlen als von ihm zu empfangen haben, so läßt sich die Abwanderung des Goldes in das Ausland auf die Dauer nicht verhindern. Bisher war unsere Zahlungsbilanz in den meisten Jahren aktiv. Dagegen ist unsere Handelsbilanz, d. h. das Verhältnis der Wareneinfuhr zur Warenausfuhr ständig passiv; dieser Umstand ist aber für die Frage des Schutzes unseres Goldschatzes ohne maßgebende Bedeutung (vgl. H. I § 1 c).

[10]) Als „Privatdiskonten" („Primadiskonten" oder kurz „Diskonten") sind nach BerlFondsBed. § 44 I lieferbar: Wechsel — mit Akzept (nicht Giro!) erster Firmen — von mindestens 5000 M. Höhe mit wenigstens 56 Tagen und höchstens 3 Monaten Umlaufszeit auf Bankplätze und ohne Domizilvermerk.

Diese letztere Bestimmung hat ihre Berechtigung zum Teile verloren, seitdem nach der dem Art. 43 WO. durch die Novelle von 1908 gegebenen Fassung der Akzeptant auch eines Domizilwechsels selbst bei Unterlassung rechtzeitiger Protesterhebung haftbar bleibt (H. II § 71[18]). Übrigens gilt der billige Privatdiskontsatz nicht für die ganze Laufzeit. Da nämlich die Geldgeber mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß sie die Diskonten der Reichsbank zum Inkasso geben müssen, so werden die von dieser berechneten Mindestzinsen (S. 166[6]) auch beim Kauf von Privatdiskonten der Berechnung zugrunde gelegt. Daher bestimmt § 44 II der Berliner Börsenusancen: „Bei Abschnitten von 10 000 M. und darüber auf auswärtige Reichsbankplätze wird für 5 Tage, bei kleineren Abschnitten für 10 Tage der volle Bankdiskont vergütet".

[11]) Eine **amtliche Feststellung** und **Notierung** des **Privatdiskontsatzes** findet nirgends statt. In Berlin haben die am

Bankrate möglichst lange auf dem gleichen Satz erhalten wird, um die mit jeder Veränderung des Reichsbankdiskonts verbundenen Erschütterungen des Geldmarktes zu vermeiden.

Privatdiskonten werden zur vorübergehenden Geldanlage von Banken, insbesondere auch von den ausländischen Notenbanken, von Aktiengesellschaften, Privatleuten, aber auch von öffentlichen Kassen benutzt, da diese erstklassigen Papiere sofort fast verlustlos wieder unterzubringen sind[12]).

Privatdiskontgeschäft hauptsächlich interessierten Großbanken sich geeinigt, eine Privatmaklerfirma als Zentralstelle zu behandeln. Soweit nicht schon vorbörslich durch Verhandlung von Bureau zu Bureau Geschäfte abgeschlossen sind, treffen sich die Vertreter der am Diskontenhandel beteiligten Firmen während der Börsenzeit und verabreden den Diskontsatz, den die Zentralstelle dann um 2 Uhr nach der alsdann gegebenen Marktlage „notiert" und an die Zeitungen weitergibt. Die Interessen der an der Feststellung des Diskontsatzes teilnehmenden Banken sind naturgemäß vielfach entgegengesetzte: Hat die X-Bank an einem Tage Nachfrage nach Diskonten aus ihrem Kundenkreise oder aus dem Auslande, so hat sie ein Interesse daran, den Diskontsatz möglichst niedrig zu halten, damit sie bei Weitergabe der Diskonten aus ihrem Bestande am Nennwert möglichst wenig verliert; sie wird also versuchen, durch Geldangebot den Diskontsatz zu drücken. Hat die Y-Bank umgekehrt großes Angebot von Diskonten, so wird sie versuchen, durch Angebot von Wechseln bei der Zentralstelle den Diskont zu erhöhen; denn sie kann dann ihrer Kundschaft beim Ankauf der angebotenen Wechsel einen höheren Zwischenzins in Anrechnung bringen.

Die Berliner Notierung unterscheidet übrigens nicht zwischen den sog. vertretbaren Privatdiskonten, d. h. den Akzepten der 4 D-Banken, der Berliner Handelsgesellschaft, des Schaaffhausenschen Bankvereins sowie von S. Bleichröder und Mendelssohn & Co., die überall, auch im internationalen Verkehr, als Primadiskonten gelten, und den nicht vertretbaren Privatdiskonten mit Unterschriften anderer erster Waren- oder Bankfirmen, aber doch nur solcher von lokaler Bedeutung. Tatsächlich werden die vertretbaren Diskonten manchmal zu einem geringeren Satze diskontiert als die nicht vertretbaren.

Das Geschäft in Privatdiskonten bildet einen Teil des börsenmäßigen Geldgeschäfts, das auf die verzinsliche Anlage großer Kapitalien auf kurze Zeit abzielt. Außer dem Geschäft in Privatdiskonten gehört zu dieser Geschäftsart noch das „tägliche" und das „Ultimogeld", worüber bei der Darstellung des Lombardgeschäfts (S. 185 f.), und das „Reportgeschäft", worüber bei der Prolongation der Börsengeschäfte zu sprechen ist.

[12]) Vielfach treten Firmen, deren Wechsel nicht als Diskonten gelten würden, mit Großbanken dergestalt in Geschäftsverkehr, daß diese

Die Reichsbank und die Privatnotenbanken sind im Ankauf von Privatdiskonten (also unter dem offiziellen Bank-

---

sich verpflichten, die Tratten der Kunden bis zu bestimmter Gesamthöhe zu akzeptieren (Eröffnung von Akzeptkredit, häufig nicht auf dem conto ordinario, sondern auf einem besonderen Akzeptkonto verbucht, vgl. H. II § 10 a), wofür sie eine besondere Provision (etwa $^1/_6$ % für das Vierteljahr) berechnen. Der Kunde kann die das Akzept der Großbank tragenden und daher als „Diskonten" geltenden Wechsel dann zu dem billigeren Privatdiskont verkaufen. Dieser Verkauf des Bankakzepts braucht nicht bei einem Dritten zu erfolgen. Vielmehr wird die akzeptierende Bank der Einfachheit wegen ihrem Kunden den von ihm mit Blankoindossament zu versehenden Wechsel selbst wieder diskontieren und den Wechselbetrag dem Kunden — der bei der Akzeptierung für den gesamten Nennwert per Verfalltag belastet wurde — unter Abzug der Zwischenzinsen zum Privatdiskont per sofort gutschreiben, so daß der Kunde darüber verfügen kann. Die Bank behält ihr eigenes, bei ihr diskontiertes Akzept entweder im Portefeuille, bis sie eigenen Geldbedarf hat, oder sie diskontiert es alsbald an der Börse oder bei einer befreundeten Bank weiter, stets unter Benutzung des Blankoindossaments des Kunden. Wegen der Möglichkeit einer Rediskontierung wird dem Kunden die Wechselmaklerprovision von etwa $^1/_4$ ‰ stets in Rechnung gestellt.

Bei Entscheidung der Frage, ob es für den Bankkunden vorteilhafter ist, an Stelle des Kontokurrentkredits den Akzeptkredit der Bank in Anspruch zu nehmen, ist zu berücksichtigen, daß der Zins für den Debetsaldo beim Kontokurrentverkehr in der Regel mit 1 % über Bankdiskont berechnet wird, während anderseits der Privatdiskont 1 % unter Bankdiskont zu stehen pflegt. Diese Marge von mindestens 2 % zugunsten des Akzeptkredit genießenden Kunden mindert sich freilich um etwa die Hälfte durch die Maklercourtage, die die Kontokurrentprovision in der Regel übersteigende Akzeptprovision, den Wechselstempel und die Berechnung von 5 bzw. 10 Tagen zum Banksatze (S. 169[10]).

Wegen der Unterbringung von Bankakzepten zum Privatdiskont ist es auch im Warengeschäft dem Lieferanten bequemer — und ermöglicht ihm die Stellung günstigerer Konditionen —, von dem Kunden statt eines eigenen ein Bankakzept zu erhalten. Auch im Warengeschäft tritt daher das Kundenakzept gegenüber dem Bankakzept mehr und mehr zurück.

Die größte Bedeutung aber hat das Bankakzept im internationalen Warenverkehr. Der Importeur X in Bremen, der von dem amerikanischen Exporteur Y Baumwolle bezieht mit der üblichen Klausel „Dreimonats-Bankakzept gegen Verladungsdokumente", weist seine Bankverbindung, die Bremer Filiale der Discontogesellschaft, an, gegen Übergabe von Konnossement und Versicherungspolice über bestimmt bezeichnete Baumwollballen eine von Y auf die Disconto-

satze) durch die Bankgesetznovelle vom 7. Juni 1899 Art. 7 beschränkt worden.

---

gesellschaft gezogene Tratte zu akzeptieren. Nachdem die Ware im Einladungshafen in einen Frachtdampfer abgeladen ist, schickt Y die Tratte nebst den Verladungsdokumenten an seine Bankverbindung, die Bremer Filiale der Deutschen Bank. Diese holt bei der Bezogenen das Akzept unter Aushändigung der — das Verfügungsrecht über die Ware übertragenden (H. II § 13 a 2) — Verladungsdokumente ein; der Kunde X wird per Verfalltag belastet. Kommt die Ware in Bremen an, so geht sie entweder — wenn sie noch nicht weiter verkauft ist — in das Lagerhaus, und die Bank erhält an Stelle der bei der Löschung an den Schiffer herauszugebenden Verladungspapiere den Lagerschein, der ihr ebenfalls die Verfügungsmöglichkeit über die Ware sichert (H. II § 13 a 2); oder — falls die Ware schon an den Spinner Z verkauft ist — die Bank gibt die Baumwolle dem Importeur X zur Versendung an Z frei — gewährt ihm hierbei also zunächst Blankokredit — und erhält dann nach Eintreffen der Ware bei Z dessen Akzept von dem Aussteller X eingesandt; sie schreibt dem X dieses Akzept nach Abzug des Diskonts per sofort oder zum Nennwert per Verfalltag gut.

Das Bankakzept ist inzwischen von Y an irgend einem Bankplatze diskontiert worden. Bis vor einiger Zeit war im internationalen Verkehr nur der Sterlingwechsel auf London kulant unterzubringen; gegenwärtig erobert sich aber auch das Markakzept der deutschen Großbanken mehr und mehr einen ebenbürtigen Platz im Welthandel.

Eine große, gerade in neuerer Zeit wieder viel besprochene Gefahr des Akzeptkredits im internationalen Warenverkehr bildet die Leichtigkeit der Betrügereien mit den Verladungsdokumenten. Der deutsche Importeur oder Spinner, der seine Bremer oder Berliner Bank anweist, gegen bestimmte Konnossemente zu akzeptieren, braucht die Belastung für dieses Akzept natürlich nur anzuerkennen, wenn die Verladungsdokumente echt waren und die Verfügung über das Gut gewährten. Sind die Konnossemente gefälscht, so trägt die Bank den Schaden, wenn sie ihn nicht etwa durch Geschäftsbedingungen auf den Kunden abwälzt. Solange die Konnossemente von den Kapitänen oder Agenten bekannter Reedereien in den Hafenstädten gezeichnet wurden, war eine Nachprüfung der Echtheit der Unterschriften möglich und, wenn diese feststand, die Reederei verantwortlich, falls etwa die Kapitäne oder Agenten den Empfang von Waren bescheinigt hatten, die tatsächlich noch gar nicht zur Abladung gelangt waren. Seit einiger Zeit sind aber, besonders für den Versand von Baumwolle, sog. Durchkonnossemente aufgekommen, bei denen ein Stationsbeamter einer Eisenbahngesellschaft das Konnossement bereits bei der Auflieferung der Ware auf der Eisenbahnstation zeichnet. Hierbei sind vielfach die europäischen Banken geschädigt worden, indem das Akzept gegen ein solches Durchkonnossement gegeben wurde und sich später herausstellte, daß der

α. Die **Reichsbank** darf, falls die Bankrate 4 % erreicht oder übersteigt, überhaupt nicht unter diesem Satze diskontieren; wenn sie aber bei geringerer Bankrate darunter diskontiert, so muß sie den Satz im Reichsanzeiger bekannt machen. Die Reichsbank hat übrigens seit 1896 nicht mehr unter dem offiziellen Reichsbankdiskont diskontiert.

β. Die **Privatnotenbanken** dürfen bei Strafe bis 5000 M. und Verlust des Notenprivilegs:

a. nicht unter dem Reichsbankdiskont diskontieren, wenn dieser 4 % oder mehr beträgt;

b. bei geringerem Reichsbankdiskont aber nicht um mehr als 1/4 % unter dem Reichsbankdiskont oder, wenn die Reichsbank selbst zu einem geringeren Satze diskontiert, nicht um mehr als 1/8 % unter diesem (im Reichsanzeiger bekannt zu machenden, oben *α*) Satze diskontieren.

Durch diese Vorschriften soll einerseits die Aufrechterhaltung eines unnötig hohen Reichsbankdiskonts verhindert, anderseits den Privatnotenbanken eine Durchkreuzung der Diskontpolitik der Reichsbank unmöglich gemacht werden[13]).

4. Beim Ankaufe von Wechseln prüft der Diskonteur zunächst deren **formale Richtigkeit**: Vorliegen der Erfordernisse des Art. 4 WO., richtige Indossierung und Verstempelung[14]), Nichtvorhandensein von Rasuren usw. Vor

---

betreffende Beamte zur Ausstellung einer solchen Empfangsbescheinigung gar nicht befugt, die Ware auch tatsächlich nicht aufgeliefert war. Die amerikanischen Eisenbahnen haften aber nach dem Rechte der für den Export von Baumwolle hauptsächlich in Betracht kommenden Staaten für nicht aufgelieferte Waren selbst dann nicht, wenn die Bescheinigung über die erfolgte Auflieferung von einem an sich vertretungsberechtigten Beamten ausgestellt ist. Die europäischen Banken verlangen neuerdings, daß die ihnen vorgelegten Durchkonnossemente von einer amerikanischen Bank (durch sog. **Validationszertifikate**) als richtig gewährleistet werden; eine Einigung ist bisher aber noch nicht erfolgt.

[13]) Diese Vorschriften betreffen nur die Diskontierung, nicht auch die Lombardierung der Wechsel. Sie können also, und das geschieht zuweilen seitens der Privatnotenbanken, dadurch umgangen werden, daß gegen Wechsel als Pfand Darlehne unter Banksatz gewährt werden.

[14]) Für die **Verstempelung der Wechsel** maßgebend ist das **Wechselstempelgesetz vom 21. Juli 1909**. Danach unterliegen

allem aber sucht er über den voraussichtlichen Eingang des Wechsels Gewißheit zu erlangen[15]).

---

dem Reichs-Wechselstempel alle gezogenen und eigenen im Inland in Umlauf befindlichen Wechsel. Befreit sind nur die vom Ausland auf das Ausland gezogenen (und die im Ausland ausgestellten eigenen) Wechsel, wenn sie nur im Auslande zahlbar sind (sog. Transitwechsel), sowie die vom Inland auf das Ausland gezogenen, nur im Ausland, und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller unmittelbar in das Ausland versendet werden (§ 1). Der Stempelpflicht unterliegen auch Blankette, sofern sie einem anderen unter der Vereinbarung übergeben werden, daß dieser berechtigt sein soll, die fehlenden Erforderniſſe zu ergänzen (§ 2).

Die Stempelabgabe beträgt bis 1000 M. 10 Pf. für je 200 M., für jedes fernere angefangene Tausend 50 Pf. Ein Wechsel über 1000 M. kostet also 0,50, ein Wechsel über 1000,10 M. 1 M., zwei Wechsel über 600 + 400,10 M. kosten 60 Pf. Stempel. Tritt jedoch die Verfallzeit eines auf einen bestimmten Zahlungstag oder auf Sicht gestellten Wechsels später als 3 Monate nach dem Ausstellungstag ein, so ist auf die Zeit bis zum Verfalltage für die nächsten 9 Monate und weiterhin für je fernere 6 Monate eine weitere Abgabe gleicher Höhe zu entrichten. Diese Abgabe tritt jedoch bei Wechseln mit bestimmtem Zahlungstage nicht ein, wenn die dreimonatige Frist um nicht mehr als 5 Tage überschritten wird (§ 3).

Die Entrichtung der Stempelabgabe muß erfolgen, ehe ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, ein ausländischer von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird (§ 7). Sie erfolgt durch Verwendung von Stempelmarken oder verstempelten Formularen. Die Marken müssen auf der Rückseite des Wechsels unmittelbar am Rande bzw. hinter dem letzten Vermerk aufgeklebt und durch Einfügen von Tag und Jahr mit arabischen Ziffern, des Monats mit Buchstaben entwertet werden (Ausführungsbestimmungen vom 26. Juli 1909 § 6).

Die nicht ordnungsmäßige Erfüllung der Stempelpflicht wird an jeder am inländischen Wechselumlauf beteiligten Person mit dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe bestraft (§ 18).

Über das Verhältnis des Wechselstempels zum Scheckstempel vgl. oben S. 80.

[15]) Bei Prüfung der Güte des Wechsels versucht der Diskonteur aus dem Wechselinhalt in Verbindung mit seiner Kenntnis der Lebens- und Gesellschaftsverhältnisse der auf dem Wechsel stehenden Personen zu erkennen, ob dem Wechselzug ein legitimes Warengeschäft (Warenwechsel, Trade-bill) zugrunde liegt, oder ob der Wechsel nur gezogen worden ist, um das Geldbedürfnis des Ausstellers zu befriedigen, der den Diskonterlös vielleicht in langsichtigen und gefahr-

§ 10. Das Lombardgeschäft.

a. **Begriff.**

Lombard (der Name stammt von den oberitalienischen Bankiers, die dieses Geschäft zuerst ausgebildet haben, S. 136[6]) ist ein **Darlehnsgeschäft gegen Verpfändung von**

---

bringenden Unternehmungen anlegt oder zu Spekulationen braucht (*Finanzwechsel*), ob der Akzeptant dem Verwandten- oder Freundeskreise des Ausstellers angehört und den Wechsel lediglich aus Gefälligkeit angenommen hat (*Gefälligkeitsakzept*, Kite-flying, comodation paper), oder ob sich Aussteller und Akzeptant etwa zur wechselseitigen Ausnutzung des jedem von ihnen von seiner Bank eingeräumten Kredits verbunden haben, so daß jeder dem anderen Gefälligkeitsakzepte gibt (*Reitwechsel*), ob auf dem Wechsel endlich gar nicht vorhandene oder gänzlich mittellose Personen stehen (*Kellerwechsel*). In letzterem Falle pflegt der Aussteller, um die Entdeckung des Betruges am Fälligkeitstage zu verhindern, der Adresse des fingierten Bezogenen einen Domizilvermerk auf eine angesehene Bank beizufügen und dieser vor der Fälligkeit den Wechselbetrag einzusenden. Über die für die Notenbanken geltenden besonderen Vorschriften vgl. oben S. 165[6] und unten § 21 c 4.

Der Kaufmann nennt: *Rimesse* jedes Papier (Wechsel, Scheck, Anweisung), das zur Gutschrift gegeben wird (vielfach aber auch den Kundenwechsel oder den Versandwechsel), *Rikambio* den mangels Zahlung mit Protest, *Retoure* den unbezahlt ohne Protest (weil mit der Klausel „O. K." = „Ohne Kosten" versehen, WO. Art. 42) zurückkommenden, *Tratte* den gezogenen, noch nicht akzeptierten, *Akzept* den gezogenen akzeptierten Wechsel. Wird eine Tratte diskontiert, so pflegt die diskontierende Bank, falls der Wechsel nicht in der nächsten Zeit verfällt, das Akzept einzuholen. Wird die Annahme verweigert, so wird Protest mangels Annahme erhoben und der Wechselbetrag nebst den Kosten dem Kunden wieder belastet.

Selbstverständlich beachtet der Diskonteur auch, in welcher Höhe der ihm die Rimessen anbietende Kunde bereits im Wechselobligo steht, und führt zu diesem Zwecke ein *Obligobuch*, das er durch Zuschreibung der neuen und Abschreibung der eingehenden Diskonten auf dem laufenden hält. Die Reichsbank führt eine genaue *Kreditkontrolle* (Belastungsliste). Jeder als Diskontant oder als sonstiger Wechselverpflichteter im Wechselverkehr Stehender hat einen Höchstbetrag, der nicht überschritten werden darf. Bei Diskontierung von Wechseln wird deren Betrag auf die auf dem Wechsel stehenden Verpflichteten verteilt, dergestalt, daß die Reichsbank auch noch Wechsel nimmt, obgleich zB. der Diskontant schon seinen Höchstbetrag erreicht hat, sofern nur der Wechselbetrag bei den anderen Verpflichteten noch Deckung innerhalb der Höchstgrenze findet.

Waren oder Wertpapieren. Es dient dem Eigentümer solcher Pfandobjekte zur vorübergehenden Beschaffung von Geldmitteln. Der Effektenbesitzer oder Fabrikant, der Geld braucht, aber solches in der nächsten Zeit nicht zu erwarten hat, ist durch die Lombardierung der Effekten oder Waren der Notwendigkeit überhoben, sie zu ungünstigen Preisen mit Verlust zu verkaufen [1]).

Nimmt der Diskonteur die ihm angebotenen Wechsel an, so teilt er dies dem Kunden (gegebenenfalls unter Rücksendung der nicht genommenen) mit einer Nota mit, zB.:

Berlin, den 20. November 1911.

Wir empfingen mit Ihrem Geehrten vom 19. d. M. nachstehend verzeichnete Rimessen, wofür wir Sie, Eingang vorbehalten, laut Note mit M. 9292,15 val. dato fco. erkennen.

M. 4800,— per 6. April auf Thorn geben wir Ihnen zurück und erbitten Empfangsbestätigung.

Hochachtungsvoll
X-Bank.

Nota.

Wechselbetrag		Verfallzeit		Zahlungsort	Tage	Zinszahlen	Spesen	
M.	Pf.	Monat	Tag				M.	Pf.
1000	—	Februar	12	Gießen	82	820	—	—
1929	—	Februar	19	Hamburg	89	1717	—	—
5200	—	Februar	20	Nauen	90	4680	3	50
1289	90	März	25	Bremen	125	1613	—	—
9418	90					8830		
		4 % Zinsen auf # 8828 =				98,10		
		¼ % Provision auf M. 9418,90 =				23,55		
		⅛ % Extraprovision auf M. 1289,90 =				1,60		
		Spesen auf Nebenplätze . . =				3,50		
÷ 126	75					126,75		
9292	15							

Über die Formel „Eingang vorbehalten“ vgl. H. II § 10 b 5, über die Valutierung H. II § 10 c 1 γ, den Frankovermerk H. II § 10 b 4 γ.

[1]) Dem Lombardgeschäft in seinem wirtschaftlichen Zwecke (Beschaffung von Geld gegen Unterlagen) verwandt ist das Reportgeschäft (unten S. 189 und im Börsenrecht), das aber (als Kauf- und Rückkaufgeschäft) in seiner juristischen Ausgestaltung vom Lombardgeschäft (als einem Pfandgeschäfte) streng geschieden ist.

Es handelt sich beim Lombardgeschäft um Gewährung von Realkredit, während beim Diskontgeschäft ein Personalkredit gewährt wird. Demgemäß wird hierbei wesentlich auf die Bonität der Wechselgaranten, beim Lombardgeschäft hauptsächlich auf die dingliche Sicherheit gesehen.

b. Lombardverkehr der Reichsbank.

Die nachfolgenden Grundsätze beziehen sich auf den Lombardverkehr der Reichsbank[2]); sie gelten aber mit gewissen Änderungen (Erweiterung des Kreises der lombardfähigen Gegenstände, Erhöhung der Beleihungsquote, Erfordern einer Provision) auch für den Lombardverkehr mit Privatbanken.

1. Allgemeine Grundsätze.

α. Nach BankG. § 13[3] (S. 180) darf die Reichsbank zinsbare Darlehne gegen bewegliche Pfänder auf nicht länger als drei Monate erteilen. Nach den „Bedingungen des Lombardgeschäfts der Reichsbank" werden die Lombarddarlehne jedoch überhaupt nur unter der Bedingung gegeben, daß das Darlehn täglich zurückgezahlt und täglich ohne Kündigung zurückgefordert werden kann (also als „tägliches", nicht als „fixes" Geld, S. 185).[3]) Darlehne von weniger als 500 M. werden nicht erteilt. Ebenso sind Teilrückzahlungen nur in Beträgen von mindestens 500 M. und nur von mindestens 10 % der schuldigen Summe zulässig.

β. Über die Verpfändung stellt die Reichsbank dem Verpfänder einen Pfandschein aus, auf dem sie alle Veränderungen (Neuverpfändungen, Abzahlungen) nachträgt. Der Pfandschein hat die Natur eines Legitimationspapiers (H. II § 12[4]), d. h. die Reichsbank behält sich das Recht vor, übernimmt aber keine Verpflichtung, die Legitimation des Vorzeigers des Pfandscheins zum Rückempfang der lombardierten Werte bei Rückzahlung des Darlehns zu prüfen.

---

[2]) Die von der Reichsbank gegebenen Lombarddarlehne erreichten 1909 die Höhe von ca. 2,7 Milliarden M. auf ca. 99 000 Pfandscheine.

[3]) Tatsächlich fordert die Reichsbank die Lombarddarlehne niemals zurück, solange der Geldnehmer den Lombardierungsvorschriften genügt.

Von dem Pfandschein behält die Reichsbank eine Abschrift zurück, auf der der Darlehnsnehmer den Empfang der Darlehnssumme quittiert.

γ. Die Reichsbank steht bei der Verwahrung der Lombardpfänder nur für diejenige Sorgfalt ein, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (BGB. § 277). Sie ist zu einer Fortschaffung der Pfänder an einen anderen Ort (zwecks Aufbewahrung und Verkaufes) zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, auch nicht im Kriegsfalle.

δ. Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich zu entrichten[4]). Der Lombardzinsfuß der Reichsbank ist für das Edelmetall-Lombardgeschäft ebensohoch wie der Wechseldiskont, im übrigen jedoch regelmäßig um 1 % höher[5]). Diese Erhöhung rechtfertigt sich einerseits durch die Umstände, die mit der Entgegennahme, Aufbewahrung und Rückgabe der Pfänder verbunden sind; anderseits dadurch, daß die gegen Lombard gewährten Darlehne nicht wie die angekauften Wechsel zur Notendeckung geeignet sind (BankG. § 17, unten § 21 c 4).[6])

---

[4]) Die Inanspruchnahme der Reichsbank (wie auch der sonstigen Geldgeber) ist erfahrungsgemäß am stärksten in den Tagen um den Vierteljahrsschluß. Um den Andrang abzuwehren, berechnet die Reichsbank, wenn das Darlehn vor dem Vierteljahrsschluß über den letzten Werktag des Vierteljahrs hinaus oder am ersten Werktage des neuen Vierteljahrs entnommen wird, mindestens für 10 Tage, wenn aber die Rückzahlung des Darlehns erst nach dem 7. Tage des ersten Monats im Quartal erfolgt, mindestens für 14 Tage Zinsen. Der Mindestbetrag auf jeden Pfandschein ist 1 M.

[5]) Bis zum Jahre 1897 gewährte die Reichsbank Lombarddarlehne ½ % über dem Bankdiskontsatze gegen ausschließliche Verpfändung von Schuldverschreibungen deutscher Staaten. Dieses Verfahren ist seither als unrentabel aufgegeben worden; seine Wiedereinführung wird aber im Interesse der Hebung der stark gesunkenen Beliebtheit der deutschen Staatsanleihen (unten § 16[5]) befürwortet.

[6]) Diese verschiedene Behandlung ist durchaus begründet. Denn erfahrungsgemäß sind Wechsel, für die auch stets mehrere Verpflichtete haften, wenn auch vielleicht mit einem Zinsverlust infolge einer Erhöhung des Diskontsatzes, jederzeit wieder unterzubringen, während Effekten und Waren in Notzeiten vielfach nur mit schweren Kapitalverlusten, zuweilen gar nicht verkäuflich sind.

Ändert sich während des Bestehens des Darlehnsverhältnisses der Zinssatz, so tritt der neue Zinssatz, sowohl im Falle der Erhöhung als in dem der Erniedrigung, sofort in Kraft.

ε. Gemäß BankG. § 20 ist die Reichsbank berechtigt, im Falle des Verzugs des Schuldners das Pfand durch einen ihrer Beamten oder einen zu Versteigerungen befugten Beamten (H. II § 20[22]) öffentlich oder, wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsen- oder Marktpreis hat, auch nichtöffentlich zu verkaufen und sich aus dem Erlöse bezahlt zu machen. Dieses Recht hat sie auch gegenüber anderen Gläubigern oder der Konkursmasse des Schuldners. Für den nicht gedeckten Rest bleibt der Schuldner verhaftet[7]).

Der private Lombardzinsfuß ist vielfach niedriger als der der Reichsbank. Anderseits verlangen die Privatbanken außer der Verzinsung noch eine Provision von $^1/_4$—$^1/_2$ % des jeweiligen höchsten Debetsaldos im Kontokurrent auf das Vierteljahr.

[7]) In den auf dem Pfandschein aufgedruckten Bedingungen behält sich die Reichsbank außerdem den Pfandverkauf unter Ausschluß der Vorschriften in §§ 1234, 1238 BGB. und § 368 HGB. (Androhung, Verkauf nicht vor Ablauf einer Monats- bzw. Wochenfrist, Barverkauf) vor. Ähnlich bestimmt zB. das Darlehnsformular einer Berliner Großbank:

„Berlin, den . . . .

An die X-Bank, Berlin.

Hiermit bekenne ich, von der X-Bank zu Berlin M. . . . . als Darlehn auf . . . . erhalten zu haben. Ich verpflichte mich, dieses Darlehn zum jeweiligen Lombardzinsfuß der Reichsbank zu verzinsen und dasselbe nebst den Zinsen und Kosten am . . . . . zurückzuzahlen.

Zur Sicherheit für Kapital, Zinsen und Kosten verpfände ich der X-Bank folgende Wertpapiere, die ich ihr übergeben habe: . . . . Diese Wertpapiere haben heute einen Wert von ca. M. . . . . . . Sollte bezüglich dieser Papiere in der Zeit bis zur Rückzahlung eine Wertverminderung eintreten, und sollte ich auf vorangegangene Aufforderung die von Ihnen verlangte Sicherstellung wegen des mir gegebenen Darlehns nicht sofort leisten, oder sollte ich das Darlehn nebst Zinsen und Kosten bei Fälligkeit nicht pünktlich zurückzahlen, so sollen Sie berechtigt sein, die als Pfandunterlage dienenden Wertpapiere lediglich nach den Bestimmungen des § 1221 des Bürgerlichen Gesetzbuches ohne gerichtliches Verfahren und ohne vorhergehende Androhung und öffentliche Bekanntmachung zu verwerten."

ζ. Der Pfandbesitz an den lombardierten Gegenständen muß der Reichsbank nach den Vorschriften des BGB. §§ 1205 ff. übertragen werden, entweder durch Übergabe (bei Gold und Silber, Effekten und Wechseln) oder bei im Besitze von Dritten befindlichen Sachen (zB. eingelagerten Waren, vgl. H. II § 27 d 1) durch Übertragung des mittelbaren Besitzes unter Anzeige der Verpfändung an den Besitzer, bei im Mitbesitze des Verpfänders befindlichen Sachen durch Einräumung des Mitbesitzes (vgl. H. II § 15[4]). Sind Wertpapiere bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere niedergelegt (unten S. 208[5]), so genügt die Übergabe der hierüber ausgefertigten Depotscheine nebst einer Bescheinigung des Kontors über die Umlaufsfähigkeit der niedergelegten Papiere. Indossabele Papiere müssen mit Blankogiro versehen sein, dessen Ausfüllung auf sich selbst oder einen Dritten sich die Reichsbank vorbehält.

η. Sinkt während der Dauer des Darlehns der Kurs des Unterpfands (bei Effekten und Wechseln) um 5 % oder der Wert der lombardierten Waren um $^1/_6$, so ist der Verpfänder bei Vermeidung sofortiger Geltendmachung des Pfandrechts zur Verstärkung des Unterpfandes binnen 3 Tagen verpflichtet. Eine Kontrolle betreffs der Auslosung, Kündigung usw. der lombardierten Effekten sowie der rechtzeitigen Abtrennung, Verwertung oder Neubeschaffung von Zins- oder Gewinnanteilscheinen übernimmt die Reichsbank nicht.

2. Lombardfähig sind nach BankG. § 13[3]:

α. Gold und Silber, in Barren und gemünzt, in voller Höhe des Wertes[8]).

β. Effekten, und zwar:

a. zu höchstens $^3/_4$ des Kurswerts (Klasse I) gewisse inländische Effekten, nämlich:

1) zinstragende oder spätestens nach einem Jahre fällige Inhaberschuldverschreibungen des Reichs — hierzu

---

[8]) Diese Verpfändungsgegenstände spielen im Lombardverkehr der Reichsbank eine verschwindende Rolle (Ende 1909: 5600 M., meist auf Gold- und Silberbarren von Juwelieren).

gehören auch die Steuervergütungsanerkenntnisse, S. 162 —, eines deutschen Staats oder inländischer kommunaler Korporationen[9]);

2) zinstragende Inhaberschuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reich oder von einem Bundesstaate garantiert sind;

3) volleingezahlte Stamm- und Stammprioritätsaktien und Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahngesellschaften, deren Bahnen in Betrieb befindlich sind[10]);

4) Pfandbriefe landschaftlicher, kommunaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkreditinstitute Deutschlands und deutscher Hypothekenbanken auf Aktien.

Diesen Pfandbriefen stehen gleich die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen öffentlichrechtlicher Bodenkreditinstitute des Inlands sowie die sog. Kommunalobligationen, S. 202 (Fassung der Bankgesetznovelle vom 1. Juni 1909);

b. zu höchstens $1/2$ des Kurswerts (Klasse II) gewisse ausländische Effekten, nämlich zinstragende Inhaberschuldverschreibungen nichtdeutscher Staaten und staatlich garantierte Eisenbahnprioritätsobligationen.

Hiernach werden Aktien (von den erwähnten Eisenbahnaktien abgesehen) und Hypotheken von der Reichsbank nicht beliehen, wohl aber von den Privatbanken, die übrigens alle Effekten höher beleihen als die Reichsbank.

---

[9]) Nach dem auf der Bankgesetznovelle vom 1. Juni 1909 beruhenden § 13[9] BankG. sind seit dem 1. Januar 1910 lombardfähig auch „Forderungen, die in dem Reichsschuldbuch oder in dem Staatsschuldbuch eines deutschen Staates eingetragen sind, zu höchstens $3/4$ des Kurswerts der umgewandelten Schuldverschreibungen". Bis dahin wurden Reichs- und Staatsschuldbuchforderungen bei der Reichsbank nicht lombardiert.

Vgl. auch BankG. §§ 20a und 20b (unten § 16 b 1 α f).

[10]) Dazu rechnet die Reichsbank auch die Anteile kolonialer Eisenbahngesellschaften, soweit sie vom Reiche garantiert sind.

γ. Wechsel[11]), die anerkannt solide Verpflichtete[12]) aufweisen, mit einem Abschlage von 5 % ihres Kurs- (Nenn-) wertes. Sie müssen mit Blankogiro versehen sein.

δ. Im Inlande lagernde Kaufmannswaren höchstens bis zu $^{2}/_{3}$ ihres Wertes. Die Waren müssen in voller Werthöhe gegen Feuer versichert werden. Die Reichsbank haftet für keinerlei Schaden, der ohne ihr grobes Versehen während des Lagerns an den Waren entsteht. Die Reichsbank beleiht insbesondere in Privatlagern, aber unter Steuerverschluß befindlichen Spiritus und Zucker sowie Getreide, das sich noch in der Scheuer befindet[13]).

---

[11]) Wechsel werden lombardiert („in Pension gegeben"), wenn das Geldbedürfnis für eine kürzere Zeit als die Laufzeit der Wechsel oder für unbestimmte Zeit besteht. In diesem Falle würde die Diskontierung trotz des hierbei zur Anwendung gelangenden geringeren Zinssatzes vielfach für den Geldnehmer ungünstiger sein, da hierbei die Zwischenzinsen für die ganze Laufzeit des Wechsels in Abzug kommen. Die zu lombardierenden Wechsel — Privatdiskonten in sehr hohen Beträgen — werden der Reichsbank oder dem sonstigen Geldgeber mit Blankogiro übergeben (BGB. § 1292).

[12]) Über die Mindestzahl der Garanten und die Laufzeit der Wechsel gibt das BankG. — anders als bei der Diskontierung — keine Vorschriften. Tatsächlich beleiht die Reichsbank aber nur Wechsel, die sie auch diskontieren würde.

[13]) Dagegen beleiht die Reichsbank nicht auf dem Transport befindliche (schwimmende) Waren, obgleich rechtlich die Verpfändung durch Übergabe des die Ware repräsentierenden (H. II § 13 a 2) Konnossements oder Ladescheins sich ermöglichen ließe. Wohl aber wird dieses sog. Rembursgeschäft, vielfach in Verbindung mit der Gewährung von Akzeptkredit (S. 171[12]), in größtem Umfange von den Großbanken betrieben. Diese beleihen an Stelle der Waren selbst auch die von einem Lagerhalter, bei dem die Waren eingelagert sind, ausgestellten indossabelen Lagerscheine (warrants). Vgl. hierüber H. II § 27[7].

Eine neuerdings besonders im Verkehr mit Österreich-Ungarn (Galizien), Rußland und Rumänien zu einer gewissen Bedeutung gelangte Abart des Rembursgeschäfts ist das Vinkulationsgeschäft, die Beleihung rollender (auf der Eisenbahn befindlicher) Güter. Hierbei bevorschußt ein galizisches, rumänisches oder russisches Bankhaus dem dortigen Exporteur die per Bahn auszuführenden Waren (meist Getreide oder Eier). Eine rechtliche Sicherung des Darlehnsgebers durch Verladungsdokumente ist hierbei nicht möglich; denn der Ladeschein ist für den Binnenlandfrachtverkehr, insbesondere den Eisenbahntransport,

c. Das börsenmäßige Lombardgeschäft.

1. Im Börsenverkehr spielt das Lombardgeschäft, das Darlehn gegen Verpfändung von Wertpapieren und — in geringerem Maße — von Wechseln, eine sehr bedeutende Rolle. Es handelt sich dabei um große Beträge, häufig von Hunderttausenden und Millionen, die von den Großbanken, besonders von der Seehandlung[14]), und von

---

außer aller Übung (H. II § 30 e); der Frachtbrief aber ist kein Traditions-, sondern ein reines Beweispapier (H. II § 29 b 2 β), und auch bei Ausstellung eines Frachtbriefduplikats wird nur eine Behinderung des Absenders in der Verfügung über das Gut herbeigeführt, nicht aber ein dingliches Recht des Duplikatinhabers geschaffen (HGB. § 455, H. II § 32 b 1 γ). Das bevorschussende Bankhaus schützt sich gegen Benachteiligung meist so, daß es selbst die Versendung übernimmt und dem deutschen Importeur kurz vor Eintreffen der Ware einen „Vinkulationsbrief" zugehen läßt, in welchem sie ihm mitteilt, daß sie die von ihm gekaufte Ware bevorschußt (oder zu Eigentum übertragen erhalten) habe und daß ihm die Verfügung darüber nur gegen Zahlung des gesamten Kaufpreises an die Bank eingeräumt werde. In der Regel läßt die Bank die Ware nicht direkt an den deutschen Käufer, sondern an eine Bank oder einen Spediteur gehen, der sie nur gegen volle Zahlung herausgibt. Der Importeur, der in der Regel mit der Klausel „Kasse gegen Empfang der Ware" gekauft hat, ist durch dieses Lieferungsangebot seitens eines Dritten insofern benachteiligt, als er nur gegen Zahlung des gesamten Kaufpreises (nicht etwa nur des Vorschusses der Bank) die Verfügung über die Ware erhält, sich wegen Qualitätsmängel oder sonstiger Gegenforderungen also, wenn er die Ware eingelöst hat, nur an den meist vermögenslosen Exporteur halten kann. Vgl. Bankarchiv VIII, 378 und Breit, Vinkulationsgeschäft.

Als ein nach § 13³ BankG. zulässiges Lombardgeschäft behandelt die Reichsbank die Übernahme von Bürgschaften für Zoll- und Holzkredite gegen Verpfändung lombardfähiger Wertpapiere oder Hinterlegung von Sichtwechseln, aus denen 3, mindestens 2 als zweifellos zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften. Die Bürgschaften werden — gegen eine Gebühr von $^1/_6$ % von der Bürgschaftssumme pro Quartal — übernommen: gegenüber den Preußischen Hauptzollämtern für Dritten zu stundende Zölle und indirekte Steuern und gegenüber den preußischen Regierungen und den sächsischen Forstrentämtern für Sicherstellung der Kredite bei Holzverkäufen der Staatsforstverwaltungen. Ende 1908 betrugen die Bürgschaften insgesamt nur ca. 50 000 M.

[14]) Der Seehandlung (S. 154) werden die flüssigen Gelder der preußischen Staatsverwaltung, insbesondere aus den Lotterieeinsätzen, zugeführt, und sie legt sie in der Regel als „tägliches" oder „fixes"

Großkapitalisten, dem „Markt", zur Verfügung gestellt werden. Die Geldnehmer sind in der Regel die großen Spekulanten und die kleineren Bankfirmen, welch letztere als Unterlage, soweit sie nicht eigene Effekten besitzen, die Effekten ihrer Kundschaft verwenden, über die sie sich die Verfügung haben einräumen lassen (unten § 12[7]). Die gegen Lombardierung von Effekten aufgenommenen Kapitalien bilden für die mittleren und kleinen Bankiers einen erheblichen Teil ihres Betriebskapitals, dessen sie zur Ausführung der Spekulationsgeschäfte ihrer Kundschaft bedürfen. Denn diese zahlt in vielen Fällen auf die angekauften Papiere nicht den vollen Kaufpreis, sondern nur einen „Einschuß" von 10—25 %; den Rest muß der Bankier verauslagen, der sich seinerseits durch Lombardierung der in Ausführung der Aufträge der Kundschaft gekauften Effekten den größten Teil des ausgelegten Kapitals wieder beschafft. Daher wird dem Kunden vielfach, solange die Effekten nicht voll bezahlt sind, nicht das Eigentum übertragen, also ihm kein Stückeverzeichnis übersandt; vielmehr wird der Kunde nur „auf Stückekonto erkannt" (unten § 12[11]).[15])

Geld an. Sie ist der billigste Geldgeber, stellt aber an die Bonität des Geldnehmers und der zu beleihenden Effekten die schärfsten Anforderungen und verlangt den höchsten „Einschuß", d. h. gewährt die Darlehne in prozentual geringer Höhe.

[15]) Die Technik des börsenmäßigen Lombardverkehrs ist durch die Benutzung der Giroeffektendepots (unten § 12[6]), in Berlin beim Kassenverein, wesentlich erleichtert. Will A von B ein Lombarddarlehn von 100 000 M. gegen Verpfändung von Deutsch-Luxemburger Bergwerksaktien, die zur gegebenen Zeit 205 % stehen sollen, aufnehmen, und ist B bereit, diese Aktien mit 90 % des Kurswerts zu beleihen, so müßte an sich A dem B gegen Empfang des Darlehns ca. M. 55 000 Aktien übergeben (BGB. § 1205). Hat nun A 55 000 M. Deutsch-Luxemburger beim Kassenverein, so stellt er einen grünen Scheck darüber aus („Die Bank des Berliner Kassenvereins wird hierdurch beauftragt, aus meinem Bestande zugunsten und zur Verfügung des B M. 55 000 Aktien der Deutsch-Luxemburgischen Bergwerks- und Hüttenaktiengesellschaft aufzubewahren") und händigt ihn gegen Zahlung des Darlehns dem B aus. Dieser übergibt ihn der Bank gegen eine (grüne) Empfangsbescheinigung. Die Bank sondert die verpfändeten Effekten zugunsten Bs ab, indem sie sie von dem Guthaben des A abbucht und

2. Die Aufnahme von Geld erfolgt in Ansehung der Zeit in zwei Formen: als „tägliches" und als „fixes" Geld.

α. Bei „täglichem Geld" steht beiden Parteien von Tag zu Tag die Auflösung des Darlehnsverhältnisses frei[16]). Tägliches Geld wird an der Börse nicht nur von den regelmäßigen Geldgebern, den Großbanken, besonders der Seehandlung, sondern vielfach auch von den regelmäßigen Geldnehmern (S. 184) offeriert, die für ihr für einige Tage verfügbares Kapital eine, wenn auch noch so geringe Verzinsung zu erlangen bestrebt sind.

β. Bei „fixem Geld" ist die Rückforderung und Rückzahlung für eine bestimmte Zeit ausgeschlossen. Die Zeit wird entweder von vornherein fest bestimmt, so daß nach ihrem Ablaufe die Rückzahlung ohne weitere An- oder Aufkündigung zu erfolgen hat; oder das Darlehn wird aufgenommen: „bis zum .... fix und von da ab täglich"[17]).

---

auf ein besonderes Pfandkonto, über das nur dem B die Verfügung zusteht, überträgt. Dieser wird dadurch mittelbarer, die Bank unmittelbarer Pfandbesitzer. B kann daher gegen Aushändigung der grünen Empfangsbescheinigung jederzeit die Herausgabe der Pfandstücke zu eigenem (unmittelbarem) Pfandbesitz verlangen. Bei Rückzahlung des Darlehns gibt B dem A die grüne Empfangsbescheinigung; dieser gibt sie an den Kassenverein zurück, und letzterer schreibt die nunmehr wieder der freien Verfügung As unterstehenden Effekten unter Schließung des Pfandkontos As Konto zu. In der Praxis vereinfachen sich diese Operationen noch weiter dadurch, daß die Beteiligten sich auch zum Austausch der grünen Scheine wieder des Kassenvereins bedienen.

[16]) § 25 I, II der „Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse" bestimmt: „Gelddarlehen mit täglicher Kündigung (tägliches Geld) sind zu verzinsen und gegenseitig bis 1 Uhr an der Börse kündbar. Die Rückzahlung hat an dem darauffolgenden Börsentage bis 12 Uhr mittags zu erfolgen. Die Zinsen werden vom Abschlußtage (ausschließlich) bis zum Rückzahlungstage (einschließlich) nach Kalendertagen gerechnet. Hat eine Kündigung nicht stattgefunden, so ist das Darlehn am Ultimolieferungstage fällig".

[17]) Nach § 25 III der Berliner Bedingungen (Anm. 16) sind bei Gelddarlehnen auf festen Termin 30 Tage für den Monat zu rechnen ohne Rücksicht auf die Zahl der Kalendertage; fällt der Rückzahlungstag auf einen Tag, an dem eine Börsenversammlung nicht stattfindet, so hat die Rückzahlung am darauffolgenden Börsentage bis 12 Uhr

Die Hauptform der Darlehnsart auf einen festen Termin ist das sog. **Ultimogeld**, d. h. ein von einem Börsenultimo zum nächsten gewährtes Lombarddarlehn[18]).

---

mittags zu erfolgen, auch sind die Zinsen bis zu diesem Tage zu vergüten.

[18]) Die „Geldversorgung auf den Ultimo" bildet eine ständige Rubrik der Handelszeitungen und von der Monatsmitte an den Gegenstand der Beobachtung der Banken. Der Bankier, der für sich oder im Auftrage der Kundschaft per Ultimo Effekten gekauft hat, kann im Laufe des Monats das Gegengeschäft gemacht haben, sei es daß die erwartete Kurssteigerung eingetreten ist, sei es daß die Position ohne Nutzen oder mit Schaden gelöst worden ist. Ist das Gegengeschäft aber noch nicht gemacht, so muß er, falls er nicht das Geschäft „schiebt" (auf den nächsten Ultimo durch Reportgeschäft prolongiert, S. 190), die gekauften Papiere abnehmen und bezahlen. Dazu braucht er Geld. Er kann die Effekten dann im nächsten Monat sowohl per Kasse als per Ultimo verkaufen, wenn der Kursstand dies gestatten wird. Dann erhält er das in den Papieren angelegte Geld am Lieferungstage zurück. Wann dies geschehen wird und wie lange er daher das entliehene Geld brauchen wird, läßt sich mit Sicherheit nicht vorhersagen. Glaubt er, daß der um den Ultimo stets steifere Geldstand im Laufe des Monats flüssiger werden wird, so wird er die erforderlichen Beträge zB. bis zum 5. des kommenden Monats fix, von da an täglich aufnehmen. Er läuft dann allerdings die Gefahr, daß ihm das Geld in einem ihm unbequemen Zeitpunkte plötzlich entzogen wird. Will er dies nicht riskieren, so muß er die benötigte Summe als Ultimogeld zu dem für dieses gegebenen höheren Zinssatz aufnehmen.

Eine *amtliche* Notierung der für tägliches, fixes und Ultimogeld bezahlten Zinssätze findet *nicht* statt. Die in den Zeitungen, regelmäßig in Verbindung mit der Mitteilung über den Privatdiskont (S. 170 [11]), sich findenden Notizen (zB.: „Der Privatdiskont zog auf 4¼ % an. Für tägliches Geld wurde 3¾ %, für Ultimogeld 4½ % gezahlt. Die Seehandlung gab Geld bis zum 10. k. M. à 4 %") sind privater Natur.

Von „täglichem" und „Ultimogeld" spricht man auch im nicht börsenmäßigen Geldverkehr zwischen den Depositenbanken (unten § 13 b) und ihrer Privatkundschaft. Es handelt sich hierbei nicht um Lombarddarlehne, sondern um die Art der Hingabe von Geld als Deposit an die Bank. Bei „täglichem Geld" behält sich der Kunde die stete Verfügung (insbesondere mittels Schecks) vor, im Gegensatze zum Ultimogeld oder den auf 3, 6, 12 Monate fest oder auf wöchentliche, zweiwöchige, monatliche Kündigung gegebenen Kapitalien. Naturgemäß ist der Zinssatz für tägliches Geld sehr gering (mindestens 2 % unter Bankdiskont, keinenfalls über 4 %); denn die Bank hat wegen der

3. Die Rechtsform, in der das börsenmäßige Gelddarlehn gegen Effektensicherung geschlossen wird, ist entweder die des eigentlichen oder die des uneigentlichen Lombardgeschäfts oder endlich die eines Kaufs mit Rückkauf (Reportgeschäft).

α. Das eigentliche Lombardgeschäft ist ein den gewöhnlichen Regeln unterstehendes Darlehnsgeschäft mit Pfandsicherung durch Effekten. Die letzteren werden dem Geldgeber in einem (ihrem Kurswerte nach) den Darlehnsbetrag übersteigenden Betrage als Pfand übergeben. Damit der Geldgeber sich beim Verzuge des Geldnehmers aus ihnen, wie fast immer vereinbart (S. 179 [7]), ohne weiteres befriedigen kann, müssen sie in lieferbarem Zustande, insbesondere mit den erforderlichen[19]) Zins- bzw. Gewinnanteilscheinen und Talons, übergeben werden. Die Pfandstücke bleiben aber im Eigentum des Verpfänders. Es kann also einerseits keine Rede davon sein, daß hierbei, vom Pfandnehmer aus gesehen, ein „Anschaffungsgeschäft" im Sinne des Reichsstempelgesetzes (unten § 19 d 1) vorliegt; vielmehr ist das eigentliche Lombarddarlehn reichsstempelfrei[20]).

Notwendigkeit steter Zahlungsbereitschaft eine nur geringe Anlegungsmöglichkeit (vgl. unten § 13 b).

[19]) Vgl. zB. Berliner Bedingungen § 36, wonach bei Zinspapieren, die ausschließlich auf Reichswährung lauten, der nächstfällige Zinsschein fehlen — also bei der Lombardierung vom Darlehnsnehmer zurückgehalten werden — darf (unten § 16 [7]); die Reichsbank verlangt aber bei ausländischen Effekten alle Zinsscheine. Bei Dividendenpapieren — die die Reichsbank überhaupt nicht beleiht (S. 181) — müssen alle noch nicht fälligen Dividendenscheine mitgeliefert werden; bei deutschen Dividendenpapieren darf der nächste Dividendenschein aber eine andere Nummer tragen.

[20]) Da die eigentlichen Lombarddarlehne reichsstempelfrei sind, so wären die Einzelstaaten nicht gehindert (vgl. dagegen für den Fall einer bestehenden Reichsstempelpflicht RStempG. § 24), sie oder die Beurkundungen darüber einem Landesstempel zu unterwerfen. In Preußen ist jedoch die ehemals vorhanden gewesene Stempelpflicht für den Regelfall beseitigt. Nr. 58 des Tarifs zum Pr. StempelsteuerG. vom 30. Juni 1909 befreit von der Stempelsteuer: „Beurkundungen von zinsbaren Darlehen, welche gegen spezielle Verpfändung oder Hinterlegung von edlen Metallen, Waren, Wechseln oder Wertpapieren gegeben werden

Anderseits hat der Pfandbesteller nicht nur das Recht, bei Rückzahlung des Darlehns die hingegebenen Stücke in Natur wieder zurückzuerhalten (BGB. § 1223), sondern es gehen auch die Nutzungen, Lasten und Gefahren der Zwischenzeit auf seine, als des Eigentümers, Rechnung[21]). Der Pfand-

---

(Lombarddarlehen) und innerhalb Jahresfrist oder in einem kürzeren Zeitraume zurückzuzahlen sind, vorausgesetzt, daß der Wert des hinterlegten Pfandes dem gewährten Darlehen mindestens gleichkommt". Die gleiche Vorschrift enthielt schon das frühere Pr. Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895. Das eigentliche Lombarddarlehn ist in Preußen also sowohl vom Reichs- als vom Landesstempel befreit. In dieser völligen Stempelfreiheit liegt der Vorzug dieser Form der Darlehnsaufnahme gegenüber dem uneigentlichen Darlehn und der Darlehnsaufnahme durch Reportierung.

Übrigens ist durch das neue Pr. Stempelsteuergesetz vom 30. Juni 1909 die Beurkundung von Darlehnen im Bankverkehr, und zwar nicht nur im börsenmäßigen Verkehr zwischen Banken oder Bankiers, sondern auch im Verkehr zwischen der Bank und der Privatkundschaft von jeder Stempelabgabe befreit. Tarifnr. 58 vermerkt unter Befreiungen: „e) Briefe oder sonstige schriftliche Mitteilungen im bankgeschäftlichen Verkehr über die Ausleihung von Geldern auf feste Termine oder auf Kündigung mit oder ohne Frist".

[21]) Die Abtrennung der fällig werdenden Zins- und Gewinnanteilscheine pflegt der Darlehnsgeber, da er im Besitze der Effekten ist, vorzunehmen. Er liefert sie entweder dem Darlehnsnehmer zur eigenen Einziehung aus oder zieht sie selbst ein und kürzt das Kapital um ihren Betrag. Vgl. hierzu Berliner Bedingungen § 25 VI, VII: „Bei Darlehnsgeschäften, die zu einem festen Zinssatz abgeschlossen sind und bei denen Unterpfand durch Hineinlieferung von Wertpapieren bestellt wird, ohne daß eine bestimmte Gattung von Papieren vorbedungen wird, hat der Geldgeber lediglich Anspruch auf den vereinbarten festen Zins, vom ausmachenden Betrage der hineingelieferten Wertpapiere, während alle aus Abtrennung von Zins- oder Dividendenscheinen, Verlosungen oder aus anderen Umständen erwachsenden Vorteile oder Nachteile auf den Geldnehmer fallen. Der Geldgeber hat dem Geldnehmer die nach geschehener Lieferung fällig gewordenen Zins- oder Dividendenscheine spätestens am dritten Börsentage nach der Fälligkeit gegen Erstattung des dafür usancemäßig gezahlten Betrages zu liefern, auch ihm die Nummern verlosbarer Wertpapiere vor der Verlosung mitzuteilen. Der Geldnehmer hat die Pflicht, den Geldgeber zu dieser Nummernaufgabe rechtzeitig aufzufordern.

Die Darlehnssumme ist in ihrem ursprünglichen Umfange zu verzinsen, auch wenn der Betrag fällig gewordener Zins- oder Dividendenscheine bar dem Geldgeber zugeflossen ist."

nehmer darf also bei dieser Darlehnsform die zum Pfand erhaltenen Effekten weder veräußern (und bei Rückzahlung des Darlehns neu anschaffen und in andern Stücken zurückliefern) noch weiter verpfänden, wenn ihm dies nicht in der im Bankdepotgesetz § 2 (unten § 12 d 2 α) vorgeschriebenen Form gestattet worden ist.

β. Beim uneigentlichen Lombardgeschäft werden die zur Pfandsicherung bestimmten Effekten, deren Kurswert ebenfalls den Darlehnsbetrag in höherem oder geringerem Maße übersteigt, mit der Abrede hingegeben, daß der Geldgeber (und Pfandnehmer) befugt sein soll, darüber zu seinem Nutzen zu verfügen, und nur verpflichtet ist, bei Rückzahlung Effekten gleicher Art und gleicher Gesamthöhe an den Verpfänder zurückzugeben. Diese Abrede kann (vgl. den für die uneigentliche Verwahrung gegebenen § 700 BGB. und unten § 12 d 1 β) in zwei Formen erfolgen. Entweder soll das Eigentum an den übergebenen Effekten sofort auf den Pfandnehmer übergehen oder erst in dem Augenblick, in dem dieser über die Effekten verfügt. In letzterem Falle bleibt der Verpfänder bis zu dieser Verfügung Eigentümer der Pfandstücke, kann also im Falle des Konkurses des Pfandnehmers deren Aussonderung verlangen, sofern sie sich alsdann noch in der Masse finden. Im Sinne des Reichsstempelgesetzes unterliegen aber alle uneigentlichen Lombardgeschäfte dem Anschaffungsstempel (vgl. RGZ. 60, 44).[22])

γ. Eine Darlehnshingabe gegen Sicherung wird dem wirtschaftlichen Zwecke nach auch bei dem sog. Reportgeschäft erzielt. Da dieses Geschäft aber nicht in die

---

[22]) Steuerfrei bleiben jedoch nach RStempG. § 19 II unentgeltliche, uneigentliche Leihgeschäfte, d. h. solche, bei denen der Empfänger befugt ist, an Stelle der empfangenen Wertpapiere andere Stücke gleicher Gattung zurückzugeben, wenn diese Geschäfte ohne Ausbedingung oder Gewährung eines Leihgeldes, Entgelts, Aufgeldes oder einer sonstigen Leistung und unter Festsetzung einer Frist von längstens einer Woche für die Rücklieferung der Wertpapiere abgeschlossen werden. Die darüber auszufertigenden Schlußnoten müssen diese Festsetzung sowie den Vermerk „Unentgeltliches Leihgeschäft" enthalten.

Rechtsform eines Lombard-, sondern in die eines Kaufgeschäfts gekleidet wird, so sind die Rechtsfolgen ganz verschiedene.

Hat Bankier A für seinen Kunden B von C am 6. Oktober per Ultimo 15000 M. (nominal) Edison-(„AEG."-) Aktien zum Kurse von 280 % gekauft, und hat er wegen Herabgehens des Kurses auf 270 % von B am 26. Oktober das Ersuchen erhalten, das „Engagement" per Ultimo November zu „schieben", d. h. um einen Monat zu prolongieren, so geschieht diese Prolongation, wie unten im Börsenrecht darzustellen ist, im Verhältnis zwischen A und B regelmäßig in der Weise, daß A die Papiere hereinnimmt, d. h. von B zum Liquidationskurse von 270 % per Ultimo Oktober kauft und ihm den gleichen Betrag zum gleichen Kurse per Ultimo November wieder verkauft. Dann ist B erst Ultimo November zur Abnahme der im Oktober gekauften Papiere verpflichtet, kann also die Chance einer Kursbesserung im November mitnehmen. Wirtschaftlich ist dieses Prolongationsgeschäft ein Darlehnsgeschäft: dem B liegt daran, das zur Abnahme am Ultimo Oktober erforderliche Kapital von etwa 42000 M. nicht aus eigener Tasche zahlen zu müssen. Sein Bankier A legt es für ihn aus. Das könnte auch in der Form eines eigentlichen Lombardgeschäfts geschehen, zB. in der Weise, daß A für B die Edisonaktien abnimmt, dem C den Kaufpreis bezahlt, die Aktien als Pfand behält und dem B für den Monat November Zinsen von den 42000 M. berechnet. Diese Art der Hilfe ist im Verkehr des Privatkunden mit seinem Bankier aber unüblich; allein üblich ist vielmehr die Reportierung. Natürlich verlangt der Bankier auch hierbei einen Zinsverdienst. Dieser stellt sich fest nach den zum Tagessatze für Ultimogeld berechneten Zinsen für das verauslagte Kapital (den ausmachenden Betrag), gemindert um die Stückzinsen (vom Nennwert) für den Monat November, die dem A als Eigentümer der Effekten von Ultimo Oktober bis Ultimo November verbleiben; er wird in einem prozentualen Zuschlag — eben dem Report — zu dem Rückkaufskurse ausgedrückt (vgl. unten im Börsenrecht).

A wird nun versuchen, sich das Kapital, dessen er für die für B von C abzunehmenden Aktien bedarf, an der Börse zu verschaffen. Er kann dies auch seinerseits im Wege des Reportgeschäfts tun, indem er der Großbank D die 15 000 M. Edison per Ultimo Oktober zu 270 % verkauft („hineingibt") und sie von ihr per Ultimo November zu 270 % + Report kauft. D wird dieses Geschäft mit A aber nur machen, wenn A ihr absolut sicher erscheint. Denn wenn die Aktien Ultimo November auf 260 % gefallen sind und A sie dann nicht abnehmen kann, müßte D die Differenz von 10 % selbst tragen. Dasselbe Risiko läuft natürlich bei der Prolongation zwischen A und B der A; er wird seinen Kunden B aber auf seine Zahlungsfähigkeit besser beurteilen können und in einem Kontokurrentkreditsaldo, einem Einschuß oder einer sonstigen Sicherheit gedeckt sein.

Hat A nicht die Möglichkeit, sich das benötigte Kapital im Wege der Reportierung der Edisonaktien zu beschaffen, so wird er es sich durch Lombardierung dieser von C zu beziehenden oder anderer Effekten verschaffen müssen. Lombarddarlehne kann er immer erhalten; denn hierbei wird der Darlehnsgeber nicht wie beim Reportgeschäft den ganzen gegenwärtigen Kurswert auf die Aktien gewähren, sondern nur einen Teil, der um so geringer sein wird, je größer die Kursschwankungen der lombardierten Effekten voraussichtlich sein werden.

Hieraus ergibt sich: Lombard- und Reportgeschäft dienen wirtschaftlich dem gleichen Zwecke, der Beschaffung von Geld — in der Regel zu Spekulationszwecken — auf kurze Zeit gegen Effektensicherung. Diese Sicherung erfolgt rechtlich: beim Lombardgeschäft durch Verpfändung von Effekten in einem Betrage, deren Kurswert den Darlehnsbetrag übersteigt, bei dem Reportgeschäft durch Abschluß eines Kauf- und Verkaufsgeschäfts, wobei der Kurswert der in Betracht kommenden Effekten dem Darlehnsbetrage gleichkommt.

Aus der Behandlung des Reportgeschäfts als Kaufgeschäfts per nächsten und Verkaufsgeschäfts per übernächsten Ultimo ergibt sich, daß der Hereinnehmer der Effekten (A

bzw. D) während des einen Monats (November) Eigentümer der reportierten Effekten ist. Er kann darüber frei verfügen, sie verkaufen, verpfänden, bei Generalversammlungen benutzen. Er erhält bei Lospapieren einen etwaigen Gewinn. Ihm gebühren die Stückzinsen der Zwischenzeit (was bei Berechnung des Reports in Betracht zu ziehen ist, S. 190 und unten im Börsenrecht) und die in dieser Zeit zur Abtrennung gelangenden Zins- und Gewinnanteilscheine (was durch einen Abschlag auf den Rückkaufspreis auszugleichen ist). Das Reportgeschäft müßte, da es ein doppeltes Anschaffungsgeschäft darstellt, eigentlich auch mit dem doppelten Umsatzstempel (unten § 19 d) verstempelt werden. Nach geltendem Rechte wird aber nur der höhere Betrag der beiden Kaufgeschäfte (berechnet zum Liquidationskurs + Report) zugrunde gelegt und hiervon nur die Hälfte des Stempelsatzes[23]) erhoben[24]).

---

[23]) Vgl. RStempG. § 17 III: „Umfaßt eine Schlußnote ein Kaufgeschäft und gleichzeitig ein zu einer späteren Zeit zu erfüllendes Rückkaufgeschäft über in der Tarifnr. 4 bezeichnete Gegenstände derselben Art und in demselben Betrage bzw. derselben Menge (Report-, Deport-, Kostgeschäft), so ist die Abgabe nur für das dem Werte nach höhere dieser beiden Geschäfte zu berechnen"; und ferner Tarifnr. 4, Ermäßigung Abs. IV: „Für Kostgeschäfte (§ 17 III des Gesetzes) über Gegenstände der vorstehend im Abs. 1 bezeichneten Art ermäßigt sich die Stempelabgabe um die Hälfte der tarifmäßigen Sätze".

[24]) Aus dem Vorstehenden ergibt sich: das eigentliche wie das uneigentliche Lombardgeschäft sind pfandgesicherte Darlehnsgeschäfte, bei denen der Wert der Pfandsache den Darlehnsbetrag übersteigt und bei denen im Falle des Sinkens des Pfandwerts eine Nachschußpflicht besteht. Untereinander unterscheiden sie sich dadurch, daß beim eigentlichen Lombardgeschäft die Rücklieferung in specie, beim uneigentlichen in genere erfolgen muß. Das Reportgeschäft ist ein Kauf- und Rückkaufgeschäft, bei dem der Kaufpreis dem Effektenkurswert gleichkommt und auch bei einem Sinken dieses Wertes während des Vertragsmonats keine Nachschußpflicht besteht. Wird beim uneigentlichen Lombard auf einen Kalendermonat, was auch vorkommt, der ungefähre Kurswert geliehen, dann nähert sich das Geschäft wirtschaftlich derart dem Reportgeschäft, daß auch die juristische Unterscheidung, die vor allem wegen der Stempelpflicht (voller Stempel beim uneigentlichen Lombard-, halber Stempel beim Reportgeschäft) wichtig ist, schwierig wird. Der Differenzpunkt ist dann allein in dem Bestehen oder Nichtbestehen einer Nachschußpflicht

§ 11. Das Hypothekengeschäft.

a. Allgemeines.

1. Das Lombardgeschäft ermöglicht kurzfristigen Realkredit auf bewegliche Unterpfänder. Soll Kredit auf lange Jahre hinaus gewährt werden, so sind die zur Sicherung des Gläubigers geeignetsten Gegenstände die Grundstücke. Der Grundstückskredit in Deutschland verdankt seine derzeitige Ausbildung dem vortrefflichen deutschen Grundbuchsystem (L. III § 9), das in Verbindung mit dem Kataster (L. III § 9[18]) dem eine Beleihung beabsichtigenden Geldgeber die sichere Beurteilung der Größe, rechtlichen Zugehörigkeit und bisherigen Belastung der zu beleihenden Grundstücke ermöglicht.

2. Die Verpfändung eines Grundstücks kann nach BGB. (vgl. L. III § 51) in zwei Formen erfolgen: durch Bestellung einer Hypothek (mit Abhängigkeit von einer unterliegenden persönlichen Forderung, akzessorische Grundstücksverpfändung) oder einer Grundschuld (ohne eine solche Abhängigkeit, abstrakte Grundstücksverpfändung). Eine Abart der Grundschuld bildet die Rentenschuld, die dem Gläubiger einen Anspruch auf eine jährliche Rente, nicht, wie die Hypothek und die Grundschuld, auf ein Kapital gewährt.

Alle drei Arten der Grundstücksbelastung können mit einer urkundlichen Bescheinigung über die zu ihrer Entstehung erforderliche Eintragung im Grundbuch (Eintragungsprinzip, BGB. § 873, L. III § 11 a 2) versehen sein (Briefhypothek, -grundschuld, -rentenschuld) oder einer solchen Urkunde entbehren (Buchhypothek usw.).[1])

---

beim Sinken des Kurses zu finden. Die Bankpraxis trägt dieser engen Verwandtschaft zwischen Lombard- und Reportgeschäft dadurch Rechnung, daß in den Bilanzen vielfach beide Formen der Geldgewährung zusammengeworfen werden, so zB. in den Zwischen- (Zweimonats-) Bilanzen (S. 144) der Depositenbanken („Reports und Lombards").

[1]) Für den Verkehr kommt im wesentlichen nur die Briefhypothek in Betracht. Die Rentenschuld hat nur für dauernde Belastungen Bedeutung, und die Grundschuld erweckt, da sie eine rein dingliche Belastung des Grundstücks darstellt, ein gewisses Mißtrauen

3. Die Gewährung hypothekarischer Darlehne wird außer von Privaten, Sparkassen, Versicherungsanstalten und öffentlichen Instituten (den Landschaften, unten § 16 b 1 ε) auch von gewissen Banken betrieben[2]). Sie bildet den Hauptgeschäftszweig der Hypothekenbanken, deren sonstige Tätigkeit dafür aber erheblichen Einschränkungen unterworfen ist (unten S. 197). Für andere Banken ist das Hypothekengeschäft mit Gefahren verknüpft; die damit verbundene langjährige Festlegung großer Kapitalien ist nach dem Grundsatze, daß jede Bank nur solchen Kredit gewähren soll, wie sie ihn selbst erhält (S. 157[1]), bei Banken, deren Betriebsfonds ihnen zu einem großen Teile gegen kurze Kündigung entzogen werden kann, wie bei den Depositenbanken (unten S. 230), zur Geldanlage nicht geeignet (vgl. zB. oben S. 137). Den Notenbanken ist dieses Geschäft daher völlig untersagt.

4. Beim Hypothekengeschäft sieht der Darlehnsgeber, wie beim Lombard (S. 177), wesentlich auf die reale, durch das Grundstück gewährte Sicherheit, wenngleich die Persönlichkeit des Grundstückseigentümers naturgemäß ebenfalls in Rücksicht gezogen wird. Wie beim Lombard (S. 180 f.) wird ferner immer nur eine Quote des Werts des Pfandgegenstands[3]) beliehen, und die Bedingungen sind mit Rücksicht

---

bei dem Geldgeber. Dieser verlangt in der Regel daneben noch Übernahme der persönlichen Verpflichtung durch den Darlehnsnehmer oder einen Dritten. Die Grundschuld hat allerdings etwas vor der Hypothek voraus: der Grundstückseigentümer kann jederzeit für sich selbst eine Grundschuld eintragen lassen (BGB. § 1196) und kann sich darauf im Bedarfsfalle sofort durch Abtretung oder Lombardierung Geld verschaffen oder sie zB. bei einem Bankier als Unterlage für einzuräumenden Kredit hinterlegen (H. II § 10 b 2).

[2]) Der Grundkredit ist noch nicht in dem Maße organisiert wie der Personalkredit, der sich im wesentlichen in den Banken konzentriert. Wer eine Hypothek neu aufnehmen oder an die Stelle einer bestehenden setzen will, kann den Weg der Annonce oder der Angehung eines Hypothekenmaklers (der für I. Hypotheken 1 %, für II. 2 % Vermittelungsprovision zu beanspruchen pflegt) wählen oder unmittelbar einen Darlehnsgeber zu finden versuchen.

[3]) Um die „Bonität“ einer zu gewährenden Hypothek (d. h. eines Darlehns unter hypothekarischer Verpfändung) beurteilen zu können,

auf das vom Gläubiger übernommene größere Risiko um so ungünstiger für den Darlehnsnehmer, je höher die beliehene

---

muß man daher stets zunächst den Grundstückswert ermitteln. Hierzu bedarf es einer Berechnung, deren Grundlagen nicht sämtlich feststehen, sondern durch Schätzung zu finden sind, und deren Ergebnis daher unsicher ist („Taxen sind Faxen"). Vorsichtige Darlehnsgeber lassen sich daher auf private Taxen nicht ein und verlangen eine öffentliche Taxe einer Landschaft oder des Amtsgerichts (L. IV § 38[7]).

Man kann den Wert eines bebauten städtischen Grundstücks auf doppelte Weise ermitteln, durch Schätzung und Addierung des Grund- und des Gebäudewerts oder durch Schätzung und Kapitalisierung des Ertragswerts. In der Praxis pflegt man den Wert durch beide Methoden zu ermitteln, die so festgestellten beiden Werte zu addieren und die Hälfte der Summe als den der Beleihung zugrunde zu legenden vollen Wert des Grundstücks zu bezeichnen. Soll zB. der Wert des Hauses Schöneberger Ufer 53 ermittelt werden, so stellt man zuerst aus dem Grundbuch oder dem Katasterauszug (Auszug aus der Grundsteuermutterrolle und der Gebäudesteuerrolle) die Größe des Grundstücks fest, zB. auf 12,78 ar (= 90 □ Ruten; in der preußischen Praxis wird auch heute noch vielfach nach den alten Flächenmaßen — Quadratruten, Morgen, S. 17[6] — gerechnet). Nun muß der Bodenwert geschätzt werden. Hierbei hat der Taxator an etwaigen neuerlichen Verkäufen in der gleichen Gegend unter Zuhilfenahme von Bodenwertkarten und sonstigem statistischen Material einen gewissen Anhalt; da aber fast jedes Grundstück anders „geschnitten" ist, d. h. ein verschiedenes Verhältnis der Frontlänge zur Tiefe aufweist, und Lage, Nachbarschaft, Bebauungsfähigkeit usw. von großem Einflusse sind, so ist die Feststellung des Bodenwerts ziemlich unsicher.

Ist als Bodenwert nun etwa ein Betrag von 450 000 M. (die □ Rute zu 5000 M.) ermittelt worden, so ist weiter der Gebäudewert festzustellen. Hierbei wird der Taxe die aus dem Feuerkassenschein ersichtliche Feuerversicherungssumme zugrunde gelegt, vorausgesetzt, daß die Versicherung bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt (wie zB. bei der Berliner Städtischen Feuersozietät, H. II § 41[5]) genommen ist; private Feuerversicherungstaxen sind vielfach zu hoch. Ergibt der Feuerkassenschein zB. eine Feuerkasse von 380 000 M., dann beträgt der Substanzwert 450 000 + 380 000 = 830 000 M.

Der Berechnung des Ertragswertes wird die aus den vorzulegenden Mietverträgen ersichtliche Bruttomiete zugrunde gelegt. Von dieser muß ein gewisser Prozentsatz für allgemeine Unkosten (Hausreinigung, Treppenbeleuchtung, Wasserversorgung, Müllabfuhr, Reparaturen usw.) abgezogen werden. Bei neuen, einfach gebauten Mietshäusern werden vielleicht 15 % genügen; bei älteren Häusern muß man 20 % und bei Häusern mit kostspieligen Einrichtungen (wie Warmwasserheizung und -versorgung, Fahrstuhl usw.) 25 % abziehen. Die so ermittelte Nettomiete stellt nach gewöhnlicher Rechnung 5 % des

Quote ist, d. h. je näher die Summe, mit der die Hypothek „ausläuft", dem vollen Grundstückswert kommt[4]). Für gewisse Fälle ist die Wertquote, die die Hypothek nicht übersteigen darf, gesetzlich vorgeschrieben[5]).

Ertragswertes dar. Um diesen zu finden, muß die Nettomiete also mit 20 multipliziert werden. Ist zB. bei dem besprochenen Hause die Bruttomiete 50 000 M., werden hiervon 15 % Unkosten abgezogen, und ist die Nettomiete sonach rund 42 500 M., so ergibt sich ein Ertragswert von (42 500 × 20 =) 850 000 M. Der der Beleihung zugrunde zu legende volle Wert ist dann 830 000 (Substanzwert) + 850 000 (Ertragswert) : 2 = 840 000 M.

Die I. Hypothek pflegen die Hypothekenbanken, Versicherungsgesellschaften usw. bis zum Zehnfachen der Bruttomiete (= etwa 60 % des Grundstückswerts) zu geben. II. Hypotheken, nur von Privaten erhältlich, pflegen bis zur 12½fachen Bruttomiete (= etwa 75 % des Grundstückswerts) gegeben zu werden. Bei ihnen muß der die Hypothek aufnehmende Eigentümer vielfach dem Geldgeber außerdem eine mehrprozentige Abschlußprovision oder ein „Damno" gewähren (H. II § 8[2]). Er trägt natürlich auch die etwaige Vermittlergebühr. Übrigens bietet die Vorlegung der Mietverträge nicht immer die Sicherheit, daß die darin angegebenen Mieten den wahren Mietwert darstellen. Manche Grundstücksbesitzer schrauben den Nennbetrag der Miete, besonders in neuerbauten Häusern, dadurch künstlich herauf, daß sie dem Mieter die Wohnung für eine längere Zeit mietfrei überlassen (also zB. als Jahresmiete für die vom 1. April 1913 auf zwei Jahre gemietete Wohnung 2500 M. in den Vertrag hineinschreiben, dem Mieter aber gestatten, die Wohnung schon am 1. Oktober 1912 zu beziehen, so daß er in Wahrheit für 2½ Jahre 5000, pro Jahr also nur 2000 M. Miete zahlt) oder ihm eine „Umzugsentschädigung" gewähren.

Soll ein erst zu bebauendes, also noch keinen Ertrag aufweisendes, Grundstück beliehen werden, dann ermittelt man den Ertragswert, indem man unter Zugrundelegung der Bauzeichnung den voraussichtlichen Mietertrag schätzt. Bei ländlichen Grundstücken ist der Ertragswert aus der Güte des Bodens, den darauf zu bauenden Fruchtarten, dem Ertrag der Wälder, Gärten usw. zu ermitteln (unten § 16 b 1 ε c).

[4]) Die Höhe des Zinsfußes für Hypotheken hängt aber nicht allein von der Güte des Objekts und der Höhe der Beleihung, sondern ebenso von der allgemeinen Geldlage ab. Für erste Hypotheken auf Berliner Grundstücke bis 3/5 des Grundstückswerts oder bis zum Zehnfachen des Mietsertrages wurden zB. 1897 3⅞, Ende 1908 4¼ % gezahlt. Im letzten Falle mußte meist noch 1—2 % sog. Abschlußprovision (außer der Maklerprovision, vgl. Anm. 3) bewilligt werden.

[5]) Vielfach ist vorgeschrieben, daß eine Anlegung in mündelsicheren Werten, insbesondere in mündelsicheren Hypotheken, er-

b. Die Geschäfte der Hypothekenbanken.

Die Rechtsverhältnisse der Hypothekenbanken sind geordnet durch das vom Reich erlassene Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899.

1. Banken, bei denen der Gegenstand des Unternehmens in der hypothekarischen Beleihung von Grundstücken und der Ausgabe von Schuldverschreibungen (Pfandbriefen) auf Grund der erworbenen Hypotheken (oder Grundschulden) besteht, bedürfen zur Ausübung des Geschäftsbetriebs der Genehmigung des Bundesrats [6]), die nur an Aktien- oder Aktienkommanditgesellschaften erteilt werden kann (§§ 1, 2).

2. Die Hypothekenbanken unterliegen dauernd der Staatsaufsicht des Bundesstaates ihres Sitzes (§§ 3, 4).[7])

3. Die Hypothekenbanken dürfen außer der Gewährung hypothekarischer Darlehne und der Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen nur folgende Geschäfte betreiben:

---

folgen soll (L. IV § 38 6b). Nach welchen Grundsätzen die Mündelsicherheit einer Hypothek festzustellen ist, richtet sich nach Landesrecht (BGB. § 1807 II). Für Preußen ist nach AGBGB. Art. 73 ein Grundstückspfandrecht als mündelsicher anzusehen, wenn es innerhalb des 15 fachen (bei erststelligen Pfandrechten des 20 fachen) Grundsteuerreinertrags oder bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittel, bei städtischen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte des Werts zu stehen kommt. Der Wert ist bei ländlichen Grundstücken durch Taxe einer preußischen öffentlichen Kreditanstalt, die durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet ist und durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt hat, oder durch Taxe einer preußischen provinzial- (kommunal-) ständischen öffentlichen Grundkreditanstalt (Landschaft, Pfandbriefinstitut, L. III § 67 a) oder durch gerichtliche Taxe, bei städtischen Grundstücken in gleicher Weise oder durch Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt (Feuersozietät, H. II § 41 5) festzustellen.

[6]) Sollen die Pfandbriefe auf den Inhaber gestellt werden, so ist daneben auch die Genehmigung der Landesregierung erforderlich (BGB. § 795).

[7]) Vgl. hierzu für Preußen den Erlaß des Landwirtschaftsministers vom 17. November 1901. Die Staatsaufsicht wird in Preußen unter dem Landwirtschaftsminister durch die Regierungspräsidenten, in Berlin durch den Polizeipräsidenten mit Unterstützung von Bankinspektoren ausgeübt, bei der Preuß. Zentral-Boden-Credit-AG. durch einen Staatskommissar.

α. den Erwerb, die Veräußerung und die Beleihung von Hypotheken;

β. die Gewährung nicht hypothekarischer Darlehne an inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gegen Übernahme der vollen Gewährleistung durch eine solche Körperschaft und die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund der so erworbenen Forderungen;

γ. die Gewährung von Darlehnen an inländische Kleinbahnunternehmungen gegen Verpfändung der Bahn (S. 203) und die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund der so erworbenen Forderungen;

δ. den kommissionsweisen Ankauf und Verkauf von Wertpapieren, jedoch unter Ausschluß von Zeitgeschäften;

ε. die Annahme von Geld oder anderen Sachen zum Zwecke der Hinterlegung, jedoch mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag des hinterlegten Geldes die Hälfte des eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen darf;

ζ. die Besorgung der Einziehung von Wechseln, Anweisungen und ähnlichen Papieren (§ 5 I).

Verfügbares Geld dürfen die Hypothekenbanken nutzbar machen durch Hinterlegung bei geeigneten Bankhäusern, durch Ankauf ihrer Pfandbriefe und Schuldverschreibungen[8]), durch Ankauf solcher Wechsel und Wertpapiere, die die Reichsbank ankaufen darf (S. 161 f., 165[6]), sowie durch Beleihung von Wertpapieren (§ 5 II). Der Erwerb von Grundstücken ist den Hypothekenbanken nur zur Verhütung von Verlusten an Hypotheken oder zur Beschaffung von Geschäftsräumen gestattet (§ 5 III).

4. Der Gesamtbetrag der im Umlaufe befindlichen Hypothekenpfandbriefe muß in Höhe des Nennwerts jederzeit durch Hypotheken von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrage sowie von bestimmter gesetzlicher Sicherheit gedeckt sein (§ 6) und darf den fünfzehnfachen Betrag des eingezahlten Grundkapitals und des ausschließlich

---

[8]) Durch diese Vorschrift werden die Hypothekenbanken in den Stand gesetzt, den Kurs ihrer Pfandbriefe durch Interventionskäufe bei stärkerem Angebot zu halten.

zur Deckung einer Unterbilanz oder zur Sicherung der Pfandbriefgläubiger bestimmten Reservefonds nicht überschreiten (§ 7). Die Hypothekenbank darf auf das Recht zur Rückzahlung der Hypothekenpfandbriefe auf höchstens 10 Jahre verzichten[9]); den Pfandbriefgläubigern darf ein Kündigungsrecht nicht eingeräumt werden (§ 8). Bei der Beleihung von Grundstücken bestehen, wenn die Hypothek als Pfandbriefdeckung gelten soll, gesetzliche Schranken für die Beleihung (§§ 10—12): Die Beleihung darf in der Regel nur zur ersten Stelle bis zu $^3/_5$ (bei landwirtschaftlichen Grundstücken mit Genehmigung der Zentralbehörde des Bundesstaats bis zu $^2/_3$, so in Preußen) des Grundstücksverkaufswerts erfolgen. Bei der Feststellung dieses Wertes sind nur die dauernden Eigenschaften des Grundstücks und der Ertrag zu berücksichtigen, den das Grundstück bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann. Zur Deckung von Hypothekenpfandbriefen sind Hypotheken auf Gruben, Brüchen und Bergwerken überhaupt nicht zulässig; auf Bauplätzen und noch nicht ertragsfähigen Neubauten dürfen die zur Deckung von Pfandbriefen verwendeten Hypotheken den zehnten Teil aller solcher Hypotheken sowie die Hälfte des eingezahlten Grundkapitals nicht überschreiten.

5. Die hypothekarischen Darlehne sind — anders als bei den Landschaften (§ 16 b 1 ε b) — regelmäßig in Geld, nicht in Hypothekenpfandbriefen, zu gewähren (§ 14).[10])

---

[9]) Damit soll einerseits die Hypothekenbank in den Stand gesetzt werden, bei dauerndem Sinken des Zinsfußes und der dadurch herbeigeführten Verminderung der Einnahmen aus Hypothekenzinsen eine Konvertierung der Pfandbriefe vorzunehmen. Hiermit in Verbindung steht das Verbot der Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen, deren Einlösungswert den Nennwert übersteigt (§ 9, Prämienpfandbriefe); denn eine solche besonders bei Industrieobligationen häufige Vereinbarung würde zwar den Verkaufswert der Pfandbriefe erhöhen, der Hypothekenbank aber die Möglichkeit einer Rückzahlung außerhalb der planmäßigen Tilgung in der Regel nehmen.

Anderseits soll der gestattete Ausschluß der Kündigung bis zu 10 Jahren der Furcht der Pfandbriefnehmer vor einer alsbaldigen Konvertierung beim Heruntergehen des Zinsfußes begegnen.

[10]) Die Gewährung von Darlehnen in Hypothekenpfandbriefen der Bank zum Nennwert ist nur zulässig, wenn die Satzung

6. Die Grundzüge der Bedingungen für die hypothekarische Beleihung sind statutarisch festzustellen und bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 15). Das Recht auf vorzeitige Rückforderung der Hypothek darf der Bank nur innerhalb bestimmter gesetzlicher Grenzen zugestanden werden (§ 17: insbesondere bei Wertminderung nur bis zum Betrage des Minderwerts, entgegen den §§ 1133, 1135 BGB.). Dem Schuldner ist urkundlich das Recht, die Hypothek ganz oder teilweise zu kündigen, einzuräumen; das Recht der Rückzahlung darf nur bis zu 10 Jahren ausgeschlossen werden. Die Kündigungsfrist darf 9 Monate und bei Hypotheken, die die Bank kündigen kann, auch die der Bank eingeräumte Kündigungsfrist nicht überschreiten (§ 18). Bei Amortisationshypotheken darf der Bank ein

---

der Bank sie gestattet und der Schuldner ausdrücklich zustimmt. In diesem Fall ist dem Schuldner urkundlich das Recht einzuräumen, die Rückzahlung der Hypothek nach seiner Wahl in Geld oder in Hypothekenpfandbriefen der Bank, die derselben Gattung angehören wie die empfangenen, zu bewirken (§ 14 II). Steigt also — infolge Sinkens des Zinsfußes — der Börsenpreis der Pfandbriefe über pari, so kann der Schuldner das Darlehn bar, im umgekehrten Fall in Pfandbriefen zurückgewähren. Abgesehen von einigen süddeutschen Bodenkreditanstalten ist übrigens das Bardarlehn allein üblich.

Stehen die auf Grund eines Gelddarlehns ausgegebenen Hypothekenbriefe unter pari, so muß die Bank den durch dieses Disagio ihr beim Verkauf erwachsenden Verlust durch Ausbedingung einer Provision oder — bei Amortisationshypotheken — durch Hinausschiebung des Amortisationsbeginns (Anm. 11) ausgleichen. Damit der beim Verkauf der Pfandbriefe unter pari entstehende Verlust nicht ein einzelnes Geschäftsjahr belastet, gestattet § 25, daß in der Jahresbilanz, in deren Passiven die ausgegebenen Pfandbriefe mit ihrem Nennwert aufzunehmen sind (§ 24 7), das Disagio mit 4/5 als Aktivum eingestellt und mit jährlich 1/4 abgeschrieben wird.

Stehen die Pfandbriefe umgekehrt über pari, so daß die Bank beim Verkauf mehr erhält als den Nennbetrag des Darlehns, so beruht das darauf, daß der Zinssatz der Pfandbriefe den landesüblichen Zinssatz überschreitet. Daher soll dieser Mehrerlös nicht der freien Verfügung der Bank unterstehen, sondern von ihr zur Deckung der höheren Zinsen reserviert werden; der Mehrerlös ist daher grundsätzlich als Passivposten in die Bilanz einzustellen, es sei denn, daß die Bank das Recht zur jederzeitigen Zurückzahlung der Pfandbriefe und damit zur Herabsetzung des Zinssatzes nicht aufgegeben hat (§ 26).

Kündigungsrecht — von besonderen in dem Verhalten des Schuldners liegenden Gründen, zB. Verzug mit der Jahresleistung, abgesehen — nicht bewilligt und müssen Normativbestimmungen innegehalten werden (§§ 19—21).[11])

7. Die Sicherheit der in den Hypothekenpfandbriefen verbrieften Forderungen liegt nun darin, daß sie ihren Inhabern zwar kein eigentliches Pfandrecht an den ihrer Ausgabe zugrunde liegenden Grundstückspfandrechten gewähren, wohl aber ein Recht auf vorzugsweise Deckung aus diesen Rechten und den zu ihrer einstweiligen Ersatzdeckung erworbenen Geldern und Wertpapieren. Die zur Deckung der Pfandbriefe bestimmten Hypotheken und Wertpapiere sind von der Bank einzeln in ein Hypothekenregister einzutragen. Halbjährlich ist der Gesamtbetrag der Pfandbriefe und der zu ihrer Deckung dienenden Werte (Hypotheken, Wertpapiere) zu veröffentlichen (§§ 22 ff.).

8. Bei jeder Hypothekenbank ist durch die staatliche Aufsichtsbehörde ein Treuhänder zu bestellen (§ 29). Er hat darauf zu achten, daß die vorschriftsmäßige Deckung für die Hypothekenpfandbriefe jederzeit vorhanden ist und die erforderlichen Eintragungen in das Hypothekenregister erfolgen, jeden Hypothekenpfandbrief vor der Ausgabe mit einer Bescheinigung über gehörige Deckung zu versehen und bei jeder Löschung im Register mitzuwirken (§ 30). Der Treuhänder hat ferner die Hypothekenurkunden sowie die eingetragenen Wertpapiere und die etwa zur Deckung gehörigen Gelder unter dem Mitverschlusse der Bank zu verwahren[12]) und darf sie nur in den gesetzlich bestimmten

[11]) Die Jahresleistung des Schuldners darf bei Amortisationshypotheken nur die bedungenen Zinsen und den Tilgungsbeitrag enthalten (§ 19 II), also nicht, wie dies seitens der Landschaften geschieht, auch einen Verwaltungsbeitrag. Die Amortisation darf nicht länger als 10 Jahre hinausgeschoben werden und nach ihrem Beginn die Verzinsung von keinem höheren als dem am Schluß des Vorjahres noch ungetilgten Darlehnsbetrag erfordert werden; der Mehrbetrag der Leistung ist zur Tilgung zu verwenden (§ 20).

[12]) Damit ist auch (vgl. ZPO. §§ 808 I, 830 I) die Pfändung der zur Deckung der Pfandbriefgläubiger bestimmten Werte durch sonstige Gläubiger der Hypothekenbank unmöglich gemacht.

Fällen herausgeben (§ 31). Er hat jedoch nicht das Recht, die Sicherheit der zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmten Hypotheken nachzuprüfen (§ 30 I).[13])

9. Ist über das Vermögen der Hypothekenbank der Konkurs eröffnet, so gehen in Ansehung der Befriedigung aus den in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken und Wertpapieren die Forderungen der Pfandbriefgläubiger den Forderungen aller anderen Konkursgläubiger vor. Das gleiche gilt von Geld, das dem Treuhänder zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe in Verwahrung gegeben ist. Die Pfandbriefgläubiger haben untereinander gleichen Rang (§ 35).

10. Die vorstehend erwähnten, für die Pfandbriefe gegebenen Vorschriften (§§ 6 I, IV, 8, 9, 22, 23, 25, 26, 29—38) finden entsprechende Anwendung:

a. auf Kommunalobligationen (§ 41), d. h. auf Schuldverschreibungen, die von einer Hypothekenbank ausgegeben sind auf Grund nicht hypothekarischer Darlehne, die an inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gegen Übernahme der Gewährleistung durch eine solche Körperschaft gewährt sind. Solche Obligationen dürfen unter Hinzurechnung der umlaufenden Hypothekenpfandbriefe den fünfzehnfachen Betrag des eingezahlten Grundkapitals und Reservefonds (§ 7, S. 199) übersteigen, aber nicht um mehr als $^1/_5$;

---

[13]) Die Befolgung der vorstehenden, den Schutz der Pfandbriefgläubiger bezweckenden Sicherheitsvorschriften ist durch Strafandrohungen gesichert: Treuhänder, die absichtlich zum Nachteile der Pfandbriefgläubiger handeln, werden wegen Untreue nach § 266 StGB. bestraft (§ 36); mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 20 000 M. wird bestraft, wer wissentlich nicht vorschriftsmäßig gedeckte Hypothekenpfandbriefe ausgibt oder für eine Hypothekenbank über die zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmten und erforderlichen Werte durch Veräußerung oder Belastung verfügt (§ 37); mit Geldstrafe bis 1000 M. oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten wird bestraft, wer für eine Hypothekenbank Hypothekenpfandbriefe ohne die nach § 30 III erforderliche Bescheinigung des Treuhänders ausgibt (§ 38); mit Geldstrafe bis 3000 M. wird bestraft, wer als Einzelperson oder namens einer OHG., Kommanditgesellschaft, GmbH., Eingetr. Gen. ein Hypothekenbankgeschäft betreibt (§§ 39, 2).

β. auf Kleinbahnobligationen (§ 42), d. h. auf Schuldverschreibungen, die von einer Hypothekenbank ausgegeben sind auf Grund von Darlehnen, die an Kleinbahnunternehmungen gegen Verpfändung der Bahn (vgl. das PrG. über die Bahneinheiten vom 8. Juli 1902, H. II § 31 c 3 ε) gewährt sind. Diese Obligationen dürfen mit den Hypothekenpfandbriefen den im § 7 bezeichneten fünfzehnfachen Betrag nicht übersteigen.

11. Die Mündelsicherheit der Hypothekenpfandbriefe, Kommunal- und Kleinbahnobligationen richtet sich nach Landesrecht[14]).

b. Die Passivgeschäfte der Banken.

§ 12. Das Depot- (Effektenverwahrungs-) geschäft.

a. Übersicht.

1. Wie S. 135 dargestellt, hat sich das Bankgeschäft fast überall aus dem Verwahrungsgeschäft entwickelt. Wie man früher die damaligen Wertträger, Edelmetalle und Pretiosen, im Tempel, später beim Goldschmied oder Bankier hinterlegte, um der Sorge der Bewachung und der Bewahrung vor Feuer usw. enthoben zu sein, so gibt man die heutigen Wertträger, die Wertpapiere (Effekten, von efficere = darstellen), einem Bankier „ins Depot".

2. Die Bankverwahrung kann erfolgen: im Schrankfach (unten b), als verschlossenes (c) und als offenes Depot (d). Beim offenen Depot kann wieder (wie bei der

---

[14]) a. Im ganzen Deutschen Reich als mündelsicher anzuerkennen sind die Pfandbriefe der Hessischen Landeshypothekenbank, da diese, wenn auch in der Form der Aktiengesellschaft, durch hessische Landesgesetze als gemeinnütziges Institut begründet ist und der hessische Staat die Verzinsung der Pfandbriefe gewährleistet (Hess. Gesetz vom 19. Dezember 1903, BGB. § 1807[8]).

b. In Preußen sind für mündelsicher erklärt nur die sog. Kommunalobligationen, nicht auch die sonstigen Hypothekenpfandbriefe (AGBGB. Art. 74). Vgl. im übrigen L. IV Anhang I und unten im Anhang.

Einlagerung, H. II § 27 a 5) Sonder-, Sammel- oder Summendepot in Betracht kommen. Nur bei letzterem liegt ein uneigentliches Verwahrungsgeschäft (depositum irregulare, BGB. § 700) vor; in allen übrigen Verwahrungsfällen wird ein eigentlicher Verwahrungsvertrag geschlossen[1]). Sondervorschriften bestehen nur für das offene Depot (Bankdepotgesetz, S. 213 ff.).

b. Schrankfachvertrag.

Beim Schrankfachvertrag stellt der Bankier dem Hinterleger in einem gegen Diebstahl und Feuer durch Einrichtung und ständige Bewachung bestmöglich gesicherten Gewölbe (Trésor, coffre fort) ein Fach (safe = Sicherheit) zur Verfügung, wofür der Hinterleger eine nach der Größe und der Benutzungszeit abgestufte Gebühr (20—40 M. pro Jahr) bezahlt. Da der Bankier nicht nur den Raum, sondern auch dessen Bewachung zu gewähren und die Legitimation des den Zugang zum Tresor Begehrenden zu prüfen hat, so ist der

[1]) Auch der Bankverwahrungsvertrag richtet sich daher grundsätzlich (abgesehen von den zulässigen vertragsmäßigen Änderungen und den für das offene Effektendepot geltenden Sonderbestimmungen des Bankdepotgesetzes, S. 213 ff.) nach den §§ 688 ff. BGB. Danach haftet der Verwahrer, da immer entgeltliche Verwahrung in Betracht kommt, für jedes Verschulden (§§ 690, 276), nicht also für Zufall. Der Verwahrer ist im Zweifel zur Hinterlegung bei einem Dritten nicht befugt (§§ 691, 692). Der Hinterleger kann die hinterlegten Sachen jederzeit zurückfordern, der Verwahrer darf sie aber bei bestimmter Verwahrungszeit vorzeitig nur zurückgeben, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; die Rückgabe hat am Aufbewahrungsorte zu erfolgen (§§ 695—697).

Werden vertretbare Sachen in der Art hinterlegt, daß das Eigentum auf den Verwahrer übergehen und dieser verpflichtet sein soll, Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzugewähren, so finden sofort, gestattet der Hinterleger dem Verwahrer, hinterlegte vertretbare Sachen zu verbrauchen, so finden von der Aneignung an die Vorschriften über das Darlehn Anwendung (§ 700, sog. unregelmäßiger Verwahrungsvertrag, depositum irregulare). In beiden Fällen bestimmen sich jedoch Zeit und Ort der Rückgabe im Zweifel nach den §§ 695—697 (s. o.), insbesondere kann der Hinterleger die Rückgabe jederzeit verlangen, während der Darlehnsgläubiger eine Kündigungsfrist innehalten muß (§ 609), und der Verwahrer braucht die Sache (anders als der Schuldner bei Gelddarlehnen, § 270) dem Hinterleger nicht zu bringen, sondern dieser muß sie abholen.

Schrankfachvertrag nicht als Miet-, sondern als Verwahrungsvertrag anzusehen (dem Bankier steht daher an dem Inhalt kein Vermieterpfandrecht zu) und ist, da gesetzliche Sondervorschriften fehlen, nach den §§ 688 ff. BGB. (Verwahrung) zu beurteilen[2]), die aber durch Vertragsabreden geändert werden können[3]).

---

²) Eigentümliche dingliche Rechtsverhältnisse werden beim Schrankfachvertrag dadurch herbeigeführt, daß das Schrankfach unter doppeltem Verschluß des Bankiers und des Hinterlegers steht und nur durch Zusammenwirken beider geöffnet werden kann. Es besteht deshalb zwischen ihnen betreffs des Schrankinhalts unmittelbarer Mitbesitz zur gesamten Hand (L. III § 5 a 4). Gleichzeitig ist der Hinterleger, da der Bankier nur als Verwahrer besitzt, mittelbarer Besitzer (BGB. § 868), soweit es sich um den Mitbesitz des Bankiers handelt. Daraus folgt:

a. Veräußert der Kunde den Inhalt des Schrankfachs an den Verwahrer, so genügt zur Eigentumsübertragung die Rückgabe des Schlüssels (BGB. §§ 929 Satz 2, 854 II). Verpfändet er ihm einen im Schrankfach befindlichen Gegenstand, so genügt nach BGB. § 1205 I, 2 die Einigung über die Entstehung des Pfandrechts.

b. Die Übereignung des Schrankfachinhalts an einen Dritten erfolgt durch Einigung, Übergabe des Schlüssels und Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen den Bankier, die Verpfändung durch Einigung, pfandweise Abtretung des Herausgabeanspruchs und Anzeige an den Bankier (BGB. § 1205 II, Übertragung des mittelbaren Besitzes des Hinterlegers auf den Pfandgläubiger) oder durch Einigung unter Übergabe des Schlüssels (BGB. § 1206, Einräumung des unmittelbaren Mitbesitzes des Hinterlegers).

c. Zur Zwangsvollstreckung in das Schrankfach ist erforderlich: Pfändung des Anspruchs des Hinterlegers gegen den Bankier auf Herausgabe des Depots (ZPO. §§ 847, 886) und Wegnahme des Schlüssels beim Schuldner.

³) Vgl. zB. aus den Bestimmungen der Dresdner Bank:

„Die Dresdner Bank wird auf die Bewachung und Sicherung des Tresors wie auf den Verschluß desselben die äußerste Sorgfalt verwenden und haftet für jeden Schaden, der durch Vernachlässigung dieser Sorgfalt entsteht [also nicht etwa unbedingt, nicht zB. bei Zufall, höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr usw.].

Jedem Mieter eines Schrankfaches wird ein Schlüsselwort (Paßwort) gegeben, ohne dessen Kenntnis niemand zum Tresor zugelassen wird. Die Bank ist berechtigt, die Kenntnis des Schlüsselwortes in Verbindung mit dem Besitz der Schrankfachschlüssel als genügende Legitimation anzusehen. Wer einem andern das Recht zum Eintritt in den Tresor an seiner Statt verschaffen und ihm die Verfügung über

c. Verschlossenes Depot.

Verschlossene Depots werden bei der Reichsbank und fast bei allen anderen Banken und Bankiers zur Verwahrung angenommen. Auch hierbei liegt ein einfacher, mangels vertragsmäßiger Besonderheiten[4]) nach BGB. §§ 688 ff. zu be-

---

das gemietete Schrankfach übertragen will, hat denselben durch Vollzug eines von der Bank gelieferten Formulars zu ermächtigen. Diese Vollmacht, welche auch mit der Handzeichnung des Bevollmächtigten versehen sein muß, ist der Bank zuzustellen und ihre Zustimmung einzuholen, der Vollmachtgeber erhält dann für den Bevollmächtigten eine Einlaßkarte, die letzterer bei jedesmaligem Besuche vorzuzeigen hat. Für die Ausstellung der Vollmacht berechnet die Bank keine Kosten. Jeder Mieter bzw. dessen Bevollmächtigter hat vor Eintritt in den Tresor auf Verlangen zur Prüfung der Identität seine Unterschrift abzugeben.

Die Bank nimmt von der Zurücknahme der Vollmacht nur Kenntnis, wenn ihr dieselbe direkt schriftlich mitgeteilt und die für den Bevollmächtigten ausgestellte Einlaßkarte zurückgegeben wird. Die Vollmacht wird als erloschen betrachtet, wenn der Dresdner Bank der Tod des Vollmachtgebers bekannt geworden ist. Will der Mieter, daß im Falle seines Ablebens während des Mietverhältnisses eine bestimmte Person berechtigt sein soll, das Schrankfach zu öffnen und dessen Inhalt in Besitz zu nehmen, so hat er hiervon der Bank schriftlich Mitteilung zu machen.

Bei nur zeitweiliger persönlicher Verhinderung kann der Mieter durch Ausstellung eines Einlaßscheins, zu dem die Bank das Formular liefert, jemanden zu einmaligem Besuche befugen. Dieser Schein ist bei Benutzung abzugeben und bleibt in den Händen der Bank".

[4]) Vgl. zB. aus den „Bedingungen, unter welchen die Reichsbank — bei der Reichshauptbank, sämtlichen Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen und etwa 70 Reichsbanknebenstellen — verschlossene Depositen in Verwahrung nimmt":

a. Die Depositen müssen mit Vor- und Zunamen bzw. der Firma des Hinterlegers bezeichnet und dergestalt verschlossen und versiegelt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegels nicht geöffnet werden können.

b. Die Reichsbank nimmt von dem Inhalt der Depositen keine Kenntnis und haftet für jedes Depositum höchstens bis 5000 M., außer wenn es zu einem höheren Wert angegeben und die hierfür bestimmte Versicherungsgebühr (25 Pf. für je 1000 M. auf das Jahr) neben dem Lagergeld (10—30 M. auf das Jahr, je nach Größe und Schwere) entrichtet worden ist. Für höhere Gewalt oder inneren Verderb ist die Reichsbank nicht verantwortlich. Sie hat nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten an-

urteilender, Verwahrungsvertrag vor. Es kann nur Sonderdepot (S. 214) in Frage kommen; der Hinterleger bleibt Eigentümer des Depots und hat im Konkurse des Bankiers ein Aussonderungsrecht auf Rückgabe des Depots. Hat der Gemeinschuldner es sich aber vor der Konkurseröffnung angeeignet (es also unterschlagen), so ist der Hinterleger auf die Geltendmachung seines Schadensersatzanspruchs als gewöhnlicher Konkursgläubiger angewiesen.

d. Offenes Depot.

1. Allgemeines.

Der Hinterleger ist beim Schrankvertrag fast absolut (sofern der Verwahrer keine Nachschlüssel zu den Fächern und der Kassette hat), beim verschlossenen Depot mit großer Wahrscheinlichkeit gegen Veruntreuungen seitens des Verwahrers und seiner Leute (für die der Verwahrer nach BGB. § 278 haftet) gesichert. Aber diese beiden Verwahrungsarten sind nur für Wertgegenstände geeignet, bei denen häufige Verwaltungshandlungen (Einziehen von Zins- und Gewinnanteilscheinen, Umtausch bei Konvertierung, Fusion, Geltendmachung von Bezugsrechten, Auslosung der Wertpapiere) nicht zu erwarten sind. Bei unverschlossen zur Verwahrung gegebenen Effekten sind derartige Verwaltungs-

---

zuwenden pflegt. Zu einer Fortschaffung des Depositums an einen anderen Ort ist sie in keinem Fall, insbesondere auch nicht im Kriegsfalle, verpflichtet.

c. Über jedes Depositum erhält der Niederleger einen mit laufender Nummer versehenen Depositalschein (bei offenen Depots spricht die Reichsbank von Depotschein, S. 208[6]).

d. Die Herausgabe eines Depositums kann nur gegen Rückgabe des quittierten Depositalscheins oder gegen den Nachweis der gerichtlichen Kraftloserklärung desselben beansprucht werden, gleichviel, ob das Depositum dauernd oder nur vorübergehend herausgenommen wird. Soll eine andere Person neben dem Hinterleger zur Abholung berechtigt sein, so muß der Niederlegungsstelle eine entsprechende schriftliche Erklärung übergeben werden. Die Reichsbank ist aber berechtigt, wenngleich nicht verpflichtet, das Depositum an jeden Vorzeiger des Depositalscheins ohne weitere Prüfung seiner Legitimation oder der Echtheit und Gültigkeit der Quittung auszuliefern. Der Depositalschein ist also Legitimationspapier.

handlungen leicht und werden von allen Banken meist ohne weiteres übernommen (sog. Depots zur Verwaltung).[5]

---

[5]) a. Vgl. zB. aus den „Bedingungen für die Aufbewahrung von offenen Depots bei der Reichsbank“: Das Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (nicht auch die Zweiganstalten, vgl. dagegen unten b 1 β) nimmt Wertpapiere und Dokumente jeder Art in Verwahrung und übernimmt hierbei die gesetzliche Gewähr (S. 204[1]) für die sichere und getreue Aufbewahrung der ihr übergebenen Papiere und außerdem die Verpflichtung: die fällig werdenden Zins- und Gewinnanteilscheine einzuziehen, die Verlosung und Kündigung zu kontrollieren, die ausgelosten oder gekündigten Stücke zur Einlösung oder Konvertierung vorzulegen, neue Zins- und Gewinnanteilscheine einzufordern, vollbezahlte Interimsscheine in endgültige Stücke einzutauschen, Bezugsrechte geltend zu machen und weitere, ihr rechtzeitig zur Verfügung gestellte Einzahlungen auf nicht vollbezahlte Papiere zu bewirken. Über jede Gattung von Papieren wird ein besonderer, auf den Namen lautender und nicht übertragbarer Depotschein (weiß, bei gesperrten Depots, unten b, rot) erteilt, auf dem aber nur die Nennbeträge, nicht die Nummern der Papiere verzeichnet werden. Außerdem kann der Niederleger ein Paßwort verschlossen einreichen, ohne dessen Angabe die Auslieferung versagt werden kann. Für die Verwahrung erhebt die Reichsbank für jedes angefangene Jahr im voraus eine Gebühr von ½ ‰, bei im Ausland ausgestellten Papieren von ¾ ‰ (also 0,50 bzw. 0,75 M. für jede angefangenen 1000 M.), mindestens aber 2, bei Lospapieren, Inhaberpapieren mit Prämien und im Ausland ausgestellten Papieren 3 M. pro Depotschein.

Sind die hinterlegten Papiere in der freien Verfügung des Niederlegers und sind sie lombardfähig, so kann der Niederleger darauf gegen Verpfändung der Papiere und gleichzeitige Niederlegung des Depotscheins bei der Reichshauptbank sowie den Zweiganstalten Lombarddarlehne erhalten. Er muß jedoch die Umlaufsfähigkeit durch eine Bescheinigung des Kontors für Wertpapiere nachweisen.

b. Besondere Einrichtungen sind bei der Reichsbank für die Verwahrung offener Depots von Personen getroffen, denen nicht die volle Verfügung darüber zusteht.

1. Es ist gestattet, in dem Niederlegungsantrage zu erklären, daß der Niederleger als Inhaber der elterlichen Gewalt, Vormund oder Pfleger bestimmter Personen handele. In diesen Fällen ist eine Hinterlegung in zwei Formen möglich: als Verwaltungsdepot und als bloßes Verwahrungsdepot (Mündeldepot).

α. Verwaltungsdepots werden, wie zu a bemerkt, auch für Mündel nur beim Kontor der Reichshauptbank in Berlin angenommen. Sie können entweder frei oder gesperrt sein.

a. Beim nicht gesperrten Verwaltungsdepot müssen Eltern die Geburtsurkunden der Kinder, Vormünder und Pfleger die Be-

Anderseits ist bei offenen Depots nicht nur die Gefahr einer Veruntreuung und der Verwendung der hinterlegten Effekten zu Spekulationen seitens des Verwahrers naheliegend; sondern

---

stallung vorlegen, und letztere müssen außerdem nachweisen, daß sie gemäß § 1817 BGB. von der Hinterlegung mit Sperrvermerk (§ 1814) entbunden sind. Alsdann erhält der Hinterleger die eingehenden Zinsen und Gewinnanteile ohne weiteren Berechtigungsnachweis. Will er aber über die Substanz verfügen, so muß er sich erneut als zeitigen Inhaber der elterlichen Gewalt bzw. Vormund oder Pfleger ausweisen.

b. In der Regel erfolgt die Hinterlegung von Mündelgeldern als Verwaltungsdepot, jedoch mit Sperrvermerk („auf roten Depotschein"). In diesem Fall enthält der Depotschein gemäß BGB. § 1814 (vgl. § 1667 II) den Vermerk, daß „über die Wertpapiere (einschließlich der Erneuerungsscheine) nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügt werden kann", und es ist zur Ausantwortung des Papiers, solange die Beendigung der elterlichen Gewalt bzw. der Vormundschaft oder Pflegschaft nicht nachgewiesen wird, auch noch die seitens des Gerichts auf dem Depotschein erklärte Genehmigung der Aushändigung an den namentlich zu bezeichnenden Empfänger erforderlich.

β. Mündeldepots zur einfachen Verwahrung werden bei sämtlichen Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen (nicht auch -Nebenstellen) angenommen. Hierbei sind die zum Bestandteile eines Mündelvermögens gehörenden und der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts unterliegenden (BGB. § 1814) Wertpapiere vom Vormund oder Pfleger ohne Zins- bzw. Gewinnanteilscheine, aber mit den Erneuerungsscheinen einzuliefern. Die Reichsbank übernimmt dann die sichere und getreue Verwahrung der Papiere, übt aber keinerlei Verwaltungshandlungen aus. Über alle gleichzeitig eingelieferten Papiere wird ein Mündeldepotbuch ausgefertigt, das bei jeder Neueinlieferung oder Herausgabe von der Hinterlegungsanstalt berichtigt wird. Solange die Aufhebung der Vormundschaft oder Pflegschaft nicht nachgewiesen wird, ist zur Ausantwortung der Papiere sowie der Erneuerungsscheine gerichtliche Genehmigung erforderlich. Die Reichsbank behält sich das Recht vor, die Papiere nach Vorlegung der gerichtlichen Genehmigung an jeden Vorzeiger des Mündeldepotbuchs herauszugeben.

Für dieses reine Verwahrungsdepot berechnet die Reichsbank nur 1 M. für jedes Mündeldepotbuch und 1/₂ ‰ des Gesamtwerts auf das Jahr.

2. Eine Sperre ist ferner noch möglich:

α. wenn eine dritte Person vertragsmäßig oder auf Grund einer letztwilligen Verfügung lebenslänglich die Zinsen oder Gewinnanteile der hinterlegten Papiere beziehen soll;

β. wenn die Papiere zur Sicherung des einem Offizier bei seiner Verheiratung zugesicherten Zuschusses (L. IV § 4[18]) niedergelegt sind;

dieser könnte sich auch (durch seine Geschäftsbedingungen) die Verfügung über die hinterlegten Wertpapiere von dem Hinterleger einräumen lassen und sich auf diese Weise gegen eine strafrechtliche Inanspruchnahme sichern, anderseits im Falle seiner Zahlungseinstellung den Herausgabeanspruch des Hinterlegers stark gefährden. Während nämlich das verschlossene Depot nur als Sonderdepot, dergestalt, daß es im Eigentum des Hinterlegers bleibt, zur Verwahrung gegeben werden kann, sind beim offenen Depot, wie schon S. 204 erwähnt, noch zwei andere Hinterlegungsformen möglich: das Sammel- und das Summendepot.

α. Der Verwahrer kann sich das Recht einräumen lassen, die zur Verwahrung gegebenen Effekten eines Hinterlegers mit gleichartigen Effekten anderer Hinterleger zu vereinigen (Sammeldepot). Es entsteht dann, wie auch H. II § 27 a 5 für das Sammellagergut geschildert ist, Miteigentum nach Bruchteilen der an dem Sammeldepot der betreffenden Effektengattung beteiligten Hinterleger (BGB. §§ 948, 947).[6] Immerhin hat auch bei dieser Form der

---

γ. wenn die Niederlegung mit der Bestimmung erfolgt ist, daß die Herausgabe nur mit Zustimmung eines Dritten verlangt werden kann.

Es bedarf dann zur Herausgabe der Papiere an den Niederleger oder seinen Rechtsnachfolger der Vorlegung der Sterbeurkunde (α) bzw. der schriftlichen Zustimmung der zuständigen Militärbehörde (β) bzw. der Zustimmung des Dritten (γ).

[6]) Eine besonders wichtige Verwendung findet das Sammeldepot in dem sog. Giroeffektendepot, das besonders von der Bank des Berliner Kassenvereins ausgebildet worden ist. Ebenso wie Zahlungen durch einfache Umschreibung im Giroverkehr unter den Kunden einer Bank bewirkt werden können (S. 93), lassen sich auch Effektenlieferungen durch Umschreibung erledigen, vorausgesetzt, daß die hierbei Beteiligten in dem betreffenden Effekt offene Depots bei einer Bank haben und diese Depots zu einem Sammeldepot vereinigt sind. Die großen Effektenverschiebungen, die sich infolge von Verkäufen, Käufen, Lombardierungen und Reportgeschäften täglich, vor allem aber bei der Ultimoregulierung (unten im Börsenrecht), an der Berliner Börse vollziehen, werden unter den Mitgliedern des Giroeffektenverkehrs in folgender einfachen Weise erledigt.

a. Die wichtigsten Umsatzpapiere der Berliner Börse werden von den am Giroeffektenverkehr beteiligten Firmen in lieferbaren Stücken

Verwahrer kein Verfügungsrecht über die zum Sammeldepot gehörenden Effekten zu seinem eigenen Nutzen, und in seinem

---

beim Kassenverein als offenes Depot eingeliefert. Sie werden nicht speziell aufbewahrt, sondern den gleichnamigen Gesamtbeständen dieser Effekten hinzugefügt. Der Einlieferer begibt sich von vornherein des Rechtes, bestimmte Nummern oder Abschnitte zurückzuverlangen. Die Bank ist als Verwalterin des Giroeffektendepots nicht befugt, über die in das Depot eingelieferten Stücke anders zu verfügen als auf Order derjenigen, zu deren Gunsten die betreffenden Effekten aufbewahrt werden; sie ist insbesondere nicht ermächtigt, sich zur Eigentümerin der übernommenen Stücke zu machen, sofern nicht zu ihren Gunsten verfügt ist. Sie kann an den übergebenen Papieren ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen gegen den Empfangsberechtigten geltend machen, welche mit Bezug auf die fraglichen Papiere entstanden sind. Dagegen ist die Bank Dritten gegenüber alle Rechte des Eigentümers geltend zu machen berechtigt.

b. Die Verfügung über die im Depot befindlichen Wertpapiere erfolgt durch weiße, rote und grüne Schecks.

1. Die weißen Schecks sind zur Aushändigung von Wertpapieren in natura bestimmt. Diese erfolgt an jeden Präsentanten des Schecks. Die Bank ist zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Überbringers zu prüfen. Die weißen Schecks können aber auch (wie die roten, unten 2) zur Gutschrift verwendet werden, indem sie mit dem Vermerk „Nur zur Verrechnung" versehen werden. Ein weißer Scheck kann vom Aussteller nur widerrufen werden, wenn er der Bank nicht innerhalb der dem Ausstellungstage folgenden 5 Börsentage vorgelegt ist. Er lautet zB.: „Die Bank des Berliner Kassenvereins, Giroeffektendepot, wird hierdurch beauftragt, aus unserem Bestande an die Y-Bank oder Überbringer M. 10 000 3½ % Reichsanleihe auszuhändigen. Berlin, den 3. November 1911. X-Bank".

2. Die durch rote Schecks angewiesenen Beträge werden den darin bezeichneten Kontoinhabern (und zwar nur diesen) auf deren Giroeffektenkonto gutgeschrieben („Die usw. wird hierdurch beauftragt, aus meinem Bestande dem A M. usw. gutzuschreiben").

3. Grüne Schecks (stempelfrei, S. 187[20]) dienen zur Verpfändung (Lombardierung) der in ihnen bezeichneten Effekten zwecks Sicherung von Lombarddarlehnen („Die usw. wird hierdurch beauftragt, aus unserem Bestande zugunsten und zur Verfügung des A Stück 30 Ung. Goldrente zu 1000 Fl. aufzubewahren"). Die Bank bestimmt die einzelnen Stücke, welche dem Pfandrecht unterliegen sollen, nach Appoints und Nummern; sie sondert die betreffenden Effekten von dem Gesamtbestande ab und bewahrt sie für den Darlehnsgläubiger getrennt auf. Durch die Aushändigung des grünen Schecks an die Bank und die von dieser vorgenommene Aussonderung erwirbt der Darlehnsgläubiger ein Pfandrecht an den im Scheck bezeichneten Effekten. Der Besitz an den

Konkurse sind sie für die Hinterleger als deren Eigentum auszusondern.

β. Viel gefährlicher für den Hinterleger ist es, wenn er gemäß BGB. § 700 I — was nach § 700 II ausdrücklich geschehen muß — mit dem Verwahrer (zB. auch durch Anerkennung der eine solche Klausel enthaltenden Geschäftsbedingungen desselben) vereinbart, daß die offen zur Verwahrung übergebenen Wertpapiere in das Eigentum des Verwahrers übergehen und dieser nur verpflichtet sein soll, Effekten gleicher Art zurückzugewähren, oder wenn der Hinterleger dem Verwahrer gestattet, über die Effekten zu verfügen (depositum irregulare). Im ersteren Falle geht sofort, im zweiten mit der Aneignung der Effekten das Eigentum daran auf den Verwahrer über[7]. Dieser begeht mit der

---

Effekten geht von dem Aussteller des Schecks auf den Darlehnsgläubiger bzw. für denselben auf die Bank als Pfandbesitzerin über.

[7]) Der unregelmäßige Verwahrungsvertrag ist, wie erwähnt, für den Hinterleger sehr gefährlich, für den verwahrenden Bankier dagegen sehr bequem und vielfach unentbehrlich. Hat zB. Bankier A seinem Kunden B einen Scheckkredit bis zur Höhe von 10 000 M. eröffnet, und hat B dem A zu dessen Sicherung für den eingeräumten Kredit 12 000 M. 4 % Reichsanleihe übergeben, so kann in der Regel A über die bei ihm hinterlegten 12 000 M. Reichsanleihe nicht verfügen. Er ist dadurch zwar für die kreditierten Beträge gesichert, sein Betriebskapital aber ist gebunden. Wenn aber B dem A die Verfügung über die 12 000 M. einräumt, ist A bei eigenem Geldbedarf durch Verkauf oder Lombardierung in der Lage, sich Geld zu verschaffen, und wird sonach geneigt sein, dem B billigere Bedingungen für den Scheckkredit zu gewähren als ohne Einräumung des Verfügungsrechts.

Es ist ferner durchaus üblich, daß der spekulierende Kunde nicht den ganzen Kaufpreis der von ihm gekauften Effekten bezahlt, sondern nur einen „Einschuß" gibt. Er kauft Papiere im Kurswerte von 10 000 M. zB. mit 4000 M. Einschuß (oben S. 184). Dann händigt ihm der Bankier die gekauften Effekten natürlich nicht aus — denn in diesem Falle würde er ihm ja einen Blankokredit von 6000 M. gewähren —, sondern nimmt sie ins Depot. Er hat nunmehr, da nach den vom Kunden unterschriebenen Geschäftsbedingungen alle dem Kunden gehörenden Effekten für alle Forderungen des Bankiers als Pfand haften, für den Debetsaldo von 6000 M. — den der Kunde mit 1 % über Reichsbankdiskont verzinsen muß — in den 10 000 M. werten Papieren eine Deckung. Fällt der Kurs der nicht voll bezahlten Effekten so stark, daß der Bankier sich für den Debetsaldo für nicht mehr sicher

Verfügung im eigenen Nutzen keine Unterschlagung, und im Falle seines Konkurses kann der Hinterleger die hinterlegten Effekten, selbst wenn sie noch in der Konkursmasse vorhanden sind, nicht aussondern (KO. §§ 43, 26), sondern sein im wesentlichen in einen Darlehnsanspruch verwandeltes persönliches Forderungsrecht nur als Konkursgläubiger geltend machen.

2. Das Bankdepotgesetz.

In Verfolg Aufsehen erregender Bankbrüche (1891), bei denen zahlreiche Hinterleger schwer geschädigt wurden, erging das RG. „betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere" vom 5. Juli 1896, das sog. Bankdepotgesetz [8]). Das Gesetz bezweckt, einmal die

---

gedeckt hält, so wird er vom Kunden Verstärkung des Einschusses („Nachschuß") oder sonstige Erhöhung der Sicherstellung verlangen.

So pflegt sich der Geschäftsverkehr zwischen den über große Kapitalien verfügenden Großbanken und ihren Kunden abzuwickeln. Kleinere Bankgeschäfte sind aber in der Regel nicht in der Lage, für ihre spekulierenden Kunden dauernd größere Beträge vorzustrecken. Sie müssen darauf bedacht sein, die vom Kunden nicht bar bezahlten Teile des Kaufpreises mindestens zum Teil wieder flüssig zu machen. Hier bietet das unregelmäßige Verwahrungsgeschäft die Handhabe: wenn der die Effekten als Kommissionär einkaufende Bankier sich von den Kunden das Recht zur freien Verfügung gemäß § 700 BGB. (Bankdepotges. § 2, unten S. 216) einräumen läßt, so kann er bei Geldbedarf sich durch Verkauf oder Lombardierung der Effekten den verauslagten Geldbetrag ganz oder zum Teil wieder verschaffen. Darin liegt aber eben die Gefahr für den Bankkunden, falls der Bankier seine Zahlungen einstellt.

Endlich ist die Bank, die sich das Verfügungsrecht über bei ihr liegende Aktien einräumen läßt, ohne weiteres befugt, in der Generalversammlung die Rechte als Aktionär geltend zu machen, während bei einfachen Verwaltungs- und Pfanddepots dieses Recht dem Eigentümer verbleibt. In letzterem Falle muß die Bank also, wenn sie namens der Hinterleger Rechte in der Generalversammlung geltend machen will, sich die Genehmigung hierzu sei es allgemein durch die Geschäftsbedingungen oder vor jeder Generalversammlung besonders einräumen lassen (sog. „Aktienpumpen"; vgl. HGB. § 318: Bestrafung ungenehmigter Aktienbenutzung).

[8]) Das Bankdepotgesetz ist, da dem Kaiser ein unrichtiger Text zur Vollziehung vorgelegt worden ist, nicht in der vom Reichstag und Bundesrat beschlossenen Fassung vollzogen und erst durch eine (nicht

vorstehend geschilderten, dem Hinterleger offener Depots drohenden Gefahren zu vermeiden (§§ 1, 2), anderseits die Stellung des Kommittenten gegenüber dem Einkaufskommissionär (§§ 3—7, vgl. H. II § 22 d 3) und dem die übernommenen Effekten an einen Zentralbankier weitergebenden Lokalbankier (§ 8, H. II § 22[8]) zu verbessern, und sichert endlich die Durchführung der aufgestellten Schutzvorschriften durch scharfe strafrechtliche Bestimmungen (§§ 9—12).

Das Bankdepotgesetz bezieht sich aber nur auf Voll=, nicht auf Minderkaufleute (§ 13).

α. Vorschriften für das Verwahrungsgeschäft.

a. Ein Kaufmann, dem im Betriebe seines Handelsgewerbes Aktien, Kuxe, Interimsscheine, Erneuerungsscheine (Talons), auf den Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Schuldverschreibungen oder vertretbare andere Wertpapiere mit Ausnahme von Banknoten und Papiergeld unverschlossen zur Verwahrung oder als Pfand übergeben sind, ist verpflichtet:

1) diese Wertpapiere unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung jedes Hinterlegers oder Verpfänders gesondert von seinen eigenen Beständen und von denen Dritter, also als Sonderdepot, aufzubewahren (§ 1 I, 1);[9]) und ferner

---

unterschriebene) Berichtigung im Reichsgesetzblatt verbessert worden. Insbesondere waren in dem vom Kaiser veröffentlichten Text in § 1 I die Worte „und Papiergeld" ausgefallen. In RGZ. 41, 34 ist das Redaktionsversehen als bedeutungslos bezeichnet, da der Reichstag und Bundesrat das Gesetz in der später berichtigten Fassung angenommen hätten.

Kommentare zum Bankdepotgesetz von: Apt (1896), Kunreuther (06), Lusensky (2. A. 05), Rießer (2. A. 06).

[9]) Die in § 1 I, 1 vorgeschriebene Sonderverwahrung soll nach § 1 II nicht berühren: „etwaige Rechte und Pflichten des Verwahrers oder Pfandgläubigers, im Interesse des Hinterlegers oder Verpfänders Verfügungen oder Verwaltungshandlungen vorzunehmen". Danach darf die Sonderverwahrung zB. aufgehoben werden bei der Einreichung der Stücke zur Abstempelung (bei Konvertierungen) oder Ausübung eines Bezugsrechts, bei Änderung des Aufbewahrungsortes (vgl. BGB. § 692), im Falle von Krieg, Aufruhr, Feuersnot. Die buchmäßige Festhaltung der Effekten (§ 1 I, 2) muß stets gewahrt bleiben.

2) ein **Handelsbuch** (Depotbuch) zu führen, in das die Wertpapiere jedes Hinterlegers oder Verpfänders nach Gattung, Nennwert, Nummern oder sonstigen Unterscheidungsmerkmalen einzutragen sind; der Eintragung steht die Bezugnahme auf Verzeichnisse gleich, die neben dem Depotbuch geführt werden (§ 1 I, 2).[10]) Die Eintragung kann unterbleiben, insoweit die Wertpapiere zurückgegeben sind, bevor die Eintragung bei ordnungsmäßigem Geschäftsgange erfolgen konnte (§ 1 I).[11])

---

[10]) Der Verwahrer oder Pfandnehmer kann zB. die Anfertigung der Nummernverzeichnisse dadurch auf die Hinterleger oder Pfandschuldner abwälzen, daß er bei Einlieferung die Mitlieferung von Nummernverzeichnissen (sog. bordereaux) vorschreibt, diese sammelt und darauf im Depotbuch Bezug nimmt.

[11]) Hiernach müssen die bei einer Bank offen ins Depot gegebenen oder lombardierten Effekten grundsätzlich als Sonderdepot (in Mappen oder Umschlägen mit dem Namen des Eigentümers), wenn auch vielleicht in demselben Tresor mit den Beständen anderer Einlieferer oder des Bankiers selbst — aber von diesen getrennt, nicht als Sammeldepot —, aufbewahrt und in ein Depotbuch eingetragen werden. Ob das Depotbuch als persönliches (lebendes), d. h. nach den Namen der Einlieferer, oder als sachliches (totes), d. h. nach den Effektengattungen geordnet, geführt wird, ist gleichgültig. Gewöhnlich werden in den Banken beide Arten von Depotbüchern geführt und — zur Aufdeckung etwaiger Unterschlagungen — von Zeit zu Zeit miteinander und den im Tresor ruhenden Effekten abgestimmt. Das persönliche Depotbuch ist in der Regel — stets bei den Großbanken, die Bankiers zu ihren Kunden zählen — in zwei Abteilungen, A und B, geteilt. Depot A weist auf den Konten der Kunden diejenigen hinterlegten, nach Nummern usw. bezeichneten Wertpapiere aus, über die dem Hinterleger die freie Verfügung zusteht, die der Bank daher als Sicherheit für ihre Forderungen dienen und ihr lombardiert werden können; Depot B enthält die von dem Einlieferer der Bank als fremde bezeichneten Wertpapiere, an denen sie nach § 8 (S. 225) nur wegen der mit Bezug auf diese Papiere entstandenen Forderungen ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen kann (H. II § 24[4]).

Von dem Depotbuch A und B, durch dessen Konten das Eigentum des Hinterlegers (oder Verpfänders) an bestimmten, genau gekennzeichneten Effektenstücken ausgewiesen wird, zu unterscheiden ist das sog. Stückekonto, d. h. ein mit dem Namen des Kunden überschriebenes Depotkontoblatt, auf dem diejenigen Effekten nach Gattung und Gesamtnennbetrag verzeichnet sind, hinsichtlich deren dem Kunden ein bloßes Forderungsrecht gegen den Bankier, nicht aber ein dingliches Recht an bestimmten Effektenstücken, zusteht.

b. Eine Erklärung des Hinterlegers oder Verpfänders, durch welche der Verwahrer oder Pfandgläubiger ermächtigt wird, an Stelle solcher hinterlegter oder verpfändeter Wertpapiere gleichartige Wertpapiere zurückzugewähren oder über die Papiere zu seinem Nutzen zu verfügen, ist, falls der Hinterleger oder Verpfänder nicht gewerbsmäßig Bank- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, nur gültig, soweit sie für das einzelne Geschäft ausdrücklich und schriftlich abgegeben wird (§ 2 I).[12])

Wird der Verwahrer oder Pfandgläubiger ermächtigt, an Stelle hinterlegter oder verpfändeter Wertpapiere gleichartige Wertpapiere zurückzugewähren, so finden die Bestimmungen des § 1 keine Anwendung (§ 2 II), d. h. es bedarf nicht der Sonderverwahrung und Sonderbuchung[13]).

---

[12]) Der Zweck dieser (durch die Strafvorschrift des § 10, S. 228[26], unterstützten) Bestimmung ist es, zu verhindern, daß der Verwahrer oder Pfandgläubiger sich schon durch seine Geschäftsbedingungen das Eigentum oder das Verfügungsrecht an den ihm übergebenen Wertpapieren einräumen läßt, so daß in seinem Konkurse der Hinterleger oder Verpfänder auf die Geltendmachung einer Konkursforderung angewiesen wäre (S. 213). Daher soll zur Erteilung dieser Ermächtigung in jedem einzelnen Falle eine ausdrückliche und schriftliche Erklärung notwendig sein, außer wenn der Hinterleger oder Verpfänder selbst Bankier, also eine geschäftskundige Person, ist.

[13]) Der Normalfall der Übergabe von Effekten zur Aufbewahrung oder als Pfand (pignus regulare) ist in DepotG. § 1 behandelt und dafür Sonderverwahrung und -buchung vorgeschrieben. In § 2 werden zwei Sonderfälle geordnet, nämlich die Ermächtigung zur Rückgewähr gleichartiger Wertpapiere (in genere) und zur eigenen Verfügung seitens des Verwahrers (oder Pfandnehmers). Diese beiden Sonderfälle sind aber nur hinsichtlich der Form (ausdrückliche und schriftliche Erklärung für das einzelne Geschäft) einheitlich geordnet (§ 2 I). Hinsichtlich der Wirkungen dagegen ist in § 2 II allein der Fall der Ermächtigung zur Rückgabe in genere behandelt und nur betreffs dieses Falles die Unanwendbarkeit des § 1, also die Aufhebung der für die Normalfälle vorgeschriebenen Verpflichtung zu Sonderverwahrung und Sonderbuchung, bestimmt, während über die Folgen der Ermächtigung zur Verfügung nichts gesagt ist.

Zu diesen im Depotgesetz erwähnten beiden Fällen treten nun aber als weitere Fälle der Abweichung vom Normalfall der Hinterlegung (depositum regulare) die beiden in BGB. § 700 erwähnten Sonderarten der Hinterlegung vertretbarer Wertpapiere, wobei diese

β. **Vorschriften über das Kommissionsgeschäft.**

Bei Erteilung einer Einkaufskommission wird zunächst der Kommissionär Eigentümer der gekauften Sachen; denn

---

erfolgt: entweder in der Art, daß „das Eigentum auf den Verwahrer übergehen und dieser verpflichtet sein soll, Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzugewähren“ (§ 700 I, 1), oder in der Art, daß der Hinterleger dem Verwahrer „gestattet“, die hinterlegten Effekten „zu verbrauchen“ (§ 700 I, 2).

Es sind hiernach vier Spielarten einer vom Normalfall (depositum regulare) abweichenden Hinterlegung von Effekten auseinanderzuhalten.

a. Ermächtigung zur Rücklieferung in genere (Depotgesetz § 2).

1. Form (DepotG. § 2 I):

α. seitens eines Bankiers nicht erforderlich; die Ermächtigung kann auch allgemein (durch Anerkennung der Geschäftsbedingungen des Verwahrers), formlos und stillschweigend erfolgen;

β. seitens eines Nichtbankiers: nur für das einzelne Geschäft, ausdrücklich und schriftlich. In der Regel wird bei Übergabe der Effekten in diesem Fall ein Formular vollzogen, in dem es heißt: „Auf Grund des § 2 des Bankdepotgesetzes, der lautet [hier folgt wörtlich § 2], erteile ich Ihnen hiermit ausdrücklich und schriftlich die in dem obengedachten § 2 bezeichneten Ermächtigungen für die folgenden, Ihnen am . . . . . zur Aufbewahrung (bzw. als Pfand) übergebenen Effekten, nämlich: usw.“. Soll auf Grund eines solchen Depots ein Kaufauftrag auf andere Effekten ausgeführt werden, so pflegt fortgefahren zu werden (vgl. S. 222): „und ersuche Sie, mir die auf Grund meines Auftrages angeschafften Wertpapiere auf Ihrem Stückekonto gutzuschreiben, indem ich auf Zusendung eines Stückeverzeichnisses verzichte“.

2. Wirkung (DepotG. § 2 II).

Bei formgültiger Erklärung ist der Verwahrer von der Beobachtung des § 1 DepotG. (also von Sonderverwahrung und Sonderbuchung) entbunden (§ 2 II). Er kann ferner die zur Verwahrung übernommenen Effekten sofort in sein Eigentum überführen, indem er den Hinterleger nur auf Stückekonto erkennt oder die Stücke einem Sammeldepot einverleibt oder sonst ihre Unterscheidbarkeit verwischt. Irgend einen Eigentumserwerbsakt muß er aber vornehmen. Durch die bloße Ermächtigung zur Rückgewähr in genere allein wird an den Eigentumsverhältnissen an den übergebenen Effekten also (anders als im Falle c) nichts geändert. Finden sich die hinterlegten Effekten zB. in der Konkursmasse des Verwahrers noch gesondert auf den Namen des Hinterlegers verwahrt vor, so hat der Hinterleger das Aussonderungsrecht. In der Weiterverpfändung allein ist ein Aneignungsakt noch nicht zu finden (RGZ. 52, 202; 58, 286).

er kauft (HGB. § 383, H. II § 22 d 3) im eigenen Namen, wenn auch für fremde Rechnung. Der Kommittent erwirbt

---

b. Ermächtigung des Verwahrers zur Verfügung in seinem Nutzen (DepotG. § 2).

1. Form: wie zu a 1.

2. Die Wirkung

der Verfügungsermächtigung richtet sich nach deren Umfang: ist sie unbeschränkt, was mangels ersichtlicher Beschränkungen zu unterstellen ist, so gilt das gleiche wie im Falle a; denn die unbeschränkte Verfügungsermächtigung geht ja noch weiter als die bloße Ermächtigung zur Rücklieferung in genere (RGZ. 52, 205); DepotG. § 2 II muß also auch bei dieser Form Anwendung finden. Ist die Verfügungsermächtigung dagegen ersichtlich nur beschränkt erteilt, zB. nur die Verpfändung der hinterlegten Effekten gestattet, so ist der Verwahrer verpflichtet, nach § 1 zu verfahren; er muß also Sonderbuchung (in Depot A) und Sonderverwahrung vornehmen und die letztere wiederherstellen, wenn zB. nach beendeter Verpfändung die Effekten wieder in sein Depot zurückkehren.

c. Hinterlegung mit Eigentumsübergang (BGB. § 700 I, 1).

1. Form: ausdrückliche Vereinbarung (BGB. § 700 II), die aber auch mündlich oder durch Anerkennung von Geschäftsbedingungen und sonst allgemein geschehen kann.

2. Wirkung.

In den zu a und b erörterten Fällen des Depotgesetzes § 2 liegt von vornherein ein depositum regulare vor, das nur vom Verwahrer in ein depositum irregulare umgewandelt werden kann; hierzu bedarf es aber immer eines Eingreifens des Verwahrers. Der in BGB. § 700 I, 1 behandelte Fall dagegen stellt von vornherein einen uneigentlichen Verwahrungsvertrag dar: bei dieser Art der Hinterlegung sollen nämlich schon mit der Übergabe die Vorschriften über das Darlehn Anwendung finden; d. h. (BGB. § 607) die übergebenen Effekten gehen sofort in das Eigentum des Empfängers über, dergestalt, daß im Konkurse desselben ein Aussonderungsrecht, selbst wenn die Effekten sich noch unverändert (zB. noch in dem nicht geöffneten Umschlage, in dem sie eingereicht sind) in der Konkursmassé vorfinden, nicht besteht, der Hinterleger vielmehr darauf beschränkt ist, seinen in eine Summenforderung umgesetzten Anspruch (KO. § 69) als Konkursgläubiger geltend zu machen. Da die Effekten mit der Einlieferung Eigentum des Empfängers werden, ist von Sonderverwahrung und Sonderbuchung natürlich keine Rede.

d. Hinterlegung unter Gestattung des Verbrauchs (BGB. § 700 I, 2).

Gestattet der Hinterleger dem Verwahrer, die hinterlegten Effekten zu verbrauchen, so liegt darin eine Ermächtigung zur unbeschränkten

das Eigentum erst durch die Übergabe oder einen Übergabeersatz (H. II § 22[14]). Hat also A dem Bankier B 10000 M. Reichsanleihe ausgehändigt mit dem Auftrag, die Papiere zu verkaufen und dafür Deutsche Bank-Aktien zu kaufen, so gehen die eingekauften Aktien nicht schon durch die Empfangnahme durch B, auch noch nicht durch dessen Ausführungsanzeige an A, er habe die Stücke „ins Depot genommen", auf A über, es sei denn, daß B sie wirklich zu einem Sonderdepot für A gemacht hat (H. II § 13[8]).[14]) Der Kunde merkt in solchem Falle erst beim Zusammenbruche des Bankiers, daß er an den für ihn eingekauften, nicht in sein Eigentum übergeführten Papieren kein Aus- sonderungs-, sondern nur ein Forderungsrecht hat, das er im Konkurse des Bankiers als gewöhnlicher Konkursgläubiger geltend machen muß. Solange also der Einkaufskommissionär das Eigentum an den gekauften Effekten nicht in den im BGB. vorgesehenen Formen (Übergabe oder Übergabeersatz,

---

Verfügung wie im Falle b. An die Stelle der allgemeinen Vorschriften des BGB. § 700 treten deshalb die Sondervorschriften des DepotG. § 2; insbesondere kann die hier vorgeschriebene schriftliche Sonderermächtigung nicht dadurch umgangen werden, daß der Verwahrer durch Anerkennung seiner Geschäftsbedingungen den Hinterleger erklären läßt, er gestatte dem Verwahrer den Verbrauch gemäß § 700 I BGB. Entweder der Hinterleger ist damit einverstanden, daß das Eigentum sofort auf den Empfänger übergehen, also nur ein depositum irregulare begründet sein soll (Fall c); dann ist die erleichterte Form des § 700 II BGB. (einfache Ausdrücklichkeit) zulässig. Oder der Hinterleger will sich nicht sogleich aller Eigentumsrechte begeben; dann ist die erschwerte Form des § 2 I DepotG. (schriftliche Sonderermächtigung) zu befolgen.

[14]) Bei den meisten Banken werden die Effekten der Kunden, sobald sie „ins Depot" kommen, in Mappen oder Umschläge mit dem Namen des betreffenden Kunden gelegt, wodurch sie jedenfalls in sein Eigentum übergehen (constitutum possessorium, BGB. §§ 181, 930; RGZ. 63, 405). Diese Mappen werden innerhalb des Tresors wieder nach den einzelnen Effekten geordnet, dergestalt, daß alle Reichsanleihestücke, Deutsche Bank-Aktien usw. zusammenstehen. So ist es leicht, die einzelnen Stücke herauszufinden, falls mit einem Effekt eine Transaktion vorzunehmen ist (Benutzung zur Generalversammlung, Einziehung der Zinsscheine oder Gewinnanteilscheine, Ausübung von Bezugsrechten, Umtausch bei einer Konvertierung usw.).

BGB. §§ 929 ff.) auf den Kommittenten übertragen hat, kann er darüber als über sein Eigentum verfügen, ohne damit eine Unterschlagung zu begehen.

Dem Spekulieren mit den Depots der Kunden (sog. Depotfixen) will nun das Bankdepotgesetz durch die folgenden Bestimmungen begegnen.

a. Jeder Kommissionär, der einen Auftrag zum Einkauf von Wertpapieren der in § 1 (S. 214) bezeichneten Art ausführt, hat dem Kommittenten — gleichgültig, ob der Auftrag durch Selbsteintritt oder durch Abschluß mit einem Dritten ausgeführt wird — binnen 3 Tagen[15]) ein sog. Stückeverzeichnis zu übersenden, d. h. die Stücke einzeln nach Gattung, Nennwert, Nummern usw. aufzuführen (§ 3 I, 1). Mit der Absendung des Stückeverzeichnisses (nicht erst mit dem Eingang beim Kommittenten) geht das Eigentum an den darin verzeichneten Wertpapieren auf den Kommittenten über, soweit der Kommissionär über die Papiere zu verfügen berechtigt ist (§ 7 I, 1).[16]) Der Kommissionär hat von nun an die Pflichten des Verwahrers (§ 7 II), muß die Papiere also gesondert aufbewahren und in das Depotbuch eintragen, es sei denn, daß er hiervon durch eine ihm vom Kunden gemäß § 2 II (S. 216) oder BGB. § 700 (S. 218[13]) abgegebene Erklärung entbunden ist. Der Eigen-

---

[15]) Die dreitägige Frist beginnt, falls der Kommissionär bei der Anzeige über die Ausführung der Kommission einen Dritten als Verkäufer namhaft gemacht hat, mit dem Erwerbe der Stücke, andernfalls mit dem Ablaufe des Zeitraums, innerhalb dessen der Kommissionär nach der Erstattung der Ausführungsanzeige die Stücke bei ordnungsmäßigem Geschäftsgange ohne schuldhafte Verzögerung beziehen konnte (§ 3 I, 2). Die Benennung eines Dritten als Verkäufers findet tatsächlich nie statt, da alle Börsenaufträge von dem beauftragten Bankier im Wege des Selbsteintritts (HGB. §§ 400 ff.) ausgeführt werden (unten § 18 a).

[16]) Das Stückeverzeichnis muß auch dann erteilt (und der Eigentumsübergang dadurch herbeigeführt) werden, wenn der Kaufpreis für die Stücke noch nicht oder noch nicht voll bezahlt ist. Will der Bankier das Risiko nicht laufen, die Stücke vor voller Bezahlung in das Eigentum des Kunden überzuführen und damit einen Teil seines Betriebskapitals zu immobilisieren, so muß er von dem Kunden den Verzicht nach § 3 II verlangen (vgl. S. 222) und ihn nur auf Stückekonto erkennen (S. 215[11]).

tumsübergang vollzieht sich aber mit Absendung des Stückeverzeichnisses auch dann, wenn der Bankier diese Pflichten nicht erfüllt, vorausgesetzt natürlich, daß er die aufgegebenen Nummern überhaupt besitzt[17]).

Die Übersendung des Stückeverzeichnisses gilt hiernach als Übergabeersatz im Sinne des § 930 BGB. (constitutum possessorium): spätestens mit der Absendung geht das Eigentum auf den Kommittenten über. Möglich ist aber selbstverständlich, daß der Eigentumsübergang nach den Vorschriften des BGB. schon vorher eingetreten ist (§ 7 I, 2), so zB. wenn der Bankier die Effekten sofort beim Eingang zum Sonderdepot des Kommittenten gemacht hat (Anm. 14).[18])

Soweit die Auslieferung der eingekauften Stücke an den Kommittenten erfolgt oder ein Auftrag des Kommittenten zur Wiederveräußerung ausgeführt ist, kann die Übersendung des Stückeverzeichnisses unterbleiben (§ 3 III).

---

[17]) Der Bankier hat diejenigen Papiere zu liefern, die er in Ausführung des Auftrags eingekauft hat. Er ist also nicht etwa berechtigt, die angeschafften Stücke später umzutauschen, gleichgültig, ob er seiner Pflicht zur Absendung des Stückeverzeichnisses genügt hat oder nicht. Sonst wäre dem Bankier das „Depotfixen", das durch das Depotgesetz unterbunden werden sollte, ermöglicht. Denn der Bankier könnte dann den Kaufauftrag des Kunden, den er ihm als ausgeführt mitteilt, tatsächlich zunächst unausgeführt lassen, ihm also Papiere, die er noch gar nicht hat, als ihm („in blanco", unten im Börsenrecht) zu dem Kurse des Auftragstages verkauft aufgeben und erst, wenn ein Kursrückgang eingetreten ist, zu diesem billigeren Kurse anschaffen; oder umgekehrt die für den Kunden angeschafften Effekten, sobald sie gestiegen sind, für eigene Rechnung weiterveräußern und, wenn sie dann wieder unter den Anschaffungskurs gefallen sind, wieder anschaffen und dem Kunden ins Depot legen (RGZ. 53, 363; anders RGZ. 73, 244).

Anders, wenn auf Übersendung des Stückeverzeichnisses rechtsgültig verzichtet ist (Anm. 19).

[18]) Eine Form für die Mitteilung des Stückeverzeichnisses ist nicht vorgeschrieben; es braucht insbesondere nicht von einer mit Vertretungsmacht versehenen Person unterschrieben zu werden. Denn es handelt sich hierbei nicht um Abgabe einer Willenserklärung, sondern um die Herstellung einer Beweisurkunde (falls das Eigentum schon anderweit auf den Kommittenten übertragen ist) oder um die Herbeiführung eines kraft Gesetzes eintretenden Eigentumswechsels (falls dieser erst durch die Übersendung bewirkt werden soll).

Die segensreiche Vorschrift des § 3 ist aber nicht zwingendes Recht; sie kann vielmehr wie die des § 1 (S. 216) durch Vereinbarung beseitigt werden. Doch ist auch hier der Verzicht des Kommittenten auf die Übersendung des Stückeverzeichnisses, falls der Kommittent nicht gewerbsmäßig Bank- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, nur dann wirksam, wenn er bezüglich des einzelnen Auftrages ausdrücklich und schriftlich erklärt wird (§ 3 II). Es genügt also auch hier (vgl. S. 216[12]) nicht die Abgabe einer allgemeinen Verzichtserklärung, zB. durch Vollziehung der eine derartige Klausel enthaltenden Geschäftsbedingungen[19]).

---

[19]) Wohl aber genügt die Unterzeichnung einer formularmäßigen Erklärung für den einzelnen Fall, vorausgesetzt, daß darin nicht einfach auf die §§ 3—5 DepotG. verwiesen wird, sondern diese Vorschriften entweder wörtlich oder doch so ausführlich wiedergegeben sind, daß der das Formular Unterzeichnende sich darüber klar sein muß, auf welche Rechte er verzichtet (RGZ. 65, 179; vgl. das S. 217[13] wiedergegebene, im Bankverkehr übliche Formular).

Die Wirkung des Verzichts ist, daß der Kunde zunächst auf Eigentumsübertragung überhaupt (nicht nur, wie manche annehmen, auf Eigentumsübertragung durch Übersendung des Stückeverzeichnisses) verzichtet. Der Einkaufskommissionär kann die eingekauften Stücke dem Kunden also auf Stückekonto erkennen (S. 215[11]), braucht sie nicht in sein Depot zu legen und entgeht damit einer Festlegung seines Betriebskapitals (S. 213[7]). Soll der Verzicht den Bankier nicht von der Eigentumsübertragung entbinden, sondern nur den engeren Sinn des Erlasses der Übersendung einer Beweisurkunde haben, so muß diese ungewöhnliche Begrenzung deutlich ersichtlich sein; bei nicht voller Bezahlung der Effekten wird diese engere Auslegung keinesfalls zu unterstellen sein.

Eine andere, ebenfalls streitige Frage ist, ob der selbsteintretende Einkaufskommissionär im Fall eines rechtsverbindlichen Verzichts auf Übersendung des Stückeverzeichnisses überhaupt zur Anschaffung der Stücke verpflichtet ist. Das ist insofern zu bejahen, als der Bankier mindestens zur sofortigen Lieferung der Stücke in der Lage sein muß. Er braucht sie also nicht gerade selbst im Besitz zu haben, muß aber jedenfalls imstande sein, sie sich jederzeit zu verschaffen (es genügt also zB., wenn er bezüglich dieser Papiere von dem Bankier, dem er den Auftrag weitergegeben hat, auf Stückekonto erkannt ist); denn auch beim Selbsteintritt bleibt der Kommissionär zur Wahrnehmung der Interessen des Kommittenten verpflichtet.

Die Befolgung der Vorschriften des § 3 wird im übrigen, abgesehen von den Strafvorschriften der §§ 10, 12 (S. 228[25]), dadurch gesichert, daß der Kommittent, falls der Kommissionär mit der Absendung des Stückeverzeichnisses in Verzug ist[20]) und das Versäumte auch auf Aufforderung des Kommittenten hin nicht binnen 3 Tagen (vgl. RGZ. 48, 7) nachholt, binnen weiterer 3 Tage das Geschäft als nicht für seine Rechnung abgeschlossen zurückweisen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung beanspruchen kann (§ 4).

In neuerer Zeit haben die im Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes organisierten soliden Bankgeschäfte mit Unterstützung der Justizbehörden (vgl. Vf. des Pr. Justizm. vom 15. Dezember 1910) gegen das unsolide und gemeingefährliche Gebahren der sog. bucket-shops (Winkelbankgeschäfte, bucket = Eimer, Topf, in den alles zusammengeworfen wird; nach anderen „Bauernfänger", „Gimpel") Front gemacht. Man versteht hierunter Bankgeschäfte, deren Inhaber durch Reklame, vielfach sogar durch Reisende, unerfahrene Personen zum Börsenspiel, meist in der Form von Prämiengeschäften (unten im Börsenrecht), verleiten, die erhaltenen Aufträge aber grundsätzlich an der Börse, die sie in der Regel gar nicht besuchen, nicht ausführen, sondern „in sich" erledigen. Im Fall eines Gewinns des Kunden erweisen sie sich als zahlungsunfähig oder erheben, soweit möglich, den Differenzeinwand. Strafrechtlich würde gegen die bucket-shops aus BörsG. § 94 (unten im Börsenrecht) oder StGB. § 263 (Betrug) vorgegangen werden können; Klagen seitens der bucket-shops könnte mit der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung aus § 123 BGB. entgegengetreten werden; vgl. auch BGB. §§ 823 II, 826.

Über die unzulässige Benutzung des Wortes Bank oder Bankier vgl. oben S. 133[2].

[20]) Nach BGB. §§ 284, 285 kommt der Schuldner erst durch eine Mahnung in Verzug und auch durch diese solange nicht, wie die Leistung infolge eines Umstands unterbleibt, den der einkaufende Bankier nicht zu vertreten hat. Hat zB. A bei B jahrelang in Londoner Minenwerten spekuliert, ohne je ein Stückeverzeichnis zu beanspruchen, so kann er B nicht durch einfache Mahnung in Verzug setzen; sondern dieser kann erst nach Ablauf einer Frist als eingetreten angesehen werden, die hinreicht, um die Nummernaufgabe von London herbeizuschaffen. Erst von diesem Zeitpunkt an beginnt die dreitägige Nachholungsfrist des § 4 I zu laufen; anders RGZ. 72, 55, wonach zwar nicht schon durch Nichtübersendung des Stückeverzeichnisses, wohl aber durch die erfolglose Mahnung Verzug des Kommissionärs eintritt und damit die dreitägige Nachfrist zu laufen beginnt, während die langjährige Geschäftsübung nur einen stillschweigenden Verzicht darstelle, der nach § 3 II für Nichtbankiers bedeutungslos sei.

b. Der Kommissionär, der einen Auftrag zum Umtausch von Wertpapieren[21]) oder zur Geltendmachung eines Bezugsrechts (H. I § 44 a 3 α b) ausführt, hat binnen 2 Wochen nach dem Empfang der neuen Stücke dem Kommittenten das Stückeverzeichnis (mit der Wirkung des Eigentumsübergangs) zu übersenden, soweit er ihm die Stücke nicht innerhalb dieser Frist aushändigt (§ 5). Der dieser Pflicht nicht genügende Kommissionär verliert seinen Anspruch auf Provision (§ 6) und ist strafbar (§§ 10, 12, S. 228[25]).

γ. Behandlung fremder Effekten.

Sehr häufig sind die Fälle, in denen ein Kaufmann (Bankier oder Nichtbankier), dem ein Kunde Wertpapiere zum Zwecke der Aufbewahrung, der Veräußerung, des Umtausches oder des Bezuges von anderen Wertpapieren, Zins- oder Gewinnanteilscheinen ausantwortet, genötigt ist, sie einem Dritten zu übergeben. Übergibt zB. A in Posen seinem dortigen (Lokal-) Bankier B 10 Stück Aktien der X-Bank in Berlin zur Ausübung des Bezugsrechts auf junge Aktien, so muß B diese Aktien an seinen (Zentral-) Bankier C nach Berlin senden, damit dieser die jungen Aktien bezieht. Wenn nun B dem C keine Mitteilung davon macht, daß die Aktien fremde sind, so könnte C an den jungen Aktien — nicht auch an den alten —[22]) wegen seiner Forderungen gegen

---

[21]) Gemeint ist ein rechtsgeschäftlicher Akt, durch den der Kommissionär (als mittelbarer Stellvertreter) zunächst Eigentümer wird, so daß es einer Eigentumsübertragung an den eingetauschten Stücken auf den Kommittenten bedarf, wie bei einer Konversion (Zinsänderung) von Staatspapieren oder Zusammenlegung von Aktien. Dagegen bedarf es nach RGZ. 33, 105 der Übersendung des Stückeverzeichnisses nicht in Fällen bloß tatsächlicher Ersetzung einzelner Stücke durch andere, wobei die letzteren ohne weiteres kraft dinglicher Surrogation an die Stelle der bisherigen treten (L. III § 2[11]), so daß der Hinterleger unmittelbar das Eigentum erhält, wie beim Eintausch der Aktien gegen Interimsscheine, beschädigter Wertpapiere gegen neue usw. Die Abgrenzung der Fälle ist jedoch sehr zweifelhaft.

[22]) Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht besteht nach HGB. § 369 nur „an den beweglichen Sachen und Wertpapieren des Schuldners", an den Gegenständen Dritter auch dann nicht, wenn der Gläubiger sie in dem Glauben, sie seien Eigentum des Schuldners,

B das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht aus §§ 369 ff. HGB. und an allen Aktien ein ihm etwa eingeräumtes Vertragspfandrecht (H. II § 16[10]) und sein gesetzliches Pfandrecht als Kommissionär (H. II § 24 b) geltend machen. Zur Sicherung des Eigentümers bestimmt deshalb § 8 I, daß ein Kaufmann, der fremde Effekten einem Dritten zum Zwecke der Aufbewahrung, der Veräußerung, des Umtausches oder des Bezuges von anderen Wertpapieren, Zins- oder Gewinnanteilscheinen ausantwortet, diesem mitzuteilen hat, daß die Papiere fremde sind. Ebenso hat er in dem Falle, daß er einen ihm erteilten Auftrag zur Anschaffung solcher Wertpapiere an einen Dritten weitergibt, diesem hierbei mitzuteilen, daß die Anschaffung für fremde Rechnung geschehe. Erzwungen werden diese Mitteilungen durch eine besondere Strafandrohung (§ 9 II, S. 228[25]).

Ist die Mitteilung erfolgt[23]), so kann der Dritte, der eine solche Mitteilung empfangen hat, an den übergebenen oder an den neu beschafften Papieren ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen an

---

empfangen hat. Es gibt somit — anders als beim Pfandrecht (BGB. § 1207) — keinen Schutz des guten Glaubens beim Zurückbehaltungsrecht. Die alten, im Eigentum des Kunden A des Bankiers stehenden Aktien unterfallen daher keinenfalls dem Zurückbehaltungsrecht des Zentralbankiers C; wohl aber die jungen Aktien, die C von der Emissionsstelle in eigenem Namen bezieht und somit zunächst zu Eigentum erhält, mit der Verpflichtung zur Weiterübertragung an B (vgl. HGB. § 369 I, 2). Wegen der Beschränkung des Zurückbehaltungsrechts auf die eigenen Sachen des Kommittenten pflegen sich die Banken an allen in ihren Besitz gelangenden Gegenständen, die der Kommittent übersendet, durch die Geschäftsbedingungen — also vertragsmäßig — ein Pfandrecht auszubedingen, das auch die dem Kommittenten nicht gehörenden Gegenstände ergreift, sofern der Empfänger sie nur für Eigentum des Kommittenten (oder für seiner Verfügungsbefugnis unterliegend, HGB. § 366 I) ohne grobe Fahrlässigkeit halten konnte (vgl. H. II § 16[10]).

[23]) Ist die Mitteilung unterlassen, so bleibt es bei den allgemeinen Grundsätzen (Anm. 22), wonach der Dritte (der Zentralbankier) zwar kein Zurückbehaltungsrecht an den im Eigentum des Kunden stehenden Effekten wegen Forderungen gegen den Lokalbankier geltend machen, wohl aber ein ihm allgemein (durch die Geschäftsbedingungen) besonders eingeräumtes vertragsmäßiges Pfandrecht, sofern er nur hinsichtlich des Eigentums des Lokalbankiers an den überlieferten Papieren oder seiner Verfügungsbefugnis in gutem Glauben ist (RGZ. 68, 134).

seinen Auftraggeber geltend machen, welche mit Bezug auf diese Papiere entstanden sind (§ 8 II), nicht aber wegen seiner etwaigen sonstigen Forderungen gegen den Mittelsmann (den Lokalbankier, vgl. H. II § 22[12]).[24])

---

[24]) Ein solches Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht kann der Mittelsmann, wenn er die Anzeige, daß es sich um fremde Effekten handelt, einmal gemacht hat, auch vertragsmäßig nicht mehr einräumen, außer wenn er hierzu von dem Auftraggeber ermächtigt wird oder der Dritte das Vorhandensein der Ermächtigung gutgläubig annahm (HGB. § 366 [1]). In letzterer Beziehung ist jedoch zu bemerken, daß der Dritte, der die Mitteilung gemäß § 8 erhalten hat, seinen guten Glauben zu beweisen hat, während in der Regel (BGB. §§ 932 ff., 1207) dem Erwerber sein schlechter Glaube bewiesen werden muß (L. III § 22 b 2 δ). Denn aus § 8 II ergibt sich, daß nach Empfang der Mitteilung, daß es sich um fremde Effekten handelt, ein Pfandrecht des Dritten in der Regel nicht mehr begründet werden kann; die Ausnahme hat der zu beweisen, der sich darauf beruft, nämlich der Dritte (der Zentralbankier). Vgl. RGZ. 71, 340, in welcher Entscheidung das Reichsgericht übrigens die formularmäßige Erklärung im Vordruck eines Orderzettels: „Wir erklären, daß uns seitens unseres Auftraggebers die Verfügung über diese Wertpapiere eingeräumt worden ist" für keine genügende Grundlage des guten Glaubens des Dritten erklärt (vgl. hierzu BA. 9, 237).

Sonach kann der Kaufmann, der die Mitteilung nach § 8 pflichtgemäß gemacht (und dadurch die Eintragung des Depots in Depot B herbeigeführt, S. 215 [11]) hat, über die fremden Effekten nur noch beschränkt, nämlich nur insoweit verfügen, wie es das klarzustellende Interesse seines Auftraggebers erfordert. Dies hat der Zentralbankier bei Anträgen des Lokalbankiers auf Verkauf der im Depot B verbuchten Effekten oder auf ihre Überführung in Depot A zu beachten. Freilich muß der Zentralbankier dem Lokalbankier auf dessen Verlangen die von diesem hinterlegten Papiere wieder zurückgeben, so daß der Lokalbankier mittelbar doch immer die Verfügung darüber behält (RGZ. 41, 32). Ebensowenig steht dem Zentralbankier selbst eine Verfügung über die fremden Effekten zu. Die Zentralbankiers pflegen sich daher, insbesondere bei Kaufaufträgen im Falle der nicht vollständigen Einzahlung des Kaufpreises für die anzuschaffenden Effekten, dadurch von vornherein zu sichern, daß sie solche Aufträge nur bei gleichzeitiger Erklärung eines Verzichts auf Nummernaufgabe (und daraus folgender Buchung auf Stückekonto, nicht im Depotbuch, S. 215 [11]) ausführen. Vgl. zB. aus den Geschäftsbedingungen der Nationalbank für Deutschland (die Geschäftsbedingung beruht auf einem Abkommen, dem fast alle Banken beigetreten sind):

„Wenn der Nationalbank für Deutschland Bankiers Aufträge zum Ankauf von Wertpapieren mit der Erklärung erteilen, daß die An-

Die Eintragung solcher dem Dritten (Zentralbankier) als fremder bezeichneten Effekten erfolgt im Falle der Verwahrung als „Depot B" (S. 215[11]).[25])

---

schaffung für fremde Rechnung erfolge, ohne daß zugleich der volle Kaufpreis berichtigt wird, so wird die Bank solche Aufträge nur unter der Bedingung ausführen, daß der Bankier, ganz gleich, ob er bereits bezüglich aller Einkaufsordres einen allgemeinen Verzicht auf Übersendung des Stückeverzeichnisses erklärt hat oder nicht, bezüglich der für fremde Rechnung erteilten Einkaufsordres die Bank ein für allemal von der Verpflichtung der Übersendung dieses Verzeichnisses befreit, wobei dieselbe ihm anheimstellt, sich vor der Erteilung des betreffenden Auftrages an sie für jeden einzelnen Fall die gleiche Befreiung auch von seinem Kommittenten zu beschaffen. Die vorgedachte Befreiung hat zur Folge, daß die angeschafften Effekten nicht für den Auftraggeber in Verwahrung und Besitz genommen werden, sondern ihm lediglich ohne Nummernaufgabe auf Stückekonto gutgeschrieben, also auf keinem der beiden Depot-Konti verbucht werden. Der Auftraggeber erwirbt somit lediglich eine Forderung gegen die Bank auf Lieferung derartiger Stücke gegen volle Zahlung des Kaufpreises. Ist aber der volle Kaufpreis auf die angeschafften Wertpapiere berichtigt, sei es durch besondere Anschaffungen, sei es durch Belastung im Konto-Kurrent auf Grund besonderer Vereinbarung, so wird das Stückeverzeichnis übersandt und erfolgt alsdann der Eigentumsübergang an den Auftraggeber bzw. die Zuführung der Stücke zum Depot B."

Übrigens ist die Anwendung des § 8 sowohl für den Fall der Einkaufs- wie der Verkaufskommission (H. II § 25[7]) schon dann ausgeschlossen, wenn der Lokalbankier — was auch in den allgemeinen Geschäftsbedingungen geschehen kann (H. II § 25[4]) — als Selbstkontrahent einzutreten erklärt. Denn dann gibt er nicht einen Kommissionsauftrag weiter, sondern gibt dem Zentralbankier seinerseits einen neuen Auftrag, braucht also die in § 8 vorgeschriebene Erklärung nicht abzugeben. Da fast alle Geschäftsbedingungen eine solche Selbsteintrittsklausel enthalten, ist die Bedeutung des § 8 hinsichtlich der Ein- und Verkaufskommission für die Praxis gering. Das gleiche gilt beim uneigentlichen Verwahrungsvertrag (BGB. § 700, S. 218[13]); denn hier gibt der Lokalbankier die Effekten nicht mehr als fremde weiter. Endlich bedarf es der in § 8 I, 2 für den Fall der Einkaufskommission vorgeschriebenen Anzeige dann nicht, wenn der Lokalbankier sich von dem Kunden den Verzicht auf Übersendung des Stückeverzeichnisses hat erklären lassen; denn darin liegt der Verzicht auf Eigentumsübertragung an den in Erledigung der Kommission angeschafften Stücken (oben S. 222[19]).

[25]) Strafvorschriften.

a. Wenn ein Kaufmann Wertpapiere, die ihm zur Verwahrung oder als Pfand übergeben sind, oder die er als Kommissionär für den

§ 13. Das Depositen- (Geldverwahrungs-) geschäft.

a. Unter Depositengeschäft versteht man die Hingabe und Annahme baren Geldes oder von Geldsurrogaten zwecks

---

Kommittenten in Besitz genommen hat, sich rechtswidrig zueignet, so wird er nach StGB. § 246 wegen Unterschlagung mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft. Andere rechtswidrige Verfügungen als die Zueignung, zB. durch Lombardierung der Effekten oder Verwendung zu Reportzwecken, sind nach StGB. nicht strafbar, insbesondere dann nicht, wenn der Verfügende im Augenblick der Verfügung die Absicht und die Möglichkeit der Wiedereinlösung hat. Nach DepotG. § 9 I wird der Kaufmann oder Kommissionär aber in allen Fällen einer rechtswidrigen Verfügung zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen eines Dritten bestraft (mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis 3000 M. oder mit einer dieser Strafen, § 9 I), so zB. bei der Lombardierung fremder Effekten, selbst wenn er dabei die Absicht und die Möglichkeit der Wiedereinlösung hatte (die Benutzung von Aktien zur Ausübung des Stimmrechts in einer Generalversammlung — vgl. oben S. 213[7] — unterfällt nicht dem § 9, sondern dem § 318 HGB.).

Der gleichen Strafe unterliegt, wer bei Ausantwortung fremder Wertpapiere oder Weitergabe eines Anschaffungsauftrags an einen Dritten entgegen dem § 8 (S. 225) die Mitteilung, daß es sich um fremde Papiere handelt, unterläßt (§ 9 II).

Gegen Angehörige (StGB. § 52 II) tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein, der auch zurückgenommen werden kann, und Handlungen von Vorfahren gegenüber Abkömmlingen oder von Ehegatten gegeneinander bleiben überhaupt straflos (§ 9 III).

b. Ein Kaufmann, der seine Zahlungen eingestellt hat oder über dessen Vermögen Konkurs eröffnet ist, wird bestraft:

1. mit Gefängnis bis zu 2 Jahren, wenn er den Vorschriften über die Sonderverwahrung und Buchung offener Depots (§ 1, S. 214) oder als Kommissionär über die Übersendung des Stückeverzeichnisses (§§ 3, 5, S. 222, 224) vorsätzlich zuwidergehandelt hat und dadurch der Berechtigte bezüglich seines Aussonderungsanspruchs benachteiligt wird (§ 10);

2. mit Zuchthaus (von 1—15 Jahren, StGB. § 14 II, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten), wenn er im Bewußtsein seiner Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung fremde Wertpapiere, die er im Betriebe seines Handelsgewerbes als Verwahrer, Pfandgläubiger oder Kommissionär in Gewahrsam genommen, sich rechtswidrig zugeeignet hat (§ 11).

c. Diese Vorschriften finden auf die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft, die Ge-

Verwahrung mit der Vereinbarung, daß das Eigentum auf den Verwahrer übergehen und dieser verpflichtet sein soll, dem Hinterleger einen dem eingezahlten Betrage gleichen Betrag zurückzugeben. Das Depositengeschäft stellt also einen uneigentlichen Verwahrungsvertrag (depositum irregulare) im Sinne des § 700 BGB. dar, der, abgesehen von den Vorschriften über Zeit und Ort der Rückgabe, sich nach den Bestimmungen über das Darlehn richtet (S. 204[1]).[1]) Im

---

schäftsführer einer GmbH. und die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft entsprechende Anwendung (§ 12).

[1]) Wenn ein Kunde einer Bank bares Geld hingibt, dann ist es vielfach zweifelhaft, ob ein uneigentlicher Verwahrungsvertrag oder ein Darlehn vorliegt. Die praktischen Differenzpunkte zeigen sich eben in den Vorschriften über Zeit und Ort der Rückgabe. Liegt ein Verwahrungsvertrag vor, so kann nach BGB. §§ 695—697 der Hinterleger (der Kunde) die Sache jederzeit zurückfordern, auch wenn für die Aufbewahrung eine Zeit bestimmt ist, der Verwahrer (die Bank) dagegen kann, wenn eine Zeit für die Aufbewahrung nicht bestimmt ist, jederzeit, und wenn eine Zeit bestimmt ist, beim Vorliegen wichtiger Gründe auch vor dem Ablauf die Rücknahme der hinterlegten Sache verlangen. Die Rückgabe hat am Aufbewahrungsorte zu erfolgen; der Verwahrer ist also nicht verpflichtet, die Sache dem Hinterleger zu bringen. Liegt dagegen ein Darlehnsvertrag vor, so hängt bei nicht vertragsmäßig bestimmter Fälligkeitszeit die Fälligkeit von einer Kündigung mit dreimonatiger (bei mehr als 300 M.) bzw. einmonatiger (bei 300 M. und weniger) Frist ab (BGB. § 609). Erfüllungsort für den Darlehnsempfänger ist zwar auch seine Handelsniederlassung; er hat aber als Geldschuldner dem Darlehnsgeber das Geld portofrei zuzusenden (BGB. §§ 269, 270).

Ob nun im einzelnen Falle bei Hingabe von Geld an eine Bank Verwahrung oder Darlehn vorliegt, ist zunächst danach zu beurteilen, was der Kunde mit dieser Hingabe bezweckt. Ist sein Hauptzweck bei der Einzahlung die Entlastung von den mit der eigenen Verwahrung verbundenen Umständen und Gefahren, oder will der Kunde sich mit der hingegebenen Summe im Interesse bequemerer Kassenführung ein Guthaben schaffen, über das er durch Scheck und Überweisung verfügen kann — wie beim Girovertrag mit der Reichsbank, wobei eine Verzinsung niemals eintritt (S. 97[10]) —, so ist der Vertrag offenbar ein Verwahrungsvertrag. Gibt anderseits der Kunde im Interesse einer vorläufigen zinsbaren Anlegung das Geld auf bestimmte Zeit „fest", so liegt ein Darlehnsvertrag vor. Zwischen diesen beiden klaren Fällen gibt es aber Zwischenstufen, bei denen die Einreihung unter die eine oder die andere Vertragsart zweifelhaft ist, so vor allem, wenn

Konkurse der Bank hat der Depositenkunde also kein Aussonderungsrecht, sondern muß seinen Anspruch als gewöhnlicher Konkursgläubiger geltend machen.

b. Wie S. 145 dargestellt, haben die Großbanken die zur Durchführung ihrer gewaltigen Aufgaben erforderlichen Kapitalien zu einem sehr erheblichen Teile den Depositengeldern entnommen, die ihnen aus ihrem Kundenkreise durch Vermittelung ihrer „Depositenkassen" ständig zufließen. Wenn der Kunde über diese Guthaben in der Regel auch täglich verfügen kann, so können die Banken doch erfahrungsgemäß damit rechnen, daß in normalen Zeiten ständig der weitaus überwiegende Teil dieser Depositen der Bank bleibt bzw. die täglichen Entnahmen durch tägliche Neueinlegungen ausgeglichen werden. Es wird daher in der Regel genügen, wenn die Banken nur einen kleineren Teil der Depositengelder bar (als „Kasse", wozu auch die Guthaben bei der Reichsbank, dem Postscheckamt und dem Berliner Kassenverein zählen) aufbewahren, und für einen weiteren Bruchteil andere „liquide" Mittel vorrätig halten, um auch für den Fall eines plötzlichen „run", eines durch Krieg oder sonstige ungewöhnliche Ereignisse herbeigeführten Ansturms der Depositengläubiger auf die Kasse, gerüstet zu sein. Als „liquide Mittel" pflegt man außer der baren Kasse anzusehen: Wechsel (S. 167[8]), Bankguthaben bei ersten in- oder ausländischen Banken (Nostroguthaben, S. 232[3]), Reports und Lombards (S. 193[24]).

Die seit 1880 Deutschland beherrschende, in den Schutzzöllen, sozialpolitischen, Wucher- und anderen Gesetzen sich zeigende protektionistische Richtung hat, nachdem bei aufsehenerregenden Bankbrüchen (Leipziger Bank, Niederdeutsche Bank

---

ein Kunde sein überflüssiges Geld seiner privaten Bankverbindung als tägliches Geld gegen Verzinsung überliefert, oder wenn börsenmäßig „tägliches Geld" gegeben wird. Wenn hierbei die oben erwähnten Differenzen in der praktischen Gestaltung nur selten zur gerichtlichen Entscheidung gelangen, so liegt das daran, daß die Umstände, die als Streitpunkte in Betracht kommen könnten, regelmäßig sei es vertraglich (durch die Geschäftsbedingungen der Bank) sei es usancemäßig (vgl. oben S. 185[16]) geordnet sind.

usw.) viele kleine Depositengläubiger Verluste erlitten hatten, den Gedanken einer Kontrolle der Depositenbanken und einer gesetzlichen Regelung ihrer Deckungspflicht nahe gelegt. Es wurde darauf hingewiesen, daß in England (vgl. Jaffe, Das englische Bankwesen, 2. A. 10) zwischen den Depositenbanken (den eigentlichen local banks) und den Emissions- und Spekulationsbanken (merchant-bankers, wie Rothschild und Baring Brothers und die foreign and colonial banks, zB. die Filialen der Deutschen Bank, Dresdner Bank und Discontogesellschaft in London) eine grundsätzliche Trennung besteht (die übrigens, wie der 1910 erfolgte Zusammenbruch der Charing Cross Bank beweist, die Gefahr des Verlustes der Depositen nicht immer ausschließt), während in Deutschland die Privatbanken, abgesehen von den mit dem Notenprivileg beliehenen (S. 134) und den Hypothekenbanken (S. 197 f.), nicht gehindert sind, alle Arten von Bankgeschäften zu betreiben (S. 157[1]), obgleich die Emissions- und Spekulationstätigkeit einer Bank die Sicherheit der ihr anvertrauten Bardepositen in besonders hohem Maße gefährdet[2]).

Zu einem gesetzgeberischen Eingreifen haben diese Bestrebungen bisher nicht geführt. Die anläßlich der Bankenquete (1909) gemachten Reformvorschläge gehen teils auf eine Trennung von Depositen- und Spekulationsbanken, teils auf eine schärfere Beaufsichtigung der Depositenbanken, sei es in der Form einer unmittelbaren Aufsicht in Nachbildung der über die Privatversicherungsgesellschaften durch das Kaiserliche Aufsichtsamt geführten (H. II § 41 b), sei es in der Form des Erlasses von Normativbestimmungen, die eine Liquidhaltung gewisser Quoten der Depositenkapitalien sicherstellen. In letzterer Beziehung sind u. a. vorgeschlagen worden: die Festsetzung einer Bardeckungsquote, die Hinterlegung eines bestimmten Prozentsatzes des fremden Geldes bei der Reichsbank, die Anlage in Wechseln und sonstigen als liquide geltenden Mitteln (Reports und Lombards), die Anlage des Reservefonds in Staatsanleihen und ähnlichen Werten, Be-

---

[2]) Die Deutsche Bank hatte zB. Ende Februar und April 1909 bzw. 1910 an Depositen rund: 469, 479, 535, 542 Millionen Mark.

schränkungen der Annahme von Depositengeldern und deren abgesonderte Verwaltung unter Schaffung eines Vorzugsrechts der Depositengläubiger.

Um ein gesetzgeberisches Eingreifen zu vermeiden, haben die Berliner Großbanken — mit Ausnahme der Berliner Handelsgesellschaft, die auf das Depositengeschäft weniger Wert legt —, nämlich die Bank für Handel und Industrie (Darmstädter Bank), Commerz- und Discontobank, Deutsche Bank, Direktion der Discontogesellschaft, Dresdner Bank, Mitteldeutsche Kreditbank, Nationalbank für Deutschland, A. Schaaffhausenscher Bankverein, sich seit Anfang 1909 nach Vereinbarung mit der Reichsbank freiwillig bereit erklärt, sog. Zweimonatsbilanzen nach einem einheitlichen Schema[3]) zu veröffentlichen. Ihnen sind zahlreiche Provinz-

---

[3]) **Bilanzschema der Zweimonatsbilanzen.**

Aktiva.

1. Nicht eingezahltes Aktienkapital.
2. Kasse, fremde Geldsorten und Coupons.
3. Guthaben bei Noten- und Clearingbanken.
4. Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen:
   a) Wechsel (mit Ausschluß von b, c, d) und unverzinsl. Schatzanweisungen des Reichs u. der Bundesstaaten,
   b) eigene Akzepte,
   c) eigene Ziehungen,
   d) Solawechsel der Kunden an die Order der Bank.
5. Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen.
6. Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere.
7. Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen, davon am Bilanztage durch Waren, Fracht- oder Lagerscheine gedeckt (vor der Linie).

Passiva.

1. Aktienkapital.
2. Reserven.
3. Kreditoren:
   a) Nostroverpflichtungen,
   b) seitens der Kundschaft bei dritten benutzte Kredite,
   c) Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen,
   d) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung:
      1. innerhalb 7 Tagen fällig,
      2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig,
      3. nach 3 Monaten fällig;
   e) sonstige Kreditoren:
      1. innerhalb 7 Tagen fällig,
      2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig,
      3. nach 3 Monaten fällig.
4. Akzepte und Schecks:
   a) Akzepte,
   b) noch nicht eingelöste Schecks.

Außerdem:
Aval- und Bürgschaftverpflichtungen (vor der Linie).

banken gefolgt. So ist — korrekte Bilanzierung vorausgesetzt — dem Publikum, insbesondere der Handelspresse, eine fortlaufende Kontrolle ermöglicht. Diese Einrichtung ist sodann durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel vom 4. Juli 1910, insofern übernommen worden, als zur Voraussetzung der Zulassung von Aktien inländischer Kreditbanken zum Börsenhandel die Übernahme der Verpflichtung gemacht ist, neben der Jahresbilanz regelmäßig Bilanzübersichten zu veröffentlichen (§ 4[5]).

c. Die Banken[4]) pflegen den Depositenkunden Konto-

Aktiva.

8. Eigene Wertpapiere:
   a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten,
   b) sonstige bei der Reichsbank u. anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere,
   c) sonstige börsengängige Wertpapiere,
   d) sonstige Wertpapiere.
9. Konsortialbeteiligungen.
10. Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen.
11. Debitoren in laufender Rechnung:
    a) gedeckte,
    b) ungedeckte.

Außerdem:
Aval- u. Bürgschaftdebitoren (vor der Linie).

12. Bankgebäude.
13. Sonstige Immobilien.
14. Sonstige Aktiva.

Passiva.

Eigene Ziehungen (vor der Linie),
davon für Rechnung dritter (vor der Linie).
Weitergegebene Solawechsel der Kunden an die Order der Bank (vor der Linie).

5. Sonstige Passiva.

[4]) Die Reichsbank nimmt (seit dem 1. Juni 1879, S. 96) nur unverzinsliche Depositengelder an, so vor allem als Grundlage des

bücher einzuhändigen, deren linke Seite (Debet, Abhebungen) der Kunde selbst führt, während rechts (Kredit) die Bank über die Einzahlungen[5]) und sonstigen Gutschriften quittiert (oben S. 98[11]). Von Zeit zu Zeit werden die Kontobücher zur Abstimmung eingereicht. Halbjährlich erhalten die Kunden Kontoauszüge zur Anerkennung wie bei eigentlichen Kontokurrenten (H. II § 10 b 6).

c. Die indifferenten Bankgeschäfte.

§ 14. 1. Zahlungs- und Einziehungsgeschäft.

Wie S. 47 f. geschildert, geht mit der Ausbildung des Depositen-, Scheck- und Giroverkehrs die Übertragung fast

---

Giroverkehrs (S. 97[10]), der sich ebenso wie der Scheckverkehr (S. 50 f.) in der Regel mit dem Depositenverkehr verbindet. Auch die Bayerische Notenbank und die Badische Bank nehmen keine verzinslichen Depositen an, wohl aber die Sächsische Bank. Ehemals verlangten die Depositenbanken sogar noch eine Aufbewahrungsgebühr. Dagegen gewähren die heutigen deutschen Banken, mit Ausnahme der Reichsbank und des Berliner Kassenvereins, den Einlegern eine Verzinsung ihrer Depositen, die bei „täglichem Geld" (on call), d. h. wenn die Bank das Guthaben auf Erfordern des Kunden sofort zurückzahlen muß, verhältnismäßig sehr gering bemessen ist (etwa 2 % unter Reichsbankdiskont, nie über 4 %); denn für solche auf tägliche Abforderung bei der Bank liegende Gelder ist die Anlagemöglichkeit naturgemäß sehr beschränkt. Übrigens wird auch bei täglichem Geld in den Geschäftsbedingungen meist vereinbart, daß große Summen (zB. über 30 000 M.) bis 12 Uhr des der Abhebung vorhergehenden Werktages zu kündigen sind. Bei vereinbarter längerer Kündigungszeit (1, 3, 6 Monate) steigt der Zinsfuß. Die jeweilig für tägliches Geld bewilligten Zinssätze werden durch Aushang an den Kassenschaltern der Banken und ihrer Depositenkassen und durch die Zeitungen bekannt gemacht. Besondere Zinssätze werden für „Ultimogeld" verabredet, d. h. für Depositen, die von einem zu einem folgenden Ultimo unkündbar sein sollen. Über den börsenmäßigen Geldverkehr vgl. oben S. 185 ff.

[5]) Für Bareinzahlungen am Schalter verlangen die Banken als Unterlage für die Buchung in der Regel die Ausstellung eines Einzahlungsscheins (etwa in der Form: „Die X-Bank empfängt zur Gutschrift für A: in Papier M. 300, in Gold M. 200, in Kurant M. 20, in Coupons M. 480, in Schecks M. 743,40, Summe M. 1743,40. Berlin, den 3. April 1911. B").

der gesamten Kassenführung an die Bank, der man seine entbehrlichen Bargelder anvertraut, Hand in Hand. Man zahlt seine Rechnungen, Steuern, Wechsel nicht selbst, sondern weist seine Bank zur Honorierung der vorkommenden Anforderungen an — bei Wechseln unter Domizilierung bei der Bank (S. 101) —, und man zieht Rechnungen, Wechsel, Schecks, Coupons, Dividendenscheine nicht mehr selbst ein, sondern übergibt sie der Bank zum Inkasso und zur Gutschrift der Eingänge [1]). Die Privatbanken [2]) berechnen hier-

---

[1]) Bei Wechseln (und Schecks) ist die Übergabe an die Bankverbindung zwecks Diskontierung von der Übergabe zum Inkasso zu unterscheiden (H. II § 10 b 5). Bei der Diskontierung gewährt die diskontierende Bank Kredit; denn sie zahlt den Gegenwert (oder erkennt den Kunden dafür) schon vor dem Eingange des Wechselbetrages. Das Inkasso ist dagegen in der Regel ohne Risiko; die beauftragte Bank schreibt den Wechsel erst nach Eingang gut. Bei ständiger Verbindung werden die zum Inkasso gegebenen Wechsel freilich vielfach sofort (aber natürlich Valuta des Verfalltages oder eines späteren Tages) gutgeschrieben und bei Nichteingang dem Kunden unter Zuziehung von Zinsen, Kosten und Provision (WO. Art. 50) zurückbelastet.

Bei der Hingabe zum Inkasso kann der Wechsel mit Prokuraindossament versehen werden (WO. Art. 17, „zur Einkassierung", „in Prokura"), wodurch das Inkassoverhältnis nach außen kundgegeben wird. Das hat die Folge, daß bei eintretendem Konkurse des Inkassomandatars der Auftraggeber ein Aussonderungsrecht an dem Wechsel bzw. dem dafür in die Konkursmasse geflossenen Geldbetrage hat (H. II § 67 e 5). Vielfach werden aber zum Inkasso gegebene Wechsel ohne Prokuravermerk mit Voll- oder Blankogiro („Wert in Rechnung") übergeben. Dann ist der Inkassomandatar nach außen hin Eigentümer des Wechsels (sog. stilles Prokuraindossament); er kann in diesem Falle den Wechsel mit voller Wirkung weiterindossieren. Im Verhältnisse zum Auftraggeber ist der Wechsel aber, solange er in der Hand des Beauftragten ist, Vermögensstück des Auftraggebers. Dieser kann also im Konkurse des Inkassomandatars auch bei äußerlichem Vollindossament die Aussonderung verlangen (K. § 9⁵).

[2]) Vgl. aus den Geschäftsbedingungen der Reichsbank betr. das Einziehungsgeschäft (das sie gemäß BankG. § 13⁵ betreiben darf):

a. Wechsel, Anweisungen, Schecks auf inländische Bankhäuser, welche einer Abrechnungsstelle nicht angehören, und Papiere aller Art, welche in Mark und an einem Bankplatze zahlbar sind, nimmt jede Reichsbankanstalt von Personen, welche zu ihrem Geschäftsbezirk gehören, zur Einziehung an und berechnet für die ersten 1000 M. eine Gebühr

für ihren ständigen Kunden in der Regel[3]) nicht einmal eine Provision, mindestens nicht bei Platzinkassi (und Zahlungen), die zu einem großen Teile durch die Abrechnungsstellen erledigt werden (S. 86), in Berlin auch durch den Kassenverein (S. 105).[4]) Schecks werden vielfach auch bei

---

von 1 ‰, für den übersteigenden Betrag eine solche von 1/5 ‰, mindestens 50 Pfennig für das Stück, sodann bei Wertpapieren noch das Porto. Die zur Einziehung übergebenen Wechsel usw. dürfen keine längere als eine 14tägige Laufzeit haben. Sie sind mit Giro an die Bankanstalt des Zahlungsortes und dem Zusatz „zum Inkasso" und, wenn sie weniger als 5 Tage zu laufen haben, mit der Erklärung „ohne Verbindlichkeit zur rechtzeitigen Präsentation bzw. Protesterhebung" zu versehen. Platzwechsel nimmt die Reichsbank seit 1905 übrigens nicht mehr zum Inkasso an, auch nicht seitens ihrer Girokunden.

b. Weiße Schecks (S. 99) auf die Reichsbank werden bei allen Reichsbankanstalten nach Prüfung der Richtigkeit eingelöst. Für die Einlösung solcher weißen Schecks, die einer Bankanstalt von außerhalb zugehen, oder die bei einer anderen Bankanstalt als derjenigen, welche das betreffende Konto führt, zur Zahlung vorgelegt werden, sowie für die Einziehung von Schecks auf Mitglieder auswärtiger Abrechnungsstellen wird eine Gebühr von 1/5 ‰, mindestens 30 Pf. für das Stück erhoben.

c. Für die Einziehung von Zinsscheinen ist eine Gebühr von 1/4 %, mindestens 50 Pf. für jede Gattung, zu entrichten. Die Einlösung der Zinsscheine, für die die Reichsbankanstalten Zahlstellen sind, erfolgt in deren Geschäftslokalen kostenfrei.

Über die Einziehung von Wechseln, Schecks und Rechnungen bis 800 M. durch Postauftrag vgl. H. II § 34 d 1, über den Postprotest H. II § 34 d 2.

[3]) Bei Einziehungen an sog. „Pariplätzen" werden keinerlei Kosten berechnet, auf kleine inländische und auf ausländische Plätze Provisionen nach feststehendem Tarif.

[4]) Die Bank des Berliner Kassenvereins übernimmt für ihre Girokontoinhaber das Inkasso von in Berlin zahlbaren Wechseln, Anweisungen, Schecks, Effekten, Rechnungen und Quittungen und die Aushändigung von Effekten. Das Inkasso bei Nichtmitgliedern erfolgt durch die Boten der Bank; unter den Mitgliedern findet seitens des Kassenvereins eine Saldierung (wie bei der Abrechnungsstelle, S. 89[5]) statt; für den Saldo wird der Kunde auf seinem Girokonto erkannt bzw. belastet vorbehaltlich der Rückbuchung, falls ein Posten nicht in Ordnung geht. Jeder Kunde muß ein ständiges Mindestguthaben von 300 M. unterhalten und für die Benutzung der Einrichtungen der Bank eine nach dem Umfange der Inanspruchnahme abgestufte Jahresgebühr von 100—12000 M. zahlen. Die Guthaben werden nicht verzinst.

auswärtigen Filialen oder Geschäftsfreunden des Bezogenen provisionsfrei honoriert (S. 91 [6]).[5])

§ 15. 2. Valuten- und Devisenhandel.

a. Valutengeschäft.

Das Umwechseln fremdländischer Münzen in inländisches Währungsgeld und umgekehrt, ehemals einer der wichtigsten Zweige der Banktätigkeit, ist heute bei den fast überall wohlgeordneten Münzverhältnissen und der immer weiter vorschreitenden Verdrängung der Geldzahlung durch die bargeldlosen Zahlungsweisen (S. 28 f.) in seiner Bedeutung sehr abgeschwächt. Das Münzwechselgeschäft ist Kauf, da die ausländischen Münzen (Sorten) im Inland als Waren gelten (S. 6).[1]) Es werden dafür an den Börsen

---

[5]) Bei im Auslande zahlbaren Coupons und Dividendenscheinen werden zuweilen Steuerabzüge gemacht. Bei gewissen in London zahlbaren (russischen, ägyptischen) Anleihen nichtenglischen Ursprungs muß zur Vermeidung der Erhebung der Einkommensteuer ein Affidavit beigebracht werden, d. h. eine vor einem englischen Konsul, bei dessen Fehlen vor einem Notar abgegebene eidesstattliche Versicherung, daß an den betreffenden Stücken keine in Großbritannien ansässige Person beteiligt ist. Bis 1904 mußte ein ähnliches Affidavit auch bei der italienischen Rente abgegeben werden, um zu verhindern, daß die Coupons ins Ausland gesandt und an den dortigen Zahlstellen in Gold (statt im Inland in Papier) eingelöst würden. Mit der Regulierung der italienischen Valuta ist diese Befürchtung geschwunden, und die betreffende Vorschrift ist daher suspendiert.

Über die österreichischen Couponprozesse vgl. H. II § 31[9], über die Verwendung von Coupons zur Zahlung S. 31[2]. Die Vorlegungsfrist für Zins- und Gewinnanteilscheine, mit deren Ablauf der Anspruch daraus erlischt, beträgt mangels anderer Bestimmungen in der Urkunde 4 Jahre vom Ablauf des Fälligkeitsjahres an (BGB. § 801). Die Kraftloserklärung von in Verlust geratenen Zins- und Gewinnanteilscheinen findet nicht statt (§ 799 [I, 2]); der Aussteller ist aber bei rechtzeitiger Anzeige des Verlustes unter Umständen zur Zahlung verpflichtet (§ 804). Über die Amortisation der Reichsanleihetitel vgl. unten § 16 b 1 α b.

[1]) Unter Valutahandel versteht man den Handel mit Gold und Silber in Barren (engl. bullion, frz. lingots) oder Münzen. Dieses Geschäft darf auch von der Reichsbank betrieben werden (BankG. § 13[1]). Die Goldankäufe erfolgen bei den Reichsbankanstalten der

auch Preise festgestellt und notiert, die die Banken bei ihren An- und Verkäufen zugrunde legen[2]), unter Abzug bzw.

Münzstätten (S. 25) und staatlichen Probieranstalten sowie in Bremen, Cöln, Straßburg, Metz, Mülhausen i. E. zum festen Satze von 2784 M. für das Kilo Feingold (1392 M. für das Pfund, BankG. § 14, S. 25[17]) in Barren von mindestens 5 Pfund Rauhgewicht und 0,900 Feingehalt. Wird der Feingehalt durch den Probierschein über eine deutsche Doppelprobe nachgewiesen, so wird der ganze Preis, bei Vorlegung fremder Probierscheine wird bis zur Feststellung des Feingehalts ein Vorschuß von $^9/_{10}$ bezahlt. Zur Erhöhung der Goldeinfuhr gewährt die Reichsbank zuweilen Importeuren für auf dem Transport befindliches Gold zinsfreie Vorschüsse, deren sofort mögliche zinsbare Anlegung den Nutzen des Importeurs vergrößert, so daß die Einfuhr für ihn selbst bei einem Goldpreise rentabel wird, der ohnedies die Einfuhr nicht lohnen würde. Fremde Goldmünzen werden zu festgesetzten Preisen für das Kilo Rauhgewicht bei sämtlichen selbständigen Reichsbankanstalten angekauft, aber nur von bekannten und zweifellos zuverlässigen Firmen.

[2]) Die Grundlage der Kurse ist zunächst das Münzpari (unten S. 243). Die Abweichungen vom Pari werden durch das jeweilige Verhältnis von Angebot und Nachfrage herbeigeführt. Vgl. zB. aus dem amtlichen Kursblatt der Berliner Fondsbörse vom 15. März 1910:

Geldsorten, Banknoten und Coupons.

Münz-Duk. . . p. St.	9,72 bz. B.	Holländische Banknoten pr. 100 Guld. . . .	168,35 bz.
Rand- „ . . „	—	Italienische Banknoten pr. 100 Lire	80,80 bz.
Sovereigns	20,44 bz.	Norwegische Banknoten pr. 100 Kr.	112,20 bz.
20 Frcs.-Stücke . . .	16,27 bz.	Österreich. Banknoten pr. 100 Kr.	84,95 bz.
8 Gulden-Stücke . . .	—	Österr. Abschnitte zu 1000 Kr.	84,95 bz.
Gold-Dollars	—	Russische Banknoten pr. 100 R.	216,50 bz.
Imperials . . p. St.	alte —	„ Abschn. z. 500 R.	216,50 bz.
„ alte p. 500 Gr.	—	„ „ z. 5, 3 u. 1 R.	216,30 bz.
Neues russisches Gold pr. 100 Ro.	—	ult. März	—
Ro. 5 v. 1886/96 = Ro. 7½ seit 1897		Schwedische Banknoten pr. 100 Kr.	—
Amerikan. Banknoten 1000—5 Doll. . .	4,1925 bz.	Schweizer Banknoten pr. 100 Fr.	81,10 bz.
„ 2 u. 1 Doll. . .	4,225 et. bz. G.	Zoll-Coupons pr. 100 GM.	—
„ Coup. zb. N. Y.	—	„ kleine . .	—
Belgische Banknoten pr. 100 Fr.	80,75 bz.	Ro. 3,085 und kleine	
Dänische Banknoten pr. 100 Kr.	112,20 bz.		
Englische Banknoten pr. 1 £	20,445 bz.		
Französische Banknoten pr. 100 Fr.	81,10 bz.		

Zuschreibung einer Provision von etwa $^{1}/_{4}$ %. Für nicht notierte Sorten (besonders für Silbergeld) muß der Preis besonders vereinbart werden. Über die Stempelpflicht dieser Geschäfte vgl. unten § 19.[3])

Dukaten sind in Österreich-Ungarn geprägte, nicht in das Währungssystem eingeordnete, zu Zahlungen an das Ausland bestimmte sog. Handelsmünzen von besonderem Feingehalt ($^{71}/_{72}$ gegen $^{90}/_{100}$ bei den deutschen und französischen Goldmünzen). Münzdukaten sind die neueren, noch nicht abgenutzten, die den Prägestempel des laufenden Jahres aufweisen, Randdukaten die älteren. Sovereigns sind die englischen Pfundstücke, 8 Guldenstücke die der früheren österreichischen Währung angehörenden Goldstücke im Gewicht und Feingehalt des 20 Frcs-Stücks. 20 Francs-Stücke können französischen, belgischen, italienischen, schweizerischen (Münzunion, S. 22[12]) und rumänischen Ursprungs sein. Die nordamerikanischen Golddollars werden per Dollar notiert, laufen aber nur in Stücken von $2^{1}/_{2}$, 5, 10 (sog. Eagles) und 20 Dollars um. (Alte) Imperials sind bis 1885 geprägte 10-Rubelstücke; sie werden teils per Stück, teils — weil vielfach abgegriffen — nach Gewicht gehandelt. Unter „Neuem Russ. Gold" versteht man die seit 1886 geprägten russischen Goldmünzen, von denen die seit 1897 (Einführung der Goldwährung) $^{1}/_{3}$ weniger Gold enthalten als die 1886 bis 1896 geprägten (5 der letzteren Goldrubel sind = $7^{1}/_{2}$ neuere Goldrubel). Wird das Minimalgewicht der Goldmünzen (vgl. BerlFondsBed. § 48) nicht erreicht, so hat der Verkäufer für jedes fehlende Gramm 2,50 M. zu vergüten.

Von Coupons werden die in New-York zahlbaren sowie die russischen sog. Zollcoupons notiert, d. h. die Zinsscheine gewisser russischer Staats- und Eisenbahnanleihen, die bei Zollzahlungen statt Gold genommen werden. Ein Ultimohandel findet nur für Russische Banknoten statt, und auch hier nur in geringem Umfange, seit die Russische Valuta durch Einführung der Goldwährung gefestigt ist, zumal darauf ein Anschaffungsstempel von $^{2}/_{10}$ ‰ liegt (Reichsstempelgesetz Tarifnr. 4a 4, unten § 19 d).

Uber die hierbei hinsichtlich der Mindestbeträge und der Gewichtsminima geltenden Usancen vgl. BerlFondsBed. §§ 47, 48.

[3]) Mit den sich täglich ändernden Kursen für fremde Münzsorten nicht zu verwechseln sind die ein für allemal feststehenden „Umrechnungssätze", die nach § 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Juni 1898 betr. die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren und ergänzenden Bekanntmachungen vom 5. Mai (mex. Peso) und 28. August (argentin. Papierpeso) 1905 für die Umrechnung von Werten, die in ausländischer oder in einer außer Wirksamkeit getretenen inländischen Währung ausgedrückt sind, in die deutsche Währung gelten. Die Umrechnungssätze stimmen mit den Münzparitäten (unten S. 243)

b. Devisenhandel.

1. Begriff.

Devisen (divisa, Abschnitte) nennt man im Auslande zahlbare und auf eine fremde Währung lautende Wechsel, Schecks oder Anweisungen. Im Gegensatze dazu nennt man bei uns die auf unsere Währung lautenden Wechsel (und Schecks) Markwechsel.

Wie S. 108 dargestellt, hat für den inländischen Verkehr der Wechsel seine ehemalige Bedeutung als Geldtransportmittel fast völlig eingebüßt und ist wesentlich ein Instrument der Kreditgewährung geworden. An seine Stelle ist als Zahlungsmittel der Scheck getreten, der in dieser Funktion aber auch wieder durch die noch bequemere Giroüberweisung (für das Inland) und durch die Auszahlung (für das Ausland) überholt ist.

Dagegen sind im internationalen Großverkehre Wechsel, Scheck und Anweisung auch heute noch die haupt-

---

nicht genau überein, sondern sind zur Vereinfachung der Umrechnung abgerundet.

Umrechnungs-Sätze:

1 Frank . . . . . =	0,80 Mark	1 skand. Krone . =	1,125 Mark
1 Lira . . . . . . =	0,80 "	1 Rubel . . . . . =	2,16 "
1 Lëu . . . . . . =	0,80 "	1 Goldrubel (alter Goldrubel) . =	3,20 "
1 Peseta . . . . . =	0,80 "	1 Peso (Gold) . . =	4,00 "
1 öst. Gold-Gld. . =	2,00 "	1 mexik. Peso . . =	2,10 "
1 Gulden öst. W. =	1,70 "	1 Peso (arg. Pap.) =	1,75 "
1 Kr. öst.-u. W. . =	0,85 "	1 Dollar . . . . . =	4,20 "
7 Guld. südd. W. =	12,00 "	1 Livre Sterl. . . =	20,40 "
1 Guld. holl. W. =	1,70 "		
1 Mark Banko . . =	1,50 "		

Für die Umrechnung von nicht in der Reichswährung ausgedrückten Wechselbeträgen (zwecks Feststellung des Wechselstempelsatzes für im Inland abgegebene Wechselerklärungen) und von nicht in Reichswährung ausgedrückten Werten (zwecks Berechnung des Effektenstempels) sind in den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Wechselstempelgesetz bzw. zum Reichsstempelgesetz ebenfalls die obigen Sätze und außerdem der türkische Piaster = 0,18 M., der alte japanische Goldyen = 4,20 M., der japanische Yen = 2,10 M., die deutsch-ostafrikanische oder indische Rupie = 1,35 M. festgesetzt. Für den Schanghai-Tael ist ein Umrechnungssatz von 2,50 M. durch Vereinbarung der beteiligten Börsen, aber noch nicht durch den Bundesrat festgesetzt.

sächlichsten Zahlungstransportmittel. Wenn A in Berlin Kleiderstoffe von B in Manchester bezieht, so kann er die dadurch entstandene Schuld natürlich durch Bargeld begleichen. Es fragt sich dann zunächst — was von der Vereinbarung und dem Handelsgebrauch abhängt —, ob die Faktura in Mark oder in Pfund ausgestellt ist. Im ersteren Falle könnte er Zwanzigmarkstücke oder deutsche Banknoten, im letzteren von einer Bank gekaufte Sovereigns oder englische Banknoten einpacken und mit gehöriger Versicherung an B senden. Das wäre aber nicht nur ein umständlicher, sondern in der Regel auch ein sehr kostspieliger Weg. Die Beschaffungs-, Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten nebst dem Zinsverlust der Reisetage würden unter Umständen $1/2$ % der geschuldeten Summe ausmachen. Noch früher als im Inlandsverkehr (S. 108) ist man daher im Auslandsverkehr zur Ersetzung der Bargeldbewegung durch bargeldlose Zahlung übergegangen. Hat A, wie üblich, seine Schuld in englischem Gelde zu bezahlen, so sucht er sich eine in England zahlbare Forderung zu verschaffen. Es wäre ja möglich, daß er derartige Forderungen selbst besitzt, wenn er nämlich zB. fertige Garderobe an C in London geliefert und dafür eine (in englischer Währung zahlbare) Forderung gegen C erworben hätte. Dann könnte er C anweisen, seine Schuld gegen ihn (A) durch Zahlung an B zu begleichen. A könnte diese Anweisung in die Form einer Tratte kleiden, indem er einen von ihm ausgestellten, auf C gezogenen und den B als Remittenten bezeichnenden Wechsel dem B einsendet. Nun wird es naturgemäß nicht häufig vorkommen, daß der Schuldner eines ausländischen Gläubigers seinerseits Gläubiger eines Schuldners des gleichen Landes ist, und noch viel seltener, daß beide Forderungen betreffs der Höhe und der Fälligkeitszeit übereinstimmen. Hier setzt die Tätigkeit von As Bankverbindung ein. Diese ist das Sammelbecken für alle Forderungen, die ihre Kundschaft im Ausland einzuziehen, und für alle Schulden, die sie im Auslande zu begleichen hat. Sie schiebt sich nicht nur als eine Art von Abrechnungsstelle zwischen ihre Kunden ein, sondern sie hat auch ihren Vertreter an der Börse, der dort die bei

dieser „Kompensation in sich" übrig bleibenden Devisen veräußert und die noch benötigten Devisen kauft, und endlich hat sie an allen maßgebenden Handelsplätzen ihre dort ansässigen Bankverbindungen („Korrespondenten"), der sie die nicht anderweit günstiger unterzubringenden Devisen zum Einzug und zur Gutschrift übersendet und die sie anderseits zur Zahlung der noch benötigten Beträge aus dem bei ihr ständig unterhaltenen Guthaben anweisen kann[4]).

2. Wechselkurs.

α. Ausländische Währung hat im Inlande keine gesetzliche Zahlkraft, d. h. ihre Stücke gelten im Inlande nicht als zum Nennwert als Zahlung anzunehmendes Geld, sondern als Ware, die wie jede andere Ware einer schwankenden Bewertung unterliegt. Diese Bewertung bestimmt sich wie bei jeder Ware nach zwei Umständen: einmal nach dem festen inneren Werte der ausländischen Währung im Verhältnis zur inländischen (unten *β*) und anderseits nach dem nach der „Konjunktur" wechselnden Bedürfnis, dem Verhältnis

---

[4]) Hat A (Exporteur) in Berlin an B in London Waren für 1000 £ geliefert und ist der Kaufpreis fällig, so wird entweder B dem A einen Scheck auf Bs Londoner Bankverbindung einsenden, den A seiner Berliner Bankverbindung zur Gutschrift oder zum Inkasso gibt, oder A wird auf B einen Sichtwechsel ziehen und diesen seiner Bank übergeben. Ist der Betrag noch nicht fällig, so wird A einen Wechsel mit entsprechender Verfallzeit auf B ziehen. Ist mit der Klausel „Kasse gegen Verladungsdokumente" bzw. „Dreimonatsakzept gegen Verladungsdokumente" verkauft, so werden dem Wechsel die zur Verfügung über die Waren berechtigenden Papiere angeheftet (Dokumentenwechsel, oben S. 171[12]).

Hat umgekehrt A in Berlin (Importeur) von B in London Waren für 1000 £ bezogen, so gibt er seiner Berliner Bankverbindung den Auftrag, je nach der Fälligkeit seiner Schuld, einen Scheck oder einen Wechsel auf London zu beschaffen. Die Bank wird das geforderte Appoint entweder ihrem Portefeuille entnehmen oder an der Börse kaufen oder auf ihre Londoner Bankverbindung oder Filiale (Deutsche Bank, Discontogesellschaft, Dresdner Bank) ausschreiben und den Betrag dem Kunden belasten.

Das gleiche gilt in allen Fällen, in denen jemand eine Schuld im Ausland einkassieren oder zahlen will.

So entsteht das für die Feststellung des Wechselkurses maßgebende Angebot von Devisen bzw. die Nachfrage nach Devisen auf das Ausland.

von Angebot und Nachfrage in einem bestimmten Zeitpunkt (unten γ). Das Zusammenwirken dieser Umstände drückt sich im Preise der ausländischen Währung aus, den man als Wechselkurs bezeichnet. Wechselkurs ist der Preis, den eine Devise, d. h. ein im Auslande in ausländischer Währung zahlbarer Wechsel oder Scheck oder eine Zahlungsanweisung, zu einer bestimmten Zeit im Inlande hat. Dieser Preis der Devise wird an der Börse regelmäßig festgestellt, amtlich notiert (unten S. 246) und veröffentlicht.

β. Wie schon eingangs hervorgehoben, ist für die Feststellung des Wechselkurses (und ebenso des Preises des ausländischen Währungsgeldes, S. 6) zunächst die Ermittelung des Verhältnisses der inländischen zur ausländischen Währung, der Münzparität (des sog. theoretischen Goldpunktes), erforderlich. Diese Ermittelung setzt voraus, daß die metallische Grundlage der beiden in Betracht kommenden Währungen die gleiche ist. Bei der stets fortschreitenden Ausbreitung der Goldwährung (S. 11[2]) steigt die Zahl der Länder fortwährend, für die die Feststellung des Wechselpari möglich ist. Sie umfaßt jetzt fast alle Kulturländer. Es ist also zunächst zu fragen: welches ist — von uns aus betrachtet — der innere Wert von 100 Franks, Rubel, Kronen usw.; wieviel Mark kann man also — von den unter γ zu erörternden Schwankungen abgesehen — für 100 Fr. usw. zahlen? Die Antwort hierauf ergeben die Münzgesetze der in Vergleichung gestellten Staaten. Wenn zB. aus dem Kilo Währungsgold in der lateinischen Münzunion 3100 Fr. und in Deutschland 2511 M. (S. 20) geprägt werden und das Mischungsverhältnis in beiden Fällen gleich ist ($^9/_{10}$), so ist in 3100 Fr. ebensoviel Gold enthalten wie in 2511 M. Es sind also 3100 Fr. = 2511 M., 100 Fr. = 81 M., d. h. der innere Wert von 100 Fr. ist gleich dem inneren Wert von 81 M. Wenn nicht andere Einflüsse (unten γ) mitspielen würden, müßte man sonach 5 Zwanzigfrankstücke oder einen 100 Fr.-Scheck oder -Sichtwechsel für 81 M. kaufen können; der Scheckkurs Berlin—Paris steht bei 81 % al pari. Umgekehrt müßte der 100 M.-Scheck auf Berlin in Paris normalerweise $\frac{310000}{2511} = 123{,}46$

sein, d. h. der Scheckkurs Paris—Berlin steht bei 123,46 % al pari[5]).

γ. Auf der Grundlage des Wechselparis entwickelt sich nun der Wechselkurs auf die einzelnen ausländischen Börsenplätze nach dem für die Preisbildung überhaupt maßgebenden Verhältnisse vom Angebot zur Nachfrage. Dieses Verhält-

---

[5]) Bei der Devisenberechnung und der Devisenarbitrage (S. 251) verwendet man als einfachste Rechnungsmethode — soweit man nicht ausgerechnete Paritätstabellen gebraucht — den sog. Kettensatz (chain rule, règle conjointe), dessen Grundgedanke ist: es werden zur Ermittelung einer von anderen, bekannten Größen abhängigen Unbekannten Gleichungen aufgestellt und untereinander geschrieben, von denen das jeweilige linke Glied die gleiche Bezeichnung führt wie das rechte Glied der vorhergehenden Gleichung, während das rechte Glied der letzten Gleichung die gleiche Bezeichnung führt wie das linke Glied der ersten Gleichung. Diesem Ineinandergreifen aller Glieder verdankt die Rechnungsmanier ihren Namen.

Hat man zB. wie im Text festgestellt, wie das Pari des Schecks Berlin—Paris steht, und gefunden, daß 100 Fr. 81 M. kosten müssen, und will man umgekehrt das Pari des Schecks Paris—Berlin ermitteln, also feststellen, wieviel Fr. in Paris 100 M. auf Berlin kosten, so bildet man den Kettensatz:

x Fr. = 100 M.
81 M. = 100 Fr.,

gelesen: wieviel Fr. kosten 100 M., wenn 81 M. 100 Fr. kosten. Das Resultat erhält man, wenn man die Ziffern der rechten Seite in sich und die Ziffern der linken Seite in sich multipliziert und das Produkt der rechten Seite durch das der linken Seite dividiert, also $81\,x = 100 \cdot 100$, $x = \frac{10\,000}{81} = 123{,}45679$ (123,46).

Der Kettensatz wird bei so einfachen Rechnungen, bei denen die unbekannte sich nach einer einzigen bekannten Größe bestimmt, nicht erst aufgeschrieben, wohl aber bei verwickelten Rechnungen, bei denen die gesuchte Größe nur aus der Vergleichung mehrerer bekannter Größen ermittelt werden kann. Hat man zB. festgestellt, daß 100 Rubel 216 M. und 100 österreichische Kronen 85 M. Gold enthalten, daß also das Wechselpari Berlin—Petersburg 216 und Berlin—Wien 85 ist und will man nun das Wechselpari Wien—Petersburg ermitteln (wieviel Kronen muß man in Wien für den 100 Ro.-Scheck auf Petersburg bezahlen), so würde man den Kettensatz aufstellen:

x Kr. = 100 Ro.
100 Ro. = 216 M.
85 M. = 100 Kr.

Dann ist $x = \frac{100 \cdot 216 \cdot 100}{100 \cdot 85} = 254{,}1176$ (254,12); der 100 Rubelscheck müßte in Wien normalerweise 254,12 Kr. kosten.

nis wird für einen gegebenen Zeitpunkt in erster Linie beeinflußt von der Zahlungsbilanz, d. h. dem Verhältnisse der Forderungen zu den Schulden der in Betracht kommenden Länder. Schuldet in einem bestimmten Augenblicke Deutschland für importierte Waren, für Zinsen oder aus sonstigen Gründen mehr an England als England an Deutschland, so hat Deutschland England gegenüber einen Debetsaldo zu begleichen (eine passive Zahlungsbilanz). In Berlin werden daher Devisen (Wechsel, Schecks, Auszahlung) auf London überwiegend gesucht, in London Wechsel, Schecks oder Auszahlung auf Berlin überwiegend angeboten sein; die Devise London wird also in Berlin über pari, die Devise Berlin in London unter pari stehen. Freilich sprechen für die Bemessung des Wechselkurses außer dem Verhältnisse der Schulden zu den Forderungen zweier Länder gegeneinander noch andere Umstände mit, vor allem der jeweilige Zinssatz der beiden Länder. Wenn der Bankdiskont in London 3, in Berlin 5 % ist, so werden zB. französische Kapitalisten ihr bisher in London belassenes Guthaben nach Berlin übertragen, um den hiesigen höheren Zinssatz zu genießen. Sie tun dies, indem sie in London Devise Berlin kaufen und mit ihrem Londoner Guthaben begleichen, oder indem sie ihr Londoner Guthaben durch Devise London entnehmen und diese Devise in Berlin verkaufen. Dadurch wird der Londoner Wechselkurs auf Berlin gehoben bzw. der Berliner Wechselkurs auf London gedrückt. Auch andere geschäftliche Transaktionen wirken auf die Gestaltung des Wechselkurses ein. Übernehmen deutsche Banken zB. eine russische Anleihe, so entstehen im Augenblicke der Fälligkeit des Kaufpreises, falls dieser nicht im Inlande für russische Bestellungen usw. Verwendung findet, hohe Forderungen Rußlands gegen Deutschland. Der Berliner Wechselkurs auf Petersburg wird also anziehen, der Petersburger Wechselkurs auf Berlin sinken.

Immerhin hat dieses fortwährende Schwanken der Wechselkurse, das die Grundlage der Devisenarbitrage (S. 251) bildet, gewisse Grenzen. Es gibt einen Punkt, den sog. oberen Goldpunkt, über den der Wechselkurs normalerweise nicht steigen, und einen anderen Punkt, den sog.

unteren Goldpunkt, unter den er nicht sinken kann. Ist nämlich der Wechselkurs Berlin—London wegen zeitweiliger übermäßiger Verschuldung Deutschlands gegen England stark gestiegen (etwa von dem Pari von 20,43 M. per £ auf 20,52), so wird der Ankauf von Devisen (Wechsel, Scheck, Auszahlung) zwecks Übermittelung von Geld nach England nicht mehr lohnen; vielmehr wird es trotz Anschaffungs-, Transport- und Versicherungskosten sowie Zinsverlust billiger sein, im Inlande befindliche Sovereigns zu kaufen und nach London zu senden, bei sehr hohem Wechselkurse sogar deutsches Gold hinzuschicken und dort einschmelzen zu lassen[6]).

Umgekehrt wird bei abnormem Sinken des inländischen Wechselkurses auf ein bestimmtes fremdes Land, zB. England (etwa vom Pari von 20,43 auf 20,34), der englische Schuldner seine Schulden an deutsche Gläubiger zweckmäßiger in Gold als in Devisen zahlen; das Erreichen des „unteren Goldpunktes" bringt also, von uns aus gesehen, die Wahrscheinlichkeit eines Goldimports mit sich.

Sobald der Goldpunkt in der einen oder anderen Richtung überschritten wird, hört die Nachfrage bzw. das Angebot nach Devisen in gleichem Umfange auf, wie eine Goldbewegung stattfindet. Dadurch wird ein Herabgehen des übermäßig hohen bzw. das Steigen des übermäßig niedrigen Wechselkurses und die Annäherung an das Pari herbeigeführt.

3. Die Technik des Devisenhandels.

α. Notierung der Devisen.

a. Bei der Notierung der Devisen kommen zwei verschiedene Methoden zur Anwendung.

1) Die sog. direkte Notierung legt die fremden Währungseinheiten oder ein Vielfaches davon zugrunde („die

---

[6]) Bei hohem, den „oberen Goldpunkt" überschreitendem Wechselkurse liegt also die Gefahr eines Goldexports vor; die Reichsbank trägt dieser Möglichkeit, wie S. 168[9] dargelegt, dadurch Rechnung, daß sie bei normalem Kursstande Devisen (besonders auf London) ansammelt, die sie im gegebenen Augenblick auf den Markt wirft. Durch dieses Angebot drückt sie den Wechselkurs und beseitigt, wenigstens für den Augenblick, die Gefahr. Freilich handelt es sich hierbei nur um ein Palliativ, das bei dauernder passiver Zahlungsbilanz versagt.

feste Valuta liegt im Ausland") und bezeichnet den Preis, der in inländischer Währung dafür bezahlt worden ist (wieviel Mark kosten 100 Fr., Ro. oder Kr. Ö. bzw. 1 £ oder 1 $?).

2) Die sog. indirekte Notierung legt die inländische Währungseinheit zugrunde („die feste Valuta liegt im Inland") und gibt an, wieviel fremde Währungseinheiten man dafür erhält (wieviel Fr., Ro. usw. erhält man für 100 M.?). [7])

---

[7]) Auf dem europäischen Kontinent kommt allein die direkte Notierung in inländischer Währung für bestimmte ausländische Münzeinheiten in Betracht. In London und in New-York werden dagegen usancemäßig beide Notierungsmethoden angewandt.

a. In London werden direkt notiert die Devisen auf: Rußland, Spanien, Portugal, die Vereinigten Staaten (wieviel Pence kosten 1 Ro., Peseta, Milreis, $?); die übrigen Devisen werden indirekt notiert (wieviel M., Fr., Kr. Ö. oder Fl. holl. erhält man für 1 £?).

b. In New-York werden alle Devisen direkt notiert (wieviel $ kosten 100 £ oder 400 M.?); nur die Devisen auf die Frankenländer werden indirekt notiert (wieviel Fr. erhält man für 1 $?).

Diese verschiedenartige Notierungsweise ist bei der Berechnung der Parität zur Feststellung der Rentabilität einer Arbitrage (S. 252) zu berücksichtigen. Zu beachten ist ferner, daß im Falle der Erhöhung des Wertes der fremden Valuta bei der direkten Notierung die Notiz steigt, bei der indirekten fällt. Steigt in London die Rubeldevise, so wird der Kurs zB. von $24^{15}/_{16}$ auf 25 d (für 1 Ro.) steigen; steigt die Markdevise, so wird man für 1 £ zB. statt bisher 20,60 M. nur 20,57 M. erhalten, die Notiz wird also statt 20,60 lauten: 20,57. Umgekehrt wird beim Billigerwerden einer fremden Devise bei der direkten Notierung die Notiz fallen, bei der indirekten steigen.

Endlich ist die verschiedene Notierungsform bei der Abrechnung der Devisen zu berücksichtigen. Soll auf Grundlage eines notierten Kurses für Dreimonatspapier der Wert eines Schecks berechnet werden (S. 249[9]), so sind die Zwischenzinsen bei der direkten Notierung zuzuschlagen, bei der indirekten abzuziehen. Kostet in Berlin der Dreimonatswechsel auf London 20,28 (nämlich M. für 1 £, direkte Notierung), so ist der Wert des Pfundschecks — von sonstigen Einflüssen abgesehen — um die Zwischenzinsen höher, etwa 20,46; denn der Käufer des Dreimonatswechsels bekommt sein Geld erst in 3 Monaten, der des Schecks aber schon in 2 Tagen. Wird umgekehrt in London der Dreimonatswechsel auf Berlin mit 20,50 notiert (d. h. erhält man bei der in London geltenden indirekten Notierung des Markwechsels für 1 £ einen Dreimonatswechsel über 20,50 M.), so wird Scheck Berlin sich auf etwa 20,345 stellen. Denn Scheck Berlin ist etwa um die Zwischenzinsen mehr wert als Dreimonatspapier Berlin, man wird also für 1 £

b. Bei der in Deutschland allein üblichen direkten Notierung in Mark für feste ausländische Valuta kommen Preisfeststellungen für 3 Fälligkeitszeiten („Sichten") in Betracht: für Scheck, kurzsichtige Wechsel und langsichtige Wechsel. Eine amtliche Notierung [8]) findet aber nicht bei allen Devisen für alle 3 Arten statt. Auch sind bei den verschiedenen Devisen die Laufzeiten für kurze und lange Sichten ungleichartig. Endlich sind die Notierungsweisen der einzelnen Börsen (Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg) untereinander abweichend. Alles dies ist bei der Abrechnung der Devisen und der Devisenarbitrage zu beachten [9]).

---

einen geringeren Markbetrag im Scheck kaufen können als im Dreimonatswechsel.

[8]) In Berlin werden die Devisenkurse grundsätzlich nur dreimal wöchentlich notiert: am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend (Devisen- oder Posttage), falls dieser Tag kein Börsentag ist, am Tage vorher; nur die Devisen auf Wien, Petersburg und Warschau und seit dem 1. März 1909 auch Scheck (vista) Paris und Scheck London werden täglich notiert.

Die Feststellung des Marktpreises erfolgt durch zwei Kursmakler (eine Maklergruppe) in derselben Weise wie die Feststellung des Kassekurses der Effekten (unten im Börsenrecht).

[9]) Vgl. z. B. aus dem amtlichen Berliner Kurszettel vom 15. März 1910:

Wechsel.

Amsterdam-Rott.	100 Fl.	8 Tg.	168,[illegible] B.
"	100 Fl.	2 Mt.	167,[illegible] G.
Brüssel u. Antw.	100 Fr.	8 Tg.	80,715 G.
"	100 Fr.	2 Mt.	80,375 bz.
Budapest	100 Kr.	8 Tg.	—
"	100 Kr.	2 Mt.	—
Christiania	100 Kr.	10 T.	112,15 bz.
Italienische Plätze	100 Lir.	10 T.	80,50 bz. G.
"	100 Lir.	2 Mt.	—
Kopenhagen	100 Kr.	8 Tg.	112,[illegible] bz.
Lissabon u. Oporto	1 Milr.	14 T.	—
"	1 Milr.	3 Mt.	—
London	1 £	vista	20,435 bz. B.
"	1 £	8 Tg.	20,425 bz.
"	1 £	3 Mt.	20,[illegible] G.
Madrid u. Barcel.	100 Pe.	14 T.	76,15 bz.
"	100 Pe.	2 Mt.	—
New-York	1 Doll.	vista	4,1925 bz.
"	1 Doll.	2 Mt.	—
Paris	100 Fr.	vista	81,075 bz.
"	100 Fr.	8 Tg.	81,075 bz.
"	100 Fr.	2 Mt.	—
Petersburg	100 R.	8 Tg.	—
"	100 R.	3 Mt.	—
Schweizer Plätze	100 Fr.	8 Tg.	80,90 G.
"	100 Fr.	2 Mt.	—
Stockh. Gothenb.	100 Kr.	10 T.	112,25 bz.
Warschau	100 R.	8 Tg.	—
Wien	100 Kr.	8 Tg.	84,875 B.
"	100 Kr.	2 Mt.	—

c. Neben den Schecks, kurzen und langen Wechseln hat die **Auszahlung** eine immer steigende Bedeutung gewonnen,

---

Bank-Diskont: Berlin 4. (Lombard 5.) Amsterdam 3. Brüssel 3½. Christiania 4½. Italienische Plätze 5. Kopenhagen 5. Lissabon 6. London 3. Madrid 4½. Paris 3. Petersburg und Warschau 4½. Schweiz 3. Stockholm 4½. Wien 4.

a. Die **erste Spalte** gibt die verschiedenen Plätze an, auf die die Wechsel oder Schecks lauten, die **zweite Spalte** die ausländischen Münzeinheiten, für die sich die (direkt, S. 246) notierten Kurse verstehen. Die **dritte Spalte** bezeichnet die Sichten. Die lange Sicht müßte eigentlich immer um die Zwischenzinsen billiger sein als die kürzere Sicht; denn der Käufer zB. von „lang Wien" erhält erst in 2 Monaten, der von „kurz Wien" schon in 8 Tagen sein im Wechsel angelegtes Geld zurück, und für die Höhe der Zwischenzinsen müßte, da es sich im Devisenverkehr stets um Privatdiskonten (S. 169[10]) handelt, nicht der unter den Devisenkursen stehende offizielle Bankdiskontsatz, sondern der Privatdiskontsatz des betreffenden Landes zugrunde gelegt werden. Tatsächlich stimmt die Differenz selten mit den zum Privatdiskontsatz berechneten Zinsen genau überein, da auf die Bemessung der Kurse auch noch andere Umstände einwirken, vor allem Angebot und Nachfrage nach der einen oder andern Sorte und die voraussichtliche zukünftige Gestaltung des Geldmarktes und der Zahlungsbilanz.

b. Die auf den Markt kommenden Devisen stimmen naturgemäß mit den notierten Sichten selten genau überein. In den Börsenusancen (vgl. zB. BerlFondsBed. § 45) ist daher bestimmt, welche Wechsel als kurze und welche als lange lieferbar sind. Wechsel, die zu lang sind, um noch als kurze und zu kurz, um schon als lange gelten zu können (sog. **Mittelsichten**), zB. Wechsel auf Petersburg, die noch länger als 14 Tage (Höchstlaufzeit für „kurz Petersburg"), aber nicht mehr mindestens 2½ Monate (Mindestlaufzeit für „lang Petersburg") zu laufen haben, werden nicht „kulant", d. h. zum notierten Kurse, abgerechnet, sondern unterliegen besonderer Vereinbarung. Dagegen wird für die innerhalb der Fristen liegenden, also zum notierten Kurse lieferbaren Wechsel der Unterschied zwischen der Laufzeit des gelieferten Wechsels und derjenigen Laufzeit, für welche die Notiz sich versteht, zu dem am Tage vor dem Geschäftsabschlusse geltenden Bankdiskont des betreffenden Platzes verrechnet; d. h. es werden für Wechsel, die kürzer laufen als die Notiz (wobei der Käufer sein Geld also früher zurückerhält) Zinsen für die Zwischentage bis zur Zahlung zur Notiz zugeschlagen, im entgegengesetzten Fall abgezogen. Hierbei erfolgt die Berechnung der Zwischenzinsen zum offiziellen Banksatze des betreffenden fremden Landes, bei Wechseln auf New-York, da hier mangels einer Zentralbank ein offizieller Banksatz fehlt, immer zu 4 %. Das gleiche gilt bei Berechnung des Preises für einen Scheck oder einen Sichtwechsel auf Grundlage des kurzen Kurses. Hierbei ist aber ferner noch zu berücksichtigen, daß

ohne daß bisher dafür eine amtliche Notierung stattfindet. Man versteht unter Auszahlung die auf einen bestimmten Tag und einen bestimmten Betrag in ausländischer Währung lautende Anweisung auf ein auswärtiges Bankhaus. Der Kauf einer solchen Auszahlung hat gegenüber den anderen Arten von Devisen mehrfache Vorteile: der Zahlungstag ist genau fixiert, etwaige für Wechsel in Betracht kommende Respekttage fallen also fort; Auszahlungen unterliegen ferner nirgendwo einer Verstempelung; endlich können die Anweisungen zu Auszahlungen auch telegraphisch übermittelt werden (transfers, im überseeischen Verkehr cable transfers), wobei zur Verhütung von Betrügereien vereinbarte, nur einigen zuverlässigen Beamten der beteiligten

---

nicht Zinsen für die ganzen Differenztage (also wenn die kurze Notiz sich für achttägige Wechsel versteht, für 8 Tage) zuzuschlagen sind; denn der Käufer erhält das Geld erst nach Einsendung des Schecks an den fremden Platz. Daher gehen die Reisetage von den Zwischentagen ab. Lautet zB. die Berliner Notiz für kurz (8 Tage) Antwerpen 81,175, und beträgt die offizielle Bankrate in Antwerpen 3 %, so würde die Abrechnung über einen 5000 Fr.-Scheck auf Antwerpen, welcher Platz als „zweitägig“ gilt, lauten:

Fr. 5000 Scheck auf Antwerpen à 81,175 per 8 Tage = M. 4058,75
+ Zin. 6|3 % = „ 2,—
Wert dato M. 4060,75.

Im Auslande (anders nach WO. Art. 33) gelten bisweilen für Wechsel, nicht aber für Schecks Respekttage, d. h. der Wechselschuldner braucht erst einige Tage nach der wechselmäßigen Verfallzeit zu zahlen. Die Notiz für Wechsel berücksichtigt diese Möglichkeit. Wird nun auf Grund der Wechselnotiz der Scheckkurs berechnet, so ist zu berücksichtigen, daß der Scheckinhaber sein Geld nicht nur um die Lauffrist des Wechsels, sondern auch um die Respekttage früher erhält als ein Wechselinhaber. Will man also zB. den Preis eines Schecks auf London auf Grundlage von kurz London berechnen, so muß man der Notiz für kurz London die Zinsen für 8 + 3 (Respekttage nach englischem Wechselrecht) = 11, gekürzt um 2 Reisetage, also für 9 Tage zuziehen. Da Scheck London jetzt auch in Berlin täglich notiert wird (S. 248[8]), ist diese umständliche Zwischenzins-Berechnung in der Regel überflüssig.

c. Wie der wiedergegebene Kurszettelausschnitt zeigt, werden nicht immer Kurse für alle Devisen ermittelt, vielmehr sind an allen Devisentagen einzelne Devisen ohne Geschäft, ihr Kurs also — (gestrichen).

Firmen bekannte Stichworte und Telegraphenschlüssel verwendet werden[10]).

β. Devisenarbitrage*).

a. Arbitrage (von arbitrari, erwägen) ist die Ausnutzung der an verschiedenen Orten für dieselben Waren oder

---

[10]) Jedes größere Bankgeschäft hat im Ausland eine Filiale oder eine Bankverbindung, auf die die Bank Anweisungen ausstellen kann. Hat zB. der Kunde A der Discontogesellschaft am 1. April genau in London 1000 £ an B zu zahlen, so kauft er zB. am 27. März eine Auszahlung von der Discontogesellschaft. Diese weist ihre Londoner Filiale an, auf As Rechnung am 1. April 1000 £ an B zu zahlen, und belastet A zum Vistakurse, Valuta 27. März. Zuweilen, so vor Feiertagen oder wenn aus einem anderen Grunde die Auszahlung erst später erfolgen soll, wird die Auszahlung „Valuta kompensiert" gehandelt; d. h. der Käufer braucht die gekaufte Auszahlung erst an dem Tage zu begleichen (bzw. sie wird ihm bei bestehendem Kontokurrent erst für den Tag belastet), an dem an dem fremden Platze die Auszahlung erfolgt.

In Auszahlungen finden übrigens vielfach Zeitgeschäfte statt, ohne daß dabei eine Spekulationsabsicht vorliegt, vielfach sogar gerade zu dem Zwecke, um ein Spekulationsrisiko zu vermeiden. Wenn A in Odessa im August an B in Berlin für 50 000 M. Roggen verkauft, so bekommt er diese 50 000 M. erst nach der Lieferung etwa Mitte Oktober bezahlt. Dann hat er also eine Forderung in Mark in Berlin, die er in seine heimische Rubelwährung umwandeln müßte. Seiner Kalkulation hat er natürlich den Kurs der Marknoten in Petersburg oder der Devise Berlin zugrunde gelegt. Steht am Fälligkeitstage der Markkurs höher als am Verkaufstage, dann hat er einen unberechneten Gewinn, im umgekehrten Fall einen Schaden gehabt. Er kann nun dieses sog. Change-Risiko dadurch ausgleichen, daß er sogleich am Verkaufstag in Petersburg 50 000 M. Auszahlung Berlin (oder Marknoten) per Mitte Oktober verkauft oder, was in der Regel auf dasselbe herauskommt, in Berlin für 50 000 M. Auszahlung Petersburg (oder Russische Noten) per Mitte Oktober kauft. Der Gegenwert liegt in beiden Fällen in der Mitte Oktober für ihn in Berlin fällig werdenden Forderung von 50 000 M.

In gleicher Weise deckt sich der deutsche Exporteur, der zB. Maschinen mit 3 Monat Ziel nach Rußland liefert und den Kaufpreis in Rubeln erhält, gegen die Schwankungen des Rubelkurses dadurch, daß er sofort beim Kaufabschluß für den Kaufpreis Rubel oder Auszahlung Petersburg in Berlin per 3 Monate verkauft bzw. Marknoten oder Auszahlung Berlin in Petersburg kauft.

*) Literatur: Deutsch, Arbitrage in Münzen, Barren, Wechseln, Effekten und Prämien (2. A. 1910); Swoboda, Die Arbitrage (13. A. von Fürst, 1909).

Wertpapiere bestehenden Preisunterschiede (der lokalen Preisdifferenz). Gegenstände dieser Tätigkeit sind die Edelmetalle in gemünztem oder ungemünztem Zustande, die Effekten und die Devisen.

Bei den Devisen unterscheidet man nach dem Anlaß der Vornahme der Arbitrageoperation zwischen Differenz- und Ausgleichsarbitrage.

1) Die Differenzarbitrage ist die spekulative Tätigkeit, bei der der Arbitrageur die Wechselkurse zwischen mehreren Börsenplätzen vergleicht und durch Kauf an dem einen und Verkauf an dem andern Ort einen Gewinn erzielt. In diesem Falle wird also eine Forderung auf einen Ort erst geschaffen und durch Eingehen einer Verbindlichkeit auf diesen Ort getilgt.

2) Die Ausgleichsarbitrage ermittelt, auf welchem billigsten Wege eine Schuld an einen auswärtigen Gläubiger beglichen werden kann (billigste Rimesse) bzw. eine Forderung auf einen auswärtigen Schuldner eingezogen werden kann (billigste Retoure).

b. Die einfachste Devisenarbitrage [11]) berücksichtigt nur die Wechselbeziehungen zweier Börsenplätze, an deren jedem Wechselkurse auf den andern Platz notiert werden. Um zu ermitteln, ob nach den beiderseitigen Notierungen eine Gewinn versprechende Arbitrage möglich ist, muß für die beiderseitigen Notierungen zunächst die Parität berechnet, d. h. es muß die auswärtige Notierung nach Notierungsweise (S. 247 [7]), Usancen, Valuta und Fälligkeit auf die Grundlage der heimischen Notierung (oder umgekehrt) gestellt werden [12]). Erst dann läßt sich ermitteln, ob die Spannung

---

[11]) Die Arbitrage setzt eine ständige Geschäftsbeziehung (Metaverbindung, metà = Hälfte) zwischen zwei an den verschiedenen Plätzen befindlichen Bankiers voraus. Die „Metisten" unterrichten sich gegenseitig — vielfach telephonisch zu auf die Minute bestimmten Zeiten — über die jeweilige Marktlage und vereinbaren die Ausführung der Geschäfte, deren Gewinn und Verlust sie teilen.

[12]) Da im Arbitrageverkehr die augenblickliche Marktlage ausgenutzt werden muß, wobei jede Minute eine Rolle spielen kann und sofortige Entschlüsse gefaßt werden müssen, werden vielfach gedruckte

(Marge) so groß ist, daß die Arbitrage — unter Berücksichtigung der aufzuwendenden Spesen für Courtage, Stempel, Porto, Zinsverlust — noch lohnend ist.

---

oder handschriftlich hergestellte Paritätentabellen verwendet. Mangels solcher ist im einzelnen Falle zunächst die beiderseitige Notierung auf dieselbe Grundlage zu bringen. Soll zB. die Möglichkeit einer Arbitrage zwischen Berlin und Wien erwogen werden, so ist zu berücksichtigen, daß in Berlin die Devise Wien für kurz und lang Wien notiert wird (S. 248[9]), während in Wien nur Vistakurse notiert werden. Notiert kurz Wien in Berlin nun zB. 85 % (d. h. kostet ein in 8 Tagen fälliger 100 Kronen-Wechsel auf Wien augenblicklich 85 M.), so muß man zunächst berechnen, was ein Sichtwechsel (Scheck) auf Wien kosten würde. Zu diesem Zwecke sind dem notierten Kurse von 85 die Zinsen für die Zwischenzeit von 8 Tagen abzüglich von 2 Posttagen (S. 250[9]) zum Banksatze in Wien, der zurzeit 3 ½ % betragen soll, zuzurechnen; daraus ergibt sich für Scheck Wien ein Kurs von rund 85,05. Die Parität für Scheck Berlin in Wien wird alsdann durch den Kettensatz (S. 244[5]) ermittelt:

	? Kr.	[kosten]	100 M.	[Scheck Berlin in Wien]
wenn	85,05 M.	[Scheck Wien in Berlin]	100 Kr.	[kosten]
	85,05	[in]	10 000 = 117,578.	

Man erhält also die fremde Parität, wenn man — nach Vereinheitlichung der Fälligkeitszeiten — die Notierung am eigenen Platze in 10 000 dividiert.

Die Parität zwischen Wien und Berlin ist also vorhanden, wenn einem Berliner Scheckkurs auf Wien von 85,05 ein Wiener Scheckkurs auf Berlin von 117,578 entspricht. Dann wäre eine Arbitrageoperation zwecklos. Weicht aber der Wiener Kurs von der ermittelten Parität nach oben oder unten ab, so läßt sich diese Spannung (Marge) nutzbringend verwerten. Notiert Scheck Berlin zB. in Wien 117,65, so würden der Arbitrageur und sein Metist Kronenwechsel in Berlin kaufen und im entsprechenden Betrage Markwechsel in Wien verkaufen; ist die Notiz umgekehrt unter Pari, zB. 117,40, so werden sie Kronenwechsel in Berlin verkaufen und Markwechsel in Wien kaufen. Denn wenn 100 000 Kr. in Berlin beim Einkauf 85 050 M. kosten, dann würden bei Parität 85 050 M. in Wien 100 000 Kr. bringen; sie werden aber beim Kurse von 117,65 % 100 061,30 Kr. erzielen, also einen Verdienst von 61,30 Kr. Wenn umgekehrt in Berlin 100 000 Kr. beim Verkauf 85 050 M. bringen, so müßten bei Parität 85 050 M. in Wien mit 100 000 Kr. käuflich sein; kann man sie zu 117,40 %, also mit 99 848,70 Kr. kaufen, so verdient man 151,30 Kr. Durch diese Geschäfte werden die Spannungen naturgemäß vermindert; denn an dem Platze, wo die Notierung über Pari steht, wird durch das erhöhte Angebot (Verkauf) ein Fallen, am Platze, wo die Notierung unter Pari

3. Das Effektengeschäft.

§ 16. Die Effekten. Allgemeines.

Einer der wichtigsten Zweige der modernen Banktätigkeit ist der Kauf und der Verkauf von Effekten, d. h. von Wertpapieren, die den Gegenstand des Börsenverkehrs bilden.

a. Einteilung der Effekten.

Die Effekten werden — abgesehen von den allen Wertpapieren gemeinsamen Einteilungen (H. II § 12 a 3) — von verschiedenen Gesichtspunkten aus eingeteilt.

1. Notierte und nichtnotierte Effekten.

Die meisten Umsätze in Wertpapieren finden an der Börse statt. Aus den hier abgeschlossenen Käufen und Verkäufen läßt sich der jeweilige Wert des einzelnen Wertpapiers, sein Marktpreis oder Kurs, ermitteln. Für gewisse Arten von Wertpapieren findet, wie unten darzulegen ist, eine amtliche Feststellung des Marktpreises statt; es wird der Kurs ermittelt und im Kurszettel „notiert"; diese amtliche Feststellung des Preises (Kursnotiz) darf jedoch nach § 43 BörsG. nur für Wertpapiere erfolgen, die zum Börsenhandel zugelassen sind. Die nicht zugelassenen Wertpapiere sind nicht nur von der amtlichen Feststellung des Preises und der Benutzung der Börseneinrichtungen, also insbesondere der Aufnahme in das amtliche Kursblatt, ausgeschlossen; sondern die Kursmakler dürfen Geschäfte in solchen Wertpapieren nicht vermitteln, und es dürfen über die in ihnen an der Börse abgeschlossenen Geschäfte Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden, soweit nicht die Börsenordnung für besondere Fälle Ausnahmen

---

steht, durch die gesteigerte Nachfrage (Kauf) ein Anziehen des Kurses eintreten, so daß die Parität sich sehr bald ganz oder fast ganz wiederherstellt. So trägt die Arbitrage zur Nivellierung der Kurse bei.

Ist die Marge zwischen zwei Plätzen nicht groß genug, um eine Arbitrage lohnend zu machen, so läßt sich eine solche vielfach unter Heranziehung der beiderseitigen Kurse auf einen dritten Platz ermöglichen.

gestattet[1]). Die nicht notierten Effekten werden nur „im freien Verkehr" (ohne Benutzung der amtlichen Börseneinrichtungen) umgesetzt; die Umsätze darin — insbesondere in Bergwerkskuxen, Bahn- und Kolonialanteilen — sind aber vielfach sehr bedeutend. Zahlreiche später zugelassene („notierte") Effekten werden zunächst im freien Verkehr gehandelt. Über alles dies ist später im Börsenrecht zu sprechen.

Die praktische Bedeutung des Unterschieds zwischen den amtlich notierten und den nicht notierten Wertpapieren liegt für den bankmäßigen Effektenhandel vor allem darin, daß nach HGB. § 400 I (H. II § 25 a 2) der Kommissionär zum Selbsteintritt — falls nichts anderes vereinbart ist, was freilich auch ein für allemal in den Geschäftsbedingungen erfolgen kann — nur bei Wertpapieren befugt ist, bei denen ein Börsenpreis amtlich festgestellt wird[2]).

2. Festverzinsliche und gewinntragende Effekten (Zins- und Dividendenpapiere).

α. Die Effekten können, wie alle Wertpapiere (H. II § 12 a 3 *β*), verbriefen: entweder eine Forderung an eine bestimmte natürliche oder juristische Person (Forderungspapiere) oder die Mitgliedschaft in einem Verein (Korporationspapiere). Bei den Forderungspapieren gewährt der Gläubiger dem Schuldner die Nutzung eines Kapitals auf bestimmte oder unbestimmte Zeit. Er erhält eine Vergütung

---

[1]) In der Praxis hilft man sich damit, daß man (zB. in Berlin, wo für Kuxe noch keine Kursnotiz stattfindet) nur die Kurse veröffentlicht, zu dem die Effekten gefragt („Geld") oder angeboten („Brief") wurden, nicht die Kurse, zu denen der Abschluß stattgefunden hat („bz.").

[2]) Tritt der Kommissionär also bei der Kommission zum Kauf oder Verkauf eines nicht notierten Wertpapiers als Selbstkontrahent ein, so liegt ein gewöhnliches Kaufgeschäft (Propergeschäft, § 18 a) vor. Der Kommittent braucht den als Selbstkontrahenten auftretenden Kommissionär — mangels etwaiger besonderer Vereinbarung, zB. in den Geschäftsbedingungen — nicht als Vertragsgegner — insbesondere nicht zu dem im Kommissionsauftrage gestellten Limit — anzunehmen, und der als Selbstkäufer oder -verkäufer eintretende Kommissionär ist nicht berechtigt (wie im Falle des § 403 HGB., unten § 18 b 3), neben dem Kaufpreise noch Provision und Kosten zu erfordern. Vgl. RGZ. 43, 108.

für diese Nutzungsgewährung in der Form der Verzinsung, d. h. durch einen in Jahresprozenten ausgedrückten Teil des Kapitals. Bei den Korporationspapieren dagegen ist der Inhaber des Wertpapiers Gesellschafter; er ist an dem Erträgnis der Gesellschaft beteiligt, kann also eine Vergütung für seine Kapitaleinlage nur beanspruchen, wenn ein verteilbarer Jahresgewinn vorhanden ist. Die Forderungspapiere sind daher in der Regel[3]) festverzinslich; bei den Korporationspapieren dagegen kann ein festes Erträgnis nicht versprochen[4]), sondern nur die Verteilung des etwa erzielten und nach Gesetz und Statut verteilbaren Jahresgewinns in Aussicht gestellt werden.

Der Unterschied zwischen den festverzinslichen und den gewinntragenden Effekten zeigt sich besonders darin, daß für ihre sich im Kurse ausdrückende Bewertung ganz verschiedene Umstände in Betracht kommen. Da der Gläubiger bei einem festverzinslichen Papiere genau weiß, was er an Einkommen daraus zu erwarten hat, so kommt für die Bewertung des Papiers, abgesehen von der allgemeinen Marktlage und der dadurch bedingten „Flüssigkeit" oder „Steifheit" des Geldmarkts, nur die Sicherheit des Schuldners in Betracht. Daher werden festverzinsliche Papiere in der Regel nur geringe Kursschwankungen aufweisen[5]). Bei den dividenden-

---

[3]) Es gibt in Deutschland allerdings zurzeit noch unverzinsliche Forderungspapiere, nämlich einen Teil der sog. Prämienlose. Vgl. unten § 16 b 1 ζ.

[4]) Über die ausnahmsweise zulässigen Bauzinsen bei Aktiengesellschaften vgl. H. I § 36 c 2 δ a.

[5]) Wie groß die Kursschwankungen aber selbst bei erstklassigen Staatspapieren sein können, zeigt das ständige, jedenfalls zum Teil durch das fortwährende Wachsen der Schuldenlast des Reichs (1877: keine, 1908: 4253 Millionen Schulden) veranlaßte Herabgehen des Kurses der Reichsanleihe. Die 3 %ige Reichsanleihe notierte im Durchschnitt 1895: 98,91 %, 1907: 84,15 %. Gegenwärtig ist infolge der durch die Reichsfinanzreform von 1909 herbeigeführten „Sanierung" der Reichsfinanzen der Kurs der Reichsanleihe wieder etwas gebessert. Von manchen Seiten wird vorgeschlagen, durch gesetzliche Vorschriften die großen Geldinstitute (Versicherungsgesellschaften, Sparkassen, Depositenbanken, öffentliche Institute) zu zwingen, ihre verfügbaren Kapitalien

tragenden Papieren geht der Effektenbesitzer ein ganz anderes Risiko ein: er kann zwar mit dem gleichen Kapital einen viel höheren Gewinn erzielen als der Besitzer eines Forderungspapiers; er läuft aber anderseits auch Gefahr, jahrelang überhaupt keinen Gewinnanteil zu erhalten oder sogar das eingeschossene Kapital ganz oder zum Teil zu verlieren. Die Bewertung der Dividendenpapiere hängt also von der jeweiligen Geschäftslage des Unternehmens ab, die sich nur nach der Jahresbilanz beurteilen läßt und auch nach dieser nur unter der Voraussetzung, daß sie die wirkliche Geschäftslage sicher zu erkennen gibt.

β. Bei beiden Arten von Effekten werden den Hauptstücken (Titeln, Mänteln) Nebenpapiere („Bogen") zur Erhebung der Jahreserträgnisse beigegeben, meist für je 10 Jahre nebst einem Erneuerungsschein (Talon), gegen dessen Rückgabe eine neue Serie für 10 Jahre ausgehändigt wird. Bei den festverzinslichen Papieren spricht man von Zinsscheinen (Coupons), bei den gewinntragenden von Gewinnanteil- (Dividenden-) scheinen[6].

a. Die Zinsscheine lauten in der Regel auf die Zinsen des verflossenen Halbjahrs, sind meist an einem Quartalsersten ($^1/_1$ und $^1/_7$, $^1/_4$ und $^1/_{10}$ usw., im Kurszettel angegeben) fällig und sind bis zur Fälligkeit mitzuliefern[7]. Die Stückzinsen (H. I § 36[18] und unten S. 349)

in Reichs- oder Staatsanleihen anzulegen, um durch die vermehrte Nachfrage den Kurs zu heben. Auf letzteres zielt auch die Befreiung der Staatspapiere von den Stempelabgaben (S. 282[28]) ab.

[6]) Die im Effektenverkehr zur Erhebung gelangenden Stempelabgaben (Effekten-, Talon- und Anschaffungsstempel) sind einheitlich unten § 19 erörtert; vgl. auch die Übersicht im Anhange. Außerdem ist in der nachfolgenden Darstellung der einzelnen Effektengattungen am Schlusse der Besprechung jeder Gattung der für diese zur Erhebung kommende Effekten-, Talon- und Anschaffungs- (Schlußnoten-) Stempel besonders angegeben.

[7]) Vgl. jedoch § 36[1] der BerlFondsBed., wonach bei Lieferung von deutschen oder ausländischen Wertpapieren, die auf einen festen Zins ausschließlich in Reichswährung lauten, der zunächst fällige Zinsschein (der von den Banken vielfach schon 2 Wochen vor der Fälligkeit eingelöst wird, S. 280) fehlen darf, wenn der Wert desselben vergütet wird.

werden bei Wertpapieren mit festen Zinsen nach dem Zinsfuße (zB. bei 3 %iger Reichsanleihe mit 3 %) berechnet (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Juni 1898 betr. die Feststellung des Börsenpreises für Wertpapiere § 4, vgl. BörsG. § 35 I, 3).

b. Die Gewinnanteilscheine (vgl. das Beispiel zu H. I § 36[16]) lauten — abgesehen von denen der Reichsbankanteilscheine, unten S. 351[20] — auf den Gewinn des letzten Jahres. Die Stückzinsen hierfür werden zu 4 % berechnet. Über den Zeitpunkt der Abtrennung (Detachierung) der Dividendenscheine vgl. H. I § 36[17] und unten S. 350[20].

b. Die einzelnen Effektengattungen
(in der Reihenfolge des amtlichen Kursblattes der Berliner Fondsbörse).

1. Deutsche Fonds *).

Man versteht unter deutschen Fonds (= fundus, davon zB. fundierte Anleihe, S. 266[18]) die vom Deutschen Reich, einem Bundesstaat, einer Kommune oder einem Kommunalverbande sowie von Körperschaften des öffentlichen Rechts zu Anleihezwecken ausgegebenen, in der Regel festverzinslichen und auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen[8]).

α. Staatsschulden.

a. Verwaltungs- und Finanzschulden.

Der Staat ist in den einzelnen Zweigen seiner Verwaltung fortlaufend genötigt, Schuldverbindlichkeiten zu übernehmen, zB. Lieferungs-, Miet-, Dienstverträge abzuschließen; er hat ferner kraft Gesetzes gewisse ständige Verpflichtungen, zB. zur Zahlung von Besoldungen, Pensionen, Renten. Zur

---

*) Freund, Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Anleihen (07).

[8]) Von Zwangsanleihe spricht man, wenn der Staat im Fall eines auf dem Wege der Darlehnsaufnahme nicht zu befriedigenden dringenden Kreditbedürfnisses seinen Untertanen Zahlungen zur Staatskasse auferlegt. In Wahrheit handelt es sich dabei nicht um Aufnahme einer Anleihe, sondern um Ausschreibung einer außerordentlichen Steuer unter dem Versprechen der späteren Rückzahlung.

Eingehung solcher laufender sog. Verwaltungsschulden ist jede Verwaltungsbehörde im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit befugt.

Der Staat bedarf aber ferner zur Erfüllung seiner Zwecke vielfach großer Kapitalien, weil seine Einnahmen die laufenden Ausgaben nicht soweit übersteigen, daß er imstande wäre, ein außerordentliches Geldbedürfnis, sei es für „werbende Anlagen" (Erwerb und Anlegung von Eisenbahnen, Bergwerken, industriellen Unternehmungen), sei es für sonstige Zwecke (Neubewaffnung der Armee, Erbauung von Kriegsschiffen, Regulierung von Strömen usw.), ohne Inanspruchnahme fremden Kapitals zu befriedigen. Zur Begründung solcher außerordentlicher sog. Finanzschulden bedarf die Finanzverwaltung des Staates stets einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung [9]).

---

[9]) Für das Deutsche Reich bestimmt RV. Art. 73: „In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe sowie die Übernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen." Diese Vorschrift wird ergänzt durch die Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 § 1: „Die Bereitstellung der außerordentlichen, im Wege des Kredits zu beschaffenden Geldmittel, welche in dem Reichshaushaltsplane zur Bestreitung einmaliger Ausgaben für Zwecke der Reichsverwaltung vorgesehen sind, erfolgt auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung des Reichskanzlers bis zur Höhe der bewilligten Summe in dem zu ihrer Beschaffung erforderlichen Nennbetrage durch Aufnahme einer verzinslichen Anleihe oder durch Ausgabe von Schatzanweisungen. Diese Ermächtigung enthält zugleich die Befugnis, Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrag einzulösen. Über die Ausführung des die Ermächtigung erteilenden Gesetzes hat der Reichskanzler dem Reichstage bei dessen nächster Zusammenkunft Rechenschaft abzulegen. Die Ermächtigung des Reichskanzlers, zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse nach Bedarf Schatzanweisungen auszugeben, hat gleichfalls durch Gesetz zu erfolgen."

Ebenso bestimmt für Preußen PrVU. Art. 103: „Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Übernahme von Garantien zu Lasten des Staats."

Beide Verfassungsvorschriften unterscheiden betreffs der Anleihen und der Garantien nicht zwischen Verwaltungs- und Finanzschulden. Auch für die ersteren bedarf es also, sofern sie durch Anleihen oder

b. Unterbringung der Staatsschulden.

Bei den großen Kapitalien, deren der Staat heute bedarf, ist er kaum je imstande, sein Geldbedürfnis bei einem einzelnen Kapitalisten zu befriedigen. Vielmehr ist er fast stets genötigt, sich an die große Menge, das kapitalkräftige Publikum, zu wenden. Um diesem die Beteiligung zu ermöglichen, pflegt der kreditsuchende Staat die Gesamtsumme des von ihm benötigten Darlehns in gleichförmige Abschnitte (Appoints, in Deutschland in der Regel 100—5000 M.) zu zerlegen und über jeden Abschnitt eine Schuldverschreibung (Partialobligation, Titel, titre) auszufertigen, heute meist auf den Inhaber lautend. Diese Schuldverschreibungen verkörpern eine Darlehnsforderung an den Staat; ihre Unterbringung beim Publikum erfolgt im Wege des Verkaufs der Titel. Hierfür stehen mehrere Wege offen. Kleinere Anleihen kann der Staat nach und nach durch freihändigen Verkauf der Schuldverschreibungen, besonders an der Börse, unter Verwendung von Agenten und der Bankiers als Kommissionäre, unterzubringen versuchen. Bei größeren und schnell zu plazierenden Anleihen pflegt teils der Weg der Subskription, teils der der Negoziation benutzt zu werden.

Im Falle der **Subskription** werden die Kapitalisten **unmittelbar** zur Übernahme von Teilen der Anleihe aufgefordert. Es werden **Zeichnungsstellen** bestimmt, an denen die zur Übernahme von Anleihebeträgen bereiten Personen ihre diesbezügliche Erklärung schriftlich (mittels eines Zeichnungsscheins) abgeben können. Bei der Aufforderung zur Subskription (im „Prospekt") werden Angaben über die Verzinsung und Kündigung, ferner über den **Ausgabepreis** und über die Grundsätze gemacht, nach denen die **Zuteilung** der Stücke erfolgen soll[10]).

Garantieübernahmen gedeckt werden sollen, der gesetzlichen Ermächtigung.

[10]) a. Der **Ausgabepreis** wird in % angegeben. Die Anleihe wird „al pari" (zu 100 %), „unter pari", zB. zu 97 %, oder „über pari", zB. zu 105 %, aufgelegt; d. h. der Käufer eines Anleiheschuld-

Im Falle der Negoziation wird die ganze Anleihe von einem Bankhause oder üblicher von einem Konsortium

scheins soll für je 100 M. Nennwert 100 oder 97 oder 105 M. zahlen. Der Ausgabepreis richtet sich, abgesehen von der Kreditwürdigkeit des die Anleihe aufnehmenden Staates und der allgemeinen Lage des Geldmarktes, vor allem nach der Höhe der versprochenen Zinsen. Ist der normale (landesübliche, H. II § 8[2]) Zinsfuß für sichere Anlagen zB. 4%, so wird der Staat — von einwirkenden Nebenumständen abgesehen — eine 4%ige Anleihe al pari unterbringen können. Er hat aber vielleicht ein Interesse an einem geringer verzinslichen „Anleihetypus" und gibt die Anleihe daher als 3%ige aus. Dann wird er sie aber nicht al pari, sondern nur zu einem geringeren Kurse „plazieren" können. Denn der Gläubiger wird für je 100 M. wirklich investiertes Kapital auch hier eine Jahresrente von 4 M., also einen tatsächlichen Zinsfuß von 4% verlangen; dem würde ein Ausgabekurs von 75% entsprechen (100 : 4 = x : 3). Anderseits kann der Staat ein Interesse daran haben, die Anleihe zu einem höheren als dem landesüblichen Zinsfuße, zB. zu 5%, zu begeben. Diesem „5%igen Typus" würde — damit der Anleihegläubiger eine 4%ige Verzinsung seiner Einlage erhält — ein Emissionskurs von 125% (100 : 4 = x : 5) entsprechen. Tatsächlich jedoch sind diese theoretischen Berechnungen für die Kursbemessung nicht allein maßgebend. Vor allem wird die Aussicht der Al-pari-Zurückzahlung im Wege der Amortisation (S. 272) den Kurs bei einer hinter dem landesüblichen Zinsfuße zurückbleibenden Verzinsung hinaufschieben, bei einer den landesüblichen Zinsfuß überschreitenden Verzinsung (besonders wenn der Emittent nicht auf die Kündigung für eine bestimmte Zeit verzichtet, S. 267 f.) herabdrücken.

b. Die Subskription stellt eine Offerte zum Abschluß eines Kaufvertrages über die eine Darlehnsforderung an den Staat verkörpernde Obligation dar. Die Annahme dieser Offerte erfolgt durch die sog. „Zuteilung der Stücke". Hierbei pflegen im Falle einer „Überzeichnung" der Anleihe diejenigen Zeichner, von denen zu erwarten ist, daß sie die gezeichneten Stücke als dauernde Kapitalanlage benutzen wollen, vor allem die Zeichner kleiner Beträge, vor den sog. „Konzertzeichnern" bevorzugt zu werden, die große Beträge zeichnen, um sie, sobald der Ausgabekurs ein wenig gestiegen ist, mit dem dadurch erzielten Nutzen auf den Markt zu werfen. In neuerer Zeit wird den Zeichnern häufig eine Sperrverpflichtung auferlegt, d. h. sie müssen auf Weiterbegebung der Stücke (überhaupt oder an der Börse oder unter einem gewissen Kurse) für eine bestimmte Zeit verzichten. Erzwungen wird diese Verpflichtung in der Regel dadurch, daß die Zeichnungsstellen den Zeichnern zunächst nur die Mäntel oder nur die Couponbogen aushändigen, wodurch die Weitergabe ausgeschlossen wird, da Mäntel ohne Couponbogen nicht lieferbar sind (H. II § 11[39]). Anderseits wird den Zeichnern die Aufnahme der Stücke meist durch Gewährung von Zahlungsfristen erleichtert. Vgl. das Beispiel in Anm. 11.

(Syndikat) von Banken zu einem beſtimmten Kurſe feſt übernommen (vgl. unten S. 329). Die „Konſortialbeteiligten“ legen die übernommenen Obligationen dann ihrerſeits zu einem den Übernahmepreis überſteigenden Kurſe zur Subſkription[11]) auf oder verkaufen ſie freihändig und teilen den

---

Erhält der Zeichner die Sperrſtücke ſofort, ſo iſt er bei vertragswidriger Weitergabe für jeden Nachfolger verantwortlich; es genügt nicht, daß er dieſem die Sperrverpflichtung auferlegt (RGZ. 72, 224).

c. Werden die Einzahlungen nicht auf einmal, ſondern in Raten geleiſtet, ſo erhält der Nehmer die Stücke natürlich erſt nach Vollzahlung. Meiſt wird freilich nach erfolgter Ratenzahlung ein der Rate entſprechender Teil ausgehändigt; ſind zB. auf die zugeteilten, al pari ausgegebenen, 100 000 M. 30 % als erſte Rate = 30 000 M. gezahlt, ſo erhält der Zeichner 30 000 M. als vollbezahlt ausgehändigt. Sind die Stücke noch nicht fertiggeſtellt, ſo erhält der Zeichner zunächſt einen Interimsſchein. Vgl. Anm. 11 zu Nr. 9 und das Muſter S. 269.

[11]) Vgl. zB. aus den Bedingungen der im Mai 1909 aufgenommenen 800 Mill. M.-Anleihe (je 160 Mill. 4- und 3½ %ige Reichsanleihe und je 240 Mill. M. 4- bzw. 3½ %ige preußiſche Konſols), die unter der Führung der Reichsbank und der Seehandlung und mit Unterſtützung faſt aller größeren deutſchen Privatbanken negoziiert und etwa zweimal gezeichnet wurde:

1. Die Zeichnungen können nach Wahl der Zeichner auf 4 % oder 3½ % Anleihen gerichtet werden.

2. Die Zeichnung findet am Montag, den 3. Mai 1909 von 9—1 ſtatt bei (folgen die Zeichnungsſtellen).

3. Die aufgelegten Anleihebeträge werden ausgefertigt für die Reichsanleihe in Schuldverſchreibungen zu 10 000, 5000, 1000, 500, 200 M., für die Preußiſche Staatsanleihe in Schuldverſchreibungen zu 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200, 100 M., beide mit Zinsſcheinen über vom 1. Juli d. J. laufende Zinſen.

4. Der Zeichnungspreis beträgt für die 4 %ige Anleihe 102,70 %, für die 3½ %ige 95,60 %. Für diejenigen Stücke, die unter Sperrung bis 15. März 1910 in das Reichs- oder Staatsſchuldbuch einzutragen ſind, ermäßigt ſich der Zeichnungspreis auf 102,45 bzw. 95,35 %, alſo um ¼ % (die Banken hatten die Anleihen zum Kurſe von 102 bzw. 94,80 % übernommen).

5. Bei der Zeichnung hat jeder Zeichner eine Sicherheit von 5 % des gezeichneten Nennbetrages in bar oder ſolchen nach dem Tageskurſe zu veranſchlagenden Wertpapieren zu hinterlegen, welche die betreffende Zeichnungsſtelle als zuläſſig erachtet. Die vom Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere ausgegebenen Depotſcheine ſowie die Depotſcheine der Königlichen Seehandlung (Preußiſche Staatsbank) vertreten die Stelle der Effekten. Den Zeichnern ſind im Fall der Reduktion

hierbei erzielten Gewinn, wie sie auch einen etwaigen Verlust, mit dem diese Gelegenheitsgesellschaft endigt, anteilig tragen (vgl. unten S. 329).[12])

---

die freie Verfügung über den überschießenden Teil der geleisteten Sicherheit zu.

6. Die Zuteilung erfolgt tunlichst bald nach der Zeichnung dergestalt, daß zunächst die Schuldbuch-Zeichnungen, sodann diejenigen Zeichnungen vorzugsweise berücksichtigt werden, für welche der Zeichner sich, ohne Eintragung ins Schuldbuch, einer Sperre bis zum 15. November 1909 unterworfen hat; im übrigen entscheidet das Ermessen der Zeichnungsstelle. Anmeldungen auf bestimmte Stücke können nur insoweit berücksichtigt werden, als dies mit den Interessen der anderen Zeichner verträglich erscheint.

7. Die Zeichner können die ihnen zugeteilten Anleihebeträge vom 13. Mai d. J. ab jederzeit voll bezahlen, sie sind jedoch verpflichtet:
30% des zugeteilten Betrages spätestens bis zum 30. Mai d. J.
30% „ „ „ „ „ „ 22. Juni d. J.
15% „ „ „ „ „ „ 22. Juli d. J.
10% „ „ „ „ „ „ 21. August d. J.
15% „ „ „ „ „ „ 22. Dezember d. J.
zu bezahlen. Zeichnungsbeträge bis 1000 Mark einschließlich sind am 13. Mai d. J. ungeteilt zu berichtigen. Die Abnahme muß an derselben Stelle erfolgen, welche die Zeichnung angenommen hat.

8. Wird die Zahlung im Fälligkeitstermine versäumt, so kann dieselbe noch innerhalb eines Monats unter Berechnung einer Vertragsstrafe von 5% des fälligen Betrages erfolgen. Wird auch diese Frist versäumt, so verfällt die hinterlegte Sicherheit.

9. Soweit nicht sogleich Schuldverschreibungen verabfolgt werden können, erhalten die Zeichner vom Reichsbank-Direktorium bzw. von der Königlichen Seehandlung (Preußische Staatsbank) ausgestellte Interimsscheine, über deren Umtausch in Schuldverschreibungen das Erforderliche öffentlich bekannt gemacht werden wird. Soweit eine Sperrverpflichtung eingegangen ist, werden die Schuldverschreibungen wie auch die Interimsscheine den Erwerbern erst vom 15. November 1909 ab ausgehändigt.

[12]) Beide Formen der Begebung können Vorteile für den eine Anleihe begebenden Staat bieten; welcher Weg einzuschlagen ist, das läßt sich nur nach den jeweiligen Umständen beurteilen. Bei der Subskription kommt der im Falle der Negoziation von dem übernehmenden Konsortium erzielte Gewinn möglicherweise dem Staate zugute; anderseits erhält der Staat bei der Begebung im Wege der Negoziation sofort den Betrag der Anleihe zur freien Verfügung, und er kann ferner, indem er eine „Submission“ unter mehreren konkurrierenden Konsortien veranstaltet, unter Umständen bessere Bedingungen erzielen

3½% Ausgefertigt 1890. 3½%

Königlich Preussische
konsolidirte drei ein halb procentige
Staatsanleihe.

Lit. E. Preußisches Staatswappen. **№ 378066**

300 Mark. **300 Mark.**

Staatsschuldverschreibung über **Drei Hundert Mark** Deutscher Reichswährung, verzinslich mit **Drei ein halb vom Hundert,**
ausgefertigt nach den Bestimmungen der Gesetze vom 20. December 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 635), 14. Februar 1880 (Gesetz-Sammlung Seite 20), 28. März 1882 (Gesetz-Sammlung Seite 21), 13. Mai 1882 (Gesetz-Sammlung Seite 269), 24. Januar 1884 (Gesetz-Sammlung Seite 11) und 17. Mai 1884 (Gesetz-Sammlung Seite 129).

Die Zinsen werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, sowie bei sämmtlichen Regierungs-Hauptkassen halbjährlich
am 1. April und am 1. October
an den Ueberbringer der fälligen, hierzu gehörigen Zinsscheine berichtigt. Die Zinsscheine sind ungültig, wenn ihr Geldbetrag nicht binnen vier Jahren, vom Fälligkeitstermin ab gerechnet, erhoben worden ist. Von zehn zu zehn Jahren wird zu dieser Schuldverschreibung eine Reihe neuer Zinsscheine mit Anweisung für die folgende verabreicht.

Die Tilgung geschieht in der Art, dass die durch den Staatshaushalts-Etat dazu bestimmten Mittel zum Ankaufe eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen verwendet werden. Dem Staate bleibt jedoch das Recht vorbehalten, die in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages binnen einer gesetzlich zu bestimmenden Frist zu kündigen.

Berlin, den 16. Januar 1890.

Stempel der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden
Sydow *Merleker* *Liba* *Mücke* *v. Cuny* *Dahlke*

Eingetragen

300 Mark

Blatt 2071 Lit. E. № 378066
Kontrolle der Staatspapiere
Bechil

Beigefügt sind die Zinsscheine
Reihe I. № 1 bis 20
mit Anweisung.

Ausgefertigt
Ehrke

3½% 3½%



Ungültig, wenn eine Ecke

Preussische konsolidirte $3\frac{1}{2}$ procentige Staatsanleihe von 1890.

19 Zinsschein Reihe II zur Schuldverschreibung No. 19 Lit. E. 19

№ 378066

über 300 Mark.

Kontrollstempel der Staatspapiere.

5 M. 25 Pf.

Halbjährige Zinsen zahlbar am 1. October 1909 mit Fünf Mark 25 Pf.

Berlin, den 7. September 1899.

Ausgefertigt Kontrolle der Staatspapiere. *Renner*

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

5,25

v. Hoffmann Mücke Tielsch. Zwicker Heller Warnecke

W

abgeschnitten ist. Ungültig mit Ablauf des 30. September 1913. Ungültig, wenn eine Ecke abgeschnitten ist.

Ungültig, wenn eine Ecke

Preussische konsolidirte $3\frac{1}{2}$ procentige Staatsanleihe von 1890.

20 Zinsschein Reihe II zur Schuldverschreibung No. 20 Lit. E. 20

№ 378066

über 300 Mark.

Kontrollstempel der Staatspapiere.

5 M. 25 Pf.

Halbjährige Zinsen zahlbar am 1. April 1910 mit Fünf Mark 25 Pf.

Berlin, den 7. September 1899.

Ausgefertigt Kontrolle der Staatspapiere. *Renner*

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

5,25

v. Hoffmann Mücke Tielsch. Zwicker Heller Warnecke

X

abgeschnitten ist. Ungültig mit Ablauf des 31. März 1914. Ungültig, wenn eine Ecke abgeschnitten ist.

Preussische konsolidirte $3\frac{1}{2}$ procentige Staatsanleihe von 1890.

Konsol. Staatsanleihe.

Anweisung zur Abhebung der Zinsscheine Reihe III.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu der Schuldverschreibung

№ 378066

Kontrollstempel der Staatspapiere.

Lit. E.

über 300 Mark

300

die dritte Reihe Zinsscheine für die zehn Jahre vom 1. April 1910 bis 31. März 1920 nebst Anweisung, sofern nicht von dem Inhaber der Schuldverschreibung bei der Kontrolle der Staatspapiere rechtzeitig Widerspruch dagegen erhoben wird; in diesem Falle erfolgt die Ausreichung der neuen Zinsscheine nebst Anweisung an den Vorzeiger der Schuldverschreibung.

Berlin, den 7. September 1899.

Ausgefertigt Kontrolle der Staatspapiere. *Renner*

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Hoffmann Mücke Tielsch. Zwicker Heller Warnecke

Konsol. Staatsanleihe.

Zur Abhebung der Zinsscheine Reihe III.

Über die Zulassung der Staatspapiere zum Börsenhandel vgl. unten § 29 a 2.

c. Schwebende und dauernde Staatsschulden.

Die außerordentlichen, durch Eingehung von Schulden zu deckenden Geldbedürfnisse des Staates sind teils dauernde (Erwerb von Eisenbahnen, Verwendung für militärische oder Verwaltungszwecke), teils vorübergehende (so besonders, wenn am Anfange des Etatsjahres große Ausgaben erforderlich sind, die aus den erst im Laufe des Jahres eingehenden Einnahmen gedeckt werden sollen). Demgemäß macht der Staat auch Schulden teils als dauernde (fundierte Staatsschulden),[13]) teils als in kurzer Zeit rückzahlbare (schwebende Staatsschulden, dette flottante).

Bei den schwebenden Staatsschulden wird in der Regel von vornherein der Rückzahlungstermin festgesetzt[14]). Bei

---

als durch Subskription oder durch allmählichen Verkauf. Auch pflegt im Falle der Negoziation die Kursbewegung günstiger zu sein. Denn das Konsortium hat, mindestens bis es seine Bestände ausverkauft hat, ein Interesse daran, den Emissionskurs zu halten, also, wenn großes Angebot an den Markt kommt, die angebotene Ware aufzunehmen, durch „Interventionskäufe" den Kurs zu „stützen". Endlich sind die Großbanken bei Übernahme einer Anleihe naturgemäß in höherem Grade bemüht, die Effekten bei ihrer Kundschaft unterzubringen, als wenn sie keinen Vorteil davon haben. In der Regel wird aus dieser Erwägung heraus den Bankiers auch bei Subskriptionsanleihen eine kleine „Bonifikation" von etwa $^1/_4$% für die bei ihnen gezeichneten Stücke gewährt.

Über das Reichs- bzw. Staatsschuldbuch vgl. S. 275, 281[36].

[13]) Ehemals verstand man allerdings unter der fundierten Staatsschuld die durch irgendwelche reale Sicherheit garantierte, im Gegensatze zu der lediglich auf den Personalkredit des Staats gegründeten „unfundierten". Gegenwärtig kommen solche Sicherungen (zB. durch Verpfändung von Bergwerken, Eisenbahnen, Staatseinnahmen) nur bei Staaten vor, deren Kredit erschüttert ist.

[14]) Zur Aufnahme einer schwebenden Staatsschuld dienen in Deutschland die Schatzanweisungen oder Schatzscheine (in Österreich Partialhypothekenanweisungen oder Salinenscheine — weil auf der Saline in Gmunden fundiert —, in England exchequer bills, in Frankreich bons du trésor), d. h. Anweisungen der Finanzverwaltung auf die Staatskasse. Sie werden verzinslich (und mit Couponbogen) oder unverzinslich

der dauernden Staatsschuld (den Staatsanleihen im eigentlichen Sinn) ist den Gläubigern die Kündigung stets entzogen. Der die Anleihe aufnehmende Staat dagegen behält sich die Kündigung regelmäßig vor[15]), teils unbeschränkt, teils von einem gewissen Zeitpunkt an. Der Vorbehalt der Kündigung gibt dem Staate nämlich die Möglichkeit der Ausnutzung eines Sinkens des landesüblichen Zinssatzes auf dem Wege der Konversion, d. h. der Herabsetzung[16]) des Zinsfußes. Natürlich kann der Staat als Darlehnsschuldner den Anleihebesitzern als Darlehnsgläubigern nicht ohne weiteres einen geringeren als den versprochenen Zins gewähren[17]). Hat der Staat aber bei Ausgabe der

---

ausgegeben. Die verzinslichen Schatzanweisungen unterscheiden sich von den Schuldverschreibungen nur durch die Bestimmung eines festen Rückzahlungstermins; sie werden im Kurszettel notiert, unterschieden nach den Fälligkeitszeiten. Die unverzinslichen Schatzscheine werden wie Wechsel unter Abzug des Diskonts verkauft. Die Reichskasse begibt die unverzinslichen Reichsschatzanweisungen (die in Abschnitten bis zu 100 000 M. vorhanden sind) regelmäßig an die Reichsbank (sie finden sich in ihren Wochenausweisen unter Nr. 7 „Bestand an Effekten", vgl. oben S. 161), die Preußische Staatskasse an die Seehandlung. Vgl. zB. § 3 des RG. betr. die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1909, vom 4. April 1909: „Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von 600 Mill. M. hinaus, Schatzanweisungen auszugeben".

[15]) Vgl. die Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 § 6: „Dem Reiche bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen insgesamt oder in angemessenen Teilbeträgen zur Einlösung gegen Barzahlung des Nennbetrags binnen einer gesetzlich festzusetzenden Frist zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen das Reich nicht zu".

[16]) In früherer Zeit kam auch eine Konversion unter Erhöhung des Zinssatzes vor (sog. Arrosierung, von arroser, begießen), wobei die Gläubiger eine Zuzahlung zu leisten hatten. Von Konversion mit Soulte (= Saldoübertrag) spricht man, wenn der Schuldner die durch eine Zinsreduktion erzielte Zinsersparnis zur Aufnahme neuer Kapitalien benutzt oder den bisherigen Gläubigern die bisherigen Zinsen entrichtet, sofern sie eine entsprechende Zuzahlung machen.

[17]) Tatsächlich haben solche Zwangskonversionen schon vielfach stattgefunden (zB. in Griechenland, Spanien, Portugal, der Türkei);

Anleihe auf das Rückzahlungsrecht nicht dauernd oder für eine gewisse Zeit verzichtet, so kann er, wenn sich zB. der landesübliche Zinsfuß von 4 auf 3½ % ermäßigt hat (was sich darin zeigen wird, daß die 4 %ige Anleihe etwa 110 % notiert), die 4 %ige Anleihe kündigen und an deren Stelle eine 3½ %ige Anleihe aufnehmen. Denn er wird nunmehr eine solche al pari begeben können. Wird eine Anleihe konvertiert, so wird sich für den größten Teil der Schuldverschreibungen die Zurückzahlung der alten und die Begebung der neuen Titel erübrigen; denn die meisten Gläubiger werden, vorausgesetzt, daß die Konvertierung den Zeitumständen Rechnung trägt, ihre Stücke zu dem herabgesetzten Zinsfuße behalten. Meist werden bei Konversionen daher gar keine neuen Stücke ausgegeben, sondern die alten Stücke und zuweilen auch die Couponbogen nur „abgestempelt“ (d. h. mit einem Stempelvermerk, zB.: „Zinsfuß herabgesetzt auf 3½ % vom . . . ab“, versehen).

Mit der Konversion einer Anleihe wird vielfach die Konsolidation oder Unifizierung der dauernden Staatsschulden verbunden, indem an die Stelle der zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung aufgenommenen Anleihen eine einheitliche Anleihe gesetzt wird[18]).

---

sie sind dann aber ein Zeichen des Staatsbankerotts und geben den übrigen Staaten den Anlaß, im Interesse ihrer zu den Gläubigern gehörenden Untertanen zu intervenieren, indem sie dem zahlungsunfähigen Staate zB. eine Finanzkontrolle aufnötigen (Türkei, Ägypten, Griechenland).

Zuweilen wird eine Staffelanleihe ausgegeben, bei der von vornherein vorgesehen ist, daß der ursprünglich höhere Zinsfuß sich später verringert (sog. automatische Konversion). So werden bei der preußischen im Januar 1908 ausgegebenen sog. Staatsschuldbuchanleihe nur bis 1. April 1918 4 %, bis 1. April 1923 3¾ % und von da an 3½ % gezahlt.

[18]) Solche Konsolidationen haben in England im Jahre 1751, in Preußen im Jahre 1869 stattgefunden. Die englischen Staatsschuldverschreibungen werden seither als consols (consolidated stocks), die preußischen als Konsols (konsolidierte Staatsanleihe) bezeichnet.

a. Interimsschein zur Deutschen Reichsanleihe.

4 %　　　1910　　　M. 1000

Interimsschein No. 67191

über

1000 M.

der

vierprozentigen Anleihe des Deutschen Reichs.

Unkündbar bis 1. April 1918.

Inhaber dieses Interimscheins empfängt gegen dessen Rückgabe gemäß zu erlassender Bekanntmachung eine Schuldverschreibung des Deutschen Reichs

über

Eintausend Mark

der vierprozentigen Reichsanleihe mit Zinsscheinen über vom 1. Juli 1910 ab laufende Zinsen nebst Erneuerungsschein.

Berlin im Januar 1910.　　　Reichsbankdirektorium.

---

b. Muster einer Rentenschuldverschreibung.

Dreihundert Mark　　　M. 300　　　Anleihe 1900

Lit. E .... No. 007682

9 M. jährliche Rente nach 3 Prozent auf 300 M. Kapital.

Königlich Sächsische
Staats-Schuldverschreibung

über

Neun Mark jährliche Rente nach Drei vom Hundert

auf

Dreihundert Mark Kapital

in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Juni 1900.

Die Rente wird in halbjährlichen Raten am 31. März und 30. September bei der Staatsschuldenkasse allhier sowie bei den von dem Kgl. Sächsischen Finanzministerium noch besonders zu bezeichnenden Stellen ausgezahlt.

Die Tilgung der Anleihe geschieht in Gemäßheit der Bestimmungen von § 6 des Anleihegesetzes vom 5. Juni 1900. Auslosung findet nicht statt.

Dresden, den 1. Oktober 1900.

Der Landtags-Ausschuß
zur Verwaltung der Staatsschulden.

Unterschrift.

Verzinsliche Reichsschatzanweisung.
1907.

Schatzanweisung des Deutschen Reichs.

1000 Mark. | Adler. | Serie I Lit. H

Fällig am 1. Juli 1912. | | № 23369.

Ausgefertigt auf Grund der Gesetze vom 31. Mai 1906 (RGBl. S. 477), 16. März 1907 (RGBl. S. 69), 16. März 1907 (RGBl. S. 71) und 25. März 1907 (RGBl. S. 75).

Der Inhaber dieser Schatzanweisung hat am **1. Juli 1912** einen Betrag von

1000 M.

in Worten: **Eintausend Mark** (Reichswährung)
zu fordern.

Die Schatzanweisung wird mit vier vom Hundert für das Jahr in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres bis zum Einlösungstermine verzinst. Der Inhaber kann das Kapital gegen Aushändigung der fälligen Schatzanweisung nach seiner Wahl entweder bei der Königlich Preussischen Staatsschuldentilgungskasse in Berlin oder ausserhalb Berlins durch Vermittelung sämtlicher Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen erheben, nachdem die betreffende Stelle zuvor die bei ihr einzureichende Schatzanweisung behufs Anerkennung der Staatsschuldentilgungskasse eingesendet und deren Anweisung eingeholt hat. Die Einlösung der fälligen Zinsscheine findet gegen deren Aushändigung ausser bei den vorgenannten Kassen auch bei den sämtlichen sonstigen Stellen statt, bei denen die Einlösung der Zinsscheine zu Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs vorgenommen werden kann. Die Zinsscheine sind ungültig, wenn eine Ecke abgeschnitten ist.

Der Anspruch aus der Schatzanweisung erlischt in Ansehung des Kapitals, wenn sie nicht binnen 30 Jahren, in Ansehung der Zinsscheine, wenn sie nicht binnen 4 Jahren zur Einlösung vorgelegt werden. Diese Frist beginnt hinsichtlich des Kapitals mit dem Eintritt der für die Leistung bestimmten Zeit, bezüglich der Zinsscheine mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Fälligkeit der Zinsen eintritt.

Berlin, den 23. April 1907.

Reichsschuldenverwaltung.

Unterschriften.

Eingetragen Fol. *271* | Ausgefertigt
Kontrolle der Staatspapiere. | *Unterschrift.*
Unterschrift.

Beigefügt sind die Zinsscheine Nr. *1—10.*

a. Unverzinsliche Reichsschatzanweisung.

Fällig am 9. Februar 1910. Ser. LXX. Lit. A. Nr. 140.



Unverzinsliche Schatzanweisung des Deutschen Reichs

Gesetz vom 4. April 1909 § 3 (Reichsgesetzblatt S. 345).

Die Königlich Preussische Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin zahlt dem Inhaber dieser Schatzanweisung am

9. Februar 1910

den Betrag von

100 000 Mark

in Worten: **Einhunderttausend Mark.**

100 000

Berlin, den 4. Oktober 1909.

Reichsschuldenverwaltung.

Unterschriften.

Eingetragen
Kontrolle der Staatspapiere.
Unterschrift.

Ausgefertigt.
Unterschrift.

---

b. Muster eines preußischen Rentenbriefes.

Littera L. Nr. 5882

Rentenbrief über 3000 Mark.

Dreitausend Mark werden dem Inhaber dieses Rentenbriefes von der auf Grund des Gesetzes vom 2. März 1850 unter Gewährleistung des Staats errichteten Rentenbank für die Provinz Pommern nach erfolgter Auslosung in Gemäßheit des gedachten Gesetzes und des Gesetzes vom 7. Juli 1891 bar ausgezahlt und bis dahin jährlich mit 3 ½ vom Hundert halbjährlich am 2. 1. und 1. 7. verzinst.

Der Rentenbank ist die Deckung in Rente überwiesen worden.

Stettin, den 2. Januar 1910.

Direktion der Rentenbank für die Provinzen Pommern und Schleswig-Holstein sowie für den Kreis Herzogtum Lauenburg.

Unterschriften.

d. Tilgung der Staatsschulden.

Bei der schwebenden Staatsschuld erfolgt die Rückzahlung stets bis zu einem von vornherein bestimmten Zeitpunkte, so auch bei den Schatzanweisungen (S. 267[14]).

Bei der dauernden Staatsschuld werden in den Ausgabebedingungen verschiedene Wege eingeschlagen. Der Staat stellt entweder von vornherein einen Tilgungsplan zwecks allmählicher Amortisation der Anleihe auf, in der Weise, daß alljährlich ein gewisser Betrag zur Einlösung von Schuldscheinen bestimmt wird (Tilgungs- oder Amortisationsanleihen);[19]) die einzulösenden Nummern werden hierbei zuweilen im Wege der Auslosung bestimmt.

---

[19]) Vgl. Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 § 5: „Die Tilgung der Anleihe geschieht in der Weise, daß die durch den Haushaltsplan dazu bestimmten Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden. Die durch besondere Gesetze angeordnete Verminderung der Schuld durch Absetzung vom Anleihesoll ist einer Tilgung gleich zu achten"; ferner das RG. vom 15. Juli 1909 betr. Änderungen im Finanzwesen (sog. Mantelgesetz zu den die „große Finanzreform" von 1909 betreffenden Finanzgesetzen) § 3:

„Die Tilgung der Reichsanleiheschuld hat vom 1. April 1911 ab nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu erfolgen:

Die Bestimmungen, welche für die Tilgung der zu werbenden Zwecken bereits ausgegebenen Anleihen gelten, bleiben in Kraft. Zur Tilgung der bis 30. September 1910 begebenen sonstigen Anleihen ist jährlich mindestens 1 vom Hundert des an diesem Tage vorhandenen Schuldkapitals unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zu verwenden.

Zur Tilgung des vom 1. Oktober 1910 ab begebenen Schuldkapitals sind jährlich

a) von dem für werbende Zwecke bewilligten Anleihebetrage mindestens 1,9 vom Hundert,

b) im übrigen mindestens 3 vom Hundert,

in beiden Fällen unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zu verwenden. Als ersparte Zinsen sind 3½ vom Hundert der zur Tilgung aufgewendeten Summen anzusetzen.

Die danach zur Schuldentilgung erforderlichen Beträge sind jährlich durch den Reichshaushaltsetat bereitzustellen. Abschreibungen vom Anleihesoll und Anrechnungen auf offene Kredite bis zur Höhe der zur Schuldentilgung zur Verfügung stehenden Beträge sind einer Tilgung gleichzuachten."

Am 31. März 1910 betrug die Reichsschuld (außer 120 Mill. Reichskassenscheinen) M. 4 896 633 500.

Oder der Staat verpflichtet sich nicht zu einer Rückzahlung in bestimmter Zeit (behält sich aber das Recht dazu vor, oben c). Dann ist das Recht des Gläubigers in Wahrheit auf eine dem Zinsbetrage gleichkommende Rente beschränkt. Man bezeichnet daher derartige Anleihen, in deren Schuldverschreibungen vielfach gar kein Kapitalbetrag, sondern nur der Rentenbetrag angegeben ist, auch als Rentenanleihen oder kurz als „Renten"[20]).

Über die ebenfalls eine Rentenanleihe darstellenden Tontinen vgl. H. II § 44².

e. Innere und äußere Staatsanleihen.

Der Staat kann sich bei Aufnahme einer Anleihe entweder an das heimische oder an das ausländische Kapital wenden, letzteres, wenn er das heimische Kapital zur Aufnahme der geplanten Anleihe nicht für ausreichend hält, oder

---

Für Preußen, dessen Staatsschulden infolge der Verstaatlichung der Eisenbahnen (S. 286) — also für werbende Zwecke — sich am 31. März 1910 auf M. 9 421 770 800 beliefen, bestimmt das PrG. vom 8. März 1897 betr. die Tilgung von Staatsschulden die Amortisation in Höhe von jährlich mindestens 3/5 % der sich jeweils nach dem Staatshaushaltsetat ergebenden Staatskapitalschuld. Die über diese ordentliche Tilgung von 3/5 % jährlich hinausgehende außerordentliche Tilgung aus den Jahresüberschüssen ist gehemmt durch das PrG. vom 3. Mai 1903, wonach ein etwaiger Jahresüberschuß zunächst zur Bildung oder Ergänzung des sog. Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung bis zur Höhe von 200 Mill. M. zu verwenden ist. Dieser Fonds dient bis zur Höhe von 30 Mill. M. zur Bildung oder Ergänzung eines Dispositionsfonds der Eisenbahnverwaltung zur Vermehrung der Betriebsmittel, Erweiterung und Ergänzung der Bahnanlagen, zur Ausgleichung eines rechnungsmäßigen Minderüberschusses und zur Verstärkung der Deckungsmittel im Staatshaushaltsetat behufs angemessener Ausgestaltung des Extraordinariums der Eisenbahnverwaltung.

[20]) Die französischen und italienischen Staatsschuldverschreibungen geben nicht wie die Mehrzahl der deutschen, englischen, österreichischen den Kapitalbetrag, sondern den Betrag an Rente an, der diesem Kapitalbetrag entspricht. Spricht man daher in Frankreich oder Italien zB. von 300 Fr. 3%iger Rente, so ist damit nach deutscher Ausdrucksweise ein zu 3% verzinsliches Kapital von 10 000 Fr. gemeint. Das ist bei Kauf- und Verkaufsaufträgen an französische oder italienische Bankiers zu beachten. Ein Muster einer sächsischen Rentenschuldverschreibung findet sich S. 269.

wenn er es der inländischen Volkswirtschaft nicht entziehen will. Äußere Anleihen werden vielfach mit Vorzugsrechten ausgestattet (zB. Versprechen der Zahlung in Gold statt in der heimischen Papier- oder Silberwährung, Befreiung von inländischen Abgaben).

f. Brief- und Buchschulden.

Die S. 260 erwähnte Verkörperung der Staatsschuldenanteile in auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen mit Zinsscheinen ist ein Ergebnis erst der neueren Entwicklung, und in manchen Ländern, so besonders in England und Frankreich, gilt auch heute noch für einen großen Teil der Staatsschuld nicht das Verbriefungs-, sondern das Staatsschuldbuchsystem. In England wurden bis 1863 überhaupt keine Obligationen ausgegeben; die Forderungen der Staatsgläubiger wurden (und werden zu einem großen Teil auch heute noch) nur beurkundet in stocks, d. h. auf den Namen der Gläubiger lautenden Eintragungen in das von der Bank von England geführte Staatsschuldbuch (Great Ledger). Seit 1863 werden aber auch Stock Certificates ausgegeben. In Frankreich wurde das Grand Livre de la France auf Grund eines Gesetzes von 1793 eingerichtet. Seit 1878 besteht es aus zwei Abteilungen, die eine für Rentenschulden (rentes perpétuelles remboursables), die andere für die neueren, auf den Kapitalbetrag lautenden Anleihen (rentes amortissables). Die Gläubiger erhielten bis 1831 über die inscription lautende, auf den Namen gestellte Zertifikate (titres nominatifs), seither auf Wunsch aber auch Inhaberpapiere mit Zinsscheinen (titres au porteur) und seit 1864 auch Namenpapiere mit Inhabercoupons (titres mixtes).

In Deutschland hat sich die umgekehrte Entwicklung vollzogen. Erst seit den letzten 20 Jahren ist für die Staatsgläubiger die Möglichkeit geschaffen worden, ihre in Inhaberschuldverschreibungen verbrieften Anleiheforderungen an den Staat in einem Staatsschuldbuch auf ihren Namen umschreiben zu lassen und dadurch den Gefahren[21]) und

[21]) Hinsichtlich abhanden gekommener Schuldverschreibungen gibt die Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 für die

Kosten der Aufbewahrung oder Deponierung der Schuldverschreibungen zu entgehen. Die Einrichtung eignet sich aber nur für Gläubiger, die die Schuldverschreibungen zwecks dauernder Kapitalanlage erwerben, so daß Transaktionen für längere Zeit nicht zu erwarten sind, wie für Vormünder, Testamentsvollstrecker, Stiftungen, Offiziere betreffs des Kommißvermögens (des im Fall einer Heirat sicherzustellenden Einkommens, L. IV § 4[13]).

Das Reichsschuldbuch beruhte ursprünglich auf einem RG. vom 31. Mai 1891. Dieses kannte nur die Umwandlung von Schuldverschreibungen in Buchschulden des Reichs, nicht die Neubegründung von Buchschulden durch Bareinzahlung. Dieser Umweg ist beseitigt durch das gegenwärtig geltende Reichsschuldbuchgesetz vom 31. Mai 1910, das auch in sonstiger Beziehung auf die möglichste Erleichterung der Benutzung des Reichsschuldbuchs hinzielt[22]).

Reichsanleihe Sondervorschriften, denen gegenüber die Bestimmungen des BGB. und der ZPO. über die Voraussetzungen und die Durchführung des Aufgebotsverfahrens (L. II § 92 d 10, e 2) nur subsidiäre Bedeutung haben. Nach §§ 16 ff. kann die Reichsschuldenverwaltung, wenn ihr eine Schuldverschreibung oder Schatzanweisung oder ein Zinsschein als vernichtet angezeigt wird, sofern sie dies für nachgewiesen erachtet, dem bisherigen Inhaber ein neues Stück aushändigen. Ist ein Zinsschein — betreffs dessen ein Aufgebotsverfahren schon nach BGB. § 799 I, 2 ausgeschlossen ist — abhanden gekommen oder vernichtet, so ist der Anspruch des bisherigen Inhabers auf Zahlung nach Ablauf der vierjährigen Vorlegungsfrist (BGB. § 804 I) auch ohne ausdrückliche Bestimmung (§ 804 II) ausgeschlossen. Für das Aufgebotsverfahren ist das Amtsgericht Berlin-Mitte ausschließlich zuständig.

[22]) Den gleichen Zwecken dienen einige andere gesetzliche Vorschriften, insbesondere die Zulassung der Schuldbuchforderungen zum Lombardverkehr der Reichsbank (nicht auch der Privatnotenbanken) durch die Bankgesetznovelle vom 1. Juni 1909 (S. 181[9]) und Art. II der Novelle zum Preußischen Staatsschuldbuchgesetz vom 22. Mai 1910, wonach in Preußen Beglaubigungen von Unterschriften unter Anträgen, Vollmachten und Genehmigungserklärungen, die nach ihrem Inhalt ausschließlich eine im Reichsschuldbuch oder im Staatsschuldbuch einzutragende oder eingetragene Forderung betreffen, stempelfrei sind. Ferner haben die Finanzbehörden die ihnen untergebenen Kassen in den Dienst des Schuldbuchverkehrs gestellt. In Preußen können zB. Einzahlungen zur Begründung von Buchschulden an etwa

1) Schuldverschreibungen der Reichsanleihen (nicht auch Reichsschatzanweisungen) können in Buchschulden des Reichs auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden. Die Umwandlung erfolgt gegen Einlieferung umlaufsfähiger, also mit Zinsbogen und Talon versehener (S. 257 [7]), Stücke durch Eintragung in das bei der Reichsschuldenverwaltung zu führende Reichsschuldbuch (§ 1). Mit Ermächtigung des Reichskanzlers [23]) können Buchschulden aber heute (s. oben) auch ohne Umwandlung begründet werden, wenn der Kaufpreis nebst den Stückzinsen seit dem letzten Zinszahlungstermin bei der Reichsbankhauptkasse (unmittelbar oder durch Vermittelung einer Zahlstelle, Anm. 22) eingezahlt wird (§ 2). [24])

2) Für die zu verschiedenen Zinssätzen (3, $3^1/_2$, 4) erfolgenden Eintragungen werden getrennte Bücher geführt. Über den Inhalt des Reichsschuldbuchs darf nur dem Berechtigten selbst oder seinem legitimierten Vertreter oder Nachfolger (Erbe, Testamentsvollstrecker, Nachlaß- oder Konkurs-

11 000 Kassenstellen erfolgen, nämlich bei jeder Postanstalt (mittels Zahlkarte auf das Postscheckkonto der Seehandlung Berlin Nr. 100), jeder Regierungshauptkasse und Kreiskasse und bei einer Anzahl von Zollkassen (Erlaß des Finanzministers vom 31. Mai 1910).

Die Seehandlung vermittelt die Eintragungen in das Reichsschuldbuch oder das Preußische Staatsschuldbuch vollständig provisions- und courtagefrei; sie sendet sogar die Zinsen portofrei an die Berechtigten, da sie als preußische Staatsanstalt nach dem Abfindungsvertrage zwischen Preußen und der Reichspost (Nr. 21) Portofreiheit genießt. Den eine Bucheintragung vermittelnden Bankiers zahlt sie eine Bonifikation von 1 ‰ (Geschäftsbedingungen der Seehandlung vom Dezember 1910).

Ende 1910 betrugen die Eintragungen im Reichsschuldbuch nahezu 1 Milliarde M. (etwa $^1/_5$ der ganzen Reichsschuld).

[23]) Natürlich kann der Reichskanzler die Begründung solcher Reichsschulden nicht in beliebiger Höhe, sondern nur innerhalb der ihm vom Reichstag bewilligten Kredite aufnehmen (§ $2^{I, 3}$; vgl. Anm. 9).

[24]) Als Kaufpreis gilt der Berliner Börsenkurs des Tages, an dem die Einzahlung vorbörslich (vor $12^1/_2$ Uhr) bei der Reichsbankhauptkasse oder der Seehandlung erfolgt. Bei später eingehenden Einzahlungen wird der Börsenkurs des nächsten Tages zugrunde gelegt (AusführBest. des Reichskanzlers Art. I, Ausführungsanweis. des pr. Finanzministers vom 30. Mai 1910 Nr. 3).

verwalter) Auskunft erteilt werden, nicht aber zB. den Steuer-, Gerichts- oder Verwaltungsbehörden (§ 3).

3) Als Gläubiger werden eingetragen (§ 5): einzelne physische Personen, einzelne Handelsfirmen (auch Einzelkaufleute unter der von ihrem bürgerlichen Namen abweichenden Firma), juristische Personen (auch eingetragene Genossenschaften und eingeschriebene Hilfskassen), endlich Vermögensmassen (Stiftungen, Anstalten, Familienfideikommisse). Neben dem eigentlichen Gläubiger kann auf dessen Antrag noch eine zweite Person eingetragen werden, die nach dem Tode des Gläubigers dessen Rechte der Reichsschuldenverwaltung gegenüber auszuüben befugt ist (§ 7).

4) Eingetragene Forderungen können durch Zuschreibung erhöht, ganz oder teilweise auf andere Konten übertragen und ganz oder teilweise gelöscht werden. Teilübertragungen und Teillöschungen sind jedoch nur zulässig, sofern die Teilbeträge in Stücken von Schuldverschreibungen darstellbar sind. Bei der jederzeit ohne Kündigung zulässigen Löschung der eingetragenen Forderung erfolgt nämlich nicht Barauszahlung, sondern Ausreichung neu anzufertigender Schuldverschreibungen zu gleichem Zinssatz und Nennwert (§ 8). Zur Stellung von Anträgen auf Übertragung eingetragener Forderungen auf ein anderes Konto, auf Eintragung und auf Löschung von Vermerken über Veränderungen im Schuldverhältnisse sowie auf Ausreichung von Reichsschuldverschreibungen gegen Löschung der eingetragenen Forderung sind nur der eingetragene Gläubiger, seine gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten, diejenigen Personen, auf welche die eingetragene Forderung von Todes wegen übergegangen ist, sowie Testamentsvollstrecker, Konkurs- und Nachlaßverwalter berechtigt (§ 9). Zur Löschung von Vermerken zugunsten dritter (zB. von Nießbrauchern) bedarf es ihrer Zustimmung; jedoch ist zur Löschung von persönlichen unvererblichen Einschränkungen des Gläubigerrechts oder des Verfügungsrechts, welche durch den Tod des Berechtigten erloschen sind, nur die Beibringung der Sterbeurkunde erforderlich, und durch Zeitablauf hinfällig gewordene Vermerke (zB. Zinsbezugsrechte bis zu einem bestimmten

Datum) können von Amts wegen gelöscht werden (§§ 10, 18 II, III). Verfügungen über eingetragene Forderungen, wie Abtretungen, Verpfändungen, erlangen dem Reiche gegenüber nur durch die Eintragung Wirksamkeit. Zwangsvollstreckungsakte (Pfändungen, Arreste, einstweilige Verfügungen) werden von Amts wegen auf dem Konto vermerkt und nach Erledigung gelöscht (§ 11). Eine Prüfung der Gültigkeit der den Anträgen zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte findet nicht statt (§ 12).

5) Ehefrauen werden zu Anträgen ohne Zustimmung des Ehemannes zugelassen; auf Antrag der Ehefrau oder des Ehemanns unter Zustimmung der Ehefrau wird jedoch ein Vermerk zugunsten des Ehemanns eingetragen. Die Ehefrau ist zur Erteilung der Zustimmung verpflichtet, wenn sie nach dem unter den Ehegatten bestehenden Güterstande über die Buchforderung nur mit Zustimmung des Ehemannes verfügen kann (wie zB. beim gesetzlichen Güterstande der Verwaltung und Nutznießung oder bei Gütergemeinschaft, es sei denn, daß die Buchforderung zu ihrem Vorbehaltsgut gehört); § 14, EGBGB. Art. 50.

6) Zum Antrag auf Eintragung einer Forderung sowie zur gleichzeitigen Erteilung einer Vollmacht, ferner zum Antrag auf gleichzeitige Eintragung einer zweiten Person (oben 3) oder einer Beschränkung des Gläubigers in bezug auf Kapital oder Zinsen der Forderung genügt schriftliche Form. Dasselbe gilt für Anträge auf Löschung der zweiten Person und der im § 18 II, III (oben 4) erwähnten Vermerke. In allen anderen Fällen soll der Antrag im Geltungsgebiete des BGB. gemäß § 129 öffentlich beglaubigt sein; dem steht jedoch gleich die Aufnahme des Antrags durch das Reichsschuldbuchbureau oder durch eine vom Reichskanzler bezeichnete Kasse. Außerhalb des Geltungsbereichs des BGB. soll der Antrag gerichtlich oder notariell oder von einem Reichskonsul aufgenommen oder beglaubigt sein. Die Reichsschuldenverwaltung kann in besonderen Fällen von der Beobachtung dieser Formvorschriften absehen (§ 15). Vollmachten sowie die Genehmigungserklärungen dritter Personen, zu deren Gunsten der eingetragene Gläubiger in bezug

auf die Forderung oder deren Zinserträgnisse durch einen Vermerk im Reichsschuldbuche beschränkt ist, bedürfen zu ihrer Gültigkeit derselben Form, die für die Anträge vorgeschrieben ist; jedoch genügt zum Widerruf einer Vollmacht schriftliche Form (§ 18 I).

7) Rechtsnachfolger von Todes wegen (ebenso der überlebende Ehegatte bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft und der Testamentsvollstrecker) haben sich durch einen Erbschein (bzw. ein Zeugnis über die fortgesetzte Gütergemeinschaft oder ein Testamentsvollstreckerzeugnis oder eine vom Nachlaßgericht — im Ausland vom zuständigen Reichskonsul — zu erteilende Bescheinigung) über die Verfügungsbefugnis auszuweisen. Beruht die Rechtsnachfolge oder die Befugnis des Testamentsvollstreckers auf einer in einer öffentlichen Urkunde enthaltenen Verfügung von Todes wegen, so kann die Reichsschuldenverwaltung vom Erbschein bzw. von der Bescheinigung absehen (§ 16).

8) Über die Eintragung von Forderungen und Vermerken sowie über die verfügte Auslieferung von Schuldverschreibungen an Stelle zur Löschung gelangter Forderungen (unten S. 280) wird dem Antragsteller und, falls der Berechtigte ein anderer ist, auch diesem eine Benachrichtigung erteilt. Diese Benachrichtigung gilt aber nicht als eine über die Forderung ausgestellte Verschreibung (§ 19), tritt also urkundlich[25]) nicht an die Stelle der Schuldverschreibungen.

---

[25]) Wohl aber tritt die Buchforderung als solche materiell an die Stelle von Reichsschuldverschreibungen. Es kann zB. gleichwie mit Schuldverschreibungen des Reichs mit einer Buchforderung Sicherheit geleistet werden (BGB. § 236), und die Umwandlung in eine Buchforderung steht der Hinterlegung der Schuldverschreibungen für die Zwecke der Sicherung der Ehefrau, Kinder, Mündel, Nacherben gleich (vgl. BGB. §§ 1393, 1667, 1815, 1820, 1853, 1915, 2117 und Kgl. Verordn. über das Heiraten der Militärpersonen vom 25. Mai 1902 Nr. 21 ff.).

Bisher waren Schuldbuchforderungen bei der Reichsbank nicht beleihungsfähig, da nach BankG. § 13 3 b nur Schuldverschreibungen, die über die Buchforderungen nicht erteilt wurden, lombardfähig waren. Durch die Bankgesetznovelle vom 1. Juni 1909 ist aber die Gewährung

9) Von Amts wegen kann die Löschung eingetragener Forderungen und die Hinterlegung der dagegen auszuliefernden Schuldverschreibungen bei der Hinterlegungsstelle in Berlin, der Kgl. Ministerial-, Militär- und Baukommission, erfolgen, wenn die Buchforderung verpfändet oder gepfändet wird, wenn über das Vermögen des eingetragenen Gläubigers Konkurs eröffnet wird oder er die Zinsen 10 Jahre hintereinander nicht abgehoben hat oder er vor länger als 10 Jahren verstorben und ein Rechtsnachfolger nicht legitimiert ist, endlich wenn sonst ein gesetzlicher Grund zur Hinterlegung gegeben ist (§ 20).

10) Die Zinszahlung erfolgt — von Pfändungen abgesehen — mit rechtlicher Wirkung an den, der am 10. Tage des dem Fälligkeitstermin vorangehenden Monats eingetragener Berechtigter war (§ 22). Die Berichtigung der Zinsen erfolgt in der Zeit vom 14. Tage vor bis zum 8. Tage nach dem Fälligkeitstermin durch eine öffentliche Kasse oder im Weltpostverein durch die Post oder auf sonstige, vom Reichskanzler zu bestimmende Weise (§ 23).

11) Die Gebühren sind im Interesse der Hebung des Schuldbuchverkehrs (S. 275) auf ein Mindestmaß beschränkt. Für die Eintragungen und die Verwaltung werden überhaupt keine Gebühr, für Löschung einer Reichsschuldbuchforderung zum Zwecke der Ausreichung von Reichs-

---

von zinsbaren Darlehnen auf höchstens 3 Monate gegen Lombardierung von Buchforderungen bis zu $^3/_4$ des Kurswerts der umgewandelten Schuldverschreibungen zugelassen worden (BankG. § 13[a], oben S. 181[a]). Durch die Novelle ist ferner die Lombardierung von Buchforderungen seitens der Reichsbank erleichtert worden. Zunächst ist für den Eintragungsantrag (oben 6) die Beglaubigung durch gewisse Reichsbankbeamte zugelassen (BankG. § 20[a]), und ferner ist in § 20[b] bestimmt, daß im Falle der Eintragung eines Pfandrechts an einer Buchforderung für die Reichsbank diese das Pfandrecht auch dann erwerben soll, wenn die Forderung einem Dritten zusteht, es sei denn, daß das Recht des Dritten zur Zeit der Eintragung des Pfandrechts im Schuldbuch eingetragen oder der Reichsbank bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Die Schuldbuchverwaltung hat endlich bei Verzug des Schuldners auf schriftliches Verlangen der Reichsbank dieser die Schuldverschreibungen auszureichen, aus denen sie sich gemäß BankG. § 20 (S. 179) befriedigen kann.

schuldverschreibungen wird eine Gebühr von 0,75 M. für je angefangene 1000 M. Kapital ($^3/_4$ ‰), wenigstens jedoch 2 M. erhoben. Für die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Anträge (oben S. 278) werden, falls die landesrechtliche Gebühr nicht noch geringer ist, erhoben bei Beträgen bis 2000 M.: 1,50 M., darüber: 3 M. Im übrigen sind Beglaubigungen von Unterschriften unter Anträgen, Vollmachten und Genehmigungserklärungen, die nach ihrem Inhalt ausschließlich eine im Reichsschuldbuch einzutragende oder eingetragene Forderung betreffen, stempel- und gebührenfrei (§ 25, vgl. Pr. Staatsschuldbuchgesetznovelle vom 22. Mai 1910 Art. II; oben S. 275[22]).[26])

g. Verwaltung der Staatsschulden.

Die Verwaltung der Reichsanleihen wird von der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden unter der Bezeichnung „Reichsschuldenverwaltung" nach Maßgabe des PrG. betr. die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschuldenkommission vom 24. Februar 1850 (in der Fassung der Gesetze vom 29. Januar 1879 und vom 22. Mai 1910) geführt. Die obere Leitung steht dem Reichskanzler zu. Als Kontrollorgan wirkt die Reichsschuldenkommission mit, die aus je sechs gewählten Bundesrats- bzw. Reichstagsmitgliedern und dem Chefpräsidenten der preußischen Oberrechnungskammer in seiner gleichzeitigen Eigenschaft als Chefpräsident des Rechnungshofes für das Deutsche Reich besteht (Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 §§ 12—15).

---

[26]) Das bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden geführte Preußische Staatsschuldbuch ist ursprünglich durch das PrG. vom 20. Juli 1883 begründet worden und beruht zurzeit auf dem mit dem Reichsschuldbuchgesetz völlig übereinstimmenden Staatsschuldbuchgesetz vom 27. Mai 1910, zu dem der Finanzminister Ausführungsbestimmungen sowie zwei Ausführungsanweisungen vom 30. und 31. Mai 1910 erlassen hat.

Auch in Sachsen, Hessen, Hamburg, Elsaß-Lothringen bestehen Staatsschuldbücher, und neuerdings haben auch einige große Städte (Frankfurt a. M. 1902, Berlin 1906) Stadtschuldbücher eingerichtet.

Die Verwaltung der preußischen Staatsschuld wird nach dem eben erwähnten PrG. vom 24. Februar 1850 von der „Hauptverwaltung der Staatsschulden“[27]) unter der oberen Leitung des Finanzministeriums und unter Kontrolle der Staatsschuldenkommission geführt. Die letztere setzt sich zusammen: aus je drei gewählten Mitgliedern des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses und dem Präsidenten der Oberrechnungskammer[28])[28a]).

---

[27]) Der Direktor und die Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden leisten vor Antritt ihrer Ämter in öffentlicher Sitzung des Oberverwaltungsgerichts (bis zum 1. Oktober 1879 des Obertribunals, PrG. vom 29. Januar 1879) den Eid, „daß sie weder einen Staatsschuldschein noch ein anderes Staatsschuldendokument über den in den bestehenden oder in Zukunft zu erlassenden Gesetzen bestimmten Betrag hinaus ausstellen oder durch andere ausstellen lassen, auch mit allem Fleiß und allem Nachdruck darauf halten und dafür sorgen wollen, daß die ihrer Verwaltung anvertraute Staatsschuld prompt und regelmäßig verzinst, das Kapital aber in der durch die Gesetze vorgeschriebenen Art getilgt werde, und daß sie sich von Erfüllung dieser Pflichten und der übrigen ihnen mit eigener Verantwortlichkeit übertragenen Obliegenheiten durch keine Anweisungen oder Verordnungen irgend einer Art abhalten lassen wollen“ (§ 9).

[28]) Verstempelung: Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten (sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere) sind befreit: sowohl vom Effektenstempel als vom Zinsbogenstempel als vom Anschaffungsstempel (RStempG. Tarifnr. 2, Befreiung 1; Tarifnr. 3 A, Befreiung 1; Tarifnr. 4, Befreiung 5).

[28a]) Vgl. aus dem Berliner Kursblatt:

Deutsche Reichs-Schatz fällig 1. 10. 11	4	1. April 1. Okt.	100,25 G.
„ fällig 1. 4. 12	4	„	100,30 G.
„ „ 1. 7. 12	4	1. Jan. 1. Juli	100,25 G.
„ Reichs-Anleihe	4	verschieden	unk. 18. 102,30 bz G.
„ „	$3^1/_2$	„	94,50 bz. B.
„ „	3	„	85 bz. G.
ult. Febr.			85 $^1/_8$ G. à 85 $^1/_8$ bz.
„ Schutzgeb.-A. 08-10	4	1. Jan. 1. Juli	unk. v. 23/25. 101,40 bz. G.
Preuß. Schatz-Scheine fällig 1. 10. 11	4	1. April 1. Okt.	100,25 G.
„ „ fällig 1. 7. 12	4	1. Jan. 1. Juli	100,25 G.
„ „ „ 1. 4. 13	4	1. April 1. Okt.	100,60 B.

β. Rentenbriefe.

Die im Berliner Kursblatt unter der Überschrift „Deutsche Fonds" hinter den eigentlichen Staatsschulden (Schatzanweisungen, Anleihen, Staatsrenten) notierten, nach Provinzen geordneten Preußischen Rentenbriefe (und ähnlich die darauf folgenden sonstigen Grundkreditbriefe) entstammen zunächst der unter staatlicher Mitwirkung herbeigeführten Befreiung des bäuerlichen Besitzes von den auf ihm ruhenden Reallasten. Zu diesem Zwecke wurden unter staatlicher Aufsicht und Garantie Rentenbanken gegründet und ihnen die Befugnis erteilt, das für ihre Zwecke erforderliche Betriebskapital durch Ausgabe von Rentenbriefen aufzubringen[29]).

Preuß. konsolidierte Anl.	4	verschieden	unk. 18. 102,60 bz. G.
„ „ Staffelanleihe v. 1. 4. 18 ab $3\frac{3}{4}$ % v. 1. 4. 23 ab $3\frac{1}{2}$ %	4	1. April 1. Okt.	100,25 bz. G.
„ „	$3\frac{1}{2}$	verschieden	94,50 bz. B.
„ „	3	„	84,90 bz. G.
„ „ ult. Febr. usw. usw.			—
Sachsen-Gotha 1900	4	1. April 1. Okt.	—
Sachsen Staats-Rente	3	verschieden	84 B.
ult. Febr.			—
Schwarzb.-Sondh. 1900	4	1. April 1. Okt.	—
Württemberg 1881—83	$3\frac{1}{2}$	verschieden	—

[29]) Im Laufe der Jahrhunderte (vgl. D. § 76[3]) waren die Bauern nicht nur in eine mehr oder weniger drückende persönliche Abhängigkeit von den Rittergutsbesitzern geraten, sondern ihr ehemals freies Eigentum hatte sich auch in ein beschränktes (prekäres) Untereigentum oder Erbpachtverhältnis verwandelt, und ihre Grundstücke waren durch die auf ihnen liegende Verpflichtung zu Hand- und Spanndiensten und zu Geld- und Naturalleistungen für die Gutsherrschaft, die Kirche, die Schule usw. stark belastet. Nachdem die Erbuntertänigkeit bereits durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 (D. § 18 c) beseitigt und dadurch die persönliche Befreiung der Landbewohner herbeigeführt war, war das nächste Ziel der preußischen Agrargesetzgebung, die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse nach der dinglichen Seite zu bewirken, nämlich das bloß beschränkte Eigentum der Hintersassen in freies Eigentum zu verwandeln und ferner die auf den Hintersassengütern ruhenden dinglichen Lasten zur Ablösung zu bringen. Dieses Ziel wurde — nachdem das sog. Landeskulturedikt vom 14. September 1811 dies in beschränktem Maße versucht hatte — in vollem Umfang erreicht durch das PrG. vom

Später, nachdem die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse fast beendet war, wurden die Rentenbanken für neue Zwecke agrarpolitischer Art nutzbar gemacht[30]).

---

2. März 1850 betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (sog. Ablösungsgesetz). Durch dieses Gesetz wurde jedes Obereigentum des Gutsherrn (Erbzinsherrn, Erbverpächters) für ohne Entschädigung aufgehoben erklärt; ebenso wurden zahlreiche Reallasten öffentlichrechtlicher Natur ohne weiteres beseitigt. Die Reallasten privatrechtlichen Ursprungs und Charakters blieben bestehen, wurden aber für ablösbar erklärt. Die Vermittelung hierbei wurde den Generalkommissionen (D. § 76[2]) zugewiesen.

Soweit die Reallast nicht bestimmt war (so bei den Zehnten), wurde sie ihrem Umfange nach festgesetzt (Fixation), und soweit sie nicht in Geld bestand, nach ihrem Jahreswert in Geld geschätzt (Adäration). Die so ermittelte Jahresrente konnte beim Einverständnis der Beteiligten durch Barzahlung des achtzehnfachen Betrages beseitigt werden. Soweit dies nicht geschah, konnte die Ablösung durch Vermittelung der durch ein weiteres PrG. vom 2. März 1850 („RentenbankG.") ins Leben gerufenen Rentenbanken herbeigeführt werden. Die Rentenbank fand den Reallastberechtigten mit dem zwanzigfachen Jahresbetrage der Rente ab, gewährte ihm diesen Betrag aber nicht in bar, sondern in 4%igen Rentenbriefen, die, als vom Staate garantiert, gleich den eigentlichen Staatsschuldscheinen verkäuflich waren. Mit der Abfindung ging das Bezugsrecht auf die Reallastrente auf die Rentenbank über. Da diese Rente die 5%ige Verzinsung des Abfindungskapitals darstellte, die Rentenbriefe aber nur mit 4% verzinslich waren, so erübrigte die Rentenbank 1% jährlich, das zur Amortisation der Rentenbriefe mittels Auslosung verwendet wurde. Nach erfolgter Amortisation hörte die Rentenzahlung des Grundbesitzers auf (in $41^1/_{12}$ Jahren; falls er aber, was ihm freigestellt wurde, nur $^9/_{10}$ der Jahresrente an die Rentenbank zahlte, also nur $^1/_2$% zur Amortisation verwendbar blieb, in $56^1/_{12}$ Jahren).

[30]) Mit dem 31. Dezember 1859 hörte die Ablösungstätigkeit der Rentenbanken und damit die Ausgabe neuer Rentenbriefe auf (PrG. vom 26. April 1858). Durch spätere Gesetze wurde die Regulierung für die 1866 neu erworbenen Landesteile in die Wege geleitet, und durch PrG. vom 17. Januar 1881 wurde die Vermittelung der Rentenbanken für die bis Ende 1883 gestellten Ablösungsanträge wieder zugelassen. Durch das PrG. vom 7. Juli 1891 betr. die Beförderung der Errichtung von Rentengütern wurde die Vermittelung der Rentenbanken für die bisherigen Ablösungszwecke ohne Zeitgrenze gestattet. Inzwischen hatte die preußische Gesetzgebung durch Zulassung der Rentengüter neue der Ablösung zugängliche

Die Rentenbanken sind staatliche Anstalten; denn sie sind vom Staate — wenngleich als selbständige juristische Personen — eingerichtet und mit Betriebsfonds versehen (RentenbankG. § 3). Die Rentenbriefe sind insofern Staatsschulden (anders die Landeskulturrentenbriefe, S. 289), unterfallen daher hinsichtlich ihrer Zulassung zum Börsenhandel nicht dem § 40, sondern dem § 39 BörsG. (unten § 29 a 2) und sind stempelfrei (S. 282[28]). Der Staat ist aber durch dingliche Sicherheiten gedeckt[31])[31a]).

Reallasten geschaffen, und damit erhielten die Rentenbanken ein neues Betätigungsfeld.

Zunächst hatte das PrG. vom 26. April 1886 zur Beförderung deutscher Ansiedelungen in Westpreußen und Posen dem Staate für diese Provinzen die Möglichkeit gewährt, Rentengüter zu bilden, d. h. Grundstücke zu Eigentum zu überlassen unter Auferlegung beständiger, nur mit beiderseitiger Zustimmung ablösbarer Geldrenten. Durch das PrG. vom 27. Juni 1890 über Rentengüter wurde sodann die Errichtung von Rentengütern auch Privaten und für die ganze Monarchie gestattet. Durch das oben erwähnte PrG. vom 7. Juli 1891 ist die Vermittelung der Rentenbank nun auch für die Ablösung dieser neu auferlegten Renten auf Rentengütern mittleren und kleineren Umfanges zugelassen, außerdem aber den Rentenbanken gestattet worden, den Rentengutsbesitzern zur erstmaligen Einrichtung eines Rentenguts mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden Darlehne in $3\frac{1}{2}$- oder 4%igen Rentenbriefen zu gewähren. Diese Darlehne werden durch Zahlung einer Rentenbankrente verzinst und getilgt und sind seitens der Rentenbank — außer bei Vermögensverfall des Rentengutsbesitzers — unkündbar. Endlich haben die Rentenbanken nach dem PrG. vom 8. Juni 1893 betr. das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern auch bei der Abfindung der Miterben mitzuwirken.

Demgemäß findet auch gegenwärtig noch die Ausgabe von Rentenbriefen fortlaufend statt. Rentenbanken bestehen zurzeit: in Königsberg (für Ost- und Westpreußen), Berlin (für Brandenburg und die Stadt Berlin), Stettin (für Pommern, Schleswig-Holstein, Herzogtum Lauenburg), Posen (für Posen), Breslau (für Schlesien), Magdeburg (für Sachsen und Hannover), Münster (für Westfalen, die Rheinprovinz, Hessen-Nassau, Hohenzollern). Die Rentenbanken werden von einer „Direktion" (Direktor, Justitiar, Provinzialrentmeister) geleitet und unterstehen dem Finanz- und dem Landwirtschaftsminister. Ein Muster eines Rentenbriefes vgl. S. 271.

[31]) Die an die Rentenbanken abgetretenen Renten können zwar ins Grundbuch eingetragen werden (AGGBO. Art. 12), bedürfen aber zur Wirksamkeit gegen gutgläubige Dritte der Eintragung nicht (AGBGB.

γ. **Schuldverschreibungen verstaatlichter Bahnen.**

Bei der Verstaatlichung der Privateisenbahnen (H. II § 31 b 2) übernahm der Staat die Schulden der verstaatlichten Privatbahnen. Einige Gattungen der zu Staatsschulden gewordenen Anleihen werden noch gehandelt und notiert (zB. Bergisch-Märkische Eisenbahn-Partialobligationen). Sie sind als Staatsschuldverschreibungen im ganzen Reich mündelsicher (BGB. § 1807[2]), sind stempelfrei und unterliegen an der Börse nicht dem Zulassungszwange (BörsG. § 39, unten § 29 a 2).

δ. **Kommunalanleihen.**

Auch Kommunen, d. h. Provinzen, Kreise, Stadt- und Landgemeinden, sind — als mit eigener juristischer Persön-

---

Art. 22[3], vgl. EGBGB. Art. 114). Sie gelten als öffentliche Lasten, genießen deren Vorzüge (so besonders hinsichtlich der zweijährigen Rückstände bei der Zwangsvollstreckung in das Grundstück, AGZVG. Art. 3 I, 1) und werden gleich ihnen im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen (RentenbankG. § 21). Die Rentenbriefe können in Preußen zu mündelsicheren Anlagen benutzt werden (AGBGB. Art. 74[1], EGBGB. Art. 212).

[31a]) Vgl. aus dem Berliner Kursblatt:

Preuß. Rentenbriefe.	Hannoversche	4	1. April 1. Okt.	100,70 G.
	"	3½	verschieden	91,50 bz. G.
	Hessen-Nassau	4	1. April 1. Okt.	—
	"	3½	verschieden	—
	Kur- u. Nm. (Brdbg.) .	4	1. April 1. Okt.	100,50 G.
	"	3½	verschieden	91,60 G.
	usw. usw.			
	Schlesische	4	1. April 1. Okt.	100,75 G.
	"	3½	verschieden	92,25 G.
	Schleswig-Holstein . . .	4	1. April 1. Okt.	100,60 G.
	"	3½	verschieden	91,50 G.
	usw. usw.			
	Oldenburger staatl. Kred.	4	"	unk. 16/17. 101 G.
	" "	4	"	" 22. 101,40 G.
	" "	3½	"	93 G.
	Sachs.-Altbg. Landb.-Obl.	3½	"	93 G.
	usw. usw.			
	Schwarzb.-Rud. Landkr.	3½	1. Jan. 1. Juli	—
	Schwarzb.-Sondh. Lndkr.	3½	verschieden	—

lichkeit ausgestattete Selbstverwaltungskörper (L. I § 17[6]) — mit staatlicher Genehmigung[32]) berechtigt, die zur Erfüllung der ihnen überwiesenen Aufgaben erforderlichen außerordentlichen Geldbedürfnisse (zB. für Wege-, Kanal-, Eisenbahnbauten, Anlegung von Schlachthäusern, Elektrizitätswerken, Krematorien usw.) durch Anleihen zu befriedigen. Im Kurszettel finden sich die diesbezüglichen Notierungen geordnet

---

[32]) Für alle Anleihen von Kommunen ist zunächst, sofern sie in Inhaberschuldverschreibungen verbrieft sein sollen, reichsrechtlich staatliche Genehmigung und deren Bekanntmachung durch den Reichsanzeiger angeordnet (BGB. § 795). In Preußen wird diese Genehmigung auf Grund eingeholter Königlicher Ermächtigung durch die Minister des Innern und der Finanzen erteilt (Kgl. Verordn. zur Ausführung des BGB. vom 16. November 1899 Art. 8). Diese Genehmigung wird übrigens nur erteilt, wenn es sich um einen größeren Betrag handelt, der anderweit unter gleich günstigen Bedingungen nicht zu erlangen ist (vgl. Erlaß der Minister des Innern und der Finanzen vom 1. Juni 1891).

Ferner bedürfen nach preußischem Recht, auch wenn die Aufnahme einer Anleihe nicht mittels Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen, sondern zB. bei einer Hypothekenbank (Kommunalobligationen, S. 202) oder bei einer Sparkasse (vgl. Erlaß vom 5. November 1902) oder durch mit Blankoindossament versehene Orderschuldverschreibungen erfolgt:

a. Anleihen der Provinzen eines Beschlusses des Provinziallandtags und der Genehmigung des Ministers des Innern (Provinzialordnung vom 22. März 1881 §§ 37 II, 3, 119[5]);

b. Anleihen der Kreise eines Beschlusses des Kreistages mit Zweidrittelmehrheit und der Genehmigung des Bezirksausschusses (Kreisordnung vom 19. März 1881 §§ 119, 124, 176);

c. Anleihen der Stadtgemeinden eines Gemeindebeschlusses und der Genehmigung des Bezirksausschusses (für Berlin des Oberpräsidenten, Städteordnung vom 30. Mai 1853 § 50[5], Landesverwaltungsgesetz vom 30. Juli 1883 § 43 III);

d. Anleihen der Landgemeinden eines Gemeindebeschlusses und der Genehmigung des Kreisausschusses (Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 § 114).

Die Grundsätze, die bei Erteilung der Genehmigung von Gemeindeanleihen hinsichtlich der Zulässigkeit, der Verzinsung und Tilgung zu beachten sind, sind zusammengestellt in den Erlassen der Minister des Innern und der Finanzen vom 1. Juni 1891, 6. August 1892, 31. Januar 1900 und 5. November 1902. Ein Muster einer Kommunalobligation vgl. S. 288.

4 Prozent. | **Mark 1000.**

Provinz Brandenburg. Regierungsbezirk Potsdam.

Anleihe vom Jahre 1908.

Schuldverschreibung

Abt. I. Buchstabe J. Stadtwappen. № 7371

der Stadt Charlottenburg

über **1000 M.** Reichswährung.

Ausgefertigt auf Grund der mit Allerhöchster Ermächtigung erteilten Genehmigung der Minister der Finanzen und des Innern vom 12. Juni 1908 (Deutscher Reichs- und Königlich Preussischer Staatsanzeiger vom 19. Juni 1908).

In Gemässheit des vom Bezirksausschusse des Regierungsbezirks Potsdam genehmigten Gemeindebeschlusses vom 25. April, 15. und 17. Mai 1907 wegen Aufnahme einer Anleihe von 40 000 000 Mark bekennt sich der Magistrat der Stadt Charlottenburg namens der Stadt durch diese für jeden Inhaber gültige Schuldverschreibung zu einer seitens des Gläubigers unkündbaren Darlehnsschuld von

Eintausend Mark,

welche mit 4 % jährlich zu verzinsen ist. Die ganze Schuld wird nach dem genehmigten Tilgungsplan durch Einlösung auszulosender Schuldverschreibungen oder durch Ankauf von Schuldverschreibungen vom 1. Juli 1910 ab spätestens bis zum Schlusse des Jahres 1988 getilgt. Zu diesem Zwecke wird ein Tilgungsstock gebildet, welchem jährlich wenigstens zwei Prozent des Anleihekapitals sowie die Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen zuzuführen sind. Die Auslosung geschieht in dem Monat März jeden Jahres. Der Stadt Charlottenburg bleibt jedoch das Recht vorbehalten, eine stärkere Tilgung eintreten zu lassen oder auch sämtliche noch im Umlaufe befindliche Schuldverschreibungen auf einmal zu kündigen. Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen sind ebenfalls dem Tilgungsfonds zuzuführen. Verstärkte Tilgung und Gesamtkündigung ist bis 1. Juli 1918 ausgeschlossen.

Die ausgelosten sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Abteilungen, Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt drei Monate vor dem Zahlungstermin in dem „Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger“, dem „Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin“, der Charlottenburger Zeitung „Neue Zeit“, der „Berliner Nationalzeitung“ und der „Berliner Börsenzeitung“. Wird die Tilgung der Schuld durch Ankauf von Schuldverschreibungen bewirkt, so wird dies unter Angabe des Betrages der angekauften Schuldverschreibungen alsbald nach dem Ankauf in gleicher Weise bekanntgemacht. Geht eins der vorbezeichneten Blätter ein, so wird an dessen Stelle von dem Magistrat der Stadt Charlottenburg mit Genehmigung des Königlichen Regierungspräsidenten ein anderes Blatt bestimmt.

Bis zu dem Tage, an welchem hiernach das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli von heute an gerechnet, mit vier Prozent jährlich verzinst. Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine bezw. dieser Schuldverschreibung bei der Stadthauptkasse in Charlottenburg und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Mit der zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Der Anspruch aus dieser Schuldverschreibung erlischt mit dem Ablaufe von dreissig Jahren nach dem Rückzahlungstermine, wenn nicht die Schuldverschreibung vor Ablauf der dreissig Jahre dem Magistrat der Stadt Charlottenburg zur Einlösung vorgelegt wird. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs aus der Urkunde gleich.

Bei den Zinsscheinen beträgt die Vorlegungsfrist vier Jahre. Sie beginnt für Zinsscheine mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die für die Zahlung bestimmte Frist eintritt. Das Aufgebot und die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der §§ 1004 ff. der Zivilprozessordnung. Zinsscheine können weder aufgeboten noch für kraftlos erklärt werden. Doch wird dem bisherigen Inhaber von Zinsscheinen, welcher den Verlust vor dem Ablaufe der vierjährigen Vorlegungsfrist bei dem Magistrat anzeigt, nach Ablauf der Frist der Betrag der angemeldeten Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der abhanden gekommene Schein dem Magistrat zur Einlösung vorgelegt oder der Anspruch aus dem Scheine gerichtlich geltend gemacht worden ist, es sei denn, dass die Vorlegung oder die gerichtliche Geltendmachung nach dem Ablaufe der Frist erfolgt ist. Der Anspruch verjährt in vier Jahren.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährliche Zinsscheine bis zum 30. Juni 1918 ausgegeben, die ferneren Zinsscheine werden für zehnjährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Geschäftsstelle V — Rechnungswesen des Magistrats in Charlottenburg — gegen Ablieferung des der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Erneuerungsscheines, sofern nicht der Inhaber der Schuldverschreibung bei dem Magistrat der Ausgabe widersprochen hat. In diesem Falle sowie beim Verlust eines Erneuerungsscheines werden die Zinsscheine dem Inhaber der Schuldverschreibung ausgehändigt, wenn er die Schuldverschreibung vorlegt.

Zur Sicherung der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadt mit ihrem Vermögen und mit ihrer Steuerkraft. Dessen zur Urkunde haben wir die Ausfertigung unter unserer Unterschrift erteilt.

Charlottenburg, den 1. Juli 1908.

Magistrats-siegel.

Der Magistrat.

Schustehrus, Oberbürgermeister. *Knoltz*, Kämmerer.

Ausgefertigt: *Colberg*.

nach Anleihen von Provinzen, Kreisen und Gemeinden[33])[33a]). Unter den Provinzialschuldverschreibungen finden sich in Berlin auch die Landeskulturrentenbriefe notiert, d. h. Schuldverschreibungen der Landeskulturrentenbanken. Diese

[33]) Nach BörsG. § 40 (unten § 29 a 2) kann für Schuldverschreibungen einer kommunalen Körperschaft der Prospektzwang durch die Landesregierung beseitigt werden. Sie gelten dann als zum Börsenhandel zugelassen. Mündelsicher sind die von einer deutschen kommunalen Körperschaft ausgestellten Schuldverschreibungen, die entweder von seiten der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen (AGBGB. Art. 74², Bekanntm. des Bundesrats vom 7. Juli 1901; vgl. L. IV Anh. I a 3 α).

[33a]) Vgl. aus dem Berliner Kursblatt:

Brandbg.Pr. 08 R XIII-XX.	4	1. April 1. Okt.	unk. 21. —
„ 1899	3½	„	—
Cassel. Landeskr. S. XXII.	4	1. März 1. Sept.	unk. 14. 101,10 G.
„ XXIII.	4	„	„ 16. 101,50 G.
„ XIX.	3½	„	94,10 G.
„ XXI.	3½	„	95 G.
usw. usw.			
Schlesw.-Holst. Pr. 07/09	4	1. April 1. Okt.	unkv. 19/20. —
„ „ 1898	3½	„	—
„ 1902, 05 unkv. 12/15	3½	„	—
„ Landeskult. Rentenb.	4	„	—
usw. usw.			
Anklam Kr. 1901 unkv. 15	4	1. April 1. Okt.	100 G. B.
Emschergenoss. 1910 N	4	„	unkv. 21. 100,50 et. bz.
Flensburg. Kreis 1901	4	1. Jan. 1. Juli	—
Kanalvb. D.-Wilm. u. Telt.	4	1. April 1. Okt.	unkv. 16. —
Lebus Kreis 1910. unk. 20	4	„	100,50 G.
Sonderburg. Kreis 1899	4	„	—
Teltow. Kreis 1900, 1907	4	„	unk. 15. 100,30 G.
„ 1890, 1901	3½	„	92,50 G.
Aachen 1893, 1902 VIII.	4	1. April 1. Okt.	—
„ 1902 X. unkv. 12	4	„	—
„ 1908 „ 18	4	„	100,50 B.
„ 1909 N unk. 19	4	1. März 1. Sept.	—
„ 1893	3½	1. April 1. Okt.	—
Altona 1901	4	„	100,30 G.
usw. usw.			
Worms 1901	4	1. Jan. 1. Juli	100,20 bz. G.
„ 1906 unkv. 12	4	1. April 1. Okt.	100,30 G.
„ 1909 unk. 14	4	„	100,40 B.
„ 1903, 1905	3½	verschieden	91,50 G.
„ konv. 1892, 1894	3½	1. Jan. 1. Juli	92,50 B.

sind öffentliche Institute, die in Sachsen, Bayern und Hessen als Staatsanstalten, in Preußen als Anstalten der Provinzialverbände errichtet sind zwecks Gewährung von Darlehnen an Gemeinden, Genossenschaften und Einzelne zur Ausführung von Bodenmeliorationen[34])[35]).

				31. Jan.
Altenburg 1899, I. u. II.	4	verschieden		—
Apolda 1895	$3^1/_2$	1. Jan. 1. Juli		—
Aschaffenburg 1901	4	1. Juni 1. Dez.		—
usw. usw.				
Weimar 1888	$3^1/_2$	1. Jan. 1. Juli		93 bz. G.
Zerbst 1905 II.	$3^1/_2$	"		—

[34]) In Preußen beruhen die Landeskulturrentenbanken auf dem PrG. vom 13. Mai 1879 (AGBGB. Art. 21) über die Errichtung von L. Sie können errichtet werden: zur Förderung der Bodenkultur (Ent- und Bewässerung, Wegeregulierung, Waldkultur, Urbarmachung, Einrichtung neuer ländlicher Wirtschaften), für Uferschutz- und Deichanlagen, zur Anlegung, Benutzung oder Unterhaltung von Wasserstraßen und Schiffahrtsanlagen. Sie werden auf Beschluß des Provinziallandtages errichtet und gewähren amortisable Darlehne in Geld oder Landeskulturrentenbriefen an Grundstückseigentümer gegen Verpfändung der Grundstücke in Form von Hypotheken oder Grundschulden. Wird das Darlehn zur Ausführung von Drainierungsarbeiten aufgenommen, so kann unter Mitwirkung der Generalkommission an Stelle einer Hypothek eine Landeskulturrente eingetragen werden, die allen anderen auch vorher eingetragenen privaten Belastungen des Grundstücks vorgeht, es sei denn, daß die Berechtigten rechtzeitig widersprechen. Dieses Verfahren wird besonders angewandt bei Lehn- und Fideikommißgütern, auf denen eine Drainierungsanlage errichtet werden soll, weil dabei die umständliche Herbeiführung der Einwilligung der Lehns- und Fideikommißfolger und der Agnaten vermieden wird. Keiner dinglichen Sicherstellung bedürfen Darlehne an Stadt- oder Landgemeinden, öffentliche Wassergenossenschaften (PrG. vom 1. April 1879), korporierte Deichgenossenschaften und Waldgenossenschaften (PrG. vom 6. Juli 1875). Die Landeskulturrentenbriefe sind (als Schuldverschreibungen einer provinziellen Kreditanstalt) in ganz Deutschland mündelsicher (AGBGB. Art. 74[a], Bekanntm. des Bundesrats vom 7. Juli 1901, L. IV Anh. I a 3 α).

Landeskulturrentenbanken sind bisher errichtet worden für Schlesien (1881), Schleswig-Holstein (1881), Posen (1885), Westfalen (1884), Ostpreußen (1904).

[35]) Verstempelung der Kommunalobligationen.

Für inländische, auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen

ε. Pfandbriefe.

Pfandbriefe sind die von öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten auf Grund der von ihnen gewährten hypothekarischen Darlehne ausgegebenen Schuldverschreibungen, nicht zu verwechseln mit den Hypothekenpfandbriefen, den von den privaten Hypothekenbanken ausgestellten Obligationen (S. 197 und unten S. 305).

a. Geschichtliche Entwicklung.

Zur Ausgabe von Pfandbriefen ermächtigte Institute wurden unter dem Namen Landschaften zuerst in Preußen unter Friedrich d. Gr. um 1770 gegründet zu dem Zwecke, den Rittergutsbesitzern auf genossenschaftlicher Grundlage billigen Kredit zu verschaffen. Für die bäuerlichen Besitzer wurden derartige Einrichtungen erst nach ihrer Loslösung aus der persönlichen und dinglichen Abhängigkeit von den Rittergütern (S. 283[29]) erforderlich[36]). Auch in einigen

---

der Kommunalverbände, Kommunen und Kommunalkreditanstalten, der Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, der Grundkredit- und Hypothekenbanken oder der Eisenbahngesellschaften (sowie für Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere) beträgt:

a. der Effektenstempel: 5‰ vom Nennwert in Abstufungen von 50 Pf. für je begonnene 100 M. (RStempG. Tarifnr. 3);

b. der Zinsbogenstempel: 2‰ vom Nennwerte der Stammpapiere in Abstufungen von 20 Pf. für je 100 M.; bei Zinsscheinen für mehr als 10 Jahre erhöht sich die Abgabe für jedes fernere Jahr um $^1/_{10}$ (RStempG. Tarifnr. 3 zu f);

c. der Anschaffungsstempel: $^2/_{10}$‰ vom Werte des Geschäftsgegenstands (Nennwert × Kurs) in Abstufungen von 20 Pf. für je begonnene 1000 M. (RStempG. Tarifnr. 4 a 1; dazu 10 Pf. Platzstempel, S. 355[24]).

[36]) a. Die erste preußische Landschaft wurde auf Anregung des Berliner Kaufmanns Büring für die Rittergutsbesitzer der infolge der schlesischen Kriege besonders stark verschuldeten Provinz Schlesien gegründet (Reglement vom 9. Juli 1770). Hierbei erwarben sich die beiden Hauptmitglieder der späteren Redaktionskommission für das Allgemeine Landrecht, der damalige schlesische Justizminister, spätere Großkanzler von Carmer und der damalige Oberamtsregierungsrat Karl Gottlieb Svarez (D. § 54[8]), besondere Verdienste. Die mit der Schlesischen Landschaft erzielten Erfolge waren so groß, daß schon 1777 die Kur- und Neumärkische Ritterschaft, 1781 die Pommersche, 1787 die Westpreußische und 1788 die Ost-

anderen Bundesstaaten bestehen derartige Pfandbriefinstitute[37]).

---

preußische Landschaft gegründet wurden. Die Posensche Landschaft entstand 1821. Schon 1808 wurde der Ostpreußischen Landschaft die Befugnis erteilt, auch bäuerliche Güter von mindestens 1500 M. Taxwert zu beleihen. Für die nicht zur Landschaft gehörenden bäuerlichen Güter entstanden: 1857 der Neue Kreditverein für die Provinz Posen (der 1877 die Landschaft aufnahm und 1887 den Namen Posener Landschaft annahm), 1861 die Neue Westpreußische Landschaft, 1865 das Landschaftliche Kreditinstitut für das Markgrafentum Ober- und Niederlausitz, 1869 das Neue Brandenburgische Kreditinstitut, 1871 der Pommersche Landkreditverband. 1871 erhielt auch die Schlesische Landschaft die Befugnis zur Beleihung des Kleingrundbesitzes. Die für die neueren Provinzen gegründeten Landschaften (Landschaftlicher Kreditverband der Provinz Sachsen, 1864, Landschaft der Provinz Westfalen, 1877, Landschaftlicher Kreditverband für die Provinz Schleswig-Holstein, 1882) waren von vornherein für die Beleihung von Groß- und Kleingrundbesitz bestimmt, mit Ausnahme der nur Rittergüter umfassenden Schleswig-Holsteinischen Landschaft (1895). In Hannover bestanden schon vor der Einverleibung in Preußen drei „ritterschaftliche Kreditvereine“ (für das Fürstentum Lüneburg, 1790, Bremen-Verden, 1826, Calenberg-Grubenhagen-Göttingen-Hildesheim, 1825). Keine Landschaften bestehen in der Rheinprovinz und in Hessen-Nassau. Hier sind aber sog. Landeskreditinstitute vorhanden, die sich von den Landschaften dadurch unterscheiden, daß sie nicht durch Vereinigung von Grundbesitzern, also auf genossenschaftlicher Grundlage, gebildet sind, sondern öffentliche Anstalten der Kommunalverbände sind (zB. Landeskreditanstalt in Kassel, 1832, Landesbank in Wiesbaden, 1849), während in der Rheinprovinz (ebenso auch in Westfalen) die Provinzialhilfskassen (vgl. PrG. vom 8. Juli 1875 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände §§ 8, 9) dem Grundkredit nutzbar gemacht sind. Für Berlin besteht das Berliner Pfandbriefinstitut (1868).

Die preußischen Landschaften sind öffentliche Korporationen, ihre Direktionen öffentliche Behörden (die von diesen ausgestellten Urkunden haben daher den Charakter öffentlicher, einer weiteren Beglaubigung nicht bedürfender Urkunden), ihre Beamten sind mittelbare Staatsbeamte, ihre zum Richteramt befähigten Syndici haben innerhalb ihrer Geschäftskreise die Befugnisse der Notare. Ihre Organe sind: die Generallandschafts- (Hauptritterschafts-) Direktion als verwaltender Vorstand, der „engere Ausschuß“ als Aufsichtsorgan und der „Generallandtag“ als höchstes Beschlußorgan. Die Staatsaufsicht über sie wird in erster Instanz vom Oberpräsidenten als bestelltem Kgl. Kommissar, der auch den Vorsitz auf dem Generallandtag führt, in zweiter Instanz vom Landwirtschaftsminister geführt.

b. Rechtsverhältnis der Landschaften zu den Darlehnsschuldnern.

Die Landschaften (und die gleichgeordneten Kreditinstitute) geben ihren Angehörigen amortisable Darlehne gegen

b. Die Pfandbriefe der Landschaften und die gleichartigen Schuldverschreibungen der anderen öffentlichen Grundkreditanstalten sind in Preußen — nicht im ganzen Reich — mündelsicher (AGBGB. Art. 74[a], anders die Hypothekenpfandbriefe, S. 307[48]). Die Landschaften können maßgebende Taxen des Wertes der Grundstücke aufnehmen (AGBGB. Art. 73 § 1 [II]) und die bei Parzellierungen wichtigen Unschädlichkeitszeugnisse erteilen (L. III § 20 d 4). Sie sind schließlich in Ansehung der Zwangsvollstreckung in die von ihnen beliehenen Grundstücke bevorzugt. Dieses Privileg beruhte früher auf den teilweise mit Gesetzeskraft ausgestatteten Satzungen, heute auf dem PrG. vom 3. August 1897 betr. die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditinstitute (vgl. EGBGB. Art. 167, EGZVG. § 2, AGZPO. vom 22. September 1899 Art. 5, AGZVG. Art. 12, 34). Danach kann für öffentliche Kreditanstalten mit landesherrlicher Genehmigung durch Satzung bestimmt werden:

1. daß der Anstalt als Vollstreckungsbehörde ein Zwangsvollstreckungsrecht nach Maßgabe des Gesetzes zustehen soll;

2. daß aus Urkunden, die von einem zum Richteramte befähigten Beamten (in der Regel dem Landschaftssyndikus) innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse aufgenommen sind, die gerichtliche Zwangsvollstreckung (wie aus richterlichen oder notariellen vollstreckbaren Urkunden, ZPO. § 794 [I, 5]) stattfindet (§§ 1, 10).

Kraft des der Anstalt hiernach zustehenden Zwangsvollstreckungsrechts kann sie wegen ihrer fälligen Forderungen an Darlehnskapitalien und Zinsen, Tilgungsbeiträgen und sonstigen satzungsmäßigen Leistungen die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens betreiben. Es kann der Anstalt ferner die Befugnis beigelegt werden, das beliehene Grundstück in eigene Zwangsverwaltung zu nehmen, solange nicht für einen anderen Gläubiger eine gerichtliche Zwangsverwaltung anhängig ist oder wird (§§ 2—7; vgl. AGZVG. Art. 12 wegen des Vorzugsrechts der landschaftlichen Zwangsverwaltungskosten). Zur eigenen Zwangsversteigerung ist die Landschaft zwar nie befugt. Sie ist aber auch in dieser Beziehung bevorzugt: bei der gerichtlichen Zwangsversteigerung gilt ihr Antrag als vollstreckbarer Schuldtitel (§ 4), ihre Ansprüche bedürfen zur Aufnahme in das geringste Gebot oder den Verteilungsplan keiner Glaubhaftmachung (§ 8), und für ihr Gebot kann Sicherheitsleistung nicht verlangt werden (AGZPO. vom 22. September 1899 Art. 9).

[87]) Kreditverein der Mecklenburgischen Ritterschaft (1818), Erbländischer ritterschaftlicher Kreditverein im Königreich Sachsen (1844), Ritterschaftlicher Kreditverein im Herzogtum Braunschweig (1862).

hypothekarische Verpfändung ihrer Grundstücke. Das hierzu erforderliche Betriebskapital beschaffen sie durch Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen, eben der Pfandbriefe. Die Pfandbriefdarlehne werden (außer von dem Hannöverschen Institut) den Darlehnssuchern nicht in barem Gelde, sondern in Pfandbriefen gegeben, die der Darlehnsnehmer also realisieren muß. Die Höhe der Verzinsung richtet sich nach dem landesüblichen Zinsfuß; im Kurszettel sind von 3—5 % alle Zinstypen mit halbprozentiger Abstufung vertreten (zu 5 und 4½ % nur die Berliner Pfandbriefe). Notieren die Pfandbriefe unter pari, so erhält der Darlehnssucher auf Wunsch ein sog. Zuschußdarlehn in Höhe des Unterschieds zwischen Nenn- und Kurswert, das aus den Tilgungsbeiträgen zunächst amortisiert wird.

Das Pfandbriefdarlehn ist — bei pünktlicher Zinszahlung und abgesehen von einer Devastation des Grundstücks — seitens der Landschaft unkündbar; der Darlehnsnehmer kann es dagegen jederzeit unter Einhaltung der satzungsmäßigen Kündigungsfrist zurückzahlen. Es wird in der Regel mit ½ % pro Jahr amortisiert (Tilgungsbeitrag, Amortisationsquote). Der so gebildete Tilgungs- oder Amortisationsfonds ist zunächst ein Bestandteil des Grundstücks und kommt daher beim Verkaufe dem Käufer zugute (BGB. § 96). Er erhält erst nach geraumer satzungsmäßig bestimmter Zeit, frühestens nach 10 Jahren, eine Selbständigkeit; d. h. der Eigentümer kann dann Löschung des amortisierten Teils des Darlehns unter entsprechender Verringerung seiner bisherigen Leistungen oder Ausfolgung neuer Pfandbriefe unter Aufrechterhaltung der bisherigen Leistungen verlangen. Beim Verkauf des Grundstücks bleibt ein solcher selbständig gewordener Fonds dem Verkäufer, sofern nicht etwas anderes bestimmt wird (L. III § 61[8]). Außer dem Tilgungsbeitrag wird zuweilen noch ein jährlicher Beitrag zu den Verwaltungskosten (sog. Quittungsgroschen) erhoben.

c. Rechtsverhältnis der Landschaften zu den Pfandbriefgläubigern.

Die Sicherheit der Pfandbriefgläubiger liegt in allen Fällen in der durch die Satzungen gewährleisteten

Zahlungsfähigkeit des die Pfandbriefe ausgebenden Kreditinstituts. Die Hypotheken, auf Grund derer die Pfandbriefe ausgegeben werden, werden nach Maßgabe so vorsichtiger Taxen des Grundstückswerts und für einen so eng begrenzten Teil desselben[38]) gegeben, daß die Landschaften bisher auch die gefährlichsten Krisen ohne Schwierigkeit überwunden haben.

---

[38]) Die Ordnungsmäßigkeit der landschaftlichen Taxen wird dadurch gewährleistet, daß sie von erfahrenen und ortskundigen Landwirten aufgenommen werden, die außerdem — wenigstens bei den alten Landschaften, S. 296 — für etwaige Ausfälle mit ihrem eigenen Vermögen zu haften haben. Für die Feststellung des Beleihungswerts verfolgen die Satzungen verschiedene Systeme. Es wird entweder (vgl. betreffs der städtischen Grundstücke oben S. 195[8]) eine Ertragstaxe zugrunde gelegt, d. h. die einzelnen Grundstücksteile werden nach ihrer Ertragsfähigkeit geschätzt („bonitiert"), und es wird berechnet, welchen Reinertrag (nach Abzug der Werbungskosten vom Rohertrage) sie ergeben können; das Zwanzigfache stellt den Beleihungswert dar. Oder es wird eine Kapital- oder Grundtaxe aufgenommen, d. h. es wird der Grund- (Verkaufs-) wert der einzelnen Grundstücksteile unmittelbar geschätzt. In beiden Fällen muß natürlich der Wert der Baulichkeiten, des Inventars, etwaiger subjektiv-dinglicher Rechte zugeschlagen, der Wert der auf dem Grundstücke ruhenden Lasten abgezogen werden. Von dem so ermittelten Beleihungswerte werden in der Regel 50—66⅔% beliehen, und zwar stets nur an erster Stelle. Ist das beantragte Darlehn von sehr geringer Höhe (nicht über das 15fache des staatlich ermittelten Grundsteuerreinertrags), so wird es zuweilen ohne weitere Taxe gewährt.

In neuerer Zeit sind einzelne Landschaften aus Anlaß des PrG. vom 20. August 1906 betreffend die Zulassung einer Verschuldungsgrenze für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke zu einer erhöhten Beleihung des Grundbesitzes übergegangen (zur Beleihung des sog. fünften Sechstel des Grundstückswertes). Nach diesem Gesetze kann nämlich jeder Eigentümer eines von einer öffentlichen Kreditanstalt beleihungsfähigen ländlichen Grundstücks im Grundbuche die Eintragung einer Verschuldungsgrenze mit der Wirkung beantragen, daß das Grundstück fortan über die nach der Verfassung der zuständigen Kreditanstalt zulässige Beleihungsgrenze hinaus weder durch den Eigentümer mit Konventionalhypotheken noch von einem seiner Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung mit Sicherungshypotheken belastet werden darf. Die Überschreitung der Verschuldungsgrenze ist nur in besonderen Fällen und mit Genehmigung des staatlich bestellten Kommissars zulässig; der gleichen Genehmigung unterliegt die Löschung der Verschuldungsgrenze.

Zur Durchführung der Entschuldung der Grundstücke von den die Verschuldungsgrenze überschreitenden Belastungen bieten nun die

Bei den älteren Pfandbriefen tritt hierzu eine unmittelbare dingliche Sicherheit; diese stellen nämlich Teile der gegebenen Hypothek dar und enthalten die Angabe, welches Grundstück für diese Pfandbriefe haftet. Bei den neueren Pfandbriefen (seit 1849) ist die Beziehung des einzelnen Pfandbriefs zu dem bestimmten Grundstück beseitigt; die Hypothek wird für die Landschaft, ohne Erwähnung der dagegen ausgegebenen Nummern der Pfandbriefe, eingetragen, und dem Pfandbriefgläubiger tritt also nur die Landschaft als persönliche Schuldnerin gegenüber. Bei den älteren Landschaften ist diese persönliche Haftung der Landschaft (als juristischer Person) jedoch noch dadurch verstärkt, daß die zu der Landschaft gehörenden Grundbesitzer mit ihren Grundstücken für die Schulden der Landschaft haften[39]). Bei den neueren Landschaften findet eine solche Generalgarantie nicht statt; es haftet für die ausgegebenen Pfandbriefe also nur die Landschaft als solche, zuweilen mit Nachschußpflicht der Kreditverbundenen in Höhe von 5—10 %. Im einzelnen finden sich viele Unterschiede; die Praxis macht aber zwischen den verschiedenen Arten von Pfandbriefen mit Rücksicht auf die ihnen allen gleichmäßig zukommende Sicherheit kaum einen Unterschied in der Bewertung[40]).

Landschaften (in Ostpreußen seit 1908, in Westpreußen und Posen seit 1909) in der Weise hilfreiche Hand, daß sie die Überbelastung gegen besonders starke Amortisation übernehmen. Auch die hierfür ausgegebenen Pfandbriefe sind mündelsicher, ebenso die sog. Meliorationspfandbriefe (landschaftliche Schuldverschreibungen), obgleich diese nicht durch eine erststellige Hypothek gesichert sind.

[39]) In Ost- und Westpreußen, Schlesien und Pommern (außer Neuvorpommern) haften alle bepfandbriefungsfähigen, in Brandenburg und Neuvorpommern nur die wirklich bepfandbrieften Grundstücke. In Ostpreußen erstreckt sich die Generalgarantie sogar auf die staatlichen Domänen und Forsten, in Schlesien auf die Staatsdomänen, anderseits in Schlesien und Westpreußen nicht auf die für Beleihungen über die erste Hälfte des Taxwertes ausgegebenen Pfandbriefe, deren Serien eine besondere Litera tragen. Vgl. die Muster S. 297.

[40]) In der Absicht, den Pfandbriefen den internationalen Markt zu erobern, haben sich im Jahre 1873 neun preußische Landschaften zu

a. Alter Landschaftlicher Pfandbrief

№ 19

der Fürstentümer Breslau, Brieg, Trachenberg

Stammherrschaften.

Privilegierter Pfandbrief über Fünfzig Reichsthaler Courant à 14 Reichsthaler per Mark fein gerechnet, welcher sowohl zur Sicherheit des Kapitals als der Interessen unter besonderer Guarantie der verbundenen Stämme auf das im Breslauschen Departement und dessen Neumarkter Kreise gelegene Gut . . . . . und Zubehör von den Bevollmächtigten der gemeinen Landschaft und von dem die Hypothekenbücher führenden Gericht ausgefertigt und sub Nr. 57 des Registers eingetragen worden.

Breslau, den 24. Dezember 1853.

In fidem. **Direktor und Bevollmächtigter der gemeinen Landschaft.**

damit verbunden

Die Interessen sind bezahlt bis

Zins-Coupons ausgereicht bis

und der

---

b. Neuer Landschaftlicher Pfandbrief.

Serie VII Bd. 11141. Schlesischer Pfandbrief Littera **A** über 1000 Mark.

Der Schlesischen Landschaft Privilegierter Pfandbrief Littera A

über

Eintausend Mark

Deutscher Reichsgoldwährung und dreieinhalb Prozent jährliche Zinsen.

Ausgefertigt auf Grund des Regulativs vom 22. Januar 1872.

Fundiert auf eine gleichnamige Hypothekenforderung und auf die General-Garantie der Kreditverbundenen.

Kündbar und einlöslich von seiten der Landschaft, unkündbar von seiten des Inhabers.

Breslau, den 24. Dezember 1898.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.

Eingetr. i. Pfandbrief-Register Bd. X Seite 223.	*Unterschriften.*	Beglaubigt durch den Syndikus.
Der Kontrollbeamte. *Unterschrift.*	Serie VII Nr. 11 141 über 1000 Mark.	*Unterschrift.*

Mit dem Pfandbriefe sind Zinscoupons für die laufende Periode und ist ein Talon für die folgende Periode ausgereicht worden.

Coupons und Talon werden periodisch erneuert, und zwar gegen Rückgabe des vorigen Talons an den Einlieferer desselben verabfolgt (Conf. 16 des Regulativs v. 22. Jan. 1872).

Den Pfandbriefinhabern steht eine Kündigung niemals zu, auch nicht im Falle des Nichtempfangs der Zinsen (die einzige Ausnahme bildet in letzterer Hinsicht das Neue Brandenburgische Kreditinstitut). Die Rückzahlung der ausgegebenen Pfandbriefe erfolgt mittels Auslosung oder freihändigen Rückkaufs nach Maßgabe der angesammelten Tilgungsbeiträge. Einzelne Landschaften behalten sich, um beim Sinken des landesüblichen Zinsfußes zu einer Konvertierung (S. 267) schreiten zu können, die Kündigung allgemein vor[41])[42])[42a]).

---

einer „Zentrallandschaft" vereinigt, die auf Grund der von den einzelnen angeschlossenen Instituten nach Maßgabe ihrer Satzungen bewilligten Hypotheken an Stelle der Provinzialpfandbriefe auf Wunsch des Darlehnsnehmers „Zentralpfandbriefe" ausfolgt.

[41]) In neuerer Zeit haben die Landschaften sich auch gewissen Nebengeschäften zugewendet. In Ost- und Westpreußen haben die Landschaften für die zu ihnen gehörigen Grundstücke eigene Feuersozietäten (H. II § 41[5]) eingerichtet. Seit 1848 sind mit den meisten Landschaften landschaftliche Darlehnskassen verbunden, die die mit dem Darlehnsgeschäft zusammenhängenden Bankgeschäfte besorgen, zB. die Verwertung der dem Darlehnsnehmer ausgefolgten Pfandbriefe, die Einziehung der zur Amortisation bestimmten Pfandbriefe, die Zahlung der Pfandbriefzinsen, ferner aber auch die Gewährung von Personalkredit (gegen Wechsel oder Lombardierung von Wertpapieren oder Hypotheken) an die Kreditverbundenen betreiben.

[42]) Verstempelung der Pfandbriefe (vgl. Anm. 35).

a. Effektenstempel: 5‰ vom Nennwert;

b. Zinsbogenstempel: 2‰ vom Nennwert;

c. Anschaffungsstempel: $^2/_{10}$‰ vom Geschäftswert, dazu $^1/_{10}$‰ Platzstempel. Befreit vom Anschaffungsstempel ist die Ausreichung der Pfandbriefe als Darlehnsvaluta an den kreditnehmenden Grundbesitzer (RStempG. Tarifnr. 4 Befreiungen 2).

[42a]) Vgl. aus dem Berliner Kursblatt:

Preußische Pfandbriefe.	Berliner	5	1. Jan. 1. Juli	117,80 G.
	„	$4^1/_2$	„	105,70 B.
	„	4	„	102,80 G.
	„	$3^1/_2$	„	100 B.
	„ neue	4	„	100,40 B.
	„ neue	$3^1/_2$	„	91,40 bz.
	„ neue	3	„	82,40 G.
	Calenberg. Kred. D. F.	$3^1/_2$	verschieden	—
	„ D. E. kündb.	$3^1/_2$	„	—

ζ. Inländische Prämienanleihen.

Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts nahmen zahlreiche deutsche und ausländische Staaten (oder vom Staat ermächtigte Korporationen) durch allmähliche Rückzahlung zu amortisierende Anleihen in der Art auf, daß sie zwecks Erhöhung der Absatzfähigkeit der Anleihe einem Teil der Inhaber der Anleihescheine außer der Rückzahlung des Kapitals eine besondere Vergütung (Prämie) zusicherten. Der

---

Preußische Pfandbriefe.	Dtsch. Pfandb.-Anst. Posen	4	1. Jan. 1. Juli	v. 10. I. unk. 30. 101,25 G.
	Kur- u. Neumärk. . . .	3½	"	alte 99,50 G.
	" neue	3½	"	94,75 bz. G.
	" Komm.-Obl.	4	1. April 1. Okt.	100,75 G.
	" "	3½	"	91,75 bz. G.
	" "	3	"	—
	Landschaftl. Central- . . usw. usw.	4	1. Jan. 1. Juli	100,40 bz.
	Pommersche	3½	"	91,60 bz. G.
	"	3	"	81,80 G.
	" neul. f. Klgrundb.	3½	"	90,80 B.
	" "	3	"	—
	Posensche S. VI.-X.	4	"	103,50 B.
	" XI.-XVII.	3½	"	92,80 bz. G.
	" Lit. D.	4	"	100,50 B.
	" " A.	3	"	82,10 G.
	" " E.	4	"	100,50 B.
	" " C.	3½	"	91,70 bz.
	" " B.	3	"	82,10 G.
	Sächsische	4	"	alte 100,60 G.
	"	3½	"	92,10 G.
	"	3	"	81,90 bz. G.
	" neue	4	"	100,60 B.
	Schles. altlandschaftl. . .	4	"	—
	" "	3½	"	—
	" landsch. A. usw. usw.	4	"	100,70 bz. B.
	Hess. Land.-Hyp.-Pfb. unk. 13	4	1. Jan. 1. Juli	XII., XIII., XVI. 100,70 G.
	" " XIV., XV., XVII. usw. usw.			
Sächs. Pfdb.	Landw. Pfdb. b. XXIII.	4	1. Jan. 1. Juli	101,40 G.
	" XXVI., XXVII.	4	1. April 1. Okt.	unkv. 20. 101,40 G.
	" bis XXV.	3½	verschieden	93,90 G.
	Kreditbriefe bis XXII.	4	1. Jan. 1. Juli	101,40 G.
	" XXVI.-XXVIII.	4	"	unkv. 20. 101,40 G.
	" bis XXV.	3½	verschieden	93,90 G.

Empfänger der Prämie wird durch Auslosung bestimmt. Es wird den Anleihebesitzern also wie bei der Lotterie ein Gewinn in Aussicht gestellt. Während aber bei der Lotterie der nicht mit einem Gewinn herausgekommene Losbesitzer seine Einlage gänzlich verliert, verliert der Prämienlosbesitzer nur die Zinsen ganz oder zum Teil. Die Gewinne werden nämlich dadurch gebildet, daß die Anleihe unverzinslich oder zu einem geringeren als dem landesüblichen Zinsfuße begeben wird. Meist ist die Losanleihe zwecks Erleichterung des Ziehungsgeschäfts in sog. Serien geteilt (mit je 10—100 Nummern), die zuerst gezogen werden (Serienziehung); die Gewinnziehung, d. h. die Bestimmung der Lose der gezogenen Serie, die eine der planmäßigen Prämien erhalten sollen, erfolgt alsdann später. In der Zwischenzeit werden die „in der Serie gezogenen Lose", die also bei der nächsten Gewinnziehung bezahlt werden müssen — sei es nur mit dem Nennbetrage (oder dem aus dem Verlosungsplane sich ergebenden etwas höheren Betrage, Niete) oder mit einem Gewinn —, gehandelt[43]. Da der Kurs der Lose wegen

[43]) a. Die Prämienanleihen spekulieren auf die Spielleidenschaft weiter Volkskreise. Sie sind deshalb — und weil sie den Staatslotterien Konkurrenz machen — in Deutschland gesetzlichen Beschränkungen unterworfen.

1. Nach dem RG. betr. die Inhaberpapiere mit Prämien vom 8. Juni 1871 § 1 dürfen „auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, in welchen allen Gläubigern oder einem Teile derselben außer der Zahlung der verschriebenen Geldsumme eine Prämie dergestalt zugesichert wird, daß durch Auslosung oder durch eine andere auf den Zufall gestellte Art der Ermittelung die zu prämiierenden Schuldverschreibungen und die Höhe der ihnen zufallenden Prämie bestimmt werden sollen (Inhaberpapiere mit Prämien), innerhalb des Deutschen Reichs nur auf Grund eines Reichsgesetzes und nur zum Zwecke der Anleihe eines Bundesstaates oder des Reiches ausgegeben werden". Eine solche reichsgesetzliche Genehmigung ist bisher noch nicht erteilt worden. Die nach Verkündigung des RG. vom 8. Juni 1871 der Bestimmung des § 1 zuwider im Inlande sowie die nach dem 30. April 1871 im Ausland ausgegebenen Inhaberpapiere mit Prämien dürfen weder weiterbegeben noch an den Börsen oder anderen zum Verkehr mit Wertpapieren bestimmten Versammlungsorten zum Gegenstand eines Geschäfts oder einer Geschäftsvermittelung gemacht werden (§ 2). Dasselbe gilt vom 15. Juli 1871 (in Elsaß-Lothringen auf

der bis zur Auslosung mit ihnen verbundenen Gewinnchance den kleinsten Treffer übersteigt, so erfährt der Losinhaber,

---

Grund eines Gesetzes vom 27. Januar 1872 vom 15. März 1872) ab von ausländischen vor dem 1. Mai 1871 ausgegebenen Inhaberpapieren mit Prämien, sofern sie nicht bis zu diesem Datum zur Abstempelung eingereicht waren (§§ 3, 4). Die Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften wird mit einer Geldstrafe von 1/5 des Nennwerts, mindestens 300 M., die öffentliche Ankündigung, Feilbietung, Empfehlung oder Notierung eines verbotenen Prämienpapiers mit Geldstrafe bis zu 300 M. oder Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. Ausländische Lose sind also nur mit deutschem Stempel (und wegen der vorgenommenen umfangreichen Fälschungen desselben nur mit Kontrollstempel, Bektm. d. Reichsk. vom 14. April 1908) lieferbar.

2. Die vorgeschriebene Abstempelung der ausländischen Lospapiere bezweckte, die in Deutschland umlaufsfähigen ausländischen Lose auf die damals in deutschem Besitz befindlichen Lose zu beschränken; tatsächlich wurden 1871 aber auch von Ausländern zahlreiche Lose zur Abstempelung (0,50 M. bis 300 M. Nennwert, darüber 1 M.) eingereicht, um ihnen den Markt in Deutschland vorzubehalten. Zurzeit werden an deutschen noch 38 Losanleihen (darunter 20 unverzinsliche) notiert; die letzten deutschen (Augsburger 7 Fl.-Lose) werden planmäßig zum letzten Male 1934, die letzten ausländischen (Türkenlose) 1974 gezogen werden. Unverzinsliche Lose werden in der Regel „per Stück", nicht in % notiert und „franko Stückzinsen" („fco") gehandelt (vgl. Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren vom 28. Juni 1898 §§ 1 II, 4 II; H. I § 36[18] und unten S. 350[20]).

b. Beim Handel in Lospapieren haben sich gewisse eigentümliche Geschäftsformen herausgebildet.

1. Das Promessen- oder Heuergeschäft

ist eine Vereinbarung, nach der der Besitzer eines Lospapiers (Verheuerer) sich verpflichtet, gegen Zahlung einer bestimmten Vergütung (Prämie) durch den Vertragsgegner diesem den Gewinn zu überlassen, der bei einer bestimmten Ziehung auf das Los fallen sollte. Hierüber wird regelmäßig eine „Promesse" (Heuerbrief) ausgestellt. Das Promessengeschäft ist als Verkauf einer Gewinnchance (emtio spei) aufzufassen; manche betrachten es als Vermietung des Loses (daher der Ausdruck „Heuergeschäft"). Wird das Los gezogen, so muß der Verheuerer es dem Gegner gegen Empfang des Kurswerts oder eines anderen Loses herausgeben; die Prämie behält er in allen Fällen. Ist der Verheuerer im Besitz des verheuerten Loses oder wenigstens zur Verfügung darüber berechtigt, so spricht man von „reellem", sonst von „unreellem" Promessengeschäft.

Das Promessengeschäft wird in der Regel zu Spielzwecken abgeschlossen und ist dann unklagbar. In Preußen ist sein Abschluß

wenn er mit einer „Niete", also dem kleinsten Treffer, herauskommt, einen Kursverlust, gegen den er sich versichern kann (Kursverlustversicherung, H. II § 43[3]). Die Entschädigung erfolgt teils durch Barzahlung des Kursverlusts,

---

außerdem durch die Allerhöchsten Kabinettsorders vom 27. Juni 1837 und vom 25. Juni 1867 Art. IV[2] den Strafbestimmungen über das verbotene Lotteriespiel (PrG. vom 29. August 1904) unterworfen, ohne daß aber das Geschäft selbst für nichtig erklärt ist.

2. Das Ratengeschäft

in Prämienlosen, d. h. der Verkauf (nicht auch der Kauf) von Losen auf Abzahlung, ist durch § 7 des Abzahlungsgesetzes vom 16. Mai 1894 reichsrechtlich unter Strafe (Geldstrafe bis 500 M.) gestellt. Die zivilrechtliche Nichtigkeit des Ratengeschäfts in Losen ist durch das Abzahlungsgesetz nicht ausgesprochen (vgl. H. II § 17 c 1 β c). Losverkäufe auf Raten an einen im Handelsregister eingetragenen Kaufmann bleiben straffrei, da auf Abzahlungsgeschäfte mit eingetragenen Kaufleuten das Abzahlungsgesetz überhaupt keine Anwendung findet (§ 8, H. II § 17 c 1 β).

3. Serienlosgesellschaften

sind Vereine zum Ankauf von Prämienlosen für gemeinschaftliche Rechnung und Verteilung des auf die Lose entfallenden Gewinns unter die Gesellschafter. Da hierin eine Umgehung der Vorschriften über das Verbot des Ratengeschäfts und über die Veranstaltung von Lotterien liegt, die Veranstalter auch vielfach nur auf eine Ausbeutung der Gesellschafter hinzielen, soll diese Geschäftsform durch ein besonderes Gesetz unter Strafe gestellt werden. Danach wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten und mit Geldstrafe von 100—3000 M. (oder einer dieser Strafen) bestraft, wer gewerbsmäßig in der Absicht andere auszubeuten:

α. zur Beteiligung an Losgesellschaften (d. h. Vereinigungen, die die Gewinnaussichten von Serien- oder Prämienlosen oder von Lotterie- oder Ausspielungslosen ausnützen wollen) auffordert oder sich mit deren Bildung oder Geschäftsführung befaßt oder deren Bildung in anderer Weise wissentlich fördert;

β. Anteile von Serien- oder Prämienlosen andern feilhält, überläßt oder anbietet oder öffentlich oder durch Zirkular sich erbietet, Serien- oder Prämienlose unter Stundung des Preises zu überlassen oder zu beleihen.

Für strafbar erklärt ist ferner die Bekanntgabe von Gewinnen für bevorstehende Ziehungen ohne Angabe der Zahl der an der Ziehung teilnehmenden Stücke, das unbefugte Feilhalten von Losen oder Losabschnitten der preußischen Staatslotterie, endlich das Feilhalten usw. von Losen einer nur für Teile von Preußen oder nur für einen abgestempelten Teil der Lose zugelassenen außerpreußischen Lotterie außerhalb des genehmigten Gebietes oder ohne den behördlichen Stempel.

teils durch Lieferung eines Ersatzstücks, in der Regel nach Wahl des Versicherers[44])[44a]).

2. **Garantierte Anteile und Obligationen deutscher Kolonialgesellschaften.**

Im Anschluß an den Abschnitt „Deutsche Fonds" notiert der Berliner Kurszettel einige Anteile und Schuldverschreibungen von Kolonialgesellschaften, für die das Deutsche Reich eine Garantie übernommen hat[45]), und die daher den Staatsschulden in der Sicherheit gleichstehen; sie sind deshalb (BGB. § 1807 [3]) auch im ganzen Deutschen Reich **mündelsicher**[46]).

---

[44]) **Verstempelung der inländischen Prämienanleihen.** Soweit die in Deutschland umlaufenden Lose von Bundesstaaten ausgegeben sind (Baden, Braunschweig, Hamburg, Lübeck, Oldenburg, Sachsen-Meiningen), sind sie stempelfrei (S. 282 [28]); soweit sie von Kommunen (Augsburger und Pappenheimer 7 Gulden-Lose) oder von Eisenbahnen (Cöln-Mindener Prämien-Anteile) ausgegeben sind, unterliegen sie den Sätzen für Kommunal- und Eisenbahnobligationen (S. 290 [35]). Da sie aber sämtlich vor dem ersten RStempG. vom 2. Juli 1881 ausgegeben sind, brauchen sie keinen Effektenstempel zu tragen.

[44a]) Vgl. aus dem **Berliner Kursblatt**:

Bad. Prämien-Anl. 1867 . . .	4	1. Febr. 1. Aug.	168,25 bz.
Braunschweiger 20 Taler-Lose .	—	ℳ per Stück	Ziehung
Hamburger 50 „	3	1. März	166,75 bz. B.
Lübecker 50 „	$3^1/_2$	1. April	—
Oldenburger 40 „	3	1. Februar	125 bz. B.
Sachs.-Meiningen 7 Guld.-Lose	—	ℳ per Stück	38 bz. B.
Augsburger 7 Gulden-Lose . .	—	ℳ per Stück	Ziehung
Cöln-Mindener Prämien-Anteile	$3^1/_2$	1. April 1. Okt.	136,40 bz.
Pappenheimer 7 Gulden-Lose .	—	ℳ per Stück	—

[45]) Hierher gehören die Anteile der Kamerun-Eisenbahngesellschaft und der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft, die vom Reiche mit 3% Zinsen und 120% Rückzahlung garantiert sind, und die vom Reiche ebenfalls sichergestellten $3^1/_2$%igen al pari rückzahlbaren Deutsch-Ostafrikanischen Schuldverschreibungen („Zollobligationen").

[46]) **Verstempelung der Kolonialanteile und Kolonialobligationen.**

Die in Anm. 45 aufgeführten Kolonialeffekten sind nur in Ansehung ihrer Sicherheit, nicht auch hinsichtlich der Verstempelung privi-

3. Ausländische Fonds.

Unter dieser Überschrift verzeichnet der Berliner Kurszettel die von fremden Staaten und Kommunen aufgenommenen Anleihen und Prämienanleihen sowie die von ausländischen Instituten ausgegebenen Pfandbriefe[47])[47a]).

---

legiert: sie gelten nicht als vom Deutschen Reich ausgegeben und sind daher nicht stempelfrei (S. 282[28]). Vielmehr werden die Kameruner und Ostafrikanischen Eisenbahngesellschafts-Anteile wie andere Kolonialanteile, die Deutsch-Ostafrikanischen Schuldverschreibungen (Zollobligationen) wie andere Kolonialschuldverschreibungen versteuert. Effektenstempel tragen die bisher ausgegebenen Kolonialanteile nicht, da sie erst durch das RStempG. vom 22. Juli 1909 einem solchen unterworfen worden sind.

Die Stempelsätze für Kolonialwerte sind:

a. Effektenstempel.

1. Für Anteile der Kolonialgesellschaften und der ihnen gleichgestellten deutschen Gesellschaften (SchutzgebG. § 11 II): 3% des Ausgabepreises, mindestens des Nennwerts, in Abstufungen von 60 Pf. für je begonnene 20 M. (RStempG. Tarifnr. 1 b).

2. Für Schuldverschreibungen der bezeichneten Gesellschaften 2% vom Nennwert in Abstufungen von 40 Pf. für je begonnene 20 M. (RStempG. Tarifnr. 2 a).

b. Talonstempel: 1% vom Nennwert der Stammpapiere in Abstufungen von 1 M. für je begonnene 100 M.; bei Gewinnanteil- oder Zinsscheinen für mehr als 10 Jahre erhöht sich die Abgabe für jedes fernere Jahr um 1/10 (RStempG. Tarifnr. 3 A a).

c. Anschaffungsstempel.

1. Anteile 3/10 ‰ vom Geschäftswert in Abstufungen von 30 Pf. für je begonnene 1000 M. (RStempG. Tarifnr. 4 a 3; dazu 25 Pf. Platzstempel, S. 355[24]).

2. Schuldverschreibungen 2/10 ‰ vom Geschäftswert in Abstufungen von 20 Pf. für je begonnene 1000 M. (RStempG. Tarifnr. 4 a 1; dazu 10 Pf. Platzstempel).

[47]) Verstempelung der ausländischen Effekten.

a. Effektenstempel.

1. Ausländische Aktien (Aktienanteilscheine, Interimsscheine): 3% vom Nennwert (bzw. von der Einzahlung) in Abstufungen von 60 Pf. für je begonnene 20 M. (RStempG. Tarifnr. 1 c).

2. Renten- und Schuldverschreibungen:

α. ausländischer Staaten, Kommunalverbände, Kommunen und Eisenbahngesellschaften: 1% vom Nennwert (bzw.

4. Pfandbriefe und Schuldverschreibungen deutscher Hypothekenbanken.

Die Hypothekenbanken unterliegen heute zwar auch einer

---

von der Einzahlung) in Abstufungen von 20 Pf. für je begonnene 20 M. (RStempG. Tarifnr. 2 b);

β. ausländischer privater Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen und sonstige für den Handelsverkehr bestimmte ausländische Renten- und Schuldverschreibungen: 2% vom Nennwert in Abstufungen von 40 Pf. für je begonnene 20 M. (RStempG. Tarifnr. 2 c).

Der inländische Stempel wird von ausländischen Effekten nur erhoben, wenn sie im Inland ausgehändigt, veräußert, verpfändet oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden. Der Aushändigung im Inlande wird es jedoch gleich geachtet, wenn solche Wertpapiere, die durch ein im Ausland abgeschlossenes Geschäft von einem zur Zeit des Geschäftsabschlusses im Inlande wohnhaften Kontrahenten angeschafft sind, diesem aus dem Ausland übersandt oder von ihm oder einem Vertreteraus dem Ausland abgeholt werden. Durch ständige Belassung der im Ausland angeschafften Effekten im Ausland wird also der inländische Effektenstempel umgangen.

Befreit vom inländischen Effektenstempel sind nur auf Grund des RG. vom 8. Juni 1871 (S. 301[43]) abgestempelte ausländische Inhaberpapiere mit Prämien.

b. Talonstempel.

1. Ausländische Aktien: 1% vom Nennwert (oder der Einzahlung) in Abstufungen von 1 M. für je begonnene 100 M. (RStempG. Tarifnr. 3 A b).

2. Ausländische Renten- und Schuldverschreibungen: 5‰ vom Nennwert in Abstufungen von 50 Pf. für je begonnene 100 M. (RStempG. Tarifnr. 3 A d und e), in beiden Fällen, sofern die Bogen im Inland ausgegeben werden.

Bei Gewinnanteil- oder Zinsscheinen für mehr als 10 Jahre erhöht sich die Abgabe für jedes fernere Jahr um $^1/_{10}$.

c. Anschaffungsstempel.

1. Ausländische Aktien: $^3/_{10}$‰ vom Geschäftswert in Abstufungen von 30 Pf. für je begonnene 1000 M. (RStempG. Tarifnr. 4 a 3; dazu $2^1/_2$‱ Platzstempel, S. 355[24]).

2. Renten- und Schuldverschreibungen:

α. ausländischer Staaten, Kommunalverbände, Kommunen und Eisenbahngesellschaften: $^2/_{10}$‰ vom Geschäftswert in Abstufungen von 20 Pf. für je begonnene 1000 M. (RStempG. Tarifnr. 4 a 1; dazu 10 Pf. Platzstempel);

β. ausländischer privater Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen und sonstige

staatlichen Aufsicht (oben S. 197 ff.). Sie sind aber private Erwerbsgesellschaften und die von ihnen ausgegebenen Pfand-

---

für den Handelsverkehr bestimmte ausländische Renten- und Schuldverschreibungen: $^{8}/_{10}$‰ in Abstufungen von 30 Pf. für je begonnene 1000 M. (RStempG. Tarifnr. 4 a 3; dazu 15 Pf. Platzstempel).

[47a]) Vgl. aus dem Berliner Kursblatt:

Argent. Eisenbahn 1890	5	1. Jan. 1. Juli	—
" 100 £	5	"	102,50 bz.
" 20 "	5	"	—
ult. Febr.			—
" innere Gold 1907 in £	5	16. 6. 15. 12.	unk[ündbar] v[or] 12. 101,80 et. bG.
" " 1909 usw. usw.	5	1. März 1. Sept.	unk. 14. 102 G.
Chinesische 1895. 500 £	6	1. Jan. 1. Juli	—
" 100 u. 50 "	6	"	104,75 bz. G.
" 96. 500 u. 100 "	5	1. April 1. Okt.	101,80 bz. G.
" 50 u. 25 "	5	"	101,80 bz. G.
ult. Febr.			—
" Eisenb. Tientsin-P. in £ usw. usw.	5	"	unk. 19. 101,50 bz. G.
Japanische Anleihe II. . . . in £	$4^1/_2$	10. 1. 10. 7.	98,40 bz. G.
" 100 £	$4^1/_2$	"	98,40 bz. G.
" 20 "	$4^1/_2$	"	98,50 bz. B.
ult. Febr. usw. usw.			—
Österreichische Gold-Rente 1000 Guld.-Gold	4	1. April 1. Okt.	—
" 200 "	4	"	—
ult. Febr.			—
" Kronen-Rente usw. usw.	4	1. März 1. Sept.	93,90 bz. B.
Türkische Admin.-Anleihe 1 St. = 408 M	4	1. Mai 1. Nov.	unkv. 12. 87,90 bz. G.
" Bagdad-E.-A. I. 1 St. = 408 M	4	1. März 1. Sept.	86,50 G.
" " II. 1 St. = 408 M	4	1. Jan. 1. Juli	86,50 bz. G.
" konsol. Anl. 1890 1 St. = 408 M	4	1. März 1. Sept.	—
" unifizierte 03, 06 1 St. = 500 Francs	4	"	unkv. 13. 94,60 B.
ult. Febr.			—
" 1905 1 St. = 408 M	4	"	86,60 bz. G.

briefe und Schuldverschreibungen genießen daher nicht das Ansehen der von den Landschaften ausgestellten [48]) [48a]).

Türkische 1908 1 St. = 405 M mit blauem Effektstemp.	4			1. Jan. 1. Juli	Nr. 1-54714. 86,60 bG.
„ 400 Fr.-Lose ult. Febr.	f.Z.			M per Stück	179,50 bz.G. ex. Ziehung 179 3/4 bz.
Ung. Gold-Rente 2025 M usw. usw.	4			1. Jan. 1. Juli	94,10 bz. B.
Bozen u. Meran Stadt.-A. usw. usw.	4			1. Mai 1. Nov.	v. 1897. —
Züricher Stadt 1889 in Francs	3 1/2			1. Juni 1. Dez.	—
Budapest. Hauptst. Spark. usw. usw.	4			1. Mai 1. Nov.	—
Türkische Tab.-Regie-A. 1 St. = 8 £ ult. Febr.	10	10	4	1. März	i. D. Nr. 27. — —

[48]) Während in Preußen sämtliche landschaftliche Pfandbriefe mündelsicher sind (S. 293 [86]), sind von den Hypothekenpfandbriefen nur die Kommunalobligationen für mündelsicher erklärt worden, nämlich (AGBGB. Art. 74 [4]) „die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, welche von einer Preußischen Hypothekenaktienbank auf Grund von Darlehnen an preußische Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder von Darlehnen, für welche eine solche Körperschaft die Gewährleistung übernommen hat, ausgegeben sind". In anderen Bundesstaaten sind auch die von dortigen Hypothekenbanken ausgegebenen Hypothekenpfandbriefe als mündelsicher anerkannt. Die Verzinsung der von der Hessischen Landeshypothekenbank ausgegebenen Hypothekenpfandbriefe ist vom Großherzogtum Hessen garantiert; diese Hypothekenpfandbriefe sind also im ganzen Reich mündelsicher (BGB. § 1807 [3], L. IV § 38 [7b]).

Der Absatz der Hypothekenpfandbriefe wird von den Hypothekenbanken durch Gewährung von Bonifikationen (H. II § 23 [3]) von 1/2 bis 1% an die sich für die Unterbringung interessierenden Banken gefördert. Diese Bonifikation verringert naturgemäß den Gewinn, den die Hypothekenbanken aus der Emission der Hypothekenpfandbriefe über pari ziehen. Da die Bonifikation sich immer nur auf die letzte Emissionsserie bezieht, so wird diese, solange sie noch nicht verkauft ist, durch Interventionskäufe im Kurs höher gehalten als die früheren. So notierten zB. die 4%igen Pfandbriefe der Berliner Hypothekenbank, der Nachfolgerin der im Jahre 1900 gelegentlich des Zusammenbruchs der „Spielhagenbanken" (Preußische Hypothekenaktienbank, Deutsche Grundschuldbank usw.) zugrunde gegangenen Pommerschen Hypothekenbank, am 25. April 1909 für die VII. und VIII. Serie 101%, für die I. und II. Serie nur 99,90%. Freilich sind die ersteren bis 1918, die letzteren nur bis 1914 unkündbar.

Vgl. über den Zusammenbruch des „Spielhagen-Konzerns“ Anm. 48.[49])

Verstempelung der Hypothekenpfandbriefe wie die der Kommunalobligationen (S. 290[85]). Die Ausreichung der Pfandbriefe als Darlehnsvaluta an den kreditnehmenden Grundbesitzer bleibt vom Anschaffungsstempel frei (RStempG. Tarifnr. 4 Befreiungen 2).

[48a]) Vgl. aus dem **Berliner Kursblatt**:

Bayer. Handelsbank IV.-VI.	4	1. Jan. 1. Juli	100,75 G.
„ „ II. u. XVI.	3½	1. April 1. Okt.	92 G.
„ Hypoth. u. Wechselbank *N*	3½	verschieden	verlosb. 93,80 G.
„ „ unverlosb. *N*	3½	1. April 1. Okt.	92,80 G.
Berliner Hypotheken-Bank	4	verschieden	abg. 97,25 bz. G.
„ abgestempelt	3½	„	90,20 G.
„ „	3	„	—
„ V., VI. unk. 14	4½	„	101,70 bz. G.
„ I. „ 16	3¾	1. Jan. 1. Juli	92,80 G.
„ Komm.-Obl. I. „ 18	4	„	100,40 G.
„ „ II. „ 20	4	„	101,30 G.
usw. usw.			
Meckl.-Strelitz. Hypoth.-Bank	4	verschieden	I. II. 97 bz. G.
„ III., IV. unk. 20	4	„	100 G.
„	3½	„	89,50 G.
Meining. Hp.-B. II.,VI.,VII.	4	„	99,10 G.
„ VIII. u. IX. unk. 14	4	„	99,25 B.
usw. usw.			
Südd. Bodenkredit bis Ser. 43	4	„	—
„ „ 50	3½	1. April 1. Okt.	92 bz. G.
Westd. Bd.-Kd. I., II., V., VI.	4	verschieden	98,80 bz. G.
„ VII. unk. 13	4	1. April 1. Okt.	99 bz. G.

[49]) Bei diesem Anlaß ist zum ersten Male das kurz vorher erlassene RG. vom 4. Dezember 1899 betr. **die gemeinsamen Rechte der Besitzer** von **Schuldverschreibungen** zur praktischen Anwendung gelangt. Dieses Gesetz bezweckt, ein gemeinsames Vorgehen und eine einheitliche Beschlußfassung der Besitzer der von Hypothekenbanken, Handelsgesellschaften oder Einzelpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen zu ermöglichen.

a. Sind von jemand, der im Inlande seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat, im Inlande Schuldverschreibungen mit im voraus bestimmten Nennwerten ausgestellt, die nach dem Verhältnisse dieser Werte den Gläubigern gleiche Rechte gewähren, und betragen die Nennwerte der ausgegebenen Schuldverschreibungen zusammen mindestens 300 000 M. und die Zahl der ausgegebenen Stücke mindestens 300, so haben die Beschlüsse, welche von einer Versammlung der Gläubiger aus diesen Schuldverschreibungen zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen gefaßt werden, nach Maßgabe dieses

Ausgabe 1911. 4%. Jan.—Juli. M. 1000.

Vor 2. Januar 1921 nicht rückzahlbar.

1000 Abt. II. Lit. C. **4**% № 03135. 1000

Hypothekenpfandbrief

der

Preussischen Hypotheken-Actien-Bank

über

1000 Mark.

Ausgabe vom Jahre 1911.

Die Preussische Hypotheken-Actien-Bank schuldet dem Inhaber dieses Pfandbriefes

Eintausend Mark

verzinslich zu 4% in halbjährigen Teilen am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres.

Dieser Hypothekenpfandbrief ist von seiten des Inhabers unkündbar, seitens der Bank drei Monate nach bekanntgemachter Kündigung, jedoch nicht vor dem **2. Januar 1921** einlösbar.

Die sonstigen für das Rechtsverhältnis der Bank und den Inhaber des Pfandbriefes massgebenden Bestimmungen sind auf der Rückseite ersichtlich gemacht.

Berlin, den 2. Januar 1911.

Preussische Hypotheken-Actien-Bank.

Der Vorsitzende des Kuratoriums: *M. Steinthal.*

Die Direktion: *Thinius.* *Dr. Koch.*

Das Vorhandensein der im Hypothekenbankgesetz vorgeschriebenen Deckung für diesen Pfandbrief und deren Eintragung in das Hypothekenregister wird in Gemässheit des § 30 des Hypothekenbankgesetzes bescheinigt.

Eingetragen
im Register Bl. 63.
Der Kontrollbeamte: *Pritz.*

Der Treuhänder;
i. V.:
Lottner.

5. Die Effekten des Eisenbahnmarkts.

α. Deutsche Eisenbahnaktien und -obligationen.

Bis zur Verstaatlichung aller Haupt- und der meisten Nebenbahnen Deutschlands (H. II § 31 b 2) waren die Aktien

---

Gesetzes verbindliche Kraft für alle Gläubiger der bezeichneten Art (so daß also die widerstrebende Minorität verpflichtet ist, sich den von der Mehrheit gefaßten Beschlüssen zu unterwerfen). Die Versammlung kann insbesondere zur Wahrnehmung der Rechte der Gläubiger einen gemeinsamen Vertreter für diese bestellen. Eine Verpflichtung zu Leistungen (zB. zur Zuzahlung) kann für die Gläubiger durch Beschluß der Gläubigerversammlung nicht begründet werden (§ 1).

b. Sinkt der Gesamtbetrag der im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen (durch Auslosung, Rückzahlung usw.) unter 100000 M. oder die Zahl der umlaufenden Stücke unter 100, so ist dies von dem Schuldner unverzüglich im Reichsanzeiger bekannt zu machen. Von dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage an können Gläubigerversammlungen auf Grund dieses Gesetzes nicht mehr abgehalten werden; mit dem bezeichneten Zeitpunkt erlischt das Amt eines von der Gläubigerversammlung bestellten Vertreters der Gläubiger (§ 2).

c. Die Versammlung wird von dem Schuldner berufen. Dies muß geschehen, wenn Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen den 20. Teil des Gesamtbetrags der im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen erreichen, oder ein von der Gläubigerversammlung bestellter Vertreter der Gläubiger die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen (§ 3). Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung des Schuldners die Antragsteller ermächtigen, die Versammlung zu berufen, und kann hierbei zugleich über den Vorsitz in der Versammlung Bestimmung treffen. Wird der Antrag von Gläubigern gestellt, so haben diese ihre Schuldverschreibungen bei der Reichsbank, bei einem Notar oder bei einer anderen durch die Landesregierung dazu für geeignet erklärten Stelle zu hinterlegen (§ 4).

d. Die Beschlüsse der Versammlung sind gerichtlich oder notariell zu beurkunden (§ 9). Sie bedürfen grundsätzlich einfacher Stimmenmehrheit, berechnet nach den Beträgen. Das Stimmrecht kann durch einen schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt werden. Der Schuldner ist für die von ihm besessenen Schuldverschreibungen nicht stimmberechtigt (§ 10).

e. Die Aufgabe oder Beschränkung von Rechten der Gläubiger, insbesondere die Ermäßigung des Zinsfußes oder die Bewilligung einer Stundung, kann von der Gläubigerversammlung nur zur Abwendung einer Zahlungseinstellung oder des Konkurses des Schuldners beschlossen werden. Der Beschluß, durch welchen Rechte der Gläubiger aufgegeben oder beschränkt werden, bedarf einer Mehr-

(einfache Stammaktien oder bevorzugte sog. Prioritätsaktien oder Stammprioritäten, vgl. H. I § 32[6]) der

heit von mindestens ³/₄ der abgegebenen Stimmen. Die Mehrheit muß mindestens die Hälfte des Nennwerts der im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen und, wenn dieser nicht mehr als 12 Millionen Mark beträgt, mindestens ²/₃ des Nennwerts erreichen (und bei 12—16 Millionen mindestens 8 Millionen). Der Schuldner ist verpflichtet, in der Gläubigerversammlung Auskunft über den Betrag der im Umlaufe befindlichen, zum Stimmen berechtigenden Schuldverschreibungen zu erteilen (§ 11).

Ein derartiger Beschluß muß für alle Gläubiger die gleichen Bedingungen festsetzen. Die Festsetzung ungleicher Bedingungen ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der zurückgesetzten Gläubiger zulässig. Jedes sonstige Abkommen des Schuldners oder eines Dritten mit einem Gläubiger, durch welches dieser begünstigt werden soll, ist nichtig. Ein Beschuß der Versammlung, der durch Begünstigung einzelner Gläubiger zustande gebracht ist, hat den übrigen Gläubigern gegenüber keine verbindliche Kraft. Der Schuldner hat den Beschluß durch zweimalige Einrückung in den Reichsanzeiger und in die für Anzeigen des zuständigen Registergerichts benutzten Blätter bekannt zu machen. Auf die dem Nennwerte der Schuldverschreibungen entsprechenden Kapitalansprüche kann durch Beschluß der Versammlung nicht verzichtet werden (§ 12). Hierzu bedarf es also stets der Einwilligung der Betroffenen.

Steht der Geschäftsbetrieb des Schuldners unter staatlicher Aufsicht (zB. der einer Hypothekenbank, einer Versicherungsgesellschaft), so ist zu einem Beschlusse der in § 11 bezeichneten Art die Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde erforderlich (§ 13).

f. Beschließt die Versammlung die Bestellung eines Vertreters der Gläubiger, so muß zugleich der Umfang seiner Befugnisse bestimmt werden. Soweit der Vertreter zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, kann durch Beschluß der Gläubigerversammlung die Befugnis der einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung ausgeschlossen werden. Zum Verzicht auf Rechte der Gläubiger ist der Vertreter nur auf Grund eines ihn hierzu im einzelnen Falle besonders ermächtigenden Beschlusses der Generalversammlung befugt. Führt der Vertreter für die Gesamtheit der Gläubiger einen Rechtsstreit, so hat er in diesem die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Für die Kosten des Rechtsstreits, welche den Gläubigern zur Last fallen, haftet der Schuldner, unbeschadet seines Rückgriffs gegen die Gläubiger (§ 14).

g. Ist über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet, so ist unverzüglich in einer vom Konkursgericht zu berufenden und zu leitenden Versammlung der Schuldverschreibungsgläubiger über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters zu beschließen (§ 18).

h. Die Befolgung der Vorschriften dieses Gesetzes wird durch Strafvorschriften erzwungen (§§ 21—23).

Eisenbahnaktiengesellschaften die hauptsächlichsten Spekulationspapiere und die von diesen Gesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen (Eisenbahn-Prioritätsobligationen oder kurzweg Prioritäten)[50]) die wichtigsten Anlagepapiere des Inlandmarktes. Seitdem die meisten inländischen Eisenbahnaktiengesellschaften aufgelöst und ihre Schulden, soweit sie nicht getilgt sind, Staatsschulden geworden sind (S. 286), finden sich im Berliner Kursblatt unter den Überschriften „Deutsche Eisenbahn-Stamm- u. Prioritätsaktien" bzw. „Deutsche Eisenbahnobligationen" nur die wenigen noch in den Händen von Aktiengesellschaften befindlichen Haupt- und Nebenbahnen verzeichnet.

Eine erheblich größere Bedeutung als Spekulations- und Anlagewerte haben zurzeit die Aktien bzw. Obligationen der Deutschen Klein- und Straßenbahnen. Diese hat

---

i. Auf Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Bundesstaats findet das Gesetz keine, auf solche einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nur dann Anwendung, wenn die Landesgesetze dies bestimmen (§ 24). Die Landesgesetze über die Versammlung und Vertretung der Pfandgläubiger einer Eisenbahn oder Kleinbahn in dem zur abgesonderten Befriedigung dieser Gläubiger aus den Bestandteilen der Bahneinheit bestimmten Verfahren (H. II § 31 c 3 ε) bleiben unberührt (§ 25). Das Gesetz ist mit dem BGB. am 1. Januar 1900 in Kraft getreten, gilt aber auch für die vorher ausgegebenen Schuldverschreibungen (§ 26).

[50]) Die Aktien — gleichgültig, ob Stammaktien oder Stammprioritäten — verbriefen ein Gesellschaftsrecht, nämlich das Aktienrecht; die Obligationen sind Schuldverschreibungen über eine Darlehnsschuld. Da die Aktionäre sowohl betreffs des Gewinns als des Grundkapitals irgend ein Recht erst nach allen Gläubigern geltend machen können, so sind alle Inhaber von „Prioritäten" (nämlich von Schuldverschreibungen der Aktiengesellschaft) vor den Aktionären begrifflich bevorzugt. Zuweilen besteht satzungsgemäß auch unter den Prioritäten noch eine Reihenfolge hinsichtlich der Befriedigung, was vor allem bei der Liquidation und im Konkurse des Eisenbahnunternehmens praktisch wird. Ferner ist in Preußen durch das H. II § 31 c 3 ε besprochene PrG. vom 8. Juli 1902 über die Bahneinheiten die Möglichkeit gegeben, bei Aufnahme einer Anleihe den Obligationären eine dingliche Sicherheit zu gewähren. Ohne eine solche stehen die Obligationäre den sonstigen Gläubigern des Eisenbahnunternehmens völlig gleich. Der Ausdruck „Prioritäten" bezeichnet also nur die selbstverständliche Bevorzugung gegenüber den Aktionären.

der Staat der Privatindustrie überlassen. An manchen Orten haben aber Provinzen, Kreise oder Städte den Betrieb solcher Kleinbahnen oder eine Garantie übernommen[51])[51a]).

---

[51]) Verstempelung der deutschen Eisenbahneffekten.

a. Stammaktien und Stamm-Prioritätsaktien.

1. Effektenstempel: 3 % vom Ausgabebetrag in Abstufungen von 60 Pf. für je begonnene 20 M. (RStempG. Tarifnr. 1 a). Befreit sind Aktiengesellschaften zur Herstellung inländischer Eisenbahnen unter Beteiligung oder Zinsgarantie des Reichs, der Bundesstaaten, der Provinzen, Gemeinden oder Kreise.

2. Talonstempel: 1 % vom Nennwert in Abstufungen von 1 M. für je begonnene 100 M. Bei Gewinnanteilscheinen für mehr als 10 Jahre erhöht sich die Abgabe für jedes fernere Jahr um $^1/_{10}$ (RStempG. Tarifnr. 3 A a). Befreiung wie zu 1.

3. Anschaffungsstempel: $^3/_{10}$ ‰ vom Geschäftswert in Abstufungen von 30 Pf. für je begonnene 1000 M. (RStempG. Tarifnr. 4 a 1; dazu 25 Pf. Platzstempel, S. 355 [24]).

b. Eisenbahnobligationen (Prioritäten).

1. Effektenstempel: 5 ‰ vom Nennwert in Abstufungen von 50 Pf. für je begonnene 100 M. (RStempG. Tarifnr. 3).

2. Talonstempel: 2 ‰ vom Nennwert in Abstufungen von 20 Pf. für je begonnene 100 M. (RStempG. Tarifnr. 3 A f). Befreiung wie oben a 1.

3. Anschaffungsstempel: $^2/_{10}$ ‰ vom Geschäftswert in Abstufungen von 20 Pf. für je begonnene 1000 M. (RStempG. Tarifnr. 4 a 1; dazu 10 Pf. Platzstempel).

[51a]) Vgl. aus dem Berliner Kursblatt:

Deutsche Eisenbahn-Stamm- u. Prior.-Aktien.

Aach.-Mastricht	0	—	4	1. Jan.	abg. 84,75 bz.
„ Genußsch. . . .	0	—	f3	M p. St.	81 G. [f. Z = franko Zinsen]
Braunschw. Landb. . .	6	—	4	1. Jan.	—
Brölthaler	4	—	4	„	85,40 G.
usw. usw.					
Rinteln-Stadth.	4,67	$4\frac{3}{4}$	4	„	La. A. i. D. 10. 105,75 G.
„ La. B.	4,67	$4\frac{3}{4}$	4	„	i. D. 10. 105,75 G. [i. D. = incl. Divid.]
Schantung . . . . . . ult. Febr.	6	i. D.	4	1. Jan. 10	i. D. Nr. 9. 132,60 bz. $134\frac{1}{4}$ à $\frac{1}{2}$ à 133 G. à $133\frac{1}{8}$ bz.
Zschipk.-Finstw.	$14\frac{1}{5}$	12	4	1. April	A. u. B. 270,75 bz.
Schantung Genuß . .	5 M	—	f3	M p. St.	i. D. Nr. 2. 169 G.

β. Ausländische Eisenbahnaktien und -obligationen[52]).

Diese Abschnitte des Berliner Kursblattes weisen mit Rücksicht auf die geringere Verbreitung des Staatseisenbahn-

Deutsche Klein- u. Straßenbahn-Aktien.

Aach. Kleinbahn . . .	7½	—	4	1. Jan.	Nr. 1-5500. 148,50 G.
Allg. Deutsch. Kleinb.	6	—	4	„	131 bz. B.
„ Lok. u. Straßenb.	8	—	4	„	162 et. bz. B.
Alten. Schmalsp. . . .	4½	4½	4	1. April	Lit. A. 92 B.
Badische Lokalbahn . .	½	—	4	1. Jan.	Nr. 1—8000 —
usw. usw.					
Ver. Eisenbahn Betrieb	4	—	4	„	Vrz. 72 bz. G.
Westd. Eisenbahn-Ges.	0	—	4	„	—
Würzburg. Straßenb.	6⁰	6⁰	4.	1. April	—

Deutsche Eisenbahn-Obligationen.

Braunschw. Landeseisenb. I.	3½	1. Jan. 1. Juli	—
„ III.	3½	„	—
„ 1904	3½	„	—
Brölthaler Eisenbahn 1890	4½	1. April 1. Okt.	—
usw. usw.			
Reinickendorf-Liebenwalde .	4½	„	unkv. 18. 101 B.
Zschipkau-Finsterwalde . . .	3½	„	—

Deutsche Klein- u. Straßenbahn-Obligationen.

Allg. Deutsch. Kleinb.	102	3	verschieden	77 G.
„ Lokal- u. Straßb.	100	4½	„	101,25 G.
„ „	103	4	1. Jan. 1. Juli	100,10 G.
Bad. Lokal-Eisenbahn	100	4½	„	94,60 G.
Berl.-Charl. Straßb.	100	4½	„	101,80 G.
usw. usw.				
Westd. Eisenbahn . . .	102	4	„	90,20 bz. G.
Westl. Berl. Vorortb.	103	4	1. April 1. Okt.	unk. 15. 98,90 bz.

[52]) Unter der Rubrik „Ausländische Eisenbahn- Stamm- und Stammprioritätsaktien“ finden sich beliebte Spekulationspapiere des Ultimohandels (unten § 38 [3] zu [e]), zB. die „Franzosen“ (= Österreichisch-Ungarische Staatsbahnaktien, Verstaatlichung ist jüngst erfolgt), die „Lombarden“ (oben S. 136[6], = Vereinigte Südösterreichisch-Lombardische Eisenbahnaktien), die Aktien der Luxemburger Prince Henri-Eisenbahn- und ErzgrubenAG., der GotthardbahnAG. (wird von der Schweiz übernommen), der Warschau-Wiener EisenbahnAG., der Italienischen Meridional- bzw. MittelmeerAG. (Betrieb der ersteren 1905 vom Staate übernommen), der großen nordamerikanischen Eisenbahnaktiengesellschaften: Baltimore-Ohio, Canada-Pacific, Pennsylvania usw.

Über die Verstempelung der ausländischen Eisenbahneffekten vgl. S. 304[47].

gedankens im Auslande eine weit größere Zahl von Notierungen auf als die gleichnamigen deutschen Abschnitte. Unter besonderer Überschrift werden die amerikanischen Eisenbahnbonds, d. h. die Schuldverschreibungen amerikanischer Eisenbahnen, notiert[53])[53a]).

---

[53]) Bei manchen ausländischen Bahnen (zuweilen auch bei inländischen Aktiengesellschaften und bei Kolonialgesellschaften, vgl. H. I § 31[5]) kommen Genußscheine in Betracht (vgl. zB. die Kursnotiz Warschau-Wien). Da solche AG. nämlich nur für eine bestimmte Zeit konzessioniert sind, müssen sie ihr Grundkapital bis zum Konzessionsschluß amortisiert haben und tilgen daher alljährlich gewisse durch Auslosung bestimmte Aktien. Die letzten Inhaber der so ausgelosten Aktien erhalten Genußscheine, die ihnen in der Regel das Fortbestehen eines Anspruchs auf die 5 % übersteigende sog. Superdividende und auf einen Anteil von dem bei Auflösung der Gesellschaft vorhandenen Reinvermögen sichern.

Hinsichtlich des Effektenstempels der Genußscheine bestimmt die Anmerkung zu RStempG. Tarifnr. 1 u. 2.: „Genußscheine und ähnliche zum Bezug eines Anteils an dem Gewinn einer Aktienunternehmung oder einer unter Nr. 1 b des Tarifs fallenden (Kolonial-) Gesellschaft berechtigende Wertpapiere, sofern sie sich nicht als Aktien oder Aktienanteilscheine oder sonstige Gesellschaftsanteile (Tarifnr. 1) oder als Renten- oder Schuldverschreibungen (Tarifnr. 2) darstellen, unterliegen einer festen Abgabe, die für:

a. solche, welche als Ersatz an Stelle erloschener Aktien ausgegeben werden, 1 M.,

b. alle übrigen und zwar

1. inländische 30 M., 2. ausländische 40 M.

von jeder einzelnen Urkunde beträgt.

Der Anschaffungsstempel für Genußscheine beträgt $^3/_{10}$ ‰ vom Geschäftswert in Abstufungen von 30 Pf. für je begonnene 1000 M. (RStempG. Tarifnr. 4[a]; dazu 25 Pf. Platzstempel, S. 355[34]).

[53a]) Vgl. aus dem Berliner Kursblatt:

Ausländ. Eisenbahn-Stamm- u. St.-Prior.-Aktien.

Aussig-Tepl. abg. . . . 500 Guld. ö. W.	9	i. D.	4	1. Jan. 10	i. D. Nr. 53. —
Brünner Lokalbahn . .	$6^1/_2$	iRD	4	„ 10	abg. Nr. 1-3150. —
usw. usw.					
Öst.-Ung. Staatsbahn 1 St. = 500 Francs	6,6	iRD	4	„ 10	—
ult. Febr.					$158^5/_8$ à $^1/_2$ bz.
usw. usw.					
Südöst. (Lomb.) . . . . 1 St. = 500 Francs	0	i. D.	4	„ 10	i. D. Nr. 20. 20,90 bz.
ult. Febr.					— à $20^3/_4$ bz.

Schantung-Eisenbahn-Gesellschaft.

Reichs-Stempel-Abgabe. Adler. 29 Zwei vom Hundert.

Aktie

Serie B Nr. 6316

über

Eintausend Mark

Reichswährung.

Der Inhaber dieser Aktie ist für deren Betrag bei der Schantung-Eisenbahn-Gesellschaft mit allen statutenmäßigen Rechten und Pflichten beteiligt.

Berlin, den 1. August 1901.

Schantung-Eisenbahn-Gesellschaft.

Der Aufsichtsrat.	**Die Direktion.**
A.v.Hansemann. Frenkel.	*Fischer. Erich.*
Eingetragen im Aktienbuch Seite 64.	**Der Kontrollbeamte.** *Dull.*

Reichs-Stempel-Abgabe.
Adler.
Drei Mark.

Schantung-Eisenbahn-Gesellschaft.

Genuss-Schein

№ 17241.

Inhaber dieses Genuß-Scheins ist bezüglich desselben den Bestimmungen des Statuts der Gesellschaft unterworfen und hat alle nach demselben ihm zustehenden Rechte erworben (Art. 26, 32, 35).

Berlin, den 31. Mai 1900.

Der Aufsichtsrat der Schantung-Eisenbahn-Gesellschaft.
A. v. Hansemann. Frenkel.

Schantung-Eisenbahn-Gesellschaft.
Fischer. Erich.

Eingetragen.
Der Kontrollbeamte:
Drenske.

6. Schiffahrtsaktien und -obligationen.

Im Anschluß an die Eisenbahnpapiere notiert das Berliner Kursblatt die Aktien und Schuldverschreibungen der Schiffahrtsgesellschaften, von denen einige (Hamburg-Ameri-

Kursk-Kiew	5 + 3½	5 + 15	4	1. Febr. 1. Aug.	i. D. Nr. 30. —
Warschau-Wien . . . . 1 St. = 100 Rb.	7¾	i. D.	4	1. Jan. 10	—
ult. Febr.					218¼ à 217¾ à 218 bz.
„ Genußsch.	4,75 Ro.	i. D.	f. Z.	M p. Stck.	—
Baltimore-Ohio . . . . 1 St. = 100 Dollar	6	iRD	4	1. Juli	110 bz. G.
ult. Febr.					110 à 110⅛ bz. B.
Canada-Pacific . . . . 1 St. = 100 Dollar	7	7½	4	„	210,10 et. bz. G.
ult. Febr.					210⅞ à ½ et. à 210⅞ à ¾ bz.
Pennsylvania . . . . . 1 St. = 50 Dollar	6	iRD	4	1. Jan. 10	— [incl. Restdivid.]
ult. Febr.					127¼ à ½ à ¼ bz.
Amsterd.-Rotterd. . . . i. Guld. holl. W.	2½	i. D.	4	1. Jan. 10	i. D. Nr. 3. —
Anatol. volle I. II. . usw. usw.	5	i. D.	4	„ 10	„ 22. 119,25 bz.
Luxembg. Pr. Hr. . . 1 St. = 500 Francs	4⅘	i. D.	4	„ 10	„ 33. 146,25 bz.
ult. Febr.					— à 145¾ à 146 bz.
Sard. Sekundärbahn in Lire	5½	iRD	4	„ 10	i. D. Nr. 46. —
West.-Sizilian. . . . . in Lire	4	i. D.	4	„ 10	„ 52. 79,50 G.

Ausländische Eisenbahn-Obligationen.

Albrechtsbahn . . . . in Gulden ö. W. usw. usw.	5	1. Mai 1. Nov.	—
Südöst. Bahn (Lomb.) . . . 1 St. = 500 Francs	2,60	1. Jan. 1. Juli	58 bz. G.
„ neue 1 St. = 500 Francs	2,60	1. April 1. Okt.	58 bz.
„ Obligationen 1 St. = 400 M	5	1. Jan. 1. Juli	100,10 G.
„ Ser. E. in M	4	1. Mai 1. Nov.	81,40 bz.

kanische Paketfahrt, Hansa, Norddeutscher Lloyd) auch per Ultimo gehandelt werden.

Betreffs der Verstempelung vgl. S. 323[61].

7. Bankaktien und -obligationen.

Wie S. 144 ff. dargestellt, ist im Laufe des letzten Jahrhunderts eine fortschreitende Konzentration im Bankgewerbe eingetreten, die sich in der Verdrängung der Privatbankiers, der Aufsaugung kleinerer Banken durch die großen Zentralbanken und dem Zusammenschluß der selbständig gebliebenen Banken zu gewaltigen Interessengemeinschaften zeigt. Die führenden deutschen Banken sind fast sämtlich[54]) Aktiengesell-

---

Gr. Russisch. Eisenbahn-Ges. 1 St. = 402 M	3	1. Juni 1. Dez.	—
„ kleine	3	„	—
usw. usw.			
Transkaukasische 5r	3	15. Juni 15. Dz.	79,10 bz. G.
„ 1r . . . . . 1 St. = 408 M	3	„	—

Amerikanische Eisenbahn-Bonds in Dollars.

	rz.			
California Oregon I. Mtg.	1918	5	1. Jan. 1. Juli	Ser. A.
Central Pac. I. Ref. Mtge.	1949	4	1. Febr. 1. Aug.	—
„ Mortgage	1929	3½	1. Juni 1. Dez.	—
usw. usw.				
St. Louis S. West. I. Mtge.	1989	4	1. Mai 1. Nov.	—
II. Mtge. Income	1989	4	1. Jan. 1. Juli	—
Tehuantepec National . . . . . 1 St. = 408 M		5	1. Jan. 1. Juli	unk. 14. 102,20 G.
„ unk. 14 1 St. = 408 M		4½	„	97,75 bz. G.

Ausländische Klein- u. Straßenbahn-Obligationen.

	rz.			
Christiania Straßenbahn in Kronen	100	4	1. April 1. Okt.	unk. 14. 92,50 bz.

[54]) Nur die Discontogesellschaft, die Berliner Handelsgesellschaft und der Schlesische Bankverein sind — wegen der seinerzeit für Aktiengesellschaften vorgeschriebenen, aber in Preußen nur schwer zu erlangenden Staatsgenehmigung (H. I § 49[1]) — Aktienkommanditgesellschaften. Man spricht vom Handel in „Deutsche Bank-Aktien", aber in „Disconto Kommandit-Anteilen".

schaften. Die Bankaktien sind neben den Industrieaktien (unten 8) die hauptsächlichsten Spekulationspapiere des deutschen Effektenmarktes. Eine große Zahl derselben ist zum Börsenterminhandel zugelassen (unten § 38 [3 zu g], zulässig nur mit Zustimmung der Gesellschaft und wenn die Gesamtsumme der Stücke mindestens 20 Mill. M. beträgt, BörsG. § 50 [IV, V]),[55]) und in ihren durch die Geschäftsergebnisse bedingten Kursschwankungen tritt die allgemeine Geschäftslage am klarsten in die Erscheinung. Die meisten Banken sind sog. Kreditbanken, die alle Arten von Bankgeschäften betreiben (S. 157).[56]) Daneben gibt es auch Banken für einzelne Geschäftszweige, zB. die Hypothekenbanken (S. 197), die Maklerbanken, die im wesentlichen nur das Effektenvermittlungsgeschäft betreiben (in Berlin nur noch der Berliner Maklerverein), die Inkassobanken, wie der Berliner Kassenverein (S. 105), die Immobilienbanken, insbesondere die Landbanken, die dem Grundstücksverkehr und den damit zusammenhängenden Geschäften (Parzellierung, Beleihung, Gewährung von Baugeldern) gewidmet sind, die Überseebanken (unten § 24).[57])

---

[55]) Nämlich 16: Berliner Handelsgesellschaft, Commerz- und Discontobank, Darmstädter Bank, Deutsche Bank, Discontogesellschaft, Dresdner Bank, Mitteldeutsche Kreditbank, Nationalbank f. Deutschland, Österreichische Creditanstalt, Österreichische Länderbank, Petersburger Internationale Handelsbank, Russische Bank für auswärtigen Handel, A. Schaaffhausenscher Bankverein, Ungarische Allgemeine Creditbank, Wiener Bankverein, Wiener Unionbank.

[56]) Der Ausdruck Kreditbanken paßt für diese vorwiegend dem Emissions- und dem Effektengeschäft gewidmeten Banken nicht ganz. Er ist dem französischen „Crédit mobilier“ (S. 142[10]) nachgebildet. Die gegenwärtig führende Privatbank (vgl. unten § 25 b) Frankreichs, der 1853 gegründete Crédit Lyonnais, dient mit zahlreichen Filialen hauptsächlich dem Depositen-, Giro- und Kommissionsgeschäft.

[57]) Im Abschnitt „Bankaktien“ verzeichnet der Berliner Kurszettel außer den Kursen der Aktien der großen privaten deutschen Zentral- (D-, S. 153[22]) Banken und ihrer Konzerne auch die Kurse der Reichsbankanteile (unten § 22 a 2 α), der Hypothekenbankaktien (S. 197) und der Aktien der hauptsächlichsten Auslandsbanken, zB. der Amsterdamischen Bank, Antwerpener Zentralbank, Banca Commerciale Italiana, Banca Generale Romana, Brüsseler Bank, Dänischen

Betreffs der Verstempelung der Bankaktien und -obligationen vgl. unten S. 323[61].

8. Industrieaktien.

Unter dieser Überschrift werden im Berliner Kurszettel — abgesehen von den besonders zusammengefaßten Brauereiaktien — in alphabetischer Reihenfolge notiert: die Aktien (Stammaktien und Stammprioritäten) der industriellen Gesellschaften, zB. der Bau-, Elektrizitäts-, Erz-, Eisen-, Metallwaren-, Transport-, Gas-, Maschinen-, Textil-, Papierbranche, der chemischen Fabriken, der Terrain- und Bergbaugesellschaften[58]) usw.

Landmanns-, Hypotheken- und Wechselbank, Österreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe („Kreditaktien"), Österreichischen Länderbank, Petersburger Diskontobank und Internationalen Handelsbank, Ungarischen Allgemeinen Creditbank, Warschauer Kommerzbank und Diskontobank, Wiener Bankverein und Unionbank in Wien. Bei den zum Börsenterminhandel zugelassenen Effekten findet sich der „Ultimokurs" hinter dem Kassakurs verzeichnet. Einige Banken haben Obligationen ausgegeben; diese sind im Anschluß an die Bankaktien unter dem Titel „Obligationen von Banken" notiert.

Nicht notiert sind bisher die Aktien der Treuhandgesellschaften, vor allem der Deutschen Treuhandgesellschaft (gegr. 1890, Konzern der Deutschen Bank, Berliner Handelsgesellschaft, Nationalbank und Darmstädter Bank), der Revisions- und Vermögensverwaltungs-AG. (1905, Konzern der Discontogesellschaft) und der Treuhandvereinigung AG. (1905, Konzern der Dresdner Bank). Die Treuhandgesellschaften übernehmen Revisionen, Verwaltungen (zB. die Testamentsvollstreckung), Sanierung, Fusionen, Syndikatsbildungen, Gründungen, die Funktionen der Pfandhalter bei Anleihen, die durch Hypothek gesichert werden, die Vertretung der Gläubiger notleidender Wertpapiere usw.

[58]) Soweit sie Aktiengesellschaften bilden. Die Kuxe der von Gewerkschaften betriebenen Bergwerke (vgl. D. § 77 c) werden dagegen in Berlin vorläufig noch nicht notiert (obgleich die Zulassung grundsätzlich unter Aufstellung „leitender Gesichtspunkte für die Zulassung von Kuxen an der Berliner Börse" genehmigt ist), wohl aber zB. an der Frankfurter, Essener und Düsseldorfer Börse.

Die für Kohlen-, Kali- und Erzkuxe sowie für koloniale Minenwerte in den Abendzeitungen wiedergegebenen Kurse entstammen dem „freien Verkehr" und beruhen auf privaten Mitteilungen beteiligter Firmen. Es werden — zur Vermeidung eines Verstoßes gegen BörsG. §§ 51 II, 90 — nur Kurse für „Brief" (Angebot) und „Geld" (Nachfrage), nicht auch für „bezahlt" gegeben.

Betreffs der Verstempelung der Industrieaktien vgl. S. 323[61].

9. Kolonialwerte.

Im Anschluß an die Industrieaktien verzeichnet der Berliner Kurszettel unter der Überschrift „Kolonialwerte“ die Anteile von drei Kolonialgesellschaften, nämlich der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, der Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft und der South West Africa Co. (in Stücken zu 50 £).[59])

Betreffs der Verstempelung der Kolonialanteile vgl. oben S. 303[46].

10. Obligationen industrieller Gesellschaften.

Einen großen Teil des Kurszettels nehmen die Schuldverschreibungen ein, die für die von industriellen Gesellschaften oder Einzelpersonen aufgenommenen, meist dinglich (durch eine Sicherungshypothek gemäß BGB. §§ 1187, 1189, L. III § 65 d 1) gesicherten Anleihen ausgegeben sind. Da nach

---

Verstempelung der Kuxe.

a. Effektenstempel: 5 M. von jeder einzelnen Urkunde. Außerdem für alle nach dem 1. August 1909 ausgeschriebenen Einzahlungen, soweit solche nicht zur Deckung von Betriebsverlusten dienen oder zur Erhaltung des Betriebs in seinem bisherigen Umfange bestimmt sind und verwendet werden: 3 % vom Betrage der Einzahlung, und zwar in Abstufungen von 3 M. für je begonnene 100 M. Zur Entrichtung dieses Stempels von Einzahlungen ist die Gewerkschaft binnen 2 Wochen nach Eingang verpflichtet (RStempG. Tarifnr. 1 d).

b. Anschaffungsstempel: 1 ‰ vom Geschäftswert in Abstufungen von 1 M. für je begonnene 1000 M. (RStempG. Tarifnr. 4 a 2; dazu Platzstempel — S. 355[24] — 1,50 M. für je begonnene 1000 M.).

[59]) Wie in Kuxen (Anm. 58), so findet auch in Kolonialwerten der Umsatz in der Hauptsache im „freien Verkehr“ statt, soweit die Geschäfte nicht in London nach dortiger Usance geschlossen werden. Eine amtliche Notierung dieser Werte an den deutschen Börsen gibt es nicht; vielmehr werden auch hier (Anm. 58) nur Brief- und Geldkurse von Bankfirmen, die das Geschäft in unnotierten Werten als Spezialität betreiben, veröffentlicht. Die an der Berliner Börse im freien Verkehr vorzugsweise gehandelten Kolonialaktien sind: African Co., Colmanskop, Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika (Diamantendistrikt), Kaoko, Moliwe, Neu-Guinea, Otavi-Genußscheine, South-African-Territories.

BGB. § 795 zur Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen Staatsgenehmigung erforderlich ist, pflegen diese Obligationen als indossable Namenspapiere (kaufmännische Verpflichtungsscheine, H. II § 12 b 1 β) auf den Namen der Emissionsbank ausgestellt und mit Blankoindossament versehen zu werden, worauf sie wie Inhaberpapiere umlaufen können (H. II § 12⁵).[60] Im Kurszettel ist vor der Zinskolonne in einer besonderen Kolonne angegeben, zu welchem Kurse die Obligationen zurückgezahlt werden. Die Zurückzahlung erfolgt nämlich vielfach über pari.

Betreffs der Verstempelung vgl. Anm. 61.

---

[60]) Streitig ist, ob zu solchen indossabeln Partialschuldverschreibungen auf den Inhaber lautende Zinsscheine ohne Genehmigung ausgegeben werden dürfen (vgl. RGZ. 74, 341). Der preußische Handelsminister hat (im Dezember 1902) Zinsscheine für zulässig erklärt, wenn sie nur die Worte aufweisen: „Zinsschein zu der Teilschuldverschreibung über M. . . . , zahlbar mit M. . . . am . . bei . . .“

Unzulässig ist jedenfalls die Ausgabe von Orderschuldverschreibungen mit faksimilierten Unterschriften, da dieser Ersatz der Namensunterschrift durch BGB. § 793 II, 2 nur für Inhaberschuldverschreibungen zugelassen ist. Orderschuldverschreibungen müssen sonach sämtlich handschriftlich vollzogen sein (RGZ. 74, 340). Tatsächlich läßt die Zulassungsstelle an der Berliner Börse Orderschuldverschreibungen für die Folge nur zu, wenn sie vom Aussteller handschriftlich vollzogen sind. Die Lieferbarkeit der früher mit faksimilierten Unterschriften zugelassenen Orderschuldverschreibungen ist dagegen bestehen geblieben. Immerhin könnte die ausgebende Gesellschaft dem Inhaber einer nur unterstempelten Schuldverschreibung deren Nichtigkeit entgegenstellen, falls der dafür vom ersten Erwerber gezahlte Betrag nicht in die Gesellschaftskasse geflossen ist, so vor allem, falls die Ausgabe durch einen untreuen Beamten erfolgt ist.

[61]) Verstempelung der Schiffahrts-, Bank- und Industrieaktien und -obligationen.

a. Aktien.

1. Effektenstempel: 3% vom Nennwert in Abstufungen von 60 Pf. für je begonnene 20 M. (RStempG. Tarifnr. 1 a u. c, ausländische unter der S. 305[47] angegebenen Voraussetzung). Befreit sind inländische Aktien, sofern sie von Aktiengesellschaften ausgegeben werden, die nach der Entscheidung des Bundesrats ausschließlich gemeinnützigen Zwecken — und zwar auch für die minderbegüterten Volksklassen bestimmten — dienen und statutengemäß höchstens 4% Dividende verteilen.

2. Talonstempel: 1% vom Nennwert in Abstufungen von 1 M. für je begonnene 100 M. (RStempG. Tarifnr. 3 A a u. b;

11. Versicherungsaktien.

An letzter Stelle sind im Berliner Kursblatte die Aktien der Versicherungs-AG. notiert. Die besondere Notierung ist deshalb erforderlich, weil sie in der Regel nicht voll eingezahlt sind (H. I § 44[5]) und deshalb „per Stück franko Stückzinsen“ (unten S. 348[18]) gehandelt werden. Die Notiz weist in drei der Kursspalte voraufgehenden Kolonnen auf: den Prozentsatz der Einzahlungen[62]), die vorletzte und die letzte Dividende, beide in Mark pro Stück[63]).

Betreffs der Verstempelung vgl. Anm. 61.

---

ausländische, sofern die Bogen im Inland ausgegeben werden). Befreiung wie zu 1.

3. Anschaffungsstempel: 3/10 ‰ vom Geschäftswert in Abstufungen von 30 Pf. für je begonnene 1000 M. (RStempG. Tarifnr. 4 a 3; dazu 25 Pf. Platzstempel, S. 355[24]).

b. Obligationen.

1. Effektenstempel: 2% vom Nennwert in Abstufungen von 40 Pf. für je begonnene 20 M. (RStempG. Tarifnr. 2 a u. c; ausländische unter der S. 305[47] angegebenen Voraussetzung).

2. Talonstempel: 5‰ vom Nennwert in Abstufungen von 50 Pf. für je begonnene 100 M. (RStempG. Tarifnr. 3 A c u. e; ausländische, sofern die Bogen im Inland ausgegeben werden).

3. Anschaffungsstempel:

α. Inländische Obligationen: 2/10 ‰ vom Geschäftswert in Abstufungen von 20 Pf. für je begonnene 1000 M. (RStempG. Tarifnr. 4 a 1; dazu 10 Pf. Platzstempel, S. 355[24]).

β. Ausländische Obligationen: 3/10 ‰ vom Geschäftswert in Abstufungen von 30 Pf. für je begonnene 1000 M. (RStempG. Tarifnr. 4 a 3; dazu 15 Pf. Platzstempel).

62) Bei Versicherungsaktiengesellschaften pflegt nur ein Bruchteil des Grundkapitals — zZt. mindestens 25% (HGB. §§ 195 III, 278 I, 2), früher noch weniger bis herab zu 10% — bar eingezahlt zu werden (vgl. H. I § 44[5]).

63) Am Schlusse des Amtlichen Kursblatts sind die Bezugsrechte notiert. Nach HGB. § 282 I (H. I § 44[2]) hat jeder Aktionär im Fall einer Kapitalserhöhung ein Recht auf Zuteilung eines seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital entsprechenden Teils der „jungen“ Aktien. Dieses gesetzliche Bezugsrecht wird in der Regel durch den Erhöhungsbeschluß ausgeschlossen, dem die Erhöhung negoziierenden Bankhause aber die Verpflichtung auferlegt, den alten Aktionären die jungen Aktien in einem gewissen Verhältnis und zu einem bestimmten Kurs anzubieten. Der Wert dieses Bezugsrechts ist abhängig vom

Verhältnis des gegenwärtigen Kurses der alten Aktien zu dem Nachbezugskurse und ferner vom Zeitpunkte des Eintritts der Dividendenberechtigung der jungen Aktien.

Beträgt der Kurs der alten Aktien zB. 150%, der Nachbezugskurs 110%, und kann auf drei alte Aktien eine junge nachbezogen werden, so stellt sich die Berechnung wie folgt.

a. Die jungen Aktien werden zu Beginn eines Geschäftsjahrs ausgegeben oder den alten im Dividendenbezug *sofort gleichgestellt*.

M. 3000 alte Aktien à 150% kosten M. 4500,
M. 1000 junge Akien à 110% kosten M. 1100,
M. 4000 zusammen M. 5600,

im Durchschnitt kosten dann M. 1000: M. 1400 oder 140%. Der Besitzer von M. 3000 Aktien verbilligt sich also durch Ausübung des Bezugsrechts den Kurs um 10%. Dies ist der Wert des Bezugsrechts auch für jeden anderen Aktienbesitzer.

b. Die jungen Aktien werden zum 1. Oktober ausgegeben und nehmen an dem auf 8% geschätzten Ergebnisse des mit dem Kalenderjahr zusammenfallenden Geschäftsjahrs *nur für ¼ Jahr teil*. Dann muß der Wert des Bezugsrechts naturgemäß geringer sein. Denn die alten Aktien haben am 1. 10. in anteiliger Dividende schon 6% (8% auf 1 Jahr, also 6% auf ¾ Jahr) verdient. Würde jemand am 1. 10. Aktien zu 150% kaufen, so müßte er dafür in Wahrheit 153% zahlen, nämlich außer dem Kurse von 150% 4% Stückzinsen auf ¾ Jahr = 3%. Anderseits erhält er damit die Dividende für ¾ Jahr mit $\frac{8 \cdot 3}{4} = 6\%$; die Stücke kosten ihn also tatsächlich 147%; 3000 M. somit M. 4410,
die zu beziehende junge Aktie kostet M. 1100,
die vier Aktien also M. 5510,

jede im Durchschnitt M. 1377,50 oder 137¾%; die Spannung zu dem für die alten Aktien berechneten Nettokurse von 147% am 1. 10. ist somit 9¼%. Dies wäre der Normalwert des Bezugsrechts.

Tatsächlich ist der Börsenwert des Bezugsrechts immer geringer als der Rechnungswert. Vielfach werden nämlich junge Aktien erst eine Zeit lang nach der Emission zum Börsenhandel zugelassen, sind bis dahin also schwerer zu realisieren.

Die Banken benachrichtigen ihre Kunden regelmäßig von den bezüglich der im Depot befindlichen Effekten zur Entstehung gelangenden Bezugsrechten und fragen an, ob die Kunden die jungen Aktien nachbeziehen oder das Bezugsrecht verkaufen wollen. Reichen die Aktien nicht aus, um das Bezugsrecht auszuüben, besitzt im obigen Falle der Kunde zB. nur 2000 M., so fragt die Bank an, ob sie die Bezugsrechte für diese „Spitzen" verkaufen oder das Bezugsrecht für die fehlende dritte Aktie hinzukaufen und darauf die junge Aktie beziehen soll. Mangels rechtzeitiger Entscheidung verkauft die Bank das Bezugsrecht am Tage vor dem Ablaufe der Bezugserklärung bestens.

§ 17. Das Gründungs- und Emissionsgeschäft *).

a. Ein wichtiger Zweig der modernen Banktätigkeit ist das Gründungsgeschäft, d. h. die Beteiligung an der Neubegründung von Handelsgesellschaften (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Reedereien, Kolonialgesellschaften usw.) oder der Umwandlung von gewerblichen Unternehmungen eines Einzelnen, einer offenen Handelsgesellschaft usw. in Aktiengesellschaften oder andere Gesellschaftsformen, die infolge der Verkörperung der Gesellschaftsrechte in Urkunden und der dadurch bedingten leichten Umsatzfähigkeit eine Beteiligung des großen Publikums ermöglichen.

Die Gründung zB. einer neuen Elektrizitätsaktiengesellschaft oder die Umwandlung einer bisher von A betriebenen Fabrik in eine Aktiengesellschaft vollzieht sich in der Regel (vgl. H. I § 22[1]) so, daß mehrere Großbanken oder Bankiers zu einer Gelegenheitsgesellschaft, zu einem Konsortium[1]), zusammentreten, als Gründer die gesamten

---

Wer sein Bezugsrecht verkauft, muß dem Käufer die alten Stücke (ohne die Dividendenbogen) zwecks Einreichung beim Emissionshaus für einige Zeit überlassen. Er erhält sie dann mit einem Stempelaufdruck („Bezugsrecht 1911 ausgeübt") zurück; der Käufer erhält die jungen Aktien oder, falls diese noch nicht fertiggestellt sind, einen Interimsschein. Diese Aushändigung wird mit $^{3}/_{10}$‰ versteuert; der Handel in Bezugsrechten selbst ist stempelfrei.

*) Literatur: Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften (09); Wolff-Birkenbiel, Die Praxis der Finanzierung (2. A. 08).

[1]) Für die Übernahme von preußischen Staatsanleihen besteht ein aus 28 Großbanken zusammengesetztes Preußenkonsortium (Seehandlung, D-Banken, Schaaffhausen, Handelsgesellschaft, Mitteldeutsche Kreditbank, Nationalbank, Mendelssohn, Bleichröder u. a.), das sich für Reichsanleihen durch den Hinzutritt der Reichsbank zum Reichsanleihekonsortium erweitert. Österreichische und andere Staatsanleihen übernimmt vielfach die Rothschildgruppe (Rothschilds in Wien, Paris, London, Discontogesellschaft, Österreichische Creditanstalt, Darmstädter Bank, Mendelssohn u. a.), der für Staatsanleihen die Österreichische Postsparkasse hinzutritt. Als Vorläufer des Preußenkonsortiums wird das im Jahre 1859 zur Übernahme der sog. Mobil-

Aktien zu bestimmten Anteilen übernehmen und so im Wege der Simultangründung (H. I § 32 b 1) die neue Aktiengesellschaft ins Leben rufen.

Da diese Gründer nicht die Absicht haben, die von ihnen bei Übernahme der Aktien hingegebenen Kapitalien dauernd bei der jungen Gesellschaft festzulegen[2]), so verbindet

---

machungsanleihe in Höhe von 30 Mill. Tlr. gebildete Konsortium unter Führung der Discontogesellschaft angesehen.

[2]) Ob das Gründungsgeschäft unter die aktiven (kreditgewährenden) oder unter die indifferenten (Vermittelungs-) Geschäfte zu rechnen ist, ist streitig. Vom juristischen Standpunkt aus ist die Übernahme von Gesellschaftsanteilen nicht als Kreditgewährung zu bezeichnen. Wirtschaftlich liegt vielfach eine bloße zeitweilige Darlehnsgewährung, eine Finanzierung, vor. Da aber die Absicht der die Gründung bewirkenden Banken stets auf baldmögliche Herausziehung der eingeschossenen Kapitalien durch Veräußerung der übernommenen Gesellschaftsanteile gerichtet ist, so ist das Gründungs- und das damit zusammenhängende, aber auch das mit einer Gründung nicht in Zusammenhang stehende, selbständige Emissionsgeschäft (zB. die Übernahme von Anleihen, oben S. 261) unter die indifferenten Bankgeschäfte zu stellen.

In den Bilanzen der Banken erscheinen die vorübergehenden Beteiligungen der Banken bei Gründungen und Emissionen — die in den Jahresberichten im einzelnen aufgeführt zu werden pflegen — unter der Bezeichnung „Konsortialbeteiligungen“, im Gegensatze zu den „dauernden Beteiligungen bei Bankinstituten und Bankfirmen“, worunter die ständigen Einlagen verstanden werden, die eine Bank als Kommanditist oder Darlehnsgläubiger einer anderen gewährt hat. Vielfach gründen Banken zu bestimmten Zwecken Tochtergesellschaften, zB. eine GmbH. zur Aufschließung eines der Bank gehörigen Terrains.

In neuerer Zeit ist ein besonderer Typus von Banken, die Finanzierungsbank, entstanden, die die Finanzierung industrieller Unternehmungen als Hauptzweck, nicht wie die übrigen Banken neben den sonstigen Bankgeschäften, betreibt, meist unter Beschränkung auf eine gewisse Gattung von Unternehmungen (elektrische Unternehmungen, Eisenbahnen, Petroleumquellen, Kohlenbergwerke). Unter diesen Finanzierungsgesellschaften (financial trusts) haben in neuerer Zeit die sog. Beteiligungsgesellschaften (investment trusts) eine große Ausdehnung gewonnen. Kleinere Gesellschaften von bloß lokaler Bedeutung, zB. eine Lokalbahnaktiengesellschaft, sind im allgemeinen nicht imstande, den Geldmarkt, insbesondere an der Börse, unmittelbar in Anspruch zu nehmen; zumal wenn sie noch in der Entwickelung befindlich, ihre Anteile und Obligationen also noch nicht „börsenreif“ sind. Hier tritt die Beteiligungsgesellschaft ein: sie

sich mit dem Gründungsgeschäft fast stets das Emissionsgeschäft (emittere, hinaussenden), d. h. die auf Wiedereinbringung der in das Unternehmen „investierten" Kapitalien abzielende Abstoßung der übernommenen Aktien an das Publikum. Diese erfolgt teils durch Abgabe größerer Teile des von dem einzelnen Konsorten übernommenen Aktienteils an sog. Unterkonsortialbeteiligte[3]), teils durch Einführung und Verkauf der Aktien an der Börse in dem unten § 29 c zu schildernden Verfahren. Der Gewinn der Konsorten ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem vom Konsortium an den Vorbesitzer gezahlten und dem bei der Abgabe der Aktien an das Publikum erzielten Preis. Diese „Agio"-Gewinne sind vielfach sehr groß; anderseits kann bei schlechter Geschäftslage die Abstoßung der Konsortialeffekten sich lange verzögern oder auch, wenn das gegründete Unternehmen mit Verlust arbeitet, als unmöglich erweisen. Mit der bloßen Einführung der Aktien in den Börsenhandel ist die Tätigkeit der Emissionsbank (oder des Konsortialleiters, S. 330[4]) nicht erschöpft. Die Bank behält sich in der Regel, schon im Interesse ihres Emissionskredits, dauernd die Kontrolle über das gegründete Unternehmen vor, was vielfach in der Entsendung eines Direktionsmitgliedes in den Aufsichtsrat der gegründeten Ge-

---

übernimmt die Aktien und Obligationen jener kleineren Unternehmungen dauernd oder doch solange, bis deren Einführung an der Börse möglich ist. Das hierzu erforderliche Kapital beschafft sie durch ihr eigenes Grundkapital oder durch Obligationen, deren Unterbringung keine Schwierigkeit macht, da hinter jeder solcher an einem größeren Börsenplatze domizilierenden Gesellschaft eine kapitalkräftige Bank oder Bankgruppe steht. Solche Finanzierungsbanken sind zB.: die Bank für Brauindustrie, für deutsche Eisenbahnwerte, für elektrische Unternehmungen (Zürich), für Bergbau und Industrie, für Naphthaindustrie, die Zentralbank für Eisenbahnwerte usw.

[3]) Vielfach bietet das Konsortium bei der Mitteilung der bevorstehenden Auflegung zur Zeichnung den am Konsortium nicht beteiligten Bankiers vertraulich eine Vergütung (Bonifikation) für den bei ihnen gezeichneten Betrag an, um ihr Interesse anzuspornen und sie zu Empfehlungen an ihre Kundschaft zu veranlassen. Vgl. oben S. 266[12] und H. II § 23[8].

sellschaft seinen Ausdruck findet. Die Emissionsbank kontrolliert auch dauernd den Kurs der emittierten Effekten (S. 266[12]), wirkt bei etwa erforderlichen „Sanierungen" (H. I § 73[13]) mit und ist Zahlstelle für die Zins- und Dividendenscheine.

Wie bei der Neugründung von Aktiengesellschaften, so wirken die Banken und Bankiers auch mit bei der Erhöhung des Grundkapitals (H. I § 44a), der Aufnahme einer Anleihe, der Sanierung (H. I § 44b), der Fusionierung (H. I § 46 b 2), sei es durch Hergabe des erforderlichen Kapitals oder durch Vornahme der zur Ausführung der beschlossenen Maßnahmen erforderlichen Handlungen.

Die Haftung der Emissionshäuser (Prospekthaftung) ist gegenüber der gegründeten Aktiengesellschaft selbst durch HGB. § 203 (H. I § 33 b 3), gegenüber den einzelnen Aktienzeichnern oder -nehmern durch BörsG. §§ 45 ff. (unten § 29 d) geordnet. Vgl. Anm. 4.

b. Eine reine Emissionstätigkeit entfalten die Banken bei der Übernahme (Negoziierung) von Anleihen (vgl. hierüber oben S. 261) sowie bei der Übernahme von Aktien einer von anderen schon gegründeten Aktiengesellschaft zwecks Einführung an der Börse, sei es kommissionsweise gegen Gewährung eines bestimmten Entgelts, sei es auf eigenes Risiko, wobei der Gewinn des Übernehmerkonsortiums auch hier (S. 328) in dem Unterschiede zwischen dem mit den Gründern vereinbarten „Konsortialkurs" und dem erzielten höheren „Emissionskurs" (abzüglich der Spesen) liegt. Diese Übernahme auf eigene Gefahr ist ein stempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft (S. 368[14]).[4])

---

[4]) Bei einer bloß zwecks kommissionsweisen Verkaufs erfolgten — daher auch nicht dem Anschaffungsstempel unterliegenden — Übernahme wird dem Konsortium stets der Verkaufspreis vorgeschrieben. Bei fester Übernahme dagegen ist es in der Regel (von Staatsanleihen usw. abgesehen, vgl. zB. S. 262[11]) Sache des Konsortiums, den Emissionskurs zu bestimmen, zu welchem die übernommenen Effekten dem Publikum angeboten werden sollen. Naturgemäß wird dabei ein möglichst hoher Emissionskurs festgesetzt, um einen möglichst hohen Agiogewinn zu erzielen. Jedoch treten einer übermäßigen Bewertung der in das Publikum zu bringenden Effekten heute gewisse gesetzliche Vorschriften

Zuweilen wird dem Übernahmekonsortium eine sog. Option eingeräumt, d. h. das Recht, binnen einer bestimmten Frist eine weitere Zahl von Aktien oder Schuldverschreibungen (außer den fest übernommenen) zu einem gewissen Kurse nachzubeziehen (ähnlich den Prämiengeschäften auf „fest und offen", unten § 31 d). Vielfach bedingt sich das Übernahmekonsortium den Rücktritt für den Fall des Eintritts eines gewissen Ereignisses, besonders eines Krieges, aus (Kriegsklausel).

---

entgegen, insbesondere die Haftung der Emissionshäuser gemäß HGB. § 203 (gegenüber der Gesellschaft, H. I § 33 b 3) und BörsG. §§ 45 ff. (gegenüber dem Besitzer, unten § 29 d). Außerdem dürfen nach BörsG. § 36 III c (unten § 29[9]) Emissionen nicht zugelassen werden, welche offenbar zu einer Übervorteilung des Publikums führen, und endlich ermöglicht der Prospektzwang (BörsG. § 38 II, unten § 29 c 4) eine Kritik, die besonders von den unabhängigen Zeitungen in umfangreicher Weise geübt wird. Der „erste Kurs" stellt sich häufig infolge großer Nachfrage weit höher als vom Konsortium in Aussicht genommen. Zuweilen kommt eine Kursnotierung überhaupt nicht zustande, weil die zur Verfügung stehenden Stücke nicht einmal zur Befriedigung der „bestens" oder „zum ersten Kurse" gegebenen Aufträge ausreichen. Die Emissionsbank veranlaßt dann die Käufer, ihre Aufträge zu limitieren (unten S. 343) oder zu reduzieren. Als Zeitpunkt der Emission pflegt man den Quartalsbeginn zu wählen, wo erfahrungsgemäß infolge des Eingangs von Zinsen, Hypothekenrückzahlungen, Mieten usw. eine größere Geldflüssigkeit herrscht als gegen den Quartalsschluß.

In fast allen Fällen der Übernahme von Aktien oder Schuldverschreibungen durch ein Konsortium pflegen die Konsortialbeteiligten einen Syndikats- oder Konsortialleiter zu bestellen, der (in der Regel gegen eine gewisse Sondervergütung) die erforderlichen Maßnahmen zur Unterbringung der Effekten — den Konsortialbeschlüssen entsprechend — vornimmt, die Einzahlungen einfordert, die Schlußabrechnung bewirkt und nach außen hin das Konsortium als Bevollmächtigter vertritt, insbesondere auch den Kurs „kontrolliert", d. h. beim „Kursmachen" (unten § 28 d) anwesend ist und im Fall eines starken Angebots durch „Aufnahme" des angebotenen Materials ein übermäßiges Sinken des Kurses und damit eine Beunruhigung der Effektenbesitzer verhindert.

§ 18. Das Effektenkommissionsgeschäft.

a. Proper- und Kommissionsgeschäft.

Die Banken (oder Bankiers) können Käufe und Verkäufe in Effekten, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen (wie für die Notenbanken, S. 396, und die Hypothekenbanken, S. 197), auf eigene Rechnung vornehmen, also in diesen Effekten spekulieren. Diese „Propergeschäfte" haben keine rechtliche Besonderheit, unterstehen vielmehr den gleichen gesetzlichen Vorschriften wie andere Kaufgeschäfte. Es ist denkbar, daß A seinem Bankier B den Antrag macht, B möge ihm 10000 M. 3 %ige preußische Konsols zu 86,80 verkaufen oder von ihm diesen Betrag zu 86,80 kaufen, und daß B durch Annahme dieser Offerte den Kaufvertrag (als „Proper-" oder „Eigenhändler") abschließt. So vollziehen sich die Effektenverschiebungen im Verkehr der Banken mit ihren Kunden aber nur selten (sog. Wechselstuben- oder Tafelgeschäft, S. 353[21], im Verkehr mit nicht notierten Werten und im Kuxenverkehr, S. 321[58]). Das bei weitem Üblichere ist — und hierfür spricht beim Verkehr zwischen Bankier und Kunden in zugelassenen Werten die Vermutung (RGZ. 43, 111) —, daß A, da er ja nicht wissen kann, ob gerade B zu dem vorgeschriebenen Kurse die angebotenen Effekten zu nehmen oder die gewünschten Effekten zu geben bereit ist, dem B den Auftrag gibt, 10000 M. 3 %ige preußische Konsols nicht unter 86,80 zu verkaufen bzw. nicht über 86,80 zu kaufen (nämlich an der Börse, zu der zwar B, aber nicht A Zutritt hat). Dann ist einmal eine weit größere Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß das von A gewünschte Geschäft alsbald zum Abschluß gelangt, und ferner würde dem A ein etwaiger höherer Verkaufskurs oder ein etwaiger niedrigerer Einkaufskurs zugute kommen (unten S. 345 und H. II § 23 a 3 α). Will A die Ausführung des Kaufs bzw. Verkaufs in jedem Falle sichern, so wird er den Auftrag nicht „limitieren", sondern „bestens" erteilen, d. h. dem B einen niedrigsten Verkaufs- bzw. höchsten Einkaufspreis nicht vorschreiben. Dann wird das Geschäft zur Ausführung gelangen, sofern

nur an der Börse überhaupt ein entsprechender Umsatz stattfindet, also (unten S. 345) der Kurs nicht gestrichen ist oder beim Kaufauftrag nicht ein reiner Geldkurs, beim Verkaufsauftrag ein reiner Briefkurs notiert wird.

Ein solcher Auftrag stellt eine Effektenkommission dar, und diese Geschäftsart hat sich auf Grund der gesetzlichen Vorschriften (vgl. H. II § 25[1]) und der Handelssitte eigenartig entwickelt.

1. Die Effektenkommission unterscheidet sich vom Effektenpropergeschäfte dadurch, daß bei letzterem sich der beabsichtigte Effektenumsatz zu einem von vornherein bestimmten Preise vollzieht, während die Effektenkommission in der Absicht erteilt wird, durch die Beauftragung des Bankiers einen möglichst günstigen Preis zu erzielen. Auf die verwendeten Worte kommt es dem gegenüber nicht an (H. II § 22[3]). Wenn ein Privatmann seinen Bankier wegen Kaufs oder Verkaufs von Wertpapieren angeht, so hat er regelmäßig die Absicht, durch ihn bestmöglich zu kaufen oder zu verkaufen. Der Vertragsantrag des Kunden ist also in der Regel ein Antrag zur Übernahme einer Effektenkommission, und die Bank kann auch durch eine Klausel in ihren Geschäftsbedingungen: „wir sind bei allen Geschäften mit uns ein für allemal Properhändler" den als Kommissionsauftrag beabsichtigten Antrag nicht in einen solchen zu einem Kauf oder Verkauf umwandeln (RGZ. 43, 111).

2. Nach HGB. § 400 I (H. II § 25 a 2) kann die Kommission zum Einkauf oder Verkauf von Wertpapieren von dem beauftragten Bankier unter drei Voraussetzungen durch Selbsteintritt ausgeführt werden: wenn es sich um Wertpapiere handelt, bei denen ein Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird[1]), wenn ferner der Kommittent nicht ein

---

[1]) Daraus folgt:

a. Der Selbsteintritt ist nicht bei den nur im freien Verkehr gehandelten Wertpapieren zulässig, bei denen eine amtliche Kursfeststellung nicht stattfindet (S. 321[58]), es sei denn, daß der Kommittent den Kommissionär hierzu ausdrücklich, zB. auch in Geschäftsbedingungen, oder stillschweigend ermächtigt hat. Eine solche vertragliche Abweichung

anderes bestimmt hat[2]) und endlich der Kommissionär in der Ausführungsanzeige den Selbsteintritt ausdrücklich an-

---

von den in § 400 I HGB. aufgestellten Voraussetzungen ist trotz § 402 (Verbot der Abänderung zum Nachteile des Kommittenten) zulässig, da § 402 sich nur auf § 400 II—V, nicht auch auf § 400 I bezieht (RGZ. 53, 368). Tritt also beim Auftrag zum Ankauf eines nicht zugelassenen (nur im „freien Verkehr" gehandelten und nur privatim notierten, S. 321 [58]) Wertpapiers der Bankier als Selbstkontrahent ein, so braucht der Kommittent mangels besonderer Vereinbarung nicht damit einverstanden zu sein, sondern kann den Auftrag als nicht ausgeführt behandeln (H. II § 23 a 2 β). Maßgebend für die Frage der amtlichen Kursnotiz ist in der Regel der für den Kommissionär in Betracht kommende Börsenplatz; A in Königsberg kann aber natürlich auch seinen Berliner Bankier anweisen, in Essen notierte (S. 321 [58]) Kuxe an der Essener Börse zu kaufen. Dann kann der Bankier zum Essener Kurs auch dann selbst eintreten, wenn er das Deckungsgeschäft nicht wirklich in Essen abschließt.

b. Ein den Selbsteintritt ermöglichender Kurs liegt unzweifelhaft vor, wenn an dem in Frage kommenden Börsentage und -platze und für die in Auftrag gegebene Ausführungsart (Kasse oder Ultimo) ein Umsatz in dem betreffenden Effekt tatsächlich stattgefunden hat und daraufhin ein „bz-Kurs", sei es rein, sei es als bzG. oder bzB. (S. 346 [17]), notiert ist. Streitig ist die Zulässigkeit, wenn sich ein reiner Geld- oder Briefkurs (G. oder B.) notiert findet, was darauf hinweist, daß zu diesem Kurse lediglich Nachfrage bzw. lediglich Angebot stattgefunden hat. Bei Beantwortung dieser Frage ist davon auszugehen, daß § 400 HGB. (bzw. der hierdurch ersetzte gleichlautende § 71 des alten Börsengesetzes von 1896) im Gegensatze zu Art. 376 ADHGB. den Selbsteintritt bei Wertpapieren nur bei amtlicher Feststellung eines Börsenpreises zuläßt und daß diese Neuerung nach den Motiven zum alten Börsengesetz deshalb eingeführt ist, um einerseits dem Kommissionär den „Kursschnitt" zuungunsten des Kommittenten und die künstliche Beeinflussung der Preise zu erschweren und anderseits dem Kommittenten die Nachprüfung des vom Kommissionär berechneten Preises zu erleichtern. Behält man die gesetzgeberische Absicht im Auge, so ist der Selbsteintritt nur bei dem Vorhandensein und der Notierung eines aus wirklich getätigten Geschäften ermittelten Börsenpreises für zulässig zu erachten (so auch RGZ. 34, 118).

Legt man die hier vertretene Ansicht zugrunde, so ist zu unterscheiden:

Der Kunde A gibt dem Bankier B einen Auftrag auf 10 000 M. AEG.-Aktien Limit 260

1. zum Kauf. Dann ist B zum Selbsteintritt berechtigt, wenn als Kurs (höchstens) 260 bz. oder 260 bzG. oder 260 bzB. notiert ist. Er ist gegen As Willen zum Selbsteintritt aber nicht berechtigt

zeigt (§ 405 I). In den Geschäftsbedingungen der Banken findet sich in der Regel die Klausel (H. II § 25[4]), daß die Bank

---

(natürlich aber auch nicht verpflichtet, S. 332), wenn der Kurs 260 G. notiert ist, ebensowenig, wenn der Kurs 260 B. ist. In letzterem Falle kann A aber seinerseits die Ausführung von B zu 260 fordern; denn die Notierung beweist, daß die von A zu (höchstens) 260 gesuchten Papiere zu diesem Preise zu haben waren.

2. zum Verkauf. Dann ist B zum Selbsteintritt berechtigt, wenn der Kurs (mindestens) 260 bz. oder 260 bzG. oder 260 bzB. notiert ist. Er ist gegen As Willen zum Selbsteintritt nicht berechtigt (natürlich auch nicht verpflichtet), wenn der Kurs 260 B. notiert ist; ebensowenig, wenn der Kurs 260 G. ist. In letzterem Falle kann A aber seinerseits die Ausführung von B zu 260 fordern; denn die Notierung beweist, daß die von A zu (mindestens) 260 angebotenen Papiere zu diesem Preise gesucht wurden.

Die Bankpraxis (ebenso Nußbaum, Komm. z. BörsG. Anh. II C b 3) steht dem gegenüber auf dem Standpunkte, daß A beim Kaufauftrag auch bei reiner Geldnotiz selbst eintreten darf, weil der Kunde dabei nicht geschädigt ist, da ja der Kauf an der Börse nicht einmal zu dem von ihm gesetzten Höchstpreise möglich war, er also zufrieden sein könne, wenn B ihm zu diesem Preise die gewünschten Papiere liefert. Entsprechendes gelte beim Verkaufsauftrag bei reiner Briefnotiz: diese zeige, daß an der Börse die Wertpapiere nicht einmal zu dem geringsten von A gesetzten Preise loszuwerden waren; A könne also zufrieden sein, wenn B sie ihm zu dem Mindestpreise abnehme. Diese Erwägungen können gegenüber der oben erwähnten Absicht des Gesetzgebers bei Einführung der amtlichen Notierung als Voraussetzung des Selbsteintritts nicht durchgreifen. Werden die Kauf- und Verkaufsaufträge grundsätzlich an die Kursmakler gegeben, dann ist die Wahrscheinlichkeit, daß der wahre Börsenpreis ermittelt und als bz.-Kurs notiert wird, größer, als wenn die meisten Aufträge nicht effektiv an der Börse ausgeführt werden. Dem Interesse des Kommittenten, zu dessen Gunsten § 400 I HGB. gegeben ist, wird in der Regel durch die tatsächliche Ausführung gedient sein.

²) Ein solches Verbot erfolgt hauptsächlich dann (H. II § 25 a 2 β), wenn der Kommittent zwecks Beeinflussung der Kursnotiz die Sicherheit haben will, daß ein entsprechendes Geschäft an der Börse getätigt wird. Übrigens werden auch bei einem großen Teile der den Kunden gegenüber durch Selbsteintritt erledigten Geschäfte die entsprechenden Deckungsgeschäfte seitens der Banken an der Börse tatsächlich vorgenommen; die Kunden erfahren davon nur nichts, weil die Banken in der Ausführungsanzeige den Geschäftsbedingungen entsprechend (S. 339) stets sich selbst als Gegenkontrahenten bezeichnen. Freilich ist durch die immer fortschreitende Konzentration im Bankgewerbe (S. 144 ff.) die Zahl der Aufträge, die die Banken durch Kompensation der bei ihnen

ihren Kunden gegenüber stets als Selbstkontrahent eintritt und der Kunde ein für allemal auf Erklärung des Selbsteintritts in der Ausführungsanzeige verzichtet[3]). Tatsächlich werden hiernach alle Effektenkommissionsaufträge durch Selbsteintritt erledigt. Aber durch den Selbsteintritt wird das Kommissionsgeschäft, wie schon H. II § 25 c ausgeführt ist, nicht zu einem Propergeschäft[4]). Das zeigt sich nach verschiedenen Richtungen.

---

eingegangenen widersprechenden Kauf- und Verkaufsaufträge „in sich" erledigen können, in stetem Steigen begriffen. Über die Verstempelung solcher Kompensationen vgl. S. 380.

[3]) Vgl. zB. aus den Geschäftsbedingungen einer Berliner D-Bank: „Der X-Bank steht es bei allen ihr zugehenden Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wechseln, Valuten oder Wertpapieren frei, diese Aufträge entweder durch Abschlüsse mit dritten Personen oder durch Kompensation oder durch Übernahme bzw. Lieferung als Käuferin oder Verkäuferin zu erledigen.

Dem Auftraggeber gegenüber tritt die X-Bank stets als Selbstkontrahent ein, ohne daß es einer ausdrücklichen Erklärung bei der Ausführung des einzelnen Auftrages bedarf. Will sie von diesem Recht ausnahmsweise keinen Gebrauch machen, so ist sie verpflichtet, dies zugleich mit der Anzeige über den Geschäftsabschluß zu erklären und den anderen Käufer oder Verkäufer namhaft zu machen."

Fehlt es an einer solchen allgemeinen Abrede, so muß der ausführende Bankier bei jeder Ausführung in der Anzeige den Selbsteintritt erklären, und zwar ausdrücklich, d. h. (RGZ. 53, 368; 63, 30) mit Worten, die unzweideutig erkennen lassen, daß die Erfüllung durch Lieferung bzw. Abnahme allein seitens des Kommissionärs erfolgen werde, vgl. zB. die besonders klaren Ausführungsanzeigen der Darmstädter Bank:

a. (Kauf). „Infolge Ihres gestrigen Auftrages haben wir heute unten berechnete Effekten auf Grundlage unserer Geschäftsbedingungen per Kasse an Sie verkauft, wofür wir Sie mit M. 10 655,75 val. dato belasten. Für die Stücke erkennen wir Sie auf Stückekonto" (S. 215[11]).

b. (Verkauf). „Infolge Ihres Auftrages vom 10. d. M. haben wir heute unten berechnete Effekten auf Grundlage unserer Geschäftsbedingungen per Kasse von Ihnen gekauft, wofür wir Sie mit M. 5045,40 val. morgen erkennen. Für die Stücke belasten wir Sie auf Stückekonto".

[4]) Man muß hiernach im Effektenverkehr drei Formen unterscheiden. Der Bankier ist:

a. Eigenhändler;

α. Der Antrag zum (Proper-) Kauf oder Verkauf ist, wenn er dem Gegner einmal zugegangen ist, nicht mehr frei widerruflich, vielmehr ist der Antragende nach Maßgabe der §§ 145 ff. BGB. gebunden. Dagegen kann der Kommissionsauftrag vom Kommittenten[5]) jederzeit bis zur tatsächlichen Ausführung widerrufen werden (vorbehaltlich der Entschädigung des Kommissionärs für Aufwendungen, BGB. §§ 675, 670, HGB. § 396). Bei einem dem Kommissionär vor Absendung der Ausführungsanzeige zugehenden Widerruf steht dem Kommissionär das Recht des Selbsteintritts nicht mehr zu; er muß dann also, falls er den Widerruf nicht gelten lassen will, beweisen, daß er in Ausführung der Kommission das Deckungsgeschäft bereits abgeschlossen hatte. Daher geben die Bankiers von der Ausführung dem Kommittenten stets sofort Nachricht, wozu sie übrigens auch mit Rücksicht auf HGB. §§ 384 II, 400 III verpflichtet sind (S. 345[16]).

β. Der Bankier bleibt auch im Falle des Selbsteintritts der Vertrauensmann des Kunden. Er hat wie ein sonstiger Kommissionär (H. II § 23 a 1, 3) die Pflicht zur Sorgfalt und zur Wahrnehmung des Interesses des Kunden. Daraus folgt vor allem die Haftung des Bankiers für mangelhafte Beratung des Kommittenten.

Nach BGB. § 676 wird für Rat oder Empfehlung nur gehaftet, falls diese Verantwortlichkeit aus einem Vertragsverhältnis oder aus einer unerlaubten Handlung abzuleiten ist. Beim einfachen Kauf ist keiner der Parteien eine Treuepflicht gegenüber dem Gegner auferlegt. Ein großer Teil der Kaufabschlüsse würde scheitern, wenn jeder Teil verpflichtet wäre, alle ihm bekannten, seine Entschließung zum Kauf oder Verkauf beeinflussenden Umstände dem Gegner

---

b. Kommissionär, und zwar führt er die Kommission aus:
1. durch Abschluß mit einem Dritten (reines Kommissionsgeschäft);
2. durch Selbsteintritt.

[5]) Über das Widerrufsrecht des Kommissionärs vgl. unten S. 343[13].

mitzuteilen (L. II § 44[12]). Anders beim Kommissionsgeschäft. Hierbei wird dem Kommissionär durch den — auch beim Selbsteintritt anzuwendenden — § 384 HGB. die Wahrnehmung des Interesses des Kommittenten zur Pflicht gemacht, und daraus folgt die Schadensersatzpflicht des Kommissionärs bei auch nur fahrlässig unrichtiger Beratung. Dieser Grundsatz ist nicht nur bei dauernder Geschäftsverbindung (und dann ohne Rücksicht darauf, ob das angeratene Geschäft gerade durch den Ratgeber oder mit ihm abgeschlossen ist, RGZ. 27, 118), sondern auch bei einer einzelnen zum Abschluß gelangten Effektenkommission zu befolgen (vgl. RGZ. 19, 97; 27, 119; BA. 9, 173).[6]) Ja das Reichsgericht hat in RGZ. 42, 125 (vgl. RGZ. 43, 108; BA. 8, 300; 9, 125) im Verhältnisse des Bankiers zum Publikum die Haftung des ersteren selbst dann für gegeben erklärt, wenn der Rat oder die Empfehlung nicht bei einem Kommissions-, sondern bei einem einfachen Kaufgeschäft (Propergeschäft) erteilt ist, indem es davon ausgeht, daß der Privatmann, der von einem Bankier ein von diesem empfohlenes Papier kauft, dies im Vertrauen auf die Sachkenntnis des Bankiers tut, so daß sich hierbei in das Kaufgeschäft Elemente des Dienstvertrages mischen und die sachgemäße Beratung als eine Nebenleistung anzusehen ist (vgl. auch JW. 10, 183[6]; anders bei Unterkonsortialbeteiligung, RGZ. 67, 394 und beschränkter BA. 7, 331; 9, 172; 10, 11). Es handelt sich in allen diesen Fällen um vertragliche Haftung; der Bankier muß also nach BGB. §§ 276, 278 ohne weiteres auch für die fahrlässig unrichtigen Ratschläge seines Personals, soweit er es bei der Entgegennahme von Effektenkommissionsaufträgen verwendet, einstehen[7]).

---

[6]) Besteht kein dauerndes Geschäftsverhältnis und wird auch auf den Rat hin kein Auftrag an den Ratgeber erteilt (rät der Bankier zB. einem in das Geschäft kommenden Passanten von einem beabsichtigten An- oder Verkauf ab), so kann nur seine Haftung aus § 826 BGB. (vorsätzlich falsche Beratung) in Betracht kommen (vgl. JW. 05, 502[35]).

[7]) Die in den Geschäftsbedingungen der Bankiers sich regelmäßig findende Klausel: „Rat und Auskunft über den An- und Ver-

γ. Da trotz des Selbsteintritts das Geschäft ein Kommissionsgeschäft bleibt, kann der Bankier in allen Fällen die gewöhnliche Provision und die bei Kommissionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Kosten, besonders die Mäklergebühr (die Courtage) und den Stempel[8]), berechnen (§ 403, H. II § 25 c 1 β und unten S. 347), gleichgültig, ob er zur Ausführung des Auftrags ein Deckungsgeschäft vorgenommen oder den Auftrag „in sich" erledigt hat, sei es durch Lieferung der zum Kauf aufgegebenen Effekten aus seinen Beständen bzw. durch Übernahme der zum Verkauf aufgegebenen Effekten oder durch Kompensation sich deckender Kauf- oder Verkaufsaufträge verschiedener Kunden (S. 334[2]).

---

kauf von Wertpapieren erteilt die Bank nach bestem Wissen, jedoch unter Ausschluß jeglicher Haftung" beseitigt die Verantwortlichkeit des Kommissionärs bis auf die nicht auszuschließende Haftung für eigenen Vorsatz; mit dieser Klausel wird also die Haftung für eigenes, auch grob fahrlässiges Verhalten und jede Haftung für selbst vorsätzliches Verhalten des Personals beseitigt (BGB. §§ 276 II, 278 Satz 2; H. II § 23[1]).

Erhält der Bankier für die Unterbringung von Effekten (zB. von Hypothekenpfandbriefen, oben S. 307[48]) eine Bonifikation, so muß ihn das zu besonderer Vorsicht bei der Empfehlung veranlassen, ganz besonders in Fällen, wo der Kunde statt der ursprünglich gewollten die vom Bankier empfohlenen Effekten kauft (BA. 6, 93), und bei Versäumung sorgfältiger Nachforschung kann er regreßpflichtig werden. Zur Gewährung der Bonifikation an den Kunden ist er dagegen keinenfalls verpflichtet (anders das Reichsgericht, JW. 05, 118; vgl. H. II § 23[8]); denn diese wird ihm für eine besondere im Interesse des Emissionshauses auszuübende Tätigkeit gewährt, nämlich für die Unterbringung der Effekten in geeignete Hände. Vielfach muß die Bonifikation sogar vertragsgemäß zurückgezahlt werden, wenn die untergebrachten Papiere binnen gewisser Frist wieder auf dem Markt erscheinen und dort den Kurs drücken.

Ist anderseits der Kunde selbst geschäftsgewandt, dann vermindert sich die Verantwortlichkeit des Bankiers (BA. 7, 142), ebenso bei Dividendenpapieren, bei denen jeder Käufer mit Kursschwankungen rechnen muß (BA. 8, 194 und 299; KGBl. 10, 43).

[8]) Dagegen kann er beim Propergeschäft neben dem vereinbarten Kaufpreise nur den Stempel für das hierin liegende Anschaffungsgeschäft (unten S. 367) berechnen. Fordert er eine Provision, so ist dies in Wahrheit ein Kaufpreisauf- bzw. -abschlag.

b. Die Effektenkommission.

1. Allgemeines.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Bankier als Kommissionär und dem Kunden als Kommittenten wird durch die Vorschriften der §§ 383 ff. HGB. bestimmt. Da diese gesetzlichen Bestimmungen jedoch — abgesehen von § 402 — nur suppletorischer Natur sind, so greifen sie nur insoweit ein, als nicht ein anderes zwischen den Beteiligten vereinbart ist. Solche Vereinbarungen werden in einzelnen Beziehungen — so vor allem betreffs der „Konditionen" (Art und Höhe der Berechnung der Provision, Valutierung der beiderseitigen Leistungen, Art der Ausführung und der Benachrichtigung davon, Höhe des Einschusses und der Kreditgewährung, Verzinsung des Debet- und des Kreditsaldos usw.) — im einzelnen Falle getroffen. Neben solchen Sonderübereinkommen — und mangels dieser überhaupt — kommen für den Geschäftsverkehr zwischen der Bank und dem Kunden die formularmäßigen „Geschäftsbedingungen" in Betracht, die fast in allen Fällen den gleichen Inhalt, vielfach sogar den gleichen Wortlaut haben. Diese Geschäftsbedingungen werden dem Kunden in jedem Falle bei Beginn der Geschäftsbeziehungen übergeben und jedem Rechnungsauszug immer wieder beigelegt. Eine ausdrückliche Unterwerfung des Kunden unter die Geschäftsbedingungen wird in der Regel nicht verlangt; die Banken begnügen sich — zur Vermeidung von Stempel — mit einer Bestätigung des Empfangs und der Kenntnisnahme[9]). Übrigens würde der Kunde, wenn er

---

[9]) Nach preußischem Stempelrecht (vgl. BA. 7, 107) würde, da die ausdrückliche Anerkennung der Geschäftsbedingungen als Annahme der in deren Zusendung liegenden Vertragsofferte aufzufassen ist, diese mindestens dem allgemeinen Vertragsstempel (PrStempG. vom 30. Juni 1909, Tarifst. 71) von 3 M. unterliegen. Nun findet sich aber in fast allen Geschäftsbedingungen ferner auch die Verpfändungsklausel; vgl. zB. aus den Geschäftsbedingungen der Deutschen Bank: „Alle Wertpapiere und sonstigen Wertstücke, welche im Laufe des Geschäftsverkehrs oder aus einem anderen Anlasse in den Besitz oder die Verwahrung der Deutschen Bank gelangt sind, dienen der Bank als Faustpfand zur Sicherheit für alle Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung an die Betreffenden gleichwie auch für das jeweilig

nach Empfang der Geschäftsbedingungen den Geschäftsverkehr mit der Bank beginnt oder fortsetzt, auch ohne ausdrückliche Erklärung als ihnen unterworfen zu behandeln sein. Treu und Glauben und die Verkehrssitte erfordern es, in dem Beginn oder der Fortsetzung des Geschäftsverkehrs nach Empfang solcher Geschäftsbedingungen eine durch Stillschweigen gegebene Zustimmung zu erblicken (BA. 7, 142; 9, 141). Natürlich muß der Bankier beweisen, daß der Kunde die Geschäftsbedingungen erhalten hat; sie zur Kenntnis zu nehmen, ist Sache des Kunden (BA. 9, 203).[10]) Hier-

schwebende Wechselobligo, soweit dem nicht besondere Vereinbarungen entgegenstehen. Nicht mit deutschem Stempel versehene Wertpapiere, die im Inlande hinterlegt sind, bleiben vom Pfand- und Retentionsrecht ausgeschlossen" (durch den letzten Satz soll die nach RStempG. Tarifnr. 1 c auch der Bank als Pfandnehmerin obliegende Verstempelung mit dem deutschen Effektenstempel vermieden werden; vgl. die Strafbestimmung im RStempG. § 2). Danach würde die ausdrückliche schriftliche Anerkennung der Geschäftsbedingungen fernerhin als Beurkundung der „Sicherstellung von Rechten" dem Stempel der Tarifstelle 59 (bis 600 M.: 0,50 M., 600—1200 M.: 1 M., 1200 bis 10000 M.: 1,50 M., darüber hinaus 5 M.) unterfallen. Endlich enthalten zahlreiche Geschäftsbedingungen die allgemeine Ermächtigung zur Vertretung in der Generalversammlung; vgl. zB. aus den Geschäftsbedingungen der Deutschen Bank: „Die Deutsche Bank ist ermächtigt, sofern ihr nicht im einzelnen Falle gegenteilige Weisung zugeht, behufs Wahrnehmung der Interessen ihrer Geschäftsfreunde die für dieselben bei ihr ruhenden Aktien in allen Generalversammlungen nach ihrem besten Ermessen vertreten und das Stimmrecht für dieselben ausüben zu lassen." In diesem Falle würden die schriftlich anerkannten Geschäftsbedingungen auch dem Vollmachtsstempel von 1,50 M. (Tarifstelle 73, 3) unterliegen.

Da anderseits mangels schriftlicher Anerkennung der Geschäftsbedingungen keine Beurkundung des zwischen dem Bankier und dem Kunden geschlossenen Vertrages eintritt, so treten die dem Bankier günstigen Folgen nicht ein, die von Beobachtung der Schriftform abhängen. Demgemäß erwirbt der Bankier mangels schriftlicher Anerkennung trotz der oben erwähnten Verpfändungsklausel kein Pfandrecht an den in seinen Besitz gelangenden Kuxen des Kunden, da nach ABG. § 108 die Verpfändung von Kuxen der Schriftform bedarf.

[10]) Diese Usancen sind zum Teil kodifiziert (zB. in den „Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse"), zum Teil werden sie im einzelnen Falle durch Auskunft der Handelsvertretungen ermittelt. Diese Gutachten werden von Zeit zu Zeit veröffentlicht. Besonders wichtig für den Effektenhandel sind bei der überwiegenden

nach untersteht das Rechtsverhältnis zwischen Bankier und Kunden in erster Linie den ausdrücklichen Vereinbarungen, in zweiter den ausdrücklich oder stillschweigend anerkannten[11]) Geschäftsbedingungen, in letzter Linie dem Gesetz. Bevor dieses jedoch zur Anwendung gelangt, ist zu prüfen, ob nicht für den zu beurteilenden Vorgang ein Handelsgebrauch besteht. Maßgebend sind für die börsenmäßig zu erledigenden Effektenkommissionsgeschäfte die Handelsgebräuche (Usancen) an dem Börsenplatz, an dem das Geschäft auszuführen war. Gleichgültig ist es hierbei, ob der Kunde von diesen Handels-

---

Bedeutung der Berliner Fondsbörse die Gutachten der Berliner Handelskammer (gesammelt bei Dove-Meyerstein, 1907) und der (neben der Handelskammer als Vertretung der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin bestehen gebliebenen, H. I § 2 a. E.) „Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin" (gesammelt bei Apt, I 1907, II 1910); nur der Kuxenhandel vollzieht sich vorwiegend nach den an den Börsen von Essen und Düsseldorf herrschenden und von den für diese Börsenplätze zuständigen Handelskammern bekundeten Gebräuchen.

Über die prozessuale Ermittelung des Bestehens von Handelsgebräuchen vgl. GVG. § 118 (Entscheidung der Kammer für Handelssachen aus eigener Sachkunde).

[11]) Bei Eingehung dauernder Geschäftsbeziehungen hat mindestens der Bankier die Absicht, daß diese Geschäftsbeziehungen in ihrer Gesamtheit den mitgeteilten Geschäftsbedingungen unterstehen, daß diese die vertragliche Grundlage des zu beginnenden Kommissionsverhältnisses bilden sollen. Das letztere vollzieht sich zudem in fast allen Fällen in den Formen eines als Einheit aufzufassenden (H. II § 10 a 1) Kontokurrents. Das Reichsgericht dagegen (vgl. zB. RGZ. 58, 154) erblickt in diesen vor Beginn des Kommissionsverhältnisses vereinbarten Geschäftsbedingungen keinen selbständigen Vertrag, sondern nur die Mitteilung von Grundsätzen, die für die späterhin einzugehenden einzelnen Geschäfte zur Geltung gelangen sollen, wie dies auch im Transport- und Versicherungsgewerbe üblich sei; es zieht aus dieser Auffassung die Folgerung, daß diese Geschäftsbedingungen insoweit bedeutungslos sind, wie die daraufhin geschlossenen einzelnen Geschäfte rechtsunwirksam sind. Enthielten die Geschäftsbedingungen zB. die Schiedsgerichtsklausel oder die Bestimmung eines besonderen Gerichtsstands, so seien solche Vereinbarungen für unwirksame Börsentermingeschäfte bedeutungslos. Diese vom Reichsgericht in dauernder Rechtsprechung aufrechterhaltene Meinung wird dem Zwecke der Geschäftsbedingungen für das Effektenkommissionsgeschäft keineswegs gerecht; denn es handelt sich hier eben in der Regel um eine dauernde Geschäftsverbindung, nicht wie beim Abschluß von Transport- und Versicherungsverträgen um einen alleinstehenden Vertrag.

gebräuchen Kenntnis hatte. Wer sich in eine Geschäftssphäre begibt, muß — nach moderner Auffassung (H. II § 3 a 2) — sich nach den diesen Geschäftszweig beherrschenden Verkehrssitten erkundigen; seine Unkenntnis gereicht ihm nicht zur Entschuldigung.

2. Die Ausführung der Effektenkommission.

α. Auftragserteilung.

Der Auftrag zum Ankauf oder Verkauf von Effekten (Börsenauftrag) wird der Bank in der Regel schriftlich, von alten Kunden auch telegraphisch oder telephonisch[12]), von neuen Kunden[13]) nach Vollziehung der Geschäftsbedingungen

---

[12]) Eine Form ist sonach nicht vorgeschrieben. Mündliche nicht sofort ausgeführte Aufträge pflegen bestätigt zu werden. Diese Bestätigungsschreiben haben — zB. betreffs des Limits — vertragsbegründende Kraft, falls sie unwidersprochen bleiben. Das ist als Verkehrssitte nicht nur unter Kaufleuten, sondern auch gegenüber einem spekulierenden Nichtkaufmann anzusehen, wenn nicht besondere Umstände (offenbare Geschäftsunkunde des Empfängers des Bestätigungsschreibens) im einzelnen Fall eine andere Behandlung erfordern. Vgl. H. II § 3 b 2.

[13]) a. Zur Annahme von Aufträgen zur Begründung von Engagements ist der Bankier nie verpflichtet. In der Regel wird der Auftrag ohne ausdrückliche Annahme durch die Ausführung angenommen (BGB. § 151), falls die Ausführung sofort möglich ist. Ist aber zB. ein limitierter Auftrag erteilt und das Limit nicht sofort erreichbar, so schreibt die Bank dem Auftraggeber: „Der uns heute erteilte Auftrag ließ zu unserem Bedauern eine Ausführung nicht zu. Wir bleiben bis Ende des Monats bemüht" (Ende des Monats werden die nicht erreichbar gewesenen und nicht ausdrücklich erneuerten Limits gestrichen).

Will die Bank einen ihr erteilten Auftrag ablehnen, so braucht sie nach HGB. § 362 nur zu antworten, wenn sie mit dem Auftraggeber in Geschäftsverbindung steht oder sich ihm gegenüber zur Ausführung von Börsenkommissionsgeschäften erboten hat; nur in diesen Fällen gilt Schweigen als Annahme, verpflichtet also gegebenenfalls zum Schadensersatz.

b. Aufträge zur Lösung von Engagements muß der Bankier dagegen nach der Verkehrssitte annehmen, wenn sein Risiko dadurch nicht erhöht wird. Die Geschäftsbedingungen enthalten darüber stets besondere Bestimmungen; vgl. zB. aus den Geschäftsbedingungen der Deutschen Bank: „Die Bank ist ermächtigt, Börsentermingeschäfte nach ihrem besten Ermessen zu prolongieren oder ganz bzw. teilweise zu lösen, wenn dieselbe nicht spätestens am vorletzten Prolongationstage (Prämien-Erklärungstage) eintreffend mit bestimmten Weisungen ihrer

erteilt. Der Auftrag muß enthalten: die Angabe der Stückzahl oder des Nominalbetrags, das „Limit" oder die Angabe, daß der Kauf oder Verkauf bestmöglich („bestens") erfolgen soll (S. 332), die Angabe der Erfüllungszeit (ob per Ultimo oder per Kasse, unten § 30 a), endlich die Zeit, für welche der Auftrag gelten soll, ob für einen einzelnen Börsentag, bis zu einem bestimmten Tage oder bis auf Widerruf (welch letztere Aufträge aber nur für den laufenden Monat vornotiert zu werden pflegen, S. 345[16]).[14])

Geschäftsfreunde für die weitere Behandlung der schwebenden Ultimo-Engagements versehen wird. Die Bank ist hierzu auch vor diesem Tage berechtigt, wenn der Auftraggeber den etwa verlangten Nachschuß auf Anfordern nicht leistet."

c. Hat der Bankier einen Kommissionsauftrag einmal übernommen, so muß er ihn ausführen. Es ist zwar streitig, ob das Kommissionsgeschäft als Dienstvertrag, bei dem nach § 627 I BGB. der Dienstverpflichtete jederzeit kündigen kann, oder als Werkvertrag, wobei keine Kündigung möglich ist, aufzufassen ist (H. II § 22 b 1). Aber selbst wenn man der ersteren Meinung ist, wird man für die Effektenkommission dem Bankier den willkürlichen Rücktritt versagen müssen, weil ein beliebiges Rücktrittsrecht der Verkehrssitte (BGB. §§ 133, 157, 242) geradezu widerspricht.

[14]) Ein formularmäßiger Börsenauftrag zum Kauf gewisser Effekten und gleichzeitigen Verkauf anderer Effekten würde also zB. lauten:

Cottbus, 31. März 1911.

An die X-Bank in Berlin.

Folgende Aufträge belieben Sie für meine Rechnung auszuführen:

Kauf					Verkauf				
Stückzahl oder Nominalbetrag	Wertpapier	Limit	Termin	Gültig bis	Stückzahl oder Nominalbetrag	Wertpapier	Limit	Termin	Gültig bis
ℳ 1500	4% Cölner Stadtanleihe von 1908	bestens	Kasse	5. April 1911	ℳ 1200	Berliner Terrain- und Bauaktien	140,25	Kasse	Widerruf

Emil Müller.

β. Ausführung.

a. Die Ausführung des Kauf- oder Verkaufsauftrags kann entweder so erfolgen, daß die Bank wirklich an der Börse mit einem Dritten — aber als Kommissionär natürlich im eigenen Namen (H. II § 22 a 2 β) — ein entsprechendes Geschäft abschließt, oder daß sie den Auftrag mit einem entsprechenden entgegengesetzten Auftrag eines anderen Kunden kompensiert, oder daß sie die zu kaufenden Effekten aus ihren Beständen liefert bzw. die zu verkaufenden Effekten selbst übernimmt (S. 332 ff.). In allen Fällen der amtlichen Feststellung eines Börsenpreises tritt sie aber dem Kunden gegenüber als „selbstkontrahierender Kommissionär" auf (H. II § 25[4]). „Bestensorders" müssen stets zu dem auf der der Auftragserteilung folgenden nächsten Börse notierten Kurs ausgeführt werden, es sei denn, daß in den betreffenden Effekten

---

Hierzu ist zu bemerken:

a. Beim Auftrag zum Kauf hat der Kunde, falls er bei der Bank kein Guthaben hat oder diese ihm nicht Kredit gewährt, den Kaufpreis mindestens zum Teil einzuzahlen (Einschuß). Der Kunde hat ferner zu bestimmen, was mit den anzukaufenden Stücken geschehen soll, ob sie dem Kunden zugesandt oder für ihn von der Bank aufbewahrt (ins Depot genommen, S. 219) werden sollen. In letzterem Falle werden sie gemäß den Vorschriften des Depotgesetzes (S. 213) unter Übersendung des Stückeverzeichnisses (S. 220) in das Depotbuch A eingetragen und gesondert aufbewahrt. Vielfach jedoch, so in der Regel, wenn die Bank für die anzukaufenden Effekten vom Kunden noch nicht voll bezahlt ist (vgl. S. 220[16]), verlangt die Bank den Verzicht auf Nummerverzeichnis und auf gesonderte Aufbewahrung. Der Kaufauftrag würde dann die Klausel enthalten: „Hinsichtlich dieser Papiere verzichte ich auf gesonderte Aufbewahrung und auf Übersendung eines Nummerverzeichnisses und beanspruche nur, daß mir seinerzeit gleichartige Wertpapiere in beliebigen Nummern zur Verfügung stehen". Dann werden die gekauften Papiere dem Kunden nur auf Stückekonto gutgeschrieben (vgl. hierüber oben S. 220[16]).

b. Beim Auftrage zum Verkaufe hat der Kunde dafür zu sorgen, daß die Stücke, falls sie die Bank nicht schon für ihn im Depot hat, rechtzeitig in ihren Besitz gelangen. Liegen die Papiere auf den Namen eines Lokalbankiers in Depot B, oder gehen sie der Bank als Fremdeffekten zu (Depotgesetz § 8, S. 224), so hat der Auftraggeber im Verkaufsauftrag zu versichern, daß ihm das Verfügungsrecht darüber seitens seines Kommittenten eingeräumt worden ist.

überhaupt keine Umsätze zustande kommen und somit überhaupt kein Kurs notiert ist (im Kurszettel steht dann an der Stelle des Kurses ein —; „der Kurs ist gestrichen"). „Limitorders" können natürlich nur ausgeführt werden, wenn der Kauf zu dem vorgeschriebenen Höchstpreise bzw. der Verkauf zu dem vorgeschriebenen Mindestpreise möglich ist. Ist er für den Kunden zu günstigeren Bedingungen möglich, so kommt dies dem Kunden zugute[15]). Wenn der Kurs sich also (vgl. das Beispiel S. 343[14]) bei einem Verkaufslimit von 140,25 auf 141 % stellt, muß die Bank ihrer Abrechnung mit dem Kunden (S. 347) mindestens den Kurs von 141 (HGB. § 401 I) und, wenn sie das Geschäft tatsächlich mit 142 abgeschlossen hat, diesen Kurs zugrunde legen (§ 401 II, H. II § 25 c 1 *α* b).[16])

---

[15]) Zugrunde zu legen ist stets der Kurs des Börsenplatzes, an dem den Vereinbarungen oder den Umständen nach die Ausführung erfolgen mußte, zB. für einen an ein Bankhaus in Mannheim gegebenen Auftrag in Frankfurt a. M., für einen an eine Posener Bank gegebenen in Berlin. Schließt der beauftragte Bankier an einem anderen Orte ab, so geschieht diese Effektenarbitrage (unten § 32) auf sein Risiko; der Kunde braucht einen hierbei vereinbarten ungünstigeren Kurs nicht anzuerkennen, hat aber auch keinen Anspruch auf einen günstigeren. Natürlich kann der Kunde vom Bankier auch nicht etwa verlangen, daß er die Kurse fremder Börsen mit der heimischen vergleicht und im Interesse des Kunden eine Effektenarbitrage ausführt. Ebensowenig kann dem Bankier ein Vorwurf gemacht werden, wenn er die Möglichkeit, außerhalb der Börse günstiger zu handeln, nicht wahrnimmt; denn nach § 401 II kommt nur der an der Börse erzielte Preis in Betracht. Alles dies ist jedoch streitig.

[16]) Ist der Auftrag ausgeführt, so erhält der Kunde sofort Ausführungsanzeige („Berlin, 1. April 1911, Herrn Emil Müller, Cottbus. Wir benachrichtigen Sie hierdurch, daß wir infolge Ihres gfl. brieflichen Auftrags vom 31. März cr. an Sie verkauften: M. 1500 4% Cölner Stadtanleihe von 1908 à 101,40%, und von Ihnen kauften M. 1200 Berliner Terrain- und Bauaktien à 141%, worüber wir Berechnung folgen lassen. Hochachtungsvoll X-Bank"). Konnte der Auftrag am ersten Börsentage nicht ausgeführt werden, so wird dem Kunden dies mit dem Bemerken mitgeteilt, daß der Auftrag bis zu dem angegebenen Tage bzw. bei Aufträgen „bis auf Widerruf" bis zum Monatsschluß vorgemerkt sei. Am Monatsschluß pflegen die Banken nämlich die „auf Widerruf" erhaltenen Aufträge zu streichen bzw. Erneuerung zu erbitten, worauf sie in den Geschäftsbedingungen hinweisen.

b. Ob die Ausführung des Börsenauftrages sich hat ermöglichen lassen und zu welchem Kurs, ersieht der Auftraggeber aus dem Kurszettel. Er kann also an der Hand des Kurszettels den selbst eintretenden Kommissionär dahin kontrollieren, ob er den Vorschriften des HGB. § 400 (H. II § 25 c 1 α) genügt hat[17]), während die Behauptung, daß der

---

[17]) Hierbei ist aber zu bemerken, daß der Kunde nicht bei jedem im Kurszettel notierten Kurse den Kommissionär auf Ausführung des Auftrags zu diesem Kurse in Anspruch nehmen kann.

a. Im Kurszettel finden sich hinter jedem notierten Kurs die Vermerke: bz. (= bezahlt), G. (= Geld) oder B. (= Brief), zuweilen kombiniert: bz. B. oder bz. G. In Frankfurt a. M. notiert man statt B. „P." (= Papier), in Österreich „W." (= Ware).

1. „Bz." bedeutet, daß zu dem notierten Kurse alle Angebote durch Abschlüsse erledigt worden sind, daß Verkaufs- und Kaufofferten sich (ungefähr) deckten.

2. „G." bedeutet, daß Kauf-(„Geld"-)angebote zu dem notierten Kurse vorhanden, aber Verkäufer nicht oder nur für verhältnismäßig geringe Posten am Platze waren, so zB. wenn drei Kaufaufträge à 1000 M. und nur zwei Verkaufsaufträge à 1000 M. vorlagen, so daß der eine Kaufauftrag auch nicht zu einem Teil ausführbar war.

3. „B." bedeutet umgekehrt, daß zu dem notierten Kurse Verkaufsofferten, aber keine oder verhältnismäßig nur geringe Kaufangebote vorlagen, so daß von den Verkaufsofferten eine oder einige, aber andere auch nicht einmal teilweise zur Ausführung gelangten.

4. „Bz. G." bedeutet: es sind Abschlüsse zu dem notierten Kurse zustande gekommen: aber einer Anzahl von Kaufofferten konnte mangels hinreichenden Materials nur zum Teil (etwa zur Hälfte) entsprochen werden, sie blieben also teilweise unausgeführt.

5. „Bz. B." bedeutet: es sind Abschlüsse zu dem notierten Kurse erfolgt; aber es konnten nicht alle zum Verkauf angebotenen Effekten untergebracht werden, weil hierfür die Käufer fehlten.

6. Endlich weist der Kurszettel bei gewissen Effekten die Notiz auf: „et. bz. G." (etwas bezahlt und Geld) bzw. „et. bz. B." (etwas bezahlt und Brief). Diese Notiz soll darauf hinweisen, daß nur geringe Abschlüsse möglich waren, während die Kauf- bzw. Verkaufsaufträge zu einem großen Teil (über die Hälfte) nicht erledigt werden konnten.

Über das Zustandekommen dieser Kursnotizen und die verschiedene Notierung für Kasse- und für Termingeschäfte vgl. unten § 28 d.

b. Nur unter Berücksichtigung dieser Vermerke kann der Kunde nach dem Kurszettel beurteilen, ob die beauftragte Bank in der Lage war, den Auftrag ganz auszuführen, und ob er sie daher hierauf in Anspruch nehmen kann. Hatte der Kunde zB. die zu verkaufenden Effekten (S. 343[14]) mit 140,25 limitiert, so kann der Kunde bei einer

Kommissionär den Auftrag bei Anwendung pflichtmäßiger Sorgfalt zu einem günstigeren als dem amtlich notierten Kurse habe ausführen können (§ 401 I), oder daß der Kommissionär das tatsächliche Ausführungsgeschäft zu einem günstigeren als dem berechneten Kurs ausgeführt habe (§ 401 II), seitens des Kunden besonders erwiesen werden muß (H. II § 25[6]).

3. Abrechnung.

Der am Tage der Ausführung des Auftrags gesandten Ausführungsanzeige läßt die Bank am gleichen oder am nächsten Tage die Abrechnung folgen (unten S. 356[24]), bei Käufen ohne Nummerverzicht (S. 344[14]) auch baldmöglichst das Stückeverzeichnis. In der Kauf- bzw. Verkaufsnote sind — abgesehen von etwaigen baren Auslagen für Porti, Telegramme, Telephongespräche usw. — fünf Posten zu berücksichtigen: das Kapital, die Stückzinsen, die Vermittlergebühr (Courtage) des Maklers, die Provision der Bank und der Stempel. Die Bank liquidiert gemäß HGB. § 403 (H. II § 25 c 1 β) diese Nebenkosten, auch wenn sie beim Selbsteintritt etwas (zB. bei Umgehung des Maklers oder bei Lieferung aus dem eigenen Bestande die Courtage) spart, stets so, als hätte sie das Geschäft tatsächlich mit einem Dritten ausgeführt.

α. Das vom Käufer bzw. an den Verkäufer zu zahlende Kapital berechnet sich verschieden nach der Art der Kurs-

---

diesen Kurs übersteigenden Notiz (zB. 140,50) jedenfalls, bei einer das Limit zurücklassenden Notiz (zB. 140) keinenfalls Ausführung verlangen. Bei 140,25 bz., 140,25 G., 140,25 bz. G. und 140,25 et. bz. G. darf er volle Ausführung erwarten; denn im ersteren Falle ist zu 140,25 alles Verkaufsmaterial umgesetzt, in den drei anderen Fällen sogar noch Nachfrage zu diesem Kurse gewesen. Der aufgegebene Verkauf hätte sich also bewirken lassen, und sollte der Kommissionär dies nicht getan haben, so hat er pflichtwidrig gehandelt und ist dem Kommittenten ersatzpflichtig. Dagegen könnte der Kommittent bei einer Kursnotiz 140,25 B. keine, bei einer Notiz 140,25 bz. B. und 140,25 et. bz. B. nur eine teilweise Ausführung beanspruchen; denn in ersterem Fall ist überhaupt kein Verkauf, in den beiden anderen nur ein teilweiser Verkauf der zum Kurse von 140,25 angebotenen Effekten möglich gewesen.

notiz. Die Effekten werden nämlich zum Teil nach Prozenten des Nennwerts, zum Teil per Stück gehandelt[18]). Im ersteren Fall ist der Kurs mit dem Nominalbetrag zu multiplizieren und das Produkt durch Hundert zu dividieren, im letzteren der Kurs mit der Stückzahl zu multiplizieren[19]).

---

[18]) Nach BörsG. § 35 I, 3 ist der Bundesrat befugt, „Bestimmungen zu erlassen, um eine Einheitlichkeit der Grundsätze über die den Feststellungen von Warenpreisen zugrunde zu legenden Mengen und über die für die Feststellung der Preise von Wertpapieren maßgebenden Gebräuche herbeizuführen". Demgemäß erging die Bekanntmachung des Bundesrats betr. die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren vom 28. Juni 1898. Danach werden die Preise grundsätzlich nach Prozenten des Nennwerts festgestellt (in % notiert). Dagegen ist — nach Vereinbarung zwischen allen deutschen Börsen und Veröffentlichung durch den Reichskanzler im Reichsanzeiger — die Notierung in Mark per Stück zulässig: „für bestimmt zu bezeichnende Wertpapiere, namentlich für Aktien von Versicherungsgesellschaften, für solche Aktien von Terraingesellschaften, bei welchen im Statute die Zahlung von Dividende ausgeschlossen ist, für Aktien von liquidierenden oder in Konkurs geratenen Gesellschaften, wenn auf derartige Aktien bereits eine Rückzahlung von Kapital stattgefunden hat, für Genußscheine, für Kuxe, für Lospapiere". Die Notierung in Mark per Stück wird im Kurszettel durch den Vermerk „M. p. St." gekennzeichnet. Diese Papiere werden größtenteils auch ohne Berücksichtigung der Stückzinsen, „franko Zinsen", „fr.", gehandelt (S. 350[20]).

[19]) Ist auf ein in Prozenten notiertes Effekt bisher nur ein Teil eingezahlt (was im Kurszettel vermerkt wird), so wird von dem notierten Kurs der nicht gezahlte Prozentsatz abgezogen. Wer zB. 10000 M. mit 40% eingezahlte Mecklenburger Bankaktien zum Kurse von 126 kauft, hat an Kapital $\frac{10\,000 \times 66}{100}$ zu bezahlen. Die Stückzinsen werden hierbei (vgl. S. 349[20]) auch nur auf den eingezahlten Prozentsatz berechnet.

Übrigens werden an den deutschen Börsen zahlreiche in Prozenten notierte Aktien tatsächlich per Stück gehandelt, so zB. die auf 500 Fr. = 400 M. lautenden Aktien der österreichischen Südbahn (Lombarden). Ein Kaufauftrag auf 50 Stück Lombarden bedeutet also einen Posten von nominal 25000 Fr. = 20000 M. Stehen die Lombarden zB. 17,40%, so sind für die 50 Stück Lombarden an Kapitalbetrag $\frac{20\,000 \times 17{,}40}{100} = 3480$ M. zu zahlen.

Lauten Effekten nur auf eine fremde Währung, so wird das Kapital zuerst in dieser ausgerechnet, dann werden die Stückzinsen zu-

β. Stückzinsen (vgl. H. I § 36[18]) sind die Vergütung, die der Käufer eines zins- oder gewinnbringenden Wertpapiers dem Veräußerer für die Zeit seit der letzten Zins- oder Gewinnzahlung bis zum Erfüllungstage des Kaufgeschäfts zu leisten hat[20]). Sie treten dem Kapitalpreise hinzu (Kapital + Stückzinsen = Kauf- bzw. Verkaufspreis).

---

geschlagen, der sich ergebende Betrag wird sodann mittels der Umrechnungssätze (S. 240[8]) in Reichswährung umgewandelt.

[20]) Wenn A am 2. April 10000 M. Nominal vierprozentige preußische Konsols zu 103,30 % kauft und sie am 2. September zum gleichen Kurse verkauft, so würde er von seinem Anlagekapital von 10330 M. (ohne die Nebenkosten) für fünf Monate der Zinsen verlustig gehen. Denn da die Zinsscheine der preußischen Konsols am 1. 4. und 1. 10. fällig werden, hätte er am 2. April den Zinsschein für das verflossene Halbjahr (dessen Zinsen ja auch nicht ihm, sondern dem Vorbesitzer gebühren) nicht mehr mitgeliefert erhalten, während er beim Weiterverkauf den erst am 1. 10. fälligen Zinsschein mitliefern oder vergüten muß. Diese Ungerechtigkeit könnte durch den Kurs ausgeglichen werden, indem dieser — von sonstigen Einflüssen abgesehen — vom letzten bis zum folgenden Zahlungstermin immer etwas ansteigen müßte, um nach der Abtrennung des nächsten Zins- oder Dividendenscheins um dessen Wert zu fallen. Dieses System gilt tatsächlich in Frankreich, England, den Vereinigten Staaten, Belgien und Italien. In Deutschland dagegen (ebenso in Rußland, Österreich, den Niederlanden und in der Schweiz für die festverzinslichen Papiere) hat der Käufer eines Wertpapiers, dem Grundsatze des § 101[2] BGB. entsprechend, dem Verkäufer Zinsen für die Zeit seit der letzten Zins- oder Dividendenzahlung zu gewähren. Im einzelnen bestimmen die §§ 4 ff. der Bundesratsbekanntmachung vom 28. Juni 1898 (S. 348[18]):

a. Die Stückzinsen werden bei Wertpapieren mit festen Zinsen nach dem Zinsfuße, bei dividendentragenden Papieren mit 4 % berechnet (§ 4[1]), und zwar vom Nennbetrag (sofern dieser vollbezahlt ist, sonst vom Betrage der Einzahlungen, S. 348[19]), nicht etwa vom Kaufpreis (daher „Stückzinsen"). Hierbei werden das Jahr mit 360 Tagen, die Monate mit je 30 Tagen angesetzt; nur der Monat Februar wird mit 28, in Schaltjahren mit 29 Tagen angesetzt, wenn der Endpunkt der Zinsberechnung in den Februar fällt (§ 5). Der Kurszettel gibt bei jedem Zinspapier den Zinsfuß und die Fälligkeitstermine, bei jedem Dividendenpapier den Geschäftsjahrsbeginn an (sog. usancemäßige Zinstermine), um die sofortige Feststellung des Anfangs der Stückzinsenberechnung zu ermöglichen. Bei Berechnung der Stückzinsen wird in Kassageschäften der Kauftag, in Zeitgeschäften (unten § 30) der Erfüllungstag mitgerechnet (§ 6). Über die Berechnung der Stückzinsen vgl. H. I § 36[18]. Man findet den Betrag der Stückzinsen nach

γ. Courtage (von currere, von einem zum anderen laufen) ist die Mäklergebühr, die der Kommissionär bei

---

der Formel $\frac{p}{100}$ (Prozent) × n (Nennbetrag) × $\frac{t}{360}$ (Tage), also zB. im Beispiel S. 343[11] für den Kauf der Cölner Stadtanleihe (Zinstermine $^1/_1$ und $^1/_7$): $\frac{4 \times 1500 \times 91}{100 \times 360}$ = (rund) 15,20 M., für den Verkauf der Berliner Terrain- und Bauaktien (Geschäftsjahrsbeginn $^1/_1$): $\frac{4 \times 1200 \times 91}{100 \times 360}$ = (rund) 12,10 M. Man kann die Berechnung auch hier durch Verwendung der sich bei Hebung des Prozentsatzes gegen den Divisor 360 ergebenden Schlüsselzahlen (H. II § 10[8]) vereinfachen $\left(\text{Formel: } \frac{\text{Nominal} \times \text{Tage}}{100 \times \text{Schlüsselzahl}}\right)$.

b. Der Fortfall der Zinsen (der Handel „franko Zinsen", „fr. Z.", sei es in %, sei es in Mark per Stück, S. 348[18]) kann nach Vereinbarung aller Börsen durch Bekanntmachung des Reichskanzlers im Reichsanzeiger festgesetzt werden für bestimmt zu bezeichnende Wertpapiere, namentlich für Aktien von Versicherungsgesellschaften, für solche Aktien von Terraingesellschaften, bei welchen im Statut die Zahlung von Dividende ausgeschlossen ist, für Aktien, welche zur Konvertierung oder zur Zusammenlegung aufgerufen sind und keinen Dividendenanspruch haben, für Aktien von liquidierenden oder in Konkurs geratenen Gesellschaften, für Genußscheine, für Kuxe, für unverzinsliche Lose (§ 4 II).

c. Der Dividendenschein von inländischen Aktien, welche nur im Kassageschäfte gehandelt werden, wird am Schlusse des Geschäftsjahrs der Gesellschaft vom Stücke getrennt. Bei den übrigen inländischen und bei den ausländischen Aktien wird der Dividendenschein erst dann vom Stücke getrennt, wenn er zur Auszahlung gelangt. Ausnahmen für bestimmt zu bezeichnende Wertpapiere sind zulässig. In allen Fällen, in denen der Dividendenschein erst nach Ablauf des Geschäftsjahrs vom Stücke getrennt wird, werden die Stückzinsen für den entsprechenden Zeitraum über ein Jahr hinaus berechnet (§ 8).

Der Dividendenschein der nur per Kasse gehandelten Aktien der Sarottischokoladenfabrik, deren Geschäftsjahr am 30. Juni schließt, ist hiernach zB. an diesem Tage abzutrennen, bei einem am 1. Juli abgeschlossenen Verkauf also nicht mitzuliefern. Das muß, wenn die Dividende höher ist als die Stückzinsen, also 4 % übersteigt, den Kurs, abgesehen von sonstigen Einflüssen, um die Differenz drücken. Betrüge die Dividende für das abgelaufene Jahr zB. 12 %, so würde jemand, der am 30. Juni 1912 die Aktien zu 150 % mit dem Dividendenschein und gegen 4 % Stückzinsen auf das ganze verflossene Geschäftsjahr vom 1. Juli 1911 ab kauft und am 1. Juli unter Zurückbehaltung des Dividendenscheins und ohne Stückzinsenvergütung zu 150 % verkauft,

wirklichem Abschluß des Ausführungsgeschäfts mit einem Dritten unter Vermittelung eines Mäklers dem letzteren

---

12 — 4 = 8 % offenbar grundlos verdient haben; denn er würde — von den Nebenkosten abgesehen — am 30. Juni für die 1000 M.-Aktie bezahlt haben 1500 + 40 = 1540 M., am 1. Juli würde er erhalten 1500 M. als Stückpreis und für den abgetrennten Dividendenschein 120 M., insgesamt 1620 M. Daher wird am 1. Juli der Kurs, falls er nicht von anderen Umständen beeinflußt wird, einen *Abschlag* von 8 % erleiden; denn ein Kurs von 142 % am 1. Juli (ohne Dividendenschein) entspricht einem Kurs von 150 % am 30. Juni (mit Dividendenschein). Gibt die Aktiengesellschaft weniger als 4 % (den Stückzinsensatz), so wird mit Abtrennung des Dividendenscheins ein entsprechender *Zuschlag* eintreten. Denn wenn jemand am 30. Juni Aktien zum Kurse von 50 % unter Vergütung von ganzjährigen Stückzinsen zu 4 % kauft und am 1. Juli nach Abtrennung des letzten, auf 2½ % bewerteten Dividendenscheins verkauft, so hätte er einen grundlosen Verlust von 4 — 2½ = 1½ % erlitten (er hat für das letzte Jahr beim Kauf 4 % [Stück-] Zinsen gezahlt, erhält aber durch den Dividendenschein nur 2½ % [Dividenden] zurück). Da sich vom 30. Juni bis zum 1. Juli in dem inneren Werte der Aktien nun aber regelmäßig nichts geändert hat, wird der Kurs am 1. Juli 1½ % höher notieren als am 30. Juni; denn mit der Abtrennung des um 1½ % minderwertigen Dividendenscheines ist die in der Berechnung des 1½ % zu hohen Stückzinsensatzes liegende Schädigung des Käufers fortgefallen. Natürlich kann man bei den Effekten, bei denen gemäß § 8 die Abtrennung des Dividendenscheins sofort nach Beendigung des Geschäftsjahrs erfolgt, also bei den nur per Kasse gehandelten inländischen Aktien, den genauen Wert des Dividendenscheins im Augenblicke seiner Abtrennung nicht kennen; denn die Festsetzung der Dividende erfolgt erst in der viele Wochen später stattfindenden Generalversammlung. Dem Kursabschlag bzw. dem Kurszuschlag müssen daher Dividendenschätzungen zugrunde gelegt werden. Anders ist dies bei ausländischen oder zum Ultimohandel zugelassenen inländischen Aktien. Bei Deutsche Bank-Aktien zB. bleibt der Dividendenschein auch nach Ablauf des (mit dem Kalenderjahr zusammenfallenden) Geschäftsjahrs am Stück und wird erst getrennt, wenn die Generalversammlung die Dividende und deren Zahlungstag festgesetzt hat. Wird zB. in der ordentlichen Generalversammlung vom 18. März 1912 die am 19. März zu zahlende Dividende pro 1911 auf 13 % festgesetzt, so würden die Aktien bis einschließlich den 19. März mit 4 % Stückzinsen ab 1. Januar 1911, vom 20. März ab mit Stückzinsen ab 1. Januar 1912 und 9 % Kursabschlag gehandelt. Dies wird vom Börsenvorstand rechtzeitig bekannt gegeben.

Besondere Verhältnisse liegen bei den *Reichsbankanteilscheinen* vor, da diesen zwei Abschlagsdividendenscheine zu je 1¾ % (fällig am 1./1.

zahlen muß und die er, wie schon S. 338 erwähnt, gemäß HGB. § 403 dem Kommittenten auch dann berechnet, wenn er infolge unmittelbaren Abschlusses mit dem Gegner oder eigener Lieferung bzw. Übernahme der zum Kauf bzw. zum Verkauf aufgegebenen Effekten selbst eine Courtage gar nicht gezahlt hat. Die Courtage wird stets vom Nennwert berechnet und beträgt in Berlin $^1/_2$ ‰.

δ. Die Provision (oder Kommission) ist die dem Kommissionär gemäß HGB. § 396 (H. II § 24 a 1) für die Ausführung des Geschäfts zukommende Vergütung, die aber auch dem selbsteintretenden Kommissionär in allen Fällen gebührt (HGB. § 403, H. II § 25 c 1 β).[21])

---

und 1./7.) und ein im März zahlbarer Restdividendenschein beigefügt sind. Sie werden mit 4 % Stückzinsen ab 1./1. bzw. 1./7. gehandelt.

Die Abtrennung der Dividendenscheine bei inländischen, nur per Kasse gehandelten Aktien schon im Augenblicke der Beendigung des Geschäftsjahrs bringt wegen der Unsicherheit der Schätzung des Wertes des Dividendenscheines bzw. des darauf beruhenden Kurszu- oder -abschlags große Unzuträglichkeiten mit sich. Anfang 1911 hat daher der Vorstand der Berliner Börse beim Bundesrat (zu BörsG. § 35[3], unten § 28 b 3 γ) den Antrag gestellt, daß die Dividendenscheine auch bei inländischen Kassenpapieren erst nach endgültiger Feststellung der Dividende in der ordentlichen Generalversammlung abgetrennt werden sollen. Gleichzeitig wurde beantragt, bei allen Dividendeneffekten von der Berechnung von Stückzinsen abzusehen. Hier ist die Berechnung solcher Zinsen, da sie ohne Rücksicht auf den Kurswert immer nur vom Nennwert berechnet werden, völlig ungerechtfertigt. Denn wenn A am 2. Januar eine 1000 M.-Aktie zu 400 % und eine zu 20 % kauft und beide am 31. Dezember verkauft, so bekommt er an Stückzinsen in beiden Fällen 40 M., was im ersteren Fall eine Verzinsung von 1, im letzteren Fall eine solche von 20 % des Anlagekapitals bedeutet.

[21]) Die Reichsbank berechnet an Gebühren für den An- und Verkauf von Wertpapieren $1^1/_2$ ‰ vom Nennwert, läßt aber die Mäklergebühr (Courtage) außer Ansatz. Die Banken berechnen untereinander $^1/_2$ ‰ Provision, dem Publikum $^1/_2$ ‰ bis $^1/_4$ %, je nach dem Umfang der Geschäftsverbindung, berechnet vom „ausmachenden Betrage" $\left(\frac{\text{Nennwert} \times \text{Kurs}}{100}\right)$, falls der Kurs aber erheblich unter pari ist, vom Nennwert. Bei bestehendem Kontokurrentverkehr kann die Provision für ein Effektengeschäft entweder sofort in der Nota (S. 356[24]) verrechnet werden (dann ist der betreffende Posten im Kontokurrent „fco." zu stellen, H. II § 10 b 4 γ); oder die Berechnung der Provision erfolgt erst

ε. Die Notwendigkeit der Verstempelung der Umsatzgeschäfte in Effekten beruht zurzeit auf dem Reichsstempelgesetz (sog. Börsensteuergesetz) vom 15. Juli 1909 (unten § 19). Die Entrichtung des Stempels erfolgt durch Verwendung von Stempelmarken zu der über das Geschäft zu errichtenden Schlußnote (vgl. das Beispiel zu H. I § 21 b 2). Der Bankier stellt dem Kunden in der Regel den 1 ½fachen Stempel in Rechnung, nämlich die (von ihm bezahlte) Hälfte des Schlußnotenstempels für das Ausführungsgeschäft und den Stempel für das Abwicklungsgeschäft.

4. Lieferung der Effekten.

α. Die Börse, an der die Effektenumsätze sich in der Regel vollziehen, unterscheidet sich vom Markte dadurch, daß auf diesem die umzusetzende Ware tatsächlich vorhanden ist, so daß die Geschäfte sofort erfüllt werden können, während auf der Börse die gehandelten Wertpapiere (und ebenso auf der Produktenbörse die gehandelten Waren) nicht wirklich zur Stelle sind. Die Erfüllung der Börsengeschäfte vollzieht sich daher stets außerhalb der Börse in der durch die Geschäftsbedingungen vorgeschriebenen Art[22]).

---

bei der Semestralabrechnung (so regelmäßig bei der Abrechnung der Zentralbank mit dem Lokalbankier).

Beim sog. Tafelgeschäft (Wechselstuben-, Depositenkassen-Geschäft), wobei jemand Effekten gegen bar kauft oder verkauft (S. 331), wird vielfach ein etwas höherer als der letztnotierte Kurs dem Kauf und ein etwas niedrigerer als der letztnotierte Kurs dem Verkauf zugrunde gelegt und dafür von Berechnung einer Provision abgesehen.

[22]) Vgl. zB. aus den „Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse" („BerlFondsBed.") für Kassageschäfte (hinsichtlich der Ultimoregulierung bei Termingeschäften vgl. unten § 34 b) § 13: „Betrifft das Geschäft Kontanten, Papiergeld oder auf deutsche Reichswährung lautende Wechsel, so ist die Lieferung am Nachmittage des Fälligkeitstages (unten § 30 a) in der Zeit von 3—5 Uhr zu bewirken. Sind dagegen Wechsel in ausländischer Währung, Wertpapiere, Zins- oder Dividendenscheine Gegenstand des Vertrags, so erfolgt die Lieferung erst am nächstfolgenden Börsentage vormittags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr." Nach dem für Kassa- und Zeitgeschäfte geltenden § 2 muß der Verkäufer (abweichend von BGB. § 269, H. II § 11 a 1 α) die verkauften Papiere dem Käufer (oder der Firma, an die dieser die Werte überweist) in das Geschäftslokal liefern, Zug um Zug gegen Zahlung des Kauf-

β. Die umgesetzten Wertpapiere müssen in usancemäßig gangbaren (lieferbaren) Stücken geliefert werden. Dies wird im einzelnen ebenfalls durch die Börsenbedingungen bestimmt[23]). Mängel der Lieferbarkeit können entweder Sachmängel sein (wie das Fehlen von Zinsscheinen) oder Rechtsmängel (wie das Schweben eines Aufgebotsverfahrens). Für die Ansprüche des Käufers kommen im ersteren Falle die §§ 459 ff. BGB. (Gewährleistung), im letzteren die der §§ 437 ff. in Betracht. Mängel des in der Urkunde verbrieften Rechts, zB. des inneren Werts der Aktie, sind keine Sach-, sondern Rechtsmängel; der Verkäufer kann daher nach BGB. § 437 zwar für das Bestehen, nicht aber für die Güte des verbrieften Rechts verantwortlich gemacht werden (RGZ. 59, 240; vgl. 63, 57).

γ. Hat der Kommissionär die gekauften Papiere ordnungsmäßig befunden und abgenommen, so verfährt er damit nach der im Börsenauftrag enthaltenen (S. 344[14]) oder ein- für allemal gegebenen Anordnung des Kommittenten. Entweder er sendet die Effekten dem Kunden zu, und zwar, wenn dieser nicht vorher den Kaufpreis entrichtet hat, unter Belastung seines Kontos bzw. unter Nachnahme, jedenfalls aber — vgl. RGZ. 50, 117 — unter Wertangabe oder

---

preises (§ 3). Hierbei bedienen sich die Berliner Bankiers vielfach des Kassenvereins (S. 210[6]).

[23]) Vgl. zB. aus den Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse: Wertpapiere gelten als in demjenigen Zustande verschlossen, in welchem sie sich zur Zeit des Vertragsabschlusses befunden haben, dergestalt, daß Vorteile und Nachteile aus nach dem Tage des Abschlusses abzutrennenden Zins- und Dividendenscheinen sowie etwa eintretende Bezugsrechte, Kündigungen, Konversionen und dergleichen den Käufer treffen (§ 28 I). Wertpapiere sind nicht lieferbar ohne Coupons bzw. Talons, oder wenn diese oder die Stücke erheblich beschädigt sind (§ 29), ebensowenig, wenn sie als abhanden gekommen aufgerufen sind (§ 33, H. II § 14[10]). Streitigkeiten, welche die Lieferbarkeit der Werte betreffen, werden endgültig und unter Ausschluß jedes Rechtsmittels von der sog. Dreimännerkommission (§ 18[13]) mündlich entschieden. Einwendungen sind bei dieser Kommission innerhalb der nächsten zwei Börsentage nach dem Lieferungstage, falls dieser aber ein Ultimolieferungstag war, binnen der nächsten drei Börsentage anzubringen, widrigenfalls die gelieferten Werte als genehmigt gelten (§ 7).

unter Einschreiben und gleichzeitiger Transportversicherung (H. II § 34[21]); oder der Kommissionär nimmt die Effekten ins Depot (eigene des Kommittenten in Depot A, fremde in Depot B, S. 215[11]) und sendet dem Kunden mit der Nota das Stückeverzeichnis; oder er zeigt dem Kommittenten — im Falle des Nummerverzichts (S. 344[14]) — nur die Ausführung des Auftrags mit dem Bemerken an, daß die eingekauften Effekten dem Kunden auf Stückekonto gutgeschrieben sind. Handelt es sich um eine Verkaufskommission, so werden die vom Kommittenten übersandten oder seinem Depot entnommenen Effekten dem Dritten ausgehändigt bzw., wenn der Kommittent sie auf Stückekonto gut hatte, dem Kunden hierauf belastet. Die eine Hälfte der über das Abwicklungsgeschäft seitens des Kommissionärs auszustellenden Schlußnote wird der Abrechnung beigefügt, die andere behält der Bankier[24]).

---

[24]) In dem S. 343[14] unterstellten Falle zB. wird die X-Bank der vorläufigen Ausführungsanzeige vom 1. April (S. 345[16]) am 2. April das untenstehende Schreiben folgen lassen. In dieses sind hier Nota und Stückeverzeichnis mit aufgenommen; in der Praxis werden hierfür vielfach besondere Formulare benutzt. Die dem Schreiben beigelegten Schlußnotenhälften (S. 357) betreffen das Abwicklungsgeschäft zwischen der X-Bank (Kommissionär) und Müller (Kommittenten). Die Schlußnotenhälften über die zwischen dem Kommissionär und dem Dritten an der Berliner Börse geschlossenen Ausführungsgeschäfte bleiben natürlich im Besitze der X-Bank. Die erste Schlußnote über den Kauf von Stadtobligationen im ausmachenden Betrage von 1521 M. ist mit 40 Pf. ($^2/_{10}$ ‰ von 2000 M., S. 373) verstempelt; dem Kunden sind in der Nota diese ganz und die halben Stempelkosten der Schlußnote des Ausführungsgeschäfts, die die Bank verauslagt hat, angerechnet (S. 353). Für die zweite, mit $^8/_{10}$ ‰ zu verstempelnde Schlußnote über den Verkauf von Aktien hätten dementsprechend nur 90 Pf. ($^9/_{20}$ ‰) berechnet werden dürfen. Die höhere Berechnung von 1,10 M. ($^{11}/_{20}$ statt $^9/_{20}$ ‰) beruht auf einer Vereinbarung der Berliner Bankiers, die vielfach einen Auftrag nicht anders als durch mehrere Geschäfte erledigen können und mit Rücksicht auf die Vollverstempelung jeder auch nur angefangenen 1000 M. (S. 373) insgesamt mehr Stempel für die mehreren Ausführungsgeschäfte aufzuwenden haben, als dem gesamten ausmachenden Betrag entsprechen würde. Es wird demgemäß (zuerst in Berlin, jetzt aber auch überall in der Provinz) als sog. Pausch- oder Platzstempel erhoben (vgl. die Stempeltabelle im Anhang):

a. neben $^2/_{10}$ ‰ Versteuerung (alle inländischen Obligationen, ausländischen Staatsanleihen und Eisenbahnobligationen): 10 Pf., insgesamt 30 Pf. für je begonnene 1000 M.;

---

b. neben $^3/_{10}$ ‰ Versteuerung für:

1. festverzinsliche Werte (ausländische Hypothekenpfandbriefe und ausländische Bank- und Industrieobligationen): 15 Pf., insgesamt 45 Pf. für je begonnene 1000 M.;

2. amtlich notierte Dividendenpapiere (in- und ausländische Aktien): 25 Pf., insgesamt 55 Pf. für je begonnene 1000 M.;

3. amtlich nicht notierte sowie nach Essener oder Düsseldorfer Usance gehandelte Dividendenpapiere: 15 Pf., insgesamt 45 Pf. für je begonnene 1000 M.;

c. neben 1 ‰ Versteuerung (Kuxe) 50 Pf., insgesamt 1,50 M. für je begonnene 1000 M.

Soweit Effekten reichsstempelfrei sind (inländische Staatsanleihen, Rentenbriefe, Prämienlose), wird natürlich auch kein Platzstempel erhoben. Kann eine Bank — was infolge der Konzentration in einigen Großbanken vorkommt (S. 334[2]) — eine Einkaufs- und Verkaufskommission kompensieren (S. 335[2]), so daß sie sie nicht an der Börse auszuführen braucht, wodurch sie zwei halbe Stempel spart, so muß sie eine Ergänzungsabgabe in Höhe einer halben Gebühr entrichten (RStempG. § 18, S. 380).

Über die Abrechnung bei Termin- und Prolongationsgeschäften vgl. unten §§ 33, 34 b.

Berlin, den 2. April 1911.

Herrn Emil Müller in Cottbus.

Im Anschluß an unser Ergebenes vom 1. cr. berechnen wir an Sie verkaufte

M 1500 4 % Cölner Stadtanleihe von 1908 (1/500 Nr. 287, 1/1000 Nr. 1765) à 101,40.	M	1521,00
Zinsen 1./1., 91 Tage à 4 %	„	15,20
Courtage	„	0,75
Provision	„	0,75
Stempel	„	0,60
	M	1538,30

mit M 1538,30 Valuta per 1. cr., franko, und belasten Sie dafür wie vorstehend. Stücke legen wir in Depot A.

Wir berechnen an uns verkaufte

M 1200 Berliner Terrain- und Bauaktien à 141.		M	1692,00
Zinsen 1./1., 91 Tage à 4 %		„	12,10
		M	1704,10
Courtage	0,60		
Provision	0,85		
Stempel	1,10	„	2,55
		M	1701,55

mit M 1701,55 Valuta per 1. cr., franko, und erkennen Sie dafür wie vorstehend. Stücke sandten Sie uns zur Ablieferung. 2 Schlußnoten liegen bei.

Hochachtungsvoll

X-Bank.

Schlußnote No.

Berlin, den *1. April* 19*11*.

Von X-Bank in Berlin.

An *Herrn Emil Müller*

in *Cottbus*

Stempel
40 Pf.
1. April 1911.

Gegenstand des Geschäfts	Lieferungstermin per	Kurs	Wert des Gegenstandes
M 1500 4 % Cölner Stadtanleihe von 1908	*Kasse*	*101,40*	*unter M 2000,—*

Schlußnote No.

Berlin, den *1. April* 19*11*.

Von *Herrn Emil Müller*

in *Cottbus*

An X-Bank in Berlin.

Stempel
60 Pf.
1. April 1911.

Gegenstand des Geschäfts	Lieferungstermin per	Kurs	Wert des Gegenstandes
M 1200 Berliner Terrain- und Bau-Aktien	*Kasse*	*141,—*	*unter M 2000,—*

§ 19. Die Börsenbesteuerung.

a. Geschichtliche Entwickelung.

Die mit dem Börsenverkehr in Verbindung stehenden Geschäfte wurden zuerst durch das RG. vom 1. Juli 1881 betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben der Besteuerung unterworfen. Durch dieses Gesetz wurden gewisse Urkunden besteuert, nämlich: Aktien und Schuldverschreibungen (Effekten- oder Emissionsstempel) mit einem Wertstempel von 1 bis 5‰, Schlußnoten und Rechnungen, falls solche ausgestellt wurden (Anschaffungs- oder Umsatzstempel), mit einem Fixstempel von 0,20 (Kassageschäft) bzw. 1 M. (Zeitgeschäft) und Lotterielose mit einem Wertstempel von 5%. Völlig umgestaltet wurde der Umsatzstempel durch die Novelle vom 29. Mai 1885. Es wurde nun nicht mehr die Beurkundung des Geschäfts, sondern dieses selbst verstempelt und nur zur Kontrolle der Verstempelung die Ausstellung von Vertragsbeurkundungen vorgeschrieben (sog. Schlußnotenzwang). Außerdem wurde an die Stelle des bisherigen Fix- ein nach dem Werte des Geschäftsgegenstands abgestufter Wertstempel gesetzt (1/10 ‰ bei Fonds-, 2/10 ‰ bei Börsenwarengeschäften). Die Novelle vom 27. April 1894 verdoppelte bzw. verdreifachte (zur Deckung der Kosten einer Militärvorlage) die bisherigen Sätze. Eine weitere Erhöhung brachte das Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900 (zur Deckung der Kosten einer Marinevorlage, des Flottengesetzes vom 14. Juni 1900), das nunmehr auch die Bergwerksanteile (Kuxe) sowie die Schiffsfrachturkunden der Besteuerung unterwarf. Eine fernere Erweiterung hatte die Börsensteuergesetzgebung durch das Reichsstempelgesetz vom 3. Juni 1906 erhalten, das in Verbindung mit der damals durchgeführten („kleinen", Stengelschen) Reichsfinanzreform die Emissionssteuer auch bei Nichtausgabe von Aktienurkunden einführte (H. I § 31[4]), anderseits aber gewisse Erleichterungen gewährte (Beseitigung der Umsatzsteuer für den Verkehr in Renten und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten, Ermäßigung für das Reportgeschäft

und den Arbitrageverkehr, Verlängerung der Frist für die Ausstellung der Schlußnoten auf 3 Tage). Seine gegenwärtige Fassung erhielt das RStempG. — gelegentlich der endgültigen Ordnung der Reichsfinanzen — durch die Novelle vom 15. Juli 1909 („große", Sydowsche Reichsfinanzreform), auf Grund deren das RStempG. vom Reichskanzler unter dem 22. Juli 1909 in neuer Fassung veröffentlicht worden ist[1]). Die Novelle vom 15. Juli 1909 unterwarf die Kolonialanteile dem Effektenstempel, erhöhte durchgängig die Sätze des Effektenstempels und führte neu ein: den Talonstempel (Tarifnr. 3 A, unten S. 365), die Besteuerung der Schecks (S. 81) und der Grundstücksübertragungen[2]).

---

[1]) Das RStempG. zerfällt in das — in §§ geteilte — Gesetz selbst und den — nach Nummern geordneten — Tarif. Es wird ergänzt durch umfangreiche Ausführungsbestimmungen des Bundesrats („AB.").

Textausgabe mit Anmerkungen von Loeck (2 A. 10) und von Rosenthal (10).

[2]) Durch die Ausdehnung des Reichsstempels auf die verschiedenartigsten Gebiete hat das RStempG. den ursprünglichen Charakter eines Börsenstempelgesetzes verloren: nach dem geltenden RStempG. vom 15. Juli 1909 betreffen von den 12 Nummern des Tarifs nur die ersten 5 (1, 2, 3, 3 A, 4) die Börsenwerte. Es werden nämlich besteuert in:

Nr. 1: Aktien, Anteilscheine und Kuxe;
Nr. 2 und 3: Renten- und Schuldverschreibungen;
} (Effekten- oder Emissionsstempel, S. 360);

Nr. 3 A.: Gewinnanteilschein- und Zinsbogen (Talonsteuer, S. 365);

Nr. 4: Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte (Anschaffungs- oder Schlußnotenstempel, S. 367);

Nr. 5: Lotterielose, und zwar inländische mit 20%, ausländische mit 25% vom Preise;

Nr. 6: Frachturkunden (Konnossemente, Frachtbriefe, Ladescheine), wenn sie im Inland ausgestellt, vorgelegt oder ausgehändigt werden, und zwar:

a. im Seeverkehr mit 1 M., auf der Nord- und Ostsee mit 10 Pf. pro Stück;

b. im Binnenschiffahrtsverkehr mit 20 Pf. bei höchstens 25 M. Frachtbetrag, sonst mit 50 Pf. (bei Schiffen von mehr als 150 t Raumgehalt 50 Pf. bzw. 1 M.) pro Stück, aber nur bei Urkunden über ganze Schiffsgefäße;

b. Effekten- oder Emissionsstempel.

1. Tarifsätze.

Das RStempG. verstempelt (Tarifnr. 1—3):

α. inländische Aktien[3]), Aktienanteilscheine und

---

c. im inländischen Eisenbahnverkehr mit 20 Pf. bei höchstens 25 M. Frachtbetrag, sonst 50 Pf., aber nur bei Urkunden über ganze Waggons;

Nr. 7: Personenfahrkarten im inländischen Eisenbahn- und Dampfschiffsverkehr nach einem nach Fahrpreis und Wagenklasse gestaffelten Tarif;

Nr. 8: Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge zur (nicht gewerbsmäßigen) Personenbeförderung auf öffentlichen Wegen und Plätzen, für Krafträder 10 M., für Kraftwagen gestaffelt nach den Pferdekräften;

Nr. 9: Vergütungen (Tantiemen) des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit 8% von der Gesamtsumme der Vergütung, falls diese 5000 M. übersteigt;

Nr. 10: Schecks mit 10 Pf. pro Stück (S. 81);

Nr. 11: Grundstücksübertragungen mit $^1/_3$% des Wertes. Nach § 90 des RStempG. vom 15. Juli 1909 sollte bis zum 1. April 1912 eine Reichsabgabe von der unverdienten Wertsteigerung bei Grundstücken (Zuwachssteuer) eingeführt und bis zu deren Inkrafttreten ein weiteres $^1/_3$% vom Umsatz erhoben werden. Die hier vorgesehene Zuwachssteuer ist durch das Zuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911 seit dem 1. April 1911 zur Einführung gelangt; der in § 90 RStempG. für diesen Fall vorgesehene Wegfall des zweiten Drittels eines Prozents vom Umsatz tritt jedoch erst mit dem 30. Juni 1914 ein, es werden also bis dahin $^2/_3$% Umsatz- neben der Zuwachssteuer erhoben. Vom 1. Juli 1914 ab wird der Steuersatz der Tarifnr. 11 ($^1/_3$%) alle 3 Jahre durch den Bundesrat nachgeprüft und entsprechend herabgesetzt, wenn innerhalb des dreijährigen Zeitraums der durchschnittliche Jahresanteil des Reichs vom Ertrage der Zuwachssteuer (50% des Gesamtertrags, der Bundesstaat erhält 10, die Kommunen 40%) den Betrag von 25 Mill. M. übersteigt.

Bei gebundenen Gütern (EGBGB. Art. 57, 58, 59), bei denen auf Grund der Hausverfassung landesherrlicher, standesherrlicher oder reichsunmittelbarer Familien oder weil sie Fideikommisse oder Lehen sind, eine Veräußerung nicht stattfindet, ist an Stelle der Abgabe nach Tarifnr. 11 eine jährliche Abgabe von $^1/_{90}$ (bis zum 30. Juni 1914 von $^2/_{90}$) des Wertes, der in 30jährigen Abschnitten ermittelt wird, zu entrichten. Landesfürst und Landesfürstin sind von dieser Abgabe wie von der Zuwachssteuer überhaupt befreit (RStempG. §§ 89, 90 in der Fassung der §§ 68, 69 des Zuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911).

[3]) Befreit sind inländische Aktien usw. von Aktiengesellschaften, die:

a. nach der Entscheidung des Bundesrats ausschließlich gemeinnützigen, auch für die minderbegüterten Volksklassen bestimmten

Reichsbankanteilscheine (Nr. 1a), Anteilscheine der deutschen Kolonialgesellschaften und der ihnen im SchutzgebietsG. § 11 II gleichgestellten, im Hinterland oder Nachbarbezirk eines deutschen Schutzgebiets tätigen Gesellschaften (Nr. 1b), ausländische Aktien und Aktienanteilscheine, wenn sie im Inland ausgehändigt, veräußert, verpfändet oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden (Nr. 1c)[4]) mit 3% vom Nennwerte (bei inländischen — nicht aber auch bei ausländischen — Aktien und Kolonialanteilen vom etwaigen höheren Ausgabebetrage, vgl. RGZ. 55, 43; 61, 302; 67, 326), bei Interimsscheinen sowie nicht voll gezahlten Namensaktien (HGB. § 195 III) und Anteilscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen, in Abstufungen von 60 Pf. für je begonnene 20 M.;

Zwecken dienen und satzungsgemäß höchstens 4% Dividende verteilen; oder

b. die Herstellung von inländischen Eisenbahnen unter Beteiligung oder Zinsgarantie des Reichs, der Bundesstaaten, der Provinzen, Gemeinden oder Kreise zum Zwecke haben.

Ferner bleiben Wertpapiere, die lediglich zum Zwecke des Umtausches, d. h. behufs Erneuerung der Urkunde ohne Veränderung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses, ausgestellt worden sind, steuerfrei, wenn die zum Umtausche gelangenden Stücke ordnungsmäßig versteuert oder steuerfrei sind und den vom Bundesrate (AB. §§ 19, 20) erlassenen Kontrollvorschriften genügt ist (§ 5 II). Nicht als neu emittiert oder im Nennwert erhöht gelten nämlich Aktien, die gegen Zuzahlung zu Vorzugsaktien umgewandelt sind (RGZ. 48, 87; 62, 362). Werden dagegen bei Herabsetzung des Grundkapitals Aktien eingezogen und diese gelegentlich der gleichzeitigen Erhöhung wieder ausgegeben, so gilt dies als Neuemission (RGZ. 70, 237).

[4]) Der Aushändigung ausländischer Wertpapiere im Inlande wird es gleichgeachtet, wenn solche Wertpapiere, die durch ein im Ausland abgeschlossenes Geschäft von einem zur Zeit des Geschäftsabschlusses im Inlande wohnhaften Kontrahenten angeschafft sind, diesem aus dem Ausland übersendet oder von ihm oder einem Vertreter aus dem Ausland abgeholt werden (Anmerkung zu Tarifnr. 1 und 2). Als die Stempelpflichtigkeit begründende Geschäfte gelten aber nicht die Hingabe zur bloßen Verwahrung, die Vorlegung bei einer Couponeinlösungsstelle oder bei Gericht oder die Erteilung einer Vollmacht zum Verkauf im Inlande (RGZ. 11, 71).

β. Kuxe und Kuxscheine (Anteilscheine gewerkschaftlich betriebener Bergwerke, Nr. 1d)

mit 5 M. von jeder einzelnen Urkunde, außerdem für nach dem 1. August 1909 ausgeschriebene Einzahlungen (Zubußen), soweit solche nicht zur Deckung von Betriebsverlusten dienen oder zur Erhaltung des Betriebs in seinem bisherigen Umfange bestimmt sind und verwendet werden, 3 % in Abstufungen von 3 M. für je begonnene 100 M.[5]);

γ. inländische, für den Handelsverkehr bestimmte[6]) Renten- und Schuldverschreibungen:

a. im allgemeinen (Nr. 2a) mit 2 %, in Abstufungen von 40 Pf. für je begonnene 20 M.,

b. auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen[7]) der Kommunalverbände, Kommunen und Kommunal-Kreditanstalten, der Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, der Grundkredit- oder Hypothekenbanken oder der Eisenbahngesellschaften (Nr. 3):

mit 5 ‰ in Abstufungen von 50 Pf. für je begonnene 100 M.;

δ. ausländische Renten- und Schuldverschreibungen (wenn sie im Inland ausgehändigt, veräußert, verpfändet oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden, vgl. Anm. 4):

---

[5]) Zur Entrichtung des Stempels ist die Gewerkschaft binnen 2 Wochen seit der Zahlung verpflichtet.

[6]) Als für den Handelsverkehr bestimmt können nur solche Papiere gelten, die nach Form und Inhalt für leichten Umsatz bestimmt und geeignet sind, daher nur Inhaber- oder Orderpapiere, bei denen das Recht des jeweiligen Berechtigten von dem Rechte des Vormannes unabhängig ist; Rektapapiere, die nur mittels Abtretung, wenn auch in blanco übertragen werden können, sind hierzu nicht geeignet (RGSt. 11, 426; RGZ. 16, 84; 40, 134; 67, 90).

[7]) Befreit sind:

a. Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten (S. 282[28]);

b. die auf Grund des RG. vom 8. Juni 1871 abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien (S. 303[44]).

a. ausländischer Staaten, Kommunalverbände, Kommunen und Eisenbahngesellschaften (Nr. 2b):

mit 1% vom Nennwert in Abstufungen von 20 Pf. für je begonnene 20 M.;

b. ausländischer (privater) Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen, sofern sie für den Handelsverkehr bestimmt (Anm. 6) sind (Nr. 2c):

mit 2% vom Nennwert in Abstufungen von 40 Pf. für je begonnene 20 M.[8]).

2. Erhebung des Effektenstempels.

α. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Effektenstempels wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrages an die von den Landesregierungen bestimmten Steuerstellen, die auf dem vorzulegenden Wertpapiere Marken verwenden oder einen Stempel aufdrücken. Zur Versteuerung anzumelden sind — zur Vermeidung von Strafen — inländische Effekten, bevor sie zur Zeichnung aufgelegt werden oder bevor zu weiteren Einzahlungen aufgefordert wird, ausländische binnen 2 Wochen nach der Einbringung der Wertpapiere in das Inland (§§ 1—3, AB. §§ 1—17).

β. Die dem Reichsstempel unterworfenen Wertpapiere und ihre Übertragung (Zession, Indossament, Umschreibung im Aktienbuch usw.) unterliegen keinem weiteren Landesstempel (§ 4).[9])

---

[8]) Genußscheine (S. 315[58]) und ähnliche zum Bezug des Gewinnanteils einer Aktien- oder Kolonialunternehmung berechtigende Wertpapiere, sofern sie sich nicht als Aktien (Gesellschaftsanteile, Tarifnr. 1) oder als Renten- oder Schuldverschreibungen (Tarifnr. 2) darstellen, unterliegen einer festen Abgabe (Fixstempel) von jeder Urkunde, die beträgt für:

a. solche, die als Ersatz an Stelle erloschener (amortisierter) Aktien ausgegeben werden: 1 M.;

b. alle übrigen: 30 M. für inländische, 40 M. für ausländische Urkunden.

[9]) Dagegen werden neben den Effektenstempeln die landesgesetzlichen Stempel für die der Ausgabe zugrunde liegenden Gesellschaftsverträge erhoben (§ 11 II). In Preußen werden Gesellschaftsverträge betreffend die Errichtung von Aktien- oder Aktienkommanditgesellschaften

γ. Der Effektenstempel ist an sich ein Urkundenstempel. Um aber auch die inländischen[10]) Aktien- oder Aktienkommanditgesellschaften, die keine Aktien ausgeben, der Stempelabgabe der Tarifnr. 1a zu unterwerfen, ist von solchen nach Ablauf eines Jahres seit der Eintragung der Gesellschaft oder einer Kapitalserhöhung, falls bis dahin keine Urkunden vorhanden sind, der Stempelbetrag vom Grundkapital bzw. der Erhöhung zu entrichten (§ 6, AB. §§ 21—25).

---

oder die Erhöhung des Grundkapitals verstempelt, wenn das Grundkapital beträgt: nicht mehr als 5 Mill. M. mit 1%, mehr als 5 bis 10 Mill. M. mit 1¼%, mehr als 10 Mill. M. mit 1½% des Grundkapitals oder des Betrages der Erhöhung (Pr. StempelsteuerG. Tariffst. 25a).

Die Befreiung der Übertragungsakte vom Landesstempel kommt nur den dem Reichseffektenstempel unterliegenden Wertpapieren zugute. Die Übertragung der vor dessen Einführung, dem 1. Oktober 1881, ausgegebenen, daher reichsstempelfreien Effekten unterliegt somit dem landesrechtlichen Abtretungsstempel (RGZ. 52, 318). Daher sind die Indossamente und Abtretungserklärungen der im Jahre 1876 ausgegebenen, also reichsstempelfreien (alten) Reichsbankanteilscheine zu 3000 Mark landesstempelpflichtig (in Preußen seit dem 1. Juli 1909 mit 1/20 % des Kurswerts, mindestens 1,50 M. für den Anteil, StempelsteuerG. vom 26. Juni 1909, Tariffst. 2; vorher, aber nach dem 1. April 1896 bewirkte Übertragungen mit 1/50 %, mindestens 1 M. für den Anteil, Pr. StempelsteuerG. vom 31. Juli 1895, Tariffst. 2; die vor dem 1. April 1896 getätigten Übertragungen waren landesstempelfrei). Dagegen sind die bei der Erhöhung des Grundkapitals der Reichsbank um 60 Mill. (S. 404²) in den Jahren 1900 und 1904 ausgegebenen (jungen) Reichsbankanteilscheine zu 1000 Mark reichseffektenstempelpflichtig, die diesbezüglichen Übertragungsakte also landesstempelfrei.

Es handelt sich in § 4 II natürlich nur um die dinglichen Übertragungsakte. Die sie veranlassenden obligatorischen Anschaffungsgeschäfte (Kauf, Schenkung usw.) unterliegen ohne Rücksicht darauf, ob die Wertpapiere einen Reichseffektenstempel tragen oder nicht, dem Reichsanschaffungsstempel und daher (§ 24, S. 386) keinem Landesanschaffungsstempel.

[10]) Bei ausländischen Gesellschaften, die als solche der inländischen Steuerhoheit nicht unterstehen, ist nur die im Inlande befindliche Urkunde versteuerbar. Geben also ausländische Gesellschaften, wie viele englische, keine Aktienurkunden und Dividendenbogen aus, sondern senden sie die Dividende im Scheck den betreffenden Gesellschaftern zu, so ist eine inländische Effektenbesteuerung unmöglich.

c. Talonstempel.

1. Tarifsätze.

Nach der Novelle vom 15. Juli 1909 (Nr. 3 A, AB. §§ 25 a—25 o) werden verstempelt[11]):

α. Gewinnanteilscheinbogen von inländischen Aktien, Reichsbankanteilscheinen, Kolonialanteilen sowie im Inland ausgegebene[12]) Gewinnanteilscheinbogen von ausländischen Aktien:

---

[11]) Wer die Talonsteuer zu tragen hat, darüber ist im Gesetz nichts gesagt und herrscht Streit. Für Gesellschaftsanteile ist der Streit von geringer Bedeutung, da es wirtschaftlich ziemlich auf dasselbe herauskommt, ob die Aktiengesellschaft die Talonsteuer trägt und um den Betrag die Dividende des Erneuerungsjahres kürzt oder ob die einzelnen Gesellschafter die Steuer von der entsprechend höheren Dividende zahlen. Anders bei Schuldverschreibungen. Hier haben die meisten Schuldner die Zahlung übernommen. Dies entspricht auch der Natur der Sache; denn die Talonsteuer liegt nicht auf den Zinsen, sondern auf den den Zinsbezug vermittelnden Urkunden. Es ist aber Sache des Schuldners, den Gläubiger in den Besitz des versprochenen Zinsbetrages zu setzen (vgl. BGB. § 270). Über ausländische Wertpapiere vgl. Anm. 12.

[12]) Bei der ersten Ausgabe ausländischer Wertpapiere gelten die zugehörigen Gewinnanteilschein- und Zinsbogen als im Ausland ausgegeben, wenn die Papiere an einem Orte des Auslands ausgestellt sind; liegt der Ausstellungsort im Inlande, so gelten die Bogen im Zweifel als im Inland ausgegeben. Geschieht die Ausreichung der Bogen zur Erneuerung abgelaufener Gewinnanteilschein- und Zinsbogen, so gelten sie nur dann als im Inland ausgegeben (also der Talonsteuer unterliegend), wenn sie daselbst von dem Aussteller oder dessen mit der Ausgabe beauftragtem Vertreter unmittelbar an den Bezugsberechtigten oder dessen Beauftragten ausgehändigt werden (AB. § 25 a II). Bezieht also der inländische Besitzer ausländischer Wertpapiere die neuen Bogen durch die von der ausländischen Gesellschaft oder dem ausländischen Anleiheschuldner als offizielle Vermittelungsstelle bezeichnete inländische Bank, so ist die inländische Talonsteuer zu entrichten und, falls die ausländischen Gesellschaften oder Schuldner sich dazu nicht bereit erklären, was bisher noch niemals geschehen ist, vom inländischen Besitzer zu tragen. Man vermeidet die Talonsteuer jedoch vielfach dadurch, daß man die neuen Bogen im Auslande bezieht, sei es, daß man sie persönlich von der ausländischen Ausgabestelle abholt oder eine ausländische Bank mit der Besorgung der Bogen betraut oder einer inländischen Bank den Auftrag zur Bogenbesorgung im Auslande durch ihre dortige Filiale oder Bankverbindung erteilt,

mit 1 % vom Nennwerte der Stammpapiere oder der geringeren bisher geleisteten Einzahlungen in Abstufungen von 1 M. für je begonnene 100 M.;

β. Zins- oder Rentenbogen von in- und ausländischen Renten- und Schuldverschreibungen:

mit 5 ‰ vom Nennwerte der Stammpapiere in Abstufungen von 50 Pf. für je begonnene 100 M.; jedoch werden mit nur 2 ‰ (20 Pf. für je begonnene 100 M.) verstempelt Zinsbogen von inländischen auf den Inhaber lautenden und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebenen Renten- und Schuldverschreibungen der Nr. 3 des Tarifs (oben b 1 γ b), also der Kommunalverbände, Kommunen und Kommunal-Kreditanstalten, der Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, der Grundkredit- und Hypothekenbanken oder der Eisenbahngesellschaften.

Für Bogen, die Anteilscheine für einen längeren als zehnjährigen Zeitraum enthalten, erhöht sich die Abgabe für jedes fernere Jahr um ein Zehntel[13]).

---

wobei die inländischen Banken ihren Kunden nur die Versicherungs- und Versendungskosten berechnen.

[13]) Befreit sind vom Talonstempel:

a. Zinsbogen von Renten und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten;

b. Gewinnanteilscheinbogen von Aktien der auch vom Effektenstempel befreiten Aktiengesellschaften (S. 360[8]: gemeinnützige Aktiengesellschaften und solche zur Herstellung inländischer Eisenbahnen unter staatlicher oder kommunaler Beteiligung oder Zinsgarantie);

c. die bei der ersten Ausgabe der Wertpapiere auf nicht mehr als zehn Jahre ausgegebenen Bogen;

d. die vor dem 1. August 1909, dem Inkrafttreten des RStempG. vom 15. Juli 1909, ausgegebenen Bogen. Gemeint waren mit dieser letzteren Vorschrift Bogen, die im ordnungsmäßigen Geschäftsgange vor dem 1. August 1909 hatten ausgegeben werden müssen, weil die früher ausgegebenen verbraucht waren. Mit Rücksicht auf die unbeschränkte Fassung dieser Befreiungsvorschrift gaben aber zahlreiche Gesellschaften, deren bisher ausgegebene Zins- oder Gewinnanteilscheine noch lange nicht verbraucht waren, kurz vor dem 1. August 1909 neue Bogen für eine weitere lange Zeit aus. In AB. § 25 n erklärte der Bundesrat, die vor dem 1. August 1909 ausgegebenen Bogen dann als nach diesem Zeitpunkt ausgegeben behandeln, also der Steuer unterwerfen zu wollen, wenn der letzte Zinsschein des zu erneuernden Bogens erst nach dem

2. Die Erhebung des Talonstempels

erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie die des Effektenstempels (oben b 2). Insbesondere werden inländische Aktien- und Aktienkommanditgesellschaften, die keine Gewinnanteilscheine ausgeben, hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung des Talonstempels so behandelt, als wenn sie von der Eintragung der Gesellschaft oder einer Erhöhung des Grundkapitals an für je zehnjährige Zeiträume Gewinnanteilscheine ausgegeben hätten (§ 10, AB. § 25 l).

d. Anschaffungsstempel.

1. Begriff des Anschaffungsgeschäfts.

α. Allgemeines.

a. Unter Anschaffungsgeschäft versteht die Tarifnr. 4 jeden auf den Erwerb von Eigentum an den in dieser Tarifnummer bezeichneten Wertpapieren und Waren gerichteten entgeltlichen Vertrag (RGZ. 31, 17; 56, 431), vor allem also den Kauf (Umsatz gegen Geld), ferner aber auch die früher sog. unbenannten Verträge, bei denen der Verpflichtung zur Eigentumsübertragung auf der einen Seite die Verpflichtung zu irgend einer nicht in Geld bestehenden Leistung auf der anderen Seite gegenübersteht, wie der Tausch,

---

31. Juli 1909 zahlbar bzw. bei Aktiengesellschaften der letzte Gewinnanteilschein für ein erst nach dem 31. Juli 1909 abschließendes Geschäftsjahr bestimmt war. Die Rechtsgültigkeit dieser über den Begriff einer Ausführungsvorschrift zweifellos hinausgehenden Bestimmung war bestritten. Es ist aber mit allen in Betracht kommenden Gesellschaften eine gütliche Einigung herbeigeführt worden.

Für die Zeit bis zum 1. Oktober 1914 kann, sofern die sofortige Einziehung der Steuer auf Gewinnanteilscheinbogen mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden sein würde, vom Bundesrat Stundung der Abgabe bis zu 3 Jahren bewilligt werden (§ 9 I, AB. § 25 i).

Wird bei der Ausgabe neuer Gewinnanteilscheinbogen der Nachweis geführt, daß in dem vorhergehenden zehnjährigen Zeitraum für ein oder mehrere Jahre ein Gewinnanteil nicht gezahlt ist, so tritt eine entsprechende Kürzung der Abgabe ein, es sei denn, daß der im Durchschnitt der 10 Jahre verteilte Gewinnanteil mindestens 4% betragen hat (§ 9 II).

zB. der Umtausch von Aktien gegen andere, von Aktien verstaatlichter Eisenbahnen gegen Staatsschuldverschreibungen, die Hingabe und Annahme an Zahlungs Statt (RGZ. 20, 50), die Gewährung von Aktien gegen Leistung von Diensten.

b. Verstempelt wird die Anschaffung, d. h. die Begründung und Übernahme der Verpflichtung zur Herbeiführung des Eigentumswechsels, also das obligatorische Begründungs-, nicht das dingliche Erfüllungsgeschäft. Daher bildet die spätere Nummeraufgabe (S. 356[24]) kein besonderes, stempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft (RGZ. 19, 161).

c. Dem Anschaffungsstempel unterliegen alle einen Eigentumswechsel bezweckenden obligatorischen Verträge. Ein solcher liegt nicht vor, wenn innerhalb derselben juristischen Person eine Verschiebung stattfindet (zB. die Kämmereikasse überläßt der städtischen Sparkasse Effekten), wohl aber, wenn die Vertragsgegner selbständige juristische Personen sind (zB. die Universität überläßt Effekten einer unter ihrer Verwaltung stehenden rechtsfähigen Stiftung). Auch die Gemeinschaft zur gesamten Hand ist gegenüber den Teilnehmern daran als selbständiges Rechtsgebilde zu erachten. Daher unterliegen dem Anschaffungsstempel: die nach Einbringung des Vermögens einer offenen Handelsgesellschaft in eine Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien erfolgende Aufteilung der Aktien an die einzelnen Gesellschafter (RGZ. 56, 430), die Verteilung der in einer Erbmasse vorgefundenen Effekten an die einzelnen Miterben in Anrechnung auf ihre Erbteile, die Veräußerung von Effekten einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts[14]) an einen Gesellschafter.

---

[14]) Als Gesellschaften zur gesamten Hand sind in der Regel auch die Übernahmekonsortien (S. 329) zur Unterbringung von Aktien oder Obligationen anzusehen, dergestalt, daß nicht nur die Übernahme durch das Konsortium, sondern auch die spätere Aufteilung der verbliebenen Reste an die Teilnehmer stempelpflichtig ist. Es kann aber auch der Konsortialvertrag so gestaltet sein, daß von vornherein jeder Konsorte die seiner Beteiligungsziffer entsprechende Zahl von Stücken unmittelbar erhält; dann wird nur die Ausreichung der Stücke von der Emittentin an die einzelnen Konsorten verstempelt.

Über die Verstempelung der uneigentlichen Lombardgeschäfte vgl. oben S. 189. Das dort Gesagte gilt auch für uneigentliche Hinterlegungsgeschäfte (S. 216[13]; vgl. RGZ. 42, 9).

b. Bei Neugründung einer Aktiengesellschaft stellt die Zuteilung der Aktien auf Grund vorhergehender Zeichnung (bei der Sukzessivgründung, H. I § 32 b 2) bzw. die Übernahme der Aktien durch die Gründer (bei der Simultangründung, H. I § 32 b 1) keinen eigentlichen Eigentumswechsel dar, da die Aktien ja erst durch die Gründung geschaffen werden. Nach Tarifnr. 4a Abs. II ist aber auch hierfür und für die Ausreichung von Wertpapieren an den ersten Erwerber der Anschaffungsstempel (neben dem Effektenstempel und dem landesrechtlichen Gesellschaftsvertragsstempel, S. 363[9]) zu entrichten (vgl. RGZ. 39, 126).

β. Sondervorschriften.

a. In- und ausländische Anschaffungsgeschäfte.

Der inländische Gesetzgeber kann naturgemäß nur die Umsatzgeschäfte dem inländischen Anschaffungsstempel unterwerfen, die im Inlande — gleichgültig ob von In- oder Ausländern — abgeschlossen sind (§ 12[I]) oder bei denen mindestens einer der Beteiligten als im Inlande wohnhaft[15])

Beteiligt ein Konsorte an seinem Anteil andere Personen als Unterkonsortialbeteiligte, so ist die Unterverteilung der dem Hauptkonsorten zugeteilten Stücke an die Unterkonsorten nach der Praxis des Reichsgerichts stempelpflichtig, wenn die Unterbeteiligung erst nach Abschluß des Geschäfts zwischen dem Emittenten und dem Konsortium eingeräumt ist; ist dies dagegen vorher geschehen, so liegt in der Zuteilung der Papiere seitens des Hauptkonsorten an die Unterkonsorten kein selbständiges Anschaffungsgeschäft, sondern ein stempelfreies Abwickelungsgeschäft unter Metisten (RGZ. 20, 179; 21, 66; 26, 46).

[15]) Bei kaufmännischen Firmen entscheidet für die Frage des Wohnorts der Sitz der Handelsniederlassung, die das Geschäft abgeschlossen hat (§ 12[II, 2]). Wenn also die Londoner Filiale der Discontogesellschaft im Auftrage der Berliner Zentrale von einem Londoner Bankier Londoner Börseneffekten kauft, so unterliegt dieses Geschäft nicht dem Anschaffungsstempel (natürlich aber das Abwickelungsgeschäft der Discontogesellschaft mit ihrem Kunden).

der inländischen Gesetzgebung untersteht. In letzterer Beziehung bestimmt § 12 II: Im Ausland abgeschlossene Geschäfte[16]) unterliegen der Abgabe:

1) in voller Höhe, wenn beide Kontrahenten im Inlande wohnhaft sind;

2) im halben Betrage, wenn nur der eine Kontrahent im Inlande wohnhaft ist.

b. Bedingte Geschäfte.

Aufschiebend oder auflösend bedingte Geschäfte[17]) gelten in betreff der Abgabepflicht als unbedingte (§ 13 I, 1). Ist einem der Vertragsteile ein Wahlrecht eingeräumt, wie bei den Prämiengeschäften, oder die Befugnis, innerhalb bestimmter Grenzen den Umfang der Lieferung zu bestimmen, wie bei den Nochgeschäften, so wird die Abgabe nach dem höchstmöglichen Werte des Gegenstandes des Geschäfts berechnet (§ 13 I, 2).[18])

---

[16]) Als im Ausland abgeschlossen gelten auch solche Geschäfte, die durch unmittelbare (nicht durch einen Agenten — Remisier —, Kommissionär, Boten vermittelte, RGZ. 18, 25; 59, 335) briefliche, telegraphische oder telephonische Korrespondenz zwischen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Auslandes zustande gekommen sind, zB. die von einem Berliner mit einem Londoner Bankier getätigten Käufe in Londoner Börsenwerten (§ 12 III, AB. §§ 26, 48[4]). Diese unterliegen also der halben Abgabe, während Geschäfte, die zwei Berliner Bankiers während eines gelegentlichen Aufenthalts in London schließen, die volle Abgabe erfordern (§ 12 II, 1).

[17]) Hierunter sind nur Geschäfte zu verstehen, deren Wirkung von dem Eintritt eines zukünftigen ungewissen Ereignisses abhängt, die aber an sich bindend abgeschlossen sind. Daher sind noch nicht stempelpflichtig Verträge, die von einem Vertreter unter Vorbehalt der Zustimmung des Vertretenen abgeschlossen sind (RGZ. 42, 254), wohl aber Verträge, die unter Vorbehalt der Zustimmung eines Dritten, zB. eines ausländischen Finanzministers, geschlossen sind (JW. 97, 116; RGZ. 26, 46).

[18]) Wenn also (vgl. hierüber unten im Börsenrecht) A von B M. 30 000 Deutsche Bank-Aktien zu 260/2 (260 dont 2) per Ultimo auf Vorprämie kauft, d. h. zum Tageskurs von 258% unter Erhöhung dieses Kurses um 2%, durch deren Zahlung bzw. Abandonnierung A sich von der Abnahmeverpflichtung am Ultimo zu 260% befreien kann, so beträgt der der Abgabe zugrunde zu legende Geschäftswert

c. Prolongationsgeschäft.

Als neues abgabepflichtiges Geschäft gilt jede — nach Abschluß des ursprünglichen Vertrags (RGZ. 45, 65) getroffene — Verabredung, durch welche die Erfüllung des Geschäfts auf einen späteren Termin verschoben wird, sofern:

1) entweder die Vertragsbestimmungen — abgesehen von der Verschiebung der Erfüllungszeit — geändert werden; oder

2) die Verlängerung zwar unter denselben Vertragsbestimmungen, aber gegen Entgelt erfolgt (§ 13 II).[19])

$\frac{30\,000 \times 260}{100}$ = M. 78000. Verkauft A an B M. 30000 Deutsche Bank-Aktien zu 256/2 (256 dont 2) per Ultimo auf Rückprämie, d. h. zum Tageskurs von 258% unter Verminderung dieses Kurses um 2%, durch deren Zahlung bzw. Abandonnierung A sich von der Lieferungsverpflichtung am Ultimo zu 256% befreien kann, so beträgt der der Abgabe zugrunde zu legende Geschäftswert $\frac{30\,000 \times 256}{100}$ = M. 76800 (abgerundet auf 77000, S. 374).

Kauft A von B per Ultimo eine Stellage über M. 30000 Deutsche Bank-Aktien zu 262/254, d. h. erwirbt er — bei einem gegenwärtigen Ultimokurse von 258% — das Recht, am Ultimo nach seiner Wahl diesen Posten an B zu 262% zu liefern oder von ihm zu 254% zu beziehen, so beträgt der der Abgabeberechnung zugrunde zu legende Wert $\frac{30\,000 \times 262}{100}$ = M. 78600 (abgerundet auf 79000).

Kauft endlich A von B per Ultimo M. 15000 Deutsche Bank-Aktien zu 259% mit „zweimal noch", d. h. 15000 M. fest und weitere 30000 M., falls er dies am Stichtage erklären sollte, wogegen er auf den Tagespreis von 258% eine Erhöhung von 1% bewilligt, so beträgt der der Abgabe zugrunde zu legende Wert $\frac{45\,000 \times 259}{100}$ = M. 116550 (abgerundet auf 117000). Natürlich ist die Optionserklärung dann nicht noch einmal zu versteuern.

Ist der Geschäftsgegenstand nur ungefähr bestimmt (sog. Circageschäfte, besonders im börsenmäßigen Warenhandel, Tarifnr. 4 b, üblich, unten S. 374), so ist die Abgabe nach dem handelsüblichen Maximum zu bestimmen; es bleibt den Handelsvorständen (Handelskammern) überlassen, gemäß der ihnen im RStempG. § 102 II eingeräumten Befugnis die betreffenden Maxima zu bestimmen (AB. §§ 27, 137, vgl. § 47 über die Behandlung von Geschäften, bei denen der Wert des Gegenstandes auch nicht nach seinem höchstmöglichen Betrage berechnet werden kann).

[19]) Die „glatte", d. h. ohne Veränderung der Geschäftsbedingungen und ohne Gewährung eines Entgelts (Report, Deport, vgl.

d. Kommissionsgeschäfte.

Nach HGB. § 383 handelt der Kommissionär für fremde Rechnung, aber im eigenen Namen, also als sog. mittelbarer Stellvertreter. Der Dritte, von dem der Einkaufskommissionär kauft, bzw. an den der Verkaufskommissionär verkauft, tritt also zu dem Kommittenten in keine unmittelbaren Rechtsbeziehungen. Demgemäß liegen zwei Anschaffungsgeschäfte vor, und es ist die Abgabe sowohl für das Geschäft zwischen dem Kommissionär und dem Dritten als auch für das sog. Abwickelungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten zu entrichten (§ 13 III).[20])

e. Geschäfte an Aufgabe.

Geschäfte, die durch einen Mäkler vorbehaltlich der Be-

---

unten § 33) erfolgende Prolongation ist sonach stempelfrei; der Fortbezug der Stückzinsen durch den Verkäufer während der Prolongationszeit ist für sich allein kein das Geschäft zu einem stempelpflichtigen machendes Entgelt (RGZ. 47, 14). Wenn aber beim Abschluß eines — als Anschaffungsgeschäft stempelpflichtigen (S. 189) — uneigentlichen Lombardgeschäfts vereinbart wird, daß allmonatlich das Darlehn nach dem Kursstande der Pfandeffekten erhöht bzw. erniedrigt werden soll, so sind die neuen Vereinbarungen immer wieder als Anschaffungsgeschäfte stempelpflichtig (RGZ. 60, 40).

Über die Höhe des Stempels für nicht „glatt" erfolgende Reportierungen vgl. unten S. 378.

[20]) Werden mehrere Kommissionäre tätig (A in Thorn gibt seinem dortigen Bankier B eine Kauforder, die dieser durch seinen Berliner Bankier C ausführt), so müßten eigentlich alle (drei) Geschäfte verstempelt werden; in diesem Falle läßt jedoch § 17 II im Interesse der Konkurrenzfähigkeit des Provinzbankiers eine Befreiung des Abwickelungsgeschäfts eintreten; vgl. unten S. 379.

§ 13 III nimmt ausdrücklich auf HGB. § 383 Bezug, will die Steuerpflicht also nur für den Fall der Gewerbsmäßigkeit, die freilich bei einem Kaufmann auch bei Übernahme eines einzelnen Kommissionsgeschäfts vorliegen kann (HGB. § 406 I, 2), aufstellen, nicht aber für den Fall, daß ein Nichtkaufmann für fremde Rechnung im eigenen Namen ohne Entgelt veräußert (RGSt. 20, 304).

Wird von einem Konsortium der von ihm fest übernommene Betrag einer Anleihe zur Zeichnung aufgelegt, so sind die einzelnen Konsortialen nicht Kommissionäre des Konsortiums hinsichtlich der bei ihnen gezeichneten Beträge, sondern Properhändler. Es bedarf also nicht zweier Schlußnoten, sondern nur einer Schlußnote von der Zeichnungsstelle an den Zeichner (RGZ. 20, 196; 26, 52; 56, 300).

zeichnung des Vertragsgegners („an Aufgabe", „von Aufgabe", vgl. H. I § 21 b 2 α b) abgeschlossen werden, sind abgabepflichtig. Die spätere Bezeichnung des definitiven Gegenkontrahenten ist steuerfrei, aber nur dann, wenn sie spätestens am folgenden Werktage[21]) gemacht wird; eine später erfolgende Aufgabe gilt dagegen als neues abgabepflichtiges Geschäft (§ 13 IV).[22])

2. Die Berechnung des Anschaffungsstempels.

α. Tarifsätze.

Die den Anschaffungsstempel ordnende Tarifnr. 4 unterscheidet Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über Effekten nebst ausländischen Banknoten und Geldsorten (Nr. 4a, unten a) und über börsenmäßig gehandelte Warenmengen (Nr. 4b, unten b).

a. Effektenstempel (Tarifnr. 4a).

Es werden verstempelt Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über:

1) Wertpapiere der unter 2a, 2b und 3 des Tarifs (S. 362 f.) bezeichneten Art, nämlich alle inländischen Renten- und Schuldverschreibungen sowie die Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, Kommunalverbände, Kommunen und Eisenbahngesellschaften mit . . $^2/_{10}$ $^0/_{00}$ des Geschäftswerts in Abstufungen von 0,20 M. für je begonnene 1000 M.;

---

[21]) Bei an der Börse geschlossenen Geschäften können solche Werktage, an denen keine Börsenversammlung stattfindet, zB. infolge von Wahlen, nicht mitgezählt werden.

[22]) Die Bezeichnung der Aufgabe ist natürlich nur dann stempelfrei, wenn hierbei nicht in Wahrheit ein neues Geschäft — unter abweichenden Bedingungen — vorliegt, das der Mäkler auf eigenes Risiko geschlossen hat. Diese Voraussetzung trifft zB. zu, wenn der mit dem Verkaufe betraute Mäkler nach Ausstellung einer Schlußnote an Aufgabe am folgenden Tage zu höherem Preise verkauft und die Differenz von dem Auftraggeber erstattet erhält. Verkauft er dagegen zu geringerem Preise, und erbietet er sich gemäß HGB. § 386 II. 1 bei Bezeichnung des Vertragsgegners zur Erstattung der Differenz, so ist trotz des abweichenden Kurses kein neues stempelpflichtiges Geschäft vorhanden.

2) Anteile von bergrechtlichen Gewerkschaften (Kuxscheine, Bezugsscheine, Abtretungsscheine) mit . 1 ‰ des Geschäftswerts in Abstufungen von 1 M. für je begonnene 1000 M.;

3) sonstige Wertpapiere der unter 1—3 des Tarifs bezeichneten Art, nämlich inländische und ausländische Aktien und Kolonialanteile, Reichsbankanteilscheine, Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen und sonstige für den Handelsverkehr bestimmte ausländische Renten- und Schuldverschreibungen außer den zu 1) aufgeführten, sowie Genußscheine mit . . . . $^3/_{10}$ ‰ des Geschäftswerts in Abstufungen von 0,30 M. für je begonnene 1000 M.;

4) ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten mit . . . . $^2/_{10}$ ‰ des Geschäftswerts in Abstufungen von 0,20 Mk. für je begonnene 1000 M.

b. Warenstempel (Tarifnr. 4 b).

Es werden verstempelt Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, welche unter Zugrundelegung von Usancen einer in- oder ausländischen Börse — gleichgültig, ob an oder außerhalb einer Börse — geschlossen werden (Loko-, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien- usw. Geschäfte) über Mengen[23]) von Waren, die börsenmäßig gehandelt werden[24]), mit . . . . $^4/_{10}$ ‰

[23]) Unter „Mengen von Waren" im Sinne der Tarifnr. 4 b ist eine Vielheit gleichartiger oder zusammengehöriger Gegenstände zu verstehen. Das kann auch bei einer gewissen Individualisierung der Kaufsachen vorliegen, zB. beim Kauf nach Probe (RGZ. 23, 19), bei Vereinbarung bestimmter Beschaffenheit (RGZ. 23, 63; 33, 18), beim Kauf von Warenmengen an bestimmten Aufbewahrungsplätzen oder in Transportgefäßen (Speichern, Kähnen; RGZ. 37, 6).

[24]) Als börsenmäßig gehandelt gelten diejenigen Waren, für welche an der Börse, deren Usancen maßgebend sind, Terminpreise notiert (d. h. amtlich veröffentlicht) werden, und bei Waren, in denen der Börsenterminhandel untersagt ist, diejenigen, für welche an der in Betracht kommenden Börse Preise für Zeitgeschäfte notiert werden (Tarifnr. 4 b II).

des Geschäftswerts in Abstufungen von 0,40 M. für je begonnene 1000 M.[25]).

Über den im neuen Börsengesetz nicht mehr ausdrücklich definierten Begriff des Börsentermingeschäfts vgl. unten im Börsenrecht § 30 a. Werden Terminpreise nur für die Waren (zB. Spiritus) ausschließlich der Umhüllung (des Fasses) notiert, so ist bei der Abgabenberechnung die Tara abzuziehen (RGZ. 23, 19).

Im Sinne der Tarifnr. 4b werden Terminpreise oder Preise für Zeitgeschäfte notiert an den Börsen von:

a. Berlin für: Weizen, Roggen, Hafer, Mais, Roggenmehl, Rüböl und Spiritus;

b. Magdeburg für: Rohzucker (erstes Produkt);

c. Hamburg für: rohen Kartoffelspiritus, good average Santos-Kaffee, Rübenrohzucker (erstes Produkt) und amerikanische Baumwolle Basis middling, nicht unter loco-middling;

d. Cöln für: Rüböl.

(AB. § 31; Bekanntm. des Reichskanzlers vom 11. Oktober 1900 und des Pr. Finanzministers vom 14. Oktober 1901.)

[25]) Der Wert des Gegenstandes wird in allen Fällen der Tarifnr. 4 nach dem vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreise, sonst durch den mittleren Börsen- oder Marktpreis am Tage des Abschlusses bestimmt. Die zu den Wertpapieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine bleiben bei Berechnung der Abgabe außer Betracht, ebenso die Stückzinsen. Auch die dem Kommissionär zustehende Provision bleibt bei der Berechnung des Stempelwerts außer Betracht; sie wird — auch im Falle des Selbsteintritts des Kommissionärs — weder bei der Einkaufskommission zugeschlagen noch bei der Verkaufskommission in Abzug gebracht. Der Verstempelung wird also nur der „ausmachende Betrag" (Nominale × Kurs) zugrunde gelegt, bei nicht vollbezahlten Aktien nur zum eingezahlten Prozentsatz. Erhält der Effekten unterbringende Bankier von der Emissionsstelle, zB. einer Hypothekenbank, eine Bonifikation, so ist sie abzugsfähig, wenn sie nach Lage der Umstände die Natur einer Minderung des Kaufpreises hat, nicht aber, wenn sie sich als Provision darstellt. Das letztere ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn sie ausschließlich für den Bankier bestimmt ist, also nicht an dessen Kunden weitergegeben werden darf (oben S. 338[7]). Übrigens ist die Befreiungsvorschrift des § 17 II RStempG. (S. 379) davon abhängig, daß die vom Zentralbankier an den Provinzbankier ausgestellte Schlußnote denselben Preis aufweist wie die vom Provinzbankier an den Kunden ausgestellte; die Ermäßigung fällt also fort, wenn die erstere Schlußnote auf den um die Bonifikation gekürzten, die zweite auf den vollen Preis lautet. Eine Bonifikation ist ferner auch dann als reine Provision zu betrachten, also nicht abzugsfähig, wenn der die Effekten zum Verkauf übernehmende Bankier die Bonifi-

β. Ermäßigungen.

a. Arbitrierverkehr.

1) Das ebensowohl für den Weltverkehr wie für den Inlandsverkehr zwecks Ausgleichung von Zahlungsverbindlichkeiten und zur Verringerung unbegründeter Kursunterschiede unentbehrliche Arbitragegeschäft (S. 251) arbeitet vielfach mit so geringem Verdienste, daß die Belastung mit dem vollen Umsatzstempel diese Geschäftsform vernichten würde. Daher sieht der Tarif für den Arbitrierverkehr eine Ermäßigung der normalen Sätze von jedem der einander gegenüberstehenden Geschäfte, soweit ihre Wertbeträge sich decken, vor. Diese beträgt:

für die Gegenstände unter Tarifnr. 4a Ziff. 1 (alle inländischen sowie die von ausländischen Staaten, Kommunalverbänden, Kommunen und Eisenbahngesellschaften ausgegebenen Renten- und Schuldverschreibungen) und Ziff. 4 (ausländische Noten und Geldsorten): $^3/_{40}$ ‰, so daß sich der Normalstempel von $^2/_{10}$ ($^8/_{40}$) auf $^5/_{40}$ ‰ ermäßigt;

für die Gegenstände der Tarifnr. 4a Ziff. 3 (Aktien, Kolonial- und Reichsbankanteile, ausländische Obligationen außer den von Ziff. 1 umfaßten): $^5/_{40}$ ‰, so daß sich der Normalstempel von $^3/_{10}$ ($^{12}/_{40}$) auf $^7/_{40}$ ‰ ermäßigt. Ob dieser Stempel im vollen oder nur im halben Betrag erhoben wird, hängt weiter davon ab, ob das Geschäft als im Inland oder als im Ausland abgeschlossen anzusehen ist (oben S. 369).

Die vorstehend erwähnte Stempelermäßigung tritt ein, wenn jemand nachweislich (unten Anm. 28) im Arbitrierverkehr[26]) Gegenstände der in Tarifnr. 4a, Ziffer 1, 3

---

kation zurückzahlen muß, falls die Papiere binnen bestimmter Frist wieder auf dem Markt erscheinen.

Ausländische Werte sind nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umzurechnen (oben S. 240[3]).

Bei Berechnung der Abgabe im einzelnen Falle sind mindestens 10 Pf. in Ansatz zu bringen und höhere Pfennigbeträge derart nach oben hin abzurunden, daß sie durch 10 teilbar sind.

[26]) Von einem Arbitrierverkehr ist jedoch nur die Rede, wenn zwei einander gegenüberstehende Geschäfte in der Absicht geschlossen

und 4 (nicht also auch Kuxe, Ziffer 2, oder Warenmengen, Tarifnr. 4b) aufgeführten Art und zwar Gegenstände derselben Gattung[27]) im Inlande gekauft und im Auslande verkauft, oder umgekehrt, oder an dem einen Börsenplatze des Auslandes gekauft und an dem anderen verkauft oder auch an zwei verschiedenen Börsenplätzen des Inlandes gekauft und verkauft hat, aber nur unter der Voraussetzung, daß die beiden einander gegenüberstehenden Geschäfte zu festen Kursen an demselben Tage oder an zwei unmittelbar aufeinander folgenden Börsentagen abgeschlossen sind. Dagegen macht es keinen Unterschied, ob der Beteiligte die Geschäfte im Auslande selbst oder durch eine Metaverbindung (S. 252[11]) abgeschlossen hat.

Eine einmalige, längstens halbmonatige Verlängerung im Ausland abgeschlossener Arbitriergeschäfte bleibt steuerfrei. Für Kostgeschäfte (RStempG. § 17 III, S. 378) ermäßigt sich die Stempelabgabe um die Hälfte der tarifmäßigen Sätze.

2) Nach AB. §§ 29, 30 sind die im Arbitrierverkehr abgeschlossenen Geschäfte zunächst zum vollen Betrage zu versteuern. Der zuviel verwendete Stempel wird dem Arbitrierenden jedoch auf Antrag erstattet[28]).

---

werden, eine an zwei verschiedenen Börsenplätzen bestehende Kursdifferenz auszunutzen, nicht aber zB., wenn Bankier A in Berlin den Kaufauftrag des Kunden B in Kanadapazifikaktien durch Selbsteintritt zum Berliner Tageskurs ausführt und sich in New-York zum dortigen billigeren Preis eindeckt.

[27]) Hiervon ist nur betreffs der Ziffer 4 insofern eine Ausnahme gemacht, als die Steuerermäßigung (um $^{3}/_{40}$ $^{0}/_{00}$) auch dann eintritt, wenn An- und Verkäufen von ausländischen Banknoten oder ausländischem Papiergelde Geschäfte über Geldsorten oder Wechsel gegenüberstehen.

[28]) Wer von der Steuerermäßigung für Arbitragegeschäfte Gebrauch machen will, hat ein Arbitragebuch nach vorgeschriebenem Formular zu führen und für jeden Monat bis zum 10. des folgenden Monats der Direktivbehörde (in Preußen der Oberzolldirektion) einen Auszug daraus unter Versicherung der Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben mit dem Antrag auf Erstattung des zuviel verwendeten Stempels einzureichen. Die Einsicht des Arbitragebuches und aller darauf bezüglichen Schriftstücke (Schlußnoten, Briefe, Depeschen) steht der Stempelbehörde frei.

b. Einheitliche Schlußnote über mehrere Geschäfte.

Eine Schlußnote kann mehrere abgabepflichtige Geschäfte umfassen, insofern letztere an demselben Tage und unter denselben Kontrahenten, die in gleicher Eigenschaft gehandelt haben, abgeschlossen worden sind (RStempG. § 17 I). Hierin kann, wegen der Verstempelung für je begonnene 1000 M., eine Stempelermäßigung liegen[29]).

c. Prolongationen.

Die Verlängerung von Börsentermingeschäften vollzieht sich (unten § 33) in der Form eines Kaufs auf den nächsten und eines Rückkaufs auf einen späteren Ultimo (vgl. RGZ. 19, 145; 28, 25). Es liegen also juristisch zwei Kaufgeschäfte vor, die eigentlich doppelt verstempelt werden müßten. Da aber beide Geschäfte wirtschaftlich sich als einheitliches Geschäft darstellen (S. 190), bestimmt § 17 III: „Umfaßt eine Schlußnote ein Kaufgeschäft und gleichzeitig ein zu einer späteren Zeit zu erfüllendes Rückkaufgeschäft über in der Tarifnr. 4 bezeichnete Gegenstände derselben Art und in demselben Betrage bzw. derselben Menge (Report-, Deport-, Kostgeschäft), so ist die Abgabe nur für das dem Werte nach höhere dieser beiden Geschäfte zu berechnen"[30]).

---

[29]) Hat zB. A von B gekauft M. 1000 Aktien x zu 202 %, M. 1000 Aktien y zu 46 % und M. 1000 Aktien z zu 51 %, so wäre bei getrennten Schlußnoten das erste Geschäft mit $^3/_{10}$ ‰ von M. 2020 (für die Verstempelung = M. 3000), also mit 90 Pf., jedes der beiden andern Geschäfte mit 30 Pf., insgesamt also mit 1,50 M. zu verstempeln, bei einheitlicher Schlußnote wären nur 90 Pf. zu verwenden (M. 2020 + 460 + 510 = 2990, rund M. 3000). Natürlich ist bei Zusammenfassung mehrerer Geschäfte in einer Schlußnote die Zusammenrechnung der Wertbeträge zwecks Stempelersparung nur insoweit zulässig, als die gleichen Steuersätze zur Anwendung kommen (AB. § 41); es können also zB. nicht die Wertbeträge von Aktien ($^3/_{10}$ ‰) und inländischen Obligationen ($^2/_{10}$ ‰), wohl aber von Aktien und ausländischen Eisenbahnobligationen (je $^3/_{10}$ ‰) zusammengerechnet werden.

[30]) Schlußnoten über Kauf- und Rückkaufgeschäfte in Mengen von Waren (Tarifnr. 4b) müssen den Vermerk „Report-" oder „Kostgeschäft" tragen (AB. § 42).

d. Sondervorschriften für den Kommissionshandel.

1) Schlußnoten „in Kommission".

Der nicht an dem maßgebenden Börsenorte befindliche Bankier-Kommissionär (Provinzbankier) ist gegenüber dem an diesem Orte tätigen Bankier (Zentralbankier) insofern benachteiligt, als der letztere in der Lage ist, einen ihm von einem Provinzkunden erteilten Auftrag unmittelbar an der Börse auszuführen, während der Provinzbankier sich hierzu der Hilfe eines Zentralbankiers bedienen muß, wodurch sich die dem Kunden in Rechnung zu stellenden Spesen beträchtlich erhöhen. Will insbesondere der Provinzbankier seinen Kunden nicht direkt auf den Vorteil einer unmittelbaren Verbindung mit dem Zentralbankier hinweisen (vgl. oben S. 147), so kann er die Schlußnote über das an den Zentralbankier weitergegebene und von diesem ausgeführte Geschäft nicht etwa vom Zentralbankier unmittelbar an den Kunden ausstellen lassen — wodurch der Provinzbankier zudem aus der Stellung des Kommissionärs in die eines Maklers gedrängt sein würde —, sondern es sind, wie schon oben S. 372 dargelegt, (in der Regel, unten 2) drei Schlußnoten auszustellen: zwischen dem Zentralbankier und dem Dritten, mit dem jener das Geschäft an der Börse geschlossen hat, zwischen dem Zentral- und dem Provinzbankier und zwischen diesem und seinem Kunden, während bei unmittelbarer Beauftragung des Zentralbankiers durch den Provinzkunden eine Schlußnote gespart wird. Dieser Umstand hat zweifellos zur Beschleunigung der Konzentration im Bankgewerbe beigetragen (S. 147).

Um nun die Provinzbankiers lebensfähig zu erhalten, bestimmt RStempG. § 17 II, nachdem sich die in dem RStempG. vom 3. Juni 1885 nachgelassene Mitsendung der Schlußnote des Zentralbankiers an den Provinzkunden als unpraktisch erwiesen hatte (S. 147[14]), daß das Abwickelungsgeschäft zwischen dem Provinzbankier und seinem Kunden von der Abgabe befreit bleibt, wenn die zwischen dem Provinz- und dem (inländischen, RGZ. 46, 106) Zentralbankier gewechselte (zu verstempelnde) Schlußnote mit dem

Zusatz „in Kommission“, und die zwischen dem Provinzbankier und dem Kunden gewechselte (stempelfreie) Schlußnote mit dem Vermerke versehen wird, „daß sich eine versteuerte über denselben Betrag oder dieselbe Menge und denselben Preis (Kurs) lautende Schlußnote mit zu bezeichnender Nummer“ in den Händen des Provinzbankiers befindet.

2) Schlußnoten über Kompensationen.

Das Zusammenströmen der Börsenaufträge bei den Zentralbankiers und vor allem bei den Großbanken hat zur Folge (S. 147[15]), daß in zahlreichen Fällen eine Ausführung der Geschäfte unterbleiben kann, weil nämlich am gleichen Tage einander deckende Kauf- und Verkaufsorders vorliegen, die der Kommissionär durch Selbsteintritt erledigen kann. Wenn die Deutsche Bank von A den Auftrag erhält, 10000 M. Orenstein- und Koppelaktien limit (nicht über) 220 % zu kaufen, und von B den Auftrag, 8000 M. gleicher Aktien limit (nicht unter) 220 % zu verkaufen, so wird die Deutsche Bank nur die überschießenden 2000 M., die für A zu kaufen sind, an den Kursmakler weitergeben (oder — was ihr natürlich freisteht — aus ihrem etwaigen Bestande liefern), die sich kompensierenden 8000 M. dagegen „in sich“ erledigen, sobald der Kurs 220 % wird. Dadurch spart sie für den Kauf und den Verkauf je einen halben Schlußnotenstempel, den sie bei tatsächlicher Ausführung mit dritten tragen müßte (und den sie dem Kunden in jedem Fall in Rechnung stellt, S. 353). Der hierdurch eintretenden Schädigung der Reichskasse tritt seit dem RStempG. vom 14. Juni 1900 die Vorschrift des (jetzigen) § 18 RStempG. entgegen, wonach für jedes der beiden Geschäfte, soweit sie sich ausgleichen, neben der tarifmäßigen Abgabe für die beiden über die Abwickelungsgeschäfte (zwischen der Deutschen Bank und A bzw. B) auszustellenden Schlußnoten eine weitere Abgabe in Höhe der Hälfte des Tarifsatzes zu entrichten ist, vorausgesetzt natürlich, daß der Kommissionär nicht eines dieser Geschäfte effektiv ausgeführt, d. h. ein abgabepflichtiges Geschäft mit einem Dritten abgeschlossen hat. Die verschiedenen Niederlassungen derselben Bank gelten

hierbei als Einheit; bei Ausgleichung der an sie gelangenden entgegengesetzten Aufträge ist also der Zusatzstempel zu entrichten.

Die Entrichtung erfolgt (AB. §§ 43, 44) durch Verwendung von Stempelmarken auf einem nach vorgeschriebenem Muster auszustellenden **Stempelergänzungsschein**[31]) oder durch Verwendung des Zusatzstempels (und zwar beider Markenhälften, S. 385) auf der vom Kommissionär zurückbehaltenen Hälfte des Schlußscheins über das Abwickelungsgeschäft. Zusatzstempel ist nur für Kompensationen zu entrichten, nicht zB. wenn der Kommissionär Effekten aus eigenem Bestand abgibt oder in den eigenen Bestand übernimmt[32]).

---

[31]) **Stempelergänzungsschein Nr. 84**

über M. 100 000,— $3^1/_2$ % Bonner Stadtanleihe, Kurs 95 %

	Zusatzstempel (1/2 des Tarifsatzes)			Zusatzstempel (1/2 des Tarifsatzes)	
Von C. F. Müller in Posen M. 100 000 Wert M. 95 000	9	50	An G. Schulze in Breslau M. 10 000 Wert M. 9500	1	—
			A. Knuff in Berlin M. 5000 Wert M. 4750	—	50
			J. Knorr in Stettin M. 20 000 Wert M. 19 000 usw. usw.	1	90
M. 100 000 M.	9	50	M. 100 000 M.	9	80

Stempelmarken zum Betrage von 19,30 M.

[32]) Der Bankier könnte den Ergänzungsstempel also sparen, wenn er die Kompensation nicht an demselben Tage vornimmt, indem er zB. die Papiere vom Verkäufer an einem Tage selbst übernimmt und dem Käufer am nächsten Tage aus seinem nunmehrigen Bestande liefert. Eine solche Verzögerung der Ausführung ist aber gesetzlich unzulässig (HGB. § 384 [1]), und wenn der Kurs am nächsten Tage niedriger ist, muß der Bankier dem Käufer die Papiere zu diesem Kurse liefern; er handelt also auf sein Risiko und kann vielfach einen weit höheren Schaden haben, als die Stempelersparung ihm einbringt.

γ. Befreiungen.

a. Tarifmäßige Befreiungen.

Die in Tarifnr. 4 bestimmte Abgabe wird nicht erhoben:

1) falls die Waren, welche Gegenstand eines nach Nummer 4 b stempelpflichtigen Geschäfts sind, von einem der Vertragschließenden im Inland erzeugt oder hergestellt sind;

2) für die Ausreichung der von den Pfandbriefinstituten und Hypothekenbanken ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen als Darlehnsvaluta an den kreditnehmenden Grundbesitzer[33]);

3) für sog. Kontantgeschäfte über die unter Nr. 4a 4 bezeichneten Gegenstände (ausländische Noten und Sorten) sowie über ungemünztes Gold oder Silber. Als Kontantgeschäfte gelten solche Geschäfte, die vertragsmäßig durch Lieferung des Gegenstandes seitens des Verpflichteten an dem Tage des Geschäftsabschlusses zu erfüllen sind;

4) von den zur Versicherung von Wertpapieren gegen Verlosung geschlossenen Geschäften, unbeschadet der Stempelpflicht der nach erfolgter Verlosung stattfindenden Kauf- oder sonstigen Anschaffungsgeschäfte[34]);

---

[33]) Gibt das Pfandbriefinstitut, was zuweilen vorkommt (S. 294), dem Grundeigentümer das aufgenommene Darlehn nicht in bar, sondern in Pfandbriefen, so liegt in dieser Hingabe an sich eine nach Tarifnr. 4a stempelpflichtige „Ausreichung von Wertpapieren an den ersten Erwerber". Da der Darlehnsnehmer die Pfandbriefe in der Regel aber nicht zu dauerndem Besitz anschafft, sondern das Darlehn aufnimmt, um bares Geld zu erhalten, so muß er die erhaltenen Pfandbriefe sogleich wieder veräußern und dafür erneut Stempel bezahlen. Aus Billigkeitsrücksichten ist zur Vermeidung der zweimaligen Belastung des Grundeigentümers die erste Ausreichung steuerfrei gelassen.

[34]) Wenn A die 105 % stehenden, al pari auszulosenden Obligationen der Aktiengesellschaft X bei der Discontogesellschaft dergestalt gegen Kursverlust versichert (S. 302 f.), daß diese im Falle der Auslosung nach ihrer Wahl die Differenz zwischen dem Tageskurs und dem Nennwerte zahlen oder Ersatzstücke liefern darf, so liegt hierin an sich der Abschluß eines bedingten Anschaffungsgeschäfts, und es müßte die ganze versicherte Summe verstempelt werden. Da von den ver-

5) für Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte über Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs oder der Bundesstaaten sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere[35]).

b. Besondere Befreiungsvorschriften.

1) Tauschgeschäfte

bilden — wenn nicht in Wahrheit zwei Kaufgeschäfte unter Verrechnung der Kaufpreise gemeint sind (RGZ. 46, 34) — einheitliche Geschäfte und sind daher grundsätzlich nur einmal als Anschaffungsgeschäfte zu versteuern und zwar unter Zugrundelegung derjenigen der beiderseitigen Leistungen, bei welcher sich der höhere Abgabebetrag ergibt (AB. § 45 II). In der Praxis kommen aber vielfach Tauschgeschäfte vor, bei denen lediglich verschiedene Abschnitte (zB. ein preußischer 1000 M.-Konsol in fünf 200 M.-Konsols) oder Stücke mit verschiedenen Zinsterminen (Stücke mit April—Oktober-Coupons in solche mit Januar—Juli-Coupons) von Wertpapieren derselben Gattung Zug um Zug ausgetauscht werden. Solche Tauschgeschäfte bleiben nach § 19 I steuerfrei, wenn sie ohne anderweite Gegenleistung[36]) erfolgen.

2) Uneigentliche Leihgeschäfte,

d. h. solche, bei denen der Empfänger befugt ist, an Stelle der empfangenen Wertpapiere andere Stücke gleicher Gattung zurückzugeben, sind an sich als Anschaffungsgeschäfte stempel-

---

sicherten Effekten aber naturgemäß nur ein kleiner Bruchteil ausgelost wird, so erschien es, zumal die Versicherung gegen Kursverlust wirtschaftlich gerechtfertigt ist, billig, die Versicherung selbst freizulassen und nur die nach Auslosung erfolgende Lieferung von Ersatzstücken zu verstempeln.

[35]) Diese Befreiung ist auch auf die ausschließlich für Rechnung des Reichs oder der Bundesstaaten betriebenen selbständigen Anstalten zu beziehen. Sie gehört zu den auf die Hebung des Kurses der inländischen Staatsanleihen gerichteten Maßnahmen (S. 256[5]).

[36]) Als solche ist eine geringe Geldausgleichung, zB. in Ansehung der Stückzinsen wegen verschiedener Zinstermine oder nicht ganz sich deckender Nennbeträge, nicht zu betrachten (AB. § 45 I); wohl aber der Ausgleich bei Zinsdifferenzen.

pflichtig (oben S. 189). Sie bleiben jedoch steuerfrei, wenn diese Geschäfte ohne Ausbedingung oder Gewährung eines Leihgeldes, Entgelts, Aufgeldes oder einer sonstigen Leistung und[37]) unter Festsetzung einer Frist von längstens einer Woche für die Rücklieferung der Wertpapiere abgeschlossen werden. Die darüber auszufertigenden Schlußnoten müssen diese Festsetzung sowie den Vermerk „Unentgeltliches Leihgeschäft" enthalten (§ 19 II).

3. Die Erhebung des Anschaffungsstempels.

α. Der Anschaffungsstempel ruht auf dem Geschäft; er wird erhoben in der Form der Versteuerung einer über das Geschäft zu errichtenden Urkunde, der Schlußnote[38]). Zur Entrichtung der Abgabe ist zunächst verpflichtet (§ 14):

a. beim Abschluß durch einen inländischen Vermittler: dieser; andernfalls

b. wenn nur einer der Kontrahenten im Inlande wohnt: dieser,

c. wenn von den Kontrahenten nur der eine ein (zur Führung von Handelsbüchern verpflichteter, HGB. §§ 38, 10) Vollkaufmann ist: der letztere;

d. wenn es sich um ein Abwickelungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten (§ 13 III, S. 372) handelt: der Kommissionär;

e. in allen übrigen Fällen: der Veräußerer.

Die im Inlande wohnhaften Vermittler und die Kontrahenten haften für die Abgabe als Gesamtschuldner; der nicht im Inlande wohnhafte Kontrahent aber nicht bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten ist (§ 12 II, S. 370). Der Vermittler kann den

---

[37]) Treffen nicht beide Voraussetzungen zu, wird zB. später die Rücklieferung über die Wochenfrist hinaus verlängert, so ist der Anschaffungsstempel zu entrichten (RGZ. 21, 33; 42, 14; 60, 40).

[38]) Wird zwischen Nicht- oder Minderkaufleuten eine Vertragsurkunde errichtet, so wird diese von der Behörde, der sie binnen zwei Wochen vorzulegen ist, verstempelt (§ 21).

Ersatz der von ihm entrichteten Abgabe von jedem für die Abgabe verhafteten Kontrahenten fordern.

β. Der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete hat über das abgabepflichtige Geschäft spätestens am dritten Tage nach dem Tage des Geschäftsabschlusses eine Schlußnote auszustellen, welche den Namen und Wohnort des Vermittlers und der Kontrahenten, den Gegenstand und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere den Preis sowie die Zeit der Lieferung angeben muß. Die Unterschrift des Ausstellers ist nicht erforderlich (§ 15 I).

Die Schlußnote ist doppelt auf einem vorher gestempelten oder mit den erforderlichen Stempelmarken zu versehenden Formular auszustellen, von dem je eine Hälfte für jeden der beiden Kontrahenten bestimmt ist. Der Aussteller der Schlußnote hat innerhalb der dreitägigen Frist die nicht für ihn bestimmte Hälfte der Note, wenn er die Schlußnote aber als Vermittler ausgestellt hat, deren beide Hälften abzusenden, und zwar im letzteren Fall unter Vermerkung der Absendung und des verwendeten Stempelbetrags in den Geschäftsbüchern (§ 15 II, III).

Der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete darf unversteuerte Schlußnoten über das abgabepflichtige Geschäft nicht ausstellen und aus der Hand geben (§ 15 IV).

Geht einem für die Entrichtung der Abgabe verhafteten Kontrahenten eine zu niedrig versteuerte Schlußnote zu, so hat er binnen 14 Tagen den fehlenden Stempelbetrag auf der Schlußnote nachträglich zu verwenden; geht ihm überhaupt keine versteuerte Schlußnote zu, so muß er selbst eine solche ausstellen (§ 16).

γ. Die Schlußnoten sind nach der Zeitfolge numeriert von denjenigen Anstalten und Personen, welche gewerbsmäßig abgabepflichtige Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte betreiben oder vermitteln, 5 Jahre lang, von anderen Personen 1 Jahr lang aufzubewahren (§ 20).

δ. Die nach Tarifnr. 4 abgabepflichtigen oder von der Abgabe tarifmäßig befreiten (oben 2 γ a) Geschäfte sowie Schriftstücke über solche Geschäfte (zB. Versteigerungsprotokolle der Gerichtsvollzieher) sind in den einzelnen Bundes-

staaten keinen Stempelabgaben (Taxen, Sporteln usw.) unterworfen, außer den für gerichtliche oder notarielle Aufnahme und Beglaubigungen vorgeschriebenen (§ 24).[39])

ε. Wer die rechtzeitige und vorschriftsmäßige (S. 385) Verstempelung der Schlußnoten oder der Kompensationsgeschäfte (oben S. 380) unterläßt oder eine Schlußnote wahrheitswidrig mit einem die Befreiung (Abwickelungsgeschäft des Lokalbankiers mit dem Kunden, oben S. 379, Tauschgeschäfte und uneigentliche Leihgeschäfte, oben S. 384) bezeichnenden Vermerke versieht oder behufs Erlangung der Arbitrageermäßigung (oben S. 376) unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verwirkt, die dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe oder der beanspruchten Steuerermäßigung gleichkommt, mindestens aber 20 M. beträgt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt statt der vorstehend bestimmten Strafe eine Geldstrafe von 20—5000 M. ein (§ 25). Wer nach erfolgter Bestrafung binnen der nächsten 5 Jahre seit der Entrichtung oder dem Erlasse der letzten Strafe von neuem gegen die bezeichneten Vorschriften des StempG. verstößt (Rückfall), hat neben der im § 25 vorgesehenen Strafe eine Geldstrafe von 150—5000 M. verwirkt (§ 26). Gleichgültig ist hierbei an sich, ob den Täter ein Verschulden trifft oder nicht. Ergibt sich jedoch aus den Umständen, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist, so tritt nur eine Ordnungsstrafe bis 150 M. ein (§ 95 II; vgl. hierzu RGSt. 11, 426; 30, 285; 42, 260 und 307).

Wer als Vermittler entgegen § 15 III (S. 385) es unterläßt, die Absendung der Schlußnoten und den verwendeten Stempelbetrag in seinen Geschäftsbüchern zu vermerken, verfällt einer Geldstrafe von 3 M. bis 5000 M.; ebenso, wer es entgegen § 20 (S. 385) unterläßt, die Schlußnoten nach der Zeitfolge numeriert während der vorgeschriebenen Zeit aufzubewahren (§ 27).

[39]) Über die landesrechtliche Besteuerung der Einbringung von Wertpapieren in eine Aktiengesellschaft vgl. RGZ. 51, 351; 52, 318; 67, 197 (vgl. auch RGZ. 55, 97).

e. **Allgemeine Bestimmungen über die Erhebung des Reichsstempels.**

1. Stempelmarken, die nicht in der vorgeschriebenen Weise (AB. §§ 33—39) verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen (§ 92).

2. Der Anspruch auf Zahlung der nach dem RStempG. zu entrichtenden Abgaben verjährt in 5 Jahren seit Ablauf des Fälligkeitsjahres (§ 93).

3. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung der Reichsstempelabgaben ist der Rechtsweg zulässig. Die Klage ist bei Verlust des Klagerechts binnen 6 Monaten — ohne Hemmung durch die Gerichtsferien (RGZ. 68, 55) — nach erfolgter Beitreibung oder mit Vorbehalt (vor oder bei der Zahlung, RGZ. 37, 121) geleisteter Zahlung zu erheben, und zwar gegen die zuständige (Z. II Anhang S. 768) Landesbehörde (unten 4, vgl. RGZ. 11, 65). Zuständig sind, ohne Rücksicht auf den Streitwert, ausschließlich die Landgerichte, und zwar — soweit solche bestehen — die Kammern für Handelssachen (§ 94). Demgemäß (ZPO. § 547 [2]) ist die Revision an das Reichsgericht auch bei weniger als 4000 M. Beschwerdegegenstand zulässig.

4. Die in den einzelnen Bundesstaaten mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit den ihnen hinsichtlich der Landesstempel zustehenden Befugnissen auch hinsichtlich der Reichsstempelabgaben wahrzunehmen (§§ 99, 100 [I]). Es finden bei den Banken, Bankiers und Vermittlern periodisch Revisionen statt (aber nicht hinsichtlich der Kundendepots, RGSt. 35, 165; 36, 321); von anderen Personen kann die Einreichung der auf bestimmte abgabepflichtige Geschäfte bezüglichen Schriftstücke verlangt werden (§ 100 [II—IV]). Außerdem haben die Reichsbehörden, die Behörden und Beamten der Bundesstaaten und Kommunen, die von Handelsvorständen eingesetzten Sachverständigenkommissionen und Schiedsgerichte sowie die Notare die Verpflichtung, die Besteuerung der ihnen vorkommenden Urkunden zu prüfen und die zu ihrer Kenntnis gelangenden Zuwiderhandlungen gegen das RStempG.

bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen (§ 101[I]).

5. Bezüglich der Vollstreckbarkeit und des Vollstreckungsverfahrens werden die Reichsstempelabgaben den Landesabgaben gleich geachtet (§ 103). Die Beitreibung erfolgt also im sog. Verwaltungszwangsverfahren, wodurch aber die dem Fiskus obliegende Beweispflicht für die tatsächlichen Voraussetzungen der Stempelpflicht im späteren Rückforderungsprozesse nicht geändert wird (RGZ. 26, 56). Die Festsetzung von Geldstrafen erfolgt im Wege des sog. administrativen Strafverfahrens (StPO. §§ 459—463); für Preußen vgl. das Verwaltungsstrafgesetz vom 26. Juli 1897. Diese Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist (§ 97). Die Verwandlung einer Geldstrafe, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zur Beitreibung von Geldstrafen ohne Zustimmung des Verurteilten, wenn dieser ein Deutscher ist, kein Grundstück subhastiert werden (§ 98).

II. Die Notenbanken.

§ 20. Notenbankwesen. Leitende Grundsätze.

Die „hohe Bankpolitik" beschäftigt sich auf dem Gebiete des Notenbankwesens — abgesehen von der schon S. 134[4] behandelten Frage, ob die Ausgabe von Noten einer Staatsbank vorbehalten oder privaten Unternehmungen überlassen werden soll — vor allem mit drei Fragen: Soll die Notenausgabe einer einzigen Bank oder einer Mehrheit solcher überlassen werden? (Zentralisation oder Dezentralisation, Monopol- oder Vielbanksystem, unten a); soll ferner die Notenausgabe unbeschränkt oder nur beschränkt zulässig sein? (unten b); und endlich: durch welche Mittel und in welcher Höhe soll die sofortige Einlösung der Banknoten gesichert werden? (Deckungsfrage, unten c).

a. Zentralisation oder Dezentralisation?

Die Notenbanken sollen dazu dienen, durch Geldersatzmittel den umständlichen und infolge der Abnutzung durch den Verkehr kostspieligen Umlauf baren Geldes zu vermeiden (S. 28). Sie sollen daher der Allgemeinheit dienen, und das Notenprivileg soll nicht dazu benutzt werden, der damit beliehenen Bank größtmöglichen Gewinn zuzuführen. Die Banknoten sollen ferner ein elastisches Mittel gewähren, um den Betrag der Geldumlaufmittel den jeweiligen Bedürfnissen anzupassen. In beiden Beziehungen wird ein Zentralinstitut die ihm obliegenden Aufgaben im gemeinwirtschaftlichen Interesse besser lösen können als eine Vielheit von Notenbanken. Die Kontrolle des Staates und der Presse kann schärfer sein. Es kann eine einheitliche Diskontpolitik beobachtet und damit einem gefahrdrohenden Abfluß des Metallvorrats ins Ausland (S. 168) und einer übermäßigen Spekulation durch unbegrenzte Kreditgewährung entgegengetreten werden. Die einheitliche Note hat eine erleichterte Zirkulationsfähigkeit, und die Ansammlung des nationalen Barschatzes in den Kassen einer einzigen Bank ermöglicht eine bessere Beurteilung der zu seiner Erhaltung erforderlichen Maßnahmen. Endlich ist die Ersetzung des baren Geldumsatzes durch bargeldlose Zahlungsweisen (Scheck und Überweisung, S. 48, 93[7]) im größten Umfange beim Vorhandensein einer Zentralnotenbank möglich.

Diesen Vorteilen gegenüber können die für eine Dezentralisation angeführten Umstände: die Möglichkeit einer Konkurrenz und die dadurch gegebene bessere Bedienung der Kunden, die Anpassung an die örtlichen Bedürfnisse, die größere Unabhängigkeit gegenüber den Anforderungen der Staatsregierung (S. 135[4]), nicht ins Gewicht fallen. In letzterer Beziehung hat übrigens die Erfahrung bewiesen, daß gerade eine kraftvolle Zentralnotenbank (Preußische Bank 1866 und 1870, Banque de France 1870) in der Lage ist, der Staatsregierung in Zeiten schwerer Krisen die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern.

Dieser Erkenntnis entsprechend drängt die Entwicklung der neueren Zeit auf die Zentralnotenbank hin. In Öster-

reich-Ungarn, Frankreich, Rußland, Spanien, Portugal, Dänemark, Schweden, Belgien, den Niederlanden, seit 1906 auch in der Schweiz, gibt es nur eine einzige Zentralnotenbank. In England (seit 1844, § 25 a 1) und in Deutschland (seit 1876, S. 139 und unten S. 415, 421) ist zwar neben einer großen Notenbank eine Anzahl von kleineren Notenbanken zugelassen; die Hauptbanken haben aber einen überwiegenden Geschäftsumfang, sind besonders privilegiert (S. 414) und gegen eine Durchkreuzung ihrer Politik (vgl. zB. für Deutschland oben S. 173) durch gesetzliche Vorschriften geschützt, dergestalt, daß die sich übrigens stetig verringernde Dezentralisierung ohne erhebliche Bedeutung ist.

b. Umfang der Notenausgabe.

Hinsichtlich des Umfangs der Befugnis zur Notenausgabe kann der das Notenprivileg erteilende Staat entweder eine Höchstgrenze vorschreiben (sog. direkte Kontingentierung), so bei der Preußischen Bank bis 1856 (S. 138, 21 Mill. Taler), der Banque de France (S. 425, 5800 Mill. Fr.), der Bayrischen Notenbank (70 Mill. M.), der Württembergischen Bank (15 Mill. Gulden = 25714285 Mark), der Badischen Bank (27 Mill. M., vgl. unten S. 418) und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo die Nationalbanken Noten bis zur Höhe des Grundkapitals ausgeben dürfen (unten S. 428); oder er kann die Notenausgabe unbeschränkt gestatten, so bei der Preußischen Bank nach 1856. Der Staat kann aber auch einen Mittelweg einschlagen, indem er der Notenbank zwar nicht absolut verbietet, eine gewisse Höchstgrenze zu überschreiten, aber für den über diese hinausgehenden Betrag volle Bardeckung (so bei der Bank of England, unten S. 424) oder eine die weitere Ausgabe von Noten für die Regel unrentabel machende Steuer verlangt (so bei der Reichsbank, unten S. 401, und seit 1887 bei der Österreichisch-ungarischen Bank, unten S. 426); sog. System der indirekten Kontingentierung.

c. Deckung der Banknoten.

Die Banknoten haben gleich allen Geldpapieren (S. 29) keinen inneren, sondern nur einen fiktiven Wert. Ihre

Fähigkeit, als Geldersatzmittel zu dienen, hängt daher davon ab, daß die Notenbanken in jedem Augenblicke bereit und imstande sind, die von ihnen ausgegebenen Noten einzulösen, d. h. gegen Währungsgeld umzutauschen. Diese stete Zahlungsfähigkeit zu sichern, ist eines der Hauptziele der Bankpolitik. Für den zu seiner Erreichung einzuschlagenden Weg bestehen verschiedene Systeme.

1. Das englische (und das russische, § 25 d) Bankgesetz (die Peelsakte von 1844, § 25 a 2) verlangt für den über ein bestimmtes Kontingent hinausgehenden Notenbetrag volle Bardeckung. Mehr als Kontingent und Bardeckung darf die Bank von England also nur ausgeben, wenn die Bankakte suspendiert wird, was schon dreimal geschehen mußte (1847, 1857, 1866).

2. Das deutsche (und das österreichische, § 25 c) Bankgesetz verlangt für die sämtlichen ausgegebenen Noten Drittelbardeckung (S. 402). Kontingent plus Bardeckung begrenzen hier nicht, wie in England, die Gesamtmenge der zulässigerweise auszugebenden Noten, sondern bezeichnen nur die Grenze der steuerfreien Notenmenge (S. 401).[1]

---

[1] Das Reichsbankgesetz beruht auf dem sog. Banking principle, die Peelsche Bankakte auf dem von John Loyd (Lord Overstone) aufgestellten sog. Currency (spr. Körrenßi) principle. Die diesem zugrunde liegende Theorie fußt auf der Anschauung, daß jedes Land nur einen bestimmten Betrag von Umlaufsmitteln (Münzen und Banknoten, metallic and paper currency) aufnehmen könne. Wenn daher die Umlaufsmittel durch Ausgabe von Noten vermehrt würden, so müsse ein gleicher Betrag von Münzen dem Verkehr entzogen werden, sonst würde der Überfluß an Geldmitteln Überproduktion und infolge der Verringerung der Kaufkraft des Geldes ungerechtfertigt hohe Preise veranlassen. Der Überschuß von Geldmitteln würde in das Ausland fließen, und zwar das Bargeld, das überall seinen Wert behielte, nicht das Notengeld. Die Bankingtheorie verwirft dagegen den ersten Satz und führt aus, daß die Menge der für ein Land erforderlichen Umlaufsmittel durch das jeweilige Verkehrsbedürfnis bestimmt werde. Die Bank müsse daher in der Lage sein, diesem Bedürfnisse nachzukommen, sonst würde die Bank in Zeiten der Krisen die Kreditgewährung, nachdem das ihr zugebilligte Kontingent erreicht sei, überhaupt einstellen und damit die Krise vergrößern müssen.

Die Erfahrung in England in den Jahren 1847, 1857, 1866 hat die Unrichtigkeit des Currency principle erwiesen. Sobald in

3. Nach dem amerikanischen System erfolgt die Deckung der ausgegebenen Noten durch Hinterlegung von Staatsschuldscheinen in voller Höhe (§ 25 g).

4. Für die Bank von Frankreich endlich bestehen überhaupt keine Deckungsvorschriften, sondern nur eine Höchstgrenze (von 5800 Mill. Fr.) für die Notenausgabe.

§ 21. Die deutschen Notenbanken. Allgemeine Bestimmungen.

a. Begriff und gesetzliche Grundlage.

1. Notenbanken sind die zur Ausgabe von Banknoten (S. 36) ermächtigten Geldinstitute. Für Deutschland ist das Zentralnoteninstitut die Reichsbank (oben S. 390); daneben kommen heute noch 4 Privatnotenbanken in Betracht (unten § 23): die Bayrische Notenbank, die Sächsische Bank, die Württembergische Privatnotenbank und die Badische Bank.

2. Die gesetzliche Grundlage des deutschen Notenbankwesens bildet das Bankgesetz vom 14. März 1875 (nebst Novellen vom 18. Dezember 1889, 7. Juni 1899 und 1. Juni 1909).*)

b. Befugnis zur Notenausgabe.

1. Wie schon S. 37 dargelegt, kann die Befugnis zur Notenausgabe nur durch Reichsgesetz erworben oder erweitert werden (§ 1). Die unbefugte Ausgabe von Bank-

---

diesen kritischen Zeiten die Kaufmannswelt merkte, daß die Notenreserve der Bank zu Ende ging, ihr Kontingent (§ 25 a 2) also sich zu erschöpfen anfing, häuften sich die Diskont- und Darlehnsgesuche selbst von Personen, die im Augenblicke noch kein Geld brauchten, in der Furcht, daß späterhin überhaupt keine Darlehne seitens der Bank erhältlich sein würden. Die Regierung konnte nicht anders helfen als durch Suspension der die Notenhöhe kontingentierenden Bestimmungen der Peelsakte, worauf der Andrang sofort nachließ.

In Deutschland, wo die Reichsbank auf jede Million Bargeld drei Millionen Noten ausgeben kann, ist sie gerade in kritischen Zeiten in der Lage, durch Aufrechterhaltung der Kreditgewährung zu einer schnellen Beilegung der Krise beizutragen.

*) Kommentare zum Bankgesetz von Breit (1911), Henschel (10), Straus (10).

noten oder sonstigen auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen wird mit einer Geldstrafe in Höhe des Zehnfachen des Wertes der ausgegebenen Wertzeichen, mindestens aber von 5000 M. bestraft (§§ 55, 59 I, 3).[1]

2. Die Reichsbanknoten sind seit dem 1. Januar 1910 gesetzliches Zahlungsmittel. Dagegen findet eine Verpflichtung zur Annahme von Noten der Privatnotenbanken bei Geldzahlungen nicht statt und kann auch für Staatskassen durch Landesgesetz nicht begründet werden (§ 2, S. 39).

3. Die Reichsbanknoten dürfen auf Beträge von 20, 50, 100, 200, 500, 1000 oder einem Vielfachen von 1000 M., die Noten der Privatnotenbanken ebenso, außer auf Beträge von 20 und 50 M., ausgefertigt werden (§ 3, RG. vom 20. Februar 1906, S. 37).[2]

4. Jede Notenbank hat ihre eigenen Noten an ihrem Hauptsitze auf Präsentation sofort zum vollen Nennwert einzulösen, muß sie auch nicht nur an ihrem Hauptsitz, sondern auch bei ihren Zweiganstalten jederzeit zum vollen Nennwert in Zahlung nehmen (§ 4). Außerdem sind die

---

[1]) Die von einer nicht durch Reichsgesetz ermächtigten Person ausgegebenen Banknoten sind gemäß § 795 III BGB. nichtig; der Aussteller hat dem Inhaber jedoch den durch die Ausgabe verursachten Schaden zu ersetzen, der unter Umständen — zB. wenn der Inhaber infolge des Versuchs der Zahlung mit diesem nichtigen Zahlungsmittel in Verzug geraten ist — den Nennbetrag übersteigen kann.

Dagegen sind die von einer Notenbank unter Überschreitung des ihr zukommenden Kontingents ausgegebenen Noten (in Betracht kommen zurzeit die Bayerische und Württembergische Notenbank und die Badische Bank, während die Sächsische Bank ein unbeschränktes Notenprivileg hat) nicht nichtig, sondern würden nur die Klage auf Entziehung des Notenprivilegs (§ 50, S. 417) zur Folge haben. Denn abgesehen davon, daß die in Überschreitung des Kontingents ausgegebenen von den im Rahmen des Kontingents in den Verkehr gebrachten Noten mindestens nach außen hin nicht unterschieden werden können, ist in § 4 I (s. o.) die Einlösungspflicht für alle von einer Notenbank ausgegebenen Noten festgestellt, und diese reichsgesetzliche Sondervorschrift geht gemäß EGBGB. Art. 32 dem § 795 III BGB. vor.

[2]) Tatsächlich kommen Reichsbanknoten nur auf 20, 50, 100, 1000 M. und Noten der Privatnotenbanken nur auf 100 M. vor. Nur die Sächsische Bank hat außer 100 M.-Noten auch 500 M.-Noten ausgegeben (S. 37).

fünf deutschen Notenbanken wechselseitig verpflichtet, ihre Noten in Zahlung zu nehmen, solange die Ausgabebank ihrer Einlösungspflicht pünktlich nachkommt (§§ 19 I, 44 I, 5, oben S. 39 12).[3])

5. Für beschädigte Noten hat die Ausgabebank Ersatz zu leisten, sofern der Inhaber entweder einen Teil der

---

[3]) Die Reichsbank muß (§ 18) ihre Noten bei der Hauptkasse sofort, bei den Zweiganstalten, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten, dem Inhaber gegen deutsche Goldmünzen (vgl. S. 38 11) — unter Ausschluß jeder Aufrechnung — einlösen. Außerdem ist sie nach § 19 II in der Fassung der Novelle vom 1. Juni 1909 verpflichtet, die Noten jeder der vier Privatnotenbanken innerhalb des Staates, der ihnen die Befugnis zur Notenausgabe erteilt hat, bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Notenbestände und Zahlungsbedürfnisse gestatten, dem Inhaber gegen Reichsbanknoten einzutauschen; durch diese Vorschrift — die der Reichsbank, da diese ihre Noten wieder in Reichsgold umsetzen muß, eine wenngleich beschränkte Einlösungspflicht für die fremden Noten auferlegt — soll den Noten der Privatnotenbanken, denen im Gegensatze zu den Reichsbanknoten die gesetzliche Zahlkraft nicht gewährt ist (S. 39), innerhalb des Privilegstaates eine erhöhte Verwendbarkeit gesichert werden. Die nach § 19 I angenommenen oder nach § 19 II eingetauschten Noten dürfen von der Reichsbank nur entweder zur Einlösung präsentiert oder zu Zahlungen an die Ausgabebank oder zu Zahlungen an dem Orte des Hauptsitzes der Ausgabebank verwendet werden (§ 19 III).

Die Privatnotenbanken brauchen ihre Banknoten an sich nur an ihrem Hauptsitz einzulösen; sie müssen aber mindestens noch eine Einlösungsstelle in Berlin (so die Sächsische Bank bei S. Bleichröder) oder Frankfurt a. M. (so die Bayerische und Württembergische Notenbank und die Badische Bank bei der Frankfurter Bank) einrichten, wo die Einlösung (zur Vermeidung des Verlusts des Notenprivilegs, § 50 I, 3 c) vor Ablauf des auf den Präsentationstag folgenden Tages erfolgen muß (§ 44 I, 4).

Die Vorschrift des § 18, daß die Reichsbank ihre Noten bei ihren Zweiganstalten nur, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten, einzulösen braucht, in Verbindung mit der Bestimmung, daß die gesetzliche Zahlkraft der Reichsbanknoten auch für die eigenen (Giro-) Verbindlichkeiten der Reichsbank gilt (S. 38 10), entbindet die Reichsbank von der Notwendigkeit, an jeder Zweiganstalt größere Barbeträge in Vorrat zu halten. Außerdem gibt diese Bestimmung der Reichsbank eine Handhabe, den Goldexport zu erschweren. Denn die Reichsbankstelle Hamburg kann zB., wenn sie merkt, daß ihr Gold für den Export nach Amerika entzogen werden soll, die Einlösung verweigern; der Exporteur muß sich dann nach Berlin wenden und die Transportkosten von dort bis zum Ausfuhrplatze tragen.

Note, der größer ist als die Hälfte, präsentiert oder bei Vorlegung eines geringeren Teils[4]) nachweist, daß der Rest vernichtet ist. Dagegen ist sie nicht verpflichtet, für vernichtete oder verlorene Noten Ersatz zu leisten (§ 4 II, III).[5])

c. Die Sicherung der Banknoteninhaber.

Die Banknoten sind (S. 36) auf Sicht zahlbare Inhaberschuldverschreibungen. Der Staat, durch dessen Verleihung die Notenbank das Privileg zur Ausgabe solcher unverzinslicher Schuldverschreibungen erhält, muß dafür sorgen, daß die Notenbank zu der ihr obliegenden sofortigen Einlösung (S. 393) jederzeit in der Lage ist; denn nur dann werden sich diese Papiere im Verkehr halten und ihren Zweck, das bare Geld zu ersetzen (S. 28), dauernd erfüllen können. Das Bankgesetz (vgl. oben S. 391) erreicht diesen Zweck durch die nachfolgenden Vorschriften.

---

[4]) Wird genau die Hälfte einer Banknote vorgelegt, so zahlt die Reichsbank — ohne dazu verpflichtet zu sein — die Hälfte des Nennbetrags aus.

[5]) Es gibt also für einzelne in Verlust geratene Banknoten weder eine Zahlungssperre noch ein Aufgebot zwecks Kraftloserklärung (vgl. BGB. § 799 I, 2), weil diese Möglichkeit die Umlaufsfähigkeit der Banknoten erschweren würde. Zulässig ist dagegen (§ 6) auf Anordnung oder mit Genehmigung des Bundesrats der Aufruf aller Banknoten oder einer Gattung derselben. Die Anordnung erfolgt, wenn entweder ein größerer Teil der Banknoten beschädigt oder beschmutzt ist (in welchem Falle sie nach § 5 nicht wieder ausgegeben werden dürfen) oder die Bank die Befugnis zur Notenausgabe verloren hat; die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, daß Nachahmungen der aufzurufenden Noten in den Verkehr gebracht sind.

Über die Behandlung nachgemachter und verfälschter Reichsbanknoten vgl. den Bundesratsbeschluß vom 30. November 1876. Zur Verhütung der Fälschung von Reichsbanknoten ist ergangen das „RG. vom 2. Januar 1911 betr. den Schutz des zur Anfertigung von Reichsbanknoten verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung." Bisher wurden die Reichsbanknoten aus dem gleichen (Wilcox-) Papier hergestellt wie die Reichskassenscheine und wiesen die gleichen Merkmale auf; das zum Schutze des für diese verwendeten Papiers ergangene RG. vom 26. Mai 1885 (S. 35[6]) schützte daher auch die Reichsbanknoten. Da nunmehr aber die letzteren ein anderes Wasserzeichen aufweisen als die Reichskassenscheine, wurde ein neues, die Reichsbanknoten besonders betreffendes Gesetz erforderlich.

1. Beschränkungen der Geschäftstätigkeit.

α. Die Notenbanken sollen weder spekulieren noch sonstige gefahrbringende Geschäfte betreiben. Daher ist ihnen allgemein nicht gestattet (§ 7):

a. Wechsel zu akzeptieren[6]);

b. Waren oder kurshabende Papiere für eigene oder für fremde Rechnung auf Zeit zu kaufen oder auf Zeit zu verkaufen oder für die Erfüllung solcher Kauf- oder Verkaufsgeschäfte Bürgschaft zu übernehmen. Dadurch sind den Notenbanken alle Arten von Termingeschäften (Prämien-, Report- usw. Geschäfte) untersagt.

Vorstandsmitglieder einer Notenbank, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 5000 M. bestraft (§ 58 II); zivilrechtlich sind die verbotswidrig abgeschlossenen Geschäfte jedoch gültig.

β. Vielmehr ist der Kreis der den Notenbanken zugänglichen Geschäfte genau umschrieben, für die Reichsbank durch § 13 (S. 412), für die vier Privatnotenbanken durch § 44 I, 1 (S. 416 1).

2. Veröffentlichung des Geschäftsstandes.

Die Notenbanken haben (§ 8):

α. den Stand ihrer Aktiven und Passiven vom 7., 15., 23. und Letzten jedes Monats, spätestens am 5. Tage nach diesen Terminen, und

β. spätestens 3 Monate nach dem Schlusse jedes Geschäftsjahrs eine genaue Bilanz ihrer Aktiva und Passiva, sowie den Jahresabschluß des Gewinn- und Verlustkontos

---

6) Die Notenbanken können also keinen Akzeptkredit (S. 171 2) gewähren, auch nicht gegen Deckung. Die Gewährung von Blankokredit ist ihnen durch die Vorschriften der §§ 13, 44 ebenfalls verschlossen. In diesen Beziehungen sind also die Interessenten auf die Inanspruchnahme von Privatbanken angewiesen.

Mit Rücksicht auf die einfachen Geschäftsarten, auf die die Notenbanken beschränkt sind, hat sie Art. 4 III a des Wucherergänzungsgesetzes vom 19. Juni 1893 von der den übrigen Banken obliegenden Verpflichtung zur alljährlichen Mitteilung eines Rechnungsauszugs befreit.

durch den Reichsanzeiger auf ihre Kosten zu veröffentlichen [7]).

---

[7]) Nach § 8 II muß der Wochenausweis gewisse Posten gesondert aufführen, wie dies das Beispiel S. 398 f. (in abgerundeten Zahlen) ergibt. Über die Aufstellung der Jahresbilanz vgl. die gemäß § 8 III ergangene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. Januar 1877. Danach soll die Jahresbilanz insbesondere auch enthalten: auf seiten der Passiva: den etwa angelegten Reservefonds für zweifelhafte Forderungen (Delkrederefonds), den Betrag der Notensteuer und den Betrag des aus dem gleichzeitig zu veröffentlichenden Jahresabschlusse des Gewinn- und Verlustkontos sich ergebenden Reingewinns; auf seiten der Aktiva: unter dem Metallbestand gesondert den Bestand an Gold (der übrigens seit Anfang 1909 auch in den Wochenausweisen der Reichsbank mitgeteilt wird) und an Silber; unter dem Wechsel- (und Scheck-) Bestand geschieden die Platz-, Versand- und ausländischen Wechsel (und zwar die ersten beiden unter gesonderter Angabe der innerhalb der nächsten 15 Tage fälligen); die Lombardforderungen gesondert nach den einzelnen Pfandgattungen; den Bestand an Effekten gesondert nach diskontierten Wertpapieren, eigenen Effekten (E. E.-Beständen, S. 399) und Effekten des Reservefonds; den Betrag der fälligen, aber unbezahlt gebliebenen Wechsel und Lombardforderungen; den Wert der der Bank gehörenden Grundstücke.

Die Effekten dürfen höchstens zum Kurswerte zur Zeit der Bilanzaufstellung angesetzt werden (Reichsbankstatut § 13[1], für die Privatnotenbanken HGB. § 261[1]).

Nach § 8 IV sind in den Veröffentlichungen der Wochenausweise und der Jahresbilanz die aus weiterbegebenen im Inlande zahlbaren Wechseln entsprungenen eventuellen Verbindlichkeiten ersichtlich zu machen. In den Reichsbankausweisen und -bilanzen fehlt diese, eine Übersicht über den Umfang der eventuellen Regreßpflichten der Bank ermöglichende Mitteilung, weil die Reichsbank ihre Inlandswechsel überhaupt nicht rediskontiert (wohl aber ihre Devisen, um den Wechselkurs zu beeinflussen, S. 246[6]). Dagegen rediskontieren die Privatnotenbanken ihre Inlandswechsel häufig bei der Reichsbank. Diese haben also diese eventuellen Regreßschulden ersichtlich zu machen.

Außer den Wochenausweisen und der Jahresbilanz haben die Notenbanken allmonatlich dem Reichskanzler den am Schlusse des Vormonats vorhanden gewesenen Betrag der umlaufenden Noten, nach den einzelnen Appoints gesondert, anzuzeigen (RG. vom 21. Dezember 1874 Art. II § 4). Die Monatsübersichten werden im Zentralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht, enthalten übrigens auch Zusammenstellungen der Wochenausweisziffern sämtlicher Notenbanken für das Monatsende.

Aktiva.

1)	Metallbestand (Bestand an kursfähigem deutschen Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Kilogr. fein zu 2784 M. berechnet)	ℳ	1 180 433 000	[a]
	davon Goldbestand	„	861 964 000	
2)	Bestand an Reichskassenscheinen	„	66 014 000	[b]
3)	do. Noten anderer Banken	„	31 470 000	[c]
4)	do. an Wechseln und Schecks	„	922 972 000	[d]
5)	do. an Lombardforderungen	„	67 020 000	[e]
6)	do. an Effekten	„	2 229 000	[f]
7)	do. an sonstigen Aktiven	„	186 148 000	[g]

Erläuterung.

a—c. Für die Frage der Drittelbeckung (§§ 17, 44 [1, 3], S. 402) sind nur die ersten beiden Posten zusammenzuzählen (= 1 246 447 000 M.) und mit Nr. 10 (1 525 060 000 M.) zu vergleichen. Die Noten sind danach weitaus höher als zu 33⅓%, nämlich zu etwa 81,3% bar gedeckt gewesen. Die Bardeckung des Notenumlaufs hält sich in der Regel zwischen 60 und 70%, betrug aber zB. am 31. Dezember 1907 (bei einem Diskontsatze von 7½%, also einer Zeit außerordentlicher Geldknappheit, S. 167) nur 37,3%. Läßt man freilich die Reichskassenscheine, die eine völlig ungedeckte Reichsschuld darstellen (S. 34 [5]) und daher nur kraft gesetzlicher Fiktion als Bardeckung gelten, fort, so ist im obigen Beispiel eine Bar- (Metall-) deckung von nur 77,4% vorhanden, und rechnet man der Notenschuld (Nr. 10) die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten (Nr. 11) hinzu, so sind die gesamten von der Reichsbank sofort zu begleichenden Verbindlichkeiten nur zu 54% bar (metallisch) gedeckt. Der Status der Reichsbank ist aber noch schlechter (65% der Noten, 39,4% aller täglich fälligen Verbindlichkeiten), wenn man nur den für den Groß- und den Auslandsverkehr allein in Betracht kommenden Goldbestand (a) berücksichtigt. Dieser wird übrigens, auch für die deutschen Goldmünzen, nicht zu 2790, sondern nur zu 2784 M. pro Kilo Feingold berechnet (S. 25 [17]).

Für die Berechnung der Notensteuer muß man dagegen nicht nur 1) + 2), sondern 1) + 2) + 3) zusammenrechnen; denn nach § 9 [1, 2] gilt für die Feststellung der Steuer auch der Vorrat von Noten anderer deutscher Notenbanken als „Barvorrat". Dies beruht auf der Erwägung, daß die von anderen Notenbanken ausgegebenen Noten deren Kontingent vermindern, also möglicherweise auch von ihnen versteuert werden. Danach betrug der „Barvorrat" im Sinne des § 9 am 5. Mai 1911 1 277 917 000 M. Hierzu tritt das steuerfreie „Kontingent" der Reichsbank (S. 400) mit 550 000 000 M., so daß sie steuerfrei Noten bis zu 1 827 917 000 M. ausgeben durfte. Sie hatte jedoch nur M. 1 525 060 000 an Noten ausgegeben, verfügte also noch über eine „steuerfreie Notenreserve" von 302 857 000 M.

Die Reichsbank bringt die Noten der Privatnotenbanken immer einige Tage vor dem letzten Monatsausweis zur Einlösung (S. 394 [3], sog. Notenschub). Daher enthält der letzte Monatsausweis der Reichsbank in der Regel den geringsten, der vorletzte den höchsten Betrag fremder Noten.

d. Der Bestand an Wechseln und Schecks ist das „Portefeuille" der Reichsbank an inländischen diskontierten Wechseln (S. 161), an Devisen (S. 240) und an Schecks. In der Jahresbilanz werden Platzwechsel, Versandwechsel auf deutsche Plätze, Wechsel auf außerdeutsche Plätze und fällige, aber unbezahlt gebliebene Wechselforderungen getrennt angegeben.

e. Der Bestand an Lombardforderungen umfaßt die von der Reichsbank gegen Verpfändung von Edelmetall, Wertpapieren oder Waren gewährten Darlehne (S. 180). Seit dem 1. Januar 1910 sind auch die Schuldbuchforderungen lombardfähig (S. 181 [9]).

f. Der Bestand an Effekten weist als Hauptbestandteil die vom Reich bei der Reichsbank diskontierten Schatzanweisungen auf (S. 161). Sie behält sie in der Regel bis zur Fälligkeit in ihrem Besitze. Zuweilen rediskontiert sie sie jedoch an

Passiva.

8)	Grundkapital	ℳ	180 000 000 [h]
9)	Reservefonds	„	64 814 000 [i]
10)	Betrag der umlaufenden Noten	„	1 525 060 000 [k]
11)	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten . .	„	660 695 000 [l]
12)	Sonstige Passiva	„	25 717 000 [m]

der Börse, wenn der Privatdiskont sich allzusehr unter der offiziellen Bankrate hält (S. 162). Sie wirkt dann durch Entziehung von Bargeldern auf ein Anspannen des Privatdiskonts und damit auf eine Verminderung der Marge (Spannung) zwischen Privat- und Reichsbankdiskont.

Außer den Schatzanweisungen gehören zu dem Bestand an Effekten die „eigenen Effekten" (sog. E. E.-Bestände), d. h. ein Vorrat lombardfähiger Effekten, die die Reichsbank seit 1900 zwecks sofortiger Lieferung an ihre Kunden bereithält, und die diskontierten ausgelosten oder gekündigten Schuldverschreibungen deutscher Staaten und gewisser inländischer öffentlicher Körperschaften (S. 162).

g. Die „sonstigen Aktiva" umfassen die Grundstücke der Reichsbank (Ende 1908 ca. 57 Mill. M. wert), die zinsfreien Vorschüsse auf Goldimporten (S. 168[3], 238[1]), die Guthaben der Bank bei ihren ausländischen Korrespondenten, Auslagen der Bank für das Reich usw.

h. Das Grundkapital der Reichsbank betrug (S. 140) 1877—1900 120 Mill., 1901—1904 150 Mill., seit 1905 180 Mill. M. Eine Erhöhung ist auch durch die Bankgesetznovelle von 1909 nicht herbeigeführt worden.

i. Der Reservefonds hatte im Jahre 1905 mit (rund) 64,8 Mill. M. die im § 24[I, 2] bestimmte Höhe von 60 Mill. M. überschritten und wurde nunmehr nicht weiter verstärkt. Durch die Bankgesetznovelle von 1909 ist aber eine weitere Erhöhung vorgeschrieben (S. 406[5]).

k. Der Betrag der umlaufenden Noten zeigt im Vergleich mit dem Metallbestand am besten den „Status" der Bank. Schwillt dieser Passivposten so an, daß er den Metallbestand + Kontingent überschreitet, so kommt die Reichsbank in die Steuerpflicht (oben a—c), und das ist ein Warnungssignal für die Leitung der Reichsbank, die dann auf Erhöhung des Diskontsatzes oder Einschränkung der Kreditgewährung bedacht ist. Ein abnormes Sinken des Metallbestandes unter Verminderung des Betrags der umlaufenden Noten (oder der Giroguthaben), ist vielfach ein Zeichen, daß der Reichsbank Gold zur Ausfuhr entzogen worden ist (S. 168).

Die in den Kassen der Bank befindlichen Noten sind nicht „umlaufend", bilden also keinen Passivposten und sind somit in den Wochenübersichten nicht aufzuführen. Dagegen werden in der Jahresbilanz unter den Passiven alle überhaupt emittierten Banknoten aufgeführt, während die in den eigenen Kassen befindlichen eigenen Noten als Kassenbestand unter den Aktiven aufgeführt werden.

l. Die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten begreifen vor allem die Giroguthaben (S. 96) und sonstigen täglich zurückforderbaren fremden Gelder, zB. die Staatsdepositen, welch letztere besonders nach der Begebung von Anleihen oder Diskontierung von Schatzanweisungen vorhanden sind. Von den in § 8[II] aufgeführten Posten fehlen „die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten", womit die auf festen Termin gegebenen verzinslichen Depositen gemeint sind; denn solche nimmt die Reichsbank seit 1879 nicht mehr an (S. 233[4]).

m. Die sonstigen Passiven umfassen alle übrigen Schulden der Reichsbank, zB. für noch nicht abgehobene Dividenden, Anweisungen und Domizilwechsel sowie die Rückstellungen für die Notensteuer und vor allem den bisher erzielten Jahresgewinn der Reichsbank.

Vorstandsmitglieder, die in diesen Veröffentlichungen wissentlich den Stand der Verhältnisse der Bank unwahr darstellen oder verschleiern, werden mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft (§ 59 I, 1).

3. Begrenzung der Notenausgabe.

Das Bankgesetz hat das System der indirekten Kontingentierung (S. 390) für alle Notenbanken aufgenommen. Daneben kommt für drei der noch bestehenden Privatnotenbanken, nämlich die Bayrische Notenbank (70000000 M.), die Württembergische Bank (25714285 M.) und die Badische Bank (27000000 M.), auch die direkte Kontingentierung in Betracht (S. 390). Die beiden letzteren Banken haben nämlich beim Erlaß des Bankgesetzes das Recht zur Notenausgabe nur bis zu den angegebenen Höchstbeträgen besessen, und ein nach § 1 I (S. 392) zur Erweiterung erforderliches Reichsgesetz ist nicht ergangen. Für die Bayrische Bank ist die Höchstgrenze durch BankG. § 47 III bestimmt. Dagegen hat die Sächsische Bank ihr unbeschränktes Notenprivileg behalten, und die Reichsbank hat nach BankG. § 16 I das Recht, Banknoten „nach Bedürfnis ihres Verkehrs", also ohne festgesetzte Höchstgrenze, auszugeben. Für diese beiden Institute gilt also nur die indirekte Kontingentierung, der das Bankgesetz die folgende Form gegeben hat.

Wie schon S. 140 dargelegt, ist jeder der heute noch in Betracht kommenden fünf deutschen Notenbanken (S. 392) ein sog. steuerfreies Kontingent zugewiesen[8]), d. h. ein

---

[8]) Das steuerfreie Notenkontingent beträgt (S. 140):

a. für die Reichsbank seit dem 1. Januar 1911: M. 550 000 000, für die Nachweisungen der vier Quartalsletzten: M. 750 000 000 (keine Höchstgrenze);

b. für die Bayerische Notenbank: M. 32 000 000 (Höchstgrenze: M. 70 000 000);

c. für die Sächsische Bank: M. 16 771 000 (keine Höchstgrenze);

d. für die Württembergische Bank: M. 10 000 000 (Höchstgrenze: M. 25 714 285);

e. für die Badische Bank: M. 10 000 000 (Höchstgrenze: M. 27 000 000),

insgesamt M. 618 771 000, für die vier Quartalsschluß-Ausweise: M. 818 771 000 (bis zum 31. Dezember 1910 betrug das Kontingent

diesem Kontingent entsprechender Betrag von Noten darf steuerfrei ausgegeben werden. Auch darüber hinaus darf von der Reichsbank und der Sächsischen Bank jeder beliebige Betrag von Noten, von den drei anderen Privatbanken jeder Betrag bis zur Erreichung der Höchstgrenze steuerfrei in den Verkehr gebracht werden, wenn er voll in bar, d. h. (§ 9 I, 2) in kursfähigem deutschen Gelde, Reichskassenscheinen, Noten anderer deutscher Notenbanken und Gold in Barren oder ausländischen Münzen (das Kilo fein zu 2784 M. berechnet, S. 398) gedeckt ist. Dagegen muß von dem Notenumlauf, insoweit er Barvorrat plus Kontingent übersteigt, eine Steuer von 5% auf das Jahr an die Reichskasse entrichtet werden. Das Eintreten der Steuerpflicht (d. h. das Überschreiten der durch die Summe von Vollbardeckung plus Kontingent gegebenen Grenze) soll den Notenbanken[9]) und dem bei ihnen Kredit suchenden Publikum ein Warnungssignal hinsichtlich der Kreditgewährung und -nachsuchung sein; ob die Steuervorschrift diesen Zweck erfüllt, ist jedoch sehr streitig[10]).

---

der Reichsbank: M. 472 829 000, das Gesamtkontingent: M. 541 600 000 [S. 140]).

[9]) Hat die Notenbank ihre „steuerfreie Notenreserve" erschöpft, so kann sie gewinnbringende Geschäfte naturgemäß nur bei einem Diskontsatze von mehr als 5 % machen, müßte also beim Eintritt in die Steuerpflicht den Bankdiskont über 5 % erhöhen. Tatsächlich hat die Reichsbank aber schon sehr häufig bei voraussichtlich vorübergehender Kontingentsüberschreitung einen Diskontsatz von weniger als 5 % aufrechterhalten, also beim Diskontieren Geld zugesetzt.

[10]) Zwecks Feststellung des Steuerbetrages hat jede Bank dem Reichskanzler für den 7., 15., 23. und Letzten jedes Monats eine Nachweisung des Barvorrats und des Notenumlaufs einzureichen und am Schlusse des Jahres für jeden durch eine dieser 48 Nachweisungen festgestellten steuerpflichtigen Betrag $^{5}/_{48}$ % bis zum 31. Januar des folgenden Jahres zur Reichskasse abzuführen (§ 10). Vorstandsmitglieder, die durch unrichtige Aufstellung den steuerpflichtigen Notenumlauf zu gering angeben, werden mit dem Zehnfachen der hinterzogenen Steuer, mindestens mit 500 M. bestraft (§ 59 I, 2).

Zur Verhütung einer Konkurrenz durch ausländische Zahlungsmittel bestimmen die §§ 11, 57, daß ausländische Banknoten und sonstige unverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen, wenn sie aus-

4. Bankmäßige Deckung.

Wie S. 31 ausgeführt ist, haben die Banknoten gleich allen Wertpapieren keinen inneren Wert wie das Währungsgeld, sondern einen nur fiktiven Wert, und ihre Umlaufsfähigkeit gleich barem Gelde hängt von dem Vertrauen ab, daß man dafür jederzeit bei der Ausgabestelle Währungsgeld erhalten kann. In den meisten Staaten (S. 421 ff.) ist das Notenprivileg daher an die Bedingung geknüpft, daß die Notenbanken einen Teil des von ihnen ausgegebenen Notenbetrages in bar, den Rest in „bankmäßigen" Werten vorrätig haben sollen, d. h. in solchen, die eine voraussichtlich sofortige Umsetzung in bares Geld ermöglichen; das sind erfahrungsgemäß vor allem Wechsel (S. 178[6]).

Für die Reichsbank und die deutschen Notenbanken ist eine solche bankmäßige Deckung (vgl. oben S. 391) durch die Vorschriften des BankG. §§ 17, 44 [I, 3] gesichert, wonach jede der fünf Notenbanken verpflichtet ist, für den Betrag ihrer in Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittel in kursfähigem deutschen Gelde, Reichskassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Kilo fein zu 2784 M. gerechnet, und den Rest in diskontierten Wechseln, die eine Verfallzeit von höchstens 3 Monaten haben, und aus denen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften (bankfähige Wechsel, S. 165[6]), oder (seit dem 1. Januar 1910, S. 161) in Schecks, aus denen mindestens zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen bereit zu halten[11]). Durch diese Vorschriften

---

schließlich oder neben anderen Wertbestimmungen in Reichswährung ausgestellt sind, innerhalb des Reichsgebiets zu Zahlungen nicht gebraucht werden dürfen (Geldstrafe von 50—5000 M., bei gewerbsmäßiger Verwendung daneben Gefängnis bis zu einem Jahre; im letzteren Falle ist auch der Versuch strafbar).

[11]) In England ist (vgl. oben S. 391) volle Bardeckung zwar für den das Kontingent (unten § 25 a 2) übersteigenden Betrag des umlaufenden Notenbetrags vorgeschrieben, über die Deckung der innerhalb des Kontingents ausgegebenen Noten ist aber nichts bestimmt. Doch

wird aber den Banknoteninhabern nicht etwa ein Recht auf abgesonderte Befriedigung gewährleistet; vielmehr soll dadurch nur die stete Zahlungsbereitschaft der Notenbank gesichert werden.

§ 22. Die Reichsbank*).

a. Rechtliche Natur der Reichsbank.

Die Reichsbank ist (BankG. § 12 I) eine unter Aufsicht und Leitung des Reichs stehende Bank, die die Eigenschaft einer juristischen Person besitzt und die Aufgabe hat, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen.

1. Die Reichsbank ist keine Aktiengesellschaft. Sie untersteht nicht den Bestimmungen des HGB. über die Eintragung in das Handelsregister und die rechtlichen Folgen derselben (§ 66). Vielmehr ist sie ein eigenartiges öffentlich-rechtliches Gebilde, dessen Gestaltung auf dem Bankgesetz und dem im Bankgesetz § 40 vorbehaltenen, vom Kaiser erlassenen Statut der Reichsbank vom 21. Mai 1875 (geändert durch Kais. Verordn. vom 3. September 1900 und 18. Dezember 1909) beruht. Immerhin weist die der ehemaligen Preußischen Bank nachgebildete Organisation der Reichsbank gewisse Ähnlichkeiten mit der einer Aktiengesellschaft auf (S. 409).

wird auch hier tatsächlich mindestens ein Drittel des Kontingents in bar als Reserve für den Fall eines Ansturms (over-run) bereitgehalten. Ebensowenig gibt es für die Banque de France Deckungsvorschriften.

Zu bemerken ist, daß im Bankgesetz nur das Wechselportefeuille, nicht aber die Lombardanlage (S. 178) als bankmäßige Deckung anerkannt ist. In kritischen Zeiten hat sich nämlich vielfach die Unmöglichkeit ergeben, selbst sichere Effekten zu verkaufen, während Wechsel auf sichere Schuldner stets unterzubringen sind, wenn auch vielleicht mit höherem Diskont.

*) Beutler, Die Reichsbank (09); Koch, Reichsgesetzgebung über Münz- und Notenbankwesen (6. A. 10); Telschow-Letzel, Der gesamte Geschäftsverkehr mit der Reichsbank (10. A. 05). Die Geschäftsbedingungen der Reichsbank sind in dem (kostenlos erhältlichen) sog. „grünen Heft" zusammengestellt („Allgemeine Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank").

2. Die Reichsbank ist anderseits **keine Staats-**, sondern eine **Privatbank**, wenn auch unter Reichsaufsicht. Das Reich hat kein Kapital in die Reichsbank investiert, nimmt aber für die Gewährung des Notenprivilegs am Gewinn teil (S. 405).[1])

α. Das **Grundkapital** der Reichsbank besteht aus 180 **Millionen Mark**, geteilt in 40000 Anteile von je 3000 und 60000 Anteile von je 1000 M.[2]). Die

---

[1]) Laband, Hänel, Zorn, Meyer-Anschütz u. a. unterstellen die RB. dem Begriffe der Aktiengesellschaft und den für diese gegebenen Bestimmungen, soweit nicht die Sondervorschriften des BankG. eingreifen. Rosin, Gierke, Cosack u. a. (vgl. RGZ. 15, 236; 36, 147) bezeichnen die Reichsbank als eine Stiftung (Anstalt) des öffentlichen Rechts. In RGZ. 53, 231 ist die RB. ein „der Aktiengesellschaft ähnlicher Verein" genannt.

Zweifellos ist, daß die Reichsbank, da sie das Bankiergewerbe betreibt, Kaufmann im Sinne des HGB. ist (HGB. § 2 II, 4) und dessen Vorschriften untersteht, soweit nicht Sonderbestimmungen des BankG. in Betracht kommen. Dies ergibt sich per argumentum a contrario schon aus § 66 (S. 403). Daraus folgt zB. die Verpflichtung zur Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (HGB. § 347, RGZ. 54, 332) und zur Befolgung der Vorschriften des Bankdepotgesetzes (S. 213). Die Tatsache, daß die RB. nicht allein die Erzielung von Geschäftsgewinn bezweckt, sondern öffentlichrechtliche Aufgaben zu erfüllen hat, hindert nicht, ihren Betrieb als Gewerbebetrieb anzusprechen. Die RB. kann daher zur (kommunalen, § 21, S. 414) Gewerbesteuer herangezogen werden.

[2]) Das Grundkapital der Reichsbank betrug anfänglich nur 120 Mill. M. in 40000 Anteilen zu je 3000 M. Davon wurden etwa 60 Mill. M. durch Umtausch der Anteile der Preußischen Bank in Reichsbankanteile, der Rest im Wege der öffentlichen Begebung aufgebracht. Die letztere erfolgte zu 130 %; aus dem Agio wurden die an Preußen zur Abfindung für die Abtretung der Preußischen Bank zu zahlenden 15 Mill. M. gedeckt (Abtretungsvertrag vom 17./18. Mai 1875). Die Erhöhung des Grundkapitals auf 180 Mill. M. beruht auf der Bankgesetznovelle vom 7. Juni 1899. Die neuen Anteile über je 1000 M. wurden zur Hälfte 1900 (zu 135 %) und zur anderen Hälfte 1904 (zu 144 %) begeben. Das Agio kam in den Reservefonds (S. 406[5]).

Von den 100000 Reichsbankanteilen befanden sich Ende 1909: 88386 Stück (29819 à 3000, 58567 à 1000 M.) in den Händen von 16562 Inländern, 11614 Stück (10181 à 3000, 1433 à 1000 M.) in den Händen von 2129 Ausländern, also ca. 11,6 % (1876 ca. 27 %).

Anteile lauten auf Namen[3]). Die Anteilseigner haften persönlich für die Verbindlichkeiten der Reichsbank nicht (§ 23).

β. Aus dem beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinn der Reichsbank wird:

a. zunächst den Anteilseignern[4]) eine ordentliche (Vor-) Dividende von $3^1/_2$ % des Grundkapitals berechnet (ein hierzu etwa fehlender Betrag wird aus dem Reservefonds ergänzt);

b. von dem verbleibenden Reste den Anteilseignern $^1/_4$, der Reichskasse $^3/_4$ überwiesen; jedoch werden von diesem

---

[3]) Die Reichsbankanteile sind unteilbar. Über jeden Anteil wird ein Reichsbankanteilschein mit Dividendenscheinen für je 5 Jahre und Talon ausgefertigt. Die Übertragung der Bankanteile kann durch Indossament erfolgen. Der Reichsbank gegenüber wird aber nur der als Anteilseigner angesehen, der als solcher unter Vorlegung des Anteilscheins in den Stammbüchern eingetragen wird. Zur Prüfung der Legitimation ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet. Zur Verpfändung eines Reichsbankanteils genügt gemäß BGB. § 1292 die Einigung des Gläubigers und des Pfandgläubigers und die Übergabe des indossierten Papiers. Auch hier gilt aber der Reichsbank gegenüber nur der in den Stammbüchern Vermerkte als Pfandgläubiger (Reichsbankstatut §§ 3 ff.). Über die Verstempelung der Reichsbankanteilscheine vgl. oben S. 364[9].

Die Dividende wird in drei Teilen gezahlt: mit je $1^3/_4$ % als halbjährliche Abschlagszahlung am 1. Juli und 2. Januar, der Rest im März nach Feststellung der zur Verteilung kommenden Jahresdividende; die Reichsbankanteile werden daher mit Januar- und Juli-Stückzinsen (zu 4 %) gehandelt, nicht wie sonstige Dividendenpapiere mit Stückzinsen vom Beginn des Geschäftsjahres an (S. 351[20]).

[4]) Außer diesem Anspruch auf den Reingewinn (§ 24) und einem Anteil am Liquidationserlös (§ 41) steht den Anteilseignern eine Mitwirkung bei der Verwaltung der Reichsbank (unten b 3) und bei einer Kapitalserhöhung (§ 40[10]) zu. Die Rechte der Anteilseigner beschränken sich somit nicht auf den Anspruch auf den Reingewinn, sondern nähern sich den Rechten der Aktionäre. Nach RBStatut § 21 [I, 2] beschließt die Generalversammlung der Anteilseigner auch über jede Statutenänderung, sofern eine solche in der durch den Reichskanzler erfolgenden Berufung ausdrücklich erwähnt ist. Ob die hierdurch versprochene, im BankG. § 40 aber nicht aufgeführte Heranziehung der Anteilseigner bei Statutenänderungen in allen Fällen oder nur bei Schmälerung der Rechte der Anteilseigner zu erfolgen hat, ist höchst streitig.

Reste 10 % dem Reservefonds zugeschrieben, die je zur Hälfte auf Anteilseigner und Reich entfallen (§ 24).[5])

3. Die Reichsbank hat ihren Hauptsitz in Berlin. Sie ist berechtigt, aller Orten im Reichsgebiete (also auch im Gebiete der noch eigene Notenbanken besitzenden Staaten Bayern, Württemberg, Baden, Sachsen, S. 418) Zweiganstalten zu errichten[6]). Gegen die Reichsbankhauptstellen

---

[5]) Diese Fassung des BankG. § 24 beruht auf der Bankgesetznovelle vom 1. Juni 1909, die insoweit mit dem 1. Januar 1911 in Kraft getreten ist. Bis dahin galt § 24 in der Fassung der Novelle vom 7. Juni 1899, wonach nach der Vordividende von 3½ % von dem Mehrbetrag 20 % dem Reservefonds zugeschrieben werden sollten, bis derselbe den Betrag von 60 Mill. M. erreichte, und von dem Reste den Anteilseignern ¼, dem Reich ¾ überwiesen wurden. Infolge der Überweisung des bei Begebung der neuen Anteilscheine erzielten Aufgeldes (§ 24 III) an den Reservefonds wurde der Betrag von 60 Mill. schon 1903 erreicht und die Dotierung des Reservefonds (er beträgt zurzeit etwa 64,8 Mill. M.) hörte seitdem auf. Von 1911 ab wird er also von neuem dotiert, und das Reich erhält nunmehr 70 %, die Anteilseigner erhalten 20 % des Reingewinns nach Abzug der Vordividende von 3½ %.

Ursprünglich betrug die Vordividende 4½ %, und die Teilung mit dem Reiche begann erst, sobald die Gesamtdividende der Anteilseigner 8 % überstieg. Bei jeder Verlängerung des Bankprivilegs (1889, 1899, 1909, S. 140) haben die Anteilseigner sich Schmälerungen ihrer Bezüge zugunsten des Reichs gefallen lassen müssen. Sie haben in letzter Zeit erhalten: 1905: 6,15, 1906: 8,22, 1907: 9,89, 1908: 7,77, 1909: 5,83, 1910: 6,48 %; berücksichtigt man aber den Kurswert (ca. 140) bzw. den Ausgabekurs (Anm. 2), so haben sich die Anteile durchschnittlich mit noch nicht 5 % verzinst.

Wenn das Reich einmal von dem ihm nach § 41 vorbehaltenen Rechte, nach einjähriger Kündigung zum 1. Januar 1921, 1931 usw. die Reichsbank oder die sämtlichen Anteile der Reichsbank zum Nennwerte zu übernehmen, Gebrauch macht, geht der bilanzmäßige Reservefonds, soweit derselbe nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, zur einen Hälfte an die Anteilseigner, zur anderen Hälfte an das Reich über (§ 41 II).

[6]) Unter diesen Zweiganstalten sind zu unterscheiden (§§ 36, 37):

a. Reichsbankhauptstellen (je eine in jeder preußischen Provinz und in jedem größeren Bundesstaate). Sie werden vom Bundesrat errichtet, stehen unter Leitung eines aus wenigstens zwei Mitgliedern (Bankdirektor und Bankassessor) bestehenden Vorstandes und unter Aufsicht eines vom Kaiser ernannten Bankkommissars (in der Regel eines höheren Justizbeamten im Nebenamte), der die Revisionen vor-

und Bankstellen (nicht aber auch gegen die im wesentlichen nur zur Vermittelung von Geschäften bestimmten Banknebenstellen unmittelbar, RGZ. 44, 355) können alle Klagen, die auf den Geschäftsbetrieb derselben Bezug haben, bei dem Gericht ihres Sitzes erhoben werden (§ 38 III, EGZPO. § 13 I). Natürlich kann jede Klage gegen die Reichsbank auch beim Amtsgericht Berlin-Mitte bzw. beim Landgericht I Berlin als in ihrem allgemeinen Gerichtsstande (ZPO. § 12) erhoben werden.

Die Reichsbank wird verpflichtet: durch die Unterschrift[7]) von zwei Mitgliedern des Reichsbankdirektoriums

---

zunehmen hat. Aus den Anteilseignern des Sitzes soll ein Bezirksausschuß bestellt werden, dem in Monatssitzungen die Übersichten über die Geschäfte der Bankhauptstelle und die von der Zentralverwaltung ergangenen allgemeinen Anordnungen mitgeteilt werden. Die laufende Kontrolle geschieht durch 2—3 Beigeordnete.

b. Reichsbankstellen sind die sonstigen dem Reichsbankdirektorium unmittelbar untergeordneten Zweiganstalten. Ihre Errichtung erfolgt durch den Reichskanzler. Sie unterstehen einem aus zwei Personen bestehenden Vorstand und werden von einem Justitiar revidiert (in der Regel ist dies ebenfalls ein Richter).

c. Reichsbanknebenstellen sind die nicht unmittelbar dem Reichsbankdirektorium, sondern einer anderen Zweiganstalt untergeordneten und bei wichtigen Geschäften von deren Genehmigung abhängigen Filialen. Sie werden — meist auf Antrag der Gemeinde, die der Reichsbank dafür gewisse Bevorzugungen (mietfreies Bureau, Steuerfreiheit, garantierten Bruttogewinn von mindestens 5000 M. jährlich für 10 Jahre) einräumt — vom Reichsbankdirektorium errichtet. Es gibt Nebenstellen mit und ohne Kasseneinrichtung.

d. Reichsbankwarendepots sind Anstalten der Reichsbank zur Vermittelung der Lombardierung von Waren (S. 182).

Die Zahl der Zweigstellen ist in fortwährendem Steigen begriffen. Bei Begründung der Reichsbank bestanden 201, Ende 1910 493 Zweiganstalten (20 Reichsbankhauptstellen, 76 Reichsbankstellen, 388 Reichsbanknebenstellen mit und 9 ohne Kasseneinrichtung und 9 Reichsbankwarendepots).

[7]) Dieser Grundsatz muß auch bei mündlichen Willenserklärungen angewendet werden. Empfangsbedürftige Willenserklärungen gegenüber der Reichsbank (zB. die Protesterhebung) erfolgen wirksam gegenüber einem vertretungsberechtigten Beamten. Das ist zwar nicht ausdrücklich bestimmt, ergibt sich aber kraft Rechtsanalogie aus dem entsprechenden das gesamte Reichsrecht beherrschenden Grundsatze (vgl. zB.

oder des Vorstandes einer Reichsbankhauptstelle oder Reichsbankstelle (§ 38 I, II, Bekanntm. des Reichskanzlers vom 27. Dezember 1875). Die Reichsbanknebenstellen und Warendepots verpflichten die Reichsbank nur kraft besonderer Ermächtigung.

4. Die Reichsbankbeamten haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten[8]). Kein Beamter der Reichsbank darf Anteilscheine derselben besitzen (§ 28 I, III). Präsident und Mitglieder des Reichsbankdirektoriums (S. 409) werden auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt; ebenso ernennt der Kaiser die Bankkommissarien der Reichsbankhauptstellen (§§ 27 III, 36 I, S. 406[6]). Die ersten Vorstandsbeamten der Reichsbankhauptstellen werden vom Reichskanzler, die übrigen Beamten vom Präsidenten des Reichsbankdirektoriums angestellt (Kais. Verordn. vom 19. Dezember 1875).[9])

BGB. § 28 II, HGB. §§ 125 II, 232 II, GmbHG. § 35 II, ZPO. § 171 III, RGZ. 18, 227).

[8]) Sie „sind" aber nicht schlechtweg Reichsbeamte sondern Beamte einer selbständigen juristischen Person, der Reichsbank. Für Verschulden von Reichsbankbeamten kann daher niemals das Reich (auf Grund des Haftungsgesetzes vom 22. Mai 1910), sondern nur die Reichsbank (auf Grund der §§ 31, 89 BGB.) herangezogen werden (str.).

[9]) Die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums und die Vorsteher der Nebenstellen beziehen nur Gehalt, die Vorsteher der Reichsbankhauptstellen und der Reichsbankstellen daneben aber auch Tantieme (5 % des Bruttogewinns ihrer Anstalt, davon $^3/_7$ der erste, $^2/_7$ der zweite Vorsteher, der Rest nach Verfügung des Reichsbankpräsidenten). Die Tantiemen werden in Reichsanleihe oder Preußischen Konsols angelegt; das Kapital wird den Beamten erst nach ihrem Ausscheiden aus dem Reichsbankdienst und nach Feststellung des Mangels von Regreßansprüchen ausgezahlt.

Während die Kautionspflicht der Reichsbeamten aufgehoben ist, ist die der Reichsbankbeamten bestehen geblieben (RG. vom 20. Februar 1898 § 3, Kais. Verordn. vom 23. Dezember 1875 und vom 31. März 1880).

Zum Eintritt in die Bankkarriere ist Primareife erforderlich. Der Bewerber darf nicht über 26 Jahre alt, muß gesund, unverheiratet und ohne Schulden sein, muß seiner Militärpflicht genügt haben oder militärfrei sein, die Handlung in einem namhaften Handlungshause erlernt haben und als Gehilfe tätig gewesen sein. Die An-

b. Die Organe der Reichsbank.

Die Reichsbank hat gleich einer Aktiengesellschaft einen Vorstand (unten 2), ein dem Aufsichtsrat ähnliches Kontrollorgan und ein der Generalversammlung der Aktionäre ähnliches Organ zur Wahrnehmung der Rechte der Anteilseigner (unten 3). Die Unterstellung unter die Leitung und Aufsicht des Reichs hat jedoch eine besondere Organisation notwendig gemacht.

1. Die dem Reiche zustehende Aufsicht über die Reichsbank wird von einem Bank-Kuratorium ausgeübt, das aus dem Reichskanzler als Vorsitzenden und vier — stets auf 2 Jahre ernannten — Mitgliedern besteht. Eines dieser Mitglieder ernennt der Kaiser (in der Regel den preußischen Finanzminister), die drei anderen der Bundesrat. Das Kuratorium versammelt sich vierteljährlich einmal. In diesen Versammlungen wird ihm über den Zustand der Bank und alle darauf Bezug habenden Gegenstände Bericht erstattet und eine allgemeine Rechenschaft von allen Operationen und Geschäftseinrichtungen der Bank erteilt (§ 25).

2. Die dem Reiche zustehende Leitung der Bank wird vom Reichskanzler (seit 1880 auf Grund des Stellvertretungsgesetzes vom 17. März 1878 tatsächlich von dem Staatssekretär des Innern) und unter diesem vom Reichsbankdirektorium ausgeübt (§ 26). Das letztere ist die verwaltende und ausführende sowie die die Reichsbank nach außen hin vertretende Behörde. Es besteht aus einem

---

stellung des Bewerbers erfolgt dann nach Probe auf zweiwöchige Kündigung gegen 4 M. Diäten, endgültig erst nach Ablegung des Bankexamens (zweitägige schriftliche Prüfung unter Klausur über Buchführung, kaufmännisches Rechnen, Wechselordnung, Lombard- und Depositenverkehr und deutscher Aufsatz).

Sämtliche bei der Verwaltung der Bank als Beamte, Ausschußmitglieder, Beigeordnete beteiligten Personen sind verpflichtet, über alle einzelnen Geschäfte der Bank, besonders über die mit Privatpersonen und über den Umfang des den letzteren gewährten Kredits, Schweigen zu beobachten. Die Deputierten des Zentralausschusses und deren Stellvertreter sowie die Beigeordneten bei den Reichsbankhauptstellen sind hierzu vor Antritt ihrer Funktionen mittels Handschlags an Eides Statt zu verpflichten (§ 39).

Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einer Anzahl von (zurzeit 8) Mitgliedern (vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesrats auf Lebenszeit ernannt, S. 408) und faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, hat jedoch bei seiner Verwaltung überall den Vorschriften und Weisungen des Reichskanzlers (zB. auf Diskontierung von Reichsschatzanweisungen) Folge zu leisten (§ 27).[10])

3. Die Anteilseigner üben die ihnen zustehende Beteiligung an der Verwaltung der Reichsbank durch die Generalversammlung, außerdem durch einen aus ihrer Mitte gewählten ständigen Zentralausschuß und die fortlaufende Kontrolle durch drei Deputierte aus (§§ 30 ff.).[11])

---

[10]) Streitig ist, ob dem Reichsbankdirektorium eine unbedingte Gehorsamspflicht obliegt oder ob es eine Weisung des Reichskanzlers auf ihre bankgesetzliche Zulässigkeit nachprüfen muß. Das letztere ist anzunehmen, da die Gehorsamspflicht dem Direktorium „bei seiner Verwaltung" (§ 27 II), d. h. innerhalb der dieser Verwaltung durch das BankG. gezogenen Grenzen, auferlegt ist. Der Reichskanzler kann also zB. dem Direktorium verbieten, gewisse an sich lombardfähige Effekten zu beleihen (Weisung Bismarcks 1887, keine russischen Wertpapiere zu beleihen), nicht aber ihm gebieten, nicht lombardfähige Papiere (zB. Industrieaktien) zu beleihen.

[11]) a. Der Zentralausschuß, die ständige Vertretung der Anteilseigner gegenüber der Verwaltung, besteht aus 15 Mitgliedern und 15 Stellvertretern, die von der Generalversammlung aus den Anteilseignern mit mindestens 9000 M. Nennbetrag gewählt werden. Alle Mitglieder müssen im Reichsgebiete, je 9 in Berlin ihren Wohnsitz haben. Jährlich scheidet $^1/_3$ aus; die Ausscheidenden sind jedoch wieder wählbar (§ 31 I).

Der Zentralausschuß versammelt sich wenigstens einmal monatlich unter dem Reichsbankpräsidenten und ist bei Anwesenheit von 7 Mitgliedern beschlußfähig (§ 31 II). Ihm sind die wöchentlichen Ausweise und die Revisionsberichte vorzulegen. Im übrigen hat er eine wesentlich gutachtliche Tätigkeit (Bilanz, Abänderungen des Besoldungs- und Pensionsetats, Besetzung erledigter Direktorstellen, Höhe des Diskont- und Lombardzinssatzes usw.). Seine Zustimmung ist jedoch erforderlich: zum Ankauf von Effekten und bei von den Deputierten beanstandeten Geschäften mit den Finanzverwaltungen des Reichs und der Bundesstaaten (§§ 32, 35, unten b). Die Mitglieder beziehen keine Besoldung, sie können bei Verletzung des Bankgeheimnisses (S. 409[9]), Mißbrauch des Amtes oder Verlust des öffentlichen Vertrauens von der Generalversammlung ausgeschlossen werden und gelten

4. Die Rechnungen der Reichsbank unterliegen der Revision durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs (§ 29, vgl. S. 281).

---

als ausgeschieden, wenn sie in Konkurs geraten, während eines halben Jahres den Versammlungen nicht beiwohnen oder die Voraussetzungen ihrer Wählbarkeit verlieren (§ 33).

b. Die vom Zentralausschuß aus seinen Mitgliedern auf ein Jahr zu wählenden 3 Deputierten (nebst 3 Stellvertretern) dürfen allen Sitzungen des Reichsbankdirektoriums mit beratender Stimme beiwohnen. Sie sind ferner berechtigt und verpflichtet, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden und im Beisein eines Mitgliedes des Reichsbankdirektoriums von dem Gange der Geschäfte Kenntnis zu nehmen, die Bücher und Portefeuilles der Bank einzusehen und den ordentlichen wie außerordentlichen Kassenrevisionen beizuwohnen. Über ihre Wirksamkeit erstatten sie in den monatlichen Versammlungen des Zentralausschusses Bericht (§ 34).

Um die Selbständigkeit der Reichsbank den Regierungen gegenüber zu sichern (S. 135[4]), dürfen Geschäfte mit den Finanzverwaltungen des Reichs oder deutscher Bundesstaaten nur innerhalb der Vorschriften des BankG. § 13 und des Bankstatuts §§ 10, 11 (unten S. 412 f.) gemacht werden und müssen, wenn andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen, zuvor zur Kenntnis der Deputierten gebracht und, wenn auch nur einer derselben darauf anträgt, dem Zentralausschuß vorgelegt werden. Sie müssen unterbleiben, wenn der letztere nicht in einer beschlußfähigen Versammlung mit Stimmenmehrheit für die Zulässigkeit sich ausspricht (§ 35).

c. Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jeder männliche und verfügungsfähige Anteilseigner berechtigt, der durch eine spätestens am Tage vor der Generalversammlung im Archiv der Reichsbank abzuhebende Bescheinigung nachweist, daß und mit welchem Nennbetrage von Anteilen er in den Stammbüchern der Reichsbank seit mindestens 14 Tagen als Eigner eingetragen ist. Öffentliche Behörden, juristische Personen, Gesellschaften und Verfügungsunfähige können durch ihre Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner teilnehmen. Als Bevollmächtigte werden nur in den Stammbüchern der Bank eingetragene Anteilseigner zugelassen, die sich durch eine gerichtliche oder notarielle Vollmacht ihres Auftraggebers legitimieren. Ein und derselbe Bevollmächtigte darf nicht mehrere Anteilseigner vertreten. Je 1000 M. gewähren 1 Stimme. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im März statt. Sie empfängt den Verwaltungsbericht nebst Bilanz und Gewinnberechnung, wählt die Mitglieder des Zentralausschusses und beschließt über deren Ausschließung sowie über Erhöhung des Grundkapitals und Abänderung des Statuts (Reichsbankstatut §§ 16 ff.).

c. Die Geschäfte der Reichsbank.

Der Reichsbank sind im Interesse der Sicherung der Notengläubiger nicht nur gewisse Geschäfte gänzlich verboten (Wechselakzept, Zeitkäufe und Bürgschaftsübernahme für solche, § 7, S. 396), sondern der Kreis der ihr zugänglichen Geschäfte ist auch ein für allemal durch das Bankgesetz geschlossen und kann weder durch das Statut noch durch Beschluß ihrer Organe erweitert werden, insbesondere nicht zugunsten von Geschäften mit den Regierungen (S. 411[11]).

Die Reichsbank ist nur befugt[12]), folgende Geschäfte zu betreiben (§ 13):

1. Gold und Silber in Barren und Münzen zu kaufen und zu verkaufen (Valutengeschäft, S. 237);

2. Wechsel (gezogene und eigene), die eine Verfallzeit von höchstens 3 Monaten haben, und aus denen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, ebenso (seit der Bankgesetznovelle vom 1. Juni 1909) Schecks, aus denen mindestens zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, ferner Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staates oder inländischer kommunaler Korporationen, die nach spätestens 3 Monaten mit ihrem Nennwerte fällig sind (vor allem Schatzanweisungen, S. 161, 398 f), zu diskontieren, zu kaufen und zu verkaufen (S. 161, vgl. über den Ankauf von Privatdiskonten S. 173);

3. zinsbare Darlehne auf nicht länger als 3 Monate

---

[12]) Die zivilrechtliche Gültigkeit der gegen dieses verwaltungsrechtliche Verbot vorgenommenen Geschäfte unterliegt keinem Zweifel. Es kann nur disziplinare oder zivilrechtliche Verantwortlichkeit der schuldigen Beamten in Betracht kommen.

Zu den im BankG. § 13 aufgeführten Geschäften ist die RB. befugt, aber nicht verpflichtet; sie hat zB. seit 1879 die Annahme verzinslicher Depositen eingestellt. Ebensowenig ist sie natürlich zum Ankauf von Silber oder zum Verkauf von Gold auf beliebiges Verlangen verpflichtet. Freilich würde die RB. ihre öffentlichrechtlichen, im BankG. § 12 zum Ausdruck gelangten Pflichten verletzen, wenn sie den Abschluß von Geschäften willkürlich ablehnen würde, zB. die Diskontierung von Wechseln zeitweise überhaupt einstellen würde. Ein zivilrechtlich verfolgbarer Anspruch hierauf ist aber nicht gegeben.

gegen bewegliche Pfänder zu erteilen (Lombardverkehr, vgl. S. 177);

4. inländische lombardfähige (vgl. S. 180) Effekten zu kaufen und zu verkaufen[13]);

5. für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden Inkassos zu besorgen und nach vorheriger Deckung Zahlungen zu leisten und Anweisungen oder Überweisungen auf ihre Zweiganstalten und Korrespondenten auszustellen (Einziehungsgeschäft, S. 235[2], Ein- und Auszahlungsverkehr, S. 101[15]);

6. für fremde Rechnung Effekten aller Art sowie Edelmetalle nach vorheriger Deckung zu kaufen und nach vorheriger Überlieferung zu verkaufen (Effektenkommissionsgeschäft, S. 331 ff.);

7. verzinsliche und unverzinsliche Gelder im Giroverkehr und im Depositengeschäft anzunehmen; die Summe der verzinslichen Depositen — solche nimmt die Reichsbank seit 1879 überhaupt nicht mehr an — darf diejenige des Grundkapitals und des Reservefonds der Bank nicht übersteigen (S. 96, 233[4]);

8. Wertgegenstände in Verwahrung und in Verwaltung zu nehmen (verschlossenes Depot, S. 206, offenes Depot, S. 207);

9. (neu eingefügt durch die Bankgesetznovelle von 1909) zinsbare Darlehne auf nicht länger als 3 Monate auch gegen Verpfändung von Schuldbuchforderungen (zu höchstens $^{3}/_{4}$ des Kurswerts der umgewandelten Schuldverschreibungen) zu erteilen (S. 181[9]).

Die Reichsbank hat jeweilig den Diskont- und Lombardzinssatz öffentlich bekannt zu machen (§ 15, S. 165, 178).

---

[13]) Bis zu welcher Höhe die Betriebsmittel der Reichsbank in Schuldverschreibungen (E. E.-Beständen, S. 399 f) angelegt werden dürfen, soll die Geschäftsanweisung für das Reichbankdirektorium feststellen. Eine solche Anweisung ist jedoch noch nicht erlassen. Nach § 32 II d kann der Ankauf von Effekten nur erfolgen, nachdem die Höhe des Betrages, bis zu welcher die Fonds der Bank zu diesem Zwecke verwendet werden können, zuvor mit Zustimmung des Zentralausschusses festgesetzt ist. Hinsichtlich der Privatnotenbanken vgl. § 44[1] (S. 416[1]).

d. Besondere Pflichten und Rechte der Reichsbank.

1. Die Reichsbank ist verpflichtet, Barrengold zum festen Satze von 1392 M. für das Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen, und berechtigt, auf Kosten des Abgebers solches Gold durch die von ihr zu bezeichnenden Techniker prüfen und scheiden zu lassen (§ 14, S. 25[17]).

2. Die Reichsbank hat ein unbeschränktes Notenprivileg (§ 16 I, S. 400).[14]) Über die Dritteldeckung (§ 17) vgl. S. 402, über die Einlösung ihrer eigenen Noten (§ 18) und über die Einlösung der Noten der Privatnotenbanken (§ 19) S. 38, 393 f. Die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der Reichsbanknoten erfolgt unter Kontrolle der Reichsschuldenkommission (§ 16 II, S. 281).

3. Besonders privilegiert ist die Reichsbank ferner (abgesehen von der ihren Noten seit 1. Januar 1910 zukommenden gesetzlichen Zahlkraft, S. 38):

α. betreffs der Einziehung der Lombarddarlehne (§ 20);[15])

β. insofern als die Reichsbank und ihre Zweiganstalten im gesamten Reichsgebiete frei von staatlichen[16]) Einkommen- und Gewerbesteuern[17]) sind (§ 21).

---

[14]) Wie schon S. 38[10] erörtert, haben die Noten der Reichsbank (nicht auch die der Privatnotenbanken) seit dem 1. Januar 1910 gesetzliche Zahlkraft („legal tender-Qualität"). Im Gegensatze zur Bank of England (§ 25 a 1) kann die Reichsbank auch ihre eigenen Schulden (zB. bei Rückzahlungen der Girokontodepositen) in Banknoten begleichen, weil sie sonst mit Rücksicht auf die leichte Überweisbarkeit der Giroguthaben (S. 96) genötigt sein würde, an jeder ihrer zahlreichen Filialen große Goldreserven zu halten, während sie Banknoten nach BankG. § 18 b bei ihren Zweiganstalten nur einzulösen braucht, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten (S. 38[10]).

[15]) Über die Rechte der Reichsbank gegenüber dem im Verzug befindlichen Schuldner eines im Lombardverkehr gewährten Darlehns vgl. S. 179.

Über die Geltendmachung des Pfandrechts an Staatsschuldbuchforderungen (Novelle von 1909 §§ 20 a und b) vgl. S. 280[25].

[16]) Zu kommunalen Steuern kann die RB. herangezogen werden, insbesondere auch zur kommunalen Gewerbesteuer (PrKommunal-

4. Anderseits ist der Reichsbank eine besondere Pflicht auferlegt: sie ist verpflichtet, die Geschäfte der Reichshauptkasse unentgeltlich zu besorgen[18]). Sie ist ferner berechtigt, entsprechende Kassengeschäfte für die Bundesstaaten zu übernehmen (§ 22), braucht dies dann aber nicht unentgeltlich zu tun. Tatsächlich sind nicht nur das Reich und die Bundesstaaten mit ihren Kassenzentralstellen, sondern auch fast alle bedeutenden untergeordneten Reichs- und Staatskassen an den Giroverkehr der Reichsbank angeschlossen. Die Reichsbank entwickelt sich mehr und mehr zum Kassenhalter aller öffentlichen Kassen.

§ 23. Die deutschen Privatnotenbanken.

a. Übersicht.

1. Beim Inkrafttreten des Bankgesetzes ließ sich wegen der den damals bestehenden 32 Privatnotenbanken (außer der Preußischen Bank) gewährten einzelstaatlichen Privilegien,

---

abgabenG. vom 19. Juli 1893 § 28; vgl. auch oben S. 404[1]). Sie schließt bei Gründung von Zweigniederlassungen aber zuweilen Verträge mit den Kommunen, durch die sie sich Steuerfreiheit sichert (S. 407[6]).

[17]) Anderen staatlichen Abgaben als Einkommen- und Gewerbesteuern ist auch die Reichsbank unterworfen, so vor allem dem Reichsstempel (auch sie muß also über die von ihr getätigten, der Tarifnr. 4 unterfallenden Geschäfte Schlußnoten ausstellen; über den Effektenstempel auf Reichsbankanteilscheine vgl. Anh. II Anm. 8) und dem Landesstempel (die Reichsbank ist zB. keine „für Rechnung des Reichs" verwaltete öffentliche Anstalt im Sinne des § 5 1 b des PrStempelsteuerG. vom 30. Juni 1909).

[18]) Diese den ursprünglichen Text erweiternde Fassung hat BankG. § 22 [1] durch die Novelle von 1909 erhalten. Selbstverständlich (§ 35, S. 396[6]) darf die Reichsbank Zahlungsanweisungen der Reichshauptkasse nur bis zur Höhe des Reichsguthabens honorieren, darf ihr also — abgesehen von der Diskontierung der Reichsschatzanweisungen (S. 410) — ebensowenig wie einem Privatmann ungedeckten Kredit gewähren. Das Mindestguthaben des Reichs für den Giroverkehr, vermittels dessen sich der ganze Geldverkehr der Reichshauptkasse abwickelt, ist vom Reichskanzler in der „Geschäftsanweisung für die Reichshauptkasse" auf 10 Millionen M. festgesetzt. Sinkt das Guthaben der Reichshauptkasse unter diesen Mindestbetrag, so darf das Reichsbankdirektorium zur Auffüllung Reichsschatzanweisungen verwerten.

die als „wohlerworbene Privatrechte" behandelt werden mußten, die Errichtung einer einzigen Zentralnotenbank nicht erreichen (S. 139). Das Bankgesetz ließ sie also zunächst bestehen und beteiligte sie verhältnismäßig an dem damaligen steuerfreien Gesamtkontingent von 385 Mill. M. (S. 139). Die überwiegende Stellung der Reichsbank wurde aber durch besondere gesetzliche Vorschriften sichergestellt, und die Privatnotenbanken wurden ferner mittelbar gezwungen (sog. System des freiwilligen Zwanges), in ihren Geschäften sich den für die Reichsbank gegebenen Beschränkungen zu unterwerfen[1]).

---

[1]) a. Die beim Erlaß des Bankgesetzes des Notenprivilegs teilhaftigen Banken dürfen außerhalb des Privilegstaates, der ihnen diese Befugnis erteilt hat, Bankgeschäfte durch Zweiganstalten weder betreiben noch durch Agenten für ihre Rechnung betreiben lassen noch als Gesellschafter an Bankhäusern sich beteiligen (§ 42). Die hiergegen handelnden Vorsteher und Agenten unterliegen einer Geldstrafe bis 5000 M. (§ 58).

b. Die Noten der Privatnotenbanken dürfen grundsätzlich außerhalb des Privilegstaates — bei einer Geldstrafe bis 150 M. (§ 56) — zu Zahlungen nicht gebraucht werden (§ 43).

c. Von diesen Beschränkungen konnten die Privatnotenbanken sich jedoch unter gewissen Voraussetzungen frei machen.

Den Banken wurde anheimgegeben, bis zum Inkrafttreten des Bankgesetzes (1. Januar 1876) gewisse Verpflichtungen zu übernehmen. Sie mußten erklären, daß sie ihre Betriebsmittel nur in den im BankG. § 13 $^{1-4}$ (S. 412 f.) bezeichneten Geschäften: Valutenhandel, Diskontgeschäft, Lombardverkehr, Effektenkauf, bis höchstens zur Hälfte des Grundkapitals und der Reserven, anlegen würden; mußten einen Reservefonds von 25 % des Grundkapitals schaffen, sich zur Dritteldeckung (S. 402), Einrichtung von Einlösungsstellen (S. 394 ^{3}) und zur Einlösung der übrigen deutschen Banknoten (S. 39 ^{12}) verpflichten; mußten sich einer eventuellen Einschränkung und Aufhebung ihres Notenprivilegs unterwerfen (§ 44 ^{1}).

Auf Banken, die diese Voraussetzungen erfüllten, kamen die Beschränkungen des § 43 (Umlaufsverbot) nicht zur Anwendung (§ 45). Von allen Privatnotenbanken hat nur die Braunschweigische Bank, deren Privileg bis 1952 dauerte, sich nicht den Vorschriften des § 44 ^{1} unterworfen, auch nicht, als die Reichspost ihre Noten und zeitweilig die Reichsbank die von ihr girierten Wechsel zurückwies. Ihre Noten durften daher nur in Braunschweig zu Zahlungen verwendet werden.

Die noch bestehenden 4 Privatnotenbanken haben sich dagegen den erwähnten Bestimmungen unterworfen und sind daher von den Beschränkungen des § 43 befreit. Möglich war auch eine Befreiung von

Daraufhin gaben schon beim Inkrafttreten des Bankgesetzes (so die 1901 zugrunde gegangene Leipziger Bank und die Bank des Berliner Kassenvereins, S. 105) und später die meisten Banken ihr Notenprivileg auf, 5 verloren es durch Zeitablauf und schließlich blieben nur die 4 unten b besprochenen Banken übrig, nachdem durch die Novelle vom 7. Juni 1899 (S. 172) im Interesse einer einheitlichen Diskontpolitik den Privatnotenbanken weitere Beschränkungen auferlegt worden waren und daraufhin die letzte preußische Privatnotenbank (die Frankfurter Bank, 1901) und die Bank für Süddeutschland in Darmstadt (1902) ihr Notenprivileg aufgegeben hatten, um ihre Aktionsfreiheit wiederzuerlangen und nachdem auch die widerspenstige (Anm. 1) Braunschweigische Bank (1905) auf ihr Notenprivileg verzichtet hatte.

2. Dem **Bundesrat** steht die **Genehmigung** aller **Abänderungen** des Statuts oder Privilegs der Privatnotenbanken (§ 47) und dem **Reichskanzler** die **Revisionsbefugnis** zu (§ 48).

3. Unter gewissen Voraussetzungen: Zeitablauf, Verzicht, Konkurs, Entziehung kraft richterlichen Urteils (so beim Überschreiten der Notengrenze, Verletzung der Deckungsvorschriften, Nichteinlösung der Banknoten, Verlust von $^1/_3$ des Grundkapitals), Verfügung der Landesregierung, geht das **Notenprivileg verloren** (§§ 49—54). Ebenso bei Unterbietung des Reichsbankdiskonts (S. 173).

4. Die noch bestehenden 4 Privatnotenbanken sind Aktiengesellschaften und unterstehen dem Handelsgesetzbuch, soweit das an erster Stelle anzuwendende Statut keine Vorschriften enthält.

---

den Beschränkungen des § 42 (Betrieb von Zweiganstalten und Agenturen außerhalb des Privilegstaates), nämlich auf Gestattung des Bundesrats und ferner dann, wenn die Notenhöchstmenge auf den Betrag des Grundkapitals eingeschränkt wurde (§ 44 III, IV). Die noch bestehenden vier Privatnotenbanken genießen diese Befreiung von § 42 jedoch nicht, dürfen also Filialen und Agenturen außerhalb des Privilegstaates nicht unterhalten, während die Reichsbank in ihren Bezirken Bankanstalten errichtet hat (S. 406).

b. Die vier bestehenden Privatnotenbanken.

1. Die Bayrische Notenbank in München (mit 6 Filialen und etwa 80 Bankagenturen) wurde im November 1875 gegründet. Sie übernahm das steuerfreie Kontingent der Bayrischen Hypotheken- und Wechselbank mit 32 Mill. M., darf aber (BankG. § 47 III) überhaupt nicht mehr als 70 Mill. M. Noten im Umlauf haben. Ihr Grundkapital beträgt 15 Mill. M. (davon 2,5 Mill. M. im Besitze des Bayrischen Staates), worauf aber nur 50% eingezahlt sind, ihr Reservefonds (Ende 1909) 3,75 Mill. M.

2. Die Sächsische Bank in Dresden (mit 8 Filialen) wurde 1865 mit unbeschränktem Notenprivileg gegründet. Ihr steuerfreies Kontingent beträgt aber nur 16771000 M. Ihr Grundkapital beträgt 30 Mill. M. (davon ca. 1 Mill. M. im Besitze des Sächsischen Staates), ihr Reservefonds (Ende 1909) 7,5 Mill. M.

3. Die Württembergische Notenbank in Stuttgart (mit etwa 60 Agenturen) wurde 1871 gegründet. Sie hat ein Notenprivileg von höchstens 15 Mill. Gulden (= 25714285 M.) und ein steuerfreies Kontingent von 10 Mill. M. Ihr Grundkapital beträgt 9, ihr Reservefonds (Ende 1909) 1,45 Mill. M.

4. Die Badische Bank in Mannheim (ohne Filialen) wurde 1870 gegründet. Sie hat ein Notenprivileg von höchstens 27 Mill. M. und ein steuerfreies Kontingent von 10 Mill. M. Ihr Grundkapital beträgt 9, ihr Reservefonds (Ende 1909) 2,25 Mill. M.

§ 24. Die deutschen Kolonialnotenbanken.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 30. Oktober 1904 (S. 40) hat der Reichskanzler die Konzession zur Ausgabe von Banknoten bisher an zwei Institute erteilt: die Deutsch-Ostafrikanische Bank und die Deutsch-Asiatische Bank.

a. Die Deutsch-Ostafrikanische Bank (D.-O. B.) wurde am 6. Januar 1905 als Kolonialgesellschaft (Schutz-

gebietsG. vom 10. September 1900 §§ 11 ff.) gegründet und erhielt am 15. Januar 1905 die Genehmigung zur Ausgabe von Banknoten. Ihre Dauer ist nicht beschränkt; sie kann aber (ähnlich wie die Reichsbank vom Reich) vom Deutsch-Ostafrikanischen Landesfiskus übernommen werden, zuerst zu Ende 1934, alsdann von 10 zu 10 Jahren.

Das Grundkapital der D.-O. B. beträgt zurzeit 1,5 Mill. Rupien = 2 Mill. M. (zu 25 % eingezahlt) und kann bis 10 Mill. M. durch Gesellschaftsbeschluß, darüber hinaus nur mit Genehmigung des Reichskanzlers erhöht werden. Die Organe der D.-O. B. sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat und der von diesem unter Bestätigung seitens des Reichskanzlers zu bestellende Vorstand.

Hinsichtlich der Geschäfte unterliegt die D.-O. B. ähnlichen, aber nicht ganz so strengen Beschränkungen wie die deutschen Notenbanken (hauptsächliche Abweichungen: längere Umlaufszeit, weniger Unterschriften der Wechsel, Beteiligung an anderen deutschen Kolonialbanken).

Der Sitz der D.-O. B. ist in Berlin, der ihrer Hauptkasse in Daressalam. Ihr Notenprivileg ist beschränkt auf das Dreifache des eingezahlten Grundkapitals. Überschreitet der Notenumlauf den doppelten Betrag des Barvorrats, so ist von dem Überschuß eine Notensteuer von 5 % an den Deutsch-Ostafrikanischen Landesfiskus zu zahlen, vorausgesetzt, daß der Notenumlauf 500000 Rupien übersteigt. Die Notendeckung muß zu 1/3 in Deutsch-Ostafrikanischen Landesmünzen, indischen Rupien, Gold, Reichskassenscheinen oder Reichsbanknoten, zu 2/3 in Wechseln mit höchstens sechsmonatiger Verfallzeit, wechselähnlichen Papieren oder täglich verfügbaren Guthaben bei der Reichsbank, der Seehandlung oder andern vom Reichskanzler zugelassenen Banken bestehen. Die D.-O. B. muß ihre Noten bei allen ihren Niederlassungen vollwertig in Zahlung nehmen und bei ihrer Hauptkasse sofort, bei den Zweigkassen nach Maßgabe der Barbestände und Geldbedürfnisse derselben in Währungsgeld einlösen.

Zwecks Regulierung des Rupienkurses ist die D.-O. B. verpflichtet, bei ihrer Geschäftsstelle in Berlin

Schecks auf Daressalam zu einem Kurse von höchstens 134,25 und in Daressalam Schecks auf Berlin auszustellen, falls die Rupien zu einem Kurse von höchstens 132,50 angeboten werden.

Von dem nach Dotierung des Reservefonds, Gewährung der statutenmäßigen Tantieme an den Verwaltungsrat und Zahlung von 5% Dividende verbleibenden Gewinnrest erhalten die Anteilseigner und der Deutsch-Ostafrikanische Landesfiskus je 1/2.[1])

b. Die Deutsch-Asiatische Bank (D.-A. B.) wurde 1889 als eine dem HGB. unterstehende Aktiengesellschaft gegründet und 1889 in das Handelsregister des deutschen Generalkonsulats in Shanghai eingetragen. Ihre Aktien sind aber nicht auf Mark, sondern auf Shanghai-Taels (etwa 2,50 M.) ausgestellt. Das Notenprivileg erhielt die D.-A. B. am 8. Juni 1906, aber zunächst nur auf 15 Jahre. Die Notenausgabe ist nicht begrenzt; die D.-A. B. hat aber anderseits kein steuerfreies Kontingent, sondern zahlt auf den Jahresdurchschnitt des täglichen Notenumlaufs 1% an die Reichskasse. Bar- oder Wechseldeckung der Banknoten ist nicht vorgeschrieben. Zur Sicherstellung dienen vielmehr Wertpapiere und Hypotheken sowie Bürgschaften (Sicherheitsakzepte) von sechs Banken des Gründungskonsortiums (Deutsche Bank, Discontogesellschaft, Handelsgesellschaft, Bank für Handel und Industrie, S. Bleichröder, Mendelssohn & Co.). Die Noten werden durch die Niederlassungen im deutschen Schutzgebiet Kiautschou und in China teils in Taels, teils in sog. mexikanischen Dollars ausgegeben. Sie müssen an den Ausgabeplätzen jederzeit zum Nennwert, bei den übrigen Niederlassungen nach Maßgabe der Barbestände und nur zum jeweiligen Wechselkurs eingelöst und in Zahlung genommen werden.

---

[1]) Die 1905 gegründete Deutsch-Westafrikanische Bank für Kamerun und Togo ist der D.-O. B. nachgebildet, hat aber bisher noch kein Notenprivileg erhalten.

§ 25. Die ausländischen Notenbanken.

a. Die Bank von England.

1. Die Bank of England, das bedeutendste Bankinstitut der Welt, ist 1694, einem Plane des Schotten Patterson entsprechend, als rein private Handelsgesellschaft ohne jede materielle Staatsunterstützung gegründet worden. Sie ist auch heute noch trotz ihrer engen Verbindung mit der Regierung deren Einfluß gänzlich entzogen und selbst ihrer Leitung entrückt. Die Akte, auf der ihre Gründung und Organisation beruhte, führte gewisse Abgaben ein und gewährte der unter dem Namen „The governor and the company of the Bank of England“ zu gründenden Korporation, die dem Staate auf die neuen Abgaben 1,2 Mill. £ vorstrecken sollte, als Gegenleistung (außer einer Verzinsung von 8%) gewisse Privilegien, vor allem die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten bis zur Höhe des Grundkapitals. Später erhielt die Bank gegen Gewährung immer neuer Darlehne an den Staat weitere Privilegien. Die ursprünglich nur indossabelen, erst seit 1697 auf den Inhaber lautenden Banknoten wurden bis 1759 in Appoints von mindestens 20 £ ausgegeben, erst seitdem auch in Abschnitten von 5 und 10 £. Die immer erneuten Anforderungen der Regierung veranlaßten die Bank 1797 zur Einstellung ihrer Barzahlungen, die sie erst 1821 wieder aufnahm. Durch ein Gesetz von 1708 war die Ausgabe von Banknoten privaten Gesellschaften mit mehr als sechs Teilnehmern verboten worden. 1826 wurde dieses Verbot aufgehoben und der Bank das Privileg nur für London und einen Umkreis von 65 engl. Meilen vorbehalten. Nunmehr konnten sich in den Provinzen große und kapitalkräftige Aktienbanken (joint-stock banks) bilden, während die bisherigen kleinen Noteninstitute bei jeder wirtschaftlichen Krisis zu einem großen Teile zusammengebrochen waren. Anderseits erhielt die Bank von England die Befugnis, Filialen in den Provinzen zu gründen. 1833 wurde den Noten der Bank von England — außer für deren eigene Zahlungen, die vielmehr auf Verlangen stets in Währungsmetall erfolgen müssen —

Ausweis der Bank von England
für den 22. Februar 1911.

Issue Department
(Notenausgabe-Abteilung).[1])

Passiva[2]).		Aktiva.	
Notes issued . . .	55 540 840	Government Debt . .	11 015 100
		Other Securities . . .	7 434 900
		Goldcoin and Bullion[3]) .	37 090 840
	£ 55 540 840		£ 55 540 840

Banking Department
(Bank-Abteilung).[4])

Passiva		Aktiva	
Proprietors' Capital[5])	14 553 000	Government Securities[10])	14 830 493
Rest[6])	3 569 392	Other Securities[11]) .	30 712 918
Public Deposits[7]) . .	16 875 386	Notes[12])	28 430 520
Other Deposits[8]) . .	40 049 893	Gold- and Silvercoin[13])	1 106 312
Seven days and other bills[9])	32 572		
	£ 75 080 243		£ 75 080 243

---

[1]) Die Emissionsabteilung ist von der Bankabteilung völlig getrennt. Bis zum Betrage der — seit 1909 mit 2½% verzinslichen — Staatsschuld (Government Debt, zZ. 11 015 100 £) + dem von der Bank zu haltenden Bestande an Staatspapieren (Other Securities, 7 434 900 £), insgesamt in Höhe von 18 450 000 £, dürfen ungedeckte Noten ausgegeben werden; darüber hinaus liefert das Issue Department dem Banking Department Noten nur Zug um Zug gegen Goldmünzen (Goldcoin) oder Goldbarren (Bullion). Das Banking Department gibt alles bei ihm in Münzen eingehende oder von ihm in Münzen oder Barren angekaufte (S. 25[17]) Gold gegen Noten an das Issue Department und behält nur den notwendigen Barbestand (Gold- and Silvercoin, 1½—2 Mill. £) als Till-money (Kassengeld).

[2]) Der englische Bankausweis stellt die Passiva links, die Aktiva rechts; auf dem Kontinent (vgl. S. 398 f.) stellt man die Aktiva links, die Passiva rechts.

[3]) Die Bankabteilung hat auch Silbermünzen (Silvercoin), die Emissionsabteilung dagegen nur Gold; die Bank von England hat zwar nach der Bank-

akte das Recht, 20% der metallisch zu deckenden Noten in Silber zu decken, macht hiervon aber keinen Gebrauch (vgl. dagegen betreffs der Reichsbank S. 402).

[4]) Die Bank of England unterliegt — im Gegensatze zur Reichsbank (S. 412) — keinen Beschränkungen hinsichtlich der von ihr zu betreibenden Bankgeschäfte, abgesehen von der Verpflichtung zur Veröffentlichung der Wochenausweise.

[5]) Das Grundkapital von 14 553 000 £, das allerdings in Höhe von mehr als 11 Mill. in einer Forderung an den Staat festgelegt ist.

[6]) Unter Rest ist der nicht zur Verteilung gelangende, aus Gewinnüberschüssen angesammelte Reservefonds von 3 Mill. £ sowie der darüber hinausgehende, zur Verteilung bestimmte, seit der letzten Gewinnverteilung erzielte Gewinn enthalten. Die Gewinnausschüttung erfolgt halbjährlich, am 5. April und 5. Oktober. Eine stille Reserve stellen die auf 0 abgeschriebenen wertvollen Grundstücke der Bank dar.

[7]) Wie die Reichsbank, so ist auch die Bank von England der Zentralkassierer des Staats; alle staatlichen Kassen liefern ihre überflüssigen Bestände an die Bank ab.

[8]) Hierunter fallen die Privatguthaben von Privaten und Kaufleuten, die bei der Bank ein Konto (drawing-account) haben (Private Deposits), sowie die als Unterlage für das Clearing-house dienenden oder augenblicklich nicht anderweit verwendbaren Gelder der Banken und Bankiers, die von diesen bei der Bank von England als dem sichersten Verwahrungsorte („Safe as the Bank“!) hinterlegt werden (Bankers Deposits, bis 1875 getrennt angegeben). Dieser Posten entspricht dem Posten „täglich fällige Verbindlichkeiten“, d. h. dem Girokontoguthaben des Reichsbankausweises (S. 399 l).

[9]) Während die Reichsbank keine Wechsel akzeptieren darf (S. 396), gibt die Bank von England sieben-, auch zehntägige Akzepte aus, die zuweilen statt Noten zu Zahlungen, besonders nach außerhalb, verwendet werden.

[10]) Regierungssicherheiten, d. h. Konsols, Schatzanweisungen und andere britische Staatspapiere.

[11]) Diese Sicherheiten (Portefeuille, Anm. 13) umfassen: Wertpapiere außer den Staatspapieren (Staatsschuldverschreibungen, Kolonial- und Bahnaktien), ferner das Wechselportefeuille (die diskontierten Wechsel) und die lombardierten Wechsel und Wertpapiere, die nach englischem Rechte für die Dauer des Darlehnsverhältnisses in das (fiduziarische) Eigentum des Pfandnehmers übergehen.

[12]) Das ist die im Besitze der Bank befindliche Notenreserve. Um den Betrag der umlaufenden Noten zu berechnen, muß man die Notenreserve von dem total issued abziehen. Im obigen Beispiel sind 55 540 840 — 28 430 520 = 27 110 320 £ im Umlaufe gewesen. Unter „Totalreserve“ (Anm. 13) versteht man die Notenreserve (28 430 520) + Gold- and Silvercoin (1 106 312) = 29 536 832 £; sie ist der liquide Betriebsfonds der Bank.

[13]) In der Tagespresse wird der Ausweis regelmäßig in folgender abgekürzten Form gegeben.

Totalreserve (Anm. 12)	29 536 832	Privatguthaben (Anm. 8)	40 049 893
Notenumlauf (Anm. 12)	27 110 320	Staatsguthaben (Anm. 7)	16 875 386
Barvorrat (in beiden Abteilungen)	38 197 152	Notenreserve (Anm. 12) .	28 430 520
Portefeuille (Anm. 11)	30 712 918	Regierungssicherheiten (Anm. 10)	14 830 493

gesetzliche Zahlkraft (legal tender) beigelegt (vgl. S. 38[10]). Gleichzeitig wurden für London auch andere Aktienbanken außer der Bank von England zugelassen, aber ohne Notenprivileg. Die erste daraufhin entstandene Londoner Depositenbank war die London & Westminster Bank (1834).

2. Ihre heutige Organisation erhielt die Bank von England durch die nach dem damaligen Premierminister, Sir Robert Peel, genannte Peelsakte von 1844. Dem hierbei zugrunde gelegten currency-principle (S. 391[1]) gemäß sollte die Notenausgabe (Issue-Department) von den sonstigen Geschäften der Bank (Banking-Department) völlig getrennt werden und die Noten grundsätzlich voll in Metall gedeckt sein. Nur bis zur Höhe von 14 Mill. £ sollte die Bank Noten ohne Bardeckung ausgeben dürfen; dieser Betrag sollte als durch die Staatsschuld an die Bank (Government Debt der Wochenausweise) und Staatsschuldverschreibungen (Other Securities) gedeckt gelten. Neue Notenbanken sollten nicht mehr errichtet werden dürfen. Jede der bestehenden erhielt nach Maßgabe ihres bisherigen Notenumlaufs ein bestimmtes Kontingent zugewiesen, bis zu dem sie Noten ausgeben durfte. Bei Aufgabe des Notenprivilegs seitens einer Bank sollte deren Kontingent zu $^2/_3$ der Bank von England zuwachsen, die in Höhe des Zuwachses Konsols hinterlegen muß. So ist der Betrag der nicht bar zu deckenden Noten, also das Kontingent der Bank von England, bis 1903 auf 18450000 £ angewachsen und kann sich durch weiteren Fortfall der noch bestehenden Notenprivilegien anderer Banken auf insgesamt 19,6 Mill. £ erhöhen. Sollen darüber hinaus nicht vollgedeckte Noten ausgegeben werden, so muß jedesmal eine Suspension der Peelsakte erfolgen (S. 391[1]), so in den Krisenjahren 1847, 1857, 1866.

3. Das leitende Organ der Bank von England ist das Direktorenkollegium (Board of directors), dessen 24 Mitglieder von der zweimal jährlich zusammentretenden Generalversammlung aus den Aktionären — soweit diese nicht selbst Bankiers sind — gewählt werden. An der Spitze stehen ein Präsident (governor) mit zweijähriger Amtsperiode und ein Vizepräsident (deputy-governor). Die gewesenen Präsi-

denten bilden als Committee of treasury ein beratendes Organ. Das Aktienkapital (14533000 £ = etwa 297 Mill. M.) ist nicht in Aktien von gleichen Beträgen geteilt, und die Anteile sind nicht in Urkunden verkörpert; vielmehr erfolgt die Übertragung der ungleichen Anteile nur im Wege der Abtretung und der Umschreibung im Bankbuch. Die Bank von England ist der Staatsbankier und erhält alle verfügbaren Staatsgelder (Public Deposits der Wochenausweise).

b. Die Bank von Frankreich.

Die Banque de France ist eine 1800 von Napoleon I. gegründete Aktienbank mit gegenwärtig 182,5 Mill. Fr. Aktienkapital, das in Aktien zu je 1000 Fr. geteilt ist. Sie hat seit 1848, nach Aufnahme der bisherigen neun Provinzialbanken, das alleinige Notenprivileg für ganz Frankreich bis zu einem Höchstbetrage von 5800 Mill. Fr. und ohne daß für die Notendeckung gesetzliche Vorschriften bestehen (S. 392). Infolge der in Frankreich trotz der Suspension der Silberausprägung (S. 22[12]) dem Gesetze nach noch bestehenden Doppelwährung ist sie in der Lage, den Goldabfluß durch ihre Prämienpolitik zu beeinflussen (S. 168[9]). Ob der niedrige Diskontsatz in Frankreich hierauf oder auf den größeren Wohlstand Frankreichs und die geringe Entwicklung seiner Industrie zurückzuführen ist, ist streitig.

Das leitende Organ der Banque de France ist der Conseil Général, bestehend aus dem Gouverneur und zwei Untergouverneuren, vom Präsidenten der Republik ernannt, und ferner aus 15 Régents und 3 Censeurs, die von den Aktionären gewählt werden. Zur Beurteilung der zur Diskontierung eingereichten Wechsel besteht ein vom Conseil Général gewählter Conseil d'Escompte.

Während die kleinste englische Note 5 £ beträgt, darf die Banque de France Noten in Stücken von 5, 20, 25, 50, 100, 500 und 1000 Fr. ausgeben. Noten unter 50 Fr. sind aber nicht im Verkehr. Die Noten haben gesetzliche Zahlkraft (S. 38[10]).

c. Die Österreichisch-Ungarische Bank

ist aus der 1816 gegründeten Österreichischen Nationalbank hervorgegangen. Sie ist eine Aktiengesellschaft mit 210 Mill. Kronen Grundkapital, eingeteilt in Aktien zu je 1400 Kr. Das Privilegium der Bank steht in engem Zusammenhange mit der Zollgemeinschaft zwischen Österreich und Ungarn. Die letztere ist zwar bis Ende 1917 gesichert („Ausgleich" von 1907); das Fortbestehen der gemeinsamen Bank ist aber mit Hinsicht auf die von einer starken Partei vertretenen Bestrebungen nach einer selbständigen ungarischen Notenbank zweifelhaft.

Die Organisation der Ö.-U. B. nähert sich von allen ausländischen Banken am meisten der der Reichsbank. Die Leitung der Bank steht einem Generalrat zu, der teils aus vom Kaiser ernannten Beamten (einem Gouverneur, dem österreichischen und dem ungarischen Vizegouverneur und deren Stellvertretern), teils aus den von der Generalversammlung gewählten Generalräten (je sechs aus beiden Reichshälften) besteht. Der Generalrat wählt aus seiner Mitte alljährlich ein Exekutivkomitee (den Gouverneur und vier Mitglieder).

Die Noten müssen stets zu $^{2}/_{5}$ (40%) bar, im übrigen durch Wechsel oder Effekten gedeckt sein. Das steuerfreie Kontingent beträgt 400 Mill. Kr.; von dem über dieses Kontingent plus der Bardeckung hinaus ausgegebenen Notenbetrag ist eine Notensteuer von 5% zu entrichten, die zu 70% der österreichischen, zu 30% der ungarischen Staatskasse zufließt. Außerdem erhalten die Staatsverwaltungen, nachdem eine Dividende von 6% an die Aktionäre gezahlt ist, von dem Überschuß $^{2}/_{3}$. Die Noten werden in Stücken von 10, 20, 50, 100 und 1000 Kronen ausgegeben. Eine besondere Abteilung der Ö.-U. B. betreibt das Hypothekenkredit- und Pfandbriefgeschäft[1]).

---

[1]) Die Ö.-U. B. muß nach Art. 83 ihrer Bankstatuten (in Nachbildung des deutschen Bankgesetzes § 18) ihre Noten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest sofort, bei ihren Filialen, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten, in gesetzlichem Währungsmetall einlösen. Dieser Artikel ist aber solange suspendiert, wie

d. Die Russische Staatsbank

ist ein 1860 gegründetes reines Staatsinstitut. Sie ist die einzige russische Notenbank, mit Noten in Abschnitten von 1—500 Rubeln. Die Noten müssen bis zum Betrage von 600 Mill. Rbln. zu $^1/_2$, darüber hinaus voll in Gold gedeckt sein; das ungedeckte Notenkontingent ist also, da der Notenumlauf 600 Mill. Rbl. stets übersteigt, 300 Mill. Rbl.

Die Noten haben gesetzliche Zahlkraft, müssen aber jederzeit in Gold eingelöst werden.

e. Die Schweizerische Nationalbank

ist die jüngste, seit dem Juni 1906 bestehende Zentralnotenbank. Sie trat an die Stelle der bis dahin bestehenden 36 Zettelbanken, deren Noten bis Juni 1910 aus dem Verkehr gezogen werden mußten. Sie ist eine Aktienbank mit 50 Mill. Fr. Grundkapital (in Namensaktien zu je 500 Fr.), das zu $^2/_5$ von den Kantonen, zu $^1/_5$ durch die bisherigen Notenbanken und zu $^2/_5$ durch öffentliche Zeichnung aufgebracht wurde. Die Verwaltung wird in Bern geführt, der Sitz des Direktoriums ist Zürich. Die Noten lauten über 50, 100, 500 und 1000 Fr., doch kann der Bundesrat vorübergehend die Ausgabe auch von 20 Fr.-Noten gestatten. Das Notenprivileg dauert bis zum 20. Juni 1927; der Bund hat ein Übernahmerecht ähnlich dem dem Deutschen Reich betreffs der Reichsbank zustehenden. Der Notenumlauf ist der Höhe nach nicht begrenzt, die Notenbardeckung muß 40 % betragen. Die Nationalbanknoten müssen von den eidgenössischen öffentlichen Kassen, aber nicht von Privaten in Zahlung genommen und in Bern sofort, von den Zweiganstalten binnen einer Frist, die für die Übersendung des

---

die Staatsnoten Zwangskurs haben. Die Staatsnoten sind bereits eingelöst, die Suspension des Art. 83 ist aber noch nicht beseitigt. Tatsächlich löst die Ö.-U. B. ihre Noten aber schon seit 1901 ohne weiteres in Gold ein.

Die Noten der Ö.-U. B. müssen von allen öffentlichen Kassen unbedingt, von Privaten, soweit nicht durch Gesetz oder Vertrag die Zahlung in Metall bestimmt ist, zum Nennwert in Zahlung genommen werden.

Bargeldes von der Zentrale erforderlich ist, eingelöst werden. Die Aktionäre erhalten eine Dividende bis zu 4%, den Gewinnrest die Kantone zu $^2/_3$ und der Bund zu $^1/_3$.

f. Die italienischen Notenbanken.

Bei der Neuordnung des verwirrten italienischen Notenwesens (1893) behielten nur drei Banken (zunächst bis 1913) das Recht der Notenausgabe, die Banca d'Italia (eine Aktienbank) bis zu 630, die Banca di Napoli und die Banca di Sicilia (öffentliche autonome Kreditinstitute unter Staatsaufsicht) bis zu 190 bzw. 44 Mill. Lire. Diese Beträge müssen zu 40%, Vorschüsse an den Staat zu $33^1/_3$% in bar, Devisen, ausländischen Schatzscheinen oder Bankguthaben gedeckt sein. Über die bezeichneten Kontingente hinaus dürfen Noten nur gegen volle Golddeckung oder (bis zu 125 Mill. Lire) für Vorschüsse an den Staat ausgegeben werden. Für die nicht bar gedeckten Noten ist eine Notensteuer von 1% zu entrichten. Die Noten aller drei Banken gelten zurzeit im gesamten Königreich als gesetzliches Zahlungsmittel. Sie sind zu 50, 100, 500 und 1000 Lire gestückelt. Daneben ist noch uneinlösbares und mit Zwangskurs versehenes Staatspapiergeld in Abschnitten zu 5, 10 und 25 Lire im Umlauf.

g. Notenbanken in den Vereinigten Staaten.

Während die bisher besprochenen europäischen Staaten die Zentralisation des Notenbankwesens durchgeführt haben, vollzieht sich in den Vereinigten Staaten von Nordamerika eine immer fortschreitende Zersplitterung. Es gibt dort zurzeit mehr als 7000 Noteninstitute. Nach der National Bank Act von 1863 (letzte Novelle von 1908) kann jede Vereinigung von mindestens fünf Personen bei Beobachtung gewisser Normativbestimmungen die Erlaubnis zur Errichtung einer „National Banking Association“ nachsuchen. Das Grundkapital beträgt je nach der Größe der Stadt, in der die Nationalbank ihren Sitz nimmt, 25000 bis 200000 $. Bis zur Höhe ihres Grundkapitals kann jede Bank Noten ausgeben, sofern sie in voller Höhe Schuldverschreibungen (United States Bonds) bei dem zur Beaufsichtigung des

Notenbankwesens berufenen Beamten des Schatzamts, dem Comptroller of the Currency, hinterlegt (S. 392). Jede Nationalbank muß ihre Noten an ihrem Sitze (Filialen sind nicht gestattet) sofort bar einlösen; sie muß ferner 5% des Umlaufs bar bei dem Comptroller in Washington hinterlegen, wo daher alle Noten zur Einlösung präsentiert werden können. Bei Nichteinlösung kann nach Protesterhebung durch den Inhaber die Schließung der Bank durch den Comptroller unter Deckung der Notengläubiger aus den hinterlegten Bonds verfügt werden.

Die Noten der Nationalbanken, äußerlich einander bis auf die Unterschriften der Direktoren gleich, sind nur im Verhältnis der Banken untereinander und gegenüber der Regierung gesetzliches Zahlungsmittel. Sie werden in Stücken von 5 $ aufwärts hergestellt. Der Notenumlauf unterliegt einer Jahressteuer von ½% bei Hinterlegung von 2%igen Bonds, von 1% bei Hinterlegung von höher verzinslichen Bonds.

C. Börsenwesen.

§ 26. Das Börsenwesen. Allgemeines.

a. Begriff der Börse.

Mit der Erhöhung der menschlichen Bedürfnisse ergab sich schon in den ältesten Zeiten die Unmöglichkeit, alle zu ihrer Befriedigung erforderlichen Gegenstände selbst herzustellen. Es stellte sich der Zwang einer Arbeitsteilung und damit die Notwendigkeit ein, daß die Produzenten der einzelnen Güter miteinander in einen Verkehr traten, um im Wege des Austausches — und nach der Bildung des Geldes (S. 2) im Wege des Kaufes — die von dem einen benötigten Produkte des anderen zu erwerben. Dieser Austausch von Produkten ließ sich am einfachsten bewerkstelligen, wenn sich die Produzenten oder Produktenhändler eines gewissen Bezirkes zu bestimmten Zeiten an bestimmten Orten trafen. So entstand der Markt, für die täglichen Bedürfnisse als Wochen- oder Tagesmarkt, für die sonstigen als Jahrmarkt. Für den Großhandel genügten bald diese auf örtlich beschränkte Gebiete berechneten Märkte nicht mehr. Es erwies sich als erforderlich, einen Vereinigungspunkt für die Produzenten und Händler eines großen Bezirkes zu schaffen, an dem diese die von ihnen besessenen Werte, sei es in Natur oder bei größeren gleichartigen Mengen wenigstens in Mustern oder Proben, zur Stelle bringen konnten, und wo sich die Großkonsumenten oder die Händler eines großen Bezirkes zum Ankauf einfanden. So entstand der Großmarkt, die Messe[1]), die sich von dem einfachen Markte

[1]) Diese Großmärkte schlossen sich vielfach an kirchliche Feiertage an. So erklärt sich die Bezeichnung Messe, die mit dem Schlußworte

dadurch unterschied, daß sie für den Großverkehr bestimmt war, und daß sich die Einkäufer zum größten Teil nicht aus eigentlichen Verbrauchern, sondern aus Zwischenhändlern zusammensetzten. Es waren im wesentlichen die gleichen oder wenigstens dem gleichen Interessenkreise angehörende Personen, die sich auf den regelmäßig jährlich wiederkehrenden und mehrere Wochen dauernden Messen trafen, und dieser Umstand gestattete die Entwicklung besonderer Formen und Gebräuche für die Gestaltung des Geschäftsverkehrs.

Auch die Börse ist eine Versammlung von Handelsinteressenten[2]). Sie unterscheidet sich aber in wesentlichen Punkten vom Markt und von der Messe.

1. Das erste (und wichtigste) Begriffsmerkmal der Börse ist der Umstand, daß die Gegenstände der an einem Treffpunkte von Kaufleuten geschlossenen Geschäfte nicht zur Stelle sind, daß also alle hier geschlossenen Käufe nicht sofort, sondern erst später zur Abwicklung gelangen können. Während auf dem Markt oder der Messe der Kaufgegenstand entweder in Natur vorhanden oder durch

---

des Gottesdienstes: Ite, missa est (sc. contio) zusammenhängt. Früher sehr wichtig (Messen in Leipzig, Frankfurt a. M. usw.) haben die Messen heute, wenigstens in den Kulturländern, infolge der durch die Eisenbahnen gebotenen Möglichkeit, die Waren an ihren gewöhnlichen Verkaufsstätten zu besichtigen, und der großen Entwickelung des Anbietens von Waren durch Reisende, ihre ehemalige Bedeutung verloren. Für den Osten Europas ist aber zB. noch die Messe in Nischni-Nowgorod sehr erheblich. Über die sog. Leipziger Buchhändlermesse vgl. H. II § 39 c 2.

[2]) Man nennt Börse aber auch den Ort der Versammlung (das Börsengebäude, „ich gehe auf die Börse"), die Gesamtheit der Börsenbesucher („die Börse war heute flau", „fest", „abgeschwächt") und die Börsenzeit („Vorbörse", „Hauptbörse", „Nachbörse", „Abendbörse").

Der Ausdruck Börse (frz. Bourse, ital. Borsa, holl. Beurs, engl. Exchange) hängt jedenfalls mit dem Worte bursa (= βύρσα, lederner Geldbeutel, Kasse; übertragen: Versammlung, Genossenschaft, davon auch der Ausdruck Burschenschaft) zusammen; streitig ist aber, ob unmittelbar oder nur mittelbar, insofern als der Versammlungsort der italienischen Kaufleute in Brügge, einer der ältesten Börsenplätze, sich in und vor dem (am Giebel mit drei in Stein gehauenen Börsen geschmückten) Hause eines Kaufmanns van der Beurs befunden hat.

ein Muster oder eine Probe vertreten ist, bilden den Gegenstand des Börsenhandels Sachen, die der Verkäufer nicht vorzeigen, der Käufer nicht besichtigen kann. Daraus ergibt sich von selbst, daß ein Handel nur dann ein Börsenhandel und eine diesen Handel betreibende Versammlung nur dann eine Börsenversammlung ist, wenn der Kaufgegenstand sich ohne Vorweisung und Besichtigung feststellen läßt, wenn nicht Sachindividuen, sondern Sachtypen den Kaufgegenstand bilden. Das ist nur der Fall, wenn es sich um ihrer wirtschaftlichen Natur nach vertretbare (fungible) Sachen handelt, die außerdem bei den in Betracht kommenden Geschäften rechtlich von den Parteien nur als Gattungssachen (Genussachen) in Betracht gezogen werden (vgl. L. I § 31[3]). Wenn man daher von Grundstücks-, Diamanten-, Arbeits-, Schiffer-, Musiker-, Artistenbörsen usw. spricht, so ist diese Bezeichnung irreführend. Denn die auf diesen „gehandelten" Leistungen sind individuell verschieden und daher gar nicht geeignet, Gegenstände des Börsenhandels zu sein. An der Börse dagegen werden nur Summen oder Mengen gehandelt, nicht bestimmte Stücke der Reichsanleihe, sondern 20000 M. 3%ige Reichsanleihe, nicht 20 Tonnen Roggen einer bestimmten Ladung, sondern 20 Tonnen russischer oder inländischer Roggen[3]). Welche Gattungseigenschaften der Kaufgegenstand haben muß, um „lieferbar" zu sein, bestimmen dann die Gesetze (BGB. § 243, HGB. § 360) und die Börsengebräuche (H. II § 11[30]), die hinsichtlich des Warenhandels durch Aufnahme der erforderlichen Normalbeschaffenheit der Ware (des Standardmusters) in Schlußscheine (vgl. S. 357) die Eigenschaft von Vertragsabreden (leges contractus) erhalten.

2. Das zweite Begriffsmerkmal einer Börsenversammlung ist, daß es sich hierbei um eine großzügige,

---

[3]) Daher ist der sog. Frühmarkt in der Börse zu Berlin, an dem sich Händler und Landwirte treffen und die Geschäfte wesentlich nach mitgebrachten Mustern abgeschlossen werden, keine Börse, sondern nach einer Verordnung des Polizeipräsidenten ein „Spezialmarkt" im Sinne des § 70 GewO.

regelmäßige und fest organisierte Veranstaltung handelt, die den Interessenten gewisser Handelskreise die stete, in der Regel werktäglich wiederkehrende Gelegenheit zur Besprechung und Abschließung ihrer Geschäfte gibt.

3. Daraus folgt von selbst, daß es im wesentlichen nur dieselben Personen: Produzenten, Großkaufleute, Zwischenhändler, Vermittler sind, die sich in einer Versammlung treffen müssen, soll diese die Bezeichnung „Börse" verdienen.

So ergibt sich als drittes Begriffsmerkmal: das Vorhandensein eines großen Kreises von ständigen Börsenbesuchern gleicher Berufsstellung. Die Börsenbesucher sind nicht nur Selbstkäufer oder Selbstverkäufer (Properhändler, S. 331), sondern auch für Rechnung der eigentlichen Käufer oder Verkäufer handelnde, wenn auch im eigenen Namen auftretende Kommissionäre oder gleich solchen auftretende Vermittler (Makler, S. 453). Denn da auf der Börse, anders als auf dem Markte, die umzusetzenden Gegenstände nicht vorhanden sind, ein Aussuchen oder Wählen also nicht möglich ist, können sich die Käufer oder Verkäufer von gehörig instruierten Personen vertreten lassen und brauchen nicht selbst zu erscheinen.

Hiernach ist eine Börse vorhanden, wenn ein bestimmter Kreis von Kaufleuten, ihrer Vertreter und Hilfspersonen regelmäßig in kurzen Zwischenräumen an einem bestimmten Orte zusammenkommt zwecks Abschlusses von Geschäften über nicht zur Stelle befindliche, nach Gattungen bezeichnete, vertretbare Gegenstände des Großhandelsverkehrs[4]).

[4]) Die Bestimmung des Begriffs Börse ist für das deutsche Recht besonders deshalb notwendig, weil nach BörsG. § 1 I (S. 442) die Errichtung einer Börse der Genehmigung der Landesregierung bedarf, die anderseits nicht genehmigte börsenmäßige Versammlungen (sog. Winkelbörsen) verbieten und durch polizeiliche Maßnahmen verhindern darf (unten S. 442[1]). Die oben gegebene Begriffsbestimmung deckt sich im wesentlichen mit dem berühmten Urteil des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 26. November 1898 (OVGEntsch. 34, 335). Nach dem Inkrafttreten des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 (1. Januar 1897) zogen die Besucher der Berliner Produktenbörse, da sie sich durch die Anordnung des Handelsministers bei Erlaß der Börsen-

b. Arten der Börse.

1. Nach den Gegenständen des Börsenverkehrs unterscheidet man:

α. die Fondsbörse (Stock Exchange, Bourse en valeurs), die dem Umsatz in Effekten, den Wertpapieren des Großhandelsverkehrs, dient;

β. die mit der Fondsbörse stets verbundene Geldbörse: Börsenverkehr in Geld- und Geldersatzmitteln: Leihgeld-, Valuta- (S. 237), Sorten- (S. 237), Diskont- (S. 159), Wechselgeschäft;

γ. die dem Umsatz in Waren gewidmete Warenbörse (Produce Exchange, Bourse en marchandises, zB. Getreide-, Holz-, Kohlen-, Spiritus-, Zucker-, Kaffee-, Metall-, Baumwollbörse), Produktenbörse genannt, wenn sie sich wesentlich auf den Börsenhandel in landwirtschaftlichen Erzeugnissen beschränkt.

Dazu tritt an manchen Orten ein börsenmäßiger Verkehr in kaufmännischen Hilfsleistungen (Versicherungs- und Frachtbörse).[5])

---

ordnung (unten S. 445[4]), daß dem Vorstande der Produktenbörse Landwirte und Müller hinzuzutreten hätten, in ihrer kaufmännischen Selbständigkeit verletzt fühlten, aus dem Börsengebäude in den gegenüberliegenden, von ihnen gemieteten „Feenpalast", in dem sie nun ihren Geschäftsverkehr ohne Benutzung von Börseneinrichtungen, insbesondere ohne amtliche Preisfeststellung, fortsetzten. Die Preußische Regierung bezeichnete diese Vereinigung als Börse, verlangte die Nachsuchung der Genehmigung und ließ, als dies verweigert wurde, durch den Polizeipräsidenten auf Grund von ALR. II, 17, 10 die Versammlungen unter Androhung von Strafen verbieten. In dem auf Aufhebung dieser Polizeiverfügung gerichteten Verwaltungsstreitverfahren erkannte die I. Instanz, der Bezirksausschuß, auf Aufhebung, während das Oberverwaltungsgericht die Verfügung bestätigte, indem es die im Text erwähnten Begriffsmerkmale als vorliegend erachtete, das polizeiliche Einschreiten für gerechtfertigt und das Fehlen von börsenmäßigen Einrichtungen, insbesondere einer Preisfeststellung, für unerheblich erklärte.

Manche Schriftsteller halten aber auch die offizielle Preisfeststellung, andere das Handeln nach Usancen oder die Beeinflussung der Preise eines weiteren Gebiets für Merkmale des Begriffs Börse. Doch findet sich alles dies auch bei einzelnen Formen einfacher Märkte.

[5]) Ob an einem Versammlungsorte alle diese Geschäftsarten oder nur einige oder einer derselben den Gegenstand des börsenmäßigen

2. Nach der Tageszeit der Börsenversammlungen unterscheidet man Früh-, Haupt- (Mittags-) und Abendbörsen.

c. Geschichtliche Entwicklung.

Versammlungen von Gewerbetreibenden hat es zu allen Zeiten gegeben. Mommsen bezeichnet schon die collegia mercatorum der argentarii, die auf dem Forum Romanum ihre Zusammenkünfte abhielten, als römische Börse. Börsen in dem oben erörterten eigentlichen Sinne mit fester Organisation zum Großhandel in nicht zur Stelle befindlichen vertretbaren Sachen entwickelten sich aber erst in der neueren Zeit. Der erste börsenmäßig gehandelte Gegenstand waren die Wechsel[6]). Solche Börsen befanden sich schon zu Ende des Mittelalters auf dem Rialto und dem Markusplatz in Venedig und auf dem Mercato nuovo in Florenz. Mit der Gründung der Holländisch-Ostindischen Handelskompagnie (1602) setzte in deren auf Namen lautenden, aber leicht übertragbaren und als vertretbares Tauschgut behandelten Aktien der Börsenhandel in Effekten ein, und zwar in den auch heute noch (unten § 30) für die Effektenbörse so be-

---

Verkehrs bilden, ist gleichgültig. In Hamburg findet sich eine völlige Konzentration, in Berlin sind Fonds- und Produkten- (Getreide-) börse in demselben Gebäude vereinigt, in England, insbesondere in London, ist eine starke Dezentralisation eingetreten. In London findet sich zB. neben der Royal Exchange, der Börse für den Waren- und Wechselverkehr, eine Stock-, Foreign Stock-, Coal-, Corn-, Metal-Exchange und eine besondere Versicherungsbörse (Lloyds, H. II § 40[4]). Cotton-Exchanges bestehen in Manchester und Liverpool. In Deutschland sind Essen und Düsseldorf für Bergwerkswerte (S. 341[10]), Magdeburg für Rohzucker, Nürnberg für Hopfen die maßgebenden Börsenplätze.

[6]) Die für den Begriff der Börse unentbehrliche (S. 432) Vertretbarkeit (Fungibilität) wurde hierbei in der Weise hergestellt, daß nur solche Wechsel lieferbar waren, die die Unterschrift einer von der Börse als unzweifelhaft zahlungsfähig beurteilten Firma (ditta de Borsa) aufwiesen, ähnlich wie bei den heute gehandelten Privatdiskonten (S. 170[11]). In gleicher Weise entwickelte sich der Börsenhandel in Leihkapitalien, besonders der Darlehnsverkehr mit den Souveränen, später den Staaten, woraus der heutige Handel in Staatspapieren erwachsen ist.

deutsamen beiden Formen des Kassa- und des Zeitgeschäfts. Die heute bekämpften Auswüchse des Börsentermingeschäfts zeigten sich schon damals. Schon 1610 erließen die Generalstaaten ein Verbot des Blankoverkaufs (des Fixens, unten § 30[5]) von Aktien, die der Verkäufer nicht im Besitze hätte.

Die erste Börse nördlich der Alpen war die von Brügge, deren Stelle später (1531) Antwerpen und sodann (1608) Amsterdam einnahm. Im eigentlichen Deutschland entstanden die ersten Börsen im 16. Jahrhundert in Augsburg und Nürnberg; später in Hamburg (1558), im 17. Jahrhundert in Lübeck (1605), Königsberg i. Pr. (1613), Bremen (1614), Frankfurt a. M. (1615), Leipzig (1635). Die Berliner Börse entstand im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts. 1739 wies Friedrich Wilhelm I. den Berliner Kaufleuten „für die Wechselsachen und auswärtigen Negotien" zur Abhaltung von Börsenversammlungen an den beiden Posttagen, Dienstag und Sonnabend, ein (bei Erbauung des neuen Doms beseitigtes) Haus auf dem Lustgarten an, in dem die Börse bis zur Übersiedlung in das jetzige Haus (1863) verblieb. Seit 1806 finden sich im Kurszettel die Kurse der Preußischen Staatsanleihen notiert. Wien erhielt 1771 eine von der Regierung begründete Fonds- und Wechselbörse. In Frankreich bestanden offizielle Börsen schon seit dem 16. Jahrhundert, so in Lyon, Toulouse (1549), Rouen (1556), Paris (1563, erneuert nach dem Zusammenbruche der Lawschen Unternehmungen 1724 in der im wesentlichen noch heute bestehenden Form, unten S. 456[3]). London erhielt das erste Börsengebäude unter dem Namen Royal Exchange durch den Hofbankier Sir Thomas Gresham 1566; bis dahin wurden die Börsenversammlungen in Lombard Street abgehalten (S. 136[6]).

d. Börsengesetzgebung.

1. Die Gesetzgebung beschäftigte sich schon frühzeitig mit der Börse, teils um eine feste Organisation zu schaffen, teils um den dem Börsenhandel fast von Anfang an anhaftenden gefährlichen Begleiterscheinungen entgegenzutreten.

In Preußen wurde schon 1739 eine Börsenordnung für die Berliner Börse erlassen. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ergingen mehrere Verordnungen zur Unterdrückung des Terminhandels (in spanischer Rente, 1836, in allen ausländischen Werten, 1840, endlich in nicht voll eingezahlten Eisenbahnaktien, 1844), die aber schon 1860 als zwecklos wieder aufgehoben wurden. Das ADHGB. von 1857 enthielt kein einheitliches Börsenrecht, überließ dessen Ausgestaltung vielmehr dem Landesrecht. Demgemäß wurde das Börsenrecht in den landesrechtlichen Einführungsgesetzen zum ADHGB. geregelt. So bestimmte das preußische EGADHGB. vom 24. Juni 1861 Art. 3, daß eine Börse nur mit Genehmigung des Handelsministers errichtet werden dürfe, und daß Börsenordnungen, die auch die Kursfeststellung zu regeln hätten, der gleichen Genehmigung bedürften.

Reichsrechtliche Vorschriften für den Börsenverkehr fehlten zunächst völlig, abgesehen von der in Verfolg der Erscheinungen der Gründerjahre erlassenen Aktiennovelle vom 18. Juli 1884 (H. I § 30 c 3) und dem Börsensteuergesetz vom 1. Juli 1881 (Novelle vom 29. Mai 1885, S. 358). Vom Jahre 1890 ab entstand jedoch — hervorgerufen durch spekulative Ausschreitungen, besonders auf dem Getreidemarkt, und mehrfache Aufsehen erregende Bankbrüche, die auch das Depotgesetz veranlaßten (S. 213) — eine starke Strömung gegen die Börse, die zur Einberufung einer Börsenenquetekommission (1892) und zum Erlaß des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 führte.

2. Die Tendenz dieses ersten Börsengesetzes ging dahin, einmal die deutschen Börsen einer strengen staatlichen Aufsicht zu unterstellen, und ferner, den Terminhandel für gewisse Güter völlig auszuschließen und ihn im übrigen möglichst auf die Kreise zu beschränken, deren wirtschaftlichen Zwecken zu dienen er bestimmt wäre. Zur Erreichung des letzteren Zweckes wurde das Börsenregister geschaffen. In dieses dem Handelsregister ähnliche öffentliche Buch sollten sich diejenigen eintragen lassen, die in Wertpapieren oder Waren Börsentermingeschäfte machen wollten, und diese sollten nur dann klagbar sein, wenn beide Teile zur Zeit

des Abschlusses in der betreffenden Abteilung des Börsenregisters eingetragen waren.

Diese Vorschriften erwiesen sich sogleich nach dem Inkrafttreten (1. Januar 1897) als unpraktisch und schädlich. Die Börse und die Provinzbankiers hielten sich von der Benutzung des Börsenregisters grundsätzlich fern, und somit wurden klagbare Börsentermingeschäfte an den deutschen Börsen überhaupt nicht abgeschlossen. Da die Börse den Terminhandel anderseits nicht entbehren konnte, so wurde der Terminverkehr auf Treu und Glauben betrieben, und dieser Umstand machte den ganzen Börsenterminhandel nicht nur völlig unsicher, sondern gab gewissenlosen Spekulanten auch die Möglichkeit eines unlauteren Gewinns. Wenn A bei B Deutsche Bank-Aktien zu 200 % per Ultimo kaufte (à la Hausse spekulierte) und an C zu 200 % für den gleichen Ultimo verkaufte (à la Baisse spekulierte), so zog er, wenn die Aktien zum Ultimo auf 210 % stiegen, von B die Gewinndifferenz ein und setzte dem von ihm die Differenz verlangenden C den Einwand entgegen, daß er (A) nicht in das Börsenregister eingetragen wäre. Waren die Aktien auf 190 % gefallen, so verfuhr er umgekehrt. Die Börse stieß solche Elemente zwar tunlichst aus (vgl. zB. auch RGZ. 53, 266, wo das Reichsgericht aussprach, daß die Lossagung von dem gegebenen Versprechen — wenn auch unter dem Schutze des Gesetzes — gegen die kaufmännische Ehre verstoße); aber die Vorschriften des alten Börsengesetzes untergruben doch die Ehrlichkeit und Sicherheit des Börsenverkehrs: der anständige Kaufmann war der Ausbeutung durch den unfairen Gegner preisgegeben. Die Börse versuchte zwar, die Klagbarkeit der Zeitgeschäfte durch Schaffung von Rechtsformen herbeizuführen, die der gesetzlichen Merkmale der verbotenen oder für unwirksam erklärten Börsentermingeschäfte entbehrten („handelsrechtliches Lieferungsgeschäft" mit Nachfristklausel, „Kassakontokurrentgeschäft", vgl. unten § 37); aber das Reichsgericht sah über den Wortlaut der börsengesetzlichen Vorschriften auf deren Zweck und unterwarf diesen Bestimmungen auch alle Umgehungsgeschäfte und zwar mit der Maßgabe, daß beim Vorliegen

verbotener Börsentermingeschäfte auch die bereits erfolgten Leistungen noch die ganze Verjährungsfrist von 30 Jahren hindurch zurückgefordert werden konnten (RGZ. 47, 104). Diese Entwicklung führte ferner zu einer starken Konzentration im Bankgewerbe und veranlaßte endlich durch Abwanderung eines Teils der Börsengeschäfte in das Ausland eine erhebliche Schwächung der Inlandsbörsen.

Nach zehnjährigem Ringen hat die Bankwelt (organisiert im „Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes", Rießer) endlich eine Revision der Vorschriften des alten Börsengesetzes durchgesetzt. Unter dem 8. Mai 1908 wurde eine den berechtigten Wünschen der Börse im wesentlichen nachkommende Novelle[7]) mit Gesetzeskraft vom 1. Juni 1908

---

[7]) Die wichtigsten Änderungen der Novelle sind:

a. Deutsche Reichs- und Staatsanleihen sind ohne weiteres, vom Reich oder einem Bundesstaate garantierte sowie von Kommunen, deren Kreditinstituten und staatlich beaufsichtigten Pfandbriefinstituten ausgegebene Schuldverschreibungen auf Anordnung der Landesregierungen vom Prospektzwange befreit (§§ 39, 40, unten § 29 a 2).

b. Völlig neu gefaßt ist Abschnitt IV „Börsenterminhandel". Die Begriffsbestimmung des Börsentermingeschäfts ist aus dem Gesetze beseitigt (unten § 37 a). Das Börsenregister ist aufgehoben. An seine Stelle tritt die im wesentlichen sich mit der Eintragung in das Handelsregister deckende Börsentermingeschäftsfähigkeit (§ 53). Aber auch wenn ein Teil diese Fähigkeit nicht hat, haftet er bei Geschäften in Wertpapieren mit einer dem Gegner bestellten Sicherheit (§ 54), und das auf das Geschäft Geleistete kann nicht zurückgefordert werden (§ 55). Endlich ist auch eine Aufrechnung unter Forderungen aus Börsentermingeschäften zulässig (§ 56). Börsentermingeschäfte in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen sind zwar nicht, wie bisher, unzulässig, aber doch nur bedingt zulässig und können, soweit sie nicht zulässig sind, auch nicht durch eine Sicherheitsbestellung verbindlich werden (§§ 63, 64, unten § 39 a). Gänzlich verboten bleibt nach wie vor das Börsentermingeschäft in Getreide und Müllereierzeugnissen. Diese können nicht gesichert werden, und bei ihnen ist sogar die vollständige Erfüllung noch zwei Jahre (aber nicht wie bisher 30 Jahre) lang rückforderbar; nur Produzenten und Händler können in Getreide und Müllereierzeugnissen Termingeschäfte nach den vom Bundesrat genehmigten Geschäftsbedingungen machen (§§ 65 ff., unten § 39 b).

c. Als neuer Abschnitt V ist ein Ordnungsstrafverfahren wegen Zuwiderhandlung gegen das Terminverbot in Getreide usw. aufgenommen (§§ 71 ff., unten § 39 b 3).

veröffentlicht und auf Grund der durch Art. VI der Novelle dem Reichskanzler erteilten Ermächtigung das „neue Börsengesetz“ am 27. Mai 1908 in neuer Fassung bekannt gemacht*).

Über die Entwicklung der Börsensteuergesetzgebung vgl. oben § 19.

e. Wirtschaftliche Bedeutung der Börse.

Die Börse ist der Sammelpunkt, an dem sich Angebot und Nachfrage in größtem Umfange begegnen. Die ständigen Besucher der Börse beherrschen mit ihren weitverzweigten Verbindungen ein großes Gebiet und ziehen die auf Güterumsatz gerichteten Aufträge dieses Gebietes an sich. Dadurch wird die größtmögliche Sicherheit dafür gegeben, daß für die angebotenen Güter jederzeit Käufer und für die gefragten Güter jederzeit Verkäufer gefunden werden können. Dieses Zusammenströmen von Angebot und Nachfrage ermöglicht ferner eine Übersicht, ob und an welchen Orten Angebot oder Nachfrage überwiegen, wovon an erster Stelle die Preisbemessung der börsenmäßig gehandelten Wertpapiere und Waren, ihr Börsenpreis oder Kurs, abhängt, der dann wieder für zahlreiche Beziehungen außerhalb der Börse von maßgebender Bedeutung ist (unten S. 457[4]). An der Börse fließen auch die Nachrichten zusammen, die eine Beurteilung der politischen und wirtschaftlichen Gesamtlage, der Konjunktur eines bestimmten Geschäftszweigs oder der Lage eines einzelnen Unternehmens ermöglichen. Diese Mitteilungen werden hier im Kreise von Berufsgenossen auf ihre Bedeutung geprüft und hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Wirkung abgewogen. Die Börse „reagiert“ auf jede wichtige Nachricht und „es-

---

d. Der gewerbsmäßige Börsenterminhandel in Getreide usw. ist unter Strafe gestellt (§ 91), ebenso der Abschluß verbotener Geschäfte zwecks Beeinflussung des Börsenpreises (§ 92, unten § 40 a).

*) Literatur zum Börsengesetz: Kleine Kommentare von Apt (5. A. 09), Bernstein (10) und Hemptenmacher (2. A. 08). Große Kommentare von Rießer (im Auftrage des Zentralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes, 09) und von Nußbaum (10).

komptiert" die Folgen eines zukünftigen Ereignisses, eines Krieges, einer Finanzoperation, des Gewinnergebnisses eines Unternehmens, einer Steuererhöhung, einer Erfindung, lange bevor die Folgen eines solchen Ereignisses wirklich eingetreten sind. So werden die Einwirkungen solcher Umstände auf eine längere Zeit verteilt und damit abgeschwächt und stürmische Preisbewegungen tunlichst vermieden. Dazu dient das Termingeschäft, über dessen volkswirtschaftliche Bedeutung heute kein Zweifel mehr besteht (unten § 30 a). Die Börse ist vor allem der größte Geldmarkt, dessen die Regierung heute ebensowenig entraten kann wie die Privatunternehmung. An der Effektenbörse reguliert sich durch die Wechselkurse die internationale Zahlungsbilanz (S. 245, 254 [12]); hier werden die großen Anleihen aufgenommen (S. 262), die für Kriegszwecke, für den Ausbau der Verkehrsmittel und der Einzelunternehmungen erforderlich sind, hier die Pfand- (S. 294) und Hypothekenbriefe (S. 307 [48]) „plaziert", hier Werte neugegründeter Unternehmungen in den Verkehr gebracht. Denn der Börsenverkehr bietet die Möglichkeit, durch Heranziehen kleiner Kapitalien alle Kreise an aussichtsreichen und volkswirtschaftlich nötigen Unternehmungen zu beteiligen. Nicht weniger wichtig ist die Warenbörse für die Bewertung und die örtliche Verteilung der Rohstoffe und der Halbfabrikate, während die Ganzfabrikate in der Regel der für den Börsenverkehr unentbehrlichen absoluten Vertretbarkeit (S. 432) ermangeln und dem Börsenhandel daher weniger zugänglich sind.

Alle Börsen stehen miteinander in Wechselbeziehungen; die Kurse der einen werden den anderen gemeldet und beeinflussen hier die Preisbildung. Aber auch hier wirkt die Börse wieder nivellierend durch das Mittel der Arbitrage (unten § 32 b).

Daß die Börse heute ein notwendiger Faktor des Großhandels ist, wird auch von ihren grundsätzlichen Gegnern nicht mehr verkannt. Diese betonen jedoch einseitig die dem Börsenwesen vielfach anhaftenden Mißstände: die den eigentlichen Börsenbesuchern gegebene Möglichkeit, das von ihnen vertretene, außerhalb der Börse stehende große Publikum zu

benachteiligen (zB. durch das Schneiden am Kurse, H. II § 25 a 1), das Vorhandensein zahlreicher Personen, die lediglich vom Börsenspiel, der reinen Spekulation, leben, vielfach weite Kreise des Volkes zu den gleichen gefährlichen Geschäften verleiten, die Preise durch unlautere Machenschaften beeinflussen („Börsenmanöver") und durch unsolide Emissionen den Volkswohlstand gefährden. Hier die richtige Mitte zu finden, die diese Ausschreitungen möglichst verhindert, ohne das solide Börsengeschäft zu fesseln, ist Sache der Gesetzgebung (Börsenpolitik). Für Deutschland ist das (neue) Börsengesetz vom 27. Mai 1908 (S. 440) maßgebend, das in 6 Abschnitten über die Organisation der Börse (I, unten § 27), die Feststellung des Börsenpreises und das Maklerwesen (II, unten § 28), die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel (III, unten § 29), den Börsenterminhandel (IV, unten §§ 30—39), das Ordnungsstrafverfahren (V, unten § 39 b 3) und die Bestrafung von Vergehen gegen das Börsengesetz (VI, unten § 40) Bestimmungen trifft. Dieser Einteilung folgt die nachstehende Darstellung, bei der grundsätzlich die für die übrigen deutschen Börsen vorbildlichen Einrichtungen der Berliner Börse zugrunde gelegt sind.

§ 27. I. Allgemeine Bestimmungen über die Börsen und deren Organe (BörsG. §§ 1—28).

a. Staatsaufsicht.

1. Die Errichtung einer Börse bedarf der Genehmigung der Landesregierung als Inhaberin der Börsenhoheit[1]). Sie kann auch die Aufhebung einer bestehenden Börse anordnen (§ 1 [I]).[2])

[1]) Genehmigungspflichtig sind die Börsenversammlungen. Das Börsenunternehmen als solches (Bereitstellung von Gebäuden, Mobiliar, Personal usw.) kann von jeder natürlichen und juristischen Person ins Leben gerufen und aufgegeben werden. Die ungenehmigte Abhaltung von Börsenversammlungen ist zwar nicht unter Strafe gestellt, aber verboten und kann daher durch Polizeimaßnahmen verhindert werden (S. 434[4]). Die Aufhebung der Börse, d. h. der Abhaltung von

2. Die Landesregierung übt (in Preußen nach der Ministerialv. vom 7. März 1897 in erster Instanz durch den Regierungs-, für Berlin den Oberpräsidenten, in höchster Instanz den Handelsminister) die **Aufsicht** über die Börsen aus, kann die unmittelbare Aufsicht aber den Handelsorganen übertragen (§ 1 II).[3])

Börsenversammlungen, steht im freien Belieben der Regierung; durch die Genehmigung wird nicht etwa dem Unternehmer ein Privileg erteilt, dessen Entziehung (zB. auf Grund der Einleit. §§ 70 ff. ALR.) den Staat schadensersatzpflichtig machen könnte (streitig).

Zurzeit (1911) bestehen in Deutschland 29 anerkannte Börsen, davon 14 in Preußen, 2 in Bayern, 5 in Sachsen, 3 (sämtlich in Stuttgart) in Württemberg, 1 (Mannheim) in Baden, je eine in Bremen, Hamburg, Lübeck, 1 (Straßburg) in Elsaß-Lothringen. Hiervon sind 12 **Fonds- und Warenbörsen** (Berlin, Bremen, Breslau, Cöln, Düsseldorf, Essen — hauptsächlich Kuxenhandel und Handel in Montanindustrieprodukten —, Hamburg, Königsberg i. P., Leipzig — besonders für Wolle —, Lübeck, Mannheim, Stettin), 7 **nur Fondsbörsen** (Augsburg, Dresdner Fondsbörse, Frankfurt a. M., Hannover, München, Effektenbörse Stuttgart, Zwickau), 9 **nur Warenbörsen** (Chemnitz, Coblenz, Danzig, Produktenbörse Dresden, Elbing, Magdeburg — Terminhandel in Rohzucker —, Straßburg i. E., Landesproduktenbörse Stuttgart, Industrie- und Handelsbörse Stuttgart); die Börse in Ruhrort dient nur dem Abschluß von Schiffsfracht- und Schleppgeschäften. Die sonst noch als Börse bezeichnete Zusammenkunft in Mülhausen i. E. ist nicht als Börse anerkannt. Der als Börse anerkannte Getreidemarkt in Grimmen findet nicht mehr statt. Über den Getreidefrühmarkt in der Berliner Börse vgl. S. 432[8].

[2]) Mit diesem schärfsten Mittel kann die Regierung also ihr unbequeme Maßnahmen der Börsenleitung und der Börsenorgane jedenfalls verhindern, auch soweit ihr die Befugnis zum unmittelbaren Einschreiten im BörsG. nicht ausdrücklich gewährt ist. Vgl. zB. über die Verhinderung der Zulassung von Wertpapieren unten § 29[6].

[3]) In Preußen ist die unmittelbare Börsenaufsicht grundsätzlich den Handelskammern übertragen, auch in Berlin seit dem 1. Mai 1903, obgleich dort die Korporation der Kaufmannschaft Börsenunternehmer ist (S. 445[4], vgl. H. I § 2 a. E.). In Danzig, Elbing, Königsberg, Stettin ist die Börsenaufsicht dem Vorstande der dortigen kaufmännischen Korporationen übertragen.

Als der Aufsicht der Landesregierungen und der von ihnen mit dieser Aufsicht betrauten Handelsorgane unterliegend werden in § 1 III auch bezeichnet: „die auf den Börsenverkehr bezüglichen Einrichtungen der **Kündigungsbureaus, Liquidationskassen, Liquidationsvereine und ähnlicher Anstalten**". Es handelt sich hierbei um

3. Als Organe der Landesregierung sind bei den Börsen — abgesehen von den kleinsten Börsen — Staatskommissare zu bestellen (in Preußen durch den Handelsminister). Ihnen liegt es ob, den Geschäftsverkehr an der Börse sowie die Befolgung der in bezug auf die Börse erlassenen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen nach näherer Anweisung der Landesregierung zu überwachen. Sie sind berechtigt, den Beratungen der Börsenorgane (Börsenvorstand, Zulassungsstelle, Maklerkammer, Ehrengericht) beizuwohnen und die Börsenorgane auf hervorgetretene Mißbräuche aufmerksam zu machen. Sie haben über Mängel und über die Mittel zu ihrer Abstellung Bericht zu erstatten (§ 2).

4. Als Sachverständigenorgan für das ganze Reich zur Begutachtung über die durch das BörsG. der Beschlußfassung des Bundesrats überwiesenen Angelegenheiten (zB. betreffs der Preisfeststellung, § 35, der Voraussetzungen der Zulassung zum Börsenhandel, § 44, der Zulassung von Börsentermingeschäften in Bergwerks- und Fabrikanteilen, § 63, der Genehmigung der Geschäftsbedingungen für den Getreideterminhandel, § 67) ist ein Börsenausschuß zu bilden, der aus mindestens 30 (zurzeit 42) Mitgliedern besteht, die vom Bundesrat in der Regel auf je 5 Jahre zu wählen sind, zur Hälfte auf Vorschlag der Börsenorgane (§ 3). Aus seiner Mitte werden auch die Beisitzer der Berufungskammer gewählt (§ 17 II).

5. Das höchste Organ in Börsenangelegenheiten ist der Bundesrat. Er bestimmt u. a. den Vorsitzenden der Berufungskammer (§ 17 II, S. 450), kann bezüglich der Feststellung des Börsenpreises (§ 35), der Voraussetzungen der Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel (§ 44) sowie von Wertpapieren und Waren zum Börsenterminhandel (§§ 50 VI, 63) Bestimmungen treffen und hat die Geschäftsbedingungen für das zulässige Termingeschäft in Getreide zu genehmigen (§ 67).

---

die Skontrierungsinstitute für Zeitgeschäfte. Solche gibt es gegenwärtig aber nur für das Effektengeschäft (unten § 34 b), während das für die Berliner Produktenbörse früher vorhanden gewesene Kündigungsbureau seit 1896 eingegangen ist (unten § 36 c).

b. Börsenordnung.

Für jede Börse ist eine von der Landesregierung zu genehmigende Börsenordnung zu erlassen (§ 4 I, II, 1).[4] Diese muß Bestimmungen treffen (§ 5):

1. über die Börsenleitung[5]) und ihre Organe (Börsenvorstand, Sekretäre, Diener usw.);

2. über die Geschäftszweige, für welche die Börseneinrichtungen bestimmt sind (Effekten-, Warenhandel, Trans-

---

[4]) Das BörsG. bestimmt nicht, wer die BörsO. zu erlassen habe. Grundsätzlich ist der Börsenunternehmer dazu befugt. Ob die Landesregierung sich diese Befugnis vorbehalten oder auf das Börsenaufsichtsorgan übertragen kann, ist streitig. Gelegentlich der Übertragung der Aufsicht über die Berliner Börse, einer Unternehmung der Korporation der Kaufmannschaft zu Berlin, auf die Handelskammer zu Berlin (S. 443[8]) ordnete der Handelsminister gleichzeitig an, daß die Handelskammer die BörsO. zu erlassen habe. Bei sämtlichen übrigen preußischen Börsen ist die BörsO. vom Börsenunternehmer erlassen, der allerdings in den meisten Fällen mit der Börsenaufsichtsbehörde (der Handelskammer) identisch ist.

Nach § 4 II, 2 kann die Landesregierung die Aufnahme bestimmter Vorschriften in die BörsO. anordnen, insbesondere der Vorschrift, daß in den Vorständen der Produktenbörsen die Landwirtschaft, die landwirtschaftlichen Nebengewerbe und die Müllerei eine entsprechende Vertretung finden.

[5]) Nach der Börsenordnung für Berlin vom 7. Dezember 1908 §§ 2 ff. liegt die Börsenleitung dem Börsenvorstand ob, der aus 2 Abteilungen (Fonds- und Produktenbörse) mit insgesamt 36 Mitgliedern besteht. Von diesen werden 9 von der Handelskammer aus ihrer Mitte auf ein Jahr, 27 von den ständigen Börsenbesuchern (S. 452) aus ihrem Kreise auf 3 Jahre gewählt. Für die den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten betreffenden Angelegenheiten werden zu dem Börsenvorstand Abt. Produktenbörse 5 Landwirte aus 10 vom Landesökonomiekollegium vorgeschlagenen Personen hinzugewählt. Der Börsenvorstand (vgl. BörsG. § 8) überwacht die Befolgung der in bezug auf die Börse erlassenen Rechtsvorschriften, handhabt die Ordnung in den Börsenräumen, beschließt über die Zulassung zum Börsenbesuch, übt die Disziplinargewalt an der Börse und das Vorschlagsrecht für die Wahl der Mitglieder des Börsenausschusses (S. 444) aus, läßt Waren und Wertpapiere zum Terminhandel zu, besorgt die amtliche Feststellung und Veröffentlichung der Kurse und Preise, stellt die Börsengeschäfts- und Börsenverkehrsbedingungen fest und entscheidet nach Maßgabe der Geschäftsordnungen Streitigkeiten aus Börsengeschäften.

port-, Versicherungsverträge usw.; vgl. über die Zulassung des Börsenterminhandels § 50, unten § 38 a);[6])

3. über die Voraussetzungen der Zulassung zum Börsenbesuch[7]);

---

[6]) Vgl. zB. Börsenordnung für Berlin § 12: „Die Börse zu Berlin hat zum Zwecke die Erleichterung des Betriebes von Handelsgeschäften in:

1. Münzen und Edelmetallen, Banknoten, Papiergeld, Staats- oder anderen für den Handelsverkehr geeigneten Wertpapieren, Coupons, Dividendenscheinen, Wechseln, Schecks, Anweisungen und Auszahlungen (Abteilung Fondsbörse);

2. Getreide, Mehl, Braumalz, Stärke, Zucker, Saat, Rüböl, Petroleum, Spiritus und anderen Produkten und Waren (Abteilung Produktenbörse)."

[7]) Vom Börsenbesuche sind kraft Gesetzes ausgeschlossen: weibliche Personen (auch wenn sie zB. Inhaberinnen eines Bankgeschäfts sind), Personen, die der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig, entmündigt, wegen betrüglichen oder einfachen Bankrotts verurteilt oder zahlungsunfähig sind, oder gegen die durch ehrengerichtliche Entscheidung auf Ausschließung vom Besuch einer Börse erkannt ist (§ 7 I). Nach Beseitigung des Ausschließungsgrundes ist unter Umständen die Wiederzulassung möglich, außer bei Verurteilung wegen betrüglichen Bankrotts. Bei zahlungsunfähig gewesenen Personen muß dem Börsenvorstand die Regelung der Schuldverhältnisse gegenüber allen Gläubigern nachgewiesen werden (§ 7 II). Die BörsO. kann weitere Ausschließungsgründe festsetzen (§ 7 III). So werden zB. nach Berliner BörsO. § 14 Minderjährige (zum Handel für eigene Rechnung) sowie Personen nicht zugelassen, die an einer die übrigen Börsenbesucher oder den Verkehr an der Börse gefährdenden Krankheit leiden, und es können, wenn ein Inhaber oder Vertreter einer Firma ausgeschlossen ist, durch Beschluß des Börsenvorstands auch die übrigen zugelassenen Inhaber oder Vertreter ausgeschlossen werden. Ferner gilt als zahlungsunfähig schon, wer Gläubigern über unstreitige Schuldverbindlichkeiten Vergleichsvorschläge zwecks außergerichtlichen Akkords macht oder eine unstreitige und fällige oder durch rechtskräftiges Urteil, Börsenschiedsspruch (S. 451) oder sonstigen für vollstreckbar erklärten Schiedsspruch festgestellte Verbindlichkeit unberichtigt läßt. Anderseits kann die Landesregierung auf Antrag der Börsenorgane in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen (§ 7 IV, zB. den Börsenbesuch einer Geschäftsfrau gestatten). Gegen die Verweigerung der Zulassung ist Beschwerde an die Handelskammer (BörsO. § 22) und gegen deren Entscheidung gemäß ZuständigkeitsG. vom 1. August 1883 § 137 Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig (Bezirksausschuß, Oberverwaltungsgericht).

Es handelt sich hierbei um die Zulassung zum Börsenbesuch im Sinne der Zulassung zum Börsenhandel. Der Kreis der zu den Börsen-

4. über die Art der Notierung der Preise und Kurse (unten § 28 d).

---

versammlungen als solchen zuzulassenden Personen wird durch die BörsO. bestimmt. In Berlin (BörsO. §§ 15 ff.) werden zB. zugelassen mit Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel: volljährige Personen, die als Firmeninhaber, Gesellschafter oder Vorsteher von Handelsgesellschaften in das Berliner Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, ferner nach freiem Ermessen des Börsenvorstands kaufmännische Angestellte zugelassener Personen, die aber nur im Namen und für Rechnung ihres Geschäftsherrn am Börsenhandel teilnehmen dürfen, endlich ohne Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel: Berichterstatter, Personen, die ein dem Börsenhandel dienendes Hilfsgewerbe betreiben, Boten, andere in Berlin und den Vororten wohnende Personen und — auf 6 Wochen — auswärtige Kaufleute. Selbständige Kaufleute und Berichterstatter müssen durch drei, seit mindestens 2 Jahren zugelassene Gewährsmänner empfohlen sein. Diese werden durch Absprechung des Rechts, Gewährsmann zu sein, oder mit zeitlichem Ausschluß bestraft, wenn der Empfohlene binnen 3 Jahren seit der Empfehlung mit Ausschließung von mindestens 3 Monaten bestraft wird und die Gewährsmänner Tatsachen gekannt haben oder haben kennen müssen, die ihrer Empfehlung entgegenstanden. Für Angestellte haftet der Dienstherr. Der Antrag auf Zulassung von selbständigen Börsenbesuchern oder Berichterstattern wird mit Angabe der Gewährsmänner durch Aushang in den Börsensälen während 8 Börsentagen bekannt gemacht. Gelegentliche Besucher können durch zugelassene Personen höchstens sechsmal jährlich eingeführt werden. Die Zugelassenen erhalten gegen Zahlung gewisser Gebühren Jahresbörsenkarten. Für Berlin vgl. die Börsengebührenordnung vom 4. Januar (10. Dezember) 1909.

Erleichtert ist der Börsenbesuch in den Hansastädten. In Hamburg zB. steht der Zutritt zu den dem allgemeinen Verkehr dienenden Börsenräumen allen anständigen männlichen Personen frei.

Die Zulassungsbedingungen der Wiener Börse ähneln den Berliner Vorschriften.

Ganz anders organisiert sind die englischen und amerikanischen Börsen. Die Londoner Stock Exchange (vgl. unten S. 456[*]) für den Effektenhandel zB. ist eine Aktiengesellschaft, die von jeder Regierungsbevormundung verschont ist und sich völlig selbst verwaltet. Nur Mitglieder und deren clerks werden zu den Börsenräumen zugelassen. Aufgenommen werden nur Engländer (Ausländer müssen seit 7 Jahren in Großbritannien wohnen und seit 2 Jahren naturalisiert sein), die seit mindestens zwei Jahren als clerks an der Börse tätig waren und von drei Mitgliedern empfohlen werden, die für den Fall, daß der Kandidat binnen 4 Jahren zahlungsunfähig wird, bis zu je 500 £ für ihn bürgen. Die Zulassung gilt nur für ein Jahr. An

c. Disziplin der Börse.

1. Die Börsenaufsichtsbehörde ist befugt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und für den Geschäftsverkehr an der Börse Anordnungen zu erlassen (§ 8 I).

2. Die Handhabung der Ordnung in den Börsenräumen liegt dem Börsenvorstand ob. Er ist befugt, Personen, welche die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse stören, sofort aus den Börsenräumen zu entfernen und mit zeitweiliger Ausschließung von der Börse oder mit Geldstrafe zu bestrafen[8]). Hiergegen findet Beschwerde an die Börsenaufsichtsbehörde statt (§ 8 II, III).

3. An jeder Börse wird ein Ehrengericht gebildet (§ 9 Satz 1).[9]) Es zieht zur Verantwortung Börsenbesucher (auch Kursmakler, Handlungsgehilfen, Berichterstatter), die im Zusammenhange mit ihrer Tätigkeit an der Börse sich eine

---

der New-Yorker Börse ist die Zahl der Mitglieder auf 1100 beschränkt. Für den Sitz werden zurzeit 80000 $ bezahlt, doch schwankt der Preis, je nach dem Umfange der Geschäfte. Die Mitgliedschaft, die außerdem ein Eintrittsgeld von 2000 $ kostet, ist aber dauernd. Über die Pariser Börse vgl. S. 456[8].

[8]) Vgl. zB. Berliner BörsO. § 19: Sämtliche Börsenbesucher unterstehen den Anordnungen des Börsenvorstands. Sie sind vom Börsenbesuch auf die Zeit von 3 Tagen bis zu einem Jahre auszuschließen oder statt dessen mit einem Verweise oder mit Geldstrafe von 50—1500 M. zu bestrafen, wenn sie einen Börsenbesucher oder eine an der Börse amtlich beschäftigte Person beleidigen; Lärm erregen, den Anstand verletzen, die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse stören oder einer Anordnung eines Mitglieds des Börsenvorstandes zuwiderhandeln; der Aufforderung eines Börsenbeamten zum Verlassen der Börse nach Börsenschluß nicht Folge leisten, in zur Zuständigkeit des Börsenvorstandes gehörigen Sachen als Zeugen, in Disziplinarsachen auch als Anzeigende oder Beschuldigte auf Ladungen des Börsenvorstandes oder seiner Kommissionen unentschuldigt ausbleiben oder unbefugt ihr Zeugnis verweigern oder ein unwahres Zeugnis ablegen.

[9]) Das Ehrengericht besteht nach näherer Bestimmung der Landesregierung aus der Gesamtheit oder einem Ausschusse des Börsenaufsichtsorgans, falls dies ein Handelsorgan ist (zB. in Berlin aus 5 ordentlichen und 7 stellvertretenden Mitgliedern, die von der Handelskammer aus ihren Mitgliedern auf 3 Jahre gewählt werden; es entscheidet in der Besetzung von 5 Mitgliedern, BörsO. § 23), sonst aus Mitgliedern, die von den Börsenorganen gewählt werden (§ 9 Satz 2, 3).

mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende Handlung[10]) haben zu Schulden kommen lassen (§ 10).[11])

---

[10]) Als ehrengerichtlich verfolgbare Handlungen werden in der Begründung zum BörsG. zB. aufgeführt:

a. Arglistige Beeinflussung der Kurse oder Preise, insbesondere durch Scheingeschäfte, Abschiebungen, Unter-der-Hand-Regulierungen und durch Verbreitung falscher Gerüchte. Als „arglistige" Beeinflussung ist natürlich weder das „Aufnehmen" oder „Stützen" zurückgehender Papiere durch das Emissionshaus („Interventionskäufe", S. 266[13]) zu betrachten noch das Kaufen von Effekten in der Absicht, den Kurs zu erhöhen, um dann größere Posten zu verkaufen oder umgekehrt.

b. Gewährung und Annahme von Geschenken in der Absicht, Äußerungen in der Presse zugunsten oder zum Nachteile gewisser Unternehmungen herbeizuführen oder zu unterdrücken.

c. Die Anwendung von Geschäftsbedingungen, die gegen den kaufmännischen Anstand verstoßen, besonders von solchen, die den Kommittenten völlig der Willkür des Kommissionär-Bankiers ausliefern.

d. Das Verhalten eines Emittenten, das nach § 45 (S. 488 ff.) seine Schadensersatzpflicht begründet.

e. Anreizungen zu Börsenspekulationen, die außerhalb des Geschäftsbetriebs des Angereizten liegen, falls sie in einer des ehrbaren Kaufmanns unwürdigen Weise erfolgen, gleichviel ob die Anreizung durch den Anreizenden persönlich oder durch Agenten, Briefe, Anzeigen, Reklame in öffentlichen Blättern oder dergleichen erfolgt.

f. Der Abschluß von Börsengeschäften mit Handelsangestellten und Personen, die im Handelsgewerbe Gesindedienste verrichten, ohne Genehmigung der Prinzipale, desgleichen mit Kassenbeamten öffentlicher Behörden ohne Genehmigung der Dienstbehörde, bei Kenntnis dieser Stellungen seitens der Abschließenden und bei Mangel besonderer Gründe für den guten Glauben, daß die Geschäfte in den Kreis der durch die Verwaltung eigenen Vermögens oder ihrer Angehörigen erforderten fallen. Neuerdings haben sich zahlreiche Banken und Bankiers auf Anregung des „Centralverbands" (S. 223[19]) verpflichtet, mit Bankangestellten (oder von ihnen vorgeschobenen Personen) Spekulationsgeschäfte nur bei Vorlegung einer schriftlichen Erlaubnis des Prinzipals abzuschließen.

g. Der Abschluß von Börsenspekulationsgeschäften mit Personen in unselbständiger oder dürftiger wirtschaftlicher Lage oder mit Personen, deren Geschäftsbetrieb solche Abschlüsse nicht gewöhnlich mit sich bringt, in einem Umfange, der in auffälligem Mißverhältnis zu ihrer wirtschaftlichen Lage steht, wenn diese Umstände dem Abschließenden bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht entgehen konnten.

Gegen die Entscheidung des Ehrengerichts steht dem Staatskommissar und dem Beschuldigten binnen Wochenfrist seit Verkündung oder mangels solcher seit der Zustellung der Entscheidung (§ 16) die Berufung an die Berufungskammer offen. Die Berufung ist zu Protokoll oder schriftlich einzulegen und kann binnen einer weiteren Woche schriftlich gerechtfertigt werden (§§ 17 I, 18—23).

---

h. Die wiederholte Benutzung unkontraktlicher Ware zur Kündigung, wenn der Kündigende wußte oder den Umständen nach wissen mußte, daß die Ware den an die lieferungsfähige Qualität zu stellenden Anforderungen nicht entspricht; desgleichen alle Kündigungen ohne vorhandene Ware sowie alle Scheinkündigungen.

[11]) Der Staatskommissar kann sich bei dem ehrengerichtlichen Verfahren beteiligen (§ 11). Es kann eine Voruntersuchung vor einem Mitgliede des Ehrengerichts angeordnet werden (§ 12). Die Hauptverhandlung findet auch in Abwesenheit des Beschuldigten statt. Sie ist grundsätzlich nicht öffentlich; die Öffentlichkeit kann jedoch vom Ehrengericht in allen Fällen und muß auf Antrag des Staatskommissars oder des Beschuldigten angeordnet werden, sofern nicht die Voraussetzungen des § 173 GVG. vorliegen (Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, oder der Sittlichkeit). Das Ehrengericht darf Zeugen und Sachverständige vorladen. Eine Zwangsgewalt gegenüber nicht freiwillig erscheinenden Zeugen und Sachverständigen steht dem Ehrengericht (und der Berufungskammer, s. o.) nicht zu. Es muß erforderlichenfalls das Amtsgericht des Wohnorts des zu Vernehmenden um Rechtshilfe ersuchen (ebenso wenn die Vernehmung außerhalb des Sitzes des Ehrengerichts erfolgen soll); die Gerichte sind — sofern sie örtlich zuständig sind — verpflichtet, dem Ersuchen zu entsprechen (§ 26). Erscheint ein Zeuge oder Sachverständiger freiwillig, so kann er eidlich vernommen werden, macht sich bei Verletzung der Eidespflicht also ebenso strafbar wie bei der Vernehmung vor Gericht. Der Beschuldigte darf sich des Beistandes eines Verteidigers bedienen (§ 14). Als Verteidiger kann jede beliebige Person gewählt werden (anders StPO. § 138).

Die Strafen bestehen in Verweis sowie in zeitweiliger oder dauernder Ausschließung von der Börse; die Ausschließung wirkt für alle deutschen Börsen (§ 7 I, 7). Liegt nur eine Ordnungswidrigkeit, keine unehrenhafte Handlung vor, so kann das Ehrengericht auch auf eine Ordnungsstrafe (§ 8 II) erkennen (§ 15).

Neben der Strafe kann auf vollständigen oder teilweisen Ersatz der durch das Verfahren entstandenen baren Auslagen erkannt werden (§ 25).

Über jede Vernehmung in der Voruntersuchung und über die Hauptverhandlung ist durch einen vereideten Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen (§ 24).

Die Berufungskammer besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern. Der Vorsitzende wird von dem Bundesrate bestimmt. Die Beisitzer werden von dem Börsenausschuß aus seinen auf Vorschlag der Börsenorgane berufenen Mitgliedern gewählt; von den Beisitzern dürfen nicht mehr als zwei derselben Börse angehören (§ 17 II). In einer Spruchsitzung dürfen nicht mehr als zwei Beisitzer mitwirken, die derselben Börse angehören (§ 17 IV).

4. Die mit der Aufsicht über die Börsen betrauten Organe sind verpflichtet, Handlungen der Börsenbesucher, die zu einem ehrengerichtlichen Verfahren Anlaß geben, zur Kenntnis des Staatskommissars oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, zur Kenntnis des Ehrengerichts zu bringen (§ 27). Vgl. auch BörsG. § 78 (unten § 40[10]).

5. Eine Vereinbarung, durch welche die Beteiligten sich der Entscheidung eines Börsenschiedsgerichts unterwerfen, ist nur verbindlich, wenn beide Teile zu den Personen gehören, die nach § 53 Börsentermingeschäfte abschließen können, oder wenn die Unterwerfung unter das Schiedsgericht nach Entstehung des Streitfalls erfolgt (§ 28).[12])

[12]) Dadurch soll verhindert werden, daß Personen, die nicht zu den Vollkaufleuten oder Börsenbesuchern gehören („outsiders"), durch allgemeine Geschäftsbedingungen ein Verzicht auf den Rechtsweg aufgenötigt wird. Ist der Vertrag als solcher nichtig (zB. ein verbotenes Termingeschäft, unten § 39), so ist es auch die Schiedsgerichtsklausel (zB. RGZ. 56, 20; 58, 154). BörsG. § 28 ist aber überhaupt nicht anwendbar, wenn nur Vorfragen des Anspruchs zu entscheiden sind, zB. über die Lieferbarkeit, die Höhe eines Kurses oder einer Entschädigung, die Vornahme von Deckungskäufen, das Vorhandensein oder die Anwendung von Usancen. Hier sind, falls unter Zugrundelegung von Geschäftsbedingungen einer bestimmten Börse gehandelt worden ist, diese ohne weiteres maßgebend. Denn es handelt sich hierbei weniger um eine richterliche als eine sachverständige Beurteilung, um die Tätigkeit von arbitratores, nicht von arbitri.

Vgl. zB. aus den Geschäftsbedingungen für die Berliner Fondsbörse § 7: „Streitigkeiten aus einem Geschäfte, welche die Lieferbarkeit der Werte oder die Auslegung oder Anwendung der gegenwärtigen Bedingungen und bestehenden Usancen betreffen, werden von der Dreimännerkommission endgültig und unter Ausschluß jeden Rechtsmittels mündlich entschieden. Für alle übrigen Streitigkeiten ist neben dem ordentlichen Gericht nach Wahl des Klägers die schiedsrichterliche

§ 28. II. Feststellung des Börsenpreises und Maklerwesen (BörsG. §§ 29—35).*)

a. Das Börsenpublikum.

1. Die Besucher einer Börse sind entweder solche, die am Börsenhandel teilnehmen, oder solche, die nur zu anderen Zwecken sich an der Börse aufhalten (Aufsichtspersonen, Berichterstatter, Diener, Gäste). Unter den ersteren muß man wieder solche unterscheiden, die im eigenen Namen, und solche, die nur im Namen und für Rechnung eines Dienstherrn am Börsenhandel teilnehmen, sog. Börsenvertreter, deren Zahl und Geschäftstätigkeit sich nach der Bedeutung der Firma richtet, bei der sie angestellt sind.

2. Unter den Börsenbesuchern, die im eigenen Namen am Börsenhandel teilnehmen, gibt es wieder zwei Arten: solche, die Geschäfte abschließen, und solche, die Geschäfte vermitteln.

α. Die Börsenbesucher, die Börsengeschäfte im eigenen Namen abschließen, handeln hierbei entweder als Kommissionäre, insofern als die von ihnen im eigenen Namen geschlossenen Käufe oder Verkäufe auf fremde Rechnung, nämlich auf Rechnung eines Auftraggebers, des Kommittenten, gehen. Freilich tritt dieser Umstand, der Natur des Kommissionsgeschäfts als einer Art mittelbarer Stellvertretung entsprechend (H. II § 22 a 2 β), den Dritten gegenüber, mit denen das Geschäft abgeschlossen wird, nie in die Erscheinung. Oder die selbständigen Börsenbesucher handeln nicht nur im

---

Kommission des Börsenvorstandes von Berlin zuständig (vgl. hierzu die BörsO. § 9 und die GeschäftsO. des BörsVorst. vom 23. Januar 1909 § 8). Die Klage muß innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Fälligkeit des streitigen Anspruchs eingereicht sein, widrigenfalls das Klagerecht aus dem betreffenden Geschäft erloschen ist. Die dreimonatliche Ausschlußfrist findet keine Anwendung auf Forderungen, welche ihrer Höhe nach schriftlich oder mündlich anerkannt sind, in laufender Rechnung gebucht sind oder aus Geschäften sich ergeben, deren Erfüllung durch Unterpfand sichergestellt ist."

*) Vgl. W. Prion, Die Preisbildung an der Wertpapierbörse (10).

eigenen Namen, sondern auch auf eigene Rechnung. In letzterem Falle kann der Kauf bzw. Verkauf zu Spekulationszwecken erfolgen, oder es kann der Kauf zur Deckung eigenen Bedarfs bzw. der Verkauf zur Entlastung von vorhandenen Beständen vorgenommen werden. So kann man die Geschäfte schließenden Börsenbesucher in Kommissionäre (Banken und Bankiers an der Effektenbörse, Getreidekommissionsfirmen an der Produktenbörse) und Properhändler (Spekulations- und Bedarfshändler) teilen, natürlich ohne daß diese Scheidung stets durchgeführt oder auch nur sichtbar wird, denn der Bankier kann auch auf eigene Rechnung spekulieren und der Spekulant auch zu Bedarfszwecken kaufen oder verkaufen [1]).

β. Börsenbesucher, deren börsenmäßige Tätigkeit darin besteht, daß sie den Abschluß von Geschäften zwischen anderen Börsenbesuchern vermitteln, nennt man Börsenmakler. Der Bankier oder Getreidekommissionär ist die Mittelsperson zwischen den außerhalb der Börse stehenden Personen (outsiders) und den Börsenbesuchern, der Börsenmakler der Mittelsmann zwischen den Börsenbesuchern selbst. Er nimmt Aufträge also in der Regel nur von solchen, nicht von outsiders an. Das „Privatpublikum" kann daher grundsätzlich weder selbst an der Börse Geschäfte abschließen noch einen Makler — mindestens keinen Kursmakler (S. 460) — direkt beauftragen, sondern muß sich der Vermittlung eines Bankiers bedienen (unten S. 463 [11]).

Die Börsenmakler sind entweder Kursmakler (vor dem Börsengesetz vereidete Makler genannt), denen gewisse öffentlichrechtliche Befugnisse zustehen, unten c 1, oder freie Makler [2]), d. h. gewöhnliche Handelsmäkler im Sinne der

---

[1]) Spekulieren (von speculum, „bespiegeln", „umherspähen") ist diejenige geistige Tätigkeit, die aus der Beobachtung der gegenwärtigen Marktlage (Konjunktur) unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Vergangenheit Schlüsse auf die zukünftige Gestaltung der Marktlage zieht und daraufhin zwecks Erlangung eines Vermögensvorteils ein Rechtsgeschäft (Kauf, Spekulation à la hausse, oder Verkauf, Spekulation à la Baisse, S. 497 [5]) vornimmt.

[2]) Unter diesen freien Maklern ohne öffentlichrechtliche Funktionen gibt es aber wieder mehrere Abstufungen: große kapitalkräftige Firmen,

§§ 93 ff. HGB. (H. I § 21), in der Regel „Makler“ schlechthin genannt[3]).

---

die jeder Börsenbesucher auch bei Termingeschäften (die immer eine Kreditgewährung voraussetzen, unten S. 492) ohne Bedenken als Gegenkontrahenten (als „Aufgabe“, s. u.) annimmt, und kapitalschwache Personen, die lediglich Vermittlerdienste leisten, als Gegenkontrahenten aber nicht angenommen werden und daher genötigt sind, sich an eine andere Firma anzulehnen, die für sie eintritt (s. u.). An sich hat nämlich der Börsenmakler, wie jeder Makler, nur die Absicht, ein Geschäft zwischen zwei anderen Personen zustande zu bringen, um die Courtage (S. 350) zu verdienen. Die Eigenart des Börsenverkehrs hat aber gewisse Abweichungen der rechtlichen Stellung der Börsenmakler von der der sonstigen Makler herbeigeführt. Wenn der Bankier A von seinem Kunden B den Auftrag zum Verkauf von 6000 M. Deutsche Bank-Aktien erhält und diesen Auftrag an den Makler C weitergibt, so ist dem A nicht damit gedient, wenn C, wozu ein Zivilmakler nach den Vorschriften des BGB. bestenfalls verpflichtet ist (L. II § 70 b 2), sich bemüht, für den ihm an die Hand gegebenen Posten einen Abnehmer zu finden und dem Auftraggeber zuzuführen. Vielmehr liegt in dem Börsenmaklervertrag noch ein Doppeltes: der Börsenmakler ist ermächtigt, mit einem einwandsfreien Gegner das Geschäft sofort abzuschließen (wobei er in Zweifelsfällen allerdings seinem Auftraggeber rechtzeitig von der Person des Gegners Kenntnis geben wird, um eine etwaige Zurückweisung der Schlußnote zu vermeiden), und ferner: der Makler garantiert dafür, daß das Geschäft zustandekommen wird, soweit dies nach der Marktlage möglich ist. Ohne eine solche Garantie wäre der Auftraggeber des Maklers in übler Lage. Denn wenn zB. das ihm für den Verkauf der Deutsche Bank-Aktien gesetzte Limit von 210% nach der Kursnotiz erreicht ist, kann sein Kunde von ihm Ausführung des Geschäfts unter Zugrundelegung dieses Kurses verlangen (S. 347[17]). Der Bankier würde daher in Verlegenheit kommen, wenn der Makler ihm nach Schluß der Börse mitteilt, es wäre ihm nicht möglich gewesen, zum Limit einen Käufer zu finden. Er setzt vielmehr als selbstverständlich voraus, daß sein Auftrag, soweit dies nach der Kursnotiz möglich war, ausgeführt ist. Deshalb ist der Makler, um sich das Geschäft und den Kunden nicht entgehen zu lassen, vielfach genötigt, selbst als Gegenkontrahent einzutreten („Spekulationsmakler“) — was in gewissen Grenzen nach dem BörsG. auch dem Kursmakler gestattet ist (§ 32 I, unten c) —, weil er nämlich im Augenblick keinen Vertragsgegner oder nicht in voller Höhe des Auftrags findet, oder weil sein Auftraggeber die ihm gemachte Aufgabe nicht annimmt, oder weil der Makler ein Versehen begangen, zB. eine Order unberücksichtigt gelassen hat. Insofern ist mit der Maklertätigkeit an der Börse vielfach ein gewisses eigenes Risiko verbunden. Dieses unterscheidet sich von dem des sog. Tagesspekulanten, d. h. eines

Der durch die Kursmakler vermittelte Teil der Börsengeschäfte wird als offizieller Verkehr bezeichnet. Ihm

---

Börsenbesuchers, der die Schwankungen des einzelnen Börsentages auszunutzen sucht, alle Börsengeschäfte also möglichst noch am gleichen Tage realisiert („glattstellt"), nur dadurch, daß der Makler die von ihm selbst übernommenen Geschäfte nur gezwungen behält (weil er nämlich keinen Gegenkontrahenten findet), während für den Tagesspekulanten die Eingehung der Börsengeschäfte auf eigenes Risiko Selbstzweck ist, nicht, wie beim Makler, nur Notbehelf und Mittel zum Zweck (der späteren Ermittelung einer geeigneten Gegenpartei). In Nachbildung des französischen Begriffs (S. 456[3]) nennt man in Deuschland „Kulisse" die Gesamtheit der Privatmakler und Spekulanten, die besonders zur Zeit der Kursfeststellung durch Benutzung der Marktlage auf den Kurs einwirken (S. 472[22]).

Die großen selbständigen Maklerfirmen („Propermakler") treten nun formell dem Auftraggeber stets als Gegenkontrahenten gegenüber („machen ihre eigene Aufgabe"). Sie unterscheiden sich äußerlich von Bankiers oder Spekulanten, die das Geschäft für sich abschließen, also nur dadurch, daß sie Courtage verlangen. Die kleinen Makler („Pfuschmakler") müssen dem Auftraggeber, der sie nicht als Gegenpartei annimmt, einen Gegenkontrahenten benennen (ihm „Aufgabe machen", daher „Aufgabemakler"). Sie stehen vielfach mit einer angesehenen Maklerfirma oder einer die Maklergeschäfte im großen betreibenden Maklerbank (in Berlin zurzeit nur noch der Berliner Maklerverein, Aktiengesellschaft) in Verbindung, die ihnen gestattet, sie im Schlußschein als Gegenpartei („Aufgabe") zu benennen, so daß diese Makler die Unsicherheit vermeiden, die mit der Ausstellung einer Schlußnote „von" oder „an Aufgabe" (HGB. § 95, H. I § 21 b 2 α b) verbunden ist (s. o.). Jeder Makler aber — das unterscheidet ihn eben vom Spekulanten — sucht das ihm aufgetragene Geschäft, auch wenn er dem Auftraggeber gegenüber formell als Vertragsgegner eintritt, baldmöglichst und zum gleichen Kurse mit einem Gegner zu realisieren; sein Geschäft besteht nicht darin, an der Kursdifferenz zu verdienen, wie dies der Spekulant beabsichtigt, sondern er will das Geschäft machen, um die Courtage zu gewinnen.

Hinsichtlich der Benennung eines Dritten als „Aufgabe" bestimmen die Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse § 10 II: „Hat bei Abschluß eines Geschäfts der eine Kontrahent oder der als Kontrahent auftretende Vermittler ausdrücklich oder stillschweigend die Verpflichtung übernommen, einen Dritten als Aufgabe zu benennen, so muß dieser Verpflichtung dadurch genügt werden, daß die Aufgabe am nächsten Börsentage bis 11 Uhr vormittags schriftlich in das Geschäftslokal des andern Kontrahenten gemeldet wird. Wird die Aufgabe zu einem anderen als dem ursprünglich verabredeten Kurse gemacht, so hat der Aufgabepflichtige eine zu seinen Ungunsten entstehende

steht der freie Verkehr gegenüber, bei dem eine Vermittlung entweder überhaupt nicht stattfindet (unmittelbarer Abschluß

Differenz sofort zu zahlen. Ist keine Aufgabe gemacht worden oder eine solche, welche der ausdrücklichen Verabredung oder stillschweigenden Voraussetzung nicht entspricht, worüber in streitigen Fällen die Dreimännerkommission (S. 451[12]) endgültig entscheidet, so ist der nicht säumige Teil berechtigt, an der Börse desselben Tages zur Zwangsregulierung (unten § 34 a) zu schreiten."

[8]) Ähnlich wie an den deutschen ist auch an den französischen Börsen zwischen den offiziellen, vereideten, und den freien Maklern zu unterscheiden. In Paris sind die ersteren, Agents de change, zu einer Genossenschaft vereinigt, die für die Börsengeschäfte ihrer Mitglieder haftet. Die 70 Maklerstellen sind käuflich (einzelne Stellen sind mit 2 Mill. Franks bezahlt worden). Die Agents de change bilden das „Parkett" (le Parquet), weil ihnen der mittlere durch Schranken eingeschlossene Teil (corbeille) des Börsensaales für ihre Geschäfte vorbehalten ist. Von Rechts wegen dürfen nur sie die Börse besuchen und Geschäfte an der Börse vermitteln. Seit längerer Zeit hat sich dieses Privileg aber nicht aufrecht erhalten lassen, und in den Säulengängen der Seiten (den „Kulissen") halten sich die freien Makler und die Spekulanten, die „Coulisse", auf, die seit 1907 auch in den dem Parkett vorbehaltenen Wertpapieren und ohne Angehen eines Agent de change Abschlüsse machen oder vermitteln dürfen, während die wichtigste Tätigkeit dieses „Marché libre" (des deutschen „freien Verkehrs", s. o. im Text) die Termingeschäfte in französischer Rente sowie die Geschäfte in den nicht im Parkett gehandelten und nicht zur amtlichen Notierung im offiziellen Kurszettel (Bulletin de la Cote) zugelassenen Papieren betrifft. Rémissiers (Schlepper) heißen die Personen, die den Börsenbesuchern (dem Parquet und der Coulisse) die Orders des außer der Börse stehenden Publikums zuweisen, und mit denen die Börsenmakler die Courtage teilen. Auch die Kulissenfirmen bilden Syndikate.

An der Londoner Fondsbörse teilen sich die Mitglieder der Stock Exchange (S. 447[7]) in brokers (Makler), die für fremde Rechnung handeln, und jobbers (Spekulanten) oder dealers (Händler), die die Geschäfte für eigene Rechnung abschließen. Die Banken oder Bankiers gehen nicht zur Börse, sondern erteilen ihre Aufträge einem broker (der also tatsächlich die Stellung des deutschen Kommissionär-Bankiers hat); dieser wendet sich zwecks ihrer Ausführung an einen jobber, der in dem Markte des betreffenden Wertpapiers tätig ist (und sonach tatsächlich die Rolle des deutschen Maklers übernimmt). Auch hier zeigt sich (vgl. oben S. 231) die dem englischen Bank- und Börsenwesen eigentümliche Tendenz der Arbeitsteilung. Kein jobber kann gleichzeitig broker sein. Das Geschäft zwischen broker und jobber vollzieht sich so, daß der letztere dem broker auf seine Frage für ein bestimmtes Papier gleichzeitig einen Geld- und einen Briefkurs nennt, also einen

zwischen Bankiers oder sonstigen Börsenbesuchern, **Frankomarkt**, S. 462[11]) oder nur durch freie Makler, so vor allem in nicht zugelassenen Wertpapieren, für die weder eine Vermittlung durch die Kursmakler noch die amtliche Notiz oder Veröffentlichung einer Kursnotiz gestattet ist (unten S. 487).

b. Die Feststellung des Börsenpreises.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Börse liegt, wie S. 440 dargetan, zu einem sehr erheblichen Teile darin, daß das Zusammenströmen von Angebot und Nachfrage an einem Zielpunkte die richtige Preisbemessung der an der Börse gehandelten Werte, die Feststellung eines Börsenpreises, ermöglicht. Diese Festellung ist für zahlreiche Rechtsbeziehungen auch außerhalb der Börse maßgebend[4]), und der Gesetzgeber hat daher Fürsorge zu treffen, daß ein der wirklichen Geschäftslage an der Börse entsprechender Preis ermittelt (BörsG. § 29 III), amtlich festgesetzt und gehörig bekannt gemacht wird.

1. Für welche Geschäftszweige die Einrichtungen der einzelnen Börse bestimmt sind, und für welche Werte demnach eine amtliche Preisfeststellung stattzufinden hat, hat die

Kurs, zu dem er zu kaufen, und einen anderen, zu dem er zu verkaufen bereit ist; erst dann erklärt der broker, ob er kaufen oder verkaufen will. Es bestehen an der Londoner wie an jeder anderen Börse bestimmte Plätze („Märkte"), an denen gewisse Effekten gehandelt werden, zB. der Kaffir Circus für südafrikanische, der Jungle Market für westafrikanische Goldminenshares.

[4]) Der Börsenpreis ist zB. zugrunde zu legen nach BGB. §§ 453 (Marktpreis als Kaufpreis), 764 (Differenzgeschäft), 1221, 1235 II (Pfandverkauf); HGB. §§ 261[1] (Bewertung börsengängiger Wertpapiere oder Waren in der Bilanz der Aktiengesellschaft), 373 II (freihändiger Verkauf zum Börsenpreise bei Annahmeverzug des Käufers), 376 II (Grundlage der abstrakten Schadensberechnung beim Fixkauf, H. II § 20 III c 2 β a), 400 (Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs, H. II § 25[3]); ZPO. § 821 (freihändiger Verkauf gepfändeter Wertpapiere); KO. § 18 (Abwickelung der Fixgeschäfte). Aber auch abgesehen von diesen Gesetzesvorschriften kommt der Börsenpreis vielfach in Betracht, zB. bei Erbteilungen und sonstigen Auseinandersetzungen, für die Steuereinschätzung, die Aufstellung der Bilanz (HGB. § 40 II), im Stempelrecht (RStempG. Tarifst. 4 Spalte 4; PrStempG. § 6 III) usw. Vielfach werden auch Warenverkäufe unter Zugrundelegung des Börsenpreises abgeschlossen.

Börsenordnung anzugeben (§ 5², S. 445). Bei Wertpapieren ist eine amtliche Preisfeststellung ferner von der Zulassung zum Börsenhandel abhängig (§ 43, unten S. 486).

2. Falls hiernach eine amtliche Feststellung des Börsenpreises bestimmter Waren und Wertpapiere (zu denen auch Wechsel und ausländische Geldsorten gehören, § 96) stattfindet, erfolgt sie durch den Börsenvorstand[5]), soweit die Börsenordnung nicht die Mitwirkung von Vertretern anderer Berufszweige vorschreibt (§ 29 I).[6])

---

[5]) Dieser bedient sich dazu der Hilfe der Kursmakler (S. 460). Nach § 29 II darf bei der Feststellung außer dem Staatskommissar, dem Börsenvorstande, den Börsensekretären, den Kursmaklern und den Vertretern der beteiligten Berufszweige, deren Mitwirkung die Börsenordnung vorschreibt, niemand zugegen sein. Die formelle Kursfeststellung erfolgt also nicht öffentlich. Ihr liegen aber die Feststellungen der Kursmakler zugrunde, und diese (das sog. Kursmachen) erfolgen (unten S. 470) in breitester Öffentlichkeit. Immerhin urteilt der Börsenvorstand nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen, denn er hat nach § 29 III den der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs an der Börse entsprechenden Preis festzustellen. Vgl. zB. Berliner BörsO. § 31: „Die Kursmakler haben den amtierenden Mitgliedern des Börsenvorstandes alle zur Feststellung der Kurse und Preise von ihnen erforderten Erklärungen nach bestem Wissen der Wahrheit gemäß abzugeben. Ergeben sich Zweifel oder Streitigkeiten über die Feststellung der Kurse oder Preise, so ist das die Feststellung leitende Mitglied des Börsenvorstandes befugt, eine ausdrückliche protokollarische Erklärung der Kursmakler unter Hinweis auf den geleisteten Eid zu erfordern und nach seinem Ermessen auch die Richtigkeit durch Einsicht der Tagebücher der Kursmakler oder in anderer Weise zu prüfen. Die Kursmakler sind befugt, bei Vorlegung der Tagebücher die Namen der Auftraggeber zu verdecken. Die Entscheidung über die Höhe der festzustellenden Kurse oder Preise steht den Mitgliedern des Börsenvorstandes allein zu, und es bleibt ihnen überlassen, auf welchem Wege sie sich die zu ihrer Entscheidung erforderliche Kenntnis, abgesehen von den Angaben der Kursmakler, auf Grund börsenmäßig abgeschlossener Geschäfte oder hervorgetretener Angebote oder Nachfragen verschaffen wollen".

[6]) In der Regel gehören derartige Vertreter schon dem Börsenvorstand an und nehmen so ohne weiteres an der Kursfeststellung teil. Vgl. zB. Berliner BörsO. § 29 III: „Bei der Preisfeststellung für landwirtschaftliche Produkte sind mindestens zwei der als Vertreter der Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Nebengewerbe oder anderen Berufszweige gewählten Mitglieder des Börsenvorstandes zur Mitwirkung berufen." In gleicher Weise werden an der Magdeburger Börse, dem

3. Die Ordnung der Kursfeststellung in einzelnen Punkten ist dem Bundesrat überlassen. Er kann insbesondere (§ 35 I):

α. für einzelne Börsen zulassen, daß die amtliche Feststellung des Börsenpreises von Waren oder Wertpapieren abweichend von den Vorschriften der §§ 29 I, II (geheime Feststellung durch den Börsenvorstand, S. 458[5]), 30 (Mitwirkung von Kursmaklern, S. 460) und 31 (Berücksichtigung nur der durch Vermittlung eines Kursmaklers abgeschlossenen Geschäfte, S. 463) erfolgt[7]);

β. eine amtliche Feststellung des Börsenpreises bestimmter Waren allgemein oder für einzelne Börsen vorschreiben[8]);

γ. Bestimmungen erlassen, um eine Einheitlichkeit der Grundsätze über die den Feststellungen von Warenpreisen zugrunde zu legenden Mengen und über die für die Fest-

---

Inlandsmarkt für den Terminhandel in Rohzucker, Zuckersachverständige und an der Ruhrorter Schiffahrtsbörse Schiffseigner zugezogen.

7) Gemäß dieser Ermächtigung hat der Bundesrat zugelassen, daß die Feststellung der Börsenpreise an Stelle des Börsenvorstandes durch andere Börsenorgane erfolgt (§ 29 I, zB. Maklerkammer in Frankfurt a. M., Kommission der Börsenbesucher an der Landesproduktenbörse Stuttgart), daß bei der Kursfeststellung gewisse Interessentenkreise zugelassen werden (§ 29 II, Hansestädte, Mannheim, Stettin), daß von der Bestellung beeideter Kursmakler (§ 30) überhaupt abgesehen wird (Chemnitz, Coblenz, Danzig, Stettin, Straßburg, Landesproduktenbörse Stuttgart, Zwickau) oder an deren Stelle andere Hilfspersonen bestellt werden (meist Privatmakler, Hansestädte, Dresden, Leipzig, Magdeburg, Mannheim).

8) Für welche Waren eine amtliche Preisfeststellung stattfinden soll, ist, da hierüber das BörsG. nichts bestimmt, an sich durch die BörsO. festzusetzen (S. 445). Der Bundesrat soll nun aber mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Preisfeststellung an der Börse für die Preisbildung überhaupt für Waren (vor allem für landwirtschaftliche Produkte) die Bewirkung einer amtlichen Preisfeststellung anordnen dürfen, von welcher Befugnis er übrigens bisher noch keinen Gebrauch gemacht hat. Für Wertpapiere ist die Einräumung einer gleichen Befugnis für überflüssig erachtet worden, da wegen HGB. § 400, wonach der Selbsteintritt des Kommissionärs an das Vorhandensein einer amtlichen Kursfeststellung gebunden ist (S. 332), die Börseninteressenten ohnedies für eine Kursfeststellung sorgen würden.

stellung der Preise von Wertpapieren maßgebenden Gebräuche herbeizuführen[9]).

c. Die Rechtsstellung der Kursmakler.

1. **Kursmakler** sind (S. 453) die zur Mitwirkung bei der amtlichen Festsetzung des Börsenpreises von Waren oder Wertpapieren ernannten Hilfspersonen. Sie müssen, solange sie die Tätigkeit als Kursmakler ausüben, die Vermittlung von Börsengeschäften in den betreffenden Waren oder Wertpapieren betreiben. Sie werden von der Landesregierung bestellt und entlassen und leisten vor Antritt ihrer Stellung den Eid, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen werden (§ 30 I). Sie erhalten keine Besoldung, sondern sind (ähnlich den Notaren) auf die Gebühren (Courtage, S. 350) aus den von ihnen vermittelten Geschäften angewiesen.

Zwecks Vertretung der Kursmakler einer bestimmten Börse wird eine **Maklerkammer** gebildet, die bei der Bestellung neuer Kursmakler und bei Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen Makler gutachtlich zu hören ist (§ 30 II).[10])

---

[9]) Auf Grund dieser Ermächtigung ist ergangen die **Bekanntmachung des Bundesrats betr. die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren vom 28. Juni 1898.** Vgl. über die Kursfeststellung nach Prozenten des Nennwerts bzw. per Stück (§ 1) oben S. 348[18], über die Umrechnungssätze (§§ 2, 3) S. 240[8], über die Stückzinsen und den Handel franko Zinsen (§§ 4—7) S. 349[20], 350[20], über die Abtrennung der Dividendenscheine (§ 8) S. 350[20].

Soweit der Bundesrat von den ihm nach § 35 I, 2, 3 (im Text β und γ) zustehenden Befugnissen keinen Gebrauch gemacht hat, ist die Landesregierung dazu berechtigt (§ 35 II).

[10]) Für **Preußen** gelten zunächst allgemein die vom Handelsminister erlassenen **Bestimmungen über die Bestellung und Entlassung der Kursmakler vom 14. November 1896.** Danach werden die Kursmakler für Berlin vom Oberpräsidenten in Potsdam, im übrigen von dem für den Börsenplatz zuständigen Regierungspräsidenten nach Anhörung des Börsenaufsichtsorgans und der Maklerkammer bestellt und in seinem Auftrag (in Berlin durch den Börsenkommissar, MaklerO. vom 9. Juli 1906 § 1) darauf vereidigt, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen werden. Sie erhalten darauf eine Bestallung. Die Entlassung kann in gleicher Weise erfolgen, wenn ein Kursmakler sich einer groben Verletzung der ihm

2. Die Kursmakler haben nicht, wie zB. das Parkett einzelner französischer Börsen, ein Vermittlungsmonopol.

---

obliegenden Pflichten schuldig macht oder sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt oder zur Erfüllung seiner Amtspflicht dauernd unfähig wird. Das Gleiche gilt für die bei eintretendem Bedürfnis dauernd oder auf bestimmte Zeit zu bestellenden Stellvertreter von Kursmaklern (die sog. Kursmakler-Stellvertreter oder Substituten).

Außerdem ist für die einzelnen Börsen der Erlaß von Sonderbestimmungen vorbehalten. So ist zB. ergangen die Maklerordnung für die Kursmakler an der Berliner Börse vom 9. Juli 1906. Danach besteht die Maklerkammer aus 13 Mitgliedern und 6 Stellvertretern, und zwar 11 Mitgliedern und 5 Stellvertretern, die von den Kursmaklern der Fondsbörse, und 2 Mitgliedern und 1 Stellvertreter, die von den Kursmaklern der Produktenbörse aus ihrer Mitte auf 4 Jahre gewählt werden. Die Maklerkammer hat die Aufsicht über die (zurzeit ca. 80) Kursmakler auszuüben (s. u.) und die Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen Kursmakler vorzunehmen (eine mit Rücksicht auf BörsG. § 30 II, 1 — bloß gutachtliche Anhörung der Maklerkammer — hinsichtlich ihrer Zulässigkeit zweifelhafte Bestimmung); sie hat ferner auf Antrag Streitigkeiten unter Kursmaklern und zwischen einem Kursmakler und seinem Auftraggeber zu schlichten sowie auf Erfordern den staatlichen Behörden Gutachten zu erstatten. Für die Geschäftsvermittelung sind Gruppen von je 2 Kursmaklern gebildet, denen die Vermittelung bestimmter Geschäftszweige (Kassa- und Zeitgeschäfte in bestimmten Effekten, Wechselvermittelung usw.) zugewiesen ist. In der Nähe der Stände der einzelnen Kursmaklergruppen im Börsenraume pflegt sich dann auch der freie Verkehr (S. 456), der „Markt" der der betreffenden Gruppe überwiesenen Werte, zu vollziehen. Über das Zusammenwirken der Makler derselben Gruppe bei der Kursfeststellung vgl. unten S. 471[22]. Die Banken und Bankiers pflegen ihre Orders nicht stets demselben Kursmakler einer Gruppe zu geben, sondern monatlich zu wechseln. Die Kursmakler sind verpflichtet, bei allen Börsenversammlungen während der ganzen Dauer (S. 468[17]) anwesend zu sein (sie pflegen zu ihrer Unterstützung neben ihrem Stellvertreter, dem Substituten, noch weitere Angestellte zu haben), und bedürfen für Beurlaubungen bis zu insgesamt 2 Monaten innerhalb eines Kalenderjahres der Zustimmung der Maklerkammer, darüber hinaus der des Oberpräsidenten. Zur Vertretung für Urlaubs- und Krankheitsfälle haben sie einen Stellvertreter (den Substituten) vorzuschlagen, der alsdann vereidigt wird.

Die Kursmakler haben den mit der Feststellung der Kurse beauftragten Mitgliedern des Börsenvorstandes alle hierzu von ihnen erforderten Erklärungen nach bestem Wissen der Wahrheit gemäß, bei Zweifeln zu

Vielmehr können die Geschäfte an der Börse auch „im freien Verkehr“ (S. 456), also unmittelbar zwischen Käufern und Verkäufern[11]), oder durch einen freien Makler geschlossen

---

Protokoll, unter Bezugnahme auf den geleisteten Eid und unter Vorlegung der Tagebücher (wobei sie die Namen der Auftraggeber verdecken dürfen) abzugeben. Die Kursmakler dürfen Geschäfte nur für Börsenbesucher vermitteln, die im Besitz einer zum Abschlusse von Börsengeschäften berechtigenden Börsenkarte sind (also nicht für outsiders, S. 462[11]), und sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht das Gegenteil durch die Parteien zugestanden oder durch die Natur des Geschäfts (zB. gelegentlich der Kursfeststellung, S. 469 f.) geboten ist. Die für eigene Rechnung oder im eigenen Namen abgeschlossenen Geschäfte sowie die von ihnen für vermittelte Geschäfte übernommenen Bürgschaften müssen sie in ihren Tagebüchern täglich vor Vollziehung der Unterschrift übersichtlich zusammenstellen.

Die Kursmakler unterstehen wie alle Börsenbesucher zunächst der Börsenleitung des Börsenvorstandes und dem Ehrengerichte (S. 448). Außerdem führt die Maklerkammer (S. 460) und der Staatskommissar (S. 444) die Aufsicht über sie. Beschwerden sind an den Staatskommissar zu richten. Bei Pflichtwidrigkeiten tritt, soweit nicht der Oberpräsident die Entlassung verfügt oder die Zuständigkeit des Ehrengerichts begründet ist, Disziplinarbestrafung durch die Maklerkammer (Warnung, Verweis, Geldstrafe bis 1500 M., Untersagung der Amtsausübung und des Börsenbesuchs bis zur Dauer von 3 Monaten) ein. Gegen die Entscheidung der Maklerkammer steht dem Staatskommissar und dem Beschuldigten binnen 14 Tagen seit Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an den Oberpräsidenten mit aufschiebender Wirkung zu.

[11]) Diese Umgehung der Kursmakler (freier Verkehr, S. 456) findet besonders im Termin-, aber auch im Kassaverkehr statt. Im Kassaverkehr versuchen die Bankiers zwecks Ersparung der Courtage (die sie aber trotzdem ihren Kunden anrechnen, S. 338), an der für den Handel der betreffenden Wertpapiere bestimmten Stelle (dem „Markt“) der Börse ihre Orders, zumal die Bestensorders (S. 331), unmittelbar miteinander unter Zugrundelegung der beim offiziellen Börsenschluß festzustellenden Einheitskurse („zum Kurs“, S. 474) auszugleichen (sog. Frankomarkt), oder sie wenden sich an die Emissionsfirmen (S. 329), die von den emittierten Papieren immer noch einen Rest zu haben pflegen bzw. die ihnen angebotenen Papiere „aufnehmen“, um den Kurs zu halten. Bei der Umgehung des Kursmaklers müssen die Bankiers dann allerdings, um ihren Kunden gegenüber gedeckt zu sein, dafür sorgen, daß für die unmittelbar (oder durch freie Makler) geschlossenen Geschäfte ein Kurs überhaupt notiert wird. Auch zur Notierung der im freien Verkehr geschlossenen Termingeschäfte, die stets

werden (S. 453). Immerhin haben die Kursmakler insofern eine bevorzugte Stellung, als ein Anspruch auf Berücksichtigung bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises nur für Geschäfte erhoben werden kann, die durch Vermittlung eines Kursmaklers abgeschlossen sind. Allerdings ist der Börsenvorstand, da er den der wirklichen Geschäftslage an der Börse entsprechenden Preis festzusetzen hat (§ 29 III, S. 457), berechtigt und verpflichtet, auch andere als die durch die Kursmakler vermittelten Geschäfte zu berücksichtigen (§ 31).[12])

---

zu festen Preisen getätigt werden, sind die Kursmakler an sich nicht unmittelbar verpflichtet (§ 31 Satz 1, s. o. im Text); sie pflegen aber bei gehörigem Nachweis auch solche Geschäfte zu berücksichtigen, so daß der Kommissionär, der dem Kunden gegenüber beim Selbsteintritt nur einen notierten Preis berechnen darf (§ 400 II, H. II § 25 c 1), gedeckt ist. Zuweilen geben die Bankiers, um die Kursnotiz herbeizuführen oder zu beeinflussen, wenigstens einen Teil eines Auftrags an den Kursmakler.

Der Kursmakler kann Aufträge nicht nur bei mündlicher, sondern auch bei schriftlicher oder telephonischer Erteilung annehmen, aber stets nur von Börsenbesuchern (S. 462[10]). Denn nach den Börsenusancen (vgl. zB. § 10 I der Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse) kann als Aufgabe (d. h. als Gegenkontrahent) nur eine an der Börse vertretene Firma oder eine zur Börse zugelassene Person benannt werden. Der Kursmakler müßte also bei direkten Aufträgen eines outsiders sich selbst als Aufgabe nennen und würde damit gegen BörsG. § 32 I handeln (so ausdrücklich zB. Berliner Maklerordnung § 25, S. 462[10]). Das Privatpublikum muß sich also zur Erledigung seiner Börsengeschäfte der Hilfe eines Börsenbesuchers (bei Fondsgeschäften einer Bank oder eines Bankiers) bedienen; vgl. S. 453.

Anderseits muß der Kursmakler Aufträge jedes Börsenbesuchers entgegennehmen, kann also zB. nicht gelegentliche Aufträge eines freien Maklers, der ihm vielleicht im freien Verkehr einen unbequemen Wettbewerb bereitet, ablehnen.

[12]) Hierbei ist aber darauf Rücksicht zu nehmen, daß bei der Ausschaltung der Kursmakler die Courtage ganz oder zu einem Teil erspart wird (S. 462[11]). Wenn zB. ein Papier durch den Kursmakler zu 106,25 gehandelt wird, so zahlt, da jeder Teil ½ ‰ Courtage zu entrichten hat, der Käufer tatsächlich 106,30, während der Verkäufer nur 106,20 erhält. Der Nachweis, daß sich im freien Verkehr nach oben oder unten eine Differenz von 1 ‰ gezeigt hat, braucht den Börsenvorstand also noch nicht zu einer Berichtigung der aus den durch die Kursmakler geschlossenen Geschäften sich ergebenden Kurse zu veran-

3. Die Kursmakler haben eine eigenartige Doppelstellung. Sie sind zunächst Handelsmäkler wie die freien

---

lassen. Noch größer ist der Einfluß der Courtageersparung im freien Verkehr an der Produktenbörse.

Keinesfalls ist der Börsenvorstand berechtigt, außerhalb der Börse geschlossene Geschäfte zu berücksichtigen. Denn nach § 29 [III] ist als Börsenpreis derjenige Preis festzusetzen, welcher der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs an der Börse entspricht, d. h. derjenige, der nach der örtlichen Geschäftslage den gemeinen Wert der Ware darstellt. Anderseits brauchen auch nicht alle an der Börse geschlossenen Geschäfte berücksichtigt zu werden. Damit der Börsenpreis der wirklichen Geschäftslage entspricht, sind alle Scheingeschäfte sowie die durch besondere persönliche Verhältnisse von Käufer oder Verkäufer beeinflußten und die unter ungewöhnlichen (nicht börsenmäßigen) Bedingungen geschlossenen Geschäfte auszuscheiden (so zB. der Mehrpreis für „Fasson" bei geringeren als usancemäßigen Abschnitten). Der Börsenvorstand ist daher auch berechtigt, übermäßige, durch zufällige Umstände herbeigeführte und durch die Geschäftslage nicht gerechtfertigte Kurserhöhungen oder -erniedrigungen dadurch zu hindern, daß er die Streichung des Kurses (S. 472 [22]) oder eine Verringerung der Aufträge anordnet.

Unzulässig ist insbesondere die Notierung eines bloß fiktiven Kurses, zB. das Stehenlassen des bisherigen Kurses bei Geschäftslosigkeit oder die Notierung eines auf bloßer Schätzung beruhenden Kurses. Nicht zulässig ist ferner die Notierung sog. Ausweichekurse, wenn der Kursmakler beim Kursmachen (S. 458 [5]) einen nicht gedeckten limitierten Verkaufsauftrag — der also mit dem Limit (zB. 150 %) als Briefkurs (150 B., S. 346 [17]) notiert werden müßte — bekannt gibt und ein Interessent, um eine Geldnotiz (zB. 149,90 G.) herbeizuführen und den Anschein zu erwecken, als wenn bei genügendem Limit der Abschluß möglich gewesen wäre, eine fingierte Kauforder zu einem geringeren Kurse erteilt (BA. 6, 8). Der Börsenvorstand kann solchen Manövern, die natürlich nur bei Papieren mit geringem Verkehr möglich sind, zB. Stadtobligationen (vgl. S. 470 [19]), dadurch entgegentreten, daß er bei der Unmöglichkeit der Feststellung eines Geschäftsabschlusses, also eines „bz."-Kurses, den Briefkurs neben dem Geldkurs notieren oder den Kurs ganz streichen läßt. In letzterem Falle bleiben alle den Kursmaklern erteilten Aufträge sowie die im freien Verkehr „zum Kurse" (S. 474) geschlossenen Geschäfte und alle Kommissionsaufträge (S. 344 f.) unerledigt. Die zu festen Kursen (so besonders im Termingeschäft, unten S. 475) geschlossenen Geschäfte werden durch die Streichung des Kurses natürlich nicht berührt.

Beschwerden gegen die Kursnotierungen gehen an den Börsenvorstand, von diesem an die Aufsichtsinstanz. Berichtigungen erfolgen im amtlichen Kursblatt.

Makler mit allen ihren Pflichten und Rechten (HGB. §§ 93 ff., H. I § 21). Sie sind also Kaufleute (HGB. § 1 II), müssen in das Handelsregister eingetragen werden (HGB. § 29), Bücher führen und aufbewahren, haben unverzüglich nach Abschluß eines von ihnen vermittelten Geschäfts Schlußnoten auszufertigen und den Beteiligten zu übermitteln (HGB. § 94, auch wenn der Kursmakler — ausnahmsweise, S. 466[14] — als Selbstkontrahent auftritt, streitig), beim Verkauf nach Probe die ihnen übergebene Probe aufzubewahren (§ 96), haften jeder Partei für den entstandenen Schaden (§ 98) und haben ein Tagebuch zu führen (§ 100). Anderseits haben die Kursmakler wie alle Mäkler (BGB. §§ 652 ff.) Anspruch auf Mäklerlohn, und zwar jeder Partei gegenüber zur Hälfte (HGB. § 99).[13])

Nur in einer Beziehung haben die Kursmakler eine Amtsstellung, nämlich hinsichtlich der Mitwirkung bei der Preisfeststellung, und mit Rücksicht hierauf hat das BörsG. ihnen einerseits gewisse Beschränkungen auferlegt, anderseits gewisse Bevorzugungen zugewiesen.

α. Die Kursmakler dürfen in den Geschäftszweigen, für welche sie bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises mitwirken, (d. h. in den Wertpapieren bzw. Warengattungen, die ihnen zugeteilt sind), nur soweit für eigene Rechnung (auch nicht durch andere, also durch Kommissionäre oder Angestellte) oder im eigenen Namen (auch nicht für fremde Rechnung, also als Kommissionäre) Handelsgeschäfte schließen oder eine Bürgschaft für die von ihnen vermittelten

---

An der Berliner Börse ist im Kassaverkehr wegen der eigentümlichen Art der Ermittelung eines Einheitskurses (S. 469) eine Berücksichtigung der im freien Verkehr (S. 456) geschlossenen Kassageschäfte unmöglich.

[13]) Die Courtage (der Mäklerlohn) der Kursmakler beträgt in Berlin und Frankfurt a. M. in der Regel $1/2$ ‰ vom Nennwert (nicht vom Kurswert!) gegenüber jeder Partei, also insgesamt 1 ‰; Privatmakler arbeiten im Ultimoverkehr vielfach billiger ($1/4$ ‰, $1/8$ ‰, selbst „franko Courtage" gegenüber der einen Partei). Alle Makler sind, auch wenn sie als Selbstkontrahenten auftreten (S. 455[2]), gegenüber den Gegenkontrahenten zur Courtage berechtigt, da sie vermutlich auch hierbei nur als Vermittler tätig sind.

Geschäfte übernehmen, als dies zur Ausführung der ihnen erteilten Aufträge nötig ist; die Landesregierung bestimmt, in welcher Weise die Beobachtung dieser Vorschrift zu überwachen ist. Die Gültigkeit der abgeschlossenen Geschäfte wird hierdurch nicht berührt (§ 32 I).[14])

β. Die Kursmakler dürfen, soweit nicht die Landesregierung Ausnahmen zuläßt, kein sonstiges Handelsgewerbe, auch nicht als Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft, betreiben, ebensowenig an einem solchen als Kommanditist oder stiller Gesellschafter beteiligt sein; auch dürfen sie zu einem Kaufmann nicht im Verhältnis eines Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehilfen stehen (§ 32 II).[15])

---

[14]) Nach ADHGB. Art. 69[1] durften die amtlich bestellten Handelsmäkler (Sensale, S. 467) überhaupt nicht für eigene Rechnung Handelsgeschäfte machen oder für die von ihnen vermittelten Geschäfte Bürgschaft übernehmen, unbeschadet der zivilrechtlichen Gültigkeit der Geschäfte. Diese Vorschrift erwies sich als unpraktisch, da die Vermittler vielfach genötigt sind, für ein ihnen zur Vermittelung übertragenes Geschäft selbst als Gegenpartei einzutreten (S. 454[2]), so besonders, wenn der Makler ein Versehen begangen (zB. eine Order übersehen) hat, oder wenn der Auftraggeber nicht genannt sein will, oder wenn es sich um sog. Spitzen handelt, d. h. um Beträge, die durch gegenteilige Orders nicht gedeckt sind (zB. wenn der Makler eine Verkaufsorder über 100 000 M., aber Kauforders nur über 95 000 M. hat). Als daher mit dem BörsG. von 1896 das Institut der Kursmakler geschaffen wurde, schwächte man das Geschäftsverbot in der aus § 32 I ersichtlichen Weise ab. Verpflichtet zur Übernahme von Geschäften für eigene Rechnung sind die Kursmakler in keinem Falle.

Hinsichtlich der Geschäftszweige, für welche sie bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises nach der Geschäftsverteilung nicht berufen sind, können sie Eigengeschäfte ohne Beschränkung, im übrigen aber nur zur Ausführung der ihnen erteilten Aufträge abschließen. Das gleiche gilt für die Bürgschaftsübernahme. Hinsichtlich der Kontrolle vgl. zB. die Berliner Maklerordnung § 26 (S. 462[10]).

[15]) Auch der gesetzliche Vertreter eines Geschäftsinhabers (Vorstand der Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft, Geschäftsführer der GmbH., Vater, Mutter, Vormund, Pfleger) muß nach der Absicht des § 32 II, die Kursmakler auf den Betrieb des Maklergewerbes zu beschränken, der Vorschrift des § 32 II unterstellt werden. Ebensowenig darf ein Kursmakler ein Geschäft nominell durch einen Dritten, zB. seine Ehefrau, betreiben lassen oder als Ehemann das seiner Frau

γ. Das auch von den Kursmaklern zu führende Tagebuch (S. 465) ist dem Börsenvorstande vor dem Gebrauche zur Beglaubigung der Seitenzahl vorzulegen und nach dem Tode oder dem Ausscheiden des Kursmaklers zurückzureichen (§ 33).

δ. Nach dem ADHGB. Art. 66 konnten Handelsmäkler („Sensale“ von censualis) amtlich bestellt und beeidigt werden. Diese „beeideten Makler“ hatten insbesondere in denjenigen Fällen mitzuwirken, in denen bei Waren oder Wertpapieren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, an Stelle der öffentlichen Versteigerung der freihändige Verkauf durch einen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler zulässig war.

Durch das Börsengesetz von 1896 wurde die amtliche Bestellung von Handelsmäklern für die Vermittlung von Börsengeschäften und durch das neue HGB. das Institut der amtlich bestellten Handelsmäkler überhaupt aufgehoben. Soweit jedoch nach gesetzlichen Vorschriften[16]) Verkäufe und Käufe durch einen dazu öffentlich ermächtigten Handelsmäkler zu bewirken sind, sind die Kursmakler dazu ohne weitere Ermächtigung befugt (§ 34).

d. Die Technik der Kursfeststellung.

Die Ermittlung des Börsenpreises geschieht am einfachsten in der Weise, daß die hierzu berufenen Börsenorgane (S. 458) feststellen, zu welchen Kursen Geschäfte abgeschlossen (bz.), Werte angeboten (B.) oder verlangt worden

---

gehörige Geschäft betreiben. Dagegen ist die Stellung als Aufsichtsratsmitglied, als Aktionär, Genosse, in der Regel auch — hier aber unter Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falls — als Gesellschafter einer GmbH. mit der Stellung als Kursmakler nicht unvereinbar.

[16]) Vgl. BGB. §§ 385 (Versteigerung nicht hinterlegungsfähiger Sachen), 1221, 1235 (Pfandverkauf, vgl. §§ 731, 753, 1477 I, 2042: Anwendung bei der Aufhebung einer Gemeinschaft); HGB. §§ 373 (Annahmeverzug des Käufers), 376 (Lieferungsverzug des Verkäufers, Zahlungs- oder Abnahmeverzug des Käufers beim Fixgeschäft), 379 (Verkauf beanstandeter, von einem anderen Ort übersendeter Ware), 388, 389 (Verkauf des Kommissionsguts, vgl. 407, 417 betreffs des Speditions- und Lagerguts), 437 (Verkauf des Frachtguts).

sind (G.), und daß die so festgestellten Kurse im einzelnen notiert werden (registrierter Kurs) oder aus ihnen ein Durchschnitts- oder Mittelkurs berechnet wird. So werden tatsächlich an den Warenbörsen und auch an den meisten Fondsbörsen die Kurse ermittelt. Für die maßgebende deutsche Fondsbörse, die Berliner Fondsbörse[17]),

[17]) Die Berliner Börse befindet sich seit 1863 (S. 436) in dem der Korporation der Kaufmannschaft (S. 443[8]) gehörigen Gebäude Ecke Neue Friedrich- und Burgstraße. Für die Börsenversammlungen stehen 3 große Säle zur Verfügung, deren letzter (nach der Wolfgangstraße belegener) hauptsächlich der Produktenbörse dient, während die beiden andern Säle ausschließlich für die Geschäfte der Fondsbörse bestimmt sind. Die Mitte dieser Säle wird von mehreren viereckigen Schranken, den Sitzen der Kursmakler (für je 6—8 Maklergruppen), eingenommen. Auf einem Tisch innerhalb dieser Maklerschranken befindet sich für jede Maklergruppe eine Tafel, auf der mit Kreide die „Ersten Kurse" der Ultimopapiere (S. 476) sowie die zu erwartenden großen Kursveränderungen (S. 472[22]) verzeichnet und sonstige wichtige Mitteilungen (zB. Hinweise auf neu zur Notierung zugelassene Papiere) gemacht werden. In der Nähe der Maklergruppen, denen gewisse Papiere überwiesen sind, pflegt sich auch der „freie Verkehr" in diesen Papieren zu entwickeln (S. 461[10]). Längs der Wände und Pfeiler der Säle befinden sich Bänke mit kleinen Porzellanschildern, zur Kennzeichnung der Sitze der Inhaber der größeren Börsenfirmen. Jede der großen Banken hat in Wandnischen einen Tisch nebst mehreren Stühlen zur Verfügung. An diesen ständigen Aufenthaltsorten der größeren Börsenfirmen ist in der Regel der Geschäftsinhaber oder ein Angestellter zu finden, damit er für die fortwährend eintreffenden Telegramme und telephonischen Benachrichtigungen, die Makler usw. erreichbar bleibt.

Die offizielle Börsenzeit in Berlin ist werktäglich von 12 bis 2, Sonnabends von 12—1½ Uhr. Geöffnet sind die Börsensäle von 11 Uhr 50 Min. bis 3 (Sonnabends bis 2½) Uhr (Vor- bzw. Nachbörse). In den Zeitungen sind für die Ultimopapiere auch die 3- (Sonnabends 2½-) Uhr-Schlußkurse angegeben. Das beruht aber auf privater Feststellung. Die offizielle Börsenzeit in Frankfurt a. M. ist von 12¼—2¾ (Mittagsbörse) und von 5¼—6¼ (Abendbörse), in Hamburg von 1½—3 Uhr. In Wien findet die Frühbörse von 10—11, die Mittagsbörse von 12½—2½ (an Sonnabenden und den Tagen vor Feiertagen bis 1¾) Uhr statt. In Paris ist offizielle Börsenzeit von 12—3, in London von 11—3 (Sonnabends 11—1); doch findet in London später noch eine nicht offizielle Nachbörse in Throgmorton Street statt. In New-York ist die Börse von 10 bis 3 geöffnet. Das entspricht den Stunden 4—9 der M. E. Z. Die Berichte von der New-Yorker Börse kommen etwa um 11 Uhr nachts

dagegen haben sich dem Verkehrsbedürfnis entsprechend besondere Einrichtungen herausgebildet[18]).

1. Wenn man den Kurszettel der Berliner Fondsbörse durchsieht, so findet man bei den meisten Effekten eine einzige Ziffer (unter Beifügung einer der S. 346[17] erläuterten Bezeichnungen: bz., B., G., bz. B., bz. G., et. bz. B., et. bz. G.). Es handelt sich hierbei um Kassageschäfte (unten § 30 a) in den betreffenden Wertpapieren, für die nach Berliner Börsenusance grundsätzlich nur ein einziger Kurs (Einheitskurs) notiert wird, der von den Kursmaklern in folgender Weise ermittelt wird.

a. Nach BörsO. § 31 I erfolgt die Feststellung der Kurse durch den Kommissar des Börsenvorstands (S. 458) in besonderen, nur den in BörsG. § 29 II (S. 458[5]) bezeichneten Personen zugänglichen Räumen unmittelbar nach 2 (am Sonnabend nach 1½) Uhr. Dort haben die Kursmakler, die in den Wertpapieren oder Waren Geschäfte vermitteln, an denjenigen Tagen, an denen für ihren Geschäftszweig Kurse oder Preise festzustellen sind[19]), pünktlich um

---

an die Zeitungen des Kontinents, erscheinen daher in den Morgenblättern.

[18]) An der Hamburger Fondsbörse, an der Kursmakler nicht bestellt sind (S. 459[7]), erfolgt die Kursfeststellung durch einen Kommissar des Börsenvorstands auf Grund der Angaben der Makler sowie von Anmeldungen der in das Firmenregister der Fondsbörse eingetragenen Börsenfirmen. Diese legen Anmeldezettel unter Angabe der Kurse, zu denen sie Geschäfte abgeschlossen oder angeboten haben, in bestimmte Kasten (sog. Briefkastensystem). Die Gefahr dieses Systems liegt einerseits in der Möglichkeit der Anmeldung fingierter Geschäfte, anderseits in der Unsicherheit, ob alle Geschäfte angemeldet werden.

An einzelnen Börsen (Warenterminhandel in Hamburg, Zuckerterminhandel in Magdeburg, ferner in Dresden, Essen-Düsseldorf, Stettin und Zwickau) besteht nach amerikanischem Vorbild ein Call- oder Auktionsverfahren, wobei zu bestimmter Zeit die Makler zusammentreten und den letzten Kurs ausrufen, während die umstehenden Interessenten durch Gegenrufe Kauf- bzw. Verkaufsangebote zu niedrigeren bzw. höheren Preisen machen.

An der Frankfurter Börse erfolgt die Kursfeststellung ähnlich wie in Berlin.

[19]) Die amtliche Feststellung der Börsenpreise erfolgt an jedem Börsentage, für Devisen nur dreimal wöchentlich (Dienstags, Donners-

2 (bzw. $1^1/_2$) Uhr zu erscheinen und anwesend zu bleiben, bis sie vom Börsenkommissar entlassen werden, und diesem die für die Ermittlung der Kurse erforderlichen Angaben zu machen (S. 458[5]). Dieser eigentlichen Kursfeststellung geht aber in voller Öffentlichkeit eine vorbereitende Kursfeststellung im Börsensaale voraus, deren Ergebnis bei der eigentlichen Kursfeststellung, die somit regelmäßig ein bloßes „Ansagen der Kurse" darstellt[20]), selten geändert wird[21]). Diese vorbereitende Kursfeststellung geschieht in der Weise, daß die zu derselben Gruppe gehörenden beiden Makler nach $1^1/_2$ (bzw. 1) Uhr an der ihnen zugewiesenen Maklerschranke zusammentreten, in Gegenwart der sich vor den Schranken einfindenden Interessenten jedes einzelne der ihnen zugewiesenen Papiere unter Feststellung der bisher hierfür vorliegenden Aufträge (und zwar ob „Bestens" oder mit welchem „Limit", S. 343) vornehmen und alsdann denjenigen Kurs ermitteln, bei dem die meisten dieser Aufträge ihre Erledigung finden[22]). Bis zum Eintritt in die vor-

---

tags, Sonnabends, sog. Posttage); für zahlreiche Stadtobligationen (von weniger als 5 Mill. M. Zulassungsbetrag), in denen nur geringe Umsätze stattzufinden pflegen, werden neuerdings nur zweimal wöchentlich (Dienstags und Freitags) sowie am 31. Dezember Kurse festgestellt. Schecks auf Paris und London werden täglich notiert (S. 248[8]).

[20]) Die von den Kursmaklern (oder einem Kursmakler einer Gruppe) angesagten Kurse (an der Berliner Fondsbörse werden etwa 2400, in Frankfurt 1100, in Hamburg 600 Kurse amtlich notiert) werden von Börsensekretären notiert und in der Urschrift des Kurszettels eingetragen. Dieser wird nach Fertigstellung vom Börsenkommissar gezeichnet, sofort gedruckt und, mit dem Stempel der zuständigen Abteilung des Börsenvorstandes versehen, noch an demselben Nachmittag um 4 Uhr ausgegeben. Nicht viel später sind auch bereits die Schlußnoten über die während der Börse abgeschlossenen Geschäfte in den Händen der Beteiligten.

[21]) Erhebt ein Interessent gegen die vorläufige Feststellung Beschwerde, so wird er vor der endgültigen Feststellung im Kurszimmer gehört; vgl. oben S. 458[5].

[22]) Hierbei müssen vielfach erst mehrere Kurse probiert werden, ehe der beste gefunden wird, und es werder häufig gegen die Art der Notierung von den die Maklerschranken umstehenden Interessenten Einsprüche erhoben. Die Firma, die das betreffende Papier, in dem der

bereitende Kursfeststellung, also bis 1 ½ (bzw. 1) Uhr, aber auch noch später, bis die Kursmakler erklären, nunmehr

---

Kurs gemacht wird, seinerzeit emittiert hat, pflegt beim Kursmachen vertreten zu sein, vor allem, um gegebenenfalls bei drohendem starken Kursrückgang durch Interventionskäufe das Papier stützen („aufnehmen") zu können.

Jeder der beiden Kursmakler trägt die erhaltenen Orders in sein Maklerbuch ein (das in soviel Abschnitte geteilt ist, wie Papiere der betreffenden Gruppe überwiesen sind), und zwar links die Verkaufs-, rechts die Kaufaufträge, unter Trennung von Limit- und Bestensorders. Soll nun der Kurs der X-Aktien „gemacht" werden, so macht jeder der beiden Kursmakler zunächst einen Überschlag, welchen Saldo, d. h. welchen Überschuß von Verkaufs- („Brief"-) bezw. Kauf- („Geld"-) aufträgen er bei einem bestimmten Kurse haben würde. Dann vergleichen beide Kursmakler ihre Salden und versuchen, falls diese sich nicht annähernd ausgleichen, den Kurs zu finden, der für alle vorliegenden Aufträge der brauchbarste ist, bei dem nämlich jedenfalls alle unlimitierten (Bestens-) Aufträge, ferner die Kaufaufträge, deren Limit den angenommenen Kurs übersteigt, und die Verkaufsaufträge, deren Limit hinter dem angenommenen Kurs zurückbleibt, voll und endlich die sich mit dem Kurse deckenden limitierten Aufträge wenigstens zum Teil ausgeführt werden können. Ist hierbei ein Überschuß der Kaufaufträge (des „Geld"angebots) vorhanden, so wird der Kurs bz. G., bei großem Überschuß et. bz. G.; bleiben Verkaufsaufträge („Brief"-angebote) teilweise ungedeckt, bz. B., bei großem Überschuß der Verkaufsaufträge et. bz. B. Liegen nur Kauf- oder nur Verkaufsaufträge vor, so wird der Kurs nach dem höchsten Kauf- bzw. dem niedrigsten Verkaufslimit als G.- bzw. B.-Kurs notiert. Sind zB. Kaufaufträge eingegangen: 10000 M. nicht über (Limit) 152, 20000 M. nicht über 153, ohne daß Verkaufsaufträge vorliegen, so wird der Kurs 153 G.; liegen nur Verkaufsaufträge vor: 20000 M. nicht unter (Limit) 153, 10000 M. nicht unter 152, so wird der Kurs 152 B. Steht einer Kauforder von 100000 M. à 152 eine Bestens-Verkaufsorder von 80000 M. gegenüber, so wird der Kurs 152 bz. G.; steht einer Verkaufsorder von 100000 à 152 eine Kauforder von 10000 gegenüber, so wird der Kurs 152 et. bz. B. Jede Kursberechnung setzt aber voraus, daß irgendwelche Limitorders vorhanden sind. Hätten die Kursmakler nur Bestensorders in Händen, und meldet sich auch beim Kursmachen (der vorläufigen Kursfeststellung) kein Interessent mit einem bestimmten Gebot, so muß der Kurs mangels der Möglichkeit seiner Ermittelung gestrichen werden (im Kurszettel steht dann —); ebenso wenn für ein Papier überhaupt keine Aufträge vorliegen. Ist anderseits nach den bei den Kursmaklern vorliegenden Aufträgen eine stürmische Aufwärts- (Hausse-) oder Abwärts- (Baisse-) Bewegung des Kurses eines bestimmten Papiers zu erwarten (als solche gilt bei in-

keine Aufträge mehr anzunehmen (sie ziehen sich dann in der Regel an den innerhalb der Maklerschranken befindlichen Tisch

---

ländischen Zinspapieren ein Unterschied von mehr als 1%, bei Aktien, die bis Pari stehen, 3%, bis 200% 5%, darüber 8% oder mehr gegenüber dem Kurse des letzten Börsentages), so müssen die Kursmakler darauf vor der endgültigen Kursermittelung durch Anschreiben des betreffenden Papiers mit Plus- (+ + +) bzw. Minus- (— — —) Zeichen auf der in ihrer Maklerschranke auf einem Tische stehenden Maklertafel hinweisen. Sie warten dann einige (bei der Berliner Börse etwa 10) Minuten, ehe sie mit der Kursfeststellung für dieses Papier beginnen, um den Interessenten Gelegenheit zu geben, von der zu erwartenden stürmischen Kursentwickelung Kenntnis zu nehmen und ihr durch Kauf- bzw. Verkaufsorders zu begegnen.

Hätten die Kursmakler der betreffenden Gruppe zusammen nun folgende Orders:

Verkaufsaufträge (B.)		Kaufaufträge (G.)	
6000	bestens [a]	12000	bestens [e]
10000	nicht unter 152 [b]	5000	nicht über 152 [f]
8000	„ „ 153 [c]	18000	„ „ 152,50 [g]
9000	„ „ 154 [d]	9000	„ „ 153 [h],

so würde der Kurs 153 bz. B. werden. Zum Kurse von 153 stehen zur Verfügung auf die Verkaufsaufträge zu insgesamt 24000 (a + b + c) Kaufaufträge zu insgesamt 21000 M. (e + h). Aus diesem Betrage werden gedeckt: die Posten a und b ganz und vom Posten c 5000 M.; 3000 M. dieses Verkaufspostens bleiben also angeboten, waren zu diesem Kurse nicht mehr unterzubringen. Ebenso sind die Orders d, f, g wegen Nichterreichung des Limits nicht auszuführen und müssen am nächsten Börsentage wiederholt werden, falls sie nicht nur für die einzelne Börse erteilt sind. Die Banken pflegen allerdings die limitierten Aufträge — den ihnen gewordenen Aufträgen ihrer Kundschaft entsprechend, S. 345[16] — dem Kursmakler grundsätzlich für den ganzen Monat, für den er von ihnen turnusgemäß mit Aufträgen versorgt wird (S. 461[10]), zu belassen und übergeben ihm vor Beginn der Börse sog. Limitbücher, aus denen er täglich die noch nicht durch Erreichung des Limits oder Zurückziehung erledigten Aufträge in sein Tagebuch überträgt. Hätte das Limit des Postens c nicht 153, sondern 152,50% betragen, oder hätte der Auftraggeber während des Kursmachens, um die Vollausführung zu ermöglichen, den Kurs auf 152,50 ermäßigt, so würde der Kurs 152,50 et. bz. G. werden. Bei diesem Kurse stehen 24000 M. Verkaufsorders (a + b + c) 39000 M. Kauforders (e + g + h) gegenüber. Von diesen werden ausgeführt die Posten e und h (21000 M.) ganz; auf den Posten g fällt der Rest der Verkaufsorders mit 3000 M.; 15000 M. dieses Kaufpostens können zum berechneten Kurse nicht befriedigt werden. Gänzlich fallen aus die Posten d, da das Mindestverkaufslimit von 154%, und f, da das Höchstkauflimit von 152%

zurück), können ihnen Aufträge erteilt und entzogen werden[28]). Nach Beendigung der vorläufigen Kursfeststellung begeben sich

---

nicht erreicht ist. Da vom Posten g nur 1/6 der Gesamtorder gedeckt ist, wird der Kurs 152,50 et. bz. G.; hätte die Order g nur 5000 M. betragen, so daß mehr als die Hälfte des Postens zur Ausführung gelangt wäre, so hätten die Makler den Kurs auf 152,50 bz. G. festgestellt (S. 346[17]).

[28]) Die Erteilung der Aufträge an die Makler wie überhaupt der Abschluß der Geschäfte an der Börse vollzieht sich in gänzlich formloser Weise durch ein Wort, ja ein bloßes Kopfnicken, unter Eintragung in das Notizbuch. Trotzdem sind Differenzen sehr selten. Der Bankier, der dem Kursmakler einen unlimitierten Auftrag zum Kauf von 10000 M. 3% Reichsanleihe erteilt, sagt zB. nur: „Von Ihnen 10000 M. 3% Reichsanleihe", der Kursmakler wiederholt unter Eintragung der Order in sein Tagebuch: „An Sie usw." Beim Verkaufsauftrag würde der Bankier sagen: „An Sie" und der Makler wiederholen „Von Ihnen" usw. Noch kürzer vollzieht sich der Abschluß im Ultimoverkehr. Wenn ein Makler an der für den Ultimoverkehr in Discontokommanditanteilen bestimmten Stelle des Börsensaales, im „Kommanditmarkt", kundgeben will, daß er per Ultimo des laufenden Monats Discontokommanditanteile zu 186,50% zu kaufen bereit ist, so ruft er nur — vielfach mit übermäßigem Lungenaufwand —: „6 1/2 Geld" oder sogar nur „1/2 Geld". Jeder „im Markt" Stehende weiß dann, daß es sich um Discontokommanditanteile handelt, die per Ultimo gekauft werden sollen und daß 186 1/2% gemeint ist. Findet sich ein Verkäufer, der zu diesem Kurse zu verkaufen bereit ist, so braucht er nur nach dem Betrage zu fragen oder seinerseits den Betrag zu nennen, den er zu verkaufen hat, und mit einem Kopfnicken, einer zustimmenden Bewegung oder einigen Worten: „30000 an Sie" ist das Ultimogeschäft geschlossen und wird von beiden notiert. Wollte der Makler verkaufen, so ruft er „6 1/2 Brief" und der Kauflustige sagt etwa: „45 (nämlich 45000 M. Nennwert) von Ihnen". Da im Terminhandel immer nur gewisse Mindestbeträge (unten S. 501[8]), bei Aktien 15000 M. und ein Vielfaches davon, zum Abschlusse gelangen, so wird zuweilen in Erinnerung an die frühere Talerrechnung noch 5 (= 15000 M.), 10 (= 30000 M.) gesagt; doch kommt diese verwirrende Bezeichnung mehr und mehr ab. Zuweilen ruft ein Makler „6 1/2 aussuchen". Das bedeutet, daß er zum Kurse von 186 1/2% Discontokommanditanteile sowohl zu kaufen als zu verkaufen bereit ist. Der Makler geht dann, um die Courtage zu verdienen, das Risiko ein (vgl. S. 454[2]), ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft zu diesem Kurse fest (vgl. S. 507[6], 508[8]) abzuschließen in der Hoffnung, daß es ihm gelingen wird, alsbald einen Gegenkontrahenten zu gleichem Kurse zu finden, mit dem er das Gegengeschäft machen kann. Ruft der Makler „6 1/2 franko (oder netto) Brief" bzw. „6 1/2 franko Geld", so bedeutet das, daß er

die Kursmakler (bzw. einer jeder Gruppe) zum „Ansagen der Kurse", d. h. zur offiziellen Kursfeststellung, in das dafür bestimmte Zimmer (S. 458[5]).

β. Der auf diese Weise durch die Kursmakler ermittelte Einheitskurs („berechnete", „Kompensationskurs") ist „der" Kurs des bestimmten Börsenpapiers an dem betreffenden Börsentage, zu dem alle Kassageschäfte als geschlossen gelten, die „zum Kurs", „zur amtlichen Notiz" oder ohne besondere Abrede abgeschlossen worden sind. Alle diese Geschäfte bleiben also bis zur endgültigen Kursfeststellung gewissermaßen in der Schwebe[24]). Natürlich ist es aber

---

von dem sich zu diesem Kurse findenden Gegenkontrahenten keine Courtage verlangt (sich also mit der ihm seinem Auftraggeber gegenüber zustehenden Courtage begnügt), so daß der Gegner 1/2‰ (S. 465[18]) spart.

[24]) Der Bankier, der als Kommissionär seines Kunden dem Kursmakler (oder einem freien Makler) 12000 M. Deutsche Bank-Aktien zum Kauf mit einem Limit von (höchstens) 240% aufgibt, erfährt erst durch die Mitteilung des Maklers nach erfolgter Kursfeststellung (also nach 2 bzw. 1 1/2 Uhr), ob und in welcher Höhe der Auftrag sich hat ausführen lassen. Dies ist nicht der Fall, wenn der Kurs sich über 240% oder auf 240% G. gestellt hat. Ist er 240 bz., 240 bz. B., 240 B. oder unter 240 geworden (die Differenz kommt im letzteren Falle dem Kunden zu gute, HGB. § 401 II, S. 345), so muß der Auftrag ausgeführt sein. Ist dies nicht geschehen, zB. infolge Versehens des Maklers, so würde dieser dem Bankier dafür einstehen; denn auch dessen Kunde würde von ihm bei dieser Notiz die Ausführung verlangen können (S. 347[17]). Würde der Kurs 240 bz. G. werden, so könnte der Bankier erwarten, daß der Auftrag mindestens in Höhe von 6000 M. ausgeführt ist; denn wenn beim berechneten Kurse ein zu diesem Kurse limitierter Kaufposten nicht einmal zur Hälfte gedeckt wird, müssen die Makler dem Kurs die Bezeichnung et. bz. G. beifügen (S. 346[17], 471[22]).

Die Feststellung eines Einheitskurses verhindert das (durch BörsG. § 95, unten § 40 b 4, unter Strafe gestellte) „Schneiden am Kurse", wie es bei der Feststellung der Kursentwickelung im Terminhandel möglich ist. Hat A von B den Auftrag, „5000 M. Deutsche Bank bestens zu kaufen", (nämlich per Kasse, da per Ultimo der Auftrag auf mindestens 15000 M. lauten müßte), so ist der einheitliche Kassenkurs der Abrechnung zugrunde zu legen. Geht der Auftrag aber auf 15000 M. Kauf per Ultimo bestens und trifft er erst im Laufe der Börse ein, so daß der Anfangskurs nicht zugrunde gelegt werden kann, so kann, wenn der Anfangskurs 240 war und er allmählich auf 242 steigt, A, wenn er unehrlich ist, den Auftrag zB. zu 240 1/2 ausführen, ihn aber zu dem

möglich, daß Interessenten unmittelbar oder durch einen freien Makler (im sog. freien Verkehr, S. 456) Effektenkäufe auch auf dem Kassamarkt, ebenso wie im Terminhandel (S. 477), zu sofort bestimmten „festen" Kursen abschließen. Ein solcher freier Kassaverkehr zu festen Kursen, der aber zu keiner Kursnotiz führt, entwickelt sich besonders dann, wenn ein zum Terminhandel nicht zugelassenes Effekt ständig oder vorübergehend das Interesse der sich grundsätzlich den Terminwerten zuwendenden Spekulanten erregt. So half sich die Börse zB. vor der Börsengesetznovelle hinsichtlich der dem Terminhandel nach dem BörsG. von 1896 völlig entzogenen Anteile in Industrieaktien (vgl. unten § 37[1]).

2. Ganz anders ist die Feststellung und demgemäß die Notierung der Ultimopapiere. Bei diesen werden

---

ebenfalls notierten Kurse von 241¾ berechnen. Natürlich kann B Rechenschaft fordern und zB. die Vorlegung der Schlußnote über das von A an der Börse mit einem Dritten geschlossene Ausführungsgeschäft verlangen (HGB. § 401 II, S 345); der ihm obliegende Beweis des Zusammenhangs zwischen seinem Auftrag und einem von A an der Börse abgeschlossenen Geschäft wird aber vielfach schwer zu führen sein.

Zu bemerken ist übrigens, daß aus der Kursbildung an einem bestimmten Tage auf den inneren Wert des Effekts keinesfalls ein sicherer Schluß gezogen werden kann. Die Kursfeststellung wird vielfach durch ein zufälliges Zusammenströmen von Kauf- oder Verkaufsaufträgen beeinflußt und bei geringem Umsatz kann schon ein verhältnismäßig geringfügiges Angebot den Kurs drücken (daher der vielfach erteilte Auftrag mit der Klausel „Interesse wahrend", S. 476). Es ist deshalb schon vorgeschlagen worden, in den Kursnotizen (wie in Amerika) die Umsätze verzeichnen zu lassen. Während dies in privaten Börsenberichten geschieht, ist in den amtlichen Kurszetteln bisher davon wegen der Erschwerung und Verzögerung der Herstellung des Kurszettels Abstand genommen worden. Übrigens würde eine solche Feststellung der Umsätze bei den Kursmaklern doch kein wahres Bild der Marktlage geben, einmal, weil bei den Großbanken die sich deckenden Kauf- und Verkaufsaufträge kompensiert werden und in der Regel nur der Überschuß durch effektive Ausführung an der Börse erledigt wird, und ferner, weil bei der amtlichen Kursnotiz nur die durch die Kursmakler vermittelten Geschäfte berücksichtigt werden könnten, während, besonders auf dem Ultimomarkt, eine große Menge von Geschäften unter Umgehung der Kursmakler unmittelbar unter den Beteiligten oder durch Pfuschmakler getätigt wird (S. 456 f.).

nur die sog. „Ersten Kurse" von den Kursmaklergruppen aus den beim Beginn des offiziellen Börsenverkehrs (12 Uhr) vorliegenden, den Kursmaklern erteilten Orders (ohne Zuziehung des Börsenvorstands) ermittelt und sofort mit Kreide auf Tafeln — die auf den innerhalb der Maklerschranken stehenden Tischen aufgestellt sind — sichtbar notiert. Zu diesem Kurse gelten alle zum „Ersten Kurse" oder ohne nähere Bezeichnung einer bestimmten Ausführungszeit vor Börsenbeginn aufgegebenen Orders als ausgeführt[25]). Bei verhältnismäßig großen Kommissionsorders wird der Bankier vielfach das Interesse des Kunden durch zunächst nur teilweise Weitergabe der Order an den Kursmakler wahren dürfen und müssen (HGB. § 384, S. 337) und die Order nur „sukzessive" ausführen, weil eine einheitliche Kauforder den Kurs in die Höhe schnellen ließe, eine einheitliche Verkaufsorder ihn übermäßig drücken würde. Grundsätzlich müssen aber die Börsenaufträge baldmöglichst ausgeführt werden, also vor dem Börsenbeginn eingelaufene Bestensorders sofort, Limitorders bei Erreichung des Limits, während der Börsenzeit einlaufende, sobald dies nach Lage des Marktes möglich ist. Sofort nach Ausführung jeder Order (ganz oder teilweise) pflegt der Auftraggeber telegraphische oder telephonische Ausführungsanzeige zu erhalten (vgl. HGB. § 400 $^{II, 2}$).[26])

---

[25]) Ist eine Order „zum Anfangskurs" erteilt, so kann der Kommittent damit beabsichtigen, daß die Order bei der Feststellung des Ersten Kurses hineingegeben werden soll, um diesen Kurs zu beeinflussen. Das wird aber der weitaus seltenere Fall sein. Meist soll die Order „zum Anfangskurs" bedeuten, daß sie zu dem ersten, festgestellten und aus den Kursblättern stets ersichtlichen, also kontrollierbaren Kurse ausgeführt werden soll, so daß dieser Kurs das Limit bildet. In diesem Falle würde der Kommissionär berechtigt sein, falls die Order für den Anfangskurs zu spät eintrifft, dieser aber im Verlauf der Börse wieder erreicht wird, zu diesem Kurse auszuführen. Die Ausdrucksweise ist allerdings unklar; das ist jedoch dem Kommittenten zur Last zu legen. Vgl. über diese Fragen BA. 10, 48, 63, 73.

[26]) Ist die Ausführungsanzeige erst nach dem Schlusse der Börse zur Absendung aufgegeben, so darf der berechnete Preis für den Kom-

Bei dem nach Feststellung der „Ersten Kurse" sich entwickelnden Verkehr kommen „berechnete" Kurse nicht mehr in Betracht. Vielmehr vollziehen sich die Umsätze zu „festen Kursen". Hierbei findet naturgemäß vielfach ein Hin- und Herschwanken der Kurse statt. Von $^1/_2$2 (am Sonnabend von 1) Uhr an erfolgt durch die Kursmakler (öffentlich) die vorläufige und daran anschließend (geheim, S. 458[5]) um 2 bzw. $1^1/_2$ Uhr durch den Börsenkommissar die endgültige Feststellung der Ultimokurse. Hierbei werden außer dem Anfangs- und dem Schlußkurse (von 2 bzw. $1^1/_2$ Uhr) in der Regel nur die äußersten Schwankungen angegeben. Da der stets selbst eintretende (S. 335) Bankier seinem Kommittenten nur einen notierten Kurs anrechnen darf (HGB. § 400[II, 1], S. 332[1]), so ist es seine bzw. seines Maklers Sache, dafür zu sorgen, daß der Kurs, zu dem er abgeschlossen hat, im Kurszettel notiert wird oder wenigstens innerhalb der Notierungen liegt.

Sonach findet sich im Kurszettel bei den Ultimopapieren nicht, wie bei den Kassapapieren, ein einheitlicher Kurs, sondern eine Wellenlinie von Kurszahlen[27]). Die nach 2 bzw. $1^1/_2$ Uhr abgeschlossenen Umsätze werden offiziell nicht notiert; die Tageszeitungen geben aber auf Grund privater Ermittlungen auch die 3 Uhr-Schlußkurse an.

---

mittenten nicht ungünstiger sein als der am Schlusse der Börse vorhandene (HGB. § 400[III]). Schluß der Börse in diesem Sinne ist der offizielle Schluß (2, am Sonnabend $1^1/_2$ Uhr, S. 468[17]); die später (bis 3 bzw. 2 Uhr) im freien Verkehr erfolgenden Umsätze werden nicht amtlich notiert.

[27]) Der Kurszettel vom 30. Mai 1911 wies zB. für die Aktien der Canada-Pacific-Eisenbahn auf: Kassenkurs: 239,70 bz., Ultimo-Juni-Kurs: 238,25 (Erster Kurs) —238,87—238,50—239,37—239,12 —240—239,62 (amtliche 2 Uhr-Notierung) —239,27 (private 3 Uhr-Notierung).

Notiert wird in Berlin grundsätzlich nur in zehntel und viertel Prozenten (also zB. 210,10, 106,25, 83,75). Feinere Differenzierungen werden durch teilweisen Erlaß der Courtage herbeigeführt oder es wird notiert 105,40 B., 105,30 G. (= 105,35).

§ 29. III. Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel (BörsG. §§ 36—49).

a. Allgemeines.

1. Die Vorschriften des III. Abschnittes des Börsengesetzes bezwecken, die Gefahren zu verringern, die sich aus der vor dem Börsengesetz von 1896 vorhanden gewesenen unbeschränkten Möglichkeit, Wertpapiere zum Börsenhandel zu bringen, ergeben haben. Das Börsengesetz will dieses Ziel durch verschiedene Maßnahmen erreichen; einmal durch eine Vorprüfung der Zulassung[1]) von Wertpapieren (wozu in dieser Beziehung auch Kuxe, vgl. S. 321[58], nicht aber Wechsel, vgl. BörsG. § 96, zu zählen sind) zum Börsenhandel durch eine unabhängige, aus Sachverständigen zusammengesetzte Kommission (Zulassungsstelle, unten b), ferner durch den Prospektzwang (unten c) und endlich durch Feststellung einer besonderen Haftung der sog. Emissionshäuser, d. h. der Firmen, auf deren Betreiben die Zulassung erfolgt ist (unten d).

2. Keiner Zulassung bedürfen Deutsche Reichs- und Staatsanleihen. Sie sind vielmehr ohne weiteres, und ohne daß es der Veröffentlichung eines Prospektes (S. 486) bedürfte, an jeder deutschen Börse zum Börsenhandel zugelassen (§ 39 Satz 1). Erleichtert ist die Zulassung für Schuldverschreibungen, deren Verzinsung und Rückzahlung vom Reich oder einem Bundesstaate gewährleistet ist, und für Schuldverschreibungen einer kommunalen Körperschaft (Provinz, Kreis, Stadt- oder Landgemeinde), der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft (S. 289), einer kommunalständischen Kredit-

---

[1]) Zu unterscheiden ist: die Ausstellung von Wertpapieren, d. h. ihre Herstellung; die Ausgabe (Emission), d. h. die Fortgabe (Begebung) der ausgestellten Effekten durch den Aussteller; die Zulassung (Kotierung), d. h. die Erlaubnis, für die Wertpapiere die Börseneinrichtungen (Kursmakler, amtliche Notierung) zu benutzen; die Einführung, d. h. die Herbeiführung des Börsenhandels in den zugelassenen Wertpapieren durch Lieferung von Stücken zu einem vom Emissionshaus bestimmten „Einführungskurse" (S. 329[4]).

anstalt (S. 292[36]) oder einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Pfandbriefanstalt (Landschaft, S. 291, Hypothekenbank, S. 197). Hierbei kann die Landesregierung (in Preußen der Handelsminister) vom Prospektzwang befreien; damit gilt die Zulassung zum Börsenhandel als erfolgt (§ 40 I).[2])

3. Erschwert ist anderseits die Zulassung von Aktien eines zur Aktien- oder Aktienkommanditgesellschaft umgewandelten Unternehmens, also im Falle einer sog. Umgründung. Eine solche darf — vorbehaltlich des (bisher noch in keinem Fall erteilten) Erlasses durch die Landesregierung — erst nach Ablauf einer gewissen Bewährungsfrist (Karenzzeit) des neuen Aktienunternehmens erfolgen, nämlich nicht vor Ablauf eines Jahres (Sperrjahr) nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und nicht vor der Veröffentlichung der ersten Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung (§ 41 I).[3])

---

[2]) In beiden Fällen sind zum Zwecke der Einführung dem Börsenvorstande die Merkmale („typenmäßige Bezeichnung") und ist — außer bei Reichs- und Staatsanleihen sowie Pfandbriefen — der Betrag der einzuführenden Wertpapiere anzugeben (§§ 39 Satz 2, 40 II). Im Falle des § 40 kann die Befreiung vom Prospektzwang auch an Bedingungen geknüpft werden, zB. an eine den Prospekt ersetzende kurze Bekanntmachung, an die kostenfreie Einlösung von Zinsscheinen und ausgelosten Stücken, auch an die Entrichtung von Börsengebühren (S. 486[12]). Ohne die letztgedachte Anordnung der die Befreiung aussprechenden Landesregierung könnten Börsengebühren im Falle des § 40 nicht erhoben werden (streitig); im Falle des § 39 (Reichs- und Bundesstaatsanleihen) ist die Erhebung von Börsengebühren keinenfalls zuläßig (vgl. zB. Berliner BörsengebO. vom 4. Januar 1909 § 9 I II, 1).

Nach dem alten BörsG. durfte die Zulassung von Reichs- und Staatsanleihen nicht versagt, mußte aber von der Zulassungsstelle formell ausgesprochen werden. Nach dem neuen BörsG. sind diese Anleihen ohne weiteres und die in § 40 erwähnten, sobald die Entscheidung der Landesregierung ergangen ist, zugelassen.

[3]) Das Sperrjahr braucht dagegen nach der Praxis der Zulassungsstellen nicht eingehalten zu werden, wenn das Unternehmen von einer schon bestehenden Aktiengesellschaft unter Erhöhung ihres Grundkapitals übernommen wird. Die Zulassung solcher „junger Aktien" erfolgt vielmehr sofort, falls nicht die Absicht einer Umgehung des § 41 klar zutage liegt.

Erschwert ist ferner die Zulassung von Anteilscheinen oder staatlich nicht garantierten Obligationen ausländischer Erwerbsgesellschaften. Sie ist davon abhängig, daß die Emittenten (d. h. die Antragsteller, emittiert sind die Effekten meist schon vor der Zulassung zum Börsenhandel) sich für 5 Jahre zur alljährlichen Veröffentlichung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung in deutschen Zeitungen verpflichten (§ 41 ^{II}).[4])

b. Die Zulassungsstelle.

1. Die Zulassungsstelle ist die Kommission, die über die Zulassung der nicht unter die §§ 39, 40 (oben a 2) fallenden Wertpapiere zum Börsenhandel an einer bestimmten Börse zu entscheiden hat[5]). Sie muß mindestens zur Hälfte

---

[4]) Erzwungen werden könnte die Erfüllung dieser Verpflichtung nur durch die Androhung der Wiederausschließung der Papiere vom Börsenhandel (§ 36 $^{IV, 3}$, ZulBest. § 4 ^{IV}, S. 483). Diese Maßregel trifft aber in der Regel weder die ausländischen Unternehmen noch die inländischen Emissionshäuser, nachdem diese sich ihres Besitzes entäußert haben, sondern die inländischen Besitzer der Wertpapiere, würde also fast immer wirkungslos bleiben.

[5]) Nach § 44 trifft der Bundesrat die Bestimmungen über die Aufgaben der Zulassungsstelle und die Voraussetzungen der Zulassung (vorbehaltlich ergänzender Bestimmungen der Landesregierung). Demgemäß erging die Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel vom 4. Juli 1910 („ZulBest."), in Kraft seit dem 15. Juli 1910.

a. Wertpapiere, die auf einen Geldbetrag gestellt sind, dürfen zum Börsenhandel nur zugelassen werden, wenn von den Stücken, in denen der Börsenhandel stattfinden soll, mindestens vorhanden ist: bei den Börsen zu Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg 1 000 000, sonst 500 000 M. Gesamtnennwert. Die Zulassungsstelle kann von diesem Erfordernis absehen, wenn Wertpapiere desselben Ausstellers bereits zugelassen sind und im Fall einer Kapitalsherabsetzung. In besonderen Fällen kann die Landesregierung Ausnahmen zulassen; für Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg genügt bei 500 000 M. Mindestbetrag die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 1).

Wertpapiere, die nicht auf einen Geldbetrag gestellt sind (Kuxe, Genußscheine usw.), dürfen nur beim Vorhandensein von mindestens 1000 Stück (§ 2), Anteile einer ausländischen Gesellschaft auf weniger als 1000 M. nur mit Genehmigung der Landesregierung zugelassen werden (§ 3); inländische Aktien lauten grundsätzlich auf 1000 M.,

aus Personen bestehen, die sich nicht berufsmäßig[6]) am Börsenhandel mit Wertpapieren beteiligen (§ 36 [I]). Außer=

---

nur unter besonderen Voraussetzungen (HGB. § 180: bei Bundesratsgenehmigung für gemeinnützige oder garantierte Unternehmen sowie für vinkulierte Namensaktien) auf geringere Beträge bis zu 200 M. herab.

b. Die Zulassung hat grundsätzlich zur Voraussetzung (§ 4 [I]):

1. daß die Wertpapiere — abgesehen von Versicherungsgesellschaften (S. 324) — vollgezahlt oder jederzeit vollzahlbar sind;

2. daß der Nennbetrag allein oder neben der ausländischen in deutscher Währung angegeben ist;

3. daß die Verpflichtung übernommen wird, die Auszahlung der Zinsen und Gewinnanteile sowie verloster oder gekündigter Stücke und die Aushändigung neuer Zins= oder Gewinnanteilscheinbogen an einem deutschen Börsenplatze kostenfrei zu bewirken;

4. bei Schuldverschreibungen, daß die Verpflichtung übernommen wird, die Kündigungen und Verlosungen sowie einmal jährlich Verzeichnisse der früher gekündigten oder verlosten, aber noch nicht eingelösten Stücke (Restantenlisten) in mindestens einer an einem deutschen Börsenplatz erscheinenden Zeitung zu veröffentlichen;

5. bei Aktien inländischer Kreditbanken, daß die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Zwischenbilanzen übernommen wird (S. 232).

Die Zulassungsstelle kann einerseits in geeigneten Fällen von diesen Voraussetzungen absehen, anderseits die Zulassung von der Erfüllung weiterer Voraussetzungen abhängig machen, die eine Erleichterung des Börsenverkehrs oder der Ausübung der den Erwerbern der Wertpapiere zustehenden Rechte bezwecken oder die hinsichtlich der Wertpapiere zu bewirkenden Bekanntmachungen betreffen. Werden die bei der Zulassung übernommenen Verpflichtungen (oben 3—5) nicht erfüllt, so kann die Zulassungsstelle die Wertpapiere vom Börsenhandel ausschließen (§ 4 [II—V], vgl. BörsG. § 36 [IV, 3], S. 483).

c. Die weiteren Vorschriften der ZulBest. betreffen die Antragstellung (§ 5, S. 484), den Inhalt des Prospekts (§§ 6—11, S. 486) und das Zulassungsverfahren (§§ 12—17, S. 484 ff.). Durch die Bekanntmachung vom 4. Juli 1910 sind die früheren ZulBest. vom 11. Dezember 1896 ersetzt worden. Die neuen ZulBest. haben u. a. die Verpflichtung der Zwischenbilanzen für Aktien der inländischen Kreditbanken (§ 4 [I, 5], s. oben), die Notwendigkeit der Antragstellung durch ein Bankhaus (§ 5 [I], S. 484) und der Unterzeichnung des Prospekts durch den Antragsteller (§ 5 [III], S. 485) neu eingeführt, die Zulassung von nicht auf einen Geldbetrag lautenden Wertpapieren ausdrücklich ausgesprochen (§ 2, s. o.) und die gesetzlichen Ablehnungsgründe erweitert (§ 14, S. 483).

[6]) Berufsmäßig beteiligt sind am Börsenhandel auch die Vertreter von Handelsgesellschaften mit juristischer Persönlichkeit, zB. die Bankdirektoren, die als solche selbst nicht Kaufleute sind. Aufsichts-

dem sind von der Beratung und Beschlußfassung über die Zulassung eines bestimmten Wertpapiers diejenigen Mitglieder ausgeschlossen, die an der Einführung dieses Wertpapiers beteiligt [7]) sind (§ 36 II). [8])

---

ratsmitglieder dagegen sind nicht ohne weiteres dem § 36 I zu unterstellen.

[7]) Als an der Einführung eines Wertpapiers beteiligt gelten nach § 3 der GeschO. der Berliner Zulassungsstelle vom 15. Februar 1909 auch Konsortialbeteiligte, ferner Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaften, deren Wertpapiere zugelassen werden sollen, sowie der Gesellschaften, die die Zulassung zum Börsenhandel beantragt haben.

[8]) Nach § 36 IV, 2 werden die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Zulassungsstelle sowie über die Zulässigkeit einer Beschwerde durch die Börsenordnungen getroffen. Nach der BörsO. für Berlin (S. 445[5], vgl. die Geschäftsordnung der Zulassungsstelle an der Börse zu Berlin vom 15. Februar 1909) §§ 24 ff. besteht die Zulassungsstelle aus 22—28 ordentlichen und 8—10 stellvertretenden Mitgliedern, die auf drei Kalenderjahre durch die Handelskammer gewählt werden. Von den ordentlichen Mitgliedern sind 5 aus den Mitgliedern der Handelskammer, 6 aus den Mitgliedern der Ältesten der Kaufmannschaft zu wählen. Die Zulassungsstelle ist beschlußfähig, wenn 9 Mitglieder anwesend sind. Zur Stellung des Antrags auf Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel sind nur in Berlin oder einem seiner Vororte ansässige Firmen berechtigt. Dem Antragsteller steht gegen zurückweisende Entscheidungen binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe die Beschwerde an die Handelskammer zu. Dagegen ist eine Beschwerde gegen die Zulassung eines Effekts nicht vorgesehen, ein Mangel, der im Frühjahr 1911 gelegentlich einer Interpellation im Reichstage zur Verhinderung der „Überschwemmung" Deutschlands mit ausländischen Effekten vielfach erörtert wurde. Tatsächlich würde keine Zulassungsstelle gegen den Wunsch der Regierung eine Zulassung aussprechen; äußerstenfalls hätte die Regierung die Befugnis zur Aufhebung der Börse (S. 442[1]). Man wird übrigens aus dem Aufsichtsrecht der Regierung deren Befugnis zur Beanstandung gesetzwidriger Beschlüsse der Zulassungsstelle herleiten und als gesetzwidrig im Sinne des § 36 III zu c die Zulassung einer Emission ansehen dürfen, bei der „erhebliche allgemeine Interessen geschädigt werden". Diese Voraussetzung wird aber gerade bei der Einführung ausländischer Werte vielfach zutreffen. Anderseits darf man die wirtschaftliche Bedeutung der Investierung deutschen Kapitals im Auslande nicht unterschätzen. Das Ausland wird damit unser Schuldner, wir gewinnen hierdurch an politischem Einfluß und verbessern — durch die dem Ausland obliegenden Zinszahlungen — auf die Dauer unsere Zahlungsbilanz. Vielfach werden auch aus-

2. Die Aufgabe der Zulassungsstelle ist, dafür zu sorgen, daß das heimische Kapital vor vorauszusehenden Verlusten tunlichst bewahrt bleibe. Sie soll eine scharfe Musterung der finanziellen Grundlagen des Unternehmens, dessen Wertpapiere eingeführt werden sollen, vornehmen. Sie hat daher völlige Freiheit hinsichtlich der Zulassung und kann diese ablehnen, ohne den Antragstellern Gründe angeben zu müssen (§ 36 IV, 1). Sie hat also gleich dem Prozeßrichter (ZPO. § 286, StPO. § 260) nach freiem, aber pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden; ihre Entscheidung ist deshalb gleich der des Richters, zwecks Ausschließung bloßer Willkür, der Kontrolle einer höheren Instanz unterstellt (vgl. Anm. 8). Die Zulassungsstelle ist anderseits auch befugt, zum Börsenhandel zugelassene Wertpapiere wieder auszuschließen (§ 36 IV, 3), so wenn der Schuldner sich den vertragsmäßig übernommenen Pflichten entzieht[9]).

---

ländische Anleihen von den deutschen Banken nur unter der Bedingung der Heranziehung der deutschen Industrie — zB. bei Eisenbahnanleihen — übernommen, und es pflegt vor der Übernahme einer ausländischen Anleihe von der die Einführung beabsichtigenden Bankgruppe Fühlung mit dem Auswärtigen Amt genommen zu werden.

Rießer (Großbanken, S. 293) bezeichnet für die Einführung ausländischer Anleihen in Deutschland als grundlegende Vorbedingungen, daß sie nur erfolgen dürfen:

a. mit vorsichtiger Auswahl, damit die Wiederholung der in den 80er Jahren u. a. mit argentinischen, griechischen, portugiesischen, chilenischen, serbischen Papieren gemachten trüben Erfahrungen vermieden wird;

b. nach voller Deckung des inländischen Kapitalbedarfs;

c. zur Erreichung nationaler Ziele.

Zu bemerken ist übrigens zum richtigen Verständnis der Statistik der an deutschen Börsen zugelassenen ausländischen Effekten, daß die Zulassung in der Regel für den ganzen Betrag der in Betracht kommenden Werte beantragt wird, daß aber nur ein kleiner Teil davon tatsächlich in inländischen Besitz übergeht.

[9]) Nach § 36 III hat die Zulassungsstelle die Aufgabe und die Pflicht:

a. die Vorlegung der Urkunden, welche die Grundlage für die zu emittierenden (gemeint ist eigentlich: zuzulassenden) Wertpapiere bilden, zu verlangen und diese Urkunden zu prüfen;

b. dafür zu sorgen, daß das Publikum über alle zur Beurteilung der zu emittierenden Wertpapiere notwendigen tatsächlichen

3. Nicht zur Zuständigkeit der Zulassungsstelle, sondern zu der des Börsenvorstands, gehört die Zulassung zum Börsenterminhandel (§ 50 I, unten § 38 a). Die letztere kann auch von Amts wegen herbeigeführt werden, während die Zulassungsstelle stets nur auf Antrag in Tätigkeit tritt.

c. Das Zulassungsverfahren.

1. Der Antrag auf Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel ist bei der Zulassungsstelle unter Bezeichnung des Antragstellers, des Betrags und der Art der einzuführenden Wertpapiere schriftlich nebst dem Prospekt und gewissen Nachweisungen (ZulBest. §§ 5—11) einzureichen. Der Antrag darf (nach den neuen ZulBest., S. 481[5]) nur von einer an der Börse vertretenen öffentlichen Bankanstalt, Privatbank oder Bankfirma gestellt werden.

---

und rechtlichen Verhältnisse soweit als möglich informiert wird, und bei Unvollständigkeit der Angaben die Emission nicht zuzulassen;

c. Emissionen nicht zuzulassen, durch welche erhebliche allgemeine Interessen geschädigt werden (zB. ausländische Goldanleihen, die den inländischen Goldbestand gefährden können, Anleihen des Kriegsgegners, vgl. StGB. § 89), oder welche offenbar zu einer Übervorteilung des Publikums führen.

Dagegen steht der Zulassungsstelle die Zurückweisung von Wertpapieren wegen nicht erwiesener Sicherheit oder voraussichtlich mangelnder Prosperität des Unternehmens nicht zu. Sie hat nur dafür zu sorgen, daß das Publikum und vor allem die Fachpresse durch den Prospekt instand gesetzt wird, sich selbst ein Urteil über das Unternehmen zu bilden. Über den notwendigen Inhalt des Prospekts und die dem Zulassungsantrage beizufügenden Anlagen vgl. ZulBest. §§ 6—11.

Wird von der Zulassungsstelle einer Börse der Antrag auf Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel abgelehnt, so hat die Zulassungsstelle den Vorständen der übrigen deutschen Börsen für Wertpapiere Mitteilung zu machen. Dabei ist anzugeben, ob die Ablehnung mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse oder aus anderen Gründen erfolgt ist. In letzterem Falle darf die Zulassung an einer anderen Börse nur mit Zustimmung derjenigen Stelle erfolgen, welche die Zulassung abgelehnt hat (§ 37 I).

Der Antragsteller hat anzugeben, ob das Gesuch um Zulassung bereits bei einer anderen Börse eingereicht ist oder gleichzeitig eingereicht wird. Ist dies der Fall, so sollen die Wertpapiere nur mit Zustimmung der anderen Zulassungsstelle zugelassen werden (§ 37 II).

Der Prospekt ist von denjenigen, die ihn erlassen (Unternehmer und Emissionsfirma), zu unterzeichnen; zu diesen muß der Antragsteller gehören (ZulBest. § 5 III, 2).[10])

2. Ist der Antrag in Ordnung, so verfügt die Zulassungsstelle dessen Veröffentlichung im Reichsanzeiger und in mindestens zwei anderen inländischen Zeitungen, von denen eine am Börsenplatz und bei Aktien und Schuldverschreibungen von Aktien- und Aktienkommanditgesellschaften ferner eine in dem engeren Wirtschaftsgebiete der Gesellschaft erscheinen muß. Zwischen dieser Veröffentlichung und der Einführung an der Börse muß — zur Ermöglichung einer öffentlichen Kritik der beabsichtigten Einführung — eine Frist von mindestens 6 Tagen liegen (§ 38 I, ZulBest. §§ 12, 17).

3. Nach Verfügung der Veröffentlichung tritt die Zulassungsstelle in eine Prüfung des Prospekts ein, dessen Vervollständigung sie verlangen kann. Alsdann ergeht — frühestens 3 Tage nach der Veröffentlichung des Antrags in der am Börsenplatz erscheinenden Zeitung (ZulBest. § 12 III) — der Zulassungsbeschluß, der gleichzeitig den Tag bestimmen muß, von welchem an die Einführung an der

---

[10]) Die Unterschrift des Antragstellers kann unter eine Nachschrift gesetzt werden, muß sich aber nach den neuen ZulBest. (S. 481[5]) jedenfalls unter dem Prospekt befinden. Nach den alten ZulBest. überließ das Emissionshaus die Unterzeichnung des Prospekts vielfach der Direktion des Unternehmens, dessen Aktien eingeführt werden sollten. Da nun der auf Grund eines unrichtigen Prospekts Aktien erwerbende Käufer sich — wenigstens nach der bisherigen Praxis des Reichsgerichts (vgl. zB. RGZ. 12, 8; 57, 292; 62, 291; H. I § 32[12]) — an die Aktiengesellschaft selbst nicht halten konnte, so war vielfach ein Haftpflichtiger überhaupt nicht vorhanden. Daher ist die Unterschrift des Emissionshauses jetzt für unerläßlich erklärt worden. Inzwischen hat sich freilich die Praxis, die diese neue Vorschrift der ZulBest. veranlaßt hat, wieder geändert. Das Reichsgericht versagt die Anfechtung der Zeichnungserklärung wegen irriger oder betrüglicher Prospekterklärungen und die Prospekthaftung der Aktiengesellschaft nach seiner neueren Praxis (RGZ. 68, 309; DJZ. 09, 770) nur noch solchen Zeichnern, die sich an einer erst (im Wege der Sukzessivgründung) in der Bildung befindlichen Aktiengesellschaft beteiligen. Dagegen gibt es die Anfechtungsklage und den Schadensersatzanspruch solchen Personen, die Aktien der bereits entstandenen Gesellschaft auf Grund von Erklärungen ihrer vertretungsberechtigten Organe erwerben.

Börse erfolgen darf[11]), und der durch dreitägigen Aushang in der Börse veröffentlicht wird (ZulBest. § 15 ^{I}).[12])

4. Vor der Einführung an der Börse (nicht wie nach dem alten BörsG. vor der Zulassung) ist der von der Zulassungsstelle genehmigte Prospekt (in den gleichen Zeitungen, in denen der Antrag veröffentlicht wurde, außer dem Reichsanzeiger) zu veröffentlichen; er muß die für die Beurteilung der einzuführenden Wertpapiere wesentlichen Angaben enthalten (§ 38 $^{II, 1}$, ZulBest. § 16).[13])

5. Für Wertpapiere, deren Zulassung zum Börsenhandel verweigert oder nicht nachgesucht ist, darf eine amtliche Feststellung des Preises nicht erfolgen. Geschäfte in solchen Wertpapieren sind von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von

---

[11]) Die tatsächliche Einführung des Papiers an der Börse ist, wie oben erwähnt, an gewisse Mindestfristen gebunden (mindestens 6 Tage seit Veröffentlichung des Zulassungsantrags, BörsG. § 38 $^{I, 2}$, und mindestens 3 Tage seit dem Zulassungsbeschluß und der ersten Prospektveröffentlichung, ZulBest. § 17); anderseits haben die deutschen Zulassungsstellen sich darüber geeinigt, daß die Zulassung außer Kraft treten solle, wenn die Einführung nicht binnen spätestens 3 Monaten erfolgt sei.

[12]) Für die Einführung von Wertpapieren verlangt der Börsenunternehmer in der Regel gewisse Gebühren, so zB. die Korporation der Kaufmannschaft von Berlin (Börsengebührenordnung vom 4. Januar [10. Dezember] 1909) für jede angefangene Million bei: festverzinslichen Inlandseffekten (außer Reichs- und Staatsanleihen) 100, höchstens 2000 M., bei garantierten Anleihen, Kommunalanleihen und landschaftlichen Pfandbriefen 50, höchstens 1000 M., bei festverzinslichen Auslandsanleihen 200, höchstens 4000 M., bei Aktien 300, höchstens 6000 M., bei Kuxen 500 M.

[13]) Der Prospektzwang gilt auch für Konvertierungen und Kapitalserhöhungen (§ 38 $^{II, 2}$). Unter Konvertierungen sind hier alle den inneren Wert des Papiers betreffenden Maßnahmen zu verstehen, also nicht nur Zinsänderungen (S. 267), sondern auch Kapitalsherabsetzungen, zB. bei einer Sanierung. Auch in diesen Fällen ist eine neue Zulassung mit Prospektveröffentlichung erforderlich. Dagegen kann im Falle der Zulassung eines bereits an einer deutschen Börse eingeführten Wertpapiers an einer anderen Börse die Landesregierung auf Antrag der Zulassungsstelle von der Veröffentlichung eines Prospekts entbinden (§ 38 $^{II, 3}$).

den Kursmaklern nicht vermittelt werden. Auch dürfen für solche an der Börse abgeschlossenen Geschäfte Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden, soweit nicht die Börsenordnung für besondere Fälle Ausnahmen gestattet (§ 43).[14]) Die zivilrechtliche Gültigkeit der in nicht zugelassenen Werten abgeschlossenen Geschäfte wird hierdurch selbstverständlich nicht berührt; denn das Gesetz verbietet nicht etwa den Handel in nicht zugelassenen Effekten (BGB. § 134), sondern schließt ihn nur von der Benutzung gewisser Börseneinrichtungen aus.

Die gleichen Beschränkungen gelten für Wertpapiere, die zur öffentlichen Zeichnung (Subskription, S. 260) aufgelegt werden, bis zur Beendigung der Zuteilung an die Zeichner (§ 42).[15])

---

[14]) Die Benutzung der Börseneinrichtungen ist aber, wie die Vorschriften des § 38 (S. 485 f.) ergeben, nicht nur für die Wertpapiere, deren Zulassung verweigert oder noch nicht nachgesucht ist, sondern auch für solche Wertpapiere ausgeschlossen, deren Zulassung noch schwebt. Dadurch ist besonders für die großen, von internationalen Konsortien zur Einführung übernommenen ausländischen Anleihen den ausländischen Börsen ein Vorsprung von mindestens 6 Tagen (§ 38 [I, 2]) gegeben. Tatsächlich werden solche Wertpapiere und ebenso diejenigen, deren Zulassung überhaupt nicht nachgesucht worden ist (Kuxe, shares, S. 321 [58]), an den deutschen Börsen (und außerhalb) gehandelt, aber ohne Benutzung der offiziellen Börseneinrichtungen, also im „freien Verkehr" (S. 456), ohne Kursnotierung und ohne Veröffentlichung von bz.-Kursen (S. 321 [58]). Dadurch wird die Bestrafung wegen Vergehens gegen § 90 (unten § 40 b 1) vermieden. Verboten ist übrigens hier (anders als beim Handel per Erscheinen, Anm. 15) nur die Veröffentlichung von Preislisten über die an der Börse geschlossenen Geschäfte. Die am Schlusse des § 43 erwähnten Ausnahmen (vorgesehen zB. für Kreisanleihen und Kleinbahnobligationen, deren Zulassung an ihrer geringen Höhe scheitert, S. 480 [5]) finden sich bisher in keiner Börsenordnung.

[15]) Durch diese Vorschrift soll der sog. Handel per Erscheinen (nämlich auf dem Kurszettel) gehindert werden. Als Nachteile desselben wurden bei der Beratung des BörsG. hervorgehoben, daß die Emissionshäuser, wenn sie in der Lage wären, die Stücke vor der Zuteilung zu einem höheren als dem Emissionskurse zu verkaufen, mit Rücksicht auf ihre völlige Freiheit in der Zuteilung (vgl. S. 261 [10]) den Zeichnern gar nichts oder nur wenig zuteilen würden, während sie, wenn der Kurs unter den Emissionskurs gedrückt würde, genötigt wären, die

d. Haftung der Emissionshäuser.

Wie schon S. 483[9] dargelegt, ist es die Aufgabe der Zulassungsstelle im wesentlichen nur, dafür zu sorgen, daß das Publikum über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse aufgeklärt wird, die für die Beurteilung des Wertes der zugelassenen Papiere von Bedeutung sind; sie ist aber natürlich weder verpflichtet noch in der Lage, im einzelnen zu prüfen, ob die Angaben des Prospektes der Wahrheit entsprechen, und ob die Angaben vollständig sind. Die Wahrheit und Vollständigkeit des Prospektes soll vielmehr auf andere Weise erzwungen werden: durch eine den Emissionshäusern gegenüber den Besitzern der Wertpapiere kraft Gesetzes auferlegte und auch durch gegenteilige Vereinbarung im voraus nicht auszuschließende oder abzuschwächende (§ 48 I) besondere Haftung. Dagegen bleibt eine etwaige

Papiere aufzunehmen, um den Kurs zu halten. Die Vorschrift hat ihren Zweck verfehlt, weil ebenso wie im Falle des § 43 (Anm. 14) nur der offizielle, nicht der freie Verkehr gehindert ist. Übrigens kann der Handel per Erscheinen auch wirtschaftlich gerechtfertigt sein; denn er gibt dem Käufer die Sicherheit des Erwerbes der von ihm gewünschten Papiere, während die Zeichnung wegen der Freiheit der Emissionshäuser in der Zuteilung keine sichere Aussicht auf den Erwerb eröffnet. Ferner bezieht sich das Verbot des § 42, das hinsichtlich der Veröffentlichung und Verbreitung von Preislisten durch die (auch auf die Geschäfte außerhalb der Börse bezügliche, aber leicht zu umgehende, Anm. 14) Strafvorschrift des § 90 gesichert werden soll, nur auf Emissionen, die ganz zur Subskription aufgelegt werden; bei nur teilweiser Unterbringung durch Subskription können für den (von den Emissionshäusern behaltenen) Rest nach erfolgter Zulassung ohne weiteres die Börseneinrichtungen benutzt werden.

Tatsächlich findet in vielen neu zur „Einführung" an der Börse bestimmten Papieren vorher ein umfangreicher „Handel per Erscheinen" statt; häufig ist die Nachfrage nach dem neuen Papier so stark, daß der erste Kurs den vom Emissionshause in Aussicht genommenen Kurs bedeutend übersteigt. Zuweilen steht der stürmischen Nachfrage ein so geringes Angebot des einführenden Bankhauses gegenüber, daß auf Eingreifen des Börsenvorstandes (S. 445[5]) die Notierung eines Kurses an dem zur Einführung in Aussicht genommenen Tage überhaupt unterbleiben muß. Zuweilen bedingt die Zulassungsstelle eine „Umsatzgarantie", d. h. einen Mindestbetrag aus, der vom Emissionshause für die Einführung zur Verfügung zu stellen ist.

weitergehende vertragsmäßige Haftung unberührt (§ 48 II).[16])

1. Voraussetzungen der Haftung sind (§ 45 I):

α. Unrichtigkeit von Prospektangaben, die für die Beurteilung des Wertes der auf Grund des Prospekts zugelassenen Wertpapiere erheblich sind, sofern die Haftpflichtigen (unten 2) die Unrichtigkeit gekannt haben oder ohne grobes Verschulden hätten kennen müssen; oder

β. Unvollständigkeit des Prospekts infolge der Fortlassung wesentlicher Tatsachen, sofern diese Unvollständigkeit auf böslichem (H. I § 33 3) Verschweigen oder auf der böslichen Unterlassung einer ausreichenden Prüfung der Haftpflichtigen beruht.

2. Haftpflichtig sind (§ 45 I):

α. diejenigen, welche den Prospekt erlassen haben;

β. diejenigen, von denen der Erlaß des Prospekts ausgeht, d. h. die beim Erlaß des Prospekts nicht genannt sind, die Emission aber (als „Hintermänner") durch vorgeschobene Personen veranlaßt haben.

Die Ersatzpflicht wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Prospekt die Angaben als von einem Dritten herrührend bezeichnet (§ 45 II).[17])

Mehrere Haftpflichtige haften als Gesamtschuldner (§ 45 I).

---

[16]) So zB. auf Grund einer vertragsmäßigen Garantie oder einer Empfehlung (S. 336 f.) seitens haftpflichtiger Personen oder Dritter.

Über die Haftung der Emissionshäuser gegenüber der Aktiengesellschaft vgl. HGB. § 203 (H. I § 33 b 3), über die strafrechtliche Haftung HGB. § 313 2 (H. I § 48 b 1 α b) und BörsG. § 88 III (unten § 40 a 1).

[17]) Dadurch soll zunächst dem Einwand begegnet werden, daß der Prospekt die Angaben ausdrücklich als von Dritten, zB. von den für eine Abschätzung zugezogenen Sachverständigen, herrührend bezeichnet. Damit wird aber ferner auch die Praxis der Zulassungsstellen gedeckt. Üblicherweise wird nämlich der Prospekt von dem Vorstande des Unternehmens, dessen Wertpapiere zugelassen werden sollen, unterzeichnet, und die Erklärung der Antragsteller (der Emissionshäuser) folgt in einer besonderen Nachschrift etwa folgender Fassung: „Auf Grund vorstehenden Prospektes sind die pp. Papiere zum Handel und zur Notiz

3. **Ersatzberechtigt**

ist jeder **Besitzer**[18]) eines Wertpapiers für den Schaden, der ihm aus der von den gemachten Angaben abweichenden Sachlage oder aus der Unvollständigkeit des Prospekts erwächst (§ 45 I). Es muß also zwischen der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit und der Schädigung ein vom Besitzer zu erweisender ursächlicher Zusammenhang[19]) bestehen. Die Ersatzpflicht erstreckt sich ferner nur auf diejenigen Stücke, die auf **Grund des Prospekts** zugelassen und vom Besitzer auf Grund eines im Inland[20]) abgeschlossenen Geschäfts erworben sind (§ 46 I).

---

an der Börse in x zugelassen und werden von uns eingeführt werden" oder „und werden unter folgenden Bedingungen zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt". Die Zulassungsstellen behandelten schon vor Erlaß der neuen ZulBest. (S. 481[5]) diese Nachschriften als Bestandteil des Prospektes und die Emissionshäuser als dessen Unterzeichner. Durch § 5 III, 2 der neuen ZulBest. ist die Unterzeichnung einer Nachschrift der Unterzeichnung des Prospekts selbst völlig gleichgestellt (S. 485[10]).

[18]) Voraussetzung der Inanspruchnahme ist also, daß der Kläger im Augenblicke der Klage und wegen des Wahlrechts des Beklagten (§ 46 II) bis zur Beendigung des Prozesses das Wertpapier in Besitz hat. Wer das Wertpapier, wenn auch mit Schaden infolge der durch Bekanntwerden der Mängel des Prospektes eingetretenen Entwertung, veräußert, begibt sich hiernach des Regreßrechts. Ob dieses auch dem Pfandbesitzer zusteht, ist streitig.

[19]) Mit der Regreßklage kann also nicht einfach der Unterschied zwischen dem Erwerbs- und dem Börsenpreise zur Zeit der Klageerhebung verlangt werden; denn der Kursrückgang kann auch in anderen Umständen als in der Abweichung der Sachlage von den im Prospekt gemachten Angaben seinen Grund haben.

[20]) Das beruht darauf, daß die besonderen Bestimmungen über Zulassung, Prospekt und Ersatzpflicht nur für den inländischen Verkehr bestimmt sind. „Im Inland abgeschlossen" ist das Geschäft, wenn der Erwerb der Stücke im Inland erfolgt. Wer also von Paris aus an einer deutschen Börse oder bei einem deutschen Bankier ein Wertpapier kauft, ist geschützt, nicht aber, wer es von Berlin aus im Auslande kauft.

Ein **gemeinsames Vorgehen** mehrerer Regreßberechtigten ist zurzeit nur auf Grund einer besonderen Vereinbarung möglich. Das RG. vom 4. Dezember 1899 betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen (S. 308[49]) ist hierbei nicht anwendbar, denn es bezieht sich nur auf die Geltendmachung der in den Wertpapieren verbrieften Rechte.

Der Ersatzpflichtige kann der Ersatzpflicht dadurch genügen, daß er das Wertpapier gegen Erstattung des von dem Besitzer nachgewiesenen Erwerbspreises oder desjenigen Kurswertes übernimmt, den die Wertpapiere zur Zeit der Einführung hatten (§ 46 II).

Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Besitzer des Papiers beim Erwerb die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Prospektangaben gekannt hat oder die Unrichtigkeit[21] bei Anwendung derjenigen Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten beobachtet, kennen mußte, es sei denn, daß die Ersatzpflicht durch bösliches Verhalten begründet ist (§ 46 III).

4. Der Ersatzanspruch verjährt in 5 Jahren seit der Zulassung der Wertpapiere (§ 47).

5. Für die Entscheidung der Regreßklage ist in erster Instanz ohne Rücksicht auf den Streitwert das Landgericht (und zwar die Kammer für Handelssachen, falls eine solche besteht) des Ortes ausschließlich zuständig, an dessen Börse die Einführung des Wertpapiers erfolgte[22], in letzter Instanz, zwecks Wahrung der Rechtseinheit, das Reichsgericht (also zB. nicht das Bayerische Oberste Landesgericht); § 49.

---

[21]) Die Ersatzpflicht ist hiernach nicht ausgeschlossen, wenn der Besitzer nur die Unvollständigkeit fahrlässiger Weise übersehen hat.

[22]) Hat das Papier aus einem mit der Unrichtigkeit des Prospekts nicht zusammenhängenden Umstande einen Kursrückgang erlitten, so wird der Beklagte den Sonderschaden vergüten, sonst — zur Abschneidung übermäßiger Schadensforderungen — den vom Besitzer nachzuweisenden Erwerbspreis oder den Emissionskurswert gegen Übergabe des Papiers erstatten, auf welche Weise er nach § 46 II seiner Ersatzpflicht genügen darf. Ist also zB. das Papier von 120 (Emissionskurs) auf 280 getrieben und vom Kläger zu diesem Preis erworben worden, und ist der Kurs alsdann nach Aufdeckung der Prospektunrichtigkeiten auf 125 gesunken, so kann der Erwerber keinen Schaden liquidieren. Auf den Regreßanspruch kommen im übrigen die Grundsätze des BGB. über den Schadensersatz zur Anwendung, vor allem die §§ 249 (Wiederherstellungspflicht, daher kann auch der Erwerber Abnahme des Wertpapiers verlangen) und 254 (konkurrierendes Verschulden; RGZ. 46, 83).

IV. Börsenterminhandel (BörsG. §§ 50—70).

V. Ordnungsstrafverfahren (BörsG. §§ 71—87).

a. Die Börsengeschäfte.

1. Die Geschäfte der Fondsbörse.

§ 30. Kassa- und Termingeschäfte.

a. Begriff.

Wie S. 431 dargelegt, ist es eine charakteristische Eigentümlichkeit der Börse, daß an ihr im Gegensatze zum Markt und der Messe nicht Ware, die sofort übergeben werden kann, vorhanden ist, so daß jede Lieferung erst nach und außerhalb der Börse bewirkt werden kann. Insofern ist jedes Börsengeschäft ein erst in der Zukunft zu erfüllendes Zeitgeschäft (H. II § 17 c 2 β). Gerade mit Rücksicht auf das Wesen des Börsenhandels werden jedoch die in naher Zukunft zu erfüllenden Börsengeschäfte den sofort bei Abschluß zu erfüllenden gewöhnlichen Kaufgeschäften (Tagesgeschäften) gleich- und den in einer ferneren Zukunft zu erfüllenden Geschäften (Termingeschäften) gegenübergestellt. So unterscheidet man an der Fondsbörse: Kassa- (Kontant-) und Termingeschäfte.

1. Als Kassageschäfte

gelten zB. in Berlin (Bedingungen der Fondsbörse § 13) nicht nur die ausdrücklich „per Kassa“, sondern auch die „per morgen“, „per einige Tage“ geschlossenen Geschäfte. Bei Kassageschäften ist der Tag des Vertragsabschlusses (S. 501[9]), bei „per morgen“ geschlossenen Geschäften der nächste Börsentag der Fälligkeitstag; bei den „per einige Tage“ geschlossenen Geschäften ist jede Partei berechtigt, vom dritten Börsentage nach dem Abschluß ab den Fälligkeitstag für eingetreten zu erklären. Auch die „per Erscheinen“ (S. 487[15]) geschlossenen Geschäfte gelten als Kassageschäfte; hierbei wird der Erfüllungstag auf Antrag von der Dreimännerkommission (S. 451[12]) festgesetzt. Die Lieferung hat zu erfolgen: bei Kontanten (fremden Münzen), Papier-

geld, Markwechseln zwischen 3—5 Uhr des Fälligkeitstages, bei Devisen (S. 240), Wertpapieren, Zins- und Dividendenscheinen am nächstfolgenden Börsentage 9—12 Uhr.

2. Zeitgeschäfte

werden an den deutschen Effektenbörsen[1]) in der Regel „per Ultimo“ geschlossen. Die Börsenultimotage, die „Stichtage“, werden vom Börsenvorstand mit Rücksicht auf die in Betracht kommenden Sonn- und Festtage immer für das Kalenderjahr im voraus festgestellt und bekannt gegeben[2]). An diesen Tagen hat die Lieferung und Abnahme, am vorhergehenden Börsentage die Einreichung der Skontri (unten § 34[2]), am zweitvorhergehenden die Prämienerklärung

---

[1]) An der Londoner und der Pariser Börse werden Zeitgeschäfte nicht nur auf den Monatsschluß (per Ultimo), sondern auch auf den 15. des Monats (per Medio) geschlossen und somit auch zweimal monatlich liquidiert. In Wien unterscheidet man Geschäfte „per Kasse“ (am nächsten Werktage), „per Arrangement“ (nach höchstens 5 Tagen zu erfüllen) und „per Ultimo“. In New-York werden fast alle Geschäfte als Kassageschäfte mit Erfüllung am nächsten Tage (regular way) geschlossen.

[2]) So wurde zB. für Ende 1911 festgesetzt: die Prämienerklärung auf den 27., die Einreichung der Skontri auf den 28., die Lieferung auf den 30. Dezember 1911 und die Zahlung der Differenzen auf den 2. Januar 1912.

Im Juni 1911 hat der Verein für die Interessen der Berliner Fondsbörse bei dem Berliner Börsenvorstand beantragt, die Lieferungs- (und damit Zahl-) Tage für die Ultimopapiere vom Monatsletzten auf den 2. oder einen folgenden Werktag nach dem Monatsersten zu verlegen, entsprechend dem an den ausländischen Börsen üblichen Verfahren, wo der Zahltag einige Tage nach dem Ultimo liegt, während in Berlin einige Tage vorher abgerechnet wird. Der Zweck der geplanten Maßregel ist, die Monats- (vor allem die Quartals-) letzten und ersten, an welchen Tagen in Deutschland die größten Geldbedürfnisse zusammenströmen (S. 178[4]), zu entlasten. Die regelmäßige Geldnot um die Monats- und Quartalswende hat schon zur Erhöhung des steuerfreien Kontingents der Reichsbank (S. 400[8]) und ferner zu Abwehrmaßregeln der Reichsbank und der Privatbanken geführt. Die Reichsbank berechnet seit dem Juni 1911 im Lombardverkehr für den am 31. des letzten Quartalsmonats bestehenden ganzen Darlehnsbestand und für die am ersten Werktage des neuen Quartals neu entnommenen Darlehnsbeträge außer den laufenden Zinsen einen Zinsenzuschlag von 10 Tagen; und daraufhin berechnen die Privatbanken ihren

(unten S. 504), an dem dem Ultimo folgenden Börsentage die Zahlung der Differenzen zu erfolgen[3]).

b. Wirtschaftliche Bedeutung des Terminhandels.

Das Kassageschäft dient vorzugsweise dem Bedarfshandel, das Termingeschäft der Spekulation. Damit nicht zu verwechseln ist die Frage, ob das Termingeschäft ein — nach BGB. § 764 als Spiel anzusehendes, daher unklagbares — Differenzgeschäft ist. Bei der Gestaltung des Börsentermingeschäfts an den deutschen Börsen (unten S. 495 f.) ist mindestens davon keine Rede, daß irgend ein an der Börse geschlossenes Geschäft dem § 764 unterfällt. Diese Auffassung scheitert schon an der technischen Durchführung der Börsentermingeschäfte. Nach § 764 liegt ein unklagbares Differenzgeschäft vor, wenn „ein auf Lieferung von Waren oder Wertpapieren lautender Vertrag in der Absicht geschlossen wird, daß der Unterschied zwischen dem verein-

---

Kunden vom 15. des letzten Quartalsmonats ab für die neuen und vor dem 31. nicht wieder zurückgezahlten Darlehnsbeträge eine Extraprovision von 1 ‰.

[3]) Zeitgeschäfte in Effekten gelten in Deutschland grundsätzlich als Fixgeschäfte (H. II § 20 III c); d. h. ihre Gegenstände können und brauchen beiderseits nicht früher als am Ultimostichtage geliefert und bezogen zu werden („per Ultimo fix"). Die Ultimonotierungen beziehen sich stets auf solche Geschäfte. Es kommen aber auch Zeitgeschäfte vor (Wandel- oder Eskomptegeschäfte), bei denen der Ultimo nur der letzte Erfüllungstag ist, sei es, daß der Käufer sie dem Verkäufer schon vorher „kündigen" („Kauf per Ultimo täglich") oder daß der Verkäufer sie schon vorher dem Käufer „ankündigen" (in Frankfurt a. M.: „ansagen") kann („Verkauf per Ultimo täglich"). Möglich ist auch ein Abschluß „per Ultimo fix und täglich", wobei der eine Kontrahent nicht schon am Abschlußtage, sondern erst von einem späteren Tage an kündigen bezw. ankündigen kann (zB. per Ultimo fix und ab Medio täglich). Endlich ist auch ein beiderseitiges Wahlrecht möglich („gegenseitig täglich").

Die Kündigung bzw. Ankündigung hat in solchen Fällen an einem Börsentage bis $1^1/_2$ (Sonnabends bis 1) Uhr und die Lieferung bzw. Abnahme sodann am folgenden Börsentage zu erfolgen.

Über die Zeitgeschäfte der Produktenbörse vgl. unten § 36.

barten Preise und dem Börsen- oder Marktpreise der Lieferungszeit von dem verlierenden Teil an den gewinnenden gezahlt werden soll." Man müßte bei wörtlicher Auslegung des § 764 also an einen Fall denken, in dem A von B am 3. März per Ultimo 15000 M. Discontokommanditanteile zu 183 % mit der (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Verabredung kauft, daß keine Lieferung erfolgen soll, sondern, wenn der Kurs am 31. März, der Lieferungszeit, zB. 186 % ist, B an A 3 % = 450 M., und wenn der Kurs alsdann 181 % steht, A an B 2 % = 300 M. zahlen soll. Solche Geschäfte kommen aber weder im Börsenverkehr noch außerhalb der Börse, besonders weder im Verhältnis des Bankiers zu seiner Privatkundschaft noch des Berliner Bankiers zu den Provinzialbankiers vor. Vielmehr wird jedes Spekulationsgeschäft durch ein Gegengeschäft, also der Kauf (bei der Spekulation à la hausse, S. 497 [5]) durch einen Verkauf, der Verkauf (bei der Spekulation à la baisse) durch einen Kauf kompensiert. Hierbei kommt aber nicht die Differenz zwischen dem Kurse des ersten Geschäfts und dem Kurse am Ultimo in Betracht, sondern die Differenz zwischen dem Kurse des ersten Geschäfts und dem Kurse des Gegengeschäfts. Dieses kann ja zufällig einmal am Ultimo abgeschlossen werden. Das ist aber ein seltener und jedenfalls von den Parteien bei Eingehung des Geschäfts nicht ins Auge gefaßter Fall. Vielmehr ist der ganze Sinn der Börsenzeitgeschäfte der, daß jeder Partei durch die Hinausschiebung der Erfüllung die Möglichkeit einer Benutzung der Zwischenzeit gegeben ist. A schließt in dem eben angeführten Beispiel das Gegengeschäft möglicherweise schon am 6. oder am 10. oder am 15. März ab, weil die Kursbewegung ihm günstig ist. Er wird sogar in den allerseltensten Fällen über den 26. März hinaus warten, sondern, wenn er auch dann noch nicht in der Lage ist, zu realisieren, das Geschäft durch Prolongation mit B oder auch mit einem Dritten (S. 519) auf Ultimo April „schieben". Der Kurs vom 31. März ist also jedenfalls nicht ein für die Differenzermittelung in Betracht kommender Umstand, und daher kann § 764 bei wörtlicher Auslegung auf Börsenzeitgeschäfte

keinesfalls zur Anwendung gelangen. Ebensowenig kann der sog. Liquidationskurs (unten § 34 b 2), der übrigens schon am zweiten Börsentage vor Ultimo festgestellt wird, als der von den Beteiligten ins Auge gefaßte „Börsenpreis der Lieferungszeit" angesehen werden. Denn dieser Preis hat lediglich die Bedeutung, die einstweilige Verrechnung (die Skontration) unter den am Ultimohandel beteiligten Börsenfirmen zu ermöglichen. Gerade weil bei allen an der Börse geschlossenen Zeitgeschäften effektive Lieferung als selbstverständliche Geschäftsbedingung angesehen wird, hat sich die Notwendigkeit der möglichsten Ausgleichung der verschiedenen Lieferungen herausgestellt. Dadurch wird aber die Effektivlieferung ebensowenig in Frage gestellt wie im Falle der Zahlung durch Abrechnung (S. 86) die effektive Zahlung.

Man muß aber mit der bisherigen Judikatur des Reichsgerichts (unten § 37 [1]) vielleicht anerkennen, daß die Absicht des Gesetzgebers im § 764 BGB. keinen richtigen Ausdruck gefunden hat, und daß es Sache der Rechtsprechung ist, den wahren Willen des Gesetzgebers zur Geltung zu bringen. Dieser ist zweifellos dahin gegangen, die unter Benutzung der Geschäftsformen des Umsatzverkehrs, also durch Abschluß von Kauf- und Verkaufsgeschäften, geschlossenen Lieferungsgeschäfte dann den Spielvorschriften zu unterstellen, wenn diese Geschäfte nach der Absicht beider Beteiligten oder sogar nach der nur bei einem Beteiligten vorliegenden, aber dem andern Teile bekannten oder schuldhafterweise nicht bekannten Absicht wirtschaftlich Spielgeschäften gleichstehen. Das setzt aber voraus, daß Geschäft und Gegengeschäft unter denselben Beteiligten geschlossen werden; denn sonst kann von einer Absicht, daß die Differenz zwischen den Kursen des Geschäfts und des Gegengeschäfts „von dem verlierenden Teil an den gewinnenden gezahlt werden soll", keine Rede sein. Auch diese Voraussetzung fehlt aber jedenfalls bei den an der Börse geschlossenen Geschäften. Wenn A mit B ein Ultimogeschäft macht, dann macht er das Gegengeschäft vielleicht zufällig auch mit B. Beabsichtigt ist das aber nicht, sondern A oder B machen das Realisationsgeschäft im Normalfalle mit irgend einem dritten Börsen-

besucher. Anders ist dies beim Verkehr des Bankiers mit seiner ständigen Kundschaft; hierbei erfolgen Geschäft und Gegengeschäft grundsätzlich zwischen den gleichen Beteiligten, und in diesen Fällen können die Voraussetzungen des § 764 BGB. in der Tat im einzelnen Falle vorliegen, wenn man, der freieren Auffassung des Reichsgerichts folgend, dieser Bestimmung alle Spekulationsgeschäfte mit Spielcharakter unterstellt. Hierbei wird aber für die sog. offiziellen Börsentermingeschäfte die Vorschrift des § 58 BörsG. (unten § 38 b 3 β) regelmäßig die Anwendung der §§ 762, 764 BGB. ausschließen, so daß das Anwendungsgebiet dieser Vorschriften in jedem Falle sehr eng ist[4]).

Hiernach ist die Anschauung jedenfalls abzuweisen, als wäre ein an der Börse geschlossenes Termingeschäft juristisch als Differenz-, also als Spielgeschäft zu kennzeichnen. Die den Zeitgeschäften zu gebende juristische Konstruktion ist vielmehr die eines effektiv zu erfüllenden Kaufgeschäfts mit herausgeschobener Erfüllungszeit (H. II § 17 c 2 β). Es ist aber nicht einmal die Behauptung richtig, daß alle Börsentermingeschäfte wirtschaftlich als Spielgeschäfte zu betrachten und daher möglichst zu unterdrücken seien. Das Termingeschäft dient zweifellos der Spekulation, und ebenso zweifellos finden sich an allen Börsen Besucher (Börsenspekulanten, S. 454[2]), die die Spekulation als Selbstzweck betreiben, lediglich durch das Steigen oder Fallen der Kurse, auf das sie womöglich noch durch unlautere Machenschaften einzuwirken versuchen, gewinnen wollen[5]). Es wäre aber durchaus irrig, anzunehmen,

---

[4]) Zu berücksichtigen ist übrigens auch, daß vielfach die zum Börsenterminhandel zugelassenen Papiere, selbst wenn es sich um die Deckung eines Bedarfs handelt, die Papiere zB. zu dauernder Vermögensanlage dienen sollen, sich weitaus leichter auf dem Wege des Termin- als auf dem des Kassageschäfts beschaffen lassen, sofern es sich um größere Beträge handelt. Denn in den Ultimopapieren pflegt das Kassageschäft bedeutungslos zu sein und sich auf die „Spitzen" (S. 466[14]) und die hinter den usancemäßigen Mindestbeträgen (S. 501[8]) zurückbleibenden Beträge zu beschränken.

[5]) Man unterscheidet an der Börse unter den Spekulanten zwei „Parteien", die „Haussiers" (frz. mineurs, engl. bulls = Stiere),

daß auch nur die Mehrzahl der Börsenzeitgeschäfte von gewerbsmäßigen Spekulanten oder in deren Auftrage geschlossen

---

die — sei es allgemein oder hinsichtlich einer bestimmten Gattung von Werten oder hinsichtlich eines einzelnen Wertes — ein Steigen der Kurse, eine Hausse, erwarten und daher per Ultimo kaufen, in der Hoffnung, bei Erhöhung der Kurse bis Ultimo die billiger eingekauften Werte teurer weiter zu verkaufen bzw. die bei der Ultimoregulierung sich ergebende Differenz zu gewinnen; und die „Baissiers" (frz. contremineurs, engl. bears, spr. behrs = Bären), die ein Weichen der Kurse, eine Baisse, erwarten und daher per Ultimo verkaufen (falls sie die verkauften Werte noch nicht besitzen, durch „Leerverkäufe", „ungedeckt", „in blanko", „à découvert"; sog. „fixen"), in der Hoffnung, bei erniedrigten Preisen sich billiger „einzudecken" und bei der Ultimoregulierung die sich hieraus ergebende Differenz zu gewinnen. Hat ein Spekulant sich bis zum Ultimo nicht durch ein Gegengeschäft „glatt stellen" können, sei es, daß seine Erwartung sich nicht erfüllt hat oder daß er ein weiteres Hinauf- bzw. Hinabgehen der Kurse und damit einen noch größeren Gewinn erwartet, so prolongiert er mittels des Report- oder Deportgeschäfts (S. 519) sein „Engagement", sei es mit dem Gegner selbst oder einem Dritten. Bei der Vorbereitung der Ultimoregulierung stellt sich teils ein Überwiegen der noch nicht abgewickelten Hausse-engagements, teils ein solches der noch nicht durch ein Gegengeschäft ausgeglichenen Baisseengagements (ein „Dekouvert") heraus; dieses Ergebnis wirkt dann auf die Leihsätze für Ultimogeld, auf Report und Deport (S. 521), ein. Selbstverständlich ist der Spekulant bald „Haussier" und bald „Baissier", wenngleich es (vgl. die Schilderung in Zolas L'Argent) an allen Börsen Spekulanten gibt, die ihrer optimistischen oder pessimistischen Lebensauffassung entsprechend „grundsätzliche" Haussiers bzw. Baissiers sind. Vielfach „dreht" sich der Spekulant auch in derselben Spekulation. Hat A zB. am 5. das Steigen der Aktien x erwartet und deshalb 15 000 M. per Ultimo gekauft, so verkauft er vielleicht am 10., nachdem durch eine Konjunkturveränderung das Fallen des Kurses wahrscheinlich geworden ist, 30 000 per Ultimo, so daß die à la hausse begonnene Spekulation à la baisse ausläuft. Das große Publikum spekuliert übrigens fast stets à la hausse; bei Kassapapieren erklärt sich dies aus der für den outsider vorhandenen Schwierigkeit einer Stückeleihe zwecks Prolongation (S. 501[9]).

Es wäre irrig, der Spekulation, wenn sie auch in erster Linie auf unmittelbare Gewinnerzielung für die Beteiligten gerichtet ist, jede volkswirtschaftliche Berechtigung abzusprechen. Sie ist vielmehr ein wichtiger Faktor für die Ausgleichung der Kurse und die Vermeidung plötzlicher Erschütterungen. Eine — nach der Ansicht der Spekulanten — durch die Tatsachen nicht gerechtfertigte Hausse führt das Eingreifen der Baissepartei, der „Kontremine", unbegründete Baisse das der

würde. Vielmehr verfolgt der größte Teil der Börsentermingeschäfte spekulative, aber wirtschaftlich gerechtfertigte Zwecke. Durch das Zeitgeschäft sichert sich derjenige, der es abschließt, gegen eine drohende Verschlechterung der Marktlage, der „Konjunktur"; es erfüllt damit vielfach die Funktion einer Versicherung. Es dient dem Kapitalisten, der in der Zukunft, zB. aus einer Hypothekenrückzahlung, eine große Summe erwartet und deren Anlegung durch Ankäufe der Papiere zu dem gegenwärtigen günstigen Kurse sichern will, und ebenso dem Effektenbesitzer, der zu einem späteren Termin eine Zahlung zu bewirken hat und sich durch Verkauf von Effekten zu dem gegenwärtigen günstigen Kurs das Kapital beschafft (aber erst zu dem Termin, zu dem er es benötigt, nicht sofort, wie beim Kassageschäft, wobei er das Geld erst noch bis Ultimo zinsbar unterbringen müßte, um nicht die Zinsen zu verlieren); dem Exporteur wie dem Importeur, der sich beim Verkehr mit einem Lande mit schwankender Valuta gegen Valutaveränderungen decken will[6]).

Haussiers herbei. Gehen die Kurse stark herauf, so realisieren zahlreiche Haussespekulanten ihre Engagements, und ihre Abgaben bewirken durch das vermehrte Verkaufsangebot eine Abschwächung der Haussetendenz; sinken die Kurse rapide, so „decken" sich die Baissespekulanten „ein", und diese Nachfrage hemmt das weitere Abwärtsgleiten der Kurse.

Zuweilen versucht ein Konsortium von Haussiers in Wertpapieren oder Waren (zB. Kaffee, Kupfer, Zucker), eine „Schwänze" (corner, pool, Stücke- bzw. Warenmangel) hervorzurufen; es kauft möglichst alle am Markt befindlichen Stücke bzw. Posten auf und kann dann den Baissiers, die in blanko verkauft haben und infolge des herbeigeführten Stücke- bzw. Warenmangels außerstande sind, sich anderweit zu decken, die Preise vorschreiben. Vielfach sind diese Spekulationen jedoch mißglückt, da es nur selten gelingt, die Mehrzahl der Stücke „einzusperren" oder die Waren vollständig dem Markte zu entziehen. Vgl. hierzu BörsG. § 50 IV (unten § 38 a 1 α b) und die Strafbestimmung in § 88 (unten § 40 a 1).

[6]) Bis zur Feststellung des Rubelkurses (1897) war es zB. im deutsch-russischen Exportverkehr durchaus üblich, daß der deutsche Exporteur den Betrag, den er nach 3 Monaten für die nach Rußland verkaufte Ware in Rubeln zu erwarten hatte, auf den gleichen Zeitpunkt in Rubelnoten verkaufte, bzw. daß der deutsche Importeur den nach 3 Monaten fälligen Betrag für gekaufte Ware auf den

Das Zeitgeschäft ermöglicht vor allem die Arbitrage (S. 514), durch die die örtlichen Preisunterschiede an den verschiedenen Börsen ausgeglichen werden.

Endlich ist es auch nicht richtig, daß das Zeitgeschäft gegenüber dem Kassageschäft für das Privatpublikum, die „outsiders", die gefährlichere Form des Börsengeschäfts darstelle. Wer ohne hinreichende Kapitalkraft sich in spekulative Geschäfte einläßt, kann auf dem Wege des Kassageschäfts genau so zu Schaden kommen wie auf dem des Termingeschäfts[7]). In anderen Geschäftszweigen ist der Handel mit herausgeschobener Lieferungszeit allerdings wirtschaftlich gefährlicher als ein Kauf, bei dem der Käufer den Kaufpreis sofort zahlen muß, weil die Kreditgewährung den Käufer leicht dazu verführt, Gegenstände zu erwerben, die er zurzeit oder überhaupt nicht benötigt (vgl. H. II § 17 c 1 β). Börsengeschäfte werden aber außerhalb der Börse kaum je als reine Kreditgeschäfte abgeschlossen; der Bankier verlangt vom Kunden vielmehr in der Regel eine Sicherheit (Einschuß, S. 344[14]) in Höhe einer Quote des „ausmachenden Betrages" (S. 375[25]), und eine teilweise

---

gleichen Termin in Rubelnoten kaufte. So sicherte man sich gegen die jede Warenkalkulation unmöglich machenden bedeutenden Schwankungen der russischen Valuta. Mit der Stabilisierung der russischen Valuta hat das Termingeschäft in russischen Noten fast seine ganze Bedeutung verloren. Über die Bedeutung des Terminhandels als Versicherungsgeschäft an der Produktenbörse vgl. unten § 36 b.

[7]) Ganz unentbehrlich ist der Terminhandel für Welthandelsmittel, die — wie Getreide, Kaffee, Zucker, Baumwolle — zu gewisser Zeit produziert werden, während sie den ganzen Konsum des Jahres decken sollen. Hier gewährt der Terminhandel die Möglichkeit einer Versicherung gegen Preisschwankungen. Der Getreideimporteur, der südrussischen Roggen im Augenblicke der Verladung in Odessa kauft, verkauft in Berlin das gleiche Quantum Roggen im „handelsrechtlichen Lieferungsgeschäft" (unten § 39 b 2) auf den Ankunftstermin und sichert sich so gegen einen etwaigen Preisrückgang. Dabei ist er nicht genötigt, gerade den gekauften Roggen zur Ablieferung an seinen Terminkäufer zu verwenden; vielmehr kann er diesen je nach den Umständen, wenn dies günstiger erscheint, zB. wenn der gekaufte Roggen die Qualität des Terminroggens (unten § 36[3]) erheblich übersteigt, an den Konsum verkaufen und den Terminkauf durch ein Gegengeschäft an der Berliner Börse ausgleichen.

Kreditgewährung kommt ebensowohl beim Kassageschäft vor (die angekauften Stücke bleiben dann zunächst im Eigentum des Kommissionärs, der Kommittent muß auf Stückeverzeichnis verzichten und wird nur auf Stückekonto erkannt, S. 215[11], 344[14]) wie beim Zeitgeschäft. Das letztere gibt einem kapitalschwachen Spekulanten sogar noch eher die Möglichkeit, einen endgültigen Verlust abzuwenden (durch das Mittel des Prolongationsgeschäfts, S. 516 ff.) und das Risiko von vornherein zu beschränken (durch das Mittel des Prämiengeschäfts, unten S. 502 ff.). So werden auch die Gefahren abgeschwächt, die darin liegen, daß der Ultimohandel weitaus höhere Umsätze voraussetzt als das Kassageschäft[8]). Übrigens sind gerade infolge der Größe des Terminmarktes die Schwankungen in den Kursen der Terminpapiere erfahrungsgemäß weitaus geringer als in denen der Kassapapiere. Die Bankiers verlangen deshalb für Kassapapiere in der Regel einen weit höheren Einschuß (S. 344[14]) als für Terminpapiere[9]).

---

[8]) Nach § 16[III] der BerlFondsBed. gelten als usancemäßige Beträge bei Zeitgeschäften (als sog. Börsenschluß):

in deutschen Reichs- und Staatsanleihen: 10000 M.; in anderen inländischen Markpapieren: 15000 M.; in ausländischen Markpapieren 20000 M.; in Wertpapieren, welche gehandelt werden in £.: 1000 £.; in Kr.: 20000 Kr.; in Fr. oder Lire: 20000 Fr.; in Rubel: 10000 Rubel; in $: 5000 $; in Österr. Gold- oder Holl. Gulden: 10000 fl.; in Wertpapieren, welche gehandelt werden in Stück (S. 348[16]): 25 Stück

und ein Mehrfaches dieser Beträge.

[9]) Die große Masse des spekulierenden Privatpublikums macht Haussespekulationen in Kassapapieren. Erhält A von „informierter Seite" (zB. einem Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied) einen „tip" (Hinweis, Rat), so kauft er — vielfach nicht unter Vollzahlung, sondern nur gegen Einschuß — Effekten der Maschinenfabrik x und läßt sie liegen, bis die erwartete Steigung eingetreten ist. Viel seltener macht das Privatpublikum Baissespekulationen in Kassapapieren. Tatsächlich sind solche für den outsider auch technisch verwickelter. Verkauft A in blanko 15000 M. AEG.-Aktien am 6. per Ultimo Juni, so hat er etwa drei Wochen Zeit, sich „einzudecken", d. h. bei gesunkenem Kurse die von ihm vorverkauften Aktien zu kaufen. Außerdem ist die Prolongation der Termingeschäfte sehr ausgebildet (S. 516 ff.). Verkauft A dagegen Kassapapiere, ohne sie schon zu besitzen, so ist (BerlFondsBed. §§ 13[II], 14[I]) der Tag des Vertragsschlusses der Fälligkeitstag; innerhalb der folgenden 24 Stunden darf der Käufer den

§ 31. Prämiengeschäfte*).

a. Begriff.

Die Prämiengeschäfte (engl. options, frz. marchés à prime)[1]) sind Börsengeschäfte, bei denen der eine Teil

---

Verkäufer zur Erfüllung auffordern, und die letztere muß dann, falls die Aufforderung vor der Börse oder bis 1 Uhr Mittags an der Börse erfolgt, bis zum nächsten Börsentage mittags 12 Uhr, sonst bis zum zweitfolgenden Börsentage mittags 12 Uhr bewirkt werden. Der Baissespekulant in Kassapapieren hat also, wenn sein Käufer von seinen usancemäßigen Rechten den schärfsten Gebrauch macht, nur 2 weitere Börsentage zur Verfügung, um sich einzudecken. Ist in dieser Zeit der erwartete Kurssturz nicht eingetreten, so muß sich der Baissespekulant mit Verlust eindecken oder er muß versuchen, die zur Ablieferung benötigten Effekten gegen Gewährung eines Leihgeldes zu entleihen. Da dieses im Verkehr der Börsenbesucher sehr übliche Entleihen von Effekten den outsiders fast unbekannt ist, so hält sich das Privatpublikum von Baissespekulationen in Kassapapieren, eben wegen der geringen hierbei zur Verfügung stehenden Zeitspanne, grundsätzlich fern.

*) Vgl. Bronzin, Theorie der Prämiengeschäfte (08); Fürst, Prämien-, Stellage- und Nochgeschäfte (08).

[1]) Die Prämiengeschäfte führen auf die Wetten über den künftigen Wechselkurs zurück, die in den Niederlanden schon 1541 verboten wurden. Der Spanier Joseph de la Vega, der in einem berühmten, 1688 erschienenen Buche die Vorgänge an der Amsterdamer Börse sehr anschaulich schildert, erörtert auch die Vor- und Rückprämiengeschäfte in Aktien der Ostindischen Kompagnie (S. 435). Im Jahre 1695 schloß die East India Co. in London mit Sir Basil Firebrass ein Prämiengeschäft ab. In Frankreich wurde diese Geschäftsform durch John Law (1718, S. 33[8]) bekannt, an den deutschen Börsen um 1820.

In neuerer Zeit haben die Prämiengeschäfte einen großen Teil ihrer ehemaligen Bedeutung verloren, einmal weil in den für die Prämiengeschäfte allein in Betracht kommenden Ultimopapieren große Kursveränderungen, deren Aussicht ja gerade den Anlaß zum Abschluß der Prämiengeschäfte abgibt, zu den Seltenheiten gehören, und ferner, weil die starke Belastung der Prämiengeschäfte mit dem Stempel für den höchstmöglichen Betrag (S. 370) die Rentabilität der Spekulation empfindlich beeinträchtigt. In Mißkredit sind die Prämiengeschäfte beim großen Publikum auch dadurch gekommen, daß gerade sie von bucket-shops (S. 223[19]) gern zur Ausbeutung der Kundschaft verwendet wurden.

Auf den ersten Blick erscheint es befremdlich, daß ein Spekulant, der durch Gewährung einer Prämie sein Risiko begrenzen will, stets einen Vertragsgegner findet, dessen Risiko unbeschränkt wäre. Tat-

(„Prämienzahler") durch unbedingte Aufopferung eines bestimmten Betrages (der **Prämie**) vom Gegner (dem „Prämienzieher", „Stillhalter") ein **Wahlrecht** und dadurch eine Beschränkung des Risikos erkauft[2]). Diese Geschäfte kommen in verschiedenen Grundformen (und in Kombinationen derselben) vor, in Deutschland tatsächlich nur an den Effektenbörsen von Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg

---

sächlich steht aber dem eine Prämie zahlenden Spekulanten fast nie ein anderer Spekulant, sondern meist ein Makler (oder auch ein Bankier) gegenüber, dem es nur auf das Verdienen der Mäklercourtage (bzw. der Provision) ankommt und der sich sofort deckt, was ihm wegen der vielfachen Umwandlungsmöglichkeiten bei Prämiengeschäften (S. 511[12]) in leichter und verschiedenartiger Form möglich ist.

[2]) Zuweilen wird von Firmen, die für das von ihnen betriebene Prämiengeschäft Reklame machen, das Schlagwort ausgegeben, es handele sich hierbei um Geschäfte mit „beschränktem Risiko und unbeschränktem Nutzen". Richtig ist hieran, daß der Wahlberechtigte nie mehr als die Prämie verlieren kann; diese verliert er aber unbedingt, und das schmälert eben seinen Nutzen. Der wahlberechtigte Käufer zahlt mehr, der wahlberechtigte Verkäufer erhält weniger als den Kurs für festabgeschlossene Geschäfte. Diese Differenz des Prämiengeschäftskurses zum Kurse für Ultimogeschäfte heißt **écart**. Er ist in der Regel gleich der Prämie. Zuweilen wünscht jedoch der Prämienzahler an Prämie zu sparen, also den Höchstbetrag seines Verlustes zu vermindern; dann differieren écart und Prämie. Kauft zB. A bei einem Ultimokurse von 200 % M. 30 000 x-Aktien mit 3 % Vorprämie, so betrüge der Geschäftspreis 203/3 (S. 505), der écart und die Prämie je 3 %. Will er nun das Geschäft nicht anders als mit 2 % Prämie machen, so findet er auch hierfür vielleicht einen Vertragsgegner (Stillhalter). Der Geschäftspreis bliebe auch dann 203, so daß der écart auch hier 3 % betrüge; da die Prämie aber nur 2 % sein soll, wäre das Geschäft zu 203/2 abgeschlossen. Solche Prämiengeschäfte „auf schiefer Basis", mit Abweichung des écart (Differenz zwischen Prämiengeschäftskurs und Ultimokurs) von der Prämie (Reugeld für das Wahlrecht), sind bei den als Stillhalter wesentlich in Betracht kommenden Prämienmaklern (S. 511[12]) unbeliebt, weil hierbei die Umwandlung in andere Prämiengeschäftsarten, die vielfach durch An- oder Verkauf fester Stücke erfolgen muß (S. 507[6], 508[6]), schwieriger ist als bei Geschäften auf der Basis des normalen Ultimokurses, d. h. bei Gleichstellung von écart und Prämie.

Bei Prämiengeschäften auf spätere Monate als den laufenden erhöht sich der écart wegen der Kosten der Prolongation; vgl. hierüber S. 504[4].

und auch hier nur als inoffizielles Geschäft, d. h. im freien Verkehr ohne Inanspruchnahme der Kursmakler und ohne amtliche Börsennotiz; nur werden in Frankfurt a. M. die Stellagespannungen sowie die Vor- und Rückprämien amtlich notiert.

b. Vorprämie.

1. Mittels einer Vorprämie (engl. call option) erwirbt der Käufer eines per Ultimo (des laufenden oder eines späteren Monats) gekauften Wertpapiers (der sonach à la hausse spekulieren will) das Recht, an einem bestimmten Tage kurz vor Ultimo (dem Prämienerklärungstage)[3]) dem Verkäufer zu erklären, ob er die gekauften Papiere abnehmen wolle oder nicht. Für die Einräumung dieses Wahlrechts zahlt der wahlberechtigte Käufer („Prämienkäufer") an den Verkäufer („Prämienverkäufer") „à fonds perdu" einen in einem Zuschlage zum gegenwärtigen Ultimokurs ausgedrückten Betrag als „Reugeld"[4]).

---

[3]) Die Prämienerklärung hat zB. in Berlin zu erfolgen bis mittags 1½ (am Sonnabend 1) Uhr des drittletzten Börsentages vor dem Ultimolieferungstage (BerlFondsBed. § 17). Die Prämienerklärungstage werden vom Börsenvorstand stets im voraus für ein Kalenderjahr festgestellt und veröffentlicht; vgl. S. 493[3].

[4]) Wie hoch die Prämie, d. h. der Zuschlag (bzw. beim Rückprämiengeschäft der Abschlag), ist, richtet sich wie jede Preisbemessung zunächst nach dem augenblicklichen Verhältnis von Angebot und Nachfrage. Es werden aber weiter zwei Momente von Einfluß sein.

a. Je größer die voraussichtliche Kursschwankung, desto höher ist die Prämie.

b. Je länger der dem Wahlberechtigten zur Verfügung stehende Zeitraum ist, desto höher ist die Prämie. Eine Tagesprämie ist billiger als die Prämie für den Ultimo und die Prämie für den laufenden Ultimo erheblich billiger als die für einen späteren. Das letztere hat seinen Grund darin, daß der für einen späteren Ultimo eine Vorprämie gebende (verkaufende) oder eine Rückprämie nehmende (kaufende) Makler oder Bankier (S. 511[12]) sich regelmäßig nicht für den späteren, sondern nur für den laufenden Ultimo decken kann (S. 518), dieses Deckungsgeschäft also ein- oder mehrmals prolongieren („schieben", S. 518) muß. Die hierfür erforderlichen voraussichtlichen Zins- (Re- bzw. Deports, S. 521), Stempelkosten und sonstigen Unkosten schlägt er in der wahrscheinlichen Höhe auf den Prämiensatz auf. Es wurden

2. Will A zB. in Deutsche Bank-Aktien à la hausse mit beschränktem Risiko spekulieren, so kauft er am 9. Juni von B per Ultimo bei einem Ultimokurs von $251^3/_4$ % 30000 M. (den üblichen kleinsten Prämienschluß, der das Doppelte des Ultimo-Mindestschlusses, S. 501[3], beträgt, damit eine Teilung bei Verwendung der Stellage zur Glattstellung möglich ist, S. 511[12]) D. B.-Aktien auf Vorprämie zu $253^1/_8$/$1^3/_8$ V., gelesen: $253^1/_8$ % dont (davon) $1^3/_8$ % Vorprämie; d. h.: er bewilligt als Kaufpreis statt eines Kurses von $251^3/_4$ einen solchen von $253^1/_8$.[5]) Der „Ekart", die Differenz zwischen dem Ultimokurs und dem Kurse des Prämiengeschäfts, beträgt also $1^3/_8$ %. Dafür erhält A das Recht, am Prämienerklärungstage gegen Zahlung („Abandonnierung") von $1^3/_8$ % (der Vorprämie, die sich hier, wie in der Regel, mit dem Ekart deckt, S. 503[2]) von dem Geschäfte zurückzutreten. Er kann also (von den Spesen abgesehen) höchstens $300 \times 1^3/_8 = 412{,}50$ M. verlieren. Die Prämie wird in Berlin am Tage nach dem Erklärungstage, in Frankfurt a. M. dagegen sogleich beim Abschlusse des Prämiengeschäfts bezahlt (Barprämie).

---

zB. am 10. Juni 1911 (privatim, S. 504) bei einem Ultimojunikurs von etwa $244^1/_2$ notiert:

Canada Pacific Vorprämie Ultimo: Juni $246^3/_4$/$2^1/_2$, Juli $248^3/_8$/$3^5/_8$, August $250^1/_8$/$4^5/_8$; Rückprämie: Juni $241^3/_4$/$2^1/_2$, Juli $241^1/_8$/$3^3/_8$.

Vor- und Rückprämien für die gleichen Termine sind immer gleich.

[5]) Die Schlußnote für dieses Geschäft würde lauten: „Vorprämie auf M. 30 000 Deutsche Bank-Aktien per Ultimo Juni zu $253^1/_8$/$1^3/_8$" oder, wenn der Vorprämienverkäufer sich die Prämie sofort beim Abschluß zahlen läßt, „zu $251^3/_4$/0".

Der Stempel würde betragen (RStempG. § 13 I, S. 370): $^3/_{10}$‰ von $\frac{30\,000 \times 253^1/_8}{100} = 75\,937 =$ (S. 371[19]) 76 000 M., also 22,80 M. (bei sofortiger Entrichtung der Prämie von $\frac{30\,000 \times 251^3/_4}{100} = 75\,525 =$ 76 000, also ebenfalls 22,80 M.).

Erfolgen — wie vielfach — einander entgegengesetzte Prämiengeschäfte im Arbitrierverkehr, so nehmen sie an der diesem eingeräumten Stempelermäßigung (S. 376) teil.

A beobachtet nun vom 9. Juni ab bis Ultimo die Kursschwankungen in Deutsche Bank-Aktien. Gehen sie zB. am 12. auf 256 %, so verkauft er den Posten an C und hat dann sicher $2\,{}^7/_8$ % = 862,50 M. verdient (wovon allerdings Provision, Courtage, Stempel abgehen). Er kann das Geschäft aber auch fortsetzen. Gehen die Aktien nämlich zB. am 20. auf 245 % herunter, so kann er 30000 M. von D kaufen und damit seinen Gewinn ohne weiteres Risiko erweitern. Denn bleibt dieser Kurs bis Ultimo, so wird er gegenüber B die Prämie abandonnieren. Dagegen hat A an der Differenz zwischen dem Kurse des Geschäfts mit C (256 %) und dem des Geschäfts mit D (245 %) 11 % verdient; davon geht die Vorprämie mit $1\,{}^3/_8$ % ab (denn diese muß er, wie erwähnt, abandonnieren, um die von B gekauften Stücke nicht zu $253\,{}^1/_8$ % abnehmen zu müssen), so daß er $9\,{}^3/_8$ % verdient hat, wovon freilich noch die Spesen der drei Geschäfte mit B, C und D abzuziehen sind.

Sinken die Aktien freilich vom 9. Juni an ständig, so ist seine auf eine Hausse gegründete Spekulation eben fehlgeschlagen. Stehen die Aktien zB. am Erklärungstage 240 %, so wählt A die Nichterfüllung und zahlt die Prämie. Es bedarf übrigens nach BerlFondsBed. § 17 in den meisten Fällen gar keiner ausdrücklichen Erklärung. Die Beteiligten halten die „Basis“ des Geschäfts fest (die „Mitte“ oder den „Stichkurs“, mit dem das Geschäft „ausläuft“), nämlich den um die Vorprämie geminderten Kurs (hier $253\,{}^1/_8 - 1\,{}^3/_8 = 251\,{}^3/_4$). Ist diese Basis am Erklärungstag überschritten, so wählt der Käufer der Vorprämie naturgemäß die Erfüllung, im andern Falle die Prämienzahlung. Nur wenn der Kurs am Erklärungstage dicht an der Basis steht, kann es mit Rücksicht auf die Spesen zweifelhaft sein, ob der Käufer bei der Abnahme oder bei der Zahlung der Prämie besser fährt, und dann ist eine ausdrückliche Erklärung erforderlich; eventuell entscheidet die Dreimännerkommission (S. 451[12]). [6])

---

[6]) Hat A eine Vorprämie gekauft, also — mit beschränktem Risiko — à la hausse spekuliert, und will er sich „drehen“ (S. 498[5]),

Prämiengeschäfte kommen übrigens nicht nur als Ultimo-, sondern auch als Mediogeschäfte, sogar auf einige Tage oder für den nächsten Tag (Tagesprämie) vor.

c. *Rückprämie.*

1. Mittels einer Rückprämie (engl. put option) erwirbt der Verkäufer der per Ultimo (des laufenden oder eines späteren Monats) *verkauften* Wertpapiere (der sonach à la baisse spekuliert) das Recht, am Prämienerklärungstage dem Käufer zu erklären, ob er die verkauften Papiere liefern wolle oder nicht. Für die Einräumung dieses Wahlrechts zahlt der wahlberechtigte Verkäufer („Prämienkäufer") an den Käufer einen in einem *Abzuge* vom gegenwärtigen Ultimokurs ausgedrückten Betrag als „Reugeld".

2. Will zB. A in Österreichischen Kreditaktien (die in % per Stück von 320 Kr. = 272 M., im Prämiengeschäft zu mindestens 50 Stück gehandelt werden) à la baisse mit beschränktem Risiko spekulieren, so verkauft er am 9. Juni, an welchem Tage der Ultimokurs 200 3/4 % ist, 100 Stück Österr. Kredit an B per Ultimo Juni auf Rück-

---

also à la baisse spekulieren, so kann er dies dadurch tun, daß er den gleichen Betrag fest verkauft. Hat A zB. in obigem Falle die Meinung, Deutsche Bank-Aktien würden steigen, auf Grund neuerer Informationen aufgeben müssen, und will er die durch das erste (Prämien-) Geschäft geschaffene Haussepofition in eine Baissepofition wandeln, so verkauft er zB. am 12. Juni M. 30000 Deutsche Bank-Aktien an C fest per Ultimo zu 251 3/4 (dem Stichkurs des ersten Geschäfts) oder einem beliebigen sonstigen Kurs; die beiden Geschäfte haben dann genau die Wirkung, als hätte A von vornherein auf Rückprämie zu 250 3/8/1 3/8 verkauft (s. o.). Denn steigt der Kurs über 253 1/8, so wählt A im Prämiengeschäft gegenüber B die Erfüllung, erhält die Papiere zu 253 1/8 geliefert, muß sie aber zu 251 3/4, also mit 1 3/8 — der Prämie — Verlust, an seinen festen Käufer C weiterliefern. Verdienen kann er nur beim Fallen der Kurse. Sinkt der Kurs zB. auf 245 %, so zahlt er im Prämiengeschäft mit B die Prämie von 1 3/8 %, liefert aber im festen Geschäft mit C zu 251 3/4, während er sich zu 245 eindeckt, hat somit 6 3/4 — 1 3/8 = 5 3/8 % verdient, genau so, als wenn er mit 250 3/8/1 3/8 R. verkauft und sich bei einem Kurse von 245 eingedeckt hätte. Hieraus folgt die Regel: *ein Vorprämien-(Hausse-)geschäft verwandelt sich durch festen Verkauf gleicher Höhe in ein Rückprämien-(Baisse-)geschäft.*

prämie zu $199\frac{1}{2}/1\frac{1}{4}$ R. (= $199\frac{1}{2}$ „dont“ $1\frac{1}{4}$ % Rückprämie). Die „Basis“ des Geschäfts ist hier ein Preis von $200\frac{3}{4}$ ($199\frac{1}{2} + 1\frac{1}{4}$).[7]) Ist Ultimo Juni der Kurs niedriger, so wählt B Erfüllung, ist er höher, die Abandonnierung der Rückprämie. Die etwaigen Kursschwankungen der Zwischenzeit nützt er in der S. 506 geschilderten Weise aus. Einen Gewinn kann er immer nur haben, wenn der Kurs unter $199\frac{1}{2}$ geht. Zu diesem Preise muß er liefern; kann er sich vorher billiger eindecken, zB. zu 197 kaufen, dann hat er (immer von den Spesen abgesehen) die Differenz gewonnen[8]).

---

[7]) Die Schlußnote würde hier lauten: „Rückprämie auf Stück 100 Österr. Kreditaktien per Ultimo Juni zu $199\frac{1}{2}/1\frac{1}{4}$“; oder, wenn sich der Käufer der Rückprämie (der „Stillhalter“) die Rückprämie sofort zahlen läßt, „$200\frac{3}{4}/0$“. Der Stempel würde betragen (RStempG. § 13 I, S. 370): $\frac{3}{10}$‰ von $\frac{100 \times 272 \times 199\frac{1}{2}}{100} = 54264 =$ (S. 373) 55 000 M., also 16,50 M. (bei sofortiger Zahlung von $\frac{100 \times 272 \times 200\frac{3}{4}}{100} = 54604$, also ebenfalls 16,50 M.).

[8]) Will A sich „drehen“ (von der durch den Verkauf mit Rückprämie begonnenen Baisse- zu einer Haussespekulation übergehen, S. 498[5]), so kann er das, entsprechend dem S. 507[6] für eine durch ein Vorprämiengeschäft begonnene Haussespekulation Bemerkten, dadurch, daß er von C 100 Stück Österr. Kredit fest per Ultimo kauft, zB. zu $200\frac{3}{4}$ %, dem Stichkurs, auf den das Rückprämiengeschäft „ausläuft“. Dieses feste Geschäft zusammen mit dem Rückprämiengeschäft entspricht in der Wirkung einem Kauf auf Vorprämie zu $202/1\frac{1}{4}$. Denn fällt der Kurs unter $199\frac{1}{2}$, zB. auf 195, so verdient A zwar beim Rückprämiengeschäft mit B, wo er Lieferung zu $199\frac{1}{2}$ wählt, $4\frac{1}{2}$ %; da er aber von C zu $200\frac{3}{4}$ abnehmen muß, so verliert er hierbei $5\frac{3}{4}$, hat also per Saldo $1\frac{1}{4}$ % verloren. Verdienen kann er bei diesen beiden Geschäften, gerade wie bei einem Vorprämiengeschäfte zu $202/1\frac{1}{4}$, nur, wenn der Kurs steigt, zB. auf 205. Dann würde er bei dem Vorprämiengeschäft 3 % verdienen; genau ebenso aber bei dem kombinierten Rückprämiengeschäft mit B und dem festen Geschäft mit C. Denn B gegenüber würde er bei einem Kurse von 205 die Rückprämie mit $1\frac{1}{4}$ % abandonnieren; von C würde er Lieferung zu $200\frac{3}{4}$ verlangen, hierbei $4\frac{1}{4}$ %, und abzüglich der abandonnierten Rückprämie, 3 % verdienen. Hieraus folgt die Regel: ein Rückprämiengeschäft verwandelt sich durch festen Kauf gleicher Höhe in ein Vorprämiengeschäft.

d. Stellagen.

1. Beim Stellgeschäft oder der Stellage (engl. double option oder put and call, abgekürzt „pac") hat der eine Teil („Käufer" der Stellage) ein zweifaches Wahlrecht: er kann am Prämienerklärungstage dem Gegner (Stillhalter, Steller) erklären, ob er die gehandelten Wertpapiere von ihm zu dem vereinbarten höheren Kurse gekauft haben (beziehen) oder ihm zu dem vereinbarten niederen Kurse verkauft haben (geben) will[9].

2. Das Stellgeschäft ist die Verbindung eines Vor- mit einem Rückprämiengeschäft. Ist am 9. Juni der Ultimokurs (die Basis) der Discontokommanditanteile 186 1/2, so könnte A, bei Unterstellung eines Prämiensatzes von 1 1/2 %, wenn er sich sowohl für eine Hausse- als für eine Baissespekulation die Hand frei halten will (zB. Stücke hat und diese entweder zu höherem Kurse verkaufen oder sich ihren Preis durch Zukauf von weiteren Stücken zu niedrigerem Kurse verbilligen will), mit B ein Vorprämiengeschäft zu 188/1 1/2 V. und mit C ein Rückprämiengeschäft zu 185/1 1/2 R. schließen. Bei einer solchen Heranziehung von zwei Gegenkontrahenten spricht man von Zweiprämiengeschäft. A kann aber denselben Erfolg, nämlich nach oben und nach unten gedeckt zu sein, auch durch ein Geschäft mit einem einzigen Gegner D in der Form der Stellage erreichen. Hierbei fällt die beim einfachen Prämiengeschäft in Betracht kommende Barzahlung der Prämie fort, da A ja entweder von D beziehen oder an ihn liefern muß. Es

---

[9]) Zuweilen wird dem Wahlberechtigten noch ein drittes Wahlrecht eingeräumt, daß er nämlich vom Vertrage auch völlig solle zurücktreten dürfen (zweischneidiges Prämiengeschäft, in Wien „Geschäft mit Geben und Nehmen"); an der Berliner Börse ist diese Geschäftsart nicht in Übung, vielmehr muß der Stellagekäufer am Prämienerklärungstag erklären, ob er liefern oder beziehen will. Er kann seine Erklärung allerdings auch teilen, vorausgesetzt, daß jeder der Teilbeträge in Stücken oder Nominalbeträgen einen usancemäßigen Schluß darstellt. A könnte also im obigen Beispiel zB. bei einem Kurse von 186 1/2 % (der Mitte) erklären, 15000 M. zu 189 1/2 % fordern (+ 3 %) und 15000 M. zu 183 1/2 % (— 3 %) liefern zu wollen, d. h. das Geschäft per Saldo auflösen.

wird daher auch nur der Preis, zu dem A beziehen, und der, zu dem er liefern muß, genannt; A kauft von D (dem „Stillhalter") eine Stellage auf M. 30000 Kommanditanteile zu 189 1/2/183 1/2.[10]) Die Differenz von 6 % zwischen den beiden Kursen heißt Spannung oder Stellgeld[11]). 186 1/2 ist die „Mitte der Stellage", der „Stichkurs", mit dem die Stellage „ausläuft". Deckt sich dieser nicht mit dem regulären Ultimokurs, ist also der Prämiensatz nicht gleich dem Ekart (S. 503 [2]), so spricht man von „Stellage mit schiefer Mitte" (so wenn am 9. Juni der Basiskurs zB. nicht 186,50 wäre, sondern 186).

Beim Verkauf der Stellage rechnet der Stillhalter darauf, daß der Kurs bis zum Ultimo nicht so erheblich

---

[10]) Die Schlußnote für diese Stellage würde lauten:

„Stellage auf M. 30000 Kommanditanteile per Ultimo Juni zu 189 1/2/183 1/2".

Der Stempel würde sich berechnen (RStempG. § 13 [I], S. 371 [18]) mit $^{3}/_{10}$ ‰ von $\frac{30000 \times 189\,1/2}{100} = 56850 =$ rund (S. 373) 57000 auf M. 17,10.

[11]) Die Spannung der Stellage entspricht dem vierfachen Prämiensatz (oder bei Stellage mit schiefer Mitte dem Doppelten von Prämie + Ekart). Das folgt daraus, daß die Stellage, wie oben dargelegt, die Verbindung eines Vor- und eines Rückprämiengeschäfts darstellt. Am 9. Juni sei der Ultimokurs für Discontokommanditanteile 186 1/2, der Prämiensatz 1 1/2 %, A habe auf Vorprämiengeschäft von B 30000 Discontokommandit zu 188/1 1/2 V. gekauft und auf Rückprämie an C 30000 M. Discontokommandit zu 185/1 1/2 R. verkauft. Geht der Kurs in die Höhe (zB. auf 190), so verlangt er gegenüber B Lieferung zu 188; da A aber C gegenüber abandonnieren und die Rückprämie von 1 1/2 % zahlen muß, kosten ihn die von B bezogenen Anteile tatsächlich 189 1/2, er verdient also gegenüber dem gegenwärtigen Kurse von 190 % 1/2 %.

Fällt der Kurs, zB. auf 181 1/2, so verlangt A von C Abnahme zu 185 und zahlt gegenüber B die Vorprämie von 1 1/2 %; die an C gelieferten Anteile bringen ihm also tatsächlich nur 183 1/2 %, er verdient also 2 %.

Verbindet A nun die beiden Geschäfte zu einer Stellage, die er mit D abschließt, so muß diese, damit der Effekt derselbe bleibt, die Spannung 189 1/2/183 1/2 haben, also den vierfachen Prämiensatz. Dann hat A, wie bei getrennten Geschäften, bei einem Kurse von 190 %: 1/2 %, bei einem Kurse von 181 1/2 %: 2 % verdient.

schwanken werde, daß er über oder unter die Spannung in einer Richtung hinausgeht. Der Käufer rechnet auf das Gegenteil. A hat immer Schaden, wenn vom 9. Juni bis Ultimo der Kurs weder unter $183^{1}/_{2}$ fällt noch über $189^{1}/_{2}$ steigt; er kann aber nie mehr als die Hälfte der Spannung (3 %) verlieren. Ist der Kurs am Prämienerklärungstag über der Mitte ($186^{1}/_{2}$ %), so bezieht er; einen Verdienst hat er hierbei freilich nur, wenn der Kurs den von ihm zu zahlenden Kaufpreis von $189^{1}/_{2}$ % übersteigt. Ist der Kurs unter der Mitte, so liefert er; einen Verdienst hat er hierbei aber nur, wenn der Kurs unter dem Kurs von $183^{1}/_{2}$ % steht, den er bei der Lieferung erhält. Natürlich wird A, wie dies S. 506 geschildert ist, möglichst nicht bis zum Prämienerklärungstage gewartet, sondern die Chancen der Zwischenzeit benutzt haben. Er kann dies mit einer Stellage, die sich leicht in ihre beiden Bestandteile, Vor- und Rückprämiengeschäft, auflösen läßt, in viel mehr Kombinationen als mit einem einfachen Prämiengeschäft. Das wird besonders von Maklern benutzt, die auf eine Stellage mehrere Geschäfte machen, um die mehrfache Courtage zu verdienen[12]).

---

[12]) Diese Verwandlungsfähigkeit der Stellage und die Möglichkeit ihrer Auflösung in Vorprämien-, Rückprämien- und feste Geschäfte gibt dem Makler Veranlassung, Stellagen zu kaufen. Anläßlich reiner Spekulationsgeschäfte werden Stellagen selten gekauft, da die großen Spannungen nur bei sehr starken Kursschwankungen Gewinn in Aussicht stellen. Dagegen gibt es umgekehrt immer Verkäufer von Stellagen, da diese damit rechnen, daß die Spannung nach der einen oder der anderen Seite nicht wird überschritten werden.

Folgende Hauptkombinationen sind bei dem Textbeispiel möglich, wobei davon auszugehen ist, daß die Stellage sich in einen Kauf auf Vorprämie und einen Verkauf auf Rückprämie auflöst, oder in Gleichungsform (Kauf mit +, Verkauf mit — bezeichnet):

$+ 30000\ 188/1^{1}/_{2}\ V - 30000\ 185/1^{1}/_{2}\ R = + 30000\ 189^{1}/_{2}/183^{1}/_{2}$.

a. Der Makler A hat von D eine Stellage zu $189^{1}/_{2}/183^{1}/_{2}$ gekauft. Dann kann er daraufhin von B auf Vorprämie zu $188/1^{1}/_{2}$ V kaufen und an C auf Rückprämie zu $185/1^{1}/_{2}$ R verkaufen; dann steht er mit seinen Engagements glatt und hat die dreifache Courtage verdient.

b. A kann aber diese Glattstellung auch durch Kauf oder Verkauf fester Stücke erzielen, indem er die beiden S. 507[6] und S. 508[8]

e. Nochgeschäft.

Beim Nochgeschäft ist ein gewisser Betrag zu einem bestimmten Kurse fest gehandelt. Der eine Teil hat aber

---

entwickelten Grundsätze anwendet, daß sich ein Kauf auf Vorprämie durch festen Verkauf gleicher Höhe in einen Verkauf auf Rückprämie und umgekehrt ein Verkauf auf Rückprämie durch festen Kauf gleicher Höhe in einen Kauf auf Vorprämie wandelt. Mit arithmetischen Zeichen (der feste Kurs soll die Basis sein, hier $186\frac{1}{2}$) würde das bedeuten:

$$+ 30000\ 188/1\tfrac{1}{2}\ V - 30000\ 186\tfrac{1}{2} = - 30000\ 185/1\tfrac{1}{2}\ R$$

und

$$- 30000\ 185/1\tfrac{1}{2}\ R + 30000\ 186\tfrac{1}{2} = + 30000\ 188/1\tfrac{1}{2}\ V.$$

1. Hiernach kann A in der anfangs aufgestellten Gleichung

$$+ 30000\ 188/1\tfrac{1}{2}\ V - 30000\ 185/1\tfrac{1}{2}\ R = + 30000\ 189\tfrac{1}{2}/183\tfrac{1}{2}$$

zunächst das erste Glied in der vorbezeichneten Weise ersetzen und erhält dann die Gleichung

$$- 30000\ 185/1\tfrac{1}{2}\ R + 30000\ 186\tfrac{1}{2} - 30000\ 185/1\tfrac{1}{2}\ R = + 30000\ 189\tfrac{1}{2}/183\tfrac{1}{2}$$ oder:

$$- 60000\ 185/1\tfrac{1}{2}\ R + 30000\ 186\tfrac{1}{2} = + 30000\ 189\tfrac{1}{2}/183\tfrac{1}{2};$$

d. h. hat A für 30000 M. eine Stellage zu $189\frac{1}{2}/183\frac{1}{2}$ gekauft, so kann er sich auch dadurch glattstellen, daß er 60000 M. auf Rückprämie zu $185/1\frac{1}{2}$ R verkauft und gleichzeitig 30000 M. fest zum Basiskurs kauft. Man kann natürlich bei dieser wie bei jeder Gleichung jedes Glied mit umgekehrtem Vorzeichen auf die andere Seite stellen und erhält dann zB. die Gleichung:

$$- 60000\ 185/1\tfrac{1}{2}\ R = + 30000\ 189\tfrac{1}{2}/183\tfrac{1}{2} - 30000\ 186\tfrac{1}{2},$$

d. h. hat A 60000 M. auf Rückprämie verkauft, so kann er sich dadurch glattstellen, daß er je zur Hälfte des Betrages eine Stellage kauft und feste Stücke verkauft.

2. Wird in der eingangs aufgestellten Gleichung

$$+ 30000\ 188/1\tfrac{1}{2}\ V - 30000\ 185/1\tfrac{1}{2}\ R = + 30000\ 189\tfrac{1}{2}/183\tfrac{1}{2}$$

das zweite Glied ($- 30000\ 185/1\frac{1}{2}$ R) durch die andere Seite der oben hierfür aufgestellten Gleichung ($+ 30000\ 188/1\frac{1}{2}$ V $- 30000\ 186\frac{1}{2}$) ersetzt, so erhält man die Gleichung:

$$+ 30000\ 188/1\tfrac{1}{2}\ V + 30000\ 188/1\tfrac{1}{2}\ V - 30000\ 186\tfrac{1}{2} = + 30000\ 189\tfrac{1}{2}/183\tfrac{1}{2};$$

d. h. hat A für 30000 M. eine Stellage $189\frac{1}{2}/183\frac{1}{2}$ gekauft, so kann er sich auch dadurch glattstellen, daß er 60000 M. zu $188/1\frac{1}{2}$ auf Vorprämie kauft und 30000 M. zum Basiskurs $186\frac{1}{2}$ fest verkauft. Auch hier kann man wieder die Glieder unter Umkehrung der Bezeichnung auf die andere Seite stellen und erhält dann zB. die Gleichung:

$$+ 60000\ 188/1\tfrac{1}{2}\ V = + 30000\ 186\tfrac{1}{2} + 30000\ 189\tfrac{1}{2}/183\tfrac{1}{2};$$

das Recht, am Prämienerklärungstag als Käufer (engl. call of more, frz. achat à faculté) den gleichen Betrag ein- oder mehrmal („Kauf mit einmal, zweimal, dreimal Noch“ usw.) nachzufordern, wofür er auf den ganzen Schluß einen den normalen Ultimokurs übersteigenden Kurs bewilligt[13]; oder als Verkäufer (engl. put of more, frz. vente à faculté) den gleichen Betrag ein- oder mehrmal („Verkauf mit einmal usw. Noch“) nachzuliefern[14], wogegen er den Verkaufspreis auf den ganzen Schluß gegen den normalen Ultimokurs etwas ermäßigt[15].

---

d. h. hat A 60000 M. zu 188/1½ auf Vorprämie gekauft, so kann er sich dadurch glattstellen, daß er je zur Hälfte feste Stücke und eine Stellage kauft.

[13]) Kauft A von B 30000 M. Laurahütte „mit einmal Noch“ (mit 1 × n), so wird er für die Bewilligung der Option für den ganzen Schluß etwa 2% über den Ultimokurs von zB. 181% zahlen. Das wird in der Schlußnote ausgedrückt: „Kauf von 30000 M. Laura zu 183% und 30000 M. Laura zu 183/0 B.“ Der Stempel beträgt (RStempG. § 13 I, S. 370) $^3/_{10}$‰ von $\frac{60000 \times 183}{100} = 109800 =$ (S. 371[18]) 110000, also 33 M. Am Erklärungstage muß A jedenfalls 30000 M. zu 183% abnehmen. Ist der Kurs inzwischen über 183% gegangen (oder konnte er in der Zwischenzeit eine Chance ausnutzen), so bezieht er auch den zweiten Posten; andernfalls verzichtet er darauf, was nach der Kurslage auch hier (S. 506) in der Regel einer ausdrücklichen Erklärung nicht bedarf.

[14]) Verkauft A an B 30000 M. Laurahütte „mit zweimal Noch“ (mit 2 × n), so wird er für die Bewilligung der Option für den ganzen Schluß etwa 3% weniger als den Tageskurs von zB. 181% erhalten. Die Schlußnote würde also verzeichnen: „Verkauf von 30000 M. Laura zu 178 und 60000 M. zu 178/0 R.“ und wäre zu verstempeln mit $^3/_{10}$‰ von $\frac{90000 \times 178}{100} = 160200 = 161000$ M., also mit 48,30 M.

[15]) Das umgekehrte, an den deutschen Börsen jedoch gänzlich ungebräuchliche Geschäft ist der Schluß auf fest und offen. Während das Nochgeschäft bezüglich des nachzufordernden oder nachzuliefernden Betrags ein suspensiv-bedingtes Geschäft ist, handelt es sich hier um ein resolutiv-bedingtes Geschäft. Hierbei ist nämlich der ganze Betrag fest verschlossen; es kann aber am Prämienerklärungstag entweder der Käufer erklären, nur einen Teil abnehmen zu wollen (für welches Wahlrecht er auf den ganzen Schluß einen gegenüber dem Ultimokurs etwas erhöhten Kurs zahlen muß); oder der Verkäufer erklären, nur

§ 32. Effektenarbitrage*).

a. Begriff.

Arbitrage ist diejenige Art der Spekulation, welche die zur gleichen Zeit an verschiedenen Orten bestehende (örtliche) Kursdifferenz auszunutzen bestrebt ist. Sie beschäftigt sich mit allen Gegenständen des Börsenhandels, insbesondere Münzen, Metallen, Wechseln (vgl. hierüber oben S. 251) und Effekten. Sie hat gleich der auf die zeitliche Kursdifferenz aufgebauten Spekulation (S. 498 [5]) die wirtschaftliche Bedeutung einer Ausgleichung (Nivellierung) der Kurse. Wenn zB. Kanada Pazific Eisenbahnaktien in London niedriger stehen als in Berlin, so kauft der Berliner Arbitrageur in London und verkauft in Berlin. Durch den Kauf wird in London der Kurs anziehen, durch den Verkauf in Berlin hier der Kurs gedrückt und so die Spannung (Marge) beseitigt werden [1]). Dieser Bedeutung hat das Reichsstempelgesetz durch Ermäßigung der Stempelsätze Rechnung getragen (S. 376).

b. Ausführung.

1. Zur Ausführung der Arbitrage ist außer der Benutzung der schnellsten Verständigungsmöglichkeit — es wird im Arbitrageverkehr fast ausschließlich mit Telephon und Telegraph gearbeitet [2]) — das Vorhandensein einer die In-

---

einen Teil liefern zu wollen (für welches Wahlrecht er sich auf den ganzen Schluß mit einem gegenüber dem Ultimokurs etwas erniedrigten Kurse begnügen muß).

*) Deutsch, Arbitrage in Münzen, Barren, Wechseln, Effekten und Prämien (2. A. 10); Stern, Die Arbitrage im Bank- und Börsenverkehr (11); Swoboda, Die Arbitrage in Wertpapieren, Wechseln, Münzen und Edelmetallen (15. A. von Fürst 09).

[1]) Von der Differenzarbitrage, die die örtlichen Preisunterschiede benutzt, unterscheidet man die Ausgleichsarbitrage, die den billigsten Weg zur Befriedigung eines Gläubigers im internationalen Verkehr (Barsendung, Trassierung, Kauf einer Devise oder Auszahlung, S. 249) ermittelt. Das hängt vom Stande der Wechselkurse und den Rechtsvorschriften der verschiedenen Staaten (Stempelpflicht, Respekttage) ab; vgl. oben S. 250 [9].

[2]) An allen großen Börsen bestehen eigene Börsentelegraphenämter, die nur während der Börsenzeit — in Berlin von 12—2, am

formation über die augenblickliche Geschäftslage und die Ausführung der erforderlichen Geschäfte an dem fremden Platz übernehmenden, sog. Metaverbindung erforderlich. Der Arbitrageur in Berlin muß an dem Börsenplatze, mit dem er arbitrieren will, einen mit ihm Hand in Hand gehenden Gesellschafter („Metisten") haben, mit dem er Gewinn und Verlust zur Hälfte (a meta) teilt.

2. Ist an zwei Börsenplätzen, wie jetzt an allen deutschen Börsen, Münzwesen und Kursnotierung (S. 460[9]) gleichförmig geordnet, so ist die Arbitrage verhältnismäßig einfach. Größere Schwierigkeiten macht aber der Arbitrierverkehr zwischen Ländern mit verschiedener Währung, Kursnotierung, Zinsberechnung und Stempelgesetzgebung. Hier hat der Arbitrageur alle diese Umstände in Rechnung zu ziehen, ehe er die Rentabilität einer geplanten Transaktion feststellen kann[3]).

Sonnabend bis 1½ Uhr — geöffnet sind und in wenigen Minuten die Übermittlung eines „dringenden" (H. II § 35[7]) Telegramms eines Börsenbesuchers an einen Börsenbesucher der fremden Börse ermöglichen. In noch höherem Maße dient heute das Telephon dem Arbitrageverkehr, bei dem mit Rücksicht auf die von den anderen Börsen fortwährend eintreffenden Nachrichten vielfach Minuten eine Rolle spielen. In Deutschland ist zwischen den Hauptplätzen Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg und Wien eine ständige telephonische Verbindung hergestellt und ein „Turnus" bestimmt, demzufolge jeder Arbitrageur weiß, zu welcher Minute er seinen „Metisten" am fremden Platz am Telephon trifft.

[3]) Notiert zB. Argentinische 4%ige Rente am 19. 9. in London per Ultimo 86%, dann ist zunächst die sog. Parität auszurechnen, d. h. festzustellen, welchem Prozentsatz nach Berliner Notiz der Kurs von 86% entspricht. Hierzu bedarf es der Feststellung nach zwei Richtungen.

a. Es ist die Valutadifferenz zu berücksichtigen. Das £ wird in Berlin zu 20,40 M. umgerechnet. Im internationalen Zahlungsverkehr ist dagegen der jeweilige Kurs des fremden Geldes zugrunde zu legen, der sich in dem Scheckkurs Berlin—London ausdrückt (d. h. in dem prozentual ausgedrückten Werte, den ein Scheck auf London an der Berliner Börse hat, S. 248[8, 9]). Ist der Scheckkurs 20,46, d. h. kostet ein 100 £-Scheck auf London nicht, wie es dem Standard (H. I § 1 c) entsprechen würde, 2042,95, auch nicht, wie es dem Umrechnungskurse (s. o.) entsprechen würde, 2040 M., sondern 2046 M., so ist

§ 33. Prolongationsgeschäfte.

a. Allgemeines.

Die Anschauung, als liefen alle Börsenzeitgeschäfte auf eine Differenzzahlung hinaus, und als könnte sich der, dessen

---

die Valutadifferenz zwischen 20,46 und dem Umrechnungskurse von 20,40 zu berücksichtigen, also die Londoner Notiz zunächst durch die Formel $\frac{86 \cdot 2046}{2040}$ auf Berliner Notiz zu stellen.

b. Außerdem ist die verschiedene Börsenusance an den in Betracht kommenden Plätzen (London und Berlin) hinsichtlich der Zinsberechnung zu berücksichtigen. In London werden die laufenden Zinsen im Kurse mitabgegolten und am Tage der Couponzahlung durch Kursabschlag reguliert, während in Berlin Stückzinsen besonders vergütet werden (S. 349[20]). Daher sind vom Kurse der Argentinier in London, um ihn mit der Berliner Notiz vergleichen zu können, die Stückzinsen abzuziehen, also, da die Argentinier 1. 4. und 1. 10. Coupons haben, $^1/_2$ Jahr vom 1. 4. bis 30. 9., d. h. 2%. Es ist endlich noch zu berücksichtigen, daß die im Auslande gekauften Papiere beim Eintritt in ein anderes Land einem Effektenstempel unterliegen, ausländische Staatspapiere zB. einem solchen von 1% (S. 363), der bei der Berechnung der zur Vergleichung heranzuziehenden Notiz zuzurechnen ist.

Sonach würde der Arbitrageur überlegen (er pflegt hierfür unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Kurse allmonatlich im voraus eine Tabelle anzufertigen), daß, wenn der Kurs in London für 4%ige Argentinier per Ultimo September auf 86% steht, dieser Kurs nach Berliner Notiz bedeutet: $\frac{86 \cdot 2046}{2040} = 86{,}25$,
ab Stückzinsen vom 1.4. bis 30.9. $- 2\% = 84{,}25$,
dazu der deutsche Stempel . . $+ 1\% = 85{,}25$.
Der Kurs 86% in London bedeutet somit 85,25 in Berlin. Außerdem rechnet man an Courtagen, Portos und Telegrammen 2‰, so daß ein Nettokurs von etwa 85,50% zugrunde zu legen ist.

Um also bei einem Londoner Kurs von 86% durch Ankauf in London und Verkauf in Berlin ein einträgliches Arbitragegeschäft in Argentiniern machen zu können, ist es erforderlich, daß in Berlin am 19. 9. der Ultimokurs in Argentiniern über 85$^1/_2$% (und zwar mindestens 85$^3/_4$) steht.

Soll umgekehrt in Berlin gekauft und in London verkauft werden, so ist an Stelle des deutschen Stempels von 1% der englische von $^1/_2$% zu berücksichtigen, so daß von dem nach Berücksichtigung der Valuta- und Zinsdifferenz auf 84,25 festgestellten, einem Londoner Kurse von 86% entsprechenden Berliner Kurs von 84,25% der englische Effektenstempel für Renten von $^1/_2$% abzuziehen ist (denn

Spekulation (à la hausse oder à la baisse) fehlgeschlagen ist, durch einfache Zahlung der Differenz zwischen dem Vertrags- und dem Ultimokurse der Verpflichtung zur Abnahme der gekauften bzw. zur Lieferung der verkauften Effekten entziehen, ist schon S. 495 als irrig dargetan worden. Hat A von B am 5. April 15 000 M. Discontokommanditanteile per Ultimo April zum Kurse von 183 % gekauft (à la hausse spekuliert), und hat er sie nicht inzwischen, eine Kurssteigerung benutzend, an C weiterverkauft (so daß er bei der Ultimoliquidation, unten S. 534, seinen Verkäufer B anweisen könnte, sie an C zu liefern), so muß er sie Ultimo April abnehmen und bezahlen. Ebenso muß D, wenn er (à la baisse spekulierend, „fixend", S. 498[5]) 25 Stück Lombarden (Österreichische Südbahnaktien, S. 314[52]) zu 22,25 % in blanco (ohne sie zu haben) an E verkauft hat und wegen der ständigen Steigerung der Aktien im April außerstande war, sich „einzudecken", Ultimo April die Aktien liefern und sie, um dies tun zu können, zu dem derzeitigen höheren Kurse von zB. 25 % ankaufen.

Vielfach sind aber die in einem Termingeschäft engagierten Personen nicht geneigt, die im ersten Monat nicht geglückte Spekulation sofort aufzugeben. Der Haussier meint, die schon für April vermutete Kurssteigerung, der Baissier glaubt, der schon für April angenommene Kursrückgang werde im Mai sicher eintreten. Sie möchten also ihre Spekulation in der gleichen Richtung zunächst für einen Monat fortsetzen. Das könnte natürlich so geschehen, daß A die von B zu 183 % zu übernehmenden Discontokommanditanteile zum gegenwärtigen Kurse von zB. 182 % an F verkauft, sich damit bis auf die Differenz das Geld zur Bezahlung des B verschafft und alsdann 15 000 M. Discontokommanditanteile per Ultimo Mai zum gleichen

wenn ich in London für 86 verkaufe, muß ich die Stücke englisch verstempelt liefern, habe also 1/2 % Auslage darauf). Sonach könnte, wenn in London zu 86 verkauft werden soll, in Berlin nur rentabel gekauft werden, wenn hier der Kurs unter 83 3/4 steht.

Kurse von 182 % von G wieder ankauft; bzw. so, daß D 25 Stück Lombarden zum Kurse von 25 % per Ultimo April kauft, um damit sein Engagement mit E zu realisieren, und dann den gleichen Betrag zum gleichen Kurse per Ultimo Mai an H verkauft. Hierbei wären zur Verlängerung der Spekulation also immer zwei Geschäfte erforderlich: ein Gegengeschäft, durch das das erste (fehlgeschlagene) Geschäft glattgestellt (realisiert) wird, und ein neues Geschäft per Ultimo des kommenden Monats. Es wären doppelte Stempel und Courtagen zu zahlen, und es wäre bei dem vielfachen Schwanken der Kurse in den Ultimopapieren (S. 477) noch nicht einmal sicher, ob es nach Abschluß des Gegengeschäfts wieder möglich wäre, das neue Geschäft zum gleichen Kurse zustande zu bringen wie das Realisationsgeschäft.

Zur Verhütung dieser Kosten und Gefahren hat der Börsenverkehr eine Geschäftsform ausgebildet, die es ermöglicht, die für den laufenden Ultimo fehlgeschlagene oder nicht in dem erwarteten Umfange geglückte Transaktion durch ein einheitliches Geschäft auf den nächsten — oder (ein seltener Fall) auf einen späteren — Ultimo zu prolongieren, zu „schieben": das Report- und Deportgeschäft (oben S. 189 und unten b). Außer durch dieses Geschäft könnte sich der Haussier, der Geld braucht, dieses auch gegen Verpfändung (uneigentliche Lombardierung, S. 189) von Effekten beschaffen (und umgekehrt könnte sich der Baissier, der Stücke braucht, diese von einem Besitzer leihen), und so wirtschaftlich den gleichen Effekt: der Prolongation des Geschäfts um einen Monat, erreichen. In der juristischen Konstruktion (vgl. RGZ. 19, 145; 28, 25) sind die beiden Prolongationsbehelfe aber verschieden (S. 190): das Reportgeschäft ist die Verbindung eines Kauf- und eines Verkaufsgeschäfts, das uneigentliche Lombardgeschäft ein Darlehn gegen Verpfändung, und daher ist auch ihre Ausgestaltung verschieden. Vor allem erhält der Geldbedürftige beim Reportgeschäft den vollen Tageswert (unten S. 526), beim uneigentlichen Lombardgeschäft, wie bei allen Lombardgeschäften, nur einen Bruchteil (S. 192[24]).

b. Report- und Deportgeschäft.

1. Sieht A (S. 517) — etwa 1 Woche[1]) vor Ultimo April —, daß voraussichtlich der Kurs der Discontokommanditanteile sich bis zum Ultimo nicht heben wird, und will er das Engagement nicht mit Verlust glatt stellen, sondern in den Mai hinüber nehmen, so sucht er jemanden, der Ultimo April für ihn die zu beziehenden Papiere von B abnimmt und diesem das Geld dafür bezahlt. X ist hierzu bereit. Dann verkauft A zu dem — im Augenblicke des Abschlusses dieses Geschäfts noch nicht feststehenden, sondern erst am zweiten Börsentage vor Ultimo für die Zwecke der Abrechnung der Ultimogeschäfte (unten S. 534) festzustellenden — Liquidationskurse 15000 M. Discontokommanditanteile per Ultimo April an X und kauft von ihm den gleichen Betrag zum gleichen Kurse per Ultimo Mai zurück. Dieses Doppelgeschäft wird als einheitliches in einer Schlußnote beurkundet (S. 378), die nur nach dem Werte des einen der beiden Geschäfte, und zwar des höherwertigen (aber nur zur Hälfte des tarifmäßigen Satzes, S. 378), zu verstempeln ist.

A „gibt" dem X die (von B zu liefernden) Effekten hinein, ist der „Hineingeber"; X „nimmt" die Stücke herein, ist der „Hereinnehmer" (Reporteur). Da das Geschäft ja wirtschaftlich auf eine Darlehnsgewährung hinausläuft, X die Effekten also nur auf einen Monat behält und am nächsten Ultimo gleichwertige Effekten zurückzugeben hat, spricht man auch von „Kostgeschäft", „in Kost geben" (A) bzw. „nehmen" (X).

Für X ist das Geschäft, wenn auch in die juristische Form von Kauf und Rückkauf gekleidet, wirtschaftlich ein Darlehnsgeschäft (S. 518 und oben S. 189). Er beansprucht also für die Auslegung des an B zu zahlenden Kaufpreises Zinsen auf einen Monat. Die Höhe dieser Zinsen, der sog. Prolongationszinsfuß, wird zunächst durch die allgemeine, in Reichsbank- und Privatdiskont

[1]) Prolongationen werden in der Regel am fünft-, viert- und drittletzten Börsentage des Monats vorgenommen.

(S. 169) und im Satze für Ultimogeld (S. 186) sich ausdrückende Lage des Geldmarktes, dann aber von der Gestaltung der Ultimoregulierung selbst (unten S. 534) beeinflußt. Schließt X das Geschäft nun zu dem Prolongationszinsfuß von 5 %, so betragen die Zinsen für den ausgelegten Betrag von 27650 M.[2]) auf einen Monat $\frac{27650 \times 5}{12 \times 100} = 115{,}20$ M. Von diesem Betrag sind aber die einmonatigen Stückzinsen zu kürzen; denn wenn A Ultimo Mai 15000 M. Discontokommandit von X zurückgeliefert erhält, bezahlt A die Stückzinsen, nicht — wie X zu Ultimo April — für 120, sondern für 150 Tage (1./1. bis 31./5.). Die Stückzinsen werden nun nicht, wie die Darlehnszinsen, vom „ausmachenden Betrage" (Nennwert × Kurs), sondern vom Nennwert berechnet (S. 349 [20]), betragen hier also auf einen Monat $\frac{15000 \times 30}{9000} = 50$ M. Sonach müßte X, um sein verauslagtes Geld für den Vertragsmonat Mai mit 5 % angelegt zu haben, 65,20 M. an Zinsen erhalten. Da das Reportgeschäft nun aber in die juristische Form nicht eines Darlehns-, sondern eines Kaufgeschäfts gekleidet ist (S. 190), wird der Zinsbetrag durch eine Erhöhung des Rückkaufpreises per Ultimo Mai, den sog. Report, ausgedrückt: X erhält beim Rückverkauf an A nicht den von ihm bezahlten Kaufpreis von 183 %, sondern 183,43 %, oder, wie man dies ausdrückt, das Geschäft bedingt einen Report von 43 Cents (der Prolongationszinsfuß ist 0,43 %, 43 Pf. auf 100 M. Kapital).[3])

---

[2]) X hat an A (bzw. bei der durch die Ultimoskontration, S. 535, herbeigeführten Überweisung an B) zu zahlen: an Kapital: $\frac{15000 \times 183}{100} = 27450$ M., dazu an Stückzinsen 120 Tage (S. 349[20]) vom 1. Januar, dem Geschäftsjahrsbeginn der Discontogesellschaft, an: $\frac{15000 \times 120}{9000} = 200$ M., insgesamt 27650 M.

[3]) Man findet nach dem Vorstehenden den Reportsatz, wenn man den Liquidationskurs erhöht um die in % berechneten laufenden Stückzinsen bis zum ersten Ultimo (K, hier 183 % + 4 % Stückzinsen für 4 Monate, also $^4/_{12}$ %, insgesamt $183^1/_3$ %) und die Summe mit dem

2. Report heißt hiernach der Zuschlag zum Liquidationskurs, den bei einer Prolongation mittels Kaufs und Rückkaufs der Hineingeber von Effekten (wirtschaftlich der Darlehnsnehmer) dem Hereinnehmer (wirtschaftlich dem Darlehnsgeber) bei Rückempfang der hineingegebenen Effekten gewähren muß. Er entsteht dadurch, daß die (vom verauslagten Geldbetrage berechneten) Geldzinsen die (vom Nennwerte des Kapitals berechneten) Stückzinsen überdecken. Es kommt aber auch das Umgekehrte vor: daß die Stückzinsen die Geldzinsen überdecken. Dann würde der Hereinnehmer, da er ja für sein verauslagtes Kapital nur Anspruch auf die letzteren hat, wenn er die Stückzinsen behielte, einen ungerechtfertigten Vorteil haben; er muß also bei Rückgabe der Papiere am späteren Ultimo die Differenz herauszahlen, und das geschieht in der Weise, daß der von ihm bei Rückgabe der Papiere zu erhaltende Kaufpreis etwas gemindert wird. Dieser Abschlag vom Liquidationskurs heißt Deport.

Will zB. D (S. 517) seine für den April mißglückte Transaktion in Lombarden bis Ultimo Mai schieben, so

---

Prolongationszinsfuß $\left(\frac{P}{100}, \text{ hier } 5\,\%\right)$ multipliziert; damit ist der Geldzins für ein Jahr berechnet. Von dem Resultat zieht man die Jahresstückzinsen (S, hier 4 %) ab und dividiert das Ergebnis durch 12, um den Zinssatz für einen Monat, den Prolongationssatz, zu gewinnen. So entsteht zur Berechnung des Prolongationssatzes die Formel: $\frac{\left(\frac{K \times P}{100} - S\right)}{12}$ = Report.

Will man umgekehrt aus dem bekannten Reportsatz (R, hier 0,43 %) den zugrunde liegenden Prolongationszinsfuß (P) feststellen, so ermittelt man den Jahreszins des Reports (R × 12), addiert den Stückzinsensatz hinzu (+ S), multipliziert mit 100 und dividiert durch den um die Stückzinsen erhöhten Kurs, also nach der Formel: $\frac{(R \times 12 + S) \times 100}{K} = P$, im obigen Beispiel $\frac{(0{,}43 \times 12 + 4) \times 100}{183^1/_3} = 5\,\%$.

Report- (und Deport-) sätze werden in den Tageszeitungen, aber nicht amtlich, notiert; denn ihre Höhe hängt auch von der Kreditwürdigkeit der Beteiligten ab. Bei Papieren, die in Mark per Stück notiert werden (S. 348[18], zurzeit kommen nur Türkenlose in Betracht), wird Re- und Deport ebenfalls in Mark per Stück angegeben.

sucht er einen Dritten (Y), der bereit ist, ihm die von ihm zur Lieferung an E benötigten Stücke hineinzugeben (zu leihen). Das geschieht wieder in der Form, daß Y die Effekten per Ultimo April an D zum Liquidationskurse von 25 % verkauft und zum gleichen Kurse von ihm per Ultimo Mai zurückkauft. Y empfängt Ultimo April von D für die diesem hineingegebenen 25 Stück Lombarden (zum Kurse von 25 % + 4 % Stückzinsen — Geschäftsjahrsbeginn 1. Januar — auf 4 Monate $= \frac{4 \cdot 4}{12} = 1^1/_3$ %, also zu $26^1/_3$ %, das Stück à 500 Fr. = 400 M.) M. $2633^1/_3$, welches Kapital er einen Monat für sich nutzen kann. Hierfür soll er (bei dem zugrunde gelegten, Ultimo April bestehenden Satz von 5 % für Prolongationsgeld) auf einen Monat $^5/_{12}$ % = 10,97 M. bezahlen. Wenn Y nun Ultimo Mai die Stücke zu 25 % wieder zurück erhielte, so müßte er an D dafür zahlen: 25 % + Stückzinsen für 5 Monate (in %: $\frac{4 \cdot 5}{12} = 1^2/_3$) $= 26^2/_3$ % × 400 × 25 = $2666^2/_3$ M. Y hätte also $33^1/_3$ M. Zinsen auf das Kapital von $2633^1/_3$ M. für den Monat Mai bezahlt, während er dafür nur 10,97 M. hat bezahlen sollen. Damit er die Differenz von 22,36 M. nicht einbüßt, wird für die Rücklieferung Ultimo Mai nicht der Liquidationskurs von April zugrunde gelegt, Y nimmt die hineingegebenen Stücke nicht zu dem gleichen Kurse zurück, wie er sie hingegeben hat, sondern unter einer Verminderung des Kurses um 0,22 %.[4] Y zahlt somit bei Rücknahme der Stücke nicht

---

[4]) Man findet den Deportsatz, wenn man den Liquidationskurs (25 %) erhöht um die in % berechneten laufenden Stückzinsen (also auf $26^2/_3$ %, K), die Summe mit dem Prolongationszinsfuß (P) multipliziert, das Resultat von den Jahresstückzinsen (S) abzieht und — um den Satz für einen Monat zu erhalten — das Ganze durch 12 dividiert, Formel: $\frac{S - \frac{(K \times P)}{100}}{12}$; in vorliegendem Falle: $\frac{4 - \frac{26^2/_3 \times 5}{100}}{12} = 0{,}22$ %.

Will man umgekehrt aus dem gegebenen Deportsatz (D), hier von 0,22 %, den Prolongationszinsfuß ermitteln, so geschieht dies nach der Formel: $\frac{(S - [D \times 12]) \times 100}{K}$, hier $\frac{(4 - 2{,}66) \times 100}{26^2/_3}$ = (rund) 5 %.

25 %, sondern nur 24,78 %; „das Geschäft bedingt einen Deport von 0,22 %" (22 Cents, 22 Pf. auf 100 M. Kapital).

3. Report- und Deportgeschäft können mit einem Dritten, ebensogut aber auch mit dem Kontrahenten des bisherigen Geschäfts abgeschlossen werden; A könnte die Prolongation (statt mit X) mit B, und D (statt mit Y) mit E vereinbaren (RGZ. 28, 27). Im Verkehr des Privatpublikums mit dem Bankier ist das sogar das allein Übliche. Aber auch bei dieser „echten" oder „eigentlichen" Prolongation wird die Form eines Kaufs und Rückkaufs (unter Zuschlag der Geldzinsen weniger Stückzinsen beim Report bzw. unter Abzug der Stückzinsen weniger Geldzinsen beim Deport) gewahrt[5]).

4. Wie die Erörterung zu 1 und 2 ergibt, ist im einzelnen Falle die Frage, ob ein Prolongationsgeschäft sich als Re- oder Deportgeschäft darstellt, von dem Verhältnis des Geldzinses zum Stückzins abhängig. Überwiegt der (vom ausmachenden Betrage zu berechnende) Geldzins, so ist Report (Zuschlag zu den Stückzinsen), überwiegt der (vom Nennwerte der Stücke zu berechnende) Stückzins, so ist Deport (Abzug von den Stückzinsen) vorhanden. Beeinflußt

---

[5]) Wäre der Prolongationszinsfuß in diesem Falle gerade 8 %, so wäre weder Report noch Deport zu zahlen. Denn die Stückzinsen betragen $\frac{15\,000 \times 4}{1200} = 50$ M. und die Geldzinsen $\frac{7500 \times 8}{1200} = 50$ M. Man spricht bei solchem Gleichstehen von Geld- und Stückzinsen, wobei also die Kurse, zu denen die Hineingabe und Rücknahme erfolgt, gleich sind, von glatter Prolongation. Hierbei erhält der Hereinnehmer also für die Hergabe des Geldes auf einen Monat nur die Stückzinsen. Auch diese Art des Prolongationsgeschäfts ist zu verstempeln. Denn nach StempG. § 13 II gilt „jede Verabredung, durch welche die Erfüllung des Geschäfts unter veränderten Vertragsbestimmungen oder gegen Entgelt unter denselben Vertragsbestimmungen auf einen späteren Termin verschoben wird, als neues, abgabepflichtiges Geschäft", und in dem gedachten Falle liegt das Entgelt in den Stückzinsen für einen Monat. Anders, wenn ein franko Zinsen (S. 350[20]) gehandeltes Papier, zB. Türkenlose, glatt reportiert wird. Hier ist kein Stempel zu zahlen, ebensowenig, wenn die Stückzinsen dem Hereingeber (Darlehnsnehmer) verbleiben (RGZ. 47, 14).

wird dieses Verhältnis von dem dem Geldzins zugrunde liegenden Prolongationszinsfuß und von dem Kurse der in Betracht kommenden Papiere. Deport tritt vor allem bei stark unter Pari stehenden Papieren ein. Denn wenn zB. 15 000 M. eines Dividendenpapiers mit 50 % (einschließlich Stückzinsen) hereingegeben werden, so müßte der Prolongationszinsfuß, damit die Geldzinsen die Stückzinsen (von 4 %) überdecken, also ein Report eintritt, 8 % übersteigen[6]). Umgekehrt wird bei allen hoch über Pari stehenden Papieren grundsätzlich Report zu zahlen sein. Wenn zB. 15 000 M. eines Dividendenpapiers mit 200 % (einschließlich Stückzinsen) hineingegeben werden, so müßte der Prolongationszinsfuß unter 2 % betragen, damit ein Deport eintritt.

Der Prolongationszinsfuß (und damit das Vorliegen von Re- oder Deport im einzelnen Falle) hängt nun, wie schon S. 519 bemerkt, grundsätzlich von der Höhe des Ultimozinssatzes überhaupt ab. Es wirken aber noch andere Umstände mit. Besteht zu einem Ultimo an der Börse ein starkes Überwiegen der Hausseengagements, so werden zahlreiche Haussiers Papiere „hineingeben" (Geld entleihen) wollen. Der Prolongationszinsfuß wird gegenüber dem Zins für Ultimogeld (Darlehn gegen Lombardierung, S. 186) steigen (die Prolongation erfolgt nur „über Satz"). Damit wird auch der Report steigen; bei unter Pari stehenden Papieren wird der Deport sinken oder sich sogar in einen Report verwandeln. Besteht umgekehrt in einem Papier ein starkes Überwiegen der „Baisseengagements", ein starkes „Dekouvert", so werden die Baissiers Stücke suchen, die sie hereinnehmen können (Stücke leihen wollen), also für das dafür zu zahlende Kaufgeld sich mit einem geringeren Zinsfuß begnügen („unter

---

[6]) Der Bankier ist natürlich zur Prolongation eines Geschäfts nicht verpflichtet. In den Geschäftsbedingungen lassen sich Bankiers und Banken stets das Recht einräumen, vom dritten Börsentage vor dem Liquidationstage an, falls bestimmte Anordnungen des Auftraggebers nicht erteilt sind, dessen laufende Engagements in Börsentermingeschäften lediglich nach ihrem eigenen Ermessen ganz oder teilweise zu verlängern oder zu lösen, bei Nichtleistung einer erforderten Erhöhung des Einschusses (S. 184) auch schon vorher.

Geldsatz", d. h. dem Zinsfuß für Ultimogeld); der Prolongationszinsfuß sinkt, damit auch der Report (Zuschlag zu den Stückzinsen) der hoch notierten Papiere, ja verwandelt sich unter Umständen in einen Deport, während der Deport (Abzug von den Stückzinsen) der niedrig stehenden Papiere größer wird. Am höchsten wird der Deport, wenn es einer Gruppe gelingt, eine „Schwänze" (S. 499[5]) herbeizuführen; denn die Baissiers, die in blanco verkauft (gefixt) haben, sind genötigt, für die Hineingabe der von ihnen zur Erfüllung ihrer Engagements benötigten Stücke jeden Preis (in Gestalt eines Verzichts auf die Zinsen des für die hineinzugebenden Stücke zu zahlenden Kapitals) zu zahlen. Report- und Deportsätze sind hiernach für jedes Papier und jeden Ultimo verschieden.

Diese Gestaltung der Ultimoengagements wird von Geldgebern bzw. Stückebesitzern zu ihrem Nutzen ausgebeutet: der Kapitalist kann bei überwiegender Hausse sein Geld statt gegen Lombardierung (S. 187) gegen Hereinnahme von Effekten zu hohem Zinsfuße anlegen, und der Stückebesitzer kann bei Stückemangel, also überwiegenden Baisseengagements in einem Effekt, sich gegen die Darleihung seiner Stücke Geld zu billigem Zinsfuße verschaffen, das er anderweit wieder hoch verzinslich anlegen kann.

5. Da beim Report- und Deportgeschäft das Eigentum der hineingegebenen Stücke auf den Hereinnehmer übergeht, so hat dieser während der Dauer seines Besitzes, falls er die Papiere behält, alle Rechte des Eigentümers. Fällt zB. in den Prolongationsmonat die Generalversammlung, so steht dem Hereinnehmer dabei das Stimmrecht zu[7]).

Anderseits ist wegen des Eigentumsübergangs der Hineingeber gezwungen, die Bonität des Hereinnehmers zu prüfen. Verfällt zB. (S. 519) X am 31. Mai in Konkurs,

---

[7]) Vielfach werden sogar Papiere mit geringerem Report bzw. höherem Deport zu einem gegenüber dem normalen Prolongationszinsfuß geringeren Zinsfuß hereingenommen, weil der Hereinnehmer die in den kommenden Monat fallende Generalversammlung wahrnehmen will. Darin liegt nicht etwa ein Verstoß gegen § 318 HGB. (H. I § 48 b 2 γ); denn der Hereinnehmer wird Eigentümer.

und stehen die Discontokommanditanteile dann 193 %, so daß sie um 10 % gestiegen sind, so kann A diese Differenz nur als gewöhnlicher Konkursgläubiger geltend machen. Hätte sich A das zur Abnahme der Stücke von B erforderliche Geld durch (eigentliche) Lombardierung dieser Stücke bei X verschafft, so wäre er zur Aussonderung derselben (falls sie sich noch in der Konkursmasse vorfinden) gegen Rückzahlung des Darlehns berechtigt. Das Risiko ist also beim Reportgeschäft besonders groß; denn der Hereinnehmer zahlt ziemlich den ganzen gegenwärtigen, im Liquidationskurse sich ausdrückenden Wert, der eigentliche Darlehnsgeber nur einen Bruchteil. Auch der Hereinnehmer läuft ein Risiko; denn wenn der Hineingeber bis zum nächsten Ultimo in Konkurs verfällt und die hineingenommenen Papiere gefallen sind, so kann er die Differenz nur als gewöhnlicher Konkursgläubiger geltend machen. Das Risiko würde sich natürlich bei mehrmaliger Prolongation vermehren. Daher gilt die Usance, daß bei jeder Prolongation die Differenz des Vertrags- zum Liquidationskurse jedenfalls um Ultimo bar gezahlt werden muß.

Anhang zu § 33.

Entwicklung eines Ultimogeschäfts mit Prolongation.

Franz Schulze beauftragt am 30. 10. 1909 die X-Bank, 15 000 M. Aktien der Deutsch-Luxemburger Bergwerksgesellschaft Limit 212 % per Ultimo November zu kaufen (Schlußnote a, S. 527). Da der Kurs während des ganzen Monats November nicht steigt, prolongiert Schulze das Engagement am 26. November 1909 auf Ultimo Dezember. Der Liquidationskurs beträgt Ultimo November 212¼ %, der Report 0,55 % = 82,50 M., für welchen Betrag die X-Bank den Schulze, Valuta 31. 12., belastet (Schreiben b, S. 528). Am 30. 11. 1909 läßt die X-Bank Prolongationsschlußnote (c, S. 529) und Abrechnung über den Kauf per Ultimo November und die Schiebung per Ultimo Dezember folgen (d, S. 530). Courtage für die Schiebung berechnet sie dem Kunden nicht, wohl aber Provision. Schulze bestätigt die Richtigkeit (e, S. 528). Da bis zum 7. 12. kein Steigen des Kurses eintritt, vielmehr ein weiteres Herabgehen zu befürchten steht, löst Schulze am 7. 12. das Engagement, indem er den Auftrag zum Verkauf „bestens" erteilt. Dieser wird am 7. 12. zum Kurse von 211,90 % ausgeführt. Die X-Bank sendet am nächsten Tage die Schlußnote (f, S. 531) und am 30. 12. die Schlußabrechnung (g, S. 532). Schulze hat bei dem Geschäft M. 252,60 Verlust (Zusammenstellung h, S. 533).

a. Kauf-Schlußnote.

Wir haben heute nach Ihrer Ordre auf Grundlage hiesiger Usancen und unserer Rechnungsbedingungen laut endstehender Schlußnote für Sie gekauft.

X-Bank.

9 Neun Mark *den 30. Okt. 1909* *X-Bank* 9

60 Sechzig Pfennig *den 30. Okt. 1909* *X-Bank* 60

Kauf-Schluß-Note No. *11438*

Berlin, den *30. Oktober 1909*

Von der **X-Bank** in Berlin

An
Herrn
Franz Schulze
Berlin W.

Betrag		Gegenstand des Geschäfts	Lieferungstermin	Kurs	Wert des Gegenstandes unter Mark	
M. 15	*000*	*Deutsch-Luxemburg.*				
		Bergw. Akt.	*30./11. 09*	*212*	*32*	*000*

M	*9*	*60*	*Schluß-St.*
„	*8*	*—*	*P.-Q. f. Pl.-St.*)*
M	*17*	*60*	*Sa.*

Berechnung folgt s. Zt.

X-Bank

Lehmann. *Müller.*

Vermittelt durch

in

---

*) = Pauschquantum für Platzstempel (S. 355[24]).

b. Benachrichtigung des Kunden von der von ihm beorderten Prolongation.

Berlin W., den *26. November* 19*09*

Herrn *Franz Schulze*

Berlin W.

Ihrer heutigen Ordre zufolge
prolongierten wir für Sie an heutiger Börse die pr. ult. cr. zu *beziehenden*

M. 15000 Dtsch.-Luxemb. Bergw. Akt.

bis ult. *Dezbr.* cr. fix nach hiesiger Usance.

Wir *belasten* Sie für Report

à 0,55	M. *82,50*
Val. *31./12.*	*M. 82,50*

während wir Schlußschein und Stückeabrechnung folgen lassen.

Hochachtungsvoll

X-Bank

Lehmann. *Müller.*

e. Bestätigungsschreiben des Kunden.

[Dies Schreiben folgt zeitlich der Abrechnung d, S. 530, und ist als zwischen d und f eingeschoben zu betrachten.]

An die **X-Bank**

Berlin W.

Berlin W., den *1. Dez.* 19*09*

Ich bestätige den Empfang Ihrer Abrechnung vom *30. November cr.* betr. Börsentermingeschäfte über

M. 15000 Dtsch.-Luxembg.

habe entsprechend gebucht und erkläre mich mit Ihren Maßnahmen einverstanden.

Hochachtungsvoll

Franz Schulze.

c. Prolongations-Schlußnote.

Kostgeschäft.

Wir haben heute nach Ihrer Ordre auf Grundlage hiesiger Usancen und unserer Rechnungsbedingungen laut endstehender Schlußnote für Sie prolongiert.

X-Bank.

2 Zwei Mark
den 29. Nov. 1909
X-Bank
2

2 Zwei Mark
den 29. Nov. 1909
X-Bank
2

80 Achtzig Pfennig
den 29. Nov. 1909
X-Bank
80

Prolongations-Schlußnote No. *4863*

Berlin, den *26. November 1909*

X-Bank in Berlin.

Herrn

Franz Schulze

Berlin W.

Betrag		Gegenstand des Geschäfts	prolong. bis	Kurs	Wert des Gegenstandes unter Mark	
M. 15	*000*	*Deutsch-Luxemburg.*				
		Bergw. Akt.	*31./12. 09*	*212,25*	*32*	*000*
			+ 0,55 Rep.			

M	*4*	*80*	*Schluß-St.*
"	*4*	*—*	*P.-Q. f. Pl.-St.*
M	*8*	*80*	

Vermittelt durch

in ....

d. Abrechnung über die Prolongation.

Berlin W., den *30. Nov.* 19*09*

Herrn *Franz Schulze*

Berlin W.

Unseren früheren Aufgaben entsprechend, berechnen wir für Sie **gekaufte:**

15000	*Dtsch.-Luxembg. Bgw. Akt.*	*212*	*31800*	—			
	150/4 % Z.		*250*	—			
	½ ‰ Ctge.		*7*	*50*			
	1 ‰ Prov.		*32*	—			
	Stempel		*17*	*60*			
		Val. 30./11.			*M*	*32107*	*10*

wofür wir Sie **belasten.**

Wir berechnen für Sie **verkaufte:**

15000	*Dtsch.-Luxembg. Bgw. Akt.*	*212,25*	*31837*	*50*		
	frco. Ctge. 150/4 % Z.		*250*	—		
		M	*32087*	*50*		
	÷ 1 ‰ Provision 32,10					
	Prolongations-stempel 8,80		*40*	*90*	*32046*	*60*
		Val. 30./11.				

wofür wir Sie **erkennen.**

Die bezogenen Stücke gleichen sich aus mit den gelieferten Stücken.

Auf Grund unserer früheren Aufgaben bleiben Sie nunmehr: *Käufer von*

15000 Dtsch.-Luxembg. Bgw. Akt. à 212¼

frco. Courtage, Lieferung per *31./12.* fix nach hiesiger Usance.

Wir bitten Sie **dringend,** uns durch Rücksendung der von Ihnen vollzogenen Anlage zu bestätigen, daß Sie von den mit vorliegendem Schreiben erteilten Aufgaben in allen Teilen gleichlautend Notiz genommen haben.

Geht diese Ihre Zustimmungserklärung nicht binnen 3 Tagen bei uns ein und hören wir innerhalb dieser Frist nichts Gegenteiliges von Ihnen, so werden wir Ihr Einverständnis mit unseren Aufgaben voraussetzen.

Hochachtungsvoll

X-Bank

Lehmann. *Müller.*

[Hier folgt das Bestätigungsschreiben e, S. 528.]

f. Verkauf-Schlußnote.

Wir haben heute nach Ihrer Ordre auf Grundlage hiesiger Usancen und unserer Rechnungsbedingungen laut endstehender Schlußnote für Sie verkauft.

X-Bank.

5 Fünf Mark
den 7. Dezbr. 1909
X-Bank
5

4 Vier Mark
den 7. Dezbr. 1909
X-Bank
4

60 Sechzig Pfennig
den 7. Dezbr. 1909
X-Bank
60

Verkauf-Schlußnote No. *13295*

Berlin, den *7. Dezember* 19*09*

Von

Herrn

Franz Schulze

Berlin W.

An die **X-Bank** in Berlin.

Betrag		Gegenstand des Geschäfts	Lieferungstermin	Kurs	Wert des Gegenstandes unter Mark	
M. 15	*000*	*Deutsch-Luxemburg.*				
		Bergw. Akt.	*31./12. 09*	*211,90*	*32*	*000*

M	*9*	*60*	*Schluß-St.*
„	*8*	*—*	*P.-Q. f. Pl.-St.*
M	*17*	*60*	

Berechnung folgt.

X-Bank

Lehmann. *Müller.*

Vermittelt durch

in

g. Schluß-Abrechnung.

Berlin W., den *30. Dezbr.* 19*09*

Herrn *Franz Schulze*

Berlin W.

Unseren früheren Aufgaben entsprechend, berechnen wir für Sie **gekaufte:**

15000	*Deutsch-Luxemburg.*						
	Bergw. Akt.	*212 1/4*	*31837*	*50*			
	180/4 % Zinsen		*300*	*—*			
		Val. 31./12.			*M*	*32137*	*50*

wofür wir Sie **belasten.**

Wir berechnen für Sie **verkaufte:**

15000	*Deutsch-Luxemburg.*						
	Bergw. Akt.	*211,90*	*31785*	*—*			
	180/4 % Zinsen		*300*	*—*			
		M	*32085*	*—*			
	÷ 1 ‰ Prov. 32,—						
	1/2 ‰ Ctge. 7,50						
	Stempel 17,60		*57*	*10*			
		Val. 31./12.			*M*	*32027*	*90*

wofür wir Sie **erkennen.**

Die bezogenen Stücke gleichen sich aus mit den gelieferten Stücken.

Wir bitten Sie **dringend,** uns durch Rücksendung der von Ihnen vollzogenen Anlage zu bestätigen, daß Sie von den mit vorliegendem Schreiben erteilten Aufgaben in allen Teilen gleichlautend Notiz genommen haben.

Geht diese Ihre Zustimmungserklärung nicht binnen 3 Tagen bei uns ein und hören wir innerhalb dieser Frist nichts Gegenteiliges von Ihnen, so werden wir Ihr Einverständnis mit unseren Aufgaben voraussetzen.

Hochachtungsvoll

X-Bank

Lehmann. *Müller.*

h. Schlußergebnis.

Debet		Credit	
30. 11. Kauf zu 212 %	*32107,10*	*30. 11. Prolongationsverkauf zu 212¼*	*32046,60*
31. 12. Prolongationskauf zu 212¼ %	*32137,50*	*31. 12. Verkauf zu 211,90*	*32027,90*
31. 12. Report zu 0,55 %	*82,50*	*Verlust*	*252,60*
	64327,10		*64327,10*

§ 34. Die Erfüllung der Börsengeschäfte.

a. Kassageschäfte.

Über die Zeit der Lieferung des Geschäftsgegenstandes vgl. oben S. 492 f. Gerät ein Vertragsteil mit der Erfüllung in Verzug, so muß der andere Teil ihn (nach Berl. FondsBed. § 14, ähnlich Frankfurter BörsBed. § 13) spätestens am 8. Börsentage zur Erfüllung auffordern. Schweigen beide Teile innerhalb dieser Frist, so gilt das Geschäft als aufgehoben. Will der Nichtsäumige zur Zwangsregulierung schreiten (H. II § 20 II b) oder vom Geschäfte zurücktreten, so muß er dem andern Teil, da Kassageschäfte keine Fixgeschäfte sind, mündlich oder schriftlich eine Nachfrist (mindestens bis zum nächsten, und falls die Aufforderung nach 1 Uhr erfolgte, bis zum zweiten Börsentage) gewähren und die Zwangsregulierung bzw. den Rücktritt ausdrücklich androhen. Nach fruchtlosem Ablaufe der gestellten Nachfrist ist der Nichtsäumige, sofern er nicht den Rücktritt gewählt hat, verpflichtet, an der nächsten Börse zur Zwangsregulierung zu schreiten, die entweder durch einen Kursmakler oder mittels Selbsteintritts zum Einheitskurs (S. 469) erfolgen kann.

b. Zeitgeschäfte.

1. Folgen der Nichterfüllung.

Da alle Börsenzeitgeschäfte Fixgeschäfte sind, so treten bei Nichterfüllung die Folgen des § 376 HGB. (H. II § 20 III c 2) ein, d. h. der andere Teil kann, wenn am Stichtage die Leistung nicht erfolgt, vom Vertrage zurücktreten oder, falls der Schuldner in — schuldhaftem — Verzuge ist,

Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen; Erfüllung kann er nur beanspruchen, wenn er sofort nach dem Ablaufe der Zeit oder der Frist dem Gegner anzeigt, daß er auf Erfüllung bestehe (§ 376 I). Der Schadensersatz wegen Nichterfüllung wird nach der „abstrakten Methode" berechnet, d. h. es kann der Unterschied des Kaufpreises und des Börsen- oder Marktpreises zur Zeit und am Orte der geschuldeten Leistung gefordert werden (§ 376 III). Das Ergebnis eines anderweit vorgenommenen Verkaufs oder Kaufes kann dem Ersatzanspruche nur bei sofortiger Vornahme durch öffentliche Versteigerung oder durch einen Kursmakler (BörsG. § 34) zugrunde gelegt werden. Vgl. hierzu BerlFondsBed. §§ 19, 20, Frankf. FondsBed. §§ 16, 19.

2. Die Ultimoliquidation.

Wie schon S. 496 dargelegt, sind alle Zeitgeschäfte, genau so wie Kassageschäfte, durch effektive Lieferung und Abnahme zu erfüllen. Der beim Termingeschäft gegebene Zwischenraum zwischen dem Abschluß- und dem Erfüllungstag ermöglicht es jedoch den Käufern und Verkäufern — und darin liegt die Hauptbedeutung des Termingeschäfts und die Möglichkeit seiner Verwendung zu Spekulationszwecken (S. 495 ff.) —, das eingegangene Engagement vor Ultimo wieder zu lösen, sei es durch Realisationsverkauf bzw. -kauf oder durch ein Prolongationsgeschäft. So werden am Ultimo die allermeisten Zeitgeschäfte durch Gegengeschäfte ausgeglichen sein, und nur wenige Beteiligte werden „per Saldo" Stücke zu empfangen oder zu liefern haben. Nun sind aber die meisten Gegengeschäfte mit anderen Personen geschlossen als die Hauptgeschäfte. Wenn A am 4. Oktober 15000 M. Deutsche Bank-Aktien zu 242 % von B kauft und am 12. Oktober zu 245 % an C verkauft, dann ist er, von der Differenz von 3 % zu seinen Gunsten abgesehen, an der Lieferung eigentlich nicht mehr beteiligt. Er hat Deutsche Bank-Aktien im Ergebnis weder zu liefern noch zu beziehen. B und C halten sich aber nur an ihn als ihren Vertragsgegner. Er müßte also die Effekten am 31. Oktober von B gegen Zahlung von 15000 × 242 M. (nebst Stückzinsen) abholen und an C gegen Empfang von

15000 × 245 M. (nebst Stückzinsen) abliefern lassen. Bedenkt man, daß zB. an der Berliner Börse mehrere Hunderte von Firmen vertreten sind, die im Lauf eines Monats viele Tausende von Ultimogeschäften in den gleichen Papieren abschließen, so ergibt sich die Unmöglichkeit einer direkten Erfüllung zwischen den bei den einzelnen Geschäften Beteiligten. Noch früher als für die Geldzahlung (S. 86) hat sich daher für die Effektenlieferung an den großen Börsen die Notwendigkeit einer Zentralabrechnungsstelle (Liquidations-, Saldierungs-, Skontrierungsverein) herausgestellt, die unter Ausscheidung der durch Gegengeschäfte glattgestellten Geschäfte berechnet, wer von den am Ultimohandel beteiligten Börsenbesuchern noch per Saldo Effekten zu liefern bzw. abzunehmen hat, und den Effektenschuldnern mitteilt, welche Beträge der von ihnen zu liefernden Effekten sie zu liefern haben, und an welche Beteiligten[1]). Zur Vereinfachung des Geschäftsganges ist aber noch eine weitere Maßregel erforderlich. Um eine vorläufige Ausgleichung betreffs der effektiv zu liefernden und abzunehmenden Effekten zu ermöglichen, muß für jedes ein Einheitskurs festgestellt werden, zu dem die vorläufige Abrechnung unter den an der effektiven Lieferung Beteiligten erfolgt. Dieser sog. Liquidationskurs — der also ein reiner Verrechnungskurs ist, und zu dem neue Geschäfte, abgesehen von Prolongationen (S. 519), nicht geschlossen werden — wird am zweiten Börsentage vor dem Börsenultimo (S. 493[2]) vom Börsenvorstand festgesetzt, ungefähr entsprechend dem an diesem Tage bestehenden „Ersten Kurs" (S. 476).[2])

---

[1]) Diese Verrechnungsart wird ermöglicht durch die Vorschriften der Börsenbedingungen (BerlFondsBed. § 4, vgl. Frankf. BörsBed. § 11[1]), daß die Beteiligten berechtigt sind, „die Lieferung oder die Abnahme der verschlossenen Werte, Wechsel ausgenommen, an eine andere an der Börse vertretene Firma zu überweisen; dies geschieht indes lediglich für Rechnung und Gefahr des Überweisenden".

[2]) Fast sämtliche bei der Ultimoregulierung in Betracht kommenden Firmen (Banken, Bankiers und bedeutenderen Maklerfirmen, zurzeit über 300) der Berliner Börse gehören dem von der Bank des Berliner Kassenvereins (S. 105) geleiteten „Liquidationsverein für die Zeitgeschäfte an der Berliner Fondsbörse" („LV.") an.

Jedes Mitglied erhält für jedes der zu skontrierenden Effekten einige Tage vor Ultimo einen Skontrobogen, mit den Namen aller Teilnehmer. In diesen sind die Ultimogeschäfte des Monats in dem betreffenden Effekt einzutragen, gleichgültig, ob das betreffende Mitglied per Saldo Stücke des Effekts zu liefern oder abzunehmen hat oder glatt steht. Nur die Skontrobogen über Effekten, in denen in dem betreffenden Monat überhaupt keine Ultimogeschäfte an der Börse abgeschlossen sind, brauchen nicht zurückgereicht zu werden. Am Schlusse jedes Skontrobogens wird der Saldo aufgestellt, ob die Firma Effekten der in dem betreffenden Skontrobogen behandelten Art per Saldo zu empfangen oder zu liefern hat. Hat sie zu empfangen, dann wird ein Zettel (Lieferungsbelag) angesteckt, zB.: „Der Lieferung von M. 15 000 A.-E.-G.-Aktien an X-Bank beizufügen".

Am 2. Börsentage vor Ultimo sind die Skontrobogen dem LB. einzureichen, der nach in der Nacht erfolgter Abstimmung — die Salden müssen sich bei richtiger Einstellung ausgleichen — am nächsten Morgen den Firmen, die „per Saldo" Stücke des betreffenden Effekts zu beziehen haben, diejenigen Firmen überweist, die solche zu liefern haben. Hat zB. die Deutsche Bank per Saldo M. 15 000 A.-E.-G.-Aktien zu liefern, so erhält sie vom Liquidationsbureau den Lieferungsbelag der X-Bank und liefert an diese, trotzdem sie mit ihr möglicherweise gar kein Geschäft in A.-E.-G.-Aktien abgeschlossen hat. Die X-Bank ersieht aus der Beifügung ihres Lieferbelags, daß die von der Deutschen Bank gelieferten M. 15 000 A.-E.-G.-Aktien zur Begleichung des Saldos ihres Skontrobogens bestimmt sind. Hat die X-Bank zB. M. 45 000 A.-E.-G.-Aktien abzunehmen und hierüber einen einheitlichen Lieferungsbelag angesteckt, ist das Liquidationsbureau aber zur Teilung dieses Gesamtbetrages genötigt, so stellt es selbst Unterbeläge aus, auf Grund deren dann zB. die Deutsche, Dresdner und Darmstädter Bank je 15 000 M. an die X-Bank zu liefern haben, so daß diese die ihr gebührenden Effekten in mehreren Posten erhält. Für einzelne vom Vorstande des LB. bezeichnete Effektenarten erfolgt Lieferung und Abnahme direkt durch den LB.

Die eigentliche Lieferung der Stücke unter Zugrundelegung des Liquidationskurses erfolgt am Börsenultimo (S. 493², vielfach unter Benutzung des Giroeffektendepots, S. 210⁶), die Zahlung der Differenzen unmittelbar unter den Vertragsparteien am nachfolgenden Börsentage. Hat zB. A 30 000 M. 3 % Reichsanleihe zu 85 % von X gekauft und 60 000 M. zu 86 % an Y verkauft, und ist der Liquidationskurs für 3 % Reichsanleihe auf 85,50 % festgesetzt, so liefert A am Ultimo die von ihm per Saldo zu liefernden 30 000 M. 3 % Reichsanleihe an die ihm vom LB. aufgegebene Firma, zB. Z, gegen Empfang von 30 000 × 85,50 M. und der Stückzinsen. Auch X hat zu diesem, den mit A vereinbarten Kaufpreis um ½ % überschreitenden Kurse liquidiert, er muß also an A ½ % von 30 000 M. = 150 M. zahlen; A läßt diesen Betrag mittels einer Differenznote („M. 150,— Differenzen aus der Ultimo Juni 1911 Abrechnung erhalten zu haben, be-

2. Die Geschäfte der Produktenbörse*).

§ 35. Der Bedarfshandel (Loko-, Import- und Exportgeschäft).

An der Produktenbörse[1]) unterscheidet man vier Arten von Geschäften: Loko-, Import-, Export- und Zeitgeschäfte.

---

scheinigt A") durch den Kassenverein einziehen. Anderseits hat Y bei der Abrechnung unter Zugrundelegung von 85,50 % einhalb % zu wenig gezahlt. A läßt die Differenznote über 300 M. von Y durch den Kassenverein einziehen. Mit Zahlung bzw. Abrechnung (S. 89[5]) der Differenznoten ist die Ultimoliquidation erledigt.

*) Vgl. hierüber das vortreffliche Werk von Otto Jöhlinger, Die Praxis des Getreidegeschäfts an der Berliner Börse (10).

[1]) Nach der Berliner Börsenordnung § 12[2] hat die Abteilung Produktenbörse der Börse zu Berlin „zum Zwecke die Erleichterung des Betriebs von Handelsgeschäften in Getreide, Mehl, Braumalz, Stärke, Zucker, Saat, Rüböl, Petroleum, Spiritus und anderen Produkten und Waren".

a. Die größte Bedeutung hat an der im folgenden vorzugsweise berücksichtigten Berliner Produktenbörse der Handel in Getreide und Mehl. Der Berliner Getreidehandel ist schon deshalb für ganz Deutschland maßgebend, weil allein in Berlin ein umfangreicher Zeithandel in Getreide und Mehl stattfindet, wenngleich die nach BörsG. § 67[1] (S. 603[7]) erforderliche Genehmigung der Geschäftsbedingungen durch den Bundesrat nicht nur für Berlin (Bekanntm. vom 29. Mai 1908 u. 4. Juni 1910), sondern auch für Danzig (Bekanntm. vom 14. Dezember 1909) und für Mannheim (Bekanntm. vom 7. Dezember 1909) erfolgt ist. Dagegen ist zB. der Zeithandel in Rohzucker an der Magdeburger Börse konzentriert.

Der Berliner Zeithandel in Getreide und Mehl datiert erst vom Jahre 1866. Die gelegentlich der Einführung des ersten Börsengesetzes (1896) erfolgte zeitweilige Auflösung der Berliner Produktenbörse (S. 434[4]) hat den Berliner Getreidehandel empfindlich geschädigt. Es sind zurzeit nur vier Kursmakler an der Berliner Produktenbörse angestellt, je einer für Weizen, Roggen, Hafer (und Mais) und Rüböl. Der börsenmäßige Spiritushandel hat aufgehört, seit die Zentrale für Spiritusverwertung („Spirituszentrale") den allergrößten Teil der inländischen Branntweinerzeugung an sich gezogen hat. Neuerdings (Mai 1911) hat die Berliner Produktenbörse einen neuen Geschäftszweig durch Etablierung eines Zeithandels in Kupfer erhalten. Dieser Zeithandel vollzieht sich auf Grundlage der vom Börsenvorstande festgestellten „Bedingungen für Zeitgeschäfte in Kupfer an der Börse zu Berlin"

Loko-, Import- und Exporthandel repräsentieren den Bedarfs- oder Effektivhandel. Der Zeithandel dient dem

---

und unter Mitwirkung der als Vermittlungsstelle bestimmten Commerz- und Discontobank in Berlin (Metallabteilung).

b. Die Berliner Produktenbörse (Mittagsbörse) hat die gleichen Börsenstunden wie die Berliner Fondsbörse (BörsO. § 37[I], S. 468[17]), also 12—3 Uhr, Sonnabends 12—2 Uhr, und wird im Ostflügel des Börsengebäudes (nach der St. Wolfgangstraße) abgehalten. Vorher findet der sog. Frühmarkt statt (offiziell 9½—11 Uhr, tatsächlich bis zum Ausläuten gegen 12 Uhr), dessen Besuch jedermann freisteht und wo sich Produzenten (Landwirte), Händler, Makler, Agenten und Konsumenten (Müller, Fouragehändler) zusammenfinden.

c. Die Preisermittelung (Kursfeststellung für den Frühmarkt) erfolgt durch eine „Frühmarktskommission", zu der auch Landwirte gehören. Für die Mittagsbörse erfolgt die amtliche Preisfeststellung — wie für die Fondsbörse (S. 469) — um 2 (Sonnabends 1½) Uhr namens des Börsenvorstands durch ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Börsenvorstands auf Grund der Erklärungen der Kursmakler. Bei der Preisfeststellung sind mindestens zwei der als Vertreter der Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Nebengewerbe oder anderen Berufszweige gewählten Mitglieder des Börsenvorstands zur Mitwirkung zu berufen. In den zur Veröffentlichung gelangenden amtlichen Preisnotierungen sind die bei den verschiedenen Getreidegattungen (Weizen, Roggen, Gerste u. a. m.) nach Lage des Geschäftsverkehrs an der Börse hauptsächlich in Betracht kommenden Sorten mit Unterscheidung nach Ursprung (inländisch und ausländisch), nach Qualitätsgewicht, nach Beschaffenheit und Farbe, Geruch und Trockenheit, nach alter und neuer Ernte zu bezeichnen, soweit diese Unterscheidungsmerkmale festzustellen sind. Für jede einzelne der hiernach zur Notierung gelangenden Getreidesorten sind die dafür wirklich gezahlten Preise zu notieren, soweit dies festzustellen ist (BerlBörsO. §§ 29, 32, 33[I]). Die „Amtlichen Preisfeststellungen von Getreide, Mehl, Öl und Petroleum" werden an jedem Werktage nachmittags ausgegeben und enthalten auch die „Kanallisten", d. h. die Angabe der Getreidemengen, die tagsvorher die Schleusen in Brandenburg a. H., Eberswalde und Fürstenberg a. O. passiert haben, nach Gewicht und Bestimmungsort. Viel verbreiteter als die amtlichen sind die von dem offiziellen Berichterstatter des Vereins Berliner Getreide- und Produktenhändler privatim herausgegebenen Berichte über Frühmarkt und Mittagsbörse, die von den Berliner Kommissionsfirmen täglich an ihre Provinzkunden versandt werden (vgl. das Beispiel S. 539).

Zum Verständnis der Preisbewegung, wie sie sich insbesondere aus den unter dem Strich stehenden nicht amtlichen Kursen für Zeitgeschäfte (handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte, S. 602) ergibt und in entsprechender Weise alljährlich wiederholt, ist darauf hinzuweisen, daß die Preise in der Regel kurz vor der neuen Ernte (dem Beginn der

Amtlich ermittelte Preise.

Berlin, Sonnabend 1. Juli 1911.

Wind SW. + 16° Réaumur. Barometer 750 mm bewölkt. Im Bezirk der Handelskammer war Bestand (exkl. Mühlenlager)

	Weizen To.	Roggen To.	Hafer To.	Gerste To.	Mais To.	Weizenmehl dz	Roggenmehl dz
am 31. Mai 1911	3745	6562	13433	2931	9561	78870	11770
am 30. Juni 1911	1116	2142	9570	2100	6770	65870	7320

Die Tendenz des heutigen Markts war sehr fest. Infolge der Geringfügigkeit der hiesigen Bestände kamen heute nur wenige Partien Weizen zur Andienung, von denen auch ein Teil unkontraktlich war. Es erfolgten daher in allen Artikeln Juli-Deckungen, denen sich Käufe per Herbst anschlossen. Der Bericht des deutschen Landwirtschaftsrats spricht sich für Brotgetreide teilweise etwas besser, aber recht ungünstig für Hafer aus.

Die festere Lage des amerikanischen Markts blieb gleichfalls nicht ganz ohne Einfluß. Die Bedarfsfrage für Weizen zeigt sich an der Küste lebhafter. Für Roggen wird Ware, die sich schon auf der Oberelbe befindet, gesucht, während im übrigen der erneut gewichene Wasserstand der Elbe das Warengeschäft erschwert. Rußland schickt aus seinen Zentralgouvernements ungünstige Berichte und war mit seinen Forderungen heute, mit Ausnahme der wieder sehr festen Gerste, wenig verändert. Die Preise für alle Artikel auf Lieferung zogen eine Mark und teilweise darüber an. Im Mehlgeschäft ist der Handel lebhafter. Rüböl still.

Berliner Frühmarkt.

Weizen per 1000 Ko. Mit Normalgewicht 755 g per l ab Kahn und oder vom Boden.	Inländ. 207—208 M. ab Bahn und frei Mühle. Abn. Juli — M. Sept. — M. Okt. — M.
Roggen per 1000 Ko. Mit Normalgewicht 712 g per l ab Kahn und oder vom Boden.	Inländ. 178 M. ab Bahn u. frei [Mühle. Abn. Juli — M. Sept. — M. Okt. — M. Dez. — M.
Gerste per 1000 Ko. ab Bahn u. frei Wagen	Inländ. Futtergerste mittel und geringe 158—168, gute 169—186. Ruff. u. Donau leichte 149—154, schwere 155—165 M.
Hafer per 1000 Ko. ab Bahn u. frei Wagen	Pomm., märk., meckl., preuß., posen., schles. fein 189—194, mittel 185—188, geringer 181 bis 184 M. Russischer feiner 185—190, mittel 180—184, geringer 173—179 M.
Mais per 1000 Ko. frei Wagen	Amerik. mixed alter 161—164, abfallender 140—148 M. Runder 157—160 M., abfallender 136 bis 144 M.
Erbsen per 1000 Ko. ab Bahn u. frei Wagen	Inländ. u. ausländ. Futtererbsen mittel 160—168 M. Feine und Taubenerbsen 169 bis 182 M. Kl. Kocherbsen — , Viktoriaerbsen — M.
Bohnen per 1000 Ko.	weiße — M.
Linsen per 1000 Ko.	— M.
Weizenmehl per 100 Ko. brutto inkl. Sack	Nr. 00 25,25—27,50 M.
Roggenmehl p. 100 Ko. brutto inkl. Sack	Nr. 0 und 1 22,10—23,60 M.
Weizenkleie per 100 Ko.	10,00—10,80 M. ab Bahn u. Mühle.
Roggenkleie per 100 Ko.	10,95—11,65 M. ab Bahn u. Mühle.

Berliner Mittagsbörse.

Weizen per 1000 Ko.	Inländ. 208—209 M. ab Bahn.
Mit Normalgewicht 755 g per l ab Kahn und oder vom Boden.	Abn. Juli 209,50—209,75—209,25 bis 210 M. Sept. 199,25—199,50 bis 199,25 M. Okt. 199,25—199,50 bis 199,25 M. Dez. 199,75—200—199,75 M.
Roggen per 1000 Ko.	Inländ. — M. ab Bahn.
Mit Normalgewicht 712 g per l ab Kahn und oder vom Boden.	Abn. Juli 172,25—172,50—172 bis 172,25 M. Sept. 168,50—169—168,75 M. Okt. 168,50—169 M. Dez. 168,75—169,25 M.
Hafer per 1000 Ko.	
Mit Normalgewicht 450 g per l ab Kahn und oder vom Boden.	Abn. Juli 167—166,75—167,75 bis 167,50 M. Sept. 164,50—164,75 M. Okt. — M. Dez. — M.
Mais per 1000 Ko. gut, gesund ohne Angabe d. Provenienz ab Kahn und oder v. Bod.	Abn. Juli — M. Sept. — M. Okt. — M.
Weizenmehl p. 100 Ko. brutto inkl. Sack	Nr. 00 loco 25,25—27,50 M.
Roggenmehl p. 100 Ko. brutto inkl. Sack	Nr. 0 und 1 loco 22,20—23,70 M. Abn. Juli 22,50 M. Sept. 21,50 M. Okt. —,— M.
Rüböl per 100 Ko. mit Faß	Abn. Juli — M. Okt. 60,30—60,10—60,20 M. Dez. 60,30 M. Geld.

Preise um 2 1/4 Uhr (nichtamtliche Kurse):

Weizen	Juli 210,00	Roggen	Juli 172,25	Hafer	Juli 167,50
	Sept. 199,25		Sept. 168,75		Sept. 164,75
	Okt. 199,25		Okt. 169,00		Okt. 164,75
	Dez. 199,50		Dez. 169,25		Dez. 164,75
Mais	Juli 144,50	Mehl	Juli 22,50	Rüböl	Okt. 60,30
	Sept. —,—		Sept. 21,50		Dez. 60,30
	Okt. —,—		Okt. 21,50		
	Dez. —,—		Dez. 21,50		

— in der Regel aber ebenfalls wirtschaftlich gerechtfertigten (S. 562 f.) — Spekulativhandel. Er wird ausschließlich börsenmäßig betrieben und unterliegt den Sondervorschriften des BörsG. §§ 65—87 (unten § 39 b) und §§ 91—93 (unten § 40 a 3, b 2).

a. Lokogeschäfte

sind die Geschäfte in Getreide und Mehl zwecks Deckung des Konsums eines bestimmten Platzes.

Die verkauften Vorräte befinden sich beim Kaufabschluß zum Teil wirklich schon „loco" (so beim Verkauf „ab Bahn", „ab Kahn", „ab Speicher", nach den Berliner Usancen mit Abnahmefrist spätestens bis zum Ablaufe des nächsten Werktages; Lokogeschäfte im engeren Sinne).

Von Lokogeschäften im weiteren Sinne — im Gegensatze zu Import-, Export- und Zeitgeschäften — spricht

---

neuen „Kampagne") am höchsten sind, dann für August—September fallen und allmählich wieder ansteigen. Das liegt daran, daß der inländische Landwirt, um den Verlust an Gewicht und Zinsen sowie die mit dem Einlagern verknüpften Umstände und Kosten zu vermeiden, bemüht ist, das erdroschene Getreide baldmöglichst nach der Ernte, wenn auch zu verhältnismäßig billigen Preisen, abzusetzen. Den hierdurch hervorgerufenen Unterschied zwischen dem niedrigen Preise kurz nach der Ernte und dem Preise eines späteren Termins nennt man „Report". Nur selten, zB. bei mangelnder Zufuhr im laufenden und zu erwartender starker Zufuhr in einem folgenden Monat, steht umgekehrt der Preis eines näheren Lieferungstermins höher als der eines späteren; man spricht dann von „Deport".

d. Der Berliner Produktenhandel ist organisiert im „Verein Berliner Getreide- und Produktenhändler", dem die meisten der gegenwärtig dem Berliner Getreidehandel eigentümlichen Einrichtungen zu verdanken sind, insbesondere die Feststellung der „Ortsgebräuche für den Berliner Handel in Getreide, Malz, Mehl, Kleie, Spiritus, Rüböl und landwirtschaftlichen Sämereien" (bestätigt durch die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin am 21. November 1904), die Ausbildung des Schiedsgerichtswesens („Berliner Arbitrage", H. II § 18[2]), die zur Vermeidung der kostspieligen Arbitrage und zur Vermeidung von Prozessen dienende Ausführung von Analysen, besonders Gerstenanalysen (seit 1908), die Sammlung und Aufstellung von Standardmustern, d. h. von Durchschnittsproben einer bestimmten Getreideart bestimmter Provenienz für einen bestimmten Monat, als Typus des „Handelsguts mittlerer Art und Güte" (HGB. § 360).

man aber auch dann, wenn das Geschäft abgeschlossen wird in Getreide: „abgeladen“ (schon auf der Bahn oder dem Kahn unterwegs befindlich), „auf Abladung“ (innerhalb bestimmter Frist der Bahn oder dem Schiffer zu übergeben), „auf Lieferung“ (innerhalb bestimmter Frist am Erfüllungsorte dem Käufer zur Verfügung zu stellen), vorausgesetzt nur, daß die Ware für den Platz, an dem das Geschäft geschlossen wird, bestimmt ist und dorthin geht bzw. dirigiert wird [2]).

Alle Lokogeschäfte werden nach Muster abgeschlossen [3]).

---

[2]) In den Bestätigungsschreiben (vgl. das Formular S. 542) über ein solches Effektivgeschäft findet sich bei der Lieferzeit vielfach die Klausel zB. „Mai/Juni in Verkäufers Wahl“. Der Verkäufer braucht also nicht auf Abruf des Käufers zu liefern, sondern er bestimmt den Lieferungstermin innerhalb des vertragsmäßigen Zeitraums, und der Käufer hat nach erfolgter Ankündigung innerhalb der usancemäßigen Fristen abzunehmen.

Die Klausel „Parität“, zB. Hamburg, bedeutet, daß der Preis sich franko Hamburg versteht, der Verkäufer aber das Recht hat, auch an jedem anderen Orte (zB. Magdeburg) zu liefern, aber unter Erstattung der dem Käufer dadurch erwachsenen Mehrkosten (Frachtkosten Magdeburg—Hamburg).

[3]) a. Von Weizen (vorzugsweise als Brotgetreide, daneben zur Herstellung von Bier — Weizen- oder Weißbier — verwendet) muß in Deutschland in der Regel 1/3 des Gesamtkonsums eingeführt werden. 1909 betrug bei einer Ernte von 37 1/2 Mill. dz (Doppelzentner = 100 Kilo) die Mehreinfuhr 22,5 Mill. dz. Der Durchschnittspreis im Großhandel war ca. 234 M. pro Tonne (1000 kg). Die hauptsächlichsten Weizenausfuhrländer sind: die Vereinigten Staaten von Nordamerika (Hauptproduktionsstaaten: Kansas, Nord- und Süddakota, Minnesota, Illinois, Ohio, Indiana, Nebraska; Zentralbörse: Chicago; Hauptausfuhrhäfen: Newyork und Philadelphia), Argentinien (Hauptproduktionsprovinzen: Santa Fe, Buenos Aires, Entre Rios, Cordoba; Hauptausfuhrhäfen: Buenos Aires, Rosario, Bahia Blanca), Rußland (besonders Südrußland, Hauptausfuhrhäfen: Odessa, Nicolajeff, Rostow, Taganrog), Rumänien (Galatz, Braila), neuerdings auch Kanada. Der deutsche Weizen ist arm an „Kleber“ (Eiweißstoff), erhält daher bei der Vermahlung meist einen Zusatz ausländischen, kleberreichen Weizens.

b. Roggen (vorzugsweise verwendet als Brotgetreide, daneben zur Herstellung von Kornbranntwein — die als Viehfutter verwendeten Rückstände heißen Schlempe — und von Hefe) wird in Deutschland bei

 Berlin, 30. Juli 1911.

Herrn Friedrich Lehmann & Sohn

Weißensee b. Berlin.

Hierdurch bestätige ich, an Sie verkauft zu haben:

Quantum: ca. *125 Tonnen inländischen Weizen.*

Lieferzeit: *September/Januar, monatlich 25 Tonnen nach meiner Wahl.*

Lieferungsort: Parität frachtfrei Waggon *Ringbahnstation Weißensee.*

Preis: M. *199,50 per 1000 kg.*

Zahlung: Netto Kasse

Erfüllungsort für beide Teile Berlin.

Säcke: *8* Tage leihfrei, franko zu retournieren.

Etwaige Qualitäts-Streitigkeiten sind durch Berliner vereidete Sachverständige, alle andern Streitigkeiten durch das Schiedsgericht des Vereins Berliner Getreide- und Produktenhändler endgültig zu entscheiden. Die Ware ist eventuell mit Vergütung des Minderwertes abzunehmen. Ist Ware einer bestimmten Fabrik (Mühle) verkauft, so befreien alle Fälle von höherer Gewalt, Feindseligkeiten, Feuer, Streik, Maschinenbruch auch mich insoweit von der rechtzeitigen Lieferung oder von der Lieferung der Ware überhaupt, als die betreffende Fabrik (Mühle) davon befreit ist. Krieg, Ausfuhr- bezw. Einfuhrverbot, Feuer, Streik, Blockade sowie sonstige elementare Ereignisse, welche die Lieferung verhindern, heben den Vertrag ganz oder für den noch unerfüllten Teil auf.

Sollte ein Zoll auf die bei Abschluß des Geschäftes zollfreie Ware eingeführt oder ein bestehender Zoll erhöht bezw. ermäßigt oder abgeschafft werden, so erhöht bezw. erniedrigt sich der Preis um die fragliche Zolldifferenz. Falls durch obrigkeitliche Verfügung die Denaturierung der verkauften Ware angeordnet werden sollte, so ist dieselbe im denaturierten Zustande abzunehmen.

Jede Teil-Lieferung ist als ein Geschäft für sich anzusehen, und dementsprechend hat auch Zahlung für jede Teil-Lieferung wie vereinbart zu erfolgen.

Etwaige Abweichungen von obigem Vertrage haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

Bemerkungen:

Beifolgende Bestätigungskarte belieben Sie mir umgehend vollzogen zu retournieren.

Hochachtend

Karte!

August Müller.

b. Importgeschäfte.

1. Allgemeines.

Mit Rücksicht auf die starke Bevölkerungszunahme ist die deutsche Landwirtschaft trotz intensiverer Bewirtschaftung des Bodens nicht in der Lage, den inländischen Bedarf an Brotgetreide und Futterstoffen vollständig zu decken. Deutschland ist daher in gewissem Umfange zur Einfuhr ausländischen Getreides gezwungen[4]). Unterstützt wird der inländische Ge-

---

guter Ernte in einer den inländischen Konsum deckenden, ja übersteigenden Menge geerntet. 1909 betrug bei einer Ernte von 113,4 Mill. dz der Überschuß der Ausfuhr über die Einfuhr 3,75 Mill. dz. Der Durchschnittspreis betrug im Großhandel ca. 176,5 M. pro Tonne. Roggen wird vorzugsweise aus Rußland importiert und nach den Niederlanden (für Westdeutschland) und den skandinavischen Ländern exportiert.

c. Hafer (vorzugsweise Pferdefutter, in Gestalt von Haferflocken usw. auch zur menschlichen Nahrung verwendet) wird in den letzten Jahren in einem den inländischen Bedarf deckenden, zuweilen übersteigenden Umfange hervorgebracht. 1909 betrug bei einer inländischen Produktion von 91,3 Mill. dz die Mehreinfuhr 2,3 Mill. dz. Der Durchschnittspreis im Großhandel war ca. 167,3 M. pro Tonne. Hafer wird importiert aus Rußland, Rumänien und Argentinien und exportiert nach Großbritannien, den Niederlanden, der Schweiz und den skandinavischen Ländern.

d. Gerste dient teils als Futtermittel (Futtergerste), teils zur Herstellung von Malz (Braugerste, die als Viehfutter verwendeten Rückstände heißen Treber). 1909 betrug die inländische Ernte an Gerste 35 Mill. dz, der Einfuhrüberschuß ca. 25,6 Mill. dz. Die Einfuhr erfolgt zum großen Teil aus Rußland.

e. Mais wird im Inlande nur als Grünfutter gezogen. Der hauptsächlich als Futtermittel, aber auch als Nahrungsmittel sowie in der Branntwein- und Stärkeindustrie verwendete Körnermais wird aus Argentinien, Rußland, Rumänien, den Vereinigten Staaten eingeführt, 1909 mit ca. 7,5 Mill. dz.

[4]) Der Verkäufer übergibt beim Kaufabschluß direkt oder durch den Makler oder Agenten das Kaufmuster, das vielfach von beiden Teilen versiegelt wird. Bei der Ankunft der Ware am Ablieferungsorte „zieht" der Empfänger „Muster" und vergleicht diese mit dem Kaufmuster. Etwaige Beanstandungen entscheidet nach Berliner Usance mangels gütlicher Einigung die vom Empfänger alsbald anzurufende Sachverständigenkommission (Berliner Getreideusancen §§ 8 ff., 21 ff., 35 ff.). Dabei hat der Käufer selbst bei Berechtigung seiner Mängel-

treidebau, in der Absicht, die Versorgung des Inlands mit Brotgetreide und Futtermitteln von dem Auslande möglichst unabhängig zu gestalten, durch die seit dem Jahre 1879 begonnene Schutzzollpolitik, die mehrere Abschnitte durchlaufen hat[5]. Anderseits hat die moderne Gesetzgebung die

---

rüge nicht immer das Recht der Zurückweisung (Wandlung). Vielmehr muß er, falls der Minderwert einen gewissen Betrag nicht überschreitet, die Ware zu dem geminderten Preise übernehmen (S. 553).

[5]) Die deutsche Getreidezollpolitik.

a. Der preußische Zolltarif von 1818 belegte das Getreide mit einem geringfügigen Eingangszoll, der 1824 erhöht, 1857 aber stark ermäßigt und mit dem 1. Januar 1865 völlig beseitigt wurde. Nunmehr begann eine Periode völligen Freihandels (H. I § 2 b 4 β c), in Übereinstimmung mit England. Hier war 1849 die gleitende Zollskala (sliding scale: je höher der inländische Getreidepreis, desto niedriger der Eingangszoll, und umgekehrt) durch einen festen Zollsatz ersetzt und unter dem Einflusse der Anticornlawleague (H. I § 2 b 4 β a) 1869 jeder Eingangszoll auf Getreide beseitigt worden, woran sich bis zur Gegenwart nichts geändert hat.

b. Vom 1. Januar 1880 an beginnt im Deutschen Reich die protektionistische Handelspolitik, die sich hinsichtlich des Getreidezolls in immer stärkerer Erhöhung zeigt (Zolltarifgesetze vom 15. Juli 1879, 24. Mai 1885 und 21. Dezember 1887). Die Caprivische Handelsvertragspolitik (H. I § 2 b 4 β c) führte 1891 zu einer starken Verbilligung der Zölle. Das am 1. März 1906 in Kraft gesetzte, zurzeit in Geltung befindliche Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 erhöhte jedoch die Zollsätze aufs neue und bestimmte, daß die im Tarif vorgesehenen Zollsätze von 7 M. für Roggen, Gerste und Hafer bzw. von 7,50 M. für Weizen und Spelz (Abart des Weizens) für den dz nicht unter 4 M. für Malzgerste, 5 M. für Roggen und Hafer, 5,50 M. für Weizen und Spelz herabgesetzt werden dürfen. Tatsächlich kommen die geminderten Sätze des Vertragstarifs allen Ländern, aus denen ein Getreideimport stattfindet, zugute, sei es auf Grund von Handelsverträgen (so Belgien, Bulgarien, Italien, Österreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden, Schweiz, Serbien), sei es auf Grund der Meistbegünstigungsklausel (Argentinien, Frankreich, Kanada — seit 1910, außer für Roggen —, Vereinigte Staaten). Die vertraglosen Staaten, besonders Brasilien und China, sind am Getreideexport nicht beteiligt. Gerste, die als Futtergerste zu dem niedrigen Tarifsatze von 1,30 M. eingeführt werden soll, muß zur Verwendung als Malzgerste unbrauchbar gemacht („denaturiert") werden, sei es durch Anschroten oder durch Rotfärben mit Eosin. Über die mit der Zollentwickelung in Verbindung stehende Aufhebung des Identitätsnachweises vgl. H. I § 2 b 4 β c und unten S. 557[12].

in früherer Zeit versuchten gesetzlichen Maßnahmen polizeilicher Natur, durch die eine billige Versorgung des Inlandes gesichert werden sollte, aufgegeben, da sie mindestens für die Gegenwart ebenso wirkungslos wie undurchführbar sind[6]).

Der Eingangszoll betrug pro dz (100 Kilo) in Mark:

für	seit 1. 1. 1880	1. 7. 1885	1. 1. 1888	1. 2. 1892 (Vertragssätze)	1. 3. 1906 Tarifsatz	1. 3. 1906 Vertragssatz
Weizen	1	3	5	3,50	7,50	5,50
Roggen	1	3	5	3,50	7	5
Hafer	1	1,50	4	2,80	7	5
Gerste	0,50	1,50	2,25	2	7	4 (Malzgerste) 1,30 (Futtergerste)
Mais	0,50	1	2	1,60	5	—
Mehl	2	7,50	10,50	7,30	18,75	—

[6]) a. Staatliche Maßnahmen zur Versorgung des Inlandes mit Brotgetreide finden sich schon im frühen Altertum. In Athen wurde nicht nur die Einfuhr von Weizen und Gerste staatlich unterstützt, sondern es waren im Piräus und in der Stadt besondere Beamte (Sitophylaken) bestellt, die — wie aus einer neuentdeckten Schrift des Aristoteles hervorgeht — Taxen aufzustellen hatten, die von Getreidehändlern, Müllern und Bäckern nicht überschritten werden durften; und endlich wurde Getreide von Staats wegen aufgekauft und zu billigem Preise, bisweilen unentgeltlich, an die Bürger abgegeben. Alle diese Einrichtungen finden sich auch in Rom schon sehr früh. Hier sollte nach einer lex frumentaria des C. Gracchus (123 v. Chr.) jeder Bürger Getreide zu einem festen billigen Preise erhalten, und seit Clodius (53 v. Chr.) wurden die unentgeltlichen Getreide- und Brotverteilungen in immer steigendem Maße üblich (panem et circenses!). Die Sorge für die Getreidezufuhr (cura annonae) lag den kurulischen Ädilen als Inhabern der Marktpolizei ob; zuweilen wurde ein besonderer praefectus annonae ernannt (zB. Pompejus 57 v. Chr. auf 5 Jahre). Der Kornwucher, worunter man schon die Weigerung verstand, das aufgestapelte Getreide aequis pretiis vendere, wurde bestraft (D. 47, 11, 6).

b. Im Mittelalter haben zuerst die Städte für die Versorgung der Bürger Vorschriften erlassen. Insbesondere durfte nach dem Marktrecht Getreide nicht auf dem Felde oder vor den Toren, sondern nur in der Stadt verkauft werden. Das Aufkaufen von Getreide war nur Bürgern gestattet. Gegen den Kornwucher richteten sich zahl-

Bis in das 19. Jahrhundert waren die Ostseegebiete die **wichtigsten Produktionsländer**. Später traten nacheinander Südrußland (seit 1830), Nordamerika (seit 1870), noch später Ostindien und vor allem Argentinien, neuerdings

---

reiche Sondervorschriften. Die Reichspolizeiordnung von 1577 gestattete zB. das Aufkaufen von Früchten auf dem Halm nur zum Preise zur Zeit des Kaufs oder 14 Tage nach der nächsten Ernte.

c. Den merkantilistischen Anschauungen des **17. und 18. Jahrhunderts** (H. I § 2 b 3 α b) entsprachen die Bestrebungen, den inländischen Arbeitern die Lebenshaltung durch Verbilligung der Nahrungsmittel zu erleichtern. Daher finden sich in dieser Zeit Getreideausfuhrzölle und Ausfuhrverbote, während die Einfuhr erleichtert wurde. Allerdings war auch das inländische Getreide vielfachen Binnenzöllen unterworfen, so beim Eingang in die Städte (Akzise) und bei der Überführung in die Mühle (Mahlzinse). Der Anfang eines Getreidezolls findet sich 1730 unter Friedrich Wilhelm I.; er belegte „zum Nutzen des Landmannes" das aus Mecklenburg eingeführte Getreide mit einem Impost von 8 Gr. pro Scheffel. Friedrich d. Gr. suchte durch Errichtung von staatlichen Getreidemagazinen die Stetigkeit des Getreidepreises herbeizuführen und dem Kornwucher zu begegnen. Gegen diesen richtet sich noch die Vorschrift des § 7 ALR. I, 11: „Bei entstehendem Getreidemangel ist der Staat, zur Abwendung einer drohenden Hungersnot, berechtigt, die Besitzer von Getreidevorräten zur Ausstellung derselben zum feilen Verkaufe, jedoch mit Vorbehalt ihres eigenen Bedürfnisses, zu nötigen". Diese Bestimmung ist als dem öffentlichen Enteignungsrecht angehörend nach EGBGB. Art. 109, 55, AGBGB. Art. 89[1b] formell noch heute in Geltung, wenn auch kaum anwendbar, da in der neueren Zeit mit der Verbesserung der Beförderungsgelegenheiten und des Nachrichtenwesens die Gefahr einer Hungersnot oder selbst einer ungewöhnlichen Teuerung, mindestens in Friedenszeiten, als beseitigt gelten kann.

d. Die **Handelspolitik der neuesten Zeit** richtet sich auf den Schutz der inländischen Produktion gegen die Konkurrenz des von den Ländern mit billigeren Erzeugungsmöglichkeiten eingeführten Getreides. Dieses Ziel wurde durch die Erhebung von stetig gesteigerten Einfuhrzöllen erstrebt (Anm. 5). Der angeblichen künstlichen Beeinflussung des Getreidepreises durch den berufsmäßigen Getreidehandel wollte 1895 der **Antrag des Grafen Kanitz** begegnen, wonach Ein- und Verkauf alles im deutschen Zollgebiet erzeugten oder dahin eingeführten Getreides in die Hand des Staates gelegt werden sollte. Dieser Antrag fand keine Mehrheit; dagegen wurde das Zeitgeschäft in Getreide und Mehl im Börsengesetz von 1896 völlig unterbunden und auch durch das geltende Börsengesetz von 1908 nur unter erheblichen Beschränkungen zugelassen (unten S. 601).

auch Sibirien, Kanada und Australien für die Versorgung Europas in Wettbewerb (S. 541[3]).

Ein Welthandel in Getreide entwickelte sich zuerst in Amsterdam, ging aber seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mehr und mehr auf London über. Neben dem alten Getreidemarkt in Mark Lane entstand im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts eine besondere Getreidebörse, the London Corn Exchange Co. und für die Zufuhr aus der Ostsee die Börse im Baltic Coffeehouse, die zurzeit der Mittelpunkt des internationalen Londoner Getreidehandels geworden ist, dem gegenüber die Corn Exchange zu einem Lokalmarkt herabgesunken ist. Bis in die neuere Zeit hatte dann London die unbestrittene Vorherrschaft. Alle internationalen Getreidelieferungsverträge wurden unter Zugrundelegung der Geschäftsbedingungen der London Corn Trade Association, insbesondere der darin enthaltenen Londoner Arbitrage, geschlossen. Erst neuerdings hat sich, wenigstens für das nord- und südrussische Importgeschäft, eine Emanzipation von London durchgesetzt, die sich vor allem in der Feststellung des „deutsch-niederländischen Vertrages" (s. u.) zeigt.

2. Die Technik des Getreideimports.

α. Während beim Lokogeschäft sich Klein- und Großhandel in inländischem oder ausländischem Getreide zusammenfinden, ist das Importgeschäft ausschließlich Großhandel in ausländischer Ware.

β. Fast alle Importgeschäfte werden auf Grund von Vertragsformularen geschlossen. Bis zum Jahre 1904 waren die deutschen Importeure regelmäßig darauf angewiesen, auf den englischen Kontrakt der London Corn Trade Association zu kaufen. Erst 1904 kam durch die Bemühungen des „Deutschen Handelstages" und des „Vereins Berliner Getreide- und Produktenhändler" zwischen den deutschen und holländischen Importeuren einerseits und den russischen, rumänischen und bulgarischen Exporteuren anderseits eine Einigung auf einen Formularvertrag zustande, der den Titel Deutsch-Niederländischer Vertrag erhielt; und

zwar gilt Nr. 1 „für Teilladungen von Getreide (außer Gerste) von dem Schwarzen Meer, dem Asow und der Donau", Nr. 1a ebenso, aber für Teilladungen von Gerste, Nr. 2 „für Abladungen von der russischen und deutschen Ostsee", Nr. 3 ebenso, aber mit der Klausel „gesund ausgeliefert" (sound delivered), durch die der Verkäufer die Gefahr der Qualitätsverschlechterung auf der Reise übernimmt. Zu jedem dieser Formularverträge gehören „Nebenbestimmungen", betreffend den Gegenstand des Geschäfts, die Verladung, Zahlung, provisorische Rechnung, Entlöschung, Probeentnahme, Naturalgewichtsfeststellung, Bemängelung und Provision; vgl. S. 549 ff.

γ. Während im Lokogeschäft stets eine bestimmt bemusterte Ware verkauft wird (S. 541), gibt es im Importgetreidehandel drei Arten der Qualitätsbestimmung, entweder nach „konformem Muster", wobei die Ware dem Muster genau entsprechen muß, oder nach Typenproben, wobei die Übereinstimmung nur ungefähr vorhanden sein muß („ungefähr laut Muster", „about as per sample"), oder endlich auf Durchschnittsqualität, wobei zugesichert wird: „gute Durchschnittsqualität der Verschiffungen zur Zeit und am Orte der Verladung"[7]), vielfach unter Zusicherung eines gewissen Naturalgewichts und der Freiheit von fremden Beimischungen („Besatz") über einen gewissen Prozentsatz hinaus („im Abladegewicht von 712 Gramm für das Liter, nicht mehr als 3 % Besatz enthaltend").[8])

---

[7]) Im englischen Kontrakt: „fair average quality" abgekürzt „faq"-Ware. Die Durchschnittsqualität wird durch monatlich aus zahlreichen Ladungen gezogene und gemischte Durchschnittsmuster, „standards", festgestellt.

[8]) Weitere wichtige Bestimmungen dieser Vertragsformulare betreffen folgende Punkte.

a. Geschäftsgegenstand. Der Verkäufer hat das Recht, bei Teilladungen bis 5 %, bei ganzen Ladungen bis 10 % mehr oder weniger zu verladen. Damit nun der Verkäufer nicht bei gestiegenen Preisen weniger, bei gesunkenen Preisen mehr verladet und insoweit auf Kosten des Käufers spekuliert, erhält er die Differenz nur mit 2 % zum Verkaufs-, im übrigen zum Tagespreise zur Zeit der Konnossementsausstellung bezahlt. [Fortsetzung von Anm. 8 siehe S. 554.]

Verein Berliner Getreide- und Produktenhändler E. V.

1909. Deutsch-Niederländischer Vertrag Nr. 1.

für Teilladungen von Getreide (ausser Gerste)

von dem Schwarzen Meer, dem Asow und der Donau.

Berlin, den *2. August* 191*1*.

Herr[n] *August Schulze & Co., Berlin*

Ich *ver*kaufte *an Sie* durch Vermittelung de*s* Herr*n* *Nicolaus Ignatiew in Odessa* unter nach- und umstehenden Bedingungen:

Gegenstand des Geschäfts: *500* Tonnen (= 1000 kg) in Buchstaben: *Fünfhundert Tonnen Roggen*

a) Ungefähr laut Muster, bezeichnet ——, gesiegelt ——, im Besitze de ——

b) Gute Durchschnittsqualität der Verschiffungen zur Zeit und am Orte der Verladung und im Abladegewicht von *9 P. 15/20 p. Tschetwert* nicht mehr als ÷ % Besatz enthaltend.

Roggen von den guten russischen und den rumänischen Häfen darf, wenn er auf Durchschnittsqualität verkauft wird, nicht mehr als 3 % Besatz und weitere 7 % Weizenbesatz, wenn er auf Muster verkauft wird, nicht mehr als 4 % Besatz und weiteren dem Muster entsprechenden Weizenbesatz enthalten. Wird die vorstehende Besatzklausel nicht angewendet, so treten die Bestimmungen über das Schiedsgericht außer Kraft.

Wird nach altem Troygewicht (holländischem Gewicht) verkauft, so treten die Bestimmungen über das Schiedsgericht außer Kraft.

Der Verkäufer hat das Recht, bis 5 % mehr oder weniger zu verladen; hiervon sind 2 % zum Vertragspreise, der Rest zum Tagespreise zu verrechnen. Für die Berechnung des Tagespreises ist das Datum des Konnossements maßgebend.

Ist bei der Entlöschung das Über- oder Untergewicht gegen die Vertragsmenge größer als 5 %, so hat der Verkäufer die Wahl, Verrechnung zum Vertragspreise oder zum Marktwerte des Ankunftshafens am letzten Entlöschungstage zu verlangen, und zwar in beiden Fällen vom ganzen Über- oder Untergewicht einschließlich der erlaubten 5 %.

Preis: *M. 115,—* in Buchstaben: —— *Mark: Einhundertfünfzehn* ——
für ausgelieferte *1000 kg* einschließlich Fracht und Versicherung bis *Hamburg.*

Verladung: *August neuen Stils 1911* ——

durch erstklassige*n* Dampfer ——
von *einem u./o. mehreren Häfen des Asowschen u./o. Schwarzen Meeres* direkt oder indirekt auf Grund der Chamber of Shipping Black Sea, Azoff, Danube, Turkish and Eastern Mediterranean — Berth Contract — Bill of Lading, 1902.

Die Leichter- und Streikklauseln der Schwarzes Meer- Asow- und Donau-Charter-Parties von 1890 bilden einen Bestandteil dieses Vertrages.

Bei Verkäufen von 50 Tonnen und darunter muß die Partie in einem Dampfer verladen werden. Bei größeren Verkäufen hat der Verkäufer das Recht, in einem Dampfer oder in mehreren Dampfern zu verladen; jedoch sind Verladungen unter 50 Tonnen, auch 5 % weniger, nur zulässig, wenn der Verkäufer dem Käufer 1 M. für die Tonne vergütet.

Wird der Vertrag durch Verladungen in mehreren Dampfern erfüllt, so steht dem Verkäufer das Recht der Mehr- oder Minderverladung von 5 % nur für die zuletzt verladene Menge zu.

Jede Teilverladung gilt als ein besonderer Vertrag.

Konnossement oder Konnossemente datiert oder zu datieren ...... *dementsprechend.*

Endet die Verladungsfrist an einem Sonn- oder Feiertage, durch den die Verladung verhindert wird, so gilt der vorhergehende Geschäftstag als letzter Erfüllungstag. Eine Nachfrist ist ausgeschlossen.

Das Datum des Konnossements gilt als Beweis für den Zeitpunkt der Verschiffung, sofern nicht die Unrichtigkeit des Datums nachgewiesen wird.

Verladungsverhinderung. Wird die Verladung durch Ausfuhrverbot, Blockade oder Feindseligkeiten verhindert, so ist dieser Vertrag oder jeder noch unerfüllte Teil desselben aufgehoben.

Wird die Verladung durch Eis verhindert, so ist sie nicht später als 3 Wochen nach offizieller Wiedereröffnung der Schiffahrt zu bewirken.

Wird die Verladung durch Streik verhindert, so wird die Verladungsfrist um 4 Wochen verlängert. Findet die Verladung nicht innerhalb dieser verlängerten Frist statt und hat der Verkäufer nicht am letzten Tage der verlängerten Frist die Verladung drahtlich angezeigt, so kann der Käufer vom Vertrage zurücktreten; anderenfalls wird die Frist bis zum Ablauf von 3 Wochen nach Beendigung des Streikes weiter verlängert. Der Verkäufer hat indessen nur dann auf die vorstehende Streikklausel Anspruch, wenn der Name des Hafens oder der Häfen (jedoch nicht mehr als zwei), von wo die Verladung bewirkt werden soll, im Vertrage angegeben ist oder dem Käufer spätestens am ersten Tage der vereinbarten Verladungsfrist drahtlich mitgeteilt wird. Weiterverkäufer haben alle Erklärungen unverzüglich drahtlich weiterzugeben.

Zahlung. Der Rechnungsbetrag ist gegen Aushändigung des Konnossements oder der Konnossemente ...... und der Police oder der Policen ...... zu begleichen durch Barzahlung in *Berlin.*

Ist die Zahlung in bar abzüglich Bankdiskont vereinbart, so ist bei Verkäufen auf Abladung der Satz der deutschen Reichsbank vom Tage des Konnossementsdatums, bei Verkäufen über verladene Ware derjenige vom Tage des Verkaufes maßgebend.

Die Dokumente sind dem Käufer an einem Geschäftstage bis 12 Uhr mittags vorzulegen und, wenn in Ordnung, bis 12 Uhr mittags des nächsten Geschäftstages zu begleichen.

Ist der Käufer mit der Zahlung im Verzuge, so finden die Bestimmungen des Vertrags über Nichterfüllung Anwendung. Der Verkäufer muß jedoch nach der Mitteilung, von welchem der ihm zustehenden Rechte er Gebrauch machen will, mit der Ausübung dieses Rechtes 24 Stunden warten. Innerhalb dieser Zeit kann der Käufer die Zahlung noch bewirken, hat aber die durch den Verzug entstehenden Kosten zu tragen.

Schiedsgericht. Alle Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen, werden durch das Schiedsgericht des Vereins Berliner Getreide- und Produktenhändler E. V. entschieden.

Der Antrag beim Schiedsgericht ist, soweit keine kürzere Frist bestimmt ist, innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Erfüllungsfrist zu stellen.

Aus den von dem Vorstande des Vereins Berliner Getreide- und Produktenhändler E. V. ernannten Schiedsrichtern, deren Zahl mindestens 18 beträgt, werden für jeden Streitfall von den beiden Parteien je einer und vom Vorsitzenden des Vereins Berliner Getreide- und Produktenhändler E. V. ein dritter gewählt. Der Beklagte ist verpflichtet, bei Bemängelung der Beschaffenheit (Kondition) der Ware drahtlich innerhalb 3 Tage, bei Ansprüchen anderer Art innerhalb 9 Tage nach erhaltener Aufforderung sein Wahlrecht auszuüben; anderenfalls wird die Wahl der drei Schiedsrichter vom Vorsitzenden des Vereins Berliner Getreide- und Produktenhändler E. V. vorgenommen.

Die Schiedsrichter dürfen weder mit den Parteien bis zum vierten Grade verwandt oder verschwägert sein, noch ein Interesse an der Sache haben.

Gegen den Schiedsspruch können die Parteien innerhalb 7 Tage nach dessen Zustellung bei dem Vorstande des Vereins Berliner Getreide- und Produktenhändler E. V. Berufung einlegen. Gegen Schiedssprüche über die Beschaffenheit (Kondition) der Ware und über die Analyse ist die Berufung ausgeschlossen.

Das Oberschiedsgericht besteht aus 5 Schiedsrichtern, die den für die Mitglieder des Schiedsgerichts gestellten Bedingungen entsprechen müssen und bei der Erlassung des angefochtenen Schiedsspruchs nicht mitgewirkt haben dürfen.

Das schiedsgerichtliche Verfahren richtet sich nach den dafür festgesetzten Bestimmungen.

Verkäufer und Käufer unterwerfen sich endgültig dem Schiedsspruch unter Verzicht auf Anrufung der ordentlichen Gerichte. Dieser Verzicht schließt jedoch nicht aus, bei den ordentlichen Gerichten den Erlaß eines Vollstreckungsurteils zu beantragen oder auf Erfüllung des Schiedsspruchs zu klagen.

Unterschrift:

Franz Müller.

Verladungsanzeige. Anzeigen über Verladungen mit Angabe des Schiffnamens müssen an den Käufer innerhalb eines Zeitraumes von 3 Tagen brieflich oder 7 Tagen drahtlich — für den Asow von 5 Tagen brieflich oder 9 Tagen drahtlich — nach dem Datum des Konnossements abgesandt werden. Im Falle eines Weiterverkaufs wird diese Frist für jeden Verkäufer um einen Geschäftstag verlängert. Mit dem Ablauf des 15. Tages nach dem Datum des Konnossements oder nach der vereinbarten Lieferungsfrist erlischt die Andienungsfrist auch für Weiterverkäufer.

Ware aus einem Schiff, das durch Havarie seeuntüchtig geworden ist, ist nicht mehr andienbar, sofern der Verkäufer von der Seeuntüchtigkeit Kenntnis erlangt hat.

Für Telegrammentstellung oder andere nachweisbare Irrtümer ist der Verkäufer nicht verantwortlich.

Provisorische Rechnung und Verladungsmuster. Der Verkäufer hat dem Käufer über die verladene Menge provisorische Rechnung, die den Namen des Dampfers und das Datum des Konnossements enthalten muß, zu erteilen; ohne diese ist der Käufer zur Aufnahme der Dokumente nicht verpflichtet.

Das russische Pud wird in der provisorischen Rechnung mit 16,25 kg berechnet.

Der erste Verkäufer ist verpflichtet, an den Käufer innerhalb 6 Tage nach Erteilung der Rechnung Verladungsmuster abzusenden; jedoch darf durch die Verletzung dieser Pflicht die Aufnahme der Dokumente nicht aufgehalten werden. Auch soll die Verletzung für den Käufer keinen Anspruch auf Schadensersatz begründen, es sei denn, daß sie vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt; ein höherer Schadensersatz als 0,50 ℳ für die Tonne ist ausgeschlossen.

Der Weiterverkäufer ist verpflichtet, die Muster unverzüglich weiterzugeben.

Qualität. Die Ware ist gesund auszuliefern. Leichte trockene Wärme, durch welche die Qualität der Ware nicht gelitten hat, ist nicht zu beanstanden. Der Käufer hat auch beschädigte Ware mit einer Vergütung, die im Falle durch Schiedsspruch festzusetzen ist, abzunehmen.

Entlöschung. Die Entlöschung hat, so schnell das Schiff liefern kann, während der im Ankunftshafen üblichen Arbeitsstunden zu erfolgen.

Wenn Dokumente angedient werden, die gegenteilige Bedingungen enthalten, ist der Verkäufer für alle hierdurch entstehenden Extrakosten verantwortlich. Ebenso ist der Verkäufer für alle Kosten verantwortlich, die im Entlöschungshafen durch nicht rechtzeitige Zustellung der Dokumente entstehen.

Leichterkosten, die dadurch entstehen, daß das Schiff an der Erreichung des Bestimmungshafens behindert ist, fallen dem Verkäufer zur Last und sind bei der Schlußabrechnung zurückzuerstatten.

Falls Ware mit einer anderen Partie ohne Trennung verladen ist, sollen Fegsel und Beschädigung, sowie Mehr- oder Mindergewicht unter die Empfänger pro rata verteilt werden; diese Bestimmung muß in den Konnossementen vermerkt sein. Die Verteilung ist innerhalb 4 Wochen nach vollständiger Entlöschung des Dampfers vorzunehmen; eine spätere Verteilung kann vom Käufer abgelehnt werden. Ist der Verkäufer mit der Verteilung im Verzuge, so ist sie auf Antrag des Käufers durch einen von dem Handelsvorstand des Ankunftshafens damit Beauftragten auf Kosten des Verkäufers zu bewirken.

Policen. Die Policen (Kriegsgefahr ausgeschlossen) müssen von anerkannt guten Versicherern, für deren Zahlungsfähigkeit jedoch der Verkäufer nicht haftet, in Höhe von 3 % über den Rechnungsbetrag geliefert werden; ein darüber hinausgehender Betrag verbleibt zugunsten des Verkäufers.

Aus den Policen muß hervorgehen, daß die Prämie bezahlt ist oder als bezahlt gilt; anderenfalls müssen sie einen Vermerk darüber enthalten, daß der Versicherer den Schadensersatz leistet, auch wenn die Prämie nicht gezahlt ist.

Ferner müssen die Policen einen Vermerk darüber enthalten, daß die Versicherungssumme einschließlich des imaginären Gewinnes im Falle des Totalverlustes voll bezahlt wird.

Havarie. Havarie ist für Rechnung des Verkäufers.

Bei Beschädigung der Ware durch Havarie hat der Verkäufer innerhalb 4 Wochen an den Käufer den durch Schiedsspruch festgestellten Minderwert, sowie den verauslagten Beitrag zur großen Havarie gegen Aushändigung der für den Dispacheur zur Aufmachung der Dispache erforderlichen Dokumente, sowie der Police oder der Policen zu erstatten.

Probenentnahme. Proben zur Naturalgewichtsfeststellung, zur Analyse und für das Schiedsgericht sind während der Entlöschung gemeinsam von Vertretern des Verladers und des Empfängers an Bord zu nehmen und an Bord zu versiegeln. Die Entnahme und Versiegelung der Proben ist von den Parteien kostenlos zu bewirken.

Verweigert eine Partei die gemeinsame Entnahme und Versiegelung der Proben, so ist die andere berechtigt, bei dem Handelsvorstand des Ankunftshafens die Ernennung eines Vertreters des Säumigen zu beantragen. Die Kosten hat der Säumige zu tragen.

Proben zur Analyse sind innerhalb 14 Tage nach beendigter Entlöschung der Partie an die Analysestelle abzusenden.

Naturalgewichtsfeststellung. Die Feststellung des Naturalgewichts erfolgt durch von den Handelsvorständen bestimmte Personen oder, wo diese nicht vorhanden, durch vereidete Wäger am Entlöschungshafen an Land auf geeichter automatischer Zwanzigliterschale sofort nach beendigter Entlöschung der Menge jedes einzelnen Konnossements über nicht mehr als 300 Tonnen. Bei Konnossementen über mehr als 300 Tonnen geschieht die Feststellung einmal täglich. Falls die Entlöschung durch unvorhergesehene Umstände unterbrochen wird, hat die Feststellung sofort nach Eintritt der Unterbrechung zu erfolgen. Sind mehrere Feststellungen für ein Konnossement erfolgt, so wird der Durchschnitt des Naturalgewichts unter Berücksichtigung der Mengen ermittelt.

Für Ware, die von einem Verkäufer von demselben Verladungshafen mit demselben Schiffe an einen Käufer geliefert wird, wird das Naturalgewicht im Durchschnitt festgestellt, auch wenn die Ware sich auf mehrere Konnossemente verteilt.

Die Kosten der Feststellung werden von jeder Partei zur Hälfte getragen.

Wird die Feststellung des Naturalgewichts durch Hektoliterung an Bord vorgenommen, so treten die Bestimmungen des Schiedsgerichts außer Kraft.

Vergütung für Mindernaturalgewicht. Bei Verkäufen von Weizen, Roggen, Hafer und Buchweizen nach Naturalgewicht ist für Schwund auf der Reise eine Minderauslieferung von 1 % zulässig. Sofern das Naturalgewicht innerhalb zweier Grenzen (zB. 59/60 kg oder 9 Pud 10/15) vereinbart ist, gilt das mittlere Gewicht als Grundlage.

Für Mindernaturalgewicht, das über die zulässige Grenze hinausgeht, ist auf die gesund ausgelieferte Ware zu vergüten:

a) Bei Weizen: 1 % vom Vertragspreise für jedes Kilogramm im Hektoliter oder die ersten 5 Pfund russ. im Tschetwert bis zu $2^1/_2$ kg oder $12^1/_2$ Pfund russ. im Tschetwert,
2 % vom Vertragspreise für jedes fernere Kilogramm bis zu 5 kg im Hektoliter oder 25 Pfund russ. im Tschetwert.
Bei größerem Mindergewicht entscheidet Schiedsspruch über den Minderwert.

b) Bei Roggen: 1 % vom Vertragspreise für das erste Kilogramm im Hektoliter oder die ersten 5 Pfund russ. im Tschetwert,
2 % vom Vertragspreise für das zweite Kilogramm im Hektoliter oder die zweiten 5 Pfund russ. im Tschetwert,
$2^1/_2$ % vom Vertragspreise für das dritte Kilogramm im Hektoliter oder die dritten 5 Pfund russ. im Tschetwert.
Bei größerem Mindergewicht entscheidet Schiedsspruch über den Minderwert.

c) Bei Hafer und Buchweizen: 1 % vom Vertragspreise für jedes Kilogramm Mindergewicht.

Bruchteile sind zu berechnen.

Für die Umrechnung des Naturalgewichtes gilt die Vergleichstafel der deutschen Kaiserlichen Normal-Eichungskommission.

Analyse. Der Antrag auf Analyse ist innerhalb 14 Tage nach beendigter Entlöschung der Partie an die Analysestelle abzusenden.

Die Analyse findet am Ort des Schiedsgerichts statt, wenn dieser die Einrichtung dazu besitzt. Fehlt die Einrichtung, so kann der Ort der Analyse vereinbart werden. Ist die Vereinbarung unterblieben, so ist in Berlin zu analysieren.

Für Ware, die von einem Verkäufer von demselben Verladungshafen mit demselben Schiffe an einen Käufer geliefert wird, wird der Besatz im Durchschnitt festgestellt, auch wenn die Ware sich auf mehrere Konnossemente verteilt.

Die Kosten der Analyse werden von jeder Partei zur Hälfte getragen.

Die Anfechtung der Analyse ist auf dem Wege des schiedsgerichtlichen Verfahrens zulässsig.

Der Antrag auf Nachanalyse ist innerhalb einer Woche nach Empfang der Analysebescheinigung zu stellen.

Die Nachanalyse ist durch die Schiedsrichter oder unter ihrer Aufsicht vorzunehmen; im übrigen bleibt es dem Ermessen des Schiedsgerichts überlassen, wie die Nachanalyse stattfinden soll.

Das Ergebnis der ursprünglichen Analyse bleibt in Kraft, wenn dasjenige der Nachanalyse nicht mehr als $^1/_2$% davon abweicht.

Die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens zum Zweck der Nachanalyse werden vom Antragsteller getragen.

Vergütung für Mehrbesatz. Bei Verkäufen von Roggen mit Besatzklausel ist zu vergüten:
je 1% vom Vertragspreise für das erste und zweite Prozent Mehrbesatz,
je 2% vom Vertragspreise für das dritte und vierte Prozent Mehrbesatz.

Bei größerem Mehrbesatz entscheidet Schiedsspruch über den Minderwert.

Die Vergütung ist getrennt für Weizenbesatz und für anderen Besatz zu berechnen.

Bruchteile sind zu berechnen.

Bemängelung der Ware. Der Käufer hat dem Verkäufer eine Bemängelung der Ware innerhalb einer Woche nach beendigter Entlöschung der gelieferten Partie schriftlich mit Nennung seines Schiedsrichters unter Angabe der Gründe anzuzeigen. Weiterverkäufer müssen die Anzeige unverzüglich weitergeben.

Wird Schiedsspruch über Beschaffenheit der Ware oder über Abweichung der Ware vom Verkaufsmuster verlangt, so sind dem Schiedsgericht die Proben unverzüglich zur Begutachtung zuzustellen; bei Verkauf auf Muster hat der Käufer innerhalb 4 Wochen Antrag beim Schiedsgericht zu stellen.

Wird Schiedsspruch über Durchschnittsqualität verlangt, so hat der Käufer spätestens 14 Tage nach der Veröffentlichung, daß der Durchschnitt der betreffenden Abladungen festgestellt ist oder nicht festgestellt werden kann, Antrag beim Schiedsgericht zu stellen.

Unterläßt es der Käufer, rechtzeitig Antrag zu stellen, so ist das Anrecht auf Schiedsspruch erloschen.

Unterschiede in der Qualität berechtigen den Käufer nicht, die Abnahme der Ware zu verweigern, es sei denn, daß das Schiedsgericht die Abnahmeverweigerung deshalb für berechtigt erklärt, weil der Unterschied 10% des Preises oder mehr beträgt.

Schlußrechnung. Schlußrechnungen sind innerhalb 14 Tage nach Empfang zu begleichen.

Nichterfüllung. Im Falle der Nichterfüllung dieses Vertrages ist der Nichtsäumige berechtigt:
a) vom Vertrage zurückzutreten,
b) innerhalb dreier Geschäftstage freihändig oder öffentlich die Ware oder die Dokumente für Rechnung des Säumigen zu verkaufen bzw. einen Deckungskauf vorzunehmen, wobei der Selbsteintritt zulässig ist,
c) den Wert der Ware durch das Schiedsgericht feststellen zu lassen und den sich ergebenden Preisunterschied vom Säumigen sofort zu verlangen.

Der Nichtsäumige hat dem Säumigen unverzüglich mitzuteilen, von welchem Rechte er Gebrauch machen will; unterläßt er dies, so steht ihm das Recht unter c) zu.

Hat der Nichtsäumige erklärt, einen Deckungskauf vornehmen zu wollen, jedoch innerhalb einer Woche die weitere Erklärung folgen lassen, daß ihm dessen Ausführung nicht gelungen sei, so steht ihm noch das Recht unter c) zu.

Zahlungseinstellung. Stellt einer der Vertragschließenden seine Zahlungen ein, oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleich zu erachten sind, so hat der andere Teil die Abwickelung des Geschäfts spätestens am 2. Geschäftstage nach dem Bekanntwerden der Zahlungseinstellung oder einer dieser gleich zu erachtenden Tatsache durch Kauf bzw. Verkauf zu bewirken oder den Wert der Ware durch das Schiedsgericht feststellen zu lassen. In jedem Falle ist der sich ergebende Preisunterschied zwischen den Parteien zu verrechnen.

Provision. Der Verkäufer hat dem Vermittler die vereinbarte Provision zu bezahlen, gleichviel, ob dieser Vertrag erfüllt oder aufgehoben wird.

Nebenbestimmungen. Die zu dem Vertrag beschlossenen Nebenbestimmungen gelten als Bestandteil des Vertrags.

δ. Im Loko- (und im Zeit-, S. 539) Geschäft werden Preise amtlich ermittelt und notiert (S. 538[1]). Da-

---

b. Der **Preis** wird fast immer vereinbart: „einschließlich Fracht und Versicherung" bis zum Ablieferungsort (cost, insurance, freight = **cif**), weil der Käufer in der Regel im Abladungs- (oder Einlade-) hafen nicht verteten ist, es ihm also bequemer ist, die Verladung dem Verkäufer zu überlassen. Nur selten wird **fob** (free on board) des Abladungsortes verkauft, wenn nämlich der Käufer die Möglichkeit hat, den Transport selbst billiger zu bewirken. Man kann also ab Odessa zB. cif Hamburg oder fob Odessa kaufen. In beiden Fällen ist aber Erfüllungsort der Abladehafen. Auch beim cif-Vertrag trägt deshalb der Käufer die Gefahr der Reise.

c. Die **Abladung** hat innerhalb der vertraglichen Verladungsfrist ohne Zulassung einer Nachfrist zu erfolgen. Ist zB. auf Maiabladung verkauft, so muß das Konnossement das Datum des 1. bis 31. Mai tragen. Ist der letzte Tag kein Werktag, so ist der vorhergehende Geschäftstag der letzte Erfüllungstag.

d. Bei **Verladungsverhinderung** durch Ausfuhrverbote, Blockade oder Feindseligkeiten ist der Vertrag, soweit noch nicht erfüllt, aufgehoben. Bei **Streik** wird die Verladungsfrist um 4 Wochen verlängert. Zeigt der Verkäufer nicht innerhalb dieser Frist die Verladung an, so kann der Käufer zurücktreten; andernfalls verlängert sich die Verladungsfrist bis 3 Wochen nach Beendigung des Streiks.

e. Sofort nach der Abladung sendet der Verkäufer dem Käufer eine „provisorische Rechnung", der er binnen 6 Tagen „Ablademuster" folgen läßt. Die **Begleichung des Kaufpreises** erfolgt stets Zug um Zug gegen Aushändigung des — als „Traditionspapier" die Ware repräsentierenden (H. II § 13 a 2) — Konnossements nebst Versicherungspolice, sei es in bar („Kasse gegen Verladungsdokumente"), zuweilen mit Abzug eines Diskonts für eine gewisse Zeit, sei es gegen das Akzept einer ersten Bank („Akzept gegen Verladungsdokumente, vgl. S. 171[13]). Die Versicherungspolice muß — zur Deckung der Inkassospesen bei Eintritt des Versicherungsfalles — mit 3% über den Rechnungsbetrag geliefert werden.

f. Alle aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten werden unter Ausschluß des Rechtswegs (außer für den Erlaß des Vollstreckungsurteils) durch das **Schiedsgericht** des Vereins Berliner Getreide- und Produktenhändler entschieden. Bei Qualitätsbemängelung werden die während der Entlöschung gemeinsam von Vertretern des Verladers und des Empfängers zur Naturalgewichtsfeststellung, zur Analyse und für das Schiedsgericht entnommenen Proben untersucht. Jede Partei und der Vorsitzende des Vereins wählen einen Schiedsrichter. Schiedssprüche über Kondition der Ware und über die Analyse sind endgültig. Im übrigen findet binnen 7 Tagen nach Zustellung des Schiedsspruchs die **Berufung an ein Oberschiedsgericht** statt, das aus fünf Schiedsrichtern besteht.

gegen werden die Abschlüsse im Importverkehr geheim gehalten, Kurse also auch nicht festgestellt[9]).

Die Versuche, auch den Import von Nordamerika und Argentinien auf deutsche Vertragsformulare zu stellen, sind bisher zu keinem Ergebnis gelangt. Im Verkehr mit Amerika erfolgt der Verkauf auf Grund der Klassifizierung des in den riesigen Lagerhäusern (Elevatoren) eingelagerten Getreides durch Zertifikationsinspektoren. Die Zuverlässigkeit der Inspektionszertifikate und der hierin vorgenommenen Klassifizierung wird stark angefochten.

[9]) Ein Getreideimportgeschäft spielt sich etwa in folgender Weise ab:

Der Importeur A in Berlin erhält von verschiedenen „Cifagenten" Anstellung von russischem Roggen für „prompte Abladung". Er wird mit dem Agenten B, der sich vorher mit seinem Auftraggeber C in Odessa telegraphisch (mittels eines Codes, d. h. eines vereinbarten Abkürzungsverzeichnisses) verständigt hat, über die Lieferung von ca. 300 t à 170 M. cif Hamburg gegen Dreimonats-Bankakzept (S. 171[13]) einig (in der Regel wird mit Rußland allerdings „Kasse gegen Verladungsdokumente" gehandelt). Das dem Kaufe zugrunde gelegte Muster wird von dem Agenten versiegelt und dem Käufer übergeben. Nach geschehener Abladung telegraphiert C den Namen des Dampfers (s/s = steam ship) oder Seglers an seinen Berliner Agenten B, der ihn sofort dem A mitteilt. Nunmehr beginnt A über die Ladung oder Teilladung (parcel) zu verfügen. Alsdann geht bei B die „provisorische Faktura" ein, die er an A weitergibt; die eigentliche Abrechnung (Finalnote) erfolgt erst nach Entlöschung der Ladung in Hamburg und nach Ermittelung des Nettogewichts. C übergibt die Ladungsdokumente, nämlich das meist in mehreren Exemplaren gezeichnete Konnossement und die Seeversicherungspolice, seiner Bank, der Russischen Bank für auswärtigen Handel, zur Einholung des Bankakzepts bei der von A angegebenen Berliner Bank, zB. der Deutschen Bank. Die Russische Bank würde die Dokumente ihrem Berliner Agenten oder ihrer Berliner Bankverbindung, zB. der Dresdner Bank, übersenden mit dem Ersuchen, gegen Einholung des Akzepts in Höhe des Fakturenbetrages von zB. 54 000 M. bei der Deutschen Bank dieser die Dokumente auszuhändigen. Die Dresdner Bank legt die Dokumente der Deutschen Bank vor, der A die zu erwartende Entnahme entsprechend „avisiert" hat (vgl. S. 172[12]). Die Deutsche Bank prüft, ob die Dokumente vollständig, korrekt und mit dem Avis übereinstimmend sind, akzeptiert die von der Russenbank gezogene Tratte und belastet A per Verfalltag, ihm die Dokumente übersendend. A kann nun über die mittels des Konnossements in sein Eigentum übergegangene schwimmende Ladung disponieren, also sie entweder ab Hamburg verkaufen oder nach Berlin oder an einen anderen Ort dirigieren. A kann bei ganzen Ladungen, wenn der Dampfer zB. einen Zwischenhafen

c. Exportgeschäfte.

1. Da Deutschland — abgesehen von Roggen in guten Erntejahren — den inländischen Bedarf an Getreide nicht zu decken vermag, so wäre, wenn die Erzeugung im wesentlichen in allen Teilen des Reichs gleich groß wäre oder wenigstens die Möglichkeit bestände, ohne erhebliche Kosten den Überfluß eines Teils in die ihren Bedarf nicht deckenden Teile zu dirigieren, ein Export undenkbar. Diese beiden Voraussetzungen treffen aber nicht zu. Der wesentlich agrarische und dünn bevölkerte Osten erzeugt mehr, der vorwiegend industrielle, stark bevölkerte Westen weniger Getreide als den örtlichen Bedarf, und eine Versendung im Inlande von Osten nach Westen ist nur möglich, soweit ein Wasserweg zur Verfügung steht; denn den teuren Eisenbahntransport verträgt ein Massengut, wie Getreide, nicht[10]). Daher

---

anläuft oder sonst, zB. durch Funkenspruch, zu benachrichtigen ist, die Entlöschung auch zB. in Rotterdam anordnen. Ist der Dampfer in Hamburg angelangt, so wird er dort entlöscht, wobei As Spediteur D As Interesse wahrnimmt, insbesondere Muster zieht und an A zur Vergleichung mit dem Kaufmuster einsendet, das Nettogewicht feststellt und — soweit die Ware nicht als Transitware im Freihafen verbleibt, sondern in den freien Verkehr des Zollinlandes übergeht — die Verzollung bewirkt. Gerste, die als Futtergerste dem niedrigen Zollsatze von 1,30 M. pro dz unterliegen soll, muß zu Brauzwecken unbrauchbar gemacht, d. h. angeschrotet oder mit Eosin denaturiert werden. Falls die Qualität dazu Veranlassung gibt, verlangt A in Berlin Arbitrage (S. 554[8] zu f).

[10]) In Erkenntnis dieses Umstandes führte die preußische Eisenbahnverwaltung nach Erschließung des Ostens durch die nach 1860 gebaute Ostbahn für Getreidesendungen bis Berlin den billigen sog. Ostbahntarif ein. Über Berlin hinaus wurde ostdeutsches Getreide erst seit dem 1. September 1891 konkurrenzfähig, mit welchem Tage die norddeutschen Bahnen den besonders für große Entfernungen sehr billigen sog. Getreidestaffeltarif einführten. Er trat aber schon mit dem 1. August 1894 außer Kraft. Seither gilt (bei Beseitigung des Identitätsnachweises, Anm. 12) für den inneren Verkehr (vgl. Anm. 12) überall der allgemeine Frachtsatz von 4,5 Pf. für ein tkm (Tonnenkilometer, d. h. für den Transport von 1000 Kilo für 1 Kilometer).

Der unter Caprivi geplante Mittellandkanal, der eine Wasserverbindung von Ost nach West und damit eine Möglichkeit billigen Wassertransports aus den Überschuß- in die Bedarfsgegenden schaffen sollte, ist an dem Widerstande der Konservativen gescheitert.

findet auch heute noch von Ostdeutschland her (über Pillau, Danzig, Stettin) ein Export statt, während Westdeuschland (über Rotterdam — für Rheinland und Süddeutschland, besonders den südwestdeutschen Hauptstapelplatz Mannheim —, Bremen und Hamburg) eine starke Einfuhr aufzuweisen hat[11]).

Diese mittelbare Verteilung der inländischen Produktion im Wege der Ausfuhr aus den Überschußgegenden und der Einfuhr in die Bedarfsgegenden wird durch zollpolitische Maßnahmen erleichtert[12]).

---

[11]) Dabei spielen allerdings auch Qualitätsgründe mit. Der deutsche Weizen ist kleberarm (S. 541[3]), muß daher mit russischem oder argentinischem Weizen vermischt werden, damit ein backfähiges Mehl entsteht. Schon aus diesem Grunde ist ein Import unentbehrlich. Anderseits enthält der deutsche Weizen reichlich Stärkemehl und wird daher von ausländischen Mühlen bezogen.

[12]) Als 1879 (S. 544 [5] zu b) das Getreide einem Einfuhrzoll unterworfen wurde, ließ man, um den Transitverkehr nicht zu ruinieren, das eingeführte Getreide dann zollfrei, wenn das gleiche Getreide wieder ausgeführt wurde, d. h. bei Führung des sog. Identitätsnachweises blieb das Getreide zollfrei, zB. das auf der Weichsel von Rußland her eingeführte, in Danzig (sogleich oder nach Lagerung in einem „Transitlager") nach Schweden ausgeführte Getreide (Zolltarifgesetz vom 15. Juli 1879 § 7). Unmöglich war es dagegen, etwa 1000 t ostdeutschen Weizen in Pillau auszuführen und dafür 1000 t argentinischen Weizen über Hamburg einzuführen. Der ostdeutsche Überschuß erhielt daher keine passende Verwendung und drückte den Inlandspreis im Osten herunter, so daß die Wirkung des Zolles nicht voll in die Erscheinung treten konnte. Statt des damaligen Zolles von 50 M. pro Tonne betrug der Preisunterschied zwischen unverzolltem russischen und deutschen Getreide häufig nur 10—20 M.

Durch das Zolltarifgesetz vom 24. Mai 1885 § 7[3] wurde nun zunächst den Inhabern von Mühlen eine Erleichterung dahin gewährt, daß ihnen der Eingangszoll für eine der Ausfuhr der von ihnen hergestellten Mühlenfabrikate entsprechende Menge ausländischen Getreides nachgelassen wurde. Sodann wurde — unter der Ära Caprivi — durch die Zolltarifnovelle vom 14. April 1894, in Kraft seit dem 1. Mai 1894, die „Aufhebung des Identitätsnachweises" durchgeführt (wogegen die bisherigen Getreidestaffeltarife, Anm. 10, beseitigt wurden); d. h. der Zoll auf eingeführtes Getreide wurde nicht nur erstattet, wenn dasselbe, sondern auch wenn ein gleiches sonstiges Quantum derselben Gattung ausgeführt wurde. In dem jetzt — seit dem 1. März 1906 (Kais. Verordn. vom 27. Mai 1905) — geltenden

Stempelfrei mangels Vorhandenseins einer Urschrift.

Staat: **Preußen.**



Einfuhrschein

Nr. *1871*

Am *29. Mai* 19*11* sind von *den Mühlenbesitzern Müller & Schultze* zu *Wongrowitz* nach Nr. *1* der Nachweisung des *Zollamtes* zu *Wongrowitz* betreffend die für die *erste* Hälfte des Monats *Juni* 19*11* zu erteilenden Einfuhrscheine *fünfzehntausend-sechshundertvierundsiebenzig 65/100 kg Roggen* (in Form von Mehl usw.) ausgeführt worden. Für diese Menge beträgt bei einem Zollsatze von *5* M. für 1 dz der Eingangszoll

783 Mark *70* Pf.

in Worten:

Siebenhundertdreiundachtzig Mark 70 Pfennig.

Jeder Inhaber des Einfuhrscheins ist berechtigt, diesen bei der Begleichung von Zollgefällen für die umseitig unter Ziffer 1 aufgeführten Fruchtarten oder von solchen für die umseitig unter Ziffer 2 bezeichneten anderen Waren bei jeder Zoll- oder Steuerstelle des deutschen Zollgebietes statt barer Zahlung in Anrechnung zu bringen; bei den umseitig unter 2 aufgeführten Waren kann die Anrechnung auch auf gestundete Beträge erfolgen, sofern dies nicht durch Bekanntmachung des Reichskanzlers zeitweilig für ausgeschlossen erklärt ist.

Die Gültigkeit dieses Scheines erlischt am *22. Dezember* **19***11*

Im Falle des Verlustes des Scheines ist ein gerichtliches Aufgebotsverfahren unzulässig.

Posen, den *23. Juni* 19*11*.

Der Präsident der Oberzolldirektion.

I. V.

(gez.) *Galleiske*

Ausgefertigt

(gez.) *Spittulla*

Oberzollsekretär.

(Stempel)

9470

(Rückseite.)

Die Anrechnung ist zulässig

1. bei folgenden Fruchtarten: Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Einkorn, Emmer, Vesen), Gerste, Hafer, Buchweizen, trockene (reife) Hülsenfrüchte (Speisebohnen, Erbsen, Linsen, Futter- [Pferde- usw.] bohnen, Lupinen und Wicken), Raps und Rübsen;
2. bei folgenden anderen Waren: Erdöl (Petroleum); Kaffee roher.

Anrechnungsbestätigung.

Umseitiger Betrag von M. Pf., in Worten: .... ist mir (uns) von dem .... amte zu ....

auf | nicht gestundete / gestundete | Zollgefälle für am 19

angerechnet worden.

...................., den ....ten 19

Buchungsvermerke.

Der Einfuhrschein ist bei dem amte in

am .... 19 .... abgegeben worden.

Der angerechnete Betrag ist gebucht in

Einnahme:	Ausgabe:

2. Der Export deutschen Getreides geht über die östlichen Ausfuhrhäfen (Pillau, Danzig, Stettin, Rostock, Wismar) in der Regel nach Dänemark, Schweden, Norwegen, Belgien (Antwerpen), den Niederlanden (Rotterdam, von wo aus deutsches Getreide vielfach wieder ins Inland wandert), England.

Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 ist auch die letztgedachte Voraussetzung fortgefallen. Nach § 11 werden „bei der Ausfuhr von Roggen, Weizen, Spelz, Gerste, Hafer, Buchweizen, Hülsenfrüchten, Raps und Rübsen aus dem freien Verkehr des Zollgebietes, wenn die ausgeführte Menge wenigstens 5 dz beträgt, auf Antrag des Warenführers Bescheinigungen (Einfuhrscheine) erteilt, die den Inhaber berechtigen, innerhalb einer vom Bundesrat auf längstens 6 Monate zu bemessenden Frist eine dem Zollwerte der Einfuhrscheine entsprechende Menge einer der vorgenannten Waren ohne Zollentrichtung einzuführen" (Nr. 1). „Den Inhabern von Mühlen oder Mälzereien werden bei der Ausfuhr ihrer Erzeugnisse Einfuhrscheine über eine entsprechende Menge Getreide oder Hülsenfrüchte erteilt" (Nr. 11). Um zu verhindern, daß auf das vor dem 1. März 1906 zu den damaligen geringeren Zollsätzen eingeführte, nachher ausgeführte Getreide oder Mehl die höheren Zollsätze vergütet wurden, erging das RG. betr. die Wertbestimmung der Einfuhrscheine im Zollverkehr vom 12. Februar 1906. Danach (Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 24. Februar 1906) wurde während einer einjährigen Übergangszeit der erhöhte Zoll nur vergütet, wenn der Zollbehörde durch Vorlegung von „Zollgutscheinen" der Nachweis erbracht wurde, daß eine entsprechende Einfuhr zu den erhöhten Zollsätzen stattgefunden hatte.

Durch die Aufhebung des Identitätsnachweises ist die Verteilung der im Inlande produzierten Getreidemengen zweifellos in einer den Interessen der Landwirtschaft dienenden Weise reguliert worden. Der Inlandspreis entspricht erst jetzt ungefähr dem Weltmarktpreis + Zoll + Spesen. Abgesehen von der Erleichterung der örtlichen Verteilung ist auch die zeitliche Verwertung verbessert: das deutsche im Hochsommer gewonnene Getreide kann sofort nach der Ernte exportiert und später durch ausländisches, zu anderen Zeiten gewonnenes Getreide ersetzt werden. Der binnenländische Getreidehandel und die im Innern belegenen Mühlen dagegen haben durch die nunmehr bestehende Exportmöglichkeit einen Teil ihres Verdienstes verloren.

Ein Beispiel eines Zolleinfuhrscheines befindet sich S. 558 f. Es findet in Zolleinfuhrscheinen ein Handel zu einem den Nennwert etwas zurücklassenden Preise statt. Zu bemerken ist, daß ein Zolleinfuhrschein für Getreide auch bei der Einfuhr von Kaffee und Petroleum in Zahlung gegeben werden kann.

3. Im Verkehr mit Belgien und Holland pflegt der deutsch-niederländische Kontrakt, mit Schweden und Norwegen ein Hamburger „Schlußschein für seewärts ausgehendes Getreide“, mit Dänemark vielfach noch ein Schlußschein der Kopenhagener Börse zugrunde gelegt zu werden.

§ 36. Der Spekulationshandel (Zeitgeschäfte der Produktenbörse).

a. Begriff des Zeitgeschäfts.

Wie schon im Vorstehenden ausgeführt, sind die Lokogeschäfte (S. 540), die Import- und die Exportgeschäfte vielfach Zeitgeschäfte in dem Sinne, daß ihre Erfüllung nicht sofort, sondern erst in näherer oder weiterer Zukunft stattzufinden hat. Die hier zu behandelnden Zeitgeschäfte sind aber Termingeschäfte in dem S. 574 f. zu erörternden juristischen Sinne, denen außerdem noch eine sachliche Eigentümlichkeit anhaftet. Da sie nämlich nur börsenmäßig abgeschlossen werden, so müssen sie ihrem Gegenstand (Getreide und Mehl) nach die für alle börsenmäßig gehandelten Waren unentbehrliche (S. 432) Fungibilität aufweisen. Während die im Loko-, Import- und Exporthandel umgesetzten Produkte ihrer Qualität nach mehr oder minder bestimmt (individualisiert) sind: durch Muster, Standardtype, Provenienz, Jahrgang (S. 541, 548), wird im Zeithandel Weizen, Roggen usw. als solcher gehandelt, nur gekennzeichnet durch gewisse, in allgemein gültigen Geschäftsbedingungen (Schlußnoten für Zeitgeschäfte) festgelegte Normativbestimmungen („gesunder, trockener und für Müllereizwecke gut verwendbarer Weizen mit einem Normalgewichte von 755 Gramm für das Liter“, „guter, gesunder, trockener Roggen, frei von Darrgeruch mit einem Normalgewicht von 712 Gramm für das Liter“ usw.). Demgegenüber beschränkt sich die unter den Parteien zu treffende Vereinbarung allein auf Preis, Zahlungskonditionen, Quantum und Lieferungszeit; ja auch das Quantum ist — wie beim Effektenultimoverkehr (S. 501[8]) — nur beschränkt der Bestimmung der Parteien

überlassen: sie können nur einen „Schluß" (in Deutschland 50 t) oder ein Vielfaches davon als Lieferungsgegenstand vereinbaren, und schließlich kann auch die Lieferungszeit nicht beliebig gewählt werden, sondern ist in gewisser Weise begrenzt (S. 565, 568).

b. Wirtschaftliche Bedeutung des Getreideterminhandels.

Der Getreideterminhandel hat seine erste Entwickelung und seine wirtschaftliche Berechtigung in seiner Funktion als Versicherungsgeschäft gegen Preisschwankungen gefunden[1]). Zweifellos hat diese Form des Getreidehandels durch die Vereinfachung der Geschäftstechnik vielfach die Grundlage für reine Spielgeschäfte abgegeben, nicht nur von berufsmäßig beim Getreidehandel interessierten Personen, sondern auch von „outsiders". Denn während der Bedarfshandel eine Branchenkenntnis voraussetzt, ist mit Rücksicht auf die absolut fungible Ware des Zeithandels irgend welche Warenkenntnis nicht erforderlich. Vielmehr genügt als Grundlage einer Erfolg versprechenden Spekulation die Übersicht über die allgemeine Weltlage, den Saatenstand, den zu erwartenden Bedarf usw., Kenntnisse mehr wirtschaftlicher als getreidetechnischer Natur. Auch heute noch werden an den Produktenbörsen so gut Spielgeschäfte abgeschlossen wie an den Fondsbörsen. Aber ebensowenig wie für diese (S. 499) ist es zulässig, auch nur dem größeren Teil der Zeitgeschäfte der Produktenbörsen den Charakter wirtschaftlich gerechtfertigter Geschäfte abzusprechen. Im Gegenteil: mindestens seit durch die Börsengesetze von 1896 und 1908 eine starke Einschränkung des Personenkreises erfolgt ist, der überhaupt rechtswirksame Börsentermingeschäfte in Getreide usw. abschließen kann, hat der größte Teil dieser Geschäfte den Zweck einer Versicherung, zielt also gerade auf eine Ausschaltung des spekulativen Moments ab. Der Importeur, der Weizen von Argentinien nach bestimmtem Muster oder

---

[1]) Über die gleiche Funktion des Börsenterminhandels an der Fondsbörse vgl. oben S. 499.

wenigstens nach bestimmten Merkmalen auf Maiabladung kauft, hat im Augenblick dafür in der Regel noch keinen Abnehmer. Wann er einen solchen für seine immerhin der Qualität nach bestimmte Ware findet, kann er nicht voraussehen, und er muß mit der Möglichkeit rechnen, daß der Weltmarktpreis für Weizen bis dahin gefallen sein wird, was auch bei der Verwertung seines argentinischen Weizens mitsprechen wird. Will er dieses Risiko ausschalten, so verkauft er in einem ihm passend erscheinenden Augenblicke das gleiche Quantum Weizen auf Zeit. Gelingt ihm später der Verkauf seines argentinischen Weizens, so „deckt er seinen Schluß ein", d. h. er kauft das verschlossene Quantum auf Zeit, was ihm an der Börse stets möglich ist, während er für Importware eben nicht jederzeit den geeigneten Vertragsgegner findet. Er hat dann zwei Kauf- und zwei Verkaufsgeschäfte abgeschlossen und steht bis auf geringfügige Differenzen glatt. Genau so kann der Müller, der die Lieferung von Mehl besonderer Qualität für einen späteren Termin übernommen hat, sein Risiko beschränken, indem er sofort auf Zeit kauft und, wenn er sich mit der Ware der von ihm benötigten Qualität gedeckt hat, auf Zeit verkauft. Es handelt sich in diesen und ähnlichen Fällen nicht darum, daß das Deckungsgeschäft die gekaufte Ware übernehmen oder die verkaufte Ware hergeben soll; vielmehr soll nur der auf dem Effektivgeschäft liegende etwaige Verlust durch den Gewinn des Termingeschäfts ausgeglichen werden. Natürlich wird auch umgekehrt der Gewinn des einen Geschäfts durch den Verlust des anderen vermindert, wie dies bei allen Geschäften mit begrenztem Risiko der Fall ist (oben S. 503[2]).

Die Notwendigkeit und Nützlichkeit der Zeitgeschäfte in Getreide ist aus den Kreisen der Produzenten, also der Landwirte, stets bestritten worden. Sie behaupten vor allem, daß die durch das Zeitgeschäft — wie an der Effektenbörse (S. 498[5]) — gegebene Möglichkeit, Ware in blanko, d. h. ohne daß der Verkäufer die Ware besitzt, zu verkaufen, geeignet ist, die Preise zu drücken. In Wahrheit werden die Preise, da mit der modernen Entwickelung der Transportmittel und des Nachrichtenwesens die ganze an der Getreide-

erzeugung und am Getreidehandel beteiligte Welt ein einheitlicher Markt geworden ist, nicht von der Spekulation, sondern von den vorhandenen oder aus den Ernten zu erwartenden Vorräten im Verhältnis zum Bedarf, also — wie stets (S. 440) — von dem Verhältnis vom Angebot zur Nachfrage bestimmt. Nachdem im ersten Börsengesetz von 1896 die agrarische, den Zeithandel verdammende Auffassung den Sieg davon getragen hatte (oben S. 437), löste sich die damals für den ganzen Kontinent tonangebende Berliner Produktenbörse auf. Daß damit eine größere Stetigkeit der Getreidepreise eingetreten wäre, ist nicht nachweisbar. Die durch das alte Börsengesetz geschaffene Rechtsunsicherheit, insbesondere die Möglichkeit, sich übernommenen vertraglichen Pflichten durch Erhebung des Registereinwandes zu entziehen und in der S. 438 geschilderten Weise auf Gefahr des Vertragsgegners zu spekulieren, in Verbindung mit dem Aufhören jeder sicheren Preisnotierung hat den Berliner Getreidehandel zeitweilig vernichtet. Erst mit dem Inkrafttreten des neuen Börsengesetzes (1. Juni 1908) sind ordnungsmäßige Zustände wiederhergestellt worden, ohne daß es jedoch bisher dem Berliner Getreidehandel gelungen ist, seine ehemalige kontinentale Bedeutung wiederzuerlangen. Immerhin ist durch die gesetzliche Anerkennung des schon seit Wiederherstellung der Berliner Produktenbörse (1900) den Zeitgeschäften in Getreide und Mehl zugrunde gelegten, damals aber auf ganz unsicherem Rechtsboden stehenden „handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfts“ (S. 602) eine feste rechtliche Grundlage für die berufsmäßig am Getreidehandel beteiligten Personen geschaffen worden.

c. Die Technik der Zeitgeschäfte.

1. Das Zeitgeschäft in Getreide und Mehl hat sich in seiner technischen Ausgestaltung den unten S. 603 zu erörternden gesetzlichen Vorschriften anpassen müssen, unter denen allein es vom neuen Börsengesetz erlaubt und mit rechtlicher Wirksamkeit bekleidet worden ist. Nach BörsG. § 67 I ist der Terminhandel in Getreide und Mehl unter den hierfür zugelassenen Personen (S. 603) nur rechtswirksam, wenn der Abschluß nach Geschäftsbedingungen

erfolgt, die der Bundesrat genehmigt hat. Demgemäß ist zunächst ein Terminhandel nur an Börsen erlaubt, für die der Bundesrat solche Geschäftsbedingungen genehmigt hat. Dies ist bisher der Fall für die Produktenbörsen von Berlin (Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 29. Mai 1908 und 4. Juni 1910), Danzig (14. Dezember 1909) und Mannheim (27. Dezember 1909). Alle diese Geschäftsbedingungen enthalten u. a. die im BörsG. § 67 II (S. 603 [7]) vorgeschriebenen Festsetzungen, nämlich die drei Verpflichtungen: zur Gewährung einer Nachfrist (wodurch die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte des den Termingeschäften der Fondsbörse eigenen Charakters von Fixgeschäften entkleidet werden), zur Begutachtung vor der „Andienung" und zur Abnahme auch beim Vorhandensein eines mäßigen Minderwerts.

2. Demgemäß erfolgt der Abschluß von Zeitgeschäften in Getreide und Mehl nie anders als durch Schlußnoten, die den gesamten Inhalt der für die betreffende Produktenbörse festgestellten Geschäftsbedingungen wiedergeben. Gemäß dem Inhalte der Berliner Schlußnote (vgl. das Beispiel S. 566 f.) ist das Folgende hervorzuheben.

α. Ein Zeitgeschäft findet in Berlin[2]) nur statt: in Weizen, Roggen, Hafer, Mais (in Schlüssen — S. 562 — von 50 t à 1000 kg oder einem Vielfachen davon) und in Roggenmehl (in Schlüssen von 300 Sack à 100 kg brutto oder einem Vielfachen davon).

β. Die Qualität ist nur allgemein umschrieben (S. 561).[3])

---

[2]) In Danzig nur für Weizen, Roggen und Hafer, in Mannheim nur für Weizen, Roggen, Hafer und Mais. Ein Zeithandel in Gerste sowie in Weizenmehl findet also in Deutschland überhaupt nicht statt; ein solcher in Roggenmehl ist nur nach der Berliner Schlußnote zulässig.

[3]) Es heißt zB. für Weizen in den Berliner und Mannheimer Geschäftsbedingungen: „Gesunder, trockener und für Müllereizwecke gut verwendbarer Weizen mit einem Normalgewicht von 755 g für das Liter", dagegen in den Danziger Geschäftsbedingungen, den dortigen auf den Export zugeschnittenen Verhältnissen entsprechend: „Neuer

Schlußnote Nr.
für Zeitgeschäfte in **Roggen**

Berlin, den *1. Juli* 19*11*.

Posener Dampfmühlen Actiengesellschaft

in *Posen*

Ich ver kaufte *als Selbstkontrahent an Sie*

50 To. (Fünfzig) To. à 1000 kg

guten, gesunden, trockenen Roggen,

frei von Darrgeruch mit einem Normalgewicht von 712 g für das Liter.

Lieferung im Monat *September 1911*
in Verkäufers Wahl.

Preis für 1000 kg *M 169,— (Mark: Hundertneunundsechzig)* frei Berlin.

Versteuerbarer Wert des Gegenstandes:
M. 8450.—

[Hier folgen die S. 567 abgedruckten Geschäftsbedingungen.]

Franz Müller & Co.

Raum Stempel- | M. 3,60 | für die Marken.

= $^4/_{10}$ ‰ für jede angefangene 1000 M.

Schlußnote Nr.
für Zeitgeschäfte in **Roggen**

Berlin, den *1. Juli* 19*11*.

Herr*en* *Franz Müller & Co.*

in *Berlin*

Wir kaufte*n* *von Ihnen als Selbstkontrahenten 50 To. (Fünfzig)* To. à 1000 kg

guten, gesunden, trockenen Roggen,

frei von Darrgeruch mit einem Normalgewicht von 712 g für das Liter.

Lieferung im Monat *September 1911*
in Verkäufers Wahl.

Preis für 1000 kg *M 169.— (Mark: Hundertneunundsechzig)* frei Berlin.

Versteuerbarer Wert des Gegenstandes:
M. 8450.—

[Hier folgen die S. 567 abgedruckten Geschäftsbedingungen.]

Posener Dampfmühlen Actiengesellschaft

*Schulze p. p*a*. Lehmann*

Berliner Geschäftsbedingungen für den Zeithandel in Roggen.

Erfüllungsort ist Berlin. Der Verkäufer kann auch von Speichern liefern, die
1. Ladegerechtigkeit haben und an folgenden schiffbaren Wasserläufen belegen sind: a) am Spandauer Schiffahrtskanal bis zur Plötzensee-Schleuse (Nord- und Südufer), b) am Verbindungskanal von der Plötzensee-Schleuse bis zur Spree, c) am Landwehrkanal — Salzufer und Charlottenburger Ufer —, d) an der Unterspree bis zur Charlottenburger Schleuse, e) am Teltowkanal zwischen der Berlin-Tempelhofer Chaussee und der Rudower Straße, f) am Landwehrkanal von der Oberspree bis zum Rixdorfer Stichkanal, g) am Rixdorfer Stichkanal bis zur Stadt- und Ringbahn, h) an der Oberspree bis zum Beginn des Treptower Parks, i) am Rummelsburger See von der Stadt- und Ringbahn an gerechnet auf der rechten Seite bis einschließlich der früheren Rengertschen Fabrik und auf der linken Seite bis einschließlich des Geländes der Norddeutschen Eiswerke,
2. durch Beschluß des Börsenvorstandes, Abteilung Produktenbörse, zu Berlin, als geeignet bezeichnet sind, sofern seit Bekanntmachung des Beschlusses ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten verflossen ist.

Die Ware kann auch aus Kähnen geliefert werden, die außerhalb der Weichbildgrenze Berlins auf einem der zu 1 bezeichneten Wasserläufe an einem Speicher liegen.

Es darf nur eine Ware geliefert werden, die vor der Erklärung der Lieferungsbereitschaft (Andienung), frühestens aber an dem der Andienung vorhergehenden Werktage von drei von der Handelskammer zu Berlin für die in Frage kommenden Waren öffentlich angestellten und beeidigten Sachverständigen untersucht und als lieferbar befunden worden ist. Bei der Untersuchung der Ware und Festsetzung eines Mehr- oder Minderwerts sind Beschaffenheit und Naturalgewicht zu berücksichtigen. Ergibt sich auf Grund dieser Untersuchung ein Mehr- oder Minderwert bis zu 2,— M. für die Tonne, so ist der Käufer zur Abnahme unter Vergütung des Mehrwerts oder Abzug des Minderwerts verpflichtet. Ein Mehrwert über 2,— M. für die Tonne ist nicht zu vergüten. Bei einem Minderwerte von mehr als 2,— M. für die Tonne ist die Ware nicht lieferbar.

Die Andienung hat in Posten von je 50 Tonnen schriftlich unter Beifügung einer Bescheinigung über die Lieferbarkeit zu erfolgen und muß dem Käufer an einem Werktage bis 12 Uhr Mittags zugestellt sein. Endet die Lieferzeit an einem Sonn- oder Feiertage, so muß die Andienung spätestens an dem vorhergehenden Werktage erfolgen. Die Andienung kann an Dritte weitergegeben werden. Die Weitergabe muß unverzüglich erfolgen. Die Umlaufzeit der Andienung endet am Andienungstage Nachmittags 5 Uhr.

Der Verkäufer ist berechtigt, jeden einzelnen Posten von zwei verschiedenen Stellen zu liefern. Die Ware ist innerhalb von 6 Tagen, einschließlich des Tages der Andienung, Zug um Zug gegen Zahlung abzunehmen. Endet die Frist an einem Sonn- oder Feiertage, so muß die Abnahme spätestens am vorhergehenden Werktage erfolgen.

Das Andienungsschreiben und die Bescheinigung der Sachverständigen müssen enthalten:

bei Lieferungen vom Kahn

1. das Datum;
2. den Namen des Schiffers, die Nummer des Kahns und den Ort der Abladung;
3. den Standort des Kahns, vorbehaltlich einer Änderung bei polizeilicher Anordnung.

bei Lieferungen vom Speicher:

1. das Datum;
2. die genaue Bezeichnung des Postens nach Lagerraum und Menge.

Erfolgt die Lieferung von einem nicht am schiffbaren Wasser belegenen Speicher, so ist die Ware kostenfrei auf den Wagen zu liefern; im übrigen hat der Empfänger die Kosten der Übergabe und Abnahme der Ware zu tragen, insoweit sie die angemessenen Sätze nicht überschreiten. Etwaige Mehrkosten fallen dem Verkäufer zur Last. Über die Angemessenheit entscheidet in Streitfällen der Börsenvorstand, Abteilung Produktenbörse, zu Berlin.

Der Verkäufer hat das Recht, 5 pCt. mehr oder weniger zu liefern. Ergibt sich bei einem Posten ein Fehlgewicht von mehr als 5 pCt., so kann die Abnahme abgelehnt werden. Die Ablehnung muß jedoch innerhalb der vertragsmäßigen Abnahmefrist erklärt werden. Ein Mehr- oder Mindergewicht wird zum Preise des Abnahmetags, falls jedoch die Abnahme nach Ablauf der vertragsmäßigen Frist von 6 Tagen erfolgt, zum Preise des letzten Tages der Abnahmefrist berechnet.

Im Falle des Verzugs darf der nicht säumige Teil die Annahme der Leistung nicht ablehnen, ohne dem säumigen Teile eine angemessene Frist zur Bewirkung der Leistung zu bestimmen.

Stellt der eine Teil seine Zahlungen ein, so hat der andere Teil, unabhängig von der bedungenen Lieferzeit, unverzüglich, spätestens aber einen Tag, nachdem er hiervon Kenntnis erhielt oder Kenntnis haben mußte, ohne vorherige Androhung die Zwangsregulierung vorzunehmen. Die Zwangsregulierung erfolgt nach seiner Wahl im ganzen oder in Teilen, entweder durch Kauf oder Verkauf oder durch Verrechnung. Der Kauf oder Verkauf hat an der Börse zu Berlin für die bedungene Lieferzeit durch einen Kursmakler zu erfolgen. Die Verrechnung erfolgt auf Grund des am Tage der Zwangsregulierung für die bedungene Lieferzeit an der Börse zu Berlin amtlich festgestellten Preises oder, wenn mehrere Preise festgestellt sind, des Mittelpreises. Der bei der Zwangsregulierung sich ergebende Preisunterschied ist sofort fällig. An Zinsen sind vom Tage der Zwangsregulierung bis zum ersten Tage der vertragsmäßigen Lieferzeit 5 pCt. zu vergüten. Auch im Falle der Verrechnung sind die üblichen Maklergebühren und die sonstigen Unkosten zu vergüten, welche bei Kauf oder Verkauf entstanden sein würden.

Als Feiertage gelten die staatlich anerkannten allgemeinen Feiertage, die beiden jüdischen Neujahrstage und der Versöhnungstag, in bezug auf die Abnahmefrist jedoch nur die staatlich anerkannten allgemeinen Feiertage.

Streitigkeiten aus diesem Vertrage zwischen Parteien, auf welche die Voraussetzungen des § 53 des Börsengesetzes zutreffen, sind durch ein Schiedsgericht zu entscheiden. Die Schiedsrichter werden von dem Börsenvorstande, Abteilung Produktenbörse, zu Berlin, auf 3 Jahre gewählt und ihre Namen durch Aushang an der Börse bekannt gemacht. Der Vorsitzende des Börsenvorstandes, Abteilung Produktenbörse, ernennt aus der Zahl der gewählten Personen für jeden Streitfall einen Obmann und zwei Beisitzer sowie etwaige Ersatzmänner. Das Schiedsgericht ist in jedem Stadium des Verfahrens berechtigt, die Fällung eines Schiedsspruches abzulehnen.

Für alle übrigen Streitigkeiten sowie für Entscheidungen gemäß § 1045 der Zivil-Prozeß-Ordnung sind je nach dem Werte des Streitgegenstandes das Amtsgericht Berlin-Mitte oder das Landgericht I Berlin zuständig.

γ. Die Lieferungszeit wird auf einen bestimmten Monat gestellt, u. zw. werden in Berlin Zeitgeschäfte nur auf einen der fünf Monate Mai, Juli, September, Oktober und Dezember geschlossen. Die Festsetzung des Lieferungsmonats bedeutet, daß der Verkäufer — der bei Produktenlieferungsgeschäften regelmäßig ein zeitliches Wahlrecht hat (S. 541[2]) — vom ersten bis zum letzten Tage des Monats dem Käufer die Ware „andienen" kann (aber auch muß!). Das bedeutet: der Verkäufer erklärt dem Käufer in einem sog. Andienungsschreiben seine Lieferbereitschaft.

Um einem Preisdruck durch Andienung nicht lieferbarer Ware — wie dies früher häufig der Fall gewesen sein soll — entgegenzutreten[4]), bestimmen jetzt die Geschäftsbedingungen entsprechend BörsG. § 67 II, 2, daß nur eine Ware geliefert werden darf, die vor der Andienung — frühestens aber am Werktage vorher — von drei von der Handelskammer zu Berlin für die in Frage kommende Ware öffentlich angestellten und beeidigten Sachverständigen untersucht

---

gesunder, geruchfreier, mindestens bunter Weizen mit einem Normalgewicht von 755 g für das l, bei dem etwaiger Auswuchs den Durchschnitt der letzten Ernte in den östlichen Provinzen (Ost- und Westpreußen, Posen und Pommern) vor dem Lieferungstermin nicht übersteigt".

[4]) Den gleichen Zweck verfolgt der für alle Zeitgeschäfte in Waren, also zB. auch für den Zeithandel in Kupfer, Baumwolle, Spiritus, Zucker, gegebene § 62 BörsG.: „Bei einem Börsentermingeschäft in Waren kommt der Verkäufer, der nach erfolgter Kündigung eine nicht vertragsmäßige Ware liefert, in Verzug, auch wenn die Lieferungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig". Danach ist der Käufer berechtigt, sogleich nach der Andienung nicht vertragsmäßiger Ware die Verzugsfolgen geltend zu machen, ohne daß der Verkäufer einwenden kann, er werde innerhalb der ihm etwa noch offenstehenden Lieferfrist (so wenn er eine Julilieferung am 3. Juli angedient hatte) andere vertragsmäßige Ware nachliefern. Gemäß § 376 HGB. kann der Käufer sonach vom Vertrage zurücktreten (zB. wenn der Preis gefallen ist) oder statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung beanspruchen und diesen Schaden „abstrakt" (§ 376 II) berechnen oder dem Gegner anzeigen, er bestehe auf Erfüllung.

und als lieferbar befunden worden ist[5]). Ergibt sich bei Weizen, Roggen, Hafer oder Mais auf Grund dieser Untersuchung ein Mehr- oder Minderwert bis zu 2 M. für die Tonne (bei Roggenmehl bis zu 0,25 M. für 100 kg Mehl oder ein Minderwert der Säcke bis zu 0,10 M. pro Stück), so ist der Käufer zur Abnahme unter Vergütung des Mehrwerts oder Abzug des Minderwerts verpflichtet. Ein höherer Mehrwert ist nicht zu vergüten; bei einem größeren Minderwert ist die Ware nicht lieferbar[6]).

---

[5]) Vgl. hierzu die Sachverständigenordnung vom 28. Juni 1908.

[6]) Bei Weizen, Roggen, Hafer oder Mais hat die Andienung in Posten von je 50 t (bei Roggenmehl in Posten von je 300 Sack) schriftlich unter Beifügung der Bescheinigung über die Lieferbarkeit zu erfolgen (vgl. das Formular S. 570[b]) und muß dem Käufer an einem Werktage bis 12 Uhr mittags zugestellt sein. Endet die Lieferzeit an einem Sonn- oder Feiertage, so muß die Andienung spätestens am vorhergehenden Werktag erfolgen. Die Andienung kann an Dritte weitergegeben werden, nämlich an denjenigen, dem der Käufer die Ware, die ihm angedient wird, weiter verkauft hat (also von A an B, von B an C, von C an D usw. oder deren zur Empfangnahme von Andienungsschreiben ermächtigte Vertreter). Die Weitergabe muß unverzüglich erfolgen. Die Umlaufszeit der Andienung endet am Andienungstage nachmittags 5 Uhr. Tatsächlich gibt nicht jeder Verkäufer das Andienungsschreiben seinem unmittelbaren Käufer, sondern er händigt es unter Offenlassung der Adresse (vgl. das Formular S. 570[a]) einem mit der Vermittelung betrauten Beamten des „Vereins Berliner Getreide- und Produktenhändler" aus, der von den Wiederverkäufen Kenntnis erhält und ermittelt, wer der letzte Käufer des Postens (D) ist. Diesem stellt er das Andienungsschreiben zu, das dieser wieder an A zurückgibt. Dieses Verfahren beruht auf privater Vereinbarung der Vereinsmitglieder. Bis zum Inkrafttreten des alten BörsG. bestand an der Berliner Börse ein amtliches Kündigungsbureau (vgl. BörsG. § 1^{III}, S. 443[3]); ein solches besteht aber in Berlin nicht mehr. Ebensowenig existiert in Berlin ein Liquidationsverein für Zeitgeschäfte in Getreide und Mehl (wie für Effekten, S. 535), wohl aber in Hamburg.

Die tatsächliche Abwickelung vollzieht sich unter Zuhilfenahme der Bank des Berliner Kassenvereins. Der Verkäufer A händigt der Bank einen Dispositionsschein, d. h. eine Warenanweisung aus, mittels welcher er den Schiffer, Spediteur oder Lagerhalter beauftragt, den angedienten Posten dem als letzten ermittelten Käufer herauszugeben. Die Bank, bei der alle beim Zeithandel beteiligten Firmen ein Girokonto haben, belastet As Käufer B mit dem Rechnungsbetrage, erkennt A hierfür; in gleicher Weise werden die nachfolgenden Glieder

a) Andienungsschein Nr. *3214*.

Berlin, den *25. September* 19*11*.

Herr ....

Hierdurch diene*n* ich/wir Ihnen die per *September cr.* verkauften *50* Tonnen *Weizen* an und steht die Ware gegen Zahlung des Kaufpreises zur Verfügung.

Von obiger Partie lagern:

50 To. *Lagerhaus Hafen Tempelhof, Speicher I, 1 Treppe, Boden 6.*

Den Gegenwert werde*n* ich/wir am *30. September* durch den Kassen-Verein einziehen.

Hochachtend
Franz Müller & Co.

Laut beifolgendem Attest Nr. *3214*
mit M. *2* pro Tonne Minderwert
" " ... " " Mehrwert
für lieferbar erklärt.

---

b) Bescheinigung Nr. *3214*.

Auf Antrag de*r* Herr*en Franz Müller & Co.* wurden heute *vor*mittag *10* Uhr

50 Tonnen **Weizen**

lagernd *Lagerhaus Hafen Tempelhof. Speicher I, 1 Treppe. Boden 6*
besichtigt und mit einem

Mehrwert von .... Mark } pro Tonne
Minderwert von *zwei* Mark }

.... lieferbar erklärt.

Berlin, den *25. September* 19*11*.

Die vereideten Sachverständigen.

Lehmann. *Schultze.* *Neumann.*

Die Ware ist innerhalb von 6 Tagen, einschließlich des Tages der Andienung, Zug um Zug gegen Zahlung abzunehmen. Endet die Frist an einem Sonn- oder Feiertage, so muß die Abnahme spätestens am vorhergehenden Tage (abweichend von § 193 BGB.) erfolgen [7]).

δ. Erfüllungsort ist Berlin. Die Lieferung kann aus bestimmten Speichern oder an solchen liegenden Kähnen erfolgen.

ε. Der Preis wird stets für 1000 kg frei Berlin normiert.

ζ. Mit Rücksicht auf die Steuerpflicht der Schlußnoten über börsenmäßig gehandelte Warenmengen ($^4/_{10}$ ‰, RStempG. Tarifnr. 4b, oben S. 374) enthält die Schlußnote die Angabe: „Versteuerbarer Wert des Gegenstandes" [8]).

η. Im Falle des Verzugs darf der nichtsäumige Teil die Annahme der Leistung nicht ablehnen, ohne dem säumigen Teil eine angemessene Frist zur Bewirkung der Leistung zu bestimmen [9]).

---

der Kette bis zu demjenigen, der den Posten tatsächlich übernimmt, als Käufer belastet und als Verkäufer erkannt, und schließlich erhält der Letzte der Kette den Dispositionsschein, der ihn zur Erhebung des Postens oder zur Weiterverfügung darüber ermächtigt.

[7]) Erfolgt die Andienung zB. am Montag oder Dienstag, so muß die Abnahme spätestens am Sonnabend, erfolgt sie am Mittwoch, spätestens am Montag geschehen.

[8]) Die Stempelmarken für Waren weisen zum Unterschiede von denen für Effektenanschaffungsgeschäfte ein schwarzes W auf.

[9]) Provinzverkäufer und -käufer müssen übrigens bei Berechnung der Rentabilität eines von ihnen beabsichtigten Lieferungsverkaufs oder -kaufs nicht mit $^4/_{10}$, sondern mit $^6/_{10}$ ‰ Stempel rechnen. Denn sie müssen sich zur Ausführung des Geschäfts eines Berliner Kommissionärs bedienen und wie beim Effektenverkehr (S. 353) daher den $1^1/_2$ fachen Stempel zahlen, nämlich den halben Stempel für die Schlußnote über das zwischen dem von ihnen beauftragten Kommissionär und dem dritten Käufer bzw. Verkäufer geschlossene Geschäft und den ganzen Stempel für die Schlußnote über die Übertragung des Geschäfts seitens des auch hier (S. 335) im eigenen Namen handelnden Kommissionärs.

Wie im Effektenverkehr (S. 347) entstehen ferner auch im Getreide- oder Mehllieferungsgeschäft gewisse Nebenkosten (Spesen), die den etwaigen Gewinn schmälern bzw. den Verlust erhöhen.

9. Stellt der eine Teil seine Zahlungen ein, so hat der andere Teil unabhängig von der bedungenen Lieferzeit unverzüglich, spätestens aber einen Tag, nachdem er hiervon Kenntnis erhielt oder Kenntnis haben mußte, ohne vorherige Androhung die Zwangsregulierung vorzunehmen, d. h. als Verkäufer den Deckungsverkauf, als Käufer den Deckungskauf.

---

a. Provision (oder Kommission) ist die dem am Börsenplatze wohnenden Kommissionär für seine Bemühungen beim An- oder Verkauf eines Postens seitens eines nicht die Börse besuchenden Kunden zu zahlende Gebühr. Diese Provision, die beim Effektengeschäft auf 1‰ gesunken ist (S. 352[21]), beträgt im Produktenverkehr 1/2—1%, je nach dem Umfang der Geschäftsverbindung und der Güte des Kunden. Diese verhältnismäßige Höhe der Kommissionsgebühr erklärt sich einerseits daraus, daß der Kommissionär sowohl dem Kunden als dem Dritten gegenüber im eigenen Namen auftritt und daher stets eine Art von Delkredere übernimmt, für das er nicht, wie im Effektenverkehr (S. 344[14]), in einem Einschuß eine Deckung findet; und ferner daraus, daß mit dieser Provision auch die Vergütung für die weiteren durch das Geschäft veranlaßten Bemühungen des Kommissionärs abgegolten sind, insbesondere bei der Lieferung bzw. der Abnahme und der Vornahme des Gegen- (Deckungs-) geschäfts.

b. Wie im Effektenultimoverkehr (S. 453[2]) so pflegt auch im Produktenzeitgeschäft bei jedem Geschäftsabschluß ein Makler beteiligt zu sein. Die ihm gebührende Courtage beträgt in Berlin für Weizen 1/2 M., für Roggen, Hafer und Mais 3/8 M. pro Tonne, für den Schluß von 50 t also 25 bzw. 18,75 M. Während aber im Effektenverkehr (S. 465) die Courtage (mit in der Regel 1/2% vom Nominal) dem Makler von jedem der beiden Teile gebührt, erhält er im Produktenzeitgeschäft die Mäklergebühr nur vom Verkäufer. Das muß der Verkäufer bei Limitierung des Verkaufspreises in Rücksicht ziehen. Vielfach geben die Makler von dem ihnen gebührenden Courtagesatze etwas auf, um ein Geschäft zustande zu bringen. Hat A zB. dem Makler B 100 t Roggen zur Oktoberablieferung zum Verkauf mit 169 1/4 M. aufgegeben und findet B nur Käufer zu 169, so wird er vielleicht, um das Geschäft zustande zu bringen, mit 169 abschließen und sich mit 1/8 M. Provision begnügen.

c. An sonstigen Spesen müssen beim Zeithandel in Rücksicht gezogen werden: die Kosten für die etwa erforderlich werdende Einlagerung, Versicherung und Weiterbehandlung (Umschippen, sog. Stechen) der Waren; das beim Lagern und beim Transport sich ergebende Manko durch Verstreuen, Eintrocknen usw.; die Spesen bei der späteren Abnahme für Begutachtung und etwa festgestellten Minderwert (S. 569); endlich die Zinsen für das angelegte Kapital auf die Zeit vom Ankauf bis zum Verkauf.

ι. Streitigkeiten aus handelsrechtlichen Lieferungsgeschäften nach Berliner Schlußnote werden für termingeschäftsfähige Personen (BörsG. § 53, S. 581) durch ein Schiedsgericht, bestehend aus drei der vom Börsenvorstand, Abt. Produktenbörse auf je 3 Jahre gewählten und vom Vorsitzenden dieses Börsenvorstands für den einzelnen Fall ernannten Schiedsrichtern, entschieden. Für alle übrigen Streitigkeiten sowie für die in oder nach dem Schiedsverfahren erforderlich werdenden gerichtlichen Handlungen (Entscheidung über Ernennung oder Ablehnung eines Schiedsrichters, Erlöschen des Schiedsvertrags, Anordnung der von den Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen, zB. eidliche Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen), ferner für die Klagen auf Unzulässigkeitserklärung des schiedsrichterlichen Verfahrens, Aufhebung eines Schiedsspruchs oder Erlassung des Vollstreckungsurteils (ZPO. §§ 1045, 1046) ist das Amtsgericht Berlin-Mitte (bis 600 M. Streitwert) oder das Landgericht I Berlin (bei höherem Objekt) zuständig.

b. Börsentermingeschäfte.

§ 37. Die Börsentermingeschäfte. Allgemeines.

a. Begriff.

Im Gegensatze zum (alten) Börsengesetz vom 22. Juni 1896 hat das (neue) Börsengesetz vom 27. Mai 1908 von einer ausdrücklichen Bestimmung des Begriffs „Börsentermingeschäfte" („BTG.") abgesehen, um die Rechtsprechung nicht zu beengen und ihr zu ermöglichen, auch die den Absichten des Gesetzgebers zuwiderlaufenden Umgehungsgeschäfte den Vorschriften des BörsG. zu unterwerfen[1]).

[1]) § 48 des alten BörsG. lautete: „Als Börsentermingeschäfte in Waren oder Wertpapieren gelten Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte auf eine fest bestimmte Lieferungszeit oder mit einer fest bestimmten Lieferungsfrist, wenn sie nach Geschäftsbedingungen geschlossen werden, die von dem Börsenvorstande für den

1. Als Begriffsmerkmale des Börsentermingeschäfts sind in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung folgende Umstände festzuhalten:

α. Abschluß als Zeitgeschäft unter Hinausschiebung der Erfüllung mindestens von der einen Seite und somit unter Kreditgewährung.

β. Abschluß als Fixgeschäft, d. h. mit festbestimmter Lieferzeit oder Lieferfrist. Unerheblich ist die formularmäßige Gewährung einer kurzen Nachfrist (RGZ. 44, 115) und

---

Terminhandel festgesetzt sind, und wenn für die an der betreffenden Börse geschlossenen Geschäfte solcher Art eine amtliche Feststellung von Terminpreisen erfolgt". Nach dem Wortlaute dieses Paragraphen gehörten daher zum Begriffe des BTG. drei Merkmale, die zusammentreffen mußten: festbestimmte Lieferzeit; Abschluß nach festgesetzten Geschäftsbedingungen; amtliche Kursfeststellung.

Der Börsenhandel, der sich insbesondere durch das absolute Verbot des Börsenterminhandels in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen sowie in Getreide und Mühlenfabrikaten belastet fühlte, versuchte dieses Verbot durch Ausbildung von Geschäftsformen zu umgehen, denen eines oder das andere der drei Merkmale des § 48 fehlte. Dem ist das Reichsgericht, um der Absicht des Gesetzgebers, auch soweit sie im § 48 keinen richtigen Ausdruck gefunden hat, Geltung zu verschaffen (vgl. über die vielfach angefochtene Befugnis des Richters hierzu RGZ. 44, 108 ff.), in zahlreichen Entscheidungen entgegengetreten. So wendete es sich zB. in RGZ. 45, 68; 59, 323 gegen das sog. Kassakontokurrent- oder Kontogeschäft, wobei ein Börsengeschäft zur Umgehung des Begriffsmerkmals „Lieferungszeit" in die Form eines Kassageschäfts gekleidet, die beiderseitige Erfüllung aber auf den Monatsschluß hinausgeschoben wurde (einschränkend RGZ. 66, 96 und für den zum Ersatze des verbotenen Börsenterminhandels in Bergwerks- und Industrieaktien bestimmten sog. Großkassaverkehr in usancemäßigen Mindestbeträgen zu festen Kursen RGZ. 59, 323). Ebenso verwarf das Reichsgericht das (jetzt durch § 67, S. 603, für den Produktenhandel zugelassene) sog. handelsrechtliche Lieferungsgeschäft, bei dem zur Umgehung des in § 48 verlangten Erfordernisses der „fest bestimmten" Lieferungszeit eine ein für allemal bestimmte (RGZ. 44, 103) Nachfrist gewährt wurde oder zur Beseitigung des Erfordernisses der „vom Börsenvorstand für den Terminhandel festgesetzten Geschäftsbedingungen" besondere, von diesen abweichende Bedingungen vereinbart wurden (RGZ. 42, 43). Endlich wurde auch das Vorhandensein einer amtlichen Feststellung von Terminpreisen für kein unentbehrliches Begriffsmerkmal erklärt (RGZ. 47, 104). Damit war § 48 jeder grundlegenden Bedeutung entkleidet.

anderseits die Zulassung eines früheren Abrufs (RGZ. 47, 112; zB. fix und täglich, S. 494[3]).

γ. Börsenmäßigkeit des Abschlusses, d. h. Geschäftsschluß unter Abstreifung des individuellen Charakters des Geschäfts (S. 432), sowohl in sachlicher als in persönlicher Beziehung, nach schablonenhaften, typischen Geschäftsbedingungen (RGZ. 44, 113).

Notwendig ist hiernach eine sachliche Abhängigkeit von einer Börse dergestalt, daß jedem Vertragsteil jederzeit die Möglichkeit gegeben ist, das eingegangene Risiko durch ein konformes Gegengeschäft zu beseitigen oder auf eine Differenzzahlung zu beschränken, was nur für eine Börse mit bestehendem Terminmarkt zutrifft. Nicht notwendig ist dagegen eine räumliche Abhängigkeit von einer Börse: auch außerhalb der Börsenzeit oder der Börsenräume (zB. von Kontor zu Kontor) geschlossene Geschäfte können Börsentermingeschäfte sein.

2. Bei der hiernach erforderlichen Börsenmäßigkeit des Abschlusses wird bei allen so geschlossenen Zeitgeschäften hinsichtlich des Preises eine mehr oder minder große Abhängigkeit von einem Börsenpreise vorhanden sein. Diese Abhängigkeit ist aber nach Beseitigung der Vorschriften des § 48 des alten BörsG. nicht mehr als notwendiges, besonders nachzuweisendes Begriffsmerkmal der BTG. zu behandeln (str.; für das frühere Recht vgl. RGZ. 43, 91; 47, 112; 52, 178; 66, 95; neuerdings BA. 10, 43).

Ebensowenig gehört die Spekulationsabsicht zu den Begriffsmerkmalen des BTG. Auch das den effektiven Kauf oder Verkauf bezweckende fixe börsenmäßig geschlossene Zeitgeschäft („Finalgeschäft") ist BTG. und deshalb zunächst nur unter den für BTG. gegebenen Voraussetzungen wirksam. Handelt es sich um ein erlaubtes BTG., so besteht bei solchen „Finalgeschäften" freilich die Aussicht, daß sie mit der Effektuierung jedenfalls und von Anfang an wirksam werden (§ 57, S. 590). Bis dahin sind sie aber nicht wirksamer als in Spekulationsabsicht vorgenommene BTG. (BA. 2, 17; 3, 156; 5, 95).

b. Einteilung der Börsentermingeschäfte.

Nach ihrer rechtlichen Wirksamkeit kann man die BTG. einteilen in erlaubte (nicht verbotene, BörsG. §§ 52—62, unten § 38) und verbotene (§§ 63—70, unten § 39). Die erlaubten sind entweder offizielle (in zum BTHandel zugelassenen Waren oder Wertpapieren, unten § 38 a 1) oder inoffizielle (unten § 38 a 2). Unter den verbotenen haben die BTG. in Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei noch eine besondere Ausgestaltung erfahren (unten § 39 b).[2])

§ 38. Erlaubte Börsentermingeschäfte.

a. Zulassung zum Börsenterminhandel.

1. Offizielle Börsentermingeschäfte.

α. Offizielle BTG. sind BTG. in Waren oder Wertpapieren, die zum BTHandel durch den Börsenvorstand nach näherer Bestimmung der Börsenordnung[1]) (S. 445) zugelassen sind (§ 50 I), sofern die Geschäfte nach den vom Börsenvorstand vor der Zulassung festzusetzenden Geschäftsbedingungen (§ 50 II), zB. über die Mindestquantität (den „Schluß", vgl. S. 501[8] und S. 562) und die Mindestqualität (vgl. für den Zeithandel in Getreide S. 565[3]), die Lieferungsfristen usw. abgeschlossen sind.

a. Bei Waren, deren Zulassung zum Börsenhandel als solchem ohne besondere Prüfung erfolgt, hat der Börsenvorstand vor der Zulassung zum BTHandel — sofern ein solcher nicht überhaupt verboten ist (S. 579) — Vertreter

---

[2]) Ein Börsenterminhandel in Effekten existiert tatsächlich nur an den Börsen von Berlin, Frankfurt und Hamburg in wesentlichem Umfang. Ein Terminhandel für Waren findet sich in Berlin, Cöln (Rüböl), Hamburg (Kaffee, Zucker, Baumwolle), Magdeburg (Rohzucker).

[1]) Für Berlin vgl. BörsO. § 28. Danach ist u. a. vor Zulassung von Waren oder Wertpapieren zum BTH., sofern die Zulassung nicht von Amts wegen erfolgt, der Antrag auf Zulassung durch Aushang in den Börsensälen während zwei Wochen bekannt zu machen und die erfolgte Zulassung dem Handelsminister anzuzeigen.

der beteiligten Erwerbszweige gutachtlich zu hören, das Ergebnis (nach Berl. BörsO. § 28 II durch den Handelsminister) dem Reichskanzler mitzuteilen und dessen Erklärung, daß er zu weiteren Ermittlungen keinen Anlaß finde, abzuwarten (§ 50 III).

b. Bei Wertpapieren kann eine Zulassung zum Börsenterminhandel erst in Betracht kommen, wenn diese zum Börsenhandel zugelassen sind (S. 478). Sie darf ferner — um eine „Schwänze" (S. 499[5]) zu erschweren — nur erfolgen, wenn die Gesamtsumme der Stücke, in denen der Börsenterminhandel stattfinden soll, sich nach ihrem Nennwerte mindestens auf 20 Mill. M. beläuft (§ 50 IV).[2]) Endlich dürfen Anteile einer inländischen Erwerbsgesellschaft nur mit deren Zustimmung zum BTHandel zugelassen werden (§ 50 V).[3])

---

[2]) Die beschränkende Vorschrift des § 50 IV ist nur auf Wertpapiere zu beziehen, bei denen sich ein Gesamtnennwert überhaupt feststellen läßt. Sie findet daher keine Anwendung auf Geld, Wechsel oder Schecks; tatsächlich findet auch zB. in Berlin in Russischen Noten (S. 499[6]) und in Devisen (S. 579[3]) ein Ultimohandel statt. § 50 IV kann seinem Wortlaut nach auch auf solche Wertpapiere, die überhaupt keinen Nennwert haben, keine Anwendung finden, wie auf Kuxe, GmbH.-Anteile und Genußscheine; die analoge Anwendung des § 50 IV wäre aber, da der Grund dieser Vorschrift, die Verhinderung einer Schwänze, natürlich auch auf solche Wertpapiere ohne Nennwert zutrifft, geboten, wenn wirklich, was bisher in Deutschland noch nicht versucht ist, ein BTH. darin eingeführt werden sollte.

Wertpapiere, die Waren repräsentieren, fallen keinenfalls unter § 50 IV. Der an ausländischen Börsen stattfindende Terminhandel zB. in Lagerscheinen (Middlesborough warrants über Roheisen) ist im Sinne des BörsG. als Warenterminhandel anzusehen.

[3]) An der Berliner Börse besteht zurzeit (Juni 1911) bei nachstehenden 81 Wertpapieren eine Ultimonotiz.

a. **Deutsche Fonds:** 3% Deutsche Reichsanleihe, 3% Preußische Konsols, 3% Sächsische Rente.

b. **Ausländische Fonds.**

1. Argentinische: 5% Eisenbahn-Anleihe v. 1890, Buenos-Aires 3% Prov.-Anl., Buenos-Aires 6% Stadt-Anleihe;
2. Chinesische: 5% Anl. v. 1896, 4½% Anl. v. 1898;
3. Japanische: 4½% Anleihe;
4. Italienische: 3¾% Rente;

c. Sowohl für Waren wie für Wertpapiere kann die Zulassung zum BTH. auch ohne Antrag eines Interessenten

---

5. Österreichische: 4% Goldrente;
6. Portugiesische: Unifiz. III. Anleihe;
7. Russische: 4% Anl. v. 1880, 3½% Anl. v. 1894, 3% Anl. v. 1896, 4% Konsolid. Anl. v. 1889 I. u. II., 4% Kons. Anl. v. 1902, 4% Staatsrente;
8. Spanische: 4% Rente;
9. Türkische: Unif. Anl. v. 1903/06, 400 Fr.-Lose;
10. Ungarische: 4% Goldrente, 4% Kronenrente.

c. Deutsche Eisenbahnaktien: Lübeck-Büchen, Schantung.

d. Deutsche Klein- und Straßenbahnaktien: Elektrische Hochbahn, Gr. Berl. Straßenbahn, Hamburger Straßenbahn.

e. Ausländische Eisenbahnaktien: Buschtehrader Lit. B, Österr.-Ungar. Staatsbahn (Franzosen), Oriental. Eisenbahn-Betriebsges., Südösterr. Eisenbahn (Lombarden); Warschau-Wiener; Baltimore and Ohio, Canada-Pacific, Pennsylvania; Anatol. Eisenbahnaktien 60% Einzahl. I.—III.; Gotthardbahn; Italienische Meridional und Italienische Mittelmeer; Luxemburg.-Prince-Henri-Eisenbahn.

f. Deutsche Schiffahrtsaktien: Hamburg-Amerik. Paketfahrt (Hapag), Hansa Dampfschiffahrtges., Norddeutsch. Lloyd.

g. Bankaktien.

1. Deutsche: Berliner Handelsgesellschaft („Handelsanteile"), Commerz- und Discontobank, Darmstädter Bank (f. Handel u. Industrie), Deutsche Bank, Discontogesellschaft („Kommanditanteile"), Dresdner Bank, Mitteldeutsche Kreditbank, Nationalbank für Deutschland, A. Schaaffhausenscher Bankverein;

2. Österreichisch-Ungarische: Österr. Creditanstalt, Österr. Länderbank, Ungar. Creditbank, Wiener Bankverein, Wiener Unionbank;

3. Russische: Petersburger Internationale Handelsbank, Russische Bank für auswärtigen Handel.

h. Industrieaktien.

1. Elektrizitätsunternehmungen: Allgem. Elektrizitätsgesellschaft („Edison"), Deutsch-Überseeische Elektrizität, Elektrische Licht- und Kraftanlagen, Gesellschaft für elektrische Unternehmungen, Schuckert Elektrizität, Siemens und Halske;

2. Bergwerks- und Hüttenunternehmungen („Montanindustrie"): Bochumer Gußstahl, Deutsch-Luxemburger, Gelsenkirchener Bergwerk, Harpener Bergbau, Hohenlohewerke, Vereinigte Königs- und Laurahütte („Laura"), Oberschlesische Eisenbahnbedarf, Oberschlesische Eisenindustrie („Caro"), Phönix Bergbau, Rheinische Stahlwerke, Rombacher Hütte.

3. Verschiedene: Dynamite-Trust; South West-Afrika (in bearer-warrants à 50 £); Türkische Tabak-Regie.

von Amts wegen erfolgen, sofern sich der BTH. als erforderlich[4]) herausstellt.

β. Die Zulassung zum BTH. ist ausgeschlossen, soweit in den zuzulassenden Waren oder Wertpapieren BTG. überhaupt unzulässig sind, nämlich:

a. wenn der Bundesrat für Anteile von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen die nach § 63 I (S. 599) erforderliche Genehmigung nicht erteilt hat;

b. für Waren oder Wertpapiere, für welche der Bundesrat BTG. verboten oder von gewissen — noch nicht erfüllten — Bedingungen abhängig gemacht hat (§ 63 II, S. 600).

γ. Die Zulassung zum BTH. kann vom Börsenvorstand jederzeit wieder zurückgenommen werden (§ 50 I, 2). Die Zurücknahme muß ausgesprochen werden:

a. auf Verlangen der Landesregierung als Aufsichtsbehörde;

b. wenn bei Wertpapieren infolge von Kapitalsherabsetzung die Gesamtsumme der Stücke 20 Mill. M. nicht mehr erreicht (§ 50 IV);

c. für Anteile einer inländischen Erwerbsgesellschaft, wenn die Gesellschaft dies verlangt. Zur Verhütung eines plötzlichen Kurssturzes beim Aufhören des BTH. braucht der Börsenvorstand die Zurücknahme erst mit Ablauf eines Jahres seit der Erklärung des Verlangens eintreten zu lassen (§ 50 V, 2).

Schließt die Zulassungsstelle zum Börsenhandel zugelassene Wertpapiere vom Börsenhandel wieder aus (§ 36 IV, 3), so fällt mit dem Fortfall dieser Voraussetzung der Zulassung zum BTH. auch dieser selbst ohne weiteres fort.

---

i. **Banknoten:** Russische.

Devisen werden zuweilen auf Zeit gehandelt, aber nicht per Ultimo notiert.

[4]) Das wird besonders dann der Fall sein, wenn ein umfangreiches Kassageschäft mit großem Umsatz oder vielleicht sogar ein inoffizieller Börsenterminhandel das Bedürfnis erwiesen hat, für die betreffenden Wertpapiere oder Waren die leichtere und preisnivellierende Form des BTH. zuzulassen.

2. Nichtoffizielle Börsentermingeschäfte.

Nichtoffizielle BTG. sind solche, die entweder in nicht zum BTHandel zugelassenen Waren oder Wertpapieren oder zwar in solchen, aber unter Abweichung von den festgesetzten Geschäftsbedingungen stattfinden. Diese Geschäfte — zu denen alle im Ausland oder gemäß ausländischer Usance geschlossenen BTG. gehören, so zB. die Medio- und Ultimogeschäfte in Minenshares nach Londoner Usance — sind zunächst wirtschaftlich den offiziellen BTG. gegenüber zurückgesetzt, insofern sie von der Benutzung der Börseneinrichtungen, der Vermittlung durch die Kursmakler und der öffentlichen Notierung ausgeschlossen sind (§ 51).[5] Sie werden aber auch juristisch anders behandelt als die offiziellen BTG., nämlich hinsichtlich des Differenz- und Spieleinwands; dieser ist gegen offizielle BTG. nur

---

[5]) Ist der BTHandel in bestimmten Waren oder Wertpapieren verboten oder seine Zulassung endgültig verweigert oder zurückgenommen, so ist er von der Benutzung der Börseneinrichtungen und der Vermittelung durch die Kursmakler kraft Gesetzes ausgeschlossen (§ 51 I, 1). In anderen Fällen des inoffiziellen BTHandels (nämlich wenn ein solcher in nicht zum BTH. zugelassenen Waren oder Wertpapieren oder unter Abweichung von den festgesetzten Geschäftsbedingungen stattfindet) muß der Börsenvorstand einschreiten (§ 51 I, 2); er kann aber, um den Übergang zur Zulassung (also vom inoffiziellen zum offiziellen BTHandel) zu ermöglichen, für ein Jahr vom Verbot der Benutzung der Börseneinrichtungen und der Vermittelung durch die Kursmakler absehen, wenn Verhandlungen über die Zulassung schweben. In solchem Falle kann daher auch ohne erfolgte Zulassung eine amtliche Kursnotierung stattfinden (§ 51 I, 3).

Soweit nach dem Vorstehenden der BTH. von der Benutzung der Börseneinrichtungen und der Vermittelung durch die Kursmakler ausgeschlossen ist, dürfen für die im Inlande geschlossenen BTG. Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden (§ 51 II), widrigenfalls auf Geldstrafe bis zu 1000 M. oder auf Haft oder auf Gefängnis bis zu 6 Monaten erkannt werden kann (§ 90). Diese Vorschriften treffen die Veröffentlichungen von Kursen nicht nur der an der Börse, sondern auch der außerhalb geschlossenen Zeitgeschäfte (anders § 43, S. 487 [14], vgl. BA. 10, 43). Es muß sich aber um Kurszettel über wirklich abgeschlossene BTG. handeln, nicht um die bloße Mitteilung von Geld- und Briefkursen (S. 321 [55]).

beschränkt, gegen inoffizielle unbeschränkt zulässig (§ 58). Über den Begriff der inoffiziellen BTG. in dieser Beziehung vgl. unten S. 593.

b. Wirksamkeit der Börsentermingeschäfte.

Das alte BörsG. ließ vollwirksame BTG. nur unter Personen zu, die sich in das Börsenregister hatten eintragen lassen. Nach den damit gemachten Erfahrungen (S. 438) ließ das neue BörsG. von 1908 das Börsenregister fallen[6]) und ging davon aus, daß diejenigen Geschäftsleute oder dem Geschäftsleben nahe stehenden Personen, bei denen eine Kenntnis der mit dem BTH. verbundenen Gefahren erwartet werden kann, eines Schutzes durch das Gesetz nicht bedürfen, und daß auch die übrigen nicht schützenswert sind, wenn sich ihre Beteiligung am BTH. unter so erschwerten Formen vollzieht, daß sie sich der Tragweite der von ihnen abgegebenen Erklärungen bewußt werden müssen und von einer Überstürzung nicht die Rede sein kann.

Demgemäß unterscheiden die §§ 53 ff. BörsG. wie folgt:

1. Voll wirksame Börsentermingeschäfte.

α. BTG. sind vollwirksam, wenn auf beiden Seiten als Vertragschließende börsentermingeschäftsfähige Personen (BTGf.)[7]) beteiligt sind. BTGf. sind drei Personenklassen: Vollkaufleute, Börsenleute, Auslandsbewohner, nämlich:

a. im Handelsregister eingetragene Kaufleute mit Ausnahme der fälschlich eingetragenen Kleingewerbetreibenden (HGB. § 4),[8]) kaufmännische, der Eintragung

---

[6]) Über die (beschränkte) Rückwirkung der Börsengesetznovelle auf die vor ihrem Inkrafttreten (1. Juni 1908) abgeschlossenen BTG. vgl. Art. V des RG. vom 8. Mai 1908.

[7]) Die BTGF. muß im Augenblicke des Geschäftsabschlusses vorhanden sein; bei den als selbständige Kauf- und Rückkaufsgeschäfte zu behandelnden Prolongationen eingegangener Ultimogeschäfte (Report- und Deportgeschäfte, S. 519) kommt daher der Zeitpunkt ihres Abschlusses, nicht der des Urgeschäfts in Betracht.

[8]) Trotz Eintragung und entgegen § 5 HGB. (H. I § 8 b 1 α) kann sich ein eingetragener Kaufmann, dessen Gewerbebetrieb über den

nach HGB. § 36 nicht bedürfende Unternehmungen des Reichs, eines Bundesstaats oder eines inländischen Kommunalverbandes (zB. die Seehandlung, die Zentralgenossenschaftskasse) und eingetragene Genossenschaften (§ 53 I); [9])

Umfang des Kleingewerbes nicht hinausgeht, hierauf berufen und damit die Wirksamkeit seiner BTG. in Zweifel stellen (§ 53 I. 2), und ebenso sein Vertragsgegner. Dagegen ist ein versehentlich (HGB. § 4) in das Handelsregister eingetragener (Groß-) Handwerker, solange er eingetragen ist, BTGf., selbst dann, wenn er etwa nebenher auch noch ein Kleingewerbe betreibt. Denn die Beschränkung soll Personen schützen, die eben nur Kleingewerbetreibende sind; die Ausdehnung auf die Handwerker war beantragt, ist aber nicht in das Gesetz gekommen.

[9]) Die BTGF. auf Grund des § 53 I hat hiernach zwei Voraussetzungen: beide Vertragsgegner müssen zur Zeit des Vertragsschlusses Kaufleute und beide müssen in das Handelsregister eingetragen sein.

a. Eingetragene Kaufleute sind BTGf., und zwar nicht nur für die innerhalb ihres Gewerbebetriebes, sondern auch für die sonst vorgenommenen BTG., so ein Kolonialwarenhändler, der nicht unter seiner Firma, sondern unter seinem Personennamen und mit nicht im Geschäft arbeitendem Kapital BTG. schließt; ebenso ein Landwirt, der wegen eines Nebengewerbes (HGB. § 3), zB. einer Brennerei, Kaufmann ist.

b. Eingetragene Nichtkaufleute sind nicht BTGf.

1. Kaufmann ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt (HGB. § 1), aber auch wer nach §§ 2 oder 3 HGB. seine Eintragung herbeigeführt hat. Kaufmann ist auch jeder — wengleich nicht geschäftsführende oder vertretungsberechtigte — offene Handelsgesellschafter und persönlich haftende Gesellschafter (Komplementar) einer Kommandit- oder Aktienkommanditgesellschaft. Auch die OHG., KG., AKG., Eingetr. Gen. und GmbH. ist Kaufmann.

2. Nicht Kaufleute sind Kommanditisten, stille Gesellschafter, Genossen, Mitglieder einer GmbH., ebensowenig Direktoren einer Aktiengesellschaft oder Geschäftsführer einer GmbH. als solche oder gar Handlungsgehilfen.

Nichtkaufleute sind ferner ehemalige Kaufleute, die ihre Firma noch nicht im Handelsregister haben löschen lassen, sowie aus der fortbestehenden OHG., KG. oder AKG. ausgeschiedene, aber noch nicht im Handelsregister gelöschte persönlich haftende Gesellschafter. Eine andere Frage ist, ob sie diesen, an sich ihre BTGF. ausschließenden Verlust ihrer Kaufmannseigenschaft geltend machen können. Dies ist nach Maßgabe des auch § 53 BörsG. gegenüber anwendbar bleibenden § 15 I HGB. zu verneinen. Hat also eine das ehemals betriebene Kaufmannsgewerbe nicht mehr ausübende, aber noch als Kaufmann eingetragene

b. Personen, die zur Zeit des Geschäftsabschlusses oder früher berufsmäßig (zB. als Bankdirektoren, Geschäftsführer, Makler, berufsmäßige — nicht auch gelegentliche — Spekulanten, S. 454²) Börsentermingeschäfte oder Bankiergeschäfte betrieben haben oder zum Besuch einer dem Handel mit Waren der bei dem Geschäft in Frage kommenden Art oder einer dem Handel mit Wertpapieren dienenden Börse[10]) mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel (S. 447⁷) dauernd zugelassen[11]) waren;

c. Personen, die im Inlande zur Zeit des Geschäftsabschlusses weder einen Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung haben (§ 53 II).[12])

Person ein BTG. geschlossen, so kann sie aus ihrer noch bestehenden formellen Kaufmannsqualität nicht ihre BTGF. herleiten, wohl aber kann der gutgläubige, d. h. die tatsächliche Geschäftsaufgabe nicht kennende Gegner sie als BTGf. behandeln.

Betreibt endlich ein Eingetragener überhaupt kein Gewerbe, so ist er nicht BTGf., denn er ist eben kein Kaufmann. Betreibt er jedoch ein Gewerbe, aber kein Handelsgewerbe, so kann er dies nach HGB. § 5 dem sich auf die Eintragung stützenden Gegner nicht entgegensetzen; denn § 5 bleibt auch gegenüber BörsG. § 53 wirksam, abgesehen von den in § 53 ausdrücklich ausgenommenen Kleingewerbetreibenden.

Alle vorstehend genannten, nach § 53 I nicht BTGf. können natürlich auf Grund von § 53 II BTGf. sein.

3. Bergwerksgesellschaften, die nach den Vorschriften der Landesgesetze nicht die Rechte einer juristischen Person besitzen, sind nicht eintragungsfähig (EGHGB. Art. 5), also auch nicht BTGf.

4. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind nicht Kaufleute, also nicht BTGf. (VAG. § 16).

5. Nichteingetragene Kaufleute sind nicht BTGf.

[10]) Wer also an einer Effektenbörse zugelassen ist, ist in jeder Beziehung, auch für BTG. in Waren, BTGf.; wer dagegen nur bei einer Warenbörse zugelassen ist, ist nur BTGf. für die an dieser Börse gehandelten Waren. Man kann hier von einer „relativen" BTGF. sprechen.

[11]) Wo keine besondere Zulassung erfolgt, sondern der Zutritt zur Börse jedem freisteht, wie in Hamburg (S. 447⁷), kann eine auf die Zulassung gestützte BTGF. nicht in Betracht kommen. Ist jemand nur auf Widerruf zugelassen (wie nach Berl. BörsO. § 16 kaufmännische Angestellte), so liegt keine „dauernde" Zulassung vor.

[12]) Nur im Auslande wohnhafte und niedergelassene Personen sind also ohne weiteres BTGf.

Geschäftsgegenstand	Klagbarkeit	Sicherheitsleistun
A. Börsentermingeschäfte in Wertpapieren.		
I. Nicht verbotene Geschäfte.		
α. Zwischen BTGfähigen (§ 53).	Vollwirksam und klagbar.	Eine bestellte Sicherh haftet.
β. Zwischen einem eingetragenen Vollkaufmann oder einer eingetragenen Genossenschaft und einem outsider.	a. Vollwirksam und klagbar gegenüber dem BTGfähigen, sofern Sicherheit bestellt ist (§ 54[I] a. E.). b. Gegenüber dem outsider klagbar nur betreffs der bestellten Sicherheit (§ 54[I]). Vollwirksam durch Erfüllung (§ 57).	Eine vom outsider in Ge oder kurswerten Papier bestellte Sicherheit haft bei ausdrücklicher Erkl rung in besondere Schriftstück (auch Tel gramm); § 54).
γ. Zwischen einem sonstigen BTGfähigen (ehemaligen Spekulanten, Bankier oder Börsenbesucher, Ausländer, § 53 [II]) und einem outsider sowie zwischen outsiders.	Unklagbar auch in Ansehung einer bestellten Sicherheit; vollwirksam durch Erfüllung (§ 57).	Eine bestellte Sicherhe haftet nicht.
II. Verbotene Geschäfte (in Bergwerks- und Fabrikanteilen ohne Genehmigung, in anderen Papieren gegen ein Verbot des Bundesrats; § 63).	Unklagbar auch in Ansehung einer bestellten Sicherheit (§ 64[I]). Auch bei Erfüllung keine Vollwirksamkeit, sondern nur Ausschluß der Rückforderung (§ 64[II]).	Eine bestellte Sicherheit ha tet nicht (§ 64[I, 2]).
B. Börsentermingeschäfte in Waren, außer Getreide und Müllereiprodukten.		
I. Nicht verbotene Geschäfte.		
α. Zwischen BTGfähigen (§ 53).	Vollwirksam und klagbar.	Eine bestellte Sicherhei haftet.
β. Zwischen einem BTGfähigen und einem outsider sowie zwischen outsiders.	Unklagbar, auch in Ansehung einer bestellten Sicherheit, vollwirksam durch Erfüllung (§ 57).	Eine bestellte Sicherhei haftet nicht.
II. Verbotene Geschäfte (in den vom Bundesrat verbotenen Waren, § 63[II]).	Unklagbar auch in Ansehung einer bestellten Sicherheit (§ 64[I]). Auch bei Erfüllung keine Vollwirksamkeit, sondern nur Ausschluß der Rückforderung (§ 64[II]).	Eine bestellte Sicherheit haf tet nicht (§ 64[I, 2]).
C. Börsentermingeschäfte in Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei.		
I. Verbotene Geschäfte (alle BTG. außer den unten zu II erwähnten, § 65).	Verboten, völlig unwirksam und unklagbar (§ 66).	Eine bestellte Sicherheit haf tet nicht (§ 66[I, 2]).
II. Handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte (nach den vom Bundesrat festgesetzten Geschäftsbedingungen und unter ausschließlicher Beteiligung von Produzenten, Verarbeitern und Händlern, § 67).	Solche Geschäfte unterstehen nicht den §§ 50—66 BörsG., sind daher vollwirksam und klagbar (§ 67[I]). Vgl. jedoch letzte Spalte.	Eine bestellte Sicherheit haftet (§ 67[I]).

Rückforderung	Aufrechnung	Spiel- und Differenzeinwand
Rückforderung des auf Grund des Geschäfts Geleisteten ausgeschlossen (§ 55).	Aufrechnung mit Forderungen aus solchen BTG. unbeschränkt zulässig.	Ausgeschlossen bei offiziellen BTG., sonst zulässig (§ 58 Satz 1).
Rückforderung des auf Grund des Geschäfts Geleisteten ausgeschlossen (§ 55).	Aufrechnung mit Forderungen aus solchen BTG. zulässig gegenüber Forderungen aus anderen BTG. (§ 56).	Bei offiziellen BTG. seitens des BTGfähigen gänzlich (§ 58 Satz 1), seitens des outsiders hinsichtlich der bestellten Sicherheit und der Aufrechnung ausgeschlossen (§ 58 Satz 2); im übrigen zulässig.
Rückforderung des auf Grund des Geschäfts Geleisteten ausgeschlossen (§ 55).	Aufrechnung mit Forderungen aus solchen BTG. zulässig gegenüber Forderungen aus anderen BTG. (§ 56).	Spiel- und Differenzeinwand zulässig, außer bei offiziellen BTG. hinsichtlich einer zulässigen Aufrechnung (§ 58 Satz 2).
Rückforderung des auf Grund des Geschäfts Geleisteten ausgeschlossen (§ 64^{II}).	Aufrechnung mit Forderungen aus solchen BTG. ausgeschlossen.	Spiel- und Differenzeinwand kommt nicht in Betracht, da solche BTG. an sich unklagbar sind.
Rückforderung des auf Grund des Geschäfts Geleisteten ausgeschlossen.	Aufrechnung mit Forderungen aus solchen BTG. unbeschränkt zulässig.	Spiel- und Differenzeinwand ausgeschlossen bei offiziellen BTG.; sonst zulässig (§ 58 Satz 1).
Rückforderung des auf Grund des Geschäfts Geleisteten ausgeschlossen (§ 55).	Aufrechnung mit Forderungen aus solchen BTG. zulässig gegenüber Forderungen aus anderen BTG. (§ 56).	Spiel- und Differenzeinwand zulässig, außer bei offiziellen BTG. hinsichtlich einer zulässigen Aufrechnung (§ 58 Satz 2).
Rückforderung des auf Grund des Geschäfts Geleisteten ausgeschlossen (§ 64^{II}).	Aufrechnung mit Forderungen aus solchen BTG. ausgeschlossen.	Spiel- und Differenzeinwand kommt nicht in Betracht, da solche BTG. an sich unklagbar sind.
Rückforderung des auf Grund des Geschäfts Geleisteten noch 2 Jahre seit der Bewirkung zulässig u. auch noch später, falls d. Berechtigte vor dem Fristablauf schriftlich die Herausgabe verlangt hat (§ 66^{II}).	Aufrechnung mit Forderungen aus solchen BTG. ausgeschlossen.	Spiel- und Differenzeinwand kommt nicht in Betracht, da solche BTG an sich unklagbar sind.
Rückforderung des auf Grund solcher Geschäfte Geleisteten ausgeschlossen (§ 67^{I}).	Aufrechnung mit Forderungen aus solchen Geschäften unbeschränkt zulässig (§ 67^{I}).	Wird das Geschäft in der Absicht bloßer Differenzzahlung geschlossen, so steht das Geschäft auch beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 67 den verbotenen Termingeschäften in Getreide usw. (C. I) gleich (§ 68).

β. BTG. unter BTGf. sind genau so wirksam wie andere Geschäfte. Sie sind klagbar, die Sicherheitsbestellung bedarf keiner besonderen Form (S. 588), ihre Schuldanerkenntnisse sind verpflichtend (§ 59, S. 590); ebenso sind Aufträge der BTGf. zu BTG. sowie ihre Vereinigung zum Zwecke des Abschlusses solcher (§ 60, S. 597) gültig. Nur hinsichtlich des Spiel- und Differenzeinwandes (BGB. §§ 762, 764, S. 592) ist zu unterscheiden: dieser ist auch seitens eines BTGf. nur ausgeschlossen (§ 58, S. 593), wenn ein offizielles, dagegen zugelassen, wenn ein nichtoffizielles BTG. in Frage steht.

2. Nicht voll wirksame Börsentermingeschäfte.

Ein nicht zwischen zwei BTGf. abgeschlossenes BTG. ist ohne weiteres niemals voll wirksam, insbesondere weder klagbar[13]) noch im Konkurse geltend zu machen (KO. § 3 I). Immerhin kann ein BTG., wenn wenigstens auf der einen Seite ein BTGf. im Sinne des § 53 I (Vollkaufmann oder Genossenschaft) beteiligt ist, durch Sicherheitsbestellung bestimmter Art in gewisser Form seitens des andern Teils voll wirksam werden (unten α). Ferner lösen alle BTG., sofern sie nur erlaubt sind, auch wenn beiderseits keine BTGf. beteiligt sind, gewisse Wirkungen aus, denen zufolge man ihnen den Charakter

---

[13]) Wird dem Richter eine Klage vorgetragen, aus der sich ergibt, daß ein Anspruch aus einem BTG. geltend gemacht werden soll, so kann er den Beklagten nur verurteilen, wenn die Klage ergibt, daß das BTG. zwischen zwei BTGf. abgeschlossen worden war. Andernfalls muß er die Klage abweisen, und zwar von Amts wegen. Denn wo aus den vorgebrachten Tatsachen ein klagbares Recht sich nicht ergibt, kann der Richter — abgesehen von einem ausdrücklichen Anerkenntnis, wobei er einer Nachprüfung der Rechtslage überhoben ist — der Klage nicht stattgeben. Es bedarf also nicht eines Einwands des Beklagten; ja auch seine Erklärung, aus seiner oder des Gegners fehlender BTGf. keine Einwendungen herleiten zu wollen, ist bedeutungslos (RGZ. 44, 52). Auch darf beim Ausbleiben des Beklagten das vom Kläger beantragte Versäumnisurteil nicht erlassen werden. Vielmehr muß die Klage auch in diesem Falle durch Endurteil abgewiesen werden; denn im Sinne des § 331 II ZPO. „rechtfertigt das tatsächliche mündliche Vorbringen des Klägers den Klageantrag nicht“.

„natürlicher Verbindlichkeiten" (L. II § 21) beilegen muß (unten β).[14])

α. Wirksamwerden durch Sicherheitsleistung.

Eine bedingte Wirksamkeit kann ein nicht zwischen zwei BTGf. abgeschlossenes Geschäft durch Bestellung einer Sicherheit seitens eines nicht BTGf. erhalten (§ 54), „gedeckte Effektentermingeschäfte". Dies bezieht sich aber nur auf BTG. in Wertpapieren (zum BTH. zugelassenen und anderen), denen BTG. in Wechseln und ausländischen Geldsorten (soweit diese Wertpapiere sind) gleichstehen (§ 96), nicht auch auf BTG. in Waren.

a. Vorausgesetzt ist, daß ein nicht BTGf. (outsider, zB. der Privatkunde eines Bankiers) ein BTG. mit einer der in § 53 I (nicht auch der in § 53 II, S. 583) bezeichneten Personen, also mit einem registrierten Vollkaufmann oder einer eingetragenen Genossenschaft schließt. Vorausgesetzt ist ferner, daß dieser BTGf. (die Bank oder der Bankier) sich für die Erfüllung des Geschäfts eine Sicherheit hat bestellen lassen. Endlich muß diese Sicherheitsbestellung in besonderer Weise erfolgt sein, damit der Besteller sich über die Tragweite der von ihm eingegangenen Verpflichtung klar wird.

1) Die Sicherheit darf nur aus Geld (hier im Sinne von anerkannten Zahlungsmitteln) oder Wertpapieren, die

---

[14]) Andere als die dort erwähnten Wirkungen haben die nicht vollwirksamen BTG. nicht. Insbesondere können sie — von dem unter α behandelten Sonderfall abgesehen — nicht durch eine Sicherstellung (Verpfändung, Hypothekenbestellung, Bürgschaftsleistung) mittelbar klagbar werden. Denn jede solche akzessorische Sicherheitsbestellung ist nur auf der Grundlage einer klagbaren Hauptverbindlichkeit wirksam.

Ist ferner das BTG. als solches nicht wirksam, so sind auch die dabei getroffenen Nebenabreden bedeutungslos, insbesondere die Vereinbarung eines Schiedsgerichts. Das Reichsgericht bezieht dies auch auf den Fall, daß das Schiedsgericht durch allgemeine Geschäftsbedingungen bestellt ist, indem es davon ausgeht, daß durch das Unterschreiben solcher Geschäftsbedingungen nicht ein selbständiger Vertrag abgeschlossen, sondern nur der Rahmen bestimmt wird, in den sich jedes später abgeschlossene Geschäft stillschweigend einpassen soll. Ist dieses Geschäft selbst aber unwirksam, so sind es auch die als leges contractus in Aussicht genommenen Geschäftsbedingungen; vgl. oben S. 341 [11].

einen Kurswert haben[15]), bestehen; es genügt also zB. nicht die Verpfändung von Wechseln, Schecks, Hypotheken, Bank- oder Sparkassenguthaben oder von Warrants über Waren (S. 577[2]); auch nicht die Anweisung auf ein eigenes Guthaben des Kunden beim Vertragsgegner (streitig; der letztere wird am besten das Guthaben im Einverständnis mit dem Kunden zur Anschaffung von Wertpapieren verwenden und sich mit diesen die Sicherheit bestellen lassen).

2) Der Besteller muß dem andern Teil gegenüber in einem keinerlei andere Erklärungen enthaltenden Schriftstück (auch telegraphisch, wobei schriftliche Erklärung nachgefordert werden kann) ausdrücklich erklären, daß die Sicherheit zur Deckung von Verlusten aus Börsentermingeschäften dienen soll. Zur Sicherheit gegebene Wertpapiere müssen nach Gattung und Zahl oder Nennwert bezeichnet sein. Dagegen bedarf es keiner Nummernangabe, so daß sich der Bankier auch mit solchen Wertpapieren Sicherheit bestellen lassen kann, die er im Auftrage des Kunden erst nach Ausstellung der Erklärung anschaffen soll[16]).

---

[15]) Nicht notwendig ist, daß die verpfändeten Wertpapiere amtlich notiert werden; es genügt vielmehr, daß sie „börsengängig" sind, d. h. daß sie von irgend einer in- oder ausländischen Börse so regelmäßig gehandelt werden, daß sich hierfür ein sicherer Börsenpreis aus amtlichen oder privaten Notierungen ermitteln läßt (str.).

[16]) Ist die Sicherheitsbestellung nicht formgerecht, so ist das BTG. nicht nur für den Kunden, sondern auch für den Bankier völlig unverbindlich. Die übliche Form der Sicherheitsbestellung ist: „Ich bestelle Ihnen hierdurch Sicherheit mit nachstehend bezeichneten Wertpapieren: 12 Aktien der Deutschen Bank, Nennwert 24 000 M. Die Sicherheit soll zur Deckung von Verlusten aus sämtlichen Börsentermingeschäften in Aktien, Interimsscheinen sowie für den Handelsverkehr bestimmten Renten- und Schuldverschreibungen dienen, die ich mit Ihnen abgeschlossen habe und abschließen werde". Die Sicherheitsbestellung kann auch in der Form der Sicherungsübereignung erfolgen, dergestalt, daß der Kunde den Bankier — aber in besonderer Urkunde — zur Verfügung über die bestellte Sicherheit ermächtigt.

Die Sicherheitsbestellungsurkunde unterliegt — abgesehen von etwaigen Beglaubigungsvermerken — keinem Landesstempel, sofern sie ersehen läßt, daß die Sicherheit ausschließlich für dem Schlußnotenstempel unterworfene oder nach dem Tarif zum RStempG. von ihm

b. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so ist das BTG.:

1) für den Kaufmann (Bankier) voll verbindlich;

2) für den Gegner (Kunden) nur in Ansehung der bestellten Sicherheit verbindlich. Der Bankier kann also den Privatkunden nicht auf Zahlung der Börsendifferenzen verklagen; er kann sich aber wegen dieser aus der Sicherheit befriedigen. Mehr als die Sicherheit kann der Kunde nicht verlieren.

β. Einzelne Wirkungen.

Bei BTG. treten gewisse Rechtswirkungen auch dann ein, wenn sie im ganzen, als nicht zwischen BTGf. und ohne Sicherheitsbestellung abgeschlossen, nicht verbindlich sind.

a. Erfüllung.

1) Das auf Grund des Geschäfts Geleistete kann nicht deshalb[17]) zurückgefordert werden, weil für die Leistung keine Verbindlichkeit bestanden hat (§ 55).[18])

2) Ein nicht verbotenes BTG. gilt als von Anfang an verbindlich, wenn der eine Teil bei oder nach dem Eintritte der Fälligkeit sich dem anderen Teile gegenüber mit der Bewirkung der vereinbarten Leistung einverstanden erklärt und der andere Teil diese Leistung an ihn bewirkt hat

---

befreite Geschäfte bestellt ist (RStempG. § 24), andernfalls dem Landesstempel, in Preußen (StempelsteuerG. vom 30. Juni 1909, Tarifnr. 59), wenn der Wert der sichergestellten Rechte nicht übersteigt 600 M.: 0,50 M., 1200 M.: 1 M., 10000 M.: 1,50 M., bei einem höheren Betrage: 5 M. Eine Erklärung, durch die eine Änderung der bestellten Sicherheit bewirkt wird, ist insoweit nicht stempelpflichtig, als der bisherige Gesamtnennwert der Sicherheit nicht überschritten wird (BörsG. § 54 VII).

[17]) Aus anderen Gründen als wegen Nichtbestehens einer Verbindlichkeit bleibt das Rückforderungsrecht natürlich gewahrt, zB. bei Anfechtung des ganzen Geschäfts wegen Irrtums oder Betrugs.

[18]) Die Leistung kann auch vor der Abwickelung als Anzahlung (bei Prämiengeschäften als Barprämie, str., anders JW. 11, 731) formlos erfolgen. Ein sog. Einschuß gilt aber als Sicherheitsleistung (RGZ. 38, 232; 49, 59; 52, 254) und bedarf daher der Form des § 54.

(§ 57, Wirksamwerden durch effektive Erfüllung des Geschäfts von der einen Seite).[19])

3) Nicht als Leistung auf Grund des Geschäfts gilt die Eingehung einer neuen Verbindlichkeit (Wechselakzept, Schuldanerkenntnis). Sie ist also nicht in höherem Maße wirksam als die ursprüngliche Verpflichtung (§ 59). Dagegen gilt die Hingabe und Annahme an Erfüllungs Statt (BGB. § 364 I) als Leistung im Sinne der §§ 55, 57.

b. Aufrechnung.

Eine Forderung aus einem nicht vollwirksamen BTG. kann grundsätzlich nicht zur Aufrechnung benutzt werden; denn diese setzt das Bestehen einer klagbaren Forderung voraus (L. II § 34[6]). Von diesem Grundsatz erkennt das BörsG. jedoch eine Ausnahme an: gegen Forderungen aus BTG. ist eine Aufrechnung (nicht auch ein Zurückbehaltungsrecht!) auf Grund eines BTG. auch dann zulässig, wenn diese Geschäfte für den Aufrechnenden eine Verbindlichkeit nicht begründen (§ 56).

Das Vorstehende bezieht sich jedoch nur auf die einseitige Aufrechnung gegen den Willen des anderen Teils. Die vereinbarte Aufrechnung ist stets zulässig; denn sie stellt eine Erfüllungsleistung im Sinne des § 55 dar. Ein solcher Aufrechnungsvertrag kann als selbständiger abgeschlossen werden. Der regelmäßige Fall ist aber die Aufrechnung durch Saldierung und Anerkennung im Kontokurrent (H. II § 9[6]). In dieser Beziehung gelten zu-

[19]) Hat also Bankier A den Auftrag seines Kunden B zum Ankauf von 15 000 M. AEG.-Aktien per Ultimo Juni ausgeführt, die Papiere am Stichtag abgenommen und für den Kunden unter Eigentumsübertragung durch Absonderung (S. 221) oder Übersendung des Stückeverzeichnisses (S. 220) „ins Depot genommen“ und dies dem Kunden mitgeteilt, ohne daß dieser widersprochen hat, so ist das BTG. nunmehr auch für B verbindlich, d. h. B kann auf Zahlung des Kaufpreises belangt werden. Nicht als „Bewirkung der vereinbarten Leistung“ im Sinne des § 57 ist dagegen das „Erkennen auf Stückekonto“ (S. 215[11]) zu erachten, da hierbei eine Leistung tatsächlich gar nicht erfolgt, § 57 aber effektive Leistung voraussetzt (streitig).

nächst die etwaigen ausdrücklichen Bestimmungen der der Geschäftsverbindung zugrunde gelegten Geschäftsbedingungen[20]). Beim Fehlen solcher ausdrücklichen Aufrechnungsvereinbarungen tritt nach der ständigen Praxis des Reichsgerichts (RGZ. 56, 23; 59, 193) eine verhältnismäßige Anrechnung ein: der in der Saldofeststellung und der Anerkennung liegende Aufrechnungsvertrag habe zum Inhalt, daß die Gesamtheit der Debetposten einschließlich der klaglosen Schulden gegen die Gesamtheit der Kreditposten einschließlich der klaglosen Forderungen aufgerechnet werde; jeder Debetposten sei somit im Verhältnis des Gesamtbetrags der Kreditposten zum Gesamtbetrage der Debetposten getilgt[21]).

---

[20]) Vgl. zB. aus den Geschäftsbedingungen einer der D-Banken: „Enthält das Konto des Kommittenten Forderungen aus Börsentermingeschäften, so werden bei der jeweiligen Saldofeststellung zuerst die aus diesen Geschäften stammenden Posten gegeneinander aufgerechnet; das hiernach für die Bank oder ihren Kommittenten aus Börsentermingeschäften noch verbleibende Guthaben wird bei der weiteren Aufrechnung in erster Reihe getilgt. Die schriftliche Anerkennung der jeweiligen Kontokurrent-Auszüge oder die Nichterhebung eines Widerspruchs gegen dieselben binnen 2 Wochen nach Empfang gilt als Bestätigung, daß die Aufrechnung in der vorgedachten Art genehmigt und tatsächlich eingetreten ist“.

[21]) ZB. A hat aus klagbaren Geschäften 10000, aus klaglosen BTG. 20000, B aus klagbaren Geschäften 60000, aus klaglosen BTG. 30000 M. zu fordern; A hat den Saldo von 60000 M. anerkannt. Dann sind nach der Meinung des Reichsgerichts Bs Forderungen aus BTG. und die aus vollgültigen Geschäften im Verhältnis von 10 + 20 : 60 + 30, also von 1 : 3 getilgt, d. h. die klagbaren Posten mit 20000, die klaglosen mit 10000 M. Im Saldo von 60000 M. sind sonach enthalten: 40000 M. klagbare, 20000 M. klaglose Forderungen, das in der Saldobestätigung liegende Anerkenntnis ist für die letzteren 20000 M. unwirksam, für die ersteren 40000 M. wirksam.

Wenn dagegen die Aufrechnung nach der Vereinbarung Anm. 20 erfolgt, würden erst die Forderungen aus BTG. aufgerechnet; dabei bliebe für B eine klaglose Forderung von 10000 M. Diese wäre dann aufzurechnen gegen die dem A zustehende klagbare Forderung. Der alsdann dem B verbleibende Saldo von 60000 M. enthält dann nur klagbare Forderungen.

Alles dies gilt aber nur für Forderungen aus erlaubten BTG. Für Forderungen aus verbotenen BTG. in Getreide usw. sind

3. Spiel- und Differenzeinwand.

α. Spiel ist ein in der Absicht des Gewinnens geschlossener (JW. 06, 14) Vertrag, bei dem der eine Teil dem andern etwas verspricht, falls ein gewisses, durch den Zufall herbeigeführtes oder wenigstens beeinflußtes Ergebnis eintreten sollte. Wette ist ein Vertrag, bei dem die Parteien zur Bekräftigung bestimmter widerstreitender Behauptungen sich gegenseitig verpflichten, daß dem, dessen Behauptung sich als richtig erweist, von dem anderen eine bestimmte Leistung gemacht werden soll. Das BGB. § 762 spricht sowohl dem Spiel wie der Wette die Klagbarkeit ab, schließt aber die Rückforderung des Geleisteten aus.

Als Spiel, d. h. als einen klaglosen, aber erfüllbaren Vertrag, bezeichnet BGB. § 764 auch das Differenzgeschäft, d. h. einen auf Lieferung von Waren oder Wertpapieren lautenden Vertrag, der in der Absicht geschlossen ist, daß der Unterschied zwischen dem vereinbarten Preise und dem Börsen- oder Marktpreise der Lieferungszeit von dem verlierenden Teil an den gewinnenden gezahlt werden soll. Hierbei erklärt § 764 Satz 2 es für nicht erforderlich, daß beide Teile die Absicht gehabt haben müssen, das Geschäft durch eine Differenzzahlung ohne Effektivlieferung zu erledigen; er hält vielmehr für genügend, wenn die Absicht auch nur des einen Teils auf die Zahlung des Unterschieds gerichtet ist, sofern der andere Teil diese Absicht kennt oder kennen muß.

Wie schon S. 494 ausgeführt, kommen Geschäfte, auf die der Wortlaut des § 764 BGB. paßt, an der Börse überhaupt nicht vor. Denn niemals kann die Absicht auf Zahlung der Differenz zwischen Kaufpreis und Ultimopreis gehen, sondern höchstens auf Zahlung der Differenz zwischen dem Kurse des Eingehungs- und dem des Gegengeschäfts. Das Reichsgericht hat aber, der — unvollkommen zum Ausdrucke gelangten — Absicht des Gesetzgebers entsprechend, auch solche Geschäfte dem § 764 unterstellt, bei dem die Parteien

---

Aufrechnungsvertrag und Saldoziehung völlig bedeutungslos; denn selbst das bar Bezahlte kann zurückgefordert werden (unten S. 601).

— oder eine derselben mit Kenntnis des Gegners — damit rechnen, das Eingehungsgeschäft rechtzeitig durch ein Gegengeschäft zur Lösung zu bringen, so daß es zur effektiven Lieferung oder Abnahme nicht kommen werde. Das Reichsgericht hat ferner die allein auf eine Differenzzahlung gerichtete Absicht des einen Teils aus gewissen Tatsachen, zB. der Lebensstellung, dem geringen Vermögen im Vergleich mit dem getätigten Umsatze, gefolgert; das Reichsgericht hat sodann aus der bei dem andern Teil vorhandenen Kenntnis (oder der dieser gleichstehenden schuldhaften Unkenntnis) solcher Tatumstände geschlossen, daß dieser Teil die auf bloße Differenzzahlung gerichtete Absicht des Gegners kannte oder kennen mußte (RGZ. 30, 214; 34, 82 und 186; 36, 245).

Durch diese Praxis des Reichsgerichts wurden die BTG. vor dem Inkrafttreten des (I.) BörsG. auf einen völlig unsicheren Boden gestellt. Das I. BörsG. beschränkte die vollwirksamen BTG. auf registrierte Personen (S. 437), versagte aber diesen (§ 69) die Berufung auf die §§ 762, 764 BGB. In ähnlicher Weise entzieht das neue BörsG. § 58 die BTG., soweit sie verbindlich sind, den Einwendungen auf Grund des Differenzeinwands.

β. § 58 BörsG. bestimmt: „Gegen Ansprüche aus BTG. in Waren oder Wertpapieren, die zum BTH. zugelassen sind (§ 50),[22]) also aus „offiziellen" BTG., S. 576, kann von demjenigen, für welchen das Geschäft nach den Vorschriften der §§ 53 (BTGF.), 54 (Sicherheitsleistung), 57 (Erfüllung) verbindlich ist, ein Einwand aus den §§ 762 und 764 BGB. nicht erhoben werden. Soweit gegen die bezeichneten Ansprüche ein solcher Einwand zulässig bleibt (d. h. soweit das Geschäft nicht verbindlich ist),

---

[22]) Nach dem Wortlaute des § 58 bezieht sich der Ausschluß des Spiel- und Differenzeinwands auf alle BTG. in zugelassenen Waren und Wertpapieren. Gemeint sind jedoch nach der sich in § 58 findenden Verweisung auf § 50 und den Motiven nur die „offiziellen" BTG. (S. 576), bei denen auch die festgesetzten Geschäftsbedingungen (§ 50 II) innegehalten sind.

finden die Vorschriften der §§ 54 und 56 über die Befriedigung aus der Sicherheit und die Zulässigkeit der Aufrechnung entsprechende Anwendung"[23]).

γ. Gegen Ansprüche aus nicht offiziellen BTG. ist der Spiel- und Differenzeinwand, falls dessen Voraussetzungen nachweisbar sind, unbeschränkt zulässig, also nicht nur von seiten des Kunden, sondern auch von seiten des Bankiers[24]).

4. Erfüllungsversprechen.

Nach BGB. § 762 II gilt der Grundsatz des § 762 I (S. 592), daß eine Spiel-, Wett- (oder Differenz-, § 764) Schuld klaglos, aber erfüllbar ist, auch für eine Vereinbarung, durch die der verlierende Teil zum Zwecke der Erfüllung dem gewinnenden Teile gegenüber eine Verbindlichkeit eingeht, insbesondere für ein Schuldanerkenntnis. In Nachbildung dieses Satzes bestimmt BörsG. § 59, daß die Vorschriften der §§ 52—58 über die Wirksamkeit erlaubter BTG. auch für eine Vereinbarung gelten sollen, durch die der eine Teil zum Zwecke der Erfüllung einer Schuld aus einem nicht verbotenen BTG. dem anderen Teile gegenüber eine Verbindlichkeit eingeht, insbesondere für ein Schuldanerkenntnis.

---

[23]) Wenn also A dem Bankier B für dessen Forderungen aus BTG. ordnungsmäßig (S. 587 f.) Sicherheit bestellt hat, so ist für B das Geschäft bindend (§ 54 I); er kann daher den Differenzeinwand nie erheben. Für A ist das Geschäft nicht verbindlich; gegenüber der auf Zahlung gerichteten persönlichen Klage kann er dem B also sowohl die Unverbindlichkeit des Geschäfts als den Differenzeinwand entgegensetzen. Der dinglichen Klage Bs auf Befriedigung aus der Sicherheit gegenüber kann A (oder der dritte Besteller der Sicherheit) aber ebensowenig die Unverbindlichkeit des Geschäfts einwenden wie den Differenzeinwand erheben.

[24]) Ist also formgültig Sicherheit für inoffizielle BTG., zB. Geschäfte in shares nach Londoner Usance, bestellt, so kann der Bankier sich aus der Sicherheit befriedigen (BörsG. § 54 I); liegen aber die Voraussetzungen des § 764 BGB. vor — auf bloße Differenzzahlung gerichtete Absicht beider Teile oder eines Teils bei Kenntnis des Gegners —, so kann der Kunde die Freigabe der Sicherheit verlangen, was er bei offiziellen BTG. nicht kann (Anm. 23).

Das bedeutet im einzelnen:

α. Nur in dem Umfang, in dem ein neues BTG. wirksam wäre, ist die zum Zwecke der Erfüllung eines BTG. eingegangene Verbindlichkeit wirksam. Ein klagloses BTG. kann also unter den Parteien des BTG. nicht dadurch klagbar werden, daß der Schuldner einen Wechsel[25]) akzeptiert oder indossiert oder einen Scheck oder eine sonstige Anweisung ausstellt, die BTG.-Schuld in ein Darlehn noviert (BGB. § 607 II), dafür ein abstraktes Schuldanerkenntnis im Sinne des BGB. § 781 oder ein Saldoanerkenntnis (S. 590) abgibt oder sich einer Vertragsstrafe für den Fall der Nichtzahlung der Schuld unterwirft. Auch eine Sicherung, die der Schuldner des BTG. dem Gläubiger gewährt, zB. die Bestellung einer Hypothek oder die Verpfändung beweglicher Sachen, ist nur soweit wirksam, wie das BTG. selbst wirksam ist.

Dagegen fallen nicht unter den § 59:

a. Vereinbarungen mit dritten Personen.

Soweit hierdurch eine akzessorische Verbindlichkeit geschaffen wird, wie bei der Bürgschaftsübernahme, der Be-

---

[25]) Akzeptiert der nicht BTGf. Schuldner in Höhe der aus dem BTG. erwachsenen Schuld einen Wechsel, so kann er ihn kondizieren, solange der Wechsel noch in den Händen des Gläubigers ist. Gibt dieser ihn aber einem gutgläubigen Dritten weiter, so muß der Schuldner diesem leisten; denn nach WO. Art. 82 kann er die Entstehung des Wechsels auf Grund eines klaglosen BTG. nicht einwenden. Ob der Schuldner den dem Dritten bezahlten Wechselbetrag von dem Gläubiger (dem Vertragsgegner des BTG.) zurückverlangen kann, hängt davon ab, ob die Voraussetzungen der rechtlosen Bereicherung vorliegen. Dies hat das Reichsgericht (RGZ. 51, 357) für den Fall angenommen, daß die Zahlung des Wechsels nicht freiwillig, sondern nur deshalb erfolgte, weil der Akzeptant dem Dritten gegenüber wegen WO. Art. 82 keine wirksame Einwendung vorbringen konnte. Hatte der Nehmer des Wechsels diesen gegen den offenbaren Willen des Schuldners weitergegeben, oder hatte dieser auch nur vor der Zahlung dem Nehmer gegenüber durch Rückforderung des Wechsels oder dem Inhaber gegenüber durch Vorbehalt bei der Zahlung den Willen zum Ausdruck gebracht, den Wechsel nicht bezahlen zu wollen, so liegt eine freiwillige Erfüllung des klaglosen Geschäfts, die allein dieses nach BörsG. § 57 verbindlich macht, nicht vor.

stellung einer Hypothek oder eines Pfandrechts, hängt die Wirksamkeit des Eintritts des Dritten allerdings nach allgemeinen Grundsätzen davon ab, daß die zu sichernde Hauptverbindlichkeit wirksam ist (L. I § 9 [2]). Soweit jedoch eine selbständige Verbindlichkeit des Dritten in Frage steht, wie bei der Bestellung einer Grundschuld, der Akzeptierung eines Wechsels, ist der Dritte aus diesem Geschäft auch dann verpflichtet, wenn das BTG., für das er „interzediert" (L. II 84 a 1), nicht wirksam ist[26]);

b. Geschäfte, die sich nicht als bloße Erfüllungsversprechen, sondern als Erfüllungshandlungen darstellen. Diese machen nach § 57 des BTG. jedenfalls verbindlich, so die Hingabe an Erfüllungs Statt oder eine vereinbarte Aufrechnung.

β. Die Verweisung in § 59 auf die §§ 52—58 bedeutet:

a. Sind im Augenblicke der Abgabe des Erfüllungsversprechens beide Teile BTGf., so ist das Erfüllungsversprechen selbst dann wirksam, wenn das BTG. unverbindlich war; der Versprechende kann aber sein Versprechen nach §§ 812 II, 814 BGB. zurücknehmen (kondizieren), falls er bei dessen Abgabe nicht wußte, daß er aus dem BTG. nicht verpflichtet war, es sei denn, daß er mit der Erfüllung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprach.

b. Sind umgekehrt beide Teile bei Abschluß des BTG. voll BTGf., so ist das Erfüllungsversprechen unter allen Umständen wirksam, auch wenn ein Teil (oder jede der

---

[26]) Aus dem Wortlaute des § 59 allein läßt sich diese streitige Frage nicht mit voller Sicherheit entscheiden; denn die Worte „der eine" und „der andere Teil" könnten auch die Parteien des neuen Geschäfts bezeichnen. Aber einmal ist § 59 dem BGB. § 764 II nachgebildet, aus dessen Fassung mit Deutlichkeit erhellt, daß nur die zwischen den Parteien des Hauptgeschäfts geschlossene neue Vereinbarung getroffen werden soll; und ferner wollen die §§ 52 ff. BörsG. die bei einem BTG. Beteiligten davor bewahren, daß sie zur Erfüllung leichtsinnig eingegangener Spekulationsgeschäfte gezwungen werden können; der Gesetzgeber hat aber keinen Anlaß, dritte Personen zu schützen, die nach Feststellung des Geschäftsergebnisses dafür einzutreten bereit sind.

beiden Parteien) zur Zeit der Abgabe des Erfüllungsversprechens nicht mehr BTGf. ist.

c. Soll ein Erfüllungsversprechen durch Sicherheitsleistung seitens eines nicht BTGf. gegenüber einem nach § 53 I BTGf. wirksam werden, so ist die Form des § 54 zu beobachten.

d. Das an sich unwirksame Erfüllungsversprechen kann durch Erfüllung (§§ 55, 57, zB. freiwillige Einlösung des Wechsels, S. 595[25]) oder durch einseitige Aufrechnung gegenüber einem Anspruch des Versprechenden aus BTG. (§ 56) wirksam werden.

e. Ist das Erfüllungsversprechen nach dem Vorstehenden wirksam, so ist es auch dem Differenzeinwand entzogen, wenn das zugrunde liegende BTG. ein „offizielles" war, nicht aber, wenn es ein „nicht offizielles" war (§ 58, S. 593 f.).

5. Hülfsverträge.

Die Vorschriften der §§ 52—59 finden auch Anwendung auf die Erteilung und Übernahme von Aufträgen sowie auf die Vereinigung zum Zwecke des Abschlusses von nicht verbotenen BTG. (§ 60).

α. Ein Auftrag zu einem BTG.[27]) ist daher vollwirksam, wenn Auftraggeber und Beauftragter BTGf. sind (§ 53);[28]) unwirksam, wenn nicht beide BTGf. sind; be-

---

[27]) Ein Auftrag im Sinne des § 60 liegt an sich auch im Verhältnis des Kommittenten (Kunden) zum Kommissionär (Bankier) vor. Da diese Aufträge aber stets durch Selbsteintritt erledigt werden, so finden auf dieses Verhältnis die §§ 52—59 unmittelbar Anwendung (vgl. RGZ. 34, 83; JW. 04, 291).

[28]) Also zB. wenn Kaufmann A in Posen seinen Lieferanten, den Großkaufmann B in Berlin, um die Gefälligkeit bittet, für ihn durch seine Bankverbindung 15 000 M. Harpener per Ultimo Juli zu kaufen. Es kann in diesem Fall auf Ausführung des Auftrags, Schadensersatz wegen Nichtausführung, Entlastung, Auslagenersatz geklagt werden. Dagegen ist der Auftrag unwirksam, wenn A Amtsrichter ist. In diesem Falle kann B von A also nicht Erfüllung oder Differenzzahlung verlangen; wohl aber ist B als Vollkaufmann seiner Bank gegenüber verpflichtet.

dingt wirksam durch Sicherheitsbestellung (§ 54), Erfüllung (§§ 55, 57), Aufrechnung (§ 56), Erfüllungsversprechen (§ 59); dem Differenzeinwand entzogen, wenn der Auftrag für ein offizielles, nicht auch, wenn er für ein nichtoffizielles BTG. erteilt ist.

β. Eine Vereinigung zum Abschluß von BTG. ist unter BTGf., zB. den Metisten einer Arbitrageverbindung (S. 515), vollwirksam, so daß auf Rechnungslegung, Ausgleich der Auslagen und Schäden, Ausschüttung des Gewinns usw. geklagt werden kann; unter nicht BTGf. ist sie, wie unter *α* dargelegt, teils unwirksam, teils bedingt wirksam.

6. Auslandsgeschäfte.

Ist ein Geschäft im Auslande geschlossen oder zu erfüllen, dann untersteht es grundsätzlich in Ansehung seiner Voraussetzungen dem Rechte des Abschluß-, in Ansehung seiner Wirkungen dem Rechte des Erfüllungsortes (L. I § 8 c 2 *γ*). In Abweichung von diesem allgemeinen, das internationale Privatrecht beherrschenden Grundsatze bestimmt § 61, daß die §§ 52—60 auch auf im Auslande geschlossene oder zu erfüllende BTG. Anwendung finden sollen. Ist nach diesen deutschen Vorschriften das BTG. unwirksam oder nur bedingt wirksam, dann darf es vom deutschen Richter (ZPO. § 328[4]) auch dann nicht als vollwirksam behandelt werden, wenn es nach dem im übrigen maßgebenden ausländischen Rechte wirksam wäre. Ist es umgekehrt nach ausländischem Recht unwirksam, aber nach deutschem Recht wirksam, so sind für den deutschen Richter die §§ 52—60 maßgebend[29]).

---

[29]) Den meisten Auslandsgesetzgebungen sind besondere Vorschriften über BTG. fremd. Nur in Österreich sind BTG. in Getreide und Mühlenfabrikaten verboten (Ges. v. 4. Januar 1903 § 10). Dagegen findet sich in vielen Ländern die Unklagbarkeit der reinen Differenzgeschäfte mit vertraglichem Ausschluß der Effektiverfüllung, so in Belgien (Code civil Art. 1965), England (Gaming Act von 1845), Frankreich (Ges. v. 28. März 1885), Niederlande (BG. Art. 512), Schweiz (Obligat.-Ges. Art. 512), Rußland (Zivilgesetzb. Art. 1401), während in Dänemark und in Italien bei Beurkun-

§ 39. Nicht erlaubte Börsentermingeschäfte.

a. Wertpapiere und Waren außer Getreide.

1. Anordnungen des Bundesrats.

α. BTG. in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen waren nach dem alten BörsG. gänzlich untersagt (über die Versuche zur Umgehung des Verbots vgl. oben S. 574[1]). Nach § 63^{I} sind jetzt BTG. in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen[1])

---

dung in gestempelter Schlußnote (Ges. v. 13. September 1876) auch das Differenzgeschäft klagbar ist.

Hat also ein deutscher Bankier mit einem Londoner Bankier ein reines Differenzgeschäft in Kanadaaktien nach Londoner Usance geschlossen, so hat der deutsche Richter den nach BörsG. § 58 unzulässigen, nach englischem Rechte zulässigen Differenzeinwand nicht zu berücksichtigen; ist dagegen der Deutsche nicht BTGf., so ist das Geschäft unwirksam.

[1]) Unter Bergwerksunternehmungen sind Anlagen zur Gewinnung unterirdischer Erdschätze in bergmännischer Weise zu verstehen (vgl. RGZ. 19, 192), daher weder Gruben oder Gräbereien, in denen zu Tage liegende Bodenbestandteile gewonnen werden, noch Bohrgesellschaften zur Feststellung des Vorkommens von Mineralien noch Pumpwerke zur Gewinnung von Flüssigkeiten (Petroleum, Mineralbrunnen). Fabrikunternehmungen sind kaufmännisch organisierte Großbetriebe, in denen bewegliche Sachen hergestellt oder verändert werden (RGZ. 67, 231), also zB. auch Elektrizitätswerke, nicht aber Bau- oder Theaterunternehmungen, weil hier keine beweglichen Sachen erzeugt oder bearbeitet werden. Maßgebend ist ferner der Haupt-, nicht ein etwaiger Nebenbetrieb, so daß die Anteile eines Kolonialunternehmens, das in der Hauptsache Landwirtschaft, nebenher auch die fabrikmäßige Verarbeitung eines Teils der gewonnenen Erzeugnisse zu Konserven betreibt, zum BTH. ohne Genehmigung des Bundesrats zuzulassen sind. Bergwerks- und Fabrikunternehmungen dienende Hilfsgesellschaften, besonders die Finanzierungs- und Trustgesellschaften der Eisenbahn-, Elektrizitäts- usw. Branche (S. 327[2]), bedürfen ebenfalls nicht der Genehmigung des Bundesrats; die Aktien der Dynamite Trust Co. werden zB. in Berlin ohne bundesrätliche Genehmigung per Ultimo gehandelt.

Streitig ist, ob § 63 sich nur auf inländische oder auch auf ausländische Unternehmungen bezieht. Die Absicht des Gesetzgebers war vermutlich auf den Schutz nur der inländischen Unternehmungen gerichtet; sie hat aber im Gesetze keinen Ausdruck gefunden. In Zweifelsfällen ist bisher die Genehmigung des Bundesrats eingeholt und erteilt worden (Aluminium Industrie AG. in Neuhausen, South

nicht mehr völlig verboten, aber nur mit Genehmigung des Bundesrats zulässig[2]).

β. Umgekehrt kann der Bundesrat BTG. in bestimmten Waren und Wertpapieren, in denen der BTH. an sich zulässig wäre, verbieten oder die Zulässigkeit von Bedingungen abhängig machen (§ 63 II).[3])

2. Wirkungen.

Durch ein verbotenes BTG. in Anteilen von Berg-

West Africa Co. in London). Dagegen bezieht sich § 63 unzweifelhaft nur auf die im Inland abgeschlossenen BTG. Ein BTG. in Kammzug (Anm. 3) an der Amsterdamer Börse oder ein BTG. in afrikanischen Minenshares an der Londoner Börse gilt also nicht als verbotenes BTG. im Sinne der §§ 63, 64, sondern ist nach Maßgabe der §§ 53—60 wirksam (BA. 3, 115; 7, 201).

[2]) Die nachstehend aufgeführten Anteile von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen sind zurzeit (Juni 1911) vom Bundesrat zum Börsenterminhandel zugelassen gemäß den Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom:

a. 29. Mai 1908 (AEG., Bochumer Guß, Deutsch-Luxemburg, Gelsenkirchener Bergwerk, Harpener, Hohenlohe, Königs- und Laurahütte, Phönix, Rheinische Stahlwerke, Rombacher; die ferner aufgeführte Dortmunder Union AG. ist 1911 mit Deutsch-Luxemburg fusioniert);

b. 1. Juli 1908 (Siemens & Halske, Deutsch-Überseeische Elektriz. Ges., Schuckert & Co.; die ferner aufgeführte Elektr. Ges. vorm. W. Lahmeyer & Co. in Frankfurt a. M. sowie die Felten- und Guilleaume-Lahmeyerwerke AG. in Mülheim a. Rh. sind 1910 mit der AEG. fusioniert);

c. 30. Oktober 1908 (Aluminium Industrie AG. Neuhausen);

d. 16. Dezember 1908 (Oberschles. Eisenbahnbedarfs AG. und Oberschlesische Eiseninduſtrie AG. — Karo-Hegenscheidt —);

e. 29. April 1909 (Eschweiler Bergwerksverein);

f. 27. Dezember 1909 (Gesellschaft für elektrische Unternehmungen);

g. 25. Juni 1910 (South West Africa Co. in bearer-warrants — Inhaberbescheinigungen — zu mindestens 50 Stück à 1 £).

§ 63 I bezieht sich nur auf Aktien, (neue, S. 321 [58]) Kuxe und Kolonialanteile, nicht aber auf Obligationen oder Genußscheine.

[3]) So ist nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. April 1899, die auf Grund des § 50 I des alten BörsG. ergangen, aber in Geltung geblieben ist, der Börsenterminhandel in Kammzug (gekämmter Wolle) verboten.

werks- oder Fabrikunternehmungen sowie durch ein BTG., das gegen ein vom Bundesrat erlassenes Verbot verstößt, wird eine Verbindlichkeit nicht begründet (§ 64 I, 1). Ein derartiges BTG. ist also unklagbar, auch wenn beiderseits BTGf. beteiligt sind, kann auch nicht durch Sicherstellung wirksam gemacht werden (§ 64 I, 2); ebensowenig wird es durch Effektiverfüllung (§ 57, S. 590) verbindlich; die Forderung daraus kann endlich auch nicht zur (einseitigen, S. 590) Aufrechnung benutzt werden. Dagegen ist das BTG. erfüllbar: das auf Grund des Geschäfts Geleistete (S. 589, 590) kann nicht deshalb zurückgefordert werden, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat (§ 64 II).

b. Börsentermingeschäfte in Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei.

1. Allgemeines.

BTG. in Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei (Mehl, Kleie, Stärke)[4]) sind gänzlich verboten (§ 65).[5]) Sie sind völlig unwirksam, auch bei Bestellung einer Sicherheit (§ 66 I), und können auch durch Effektiverfüllung (§ 57), Erfüllungsversprechen (§ 59) oder einseitige Aufrechnung nicht wirksam werden. Sie sind sogar — im Gegensatze zu den sonstigen verbotenen BTG. — nicht einmal erfüllbar; das auf Grund des Geschäfts Geleistete kann vielmehr zurückgefordert werden. Erst mit Ablauf von zwei Jahren seit der Bewirkung der Leistung erlischt das Rückforderungsrecht; es bleibt aber auch noch weiter bis zum Ablaufe der dreißigjährigen Verjährungsfrist erhalten, wenn der Rückforderungsberechtigte die Herausgabe vor Ablauf der

---

[4]) Nicht mehr verboten ist der BTH. in Rüböl, da dieses durch Pressung oder chemische Behandlung aus Raps gewonnene Brenn- und Schmiermittel nicht ein Erzeugnis der Getreidemüllerei ist (anders nach altem BörsG. § 50 III, der von Mühlenfabrikaten überhaupt sprach).

[5]) Das Verbot bezieht sich nur auf das Inland (RGZ. 55, 183; BA. 9, 142); im Auslande geschlossene BTG. in Getreide usw. sind nach Maßgabe der §§ 53—60 wirksam.

zweijährigen Frist vom Verpflichteten schriftlich verlangt hat (§ 66 II).[6])

2. Das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft.

Der BTH. in Getreide usw. soll unterdrückt werden, weil der Gesetzgeber daraus eine ungünstige Einwirkung auf die normale Bildung des Getreide- und Mehlpreises befürchtet (vgl. die Strafbestimmungen in §§ 71 ff., 91). Dagegen hat das Börsengesetz von 1908 das für viele Gewerbszweige unentbehrliche sog. „legitime handelsrechtliche Lieferungsgeschäft in effektiver Ware", das sich schon unter dem alten BörsG. auf Grund des sog. Berliner Schlußscheins entwickelt hatte, mit Rücksicht auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts (S. 574[1]) aber auf unsicherer

---

[6]) Die Rückforderung regelt sich nach den Vorschriften des BGB. über die Leistung auf eine Nichtschuld. Demgemäß ist die Rückforderung ausgeschlossen:

a. wenn der Leistende gewußt hat, daß er zur Leistung nicht verpflichtet war, oder wenn die Leistung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprach (BGB. § 814). Wann diese letztere Voraussetzung vorliegt, ist nur für den einzelnen Fall zu entscheiden, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Personen der Beteiligten und der in dem Geschäftskreise, dem diese angehören, herrschenden Anschauungen. Das Reichsgericht verneint zwar grundsätzlich das Bestehen einer Anstandspflicht zur Erfüllung verbotener BTG. (BA. 3, 79; 4, 59; 10, 13); anderseits hat es die Erhebung des Termineinwandes seitens eines Geschäftsmanns unter Umständen für unanständig erklärt (S. 438);

b. wenn der Empfänger zur Zeit der Rechtshängigkeit des Herausgabeanspruchs (BGB. § 818 III) oder der etwaigen früheren Kenntnisnahme von der Nichtigkeit der Leistungsverpflichtung des Gegners (§ 819) nicht mehr bereichert ist.

In gleicher Weise unterliegt die vertragsmäßige Aufrechnung von Forderungen aus absolut verbotenen BTG. gegenüber irgendwelchen Forderungen des Gegners der Rückforderung (BGB. § 812).

Die zweijährige Rückforderungsfrist ist eine Ausschluß-, keine Verjährungsfrist; ihr Ablauf ist daher (L. I § 58[1]) von Amts wegen zu berücksichtigen. Sache des zur Rückforderung Berechtigten ist es, den Beweis zu erbringen, daß er die Herausgabe frist- und formgerecht verlangt habe, d. h. daß die in § 66 II geforderte schriftliche (BGB. § 126) Erklärung dem Leistungsempfänger vor Ablauf von 2 Jahren seit der Bewirkung der Leistung zugegangen ist (BGB. § 130).

rechtlicher Grundlage beruhte, von den Vorschriften des BörsG. über den Terminhandel ausgenommen und einem Sonderrecht unterstellt.

α. Die Vorschriften der §§ 50—66 finden keine Anwendung auf den Kauf oder die sonstige Anschaffung von Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei, sofern (§ 67 I):

a. der Abschluß nach Geschäftsbedingungen erfolgt, die der Bundesrat genehmigt hat[7]);

b. als Vertragschließende nur beteiligt sind:

1) Erzeuger oder Verarbeiter von Waren derselben Art, wie die, welche den Gegenstand des Geschäfts bilden, oder

2) solche Kaufleute oder eingetragene Genossenschaften, zu deren Geschäftsbetriebe der Ankauf, der Verkauf oder die Beleihung von Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei gehört[8]).

Über die Technik dieses Börsenzeithandels vgl. oben S. 564 ff.

---

[7]) In den Geschäftsbedingungen muß festgesetzt sein (§ 67 II, vgl. oben S. 565):

a. daß im Falle des Verzugs der nichtsäumige Teil die Annahme der Leistung nicht ablehnen kann, ohne dem säumigen Teil eine angemessene Frist zur Bewirkung der Leistung zu bestimmen (das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft ist also kein Fixgeschäft und schon deshalb kein BTG., BA. 8, 78, oben S. 574);

b. daß nur eine Ware geliefert werden darf, die vor der Erklärung der Lieferungsbereitschaft (Andienung) von beeidigten Sachverständigen untersucht und lieferbar befunden worden ist (S. 568);

c. daß auch eine nicht vertragsmäßig beschaffene Ware geliefert werden darf, wenn der Minderwert nach der Feststellung der Sachverständigen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet und dem Käufer der Minderwert vergütet wird, sowie daß ein von den Sachverständigen festgestellter Mehrwert bis zu einer bestimmten Höhe dem Verkäufer zu vergüten ist (S. 569).

[8]) Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 67 I muß der beweisen, der das Geschäft als vollwirksam beansprucht.

Als Erzeuger von Mehl ist auch der Getreide bauende Landwirt anzusehen; dagegen ist der Verbraucher (zB. der Viehmäster) nicht Verarbeiter im Sinne des § 67 I.

β. Diese handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte unterstehen dem gewöhnlichen Handelsrecht. Sie bedürfen auch keiner Zulassung zum Börsenhandel (S. 576). Wird ein solches Geschäft aber in der Absicht geschlossen, daß der Unterschied zwischen dem vereinbarten Preise und dem Börsen- oder Marktpreise der Lieferungszeit von dem verlierenden Teil an den gewinnenden gezahlt werden soll (vgl. hierüber oben S. 592), so gelten für ein solches Differenzgeschäft in Getreide usw. die Vorschriften des § 66 (Unverbindlichkeit, auch bei Bestellung einer Sicherheit, Rückforderung binnen zwei Jahren), auch wenn im übrigen die Voraussetzungen des nicht verbotenen handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfts (§ 67, Abschluß unter Produzenten und Händlern und nach genehmigten Geschäftsbedingungen) vorliegen (§ 68$^{I, 1}$). Dies gilt auch dann, wenn nur die Absicht des einen Teiles auf die Zahlung des Unterschieds gerichtet ist, der andere Teil aber diese Absicht kennt oder kennen muß (§ 68$^{I, 2}$). Dieser Sondervorschrift wegen bleiben die §§ 762, 764 BGB. (Spiel- und Differenzeinwand, S. 592) dem Getreidelieferungsvertrage gegenüber außer Anwendung (§ 68^{II}).

Im Auslande geschlossene oder zu erfüllende Geschäfte unterliegen dem § 68 ebensowenig wie dem § 65 (S. 601[5]).[9])

3. Ordnungsstrafverfahren.

Zur wirksamen Unterdrückung der verbotenen BTG. in Getreide usw. ist durch das neue BörsG. in einem besonderen Abschnitt V (§§ 71—87) ein Ordnungsstrafverfahren eingeführt worden. Wer ein verbotenes BTG. in Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei schließt, hat — neben einer etwaigen kriminellen Bestrafung aus

---

[9]) Nach § 69 gelten die §§ 64, 66, 68 (nicht aber die Strafvorschriften des BörsG., S. 607 ff.) auch für die Eingehung einer anderen Verbindlichkeit zwecks Erfüllung einer Schuld aus einem verbotenen BTG. (vgl. § 59, S. 594) und nach § 70 die §§ 64, 66, 68, 69 auch für die Erteilung und Übernahme von Aufträgen sowie für die Vereinigung zum Zwecke des Abschlusses von verbotenen BTG. (vgl. § 60, S. 597).

§§ 91, 92 (S. 607, 609) — eine Ordnungsstrafe bis zu 10000 M. verwirkt, wenn die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen ist (§ 71).[10])

---

[10]) Der Ordnungsstrafe unterliegt nur der Abschluß eines verbotenen BTG. in Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei, also die Übertretung des § 65, nicht auch die des § 68 (Differenzgeschäft, S. 604). Gleichgültig ist es dagegen, ob das verbotene BTG. von einem Börsenbesucher oder einem outsider abgeschlossen ist. Die Verfolgung der dem Ordnungsstrafverfahren unterliegenden Handlungen verjährt in drei Jahren vom Tage ihrer Begehung an. Hinsichtlich der Unterbrechung und des Ruhens der Verjährung finden die §§ 68, 69 StGB. entsprechende Anwendung (§ 72), d. h. jede Handlung des Richters, die wegen der begangenen Tat gegen den Täter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung, und diese ruht während der Zeit, in der auf Grund gesetzlicher Vorschrift die Verfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann (zB. gegen einen Abgeordneten, RV. Art. 31, PrVU. Art. 84), und bis zur Beendigung des Verfahrens über eine Vorfrage. Im übrigen finden die Vorschriften des StGB. auf das Ordnungsstrafverfahren des BörsG. keine Anwendung; insbesondere findet die Umwandlung einer nicht beitreibbaren Ordnungsstrafe in Freiheitsstrafe nicht statt.

Für die Verhandlung und Entscheidung über die Festsetzung von Ordnungsstrafen werden durch die Landesregierungen bei den Börsen, die dem Getreidehandel dienen, Kommissionen gebildet, gegen deren Entscheidung dem Staatskommissar und dem Beschuldigten Berufung an die vom Bundesrat gebildete Berufungskommission freisteht (§§ 73, 74). Die Kommissionen entscheiden in der Besetzung von 5, die Berufungskommission entscheidet in der Besetzung von 7 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Die Vorsitzenden müssen Reichs- oder Staatsbeamte sein; die Hälfte der ihr Amt als Ehrenamt ausübenden Beisitzer muß aus Vertretern des Handels, die andere Hälfte aus Vertretern der Landwirtschaft bestehen (§§ 75, 76). Anzeigen von Zuwiderhandlungen können beim Vorsitzenden der Kommission angebracht werden; die mit der Börsenaufsicht oder der Börsenleitung betrauten Organe sind zur Anzeige festgestellter Zuwiderhandlungen verpflichtet (§ 78 I, II). Verdächtigen Personen gegenüber kann die Vorlegung eines Verzeichnisses sowie der Schlußnoten über die von ihnen in Getreide usw. abgeschlossenen Börsengeschäfte auferlegt und durch Ordnungsstrafe bis zu je 1000 M. erzwungen werden (Deklarationszwang); in gleicher Weise kann im Laufe des Verfahrens die Vorlegung der Handelsbücher eines Beschuldigten angeordnet und erzwungen werden (§§ 78, 82).

Unbeschadet einer verwirkten Ordnungsstrafe kann das Ehrengericht (S. 448) Börsenbesucher wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen das Verbot des BTH. in Getreide mit Verweis sowie zeitweiliger

VI. Straf- und Schlußbestimmungen (BörsG. §§ 88—96).

§ 40. Das Börsenstrafrecht.

Im letzten Abschnitte hat das BörsG. eine Anzahl von Tatbeständen unter Strafe gestellt, die teils den Börsenverkehr unmittelbar betreffen, teils mit ihm im Zusammenhange stehen. Im Gegensatze zu dem S. 605[10] behandelten Ordnungsstrafverfahren kommen hier die Vorschriften des allgemeinen Teils des StGB. zur Anwendung.

a. Kursbeeinflussung.

1. Wer in betrügerischer Absicht auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, um auf den Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Wertpapieren einzuwirken[1], wird mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bis zu 15000 M. bestraft, auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Bei mildernden Umständen kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden (§ 88[I, II]).

---

oder dauernder Ausschließung von der Börse bestrafen (§ 87), vorausgesetzt, daß eine unehrenhafte Handlung (§ 10, S. 449[10]) vorliegt.

Für Preußen hat der Handelsminister gemäß BörsG. §§ 73, 76[II] und 84[I] „Bestimmungen über das Ordnungsstrafverfahren wegen verbotenen Börsenterminhandels" vom 13. Juni 1908 erlassen. Danach besteht für alle preußischen Börsen eine gemeinschaftliche Kommission in Berlin. Für Sachsen gilt die Verordn. des Min. d. Innern vom 24. August 1908. Es besteht eine gemeinschaftliche Kommission für die sächsischen Börsen an der Produktenbörse in Dresden.

[1]) Die Einwirkung auf den Börsenkurs als solchen durch Angebot oder Nachfrage ist natürlich gestattet, unter Umständen sogar dem Allgemeininteresse dienlich, zB. seitens des Emissionshauses, das ein zufälliges starkes Angebot im Wege der Intervention aufnimmt (S. 471[22]). Strafbar wird die Kursbeeinflussung erst, wenn auf Täuschung berechnete Mittel angewandt werden, und zwar in betrügerischer Absicht, zB. fingierte Depeschen verbreitet werden. Ob die Beeinflussung gelungen ist oder auch nur gelingen konnte, ist gleichgültig; § 88[I] bestraft schon die Anwendung auf Täuschung berechneter Mittel, auch wenn sie zur Kursbeeinflussung absolut ungeeignet waren.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der in betrügerischer Absicht wissentlich unrichtige Angaben in Prospekten (§ 38, S. 486) oder in öffentlichen Kundgebungen (zB. in Zeitungsinseraten) macht, durch welche die Zeichnung oder der An- und Verkauf von Wertpapieren herbeigeführt werden soll (§ 88 III).

2. Wer für Mitteilungen in der Presse[2]), durch welche auf den Börsenpreis eingewirkt werden soll, Vorteile gewährt oder verspricht oder sich gewähren oder versprechen läßt, die in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu 5000 M. bestraft (§ 89 I). Die gleiche Strafe trifft den, der sich für die Unterlassung von Mitteilungen der bezeichneten Art Vorteile gewähren oder versprechen läßt (§ 89 II).[3])

Der Versuch ist strafbar (§ 89 III). Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden (§ 89 IV).

3. Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis 10000 M. wird bestraft, wer in gewinnsüchtiger Absicht, um den Preis von Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei im Widerspruche mit der durch die allgemeine Marktlage gegebenen Entwickelung zu beeinflussen, verbotene BTG. oder Differenzgeschäfte in Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei schließt. Bei mildernden Umständen kann allein auf die Geldstrafe erkannt werden (§ 92).[4]) Personen, die der

---

[2]) Unter „Presse" ist hier nicht irgend eine mechanisch vervielfältigte Schrift, sondern die periodische Presse zu verstehen; nur diese (Zeitungen und Zeitschriften) hat erfahrungsgemäß einen Einfluß auf das Publikum, und nur für sie sollte nach der Entstehungsgeschichte des § 89 die vielfach festgestellte Preßkorruption unterdrückt werden.

[3]) Hier ist — im Gegensatze zu § 89 I — nur die passive, nicht auch die aktive Bestechung strafbar.

[4]) Diese Strafvorschrift richtet sich vorzugsweise gegen die Schwänze (corner, S. 499[5]), d. h. das planmäßige Aufkaufen der Ware sowie deren Fernhalten vom Markt in der Absicht, durch den hierdurch herbeigeführten Mangel an Ware deren Preis in die Höhe zu schrauben und besonders den Baissiers, die in blanco verkauft hatten, die Eindeckung zu erschweren (S. 499[5]).

Begehung der in § 92 bezeichneten strafbaren Handlung verdächtig sind, unterliegen dem Deklarationszwang und der Verpflichtung zur Vorlegung ihrer Handelsbücher (S. 605[10]; § 93).

b. Sonstige Strafvorschriften.

1. Veröffentlichung von Kurszetteln.

Für drei Fälle verbietet das BörsG. die Veröffentlichung von Preislisten (Kurszetteln) sowie deren Verbreitung in mechanisch hergestellter Vervielfältigung, nämlich:

α. für an oder außerhalb einer Börse geschlossene Geschäfte in Wertpapieren, die zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt sind, vor beendeter Zuteilung an die Zeichner (§ 42, S. 487);

β. für an einer Börse abgeschlossene Geschäfte in Wertpapieren, deren Zulassung zum Börsenhandel verweigert oder nicht nachgesucht ist, soweit nicht die Börsenordnung für besondere Fälle Ausnahmen gestattet (§ 43, S. 487);

γ. für an oder außerhalb (vgl. BA. 10, 43) einer Börse abgeschlossene BTG. in Waren oder Wertpapieren, in denen der BTH. von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen ist (§ 51, S. 580).

Wer wissentlich diesen Vorschriften zuwider Preislisten (Kurszettel)[5]) veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 M. oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft (§ 90).

2. Börsentermingeschäfte in Getreide.

Wie S. 604 ff. dargestellt, will das neue BörsG. (§ 71) dem Abschlusse auch von einzelnen verbotenen BTG. in Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei durch ein Ordnungsstrafverfahren entgegentreten, in dem auf eine — nicht kriminelle, daher auch nicht in Freiheitsstrafe umzu-

---

[5]) Ob auch die Mitteilung eines einzelnen Kurses strafbar ist, ist streitig.

Die Strafvorschrift des § 90 wird dadurch umgangen, daß keine „bz.“-Kurse, sondern nur „G.“- und „B.“-Kurse veröffentlicht werden (S. 321[58]).

wandelnde — Geldstrafe bis 10 000 M. erkannt werden kann. Ist nun jemand auf Grund des § 71 einmal rechtskräftig zur Zahlung einer Ordnungsstrafe verurteilt worden, hat er sodann abermals ein solches verbotenes BTG. abgeschlossen und ist er deshalb rechtskräftig verurteilt worden, und macht er fernerhin aus dem Abschlusse von verbotenen BTG. in Getreide usw. ein Gewerbe, so soll er nunmehr (vom dritten Rückfall an) nicht mehr einer bloßen Ordnungsstrafe unterliegen; vielmehr tritt Gefängnis oder (kriminelle) Geldstrafe bis zu 10000 M. ein (§ 91).

3. Verleitung zur Börsenspekulation.

Wer gewohnheitsmäßig in gewinnsüchtiger Absicht andere unter Ausbeutung ihrer Unerfahrenheit oder ihres Leichtsinns zu Börsenspekulationsgeschäften[6]) verleitet, die nicht zu ihrem Gewerbebetriebe[7]) gehören, wird mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bis zu 15000 M. bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden (§ 94).[8])

---

[6]) Börsenspekulationsgeschäfte sind Käufe und Verkäufe in börsenmäßig gehandelten Waren oder Wertpapieren, die börsenmäßig, d. h. an einer Börse oder doch unter Zugrundelegung von Börsenusancen und in der Absicht geschlossen werden, durch ein alsbaldiges börsenmäßiges Gegengeschäft einen Gewinn zu erzielen. Börsengeschäfte, die eine dauernde Anlage bezwecken, fallen hierunter also nicht.

[7]) Gemeint ist hiermit, daß die Spekulationsgeschäfte zu dem Gewerbe, das der Verleitete betreibt, in keinem gewerblichen Zusammenhange stehen. Es kann also auch die Verleitung eines Warenkaufmanns zu Effektengeschäften bestraft werden, obgleich nach § 344 HGB. alle von einem Kaufmanne vorgenommenen Rechtsgeschäfte, auch die Börsenspekulationsgeschäfte (RGZ. 56, 196), im Zweifel als zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehörig gelten.

[8]) Eine Vorschrift, daß das Geschäft, zu dem jemand verleitet worden ist, zivilrechtlich unwirksam ist, fehlt. Die Nichtigkeit kann auch nicht aus § 134 BGB. (Nichtigkeit des gegen ein gesetzliches Verbot verstoßenden Rechtsgeschäfts) gefolgert werden; denn § 94 richtet sich nicht gegen den Abschluß der Börsenspekulationsgeschäfte, sondern gegen die Verleitung dazu. Vielmehr sind die auf Verleitung abgeschlossenen Spekulationsgeschäfte bindend; nur kann der Verleitete, falls er aus den Geschäften Schaden hat, vom Verleiter Ersatz nach § 823 II BGB. beanspruchen, da § 94 unzweifelhaft ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 II BGB. ist.

4. Untreue des Kommissionärs.

Ein Kommissionär[9]), der, um sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen,

α. das Vermögen des Kommittenten dadurch beschädigt, daß er hinsichtlich eines abzuschließenden Geschäfts wider besseres Wissen unrichtigen Rat oder unrichtige Auskunft erteilt; oder

β. bei der Ausführung eines Auftrags oder bei der Abwickelung eines Geschäfts absichtlich zum Nachteile des Kommittenten handelt,

wird mit Gefängnis bestraft. Daneben kann auf Geldstrafe bis zu 3000 M. sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, bei mildernden Umständen ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden. Im Falle α ist auch der Versuch strafbar (§ 95).

---

[9]) § 95 bezieht sich nur auf den Kommissionär, nicht auf den Eigen-(Proper-)händler. Durch die bloße formularmäßige Erklärung: „Wir sind bei allen Geschäften mit uns ein für allemal Eigenhändler" wird aber die Anwendbarkeit des § 95 nicht ausgeschlossen, wenn nach den Umständen in Wahrheit die Parteien sich nicht wie Käufer und Verkäufer gegenüberstanden, sondern ein dem Kommissionshandel entsprechendes Vertrauensverhältnis vorlag (oben S. 336). Vorausgesetzt ist ferner ein mindestens auf seiten des Kommissionärs vollwirksames Kommissionsverhältnis. Nicht unter § 95 fällt also der Kommissionär, der von einem nicht BTGf. und ohne sich Sicherheit bestellen zu lassen, einen Auftrag zu einem BTG. annimmt, ebensowenig derjenige, der die Erteilung eines Auftrags wider besseres Wissen durch unrichtige Raterteilung widerrät; es kann in diesem Falle jedoch Bestrafung wegen Betruges in Betracht kommen (StGB. § 263).

Anhang.

I. Die deutschen Hypothekenbanken und die Mündelsicherheit ihrer Schuldverschreibungen.

Bundesstaat, Hypothekenbanken:	Die Mündelsicherheit besteht in:	beruht auf:
1. **Anhalt.** Keine Hypothekenbank.		
2. **Baden.** Rheinische Hypothekenbank, Mannheim	Baden für die Pfandbriefe und Kommunalobligationen der Rhein. Hyp.-Bank (für deren Pfandbriefe auch in Hessen, s. Hessen).	Bad. AGBGB. Art. 33; Verordn. d. Justizmin. v. 15. 4. 1899 § 1; Rechtspolizeiverordn. v. 1. 3. 1907 § 76 (jederzeit widerruflich).
3. **Bayern.** α. Bayerische Handelsbank, München; Bayerische Hypotheken- u. Wechselbank, München; Bayerische Vereinsbank, München; Pfälzische Hypothekenbank, Ludwigshafen; Süddeutsche Bodencreditbank, München; Vereinsbank, Nürnberg;	Bayern für die Pfandbriefe der zu α genannten Hypothekenbanken sowie für die Kommunalobligationen der Pfälzischen Hypothekenbank (nicht auch der anderen Hypothekenbanken). Die Pfandbriefe der Süddeutschen Bodencreditbank gelten noch in Hessen als mündelsicher (s. Hessen).	Übergangsges. zum BGB. Art. 32; Bekanntm. des Staatsministeriums d. Justiz v. 13. 11. 1888 u. 9. 9. 1899 (jederzeit widerruflich).

Bundesstaat, Hypothekenbanken:	Die Mündelsicherheit besteht in:	beruht auf:
β. Bayerische Bodenkreditanstalt, Würzburg.	Die Pfandbriefe der Bayerischen Bodenkreditanstalt sind auch in Bayern nicht mündelsicher.	
4. **Braunschweig.**		
Braunschweig-Hannoversche Hypothekenbank, Braunschweig und Hannover.	Nicht mündelsicher.	
5. **Bremen.**		
Keine Hypothekenbank.		
6. **Elsaß-Lothringen.**		
Aktien-Gesellschaft für Boden- u. Kommunal-Kredit in Elsaß-Lothringen, Straßburg.	Elsaß-Lothringen für die Hypothekenpfandbriefe und Kommunalobligationen d. nebengenannten Hypothekenbank.	Els.-Lothr. AGBGB. § 141.
7. **Hamburg.**		
Hypothekenbank in Hamburg, Hamburg.	Nicht mündelsicher.	
8. **Hessen.**		
Hessische Landes-Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Darmstadt.	α. Ganz Deutschland für die Pfandbriefe und Kommunalobligationen der Hessischen Landes-Hypothekenbank, da der hessische Staat die Verzinsung gewährleistet hat;	α. BGB. § 1807 1. 3 u. Hessisches Gesetz v. 19. 12. 1903;
	β. Hessen auch für die Pfandbriefe d. Rheinischen Hypotbekenbank, Mannheim, der Frankfurter Hypothekenbank, Frankfurt a. M., und der Süddeutschen Bodencreditbank, München.	β. Ministerial-Erlaß v. 20. 4. 1889, aufrechterhalten durch EGBGB. Art. 212.

Bundesstaat, Hypothekenbanken:	Die Mündelsicherheit besteht in:	beruht auf:
9. **Lippe.** Keine Hypothekenbank.		
10. **Lübeck.** Keine Hypothekenbank.		
11. **Mecklenburg-Schwerin.** Mecklenburgische Hypotheken- u. Wechselbank, Schwerin i. M.	Ihre Pfandbriefe sind nicht mündelsicher, da die in § 227 der Meckl.-Schwer. Verordn. zur Ausführung des BGB. vorausgesetzte Erklärung des Justizministeriums bisher nicht erfolgt ist.	
12. **Mecklenburg-Strelitz.** Mecklenburg-Strelitzsche Hypothekenbank, Neustrelitz u. Berlin.	Ihre Pfandbriefe sind nicht mündelsicher, da die in § 225 der Meckl.-Strel. Verordn. zur Ausführung des BGB. vorausgesetzte Erklärung der Landesregierung bisher nicht erfolgt ist.	
13. **Oldenburg.** Keine Hypothekenbank.		
14. **Preußen.** Berliner Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Berlin; Deutsche Hypothekenbank Aktien-Gesellschaft, Berlin; Frankfurter Hypothekenbank, Frankfurt a. M.; Frankfurter Hypotheken-Kredit-Verein, Frankfurt a. M.;	Preußen für die Kommunalobli-	

Bundesstaat, Hypothekenbanken:	Die Mündelsicherheit besteht in:	beruht auf:
Grundkredit-Bank, Königsberg i. P.; Hannoversche Boden-credit-Bank, Hildesheim; Landwirtschaftliche Kreditbank, Frankfurt a. M.; Preußische Boden-Credit-Actien-Bank, Berlin; Preußische Central-Bodenkredit-Aktien-Gesellschaft, Berlin; Preußische Hypotheken-Actien-Bank, Berlin; Preußische Pfandbrief-Bank, Berlin; Rheinisch-Westfälische Boden-Kredit-Bank, Cöln a. Rh.; Schlesische Boden-Credit-Actien-Bank, Breslau; Westdeutsche Boden-kreditanstalt, Cöln a. Rh.	gationen der preußischen Hypothekenbanken. Dagegen sind deren Pfandbriefe als mündelsicher nicht anerkannt. Die Pfandbriefe (nicht auch die Kommunalobligationen) d. Frankfurter Hypothekenbank genießen Mündelsicherheit in Hessen (s. Hessen).	EGBGB. Art. 212, 218; PrAGBGB. Art. 74.
15. **Reuß ältere Linie.** Mitteldeutsche Boden-kredit-Anstalt, Greiz.	Reuß ä. L. für die Pfandbriefe, Grundrentenbriefe und Kommunalobligationen der Mitteldeutschen Boden-kredit-Anstalt.	AGBGB. für Reuß ä. L. § 137.
16. **Reuß jüngere Linie.** Keine Hypothekenbank.		
17. **Sachsen.** Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt, Leipzig; Leipziger Hypothekenbank, Leipzig;	Sachsen: α. für die Hypotheken- und Anlehenscheine Serie B, C, D, E, F VII u. VIII der	Sächs. Ges., die Anlegung von Mündelgeld betreffend, v. 22. 12. 1899 § 1[3] (widerruflich).

Bundesstaat, Hypothekenbanken:	Die Mündelsicherheit besteht in:	beruht auf:
Sächsische Bodencredit-anstalt, Dresden.	Leipziger Hypothekenbank; β. für die Pfandbriefe Serie I, II, III der Sächsischen Bodencreditanstalt. Die sonstigen von der Leipziger Hypothekenbank u. der Sächsischen Bodencreditanstalt sowie die von der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt ausgegebenen Pfandbriefe sind nicht mündelsicher.	
18. Sachsen-Altenburg.		
Keine Hypothekenbank.		
19. Sachsen-Coburg-Gotha.		
Deutsche Grundcredit-Bank, Gotha.	Sachsen-Coburg und Gotha für die Pfandbriefe der Deutschen Grundcredit-Bank.	Sachsen-Coburg-Gothaisches AGBGB. Art. 50 § 2.
20. Sachsen-Meiningen.		
Deutsche Hypothekenbank, Meiningen.	Sachsen-Meiningen für die Pfandbriefe der Deutschen Hypothekenbank.	Sachs.-Mein. AGBGB. Art. 28 § 3[a] (jederzeit widerruflich).
21. Sachsen-Weimar-Eisenach.		
Norddeutsche Grund-Credit-Bank, Weimar.	Ihre Pfandbriefe sind nicht mündelsicher, da die in § 212 des S.-Weim.-Eisen. AGBGB. vorausgesetzte landesherrliche Verordn. noch nicht ergangen ist.	

Bundesstaat, Hypothekenbanken:	Die Mündelsicherheit besteht in:	beruht auf:
22. **Schaumburg-Lippe.** Keine Hypothekenbank.		
23. **Schwarzburg-Rudolstadt.** Keine Hypothekenbank.		
24. **Schwarzburg-Sondershausen.** Schwarzburgische Hypothekenbank, Sondershausen.	Schwarzburg-Sondershausen für die Pfandbriefe der Schwarzburgischen Hypothekenbank (aber auch für die „mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe anderer deutscher Hypothekenbanken, solange deren Pfandbriefe als z. Anlegung v. Mündelgeld geeignet von d. betreff. Staatsregierungen anerkannt sind“).	Schw.-Sondersh. AGBGB. Art. 56 § 3.
25. **Waldeck.** Keine Hypothekenbank.	Es gelten die für Preußen gegebenen Vorschriften.	Waldeck-Pyrm. AGBGB. Art. 37.
26. **Württemberg.** Württembergische Hypothekenbank, Stuttgart; Württembergische Vereinsbank, Stuttgart.	Württemberg für d. Pfandbriefe d. Württembergischen Hypothekenbank (nicht aber für d. Pfandbriefe d. Württembergischen Vereinsbank).	Württ. AGBGB. Art. 70; Justizministerialverfügung v. 2. 10. 1899 (jederzeit widerruflich).

II. Der Reichsstempel

Effektengattung in der Reihenfolge des amtlichen Kursblatts der Berliner Fondsbörse	Effekten- (Urkunden-) Stempel. Die Ausgabe der Effekten ist erfolgt: 1. Oktober 1881 bis 30. April 1894 (RStempG. v. 1. Juli 1881 / 29. Mai 1885 [1], vorher nicht reichsstempelpflichtig)	1. Mai 1894 bis 30. Juni 1900 (RStempG. v. 27. April 1894)	1. Juli 1900 bis 30. Juni 1906 (RStempG. v. 14. Juni 1900)	1. Juli 1906 bis 31. Juli 1909 (RStempG. v. 3. Juni 1906)
a. Deutsche Fonds.				
1. Staatspapiere. α. Deutsche Reichsanleihen und Reichsschatzscheine. β. Anleihen und Schatzscheine deutscher Bundesstaaten. γ. Preußische Rentenbriefe. δ. Obligationen sonstiger staatlicher Kreditinstitute. ε. Obligationen verstaatlichter Eisenbahnen.	Stempelfrei.			
2. Inländische Kommunalpapiere. α. Provinzialanleihen. β. Kreisanleihen. γ. Stadtanleihen.	1 ‰ v. Nennwert (bzw. d. Betrage der seit 1. 10. 1881 geleisteten bescheinigten Einzahlungen) = 10 Pf. für je begonnene 100 M.	1 ‰ v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 10 Pf. für je begonnene 100 M.	2 ‰ v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 20 Pf. für je begonnene 100 M.	2 ‰ v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 20 Pf. für je begonnene 100 M.
δ. Landschaftliche u. städtische Pfandbriefe und Schuldverschreibungen.	1 ‰ v. Nennwert (bzw. dem Betrage der seit 1. 10. 1881 geleisteten bescheinigten Einzahlungen) = 10 Pf. für je begonnene 100 M.	2 ‰ v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 20 Pf. für je begonnene 100 M.	2 ‰ v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 20 Pf. für je begonnene 100 M.	2 ‰ v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 20 Pf. für je begonnene 100 M.
3. Inländische Prämienlose. α. Staatliche Prämienanleihen.	Die noch umlaufenden inländischen Prämienlose sind sämtlich vor dem ersten RStempG. v. 1. Juli 1881 ausgegeben und tragen daher keinen Effektenstempel.			

[1] Für Bogen, die Anteilscheine für einen längeren als zehnjährigen Zeitraum

auf Effekten.

Nach dem 1. August 1909 (RStempG. v. 22. Juli 1909)	Talon- (Gewinnanteilschein- und Zinsbogen-) Stempel (RStempG. v. 22. Juli 1909)	Anschaffungs- (Umsatz-, Schlußnoten-) Stempel (RStempG. v. 22. Juli 1909)		
		Reichsstempel	Platzstempel	Insgesamt
Stempelfrei (Tarifnr. 2, Befreiungen Nr. 1).	Stempelfrei (Tarifnr. 3 A, Befreiungen Nr. 1).	Stempelfrei (Tarifnr. 4, Befreiungen Nr. 5).		
5 ‰ v. Nennwert (bzw. d. bescheinigten Einzahlungen) = 50 Pf. für je begonnene 100 M. (Tarifnr. 3).	2 ‰ v. Nennwert der Stammpapiere = 20 Pf. für je begonnene 100 M.[1] (Tarifnr. 3 A f).	$^{2}/_{10}$ ‰ v. Kurswert = 20 Pf. für je begonnene 1000 M. (Tarifnr. 4a 1).	$^{1}/_{10}$ ‰ v. Kurswert = 10 Pf. für je begonnene 1000 M.	30 Pf. für je begonnene 1000 M. des ausmachenden Betrages.
5 ‰ v. Nennwert (bzw. d. bescheinigten Einzahlungen) = 50 Pf. für je begonnene 100 M. (Tarifnr. 3).	2 ‰ v. Nennwert der Stammpapiere = 20 Pf. für je begonnene 100 M.[1] (Tarifnr. 3 A f).	$^{2}/_{10}$ ‰ v. Kurswert = 20 Pf. für je begonnene 1000 M. (Tarifnr. 4a 1). Befreit ist d. Ausreichung an den kreditnehmenden Grundbesitzer (Befreiungen Nr. 2).	$^{1}/_{10}$ ‰ v. Kurswert = 10 Pf. für je begonnene 1000 M.	30 Pf. für je begonnene 1000 M. des ausmachenden Betrages.
Stempelfrei (Tarifnr. 2, Befreiungen Nr. 1).	Stempelfrei (Tarifnr. 3 A, Befreiungen Nr. 1).	Stempelfrei (Tarifnr. 4, Befreiungen Nr. 5).		

enthalten, erhöht sich die Abgabe für jedes fernere Jahr um $^{1}/_{10}$.

Effektengattung in der Reihenfolge des amtlichen Kursblatts der Berliner Fondsbörse	Effekten- (Urkunden-) Stempel. Die Ausgabe der Effekten ist erfolgt: 1. Oktober 1881 bis 30. April 1894 (RStempG. v. 1. Juli 1881 / 29. Mai 1885; vorher nicht reichsstempelpflichtig)	1. Mai 1894 bis 30. Juni 1900 (RStempG. v. 27. April 1894)	1. Juli 1900 bis 30. Juni 1906 (RStempG. v. 14. Juni 1900)	1. Juli 1906 bis 31. Juli 1909 (RStempG. v. 3. Juni 1906)
β. Städtische Prämienanleihen.	Die noch umlaufenden inländischen Prämienlose sind jämtlich vor dem ersten RStempG. v. 1. Juli 1881 ausgegeben und tragen daher keinen Effektenstempel.			
b. Garantierte Anteile und Obligationen deutscher Kolonialgesellschaften.				
1. Kolonialanteile.	Kolonialanteile sind erst durch das RStempG. v. 22. Juli 1909 einem Effektenstempel unterworfen worden; die vor dem 1. August 1909 ausgegebenen Kolonialanteile tragen daher keinen Effektenstempel.			
2. Kolonialobligationen.	2 ‰ v. Nennwert (bzw. dem Betrage der seit 1.10. 1881 geleisteten bescheinigten Einzahlungen) = 20 Pf. für je begonnene 100 M.	4 ‰ v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 40 Pf. für je begonnene 100 M.	6 ‰ v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 60 Pf. für je begonnene 100 M.	6 ‰ v. Nennwert = 15 Pf. für je 25 M.; überschießende Bruchteile von mindestens 1 M. werden für 25 M. gerechnet.
c. Ausländische Fonds[2]).				
1. Ausländische Staats- und Kommunalanleihen.	2 ‰ v. Nennwert (bzw. dem Betrage der seit 1.10. 1881 geleisteten bescheinigten Einzahlungen) = 20 Pf. für je begonnene 100 M.[3]).	6 ‰ v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 60 Pf. für je begonnene 100 M.	Staatsanleihen 6 ‰ v. Nennwert (bzw. d. bescheinigten Einzahlungen) = 60 Pf. für je begonnene 100 M.; Kommunalanleihen 1 % v.	Staatsanleihen 6 ‰ v. Nennwert (bzw. d. bescheinigten Einzahlungen) = 15 Pf. für je 25 M.; Kommunalanleihen 1 % v. Nennwert (bzw.

[2]) Ausländische Effekten unterliegen dem deutschen Effektenstempel nur, wenn sie im Inland ausgehändigt, veräußert, verpfändet oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden (Tarifnr. 1c, 2b u. c). Der Aushändigung ausländischer Wertpapiere im Inlande wird es gleich geachtet, wenn solche Wertpapiere, die durch ein im Ausland abgeschlossenes Geschäft von einem zur Zeit des Geschäftsabschlusses im Inlande wohnhaften Kontrahenten angeschafft sind, diesem aus dem Ausland übersandt oder von ihm oder einem Vertreter aus dem Ausland abgeholt werden (Anm. zu Tarifnr. 1 und 2).

Die auf Grund des RG. v. 8. Juni 1871 abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien sind stempelfrei (Tarifnr. 2, Befreiungen 2).

Nach dem 1. August 1909 (RStempG. v. 22. Juli 1909)	Talon (Gewinnanteilschein- und Zinsbogen-) Stempel (RStempG. v. 22. Juli 909)	Anschaffungs- (Umsatz-, Schlußnoten-) Stempel (RStempG. v. 22. Juli 1909)		
		Reichsstempel	Platzstempel	Insgesamt
5 ‰ v. Nennwert (bzw. d. bescheinigten Einzahlungen) = 50 Pf. für je begonnene 100 M. (Tarifnr. 3).	2 ‰ v. Nennwert der Stammpapiere = 20 Pf. für je begonnene 100 M.; vgl. Anm. 1 (Tarifnr. 3 A f).	2/10 ‰ v. Kurswert = 20 Pf. für je begonnene 1000 M. (Tarifnr. 4 a 1).	1/10 ‰ v. Kurswert = 10 Pf. für je begonnene 1000 M.	30 Pf. für je begonnene 1000 M. des ausmachenden Betrages.
3 % v. Nennwert (oder d. höheren Ausgabepreise, bei nicht voll gezahlten Anteilen v. d. bescheinigten Einzahlungen) = 60 Pf. für je 20 M.; überschießende Bruchteile von mindestens 1 M. werden für 20 M. gerechnet (Tarifnr. 1 b).	1 % v. Nennwert der Stammpapiere (bei nicht voll gezahlten Anteilen von den geleisteten Einzahlungen) = 1 M. für je begonnene 100 M.; vgl. Anm. 1 (Tarifnr. 3 A a).	3/10 ‰ v. Kurswert = 30 Pf. für je begonnene 1000 M. (Tarifnr. 4 a 3).	2½ ‱ v. Kurswert = 25 Pf. für je begonnene 1000 M.	55 Pf. für je begonnene 1000 M.[5] des ausmachenden Betrages.
2 % v. Nennwert (bei Interimsscheinen v. den bescheinigten Einzahlungen) = 40 Pf. für je 20 M.; überschießende Bruchteile von mindestens 1 M. werden für 20 M. gerechnet (Tarifnr. 2 a).	5 ‰ v. Nennwert der Stammpapiere = 50 Pf. für je begonnene 100 M.; vgl. Anm 1 (Tarifnr. 3 A e).	2/10 ‰ v. Kurswert = 20 Pf. für je begonnene 1000 M. (Tarifnr. 4 a 1).	1/10 ‰ v. Kurswert = 10 Pf. für je begonnene 1000 M.	30 Pf. für je begonnene 1000 M. des ausmachenden Betrages.
Staats- und Kommunalanleihen 1 % v. Nennwert (bei Interimsscheinen v. den bescheinigten Einzahlungen) = 20 Pf. für je 20 M.; überschießende Bruchteile von mindestens 1 M. werden für 20 M. gerechnet (Tarifnr. 2 b).	5 ‰ v. Nennwert der Stammpapiere = 50 Pf. für je begonnene 100 M.; vgl. Anm. 1 (Tarifnr. 3 A d).[4]	2/10 ‰ v. Kurswert = 20 Pf. für je begonnene 1000 M. (Tarifnr. 4 a 1).	1/10 ‰ v. Kurswert = 10 Pf. für je begonnene 1000 M.	30 Pf. für je begonnene 1000 M. des ausmachenden Betrages.

Die Umrechnung ausländischer Werte erfolgt nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels (Ausführungsbest. d. Bundesrats v. 4. Juni 1910 § 2).

[3]) Vor dem 31. Dezember 1881 abgestempelte ausländische Schuldverschreibungen bedürfen nur eines Stempels von 10 Pf. per Stück.

[4]) Ausländische Effekten unterliegen dem deutschen Talonstempel nur, sofern die Bogen im Inland ausgegeben werden (Tarifnr. 3 A b, d, e).

[5]) Der Platzstempel für amtlich nicht notierte oder nach Essener oder Düsseldorfer Usance gehandelte Dividendenpapiere beträgt nur 15 Pf., insgesamt die Belastung des Kunden für Stempel also 45 (nicht wie bei sonstigen Dividendenpapieren 55) Pf. für je begonnene 1000 M.

Effektengattung in der Reihenfolge des amtlichen Kursblatts der Berliner Fondsbörse	Effekten- (Urkunden-) Stempel. Die Ausgabe der Effekten ist erfolgt:			
	1. Oktober 1881 bis 30. April 1894 (RStempG. v. 1. Juli 1881 / 29. Mai 1885, vorher nicht reichsstempelpflichtig)	1. Mai 1894 bis 30. Juni 1900 (RStempG. v. 27. April 1894)	1. Juli 1900 bis 30. Juni 1906 (RStempG. v. 14. Juni 1900)	1. Juli 1906 bis 31. Juli 1909 (RStempG. v. 3. Juni 1906)
			Nennwert (bzw. d. bescheinigten Einzahlungen) = 1 M. für je 100 M.	d. bescheinigten Einzahlungen) = 25 Pf. für je 25 M.; überschießende Bruchteile von mindestens 1 M. werden für 25 M. gerechnet.
2. Ausländische Pfandbriefe.	2 ‰ v. Nennwert (bzw. dem Betrage der seit 1. 10. 1881 geleisteten bescheinigten Einzahlungen) = 20 Pf. für je begonnene 100 M. [vgl. Anm. 3].	6 ‰ v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 60 Pf. für je begonnene 100 M.	1 % v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 1 M. für je begonnene 100 M.	1 % v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 25 Pf. für je 25 M.; überschießende Bruchteile von mindestens 1 M. werden für 25 M. gerechnet.
d. Pfandbriefe und Schuldverschreibungen deutscher Hypothekenbanken.	1 ‰ v. Nennwert (bzw. dem Betrage der seit 1. 10. 1881 geleisteten bescheinigten Einzahlungen) = 10 Pf. für je begonnene 100 M.	2 ‰ v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 20 Pf. für je begonnene 100 M.	2 ‰ v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 20 Pf. für je begonnene 100 M.	2 ‰ v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 20 Pf. für je begonnene 100 M.
e. Deutsche Eisenbahn-Stamm- und Prioritäts-Aktien. **f. Deutsche Klein- und Straßenbahnaktien.**	5 ‰ v. Nennwert (bzw. d. Betrage der seit 1. 10. 1881 geleisteten bescheinigten Einzahlungen) = 50 Pf. für je begonnene 100 M.	1 % v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 1 M. für je begonnene 100 M.	2 % v. Nennwert (oder dem höheren Ausgabepreise bzw. d. bescheinigten Einzahlungen) = 2 M. für je begonnene 100 M.	2 % v. Nennwert (oder dem höheren Ausgabepreise bzw. d. bescheinigten Einzahlungen) = 40 Pf. für je 20 M.; überschießende Bruchteile von mindestens 1 M. werden für 20 M. gerechnet.

Nach dem 1. August 1909 (RStempG. v. 22. Juli 1909)	Talon- (Gewinnanteilschein- und Zinsbogen-) Stempel (RStempG. v. 22. Juli 1909)	Anschaffungs- (Umsatz-, Schlußnoten-) Stempel (RStempG. v. 22. Juli 1909)		
		Reichsstempel	Platzstempel	Insgesamt
2 % v. Nennwert (bei Interimsscheinen v. den bescheinigten Einzahlungen) = 40 Pf. für je 20 M.; überschießende Bruchteile von mindestens 1 M. werden für 20 M. gerechnet (Tarifnr. 2 c).	5 ‰ v. Nennwert der Stammpapiere = 50 Pf. für je begonnene 100 M.; vgl. Anm. 1 (Tarifnr. 3 A e) [vgl. Anm. 4].	$\frac{3}{10}$ ‰ v. Kurswert = 30 Pf. für je begonnene 1000 M. (Tarifnr. 4 a 3).	$1\frac{1}{2}$ ‱ v. Kurswert = 15 Pf. für je begonnene 1000 M.	45 Pf. für je begonnene 1000 M. des auszumachenden Betrages.
5 ‰ v. Nennwert (bzw. d. bescheinigten Einzahlungen) = 50 Pf. für je begonnene 100 M. (Tarifnr. 3)	2 ‰ v. Nennwert der Stammpapiere = 20 Pf. für je begonnene 100 M.; vgl. Anm. 1 (Tarifnr. 3 A f).	$\frac{2}{10}$ ‰ v. Kurswert = 20 Pf. für je begonnene 1000 M. (Tarifnr. 4 a 1). Befreit ist d. Ausreichung an den kreditnehmenden Grundbesitzer (Befreiungen Nr. 2).	$\frac{1}{10}$ ‰ v. Kurswert = 10 Pf. für je begonnene 1000 M.	30 Pf. für je begonnene 1000 M. des auszumachenden Betrages.
3 % v. Nennwert (oder d. höheren Ausgabepreise, bei nicht voll gezahlten Aktien v. d. bescheinigten Einzahlungen) = 60 Pf. für je 20 M.; überschießende Bruchteile von mindestens 1 M. werden für 20 M. gerechnet (Tarifnr. 1 a). Befreit: d. Aktien von Aktiengesellschaften z. Herstellung von inländischen Eisenbahnen unter Beteiligung oder Zinsgarantie d. Reichs, der Bundesstaaten,	1 % v. Nennwert der Stammpapiere (bei nicht voll gezahlten Aktien von den geleisteten Einzahlungen) = 1 M. für je begonnene 100 M.; vgl. Anm. 1 (Tarifnr. 3 A a).	$\frac{3}{10}$ ‰ v. Kurswert = 30 Pf. für je begonnene 1000 M. (Tarifnr. 4 a 3).	$2\frac{1}{2}$ ‱ v. Kurswert = 25 Pf. für je begonnene 1000 M.	55 Pf. für je begonnene 1000 M. des auszumachenden Betrages. [vgl. Anm. 5].

Effektengattung in der Reihenfolge des amtlichen Kursblatts der Berliner Fondsbörse	**Effekten- (Urkunden-) Stempel** Die Ausgabe der Effekten ist erfolgt:			
	1. Oktober 1881 bis 30. April 1894 (RStempG. v. 1. Juli 1881 / 29. Mai 1885, vorher nicht reichsstempelpflichtig)	1. Mai 1894 bis 30. Juni 1900 (RStempG. v. 27. April 1894)	1. Juli 1900 bis 30. Juni 1906 (RStempG. v. 14. Juni 1900)	1. Juli 1906 bis 31. Juli 1909 (RStempG. v. 3. Juni 1906)
g. **Ausländische Eisenbahn-Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien** [vgl. Anm. 2 u. 6].	5‰ v. Nennwert (bzw dem Betrage der seit 1. 10. 1881 geleisteten bescheinigten Einzahlungen) = 50 Pf. für je begonnene 100 M.[6]).	$1^1/_2$% v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 1,50 M. für je begonnene 100 M.	$2^1/_2$% v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 2,50 M. für je begonnene 100 M.	$2^1/_2$% v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 50 Pf. für je 20 M.; überschießende Bruchteile von mindestens 1 M. werden für 20 M. gerechnet.
h. **Deutsche Eisenbahn-Obligationen**[7]). i. **Deutsche Klein- und Straßenbahn-Obligationen**[7]).	1‰ v. Nennwert (bzw. d. Betrage der seit 1. 10. 1881 geleisteten bescheinigten Einzahlungen) = 10 Pf. für je begonnene 100 M.	2‰ v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 20 Pf. für je begonnene 100 M.	2‰ v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 20 Pf. für je begonnene 100 M.	2‰ v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 20 Pf. für je begonnene 100 M.
k. **Ausländische Eisenbahn-Obligationen** [vgl. Anm. 2]. l. **Amerikanische Eisenbahn-Bonds** [vgl. Anm. 2]. m. **Ausländische Klein- und Straßenbahn-Obligationen** [vgl. Anm. 2].	2‰ v. Nennwert (bzw. d. Betrage der seit 1. 10. 1881 geleisteten bescheinigten Einzahlungen) = 20 Pf. für je begonnene 100 M. [vgl. Anm. 3].	6‰ v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 60 Pf. für je begonnene 100 M.	6‰ v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 60 Pf. für je begonnene 100 M.	6‰ v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 15 Pf. für je 25 M.; überschießende Bruchteile von mindestens 1 M. werden für 25 M. gerechnet.
n. **Schiffahrts-Aktien.**				
1. Inländische Schiffahrts-Aktien.	5‰ v. Nennwert (bzw. dem Betrage der seit 1. 10. 1881 ge-	1% v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen)	2% v. Nennwert (oder dem höheren Ausgabepreise bzw.	2% v. Nennwert (oder dem höheren Ausgabepreise bzw.

[6]) Vor dem 31. Dezember 1881 abgestempelte ausländische Aktien bedürfen nur eines Stempels von 50 Pf. per Stück.

[7]) Bis zum 1 Juli 1900, dem Inkrafttreten des RStempG. v. 14. Juni 1900, unterlagen die Schuldverschreibungen aller inländischen Transportgesellschaften, seither unterliegen jedoch nur die Schuldverschreibungen der inländischen Eisenbahngesellschaften dem geringeren Effektenstempelsatze der Tarifnr. 3. Diese Vergünstigung genießen aber nur Obli-

Nach dem 1. August 1909 (RStempG. v. 22. Juli 1909)	**Talon- (Gewinnanteilschein- und Zinsbogen-) Stempel** (RStempG. v. 22. Juli 1909)	**Anschaffungs- (Umsatz-, Schlußnoten-) Stempel** (RStempG. v. 22. Juli 1909)		
		Reichsstempel	Platzstempel	Insgesamt
Provinzen, Gemeinden, Kreise (Befreiungen b zu Tarifnr. 1).				
3 % v. Nennwert (bei nicht voll gezahlten Aktien v. den bescheinigten Einzahlungen) = 60 Pf. für je 20 M.; überschießende Bruchteile von mindestens 1 M. werden für 20 M. gerechnet (Tarifnr. 1 c).	1 % v. Nennwert der Stammpapiere (bei nicht voll gezahlten Aktien von den geleisteten Einzahlungen) = 1 M. für je begonnene 100 M.; vgl. Anm. 1 (Tarifnr. 3 A b; vgl. Anm. 4).	$^{3}/_{10}$ ‰ v. Kurswert = 30 Pf. für je begonnene 1000 M. (Tarifnr. 4 a 3).	$2^{1}/_{2}$ ‰ v. Kurswert = 25 Pf. für je begonnene 1000 M.	55 Pf. für je begonnene 1000 M. des ausmachenden Betrages [vgl. Anm. 5].
5 ‰ v. Nennwert (bzw. d. bescheinigten Einzahlungen) = 50 Pf. für je begonnene 100 M. (Tarifnr. 3).	2 ‰ v. Nennwert der Stammpapiere = 20 Pf. für je begonnene 100 M.; vgl. Anm. 1 (Tarifnr. 3 A f).	$^{2}/_{10}$ ‰ v. Kurswert = 20 Pf. für je begonnene 1000 M. (Tarifnr. 4 a 1).	$^{1}/_{10}$ ‰ v. Kurswert = 10 Pf. für je begonnene 1000 M.	30 Pf. für je begonnene 1000 M. des ausmachenden Betrages.
1 % v. Nennwert (bei Interimsscheinen v. den bescheinigten Einzahlungen) = 20 Pf. für je 20 M.; überschießende Bruchteile von mindestens 1 M. werden für 20 M. gerechnet (Tarifnr. 2 b).	5 ‰ v. Nennwert der Stammpapiere = 50 Pf. für je begonnene 100 M.; vgl. Anm. 1 (Tarifnr. 3 A e).	$^{2}/_{10}$ ‰ v. Kurswert = 20 Pf. für je begonnene 1000 M. (Tarifnr. 4 a 1).	$^{1}/_{10}$ ‰ v. Kurswert = 10 Pf. für je begonnene 1000 M.	30 Pf. für je begonnene 1000 M. des ausmachenden Betrages.
3 % v. Nennwert (oder d. höheren Ausgabepreise, bei nicht voll gezahlten Aktien v. d. bescheinigten	1 % v. Nennwert der Stammpapiere (bei nicht voll gezahlten Aktien von den geleiste-	$^{8}/_{10}$ ‰ v. Kurswert = 30 Pf. für je begonnene	$2^{1}/_{2}$ $^{0}/_{000}$ v. Kurswert = 25 Pf. für je begonnene 1000 M.	55 Pf. für je begonnene 1000 M. des ausmachenden Betrages [vgl. Anm. 5].

gationen, die auf den Inhaber lauten und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegeben sind (BGB. § 795). Fehlt es an diesen Voraussetzungen (sind insbesondere Eisenbahnobligationen auf den Namen gestellt und mit Blankoindossament versehen), so unterfallen sie dem höheren Effektenstempel der Tarifnr. 2 a. Solche Eisenbahnobligationen müssen also verstempelt sein wie andere inländische Schuldverschreibungen, zB. wie Bankobligationen (q 1).

Effektengattung in der Reihenfolge des amtlichen Kursblatts der Berliner Fondsbörse	Effekten- (Urkunden-) Stempel. Die Ausgabe der Effekten ist erfolgt:			
	1. Oktober 1881 bis 30. April 1894 (RStempG. v. 1. Juli 1881 / 29. Mai 1885, vorher nicht reichsstempelpflichtig)	1. Mai 1894 bis 30. Juni 1900 (RStempG. v. 27. April 1894)	1. Juli 1900 bis 30. Juni 1906 (RStempG. v. 14. Juni 1900)	1. Juli 1906 bis 31. Juli 1909 (RStempG. v. 3. Juni 1906)
	leisteten bescheinigten Einzahlungen) = 50 Pf. für je begonnene 100 M.	= 1 M. für je begonnene 100 M.	d. bescheinigten Einzahlungen) = 2 M. für je begonnene 100 M.	d. bescheinigten Einzahlungen) = 40 Pf. für je 20 M.; überschießende Bruchteile von mindestens 1 M. werden für 20 M. gerechnet.
2. Ausländische Schiffahrts-Aktien [vgl. Anm. 2 u. 6].	5 ‰ v. Nennwert (bzw. dem Betrage der seit 1. 10. 1881 geleisteten bescheinigten Einzahlungen) = 50 Pf. für je begonnene 100 M. [vgl. Anm. 6].	1½ % v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 1,50 M. für je begonnene 100 M.	2½ % v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 2,50 M. für je begonnene 100 M.	2½ % v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 50 Pf. für je 20 M.; überschießende Bruchteile von mindestens 1 M. werden für 20 M. gerechnet.
c. Schiffahrts-Obligationen.				
1. Inländische Schiffahrts-Obligationen [vgl. Anm. 7].	1 ‰ v. Nennwert (bzw. dem Betrage der seit 1. 10. 1881 geleisteten bescheinigten Einzahlungen) = 10 Pf. für je begonnene 100 M.	2 ‰ v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 20 Pf. für je begonnene 100 M.	6 ‰ v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 60 Pf. für je begonnene 100 M.	6 ‰ v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 15 Pf. für je 25 M.; überschießende Bruchteile von mindestens 1 M. werden für 25 M. gerechnet.
2. Ausländische Schiffahrts-Obligationen [vgl. Anm. 2].	2 ‰ v. Nennwert (bzw. dem Betrage der seit 1. 10. 1881 geleisteten bescheinigten Einzahlungen) = 20 Pf. für je begonnene 100 M. [vgl. Anm. 3].	6 ‰ v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 60 Pf. für je begonnene 100 M.	1 % v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 1 M. für je begonnene 100 M.	1 % v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 25 Pf. für je 25 M.; überschießende Bruchteile von mindestens 1 M. werden für 25 M. gerechnet.

Nach dem 1. August 1909 (RStempG. v. 22. Juli 1909)	**Talon- (Gewinnanteilschein- und Zinsbogen-) Stempel** (RStempG. v. 22. Juli 1909)	**Anschaffungs- (Umsatz-, Schlußnoten-) Stempel** (RStempG. v. 22. Juli 1909)		
		Reichsstempel	Platzstempel	Insgesamt
Einzahlungen) = 60 Pf. für je 20 M.; überschießende Bruchteile von mindestens 1 M. werden für 20 M. gerechnet (Tarifnr. 1 a).	ten Einzahlungen) = 1 M. für je begonnene 100 M.; vgl. Anm. 1 (Tarifnr. 3 A a).	1000 M. (Tarifnr. 4 a 3).		
3 % v. Nennwert (bei nicht voll gezahlten Aktien v. den bescheinigten Einzahlungen) = 60 Pf. für je begonnene 20 M.; überschießende Bruchteile von mindestens 1 M. werden für 20 M. gerechnet (Tarifnr. 1 c).	1 % v Nennwert der Stammpapiere (bei nicht voll gezahlten Aktien von den geleisteten Einzahlungen) = 1 M. für je begonnene 100 M.; vgl. Anm. 1 (Tarifnr. 3 A b).	$^{3}/_{10}$ ‰ v. Kurswert = 30 Pf. für je begonnene 1000 M. (Tarifnr. 4 a 3).	$2^{1}/_{2}$ ‱ v. Kurswert = 25 Pf. für je begonnene 1000 M.	55 Pf. für je begonnene 1000 M. des auszumachenden Betrages [vgl. Anm. 5].
2 % v. Nennwert (bei Interimsscheinen v. den bescheinigten Einzahlungen) = 40 Pf. für je 20 M.; überschießende Bruchteile von mindestens 1 M. werden für 20 M. gerechnet (Tarifnr. 2 a).	5 ‰ v. Nennwert der Stammpapiere = 50 Pf. für je begonnene 100 M.; vgl. Anm. 1 (Tarifnr. 3 A c).	$^{2}/_{10}$ ‰ v. Kurswert = 20 Pf. für je begonnene 1000 M. (Tarifnr. 4 a 1).	$^{1}/_{10}$ ‰ v. Kurswert = 10 Pf. für je begonnene 1000 M.	30 Pf. für je begonnene 1000 M. des auszumachenden Betrages.
2 % v. Nennwert (bei Interimsscheinen v. den bescheinigten Einzahlungen) = 40 Pf. für je 20 M.; überschießende Bruchteile von mindestens 1 M. werden für 20 M. gerechnet (Tarifnr. 2 c).	5 ‰ v. Nennwert der Stammpapiere = 50 Pf. für je begonnene 100 M.; vgl. Anm. 1 (Tarifnr. 3 A e).	$^{3}/_{10}$ ‰ v. Kurswert = 30 Pf. für je begonnene 1000 M. (Tarifnr. 4 a 3).	$1^{1}/_{2}$ ‱ v. Kurswert = 15 Pf. für je begonnene 1000 M.	45 Pf. für je begonnene 1000 M. des auszumachenden Betrages.

Effektengattung in der Reihenfolge des amtlichen Kursblatts der Berliner Fondsbörse	Effekten- (Urkunden-) Stempel. Die Ausgabe der Effekten ist erfolgt:			
	1. Oktober 1881 bis 30. April 1894 (RStempG. v. 1. Juli 1881 / 29. Mai 1885; vorher nicht reichsstempelpflichtig)	1. Mai 1894 bis 30. Juni 1900 (RStempG. v. 27. April 1894)	1. Juli 1900 bis 30. Juni 1906 (RStempG. v. 14. Juni 1900)	1. Juli 1900 bis 31. Juli 1906 (RStempG. v. 3. Juni 1906)
p. Bank-Aktien.				
1. Inländische Bank-Aktien[8]).	5 ‰ v. Nennwert (bzw. dem Betrage der seit 1. 10. 1881 geleisteten bescheinigten Einzahlungen) = 50 Pf. für je begonnene 100 M.	1 % v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 1 M. für je begonnene 100 M.	2 % v. Nennwert (oder dem höheren Ausgabepreise bzw. d. bescheinigten Einzahlungen) = 2 M. für je begonnene 100 M.	2 % v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 40 Pf. für je 20 M.; überschießende Bruchteile von mindestens 1 M. werden für 20 M. gerechnet.
2. Ausländische Bank-Aktien [vgl. Anm. 2].	5 ‰ v. Nennwert (bzw. dem Betrage der seit 1. 10. 1881 geleisteten bescheinigten Einzahlungen) = 50 Pf. für je begonnene 100 M. [vgl. Anm. 6].	1½ % v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 1,50 M. für je begonnene 100 M.	2½ % v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 2,50 M. für je begonnene 100 M.	2½ % v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 50 Pf. für je 20 M.; überschießende Bruchteile von mindestens 1 M. werden für 20 M. gerechnet.
q. Obligationen von Banken.				
1. Inländische Bank-Obligationen.	2 ‰ v. Nennwert (bzw. dem Betrage der seit 1. 10. 1881 geleisteten bescheinigten Einzahlungen) = 20 Pf. für je begonnene 100 M.	4 ‰ v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 40 Pf. für je begonnene 100 M.	6 ‰ v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 60 Pf. für je begonnene 100 M.	6 ‰ v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 15 Pf. für je 25 M.; überschießende Bruchteile von mindestens 1 M. werden für 25 M. gerechnet.

[8]) Erst seit dem RStempG. v. 14. Juni 1900 (in Kraft seit 1. Juli 1900) sind die Reichsbankanteilscheine den inländischen Aktien gleich gestellt. Die ursprünglich ausgegebenen 3000 M.-Anteile in Höhe des damaligen Grundkapitals von 120 Mill. M. unterlagen daher keinem Reichs-Effektenstempel. Die gelegentlich der Erhöhung des Grundkapitals der Reichsbank im Oktober 1900 und im November 1904 ausgegebenen neuen Reichsbankanteilscheine zu 1000 M. dagegen unterlagen wie sonstige Bankaktien dem damaligen Reichs-Effektenstempel von 2 % des Ausgabepreises, der für die 1900 ausgegebenen Anteile 130 %, für die 1904 ausgegebenen Anteile 144 % betrug; die ersteren müssen also mit 26, die letzteren mit 28,80 M. verstempelt sein. Bei einer weiteren Erhöhung des Grundkapitals würde der Reichsstempel nach dem Tarif vom 22. Juli 1909 3 % des Ausgabepreises betragen.

Da die 1000 M.-Anteile dem Reichsstempel unterliegen, dürfen die auf die Stücke selbst gesetzten Übertragungsvermerke (Indossamente und Zessionen) keinem Landesstempel unterworfen werden (RStempG. v. 22. Juli 1909 § 4). Für die einem Reichsstempel nicht unterliegenden

Nach dem 1. August 1909 (RStempG. v. 22. Juli 1909)	Talon- (Gewinnanteilschein- und Zinsbogen-) Stempel (RStempG. v. 22. Juli 1909)	Anschaffungs- (Umsatz-, Schlußnoten-) Stempel (RStempG. v. 22. Juli 1909)		
		Reichsstempel	Platzstempel	Insgesamt
3 % v. Nennwert (oder d. höheren Ausgabepreise, bei nicht voll gezahlten Aktien v. d. bescheinigten Einzahlungen) = 60 Pf. für je 20 M.; überschießende Bruchteile von mindestens 1 M. werden für 20 M. gerechnet (Tarifnr. 1a).	1 % v. Nennwert der Stammpapiere (bei nicht voll gezahlten Aktien von den geleisteten Einzahlungen) = 1 M. für je begonnene 100 M.; vgl. Anm. 1 (Tarifnr. 3 A a).	$^3/_{10}\,^0/_{00}$ v. Kurswert = 30 Pf. für je begonnene 1000 M. (Tarifnr. 4a 3).	$2^1/_2\,^0/_{000}$ v. Kurswert = 25 Pf. für je begonnene 1000 M.	55 Pf. für je begonnene 1000 M. des auszumachenden Betrages [vgl. Anm. 5].
3 % v. Nennwert (bei nicht voll gezahlten Aktien v. den bescheinigten Einzahlungen) = 60 Pf. für je 20 M.; überschießende Bruchteile von mindestens 1 M. werden für 20 M. gerechnet (Tarifnr. 1c).	1 % v. Nennwert der Stammpapiere (bei nicht voll gezahlten Aktien von den geleisteten Einzahlungen) = 1 M. für je begonnene 100 M.; vgl. Anm. 1 (Tarifnr. 3 A b).	$^3/_{10}\,^0/_{00}$ v. Kurswert = 30 Pf. für je begonnene 1000 M. (Tarifnr. 4a 3).	$2^1/_2\,^0/_{000}$ v. Kurswert = 25 Pf. für je begonnene 1000 M.	55 Pf. für je begonnene 1000 M. des auszumachenden Betrages [vgl. Anm. 5].
2 % v. Nennwert (bei Interimsscheinen v. den bescheinigten Einzahlungen) = 40 Pf. für je 20 M.; überschießende Bruchteile von mindestens 1 M. werden für 20 M. gerechnet (Tarifnr. 2a).	5 ‰ v. Nennwert der Stammpapiere = 50 Pf. für je begonnene 100 M.; vgl. Anm. 1 (Tarifnr. 3 A c).	$^2/_{10}\,^0/_{00}$ v. Kurswert = 20 Pf. für je begonnene 1000 M. (Tarifnr. 4a 1).	$^1/_{10}\,^0/_{00}$ v. Kurswert = 10 Pf. für je begonnene 1000 M.	30 Pf. für je begonnene 1000 M. des auszumachenden Betrages.

3000 M.-Anteile dagegen können die Übertragungsakte einem Landesstempel unterworfen werden. In Preußen ist zu unterscheiden:

Die Übertragungen von 3000 M.-Reichsbankanteilen

a. vor dem 1. April 1896 sind landesstempelfrei;

b. seit dem 1. April 1896 bis zum 30. Juni 1909 unterliegen einem Landesstempel von $^1/_{50}\,\%$ des Kurswertes, mindestens 1 M. für den Anteil (Pr. StempelsteuerG. v. 30. Juli 1895 Tarifstelle 2);

c. seit dem 1. Juli 1909 unterliegen einem Landesstempel von $^1/_{20}\,\%$ des Kurswertes, mindestens 1,50 M. für den Anteil (Pr. StempelsteuerG. v. 26. Juni 1909 Tarifstelle 2).

Es handelt sich bei der vorstehenden Erörterung lediglich um die Frage der Verstempelung des dinglichen Übereignungsgeschäfts (Indossament oder Zession). Das dieser Übereignung zugrunde liegende, in einer Schlußnote zu beurkundende obligatorische Kauf- (oder sonstige Anschaffungs-) geschäft unterliegt sowohl für die alten 3000 M.- als für die neuen 1000 M.-Reichsbankanteilscheine dem Anschaffungsstempel von $^3/_{10}\,^0/_{00}$ des Kurswertes.

Effektengattung in der Reihenfolge des amtlichen Kursblatts der Berliner Fondsbörse	Effekten- (Urkunden-) Stempel. Die Ausgabe der Effekten ist erfolgt:			
	1. Oktober 1881 bis 30. April 1894 (RStempG. v. 1. Juli 1881 — 29. Mai 1885 — vorher nicht reichsstempelpflichtig)	1. Mai 1894 bis 30. Juni 1900 (RStempG. v. 27. April 1894)	1. Juli 1900 bis 30. Juni 1906 (RStempG. v. 14. Juni 1900)	1. Juli 1906 bis 31. Juli 1909 (RStempG. v. 3. Juni 1906)
2. Ausländische Bank-Obligationen [vgl. Anm. 2].	2 ‰ v. Nennwert (bzw. dem Betrage der seit 1. 10. 1881 geleisteten bescheinigten Einzahlungen) = 20 Pf. für je begonnene 100 M. [vgl. Anm. 3].	6 ‰ v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 60 Pf. für je begonnene 100 M.	1 % v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 1 M. für je begonnene 100 M.	1 % v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 25 Pf. für je 25 M.; überschießende Bruchteile von mindestens 1 M. werden für 25 M. gerechnet.
r. Industrie-Aktien.				
1. Inländische Industrie-Aktien.	5 ‰ v. Nennwert (bzw. dem Betrage der seit 1. 10. 1881 geleisteten bescheinigten Einzahlungen) = 50 Pf. für je begonnene 100 M.	1 % v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 1 M. für je begonnene 100 M.	2 % v. Nennwert (oder dem höheren Ausgabepreise bzw. v. bescheinigten Einzahlungen) = 2 M. für je begonnene 100 M.	2 % v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 40 Pf. für je 20 M.; überschießende Bruchteile von mindestens 1 M. werden für 20 M. gerechnet.
2. Ausländische Industrie-Aktien [vgl. Anm. 2].	5 ‰ v. Nennwert (bzw. dem Betrage der seit 1. 10. 1881 geleisteten bescheinigten Einzahlungen) = 50 Pf. für je begonnene 100 M. [vgl. Anm. 6].	$1\frac{1}{2}$ % v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 1,50 M. für je begonnene 100 M.	$2\frac{1}{2}$ % v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 2,50 M. für je begonnene 100 M.	$2\frac{1}{2}$ % v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 50 Pf. für je 20 M.; überschießende Bruchteile von mindestens 1 M. werden für 20 M. gerechnet.
s. Kolonial-Werte.	Kolonialanteile sind erst durch das RStempG. v. 22. Juli 1909 einem Effektenstempel unterworfen worden, die vor dem 1. August 1909 ausgegebenen Kolonialanteile tragen daher keinen Effektenstempel.			
t. Obligationen industrieller Gesellschaften.				
1. Inländische Industrie-Obligationen.	2 ‰ v. Nennwert (bzw. dem Betrage der seit	4 ‰ v. Nennwert (bzw. den bescheinigten	6 ‰ v. Nennwert (bzw. den bescheinigten	6 ‰ v. Nennwert (bzw. den bescheinigten

Nach dem 1. August 1909 (RStempG. v. 22. Juli 1909)	Talon- (Gewinnanteilschein- und Zinsbogen-) Stempel (RStempG. v. 22. Juli 1909)	Anschaffungs- (Umsatz-, Schlußnoten-) Stempel (RStempG. v. 22. Juli 1909)		
		Reichsstempel	Platzstempel	Insgesamt
2 % v. Nennwert (bei Interimsscheinen v. den bescheinigten Einzahlungen) = 40 Pf. für je 20 M.; überschießende Bruchteile von mindestens 1 M. werden für 20 M. gerechnet (Tarifnr. 2 c).	5 ‰ v. Nennwert der Stammpapiere = 50 Pf. für je begonnene 100 M.; vgl. Anm. 1 (Tarifnr. 3 A e).	3/10 ‰ v. Kurswert = 30 Pf. für je begonnene 1000 M. (Tarifnr. 4 a 3).	1 1/2 ‱ v. Kurswert = 15 Pf. für je begonnene 1000 M.	45 Pf. für je begonnene 1000 M. des ausmachenden Betrages.
3 % v. Nennwert (oder d. höheren Ausgabepreise, bei nicht voll gezahlten Aktien v. d. bescheinigten Einzahlungen) = 60 Pf. für je 20 M.; überschießende Bruchteile von mindestens 1 M. werden für 20 M. gerechnet (Tarifnr. 1 a).	1 % v. Nennwert der Stammpapiere (bei nicht voll gezahlten Aktien von den geleisteten Einzahlungen) = 1 M. für je begonnene 100 M.; vgl. Anm. 1 (Tarifnr. 3 A a).	3/10 ‰ v. Kurswert = 30 Pf. für je begonnene 1000 M. (Tarifnr. 4 a 3).	2 1/2 ‱ v. Kurswert = 25 Pf. für je begonnene 1000 M.	55 Pf. für je begonnene 1000 M. des ausmachenden Betrages [vgl. Anm. 5].
3 % v. Nennwert (bei nicht voll gezahlten Aktien v. den bescheinigten Einzahlungen) = 60 Pf. für je 20 M.; überschießende Bruchteile von mindestens 1 M. werden für 20 M. gerechnet (Tarifnr. 1 c).	1 % v. Nennwert der Stammpapiere (bei nicht voll gezahlten Aktien von den geleisteten Einzahlungen) = 1 M. für je begonnene 100 M.; vgl. Anm. 1 (Tarifnr. 3 A b).	3/10 ‰ v. Kurswert = 30 Pf. für je begonnene 1000 M. (Tarifnr. 4 a 3)	2 1/2 ‱ v. Kurswert = 25 Pf. für je begonnene 1000 M.	55 Pf. für je begonnene 1000 M. des ausmachenden Betrages [vgl. Anm. 5].
3 % v. Nennwert (oder d. höheren Ausgabepreise, bei nicht voll gezahlten Anteilen v. d. bescheinigten Einzahlungen) = 60 Pf. für je 20 M.; überschießende Bruchteile von mindestens 1 M. werden für 20 M. gerechnet (Tarifnr. 1 b).	1 % v. Nennwert der Stammpapiere (bei nicht voll gezahlten Anteilen von den geleisteten Einzahlungen) = 1 M. für je begonnene 100 M.; vgl. Anm. 1 (Tarifnr. 3 A a).	3/10 ‰ v. Kurswert = 30 Pf. für je begonnene 1000 M. (Tarifnr. 4 a 3).	2 1/2 ‱ v. Kurswert = 25 Pf. für je begonnene 1000 M.	55 Pf. für je begonnene 1000 M. des ausmachenden Betrages [vgl. Anm. 5].
2 % v. Nennwert (bei Interimsscheinen v. den bescheinigten Einzahlungen)	5 ‰ v. Nennwert der Stammpapiere = 50 Pf. für je begonnene	2/10 ‰ v. Kurswert = 20 Pf. für	1/10 ‰ v. Kurswert = 10 Pf. für	30 Pf. für je begonnene 1000 M.

Effektengattung in der Reihenfolge des amtlichen Kursblatts der Berliner Fondsbörse	Effekten- (Urkunden-) Stempel. Die Ausgabe der Effekten ist erfolgt: 1. Oktober 1881 bis 30. April 1894 (RStempG. v. 1. Juli 1881 / 29. Mai 1885, vorher nicht reichsstempelpflichtig)	1. Mai 1894 bis 30. Juni 1900 (RStempG. v. 27. April 1894)	1. Juli 1900 bis 30. Juni 1906 (RStempG. v. 14. Juni 1900)	1. Juli 1900 bis 31. Juli 1900 (RStempG. v. 3. Juni 1906)
	1. 10. 1881 geleisteten bescheinigten Einzahlungen) = 20 Pf. für je begonnene 100 M.	Einzahlungen) = 40 Pf. für je begonnene 100 M.	Einzahlungen) = 60 Pf. für je begonnene 100 M.	Einzahlungen) = 15 Pf. für je 25 M.; überschießende Bruchteile von mindestens 1 M. werden für 25 M. gerechnet.
2. Ausländische Industrie-Obligationen [vgl. Anm. 2].	2 ‰ v. Nennwert (bzw. dem Betrage der seit 1. 10. 1881 geleisteten bescheinigten Einzahlungen) = 20 Pf. für je begonnene 100 M. [vgl. Anm. 3].	6 ‰ v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 60 Pf. für je begonnene 100 M.	1 % v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 1 M. für je begonnene 100 M.	1 % v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 25 Pf. für je 25 M.; überschießende Bruchteile von mindestens 1 M. werden für 25 M. gerechnet.
n. Versicherungs-Aktien.				
1. Inländische Versicherungs-Aktien.	5 ‰ v. Nennwert (bzw. dem Betrage der seit 1. 10. 1881 geleisteten bescheinigten Einzahlungen) = 50 Pf. für je begonnene 100 M.	1 % v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 1 M. für je begonnene 100 M.	2 % v. Nennwert (oder dem höheren Ausgabepreise bzw. d. bescheinigten Einzahlungen) = 2 M. für je begonnene 100 M.	2 % v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 40 Pf. für je 20 M.; überschießende Bruchteile von mindestens 1 M. werden für 20 M. gerechnet.
2. Ausländische Versicherungs-Aktien (in Berlin bisher nicht notiert) [vgl. Anm. 2].	5 ‰ v. Nennwert (bzw. dem Betrage der seit 1. 10. 1881 geleisteten bescheinigten Einzahlungen) = 50 Pf. für je begonnene 100 M. [vgl. Anm. 6].	1½ % v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 1,50 M. für je begonnene 100 M.	2½ % v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 2,50 M. für je begonnene 100 M.	2½ % v. Nennwert (bzw. den bescheinigten Einzahlungen) = 50 Pf. für je 20 M.; überschießende Bruchteile von mindestens 1 M. werden für 20 M. gerechnet.

Nach dem 1. August 1909 (RStempG. v. 22. Juli 1909)	Talon- (Gewinnanteilschein- und Zinsbogen-) Stempel (RStempG. v. 22. Juli 1909)	Anschaffungs- (Umsatz-, Schlußnoten-) Stempel (RStempG. v. 22. Juli 1909)		
		Reichsstempel	Platzstempel	Insgesamt
= 40 Pf. für je 20 M.; überschießende Bruchteile von mindestens 1 M. werden für 20 M. gerechnet (Tarifnr. 2a).	100 M.; vgl. Anm. 1 (Tarifnr. 3 A c).	je begonnene 1000 M. (Tarifnr. 4a 1).	je begonnene 1000 M.	des ausmachenden Betrages.
2 % v. Nennwert (bei Interimsscheinen v. den bescheinigten Einzahlungen) = 40 Pf. für je 20 M.; überschießende Bruchteile von mindestens 1 M. werden für 20 M. gerechnet (Tarifnr. 2c)	5 ‰ v. Nennwert der Stammpapiere = 50 Pf. für je begonnene 100 M.; vgl. Anm 1 (Tarifnr. 3 A e).	$^{3}/_{10}$ ‰ v. Kurswert = 30 Pf. für je begonnene 1000 M. (Tarifnr. 4a 3).	$1^{1}/_{2}$ ‱ v. Kurswert = 15 Pf. für je begonnene 1000 M.	45 Pf. für je begonnene 1000 M. des ausmachenden Betrages.
3 % v. Nennwert (oder d. höheren Ausgabepreise, bei nicht voll gezahlten Aktien v. d. bescheinigten Einzahlungen) = 60 Pf. für je 20 M.; überschießende Bruchteile von mindestens 1 M. werden für 20 M. gerechnet (Tarifnr. 1a).	1 % v. Nennwert der Stammpapiere (bei nicht voll gezahlten Aktien von den geleisteten Einzahlungen) = 1 M. für je begonnene 100 M.; vgl. Anm. 1 (Tarifnr. 3 A a).	$^{3}/_{10}$ ‰ v. Kurswert = 30 Pf. für je begonnene 1000 M. (Tarifnr. 4a 3).	$2^{1}/_{2}$ ‱ v. Kurswert = 25 Pf. für je begonnene 1000 M.	55 Pf. für je begonnene 1000 M. des ausmachenden Betrages [vgl. Anm. 5].
3 % v. Nennwert (bei nicht voll gezahlten Aktien v. den bescheinigten Einzahlungen) = 60 Pf. für je 20 M.; überschießende Bruchteile von mindestens 1 M. werden für 20 M. gerechnet (Tarifnr. 1c).	1 % v. Nennwert der Stammpapiere (bei nicht voll gezahlten Aktien von den geleisteten Einzahlungen) = 1 M. für je begonnene 100 M.; vgl. Anm. 1 (Tarifnr. 3 A b).	$^{3}/_{10}$ ‰ v. Kurswert = 30 Pf. für je begonnene 1000 M. (Tarifnr. 4a 3).	$2^{1}/_{2}$ ‱ v. Kurswert = 25 Pf. für je begonnene 1000 M.	55 Pf. für je begonnene 1000 M. des ausmachenden Betrages [vgl. Anm. 5].

Effektengattung in der Reihenfolge des amtlichen Kursblatts der Berliner Fondsbörse	Effekten- (Urkunden-) Stempel Die Ausgabe der Effekten ist erfolgt:			
	1. Oktober 1881 bis 30. April 1894 (RStempG. v. 1. Juli 1881 / 29. Mai 1885, vorher nicht reichsstempelpflichtig)	1. Mai 1894 bis 30. Juni 1900 (RStempG. v. 27. April 1894)	1. Juli 1900 bis 30. Juni 1906 (RStempG. v. 14. Juni 1900)	1. Juli 1906 bis 31. Juli 1909 (RStempG. v. 3. Juni 1906)
v. Ergänzungen.				
1. Bergwerksanteile (Kuxe, Kuxscheine).	Kuxe sind erst durch das RStempG. v. 14. Juni 1900 einem Reichsstempel unterworfen worden. Die vor dem 1. Juli 1900 ausgegebenen Kuxe (und darauf ausgeschriebenen Einzahlungen) sind also reichsstempelfrei.		1,50 M. von jeder Urkunde, gleichgültig, ob die Gewerkschaft im Inland oder im Ausland ihren Sitz hat. Außerdem — aber nur von im Inlande domizilierenden Gewerkschaften — für alle nach dem 1. Juli 1900 ausgeschriebenen Einzahlungen, soweit solche nicht zur Deckung von Betriebsverlusten dienen oder zur Erhaltung des Betriebes in seinem bisherigen Umfange bestimmt sind und verwendet werden: 1 % vom Betrage der Einzahlung = 1 M. für je begonnene 100 M. Zahlungspflichtig für den Stempel auf Einzahlungen ist die Gewerkschaft binnen 2 Wochen nach dem von d. Gewerkschaftsvertretung festgesetzten Einzahlungstermine.	
2. Genußscheine (sofern sie sich weder als Aktien noch als Schuldverschreibungen darstellen).	Genußscheine sind erst durch das RStempG. v. 27. 4. 1894 einem Reichsstempel unterworfen worden. Die vor dem 1. 5. 1894 ausgegebenen Genußscheine sind also reichsstempelfrei.	a. Genußscheine als Ersatz amortisierter Aktien 50 Pf.; b. im übrigen 1. inländische 3 M., 2. ausländische 5 M. von jeder einzelnen Urkunde.	a. Genußscheine als Ersatz amortisierter Aktien 50 Pf.; b. im übrigen 1. inländische 15 M., 2. ausländische 20 M. von jeder einzelnen Urkunde.	

Nach dem 1. August 1909 (RStempG. v. 22. Juli 1909)	Talon- (Gewinnanteilschein- und Zinsbogen-) Stempel (RStempG. v. 22. Juli 1909)	Anschaffungs- (Umsatz-, Schlußnoten-) Stempel (RStempG. v. 22. Juli 1909)		
		Reichsstempel	Platzstempel	Insgesamt
5 M. von jeder Urkunde, gleichgültig, ob die Gewerkschaft im Inland oder im Ausland ihren Sitz hat. Außerdem — aber nur von im Inlande domizilierenden Gewerkschaften — für alle nach dem 1. 8. 1909 ausgeschriebenen Einzahlungen, soweit solche nicht z. Deckung v. Betriebsverlusten dienen oder zur Erhaltung d. Betriebes in seinem bisherigen Umfange bestimmt sind u. verwendet werden: 3 % v. Betrage der Einzahlung = 3 M. für je begonnene 100 M. Zahlungspflichtig für den Stempel auf Einzahlungen ist die Gewerkschaft binnen 2 Wochen nach dem von der Gewerkschaftsvertretung festgesetzten Einzahlungstermin (Tarifnr. 1 d).		1 ‰ v. Kurswert = 1 M. für je begonnene 1000 M. (Tarifnr. 4 a 2).	$^{5}/_{10}$ ‰ v. Kurswert = 50 Pf. für je begonnene 1000 M.	1,50 M. für je begonnene 1000 M. des ausmachenden Betrages.
a. Genußscheine als Ersatz amortisierter Aktien 1 M.; b. im übrigen 1. inländische 30 M., 2. ausländische 40 M. von jeder einzelnen Urkunde (Anm. z. Tarifnr. 1 u. 2).		$^{3}/_{10}$ ‰ v. Kurswert = 30 Pf. für je begonnene 1000 M. (Tarifnr. 4 a 3).	25 ‱ v. Kurswert = 25 Pf. für je begonnene 1000 M.	55 Pf. für je begonnene 1000 M. des ausmachenden Betrages [vgl. Anm. 5].

Nachweisung der im Geld-, Bank- und Börsenrecht besprochenen Gesetzesstellen.

I. Scheckgesetz.

II. Postscheckordnung.

III. Hypothekenbankgesetz.

IV. Depotgesetz.

V. Reichsschuldbuchgesetz.

VI. Reichsbankgesetz.

VII. Börsengesetz.

Register.

A.

B.

C

(siehe auch K).

F.

G.

H.

J.

K

(siehe auch C).

O.

P.

Q.

R.

U.

V.

W.